







Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus  
und der politischen Parteien

*Herausgegeben von der  
Kommission für Geschichte des Parlamentarismus  
und der politischen Parteien*

---

Band 120

---

Droste Verlag Düsseldorf

Uwe Backes

---

# Liberalismus und Demokratie – Antinomie und Synthese

Zum Wechselverhältnis  
zweier politischer Strömungen  
im Vormärz

---

Droste Verlag Düsseldorf

Die Kommission für Geschichte des Parlamentarismus  
und der politischen Parteien e.V., Bonn, wird institutionell gefördert  
durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung,  
Wissenschaft und Forschung des Landes  
Nordrhein-Westfalen.



Copyright © 2000 by  
Kommission für Geschichte des Parlamentarismus  
und der politischen Parteien e.V., Bonn  
Droste Verlag GmbH, Düsseldorf 2000  
ISBN 3-7700-5221-8

## VORWORT

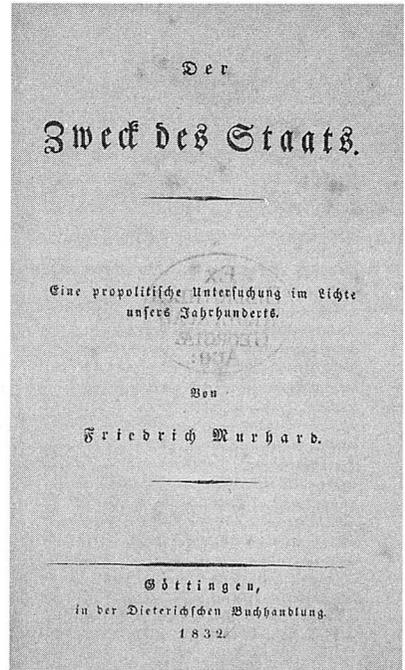
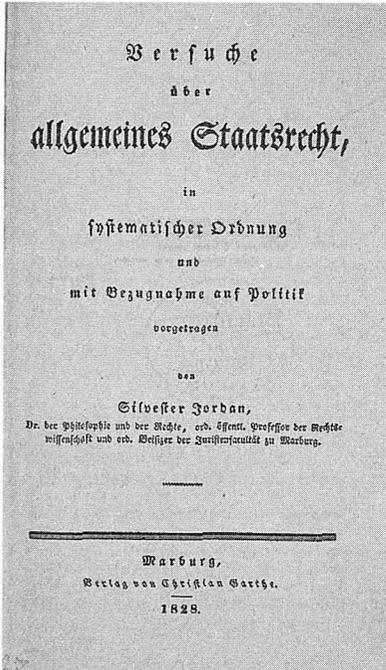
Bei dieser Arbeit handelt es sich um die leicht überarbeitete und gestraffte Fassung einer Habilitationsschrift, die im Dezember 1996 der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegt wurde. Das Habilitationsverfahren wurde im Juli 1997 abgeschlossen. Den Gutachtern, Herrn Prof. Dr. Hermann Hiery, Universität Bayreuth, und Herrn Prof. Dr. Hans Maier, Ludwig-Maximilians-Universität München, bin ich für wertvolle Anregungen zu Dank verpflichtet. Mein besonderer Dank gilt dem langjährigen Betreuer der Arbeit, Herrn Prof. Dr. Konrad Löw, ohne dessen unermüdliche Förderung und Unterstützung sie nicht entstanden wäre.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat die Arbeit mit einem großzügig gewährten Habilitationsstipendium ermöglicht. Der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe »Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien«.

Herrn Dr. Hans-Christof Kraus, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, der Teile des Manuskriptes in seiner Entstehungsphase gelesen hat, verdanke ich wertvolle Ratschläge. Wie bei den weitaus meisten meiner Veröffentlichungen schulde ich auch bei dieser der freundschaftlichen Unterstützung, der Kritik und kenntnisreichen Kommentierung durch Prof. Dr. Eckhard Jesse, Technische Universität Chemnitz-Zwickau, weit mehr als man mit Worten auszudrücken vermag.

Creußen, im Dezember 1998

*Uwe Backes*



## INHALT

Vorwort . . . . .	5
-------------------	---

### Einleitung

1. Ausgangspunkt: Der demokratische Verfassungsstaat als Synthese antinomischer Bauelemente . . . . .	11
2. Terminologie und Problemstellung . . . . .	15
3. Liberalismus und Demokratie im Spiegel der Forschung . . . . .	20
4. Offene Fragen . . . . .	40
5. Ansatz und Vorgehensweise . . . . .	44
6. Autorenauswahl . . . . .	48
7. Aufbau . . . . .	51

### Erstes Kapitel

#### Liberales und Demokraten – Genese und Entfaltung zweier Strömungen

1. Der Vormärz als geistig-politisches Laboratorium . . . . .	55
2. Die Herausbildung zweier »Lager« politischer Opposition . . . . .	60
3. Liberale und Demokraten in der Revolution von 1848/49 . . . . .	74
4. Biographische Skizzen intellektueller Repräsentanten von Liberalis- mus und Demokratie . . . . .	79
5. Liberale und Demokraten im biographischen Vergleich . . . . .	105

### Zweites Kapitel

#### Demokratie – Republik

1. Begriffsgeschichtliche Skizze . . . . .	111
2. Patrimonialismus und »monarchisches Prinzip« . . . . .	114
3. Das »demokratische Prinzip« . . . . .	118
4. Plädoyer für die Mischverfassung . . . . .	123
5. Die demokratische Republik als politische Vision . . . . .	130
6. Liberales und demokratisches Demokratieverständnis im Vergleich . . . . .	150

### Drittes Kapitel Gleichheit

1. Begriffsgeschichtliche Skizze . . . . .	157
2. Freie und Gleiche . . . . .	162
3. Soziale Stellung . . . . .	177
4. Geschlecht . . . . .	187
5. Minderheiten . . . . .	193
6. Liberales und demokratisches Gleichheitsverständnis im Vergleich . . . . .	202

### Viertes Kapitel Volkssouveränität

1. Begriffsgeschichtliche Skizze . . . . .	209
2. Volkssouveränität und ihre Grenzen . . . . .	214
3. Volkssouveränität als Annäherung an das Ideal einer Identität von Regierenden und Regierten . . . . .	223
4. Volkssouveränität in der Revolution von 1848/49 . . . . .	230
5. Liberales und demokratisches Volkssouveränitätsverständnis im Vergleich . . . . .	237

### Fünftes Kapitel Konstitutionalismus

1. Begriffsgeschichtliche Skizze . . . . .	242
2. Hallers Antikonstitutionalismus . . . . .	247
3. Der Konstitutionalismus als das Zentrum des liberalen Politikverständnisses . . . . .	250
4. Antikonstitutionelle Skepsis bei den Demokraten . . . . .	268
5. Liberales und demokratisches Konstitutionalismusverständnis im Vergleich . . . . .	277

### Sechstes Kapitel Rechtsstaat

1. Begriffsgeschichtliche Skizze . . . . .	284
2. Rechtsstaat, Grundrechte und Gewaltenteilung bei den Liberalen . . . . .	290
3. Rechtsstaat, Grundrechte und Gewaltenteilung bei den Demokraten . . . . .	309
4. Liberales und demokratisches Rechtsstaatsverständnis im Vergleich . . . . .	320

## Siebtes Kapitel Repräsentation

1. Begriffsgeschichtliche Skizze . . . . .	328
2. Repräsentationsverständnis der Liberalen . . . . .	334
3. Repräsentationsverständnis der Demokraten . . . . .	359
4. Liberales und demokratisches Repräsentationsverständnis im Vergleich . . . . .	369

## Achtes Kapitel Parteien – Vereine – Opposition

1. Begriffsgeschichtliche Skizze . . . . .	375
2. Parteien, Vereine, Opposition bei den Liberalen . . . . .	380
3. Parteien, Vereine, Opposition bei den Demokraten . . . . .	392
4. Liberales und demokratisches Parteien- und Oppositionsverständnis im Vergleich . . . . .	404

## Neuntes Kapitel Reform – Revolution

1. Begriffsgeschichtliche Skizze . . . . .	410
2. Reform und Revolution bei den Liberalen . . . . .	414
3. Reform und Revolution bei den Demokraten . . . . .	423
4. Liberales und demokratisches Reform- und Revolutionsverständnis im Vergleich . . . . .	437

## Zehntes Kapitel Typologie

1. Typologischer Ansatz . . . . .	443
2. Demokratische Tendenzen . . . . .	446
3. Antidemokratische oder demokratiebegrenzende Tendenzen . . . . .	458
4. Konstitutionelle Tendenzen . . . . .	468
5. Antikonstitutionelle oder konstitutionalismusbegrenzende Tendenzen . . . . .	476
6. Vierzehn Autoren und vier Typen? . . . . .	484
7. Wer hatte recht: Brandenburg oder Meinecke? . . . . .	490

## Schlußbetrachtung

1. Zusammenfassung . . . . .	496
2. Desiderata . . . . .	506
3. Ausblick . . . . .	509

Verzeichnis der Abkürzungen . . . . .	524
---------------------------------------	-----

## Quellen und Literatur

A. Quellen . . . . .	525
B. Literatur . . . . .	543

Personenregister . . . . .	567
----------------------------	-----

Abbildungsnachweis . . . . .	571
------------------------------	-----

1. Ausgangspunkt: Der demokratische Verfassungsstaat als Synthese  
antinomischer Bauelemente

Das Wort »Demokratie« hat seit seinen Anfängen in der altgriechischen Staatsformenlehre eine wechselhafte Karriere durchlaufen.<sup>1</sup> Überwogen zu Beginn die pejorativen Konnotationen (in der wirkungsmächtigen Typologie des Aristoteles hieß »Demokratie« die Entartungsform der Herrschaft der Vielen), fristete der Begriff über Jahrhunderte ein Schattendasein als Terminus technicus der Gelehrtensprache, so erlebte er seit dem 18. Jahrhundert eine Renaissance, einen positiven Bedeutungswandel und entwickelte im Zeitalter der Massen »die Tendenz, synonym mit allem Guten, Schönen und Wahren in der Gesellschaft zu werden«.<sup>2</sup> Im 20. Jahrhundert glaubte kaum noch eine Partei oder ein Regime auf das schmückende Attribut »demokratisch« verzichten zu können. Dadurch ist der Begriff zu einer Allerweltsformel degeneriert, sein Bedeutungsgehalt nahezu nach Belieben ausgedünnt und ausgedehnt worden – man denke nur an Pleonasmen wie »Volksdemokratie« oder »demokratische Volksrepublik«.

Dieser Vorgang hat jedoch nicht zu einer dauerhaften Entwertung des Begriffs geführt. So ist »Demokratie« zum schlichten Synonym für jenen Typus politischer Ordnung geworden, wie er sich seit den »demokratischen Revolutionen« in Amerika und Frankreich zunächst in den Kernstaaten des »Westens« (Vereinigte Staaten, Frankreich, Großbritannien) etabliert hat. Diese Art der Benennung erleichtert nicht gerade das Verständnis für die Funktionsweise der betreffenden Systeme, da wesentliche ihrer Elemente auf vor-demokratische Traditionen zurückgehen oder zumindest eine gewisse Eigenständigkeit gegenüber den Kernideen der »Demokratie« behauptete(n). Die Kernideen treten immer dann deutlich zu Tage, wenn »mehr Demokratie« gefordert wird. Der ursprüngliche Wortsinn kommt so zum Vorschein.

»Demokratie« (»Volksherrschaft«) entstammt der Welt der altgriechischen Stadtstaaten und verbindet sich mit zwei Tendenzen: 1. der Ausdehnung der Vollbürgerschaft auf breitere Schichten (von einer Herrschaft des »Volkes« konnte nie die Rede sein, da Sklaven, Frauen, Nicht-Einheimische und natürlich Kinder von vornherein ausgeschlossen blieben)<sup>3</sup>, 2. dem Abbau nicht vom

---

<sup>1</sup> Vgl. zur Wort- und Begriffsgeschichte: W. CONZE/R. KOSELLECK/H. MAIER/C. MEIER/H. L. REIMANN, Art. »Demokratie«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2, 1972, S. 821–899.

<sup>2</sup> So K. v. BEYME, *Demokratietheorie*, 1973, S. 4.

<sup>3</sup> »Der Widerstand gegen die adligen Geschlechter und gegen die Tyrannis sowie die im Kriege [Perserkriege] den nichtadligen Athenern abverlangten Leistungen hatten die Frage nach der Er-

Volk kontrollierter Herrschaft und der Zusammenballung wesentlicher gemeinschaftlicher Entscheidungskompetenzen bei der Urversammlung selbst (in der attischen Demokratie: der Ekklesia). Demokratie in diesem Sinne ist dem Ideal einer Identität von Regierenden und Regierten verpflichtet.<sup>4</sup> Der Begriff beinhaltet die direkte Herrschaftsausübung breiter, als vollberechtigt geltender Bevölkerungskreise. Diese originäre Wortbedeutung wird durch die erst seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem durch das Vorbild der Vereinigten Staaten begünstigte Neigung überdeckt, »Demokratie« mit dem auf eine breite Basis gestellten Repräsentativsystem gleichzusetzen<sup>5</sup>, tritt aber in der Formel von der »Demokratisierung« offen zu Tage. »Mehr Demokratie« meint nämlich auch in der jüngeren Vergangenheit und Gegenwart: 1. die Ausdehnung von Wahl- und Entscheidungskompetenzen auf breitere Bevölkerungskreise (man denke an die Abschaffung des Zensus, die Einführung des Frauenwahlrechts oder die Herabsetzung des Wahlalters), 2. die Stärkung der Direktentscheidungskompetenz des Volkes (z. B. durch Plebiszite) und 3. die Ausweitung der Demokratie auf gesellschaftliche Teilbereiche. »Demokratisierung« zielt also auf mehr *Gleichheit* an Teilhaberechten (im politischen, sozialen, ökonomischen, kulturellen Sektor) und auf deren möglichst unmittelbare Ausübung (im Sinne der Doktrin von der *Volksouveränität*).

Offenkundig bedeutet »Demokratie« etwas anderes, je nachdem ob damit die mittelbare, repräsentative Demokratie gemeint ist, wie sie von den Kernstaaten des »Westens« ihren Ausgang genommen hat, oder ein am Archetyp der griechischen Polis orientiertes System unmittelbarer Volksherrschaft, die deren konsequente »Demokratisierung« zur Voraussetzung hätte.<sup>6</sup> Geht man vom ursprünglichen Wortsinn aus, so kann das zweite Verständnis von »Demokratie« auf ältere Rechte verweisen. Es entspricht auch der Etymologie in höherem Maße, läßt doch die Formel von der »Volksherrschaft« eine zwar vom »Demos« ausgehende, aber nicht von ihm selbst ausgeübte Staatsgewalt als ein Surrogat erscheinen. Einer der Nestoren der deutschen Politikwissenschaft nach 1945, Dolf Sternberger, hat aus eben diesem Grunde dafür plädiert, nicht von der repräsentativen »Demokratie«, sondern – im Anschluß an die Staatsformenlehre des Aristoteles – von der »neuen Politie« zu sprechen, da der

---

weiterung der in der Politik Aktiven auf alle Bürger aufgeworfen«. J. BLEICKEN, Die athenische Demokratie, 21994, S. 288.

<sup>4</sup> »Die Aufsplitterung des Archontats, die Schwächung des alten Adelsrates, des Areopags, und die Schaffung eines neuen Rates, der in allem den Willen zur Identität der Regierenden mit den Regierten widerspiegelte, sind Etappen der Demokratisierung.« J. BLEICKEN, Die athenische Demokratie, 21994, S. 303. Siehe auch die prägnante, verfassungstypologisch ausgerichtete Charakterisierung bei: A. DEMANDT, Antike Staatsformen, 1995, S. 191–231.

<sup>5</sup> Vgl. H. MAIER, Zur neueren Geschichte des Demokratiebegriffs, in: K. v. BEYME (Hrsg.), Theory and Politics, 1971, S. 144 f. An anderer Stelle charakterisiert Maier die sich im 19. Jahrhundert vollziehende Ablösung des älteren, an der altgriechischen Polis orientierten Demokratiebegriffs durch den einer mittelbaren Demokratie als »Abschied von der Antike«: Ders., Art. »Demokratie«, S. 872.

<sup>6</sup> Zu diesem Problem noch immer lesenswert: W. HENNIS, Demokratisierung. Zur Problematik eines Begriffs (1969), in: Ders., Die mißverständene Demokratie, 1973, S. 26–51.

moderne Verfassungsstaat weit angemessener als eine »Mischung« von Demokratie und Oligarchie« zu fassen sei, nämlich als die »strenge Verknüpfung und wechselseitige Abhängigkeit einer politischen Klasse und einer allgemeinen Bürgerschaft, besonders in der Gestalt der politischen Parteien und der Wählerschaft.«<sup>7</sup> Zwar handelt es sich nicht um eine »Oligarchie« im strengen Sinne, da die »politische Klasse« aus Wahlen hervorgeht und sich vor den Wählern in periodischen Abständen zu verantworten hat. Zwischen den Wahlen verfügen die politischen Amtsträger im Rahmen der Gesetze über Handlungsspielräume und sind keineswegs gehalten, jeden Schritt gegenüber ihren Wählern zu rechtfertigen. Aus konsequent »demokratischer« Sicht muß eben dies anstößig erscheinen, während es die Deutung des Verfassungsstaates als »neue Politie« in den Rang einer funktionalen Notwendigkeit erhebt.<sup>8</sup>

Sternbergers Umbenennungsvorschlag hat wenig Resonanz gefunden. Ihm stehen eingewurzelte Sprachkonventionen im Wege. Zudem läßt sich derselbe Zweck erreichen, indem man den Gattungsbegriff der »Demokratie« durch den – ebenfalls geläufigen – des *Verfassungsstaates* ersetzt und ihn mit dem präzisierenden Attribut »demokratisch« versieht. Gleichwohl: Die Überlegungen des Heidelberger Politikwissenschaftlers zielten im Kern auf ein differenzierteres Verständnis demokratischer Verfassungsstaaten vor dem Hintergrund ihrer verschlungenen und teilweise disparaten historischen Traditionslinien.

Sternberger war sich bewußt, daß die »demokratisch-oligarchische Doppelgestalt«<sup>9</sup> keineswegs die einzige Bruchlinie im zusammengewachsenen Gefüge bildet. Auch das Spannungsverhältnis zwischen den Merkmalen des »Rechtsstaates« und der »Demokratie« ist ihm nicht entgangen. Bereits Anfang der fünfziger Jahre hat der schweizerische Verfassungsrechtler Werner Kägi das Verhältnis von »Rechtsstaat und Demokratie« mit den Stichworten »Antinomie und Synthese« charakterisiert<sup>10</sup> und anhand von Beispielen gezeigt, »wie die *extreme* Durchführung des Prinzips der Demokratie diese zwangsläufig rechtsstaatsfeindlich werden läßt.«<sup>11</sup> Eine mit absoluter Entscheidungskompetenz ausgestattete, gewaltenmonistische, für allzuständig geltende, an keinerlei Rechtsnormen gebundene demokratische Mehrheit ist in der Lage, alle institutionellen Sicherungen des Rechtsstaates (wie das Prinzip der Gewaltenteilung und die Kompetenzhierarchie der richterlichen Gewalt) zu durchbrechen und selbst die ihm zugrundeliegenden obersten Werte (wie das Prinzip der Unantastbarkeit der menschlichen Würde) in Frage zu stellen. Angesichts dieser Gefahren warnt Josef Isensee zu Recht: »Die demokratische Regierungsmaxi-

<sup>7</sup> D. Sternberger, *Die neue Politie*, 1984, S. 39.

<sup>8</sup> Im Anschluß an Sternberger arbeitet Peter Graf KIELMANSEGG dieses Spannungsverhältnis deutlich heraus: Ders., *Die »Quadratur des Zirkels«. Überlegungen zum Charakter der repräsentativen Demokratie*, in: U. MATZ (Hrsg.), *Aktuelle Herausforderungen*, 1985, S. 9–41. Der Beitrag bildet ein (überarbeitetes) Kapitel in folgendem Band: Ders., *Das Experiment der Freiheit*, 1988, S. 41–74.

<sup>9</sup> D. STERNBERGER, *Die neue Politie*, 1984, S. 39.

<sup>10</sup> W. KÄGI, *Rechtsstaat und Demokratie. Antinomie und Synthese* (1953), in: U. MATZ (Hrsg.), *Grundprobleme*, 1973, S. 107–146.

<sup>11</sup> W. KÄGI, *Rechtsstaat und Demokratie*, 1973, S. 123 (Hervorhebung im Original).

me der Bürgernähe [...] könnte grundrechtsbedrohlich werden, wenn sie den rechtsstaatlichen Sicherheitsabstand zu den Freiheitsbereichen aufhobe, wenn Demokratie zur totalen Reglementierung, zur aufdringlichen Beglückung, zur Lebenskonfektionierung nach Mehrheitsgeschmack mißriete.<sup>12</sup>

Der Münchener Politikwissenschaftler Heinz Laufer sah den demokratischen Verfassungsstaat als *coincidentia oppositorum*, als eine Vereinigung gegensätzlicher Prinzipien, die bei konsequenter Auslegung allesamt unvereinbar seien und erst in einem Verhältnis ausgleichender Balance zu einem spannungsreichen Zusammenwirken gelangten.<sup>13</sup> Für das Thema dieser Untersuchung von besonderem Interesse ist der Zielkonflikt zwischen Freiheit und Gleichheit: Ungehemmte individuelle Freiheit führt erfahrungsgemäß zu mehr gesellschaftlicher Ungleichheit. Mehr Gleichheit in den Lebensverhältnissen der Menschen bedarf regulierender Eingriffe, die den Freiheitsraum des Einzelnen beschränken. Nehmen die gleichheitsfördernden Interventionen ein Übermaß an, kann dies bis zur Vernichtung individueller Freiheit führen. Das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Gleichheit erscheint unauflösbar.

Wechselt man von der synchronen zur diachronen Betrachtungsebene, so bietet sich die *complexio oppositorum* als das Produkt von langwierigen Vorgängen historischer Verfassungsbildung dar, die ihren Ausgang nicht von einem theoretisch entwickelten, in sich schlüssigen Entwurf genommen haben, sondern aus der komplizierten Wechselwirkung von Erfahrungsprozessen und ihrer reflexiven Aufarbeitung erwachsen sind. Carl Joachim Friedrich hat diesen Vorgang als historische Synthese von Demokratie und Konstitutionalismus beschrieben: »Der Konstitutionalismus war anfangs weder in England noch anderswo demokratisch, sondern vielmehr aristokratisch. Obwohl die amerikanische Unabhängigkeitserklärung und die Menschenrechte der französischen Revolution die Gleichheit aller Menschen proklamiert hatten, blieb die herrschende politische Praxis der demokratischen Lehre gegenüber skeptisch. Der *Federalist* zeigt keine große Liebe für die Masse des gemeinen Volkes. Er redet viel von den »Ausbrüchen der Volksleidenschaft« und dergleichen. Das ganze 19. Jahrhundert hindurch blieben die Intellektuellen in England und in anderen Ländern der Demokratie gegenüber äußerst kritisch eingestellt. Von noch größerer Wichtigkeit ist, daß die Demokratie im Sinne des allgemeinen Wahlrechts für Männer und Frauen, der gleichberechtigten Teilnahme aller Klassen, besonders der Arbeiterklasse, am politischen Leben und der Beseitigung jeder rassistischen und religiösen Diskriminierung, sich im 19. Jahrhundert nur langsam ausbreitete.«<sup>14</sup> Hinzuzufügen wäre: Konstitutionalismus und De-

<sup>12</sup> J. ISENSEE, Grundrechte und Demokratie, 1981, S. 20 f. Siehe zur verfassungsrechtlichen Diskussion zur »Grundspannung zwischen Konstitutionalismus und Demokratie«: U. R. HALTERN, Verfassungsgerichtsbarkeit, 1998, S. 172–204.

<sup>13</sup> Vgl. H. LAUFER, Die Widersprüche im freiheitlichen demokratischen System oder die Demokratie als eine *coincidentia oppositorum*, in: L. REINISCH (Hrsg.), Freiheit & Gleichheit, 1974, S. 15–26. Siehe in demselben Band auch den Beitrag von: K. LÖW, Die Freiheit und die Freiheiten, S. 57–65.

<sup>14</sup> C. J. FRIEDRICH, Der Verfassungsstaat der Neuzeit, 1953, S. 33 (Hervorhebung im Original).

mokratie wurden von unterschiedlichen Theorietraditionen gespeist, die teils harmonierten, teils aber auch in einem Gegensatz zueinander standen. Das Endprodukt ihres windungs- und variantenreichen Zusammenwachsens konnte daher keine fugenlose Einheit bilden.

## 2. Terminologie und Problemstellung

Diese Untersuchung will dem Mischungsverhältnis von *Antinomie* und *Synthese* in statu nascendi nachspüren. Ihr Gegenstand sind die beiden Hauptströmungen, die in den modernen Verfassungsstaat münden: *Liberalismus* und *Demokratie*. Von aufklärerischem Denken gespeist, lange Zeit nur als lose politische »Familien« präsent, verdichteten sie sich in den verschiedenen europäischen Ländern – hier früher, dort später – zu anfänglich sehr locker organisierten »Parteien«. In Deutschland, dem Ort der Untersuchung, ist dies im Vergleich zu Großbritannien und Frankreich spät geschehen: Zwar gab es bereits Ende des 18. Jahrhunderts die Gruppen der »deutschen Jakobiner«; und nach 1815 ist auf demokratische Aktivitäten am linken Flügel der Burschenschaften zu verweisen. Aber erst in dem gemeinhin als »Vormärz« bezeichneten Zeitraum zwischen der Julirevolution von 1830 und der Märzrevolution von 1848<sup>15</sup> kristallisierten sich in der Auseinandersetzung mit dem gemäßigten Liberalismus »ultraliberal«, »radikal« oder »demokratisch« gesinnte Personengruppen heraus, die sich zu einer über einen längeren Zeitraum hinweg fortwirkenden Gesinnungsgemeinschaft mit klaren programmatischen Konturen und parteibildender Tendenz verdichteten.

Im folgenden wird immer wieder von »Liberalismus« und »Demokratie«, von »Liberalen« und »Demokraten« die Rede sein, obschon weder der Inhalt der Etiketten – dies gilt allerdings für die allermeisten Begriffe des historisch-politischen Lexikons – noch ihre Deutung im Sinne zweier wesentlich voneinander geschiedener Strömungen als unangefochten gelten kann. Der breiteste Konsens dürfte über den Begriff des »Liberalismus« zu erzielen sein: Er wird als Bezeichnung für eine gegen Absolutismus und Ständestaat gleichermaßen gerichtete Verfassungsbewegung verstanden, die – vom Leitbild des autonomen Subjekts ausgehend – nach Grundrechtssicherung und bürgerlicher Teilhabe am politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß strebt.<sup>16</sup> Der Name »Liberale« als Parteibezeichnung hat seinen Ursprung in den spanischen

<sup>15</sup> Gelegentlich findet sich in der Literatur auch die Bezeichnung »Vormärz« für den gesamten Zeitraum von 1815 bis 1848. Siehe etwa: P. M. EHRLE, Volksvertretungen im Vormärz, Teil 1, 1979, S. 1.

<sup>16</sup> Dieses Begriffsverständnis entspricht dem thematischen Zuschnitt der Untersuchung. Als »politische« Verfassungsbewegung beginnt der deutsche Liberalismus um 1815, als geistige Bewegung reicht er – etwa in Gestalt der Diskussionen um die englische Verfassung – weit ins 18. Jahrhundert zurück. Vgl. zur Diskussion um den Begriffsinhalt: J. S. SCHAPIRO, Was ist Liberalismus?, in: L. GALL (Hrsg.), Liberalismus, <sup>2</sup>1980, S. 20–36; G. de RUGGIERO, Geschichte des Liberalismus in Europa, 1964, S. 333–360.

Cortes von 1812 (»Liberales« und »Serviles«)<sup>17</sup> und danach rasche Verbreitung gefunden. In der zeitgenössischen Diskussion des Vormärz firmieren die »Liberalen« vielfach auch als »Konstitutionelle«, doch ist dieser Begriff einerseits enger (z. B. erstreckt er sich nicht auf die Wirtschaftspolitik), andererseits weiter (es gab ebenso konservative und demokratische »Konstitutionelle«) gefaßt.<sup>18</sup> In Deutschland setzt die liberale Absolutismus- und Ständestaatskritik im 18. Jahrhundert ein, nimmt aber erst nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft – ausgehend vom südlichen Deutschland – konkrete verfassungspolitische Gestalt an. Zu den Foren publizistischer Auseinandersetzung gesellen sich nun die frühen Parlamente als Aktionszentren des Liberalismus. Der ältere »Beamten-« und »Geheimratsliberalismus« in den Ministerien und Verwaltungen wird um den »Kammerliberalismus« erweitert.

Stärker als die Benennung der liberalen Strömung ist jene der »demokratischen« schwankend und umstritten. Vielfach wird den – ebenfalls aus der zeitgenössischen Diskussion stammenden – Bezeichnungen »Radikalismus« und »Radikale« der Vorzug gegeben<sup>19</sup>, weil der Name »Demokraten« aus heutiger Sicht auf den modernen Verfassungsstaat verweist. Da die eigene Arbeit einen spezifischeren Demokratiebegriff einführt und das Demokratieverständnis der vormärzlichen »Demokraten« – wie sich zeigen läßt – auch ohne diese Tradition nicht angemessen zu verstehen ist, werden derartige Bedenken jedoch entkräftet. Geht man vom heutigen Wortgebrauch aus, sprechen die gravierenderen Argumente gegen die Verwendung des Radikalismusbegriffs. Im Gegensatz zu dem der »Demokratie« scheint »Radikalismus« eine grundsätzliche und tiefgreifende Gegnerschaft zum demokratischen Verfassungsstaat in toto nahelegen und leistet daher in größerem Maße Mißverständnissen Vorschub.<sup>20</sup>

Die Auffassung von der Eigenständigkeit beider Strömungen: Liberalismus und Demokratie (oder »Radikalismus«) hat inzwischen viele Anhänger<sup>21</sup>; die verschlungenen Wege der Forschung im Verlauf von eineinhalb Jahrhunderten werden im folgenden Abschnitt nachgezeichnet. Auch diese Untersuchung betont trotz der Gemeinsamkeiten die Unterschiede zwischen beiden Strömungen. Wer sie – entgegen allen Differenzen – als ein einheitliches Ganzes verstehen zu dürfen glaubt, geht von falschen Voraussetzungen aus und muß

<sup>17</sup> Bei der Entstehung des spanischen Begriffs dürfte wiederum das napoleonische Propaganda-Schlagwort von den »idées libérales« als Vorlage gedient haben. Vgl. R. VIERHAUS, Art. »Liberalismus«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 3, 1982, S. 751.

<sup>18</sup> Siehe zum Begriff ausführlich das fünfte Kapitel.

<sup>19</sup> Vgl. vor allem folgende Studien: G. MAYER, *Radikalismus*, 21969; P. WENDE, *Radikalismus im Vormärz*, 1975; ders., Art. »Radikalismus«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, 1984, S. 113–133.

<sup>20</sup> Vgl. zur verbreiteten Gleichsetzung von »Radikalismus« und »Extremismus«: U. BACKES, *Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten*, 1989, S. 55–69; ders./E. JESSE, *Politischer Extremismus*, 41996, S. 40–45.

<sup>21</sup> Zuletzt: K. Graf BALLESTREM, *Liberalismus und Demokratie*, in: Ders./H. OTTMANN (Hrsg.), *Theorie und Praxis*, 1996, S. 179–191.

zu irreführenden Generalisierungen gelangen.<sup>22</sup> Liberalismus und Demokratie haben – um an den demokratietheoretischen Ausgangspunkt anzuknüpfen – unterschiedliche und teilweise *antinomische* Elemente in die historische *Synthese* des modernen Verfassungsstaates eingebracht. Deren Ausprägung und ihr wechselseitiges Verhältnis sind bislang noch nicht genau genug bestimmt worden, zumal eine direkte und systematische Konfrontation der wichtigsten Repräsentanten aussteht.

Die leitende Fragestellung der vergleichenden Analyse betrifft das *relative ideengeschichtlich-verfassungspolitische Gewicht* beider Strömungen mit Blick auf die *complexio oppositorum*. Daher muß die Synthese in ihre Ausgangsbestandteile aufgelöst und überdies der Anteil jener gedanklichen Elemente bestimmt werden, die sich wegen ihrer Unvereinbarkeit oder Unbrauchbarkeit als historischer Bodensatz niedergeschlagen oder besser: an den Rändern des politischen Spektrums abgesetzt haben. Die Einordnung der vormärzlichen Liberalen und Demokraten in den Traditionszusammenhang erscheint bei vielen Autoren korrekturbedürftig, da einzelne Ideenelemente übergewichtet und nicht ausreichend in das antinomisch-synthetische Gefüge des demokratischen Verfassungsstaates eingeordnet werden. Um dies anhand einiger markanter Punkte zu verdeutlichen:

– Die vormärzlichen Liberalen waren weithin Gegner des allgemeinen Wahlrechts, die Demokraten hingegen überwiegend dessen Befürworter. Trifft aber auch die Aussage zu, wonach die Demokraten »die Pioniere des modernen freiheitlichen und parlamentarischen Rechts- und Verfassungsstaats«<sup>23</sup> gewesen seien? Zu dieser Feststellung kann nur gelangen, wer »Demokratie« und »demokratischer Verfassungsstaat« gleichsetzt, die *antidemokratischen* Elemente

<sup>22</sup> Ein prominentes Beispiel hierfür bietet der vielerorts als grundlegender Beitrag gewürdigte Aufsatz von: Th. SCHIEDER, Die Theorie der Partei im älteren deutschen Liberalismus, in: Ders., Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit. Studien zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, 1974, S. 113. Er vermittelt, indem er »Liberale« und »Demokraten« in einen Topf wirft, einen unzutreffenden Eindruck vom Parteienverständnis »der« vormärzlichen Liberalen. Vgl. dazu bereits die Bemerkung von P. WENDE, Radikalismus im Vormärz, 1975, S. 96, Anm. 31. Vor der »Nichtunterscheidung von gemäßigt-liberalen und linksliberalen bzw. radikalen Strömungen« warnt mit Recht: M. NEUMÜLLER, Liberalismus und Revolution, 1973, S. 28.

<sup>23</sup> So W. GRAB, Revolutionäre Strömungen im Vormärz und das Hambacher Fest, in: Jahrbuch der Hambach-Gesellschaft 1 (1988), S. 9. Siehe ganz in diesem Sinne: Ders., Revolutionäre Demokraten im Vormärz, in: L. LAMBRECHT (Hrsg.), Philosophie, 1996, S. 13. An anderer Stelle schreibt Grab nicht weniger fragwürdig: »Die Ziele hingegen, die die republikanischen Volkstribunen der Revolution von 1848 anstrebten, waren im wesentlichen dieselben, die die deutschen Jakobiner fünfzig Jahre zuvor auf ihre Fahnen geschrieben hatten, nämlich die politische Gleichheit, die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung, der Meinungsäußerung und Religion, die Abberufbarkeit der politischen Führung und die Absage an jede Form von Diktatur, die Überordnung des aus freien Wahlen hervorgegangenen Parlaments über die Exekutive, die Gewaltenteilung und die verfassungsmäßige Garantie der Rechte politischer und nationaler Minderheiten. Ein Jahrhundert nach dem Scheitern der Revolution und dem vergänglichen Triumph der Reaktion standen diese Ideen bei der Ausarbeitung des bundesrepublikanischen Grundgesetzes Pate.« Ders., Ein Volk muß seine Freiheit selbst erobern, 1984, S. 526 f. Siehe in ähnlicher Form: Ders., Die Revolution von 1848/49, 1980, S. 26.

der Liberalen hervorhebt, die *antikonstitutionellen* der Demokraten hingegen ignoriert.<sup>24</sup>

– Muß man Arnold Ruge, weil er »für Demokratie und Republik, für Menschenrechte und für das Recht auf Opposition, für friedlichen Interessenausgleich, für Abrüstung, Frieden und Völkerverständigung« eintrat, in die »Ahnreihe«<sup>25</sup> der zweiten deutschen Demokratie einordnen? Oder sind die Vorbehalte angesichts seines teleologisch-idealistischen Geschichtsverständnisses und seines Glaubens an den »neuen Menschen« so massiv, daß dies unmöglich ist? Wie sich zeigen läßt, kann Ruge keineswegs als »Ahnherr« des demokratischen Verfassungsstaates gelten.<sup>26</sup>

– War der Gustav Struve unterstellte »Traum einer sozialen Bundesrepublik Deutschland«<sup>27</sup> in seinem politischen Denken fest begründet, oder wäre aus ihm eher der Albtraum eines von sittenstrengen Tugendwächtern überwachten »Idealstaates« hervorgegangen? Jedenfalls kann keine Rede davon sein, daß sich sein verfassungspolitisches Konzept »vom traditionellen Liberalismus nicht grundlegend«<sup>28</sup> unterschieden habe.<sup>29</sup>

– Hat Julius Fröbel eine zukunftsweisende Synthese aus Liberalismus und Demokratie erarbeitet, und muß man es daher aus der Perspektive des demokratischen Verfassungsstaates bedauern, daß er in dieser Hinsicht »mehrfach gegenüber dem konstitutionellen Liberalismus gescheitert«<sup>30</sup> ist? Oder war die geistige Differenz zur »Schule« Rottecks und Welckers so groß, daß er (noch vor seiner politischen Kehrtwende) mehr zur Antinomie als zur Synthese beigesteuert hat? Wie sich zeigen läßt, werden systematische Stärken der Fröbelschen Demokratietheorie – etwa bei der Begründung des Parteienpluralismus – durch die Inkonsistenz seines Zukunftsentwurfs entwertet.<sup>31</sup>

– Zielten Johann Georg August Wirths politische Ideen, wie er sie in den Monaten vor und nach dem Hambacher Fest vortrug, auf eine »parlamentarische Demokratie«<sup>32</sup>? Oder fanden sich darin schon Ansätze eines politischen Utopismus, wie er ihn in seiner Rede vor den Landauer Assisen ungehemmt

<sup>24</sup> Siehe dazu besonders die Kap. III und V.

<sup>25</sup> St. WALTER, *Demokratisches Denken zwischen Hegel und Marx*, 1995, S. 12. Walter zitiert zustimmend Grab (W. GRAB, Dr. Wilhelm Schulz aus Darmstadt, 1987, S. 11), dem zufolge sich unter den »Revolutionären und radikalen Reformern« der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts »ein großer Teil der Ahnengalerie der bundesrepublikanischen Demokratie« befunden habe. Stephan Walters Untersuchung fördert allerdings selbst so viele antikonstitutionelle Elemente im Denken Ruges zu Tage, daß seine eingangs getroffene Feststellung auf wackligen Beinen steht. Was Grabs Diktum betrifft, so wäre es durchaus zutreffend, bezöge es sich ausschließlich auf den von ihm biographisch Porträtierten. Wilhelm Schulz trennte jedoch vieles von Ruge, mit dem er heftige und grundsätzliche Kontroversen austrug. Siehe u.a. Kapitel II. 4.

<sup>26</sup> Siehe vor allem Kap. VI und VII.

<sup>27</sup> So M. KUNZE, *Der Freiheit eine Gasse*, 1990, S. 11.

<sup>28</sup> So aber M. REIMANN, *Der Hochverratsprozeß gegen Gustav Struve und Karl Blind*, 1985, S. 24.

<sup>29</sup> Siehe insbesondere Kap. II und IX.

<sup>30</sup> So R. KOCH, *Demokratie und Staat bei Julius Fröbel*, 1978, S. 1.

<sup>31</sup> Siehe u.a. Kap. IX.

<sup>32</sup> So C. FOERSTER, *Der Preß- und Vaterlandsverein von 1832/33*, 1982, S. 27.

entfaltete? Die politisch-religiösen und totalitären Tendenzen seiner Lehre erscheinen unübersehbar.<sup>33</sup>

– Stimmt es, »daß Demokraten und Linksliberale weniger durch traditionsbestimmte Einstellungen gefesselt und offener gegenüber natur- und freiheitsrechtlichen Grundsätzen waren als die gemäßigten Liberalen«?<sup>34</sup> Läßt sich daraus gar eine »Hypothek für die Geschichte des freiheitlichen Parlamentarismus in Deutschland«<sup>35</sup> ableiten? Oder sind diese Feststellungen Ausdruck unzulässiger Pauschalisierung und einer aufgesetzt wirkenden Suche nach »Sonderwegen«, wie sie Teile der geschichtswissenschaftlichen Forschung nach 1945 lange Zeit geprägt hat? Wie zu zeigen sein wird, hatte der »Rechtsstaat« im liberalen Denken seinen festen Platz, während die radikalen Demokraten dem rechtsstaatlichen Ansatz geistig fremd gegenüberstanden.<sup>36</sup>

– Ist die bei den vormärzlichen Liberalen häufig anzutreffende Berufung auf die »altdeutsche Freiheit«, ihre verbreitete Befangenheit in einem dualistischen Verfassungsdenken (Monarch – »Volksrepräsentation«) als spezifischer Beitrag zur Ideologie des »deutschen Konstitutionalismus« zu verstehen, wie sie sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur herrschenden Lehre entwickelte?<sup>37</sup> Oder werden die »romantischen« und organizistischen Anklänge überbewertet? Strebten wichtige Vertreter des gemäßigten Liberalismus in ihren politischen Konzeptionen nicht über das Patt von Krone und Volk hinaus? Die Liberalen waren keineswegs so »antiparlamentarisch« (im engeren Sinne), wie Kritiker ihnen vielfach unterstellten.<sup>38</sup>

– Standen die Liberalen dem Parteiwesen im Gegensatz zu den aufgeschlossenen Demokraten überwiegend reserviert bis ablehnend gegenüber?<sup>39</sup> Hat selbst Karl von Rotteck »die Verachtung des Rousseau-Anhängers für alle »pouvoirs intermédiaires« [...] den deutschen Parteien bewahrt«?<sup>40</sup> Oder waren die Liberalen parteienfreundlicher, die Demokraten aber parteienfeindlicher, als es ihrem Ruf entspricht? Die positive Haltung der Liberalen gegenüber der Vereinigungsfreiheit ist von jenen, die ihnen einen Antiparteienaffekt zuschreiben, oft übersehen worden. Zudem sind die durch politisch-praktische Erfah-

<sup>33</sup> Siehe u.a. Kap. II.

<sup>34</sup> So G. BIRTSCH, *Gemäßigter Liberalismus und Grundrechte*, in: W. SCHIEDER (Hrsg.), *Liberalismus*, 1983, S. 32.

<sup>35</sup> Ebd., S. 35.

<sup>36</sup> Siehe u.a. Kap. VI.

<sup>37</sup> Vgl. in diesem Sinne: E.-W. BÖCKENFÖRDE, *Die Einheit von nationaler und konstitutioneller politischer Bewegung im deutschen Frühliberalismus* (1961), in: Ders. unter Mitarbeit von R. WAHL (Hrsg.), *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte*, 21981, S. 30. Siehe auch ders., *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung*, 1961, S. 87–89.

<sup>38</sup> Siehe u.a. Kap. VI.

<sup>39</sup> So eine sehr verbreitete Einschätzung. Vgl. nur J. P. EICHMEIER, *Anfänge liberaler Parteibildung*, 1968, S. 10 f.; K. LENK/F. NEUMANN, *Einleitung*, in: Dies. (Hrsg.), *Theorie und Soziologie der politischen Parteien*, Bd. 1, 1974, S. XXXII f.; P. WENDE, *Radikalismus im Vormärz*, 1975, S. 98, Anm. 45.

<sup>40</sup> So K. v. BEYME, *Art. »Partei, Faktion«*, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 4, 1978, S. 714.

rungen ausgelösten Lernprozesse in den Jahrzehnten zwischen 1815 und 1848 angemessen in Rechnung zu stellen.<sup>41</sup>

Die zuspitzend formulierten Fragen sollen die Deutungsprobleme unmißverständlich vor Augen führen. Die Zitate werden den Autoren nicht immer voll gerecht, belegen jedoch Tendenzen der Forschung, denen diese Untersuchung entgegenwirken will. Der Verfasser glaubt nachweisen zu können, daß das Bild der vormärzlichen Demokraten deutlich mehr dunkle Felder aufweist als im allgemeinen angenommen. Das Urteil von den Demokraten als Vorläufern des modernen Rechtsstaates hält er – bei allem Respekt – für pauschal und weithin verfehlt. Demgegenüber scheint das Bild der vormärzlichen Liberalen einer gewissen Aufhellung zu bedürfen. Die verbreitete Kritik an ihren antidemokratischen Ideenelementen, der Verhaftetheit in bürgerlichem Besitzstanddenken und dem mangelnden Gespür für die Dringlichkeit sozialer Fragen darf die großen verfassungspolitischen Verdienste dieser politischen Strömung nicht verdecken. Grundforderungen der liberalen Bewegung im Vormärz (wie Freiheitsrechte, Rechtsstaatlichkeit, Repräsentation) bilden das Rückgrat des modernen Verfassungsstaates, ohne das alle Versuche zur Demokratisierung den Gehversuchen einer knochenlosen Masse ähnelten. Wer nach den Vordenkern des demokratischen Verfassungsstaates im Deutschland der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Ausschau hält, wird – um ein Ergebnis dieser Arbeit vorwegzunehmen – den Staatslexikon-Beiträgen Rottecks und Welckers weit mehr abgewinnen können als den Schriften Wirths und Ruges oder den »Systemen« Struves und Fröbels.

### 3. Liberalismus und Demokratie im Spiegel der Forschung

Wer die wechselseitige Perception von Repräsentanten des gemäßigten Liberalismus und der Demokratie (»Radikalismus«, »Demokratismus«, »Ultraliberalismus«) betrachtet, kann ein Bewußtsein der Eigenständigkeit *und* Unterscheidungsbedürftigkeit in ersten Ansätzen bereits für die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts nachweisen.<sup>42</sup> Eine gezielte, methodisch reflektierte Aufarbeitung der für die Ausformung beider Strömungen so wichtigen Jahrzehnte vor der Revolution von 1848/49 setzte in der Hauptsache jedoch erst nach deren unruhlichen Ende ein.

In ihren Anfängen war diese Diskussion noch stark von den Nachhutgefechten beider »Lager« geprägt, die sich wechselseitig die Schuld am Scheitern der Revolution zuschoben. Wegen der weitaus stärkeren Repressalien verfügten die Demokraten in Deutschland nur über wenige publizistische Foren.

<sup>41</sup> Siehe u.a. Kap. VIII.

<sup>42</sup> Siehe dazu ausführlich den ersten Abschnitt des folgenden Kapitels. Die folgenden Ausführungen beabsichtigen keine umfassende Bilanz der Forschungen zu Liberalismus und Demokratie, sondern konzentrieren sich auf die Frage des Wechselverhältnisses der beiden Strömungen und seiner publizistischen wie wissenschaftlichen Verarbeitung.

Eines davon waren die Hefte der »Deutschen Monatschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben«, in denen führende Vertreter der »Demokratie« Revolutionsnachlese hielten, Selbstkritik übten, vor allem aber das Lager des gemäßigten Liberalismus mit heftigen Vorwürfen überzogen. An führenden Repräsentanten wie Welcker wurde vernichtende Kritik geübt, weil sie die Vereinbarung mit den Fürsten gesucht und dadurch die Gegenrevolution heraufbeschworen hatten: »die Revolution von 1848 hat Welckern kein Glück gebracht. Geblendet von dem ersten günstigen Lächeln desselben, hat er sich hinreißen lassen, den Boden zu verlassen, der ihm durch sich selber angewiesen, der ihm natürliche war. Bethört durch sich und andere, hat er, wiewohl in gutem Glauben, diejenigen Elemente wiederum gehoben, welche der Wiedererweckung des deutschen Volkes, wie ihm selber, die Grube bereiteten; er hat dadurch zuerst die Liebe des Volks, seinen durch vielfaches jahrelanges Mühen erworbenen Ruhm eingebüßt, ohne daß ihm auf der anderen Seite ein Ersatz geworden wäre; denn die Reaktion wirft die Werkzeuge, so wie sie dieselben benutzt, undankbar wieder von sich.«<sup>43</sup>

In einer »Kritik des Konstitutionalismus in Deutschland« hieß es in demselben Organ, anders als in Frankreich sei man 1848 vor den Thronen stehengeblieben, habe sich voller »Naivetät« der konstitutionellen »Errungenschaften« erfreut, dabei aber vergessen, mit den »alten Uebelständen« gründlich aufzuräumen. Nur so lasse sich eine neue Ordnung begründen: »Die bewußte Revolution schafft durch ihre Genialität die Institute, welche den neuen Staat, die neue Gesellschaft verwirklichen; sie verschmäht es, Errungenschaften im Traditionswege zu überkommen [!], von denen es noch zweifelhaft ist, ob sie bei einem bestimmten Volke und seiner Neugestaltung irgend Bedürfnis sind.«<sup>44</sup> Naivität, Sich-Einlassen mit den alten Mächten, übertriebene Revolutionsfurcht – so lauteten die wichtigsten Vorhaltungen von Demokraten gegenüber den Liberalen.

Bereits 1849 war die erste, in Tagebuchform verfaßte Geschichte der Paulskirche aus der Feder Heinrich Laubes vom »Augsburger Hof« herausgekommen. Darin erschien die Linke vor allem in der Charakterisierung der Personen fast durchweg in einem schlechten Licht. Der Asket und Vegetarier Struve wurde als Vertreter der »Rousseau-Robespierresche[n] Richtung«<sup>45</sup> vorgeführt, die Abstraktheit und gedankliche Blässe seines Denkens bemängelt. Billigte der Autor Struve immerhin zu, als Volksredner großen Einfluß ausgeübt zu haben, schilderte er den Abgeordneten Ruge als alles Geschichtliche mißachtenden, sich in abstrakten Formeln ergehenden Weltgeist.<sup>46</sup> Wie ein

<sup>43</sup> »Karl Welcker«, in: Deutsche Monatschrift 1850, H. 2, S. 250–260, hier S. 259.

<sup>44</sup> C. WEBER, Zur Kritik des Konstitutionalismus in Deutschland, in: Deutsche Monatschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben 1850, H. 2, S. 182. Siehe auch: H. B. OPPENHEIM, Zur Kritik der Demokratie in Deutschland, in: Deutsche Monatschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben 1850, H. 1, S. 1–26.

<sup>45</sup> H. LAUBE, Das erste deutsche Parlament, Bd. I, 1978, S. 23. Siehe mit noch schärferer Akzentuierung: L. HÄUSSER, Denkwürdigkeiten, 1851.

<sup>46</sup> H. LAUBE, Das erste deutsche Parlament, Bd. I, 1978, S. 247–249.

roter Faden zog sich durch Laubes Werk die These, daß die Linke, theorieveressen und verantwortungslos, nur nach unkontrollierbaren revolutionären Experimenten getrachtet habe. Im Zusammenhang mit der Ablehnung der Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV. hieß es: »Alle Wahrscheinlichkeit war vorhanden, daß jetzt die Demagogen die Aufgabe der Nation an sich reißen und verderben würden. In der Paulskirche konnte man die Zukunft verkündigt sehn in dem Wiederaufwachen der Linken, welche nun zum zweiten Male ihre Zeit gekommen glaubte. Die Raveaux, Vogt, Ludwig Simon wurden die Vorsprecher des Tages. Im Frühjahr 48 war diese Sorte unreifer Most gewesen, im Frühjahr 49 war sie verdorbener Essig.«<sup>47</sup>

Unmittelbar nach dem Ende der Revolution begann mithin ihre historische Aufarbeitung, bei der sich zunächst Demokraten und Liberale wechselseitig ihr Versagen vorwarfen. In einer reichen Memoirenliteratur fand die Fehde ihre Fortsetzung.<sup>48</sup> Der von Laube karikierte Struve hatte seine liberalen Kontrahenten bereits während der Revolution für deren Mißlingen verantwortlich gemacht. Mit einigem zeitlichen Abstand urteilte er in seiner in Amerika verfaßten »Weltgeschichte« zurückhaltender. Den Liberalen wurde kein finstres Motiv, sondern nur mangelnde Einsicht in die revolutionären Notwendigkeiten unterstellt. Die »Radikalen« hätten von Anbeginn die Situation genau erkannt, mithin auf »Volksbewaffnung«, Auflösung der stehenden Heere und Beseitigung des Königtums gedrungen. Den Liberalen hingegen sei dieser Gedanke zu spät gekommen: »Im Augenblicke ihrer Auflösung hätten die Versammlungen sehr gerne die wider sie gesandten Truppenabtheilungen mit Gewalt zurückgetrieben, allein ihnen stand keine zur Verfügung. Zu spät erkannten sie, daß sie in den Augen der Regierung, trotz allen gegenseitig gedrehten Redensarten, als revolutionäre Producte angesehen wurden.«<sup>49</sup> Der Unterschied zwischen Liberalen und »Radikalen« habe »weniger im Principe als im Charakter« gelegen. Die Liberalen hätten viele Sonntagsreden gehalten, sich aber als handlungsschwach erwiesen. Während die »Republikaner« als »Männer der That« auf den Schlachtfeldern ihr Blut hingaben, seien sich die »Constitutionellen« nicht zu schade gewesen, »mit dem Königthume, mit dem Pfaffenthume, dem Adel, der Bureaukratie, dem Geldbrotzenthume und der Soldateska gemeinsame Sache zu machen.« Im Grunde hätten die »Constitutionellen« dem Absolutismus näher gestanden »als der republikanischen Freiheit«.<sup>50</sup>

Unbewußt vollzog Struve noch auf der gleichen Seite eine radikale Kehrtwendung, mit der er alle seine gegen die Liberalen gerichteten Argumente entwertete. Das Scheitern der Revolution erschien nun als ein heimlicher Tri-

<sup>47</sup> Ebd., Bd. III, S. 422. Eine demokratische Entgegnung auf die Äußerungen findet sich bei: L. SIMON, Zur Kritik des deutschen Parlaments und dessen Kritik, in: Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben 1850, H. 3, S. 443–476, H. 4, S. 78–103.

<sup>48</sup> Diese Literatur ist umfassend dokumentiert bei: V. VALENTIN, Geschichte der deutschen Revolution von 1848–49, Bd. 1, S. 611–662, Bd. 2, 1931, 687–697.

<sup>49</sup> G. STRUVE, Weltgeschichte, 9. Buch, 1860, S. 927 (109. Die Revolution).

<sup>50</sup> Ebd., S. 928.

umph: »Wenn wir übrigens Alles zusammenfassen, so können wir uns über den Ausfall der Revolutionen der Jahre 1848 und 1849 nur freuen. Wären die Völker siegreich geblieben und wie in Frankreich bis zur Republik vorangeschritten, so hätte diese, bei der damaligen Beschaffenheit der Völker, sich unmöglich sehr befriedigend gestalten können. Die Republikaner wären nicht fähig gewesen, in den inneren Angelegenheiten durchgreifende Reformen einzuführen,\* und nach außen hin den wohlbegründeten Forderungen anderer Nationen gerecht zu werden. Eine Zeit schweren Druckes mußte die Schwungkraft der Völker Europa's erhöhen und deren nationale Vorurtheile zermalmen. Die Massen mußten sich aller Orten überzeugen, daß die constitutionelle Monarchie für die Völker des europäischen Festlandes nichts anderes als eine über *den Absolutismus* gedeckte Schabracke sei.«<sup>51</sup> Damit gab Struve indirekt den Liberalen Recht, die unablässig vor einer »Entfesselung der Volksleidenschaft« gewarnt und ihren »radikalen« Kritikern gestalterische Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Gegebenheiten abgesprochen hatten. Dahinter verbarg sich entgegen der Einschätzung Struves ein anderes Politikverständnis, das die Vermittlung des historisch Gewordenen und Bewährten mit den aus dem Zeitalter der Aufklärung überlieferten Visionen suchte und dem tastenden Vorschreiten bei weitem den Vorzug vor dem »großen Sprung nach vorn« gab.

Diese Auseinandersetzung bildete einen Anknüpfungspunkt für die ersten Versuche einer systematisierenden Erfassung und Einordnung. Einen Anlauf dieser Art hatte bereits Friedrich R. Rohmer, gemeinsam mit Bluntschli einer der Züricher Gegenspieler Julius Fröbels zu Beginn der vierziger Jahre<sup>52</sup>, in seiner »Lehre von den politischen Parteien« (1844) unternommen. Rohmer hat das im Vergleich zu Deutschland viel weiter entwickelte und organisatorisch verfestigte Parteiengefüge der Schweiz vor Augen. Er ordnet – nicht frei von Skurrilität – jeder Partei ein menschliches Lebensalter zu: Dem Widerspruchsgeist und Fortschrittstrieb des Knaben entspricht der ungestüm vorwärtsdrängende Radikalismus, dem jüngeren Mann der reformorientierte Liberalismus, dem gereiften älteren der auf die Bewahrung des Gegenwärtigen bedachte Konservatismus und dem in der Vergangenheit lebenden Greis das Prinzip der Reaktion und Restauration. In einem gesonderten Kapitel untersucht Rohmer das Wechselverhältnis der politischen Strömungen.

Die in Analogien schwelgende Betrachtung gipfelt in der Mahnung, die geistig-psychologische Differenz zwischen Liberalismus und Radikalismus nicht zu unterschätzen. Rohmer hält die Kluft zwischen diesen beiden »Parteien« für mindestens ebenso groß wie die zwischen Liberalismus und Konservatismus, Radikalismus und Absolutismus: »Hier ist Verwandtschaft in der Aktion, Zwiespalt in den Tendenzen. Während ich den bekämpfe, der in einer fremden Sphäre mir feindlich gegenübersteht, gehört mein Widerwille dem,

<sup>51</sup> Ebd., S. 928 f. (Hervorhebung im Original).

<sup>52</sup> Vgl. J. FRÖBEL, Ein Lebenslauf, Bd. 1, 1890, S. 110–130. Siehe auch: PRANTL, Rohmer, in: ADB 29 (1889), S. 57 f.

der, scheinbar in der nämlichen, meine innern Tendenzen verdreht; der, bildlich zu reden, ein ähnliches Handwerk mit mir treibt, während er mir unablässig dieses Handwerk verdirbt.«<sup>53</sup> Rohmer hat mit seiner Deutung folglich jene Interpretationsrichtung gestärkt, die nicht Gemeinsamkeiten, sondern Unterschiede zwischen Liberalismus und »Radikalismus« betont.

Nach der 1848er Revolution unternahm der liberale Publizist Ludwig August von Rochau in seinen »Grundsätzen der Realpolitik« (1853) einen weiteren Versuch zur Charakterisierung der beiden Strömungen. Das Buch erregte auch deshalb so viel Aufmerksamkeit, weil es der neuen Ära das Stichwort lieferte. Rochau unterschied zwischen fünf politischen Strömungen: der »konservativen Partei«, dem »Konstitutionalismus«, den kleindeutsch-liberalen »Gothaern«, der »demokratischen Partei« und dem »Sozialismus«. Wer allerdings eine ideengeschichtlich-systematisierende Betrachtung dieser Kräfte erwartete, wurde enttäuscht. Rochau verfolgte vielmehr konsequent die Frage nach den Realisierungschancen und dem Realitätssinn der angesprochenen »Parteien«.

Das Urteil über die konstitutionelle Paulskirchen-Mehrheit und die demokratische Paulskirchen-Minderheit fiel eindeutig aus. Der Konstitutionalismus habe so sehr dem Zug der Zeit entsprochen und sei derart tief in das allgemeine Bewußtsein gedrunken, daß trotz aller Rückschläge und Mißerfolge nach jeder Niederlage ein Stück seiner Forderungen realisiert werde: »Nach jedem Siege, den die historische Souveränität dem Konstitutionalismus abgewinnt, setzt sie denselben wenigstens in einen Teil seiner Rechte wieder ein und bereitet sich dadurch neue Kämpfe. Der Konstitutionalismus seinerseits läßt sich durch keine Niederlage so weit entmutigen, daß er nicht sofort zum neuen Angriff schritte.«<sup>54</sup> Ganz anders die »demokratische Partei«. Bei ihr erkannte Rochau eine tiefe Kluft zwischen der Durchdachtheit der politischen Programmatik und der Unfähigkeit, deren Realisierungschancen nüchtern einzuschätzen: »Von allen Parteien, welche in der Bewegung jenes Jahres [1848] einander gegenüberstanden, war die demokratische die erste, welche sich klar darüber wurde, was sie *zu wollen habe*, und die letzte, welche begriff, was sie *könne*.«<sup>55</sup> Zu große Anpassung an die Verhältnisse und Mangel an politisch-praktischer Urteilskraft lauteten die Standard-Kritikpunkte, die auch spätere Arbeiten jeweils gegen Liberale und Demokraten ins Feld führten.

Dieses Sündenregister ergänzte Robert von Mohl in seinen nachrevolutionären Aphorismen um aus eigener Anschauung gewonnene scharfsinnige Einsichten. Dabei fiel das Urteil gegenüber der gemäßigt-liberalen Richtung, der er selbst angehört hatte, naturgemäß milder aus als gegenüber den Demokraten. Den Liberalen machte er vor allem »Tadelsucht«, »Geiz« und »Unentschlossenheit«<sup>56</sup> zum Vorwurf. In den langen Jahren der Opposition hätten sie zwar

<sup>53</sup> F. ROHMER, *Lehre von den politischen Parteien*, 1885, S. 329.

<sup>54</sup> L. A. v. ROCHAU, *Grundsätze der Realpolitik*, 1972, S. 128.

<sup>55</sup> Ebd., S. 137 (Hervorhebungen im Original).

<sup>56</sup> R. v. MOHL, *Staatsrecht, Völkerrecht und Politik*, 2. Bd., 1962, S. 7–12.

das Kritisieren, nicht aber das Regieren gelernt. Dies sei ihnen 1848 zum Verhängnis geworden, als man sich nur zögerlich auf die neue Rolle eingestellt und nicht entschlossen genug die sich bietenden Chancen beim Schopf gepackt habe. Zudem zeige sich bei den Liberalen ein tiefes Mißverhältnis zwischen den ihren Anhängern zur Verfügung stehenden beträchtlichen materiellen Mitteln und der geringen Bereitschaft, etwas davon für die eigenen politischen Ziele zu opfern.

Ganz andere Gebrechen erkennt Mohl bei den Demokraten: ihre »Rohheit« und ihr »irreligiöses Verhalten.«<sup>57</sup> Das grobe und ungeschlachte Äußere habe im wesentlichen zur Entfremdung von den mittleren und höheren Volksschichten beigetragen: »Schon die abgeschmackte wilde Erscheinung in Tracht und Haltung war widerwärtig. Allein noch mehr stieß zurück das ungehörige, jedem Anstande Hohn sprechende Benehmen in den öffentlichen Versammlungen, die beleidigende Redeweise vieler Sprecher und der Presse, die absichtliche Entgegensetzung wider alle Formen und Gewohnheiten der höheren Classen und der feineren Bildung. Ungezogenheit des Betragens und Anhänglichkeit an die Volksrechte schienen einem nur allzu grossen Theile der Partei völlig gleichbedeutende Begriffe.«<sup>58</sup> Die Irreligiosität der Demokraten wiederum habe sie auch die Sympathien von Teilen der einfachen Bevölkerung gekostet. Zwar sei diese Haltung angesichts des Bündnisses der christlichen Kirchen mit den Thronen, ihrer mangelnden inneren Liberalität und der Anziehungskraft der demokratischen Bewegung auf Atheisten und Freigeister verständlich. »Diese Menschen sind nun aber in der Regel laute Schreier und fanatisch für ihre Irreligion, verbreiten somit auch über die ganze Demokratie, und wäre es gegen den Willen derselben, einen Schein von Gottlosigkeit.«<sup>59</sup> So hätten sich die Demokraten ihre Erfolgsaussichten selbst verdorben. Im übrigen unterstellt Mohl die Unterscheidung zwischen Liberalen und Demokraten als zeithistorisches Faktum und verwendet keine Mühe darauf, die ideologisch-programmatischen Eigenheiten beider Strömungen herauszuarbeiten.

In den posthum 1863 erschienenen Vorlesungen Friedrich Julius Stahls über »Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche« unterscheidet der konservative Politiker und Rechtsgelehrte schlicht zwischen den Kräften der »Revolution« und denen der »Legitimität«. Die »Revolution« wiederum gliedert sich in vier Segmente: die Liberalen, die Konstitutionellen, die Demokraten sowie die Sozialisten/Kommunisten. Stahls Differenzierung zwischen Liberalen und Konstitutionellen folgt nicht zuletzt aus seinem Bestreben, Grundgedanken des Konstitutionalismus für die Zwecke der von ihm unterstützten konservativen Partei<sup>60</sup> aufzuschließen: »Die konstitutionelle Partei ist gegenwärtig bei uns eins und dasselbe mit der liberalen Partei. Allein es war dem nicht immer so, und braucht nicht für immer so zu sein. Es könnte wieder so kommen wie am

<sup>57</sup> Ebd., S. 12–16.

<sup>58</sup> Ebd., S. 12.

<sup>59</sup> Ebd., S. 15.

<sup>60</sup> Siehe zu Stahls Rolle bei der Formierung einer konservativen Partei in Preußen: W. Füssel, Professor in der Politik, 1988, S. 108–191.

Anfang der Revolution, wo sich die Konstitutionellen (die Feuillants) als ein kleines Häuflein eben so sehr von der liberalen Gironde als der demokratischen Montagne unterschieden. [Abs.] Die konstitutionelle Partei nämlich steht auf einem speciellen Programm innerhalb des allgemeinen Programms der liberalen Partei. Darum sind alle Konstitutionellen nothwendig Liberale, aber keineswegs alle Liberalen nothwendig Konstitutionelle. Die Liberalen können auch der Republik zugethan sein ohne Widerspruch mit ihrem Grundsatz, und es giebt in republikanischen Staaten eine liberale Partei, wo eine konstitutionelle nicht möglich ist.«<sup>61</sup>

Das Wechselverhältnis von Liberalen und Demokraten charakterisiert Stahl wie folgt. Die »absolute Heiligkeit, welche sie für die Verfassungsurkunde, so wie sie ist, als solche in Anspruch« nehme, unterscheide die liberale Partei von der demokratischen ebenso wie von jener »der Legitimität«: »Die demokratische Partei stellt den gegenwärtigen Willen des Volkes hoch über die Charte, selbst wenn diese von einem früheren Willensakte des Volkes herrührt. Sie nimmt daher nicht Anstand, die Charte im entscheidenden Moment zu verletzen, oder auch sie ohne Beobachtung der Form abzuschaffen. Die Partei der Legitimität stellt die göttliche und natürliche Ordnung hoch über die Charte.«<sup>62</sup> Stahl übersah dabei: Auch beachtliche Teile des vormärzlichen Liberalismus beriefen sich auf ein dem göttlichen Kosmos inhärentes Naturrecht, dessen Gesetze die menschliche Vernunft zu erkennen und dem Gesellschaftsvertrag zugrundelegen vermöge. Gerade daraus ergibt sich die Hochachtung vor der Verfassungsurkunde, die den wechselnden Launen der Volksmeinung entzogen werden soll. Stahl hebt jedoch zu Recht hervor, daß die Liberalen das Prinzip der Volkssouveränität, so sie es fordern, anders verstehen als die Demokraten, denen der Volkswille heilig scheint, wie auch immer er zustande gekommen ist.

Constantin Frantz wies in seiner »Kritik aller Parteien« (1862) zwar die restaurative Tendenz der Stahlschen Lehre zurück, folgte ihm aber in der Unterscheidung von Liberalismus und Konstitutionalismus. Eine Besonderheit seiner Parteientypologie liegt in der gesonderten Erfassung des »Föderalismus« als einer eigenständigen politischen Strömung. An dieser Stelle interessiert die Grenzziehung zwischen Liberalen, Konstitutionellen und Demokraten. In seiner unhistorisch anmutenden Begriffsdifferenzierung versteht Frantz unter »Liberalismus« die Orientierung am Prinzip individueller Freiheit, während der »Konstitutionalismus« das Regelwerk des Rechtsstaates mit Grundrechtssicherung und Gewaltenteilung umfaßt. Allerdings gesteht er ein, der »Konstitutionalismus« sei aus dem »Liberalismus« hervorgegangen. Dies gelte ebenso für die »Demokratie«. Während der »Liberalismus« ein »negatives«, der »Konstitutionalismus« ein »formelles« Prinzip verkörpere, enthalte die »Demokratie« einen »positiven« Gedanken, insofern sie »auf einen bestimmten Gegenstand gerichtet« sei, »nämlich die Macht oder die kratos [!] der großen Volks-

<sup>61</sup> F. J. STAHL, Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche, 1863, S. 114 (»Zehnte Vorlesung«).

<sup>62</sup> Ebd., S. 138.

masse zu entwickeln«. <sup>63</sup> Dies führe durchaus nicht immer zu liberalen Konsequenzen, ja könne gar »reactionär« ausschlagen, wie sich anhand der Schweizer Urkantone zeigen lasse. Wie man sieht, hatte Frantz bei den begrifflichen Unterscheidungen nicht die Situation Deutschlands in der ersten Jahrhunderthälfte vor Augen. Seine Erörterungen greifen universalhistorisch aus und beziehen den gesamten abendländischen Raum in die Betrachtung ein.

Historisch konkreter ist demgegenüber das Parteienbuch des liberalen Rechtshistorikers Johann Kaspar Bluntschli gefaßt. Auch er übt in seiner Parteienlehre von 1869 deutliche Kritik an Stahls Einordnungen: Vor allem nimmt er die Liberalen gegen den Vorwurf in Schutz, sie verletzten mit ihren Lehren das »göttliche Recht«. Bluntschli verzichtet aus verständlichen Gründen auf eine Unterscheidung zwischen Konstitutionellen und Liberalen. Ähnlich wie Rohmer, mit dem er in den Züricher Parteikämpfen Ende der dreißiger, Anfang der vierziger Jahre verbunden gewesen war, stehen bei ihm Radikale und Liberale einander gegenüber. Dabei macht er aus seiner Hochschätzung der liberalen Seite kein Hehl. Der Liberalismus respektiere bei aller Veränderungsbereitschaft das geschichtlich Gewachsene; er zerstöre nicht nur, sondern verstehe es auch, neu aufzubauen. Sein Freiheitsbegriff sei nicht abstrakt, wurzele vielmehr »in der lebendigen Persönlichkeit sowohl der Individuen als des ganzen Volkes«. <sup>64</sup> Er trete in realistischer Einschätzung der menschlichen Natur für die Repräsentativverfassung ein und wende sich gegen eine Entfesselung der Volksleidenschaften.

Anders der »Radikalismus«. Sein Grundirrtum bestehe in dem Verhältnis zur Gleichheitsidee: »Die große Wahrheit der menschlichen Rechtsgleichheit wurde nun getrennt von der ergänzenden Wahrheit der individuellen Mannigfaltigkeit und die individuelle Freiheit zu einem absoluten und einseitigen Statsprinzip erhoben und dadurch zu einem verderblichen Irrthum entstellt.« <sup>65</sup> Wie die Französische Revolution zeige, werde die individuelle Freiheit »im Namen der Volkssouveränität [...] geknechtet«. <sup>66</sup> Bluntschli verteidigt sogar die liberale Ablehnung des allgemeinen Stimmrechts, weil dieses erfahrungsgemäß die Freiheit des Einzelnen bedrohe. Der Radikalismus begeistere sich für abstrakte Ideen, hänge einem illusionären Glauben an die Erziehbarkeit des Volkes an und verliere »in der Jagd nach phantastischen Luftbildern den Boden unter den Füßen«. <sup>67</sup> Die Radikalen neigten zum Extrem, seien voller »Zerstörungslust« <sup>68</sup>, verfügten aber nicht in gleichem Maße über die Fähigkeit zum Aufbauen.

Die von Bluntschli herausgearbeitete Differenz zwischen Liberalen und Demokraten in ihrem Verhältnis zum Gleichheitsprinzip spielt einige Jahrzehnte später in der Kontroverse zwischen Erich Brandenburg und Friedrich

<sup>63</sup> C. FRANTZ, Kritik aller Parteien, Berlin 1862, S. 103.

<sup>64</sup> J. K. BLUNTSCHLI, Charakter und Geist der politischen Parteien, 1979, S. 124.

<sup>65</sup> Ebd., S. 102.

<sup>66</sup> Ebd., S. 103.

<sup>67</sup> Ebd., S. 106.

<sup>68</sup> Ebd., S. 111.

Meinecke eine bedeutsame Rolle. Damit gelangt der Versuch einer systematisierenden Unterscheidung zwischen Liberalen und Demokraten zu einem Höhepunkt und vorläufigen Abschluß. Der Gelehrtenstreit findet seinen Anfang, als Erich Brandenburg in einer weit ausholenden Geschichte der Reichsgründung Kritik an einigen Auffassungen seines Kollegen Friedrich Meinecke übt, wie sie in der vielbeachteten Studie über »Weltbürgertum und Nationalstaat« nachzulesen sind.<sup>69</sup>

Die wichtigste Streitfrage betrifft das Wechselverhältnis von Liberalismus und Demokratie. In seiner Replik in der »Historischen Zeitschrift« plädiert Brandenburg für eine »scharfe Scheidung von Liberalismus und Demokratie«. Wer die Parteiengeschichte der ersten Jahrhunderthälfte richtig schreiben wolle, müsse berücksichtigen, »daß Liberalismus und Demokratie von ganz verschiedenen Gesichtspunkten her orientierte Gedankensysteme« seien, die zwar »gelegentlich einmal zu den gleichen Forderungen gelangen, noch häufiger aber sich kreuzen und bekämpfen können.«<sup>70</sup> Die Tatsache, daß sie zeitweilig Schuler an Schuler gefochten hätten, dürfe nicht zu der Annahme verleiten, als handelten sie in ähnlicher Weise, sobald sie »zum positiven Schaffen in die Lage kommen«. Der Gegensatz resultiere aus den verschiedenen geistigen Ansatzpunkten der beiden Strömungen: Während die Liberalen in erster Linie nach politischer Freiheit strebten, verfolgten die Demokraten primär das Ziel der Gleichheit aller. Die demokratische Gleichheitsidee gehe über die aus der Rechtsstaatsidee entspringende liberale Forderung nach rechtlicher Gleichheit weit hinaus. Darin sähen die Demokraten »nur einen ersten Schritt zur vollen politischen, sozialen und schließlich wirtschaftlichen Gleichheit aller.«<sup>71</sup> Während die Demokraten ohne Wenn und Aber für die Theorie der Volkssouveränität eingetreten seien, hätten die Liberalen diesem Prinzip eher reserviert gegenübergestanden.

Es ist leicht zu erkennen, daß die strenge begriffliche Scheidung Brandenburgs mit einer gewissen Typisierung einhergeht, die heuristisch fruchtbar ist, den historischen Grautönen und Wechselfällen jedoch nicht immer gerecht wird. Hier setzt denn auch die Kritik Friedrich Meineckes ein. Er leugnet keineswegs den Unterschied zwischen beiden Strömungen, bestreitet aber dessen »fundamental«<sup>72</sup> Charakter. In der historischen Wirklichkeit treffe man

<sup>69</sup> Vgl. E. BRANDENBURG, *Die Reichsgründung*, 2 Bde., 1916; F. MEINECKE, *Weltbürgertum und Nationalstaat*, 1907. Die Kritik richtete sich auch an den Parteienforscher Adalbert Wahl, der nicht streng genug zwischen Liberalismus und Demokratie unterschieden habe: A. WAHL, Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert, in: HZ 104 (1910), S. 537–594. Dagegen hatte Gustav Mayer in seinem zuerst in der »Zeitschrift für Politik« erschienenen Beitrag den Liberalismus stärker mit den »Forderungen der preussischen Reformära« verknüpft, den »Radikalismus« hingegen mit denen der Französischen Revolution: Ders., *Die Anfänge des politischen Radikalismus im vormärzlichen Preußen*, in: Ders., *Radikalismus, Sozialismus und bürgerliche Demokratie*, 1969, S. 27.

<sup>70</sup> E. BRANDENBURG, *Zum älteren deutschen Parteiwesen. Eine Erwiderung*, in: HZ 119 (1919), S. 63–84, hier S. 80.

<sup>71</sup> Ebd., S. 79.

<sup>72</sup> F. MEINECKE, *Zur Geschichte des älteren deutschen Parteiwesens*, in: HZ 118 (1917), S. 46–62, hier S. 56.

häufig »Mischungen liberaler und radikal-demokratischer Elemente« sowie »Übergänge und Schattierungen zwischen Liberalismus und Demokratie«. <sup>73</sup> Es sei falsch, die »geistigen Verbindungsfäden« zwischen beiden Lagern zu leugnen. Auch die Liberalen träten im rechtlichen Sinne für die Gleichheit ein, und es sei nicht wahr, wie Brandenburg behauptete, »daß in jedem Demokraten ein Absolutist stecke [...]. Vielmehr ist die moderne Demokratie von Rousseau an bis heute zwiespältig.« <sup>74</sup>

Die Kontroverse zwischen Meinecke und Brandenburg markiert Eckpunkte der Argumentation, die in einer Reihe von Studien ihren Niederschlag finden. Im Kern geht es um die Frage, ob Liberale und Demokraten trotz vieler Unterschiede als eine gemeinsame Grundströmung des 19. Jahrhunderts anzusehen sind oder ob Divergenzen eine getrennte Betrachtung unerlässlich machen. Die Diskussion erhält zusätzliche Nahrung durch Studien, die über den Rahmen der Brandenburg-Meinecke-Kontroverse hinausgreifen und das Wechselverhältnis von Liberalismus und Demokratie in einen weiteren abendländisch-ideengeschichtlichen Horizont stellen.

So unterscheidet Wilhelm Hasbach in seinem Grundlagenwerk über »Die moderne Demokratie« (1912) klar zwischen beiden Strömungen. Als ihren neuzeitlichen Ursprung sieht er die Reformation an, die »Schöpferin« der »demokratischen Idee der Gleichheit« und ebenso der »liberalen Idee geistiger und sittlicher Unabhängigkeit« <sup>75</sup> sei. Anhand des Rousseauschen Freiheitsbegriffs begründet er die Notwendigkeit, »den Demokratismus scharf vom Liberalismus zu sondern«. Dessen demokratischer Freiheitsbegriff zielen auf die »künstlich, durch Staatszwang erzeugte soziale Unabhängigkeit der großen Masse«. Der liberale Freiheitsbegriff hingegen wolle, daß sich die »natürliche Freiheit« entfalte, sehe in der dadurch entstehenden Ungleichheit kein Übel, sondern einen Reichtum »an seelischen Kräften«. <sup>76</sup> Beide Freiheitsbegriffe erschienen miteinander ebenso unvereinbar wie das demokratische Prinzip der Volkssouveränität und das liberale der Gewaltenteilung. Denn neben dem souveränen Volk sei kein Platz mehr für eine von diesem unabhängige Gewalt. <sup>77</sup>

Steht Hasbach ein ideengeschichtlicher Wirkungszusammenhang vor Augen, entwickelt der Soziologe Leopold von Wiese ein sich vom historischen Stoff lösendes, abstraktes Begriffsverständnis, das »Liberalismus« und »Demokratismus« auf unterschiedlichen Betrachtungsebenen ansiedelt. Während sich der »Demokratismus« nur auf der Ebene politischer Herrschaftsausübung be-

<sup>73</sup> Ebd., S. 57.

<sup>74</sup> Ebd., S. 58.

<sup>75</sup> W. HASBACH, Die moderne Demokratie, 1974, S. 1.

<sup>76</sup> Ebd., S. 26.

<sup>77</sup> Vgl. ebd., S. 26 f. – An Hasbachs Unterscheidung knüpfte Max Scheler an: »Demokratie« als allgemeinste Parteiname fordert irgendein Hinwirken auf steigende Gleichheit in irgendeiner Gütersphäre – und dies im Unterschiede von »Liberalismus«, dem schon dem Namen nach die Freiheit vor der Gleichheit voransteht«. M. SCHELER, Der Geist und die ideellen Grundlagen der Demokratien der großen Nationen, in: Ders., Schriften zur Soziologie und Weltanschauungslehre, 1963, S. 159 (Hervorhebungen im Original).

wege und insofern im Gegensatz zu »Aristokratismus« und »Monarchismus«<sup>78</sup> stehe, greife der »Liberalismus« weit darüber hinaus und stelle das grundsätzliche Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft/Gesellschaft in den Mittelpunkt. Als eigentlicher Gegensatz zum »Liberalismus« erscheint ihm der »Sozialismus«, der den Einzelnen mit einem umfassenden gesellschaftlichen Regulierungsbestreben konfrontiere. Im Unterschied zur Hasbachschen Begriffssystematik gilt ihm der »Parlamentarismus« als »echt demokratisches Prinzip«. Die Differenz zwischen der direkten und der repräsentativen Demokratie wird dadurch relativiert.

Demgegenüber bewegt sich Carl Schmitts scharfe Differenzierung stärker auf der Linie Hasbachs, auch wenn er sich anderer Kriterien bedient. In der zweiten Auflage seiner vieldiskutierten Schrift über »Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus« (1926) unterstreicht er die Geistesverwandtschaft von Liberalismus und Parlamentarismus, den er im Sinne eines »government by discussion« versteht.<sup>79</sup> Regierung als Ausgleich zwischen unterschiedlichen Standpunkten sei eine typisch liberale Vorstellung, während die Demokratie, wie sie in Rousseaus »Contrat social« verankert sei, auf »Homogenität« und »Vernichtung des Heterogenen«<sup>80</sup> ziele und in der »Identität von Regierenden und Regierten«<sup>81</sup> kulminiere. Der »wahre Staat« Rousseaus müsse so homogen sein, »daß im wesentlichen Einstimmigkeit herrscht«. Für all das, was die Menschen trenne: Parteien, Sonderinteressen, religiöse Verschiedenheiten, sei darin kein Platz. Demokratie und Liberalismus müßten mithin als einander widersprechende Prinzipien gelten, die eine Zeitlang zusammenwirken, aber keine dauerhafte Synthese bilden könnten. Sobald sie gemeinsam zur Macht gelangten, sei zu entscheiden, wem der Vorrang gebühre.<sup>82</sup> Die Weimarer Republik erscheint aus Schmitts Perspektive als ein fragiles, auf schwachem Fundament errichtetes Gebäude, dessen Überlebensfähigkeit nur durch eine architektonische Neukonstruktion zu sichern ist. Dabei erwartet Schmitt angesichts seiner massiven Parlamentarismuskritik offenkundig wenig Unterstützung von liberalen »Baumeistern«, erst recht nicht von demokratischen, da die »Massen- und Menschheitsdemokratie keine Staatsform, auch keinen demokratischen Staat zu realisieren«<sup>83</sup> vermöge. Geschickt spielt Schmitt Liberalismus und Demokratie gegeneinander aus. Indem er deren zentrale Grundprinzipien zur äußersten Konsequenz treibt, rückt er das Antinomische in den Vordergrund, während die Hoffnung auf eine fruchtbare Synthese als illusorisch erscheint.

Aus der Sicht des politischen Katholizismus hat Herman Hefele in der Zeitschrift »Hochland« (1924/25) einer Verbindung von Liberalismus und

<sup>78</sup> L. v. WIESE, Liberalismus und Demokratismus in ihren Zusammenhängen und Gegensätzen, in: ZfP 9 (1916), S. 407–425.

<sup>79</sup> C. SCHMITT, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 41969, S. 13.

<sup>80</sup> Ebd., S. 14.

<sup>81</sup> Ebd., S. 20.

<sup>82</sup> Vgl. ebd., S. 21.

<sup>83</sup> Ebd., S. 22. Siehe auch ders., Verfassungslehre, 1928, S 201 f., 225, 309, 315.

Demokratie weit größere Zukunftschancen eingeräumt, wenngleich auch er streng zwischen beiden Prinzipien unterscheidet.<sup>84</sup> Dagegen attackiert Schmitts Gegenspieler Hermann Heller die Differenzierung aus ideologiekritischer Perspektive. Zwar unterscheidet auch er zwischen dem liberalen und dem demokratischen »Ideenkreis«, bezeichnet Liberalismus und Sozialismus jedoch als »zwei historische Ausformungen der Demokratie«, wobei der Liberalismus gemäß seiner »politischen Funktion« nach der »Emanzipation des Bürgertums«, der Sozialismus nach jener des »Proletariats« strebe: »Die übliche scharfe Trennung des Liberalismus von der Demokratie dient nicht Erkenntniszwecken, sondern dem Bedürfnis der politischen Praxis, die Demokratie auf die bürgerlichen Klassen zu beschränken.«<sup>85</sup> Der Liberalismus weise die »gleichen ideengeschichtlichen Wurzeln« wie die Demokratie auf (Heller erwähnt u.a. das Vertragsdenken). Ihm sei es keineswegs nur um Gesetzmäßigkeit, sondern um »demokratisch mitbeschlossene und kontrollierte Gesetzmäßigkeit«<sup>86</sup> gegangen.

Betont Schmitt den antinomischen Aspekt im Verhältnis von Liberalismus und Demokratie, hebt Heller den synthetischen hervor. Dagegen trägt Guido de Ruggiero in seiner »Geschichte des Liberalismus in Europa« (1930) beiden Seiten Rechnung: Ihre wechselseitige Beziehung sieht er durch »Einheit und Opposition«<sup>87</sup> gleichermaßen charakterisiert. Obwohl Ruggiero den nationalen Besonderheiten große Aufmerksamkeit widmet, gelangt er zu definitivischen Konstanten, die das europäische Gesamtphänomen ausmachen. Die »Prinzipien, auf die sich der demokratische Gedanke« gründe, seien nichts anderes als »die logische Entwicklung der idealen Prämissen des modernen Liberalismus«.<sup>88</sup> Wenn der Liberalismus von der Notwendigkeit ausgehe, die grundlegenden Rechte des Einzelnen gegenüber staatlichen Übergriffen zu schützen (»Garantismus«) und deshalb Teilhabe an der politischen Macht verlange, so treibe die Demokratie diese Grundgedanken weiter und gelange zu den beiden Forderungen: »Ausdehnung der individuellen Rechte auf alle Glieder der Gemeinschaft; und das Recht des Volkes als einer organischen Gesamtheit, sich selbst zu regieren.«<sup>89</sup> Wie man sieht, betont Ruggiero die Vereinbarkeit beider Systeme; die Demokratie erscheint geradezu als die vollgültige Realisation der liberalen Ideale. Aber damit läßt er es nicht bewenden: Die Demokratie mit ihrem starken »Gleichheitsgefühl«<sup>90</sup> tendiere nämlich dazu, die aus der freien Entfaltung der Individuen resultierende Vielfalt einzuebnen und unterliege daher, wenn das liberale Moment in ihr verblasse, der Gefahr, den »bildenden Wert der Freiheit« zu ignorieren und ihre Wurzeln durch die auf

<sup>84</sup> H. HEFLE, Demokratie und Liberalismus, in: Hochland 22 (1924/25), Bd. 1, S. 34–43.

<sup>85</sup> H. HELLER, Die politischen Ideenkreise der Gegenwart, 1926, S. 72.

<sup>86</sup> Ebd.

<sup>87</sup> G. de RUGGIERO, Geschichte des Liberalismus in Europa, 1964, S. 356.

<sup>88</sup> Ebd.

<sup>89</sup> Ebd.

<sup>90</sup> Ebd., S. 359.

Gleichheit ausgehenden »zentralisierenden Bestrebungen«<sup>91</sup> zu zerstören. Eine aller liberalen Elemente entledigte Demokratie bedeute »Allmacht der Mehrheit« und habe die »gefährlichste und schwerwiegendste Form des Despotismus«<sup>92</sup> zur Folge.

Ähnlich wie Ruggiero sieht Franz Schnabel in seinem Geschichtswerk zum 19. Jahrhundert (1933) das Trennende wie das Verbindende im Verhältnis von Liberalismus und Demokratie. Als Gemeinsamkeit beider Strömungen erkennt er ihren Ursprung im »gleichen Geist der Autonomie«<sup>93</sup>, als Quelle des Konflikts hingegen die unaufhebbare Spannung zwischen den Zielen der Freiheit und der Gleichheit: »Liberalismus und Demokratie stießen sich insofern ab, als die einheitliche staatliche Willensbildung schließlich zur Verneinung der Freiheitsrechte führen müßte; aber sie berührten sich, insofern die vom Liberalismus erstrebte Einengung der staatlichen Wirksamkeit praktisch nur gesichert war, wenn das Volk irgendwie Anteil erhielt an der Bestimmung des staatlichen Willens.«<sup>94</sup>

Zwei an der Universität Zürich entstandene Dissertationen haben den Diskussionsstand zum grundsätzlichen ideengeschichtlichen Wechselverhältnis von Liberalismus und Demokratie in der ersten Hälfte der vierziger Jahre zusammengefaßt. Gelangt Hans Meißer zu dem Ergebnis, beide Prinzipien seien auf »Ergänzung« angelegt und »weit entfernt davon, an irgendeinem Punkt antagonistisch aufeinander zu stoßen«<sup>95</sup>, sieht Josef Thür sie durch »Harmonie und Antinomie«<sup>96</sup> gleichermaßen gekennzeichnet. Eines der Spannungsfelder erblickt er darin, daß der Liberalismus stärker auf Freiheit, die Demokratie hingegen stärker auf Gleichheit ziele. Eine »Synthese«<sup>97</sup> beider sei zwar möglich, aber keinesfalls im Sinne eines spannungsfreien Zusammenwirkens.

Hasbach, Schmitt, Heller und Ruggiero haben einen gesamteuropäischen ideengeschichtlichen Zusammenhang im Blick, und doch ist die enge thematische Verzahnung mit den zwischen Brandenburg und Meinecke erörterten Sichtweisen über das Wechselverhältnis beider Strömungen im deutschen Vormärz offenkundig. Wohl die erste Studie, die in ihrer Fragestellung unmittelbar an die Brandenburg-Meinecke-Kontroverse anknüpft, ist die 1921 an der Universität Bern angenommene Doktorarbeit Nanette G. Katzensteins. Vor 1848 sei für die Zeitgenossen noch keine »klare Sonderung der Parteien« möglich gewesen. Erst in der Revolution hätten sich die Weltanschauungen des »Demokratismus« und des »Liberalismus«<sup>98</sup> voneinander abgehoben. Diesen Prozeß versucht die Autorin für die viertägigen Debatten im »Vorparlament« deutlich

<sup>91</sup> Ebd., S. 360.

<sup>92</sup> Ebd., S. 361.

<sup>93</sup> F. SCHNABEL, *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*, Bd. 2, 1987, S. 98.

<sup>94</sup> Ebd., S. 99.

<sup>95</sup> H. MEISSER, *Demokratie und Liberalismus*, 1941, S. 154.

<sup>96</sup> J. THÜR, *Demokratie und Liberalismus*, 1944, S. 91.

<sup>97</sup> Ebd., S. 94.

<sup>98</sup> N. G. KATZENSTEIN, *Das Vorparlament*, 1922, S. 8.

herauszuarbeiten. Naturgemäß gerät dabei der Gegensatz zwischen den auf »Vereinbarung« setzenden Liberalen und der strategisch kompromißlosen Gruppe um Hecker und Struve in den Mittelpunkt, während die im »Vorparlament« verbleibenden Demokraten keine Berücksichtigung finden. Immerhin gelingt Katzenstein der Nachweis, daß die tiefen Meinungsverschiedenheiten bereits in den Jahren zuvor auf der politischen Bühne Badens sichtbar geworden sind. Den Liberalismus sieht sie als »politisch-geistigen Ausdruck der nun vereinbarungsbereiten Besitzenden«, den »Demokratismus« als »Vertreter der auf Souveränität und Revolution pochenden Verarmenden und Verarmten«. <sup>99</sup>

Hat Katzenstein den Unterschied beider Strömungen systematisch zu begründen versucht, geht Hans Krause unter Berufung auf Brandenburg ganz selbstverständlich von der Existenz einer »demokratischen Partei« in der 1848/49er Revolution aus. <sup>100</sup> Dagegen neigt Veit Valentin in seiner Geschichte der 1848/49er Revolution zur Relativierung der Gegensätze. Er unterscheidet die »konservativen Konstitutionellen« (die Rechte), die »revolutionären Evolutionisten« (mit Gagern), die »demokratischen Republikaner« (mit Blum) und die »republikanischen Sozialrevolutionäre« (äußerste Linke). Sie alle stammten »irgendwie« <sup>101</sup> vom Liberalismus ab. Im übrigen führten Etiketten wie »Demokraten« in die Irre.

Auf der Linie Valentins hatte auch Ludwig Bergsträsser in seiner vielgelesenen Parteiengeschichte argumentiert. Liberale und Demokraten hätten ein und derselben weltanschaulichen Grundrichtung angehört: der des Liberalismus. Im Rationalismus der Aufklärung wurzelnd, trete er in zwei Richtungen auf, je nachdem, welche praktisch-politischen Folgerungen aus den weltanschaulichen Grundannahmen abgeleitet würden. Die eine gehe »immer auf die Gedankenwurzel zurück«, denke »jeden Gedanken theoretisch vollkommen durch bis zum letzten Ende« und verlange, »daß die Ergebnisse dieser rein theoretischen Folgerungen sofort Maßstäbe des praktischen Handelns werden sollen«. <sup>102</sup> Was den theoretisch deduzierten Forderungen widerspreche, müsse nach dieser Auffassung um jeden Preis und auf der Stelle geändert werden. Diese Richtung sei also »doktrinär« in der Theorie und »radikal« in der Praxis. Ihre Doktrin sei am ehesten den »Ideen von 1789« (mit Sieyès und Robespierre als typischen Repräsentanten) verpflichtet.

Die andere Richtung denke das »naturrechtliche System« ebenfalls »mit eiserner Konsequenz zu Ende«, beruhe aber auf der Überzeugung, daß die gegebenen Zustände nur allmählich zu verändern seien. Diese Form des Liberalismus zeichne sich in der Praxis daher durch »sehr gemäßigte Forderungen aus«. In Deutschland hält Bergsträsser Immanuel Kant für »den« Repräsentanten des gemäßigten Liberalismus. Als eigenständige Kraft sei die »radikale Partei« erst spät in Erscheinung getreten. Bergsträsser nennt das Jahr 1847, in

<sup>99</sup> Ebd., S. 89.

<sup>100</sup> H. KRAUSE, Die demokratische Partei von 1848 und die soziale Frage, 1923.

<sup>101</sup> V. VALENTIN, Geschichte der deutschen Revolution, Bd. 1, 1930/31, S. 480.

<sup>102</sup> L. BERGSTRÄSSER, Geschichte der politischen Parteien in Deutschland, <sup>6</sup>1932, S. 14 f.

dem sich in Baden eine linke Gruppe um Gustav von Struve und Friedrich Hecker formiert habe. Er verweist auf die Hambacher Radikalen Wirth und Siebenpfeiffer und auf die Bedeutung der Linkshegelianer. Doch dürften diese Gruppenbildungen nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Unterschiede zwischen Gemäßigten und Radikalen bis 1847 nicht als grundsätzlich wahrgenommen worden seien: »Man sprach von Unterschieden des Temperaments, stellte Gegensätze über die stärkere oder mildere Form des Auftretens fest, nicht mehr.«<sup>103</sup>

Erich Brandenburgs These von der »prinzipiellen Verschiedenheit zwischen Liberalismus und Demokratie« sei daher »für die geschichtliche Entwicklung abzulehnen; sie stimmt nur theoretisch, quasi ex post.«<sup>104</sup> Erst in der Revolution von 1848 habe sich der ideologische Graben vertieft und »zu einer Scheidung in zwei völlig getrennte und gegensätzliche Parteien: *Liberale* und *Demokraten*«<sup>105</sup> geführt. Bergsträsser bleibt allerdings die Erklärung schuldig, wie sich Angehörige ein und derselben politischen Familie mit großer Ähnlichkeit der politischen Anschauungen in so kurzer Zeit zu einander feindlich gegenüberstehenden Lagern entwickeln konnten. Waren die geistigen Gegensätze vor 1848 doch tiefer, als er es annahm?

Einer der ersten, die nach 1945 die Diskussion fortführen, der Historiker Gerhard Ritter, betont nicht das freundschaftlich Verbindende, sondern die »Todfeindschaft zwischen dem echten Liberalismus und der echten Demokratie«.<sup>106</sup> Nicht zuletzt aus der »Verwischung« der ursprünglichen »Gegensätzlichkeit« beider Bewegungen resultiere »zum großen Teil die gefährliche Begriffsverwirrung unserer Zeit«. Der Liberalismus habe seit seinen Anfängen in der englischen Revolution des 17. Jahrhunderts Freiheit vor allem »als Sicherung des positiven, erklärten Rechts gegen politische Gewalt« verstanden, als »Schranke despotischer Willkür, gesichert durch öffentliche Rechtsanstalten« (wie zunächst die Stände, später die modernen Volksvertretungen). Dagegen meine die »Demokratie in ihrem ursprünglichen, strengen, noch nicht durch liberale Beimischungen erweichten Sinn [...] nicht Sicherung persönlicher Freiheit gegen Willkür und unbilligen Zwang, sondern unmittelbare Volksherrschaft«.<sup>107</sup> Dieses der Welt der Stadtstaaten entspringende Denken unterliege der Gefahr, den Herrschaftsanspruch des Volkes so hoch zu bewerten, daß die individuelle Freiheit auf der Strecke bleibe. Zwar schließe die liberale Doktrin politische Teilhabe keineswegs aus, aber sie sehe in der Sicherung von Grundrechten zugleich ein Mittel, um die durch »politische Uniformierung« entstehende »Despotie des Volkswillens«<sup>108</sup> zu unterbinden.

<sup>103</sup> Ebd., S. 31.

<sup>104</sup> Ebd., S. 32.

<sup>105</sup> Ebd., S. 47 (Hervorhebungen im Original).

<sup>106</sup> G. RITTER, *Wesen und Wandlungen der Freiheitsidee im politischen Denken der Neuzeit*, in: *Ders., Vom sittlichen Problem der Macht*, 1948, S. 118.

<sup>107</sup> Ebd., S. 115.

<sup>108</sup> Ebd., S. 122.

Was Ritter in einem Essay mit leichter Hand skizziert hat, breitet Fritz Valjavec in seinen wegweisenden Forschungen zur »Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland« (1951) aus – auf eine Fülle empirischen Materials gestützt. Er unterscheidet die liberale klar von der demokratischen Strömung, beleuchtet die weit vor 1789 zurückreichenden Anfänge des Liberalismus in Deutschland und erklärt die demokratische Bewegung im wesentlichen für ein Produkt der Französischen Revolution.<sup>109</sup> Während die Demokraten dem »Grundsatz der Volkssouveränität« gehuldigt und sich zugunsten einer »völligen Gleichberechtigung aller Staatsbürger auf politischem und sozialem Gebiet«<sup>110</sup> ausgesprochen hätten, seien die Liberalen für eine »maßvolle Beschränkung der Freiheit«, für »Reformen« statt »Revolutionen«<sup>111</sup> eingetreten. Allerdings sieht Valjavec auch Gemeinsamkeiten zwischen beiden Strömungen: Sie hätten »in der Forderung nach Gewaltenteilung und individuellen Freiheitsrechten«<sup>112</sup> übereingestimmt. Valjavec verfolgt die Entwicklung von Liberalismus und Demokratie nicht über das Jahr 1815 hinaus, ist jedoch von ihrer Ausstrahlungskraft bis in die Zeit des Vormärz hinein überzeugt.<sup>113</sup>

Dagegen sind für Wilhelm Mommsen – in seiner Schrift über »Größe und Versagen des deutschen Bürgertums« (1949) – Liberale und Demokraten im Vorfeld der 1848/49er Revolution mehr aus Gründen der »Taktik« und des »Temperamentes« auseinander gegangen. In den »politischen Grundanschauungen«<sup>114</sup> hätten die Gemeinsamkeiten bei weitem überwogen.<sup>115</sup> Diese Sichtweise bleibt in den Darstellungen zur Entwicklung des deutschen Parteiensystems lange Zeit vorherrschend, zumal sie der Deutungslinie von Bergsträssers Standardwerk entspricht.<sup>116</sup> Werner Boldt zieht in seiner Schrift über die »Anfänge des deutschen Parteiwesens« (1971) keine deutliche Trennungslinie zwi-

<sup>109</sup> F. VALJAVEC, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland, 1978, S. 180 f.

<sup>110</sup> Ebd., S. 184.

<sup>111</sup> Ebd., S. 189.

<sup>112</sup> Ebd., S. 188.

<sup>113</sup> Vgl. etwa ebd., S. 205 f.

<sup>114</sup> W. MOMMSEN, Größe und Versagen des deutschen Bürgertums, <sup>2</sup>1964, S. 38. Kritik an Mommsen übt wiederum: K. GRIEWANK, Ursachen und Folgen des Scheiterns der deutschen Revolution von 1848 (1950), in: D. LANGEWIESCHE (Hrsg.), Die deutsche Revolution von 1848/49, 1983, S. 64, Anm. 8. Nach Griewank müssen die »Radikalen« deutlich von den »Konstitutionellen« unterschieden werden.

<sup>115</sup> Ähnlich hatte bereits argumentiert: H. ROSENBERG, Theologischer Rationalismus und vormärzlicher Vulgärliberalismus (1930), in: Ders., Politische Denkströmungen, 1972, S. 40.

<sup>116</sup> In der 11. Auflage heißt es unverändert, erst die Revolution von 1848 habe eine Scheidung der beiden Strömungen bewirkt: »Hierbei kam es innerhalb des Liberalismus, der in den ersten Märztagen noch einheitlich aufgetreten war, bald zu einer Scheidung in gegensätzliche Gruppen, die man Liberale und Demokraten zu nennen pflegt, ohne daß die Abgrenzung bereits scharf ist.« L. BERGSTRÄSSER, Geschichte der politischen Parteien in Deutschland, <sup>11</sup>1965, S. 77. Ähnlich ist die Argumentation in der Freiburger Dissertation von Hans Roth: »Im Vormärz war diese Gegensätzlichkeit politischer Taktik nicht tiefer empfunden und nicht als Gegensatz wirklich gewertet worden. Solange man in der Opposition stand und Schulter an Schulter kämpfte, fühlte man sich trotz allem miteinander verbunden. Es zeigte sich nun, daß die Scheidung der Parteien deutlich erst nach dem Siege erfolgte: Das Vorparlament in Frankfurt nämlich vollzog die Scheidung zwischen Radikalen und Gemäßigten, oder, wie man halb richtig, halb irreführend gesagt hat: zwischen »Demokraten« und »Liberalen.« H. ROTH, Die Linke in der Paulskirche, 1950, S. 2.

schen beiden Lagern und betont statt dessen die Gemeinsamkeiten und fließenden Übergänge.<sup>117</sup> Auch Heino Kaack sieht in seiner Parteiengeschichte (1971) keine tiefen Gegensätze, sondern spricht von der »Radikalisierung eines Teiles der Liberalen, der eine weitergehende Demokratisierung und letztlich sogar die Einführung der Republik«<sup>118</sup> gefordert habe.

Die Unterschiede zwischen Liberalismus und »Demokratie« hat hingegen Kurt Klotzbach in seiner Bonner Dissertation (1966) betont. Dabei knüpft er an die Argumentation Brandenburgs an, hebt sie allerdings auf eine theoretisch-verallgemeinernde Ebene, um den Gegensatz zwischen »elitärem« Liberalismus und »egalitärer« Demokratie herauszuarbeiten.<sup>119</sup> Das liberale Freiheitsverständnis stelle die Autonomie des Einzelnen in den Mittelpunkt und vertraue auf die Herausbildung einer politischen Elite, die es vor der Masse zu schützen gelte. Dagegen begreife die Demokratie Freiheit »nur auf der Grundlage der numerischen Gleichheit« und messe der »Erfüllung gesellschaftlicher Pflichten«<sup>120</sup> einen höheren Wert als der individuellen Entfaltung zu.

Auf der Grundlage eines ökonomischen Determinismus betont auch die DDR-Historiographie den Gegensatz zwischen Liberalismus und Demokratie. Die Frage nach der Schichtzugehörigkeit überlagert alle anderen Gesichtspunkte: »Im wesentlichen wird man annehmen müssen, daß der Liberalismus eine großbürgerliche Grundlage besitzt, während der Demokratismus im wesentlichen von Kleinbürgertum und kleinbürgerlicher Intelligenz getragen wird und dabei in seiner Wirkungsbreite, besonders bis in die sechziger Jahre, in das Proletariat hineinreicht.« Die demokratische Traditionslinie erstreckte sich »von Forster über Follen, Börne, Georg Büchner, Hecker, Struve, Jacobi, Blum bis hin zu Eckhardt und Ludwig Büchner«.<sup>121</sup> Die »Ahnengalerie« weicht insoweit nicht von den »Radikalen« und »Demokraten« der westlichen Forschung ab.

Dies zeigt sich auch beim Vergleich mit den in der »Deutschen Verfassungsgeschichte« (1960) Ernst Rudolf Hubers genannten Vertretern beider Strömungen. Huber leistet mit seinem monumentalen Werk einen einflußreichen Beitrag zur deutlichen Unterscheidung der Lager. Im Rahmen des von ihm bereits für den Vormärz herausgearbeiteten »Fünfparteiensystems« trennt er scharf zwischen »Liberalismus« und »Radikalismus«. Den zentralen Gegensatz sieht er im Streben nach »Reform« oder »Revolution«. Der Liberalismus habe den

<sup>117</sup> Vgl. W. BOLDT, Die Anfänge des deutschen Parteiwesens, 1971, S. 12.

<sup>118</sup> H. KAACK, Geschichte und Struktur des deutschen Parteiensystems, 1971, S. 23.

<sup>119</sup> Vgl. K. KLOTZBACH, Das Eliteproblem im politischen Liberalismus, 1966, S. 38–46 (»Freiheit und Gleichheit – elitärer Liberalismus und egalitäre Demokratie«).

<sup>120</sup> Ebd., S. 43.

<sup>121</sup> S. SCHMIDT, Thesen zum Liberalismus vor 1866, in: Jenaer Beiträge zur Parteiengeschichte 17 (1966), S. 15. Siehe auf dieser Linie: Ders., Robert Blum, 1971; D. FRICKE (Hrsg.), Deutsche Demokraten, 1981, S. 4–43; G. HILDEBRANDT, Einleitung, in: Ders. (Hrsg.), Opposition in der Paulskirche, 1981, S. VII–XLIV; M. TULLNER, Studien zur Entwicklung der antifeudalen bürgerlichen Oppositionsbewegung, 1984. Zum Stand der einschlägigen DDR-Forschung Ende der achtziger Jahre: H. ALEXANDER, Geschichte, Partei und Wissenschaft, 1988 – mit zahlreichen weiteren Literaturhinweisen.

»Unantastbarkeitsbereich« der monarchischen Verfassung respektiert, mithin deren schrittweise Veränderung angestrebt, ohne ihre Fundamentalnormen (insbesondere den Herrschaftsanspruch der Krone) anzugreifen. Dagegen sei der Radikalismus von Anfang an darauf ausgegangen, »die bestehende deutsche Staatsordnung des Bundes und der Einzelstaaten in ihren Fundamenteinrichtungen und Fundamentalnormen zu vernichten, um an ihre Stelle eine neue Ordnung zu setzen, die sich auf *radikale Demokratie*, das heißt auf die Ausübung der Staatsgewalt ausschließlich durch das Volk und auf die vollständige Gleichheit des Wahlrechts und der sonstigen politischen Rechte, gründete.«<sup>122</sup>

Hubers Unterscheidungen haben Schule gemacht und die Parteiengeschichtsschreibung erheblich beeinflusst. Werner Conze knüpft zu Beginn der sechziger Jahre an Huber an und behandelt Liberale und Demokraten bereits für den Vormärz als klar zu unterscheidende Strömungen.<sup>123</sup> Walter Tormin übernimmt Hubers Differenzierung in fünf Richtungen, auch wenn er »Radikale und Sozialisten«<sup>124</sup> zu einer Strömung zusammenfaßt. Hans Fenske knüpft in seiner Freiburger Habilitationsschrift kritisch an Hubers Fünfparteiunterscheidung an und behält sie in späteren Darstellungen bei.<sup>125</sup> Ausdrücklich kritisiert er die »Tendenz, beide Begriffe synonym zu verwenden und eine Abstufung allenfalls insöfern zuzugeben, als der demokratische Radikalismus als linker Flügel, als energischere Formulierung des Liberalismus angesehen wird.«<sup>126</sup> In einer neuen Parteiengeschichte spricht er von der »bürgerlichen Linken« – im Unterschied zu den »Liberalen« einerseits, den Anfängen der »Arbeiterbewegung« andererseits.<sup>127</sup> Wolfram Siemann schließt sich in seinem die Jahre 1806 und 1871 umspannenden Geschichtswerk ebenfalls dem Huberschen Ansatz an und differenziert innerhalb der »fünf Hauptrichtungen« zwischen dem Liberalismus (den er allerdings in eine »konstitutionelle« und eine »parlamentarische« Variante unterteilt) und dem »demokratischen Republikanismus«.<sup>128</sup>

An Hubers Differenzierung hat auch Peter Wende in seiner Untersuchung zum »Radikalismus im Vormärz« (1975) angeknüpft.<sup>129</sup> Dieser Studie kommt

<sup>122</sup> E. R. HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. II, 1960, S. 403 (Hervorhebungen im Original).

<sup>123</sup> Vgl. W. CONZE, *Das Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft im Vormärz*, in: Ders. (Hrsg.), *Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz*, 1962, S. 231–235.

<sup>124</sup> W. TORMIN, *Geschichte der deutschen Parteien seit 1848, 1968* (1967), S. 36.

<sup>125</sup> Vgl. H. FENSKE, *Wahlrecht und Parteiensystem*, 1972, S. 46–48; darauf aufbauend ders., *Strukturprobleme der deutschen Parteiengeschichte*, 1974, S. 29.

<sup>126</sup> H. FENSKE, *Der liberale Südwesten*, 1981, S. 13.

<sup>127</sup> Vgl. H. FENSKE, *Deutsche Parteiengeschichte*, 1994, S. 40–49.

<sup>128</sup> Vgl. W. SIEMANN, *Vom Staatenbund zum Nationalstaat*, 1995, S. 235–238. Damit ist Siemann von dem in seiner Tübinger Dissertation unterbreiteten Vorschlag abgerückt, den Begriff des Liberalismus »eher den Fraktionen des linken Zentrums und der Linken« in der Paulskirche vorzubehalten: Ders., *Die Frankfurter Nationalversammlung*, 1976, S. 285. Auch Wolfgang Hardtwig unterscheidet klar zwischen »Liberalismus« und »Demokratie« (S. 140, 150), weist aber zugleich darauf hin, daß sich beide Strömungen »erst in der unmittelbaren Vorgeschichte der Revolution« (S. 139) getrennt hätten: W. HARDTWIG, *Vormärz*, 1993.

<sup>129</sup> Vgl. P. WENDE, *Radikalismus im Vormärz*, 1975.

insofern wegweisende Bedeutung zu, als ihr Verfasser die Schriften wichtiger Repräsentanten erstmals systematisch miteinander vergleicht. Daß dies bis dahin noch nicht geschehen ist, läßt angesichts der Brandenburg-Meinecke-Kontroverse erstaunen.<sup>130</sup> Durch die Auswertung der publizistischen Ergebnisse führender »Demokraten« kann Wende das geistige Profil des »Radikalismus« näher bestimmen und beweisen, daß bereits vor Ausbruch der 1848er Revolution so etwas wie eine »demokratische Theorie« existierte, die sich in wesentlichen Zügen von den Grundanschauungen des gemäßigten Liberalismus unterschied.

Freilich konzentriert sich Wende bei seiner Untersuchung auf die »radikalen« Autoren, während das Profil der liberalen Antipoden unscharf bleiben muß, da er sich hier nur auf den allgemeinen Forschungsstand, nicht auf eigene Auswertungen stützt. Parallele Untersuchungen zu liberalen Autorenkreisen liegen zu diesem Zeitpunkt nicht vor. An gründlichen Darstellungen zur Programmatik des Liberalismus im Vormärz mangelt es bis dahin. Im wesentlichen ist Wende auf kursorische Abhandlungen<sup>131</sup> und Spezialstudien über einzelne Autoren<sup>132</sup> angewiesen. Die wenigen vergleichenden Arbeiten zu den Mitarbeitern des Staatslexikons<sup>133</sup> sind seiner Aufmerksamkeit entgangen, hätten aber aufgrund ihres engen thematischen Zuschnitts das auf anderem Wege gewonnene Bild wohl auch nicht grundsätzlich verändert.

Seit dem Erscheinen von Wendes Radikalismusstudie hat die Erforschung der geistigen Welt des vormärzlichen Liberalismus in Deutschland erhebliche Fortschritte gemacht. Vor allem ist der Blick für die Vielgestaltigkeit liberalen Denkens geschärft worden und mehr Zurückhaltung im Hinblick auf generalisierende Aussagen festzustellen.<sup>134</sup> Studien zum politischen Denken ausgewählter Repräsentanten haben die Aufmerksamkeit auf den Variantenreichtum

<sup>130</sup> Von den wenigen Vorarbeiten, an die Wende anknüpfen konnte, ist vor allem die Arbeit von Friedrich Edding zu erwähnen, die sich allerdings auf die Debatten der Paulskirche konzentrierte, zu pauschalisierenden Feststellungen neigte und zudem von der »völkischen« Perspektive ihrer Entstehungszeit geprägt war: F. EDDING, Vom Ursprung des Demokratismus in Deutschland, 1936.

<sup>131</sup> Vor allem W. BUSSMANN, Zur Geschichte des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert, in: HZ 186 (1958), S. 527–557; F. C. Sell, Die Tragödie des deutschen Liberalismus, 1954.

<sup>132</sup> Wie E. ANGERMANN, Robert von Mohl, 1962; H. CHRISTERN, Friedrich Christoph Dahlmanns politische Entwicklung bis 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Liberalismus, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 50 (1921), S. 147–392; W. HOCK, Liberales Denken im Zeitalter der Paulskirche, 1957; Karl WILD, Karl Theodor Welcker, 1913.

<sup>133</sup> Vor allem K. DRÜCK, Ausgewählte Fragen zur Entwicklung des Liberalismus der 30er bis 60er Jahre, 1922; P. GOESSLER, Der Dualismus zwischen Volk und Regierung, 1932; H. HAFERLAND, Mensch und Gesellschaft im Staatslexikon von Rotteck-Welcker, 1957; A. Neumeister, Romantische Elemente im Denken der liberalen Führer des Vormärz, 1931; H. PUCHTA, Die Entstehung politischer Ideologien im 19. Jahrhundert, 1972; B. THEUNE, Volk und Nation bei Jahn, Rotteck, Welcker und Dahlmann, 1965; A. WEISS, Die leitenden Ideen des vormärzlichen Liberalismus, 1919.

<sup>134</sup> Einen ausgezeichneten Überblick bietet: H. FENSKE, Der deutsche Liberalismus 1815–1848, in: Jahrbuch der Hambach-Gesellschaft 1 (1988), S. 27–49.

des vormärzlichen Liberalismus gelenkt.<sup>135</sup> Wenn bislang auch keine Paralleluntersuchungen zu Wendes Radikalismusstudie herausgekommen sind, so hat in der Forschung die Tendenz, Liberalismus und Demokratie als deutlich unterschiedene Strömungen zu behandeln, merklich an Boden gewonnen. In seiner Einleitung zum Neudruck der zweiten Auflage des Rotteck-Welckerschen Staatslexikons (1990) betont Hartwig Brandt deutlich die Distanz der (wenigen) »republikanischen« Autoren gegenüber dem Konzept des gemäßigten Liberalismus.<sup>136</sup> Peter Wende faßt in einem Lexikon-Artikel von 1993 eine verbreitete Forschungsmeinung zusammen: Die vormärzlichen Demokraten hätten »auf dem Felde der Verfassungs- und Gesellschaftslehre ihre radikale Alternative zum Individualismus und Konstitutionalismus des Liberalismus«<sup>137</sup> entwickelt. Stephan Walters Ruge-Studie (1995) hebt den Gegensatz des Linkshegelianers zum Konzept des gemäßigten Liberalismus hervor.<sup>138</sup> Überblickt man die Forschungsentwicklung, so war die Position Meineckes nie zur »herrschenden Lehre«<sup>139</sup> geworden, zumal viele der Studien, die nicht die vormärzliche Ideenwelt im besonderen, sondern die geistigen Strömungen seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im allgemeinen beleuchtet hatten (Hasbach, Schmitt, Ruggiero, Ritter u.a.), überwiegend von einer grundlegenden Differenz zwischen Liberalismus und Demokratie ausgegangen waren.

Doch sind in der Frage nach dem Trennenden und Verbindenden beider Strömungen Einschätzungsunterschiede unübersehbar. Lothar Gall sprach von der »Spaltung der badischen Liberalen«<sup>140</sup> in eine gemäßigte und eine radikale Richtung, und Joachim Paschen datierte das Herauswachsen der demokratischen Strömung aus dem liberalen Hauptstrom auf den Zeitraum unmittelbar vor Ausbruch der Revolution (1977).<sup>141</sup> Ist die Demokratie also Fleisch vom Fleische des Liberalismus? Ist es angemessen, wenn Thomas Nipperdey (1983) und Hans-Ulrich Wehler (1987) – in diesem Punkt am gleichen Strang ziehend – den »Radikalismus« in ihren Geschichtswerken als Phänomen am linken Flügel »des« Liberalismus behandeln?<sup>142</sup> Diese Sichtweisen stehen zu der in anderen Arbeiten vorgenommenen Trennung zwischen Liberalismus und Demokratie *sensu stricto* nicht in einem unüberwindbaren Gegensatz. Eine Randströmung kann sich allmählich vom Hauptstrom lösen und so weit entfernen,

<sup>135</sup> Siehe vor allem: V. DOTTERWEICH, Heinrich von Sybel, 1978; G. HÜBINGER, Georg Gottfried Gervinus, 1984; B. R. Kern, Georg Beseler, 1982; M. NEUGEBAUER-WÖLK, Revolution und Constitution, 1989; H. HAAN, Die Gesellschaftstheorie Georg Friedrich Kolbs zwischen Utopie und Ideologie; K. DÜWELL, David Hansemann als rheinpreussischer Liberaler in Heppenheim 1847, beide in: W. SCHIEDER (Hrsg.), Liberalismus, 1983, S. 74–94, 295–311.

<sup>136</sup> Vgl. H. Brandt, Einleitung zum Neudruck, 1990, S. 23 f.

<sup>137</sup> P. WENDE, Art. »Demokraten (Vormärz)«, in: H. REINALTER (Hrsg.), Lexikon zu Demokratie und Liberalismus, 1993, S. 64–66, hier S. 64.

<sup>138</sup> St. WALTER, Demokratisches Denken, 1995.

<sup>139</sup> Dies meint Stephan Walter, der ansonsten einen kenntnisreichen Forschungsüberblick vermittelt: Ebd., S. 34.

<sup>140</sup> L. GALL, Der Liberalismus als regierende Partei, 1968, S. 36.

<sup>141</sup> Vgl. J. PASCHEN, Demokratische Vereine und preussischer Staat, 1977, S. 28–31.

<sup>142</sup> Vgl. Th. NIPPERDEY, Deutsche Geschichte 1800–1866, 1993, S. 294; H.-U. WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Zweiter Bd., 1987, S. 431.

daß eine Wiedervereinigung unmöglich wird. Allerdings ist es sehr wohl von Belang, wann die Trennung erfolgt ist, ob sie sich seit längerem abzeichnete, wie weit sie vom Ursprungsstrom wegfürte und wie stark sich die Nebenströmung entwickelte. War eine gewisse Eigenständigkeit seit langem sichtbar, führte die Ablösung weit vom Ursprung weg und gewannen die Sezessionisten erheblich an Bedeutung, so dürfte die gemeinsame Erfassung unter dem Oberbegriff »Liberalismus« kaum mehr gerechtfertigt sein. Dann wäre es sogar verhängnisvoll, Erkenntnisse, die für die eine Strömung als gesichert gelten, auf die andere auszudehnen.

Wie der Forschungsüberblick gezeigt hat, gab es von Anbeginn Autoren, die mehr die *Divergenzen*, und solche, die mehr die *Konvergenzen* zwischen beiden Strömungen betonten. Die Fähigkeit zu dauerhafter Synthese wurde von Parlamentarismuskritikern wie Carl Schmitt in Frage gestellt, von überzeugten Verfechtern der liberalen Demokratie hingegen stets betont. Autoren mit stärker demokratischen Neigungen, die dem liberalen Element eine dienende Funktion zuwiesen (wie Heller), lassen sich von Demokratieskeptikern unterscheiden (wie Ritter), die dem Liberalismus eine staatstragende Rolle zusprachen. Die Meinungsunterschiede spiegelten also nicht nur den wissenschaftlichen Kenntnisstand, sondern waren auch abhängig von der jeweiligen politischen Grundhaltungen.

Überdies hat die Forschungsperspektive Auswirkungen für die Perzeption von Liberalismus und Demokratie: Wer vor allem das grundsätzliche ideengeschichtliche *Wechselverhältnis* zweier geistiger Strömungen vor Augen hat<sup>143</sup>, wird zu anderen Ergebnissen gelangen als derjenige, der sich auf ein konkretes politisches Handlungsfeld konzentriert und das tatsächliche Verhalten anstelle ideologischer Orientierungsmuster untersucht. Gewiß überdeckte die beiden geistigen Strömungen gemeinsame Oppositionsrolle lange Zeit Divergenzen und hemmte die Herausbildung separater Strukturen. Auch mögen sich die »Radikalen« in Baden erst in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre als eigenständige Formation neben den gemäßigten Liberalen herauskristallisiert haben. Doch darf all dies die geistigen Spannungselemente nicht vergessen machen, die aus älteren Traditionsquellen flossen und auf ein Auseinandergehen beider Strömungen drängten.

#### 4. Offene Fragen

Diese Untersuchung will die *Gegensätze* zwischen Liberalismus und Demokratie herausarbeiten, ohne die *Gemeinsamkeiten* zu ignorieren. In ihrem Vor-

<sup>143</sup> Siehe in diesem Sinne auch die Arbeit von: J. B. MÜLLER, Liberalismus und Demokratie, 1978, S. 10, der »interventionistische Elitendemokratie«, »marktwirtschaftlichen Demokratismus«, »marktwirtschaftliche Elitendemokratie« und »interventionistischen Demokratismus« als ideologische Varianten »des« Liberalismus begreift und bei seiner Untersuchung den europäischen geistesgeschichtlichen Raum ausleuchtet.

gehen wie in ihrer Problemstellung knüpft sie kritisch an die Radikalismusstudie Peter Wendes an, der zahlreiche Einsichten zu verdanken sind. Trotz ihrer wichtigen Ergebnisse blieb eine Reihe von Fragen offen, die auch die seitherige Forschung nicht beantworten konnte. Wende hat die Eigenständigkeit des »Radikalismus« gegenüber dem gemäßigten Liberalismus überzeugend nachgewiesen und auch die Heterogenität des »radikalen Lagers« durch vergleichende Betrachtungen hell beleuchtet. Im Hinblick auf das Wechselverhältnis beider Strömungen mußten jedoch viele Fragen unerörtert bleiben, da Wende – wie im Forschungsbericht dargelegt – die »radikale« Autorengruppe nicht mit einer gemäßigt-liberalen konfrontierte, das Bild »des« Liberalismus vielmehr auf der Grundlage des allgemeinen Forschungsstandes zeichnete. So konnte der Vielgestaltigkeit liberaler Konzepte nur unzureichend Rechnung getragen werden.

Kamen nicht manche Vertreter des gemäßigten Liberalismus in ihren Entwürfen dem »radikalen« Programm recht nahe? Und blieben nicht umgekehrt Autoren durch Welten vom »Radikalismus« getrennt? Wurde der von Wende unterstellte gemäßigt-liberale Grundkonsens den historischen Gegebenheiten gerecht? Oder bestanden in manchen Fragen auch zwischen den Liberalen unüberbrückbare Divergenzen? Bei der Beantwortung dieser Fragen kann man sich in vielen Punkten nicht auf einen gesicherten Kenntnisstand stützen. Zwar sind in den letzten Jahren zur Autorengruppe des Staatslexikons wiederum einige thematisch eng zugeschnittene Untersuchungen erschienen<sup>144</sup>, doch liegt keine der Arbeit Wendes vergleichbare Liberalismusstudie vor.<sup>145</sup>

Das *Wechselverhältnis* von Liberalismus und Demokratie läßt sich nur angemessen bestimmen, wenn zwei repräsentative, etwa gleichgewichtige Autorengruppen einander gegenübergestellt und systematisch verglichen werden. In welcher Weise haben sich beide als Schreck- und Vorbild empfunden? Wo boten sich Anknüpfungspunkte für einen übergreifenden Konsens, was waren die Angriffspunkte gegenseitiger Abgrenzung und Anfeindung? Welche heftig umstrittenen Themen berührten Kernfragen des jeweiligen Selbstverständnisses?

Diese Untersuchung begreift die Richtungen der vormärzlichen Liberalen und Demokraten als Quellflüsse und Nährströme des modernen Verfassungsstaates. Es liegt daher nahe, sich auf *verfassungspolitische* Probleme zu konzen-

<sup>144</sup> Siehe vor allem: R. GRAWERT, Die Staatswissenschaft des Rotteck-Welcker'schen »Staats-Lexikon«, in: Der Staat 31 (1992), S. 114–128; C. M. IGELMUND, Frankreich und das Staatslexikon von Rotteck und Welcker, 1987; F. NÄGLER, Von der Idee des Friedens zur Apologie des Krieges, 1990; Th. ZUNHAMMER, Zwischen Adel und Pöbel, 1995; ders., Begriff und Ideal des Mittelstandes im Staatslexikon von Karl v. Rotteck und Karl Theodor Welcker, in: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 7 (1995), S. 29–55.

<sup>145</sup> Das gilt auch für: R. SCHÖTTLE, Politische Theorien des süddeutschen Liberalismus im Vormärz, 1994. Das Hauptverdienst dieser Untersuchung besteht in der einfühlsamen Rekonstruktion des Selbstverständnisses der untersuchten Autoren. In dieser Hinsicht verdankt ihr der Verfasser wichtige Einsichten. Doch mangelt es der Arbeit an einer komparativen Perspektive. Die von ihm untersuchten Themen sind nicht einmal autorenenübergreifend aufeinander abgestimmt, so daß es dem Leser nicht leicht gemacht wird, eigenständig Vergleiche anzustellen.

trieren und die Frage nach wegweisenden Beiträgen in diesem Sinne zu stellen. Peter Wende hat in seiner Radikalismusstudie bereits einige wichtige Themen angeschnitten, die sich vor diesem Hintergrund aufdrängen: das Staatsverständnis, die Kernforderungen des Konstitutionalismus und des Rechtsstaates, die Ansichten zum Aufbau der institutionellen Ordnung und zur Rolle der Parteien, das Verhältnis zu den Prinzipien der Volkssouveränität und der Gleichheit, schließlich die Einstellung zur Revolution. Da Wende diese inhaltsreichen Komplexe eher knapp behandelt hat, bleibt viel Raum für vertiefende Betrachtungen.

Wenn man von den Begriffen und ihrem zeitgenössischen Verständnis ausgeht, stellen sich Fragen wie die folgenden: In welcher Weise stehen Liberale und Demokraten Begriffen wie »Republik« und »Demokratie« gegenüber? Entwickeln die Liberalen dazu überhaupt ein positives Verhältnis? Welche Rolle spielt bei ihnen die altherwürdige Tradition der »gemischten Verfassung«? Wird dieses Modell bei den liberalen Plädoyers für die konstitutionelle Monarchie begründend herangezogen? Sind die Liberalen in der ein oder anderen Weise in den Sog des »deutschen Konstitutionalismus« geraten? Haben sie in diesem Sinne zur Ideologiebildung beigetragen? Blieben die Demokraten von solchen Tendenzen unberührt, oder lassen sich auch bei ihnen Rudimente eines »dualistischen« Staatsverständnisses feststellen? Korrespondiert dem liberalen Institutionenoptimismus ein demokratischer Institutionenpessimismus?<sup>146</sup> Haben sich auch die Demokraten zum »Rechtsstaat« bekannt? Falls ja, was haben sie darunter verstanden? Sind Liberale und Demokraten Anhänger oder Gegner der Gewaltenteilung? Wird das von den Demokraten propagierte Prinzip der Volkssouveränität von den Liberalen generell abgelehnt? Oder finden sich vermittelnde Positionen? Wie weit geht die »demokratische« Betonung der Gleichheit? Erstreckt sie sich auch auf das weibliche Geschlecht und gesellschaftliche Minderheiten? Sind in dieser Frage charakteristische Unterschiede zum Liberalismus festzustellen? Wie stehen Liberale und Demokraten dem »Recht auf Opposition« gegenüber? Kommt ihm zentrale Bedeutung zu? Sind die Liberalen entschiedene Anhänger des Repräsentativsystems, oder überwiegt noch das ständische Element? Spielen ständische Anklänge auch bei den Demokraten eine Rolle? Wie stehen sie der Repräsentation gegenüber? Hat Rousseaus ablehnende Haltung gegenüber repräsentativen Körperschaften wesentlichen Einfluß auf die Demokraten ausgeübt? Welche Bedeutung kommt direkt-demokratischen Entwürfen zu? Sind sie als utopisch zu qualifizieren? Beeinflussen die Zukunftsvisionen direkter Demokratie das Parteien- und Oppositionsverständnis? Wird die parteienfreundliche Grundhaltung, die den Demokraten gemeinhin nachgesagt wird, dadurch relativiert? Stellen die Demokraten dem liberalen Revolutionspessimismus einen

<sup>146</sup> Siehe zu diesen Begriffen: H. MANDT, Politisch-sozialer Wandel und Veränderungen des Institutionenverständnisses in der Neuzeit, in: H.-H. HARTWICH (Hrsg.), Macht und Ohnmacht politischer Institutionen, 1989, S. 72–79. Siehe auch im selben Band: J. GEBHARDT, Zum Institutionenverständnis im politischen Denken der Moderne, S. 80–87.

Revolutionsoptimismus gegenüber? Neigen sie gar zu einem revolutionären Terrorismus jakobinischer Provenienz? Oder gibt es auf beiden Seiten unterschiedene Anhänger der Reform?

Die Untersuchung darf jene Elemente beider Strömungen nicht aussparen, die im Sinne der Traditionen des demokratischen Verfassungsstaates als gegenläufig einzustufen sind. Peter Wende hat diese Aspekte in seiner Studie keineswegs ignoriert, sie aber auch bei weitem nicht erschöpfend behandelt. Abgesehen davon, daß die Liberalen bei ihm unterbelichtet sind, bleiben diesbezüglich auch bei den Demokraten viele Fragen offen. Insbesondere gilt es, die *antikonstitutionellen* Elemente stärker herauszuarbeiten, die sich bei einigen demokratischen Autoren mit einer direktdemokratischen Konzeption, der Tendenz zur Idealisierung der Zukunftsdemokratie und der Propagierung eines »neuen Menschen« verbinden. Finden hier Traditionslinien ihren Niederschlag, wie sie Jacob L. Talmon in seinen ideengeschichtlichen Studien zur »totalitären Demokratie« und zum »politischen Messianismus«<sup>147</sup> rekonstruiert hat? Nehmen insbesondere die linkshegelianischen Entwürfe Züge einer »politischen Religion« an?<sup>148</sup> Werden diese Tendenzen durch Elemente ausgeglichen, die mehr in die Richtung des demokratischen Verfassungsstaates weisen? Sind die Liberalen frei von »totalitären Versuchungen«? Oder ist auch bei ihnen der Glaube an den Fortschritt durch Volksbildung ausgeprägt?

Wie weitgehend wirkt sich der *Antidemokratismus* der Liberalen bei den einzelnen Autoren aus? Beinhaltet das Plädoyer für eine »gemischte Verfassung« generell die Befürwortung demokratiebegrenzender Elemente? In welcher Form wird dem »monarchischen Prinzip« Rechnung getragen? Schließt es jede positive Anknüpfung an die Doktrin der »Volkssouveränität« aus? Beinhaltet das liberale Repräsentationsverständnis eine elitäre Komponente? Gehen von ihr antidemokratische Tendenzen aus?

Beide Strömungen sind nur dann angemessen in die Tradition des demokratischen Verfassungsstaates einzuordnen, wenn neben den demokratischen und konstitutionellen die antidemokratischen und antikonstitutionellen Faktoren Berücksichtigung finden. Darüber hinaus geht es um eine Gewichtung beider Strömungen. Welches Mischungsverhältnis demokratischer und antidemokratischer, konstitutioneller und antikonstitutioneller, demokratie- und konstitutionalismusbegrenzender Faktoren weisen ihre Vertreter auf? Lassen sie sich bestimmten Typen zuordnen? Stehen beide Strömungen angesichts der antidemokratischen Faktoren auf der einen, der antikonstitutionellen auf der anderen Seite gegenüber dem modernen Verfassungsstaat im Verhältnis gleicher Nähe und Distanz? Oder bildet der Liberalismus das geistige »Rückgrat«, während die Demokraten mehr Traditionswidriges als Traditionsstiftendes in die »Erb-

<sup>147</sup> Vgl. J. L. TALMON, Die Ursprünge der totalitären Demokratie, 1961; ders., Politischer Messianismus, 1963.

<sup>148</sup> Darauf hat schon der Voegelin-Schüler Jürgen Gebhardt hingewiesen: Ders., Politik und Eschatologie, 1963. Im Hinblick auf Ruge gelangt Stephan Walter (Demokratisches Denken, 1995, S. 390) zu diesem Ergebnis. Siehe grundsätzlich zu diesem Forschungsansatz: H. MAIER, Politische Religionen, 1995, S. 21–36.

masse« eingebracht haben? Fragen dieser Art sind nicht pauschal zu beantworten, sondern bedürfen einer differenzierten Betrachtung der verschiedenen Autoren.

### 5. Ansatz und Vorgehensweise

Diese Untersuchung will das *Wechselverhältnis* der vormärzlichen Liberalen und Demokraten genauer bestimmen, als es in der Forschung bislang geschehen ist. Zu diesem Zweck werden die *verfassungspolitischen* Vorstellungen einer liberalen und einer demokratischen Autorengruppe anhand ihrer Veröffentlichungen systematisch miteinander verglichen. Dabei sollen mögliche Gemeinsamkeiten ebenso in den Blick geraten wie zu erwartende Auffassungsunterschiede.

Ein fruchtbarer Vergleich bedarf eines *Tertium comparationis*. Diese Funktion erfüllt der demokratische Verfassungsstaat in seinen tragenden Bauelementen, sofern sie auf eine längere Geschichte zurückblicken und im Untersuchungszeitraum des Vormärz zumindest in der Gestalt von Frühformen ausgeprägt waren. Auf diese Weise will die Untersuchung die bisherigen Bemühungen um die Aufarbeitung von Traditionsbeständen demokratischer Verfassungsstaaten ergänzen und in einigen Bereichen korrigieren. Die Kernelemente der historischen Synthese von Demokratie und Konstitutionalismus sollen im Prozeß ihres konfliktreichen Aufeinandertreffens und Zusammenwachsens betrachtet werden.

Der Verfasser ist bestrebt, zwischen den Positionen der rechtgläubigen Rankeaner und der leidenschaftlichen Antirankeaner (wie Walter Grab<sup>149</sup>) einen Mittelweg zu gehen, der die Fehler beider Extreme vermeiden soll. Zum einen werden an den historischen Stoff Fragen herangetragen, die ihre Brisanz nicht zuletzt aus Gegenwartsproblemen gewinnen. Zum anderen ist der Verfasser bemüht, das Selbstverständnis der historischen Akteure vor ihrem zeitgeschichtlichen Hintergrund möglichst authentisch zu rekonstruieren und nur solche gegenwartsrelevanten Fragen an sie heranzutragen, die bereits zur damaligen Zeit in das Bewußtsein gedrungen und Gegenstand der Auseinandersetzung geworden waren. Dabei sind die besonderen Handlungsbedingungen zu bedenken, die den Meinungen und Urteilen der vormärzlichen Autoren zugrundelagen. Die moderne Synthese des demokratischen Verfassungsstaates wird zu diesem Zweck in ihre historisch gewachsenen Einzelbausteine zerlegt und in einem *begriffsgeschichtlichen* Zugriff in der Zeit des Vormärz wieder

<sup>149</sup> »Die Historiker von gestern – also Leopold von Ranke, Heinrich von Treitschke, Heinrich von Sybel, Johann Gustav Droysen sowie ihre zahlreichen Anhänger und Epigonen, die bis in unsere Tage Lehrstühle besetzten – mögen geglaubt haben, den höchsten Gipfel der Wissenschaft zu erklimmen und ein Werk, dauernder als Erz, zu schaffen; mit dem Verschwinden ihrer gesellschaftlichen Basis hat sich aber herausgestellt, daß ihre angeblich objektiven, absoluten und unumstößlichen Wahrheiten auf klassen- und zeitbedingten Vorurteilen beruhten.« So W. GRAB, Dr. Wilhelm Schulz aus Darmstadt, 1987, S. 9.

aufgesucht. Dadurch läßt sich der Gefahr begegnen, dem Sprachgebrauch der vormärzlichen Autoren einen ihnen fremden Sinn zu unterlegen.

Wie eingangs dargelegt, läßt sich der demokratische Verfassungsstaat als das Produkt des Zusammenwachsens von Konstitutionalismus und Demokratie verstehen. Mag diese Sichtweise auch eine grobe Vereinfachung der von Land zu Land sehr unterschiedlich abgelaufenen historischen Prozesse sein (erinnert sei an den fließenden Übergang von »ständischen« zu »repräsentativen« Formen), so eignet sie sich doch zur Bildung von Arbeitshypothesen, die der Untersuchung eine bestimmte Richtung und Ordnung geben können. Demnach wäre zwischen »konstitutionellen« und »demokratischen« Bauelementen zu unterscheiden.

»Konstitutionell« wird dabei nicht im Sinne des »deutschen Konstitutionalismus« verstanden, sondern – in Anlehnung an das grundlegende Werk Carl Joachim Friedrichs – als eine Bewegung, die den »Staat« einer »Verfassung« unterwirft, d. h. einem »System wirksamer Beschränkungen für das Handeln der Regierung«. <sup>150</sup> Ein solches »System« setzt eine *Machtteilung* voraus. Es bricht autokratische Strukturen auf, muß aber nicht notwendigerweise »demokratisch« (im Sinne politischer Gleichberechtigung) sein.

Wer nach »konstitutionellen« Elementen im verfassungspolitischen Denken vormärzlicher Liberaler und Demokraten sucht und einen begriffsgeschichtlichen Zugriff bevorzugt, wird gut daran tun, zunächst die Verwendungsweise von *Konstitutionalismus* selbst zu klären. Der Terminus bringt viele Saiten zum Klingen und verbindet sich eng mit dem Bestreben nach Grundrechtssicherung (im Vormärz zumeist: »Urrechte«), Machtteilung und politischer Mitbestimmung. <sup>151</sup> Vor dem Hintergrund der deutschen Tradition ist es naheliegend, sich näher mit dem Begriff des *Rechtsstaates* auseinanderzusetzen, der in wesentlichen Punkten Gemeinsamkeiten zu dem des Konstitutionalismus aufweist. Mit beiden Komplexen eng verknüpft ist das vor allem auf Locke und Montesquieu zurückgehende Prinzip der *Gewaltenteilung* (oder Gewaltentrennung, Gewaltenverschränkung, Gewaltenbalance), dessen Behandlung durch die vormärzlichen Autoren nähere Beachtung verdient. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf darüber hinaus der Begriff der *Repräsentation*, verbindet er sich doch eng mit dem Bedürfnis nach bürgerlicher Teilhabe an der politischen Macht. Da der Konstitutionalismus wesentlich auf die Sicherung politischer Vielfalt zielt (zumindest als Gegensatz zu autokratischer Herrschaftsmonopolisierung), muß auch dem Verständnis von *Parteien*, *Opposition* und *Vereinen* (»Associationen«) nähere Aufmerksamkeit gelten.

Wenn von »demokratischen« Elementen die Rede ist, so liegt dieser Begriffswahl das zu Beginn eingeführte engere Verständnis im Sinne der altgriechischen Staatsformenlehre zugrunde. Carl Joachim Friedrich hat von einer

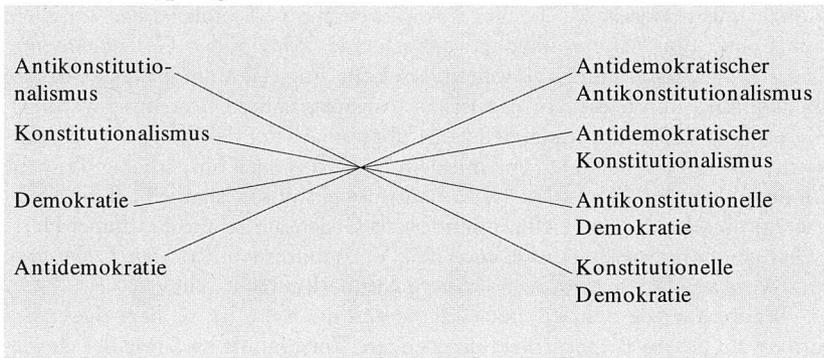
<sup>150</sup> C. J. FRIEDRICH, *Der Verfassungsstaat der Neuzeit*, 1953, S. 26. Siehe zum Konstitutionalismus auch: K. LOEWENSTEIN, *Verfassungslehre*, <sup>2</sup>1969, S. 13, der »Konstitutionalismus« und »Autokratie« als antithetische Ordnungsformen bezeichnet – je nachdem, ob die politische Macht geteilt oder konzentriert ausgeübt wird.

<sup>151</sup> Siehe Kap. V. 1. und 3.

»Demokratisierung« des Konstitutionalismus gesprochen.<sup>152</sup> Damit ist die allmähliche Öffnung des politischen Prozesses für breitere Schichten der Bevölkerung gemeint. An erster Stelle interessiert das jeweilige Verhältnis zum Prinzip der *Gleichheit*. Das Spektrum möglicher Forderungen reicht für den Vormärz von der Anerkennung eines *Ethos fundamentaler Menschengleichheit* (z. B. der zwischen Freien und Gleichen geschlossene Vertrag) über das *allgemeine Wahlrecht* bis zum egalitären Ideal der Gütergemeinschaft. Zudem ist zu prüfen, inwiefern der Begriff der »Demokratie« mit der Vorstellung einer direkten Volksherrschaft einhergeht, verstanden als Herrschaft der *Mehrheit*. In enger Verbindung zu diesem Verständnis steht die Forderung nach der *Volkssouveränität*, deren Auslegung einer genauen Untersuchung bedarf. Verweist die Betonung dieses Prinzips auf das Ideal einer Identität von Regierenden und Regierten?

Wie eine historische Betrachtung der politischen Ideenströmungen des 19. Jahrhunderts zeigt, so hat kaum einer ihrer Vertreter alle diejenigen Formprinzipien bejaht, die später Eingang in die historische Synthese des demokratischen Verfassungsstaates fanden. Die Untersuchung darf sich daher nicht auf die Eruierung der konstitutionellen und demokratischen Elemente beschränken, sondern muß bei Liberalen wie Demokraten auch das etwaige Vorhandensein *antidemokratischer* und *antikonstitutioneller* Faktoren in Rechnung stellen. Es ist eine von Autor zu Autor wechselnde Gemengelage demokratischer, antidemokratischer, konstitutioneller und antikonstitutioneller Gedanken zu erwarten. Wie das folgende Schaubild zeigt, lassen sich aus diesen Kategorien *Typen* konstruieren:

Schaubild 1: Typologie



<sup>152</sup> Vgl. C. J. Friedrich, *Der Verfassungsstaat der Neuzeit*, 1953, S. 33.

Denkt man sich Demokratie, Konstitutionalismus, Antidemokratie und Antikonstitutionalismus als vier Gruppen von Ideenelementen, so ergeben sich aus ihrer Mischung die vier Grundtypen, wie sie im Schaubild visualisiert sind:

1. die konstitutionelle Demokratie,
2. die antikonstitutionelle Demokratie,
3. der antidemokratische Konstitutionalismus,
4. der antidemokratische Antikonstitutionalismus.

Typ 1 entspräche jenen Autoren, die alle Grundmerkmale der späteren Synthese bejahen, Typ 4 jenen, die sie gänzlich verneinen. Was die beiden Strömungen der vormärzlichen Liberalen und Demokraten betrifft, so ist eher mit den Typen 2 und 3 zu rechnen. Dabei dürfte, was die zum demokratischen Verfassungsstaat gegenläufigen Faktoren betrifft, bei den Liberalen den antidemokratischen Elementen, bei den Demokraten den antikonstitutionellen ein größeres Gewicht beizumessen sein.

Das typologische Schema ist ausschließlich als erkenntnisförderndes Mittel zu verstehen. Dessen Anwendung hat eine lange natur- und humanwissenschaftliche Tradition, denkt man nur an die Geschichte der Staatsformenlehre seit der Antike. Dabei geht es stets darum, eine unübersichtliche Fülle an Formen in überschaubare Einheiten zu gliedern. Bestimmte Merkmale der zu erfassenden Gegenstände treten dabei in übersteigter Form hervor. Insofern nähern sich die dadurch entstehenden logischen Gebilde den »Idealtypen« Max Webers.<sup>153</sup> Bei der Typenbildung ist darauf zu achten, daß die Objektgruppen so homogen wie möglich sind und ihre Anzahl nur so groß wie unbedingt nötig ist.<sup>154</sup> Beide Zielvorgaben einer Typologie stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander: Die Homogenität der Objektgruppen verhält sich proportional zu ihrer Anzahl. Die geringe Zahl von vier Typen (siehe Schema) geht mit einer beträchtlichen Heterogenität der mit ihnen erfaßten Ideenkonfigurationen einher. Die Typen erlauben es, die beiden Ideenströmungen in einen weiteren geistesgeschichtlichen Kontext einzuordnen, entwickeln für beide Lager jedoch eine nur mäßige Unterscheidungskraft. Daß sich die Typologie dennoch als heuristisch fruchtbar erweist, wird in Kapitel XI dieser Arbeit zu zeigen sein.

In der ideengeschichtlichen Untersuchung sind innerhalb der Typen Differenzierungen unerläßlich. So erweist es sich als notwendig, zwischen »antidemokratischen« und »demokratiebegrenzenden« einerseits, »antikonstitutionellen« und »konstitutionalismusbegrenzenden« Elementen andererseits zu unterscheiden – je nachdem, wie stark der ideengeschichtliche »Impuls« gegen Kernelemente demokratischer Verfassungsstaaten ausgeprägt ist. Vor allem muß zwischen strategischen und prinzipiellen Positionen eine Trennlinie gezogen werden. Gehen die ersten aus der politischen Frontenbildung hervor, lassen daher eine flexible Anpassung an die sich bietenden politischen Möglichkeiten zu, er-

<sup>153</sup> Vgl. M. Weber, Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher Erkenntnis, in: Ders., Soziologie – Universalgeschichtliche Analysen – Politik, 1973, S. 245.

<sup>154</sup> Vgl. zu dieser Problematik ausführlich: J.-L. CHANDON/S. PINSON, Analyse typologique, 1980, S. 4.

schweren die zweiten, weil sie auf weltanschauliche Grundsätze zurückgehen, eine Kompromißbildung. Beide Dimensionen dürften nicht immer leicht auseinanderzuhalten sein. Schließlich ist zu bedenken, daß die Bezeichnungen »demokratisch« und »konstitutionell« Merkmalbündel benennen, die bei den einzelnen Autoren unterschiedlich ausgeprägt sind. Beispielsweise könnte einer der Autoren den »Rechtsstaat« bejahen, aber das Prinzip der Gewaltenteilung ablehnen. Und ebenso besteht die Möglichkeit, daß ein Autor das allgemeine, gleiche Wahlrecht befürwortet, das Prinzip der Volkssouveränität aber für verfehlt erachtet. Das starre Schema der Typen darf also nicht dazu verführen, in der historischen Wirklichkeit vorfindbare Varianten zu ignorieren.

Diese Untersuchung konzentriert sich auf die *verfassungspolitischen* Vorstellungen der ausgewählten Autoren und verfolgt einen ideengeschichtlichen Ansatz. Die sich in den Veröffentlichungen niederschlagenden Anschauungen und programmatischen Konzeptionen sind jedoch nur vor dem Hintergrund der jeweiligen Zeitsituation, insbesondere der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung und der persönlichen Verhältnisse der betreffenden Personen, angemessen zu verstehen. Dem wird vor allem dadurch Rechnung zu tragen versucht, daß der Verfasser in den systematischen Kapiteln jeweils nach möglichen Positionsveränderungen der Autoren und ihren Ursachen fragt. Dieses Vorgehen (und die Zahl der zu behandelnden Autoren) bewirkt eine gewisse Breite der Darstellung, soll jedoch der Gefahr einseitiger, vorschnell generalisierender, nur punktuell gültiger Deutungen vorbeugen.

## 6. Autorenauswahl

Die Untersuchung des Wechselverhältnisses zweier politischer Ideenströmungen steht und fällt mit der Auswahl der Autoren. Sie hat einer Reihe von Kriterien zu genügen: *Erstens* muß es sich um Autoren handeln, von denen gewichtige Beiträge zur Theorie des demokratischen Verfassungsstaates vorliegen. Politische Akteure, die sich lediglich zu Tagesfragen geäußert haben, kommen ebensowenig in Frage wie die Verfasser gelehrter Traktate ohne Einfluß auf die politische Diskussion der Zeit. *Zweitens* soll das Spektrum der beiden ideengeschichtlichen »Familien« voll erfaßt werden. Dabei tut man gut daran, gerade auch Vertreter des jeweiligen rechten und linken Flügels zu berücksichtigen, damit der ganze Variantenreichtum ins Blickfeld rückt. *Drittens* gilt es, die regionalen Unterschiede in Deutschland zu beachten, die vor der Reichsgründung weit bedeutender waren als danach. Vor allem für den Liberalismus hat die Forschung in den letzten Jahren die Unterschiede – beispielsweise – zwischen Altpreußen, Hannover, dem Rheinland und Südwestdeutschland stärker als in der Vergangenheit in den Vordergrund gestellt.<sup>155</sup> *Viertens* kamen

<sup>155</sup> Vgl. D. LANGEWIESCHE, Liberalismus und Region, in: L. GALL/D. LANGEWIESCHE (Hrsg.), Liberalismus und Region, 1995, S. 1–18.

nur solche Autoren in Betracht, deren Leben und Wirken hinlänglich aufgehell ist. Zwar ist die Entwicklung des vormärzlichen Liberalismus und »Radikalismus« längst keine Terra incognita mehr. Doch weist die biographische und ideengeschichtliche Forschung ungeachtet der Bedeutung dieser Personenkreise für die Entwicklung liberal-demokratischer Ideen in Deutschland noch immer erstaunliche Lücken auf.<sup>156</sup>

Die Autorenauswahl nimmt ihren Ausgang bei den Herausgebern und Artikelschreibern des Rotteck-Welckerschen Staatslexikons. Wegen der herausragenden Bedeutung des großangelegten und weit verbreiteten Werkes für das Selbstverständnis des vormärzlichen Liberalismus war dies naheliegend. Von den sieben in der Untersuchung behandelten (gemäßigten) Liberalen haben sechs – mehr oder weniger intensiv – an dem Publikationsprojekt (in seinen zwei Auflagen vor 1848) mitgewirkt: Die beiden Herausgeber selbst (die Freiburger Professoren Karl von Rotteck und Karl Theodor Welcker), außerdem der Kasseler Publizist Friedrich Murhard, der renommierte Staatswissenschaftler Robert von Mohl, dessen württembergischer Landsmann Paul Pfizer, Verfasser des »Briefwechsels zweier Deutschen«, schließlich Silvester Jordan, Staatswissenschaftler in Marburg, Vater der kurhessischen Verfassung und als langjähriger politischer Häftling ein Märtyrer der liberalen Bewegung.<sup>157</sup> Diese Auswahl ergibt zugegebenermaßen einen gewissen südwestdeutschen »Überhang«. Doch spiegelt sich darin auch die eminente Bedeutung dieser Region für die Herausbildung des liberalen Selbstverständnisses.<sup>158</sup> Überdies bot das Staatslexikon einer gewissen Pluralität von Auffassungen Raum. Welckers Ansichten wichen in bedeutenden Punkten von denen Rottecks ab und bilden gleichsam ein vermittelndes Glied zwischen dem »süddeutschen« und dem »norddeutschen« Liberalismus, will man sich einmal auf diese grobe Unterscheidung einlassen. Um dem nördlichen Element stärker Rechnung zu tragen, ist Friedrich Christoph Dahmann, wohl der herausragendste Vertreter dieser »Linie«, in die Auswahl aufgenommen worden.

Zu den Autoren des Staatslexikons von der ersten Auflage an gehörte der Darmstädter Demokrat Wilhelm Schulz. Seine Aufnahme in die Autorengruppe der Demokraten geschah nicht zuletzt aus der Überlegung heraus, daß die Differenzen gegenüber dem Liberalismus Rotteck-Welckerscher Prägung so gravierend nicht gewesen sein können, die Position von Schulz folglich einer zu starken Polarisierung der beiden Strömungen entgegenwirken würde. Im übrigen war sowohl die gemäßigte als auch die äußerste Paulskirchen-»Linie« angemessen zu berücksichtigen und der Gruppe der Linkshegelianer ebenso

<sup>156</sup> Dies war beispielsweise der Grund, weshalb der Verfasser den Leipziger Philosophen und Politiker Wilhelm Traugott Krug nicht in den Kreis der Autoren aufgenommen hat. Die eingehende Würdigung von Leben und Werk des sächsischen Liberalen stellt ein Forschungsdesiderat dar. Vgl. zur Bedeutung Krugs: H. BRANDT, Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz, 1968, S. 223–226.

<sup>157</sup> Eingehende biographische Skizzen zu den ausgewählten Autoren finden sich im folgenden Kapitel.

<sup>158</sup> Vgl. H. FENSKE, Der liberale Südwesten, 1981, S. 11–13.

Rechnung zu tragen wie den Radikalpopulisten des Südwestens. Die Letztgenannten sind durch Gustav (von) Struve vertreten, der seinem charismatischen Mitstreiter Friedrich Hecker in politisch-konzeptioneller Hinsicht weit überlegen war. Von den »gemäßigten Linken«, die Huber in seiner Verfassungsgeschichte erwähnt<sup>159</sup>, haben die beiden publizistisch Regsamsten, der Leipziger Volksmann Robert Blum und der Königsberger Arzt Johann Jacoby, Aufnahme in den Autorenkreis gefunden. Die Linkshegelianer sind durch ihren führenden Kopf, Arnold Ruge, repräsentiert, außerdem durch den lange Zeit in der Schweiz lebenden Schriftsteller Julius Fröbel, sofern man ihn überhaupt zu dieser Gruppe rechnen kann. Doch gehörte er zu den theoretisch versiertesten Köpfen der »Demokratie«. Ruge und Fröbel schlossen sich in Frankfurt der äußersten Linken (»Donnersberg«) an. Schließlich ist noch der »Hambacher« Johann Georg August Wirth als Vertreter einer älteren »Generation« von »Republikanern« in die demokratische Autorengruppe aufgenommen worden. Wirths umfangreiches publizistisches Werk lädt zu einer näheren Untersuchung ein. Von den sieben Autoren gehörten vier (Fröbel, Ruge, Struve, Wirth) zu dem von Wende behandelten Kreis. Statt der von Wende berücksichtigten Demokraten Karl Hagen und Karl Nauwerk trägt unsere Auswahl mit Blum, Jacoby und Schulz stärker dem »gemäßigten« Flügel Rechnung. Auf diese Weise soll der mögliche Einwand entkräftet werden, das Gesamtbild täusche ein zu hohes Maß innerdemokratischer »Harmonie« und Geschlossenheit vor.

Keiner der Hauptvertreter beider Richtungen hat Eingang in die Galerie der Klassiker politischen Denkens gefunden. Dies dürfte weniger auf einen vermeintlich minderen geistigen Rang als auf die Verspätung der konstitutionellen Bewegung in Deutschland zurückzuführen sein. Als auf deutschem Boden die ersten Verfassungsstaaten entstanden, war vor allem in Großbritannien, Frankreich und Nordamerika bereits in Theorie und Praxis Wegweisendes geleistet worden. In den umfassenderen programmatischen Entwürfen der vormärzlichen Liberalen und Demokraten werden nur wenige Fragen behandelt, die nicht bereits von Locke, Montesquieu, Rousseau in der einen oder anderen Form angeschnitten worden wären. Dabei fehlt es den vormärzlichen Autoren keineswegs an Eigenständigkeit und Kreativität in der Behandlung und Lösung verfassungspolitischer Grundprobleme. Im übrigen geht es dieser Untersuchung weniger um eine geistesgeschichtliche Gipfelwanderung als um die Bestimmung des Wechselverhältnisses zweier politischer Strömungen, die – ungeachtet ihres Scheiterns in der Revolution von 1848/49 – Wesentliches zu einer liberal-demokratischen Traditionsbildung beigetragen haben.

Die Arbeit schöpft in erster Linie aus den verfassungspolitisch relevanten Schriften der ausgewählten Autoren. Der Verfasser hat sich einen Überblick über die Nachlaß-Bestände in diversen Archiven verschafft und in einigen (wenigen) Fällen auf unveröffentlichte Manuskripte zurückgegriffen. Briefwechsel fanden nur in veröffentlichter Form Berücksichtigung. Die Studie will und kann gründliche biographische Forschung nicht ersetzen. Sie stützt sich in

<sup>159</sup> E. R. HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. II, 31988, S. 410f.

dieser Hinsicht auf Untersuchungen anderer Autoren, die zugegebenermaßen nicht ohne Lücken sind und den an wissenschaftliche Biographien zu stellenden Ansprüchen nicht in jedem Fall genügen. Angesichts der Bedeutung der Thematik für eine »Archäologie« des demokratischen Verfassungsstaates ist auf biographischem Gebiet noch viel zu tun.

## 7. Aufbau

Die Untersuchung beginnt nach den einleitenden Überlegungen mit einem propädeutischen Kapitel (II.), das die Wirkungsbedingungen politischer Publizistik in der Zeit des Vormärz charakterisiert, den Formationsprozeß der politischen Strömungen des Liberalismus und der Demokratie verfolgt sowie ihr durch Kooperation und Konflikt gekennzeichnetes Verhältnis bis in die 1848/49er Revolution hinein nachzeichnet. Schon hier zeigt sich, daß die Auffassung, beide »Lager« hätten sich erst im unmittelbaren Vorfeld der Märzereignisse voneinander getrennt, unhaltbar ist. Dies kann man auch anhand der Biographien der vierzehn Autoren verfolgen, die mit den wichtigsten Daten ihres Lebens und Wirkens nacheinander vorgestellt werden. Die verbreitete Meinung, die Demokraten hätten sich in ihrer Frühphase allesamt innerhalb des liberalen Hauptstroms bewegt, läßt sich nicht ohne erhebliche Einschränkungen aufrechterhalten. Eine vergleichende Betrachtung der Lebensläufe fördert manche Gemeinsamkeit, aber auch generationsspezifische Unterschiede zwischen Liberalen und Demokraten zutage.

Nach dem propädeutischen Kapitel folgen acht weitere, die jeweils ähnlich aufgebaut sind. Hier stehen Schlüsselbegriffe des politischen Selbst- und Fremdverständnisses beider Strömungen im Mittelpunkt: Demokratie, Republik, Gleichheit, Volkssouveränität, Konstitutionalismus, Rechtsstaat, Repräsentation, Parteien, Vereine, Opposition, Reform und Revolution. Auf diese Weise lassen sich die Kernelemente der konstitutionell-demokratischen Synthese, wie sie sich im liberalen und demokratischen Weltbild und in den verfassungspolitischen Konzeptionen niederschlagen, im einzelnen beleuchten. Gewisse Überschneidungen sind unvermeidlich. Sie halten sich vor allem deswegen in Grenzen, weil eine wort- und begriffsgeschichtliche Herangehensweise bestimmend ist, also jeweils nach dem konkreten Bedeutungsinhalt der Vokabeln in den Schriften der betreffenden Autoren gefragt wird. Daher beginnt jedes Kapitel mit einer »begriffsgeschichtlichen Skizze«, die wichtige Bedeutungsfelder erhellen und den Horizont der zeitgenössischen Lesart abstecken soll. Danach werden das liberale und demokratische Verständnis beleuchtet, bevor ein systematischer Vergleich erfolgt.

Abweichungen im Aufbau der Kapitel ergeben sich aus spezifischen thematischen Anforderungen. So erschien die Materie des Gleichheitskapitels (IV.) derart komplex, daß für das Selbstverständnis beider Strömungen besonders aufschlußreiche Teilbereiche jeweils gesondert betrachtet werden. In einigen

Kapiteln (III., VI.) ist der Hallerschen Patrimonialtheorie ein eigener Abschnitt gewidmet, da dessen Lehre im Hinblick auf das Verständnis von »Republik« und »Konstitutionalismus« ein wichtiger Stein des Anstoßes für die liberale Theoriebildung war. Außerdem finden sich in einigen Kapiteln eingehendere Ausführungen zu den Diskussionen während der 1848/49er Revolution (vor allem in der Paulskirche), sofern sich dies für das Selbstverständnis beider Strömungen als besonders aufschlußreich und ergiebig erwies. Kapitel III (»Demokratie – Republik«) prüft, ob Liberale und Demokraten mit den Schlüsselbegriffen Zukunftsvisionen verbinden. Außerdem wird die Bedeutung der »gemischten Verfassung« für das liberale Politikverständnis erhellt.

Kapitel IV (»Gleichheit«) zeigt, daß die Orientierung an einem Ethos fundamentaler Menschengleichheit beide Lager verbindet. Im übrigen gehen ihre Gleichheitsvorstellungen jedoch weit auseinander: Dies wird für die Fragen der Rechtsgleichheit, des Wahlrechts, der sozialen Stellung, der Beziehung zwischen den Geschlechtern und des Umgangs mit den Minderheiten näher untersucht.

Kapitel V (»Volkssouveränität«) beleuchtet die erheblichen Unterschiede im Verständnis der »Volkssouveränität«. Von Autor zu Autor wird sehr Unterschiedliches darunter verstanden. Die jeweilige Einordnung in den Traditionszusammenhang des demokratischen Verfassungsstaates ist nicht leicht vorzunehmen.

Kapitel VI (»Konstitutionalismus«) prüft u.a., wie groß der Beitrag des vormärzlichen Liberalismus zur Ideologie des »deutschen Konstitutionalismus« gewesen ist. Blieben die Befürworter des parlamentarischen Regierungssystems eine verschwindende Minderheit? Bei den Demokraten ist vor allem von Interesse, welche Haltung sie gegenüber dem konstitutionellen Domestifikationsprojekt einnehmen.

Kapitel VII (»Rechtsstaat«) untersucht u.a. die Verbreitung und das Verständnis des Rechtsstaatsbegriffs im liberalen Lager. Wie sich zeigen läßt, spielt die Vokabel bei den Demokraten keine wesentliche Rolle. Die terminologischen Vorlieben und Abneigungen erweisen sich auch in diesem Fall als Indikator für tiefgehende Unterschiede im Politikverständnis.

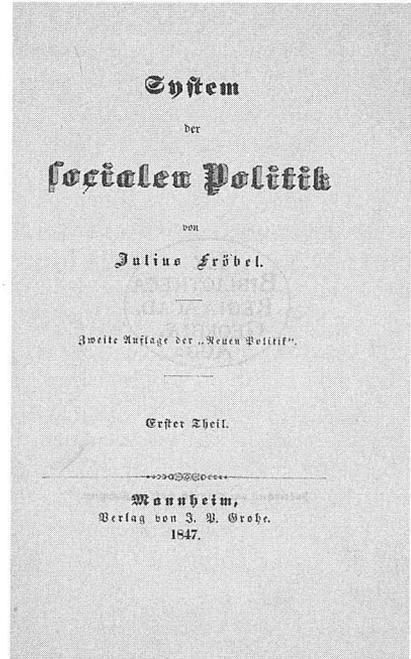
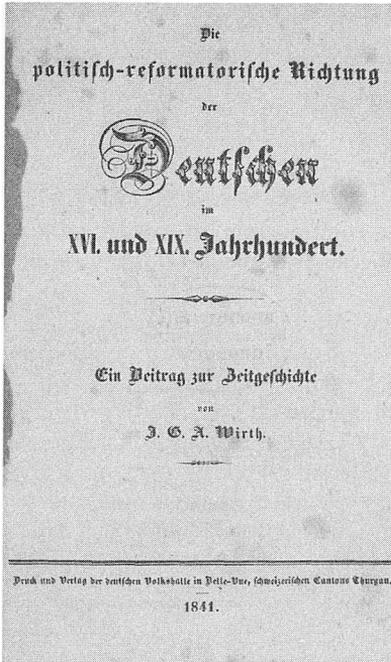
Kapitel VIII (»Repräsentation«) erfaßt ein weites Spektrum von Einstellungen gegenüber der Repräsentativverfassung. Ist sie bei Teilen des liberalen Autorenkreises noch mit ständischen Elementen durchsetzt, wird sie bei deren demokratischen Gegenspielern teils geschätzt, teils als »Wahlaristokratie« verdammt.

Kapitel IX (»Parteien, Vereine, Opposition«) setzt das liberale Parteienverständnis mit der Haltung gegenüber dem Assoziationswesen in Beziehung. Bei den demokratischen Autoren wird u.a. erörtert, welche Rolle Parteien in ihren teilweise utopischen Zukunftsentwürfen spielen.

Kapitel X (»Revolution – Reform«) geht der Frage nach, ob die beiden Lagern zugeschriebene Frontenbildung – reformerische Liberale hier, demokratische Revolutionäre dort – der Wirklichkeit entspricht.

Das elfte Kapitel weist eine von den vorhergehenden abweichende Gliederung auf. Es bündelt und systematisiert die in den Kapiteln zuvor erarbeiteten Resultate. Die demokratischen und antidemokratischen/demokratiebegrenzenden, konstitutionellen und antikonstitutionellen/konstitutionalismusbegrenzenden Elemente werden zunächst nacheinander behandelt, um anschließend nach deren spezifischem Mischungsverhältnis zu fragen. Das zu Beginn entwickelte typologische Schema dient als Maßstab für die Einordnung der beiden Strömungen und der damit erfaßten Autorengruppen. Am Schluß steht die Frage, wer eigentlich recht hatte: Meinecke oder Brandenburg? Läßt sich darauf eine klare Antwort geben?

Das Schlußkapitel faßt die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammen und benennt einige dringend zu schließende Forschungsdesiderate. Im Ausblick geht es um die Nachwirkungen des Gegensatzes beider Strömungen in der zweiten Jahrhunderthälfte. Zum einen werden die Veränderungen der in den sechziger Jahren erschienenen dritten Auflage des Staatslexikons gegenüber der zweiten näher beleuchtet. Zum anderen ist zu klären, ob und inwieweit die Autoren nach 1848/49 ihre Positionen aufrechterhielten, modifizierten oder aufgaben. Der Autor erörtert die Frage, welche Rückschlüsse sich daraus auf die geistig-politischen Klimaveränderungen nach der Revolution ziehen lassen.



## Liberales und Demokraten – Genese und Entfaltung zweier Strömungen

### 1. Der Vormärz als geistig-politisches Laboratorium

Konstitutionalismus, Liberalismus und Demokratie bilden im allgemeinen Bewußtsein der Gegenwart eine untrennbare Einheit. Die historische Synthese des demokratischen Verfassungsstaates ist in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Europa und Amerika zu einer solchen Selbstverständlichkeit geworden, daß die geschichtliche Tatsache der *complexio oppositorum* nur noch schwer vermittelbar erscheint. Damit ist aber auch die Kenntnis der Bruchstellen, Spannungsfelder, Wucherungen und Verwachsungen geschwunden, die für eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit und der Leistungsgrenzen konstitutioneller Demokratie unerlässlich sind.

Im Bewußtsein des 19. Jahrhunderts bildeten Konstitutionalismus, Liberalismus und Demokratie keineswegs eine untrennbare Einheit.<sup>1</sup> Vielfach wurden sie gar als unüberbrückbare Gegensätze wahrgenommen. Dieses Bewußtsein reichte zumindest bis in die Entfaltungsperiode jener noch kaum organisierten politischen Strömungen zurück, die gleichsam den »Kerngehalt« der historischen Synthese des demokratischen Verfassungsstaates vermittelten. Der Vormärz ähnelte einem geistigen Laboratorium, in dem sich – unter oft widrigen Bedingungen – das vielgestaltige politische Kräftefeld Deutschlands herausbildete. Liberale (Liberalismus) und Demokraten (Demokratie, Demokratismus) erschienen den Beobachtern im Laufe der vierziger Jahre immer stärker als zwei deutlich geschiedene Strömungen. Anstelle von »Demokratie« und »Demokratismus« begegnet man in der publizistischen Diskussion Termini wie »Ultraliberale«, »Republikaner«, bald aber auch »Radikale« und »Radikalismus« (als Selbst- ebenso wie als Fremdbezeichnung). Das Verhältnis der Begriffe »Liberale« und »Konstitutionelle«, »Liberalismus« und »Konstitutionalismus« ist kompliziert. Zwar konnten die Liberalen mit Recht für sich beanspruchen, Hauptträger des (modernen) Konstitutionalismus zu sein. Doch auch als »Radikale« geltende Autoren verfochten Grundgedanken des Konstitutionalismus. Und selbst Konservative, die den Ideen und Ergebnissen der Französischen Revolution mit entschiedener Ablehnung begegneten, entwickelten im Laufe der Zeit ein positives Verhältnis zu ehemals typisch »liberalen« Verfassungsideen. Bereits im Vormärz stößt man auf jenen Prozeß wechselseitiger Ablehnung

---

<sup>1</sup> Siehe auch H. FENSKE, *Der liberale Südwesten*, 1981, S. 13.

und Anziehung, Kritik und Befruchtung, aus dem – unter Verarbeitung ausländischer Schreck- und Vorbilder – konstitutionell-demokratische Formen hervorgingen.

Was hat den Vormärz zu jenem geistigen Experimentierfeld gemacht, in dem sich die politischen Strömungen, die das 19. Jahrhundert geprägt haben, formierten und allmählich zu losen politischen Parteien verdichteten? An erster Stelle ist die *Verfassungsbewegung* zu nennen.<sup>2</sup> Sie hatte zunächst in Süddeutschland und einigen kleinen und mittleren Staaten Mittel- und Norddeutschlands – gegen den Widerstand der beiden Großmächte Österreich und Preußen – die Einführung von geschriebenen Verfassungen gebracht, in denen die Garantie bürgerlicher Freiheitsrechte und die Bildung von Vertretungskörperschaften verankert worden war. In einer ersten Welle hatten u.a. Hessen-Nassau (1814), Sachsen-Weimar (1816), Baden (1818), Bayern (1818), Württemberg (1819) und Hessen-Darmstadt (1820) Verfassungen erhalten. Nach der Pariser Julirevolution von 1830 folgten u.a. Braunschweig, Kurhessen, Sachsen und Hannover. Nur Hessen-Homburg, Oldenburg und die Großmächte Preußen und Österreich blieben bis 1848 ohne Gesamtstaatsverfassung. Allerdings wiesen viele der neuen Verfassungsstaaten eine altständische (wie Mecklenburg) oder altständisch-patrizische Struktur auf (so die Stadtrepubliken Bremen, Hamburg, Lübeck und Frankfurt). Vor allem die frühen süddeutschen Verfassungsstaaten Baden, Bayern, Württemberg und Hessen-Darmstadt trugen, dem Vorbild der französischen »Charte« von 1814 folgend, in ihren zweiten Kammern (neben den Ständevertretungen) dem modernen Repräsentationsprinzip Rechnung und galten als die eigentlich »konstitutionellen« Staaten mit Vorbildcharakter.

Die *Landtage* der süddeutschen Staaten entwickelten sich schon bald zu Zentren des politischen Lebens, auch wenn die Regierungen nach altbewährtem absolutistischem Muster weiterzumachen versuchten und sich gegen die Opposition der Kammerliberalen mit den Mitteln der Zensur, der Urlaubsverweigerung (bei gewählten Beamten), der Polizei und der nachrichtendienstlichen Überwachung zur Wehr setzten.<sup>3</sup> Die Liberalen waren in den ersten Landtagen aufgrund des ständischen Wahlrechts und der massiven Wahlbeein-

<sup>2</sup> Zur Verfassungsgeschichte siehe vor allem die breit angelegte Darstellung bei: E. R. HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, 1975 und Bd. II, 1988. Ergänzend heranzuziehen sind vor allem: F. HARTUNG, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1950, S. 163–267; H. BOLDT, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, 1990, S. 53–167; D. GRIMM, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1988. Einen ausgezeichneten Überblick vermittelt: E. FEHRENBACH, Verfassungsstaat und Nationsbildung, 1992. Als Grundlagenwerke zur Geschichte des 19. Jahrhunderts und des Vormärz: W. HARDTWIG, Vormärz, 1993; Th. NIPPERDEY, Deutsche Geschichte 1800–1866, 1993; F. SCHNABEL, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Bd. 2, 1987; W. SIEMANN, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, 1995; H.-U. WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, 2. Bd., 1987. Die Entwicklung des Liberalismus zwischen 1815 und 1848 zeichnen nach: D. LANGEWIESCHE, Liberalismus in Deutschland, 1988, S. 12–38; J. J. SHEEHAN, Der deutsche Liberalismus, 1983.

<sup>3</sup> Vgl. vor allem W. Siemann, »Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung«, 1985. Metternichs Nachrichtendienst in Mainz behandelt: F. Th. HOEFER, Pressepolitik und Polizeistaat Metternichs, 1982. Wichtige Quellen zum Überwachungsstaat im Vormärz enthalten folgende Werke:

flussung durch die Regierungen nur schwach vertreten, konnten ihre Basis aber nach und nach verbreitern und mit den beschränkten Kontrollmöglichkeiten der frühen Landtage (zumeist keine Gesetzesinitiative, lediglich juristische Ministerverantwortlichkeit, begrenztes Budget- und Steuerbewilligungsrecht, Vertagungs-, Auflösungs- und Vetorecht des Landesherrn) beträchtlichen Einfluß ausüben. Aus bescheidenen Anfängen entfaltete sich ein parlamentarisches Leben, das trotz vieler Restriktionen zukunftsweisende Wirkung entfaltete und auf die gebildeten und politisch interessierten Schichten der nicht-konstitutionellen und politisch weniger entwickelten Staaten ausstrahlte.<sup>4</sup> Anhand der Landtagsgeschichte Süddeutschlands lassen sich die Frühformen parlamentarischer Opposition, Debatte, Fraktionsbildung und Gremienarbeit<sup>5</sup> ebenso studieren wie die Organisation von Wahlkämpfen, frühe Techniken der Massenbeeinflussung und die ersten Stadien einer Parteienbildung.

Stand den Regierungen und dem mit Sanktionsgewalt ausgestatteten Deutschen Bund ein breit gefächertes Arsenal repressiver Instrumente zur Verfügung, stützten sich die Liberalen und Demokraten vor allem auf die Mobilisation der Öffentlichkeit. Als Mittel dienten Feste, Versammlungen, Bankette, die vielfältigen Formen der Publizistik und das aufblühende *Vereinswesen*. Die Vereine waren ein Novum der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft. Im Gegensatz zu den überkommenen korporativen Verbänden (Stände, Zünfte, Kirchen, Städte) waren sie durch freiwilligen Zusammenschluß und gleichberechtigte Mitgliedschaft gekennzeichnet. Was mit den »Patriotischen Vereinigungen« und »Lesegesellschaften« des 18. Jahrhunderts begonnen hatte, fand in den Kunst-, Geschichts-, Turn-, Musik-, Gesangs- und vielfältigen Unstützungsvereinen seine Fortsetzung.<sup>6</sup> Die quantitative Entwicklung läßt sich anhand der Neugründungen von Wohltätigkeitsvereinen verdeutlichen: Hatte deren Zahl in Preußen im Zeitraum zwischen 1820 bis 1830 noch bei 125 gelegen, erhöhte sie sich zwischen 1830 und 1840 auf 334, zwischen 1840 und 1845 auf 316.<sup>7</sup> Viele dieser Zusammenschlüsse waren völlig unpolitisch. Doch eine verkappte politische Tendenz war nicht selten, da offene politische Zusam-

L. F. ILSE, Geschichte der politischen Untersuchungen, 1975; H. ADLER (Hrsg.), Literarische Geheimberichte, 1977/81.

<sup>4</sup> Siehe für Württemberg die wegweisende Studie von: H. BRANDT, Parlamentarismus in Württemberg, 1987. Für die übrigen süddeutschen Staaten: M. BOTZENHART, Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit, 1977; S. BÜTTNER, Die Anfänge des Parlamentarismus in Hessen-Darmstadt, 1969; L. GRÖSSER, Der gemäßigte Liberalismus im bayerischen Landtag von 1819–1848, 1929; P. M. EHRLE, Volksvertretung im Vormärz, 2 Bde., 1979; L. MÜLLER, Badische Landtagsgeschichte, 4 Bde., 1900–1902; G. A. RITTER (Hrsg.), Gesellschaft, Parlament und Regierung im 19. und 20. Jahrhundert, 1974; M. SPINDLER (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4, 1974.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu besonders: H. KRAMER, Fraktionsbindungen in den deutschen Volksvertretungen 1819–1849, 1968.

<sup>6</sup> Vgl. vor allem D. DÜDING, Organisierter gesellschaftlicher Nationalismus in Deutschland (1808–1847), 1984; Ch. HAUSER, Anfänge bürgerlicher Organisation, 1990.

<sup>7</sup> Vgl. W. HARDTWIG, Strukturmerkmale und Entwicklungstendenzen des Vereinswesens in Deutschland 1789–1848, in: O. DANN (Hrsg.), Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft, 1984, S. 19.

menschlüsse weithin als unerwünscht galten oder gar verboten waren. Solche Vereinigungen sahen sich im Zuge der Demagogenverfolgungen nach den Karlsbader Beschlüssen von 1819 repressiven Maßnahmen gegenüber, und die zeitweiligen Lockerungen nach der Julirevolution wurden 1832 durch ein offizielles Verbot politischer Vereinigungen von seiten des Deutschen Bundes wieder aufgehoben. Prominentestes Opfer war der vor allem durch die Organisation des Hambacher Festes hervorgetretene »Preis- und Vaterlandsverein«. <sup>8</sup> Eine organisierte Parteienbildung wurde lange Zeit unterbunden.

Als Basis oppositionellen Wirkens gewann daher die *Publizistik* eine überragende Bedeutung. Über den engen Kreis der Gelehrten hinaus formierte sich eine an Breite zunehmende politisch interessierte Öffentlichkeit. Der Anteil der Lesekundigen stieg im Laufe des 19. Jahrhunderts von ca. 25 Prozent (1800) auf ca. 90 Prozent (1900). 1840 sollen rund 40 Prozent der Bevölkerung alphabetisiert gewesen sein bei beträchtlichen regionalen Unterschieden und einem tiefgehenden Stadt-Land-Gegensatz. <sup>9</sup> In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts expandierte parallel zur Alphabetisierung der Buch-, Zeitschriften- und Zeitungsmarkt. Die Zahl der Neuerscheinungen stieg von 4181 Titeln im Jahre 1805 auf 14039 1843. In den Jahren 1844 bis 1848 ging die Buchproduktion demgegenüber etwas zurück, weil der Zeitungs- und Zeitschriftenmarkt einen Boom erlebte und das Medium Buch zum Teil verdrängte. <sup>10</sup> Der Absatz politischer Zeitungen in Preußen stieg von 35516 Exemplaren im Jahre 1823 auf 76417 im Jahre 1847. <sup>11</sup> Die Zahlen dokumentieren den starken Anstieg des politisch interessierten Publikums, zugleich aber auch (denkt man an die heutigen Auflagen großer Zeitungen) die Begrenzung politischer Öffentlichkeit auf eine zwar größer werdende, jedoch immer noch schmale Schicht der Bevölkerung. Lange bevor es fest organisierte Parteien im heutigen Sinne gab, entwickelten sich der Meinungskampf zwischen den verschiedenen *Gesinnungsgemeinschaften*. Der Gegensatz von »Bewegungspartei« und »Stillstandspartei«, wie ihn Karl von Rotteck im »Staatslexikon« charakterisierte <sup>12</sup>, kennzeichnete ebenso sehr das publizistische Kreuzfeuer wie die Kammerdebatten zwischen Regierungsanhängern und oppositionellen Liberalen.

Gewiß war die von den Liberalen so vehement geforderte »Pressfreiheit« im Vormärz ein uneingelöstes Verfassungsversprechen. <sup>13</sup> Aufgrund der Karlsbader Beschlüsse galt für alle Druckerzeugnisse von weniger als »20 Bogen« (320 Oktavseiten) die Vorzensur (§1 Bundes-Pressgesetz vom 20. September 1819). Zwar lockerte sich die Zensurpraxis im Verlaufe der zwanziger Jahre. Aber

<sup>8</sup> Vgl. C. FOERSTER, Der Preis- und Vaterlandsverein von 1832/33, 1982.

<sup>9</sup> Vgl. R. WITTMANN, Buchmarkt und Lektüre im 18. und 19. Jahrhundert, 1982, S. 174.

<sup>10</sup> Vgl. ebd., S. 201 f.

<sup>11</sup> Vgl. O. GROTH, Die Zeitung, Bd. 1, 1928, S. 247.

<sup>12</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Bewegungspartei«, in: Staatslexikon A, II (1835), S. 558–565; ebenso in: Staatslexikon B, II (1846), S. 505–511.

<sup>13</sup> Siehe hierzu besonders: F. SCHNEIDER, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit, 1966, S. 171–312. Eine ausführliche Ereignisgeschichte mit der Darstellung der Presse- und Zensurpolitik sowie einiger wichtiger liberaler und demokratischer Publikationsorgane bietet: N. DEUCHERT, Vom Hambacher Fest zur badischen Revolution, 1983.

infolge der Unruhen nach der Pariser Julirevolution von 1830 und des Hambacher Festes vom Juni 1832 verschärfte der Deutsche Bund im Juli 1832 erneut die Zensur und verbot alle offenen oder verdeckten politischen Aktivitäten (wie Vereine, Feste, Versammlungen und Adressen) außerhalb der Kammern.<sup>14</sup> Der Repressionswelle fiel eine Reihe demokratischer und liberaler Blätter wie Johann Georg August Wirths »Deutsche Tribüne«, »Der Freisinnige« Rotteck/Welckers und Joseph Ficklers »Konstanzer Wochenblatt« zum Opfer.<sup>15</sup> Die liberale Opposition wertete diese Praxis als eklatanten Verstoß gegen die Zusicherung der »Preßfreiheit« in der Bundesakte.<sup>16</sup> Aber die Zensur wurde unterschiedlich gehandhabt und das Ausmaß der Meinungskontrolle und Repression reichte bei weitem nicht an die aus dem 20. Jahrhundert bekannte Praxis totalitärer Regime heran. Am schärfsten betroffen waren die Anhänger republikanischer Ideen, die den Grundkonsens der konstitutionellen Monarchie nicht teilten. Großzügiger behandelte man den Markt der »dicken Bücher« von mehr als zwanzig Bogen. Die Annahme, die breitere Bevölkerung werde sich für so umfangreiche Druckerzeugnisse nicht interessieren oder sich vom hohen Preis abschrecken lassen, erwies sich als irrig. Umfangreiche Druckwerke, nach und nach in Teillieferungen an die Lesekunden verschickt, fanden nicht selten großen Absatz. Viele im Ausland hergestellte Zeitschriften und Broschüren gelangten illegal nach Deutschland. Die Vielfalt der Einzelstaaten erleichterte es Verlegern und Publizisten, an »günstige« Druckorte auszuweichen und liberale Nischen auszunutzen. Auch erwies sich das Vorgehen der Zensoren nicht selten als kontraproduktiv, weil es das Mißtrauen gegenüber der kritikscheuen und geheimniskrämerischen Obrigkeit schürte. Mit der Kennzeichnung von Zensurlücken oder der gebündelten Veröffentlichung von Texten oder gar zuvor der Zensur zum Opfer gefallener Textpassagen in Büchern von mehr als »20 Bogen« wurde das infame Handwerk der Zensoren an den Pranger gestellt.<sup>17</sup> Auf die Dauer ließ sich die Entstehung einer lebendigen Öffentlichkeit nicht aufhalten.

<sup>14</sup> Zweiter Bundesbeschluß »über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung im Deutschen Bunde« vom 5. Juli 1832, abgedruckt bei: E. R. HUBER (Hrsg.), Dokumente, Bd. 1, 1978, S. 134.

<sup>15</sup> Vgl. den Überblick bei: H.-D. FISCHER, Handbuch der politischen Presse in Deutschland 1480–1980, 1981, S. 182–186; E. B. FETSCHER, Die Konstanzer Seeblätter und die Pressezensur des Vormärz 1840/41, 1981, S. 21; H. MÜLLER, Liberale Presse im badischen Vormärz, 1986, S. 24–48.

<sup>16</sup> Vgl. J. L. KLÜBER, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, 1977, S. 72–105. Allerdings hatte die Bundesakte die Pressefreiheit nicht garantiert, sondern lediglich erklärt: »Die Bundesversammlung wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.« (Art. 18d).

<sup>17</sup> Zur Erfindung und zum Verbot der Zensurlücke siehe besonders: F. SCHNEIDER, Pressefreiheit, 1966, S. 298–301. Zensurakten veröffentlichte z.B. Gustav von Struve. Vgl. ders. (Hrsg.), Actenstücke der Censur, 1845; ders. (Hrsg.), Actenstücke der Mannheimer Censur und Polizei, 1846; ders. (Hrsg.), Actenstücke der Badischen Censur und Polizei. Dritte Recursschrift, 1846. Eine Verhöhnung der Zensur bezweckten Titel wie die folgenden: G. HERWEGH (Hrsg.), Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz, 1989; K. HEINZEN, Weniger als zwanzig Bogen, 1846.

Das »geistige Laboratorium« des Vormärz funktionierte also aufgrund der Wechselwirkung verschiedener Faktoren: Die Debatten der neuengerichteten Kammern, das Wirken der liberalen Opposition, die Frühformen der Wahlkämpfe wurden von Teilen der Bevölkerung lebhaft verfolgt. Sie fanden ihren Niederschlag in den Zeitungen und Zeitschriften, die – ebenso wie der Buchmarkt – eine Hausse erlebten und ein wachsendes Lesepublikum bedienten. In den öffentlichen Meinungskämpfen und in Teilen des aufblühenden, mitunter verkappt-politischen Vereinswesens formierten sich die politischen Strömungen, die sich erst viel später zu fest organisierten Parteien verdichteten.

## 2. Die Herausbildung zweier »Lager« politischer Opposition

Liberalismus und Demokratie wurzeln mit wesentlichen ihrer Grundgedanken in der Ideenwelt der europäischen Aufklärung. Hatte sich der politisch wirksame Teil dieser geistigen Bewegung bis weit in das 18. Jahrhundert hinein eng mit dem auf Zentralisierung, Rationalisierung und Säkularisierung der Herrschaftsausübung zielenden Absolutismus verbunden, verstärkte sich in Deutschland im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die absolutismuskritische Tendenz, die »im Laufe der achtziger Jahre in den frühen Liberalismus und Demokratismus«<sup>18</sup> mündete. Obwohl sie in ihrem Bestreben nach Befreiung der Individuen von den sozialen, politischen und kulturellen Fesseln der ständischen Gesellschaft konvergierten, ließen doch bereits ihre Frühformen ein deutliches Auseinandertreten der beiden Richtungen erkennen. Fritz Valjavec hat folgende Unterscheidungsmerkmale herausgearbeitet<sup>19</sup>: Die Liberalen artikulierten die Gleichheitsforderung zurückhaltender als die Demokraten und suchten im Gegensatz zu diesen den Ausgleich mit der tradierten Ordnung. Beriefen sich die Liberalen in ihren politischen Modellvorstellungen vor allem auf die Lehren Montesquieus, galt den Demokraten Rousseau als Wegweiser des Fortschritts. Läßt sich in Deutschland eine liberale Absolutismuskritik bereits lange vor 1789 nachweisen, traten demokratische Tendenzen hingegen erst seit Ausbruch der Französischen Revolution hervor. Fand das welthistorische Ereignis bei den einen ein zwiespältiges Echo, herrschte bei den anderen sogar noch nach der Machtübernahme der Jakobiner eine positive Bewertung vor. Unter dem problematischen Etikett »deutsche Jakobiner« sind die in den neunziger Jahren entstandenen, die Ideale von 1789 entschieden propagierenden Klubs zum Gegenstand der Forschung geworden.<sup>20</sup> Ihre Zeit

<sup>18</sup> So die grundlegende Darstellung von: F. VALJAVEC, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770–1815, 1978, S. 24 f.

<sup>19</sup> Vgl. ebd., S. 26 f., 152, 180 f.

<sup>20</sup> Siehe vor allem die Arbeiten von W. GRAB, bei denen die nicht selten unkritische Identifikation des Autors mit dem Untersuchungsobjekt auffällt. Sein verdienstvolles, teilweise auf älteren Arbeiten aufbauendes Hauptwerk: Ders., Ein Volk muß seine Freiheit selbst erobern, 1984. Umfangreiches Material wird in folgenden Bänden ausgebreitet: W. GRAB (Hrsg.), Deutsche revolutionäre Demokraten, 5 Bde., 1972–1978. Wichtige ältere Arbeiten stammen u.a. von: C. TRÄGER

endete mit dem Beginn der napoleonischen Herrschaft, die für Deutschland weithin eine Zeit gedrosselter öffentlicher Betätigung war. Seit 1815 gewann dann die Verfassungsbewegung eminente politische Bedeutung, während weitergehende demokratische und republikanische Tendenzen keine wesentliche Rolle spielten. Bestrebungen, wie sie am linken Flügel der Burschenschaft etwa in Gestalt der »Gießener Schwarzen« um die Gebrüder Follen sichtbar wurden<sup>21</sup>, blieben Randerscheinungen und sahen sich massiver polizeistaatlicher Repression gegenüber. Geistig hatten sie an die Programmatik der »deutschen Jakobiner« angeknüpft, organisatorisch bestand keine auch noch so lockere Kontinuität. Erst viel später entwickelte ihre Theorie »parteibildende Kraft«.<sup>22</sup>

Das Problem der Kontinuität oder Diskontinuität zwischen den »deutschen Jakobinern« der 1790er Jahre und den radikalen republikanischen Gruppierungen und Strömungen seit 1815 hat viele Autoren beschäftigt. Eine einfache Antwort gibt es nicht, weil die Verbindungslinien überwiegend geistiger Art sind, so etwas wie eine einheitliche »jakobinische Theorie« aber nicht existierte. Immerhin fällt auf, daß eine Anzahl von Merkmalen, die »jakobinischen« Autoren zugeschrieben worden sind, in den späteren demokratischen Strömungen wiederkehren. Das gilt für die Betonung des Gleichheitsprinzips, die dezidierte Ablehnung der Monarchie als Staatsform, die Heftigkeit der Despotismus- und Adelskritik und die Propagierung einer Revolution zur Überwindung der bestehenden Ordnung.<sup>23</sup> Demgegenüber zeichneten sich schon die deutschen Frühliberalen des ausgehenden 18. Jahrhunderts durch zurückhaltendere Gleichheitsforderungen, das Eintreten für die konstitutionelle Monarchie, moderatere Fürsten- und Adelskritik und das Plädoyer für Reform statt Revolution aus.<sup>24</sup> Zwischen »Jakobinern« und späteren »Demokraten« sind aber auch personelle Verbindungslinien nachweisbar. So hat Walter Grab in seinen biographischen Arbeiten über Wilhelm Schulz gezeigt, wie dieser als Mitglied der »Gießener Schwarzen« und unter dem Einfluß Karl Follens auf

---

(Hrsg.) Mainz zwischen rot und schwarz, 1963; K. JULKU, Die revolutionäre Bewegung im Rheinland, 1965; H. SCHEEL, Süddeutsche Jakobiner, 1962; ders. (Hrsg.), Jakobinische Flugschriften aus dem deutschen Süden, 1965. Von den neueren Studien sind vor allem die Arbeiten von Helmut Reinalter zu beachten: Ders. (Hrsg.), Jakobiner in Mitteleuropa, 1977; ders., Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, 1980; ders./A. PELINKA (Hrsg.), Die demokratische Bewegung in Deutschland, 1998. Zur Mainzer Republik: F. DUMONT, Die Mainzer Republik, 1982. Von der Verfassungsgeschichte vernachlässigte republikanische Verfassungsprojekte der 1790er Jahre stellt vor: H. DIPPEL (Hrsg.), Die Anfänge des Konstitutionalismus in Deutschland, 1991.

<sup>21</sup> Siehe dazu vor allem: H. HAUPT, Karl Follen und die Gießener Schwarzen, 1907; R. PREGIZER, Die politischen Ideen des Karl Follen, 1912. Im Überblick: E. R. HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, 1975, S. 724 f. Der Kotzebue-Attentäter Carl Ludwig Sand hatte gemeinsam mit dem späteren »Hambacher« Johann Georg August Wirth das Gymnasium in Hof besucht und war an der Universität Jena unter den Einfluß Karl Follens geraten. Vgl. dazu ausführlich: G. HEYDEMANN, Carl Ludwig Sand, 1985, S. 32, 79 f.

<sup>22</sup> So P. WENDE, Demokraten (Vormärz), in: H. REINALTER (Hrsg.), Lexikon zu Demokratie und Liberalismus, 1993, S. 64.

<sup>23</sup> Vgl. zu diesen Merkmalen: I. STEPHAN, Literarischer Jakobinismus in Deutschland, 1976, S. 46–78.

<sup>24</sup> Vgl. Z. BATSCHA, Studien zur politischen Theorie des deutschen Frühliberalismus, 1981, S. 8.

»jakobinische« Propagandamethoden zurückgriff.<sup>25</sup> Eine direkte personelle Kontinuität vom Mainzer Jakobinerclub läßt sich im Falle Adam von Itzsteins nachweisen, dessen Gut Hallgarten im Rheingau seit den 1830er Jahren als Kontaktstelle liberaler und demokratischer Kreise fungierte.<sup>26</sup>

Daß Liberale (»Konstitutionelle«) und Demokraten (»Ultraliberale«, »Radikale«, »Republikaner«) trotz der ihnen gemeinsamen Oppositionshaltung gegen absolute, »despotische« Herrschaftsausübung unterschiedliche Strömungen mit divergierenden Auffassungen über Wege und Ziele seien, kristallisierte sich in der politisch erregten Atmosphäre nach der französischen Julirevolution von 1830 heraus, als sich im konstitutionellen Süddeutschland eine radikale, das kompromißgeneigte und evolutionistische Politikverständnis der Liberalen ablehnende Richtung deutlicher als zuvor vernehmbar machte. Der aus Brüssel stammende republikanische Publizist Victor Amadeus Coremans unterschied 1831 in einer Flugschrift (»Volksrecht«, Nr. 1) für Bayern zwischen den »Factionen« der »Liberalen« und der »Patrioten«. Unter den Liberalen seien viele, »welche die Mäßigung ihres Charakters verleitet, anzunehmen, daß wechselseitige Nachgiebigkeit die sicherste Art und Weise sei, Alles zu ordnen und zu schlichten«.<sup>27</sup> Dagegen zählten zu den »Patrioten« vor allem solche »Staatsbürger, die von Mittelwegen nicht wissen, unklaren Ideen nicht gewogen sind, aber vor Allem den Despotismus nicht wollen, weil sie ihn für völkerverderblich erachten«. Bei Hofe bezeichne man diese Gruppe als »republicanische Faction«.<sup>28</sup> Zählte Coremans zu den Republikanern, glaubte der Rotteck-Schüler Ernst Münch im selben Jahr, vor diesen warnen zu müssen. In seinen »Patriotische[n] Ermahnungen« »An die Teutschen« bezeichnete er als eine der »Hauptgefahren, welche dem Weltfrieden und Vaterlande drohen«, den nach »Volkssouveränität« strebenden »Demokratismus«.<sup>29</sup> Es liege im »Interesse der Monarchie«, diese Gefahr »durch Bürgschaften von bewährter Natur [...] zu entwaffnen«.<sup>30</sup>

<sup>25</sup> Vgl. W. GRAB, Dr. Wilhelm Schulz aus Darmstadt, 1987, S. 17–57; ders., Wilhelm Schulz. Ein bürgerlicher Vorkämpfer des sozialen und politischen Fortschritts, in: Ders., Radikale Lebensläufe, 1980, S. 181 f.

<sup>26</sup> Vgl. J. ROSSKOPF, Johann Adam von Itzstein, 1954.

<sup>27</sup> Zitiert nach: B. BAUER, Geschichte der constitutionellen und revolutionären Bewegungen, 1. Bd., 1845, S. 283. – Alle Zitate aus zeitgenössischen Quellen behalten die Originalschreibweise bei. Nur sehr ungewöhnliche Abweichungen vom heutigen Gebrauch werden mit [!] gekennzeichnet. Allerdings wurden offensichtliche Druckfehler stillschweigend korrigiert, die Interpunktion betreffende Abweichungen den heutigen Gepflogenheiten angepaßt. Auslassungen in Zitaten sind mit [...], unberücksichtigt gebliebene Absätze mit [Abs.] gekennzeichnet. Notwendige Bemerkungen des Verfassers in Zitaten erfolgen ebenfalls in eckigen Klammern.

<sup>28</sup> Ebd., S. 284. Coremans' Kategorien sind »von außen« herangetragen, spiegeln also keinesfalls eine feste Fraktionsbildung, von der zu dieser Zeit im Bayerischen Landtag keine Rede sein konnte. Vgl. H. KRAMER, Fraktionsbindungen, S. 21–28. Siehe zur Position Coremans' auch: Ders., Jahrbüchlein des Republikaners, 1835. Für den Monat August findet sich dort die charakteristische Bemerkung: »Nur unbeschränkte Freiheit ist wahre Freiheit«.

<sup>29</sup> E. MÜNCH, Historische Rückblicke, politische Zeitstimmen und patriotische Ermahnungen, 1. Heft, 1831, S. 21. Siehe zur Person: N. MÜLLER, Ernst Münch und Karl von Rotteck. Eine Vergleichung ihres politischen Glaubensbekenntnisses, in: Zeitschrift für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg 34 (1918), S. 117–152.

<sup>30</sup> Ebd., S. 24.

In dem – gemessen an den Maßstäben der konstitutionellen Bewegung – politisch fortschrittlichsten Staat des Deutschen Bundes, dem Großherzogtum Baden, hatte sich der Kampf zwischen dem »Demokratismus« und dem konstitutionell-monarchisch gesonnenen Liberalismus bereits im Vorfeld der Landtagswahlen von 1830/31 abgezeichnet: »Schon während des stürmischen Wahlkampfes konnte scharfen Beobachtern nicht entgehen, daß sich in der Stille bereits eine radikale Partei gebildet hatte, deren Pläne weit über die Ziele der Liberalen hinausgingen. Zu selbständigem Auftreten fühlte sie sich aber noch zu schwach, und Adam von Itzstein, der unter allen den Neugewählten ihr am nächsten stand, war viel zu klug, um sich offen zu ihr zu bekennen.«<sup>31</sup> Es verwundert nicht, daß der Chronist den Namen Itzsteins herausstellt: Itzstein hatte in seiner Jugend noch dem Mainzer Jakobinerclub angehört und stand seit dieser Zeit republikanischen Ideen aufgeschlossen gegenüber. Er verstand sich als Vermittler zwischen Liberalen und Demokraten und bemühte sich in besonderer Weise, die auseinanderstrebenden Teile der »Opposition« zusammenzuhalten.<sup>32</sup> Die Herausbildung einer »radikalen« Richtung – der im Sprachgebrauch der Zeit häufige Begriff »Partei« meint lediglich eine Gesinnungsgemeinschaft und nicht wie im heutigen Wortsinn den organisierten Zusammenschluß nach dem Erwerb politischer Ämter strebender Personen<sup>33</sup> – wurde in Baden durch die besondere Aufmerksamkeit begünstigt, mit der man hier die politischen Vorgänge in den »fortschrittlicheren« Nachbarstaaten im Westen und Süden verfolgte. Zudem verbreiteten Emigrantenkreise aus Straßburg und der Schweiz Flugblätter und Schriften, in denen die Republik propagiert und zum Sturz der Fürsten aufgerufen wurde. Es mehrten sich die Stimmen, die Kritik an dem zum Ausgleich mit der Monarchie geneigten Liberalismus übten. Bei diesen Auseinandersetzungen spielte die Frage eine zentrale Rolle, mit welchen Methoden die Veränderung der bestehenden Verhältnisse zu betreiben und ob eine Konstitutionalisierung der Monarchie oder die sofortige und rücksichtslose Republikanisierung Deutschlands anzustreben sei. Wie sehr diese Alternativen bereits zu politischer Lagerbildung geführt hatten, beweist die Tatsache, daß einige Lexika Anfang der dreißiger Jahre zwischen Liberalismus und »Ultraliberalismus« oder »Radikalismus« zu unterscheiden begannen. Der Liberale wolle das Zeitgemäße auf gesetzlichem Wege realisieren und alles vermeiden, »was Anarchie und Revolution vorbereiten und herbeiführen könnte«. Der »Ultraliberale« hingegen »schreit über Ungerechtigkeit

<sup>31</sup> H. v. TREITSCHKE, *Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert*, vierter Teil, 1981, S. 229. Die Formierung zweier Richtungen im Inneren der im weitesten Sinne »liberalen« Opposition vollzog sich mithin nicht erst in den vierziger Jahren, wie dies etwa Nanette G. Katzenstein behauptet: Dies., *Das Vorparlament*, 1922, S. 15.

<sup>32</sup> Vgl. J. ROSSKOPF, *Johann Adam von Itzstein*, 1954. In der Pauschalität der sozialökonomischen Einordnung fragwürdig: S. SCHMIDT, *Der Hallgarten-Kreis 1839–1847. Zur Genese des bürgerlichen Parteiwesens im deutschen Vormärz*, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Jena* 13 (1964), S. 221–228.

<sup>33</sup> Vgl. zu diesem Problemkreis vor allem: Th. NIPPERDEY, *Grundprobleme der deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert*, in: G. A. Ritter (Hrsg.), *Deutsche Parteien von 1918, 1973*, S. 32–55.

und Nachlässigkeit der Regierung, verspricht plötzliche Herbeiführung eines goldenen Zeitalters, wenn man ihm folgen wolle, und reizt zu Gesetzwidrigkeit und Aufruhr.«<sup>34</sup> So lautete die in gemäßigt-liberalen Kreisen verbreitete Lesart.

Eine aus dem Herbst 1831 stammende Gegenüberstellung der (gemäßigten) Liberalen mit den Ultraliberalen in den Pölitzchen »Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst« sah die radikale Richtung u.a. durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Die Ultraliberalen seien wohl auch für die konstitutionelle Monarchie, betonten jedoch das »demokratische Princip« sehr stark und gingen »von mißverstandenen Begriffen über die Volkssouverainetät«<sup>35</sup> aus. Sie forderten »Preßfreiheit« ohne jegliche Einschränkung, während die gemäßigten Liberalen für »besonders aufgeregte und in politischer Hinsicht sehr bewegte Zeitperioden« Ausnahmen vorsähen.<sup>36</sup> Schließlich sah der Verfasser den Unterschied im Tempo der erwünschten Veränderungen: Während die Liberalen beispielsweise im Falle der »Befreiung des Ackerbaues«<sup>37</sup> zu Kompromissen bereit seien, weil sie die finanziellen Schwierigkeiten einer staatlichen Ablösung sähen, forderten die Ultraliberalen eine rasche Beseitigung des Übels, ohne die Probleme der Praxis und die Gefahren eines revolutionären Umbruchs ausreichend zu bedenken.<sup>38</sup>

Eine systematische Auseinandersetzung mit dem »Ultraliberalismus« erschien 1832 aus der Feder des Leipziger Philosophen und Politikers Wilhelm Traugott Krug. Schon in seiner 1823 veröffentlichten Geschichte des Liberalismus hatte der gemäßigte Liberale vor der revolutionär übersteigerten Form des Liberalismus gewarnt, dem »Ultraliberalismus, Jakobinismus, Sankülotismus, Radikalismus, Karbonarismus, oder wie man ihn sonst nach Zeit und Umständen nennen will.«<sup>39</sup> Diese Strömung war nach der Julirevolution in Frankreich mächtig angeschwollen und nach Auffassung Krugs mit ihren maßlosen Forderungen mitschuldig an den repressiven Bundesbeschlüssen nach dem Hambacher Fest.<sup>40</sup> So setzte er sich, vielfach anhand französischer Beispiele, ausführ-

<sup>34</sup> Art. »liberal«, in: Taschen-Conversations-Lexicon, hrsg. von einer Gesellschaft Gelehrter, Bd. 13, 1832, S. 110–113, hier S. 112. Zwischen »Liberalismus« und »Ultraliberalismus« unterscheidet auch folgender Artikel: »Liberal, Liberalismus«, in: Allgemeines Deutsches Conversationslexikon, Bd. 6, 1840, S. 542 f. Siehe dagegen: Anonym (Wilhelm Schulz), Art. »Radicalismus und Republikanismus«, in: Brockhaus: Conversations-Lexikon der Gegenwart. In vier Bänden, Vierten Bandes erste Abtheilung, 1840, S. 459–469.

<sup>35</sup> Von Weber, Ueber den politischen Liberalismus und Ultra-Liberalismus, in: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 5 (1832), I, S. 60. Bei der Bezeichnung des Verfassers fehlt der Vorname, er firmiert als »Director [...] von Tübingen«. Der Artikel ist auf den Monat Oktober 1831 datiert.

<sup>36</sup> Ebd., S. 62.

<sup>37</sup> Ebd., S. 66.

<sup>38</sup> Vgl. zur Herausbildung beider Lager auch den Überblick bei: W. LABUHN, Literatur und Öffentlichkeit im Vormärz, 1980, S. 74–96.

<sup>39</sup> W. T. KRUG, Geschichtliche Darstellung des Liberalismus alter und neuer Zeit. Ein historisch-politischer Versuch (1823), in: Ders. (Hrsg.), Politische und juristische Schriften, Zweiter Bd., 1834, S. 376 (Hervorhebung im Original). Siehe mit weiteren Hinweisen: H. FENSKE, Der deutsche Liberalismus 1815–1848, in: Jahrbuch der Hambach-Gesellschaft 1 (1988), S. 34.

<sup>40</sup> Vgl. W. T. KRUG, Der falsche Liberalismus unsrer Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des Liberalismus und eine Mahnung für künftige Volksvertreter (1832), in: Ders. (Hrsg.), Politische und juristische Schriften, Dritter Bd., 1835, S. 333–335.

lich mit dem liberalen »Ultrasimus«<sup>41</sup> auseinander, um seine Leser zur »Rückkehr vom falschen zum echten Liberalismus«<sup>42</sup> zu ermahnen. Während der echte Liberalismus »vom Prinzip des Rechtes« ausgehe, herrsche beim falschen die »Willkür«<sup>43</sup> und der gewissenlose Grundsatz, wonach der Zweck die Mittel heilige.<sup>44</sup> Trete der echte Liberalismus für die gesetzliche Ordnung ein, habe der falsche »einen so wunderlichen Begriff von der Freiheit«<sup>45</sup>, daß er letztlich jede Ordnung in Frage stelle. In diesem Sinne galten ihm zwei Wortführer des Hambacher Festes, Wirth und Siebenpfeiffer, als »die Heroen des deutschen Pseudo-Liberalismus«.<sup>46</sup> Im Gegensatz zum echten Liberalismus, liebäugle der falsche selbst mit dem Mittel des Krieges, schmähe die Fürsten und schmeichle den Völkern<sup>47</sup>, opponiere des Opponierens willen<sup>48</sup>, fordere »Pressfreiheit« auch für Beleidigungen und Aufrufe zur Gewalt<sup>49</sup>, ziehe der Reform die Revolution vor<sup>50</sup> und neige insgesamt dazu, alles bis zum Äußersten zu treiben.<sup>51</sup>

Divergenzen dieser Art waren auch die Ursache für das Zerwürfnis des Freiburger Gelehrten Karl von Rotteck, dem Führer der liberalen Opposition im badischen Landtag, mit seinem ehemaligen Schüler Philipp Jacob Siebenpfeiffer. Am 9. Februar 1832 schrieb Siebenpfeiffer an Rotteck: »Wann wird doch diese konstitutionelle Lüge, dieses ekelhafte Lobhudeln der Fürsten, wovon keiner einen Gran mehr Gehalt hat, als der andere, aufhören! [...] Kämpfet nur ein Jahr lang mit euern süßlichen Halbheiten, und ihr werdet die Erfahrung machen, die ich gemacht, die Ueberzeugung gewinnen, die ich gewohnen: es ist kein Heil zu hoffen, als – vom Volke selbst. Dahin arbeite ich.«<sup>52</sup> Siebenpfeiffers Mitstreiter, Johann Georg August Wirth, schrieb 1841

<sup>41</sup> Ebd., S. 333. Siehe zu diesem Begriff auch Ders., Allgemeines Handwörterbuch, Bd. 5 als Supplement. Zweite Abtheilung, 2 1838, S. 392.

<sup>42</sup> Ebd., S. 335 (Hervorhebung im Original).

<sup>43</sup> Ebd., S. 338.

<sup>44</sup> Vgl. ebd., S. 345.

<sup>45</sup> Ebd., S. 346.

<sup>46</sup> Ebd., S. 350.

<sup>47</sup> Vgl. ebd., S. 357.

<sup>48</sup> Vgl. ebd., S. 362.

<sup>49</sup> Vgl. ebd., S. 367–373.

<sup>50</sup> Vgl. ebd., S. 374.

<sup>51</sup> Vgl. ebd., S. 377.

<sup>52</sup> Brief Siebenpfeiffers an Rotteck, Oggersheim, 9. Februar 1832, abgedruckt bei: F. LAUBENBERGER, Philipp Jacob Siebenpfeiffer an Karl von Rotteck. Zeugnisse einer Freundschaft aus bisher unbekanntem Briefen, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 14 (1964), S. 166. In seiner Geschichte des badischen Landtags meint Leonard Müller, die Beachtung des am 1. März 1832 in Kraft getretenen badischen Preßgesetzes wäre der unter dem Druck des Deutschen Bundes stehenden großherzoglichen Regierung leichter gefallen, hätte sie sich nur der Opposition gemäßiger Liberaler vom Schlage Rottecks gegenübergesehen: »Denn die alten und jungen badischen Schriftsteller, die jetzt auf den Plan traten, Rotteck und ›der Freisinnige‹, Mathy und ›der Zeitgeist‹, waren ihrem Wesen nach ganz anders geartet als die benachbarten pfälzischen Litteraten Wirth-Siebenpfeiffer und ihre Organe. Sie standen auf dem festen Grund und Boden vom 22. August 1818. ›Der Freisinnige‹, so lautete die Ankündigung, die mit wenigen Ausnahmen auch Wort hielt, ›widmet seine Arbeit der großen Sache der Konstitution in ganz Deutschland. Er wird in liberalem Sinn, freimütig und furchtlos, doch würdig, besonnen und fern von leidenschaftlichen

rückblickend, die Erfolglosigkeit der Landtage von 1831 habe die radikale Opposition zu der Überzeugung gebracht, daß nur eine einheitliche Reichsgewalt in der Lage sein würde, Deutschland an Haupt und Gliedern zu reformieren: »So trennte sich denn die Opposition in die entschiedene oder radicale und in die gemäßigte oder constitutionelle.«<sup>53</sup> Wirth war – gemeinsam mit dem »Radikalreformer«<sup>54</sup> Siebenpfeiffer – am 27. Mai 1832 einer der Hauptakteure auf dem »Hambacher Fest«, zu dem Rotteck geladen, aber nicht erschienen war, weil ihm die badische Regierung die Teilnahme verboten hatte.<sup>55</sup> In Hambach kamen Redner unterschiedlicher liberaler Richtungen zu Wort; doch überwog insgesamt ein schriller, auf Beseitigung der Fürstenherrschaft dringender Tonfall. An Forderungen wie der folgenden fehlte es nicht: »Der beste Fürst von Gottes-Gnaden ist ein geborner Hochverräther an der menschlichen Gesellschaft.«<sup>56</sup> Vielen der Redner mangelte es an einer realistischen Einschätzung der politischen Lage und der bestehenden Möglichkeiten zur Veränderung. Mit ihren radikalen politischen Vorstellungen, ihrer revolutionären Ungeduld und der kaum verdeckten Neigung zu politischer Rebellion boten sie dem Bundestag eine willkommene Gelegenheit für repressive Maßnahmen.<sup>57</sup>

---

Uebertreibungen redigiert sein.« Die Tendenz der Siebenpfeiffer und Wirth war dagegen eine entschieden republikanische und revolutionäre. »Süßliche Halbheiten, konstitutionelle Lügen, ekelhafte Lobhudeleien, Fürstenknechte, Servile« – also tönte es tagtäglich von der linken Rheinseite herüber, und zwar zu derselben Zeit, in der die badischen Liberalen von den Ultras auf der Rechten als »Jakobiner und Revolutionäre« den Behörden zu weiterer Behandlung empfohlen wurden.« L. MÜLLER, *Badische Landtagsgeschichte*, 3. Teil, 1902, S. 143.

<sup>53</sup> J. G. A. WIRTH, *Die politisch-reformatorische Richtung der Deutschen im XVI. und XIX. Jahrhundert*, 1841, S. 97.

<sup>54</sup> So die Selbstbezeichnung Siebenpfeiffers in einem Brief an Rotteck, Zweibrücken, 8. Juli 1831, in: F. LAUBENBERGER, *Philipp Jacob Siebenpfeiffer an Karl von Rotteck*, 1964, S. 164.

<sup>55</sup> Vgl. H. v. ROTTECK (Hrsg.), *Dr. Carl von Rottecks's gesammelte und nachgelassene Schriften mit Biographie und Briefwechsel*, Vierter Band, 1843, S. 383 f.

<sup>56</sup> J. G. A. WIRTH, *Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach*, 1981, S. 70. Vgl. dazu F. TRAUTZ, *Das Hambacher Fest und der südwestdeutsche Frühliberalismus*, in: *Heidelberger Jahrbücher* <sup>2</sup>(1958), S. 14–52, hier S. 29. Siehe dort weitere Belege in diesem Sinne. Die von Trautz wiedergegebene Formulierung findet sich in leicht abgewandelter Form auch in einem der Hauptberichte der Bundeszentralbehörde an den Bundestag. Vgl. »Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Komplotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen. Auf den Zeitabschnitt mit Ende Juli 1838«, in: W. KOWALSKI (Bearb.), *Vom Kleinbürgerlichen Demokratismus zum Kommunismus*, 1978, S. 21. Der anonyme Verfasser des »Hambach«-Artikels im *Staatslexikon*, der die traurigen Folgeereignisse des Festes minutiös dokumentierte (Prozesse gegen Beteiligte, Ausschreitungen von Militärs gegen Zivilpersonen), kam zu der Feststellung: »Man donnerte mit allgemeinen Phrasen gegen die Fürsten als die Verderber des Volksglückes, hütete sich aber wohlweislich, zum Sturze des Fürstenthums aufzufordern«. Anonym, Art. »Hambacher Fest«, in: *Staatslexikon B*, VI (1847), S. 326–343, hier S. 328.

<sup>57</sup> Vgl. E. R. HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 2, <sup>3</sup>1988, S. 148. Aufschlußreich sind die Berichte des britischen Gesandten über das Hambacher Fest, dem die republikanische und revolutionäre Tendenz der Veranstaltung nicht verborgen blieb. Vgl. G. HEYDEMANN, *Konstitution gegen Revolution*, 1995, S. 223–225. Die Gruppe der Speyerer Liberaldemokraten um Georg Friedrich Kolb hebt sich durch ihren größeren Wirklichkeitssinn von den »Hambachern« ab. Vgl. H. FENSKE, *Hambach und Speyer*, 1983, S. 35–57. Siehe zur Charakteristik des Hambacher Festes auch: H. FREILINGER, *Die vorletzte Weisheit des Volkes. Der politische Aktionismus der Hambacher Bewegung und seine Grenzen*, in: *Hambach 1832*, 1984, S. 33–59; ders., »Die Hambacher«. Beteiligte und Sympathisanten der Beinahe-Revolution von 1832, in: *ZBLG* 41 (1978), S. 701–735.

Ein Sprachrohr des gemäßigten Liberalismus, das »Badische Volksblatt«, bedauerte in einem Bericht über das Treffen, daß so wenig erfahrene und besonnene Köpfe zu Wort gekommen seien: »Stattdessen bestiegen gehetzte Journalisten, voll glühender Rache gegen diejenigen, deren Verfolgungen sie kürzlich entronnen, die Tribüne, Leute ohne alle Bürgerschaft, ohne eine Scholle deutscher Erde zu besitzen. Keiner der anwesenden ausgezeichneten Volksvertreter aus Baden, Württemberg, Nassau, Hessen, Baiern konnte sich vor dem wütenden Geschrei der Demagogen vernehmen lassen.«<sup>58</sup> In diesem Kommentar äußerte sich unverblümt das tiefe Mißtrauen eines saturierten Bürgertums gegenüber den nach politischer Mitbestimmung strebenden »einfacheren« Volksschichten. Doch wäre es verfehlt, die Auseinandersetzungen auf einen Klassenkonflikt zu reduzieren. Dahinter verbargen sich nicht zuletzt grundlegende verfassungspolitische Divergenzen. Karl von Rotteck nutzte zwei Wochen nach »Hambach«, auf dem »Fest des badischen Oberlandes« in Badenweiler (Pfingstmontag, 11. Juni 1832), die Gelegenheit zu einer indirekten Stellungnahme.<sup>59</sup> Der Hambacher Forderung nach kompromißloser Herstellung der deutschen Einheit unter republikanischen Vorzeichen erteilte er eine Absage: »Ich bin für Teutschlands Einheit [...] Aber ich will keine Einheit, welche uns in Gefahr setze, nach außen etwa in einen Kriegszug gegen die uns natürlich Verbündeten (allgemeiner Beifall), überhaupt unsern theuersten Interessen und innigsten Gefühlen entgegengeschleppt zu werden, oder welche in einheimischen Dingen, in Sachen der Gesetzgebung und Verwaltung uns Bewohner des lichten Rheinlandes nöthige, mit dem Maße der Freiheit und Vernunftmäßigkeit uns zu begnügen, welches etwa für Pommern oder Oestreich taugen, oder von den Machthabern all dort für hinreichend erkannt werden mag. Ich will die Einheit nicht anders als mit Freiheit und will lieber Freiheit ohne Einheit, als Einheit ohne Freiheit. [...] Ich will keine Einheit unter den Flügeln des preussischen oder des österreichischen Adlers (allgemeiner lauter Beifall); ich will keine unter der Form einer allgemeinen teutschen Republik, weil der Weg, zu einer solchen zu gelangen, schauerlich, und der Erfolg oder die Frucht der Erreichung höchst ungewisser Eigenschaft erscheint.«<sup>60</sup>

Als Rotteck Jahre später am Rande eines Wienaufenthaltes (Sommer 1838) mit Metternich zusammentraf, soll sich der Fürst entschieden gegen den Liberalismus ausgesprochen haben, »ein Heuchelsystem, das eigentlich Doctrinarismus sei, und das sich stets hinter Unbestimmtheiten verstecke. Er wisse den Unterschied zu machen zwischen dem Liberalismus und dem Radicalismus,

<sup>58</sup> Badisches Volksblatt (Freiburg) vom 12. Juni 1832. Zitiert nach F. TRAUTZ, Das Hambacher Fest, 1958, S. 35 f.

<sup>59</sup> Vgl. zum Verhältnis Rotteck-Siebenpfeiffer ausführlich: H. MÜLLER-DIETZ, Der Freiburger Einfluß: Rotteck und Welcker, in: E. WADLE (Hrsg.), Philipp Jakob Siebenpfeiffer und seine Zeit, 1991, S. 33–42.

<sup>60</sup> Der Wortlaut des »Toastes«, für den sich Rotteck vor dem Ministerium verantworten mußte, weil er gegen das nach »Hambach« ergangene Verbot öffentlicher Volksreden verstoßen habe, ist wiedergegeben bei: H. v. ROTTECK (Hrsg.), Dr. Carl von Rotteck's gesammelte und nachgelassene Schriften, Bd. 4, 1834, S. 399 f.

welcher letztere ihm eigentlich viel lieber sei als der erstere, weil er sich so greifbar zeige, daß man wisse, woran man mit ihm sei.<sup>61</sup> In Wirklichkeit hatte Metternich durch seine repressive Politik auch gegen gemäßigte Oppositionelle zum Radikalisierungsprozeß innerhalb der liberalen Bewegung beigetragen. Der politische Stillstand während der dreißiger Jahre ließ das Ansehen der liberalen Reformer sinken und goß Wasser auf die Mühlen der Radikalen. Der Schriftsteller Theodor Mundt, neben Heinrich Heine einer der Vertreter des »Jungen Deutschland«, beschrieb die Stimmungslage in systemkritischen Kreisen Ende der dreißiger Jahre wie folgt: »Der von Rotteck und Welcker dargestellte Liberalismus gilt jetzt selbst bei vielen Liberalen für etwas Veraltetes, und bei den Stablen für ein nicht mehr zu fürchtendes Phantom. Auf den besiegten Liberalismus muß man jetzt den bekannten Vers anwenden: *victrix causa diis placuit, sed victa Catoni!*«<sup>62</sup>

Die seit Beginn der dreißiger Jahre im Inneren und im Umfeld der liberalen Bewegung entstandene »ultraliberale«, »radikale«, »demokratische«, »republikanische« Tendenz hatte im Laufe der Jahre, gefördert von Emigrantenkreisen im Ausland, an Stärke gewonnen.<sup>63</sup> Härter als die Opposition der gemäßigten Liberalen wurden die Radikalen Opfer politischer Repression. Das war einer der Gründe, weshalb diese auf Gruppen von Journalisten und Publizisten beschränkt blieben, die zum Teil ins Exil getrieben wurden und lange Zeit weder organisatorisch noch ideologisch eine fest umrissene Gestalt aufwiesen. Erst in den vierziger Jahren verdichteten sich mannigfaltige Bestrebungen, ehe sich die Demokraten in der Paulskirche 1848 als selbständige Strömung formierten. Zu diesem Zeitpunkt hatte das »demokratische« Programm längst festere Konturen angenommen, ohne freilich eine widerspruchsfreie Einheit zu bilden. So unterschied sich die Theoriebildung des »populistischen Radikalismus« (Struve) nicht unwesentlich vom »intellektuellen Radikalismus«<sup>64</sup> (Ruge). Allerdings handelte es sich dabei nicht einfach um einen Nord-Süd-Konflikt, waren doch die Linkshegelianer auch in Schwaben prominent vertreten (der Tübinger Kreis um Strauß).<sup>65</sup> Die »populistischen« Demokraten des Südens profitierten von den Anfängen konstitutionellen Lebens, die eine politische Öffentlichkeit erzeugt hatte, wie sie im autokratischen Preußen fehlte. Auf

<sup>61</sup> So die Schilderung bei: Th. MUNDT, Rotteck und Welcker, in: *Der Freihafen* 2 (1839), S. 158–178, hier S. 170.

<sup>62</sup> Ebd., S. 177.

<sup>63</sup> Der Prozeß der Formierung beider Lager bedürfte einer detaillierten Untersuchung, die über die in dieser Arbeit im Vordergrund stehenden verfassungspolitischen Ideen hinausgehen müßte. Siehe zu diesem Problem die Bemerkungen von: D. LANGEWIESCHE, Frühliberalismus und Bürgertum 1815–1849, in: L. GALL (Hrsg.), *Bürgertum*, 1997, S. 102 f. Weder dürfte die demokratische Bewegung als bloßer »Sproß« des Liberalismus noch als eine von diesem vollkommen unabhängige Strömung zu bewerten sein.

<sup>64</sup> Diese Unterscheidung trifft: K.-G. FABER, *Strukturprobleme des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert*, in: *Der Staat* 14 (1975), S. 218.

<sup>65</sup> Vgl. zum Gruppenzusammenhang der Linkshegelianer: W. ESSBACH, *Die Junghegelianer*, 1988, S. 24, 40–42.

Mobilisation der Bevölkerung bedacht, bemühten sie sich um eine volkstümliche Sprache und erreichten mit politischen Kundgebungen wie dem »Hambacher Fest« eine beachtliche Breitenwirkung. Aufgrund der deutlich schlechteren Wirkungsbedingungen im Norden blieb der dortige »Radikalismus« ein intellektuelles Phänomen, dessen Theoriebeiträge nur in gelehrten Organen ihren Niederschlag fanden und in einer esoterischen philosophischen Fachsprache abgefaßt waren, die sie für breitere Bevölkerungskreise unerreichbar machte.

Eines der Zentren demokratischer Theoriebildung waren die 1838 von Arnold Ruge und Theodor Echtermeyer ins Leben gerufenen »Hallischen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst«, die nach der Unterdrückung des Organs in Preußen und dem Wechsel der Redaktion von Halle nach Dresden seit 1841 unter dem Titel »Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst« erschienen. Ein frühes Zeugnis sich vom Liberalismus absetzenden demokratischen Selbstverständnisses bildet die von Arnold Ruge verfaßte »Selbstkritik des Liberalismus«. Ursprünglich für die »Jahrbücher« geschrieben, fanden sie nach deren Einstellung 1843 Aufnahme in die in Zürich verlegten »Anekdoten«. Angesichts der von Beschränkungen elementarer Freiheitsrechte gekennzeichneten »Trostlosigkeit unsrer Zeit«<sup>66</sup> appelliert Ruge – erfüllt von der Zuversicht in das Erkenntnis- und Problemlösungsvermögen des Menschen – daran, das »Vertrauen zu dem Terrorismus der Vernunft«<sup>67</sup>, den Glauben an die praktische Wirksamkeit der Kritik nicht zu verlieren, damit man »aus der schaal gewordenen Selbstgenügsamkeit des Wissens zur Hingabe an große gemeinsame Zwecke«<sup>68</sup> gelangen könne. Der Liberalismus, der Revolution abhold und in der Provinzialität eines zersplitterten Deutschlands gefangen, habe seit der Gründung des Deutschen Bundes keine praktischen Fortschritte der Freiheit erreichen können: »Der Liberalismus ist die Freiheit eines Volkes, welches in der Theorie stecken geblieben.«<sup>69</sup> Die Bewegung habe sich zudem auf institutionelle Fragen konzentriert und es versäumt, auf die Veränderung des Bewußtseins der Bevölkerung zu wirken: »Von der Reform der politischen Formen das Heil der Welt zu erwarten, ist der alte Fehler des Liberalismus; Alles liegt an der Reform des Bewußtseins. Die Reform des Bewußtseins ist die Reform der Welt und kein Gott kann sie hindern.«<sup>70</sup> Ruge schwebt vor allem die schonungslose Kritik der Religion im Sinne Ludwig Feuerbachs und David Friedrich Strauß als Medium politischer Veränderung vor. Eine Schlüsselrolle bei der Umformung des Bewußtseins komme der Philosophie zu, die sich aus ihrer »machtlosen Zurückgezogenheit«<sup>71</sup> befreien müsse. Es gelte nun, einem auch vom Liberalismus geprägten System entgegenzutreten, »dessen Princip

<sup>66</sup> A. RUGE, Selbstkritik des Liberalismus (1843), in: Ders., Werke und Briefe, Bd. 2, 1988, S. 79.

<sup>67</sup> Ebd., S. 76 f.

<sup>68</sup> Ebd., S. 80.

<sup>69</sup> Ebd., S. 87.

<sup>70</sup> Ebd., S. 110.

<sup>71</sup> Ebd., S. 112.

die Furcht vor dem Menschen selbst ist! Ist nicht der directe Weg, alle Staatsbürger zu Menschen zu bilden und dann jeden frei den andern schützen zu lassen, unendlich viel einfacher und sichrer, als das Unternehmen, die schützende Polizeiordnung, die jetzt das Ideal ist, von außen heranzubringen, wobei fingiert wird, diese Diener der Ordnung seien nun die Vernunft, das ganze übrige Menschenmaterial aber ohne Weiteres die Unvernunft?« »Volksbildung und Volksbewaffnung« seien demgegenüber »eine viel großartigere und die einzig unüberwindliche Macht.«<sup>72</sup> Daher gelte es »1) Die Kirche in die Schule zu verwandeln und eine wirkliche, allen Pöbel absorbierende Volkserziehung daraus zu organisieren. 2) Das Militärwesen damit völlig zu verschmelzen. 3) Das gebildete und organisierte Volk sich selbst regieren und selbst Justiz handhaben zu lassen, im öffentlichen Leben und im öffentlichen Gericht.« Der Beitrag endet mit dem Appell: »Die deutsche Welt, um ihre Gegenwart dem Tode zu entreißen und ihre Zukunft zu sichern, braucht nichts, als das neue Bewußtsein, welches in allen Sphären den freien Menschen zum Princip und das Volk zum Zweck erhebt, mit Einem Wort *die Auflösung des Liberalismus in Demokratismus*.«<sup>73</sup>

Ruges »Selbstkritik« erschien zu Jahresbeginn 1843 in der letzten Nummer der Jahrbücher. Sein Plädoyer für den »Demokratismus« wurde als Aufruf zum Kommunismus verstanden – und damit zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden Ordnung. Das Verbot des Organs durch die Regierung in Dresden erfolgte wenige Tage nach Erscheinen des Heftes.<sup>74</sup> Die Form, in der sich Ruge hilfeschend an die sächsische Kammer wandte, überzog der Linkshegelianer Bruno Bauer einige Jahre später mit Hohn. Wenn er von deren »liberalen Sprechern«<sup>75</sup> Abhilfe erwartet habe, zeige dies, »wie wenig einschneidend und tiefgreifend seine Kritik war«. Und die Art, wie Ruge bei seiner Anhörung einen Willen zur politischen Praxis abgestritten habe, sei »liberale Heuchelei.«<sup>76</sup> Auch im übrigen erschienen Liberale in Bauers sarkastisch-plaudernder »Geschichte der Parteikämpfe« (1847) als Opportunisten, von denen keine energischen Initiativen für einen politischen Wandel zu erwarten seien. Von ihnen wurden Radikale, Sozialisten und Kommunisten deutlich abgehoben.<sup>77</sup> Obwohl Bauer keine systematische Scheidung der beiden Strömungen vornahm, zeugten seine begrifflichen Einordnungen doch von der Existenz zweier Richtungen, die beide ursprünglich als dem Lager der »liberalen Opposition« zugehörig gegolten hatten.

<sup>72</sup> Ebd., S. 113.

<sup>73</sup> Ebd., S. 116 (Hervorhebung im Original).

<sup>74</sup> Vgl. eingehend W. NEHER, Arnold Ruge als Politiker und politischer Schriftsteller, 1933, S. 87–98.

<sup>75</sup> B. BAUER, Vollständige Geschichte der Parteikämpfe in Deutschland, Bd. 1, 1964, S. 204.

<sup>76</sup> Ebd., S. 207.

<sup>77</sup> Dagegen unterscheidet Karl Heinzen unter den »Liberalen Teutschlands« »drei Fraktionen«: »Konstitutionelle«, »Republikaner« und »Kommunisten«. Er plädiert für die Republik und ruft zur Revolution ohne Rücksicht auf mögliches Blutvergießen auf: Ders., Weniger als zwanzig Bogen, 1846, S. 29–43.

Waren die »Hallischen Jahrbücher« Ruges noch ein Forum für verschiedene oppositionelle Strömungen gewesen, hatten die »Deutschen Jahrbücher« von Anfang an eine radikalere und entschieden republikanische Richtung eingeschlagen und der grundsätzlichen Religionskritik Feuerbachs und Strauß eine Plattform geboten. Die idealistisch-abstrakten, in vielerlei Hinsicht verstiegenen philosophischen und politischen Ansichten der Linkshegelianer dominierten und die Frontstellung gegenüber den gemäßigeren Formen des Liberalismus trat immer klarer zu Tage.<sup>78</sup> Dies galt erst recht für die 1843 von Ruge – gemeinsam mit Karl Marx – im Pariser Exil ins Leben gerufenen »Deutsch-französischen Jahrbücher«, die – vom Verbotsdruck befreit – keinerlei politische Rücksichten mehr zu nehmen brauchten. Für die verlegerische Betreuung war der in Zürich wirkende Julius Fröbel gewonnen worden, in dessen »Literarischem Comptoir« bereits Ruges »Anekdoten« erschienen waren.<sup>79</sup> Es kam lediglich eine Doppelnummer heraus (Anfang 1844), bei der Marx im wesentlichen die Regie führte.<sup>80</sup> Viele Beiträge rechneten in einer unversöhnlichen Weise mit den politischen Zuständen in deutschen Landen ab und übten zudem harte Kritik an der Politik der gemäßigten Liberalen. Der sich als Sozialist verstehende Moses Hess berichtete in einem »Briefe aus Paris« über den »Antagonismus der beiden Partheien« in Frankreich, »welche seine beiden Revolutions-Prinzipien der Freiheit und Gleichheit vertreten, der Antagonismus der liberalen und der demokratischen Parthei. Ursprünglich nicht entzweit, stehen sie sich gegenwärtig vielleicht schroffer gegenüber als je.« Gemeint sei nicht der »Gegensatz des Radikalismus und Moderantismus«: »Unter Liberalen begreifen wir alle, die nur Reformen zugunsten der politischen Freiheit wollen, ob in konservativer, friedlicher oder in radikaler revolutionärer Weise. Demokraten hingegen nennen wir jetzt diejenigen, die nur oder doch vorherrschend die sociale Gleichheit erstreben, und zur Freiheit sich grade so verhalten, wie die Liberalen zur Gleichheit, nämlich im besten Falle indifferent, zuweilen sogar

<sup>78</sup> Aufschlußreich in diesem Zusammenhang ist ein Brief Edgar Bauers an seinen Bruder Bruno vom 25. Februar 1842: »Ich habe mich in der letzten Zeit mit Anderem beschäftigt, ich habe das Staatslexikon durchgeackert und immer mehr und mehr die Seichtigkeit dieses Buches, seinen unphilosophischen Qualm (man lese nur die Invective gegen Hegel) und den bombastischen Hochmuth dieser Constitutionellen eingesehen. Gegen diese Constitutionellen müßte ein furchtbares und kräftiges Bombardement eröffnet werden. Ich muß gestehen, daß ich aus Hallers Restauration viel mehr gelernt habe als aus dem Staatslexikon.« B. BAUER/E. BAUER, Briefwechsel während der Jahre 1839–1841 aus Bonn und Berlin, 1979, S. 173.

<sup>79</sup> Vgl. W. NÄF, Das Literarische Comptoir Zürich und Winterthur, 1929. Außerdem: H. G. KELLER, Die politischen Verlagsanstalten und Druckereien in der Schweiz, 1935.

<sup>80</sup> Siehe zur Entstehung der »Deutsch-französischen Jahrbücher«: A. CORNU, Karl Marx und Friedrich Engels, Bd. 1, 1954, S. 441–533, der eine detaillierte, quellengesättigte Darstellung gibt, in seiner Bewertung aber sehr simpel die »richtige Sicht« von Marx und Engels den Irrtümern ihrer Mitautoren gegenüberstellt; R. KOCH, Demokratie und Staat bei Julius Fröbel, 1978, S. 24–32 (»Zwischen Arnold Ruge und Karl Marx«). Im Februar 1844 wurden zwei Lieferungen zugleich versandt (siehe auch H. L. EGIDIUS, Emigranten und Märtyrer. Ein Beitrag zur Charakteristik der »deutsch-französischen Jahrbücher«, in: Konstitutionelle Jahrbücher, hrsg. von Karl Weil, 2. Jg., 1844, Bd. 2, S. 115). Weitere Lieferungen blieben aufgrund finanzieller Schwierigkeiten aus.

feindlich.«<sup>81</sup> Die hier angesprochene Differenz im Verhältnis zu den Grundprinzipien Freiheit und Gleichheit sollte später wieder aufgegriffen werden und eine wichtige Rolle bei der Unterscheidung zwischen Liberalen und Demokraten spielen.

Das Verbot der »Deutschen Jahrbücher« hatten gemäßigte Liberale mit der Gründung zweier neuer Publikationsforen: der »Konstitutionellen Jahrbücher«<sup>82</sup> Karl Weils und der »Jahrbücher der Gegenwart« Albert Schweglers, beantwortet, die in Stuttgart und Tübingen erschienen. Deren Kritik an dem von Ruge eingeschlagenen Kurs ist für das Verständnis der Differenzen zwischen »Konstitutionellen« und entschiedenen »Demokraten« aufschlußreich. Die Linkshegelianer um Ruge wurden sinngemäß eines geschichtsphilosophischen Determinismus geziehen: Sie vermengten »die logische Dialektik mit der historischen Entwicklung«<sup>83</sup>, das Reich der Ideen mit dem des geschichtlichen Werdens. Infolgedessen werde die Philosophie als das »Prinzip aller geschichtlichen Bewegung« verstanden, dem Philosophen der Platz am »Webstuhl der Zeit«<sup>84</sup> zugewiesen. Ruge übersehe, in wie geringem Maße die sich in abstrakten Gedankengängen ergehenden »Deutschen Jahrbücher« in das Bewußtsein der breiten Masse eingedrungen seien. Sie hätten »die Macht der Thatsachen und der Geschichte zu Gunsten der Theorie und der Idee zu gering geschätzt« und Bekanntschaft mit dem Wort Talleyrands gemacht, wonach »die Thatsachen brutal seyen«. Angesichts des Rugeschen Exempels wollten sich die beiden schwäbischen Jahrbücher »von schroff abschließender Intoleranz und exzentrischer, hastiger Ungeduld« freihalten, die »Berechtigung des Individualitätsprinzips und der nationalen Basis im Völkerleben« anerkennen und »mit besonnener Energie organisch am Kleide der Zukunft«<sup>85</sup> wirken.

Schärfer noch fiel die Kritik der »Konstitutionellen« am Projekt der »Deutsch-französischen Jahrbücher« aus. Darin hätten sich die bereits in den »Deutschen Jahrbüchern« erkennbaren »extremen Züge«<sup>86</sup> noch deutlich verschärft. Ein bislang unerreichter »Radikalismus«<sup>87</sup> finde hier seinen Nieder-

<sup>81</sup> M. [Moses] HESS, Briefe aus Paris, in: A. RUGE/K. MARX (Hrsg.), Deutsch-französische Jahrbücher. 1ste und 2te Lieferung, 1972, S. 116.

<sup>82</sup> Die »Konstitutionellen Jahrbücher« wurden von dem schwäbischen Journalisten Karl Weil gegründet, um dadurch der Zensur für Druckwerke »unter 20 Bogen« zu entgehen. Von den Jahrbüchern erschienen in den Jahren 1843 bis 1846 jeweils drei Bände. Sie verstanden sich als »Zentralorgan« der »konstitutionell monarchischen Ansicht in Deutschland« (Standardtext der Redaktion). Zu den Mitwirkenden zählten bekannte Liberale wie Georg Friedrich Kolb, Karl Mathy und Karl Theodor Welcker. Aber auch entschiedene Demokraten wie Robert Blum, Heinrich B. Oppenheim und Gustav von Struve erhielten Gelegenheit, sich zu grundsätzlichen politischen Fragen zu äußern.

<sup>83</sup> H. L. EGIDIUS, Emigranten und Märtyrer, 1844, S. 112. Aufschlußreich sind auch folgende Beiträge: A. STAHR, Dr. Theodor Echtermeyer. Ein Denkstein, in: Jahrbücher der Gegenwart 2 (1844), S. 529–548; ders., Arnold Ruge. Eine Charakteristik, in: Jahrbücher der Gegenwart 5 (1847), S. 387–418.

<sup>84</sup> H. L. EGIDIUS, Emigranten und Märtyrer, 1844, S. 113.

<sup>85</sup> Ebd., S. 114.

<sup>86</sup> Ebd., S. 112.

<sup>87</sup> Ebd., S. 115.

schlag. Aus einer verständlichen Enttäuschung und Entrüstung gegenüber der mangelnden Pressefreiheit in Deutschland werde alles als »in Grund und Boden hinein verdorben«<sup>88</sup> dargestellt und »jede Anknüpfung an die deutsche Gegenwart durchaus verschmäht«.<sup>89</sup> Das Projekt ziele darauf, »die alte Welt [...] aus ihren Angeln zu heben und die neue Welt neuer Menschen an die Stelle zu setzen«.<sup>90</sup> Dabei ignoriere man alles Bewahrenswerte und überschätze die Wirkung philosophischer Kritik: »Mit dem Proklamieren der Freiheit und der Menschenrechte ist's nicht gethan, wenn nicht von unten herauf das Volksbewußtsey'n dazu gebildet und erzogen ist, die wahre Freiheit zu begreifen und sittlich, innerlich frei zu seyn. Ihr Wissen und Wollen muß erst zur Freiheit gebildet werden. Keineswegs genügt es aber, wie die neuen deutsch-französischen Aufklärer wollen, daß das Talent die Masse von der Wahrheit seiner Ideen überzeuge, als ob dann von selbst die Ausführung derselben nachfolgen werde«.<sup>91</sup> Zudem ignorierten die Autoren der »Deutsch-französischen Jahrbücher« die in der Bevölkerung tief verankerten historischen Bewußtseinsinhalte, an die anknüpfen müsse, wer das Gewordene weiterentwickeln wolle: »Mit der Vergangenheit abrechnen und von vorn anfangen wollen, ist darum ebenso unvernünftig und unhistorisch, als in irgend eine Periode der Vergangenheit mit eigensinniger Kapripzize sich festrennen oder in dem unveränderten status quo des gegenwärtigen Lebens das non plus ultra von Vernunft erblicken und jedwedem Fortschritte gewaltsam sich verschließen.«<sup>92</sup> Man könne »mit Menschen und Staaten nicht wie mit Kartenhäusern umgehen«. Statt dessen sei es das Gebot der Stunde, an gewachsene Formen anzuknüpfen und sie im Sinne der neuen Ideen fortzuentwickeln: »Es erscheint in der That, nach dem Zeugniß der Geschichte, Deutschlands Beruf, auf der Bahn des friedlichen Fortschritts dasjenige reformatorisch zu erreichen, was anderwärts mit Blutströmen erkauf't worden; Reformation, nicht Revolution! heißt es in Deutschland!«<sup>93</sup>

Wer reformieren wolle, dürfe nicht die »reine Demokratie als politische Staatsverfassung« proklamieren, da bestimmte Formen der Unter- und Überordnung (genannt werden: Kinder – Eltern, Herr – Knecht/Magd) für die »Wirklichkeit der Sittlichkeit im Staat« unentbehrlich seien. Konsequenterweise verträten die »Republikaner« um Ruge und Marx die Ansicht, »auch die Freiheit in nordamerikanischen Staaten sey noch nicht die wahre [...], die Menschheit dürfe nicht wieder in zwei Haufen von Schafen und Böcken, Regierenden und Regierten, Aristokraten und Kanaille, Heroen und Dummköpfen getheilt werden. Vielmehr sey der Mensch in seiner ganzen Unendlichkeit als Mensch zu begreifen; aus dem Widerspruch des politischen Staats müsse die soziale Wahrheit entwickelt und eine Gemeinschaft der Menschen

<sup>88</sup> Ebd.

<sup>89</sup> Ebd., S. 116.

<sup>90</sup> Ebd., S. 124.

<sup>91</sup> Ebd., S. 125.

<sup>92</sup> Ebd., S. 131.

<sup>93</sup> Ebd., S. 134.

für ihre höchsten Zwecke, ein reiner und vollständiger demokratischer Staat, dessen Ziel die wirkliche menschliche Freiheit sey, wo Jeder dem Andern gleich und Keiner vor dem Andern irgend einen Vorzug habe – auch der Dummkopf nicht vor dem Genius! – konstituiert werden.«<sup>94</sup> Allerdings gebe es eine Form der »Demokratie, welche nicht eine besondere konstitutionelle oder politisch-ökonomische Veränderung ist, sondern ein sozialer Zustand, der eine andere als die konstitutionelle Verfassung durchaus nicht voraussetzt, in derselben und durch dieselbe vollständig bestehen kann, ja eigentlich nur in dieser Verfassung wahrhaft realisiert werden kann.« Eine solche Demokratie werde von der reformistisch-demokratischen Partei Frankreichs um den Schriftsteller Alphonse de Lamartine angestrebt; sie sei mit einer Art »demokratischen Monarchie« identisch, bei der »die Einheit der Handlung in der Regierung« gewahrt und »das Königtum als fortwährendes Symbol der Gewalt« erhalten bleibe. Dieses Modell entspreche dem »konstitutionell-monarchischen Staate«<sup>95</sup>, wie ihn die »Konstitutionellen Jahrbücher« propagierten.

Wie diese Ausführungen zeigen, kann keine Rede davon sein, Liberalismus und Demokratie hätten sich erst im unmittelbaren Vorfeld der Märzrevolution als eigenständige Strömungen formiert. Mitte der vierziger Jahre standen sich beide Gesinnungsgemeinschaften längst als voneinander deutlich unterschiedene politische Richtungen gegenüber. Das Bewußtsein der eigenen Gruppenzugehörigkeit war ebenso ausgeprägt wie das Bild voneinander. Reform oder Revolution, konstitutionelle Monarchie oder Republik bildeten die beiden zentralen Alternativen, die das geistige Wechselverhältnis prägten. Die Kluft schien unüberbrückbar, ein Mittelweg undenkbar. Wenn jemals eine Einheit der »Opposition« bestanden hatte, so gehörte sie seit langem der Vergangenheit an. Einer künftigen Zusammenarbeit standen mithin hohe Hürden im Wege.

### 3. Liberale und Demokraten in der Revolution von 1848/49

In der Diskussion der vierziger Jahre verfestigte sich das (Selbst-)Bild von den Eigenheiten der Liberalen und Demokraten, der Konstitutionellen und Republikaner – wie auch immer die von Autor zu Autor wechselnden Formeln lauteten. Anhänger des Konstitutionalismus – zumeist im Sinne der konstitutionellen Monarchie – mahnten zur »Mäßigung«, warben für den Kompromiß mit den Fürsten, suchten königliche und Volkssouveränität miteinander zu versöhnen und warnten vor den Predigern der Revolution. Nicht selten verwies man auf die Berührung der Extreme – der »Absolutisten« und »Feudalen« einerseits, der »Radikalen« und »Communisten« andererseits, die zu einseitigen, überspitzten, doktrinären Lösungen neigten und die Fähigkeit zum Ausgleich der Interessen und zur realistischen Einschätzung der Möglichkeiten

<sup>94</sup> Ebd., S. 166.

<sup>95</sup> Ebd., S. 169.

und Grenzen vermissen ließen.<sup>96</sup> Demgegenüber verhöhnten entschiedene »Republikaner« und »Demokraten« die »Halbheit« der gemäßigten Liberalen, geißelten deren mangelnde theoretische Konsequenz<sup>97</sup>, »Konstitutionswuth«<sup>98</sup>, Ängstlichkeit, Opportunismus und Rücksichtnahme auf »Gesetzlichkeit«.<sup>99</sup>

Bereits in den Jahren vor der Märzrevolution von 1848 traten beide Richtungen als politisch getrennte und sich bekämpfende Formationen in Erscheinung. Eine Vorreiterrolle spielte auch hier das Großherzogtum Baden. Dort hatte die Opposition in der »Ära« des konservativen Außenministers von Blittersdorff einen noch schärferen regierungskritischen Ton angenommen.<sup>100</sup> Zudem war seit Anfang der vierziger Jahre eine Gruppe von Abgeordneten in die Zweite Kammer eingezogen, die den Konsens der konstitutionell-gemäßigten Liberalen nicht ohne Vorbehalte teilten. Sie wurden durch die harte Regierungslinie – vor allem im Streit um die Pressepolitik und die Freistellung beamteter Abgeordneter vom Dienst – radikalisiert. Als der Großherzog nach den Wahlen vom Frühjahr 1846 den freiheitlich gesonnenen Kammerpräsidenten Bekk zum Minister ernannte, trieb er mit diesem späten Zugeständnis an die Liberalen »einen Keil in die bisher geschlossene Opposition«.<sup>101</sup> Während sich die gemäßigten Oppositionellen wie Welcker und Bassermann nun konzilianter als zuvor verhielten, ließen sich die Radikalen um Hecker in ihrer prinzipiellen Systemgegnerschaft nicht beirren und beklagten schon bald öffentlich die »übelangebrachte Mäßigung« der »Halben«.<sup>102</sup> In der Folgezeit verfestigte sich

<sup>96</sup> Typische Argumentationsmuster dieser Art finden sich in einer frühen Schrift des später als Politiker und Historiker bekannt gewordenen Heinrich von Sybel. Darin wird die »constitutionelle Partei« gegen die Angriffe der »Feudalen« und »Ultramontanen« verteidigt: Ders., Die politischen Parteien der Rheinprovinz, 1847, besonders S. 4, 44 f., 82.

<sup>97</sup> »In diesem Abschnitte mache ich besonders die beschränkte Ansicht dieser Leutchen von der Revolution herunter. Wenn nun ein Buchhändler aufzutreiben wäre, so würde ich die Polemik gegen das Staatslexikon heftweise, gleichsam Kanonenschußweise von mir geben, der erste Abschnitt, als erstes Heft, betitelt: »das Rottek-Welckersche Staatslexikon beleuchtet von einem Sansculotten, I. das Staatslexikon und die Geschichte« könnte dann bald losgelassen werden. Während dem hätte ich Zeit, mich mit dem zweiten Heft, dessen Hauptidee, der Constitutionalismus niederbombardiert von der consequenten Staatsansicht, ja ganz klar und bereit ist, zu beschäftigen.« Edgar an Bruno Bauer, Berlin, 25. Februar 1842, in: B. BAUER/E. BAUER, Briefwechsel, 1979, S. 174.

<sup>98</sup> So K. GRÜN, Meine Stellung zur Judenfrage, in: Ders. (Hrsg.), Neue Anekdoten, 1845, S. 283.

<sup>99</sup> Vgl. etwa K. HEINZEN, Weniger als zwanzig Bogen, 1846, S. 29; ders. (Hrsg.), Die Opposition, 1846. In diesem Band setzen sich verschiedene Republikaner und Demokraten – wie Karl Heinzen, Karl Nauwerck, Heinrich B. Oppenheim und Arnold Ruge – mit Kommunismus und gemäßigtstem Liberalismus kritisch auseinander.

<sup>100</sup> Vgl. W. v. HIPPEL, Friedrich Landolin Karl von Blittersdorff, 1967, vor allem S. 86–128.

<sup>101</sup> N. G. KATZENSTEIN, Das Vorparlament, 1922, S. 15. Für die Vorgeschichte des Vorparlaments siehe ergänzend die Arbeiten von Gustav Hebeisen, dessen Einschätzungen jedoch nicht immer zuverlässig sind: G. HEBEISEN, Die Kämpfe der politischen Parteien in Baden am Vorabend des Frühjahrstaufstandes von 1848, in: Zeitschrift der Gesellschaft zur Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften 25 (1909), S. 3–50; ders., Die radikale und konstitutionelle Partei in Baden, 1909.

<sup>102</sup> Zitiert nach N. DEUCHERT, Vom Hambacher Fest zur badischen Revolution, 1983, S. 225, der sich auf einen Artikel Heckers vom 13. Oktober 1846 in den »Seeblättern« bezieht. Siehe zur

die Spaltung. Beide Richtungen traten im Herbst 1847 in getrennten Organisationszusammenhängen auf, wie dies in Verlautbarungen der südwestdeutschen Demokraten (Offenburg, 12. September 1847) und Liberalen (Heppenheim, 10. Oktober 1847) seinen Niederschlag fand. Die programmatischen Erklärungen<sup>103</sup> ließen freilich wenig von den grundsätzlichen politischen Divergenzen erahnen und wiesen in einer Reihe liberaler Kernforderungen (Nationalrepräsentation, Freiheitsrechte) Übereinstimmung auf. Allerdings war der Ton des unter maßgeblicher Beteiligung der badischen Demokraten Friedrich Hecker und Gustav von Struve zustandekommenen Offenburger Programms insgesamt doktrinäer. Auch wandte es der sozialen Frage größere Aufmerksamkeit zu als die von liberalen Parlamentariern wie Friedrich Bassermann, Heinrich von Gagern, David Hansemann, Karl Mathy, Friedrich Römer und Karl Theodor Welcker verfaßte Heppenheimer Erklärung. Diese war allerdings mehr als Protokoll abgefaßt und verlор in keinem Punkt die Frage der praktischen Realisierbarkeit aus den Augen.<sup>104</sup>

Als im März 1848 die Revolution ausbrach, standen sich die mit praktischem Sinn ausgestatteten, erprobten Parlamentarier des gemäßigten Liberalismus und die mit durchgreifenden programmatischen Forderungen aufwartenden Demokraten schon bald schroff gegenüber. Bereits auf dem Treffen der 51 deutschen Parlamentarier in Heidelberg forderte Struve die »föderative Republik« nach amerikanischem Vorbild, während Heinrich von Gagern als Sprecher der gemäßigten Liberalen offen für die konstitutionelle Monarchie eintrat.<sup>105</sup> Sahen die Demokraten die einzuberufende Nationalversammlung als souveräne verfassungs- und gesetzgebende Körperschaft, wollten die Liberalen die künftige politische Ordnung durch Vereinbarungen mit den Regierungen der Einzelstaaten erreichen. Damit war der zentrale Gegensatz, der sich lange zuvor bereits abgezeichnet hatte, noch einmal klar ausgesprochen. Bereits in Heidelberg wurde deutlich, daß die gemäßigten Liberalen in der Mehrheit waren. Die Demokraten um Struve versuchten daher, ihren Einfluß in den Volksversammlungen im Sinne republikanischer Tendenzen zu stärken. Auf diese Weise hofften sie, »von der Straße« aus Druck auf die parlamentarischen Gremien auszuüben. In dem am 31. März 1848 im Kaisersaal des Frankfurter Römers zusammentretenden Vorparlament, das die Weichen für die einzuberufende Nationalversammlung stellen sollte, prallten die Fronten noch härter

---

Vorgeschichte auch: H.-P. BECHT, *Die badische zweite Kammer und ihre Mitglieder*, 1985, S. 167–271.

<sup>103</sup> Von ausgearbeiteten »Programmen« kann nicht gesprochen werden. Die Texte sind abgedruckt bei: E. R. HUBER (Hrsg.), *Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, 1978, S. 323–326.

<sup>104</sup> Vgl. in diesem Sinne auch N. G. KATZENSTEIN, *Das Vorparlament*, 1922, S. 20–24. Siehe zum Verlauf des Treffens: K. DÜWELL, *David Hansemann als rheinpreußischer Liberaler in Heppenheim 1847*, in: W. SCHIEDER (Hrsg.), *Liberalismus*, 1983, S. 305–309.

<sup>105</sup> Siehe auch zum folgenden: N. G. KATZENSTEIN, *Das Vorparlament*, 1922, S. 31. Zur verfassungspolitischen Kernfrage siehe vor allem: W. BOLDT, *Konstitutionelle Monarchie oder parlamentarische Demokratie. Die Auseinandersetzung um die deutsche Nationalversammlung in der Revolution von 1848*, in: HZ 216 (1973), S. 553–622.

aufeinander. Beide Gruppen wollten den weiteren Weg bereits im Vorhinein festlegen: die Liberalen eine Strategie der raschen Beendigung der Revolution durch »Vereinbarung« auf konstitutionell-monarchischer Basis, die Demokraten die Vollendung der Revolution durch Entmachtung der Fürsten, Errichtung der Republik, Aufhebung der stehenden Heere, des Berufsbeamtentums und der Klöster. Keine Seite aber konnte mit ihren Vorstellungen Oberhand gewinnen. Eine Einigung über die Wahlen kam rasch zustande. Nachdem sich jedoch die Linke mit ihren Forderungen nach Perpetuierung des Vorparlaments (im Sinne eines Revolutionskonvents) und nach einem Ultimatum an den Bundestag, die an Ausnahmegesetzen beteiligten Regierungsmitglieder zu entlassen, nicht durchsetzen konnte, verließen Struve und Hecker mit 40 ihrer Anhänger die Versammlung. Da die gemäßigeren Demokraten um Robert Blum den badischen »Volksführern« nicht folgten, scheiterte deren Plan, das Vorparlament zu delegitimieren. Hecker kehrte noch einmal zurück, wurde jedoch bei der Wahl des interimistischen Fünzigerausschusses nicht mehr berücksichtigt. Struve und Hecker wollten sich mit ihrer Niederlage nicht abfinden und versuchten im ersten badischen Aufstand, mit Hilfe der in den Klubs organisierten »Volksmassen« die Revolution unter ihre Kontrolle zu bringen. Das Unternehmen scheiterte ebenso wie die beiden folgenden badischen Aufstände.

In den Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung standen sich noch keine fest organisierten Parteien, sondern die von den Wahlkomitees nominierten Kandidaten gegenüber, zumeist lokale Honoratioren, deren Sympathien für eine der politischen Strömungen bekannt waren. Politische Gegensätze (z. B. zwischen Liberalen und Demokraten) spielten im Wahlkampf vor allem in den großstädtischen Zentren eine Rolle, wurden jedoch vielfach von den Kriterien persönlicher Eignung überdeckt. Aus diesen Gründen lassen sich keine genauen Aussagen über die Breite der verschiedenen Richtungen treffen. Die Kräfteverteilung in der Paulskirche zeigt, daß der gemäßigte Liberalismus – auch wenn man die Begünstigung der Mittel- und Oberschicht durch das Wahlverfahren berücksichtigt<sup>106</sup> – bei weitem die stärkste politische Strömung darstellte. Seine Anhängerschaft war über alle Schichten der Bevölkerung verteilt.<sup>107</sup> Freilich rekrutierten sich seine Repräsentanten ganz überwiegend aus bildungs- und besitzbürgerlichen Kreisen. Die sich allmählich fester herausbildenden »Fraktionen« der Paulskirche<sup>108</sup> verteilten sich wie folgt: Das konservative »Café Milani« verfügte nur über ca. 40 Mitglieder. Die Hauptmasse der Abgeordneten verteilte sich auf die gemäßigt-liberalen »Fraktionen«: Dem

<sup>106</sup> Vgl. dazu ausführlich: M. BOTZENHART, *Deutscher Parlamentarismus*, 1977, S. 141–163.

<sup>107</sup> Vgl. dazu die bei Fenske ausgebreiteten Anhaltspunkte für eine breite Schichtenstreuung: H. FENSKE, *Der deutsche Liberalismus*, 1988, S. 30–33.

<sup>108</sup> Vgl. V. VALENTIN, *Geschichte der deutschen Revolution*, 2 Bde., 1931; M. BOTZENHART, *Deutscher Parlamentarismus*, 1977, S. 415–462; H. BEST, *Die Männer von Bildung und Besitz*, 1990, S. 326–331; Th. NIPPERDEY, *Deutsche Geschichte 1800–1866*,<sup>6</sup> 1993, S. 595–673. Eine der zentralen Quellen bildet die Schrift des liberalen Nürnberger Abgeordneten: G. EISENMANN, *Die Parteyen der teutschen Reichsversammlung*, 1848.

»rechten Zentrum« des »Casino« (u.a. Bassermann, Beseler, Dahlmann, Droysen, Heinrich von Gagern, Mevissen, Waitz, Welcker) gehörten im Oktober ca. ein knappes Viertel (120) der Parlamentarier an, dem »linken Zentrum« des »Württembergers Hofes« (u.a. Mittermaier) ca. 130 Abgeordnete, einschließlich der sich von ihm im Oktober 1848 rechts (»Augsburger Hof«; Mitglieder u.a.: von Mohl, von Raumer, Rümelin) und links (»Westendhall«; Mitglieder u.a.: Raveaux, Wilhelm Schulz, Heinrich Simon, Venedey, Vischer) abspaltenden Gruppen. Neben einigen Mitgliedern der »Westendhall« verteilten sich die am linken Flügel postierten Demokraten auf den – gemäßigten – »Deutschen Hof« (u.a. Robert Blum, von Itzstein, Nauwerck, Vogt) und den – radikalen – »Donnersberg« (u.a. Fröbel, Ruge, Ludwig Simon, von Trützschler, Zitz) mit zusammen zwischen 100 und 140 Abgeordneten. Die ganz überwiegende Zahl der fraktionell ungebundenen Abgeordneten (an die 150) neigte dem gemäßigten Liberalismus zu. Auch wenn man die hohe Fluktuationsquote und die vergleichsweise gute Organisation der Demokraten bedenkt, konnten diese in den entscheidenden Fragen nicht auf eine Mehrheit hoffen.

Infolgedessen verlor die parlamentarische Bühne für die Demokraten an Interesse. Um die Revolution weiterzutreiben und einer von ihnen befürchteten Reaktion entgegenzuwirken, setzten sie auf die Mobilisation der außerparlamentarischen Kräfte. Vom 14. bis 17. Juni 1848 fand in Frankfurt am Main der erste »Demokratenkongreß« statt. Julius Fröbel wurde zum Vorsitzenden gewählt. 88 demokratische Vereine aus 66 Städten nahmen an ihm teil. Auf Vorschlag des kommunistischen Arztes Andreas Gottschalk erklärte der Kongreß die »demokratische Republik«, in der »die Gesamtheit die Verantwortlichkeit für die Freiheit und Wohlfahrt des einzelnen«<sup>109</sup> übernehme, als einzige dem deutschen Volk gemäßige Verfassung. Beschlossen wurde die Einsetzung eines »Zentralausschusses« in Berlin und die nachdrückliche Förderung der demokratischen Vereinsbewegung. Auf diese Weise sollte von unten Druck auf die Parlamente ausgeübt und eine zweite Revolution in Gang gesetzt werden. Im September wäre dies beinahe gelungen. Angesichts der Annahme des Malmöer Waffenstillstandes durch die Paulskirche versammelte sich eine große Menschenmenge vor dem Frankfurter Parlament und erklärte die Abgeordneten, die mit Ja gestimmt hatten, für Volksverräter. Anschließend überschlugen sich die Ereignisse: gewaltsame Ausschreitungen der Demonstranten; Versuche, das Parlamentsgebäude zu stürmen; das Eingreifen des Militärs mit 80 Toten; die Ermordung zweier konservativer Abgeordneter; Verhängung des Belagerungszustandes. Struve, vom Gelingen des Frankfurter Putsches überzeugt, kehrte aus der Schweiz zurück und startete in Baden einen erneuten Aufstandsversuch, der nach vier Tagen niedergeschlagen wurde. Die Hoffnungen der Demokraten richteten sich nun auf die Berliner »Nationalversammlung«, in der die Linke eine breitere parlamentarische Basis besaß.<sup>110</sup> Ruges

<sup>109</sup> Zitiert nach: J. PASCHEN, Demokratische Vereine und preußischer Staat, 1977, S. 54.

<sup>110</sup> Vgl. A. HERRMANN, Berliner Demokraten, 1948. Aus demokratischer Sicht aufschlußreich: C. d'Estér, Der Kampf der Demokratie und des Absolutismus, 1849.

»Reform« forderte dort dazu auf, den Wiener Aufständischen zu Hilfe zu eilen. In Berlin tagte Ende Oktober der zweite »Demokratenkongreß«. Zugleich unternahm die klubistische Linke den Versuch, die Demokraten in einem »Gegenparlament« zu vereinen. Das Unternehmen scheiterte am Widerstand der Demokraten in den Parlamenten, die sich erfolgreich gegen die Untergrabung ihrer Legitimität zur Wehr setzten.

Die gemäßigten Liberalen in Reichsregierung und Paulskirche gerieten durch das Verhalten der Demokraten in ein unauflösbares Dilemma: Gaben sie der Linken nach, riskierten sie den Bürgerkrieg, die Herrschaft des »Pöbels« und der »wilden Anarchie«. Bedienten sie sich jedoch der alten Ordnungsmächte, verschafften sie der Gegenrevolution Auftrieb. Diese Entwicklung war seit dem Herbst 1848 unübersehbar und führte schließlich zum Zusammenbruch der Revolution. Während der folgenden Jahre der Reaktion sanken die Chancen politischer Einflußnahme, zogen sich manche – müde und resigniert – ins Privatleben zurück. Zahlreiche Vertreter der Paulskirchen-Linken mußten emigrieren, weil sie in Deutschland – sei es wegen politischer Äußerungen, sei es wegen der Beteiligung am Stuttgarter »Rumpfparlament« oder anderen »revolutionären« Unternehmungen – strafrechtlich verfolgt wurden. Nicht wenige Demokraten wurden vor Gericht gestellt und zu langen Haftstrafen verurteilt. Obwohl die konservativen Kräfte zeitweilig Oberhand gewannen, ließ sich die Entwicklung zum Verfassungsstaat jedoch nicht mehr rückgängig machen. So gewannen Liberale und Demokraten in der zweiten Jahrhunderthälfte wieder an Einfluß, auch wenn sie zu Kompromissen gezwungen waren und auf »Reformen von oben« setzten. Das Bild von der »gescheiterten Revolution« bedarf insofern der Relativierung.

#### 4. Biographische Skizzen intellektueller Repräsentanten von Liberalismus und Demokratie

Was als eine von aufklärerischen Ideen inspirierte antiabsolutistische und antiständische Oppositionsbewegung gegen das System der »Restauration« begonnen hatte, endete in der 1848/49er Revolution mit einer klaren Trennung zwischen monarchisch-konstitutionellen Liberalen und entschieden republikanisch orientierten Demokraten. Hatten die Repräsentanten der beiden Strömungen besonders in den neuengerichteten Parlamenten des südlichen Deutschland lange Zeit eng zusammengearbeitet und weitreichende Verbindungen zu politisch Gleichgesinnten unterhalten, standen sich am Ende zwei Lager feindlich gegenüber. Dies läßt sich anhand der Biographien führender intellektueller Repräsentanten von Liberalismus und Demokratie gut veranschaulichen. Die nachfolgend in aller Kürze porträtierten geistigen Leitfiguren (auf Seiten der Liberalen: Karl von Rotteck, Karl Theodor Welcker, Robert von Mohl, Paul Achatius Pfizer, Friedrich Murhard, Sylvester Jordan und Friedrich Christoph Dahlmann; auf Seiten der Demokraten: Wilhelm Schulz, Gustav von Struve, Robert Blum, Julius Fröbel, Johann Jacoby, Arnold Ruge und Johann

Georg August Wirth) dienen mit ihren Werken als Grundlage für eine genauere demokratietheoretische Erfassung und Typisierung.

Der Reigen der biographischen Skizzen beginnt mit Karl<sup>111</sup> von Rotteck – dem ältesten der Porträtierten und der wohl bedeutendsten Persönlichkeit des südwestdeutschen Liberalismus im Vormärz. Karl Wenzeslaus Rodecker von Rotteck wurde am 18. Juli 1775 in Freiburg im Breisgau als Sohn eines angesehenen Arztes und Medizinprofessors geboren.<sup>112</sup> Nach Abschluß des juristischen Studiums und einer kurzen Tätigkeit beim Magistrat der Stadt Freiburg erhielt er bereits 1798 – ohne nähere fachliche Vorbereitung – eine Professur der Geschichte an der Universität Freiburg, die er bis 1818 innehatte. Als Frucht seiner Lehrtätigkeit erschien seit 1812 eine »Allgemeine Weltgeschichte«, die in mehrere Sprachen übersetzt wurde, in Deutschland zahlreiche Auflagen erlebte und eine hohe Publizität erreichte. Die Breitenwirkung des Werkes erklärt sich wohl vor allem aus der Tatsache, daß sein Verfasser weniger die gelehrten Kreise im Auge hatte als »gebildete und denkende Geschichtsfreunde«<sup>113</sup> im allgemeinen, denen am historischen Stoff im Sinne der liberalen Ideen der Selbstbestimmung und des Rechtsstaates politisch-pädagogische Einsichten für die Gegenwart vermittelt werden sollten. Ähnliche Absichten verfolgte Rotteck mit einem vierbändigen »Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften«, an dem er arbeitete, seitdem er 1818 den Lehrstuhl für Geschichte mit dem für Staatswissenschaften und Naturrecht vertauscht hatte. Doch die weit abstraktere Materie stieß in der breiteren Öffentlichkeit auf wenig Anklang. Der Popularität Rottecks tat dies keinen Abbruch, zumal er als Vertreter der Universität Freiburg der ersten Kammer der beiden badischen Landtage von 1819/20 und 1822/23 angehörte und sich als Vorkämpfer für bürgerliche Freiheit und Rechtsstaatlichkeit einen Namen machte. Da er in der Ersten

<sup>111</sup> Auch: Carl. Die Schreibweise ist uneinheitlich.

<sup>112</sup> Wie bereits erwähnt, liegt keine umfassende Biographie über Karl von Rotteck vor. Als Ausgangspunkt biographischer Studien muß daher nach wie vor die Lebensbeschreibung seines Sohnes dienen: H. v. ROTTECK (Hrsg.), *Dr. Carl von Rotteck's gesammelte und nachgelassene Schriften*, 4. Bd., 1843. Darüber hinaus herrscht an biographischen Skizzen kein Mangel. Siehe vor allem: E. MÜNCH, *Karl von Rotteck*, in: *Zeitgenossen*, Reihe 3, Bd. 2, 1830, S. 3–58; F. LEON, *Dr. Karl von Rotteck's Ehren-Tempel*, 1841; R. ROEPPELL, *Karl Wenceslaus v. Rotteck*, 1883; F. v. WEECH, *Rotteck*, in: *ADB* 29 (1889), S. 385–389; E. GANTER, *Karl von Rotteck als Geschichtsschreiber*, 1908; N. MÜLLER, *Ernst Münch und Karl von Rotteck. Eine Vergleichung ihres politischen Glaubensbekenntnisses*, in: *Zeitschrift für Beförderung der Geschichte-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg* 34 (1918), S. 117–152; Th. HEUSS, *Karl von Rotteck*, in: *Ders., Deutsche Gestalten*, 1951, S. 28–40; H. EHMKE, *Karl von Rotteck*, 1964; U. HERDT, *Die Verfassungstheorie Karl von Rottecks*, 1967, S. 6–26; R. MUHS, *Rotteck und sein Denkmal*, in: *Freiburger Universitätsblätter* 23 (1984), H. 83, S. 49–75; *Art. Karl von Rotteck*, in: G. KLEINHEYER/J. SCHRÖDER (Hrsg.), *Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten*, 31989, S. 236–238. Als Einstieg empfiehlt sich nach wie vor besonders Horst Ehmkes Würdigung von Leben und Werk Rottecks. Als Einführung nützlich, wissenschaftlich jedoch nicht weiterführend: H. KOPF, *Karl von Rotteck*, 1980. Sehr wertvolle Vorarbeit für eine zu schreibende umfassende Biographie ist mit der Sichtung, Einordnung und Dokumentation der umfangreichen Korrespondenz Rottecks geleistet worden: R. v. TRESKOW, *Erlauchter Vertheidiger der Menschenrechte*, 2 Bde., 1990.

<sup>113</sup> C. v. ROTTECK, *Auszug aus der Vorrede zur ersten Auflage*, in: *Allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Kenntniß bis auf unsere Zeiten*, 1. Bd., neueste Ausgabe, 1834, S. I.

Kammer mit seiner politischen Auffassung isoliert war, bemühte sich Rotteck bei den folgenden Wahlen – vergeblich – um Aufnahme in die Zweite Kammer. Erst bei den Wahlen des Jahres 1831, die nach dem Regierungsantritt des Großherzogs Leopold unter der Opposition günstigen Rahmenbedingungen stattfanden, gelang ihm der Einzug in die Zweite Kammer des Landtags, der er bis zu seinem Tod am 26. November 1840 angehörte. Zu den Erfolgen seiner parlamentarischen Arbeit gehörte die Milderung der Abgabenlast der bäuerlichen Bevölkerung, auch wenn seiner Forderung nach Abschaffung der »Zehnten« nur teilweise entsprochen wurde. Immerhin erklären Fortschritte wie dieser die Volksbeliebtheit der liberalen Abgeordneten – allen voran Rottecks – in den dreißiger Jahren, denen zu Ehren Pokale gestiftet, Festmähler ausgerichtet und Eichen gepflanzt wurden. Weniger erfolgreich war Rotteck in seinem Bemühen um die »Preßfreiheit«. Zwei seiner eigenen Projekte waren davon betroffen: Die 1830 gegründeten »Allgemeinen politischen Annalen« und die 1832 ins Leben gerufene Zeitung »Der Freisinnige« wurden wegen ihres offenen oppositionellen Charakters verboten. Damit nicht genug: Unter dem Druck des Deutschen Bundes schloß die badische Regierung die als Hort liberaler Anschauungen geltende Universität Freiburg und entfernte Rotteck – nebst seinem Mitsstreiter Welcker – von seinem Lehrstuhl. Vom Katheder verbannt, konzentrierte sich Rotteck in der Folgezeit auf die politischen und publizistischen Aktivitäten. 1834 wurde das Projekt in Angriff genommen, mit dem sich sein Name (und der Welckers) bis heute verbindet: Die erste Lieferung des »Staatslexikons«, einer Enzyklopädie der Staatswissenschaften, die aufgrund ihres Umfangs (über »20 Bogen«) keiner Vorabzensur unterlag, erschien noch im gleichen Jahr und entwickelte sich – auch aufgrund der Mitwirkung von »vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands«<sup>114</sup> – zu einer Art »Hausbuch« des liberalen Staatsverständnisses, das wesentlich zur Identitätsbildung der liberalen Bewegung beitrug. »Noch in der Paulskirche, so wird berichtet, war es ein beehrter Lesestoff, eine Quelle, aus der mancher Abgeordnete schöpfte. Es war das Sprachrohr der ›Gesinnung des Mittelstandes‹ und galt ›in weitem Kreise fast als ein politisches Orakel‹.«<sup>115</sup>

Mehr noch als Rotteck trieb Karl Theodor Welcker das Projekt des Staatslexikons redaktionell voran, verantwortete dabei allerdings auch eine Ausufahrung des ursprünglich auf nur fünf bis acht Bände angelegten Werkes (am Ende waren es fünfzehn). Rotteck, der von Anfang an für eine genaue Beschränkung der Anzahl und des Umfangs der Artikel eingetreten war, reagierte zunehmend mißmutig und soll gegenüber Friedrich List, dem eigentlichen Initiator des Unternehmens, geklagt haben, Welcker habe ihn »überredet, den Redaktionsgewinn nach Massgabe des Umfangs der beiderseitigen Beiträge zu verteilen,

<sup>114</sup> So einer der Untertitel des Werkes seit der ersten Auflage. Siehe die kenntnisreiche Einleitung von Hartwig Brandt zum Nachdruck der zweiten Auflage: Ders., *Das Rotteck-Welckersche »Staats-Lexikon«*, in: C. v. ROTTECK/C. WELCKER (Hrsg.), *Das Staats-Lexikon*, 12 Bde., 1990.

<sup>115</sup> Ebd., S. 20. Das Zitat im Zitat stammt von R. v. MOHL, *Drei deutsche Staatswörterbücher*, in: *Preußische Jahrbücher* 2 (1858), S. 247 f.

[...] hierauf die Schleusen seiner Maculatur-Cysternen geöffnet, das Staatslexicon damit unter Wasser gesetzt und mittelst dieser Flut den grösseren Teil des Redaktionsgewinnes in seine Tasche geleitet.«<sup>116</sup>

Der am 29. März 1790 geborene Karl<sup>117</sup> Theodor Welcker entstammte einer kinderreichen Pfarrersfamilie im oberhessischen Oberflöiden.<sup>118</sup> Für die intellektuelle Entwicklung Karl Theodors bedeutsam war der Einfluß seines sechs Jahre älteren Bruders Friedrich Gottlieb, der ihn lange Zeit unterrichtete und später zu einem der bedeutendsten Archäologen avancierte. Nach dem Besuch des Gymnasiums studierte er Rechtswissenschaft in Gießen und Heidelberg, wo ihm seine Lehrer Anton F. J. Thibaut und Christoph Martin eine akademische Laufbahn empfahlen. Vor allem aufgrund einer über den Kreis der – angesehenen und einflußreichen – Heidelberger Juristen hinaus positiven aufgenommenen Arbeit über »Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe« erhielt Welcker bereits 1814 eine außerordentliche Professur an der Universität Gießen. Noch im gleichen Jahr erging an ihn ein Ruf der Universität Kiel, wo eine Anzahl gleichgesinnter Professoren lehrte, unter ihnen Friedrich Christoph Dahlmann. Welcker wirkte an den »Kieler Blättern«, einer »vaterländischen Zeitschrift«, mit, die an das Nationalgefühl der Deutschen appellierte und für Verfassungen und die Herstellung einer liberalen Öffentlichkeit eintrat.

Aber bereits 1816 verließ er Kiel und folgte einem Ruf nach Heidelberg, wo er bis 1819 lehrte, um anschließend an die Universität Bonn zu gehen. Dort machte er schon bald nach seiner Ankunft Bekanntschaft mit der preußischen Staatspolizei, die zu dieser Zeit mit der ihr eigenen Systematik gegen die als Brutstätte des Liberalismus geltende Universität vorging und Welcker revolutionärer Umtriebe verdächtigte. In dem anschließenden Untersuchungsverfahren, das sich über mehrere Jahre hinzog, wurden ihm u.a. angebliche Beziehungen zur radikalen Studentenverbindung in Gießen um die Gebrüder Follen (1815/16), die Mitwisserschaft am Wartburgfest und seine politischen Äußerungen in Briefen und Manuskripten aus den Jahren 1807 bis 1818 zum Vorwurf gemacht. Obwohl Welcker einige Anklagepunkte widerlegen konnte, blieb doch der Eindruck revolutionärer Tendenzen bestehen<sup>119</sup>, so daß ihm ein Disziplinarverfahren drohte. In dieser Situation folgte er 1822 einem Ruf an die

<sup>116</sup> Lists Rechtfertigungsschreiben an Rotteck, datiert auf den 3. August 1838, abgeschickt am 16. Oktober 1838, in: H. ZEHNTNER, Das Staatslexikon, 1929, S. 141.

<sup>117</sup> Auch: Carl. Die Schreibweise ist uneinheitlich.

<sup>118</sup> Die umfassendste Biographie Welckers stammt von: K. WILD, Karl Theodor Welcker, 1913. Die Darstellung Wilds ist in einigen wichtigen Punkten korrigiert worden von: H. MÜLLER-DIETZ, Das Leben des Rechtslehrers und Politikers Karl Theodor Welcker, 1968. Mit dem frühen politischen Wirken Welckers beschäftigt sich: W. KRAEMER, Die politische Wirksamkeit Karl Theodor Welckers, 1909. Siehe außerdem folgende Würdigungen: H.-D. FISCHER/R. SCHÖTTLE, Carl Theodor Welcker – engagierter Kämpfer für Pressefreiheit in Deutschland, in: Carl Theodor Welcker, Kampf um publizistische Libertät, 1981, S. V-XX; H. MÜLLER-DIETZ, Carl Theodor Welcker – Politiker, Strafrechtslehrer und Vollzugsreformer, in: Zeitschrift für Strafvollzug 16 (1967), S. 13–23.

<sup>119</sup> Vgl. zum Verfahren W. KRAEMER, Die politische Wirksamkeit, 1909, S. 84–87; H. MÜLLER-DIETZ, Das Leben, 1968, S. 24.

Universität Freiburg, wo ein höheres Maß an Lehrfreiheit herrschte. Allerdings verstrickte sich Welcker gleich zu Anfang in Rang- und Kompetenzstreitigkeiten mit seinen Kollegen Duttlinger und Rotteck. Erst später entwickelte sich zu Rotteck ein freundschaftliches Verhältnis. 1831 gelangten beide in die Zweite Kammer des badischen Landtags, die – kurzlebige – Zeitung »Der Freisinnige« gaben sie 1832 gemeinsam heraus, mit Rotteck wurde Welcker im gleichen Jahr zwangspensioniert, und seit 1834 arbeiteten sie zusammen am »Staatslexikon«, das Welcker nach Rottecks Tod 1840 – in Zusammenarbeit mit dessen Sohn Hermann – weiterführte. Kurz vor dem Tod Rottecks hatte die badische Regierung die Erlaubnis zur Rückkehr der beiden Liberalen auf ihre Lehrstühle erteilt. Seit dem Wintersemester 1840/41 hielt Welcker wieder Vorlesungen an der Universität Freiburg. Doch dieser Zustand war von kurzer Dauer: Das scharfe Auftreten Welckers im Landtag von 1841 – er entfernte sich aus Protest unbeurlaubt von den Sessionen, weil die Regierung zwei in die Kammer gewählten, politisch mißliebigen Beamten die Beurlaubung verweigerte – führte zum abermaligen Entzug der Lehrbefugnis. In den folgenden Jahren konzentrierte er seine Tätigkeit auf die Herausgabe des »Staatslexikons« und die parlamentarische Arbeit.

Als 1848 in Deutschland die Revolution ausbrach, führte ihn sein Renommee als führender Vertreter des südwestdeutschen Liberalismus ins Zentrum der Ereignisse. Bereits auf der Heidelberger Parlamentarierversammlung (5. März) spielte Welcker eine Hauptrolle. Er wurde in die für die Einberufung des Vorparlamentes zuständige Siebenerkommission gewählt und war im Namen der Heidelberger Abgeordneten maßgeblich an der Abfassung des Reformprogramms mit den allgemeinen Leitlinien für die anzustrebenden verfassungspolitischen Veränderungen beteiligt. Am 14. März ernannte ihn die einlenkende badische Regierung – im Austausch gegen den Freiherrn von Blittersdorff, der über Jahre hinweg der erbitterteste Gegner der Liberalen gewesen war – zum Bundestagsgesandten. Beim Bundestag in Frankfurt warb Welcker von Anfang an für die Unterstützung des von den gemäßigten Liberalen in Gang gebrachten Reformprozesses. Vielen erschien er nun als Konservativer, weil er die Autorität des Bundestages prinzipiell anerkannte und sich energisch gegen die vorwärtsdrängende, revolutionsbegeisterte Linke wandte. Im Vorparlament (31. März bis 3. April) trat er für eine Verständigung der einzuberufenden Nationalversammlung mit den im Bundestag vertretenen Regierungen ein. Scharf wandte er sich gegen die Radikalen um Hecker und Struve, die für den Bruch mit den Fürstenthümern und die Ausrufung der Republik plädierten. Dies mußte nach seiner festen Überzeugung in wilde Anarchie ausarten. Welcker war Mitglied des für die Vorbereitung der Nationalversammlung zuständigen Fünfzigerausschusses und wurde als Abgeordneter in die Nationalversammlung gewählt. Dort gehörte er zunächst der Partei des »Casinos« an und setzte sich für einen konstitutionell-monarchischen Bundesstaat ein, der durch Vereinbarung mit den Regierungen der Einzelstaaten zustande kommen sollte. Wegen seiner Hinneigung zu Österreich und der Ablehnung des unitarischen und propreußischen Kurses der »Erbkaiserlichen«

verließ Welcker an der Jahreswende 1848/49 das »Casino« und schloß sich mit Gesinnungsgenossen im »Pariser Hof« zusammen, der sich im Februar 1849 zum Mittelpunkt des aus ganz unterschiedlichen Fraktionen zusammengewürfelten »großdeutschen« Lagers entwickelte. Welcker gab seine Unterstützung für diese heterogene und in ihrer Gesamtheit keineswegs konstitutionell gesinnte Koalition erst auf, als die ablehnende Haltung des österreichischen Hofes (Nachricht von der Oktroyierung einer österreichischen Gesamtstaatsverfassung) unübersehbar wurde. Nun vollzog er eine – selbst für seine engsten Freunde und Mitarbeiter völlig überraschende – jähe politische Kehrtwendung und brachte am 12. März 1849 in der Nationalversammlung einen Antrag zur Annahme der kleindeutschen Verfassung ein. Zwar wurde der Antrag abgelehnt; er trug aber zur Stärkung des »erbkaiserlichen« Lagers bei, das sich schließlich Ende März in der Nationalversammlung durchsetzte. Umso enttäuschender war die endgültige Ablehnung der Kaiserkrone durch den preußischen König im April 1849. Damit war das Einigungswerk der Paulskirche gescheitert.

Was folgte, waren vergebliche Rettungsversuche. Ende Mai trat Welcker resigniert aus der Nationalversammlung aus; im Juni reichte er ein Gesuch um Entlassung aus dem Amt des Bevollmächtigten der badischen Regierung ein, dem im Dezember die Pensionierung folgte. Die Anstrengungen der Revolutionszeit und familiäre Schicksalsschläge ließen ein nervöses Leiden zum Ausbruch kommen, das ihm jede geistige Tätigkeit unmöglich machte und die Aufgabe des Mandats in der badischen Kammer erzwang. Erst 1856 fühlte sich Welcker gesundheitlich wieder in der Lage, die seit langem geplante dritte Ausgabe des »Staatslexikons« in Angriff zu nehmen. Auch politisch betätigte sich Welcker bald wieder: Seit 1859 machte er sich in dem neugegründeten, kleindeutsch ausgerichteten »Deutschen Nationalverein« für eine Parlamentarisierung Preußens als Vorbedingung einer deutschen Einigung unter freiheitlichen Vorzeichen stark und warb unermüdlich für eine Wiederbelebung der Politik der Paulskirche. Als strikter Gegner Bismarcks und angesichts der von diesem herbeigeführten preußisch-österreichischen Konfrontation rief er 1866 mit Gesinnungsgenossen in Stuttgart eine – kurzlebige – »Deutsche Partei« ins Leben, die zwischen den preußischen Unitariern und den Großdeutschen zu vermitteln suchte und die Reichsverfassung von 1849 als Fundament einer zukunftsgerichteten Politik proklamierte. Dem Projekt war kein Erfolg beschieden. Als Welcker am 10. März 1869 starb, war er zum politischen Außenseiter geworden.

Rotteck und Welcker waren als »politische Professoren« wegweisende Autoritäten des südwestdeutschen Liberalismus im Vormärz. Mit ihren Werken und ihrer vielbeachteten parlamentarischen Tätigkeit übten sie eine Wirkung aus, die weit über das Großherzogtum Baden hinausreichte. Sie waren gefragte Ansprechpartner liberaler Kreise in ganz Deutschland und unterhielten eine weitgespannte Korrespondenz. Für das Staatslexikon gewannen sie viele der besten Köpfe der liberalen Bewegung, aber auch ausgesprochene »Demokraten« steuerten Artikel bei. Wer die geistige Bandbreite der liberalen und demo-

kratischen Bewegung im Vormärz erfassen will, kann die Autoren des Staatslexikons zum Ausgangspunkt nehmen.

An erster Stelle stehen die engeren Mitstreiter Rottecks und Welckers im Sinne eines gemäßigten Liberalismus: Zu denen, die im Staatslexikon substantielle Beiträge zur konstitutionellen Theorie leisteten, gehörten Robert von Mohl (u.a. »Polizei«, »Präventivjustiz«), Friedrich Murhard (u.a. »Absolutismus«, »Nordamerikanische Revolution«, »Nordamerikanische Verfassung«, »Reaction«, »Reformen«) und Paul Pfizer (u.a. »Autonomie«, »Liberalismus«, »Urrechte«, »Vertrag«). Von diesen dreien verfügte Mohl über das weitaus größte wissenschaftliche Renommée. Als »begabter Sproß der württ. Ehrbarkeit«<sup>120</sup> (geb. 17. August 1799) hatte er nach einem rechts- und staatswissenschaftlichen Studium in Tübingen und Heidelberg bereits 1824 eine außerordentliche, 1827 eine ordentliche Professur an der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen erhalten. Aufgrund seiner breitgelagerten wissenschaftlichen Interessen, einer erfolgreichen Lehrtätigkeit und zahlreicher Veröffentlichungen erwarb sich Mohl in seinem Fach schon bald hohes Ansehen. Bereits in seiner Dissertation von 1821 hatte sich Mohl mit einem für die konstitutionelle Theoriebildung bedeutsamen Thema befaßt, dem Unterschied zwischen den altständischen Provinzialordnungen und modernen Repräsentativverfassungen. Es folgten u.a. ein Werk über das amerikanische Bundesstaatsrecht (1824), das zweibändige »Staatsrecht des Königreiches Württemberg« (1829/31), die zweibändige »Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates« (1832/34), eine Studie über »Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretungen« (1837), ein dreibändiges Werk über »Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft« (1855/1858) und »Das deutsche Reichsstaatsrecht« (1873). Als ein Brief Mohls, in dem er Kritik an der Regierung übte, durch Indiskretion an die Öffentlichkeit gelangte und er sich 1845 mit einer Kandidatur für die württembergische Abgeordnetenkammer als gemäßigter Oppositioneller in die politische Arena begab, fiel er bei König Wilhelm I. in Ungnade und wurde nach Ulm strafversetzt. Mohl quittierte daraufhin den württembergischen Staatsdienst und erhielt 1847 eine Professur in Heidelberg. Als pragmatisch und reformerisch orientierter Liberaler wurde er 1848 in die Nationalversammlung gewählt, schloß sich dort dem linken Zentrum des »Württembergischer Hofes« (später: »Augsburger Hof«) an und avancierte zum Reichsjustizminister unter dem Reichsverweser Erzherzog Johann. Nach Jahren politischer Enthaltensamkeit infolge der politischen Klimaveränderung nach dem Scheitern der Revolution gehörte er seit 1857 (bis 1873) wieder der Ersten Kammer des badischen Landtages und von 1874 bis zu

<sup>120</sup> So E. ANGERMANN, Robert v. Mohl, in: NDB 17 (1994), S. 692–694, hier S. 692. Von demselben Autor stammt auch die maßgebende Biographie: E. ANGERMANN, Robert von Mohl, 1962. Als biographische Quelle sind die Memoiren unverzichtbar: R. v. MOHL, Lebens-Erinnerungen, 2 Bde., 1902. Siehe zur Würdigung von Leben und Werk ferner: K. v. BEYME, Einleitung, in: Ders. (Hrsg.), Robert von Mohl, 1966, S. VII–XLII; U. SCHEUNER, Der Rechtsstaat und die soziale Verantwortung des Staates. Das wissenschaftliche Lebenswerk von Robert von Mohl, in: Der Staat 18 (1979), S. 1–30.

seinem Tod 1875 der nationalliberalen Fraktion (als Hospitant) des Deutschen Reichstags an.

Was das Staatslexikon betrifft, war Mohl ein vielgefragter, aber zurückhaltender Autor, da er wegen seiner eigenen Publikationstätigkeit nur wenig Zeit für das Projekt erübrigen konnte. Zudem nahm er gegenüber den Herausgebern und dem von ihnen entwickelten Verständnis des Konstitutionalismus ein wohlwollend-kritisches Verhältnis ein.<sup>121</sup> Dagegen gehörte der württembergische Abgeordnete Paul Achatius Pfizer zum engeren politischen Freundeskreis Rottecks und Welckers.<sup>122</sup> Der aus einer Stuttgarter Beamtenfamilie stammende Pfizer (geb. 12. September 1801) war einer breiteren Öffentlichkeit im Jahre 1831 durch die Veröffentlichung des »Briefwechsels zweier Deutschen« bekannt geworden, in dem er – mit prophetischer Voraussicht – die Loslösung von Österreich und die Anerkennung der preußischen Vorherrschaft als Voraussetzung für die deutsche Einheit propagierte. Bei den süddeutschen Regierungen stieß das Buch begrifflicherweise auf wenig Gegenliebe, und Pfizer sah sich zur Aufgabe der von ihm angestrebten Karriere im württembergischen Justizdienst genötigt. Im gleichen Jahr kandidierte er auf diese Weise bekannt gewordene Autor in Tübingen erfolgreich für die Abgeordnetenversammlung, wo er durch seine Rednergabe und persönliche Integrität zum führenden Kopf der liberalen Opposition aufstieg. 1832 erschienen seine ebenfalls vielbeachteten »Gedanken über das Ziel und die Aufgaben des deutschen Liberalismus« und eine Schrift »Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse Württembergs zum deutschen Bund«. Eine Zusammenfassung seiner politischen Auffassungen legte er 1842 in dem zweibändigen Werk »Gedanken über Recht, Staat und Kirche« vor. Als einer der profiliertesten politischen Publizisten Süddeutschlands wäre Pfizer berufen gewesen, in der Revolution von 1848/49 eine herausragende Rolle zu spielen. Doch seine schwache Gesundheit verhinderte dies. Nur wenige Wochen lang konnte er das ihm im März 1848 übertragene Amt des württembergischen Kultusministers wahrnehmen. Die Rednerlisten des Vorparlaments und der Paulskirche, in die er als Abgeordneter von Stuttgart entsandt worden war, verzeichnen ihn nicht. Nach dem Scheitern der Revolution nahm er in mehreren Schriften zur Frage der Verfassung des Deutschen Bundes Stellung, zuletzt (1862, fünf Jahre vor seinem Tod) in einer Broschüre »Zur deutschen Verfassungsfrage«, in der er sich abermals für den engen Zusammenschluß der deutschen Staaten unter preußischer Führung aussprach.

<sup>121</sup> Vgl. seine Würdigung des »Staatslexikons«: R. v. MOHL, Drei deutsche Staatswörterbücher, in: Preußische Jahrbücher 2 (1858), S. 243–267.

<sup>122</sup> Vgl. H. ZEHNTNER, Das Staatslexikon, 1929, S. 38. Siehe zur Biographie Pfizers: A. RAPP, Paul Pfizer (1940), in: DBA, N.F., S. 190–211; Theodor Schott, Pfizer, in: ADB 25 (1887), S. 668–677; H. BEST/W. WEEGE, Biographisches Handbuch, 1998, S. 260 f. Eine breitangelegte Lebensbeschreibung existiert bislang nicht. Eine Skizze des Lebenswegs enthält die Studie von: Ch. KENNERT, Die Gedankenwelt des Paul Achatius Pfizer, 1986, S. 14–33. Siehe außerdem: F. NOTTER, Nachruf auf Paul Pfizer (1867), in: P. A. PFIZER, Politische Aufsätze und Briefe, 1924, S. 73–99; H. BRANDT, Parlamentarismus in Württemberg, 1987, S. 540 mit weiterführenden Hinweisen.

Zu den Autoren des Staatslexikons zählten auch die Gebrüder Friedrich und Karl Murhard aus Kassel. Während sich der Nationalökonom Karl Murhard nur zu wirtschaftlichen Fragen äußerte, nahm sein Bruder Friedrich zu zentralen Problemen konstitutioneller Theoriebildung Stellung<sup>123</sup>, mit denen er sich auch in eigenen Werken auseinandergesetzt hatte. Friedrich Murhard (geb. 7. Dezember 1778) hatte in Göttingen ein breit angelegtes Studium absolviert, sich aber unter dem Einfluß seines frühliberalen Denken verpflichteten Lehrers Ludwig August Schlözer mehr und mehr staatswissenschaftlichen und politischen Themen zugewandt.<sup>124</sup> Schlözer vermittelte Murhard die Ideen des französischen und englischen Liberalismus, die für ihn zeitlebens richtungswesend blieben. Da die Gebrüder Murhard aus einer überaus wohlhabenden Kasseler Familie stammten, waren sie der Sorge um berufliches Fortkommen und um Sicherung einer bürgerlichen Existenz enthoben und konnten die Welt bereisen, aufwendige publizistische Projekte in Angriff nehmen und ihren wissenschaftlichen Neigungen frönen. Einem unbeschwerten Leben standen allerdings ihre oppositionellen Ideen entgegen, die Konflikte mit der Staatsgewalt unausweichlich machten. So wurde Friedrich Murhard bereits 1806 nach einer Frankreichreise als »Jakobiner« in Kassel verhaftet, weil er scharfe Kritik an der kurhessischen Gerichtsverfassung geübt hatte. Das Ende des Kurstaates unter dem Ansturm der napoleonischen Truppen und die Ausrufung des Königreiches Westfalen fand daher seine begeisterte Zustimmung, zumal die neue Verfassung wichtige liberale Forderungen wie Rechtsgleichheit und Gewissensfreiheit realisierte. Friedrich Murhard wurde 1808 Bibliothekar an der Landesbibliothek<sup>125</sup>, Redakteur zweier Zeitschriften, Leiter des Kasseler Observatoriums und Präfekturrat des Fulda-Departements. Nach der Rückkehr

<sup>123</sup> H. ZEHTNER (Das Staatslexikon, 1929, S. 41 f.) war sich über die Identität der Brüder Murhard nicht im Klaren, ging von einem einzigen Autor aus und ordnete die Artikel entsprechend pauschal zu. Obwohl die Artikel nicht immer mit Vornamen gekennzeichnet sind, scheint deren Aufteilung auf die beiden Brüder geklärt. Vgl. H. ALBRECHT, Die Mitarbeiter der zweiten Auflage des Staatslexikons, in: Das Staatslexikon B, Neudruck, I, S. 29–62, hier S. 38 f.; Regina Saul, Bibliographie Friedrich Murhards, in: Stadtparkasse Kassel (Hrsg.), Friedrich und Karl Murhard, 1988, S. 79; M.-E. Hilger, Art. Murhard, Karl, in: NDB 18 (1997), S. 611 f.

<sup>124</sup> Siehe zur Biographie: Wilhelm Weidemann, Friedrich Murhard (1778–1853) und der Altliberalismus, in: Zeitschrift für Hessische Geschichte und Landeskunde 55 (1926), S. 229–276; Th. Griewank, Die Brüder Friedrich und Karl Murhard – Staatswissenschaftler und Publizisten, in: Ingeborg Schnack (Hrsg.), Lebensbilder aus Kurhessen und Waldeck, Bd. 1, Marburg 1939, S. 212–219; Herbert Schäfer, Friedrich Murhard (1778–1853) – Geschichte einer politischen Verfolgung, in: Stadtparkasse Kassel (Hrsg.), Friedrich und Karl Murhard, 1988, S. 14–35; P. M. Ehrle, Art. Murhard, Friedrich, in: NDB 18 (1997), S. 610 f. Eine wichtige biographische Studie zu den Gebrüdern Murhard ist unveröffentlicht geblieben: W. WEIDEMANN, Bürgerfreiheit und Staatsgewalt, o.J. (1966?) Dieses Fragment ist umso bedeutsamer, als Weidemann aufgrund seiner 1921 abgeschlossenen Dissertation (Friedrich Wilhelm August Murhard [1778–1853], 1923) wohl der beste Kenner des im Zweiten Weltkrieg vernichteten Murhard-Nachlasses gewesen ist.

<sup>125</sup> Vgl. dazu den informativen, aber von tiefer Abneigung gegen den »Französling« Murhard geprägten Beitrag von: H. BRUNNER, Die Kasseler Landesbibliothek zur Zeit des Königreiches Westfalen, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 54 (1924), S. 234–268.

des Kurfürsten 1814 verlor er alle Ämter und übersiedelte 1816 nach Frankfurt am Main, wo er zu einem der Wortführer der konstitutionellen Bewegung avancierte. In den Jahren 1821 bis 1824 gab er die »Allgemeinen politischen Annalen« heraus, die ausführlich über das parlamentarische Leben der europäischen Staaten und Nordamerikas berichteten. Als Verfasser anonymer Briefe zum Lebenswandel des Kurfürsten und seiner Mätresse verdächtigt und wegen Fluchthilfe für den polizeilich gesuchten Burschenschafter Wit de Döring veranlaßte der Deutsche Bundestag Ende 1823 die Ausweisung Friedrich Murhards aus Frankfurt. Im Januar 1824 wurde er auf kurhessischem Gebiet verhaftet und ins Gefängnis nach Kassel gebracht. Da man ihm außer seiner Kontakte zu radikalen politischen Kreisen nichts konkret Strafbares nachweisen konnte, kam er bereits im August wieder frei, allerdings unter der Auflage, in Kassel zu bleiben und sich jeglicher publizistischer Tätigkeit zu enthalten. Nachdem er im Frühjahr 1827 freigesprochen worden war, blieb er in seiner Heimatstadt. Infolge der Julirevolution von 1830 verbesserten sich zeitweilig die Publikationsmöglichkeiten in Kurhessen, so daß Friedrich Murhard in den Jahren 1831 bis 1833 eine Serie staatsrechtlicher Werke – u.a. über die Grenzen fürstlicher Gewalt, das Widerstandsrecht, die Staatszwecke und die Volkssouveränität – veröffentlichte. Seit 1834 arbeitete er am »Staatslexikon« Rottecks und Welckers mit. Wegen seines Artikels »Staatsgerichtshof«, in dem er Kritik an den kurhessischen Zuständen geübt hatte, wurde er 1844 zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten verurteilt. Als 1848 die Revolution ausbrach, war Friedrich Murhard bereits in einem zu fortgeschrittenen Alter, um darin noch eine aktive Rolle zu spielen. Er starb am 29. November 1853 in Kassel.

Zu den »Staatslexikon«-Autoren gehörte auch Sylvester<sup>126</sup> Jordan. Neben Artikeln über »Cassel«, »Gastrecht«, »Gesandter, Gesandtschaftsrecht«, »Hausgesetze«, »Jesuiten, Jesuitismus« schrieb er darin auch ein biographisches Selbstporträt<sup>127</sup>, in dem er (geb. 30. Dezember 1792) ausführlich seine harte Kindheit in einer armen Schuhmacherfamilie im Dörfchen Omes bei Innsbruck in Tirol schildert. Mit Hilfe katholischer Geistlicher – und unter dem Vorsatz, Priester zu werden – konnte er das Gymnasium in Innsbruck besuchen. Bereits auf der Schule begann er sich vom naiven Glauben seiner Kindheit zu lösen und gewann bald ein so kritisches Verhältnis zu den Dogmen der katholischen Kirche, daß er nicht das vorgesehene Studium der Theologie in Innsbruck begann, sondern sich in München auf ein juristisches Studium vorbereitete, das er 1817 an der Universität Landshut mit dem Erwerb der juristischen Doktorwürde abschloß. In den folgenden Jahren sammelte Jordan beim Landgericht

<sup>126</sup> Auch: Silvester. Die Schreibweise ist uneinheitlich.

<sup>127</sup> S. JORDAN, Jordan, in: Staats-Lexikon, Nachdruck der 2. Aufl., Bd. 7, S. 633–638. Die umfassende biographische Würdigung stammt von: G. KLEINKNECHT, Sylvester Jordan, 1983. Siehe ferner: W. KAISER, Sylvester Jordan, 1936, S. 7–15; W. KLÖTZER, Jordan, in: NDB 10 (1974), S. 603 f.; H. SEIER, Sylvester Jordan und die Kurhessische Verfassung von 1831, 1981; H. BEST/W. WEEGE, Biographisches Handbuch, 1998, S. 193 f. Eine wichtige Quelle zum Verständnis von Leben und Werk bilden folgende Schriften autobiographischen Charakters: S. JORDAN, Selbstvertheidigung, 1844; ders., Wanderungen aus meinem Gefängnisse, 1847.

Landshut und in einer Münchener Anwaltskanzlei praktische Erfahrungen. Für mehrere Abgeordnete der Ersten bayerischen Kammer verfaßte er parlamentarische Motionen. Nachdem er sich 1820 an der Universität Heidelberg habilitiert hatte, erhielt er im folgenden Jahr einen Ruf nach Marburg, wo er sich schon bald hohes Ansehen erwarb. Seine erste größere Veröffentlichung (»Versuche über allgemeines Staatsrecht in systematischer Ordnung und mit Bezugnahme auf Politik«) aus dem Jahr 1828 löste ein lebhaftes Echo aus und fand in Fachkreisen lobende Aufnahme. Ende 1830 folgte ein »Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts«. Als der Kurfürst infolge der Julirevolution von 1830 die hessischen Landstände einberief, wurde Jordan als Vertreter der Universität Marburg in die Versammlung entsandt und dort zum Vorsitzenden des Verfassungsausschusses gewählt. Der neuen kurhessischen Verfassung drückte er ganz im Sinne der konstitutionellen Bewegung der Zeit seinen Stempel auf. Damit machte sich Jordan beim Volk beliebt, den Regierenden dagegen verhaßt. Als er 1832 erneut zum Abgeordneten der Universität in die Landstände gewählt worden war, verweigerte ihm die Regierung die Freigabe mit der Begründung, Staatsdiener bedürften zur Wahrnehmung ihres Amtes einer Genehmigung. In dem folgenden Streit wurde keine Einigung erzielt, woraufhin Jordan freiwillig auf eine Teilnahme an den Sitzungen verzichtete. Jordan konzentrierte sich in den folgenden Jahren auf die universitäre Lehre. Doch 1839 suspendierte ihn die Regierung vom Dienst und eröffnete gegen den unliebsamen Geist ein Hochverratsverfahren. Mehrere Jahre verbrachte Jordan – mit Unterbrechung – in Haft, bis das gegen ihn ergangene Urteil (fünf Jahre Festung und Dienstentlassung) im November 1845 vom Oberlandesgericht aufgehoben wurde.<sup>128</sup> Während der Revolution von 1848 wurde Jordan – wie sein badischer Kollege Welcker – zum (kurhessischen) Bundestagsgesandten ernannt und gehörte dem 17köpfigen Vertrauensmännerkollegium an. Er war Vizepräsident des Vorparlamentes und gelangte als kurhessischer Abgeordneter in die Nationalversammlung. Hätte man von dem durch die Haft gesundheitlich schwer beeinträchtigten Mann erwarten können, daß er sich verbittert auf die Seite der krompromißlosen Fürstengegner stellen würde, wirkte er statt dessen überall, wo er sich engagierte, politischem Abenteuererum entgegen.<sup>129</sup> Er gehörte seit September zu der zwischen rechtem und linkem Zentrum angesiedelten Gruppe des »Landsberg«, die für eine demokratische Monarchie mit starker Reichsgewalt eintrat. Zusammen mit Welcker schloß er sich im Februar 1849 den in der »Mainlust« tagenden Großdeutschen an. Nach der Revolution trat er mehr und mehr vom politischen Leben zurück, nachdem ein Gesuch um Wiederaufnahme in den Staatsdienst abgelehnt worden war. Er starb am 15. April 1861 in Kassel.

<sup>128</sup> Siehe zu den Hintergründen des Verfahrens: S. JORDAN, Selbstvertheidigung, 1844; A. BODEN, Zur Geschichte des Jordan'schen Processes, in: Neue Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 7 (1844), VII, S. 21–37; C. WELCKER, Die geheimen Inquisitionsprozesse gegen Weidig und Jordan, 1843.

<sup>129</sup> Vgl. R. v. MOHL, Lebens-Erinnerungen, Bd. 2, 1902, S. 116 f.

Von den hier aus dem Kreis der gemäßigten Liberalen biographisch Vorzustellenden, gehörte nur Friedrich Christoph Dahlmann nicht zu den Autoren des Staatslexikons und dies, obwohl er seit langem mit Welcker bekannt war, zeitweilig mit ihm in engem Kontakt gestanden hatte und Welcker ihn mehrfach um seine Mitarbeit gebeten hatte. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, wenn man die Zurückhaltung Dahlmanns gegenüber dem Projekt der südwestdeutschen Liberalen nicht zuletzt mit seiner Ablehnung naturrechtlicher Abstraktion und seinem entschiedenen Plädoyer für ein »auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeföhrt[es]«<sup>130</sup> Politikverständnis erklärt.<sup>131</sup> Hier forderte der Historiker sein Recht, zugleich aber kam darin eine geistige Differenz zum Ausdruck, die den süddeutschen vom norddeutschen Liberalismus trennte, so grob und im einzelnen fragwürdig diese Unterscheidung auch sein mag.

Der am 13. Mai 1785 in Wismar geborene, aus einer bürgerlichen Rats- und Professorenfamilie stammende Friedrich Christoph Dahlmann<sup>132</sup> 5 hatte sich nach einem Studium der Philologie und der klassischen Altertumswissenschaften 1811 in Kopenhagen habilitiert und im darauf folgenden Jahr eine wissenschaftliche Lehrtätigkeit an der Universität Kiel aufgenommen. Mit seinen Forschungen verfolgte Dahlmann, der seit 1815 die Interessen der schleswig-holsteinischen Ritterschaft vertrat, nicht zuletzt das Ziel, Zeugnisse vorabsolutistischer altdeutscher Freiheit zu rekonstruieren und eine historische Grundlage für die Schaffung rechtsstaatlicher Strukturen und Institutionen zu bereiten. In diesem Sinne edierte Dahlmann ein Geschichtswerk über den Bauernfreistaat Dithmarschen (Neocorus-Ausgabe) und wirkte an der von dem Freiherrn von Stein projektierten Quellensammlung der *Monumenta Germaniae Historica* (Edition der Vita Anskarii) mit. 1829 von Kiel nach Göttingen gewechselt, ging er infolge der Junirevolution von 1830 eine Zeitlang in die aktive Politik. Als Berater der Regierung wirkte er bei der Ausarbeitung des neuen Staatsgrundgesetzes mit und gehörte von 1831 bis 1833 der Zweiten Hannoverschen

<sup>130</sup> So der Untertitel seines bekanntesten, aber unvollendet gebliebenen Werkes: F. Ch. DAHLMANN, Die Politik, 1968, S. 33–303.

<sup>131</sup> Vgl. K. WILD, Karl Theodor Welcker, 1913, S. 140–142.

<sup>132</sup> Die am breitesten angelegte, den schriftlichen Nachlaß wie das Zeugnis der Familienangehörigen, Freunde und sonstigen Zeitgenossen auswertende Biographie stammt von einem langjährigen Mitarbeiter: A. SPRINGER, Friedrich Christoph Dahlmann, 2 Bde., 1870/72. Siehe ferner: H. v. TREITSCHKE, F. C. Dahlmann (1864), in: Ders., Historische und politische Aufsätze, Bd. 1, <sup>8</sup>1918, S. 348–434; A. SPRINGER, Dahlmann, in: ADB 4 (1876), S. 692–699; H. CHRISTERN, Friedrich Christoph Dahlmanns politische Entwicklung bis 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Liberalismus, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 50 (1921), S. 147–392; E. ANGERMANN, Dahlmann, in: NDB 3 (1957), S. 478–481; R. HANSEN, Friedrich Christoph Dahlmann, in: H.-U. WEHLER (Hrsg.), Deutsche Historiker, Bd. V, 1972, S. 27–53; H. BEST/W. WEEGE, Biographisches Handbuch, 1998, S. 119. Siehe auch den Abriss der intellektuellen Biographie bei: J. D. CELOTTI, The Political Thought, 1970. Eine ausgezeichnete Einführung in Leben und Werk bietet: W. BLEEK, Friedrich Christoph Dahlmann und sein Werk über »Die Politik«, in: F. Ch. DAHLMANN, Die Politik, 1997, S. 271–322. Bleeks Dahlmann-Edition erschien nach dem Abschluß der Habilitationsschrift des Verfassers, so daß im folgenden vorwiegend aus der – von Bleek in einigen Details korrigierte – Edition von Riedel zitiert wird.

Kammer an. Danach nahm er wieder die Lehre an der Universität Göttingen auf. 1835 erschien seine bereits erwähnte »Politik«, die auf mehrere Bände angelegt war, jedoch ein Torso blieb. Die Lehrtätigkeit endete 1837, nachdem Dahlmann als einer der »Göttinger Sieben« gegen den willkürlichen Bruch des Staatsgrundgesetzes durch den neuen König Ernst August (Nachfolger des verstorbenen Wilhelm IV.) öffentlich Protest eingelegt hatte. Des Landes verwiesen, arbeitete Dahlmann in Jena an einer dreibändigen »Geschichte von Dänemark«, die in den Jahren 1840 bis 1843 erschien. Bereits 1842 war Dahlmann auf den Bonner Lehrstuhl für deutsche Geschichte und Staatswissenschaft berufen worden, wo er bis zu seinem Tod 1860 wirkte. Unterbrochen wurde diese Tätigkeit durch erneute politische Aktivitäten nach dem Ausbruch der 1848/49er Revolution.<sup>133</sup> Dahlmann wurde Vertrauensmann Preußens im Siebzehnerkollegium, gehörte dem Vorparlament an und wurde als holsteinscher Abgeordneter in die Nationalversammlung gewählt. Er trat dem »Casino« bei und nahm im Verfassungsausschuß richtungweisenden Anteil an den Beratungen. Nach dem Scheitern der Revolution wirkte er noch eine Weile im Erfurter Unionsparlament und in der preußischen Ersten Kammer, bis er sich 1850 resigniert aus dem politischen Leben zurückzog.

Mit Dahlmann hielt sich einer der einflußreichsten Männer des gemäßigten Liberalismus im Vormärz vom Projekt des Staatslexikons fern. Dafür aber finden sich unter dessen Autoren einige Persönlichkeiten, die gemeinhin der Gruppe der »Radikalen« oder »Demokraten« zugerechnet werden. An erster Stelle ist Wilhelm Schulz zu nennen, hatte er doch von Beginn der ersten Auflage an zahlreiche Artikel geliefert (u.a. »Communismus«, »Demokratie«, »Faction«, »Revolution«).<sup>134</sup> Der am 13. März 1797 in Darmstadt als Sproß einer lutheranischen Beamtenfamilie geborene Wilhelm Schulz<sup>135</sup> war 1811 als Kadett in das Darmstädtische Leibregiment eingetreten und Offizier geworden, sah sich aber wegen einer 1819 verbreiteten politischen Flugschrift (»Frag- und Antwortbüchlein über Allerlei, was im deutschen Vaterland besonders Noth tut. Für den Bürgers- und Bauersmann«<sup>136</sup>) veranlaßt, den Dienst zu quittieren. Nach fünfzehnmonatiger Untersuchungshaft und anschließendem Freispruch setzte er das im Rahmen der Offiziersausbildung begonnene Studi-

<sup>133</sup> Vgl. R. JARDON, Dahlmann, 1926.

<sup>134</sup> Diese Tatsache übersieht Tullner, der ansonsten trotz aller ideologischen Dogmatik den Differenzierungsprozeß zwischen Liberalen und Demokraten weithin zutreffend beschreibt: M. TULLNER, Studien zur Entwicklung der antifeudalen bürgerlichen Oppositionsbewegung, 1984, S. 270.

<sup>135</sup> Dem von den Biographen lange Zeit vernachlässigten Demokraten hat eine eingehende Lebensbeschreibung gewidmet: W. GRAB, Dr. Wilhelm Schulz aus Darmstadt, 1987. Dabei handelt es sich um die erweiterte und korrigierte Version der von Grab bereits 1979 vorgelegten Arbeit: Ders., Ein Mann, der Marx Ideen gab, 1979. In konziser Form: Ders., Wilhelm Schulz. Ein bürgerlicher Vorkämpfer des sozialen und politischen Fortschritts, in: Ders., Radikale Lebensläufe, 1980, S. 179–200. Siehe ferner: Efnhrt., Schulz, in: ADB 32 (1891), S. 752 f.; M. SCHALICH, Karl Marx und Wilhelm Schulz, 1994, S. 31–46; H. BEST/W. WEEGE, Biographisches Handbuch, 1998, S. 311 f.

<sup>136</sup> Auszüge enthält der Beitrag von: K.-L. AY, Das Frag- und Antwortbüchlein des Darmstädtischen Offiziers Friedrich Wilhelm Schulz, in: ZBLG 35 (1972), S. 762–770.

um der Rechtswissenschaft in Gießen fort. Dort gehörte er zeitweilig der radikal-republikanischen Gruppe der »Schwarzen« um Karl Follen an, ohne jedoch deren gewaltorientierte Revolutionsvorstellungen zu teilen. Wegen verschiedener Äußerungen in seinen Schriften »Deutschlands Einheit durch National-Repräsentation« (1832) und »Testament des deutschen Volksboten« (1833) wurde Schulz in Hessen von einem Kriegsgericht zu fünf Jahren Festungshaft und Verlust der Pension verurteilt.<sup>137</sup> Ende 1834 konnte er mit Hilfe seiner Frau aus der Festung Babenhausen fliehen und ins Elsaß entkommen.<sup>138</sup> Seit 1836 wirkte Schulz als Privatdozent an der Universität Zürich und entfaltete eine rege publizistische Tätigkeit. Er veröffentlichte u.a. eine ökonomische Studie über »Die Bewegung der Produktion« (1843), die erheblichen Einfluß auf das ökonomische Denken von Karl Marx ausgeübt hat, und gab zusammen mit Welcker 1845 eine politische Streitschrift anläßlich der Verfahren gegen Pfarrer Weidig und Sylvester Jordan heraus (»Die geheime Inquisition, die Censur und Cabinetsjustiz in unheilvollem Bunde«). 1847 trat er in das Schweizer Heer ein, um gegen die Sonderbündler zu kämpfen. Nach Ausbruch der Revolution von 1848 kehrte Schulz nach Deutschland zurück und wurde als Abgeordneter von Darmstadt in die Nationalversammlung gewählt. Hier schloß er sich der Partei der »Westendhall« an, die u.a. für eine entschiedene (auch militärische) Verteidigung der revolutionären Errungenschaften eintrat. 1849 ging er mit dem Rumpfparlament nach Stuttgart und kehrte anschließend nach Zürich zurück, wo er bis zu seinem Tod im Jahre 1860 unermüdlich weiter an Veröffentlichungen (vor allem zu Fragen der Verteidigungspolitik) arbeitete.

In der ersten Auflage des Staatslexikons war Schulz der einzige, der republikanische Töne anklingen ließ. Für die zweite Auflage warb Welcker wohl nicht zuletzt in dem Bestreben, »die auseinanderbrechende Vormärzopposition noch einmal durch eine gemeinsame publizistische Anstrengung zu einen«<sup>139</sup> eine Reihe entschieden demokratischer Geister, die in ihren Beiträgen in mancherlei Hinsicht den ansonsten herrschenden liberal-konstitutionellen Konsens durchbrachen. So schrieben darin die späteren badischen Aufstandsführer Friedrich Hecker (»Advocat«) und Gustav (von) Struve (»Menschenrechte«, »Proletariat«), der württembergische Demokrat Gottlieb Christian Abt (»u.a. »Handwerker- und Arbeitervereine«, »Parteien im Staatsleben«), der Jude und Republikaner Heinrich Bernhard Oppenheim (»Arbeiterunruhen«) und der aus Köln stammende Publizist Jacob Venedey (drei biographische Artikel). Von diesen Autoren verdient Struve wegen seiner politisch-theoretischen Beiträge und seiner Rolle als zeitweiliger Anführer der südwestdeutschen Demokraten besondere Aufmerksamkeit.

<sup>137</sup> Vgl. zum Prozeß und seinen Hintergründen ausführlich: E. ZIMMERMANN, Für Recht und Freiheit!, 1987, S. 153–158.

<sup>138</sup> Gefangenschaft und Flucht sind in folgender autobiographischen Schrift beschrieben: W. SCHULZ, Briefwechsel eines Staatsgefangenen, 1846.

<sup>139</sup> H. BRANDT, Einleitung, in: Staatslexikon B, Nachdruck, I, S. 23.

Gustav von Struve wurde am 11. Oktober 1805 als Sohn des kaiserlich-russischen Staatsrates Johann Gustav von Struve und der Freifrau Hochstedter von Hochstedt in München geboren.<sup>140</sup> Er studierte Rechtswissenschaft in Göttingen und Heidelberg, wo er Anschluß an liberale und demokratische Kreise fand. Im oldenburgischen Staatsdienst kam er in den folgenden Jahren nicht so voran, wie es den Erwartungen der Familie, die ihn im diplomatischen Dienst sehen wollte, entsprach. Sein moralischer Rigorismus ließ ihn zudem den Opportunismus und die mangelnde Rechtsgleichheit so sehr verabscheuen, daß er 1831 den Dienst quittierte. Aber auch seine Bemühungen um eine akademische Laufbahn scheiterten. Seine Anstellung als Anwalt in Mannheim 1836 änderte aus der Sicht der Familie nichts mehr an der sozialen Deklassierung. Längst zum »schwarzen Schaf« geworden, legte Struve 1847 den Adelstitel ab und brach damit demonstrativ mit der Familientradition. Inzwischen hatte sich Struve vom gemäßigten Oppositionellen zum erklärten Revolutionär entwickelt. Seit 1843 hatte er eine Studentenzeitschrift redaktionell betreut und die Studentenverbindung »Alemannia« ins Leben gerufen, bis er 1845 die Redaktion des »Mannheimer Journals« übernahm, einer zu dieser Zeit monarchisch-konstitutionell ausgerichteten Tageszeitung, die er gemeinsam mit dem Historiker Ludwig Häusser zu einem seriösen politischen Blatt entwickeln konnte. Mit der Schrift »Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten«, in der Metternichs Politik scharfer Kritik unterworfen wurde, forderte er erstmals die politische Justiz heraus. Im Prozeß vor dem Mannheimer Hofgericht verteidigte ihn sein späterer Freund und Weggefährte Friedrich Hecker. Der Prozeß und die Verurteilung zu einer vierwöchigen Gefängnisstrafe ließ Struve in radikalen politischen Kreisen schlagartig bekannt werden. Die Zensurbehörde unter dem ultrakonservativen von Uria-Sarachaga unterzog die Zeitung Struves von nun an einer unerbittlichen Kontrolle. Struve holte zum Gegenschlag aus, indem er die zensierten Artikel und Passagen sammelte und in broschiert Form in der – zensurfreien – Länge von mehr als 20 Bogen veröffentlichte.<sup>141</sup> Weitere Prozesse und Verurteilungen waren die Folge. Durch den Kampf mit der Zensur<sup>142</sup> radikaler und im Ton unerbittlicher

<sup>140</sup> Die älteste Struve-Biographie stammt von einem Mitstreiter: M. W. LÖWENFELS, *Gustav Struve's Leben*, 1848. Mit gelegentlich harten Urteilen: K. ACKERMANN, *Gustav v. Struve*, 1914. Die umfassendste, von Sympathie geprägte Würdigung stammt von: J. PEISER, *Gustav Struve als politischer Schriftsteller und Revolutionär*, 1973. Siehe auch WIPPERMANN, *Struve*, in: ADB 36 (1893), S. 681–687. Eine sorgfältig recherchierte, aber panegyrische literarische Bearbeitung des Lebensweges bietet: M. KUNZE, *Der Freiheit eine Gasse*, 1990.

<sup>141</sup> Über seine Erfahrungen mit der Zensur berichtete Struve ausführlich in seiner Dritten Recurschrift: Ders. (Hrsg.), *Actenstücke der Badischen Censur und Polizei. Dritte Recurschrift*, 1846, S. 0–0 (neun Seiten umfassender, unpaginierter »Vorbericht des Herausgebers«).

<sup>142</sup> »Ich hätte unter der Wucht der auf solche Weise mir aufgebürdeten Arbeitslast und unter dem Schmerze erliegen müssen, welchen mir die immer wiederkehrenden eben so gehässigen als kleinlichen Verfolgungen bereiteten, hätte mich nicht das feste Vertrauen auf die unüberwindliche Kraft der Wahrheit und des Rechts und die innige Theilnahme aufrecht erhalten, welche mir hier in Mannheim von den angesehensten und hochherzigsten Männern gezollt wurde.« So G. v. STRUVE (Hrsg.), *Actenstücke der Mannheimer Censur und Polizei. Zweite Recurschrift*, 1846, S. 0.

geworden, mußte Struve Ende 1846 die Redaktion des »Mannheimer Journals« niederlegen. Er gründete den »Deutschen Zuschauer«, der sich zum Hausblatt des von Friedrich Hecker angeführten linken Flügels der Zweiten badischen Kammer entwickelte.

Im Gegensatz zu Hecker war Struve theoretisch versiert – mit starkem Hang zum Doktrinären. Sein vierbändiges Werk »Gründzüge der Staatswissenschaft« (1847/48) stellt einen der wenigen systematischen Entwürfe der vormärzlichen Demokratie dar. In Struves Demokratietheorie spielt die sittenstrenge und asketische Lebensweise eine zentrale Rolle. Dies entsprach ganz der Anschauung ihres Verfassers, der sich fleischlos ernährte und von der Ausbreitung des Vegetarismus die Heraufkunft einer friedlichen Welt erwartete. Struves Asketentum provozierte den Spott politischer Kritiker. Heinrich Laube charakterisierte ihn mit folgenden Worten: »Er ißt Gemüse! sagten seine Freunde, und wenn man seinen blut- und knochenlosen Staat betrachtet, so findet man das sehr glaublich. Desgleichen scheint er nicht zu rauchen, und der nur mit dünnem Haar sparsam bedeckte Scheitel, die pergamentne Stirnhaut, die blicklosen, abstracten kleinen Augen, die Bartschwäche, die lymphatische Gesichtsfarbe, der paletotartige Anzug, welchem Taille und Formen tief gleichgültig sind – Alles deutet auf Rousseau-Robespierresche Richtung, arm an Gedanken, dürftig an Vorstellungen der Welt, begnügt mit der Gleichmachung, aber stark in genauer Kenntnis und Berechnung seines Pfennig-Reichtums.«<sup>143</sup>

Stärker als die gemäßigten Liberalen bemühten sich die Demokraten um Anhang in der breiten Bevölkerung, was angesichts der sich seit 1845 verschlechternden wirtschaftlichen Lage (Agrarkrise) nicht ohne Erfolg blieb. Struve war maßgeblich an der Ausarbeitung des auf der Offenburger Versammlung vom 12. September 1847 beschlossenen demokratischen Programms beteiligt, in dem neben den bekannten liberalen Forderungen (wie Preßfreiheit, Geschworenengerichte) besonderer Nachdruck auf die Verbesserung der sozialen Lage der Bevölkerung gelegt wurde. Unmittelbar nach Ausbruch der Revolution forcierten Struve und seine Freunde ihre Bemühungen um eine Mobilisation der Bevölkerung »von unten«. Dem stand das Bestreben der gemäßigten Liberalen gegenüber, die Revolution in die geordneten Bahnen parlamentarischer Reformen zu lenken. Bereits auf dem Heidelberger Parlamentariertreffen am 5. März 1848 wurden die Demokraten um Struve und Hecker überstimmt. Mit ihrer Forderung nach einem republikanischen Bundesstaat nach dem Muster der Vereinigten Staaten von Amerika vermochten sie sich nicht durchzusetzen. Als Struve und Hecker auch im Vorparlament auf Ablehnung stießen und nicht einmal in den Fünfzigerausschuß gewählt wurden, kam es zur Spaltung der Demokraten. Struve und Hecker beschritten nun in Baden den Weg des gewaltsamen Umsturzes, der ganz Deutschland in eine Republik verwandeln sollte. Der »Heckerzug« vom April 1848 scheiterte jedoch an der mangelnden Revolutionsbegeisterung der breiten Bevölkerung

<sup>143</sup> H. LAUBE, Das erste deutsche Parlament, Bd. I, 1978, S. 23.

und an den erfolgreichen Gegenaktionen badischer und hessischer Regierungstruppen. Struve und Hecker konnten in die Schweiz flüchteten, wo sie weitere revolutionäre Pläne schmiedeten. Gemeinsam mit Karl Heinzen verfaßte Struve einen »Plan zur Revolutionierung und Republikanisierung Deutschlands«, der u. a. die notfalls mit Zwang vorzunehmende Bildung eines Volksheeres und die Beschlagnahme von Staatsgeldern vorsah. Im September setzte Struve seinen Plan in die Tat um, scheiterte jedoch wie im Frühjahr am Widerstand des Militärs und am Ausbleiben der erhofften allgemeinen Erhebung. Diesmal wurden Struve, seine Frau Amalie und weitere Begleiter festgenommen.<sup>144</sup> Nach längerem Verfahren verurteilte ihn das Schwurgericht am 30. März 1849 wegen Hochverrats zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe.<sup>145</sup> Im Zuge des dritten badischen Aufstandes im Mai 1849 aus der Haft befreit, fungierte Struve zeitweilig als Vizepräsident des von den Aufständischen gebildeten Landesausschusses. Struve konnte sich jedoch mit seinen radikal-demokratischen Ansichten nicht durchsetzen und wurde politisch entmachtet. Nach dem Zusammenbruch des Aufstandes mußte er erneut ins Ausland fliehen. Er fand zunächst Zuflucht in Genf, wurde aber im September 1849 aus der Schweiz ausgewiesen. Er lebte eine Zeitlang in London und wanderte im Mai 1851 in die Vereinigten Staaten aus. Dort erschien in den Jahren 1853 bis 1860 neun Bände seiner »Weltgeschichte bis 1848«, die unter den deutschen Ausgewanderten Absatz fanden. Nach dem Tod seiner Frau und dem Erlaß einer allgemeinen Amnestie in Baden kehrte er 1863 in seine Heimat zurück. 1870 starb er in Wien.

Zu denen, die im Vorparlament und im Fünzigerausschuß gegen die Gruppe der zu revolutionärer Gewalt Entschlossenen votierten und den parlamentarischen Weg weitergingen, gehörten Robert Blum, Julius Fröbel, Johann Jacoby und Arnold Ruge. Der am 10. November 1807 in Köln geborene Robert Blum<sup>146</sup>, Sohn eines Faßbindermeisters, hatte als 13jähriger aus finanziellen Gründen das Gymnasium verlassen müssen und sich in den folgenden Jahren mühsam bis zum Theaterbibliothekar und -kassierer (in Leipzig) hochgearbeitet. Durch publizistische Arbeiten besserte er seinen Lebensunterhalt auf und erwarb sich autodidaktisch eine umfassende Bildung. Mehr und mehr interes-

<sup>144</sup> Zur Rolle Struves in den drei badischen Aufständen aufschlußreich: G. STRUVE, *Geschichte der drei Volkserhebungen in Baden*, 1977; A. STRUVE, *Erinnerungen aus den badischen Freiheitskämpfen*, 1850.

<sup>145</sup> Eine ausführliche, aktenkundige Darstellung des Prozesses, verbunden mit einer Gesamtwürdigung von Person und Werk Struves bietet: M. REIMANN, *Der Hochverratsprozeß gegen Gustav Struve und Karl Blind*, 1985.

<sup>146</sup> Eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Biographie existiert nicht. Wichtige Vorarbeit dazu leistet die an der University of Wisconsin entstandene Dissertation von: E. NEWMAN, *Restoration Radical*, 1974. Die älteste Arbeit hat sein Sohn verfaßt: H. BLUM, *Robert Blum*, 1879. Eine hagiographische, zur politischen Erbauung verfaßte Arbeit stammt von: W. LIEBKNECHT, *Robert Blum und seine Zeit*, 2 1889. Siehe aus marxistisch-leninistischer Sicht die materialreiche Studie von: S. SCHMIDT, *Robert Blum*, 1971, die allerdings wegen ihres Untersuchungsansatzes dringend einer kritischen Revision bedarf. Siehe darüber hinaus: E. ANGERMANN, *Blum*, in: *NDB* 2 (1955), S. 322–324; L. BERGSTRÄSSER (Hrsg.), *Das Frankfurter Parlament in Briefen und Tagebüchern*, 1929, S. 335–351; H. BEST/W. WEEGE, *Biographisches Handbuch*, 1998, S. 99–101.

sierte er sich für politische Fragen und wurde als begabter Redner seit 1839 zu einem der führenden politischen Agitatoren in Sachsen, der enge Kontakte zur Landtagsopposition unterhielt und politische Verbindungen zu liberalen und demokratischen Kreisen in ganz Deutschland knüpfte. Obwohl er zum Exponenten des revolutionären Flügels aufstieg, trat er bei den Leipziger Augustunruhen von 1845 gegen ein gewaltsames Vorgehen ein. Als Vizepräsident des Vorparlamentes und des Fünzigerausschusses pochte er ohne Wenn und Aber auf das Prinzip der Volkssouveränität, erteilte den Aufstandsgeneigten aber zugleich eine klare Absage. Die Republik sollte auf gesetzlichem Wege erreicht werden. In der Paulskirche war er der Anführer der sich im »Deutschen Hof« versammelnden (gemäßigten) Linken.<sup>147</sup> Am 12. Oktober 1848 zusammen mit Julius Fröbel (als Repräsentant des »Donnersberg«) von der Nationalversammlung in das aufständische Wien entsandt, beteiligte er sich dort am bewaffneten Widerstand gegen die Truppen des Fürsten Windischgrätz. Nach seiner Verhaftung am 2. November wurde er auf Anweisung Schwarzenbergs, der ein politisches Exempel statuieren und die Frankfurter Nationalversammlung brüskieren wollte, vor ein Kriegsgericht gestellt und am 9. November standrechtlich erschossen.

Sein Mitabgesandter Julius Fröbel kam dagegen mit dem Leben davon. Nach der Begnadigung konnte er am 18. November seinen Rechenschaftsbericht vor der Nationalversammlung ablegen.<sup>148</sup> Der im thüringischen Griesheim bei Arnstadt am 16. Juli 1805 geborene Pfarrerssohn Julius Fröbel<sup>149</sup> hatte nach dem Besuch des Gymnasiums in Rudolstadt und der Keilhauschen Erziehungsanstalt seines Onkels Friedrich Fröbel in München, Weimar, Berlin und Jena naturwissenschaftliche Studien getrieben, die er 1833 mit dem Dr. phil. abschloß. Auf Empfehlung seines Lehrers Karl Herzog und Alexander von Humboldts erhielt Fröbel noch im gleichen Jahr eine Stelle als Lehrer der Geographie<sup>150</sup> an der Cantonsschule in Zürich und übernahm bald darauf auch eine Privatdozentur für Mineralogie an der neugegründeten Universität.

In den folgenden Jahren verlor Fröbel allmählich sein Interesse an den Naturwissenschaften, während die pädagogischen und politischen Ambitionen in den Vordergrund traten. Sein Hauptanliegen wurde die Förderung der allgemeinen Volksbildung. Infolge des von den Konservativen gegen die bis

<sup>147</sup> Vgl. zu Blums Tätigkeit die – allerdings zur Idealisierung neigende – Arbeit von: H. STENGEL, Robert Blum und sein Kreis in der Paulskirche, 1948.

<sup>148</sup> Eine wichtige Quelle nicht nur zu diesen Ereignissen bilden die Memoiren Fröbels: J. FRÖBEL, Ein Lebenslauf, Bd. 1, 1890, S. 208–261.

<sup>149</sup> Eine wissenschaftlich fundierte Würdigung von Leben und Werk liegt mit folgender Schrift vor: R. KOCH, Demokratie und Staat bei Julius Fröbel, 1978. Siehe zur Ergänzung: E. FEUZ, Julius Fröbel, 1932; H. LÜLFING, Die Entwicklung von Julius Froebels politischen Anschauungen, 1931. Siehe zur Biographie außerdem: SANDER, Fröbel, in: ADB 49 (1904), S. 163–172; P. WENTZKE, Carl Ferdinand Julius Fröbel, in: NDB 5 (1961), S. 644–646; W. MOMMSEN, Julius Fröbel. Wirrnis und Weitsicht, in: HZ 182 (1956), S. 497–532; H. BEST/W. WEEGE, Biographisches Handbuch, 1998, S. 146 f. Als Quelle unverzichtbar: J. Fröbel, Ein Lebenslauf, 2 Bde., 1890/91.

<sup>150</sup> Vgl. zur Bedeutung Fröbels als Geograph: G. MÜLLER, Die Untersuchungen Julius Fröbels, 1908.

dahin regierenden Liberalen durchgeführten »Züriputsches« von 1839 radikalisierten sich Fröbels politische Ansichten. Ende 1840 beteiligte er sich mit der finanziellen Unterstützung seines Schwiegervaters am »Literarischen Comptoir Zürich und Winterthur«, einem Verlag, der sich in den folgenden Jahren zu einer weithin beachteten publizistischen Bühne radikaler, republikanischer Autoren entwickelte, denen in ihren Heimatländern keine geeigneten Organe und Verlage zur Verfügung standen. Zu den Autoren gehörten Bruno Bauer, Hoffmann von Fallersleben, Ludwig Feuerbach, Karl Grün, Georg Herwegh, Johann Jacoby, Karl Nauwerck, Arnold Ruge und Wilhelm Schulz, aber auch Louis Blanc und Karl Marx.<sup>151</sup> Das Unternehmen war publizistisch erfolgreich, und Fröbel gab 1842/43 seine Lehrtätigkeit auf. Der finanzielle Gewinn entwickelte sich allerdings nicht im erwarteten Maße, und das Unternehmen erlitt materielle Rückschläge. Den Todesstoß versetzte ihm das im Juni 1845 ausgesprochene Gesamtverbot aller Verlagspublikationen von seiten des Deutschen Bundes. In den folgenden Jahren veröffentlichte Fröbel teils noch in der Schweiz, teils wieder in Deutschland demokratiethoretische Abhandlungen, vor allem das zweibändige »System der socialen Politik« (1847), das eine wichtige Grundlage für die sich organisatorisch verfestigende demokratische Strömung in Deutschland bildete. Den Beginn der 1848er Revolution erlebte Fröbel in Leipzig. Mitte März erhielt er die Aufforderung des Verlegers Heinrich Hoff, die Redaktion der »Deutschen Volkszeitung« in Mannheim zu übernehmen. Zu dieser Zeit stand er Struve und Hecker nahe, ohne sich an deren Unternehmungen zu beteiligen. Im Juni 1848 nahm er in Frankfurt am ersten deutschen Demokratenkongreß teil und wurde zum Vorsitzenden der aus über 200 Delegierten zusammengesetzten Versammlung gewählt. Obwohl die Sozialisten in der Diskussion den Ton angaben, gelang es Fröbel, dem verabschiedeten Programm ein demokratisch-republikanisches Gepräge zu verleihen. Er übernahm den Vorsitz des in Berlin tagenden »Zentralausschusses der deutschen Demokraten«. Im August legte er sein Amt nieder, um in Wien für die Ausdehnung und Zusammenfassung der demokratischen Bewegung zu werben. Dort erschien seine Schrift »Wien, Deutschland und Europa«, in der er die Schaffung eines Bundesstaates unter Einschluß Österreich-Ungarns vorschlug. Wie Fröbel in seinen Lebenserinnerungen schreibt, rettete sie ihm vor dem Kriegsgericht in Wien vermutlich das Leben, da sie Eindruck auf den Fürsten Windischgrätz gemacht habe. Zuvor war Fröbel im September als Abgeordneter der Fürstentümer Reuß in die Nationalversammlung in Frankfurt geeilt, die ihn vier Wochen später zusammen mit Blum in das aufständische Wien entsandte. Nach seiner Rückkehr wirkte er im Verfassungsausschuß an der Ausarbeitung der Reichsverfassung mit. Im Mai ging er mit dem Rumpfparlament nach Stuttgart, bis auch diese Versammlung sang- und klanglos aufgelöst wurde. Anfang Juli 1849 floh Fröbel in die Schweiz und emigrierte im

<sup>151</sup> Den vollständigen Verlagskatalog dokumentiert: W. NÄF, *Das Literarische Comptoir*, 1929, S. 79–89. Siehe auch: H. G. KELLER, *Die politischen Verlagsanstalten und Druckereien in der Schweiz*, 1935, S. 46–68.

September nach Amerika. Von dort kehrte er 1857 nach Deutschland zurück. Die in der Neuen Welt erfolgte »realistische Wende« seines politischen Denkens dokumentierte er mit seiner »Theorie der Politik« (1861/64). Dem Prinzip der Volkssouveränität und dem direkt-demokratischen Idealstaat wurde darin eine Absage erteilt. Seit 1867 gab er in München die regierungsnah »Süddeutsche Presse« heraus, die sich zunehmend proborussisch äußerte. In den folgenden Jahren traf Fröbel mehrfach mit Bismarck zusammen und nahm auf Reisen nach Paris und Wien inoffiziell die preußisch-kleindeutschen Interessen wahr. 1873 trat er in den diplomatischen Dienst des Deutschen Reiches ein und wurde Konsul in Smyrna und Algier. Seine letzten Lebensjahre nach dem Ausscheiden aus dem diplomatischen Dienst (1888) bis zu seinem Tod 1893 verbrachte er bei seinem Bruder Karl in Zürich.

Damit war Fröbel gegen Ende seines Lebens an den Ort zurückgekehrt, dem er seine politische Rolle und Wirksamkeit in den vierziger Jahren verdankte. Nicht wenige der Autoren des »Literarischen Comptoirs« gehörten zur – ständig fluktuierenden – Züricher Emigrantenkolonie. Die deutschen Flüchtlinge lebten wegen ihres politischen und – vor allem – religiösen Radikalismus (viele waren erklärte Atheisten und »Pfaffenfresser«) in einer gewissen Isolation von der schweizerischen Gesellschaft und verkehrten überwiegend untereinander.<sup>152</sup> Hier lebte der ehemalige Burschenschafter, Romantiker und Teilnehmer des Wartburgfestes, August Adolf Ludwig Follen, in dessen »Kaiserburg« viele Treffen stattfanden. Im April 1840 stieß Georg Herwegh dazu, dessen im »Literarischen Comptoir« veröffentlichten »Gedichte eines Lebendigen« bald für Furore sorgten. Ein Jahr später kam der als Verfasser einer – 1844 erschienenen – Parteienlehre<sup>153</sup> bekannt gewordene Friedrich Rohmer nach Zürich. Mit ihm überwarf sich Fröbel nach anfänglicher Zusammenarbeit, nachdem sich Rohmer als missionarischer politischer Eiferer und Intrigant entpuppt hatte. Im Mai 1845 schließlich kam mit Arnold Ruge ein Mann nach Zürich, mit dem Fröbel bereits mehrere Jahre lang eng und freundschaftlich zusammengearbeitet hatte und dessen Lebensweg wegen seiner besonderen Rolle bei der Herausbildung der demokratischen Strömung in Deutschland nähere Beachtung verdient.

Arnold Ruge wurde am 13. September 1802 in Bergen auf Rügen als Sohn eines Gutsverwalters geboren.<sup>154</sup> In den Jahren 1821 bis 1824 studierte er

<sup>152</sup> Vgl. W. NÄF, *Das Literarische Comptoir*, 1929, S. 7–62; J. FRÖBEL, *Ein Lebenslauf*, Bd. I, 1890, S. 71–148.

<sup>153</sup> F. ROHMER, *Lehre von den politischen Parteien*, 1885. Zur Person siehe PRANTL, Rohmer, in: ADB 29 (1889), S. 57 f.

<sup>154</sup> Eine frühe biographische Skizze bietet: A. STAHR, *Arnold Ruge. Eine Charakteristik*, in: *Jahrbücher der Gegenwart* 5 (1847), S. 387–418. Die einzige umfassende Biographie Ruges: W. NEHER, *Arnold Ruge als Politiker und politischer Schriftsteller*, 1933. Weitere biographische Informationen bietet: H. HÜBNER, *Arnold Ruge – Jünglingsbund, Junghegelianismus, 48er Demokratie*, in: H. ASMUS (Hrsg.), *Studentische Burschenschaften und bürgerliche Umwälzung*, 1992, S. 129–137. Siehe außerdem: R. BOXBERGER, *Ruge*, in: ADB 29 (1889), S. 594–598; B. MESMERSTRUPP, *Arnold Ruges Plan*, 1963 (für die Zeit bis 1843); H. BEST/W. WEEGE, *Biographisches Handbuch*, 1998, S. 288 f. Eine wichtige Quelle sind Ruges Memoiren: A. RUGE, *Aus früherer Zeit*, 4 Bde., 1862–1867.

Philologie in Halle, Jena und Heidelberg. Durch seine Beschäftigung mit den alten Griechen für die Ideale der freien Stadtstaaten begeistert, wurde er in den Kreisen der Burschenschaft mit republikanischen Ideen konfrontiert. In Halle trat er dem geheimen »Jünglingsbund« bei, einer mit den Gießener »Schwarzen« Karl Follens liierten Vereinigung, die auf den Umsturz der bestehenden Ordnung zielte. Im Januar 1824 wurde Ruge verhaftet und, obwohl all die revolutionären Pläne nur Theorie geblieben waren und der Bund sich längst im Stadium der Auflösung befunden hatte, zu 14jähriger Festungshaft verurteilt, die er bis 1830 in Kolberg verbüßte. In diesen Jahren beschäftigte er sich mit den Werken antiker Klassiker und übersetzte einige Texte ins Deutsche. Nach seiner vorzeitigen Freilassung promovierte er an der Universität Jena und nahm 1831 in Halle die Stelle eines Hilfslehrers am Pädagogikum an. 1832 habilitierte er sich mit einer Studie über die »Platonische Aesthetik«. Nach seiner Heirat mit einer vermögenden Frau und einer langen Italienreise setzte Ruge seine bereits 1832 aufgenommene Tätigkeit als Dozent für historische Philologie und alte Philosophie in Halle fort und vertiefte sich in das Studium der Werke Hegels, die einen tiefen und dauerhaften Eindruck auf ihn ausübten. Bald wurde er zu einem der bedeutendsten Vertreter der sogenannten »Linkshegelianer« – dies nicht zuletzt wegen seiner Rolle als Herausgeber und Redakteur wichtiger Publikationsforen. Da seine Vorlesungstätigkeit in Halle auf wenig Anklang stieß, gab er sie auf und widmete sich ganz den von ihm und Theodor Echtermeyer gegründeten »Hallischen Jahrbüchern für deutsche Wissenschaft und Kunst«. Neben Vertretern des gemäßigten Liberalismus und des Linkshegelianismus gewann Ruge auch prominente Religionskritiker wie Ludwig Feuerbach und David Friedrich Strauß als Mitarbeiter. Nachdem das Publikationsorgan in Preußen verboten worden war, führte Ruge die Zeitschrift unter dem Titel »Deutsche Jahrbücher« in Dresden fort, bis auch dort 1843 ein Verbot erfolgte. Der Grundton des Periodikums war in der Zwischenzeit immer politischer und radikaler geworden. Aus der Fundamentalkritik der Religion wurde die Notwendigkeit eines grundlegenden politischen Wandels gefolgert. 1843 traf Ruge in Paris Karl Marx, mit dem er die Herausgabe eines neuen Organs: der »Deutsch-französischen Jahrbücher«, vorbereitete. Als Verleger wurde Julius Fröbel in Zürich gewonnen. Die Anfang 1844 auf den Markt gekommene Doppelnummer sollte die einzige Ausgabe bleiben; das anspruchsvolle Projekt war wegen der finanziellen Schwierigkeiten des Verlages eine Totgeburt. Marx erwartete von dem durch Heirat vermögend gewordene Ruge, der mit seinem Geld das Erscheinen der Doppelnummer überhaupt erst ermöglicht hatte, eine Fortführung des Unternehmens. Als Ruge dies ablehnte, kam es zwischen beiden zum Bruch.<sup>155</sup> Die nun aufbrechende Feindschaft beruhte auf persönli-

<sup>155</sup> Der finanzielle Anlaß des Bruchs zwischen Marx und Ruge wird bei Cornu, der sich auf Meh-rings Marx-Apologie stützt, in wesentlichen Punkten zugunsten von Marx verfälschend darge-stellt: A. CORNU, Karl Marx und Friedrich Engels, Bd. 1, 1954, S. 526 f.; F. MEHRING, Karl Marx, in: Ders., Gesammelte Schriften, Bd. 3, 1964, S. 67–69. Siehe dagegen mit überzeugenden Be-legen: R. KOCH, Demokratie und Staat bei Julius Fröbel, 1978, S. 27 f.

cher Antipathie, aber auch auf gewichtigen politischen Differenzen. Im Gegensatz zu Marx brachte Ruge den im »Bund der Gerechten« versammelten Handwerkerkommunisten wenig Sympathie entgegen und war keineswegs von der historischen Mission des Proletariats als Träger der Emanzipation des Menschen überzeugt, wie sie von Marx in seinem Aufsatz »Zur Kritik der Hegel'schen Rechtsphilosophie« behauptet worden war.<sup>156</sup> Marx hatte durch die zunehmende Beschäftigung mit sozialen und ökonomischen Fragen und unter dem Einfluß der Schriften Ludwig Feuerbachs eine Wende zum Materialismus vollzogen<sup>157</sup>, während Ruge auf dem idealistischen Standpunkt beharrte und dem Reich vernunftgeleiteter Ideen die entscheidende Rolle als Movers der Geschichte beließ. Dies dürfte zugleich ein entscheidender Grund sein, weshalb Ruge langfristig politisch weniger erfolgreich war als Marx. In den folgenden Jahren arbeitete er mit Fröbel zusammen, gründete in Leipzig eine Verlagsbuchhandlung und engagierte sich politisch in den Kreisen um Robert Blum. Im Revolutionsjahr 1848 wurde er als Abgeordneter der Stadt Breslau in die Frankfurter Nationalversammlung gewählt, wo der philosophische Schönggeist, obschon ein vielgefragter Volksredner, wenig praktische Wirksamkeit entfaltete: »Nicht nur weil er wohl zu tief in die Wühlereien und die Bodenlosigkeit der Verschwörungen und Umtriebe der Demagogen, Flüchtlinge und Abenteurer versunken war, um sich je unbefangen auf einen erlaubten Standpunkt stellen zu können, sondern weil ihm der Sinn für verständige Auffassung des Staatslebens versagt war. Seine Beweisführung war dem Inhalte nach eine über den Wolken schwebende Philosophie, dem Aeußeren nach ein pedantischer Formalismus, was ihn zur Verleugnung des Vaterlandes und aller Reste von positivem Rechte führte. Die sitliche Verkehrtheit, die Ablehnung des gesunden Menschenverstandes waren so groß, daß es sich sehr ernstlich fragt, ob hier von Zurechnung überhaupt noch die Rede sein konnte. Je hochmütiger und wegwerfender Ruges Aussprüche über alles und alle waren, desto mehr durfte man erstaunen über den völligen Mangel an Urteil, welcher sich in seiner Behandlung praktischer Geschäfte in einer großen gemischten Versammlung kundthat. Sie war die vollständigste Karikatur der Beweisführung, und Ruge war längst in der Lächerlichkeit verkommen, als die Versammlung ihn für ausgeschlossen erklärte.«<sup>158</sup> Der Austritt Ruges aus der Paulskirche erfolgte im Oktober 1848 und entsprach der sich zu dieser Zeit vollziehenden allgemeinen Hinwendung der Demokraten zur preußischen Nationalversammlung in Berlin, die angesichts der für die Linke ungünstigen Mehrheitsverhältnisse in Frankfurt höhere

<sup>156</sup> Vgl. K. MARX, Zur Kritik der Hegel'schen Rechtsphilosophie, in: A. RUGE/ders. (Hrsg.), Deutsch-Französische Jahrbücher, 1ste und 2te Lieferung, 1972, S. 84 f.

<sup>157</sup> Vgl. A. CORNU, Karl Marx und Friedrich Engels, Bd. 1, 1954, S. 354–440 (»Der Übergang zum Kommunismus«).

<sup>158</sup> R. v. MOHL, Lebens-Erinnerungen, Bd. 2, 1902, S. 50. In eine ähnliche Richtung geht das Zeugnis eines 1848er Demokraten: »Seine Rede war eine Mischung aus Provokation und philosophischen Abstraktionen. Er hatte eine Art, kaltblütig und naiv, vom olympischen Bewußtsein der Hegel'schen Spekulation herab seine Gegner mit unaussprechlicher Geringschätzung zu behandeln, die ihn fortwährend mit dem Präsidium und den einzelnen Mitgliedern in Konflikt brachte.« L. BAMBERGER, Erinnerungen, 1899, S. 105.

Aussichten auf »revolutionäre« Erfolge zu versprechen schien. Zudem hatte sich die von Ruge gegründete Zeitschrift »Reform« seit dem Sommer 1848 zum offiziellen Sprachrohr der Berliner Demokraten der Nationalversammlung entwickelt. In Berlin nahm Ruge am 2. Demokratenkongreß teil und gehörte dem am 27. Oktober konstituierten »Gegenparlament« an. Eigenmächtiges Handeln, sein Einsatz für die »klubistische« Demokratie und seine Agitation in den Volksversammlungen ließen jedoch schon bald einen Konflikt zur parlamentarischen Demokratie, der demokratischen »Fraktion« der Nationalversammlung, entstehen: Ruge war der Initiator einer »Sturmpetition«, die die Nationalversammlung zu energischer Parteinahme für das belagerte Wien zwingen sollte. Die Aktion führte am 31. Oktober zu einem Massenaufmarsch vor der »Nationalversammlung«, zu gewalttätigen Ausschreitungen, dem Eingreifen des Militärs und lieferte der Regierung das entscheidende Argument für die gewaltsame Auflösung der Berliner Nationalversammlung am 9. November 1848.<sup>159</sup> Damit wurde die Revolution von oben erstickt, die »Reform« verboten, Ruge aus Berlin ausgewiesen. Sein Versuch, sich im März 1849 in die preußische Kammer wählen zu lassen, scheiterte am Widerstand seiner ehemaligen demokratischen Mitstreiter Jacoby, Waldeck und dEster, die ihm sein eigenmächtiges, unsolidarisches und die Autorität des Parlaments untergrabendes Verhalten übelnahmen. Als Friedrich Wilhelm IV. im Mai 1849 die ihm von der Frankfurter Nationalversammlung dargebotene Kaiserkrone verschmähte, unterstützte Ruge die Dresdner Aufständischen. Dadurch isolierte er sich noch mehr bei den eigenen Gesinnungsgenossen. Er wandte sich nun nach Karlsruhe, wo der badisch-pfälzische Aufstand im Gange war. Da Ruge »seinem ganzen Wesen und seiner Entwicklung nach mehr ein Mann des bürgerlichen als des militärischen Lebens«<sup>160</sup> war, blieb er auch hier nicht lange, sondern unterstützte bald darauf die badische Gesandtschaft in Paris<sup>161</sup>, wo er das Ende des Aufstandes erlebte. Über Brüssel gelangte Ruge schließlich nach England, wo er sich in Brighton dauerhaft niederließ und 1880 starb. In Deutschland wirkte er nur noch durch seine zahlreichen Schriften, von denen »An's Volk und an Politiker« (1869) wegen der Parteinahme für das Preußen Bismarcks am bemerkenswertesten erscheint. Ruge war, wie so viele seiner Zeitgenossen, zum Anhänger der »Realpolitik« geworden, von der er sich einen Reformschub versprach. Ab 1877 gewährte ihm Fürst Bismarck einen jährlichen »Ehrensold« in Höhe von 3 000 M.

Zu den prominentesten 48er Demokraten gehörte neben Ruge der Königsberger Arzt Johann Jacoby (geb. am 1. Mai 1805).<sup>162</sup> Als aufgeklärter Jude

<sup>159</sup> Vgl. G. LÜDERS, Die demokratische Bewegung in Berlin, 1909, S. 69–133.

<sup>160</sup> So G. STRUVE, Arnold Ruge, in: Ders./G. RASCH, Zwölf Streiter der Revolution, 1867, S. 100.

<sup>161</sup> Nach dem Zeugnis Gustav Struves war Ruge zwar kurzzeitig von der provisorischen Regierung Brentano als badischer Emissär vorgesehen, wurde es aber nicht. Statt seiner gingen Friedrich Schütz und Carl Blind in offizieller Mission nach Paris. Vgl. G. STRUVE, Arnold Ruge, in: Ebd., S. 101.

<sup>162</sup> Zeitlebens arbeitete E. STLBERNER an einer umfassenden Jacoby-Biographie. Als Vorstudien erschienen: Ders., Zur Jugendbiographie von Johann Jacoby, in: Afs 9 (1969), S. 1–112; ders., Jo-

empörte sich Jacoby früh gegen die ungerechte Behandlung seiner Glaubensgenossen und scharte in Königsberg einen Kreis liberaler Geister um sich. Einer breiten Öffentlichkeit bekannt wurde er durch seine Anfang 1841 anonym veröffentlichten »Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen«. Darin mahnte er beim König die Einlösung des Verfassungsversprechens von 1815 an und sprach sich nachdrücklich für konstitutionelle Reformen und die Einrichtung einer Volksvertretung aus. Der anschließende Prozeß wegen Majestätsbeleidigung endete in zweiter Instanz mit einem Freispruch, nachdem Jacoby zunächst zu zweieinhalb Jahren Festungshaft verurteilt worden war. In den folgenden Jahren entwickelte Jacoby eine rege publizistische Tätigkeit. U.a. erschien ein Bericht zu seinem Prozeß in den »Deutsch-französischen Jahrbüchern« von Marx und Ruge.

Während des 1847 einberufenen Vereinigten Landtags unterhielt Jacoby einen einflußreichen politischen Salon in Berlin. 1848 gehörte er dem Vorparlament und dem Fünfzigerausschuß in Frankfurt an, wurde aber nicht Vollmitglied der Paulskirche. Statt dessen erhielt er in Berlin ein Mandat für die preußische Nationalversammlung, wo er sich als führender Vertreter der demokratischen Richtung betätigte. Am 2. November 1848 gehörte er zu der parlamentarischen Deputation, die dem König eine Adresse übergab, in der vor dem neu ernannten Ministerium Brandenburg gewarnt und die Einsetzung einer liberalen Regierung gefordert wurde. Nach der Auflösung der Berliner Nationalversammlung gehörte Jacoby von Februar bis April 1849 (Auflösung) der neugewählten zweiten Kammer an und wirkte danach als Nachfolger Friedrich von Raumers in der Paulskirche, bis auch diese aufgelöst wurde. Wegen seiner Teilnahme am Stuttgarter »Rumpfparlament« in Königsberg vor Gericht gestellt, wurde er nach siebenwöchiger Untersuchungshaft freigesprochen. In den Jahren der Reaktion widmete sich Jacoby seinem Beruf als Arzt und nahm erst Ende der fünfziger Jahre wieder eine politische Tätigkeit auf. 1859 trat er dem »Deutschen Nationalverein«, 1861 der linksliberalen »Deutschen Fortschrittspartei« bei. Obwohl er entschieden für die deutsche Einheit war, profilierte er sich im Berliner Abgeordnetenhaus (1863/1870) als scharfer Gegner der Bismarckschen »Realpolitik«. In diesen Jahren engagierte er sich zunehmend für die sozialen Interessen der Arbeiterschaft. 1868 verließ er die »Fortschrittspartei« und trat 1872 der »Sozialdemokratischen Arbeiterpartei« (Eisenacher) bei. Als deren Mitglied wurde er 1874 – drei Jahre vor seinem Tod – in den Reichstag gewählt. Jacoby hatte sich politisch radikalisiert und lehnte das Mandat ab, weil es ihm unmöglich schien, den preußisch geführten Militär-

---

hann Jacoby 1843–1846. Beitrag zur Geschichte des Vormärz, in: *International Review of Social History* 14 (1969), S. 353–411; ders., Johann Jacoby in der Revolution von 48/49, in: *AfS* 10 (1970), S. 153–259; ders., Jacoby, in: *NDB* 10 (1974), S. 254 f.; ders. (Hrsg.), Johann Jacoby, 1974. Auf dieser Grundlage veröffentlichte Silberner folgende Biographie: Ders., Johann Jacoby, 1976. Siehe ferner: R. ADAM, Johann Jacobys politischer Werdegang 1805–1840, mit einem bisher unveröffentlichten Brief Jacobys an Gabriel Riesser, in: *HZ* 143 (1931), S. 48–76; P. SCHUPPAN, Johann Jacoby, 1963; R. WEBER, Das Unglück der Könige, 1987; H. BEST/W. WEEGE, Biographisches Handbuch, 1998, S. 188–190.

staat auf parlamentarischem Wege in eine demokratische Republik zu verwandeln.

Während die bisher genannten Demokraten untereinander in vielfältiger Verbindung standen, schließt der Reigen der biographischen Kurzporträts mit einem Mann, der im Zusammenhang mit dem Hambacher Fest früher als die anderen öffentliche Aufmerksamkeit als entschiedener Republikaner erregte, dafür aber auch rasch in die Mühlen der politischen Justiz geriet und 1848 so früh verstarb, daß er keine bedeutende politische Rolle mehr spielen konnte: Johann Georg August Wirth.<sup>163</sup> Am 20. November 1798 als Sohn eines Reichs-poststallmeisters im vogtländischen Hof geboren, erhielt Wirth gegen Ende seiner Schulzeit Unterricht von dem erst später berühmt gewordenen Philosophen Hegel, der zu dieser Zeit das Nürnberger Gymnasium leitete und einen tiefen Eindruck hinterließ. Danach studierte er Rechtswissenschaft in Erlangen und promovierte nach den Praktika (u.a. am Fürstlich Schönburgischen Patrimonialgericht Schwarzenbach a.d. Saale) 1820 an der Universität Halle. In den folgenden Jahren arbeitete Wirth an einem Handbuch zum Strafrecht<sup>164</sup>, mit dem er den Grundstein zu einer akademischen Karriere legen wollte. Doch scheiterte sein Vorhaben, sich an der schlesischen Universität Breslau zu habilitieren.<sup>165</sup> 1823 fand er Anstellung bei dem angesehenen Bayreuther Sachwalter (Rechtsanwalt) Keim, wo er deprimierende Erfahrungen mit der mangelnden rechtsstaatlichen Absicherung der Untertanen seiner Zeit machte: »Wenn der Rechtsanspruch eines Privatmanns an den Staat auch noch so klar vorlag, so bewilligte ihn das Finanz-Ministerium doch niemals in der Güte, sondern ließ es auf den Prozeß ankommen, um den Gegner zu ermüden, zu entkräften, und wo möglich um sein Recht zu bringen.«<sup>166</sup> Seine »Beiträge zur Revision der bürgerlichen Proceßgesetzgebung« (1826) stießen jedoch bei den Regierenden auf taube Ohren. Wirth entwickelte allmählich eine oppositionelle Haltung und interessierte sich zunehmend für politische Fragen.

Unter dem Einruck der Julirevolution von 1830 in Frankreich gab er seine Tätigkeit in der Kanzlei auf und gründete in Bayreuth die wöchentlich erscheinende Zeitschrift »Kosmopolit«, von der 1831 jedoch nur sieben Nummern erschienen. Wirth übersiedelte nach München, wo er von dem Verleger Cotta den Auftrag erhielt, das offiziöse Blatt »Das Inland« zu leiten, an dem zu dieser Zeit auch Wilhelm Schulz mitarbeitete. Bereits in der ersten Nummer griff

<sup>163</sup> Zur Biographie Wirths: O. H. MÜLLER, Johann Georg August Wirth, 1925; A. DOLL, Philipp Jakob Siebenpfeiffer/Johann Georg August Wirth, in: K. BAUMANN (Hrsg.), Das Hambacher Fest, 21982, S. 8–94; M. KRAUSNICK, Johann Georg August Wirth, 1997. Siehe ferner: J. N. MILLER (d.i. Georg Friedrich Kolb), Geschichte der neuesten Ereignisse in Rheinbaiern, 1833; M. WENDHEIM, Wirth, in: ADB 43 (1898), S. 531–533; A. BECKER, Johann Georg August Wirth, in: A. CHROUST (Hrsg.), Lebensläufe, Bd. 5, 1936, S. 509–520; H. BEST/W. WEEGE, Biographisches Handbuch, 1996, S. 362 f. Mit zahlreichen Anekdoten angereicherte Erinnerungen für den Zeitraum bis 1831 bietet: J. G. A. WIRTH, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben, Emmishofen 1844. Autobiographischen Charakter hat folgende Schrift: J. G. A. WIRTH, Walderode, 1845.

<sup>164</sup> J. G. A. WIRTH, Handbuch der Strafrechts-Wissenschaft und Straf-Gesetzgebung, 1823.

<sup>165</sup> Vgl. M. KRAUSNICK, Johann Georg August Wirth, 1997, S. 26.

<sup>166</sup> J. G. A. WIRTH, Denkwürdigkeiten, 1844, S. 62.

Wirth so scharf die herrschende Zensurpraxis an, daß das Organ in schroffen Gegensatz zur Regierung geriet und der über seinen Redakteur entsetzte Verleger das Blatt einschlafen ließ. Wirth fand jedoch in München neue Geldgeber und gab bald darauf die »Deutsche Tribüne« und »Das liberale Deutschland« heraus. Nach erneuten Schwierigkeiten mit der Zensur wechselte Wirth mit der »Deutschen Tribüne« in die bayerische Pfalz nach Homburg, wo er aufgrund der dort bestehenden liberaleren Gerichtsverfassung auf größeren politischen Freiraum hoffte. Doch bereits im März 1832 wurde sein Blatt durch den Bundestag verboten. Wirth hatte sich vehement für das Ziel der nationalen Einigung Deutschlands eingesetzt und zur Gründung eines vaterländischen Vereins aufgerufen. Höhe- und Wendepunkt des Wirthschen politischen Wirkens bildete das von ihm mitorganisierte »Nationalfest der Deutschen« in Hambach, in dessen Folge er im Juni 1832 verhaftet und im folgenden Jahr zu einer zweijährigen Haft wegen Beleidigung in- und ausländischer Behörden verurteilt wurde. Die Haft verbrachte Wirth in Zweibrücken, Kaiserslautern und Passau. Inzwischen hatte die von ihm unter dem Titel »Rechte des deutschen Volkes« veröffentlichte Verteidigungsrede vor den Assisen von Landau weite Verbreitung gefunden. In der Haft arbeitete er an einer von Herder inspirierten Kosmologie, die unter dem Titel »Fragmente zur Kulturgeschichte der Menschheit« (1835/36) erschien und mit ihren abstrakt-philosophischen, zum Teil konfusen Spekulationen die geistige Basis seines politischen Wirkens bildete. 1836 kam er unter Auflagen in Freiheit und lebte unter polizeilicher Aufsicht in Hof. Von dort floh er Ende 1836 über Weißenburg nach Nancy. In den Jahren 1838/39 gab er in Straßburg mit politischen Freunden das in Heidelberg erscheinende Periodikum »Braga. Vaterländische Blätter für Kunst und Wissenschaft« heraus, seit dem Herbst 1839 die in Konstanz gegründete Zeitschrift »Der Leuchtturm«, die unter seiner Ägide bis 1840 unter dem Titel »Die Deutsche Volkshalle« erschien, ein in Emigrantenkreisen vielgelesenes Blatt, das aber auch innerhalb des Deutschen Bundes erhebliche (illegale) Verbreitung erreichte. Nach anfänglicher Zusammenarbeit mit Georg Herwegh führte Wirth die Zeitschrift bald in Alleinregie fort.<sup>167</sup> Unter dem Eindruck seines Frankreichaufenthalts und infolge der Rheinkrise radikalisierten und veränderten sich die »nationalen« Impulse im politischen Denken Wirths. Bald propagierte er lautstark das Prinzip der »Nationalität«, entwarf die Vision eines weit nach Osten vordringenden Deutschtums und nahm gegenüber Frankreich eine feindliche Haltung ein. In seiner 1841 erschienenen Schrift über »Die politisch-reformatorische Richtung der Deutschen im XVI. und XIX. Jahrhundert« wurden diese Auffassungen systematisch entfaltet.<sup>168</sup> Frühere Kampf-

<sup>167</sup> Vgl. zum Verhältnis zwischen Wirth und Herwegh: I. FELLRATH, Georg Herweghs Aufenthalt in Emmishofen, Juli 1839 – April 1840, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 48 (1989), S. 239–267.

<sup>168</sup> J. G. A. WIRTH, Die politisch-reformatorische Richtung der Deutschen, 1841, hier besonders S. 49–65, 150 ff. Die von der Forschung zum Teil übersehene bzw. vernachlässigte »deutschnationale« Wende Wirths wird betont bei: N. DEUCHERT, Vom Hambacher Fest zur badischen Revolution, 1983, S. 107–132; M. KRAUSNICK, Johann Georg August Wirth, 1997, S. 205–224.

gefährten der demokratischen Opposition rückten von ihm ab. 1834 war Wirth mit seiner Familie in den schweizerischen Thurgau übersiedelt, wo er 1842, ermutigt durch eine Erbschaft, das Schlößchen Irrsee erwarb. Mit dem gleichzeitigen Kauf einer Druckerei hatte er ebenso wenig Glück wie mit seinen politischen Unternehmungen: Durch die Transaktion kam Wirth in den Ruf eines Spekulanten, die Gläubiger legten ihre Forderungen vor, und 1844 kam es zur Zwangsversteigerung. Mittellos kehrte er Ende 1847 nach Deutschland zurück. In Karlsruhe gab er das konstitutionell-monarchische »Deutsche Nationalblatt« heraus und verfaßte eine mehrbändige deutsche Geschichte. 1848 für den thüringischen Kleinstaat Reuß-Schleiz-Lobenstein in die deutsche Nationalversammlung gewählt, starb er bereits am 26. Juli 1848 in Frankfurt. An seinem Grab würdigte ihn Robert Blum als Vorkämpfer und Leitfigur des radikalen Liberalismus.

### 5. Liberale und Demokraten im biographischen Vergleich

Bei den biographisch porträtierten – 14 an der Zahl – handelt es sich um die bedeutendsten politischen Köpfe von Liberalismus und Demokratie im Vormärz und in der 1848/49er Revolution. Als Wissenschaftler, Schriftsteller, Publizisten, Journalisten übten sie auf ihr politisches Umfeld einen beachtlichen geistigen Einfluß aus. Was ihre soziale Herkunft betrifft, überwiegen die Gemeinsamkeiten. Die Lesart von den »großbürgerlichen Liberalen« und den »kleinbürgerlichen Demokraten«<sup>169</sup> ist weitgehend ein marxistischem Determinismus entspringendes Klischee. Es gewinnt eine gewisse Berechtigung aus der Tatsache, daß die untere Mittelschicht beim »Deutschen Hof« im Vergleich zu den anderen »Fraktionen« mit ca. 30 Prozent überproportional vertreten war.<sup>170</sup> Im übrigen aber widersprach auch die soziale Charakteristik der Paulskirchen-Linken nicht dem Bild von der Nationalversammlung als einer Vertretung der gehobenen bürgerlichen und bäuerlichen Kreise. Was die ausgewählten Autorengruppen betrifft, so läßt sich die behauptete Differenz in der sozialen Zusammensetzung schwerlich belegen. Einer der gemäßigten Liberalen hatte die ärmlichste Kindheit erlebt: Sylvester Jordan, Sohn eines Tiroler Schuhmachers. Nicht ganz so arm dürften die Eltern Robert Blums gewesen

<sup>169</sup> Einschlägige Arbeiten zur Formung des DDR-offiziellen Geschichtsbildes stammen u.a. von: S. SCHMIDT, Rolle und Funktion der bürgerlichen Interessenorganisationen und Parteien in der Zeit des Kampfes um die bürgerliche Umgestaltung Deutschlands (1815–1868/71), in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Jena 14 (1965), H. 2, S. 191–199; ders., Thesen zum Liberalismus vor 1866, in: Jenaer Beiträge zur Parteiengeschichte 17 (1966), S. 3–17; ders., Die kleinbürgerliche Demokratie im Kampf um die Durchsetzung des revolutionären Weges der bürgerlichen Umwälzung 1789 bis 1871, in: D. FRICKE (Hrsg.), Deutsche Demokraten, 21982, S. 1–18. In den Fußstapfen Schmidts wandelt u.a.: M. TULLNER, Studien zur Entwicklung der antifeudalen bürgerlichen Oppositionsbewegung, 1984. Siehe dazu: H. ALEXANDER, Geschichte, Partei und Wissenschaft, 1988, insbes. S. 66 f.

<sup>170</sup> Vgl. die Berechnungen bei: G. SCHILFERT, Sieg und Niederlage des demokratischen Wahlrechts, 1952, S. 406. Siehe dazu: M. BOTZENHART, Deutscher Parlamentarismus, 1977, S. 162.

sein – der Vater war Faßbindermeister und arbeitete später als Fabrikauferher. Doch waren sie auch nicht vermögend genug, um dem hochbegabten Sohn eine solide Schulbildung ermöglichen zu können. Trotz ihrer bescheidenen Elternhäuser waren weder Jordan noch Blum »proletarischer« Herkunft. Davon könnte immerhin gesprochen werden, wären sie Söhne von Landarbeitern gewesen. Dies trifft auch weder auf den Reichspoststallmeister Wirth (der auf die Jagd ging und bei einem Reitunfall ums Leben kam) noch auf Ruge zu, dessen Vater zeitweilig ein Gut verwaltete, später dann eines pachtete und selbständig bewirtschaftete. Industrieproletarier sucht man selbstverständlich vergebens. Noch zur Zeit der 1848er Revolution war diese neu entstehende soziale Gruppe quantitativ so schwach vertreten, daß sie schon aus diesem Grund keine nennenswerte Rolle spielen konnte. Bei den ausgewählten Liberalen und Demokraten dominiert die bürgerliche Herkunft. Die Väter sind Pfarrer (Fröbel, Welcker), Beamte (Murhard, Schulz), Juristen (Dahlmann, Pfizer), Geschäftsleute (Jacoby). Was die Träger von Adelstiteln betrifft, so lebten nur die Eltern des Demokraten Struve in wirklich aristokratischen Verhältnissen, während Rotteck und Mohl in angesehenen, materiell gutgestellten Häusern mit bürgerlichem Lebenszuschnitt aufwuchsen. Insgesamt dominierte somit das bürgerliche Element – mit vielen Abstufungen im einzelnen – bei weitem.

Keiner eingehenden Erörterung bedarf die Tatsache, daß alle ausgewählten Liberalen und Demokraten männlichen Geschlechts sind. Dies entspricht den damaligen politischen Verhältnissen. Unter den 831 Abgeordneten der Paulskirche (einschließlich der später einberufenen Stellvertreter) fand sich keine einzige Frau.<sup>171</sup> Die Zeit kannte Frauen nur als Mitstreiterinnen ihrer politisch engagierten Gatten, als Schriftstellerinnen (z. B. Bettina von Arnim) oder als kultivierte Leiterinnen politischer Salons, wie sie in den Hauptstädten Europas Mode waren. In diesem Sinne hat Rahel Varnhagen von Ense gewirkt, und Robert Mohl berichtet, daß die Frau seines Bruders Julius (Mary, geb. Clarke), eines renommierten Orientologen, in Paris einen Salon einrichtete, in dem viel gebildetes und politisch einflußreiches Publikum verkehrte.<sup>172</sup>

Alle Porträtierten verbanden intellektuelles Engagement mit politisch-praktischer Wirksamkeit. Dies gilt selbst für die profiliertesten Wissenschaftler in ihren Reihen wie Dahlmann, Jordan, Mohl, Rotteck und Welcker, die mit dickleibigen Werken hervortraten. Sie verkörperten den Typus des »politischen Professors«, der in der Paulskirche in so beachtlichem Maße vertreten war, daß Georg Herwegh spöttisch vom »Professorenparlament« sprechen konnte. Allerdings fällt auf, daß die mit einem Lehrstuhl gekrönte akademische Karriere ausschließlich bei der Gruppe der (gemäßigten) Liberalen vorzufinden ist, während sich keiner der ausgewählten Demokraten an einer Universität etablieren konnte. Dies gilt selbst für Fröbel, der seine Gelehrsamkeit mit dickleibigen Bänden unter Beweis gestellt hatte, die akademische Laufbahn in Zürich jedoch zugunsten politischer und publizistischer Aktivitäten aufgab.

<sup>171</sup> Vgl. V. VALENTIN, Geschichte der deutschen Revolution, 2. Bd., 1931, S. 11.

<sup>172</sup> R. v. MOHL, Lebens-Erinnerungen, Bd. 2, 1902, S. 433–435.

Warum ist der »politische Professor« bei den Liberalen also häufig, bei den Demokraten jedoch kaum anzutreffen?

Was die ausgewählten Persönlichkeiten angeht, liegt zunächst der Hinweis auf die Alters- und Generationenfrage nahe. Die Liberalen sind – mit der Ausnahme Pfizers (1801) – vor 1800 geboren, die Demokraten – außer Schulz (1797) und Wirth (1798) – danach. Die meisten Liberalen hatten, als die ersten Volksvertretungen in den süddeutschen Staaten eingerichtet wurden, bereits die Grundlagen ihrer beruflichen Karriere gelegt. Bei seiner erstmaligen Wahl in die badische Kammer war Rotteck längst an der Universität Freiburg etabliert. Auch die jüngeren Welcker, Mohl, Jordan und Dahlmann waren Professoren, die – mit politiknaher Fachausbildung – ein parlamentarisches Mandat anstrebten. Vor dem Hintergrund einer vergleichsweise gut abgesicherten bürgerlichen Existenz traten sie mit großem Selbstbewußtsein und in reformerischer Absicht auf das unsichere politische Terrain. So sehr sie auch harte Kritik an den Regierungen übten, verfügten sie doch zugleich über einen gewissen Realismus in der Beurteilung der Veränderungsmöglichkeiten der Zeit, waren aus einer – für den deutschen Frühliberalismus charakteristischen – staatsbejahenden Grundhaltung heraus von der Reformierbarkeit des monarchischen Systems überzeugt und neigten zur Kompromißbildung. Dagegen fehlte den im Schnitt zehn Jahre jüngeren Demokraten ein bürgerliches Fundament. Eine Ausnahme bildet Jacoby, der sich als Arzt schon früh Ansehen erworben hatte. Für die übrigen sind Karrierebrüche charakteristisch, die nicht selten aus frühzeitigen Zusammenstößen mit einer jeglichen republikanischen Tendenzen feindlich gesonnenen Staatsgewalt resultierten: Schulz, der älteste unter den behandelten Demokraten, betätigte sich schon als Student als radikaler Agitator und sah sich gezwungen, die Offizierslaufbahn abzubrechen. Struve blieb in der ihm von seiner Familie zgedachten diplomatischen Karriere – auch aufgrund seiner freisinnigen Auffassungen – erfolglos und mußte als Rechtsanwalt, später als Journalist sein Brot verdienen. Wirths Habilitationsprojekt wurde nie abgeschlossen, und Ruges Seminare in Halle waren bei den Studenten so unbeliebt, daß der junge Privatdozent die Universität verließ. Politisch mitverursachte Karrierebrüche waren bei Struve, Wirth und Ruge Anstoß, sich dem Journalismus zuzuwenden – einer Sparte, die noch weniger als der des Rechtsanwalts dem gesellschaftlichen Bild des »ordentlichen Berufs« entsprach. Nicht zufällig waren Advokaten und Journalisten bei der späteren Paulskirchen-Linken weit überproportional vertreten.<sup>173</sup> Deren soziale Charakteristik ist also nicht so sehr durch »kleinbürgerliche« Herkunft als vielmehr durch die Existenzsicherungsprobleme politisch unangepaßter Vertreter geistiger Berufe geprägt.

Blum bildete auch unter den Demokraten insofern eine Ausnahme, als er aus bescheidenen Verhältnissen stammte, die Eltern das Schulgeld nicht aufbringen konnten und dem Sohn der Zugang zur Universität versperrt blieb.

<sup>173</sup> Vgl. dazu ausführlich: L. O'Boyle, Die demokratische Linke in Deutschland 1848 (1961), in: D. LANGEWIESCHE (Hrsg.), Die deutsche Revolution von 1848/49, 1983, S. 261–277.

Mühselig mußte er sich hocharbeiten und autodidaktisch die begehrten Bildungsfrüchte erwerben. Als ungesicherte, bereits in der Studentenzeit radikalisierte Existenzen blieb Blum und den anderen Demokraten vor 1848 ein parlamentarisches Wirken versagt. Statt dessen profilierten sie sich als unnachsichtige Kritiker der angeblich »zahmen« und »halbherzigen« Riege liberaler Honoratioren, deren in der Tat eher bescheidenen politischen Erfolge sie vielfach mit beißendem Hohn kommentierten. Die Biographien der Demokraten liefern zahlreiche Schulbeispiele für das Wechselspiel von jugendlich-radikalem Protest und staatlicher Repression. In nicht wenigen Fällen wirkte der geringe Toleranzspielraum für abweichende Auffassungen im Sinne einer negativen politischen Sozialisation, zerstörte berechnete Hoffnungen auf berufliches Fortkommen und trieb talentierte junge Leute in eine kompromißlose Fundamentallopposition gegenüber einem in vielerlei Hinsicht kritikbedürftigen System.<sup>174</sup>

Es verwundert daher nicht, daß die entschiedenen Demokraten härter mit repressiven Maßnahmen konfrontiert waren als die mehrheitlich monarchisch-konstitutionell gesinnten Liberalen. Blum mußte seine Parteinahme für das aufständische Wien mit dem Leben bezahlen, während Fröbel mit dem Schrecken davonkam. Auch Struve hatte als einer der führenden Aktivisten der drei badischen Aufstände Glück: Im März 1849 aus der Haft befreit, konnte er nach dem Scheitern des dritten Unternehmens ins Ausland fliehen. Jacoby, Ruge, Schulz und Wirth saßen dagegen wegen ihrer Schriften und – nicht eine Spur gewalttätigen – politischen Aktivitäten lange Zeit in Haft, und die drei zuletzt Genannten verbrachten viele Jahre ihres Lebens im Exil. Vielseitig talentierte und sprachgewandte Menschen wie Fröbel wußten sich im Ausland schnell eine Existenz zu schaffen, machten interessante Bekanntschaften und sammelten Erfahrungen, die anderen verschlossen blieben. Männer wie Ruge, Struve und Wirth konnten in der Fremde dagegen nicht dauerhaft Fuß fassen. Ruge mußte sich gegen Ende seines Lebens eine Pension erbitten; Struve und Wirth kehrten nach Jahren mit leeren Händen in die Heimat zurück.

Waren die gemäßigten Liberalen im allgemeinen auch nicht so hart von der politischen Justiz betroffen wie die kompromißlosen Verfechter der Republik, so hatten doch auch sie schwere Repressalien zu erleiden. Jordan gehörte zu den Märtyrern des Konstitutionalismus, der trotz eines konzilianten Wesens Jahre seines Lebens im Gefängnis verbrachte und sich dort schwere gesundheitliche Schäden zuzog. Auch Murhard war – wegen eines Artikels im »Staatslexikon« – eine Zeitlang inhaftiert. Weithin angesehene akademische Lehrer wie Dahlmann, Rotteck und Welcker wurden vom Katheder verbannt, Dahlmann mußte sogar das Land verlassen. Pfizer sah sich aufgrund des »Briefwechsel zweier Deutschen« veranlaßt, den Staatsdienst zu quittieren. Ähnlich erging es Mohl, der als Professor und Universitätsbibliothekar in Tübingen u.a. wegen (moderater) regierungskritischer Äußerungen auf eine uninteressante Stelle

<sup>174</sup> Wehler spricht treffend von der »generationsspezifischen Verweigerung begehrter Lebenschancen«: H.-U. WEHLER, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, 2. Bd., 1987, S. 435.

strafversetzt wurde und daraufhin den Dienst quittierte. Fast alle waren sie in ihrem publizistischen Wirken von der Zensur betroffen, mußten sich mit massiven Eingriffen in das geschriebene Wort abfinden oder gar das Verbot von Zeitschriften hinnehmen. Daß sie unter diesen Bedingungen standhaft an ihren als richtig erkannten politischen Ansichten festhielten, persönliche Nachteile in Kauf nahmen, sich dennoch nicht radikalisierten und politisches Abenteuer-tum entschieden bekämpften, nötigt angesichts des Mitläufertums und der opportunistischen Anpassung vieler anderer eine gehörige Portion Respekt ab.

Liberale und Demokraten waren in den dreißiger Jahren keineswegs streng abgegrenzte Gruppen. Erstens fehlte jeglicher organisatorischer Zusammenhalt, zweitens überdeckte der oppositionelle Grundkonsens weithin den Gegensatz zwischen der monarchisch-konstitutionellen und der fürstenfeindlich-republikanischen Tendenz, drittens waren die Übergänge fließend und viertens bestanden innerhalb der sich Ende der vierziger Jahre dann geradezu feindlich gegenüberstehenden Lager andere Segmentierungen und Reibungsflächen: einerseits etwa zwischen den norddeutschen Liberalen um Dahlmann mit ihrer romantisch inspirierten Betonung der »organisch-geschichtlichen« Entwicklung und den stärker rationalistisch geprägten süddeutschen Vernunftrechtlern vom Schlage Rottecks, andererseits beispielsweise zwischen den populistischen »Volksführern« um Struve und Hecker und den sich in »abgehobenen« intellektuellen Diskussionen ergehenden radikal-rationalistischen Linkshegelianern, wie sie sich um Ruges Zeitschriftenprojekte scharten. Anhand der Biographien läßt sich der Prozeß der Lagerbildung innerhalb der oppositionellen Bewegung gut nachvollziehen. So waren am Staatslexikon Rottecks und Welckers, in dem sich der konstitutionell-liberale mainstream artikulierte, von Anfang an auch republikanisch orientierte Autoren wie Schulz beteiligt. Noch in der seit 1845 erscheinenden zweiten Auflage schrieb eine Reihe von Demokraten mit, unter ihnen der spätere Aufstandsführer Struve. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich die inneroppositionellen Konflikte jedoch bereits deutlich verschärft. Ruges »Deutsche Jahrbücher« boten den Monarchisch-Konstitutionellen im Gegensatz zu den »Hallischen Jahrbüchern« bereits kein Forum mehr, und mit den »Konstitutionellen Jahrbüchern« Karl Weils erschien ein Gegenorgan, in dem sich führende Vertreter des gemäßigten Liberalismus wie Mohl und Welcker artikulierten. In Fröbels »Literarischem Comptoire« waren zu Beginn der vierziger Jahre keine monarchisch-konstitutionellen Autoren vertreten – gewiß auch, weil ihnen andere Publikationsmöglichkeiten zur Verfügung standen. Doch zeigt Fröbels Verlagspolitik, daß man eher die sozialistische und anarchistische Richtung zu integrieren\*suchte als die monarchisch-konstitutionelle.

Mit der Revolution von 1848 verschärften sich die Gegensätze entscheidend. Männer wie Dahlmann, Jordan, Mohl, Pfizer, Welcker fürchteten eine Eskalation der Entwicklung, versuchten die nun in Reformen einwilligende Staatsgewalt zu stützen und übernahmen als Bundestagsgesandte, Vertrauens-männer und Regierungsmitglieder Verantwortung. Im demokratischen Lager trug ihnen dies den Vorwurf des Verrats an den revolutionären Idealen ein.

Dort bestand kein Interesse an einer frühzeitigen Stabilisierung der Verhältnisse. Allerdings muß man zwischen einer parlamentarischen und einer populistisch-klubistischen Richtung unterscheiden. Die einen – etwa Jacoby – setzten auf die gesellschaftsverändernde Kraft der Parlamente (zunächst der Paulskirche, später vor allem der Berliner Nationalversammlung), die anderen wollten – wie vor allem Struve und nach anfänglichem Zögern auch Ruge – die Revolution weitertreiben und mit Hilfe der in den demokratischen Klubs organisierten »Volksmassen« die Macht der zu »faulen Kompromissen« neigenden, mit den Fürsten im Bunde stehenden gemäßigten Liberalen brechen. Am Ende waren Liberale wie Demokraten gescheitert, auch wenn die Revolution nicht folgenlos blieb, die Entwicklung zum Verfassungsstaat nicht mehr rückgängig zu machen war. Die den Fürsten mißtrauenden Demokraten hatten bis zu einem gewissen Grad Recht behalten. Aber wären sie in der Lage gewesen, die Revolution in demokratisch-rechtsstaatliche Bahnen zu lenken? Daß auch das Mißtrauen der gemäßigten Liberalen gegenüber dem zumeist abfällig so genannten »Pöbel« nicht aus der Luft gegriffen war, zeigte die Entwicklung im Nachbarland Frankreich, wo sich das 1849 eingeführte allgemeine Wahlrecht als Schlüssel der plebisitären Diktatur Louis Napoleons erwies.

## Demokratie – Republik

### 1. Begriffsgeschichtliche Skizze

Der aus der altgriechischen Staatsformenlehre stammende Begriff der Demokratie (im Sinne von »Volksherrschaft«)<sup>1</sup> hat in seiner fast zweieinhalb Jahrtausende umspannenden Geschichte tiefgreifende Bedeutungswandlungen erlebt. In der für seine Rezeption bei weitem bedeutendsten Schrift, der »Politik« des Aristoteles, firmiert er – neben »Tyrannis« (schlechte Form der Einherrschaft) und »Oligarchie« (schlechte Form der Herrschaft weniger) – als negativer Verfassungsbegriff, nämlich als Entartungsform des »besten Staates«, der »Politie«. Von »Demokratie« spricht Aristoteles dann, wenn die »Freien und Unbemittelten in der Mehrheit sind« und eigennützig regieren.<sup>2</sup> Die abwertende Konnotation wird nur dadurch abgemildert, daß der Philosoph die »Demokratie« als beste der schlechten Staatsformen würdigt (u.a. weil das eigennützige Regieren vielen zugute kommt) und die »Politie« als Mischung oligarchischer und – überwiegend – demokratischer Elemente beschreibt.<sup>3</sup> In diesem Sinne fand der Demokratiebegriff im Zuge der Wiederentdeckung aristotelischer Schriften und deren Kanonisierung seit dem späten Mittelalter Eingang in die europäische Gelehrtensprache.

Lange Zeit behielt er einen pejorativen Beiklang: »Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts überwog im Anschluß an Aristoteles die Skepsis gegenüber der Realisierbarkeit zumindest der ›reinen‹, ›absoluten‹ Demokratie; dem demokratischen Element wurde allenfalls im Rahmen der gemischten Verfassung eine Stelle eingeräumt, und die Anwendung des Begriffs auf das europäische Verfassungsleben beschränkte sich im wesentlichen auf die Republiken der Vereinigten Niederlande und der Schweizer Eidgenossenschaft und ihrer Kantone, sowie auf einzelne deutsche Stadtrepubliken und Landschaften (wie etwa Dithmarschen), die im überwiegend monarchischen Europa des 18. Jahrhunderts Ausnahmen waren.«<sup>4</sup> Diese Lage änderte sich mit der Französischen Revolution grundlegend. »Demokratie« wurde nun zum parteipolitischen

<sup>1</sup> Zur Entstehung des Demokratiebegriffs grundlegend: Ch. MEIER, Entstehung des Begriffs »Demokratie«, 1977. Siehe auch die Bemerkungen von: K. A. RAAFLAUB, Einleitung und Bilanz: Kleisthenes, Ephialtes und die Begründung der Demokratie (1992), in: K. H. KINZL (Hrsg.), *Demokratia*, 1995, S. 18 f.

<sup>2</sup> ARISTOTELES, *Politik*, 6<sup>1</sup>986, 1279 b 5–10. Vgl. auch ebd., 1290 b 10–15.

<sup>3</sup> Vgl. ebd., besonders 1289 a 25–1301 a 16.

<sup>4</sup> H. MAIER, Art. »Demokratie«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2, 1972, S. 839.

Schlachtruf, fand weite Verbreitung und entwickelte sich zum heftig umkämpften Streitgegenstand verschiedener politischer Richtungen, die den Begriff in bunt schillernden Bedeutungen gebrauchten. Zudem löste er sich von seiner aristotelischen Prägung als Terminus der Staatsformenlehre und wurde zum Tendenzbegriff für eine auf Gleichheit zielende soziale und historische Entwicklungsrichtung.<sup>5</sup> Häufig wurde er – mit Berufung auf das alte Athen und die schweizerische Landsgemeinde – im Sinne der direkten Demokratie verstanden. Erst im 19. Jahrhundert avancierten die Vereinigten Staaten von Amerika zum Inbegriff der – repräsentativen – Demokratie.<sup>6</sup>

Der auf das antike Rom verweisende Begriff der »Republik« (lat. »res publica«) hat im Laufe der Jahrhunderte zahlreiche Bedeutungswandlungen erlebt, ehe er im Vormärz mit dem Begriff der »Demokratie« zu einer terminologischen Einheit verschmolz. Sein Wortgebrauch war nicht von einer pejorativen Ursprungsbedeutung geprägt, doch wurde er bis in die frühe Neuzeit von Philosophen und Juristen überwiegend im Sinne des transpersonalen politischen Verbandes und nicht als Bezeichnung einer bestimmten Regierungsform verwendet. In einem »freistaatlich-normativen«<sup>7</sup> Verständnis fand er seit dem Hochmittelalter in Oberitalien Verbreitung, wo zahlreiche Stadtstaaten um Unabhängigkeit von fürstlicher Herrschaft rangen. Für die Staatsformenlehre einflußreich war die Terminologie Machiavellis, der den als Freistaat begriffenen Republiken die monarchische Einherrschaft gegenüberstellte.<sup>8</sup> Eine freistaatliche Monarchie konnte es nach diesem Begriffsverständnis nicht geben. Neben dieser Antithese hat Wolfgang Mager zwei weitere Hauptverwendungen des Republikbegriffs für das 18. Jahrhundert nachgewiesen<sup>9</sup>: 1. »Republik« als Gegenbegriff zu Despotie, Gewaltherrschaft oder Anarchie und somit als Oberbegriff für alle Formen der »bürgerlichen Gesellschaft«, der »politischen« Verfassung oder des »gemeinen Wesens«. 2. »Republik« als Synonym für »Demokratie«. Die zweite Variante gewann umso stärker an Boden, je mehr die Formen der »aristokratischen« Republik an Bedeutung verloren. Die I. französische Republik (von 1792) definierte sich in diesem Sinne. Die Gründungsväter der Vereinigten Staaten von Amerika unterschieden noch zwischen der (repräsentativen) Republik, wie sie sie verfochten, und der – im Großflächenstaat unmöglichen – direkten (reinen) Demokratie nach athenischem Muster.<sup>10</sup>

<sup>5</sup> Vgl. vor allem: H. DIPPEL, *Démocratie, Démocrates*, in: R. REICHARDT/E. SCHMITT (Hrsg.), *Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich*, Heft 6, 1986, S. 57–97. Siehe ferner: R. R. PALMER, *Notes on the Use of the Word »Democracy«*, 1789–1799, in: *Political Science Quarterly* 68 (1953), S. 203–226; ders., *Das Zeitalter der demokratischen Revolution*, 1970, S. 24–32.

<sup>6</sup> Vgl. H. MAIER, *Zur neueren Geschichte des Demokratiebegriffs*, in: K. v. BEYME (Hrsg.), *Theory and Politics*, 1971, S. 144–147.

<sup>7</sup> So Wolfgang Mager, an dessen Forschungen sich die folgenden Abschnitte anlehnen: Ders., *Art. »Republik«*, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, 1984, S. 586.

<sup>8</sup> Vgl. N. MACHIAVELLI, *Discorsi*, <sup>2</sup>1977, S. 142 f. (1. Buch, 55. Kap.).

<sup>9</sup> Vgl. W. MAGER, *Art. »Republik«*, 1984, S. 618 f.

<sup>10</sup> Vgl. nur *Federalist Nr. 10*, in: A. HAMILTON/J. MADISON/J. JAY, *Die Federalist Papers*, 1993, S. 93–100, hier insbesondere S. 97. Allerdings gab es in den Jahren der Auseinandersetzung um die

Erst später wurde der Demokratiebegriff in anderer Bedeutung vom europäischen Kontinent übernommen und auf die amerikanische Repräsentativverfassung angewandt.<sup>11</sup>

Die vormärzlichen Liberalen und Demokraten in Deutschland knüpften in ihren Schriften in vielfältiger Weise an die Erfahrungen und Theoreme der amerikanischen und französischen Revolution an. Darüber hinaus erlangten die Schriften von Montesquieu, Rousseau, Constant und Kant kanonische Bedeutung. Montesquieu, Constant und Kant hatten die Monarchie aus der Schußlinie gezogen, in die sie von Machiavelli und der von ihm mitgetragenen terminologischen Tradition gebracht worden war. Montesquieu hatte in seiner Staatsformenlehre Republiken (demokratische, aristokratische), Monarchien und Despotien unterschieden<sup>12</sup>, zugleich aber erklärt, daß Demokratien und Aristokratien keineswegs immer freie Staaten seien.<sup>13</sup> Freiheit herrsche nur dort, wo wirksame institutionelle Mechanismen Machtmißbrauch verhindern. Dies aber könne – so die Schlußfolgerung – in Monarchien ebenso der Fall (oder nicht der Fall) sein wie in Republiken. Auf dieser Linie argumentierte auch Constant: »Entre la monarchie constitutionnelle et la république, la différence est dans la forme. Entre la monarchie constitutionnelle et la monarchie absolue, la différence est dans le fond.«<sup>14</sup> Kant schließlich sprach von »Republik« im Sinne des gewaltenteilenden Rechtsstaates. Sie hatte den Charakter einer regulativen Idee von »bürgerlicher Verfassung«, deren Erfolgchancen auf dem Wege der Reform er in einer Monarchie als hoch, im Rahmen einer Demokratie hingegen als unmöglich bewertete, »weil alles da Herr sein will.«<sup>15</sup>

Von diesen drei Autoren unterschied sich Rousseau insofern, als er den Begriff der »Republik«, obschon er ihn von dem der »Demokratie« (als Regierung der Vielen) abhob, in erster Linie mit dem Gedanken der Legitimation staatlicher Herrschaft durch einen Vertrag aller mit allen verknüpfte. Dies führte dazu, daß jede hereditäre Monarchie mit dem Gedanken der Republik unvereinbar erschien. Eine monarchische Regierung konnte daher nur im Rahmen eines republikanischen Staates, in dem das Volk die Gesetzgebung ausübt, statthaft sein. Rousseaus Begriffsverständnis verschaffte der alten Gegenüberstellung Machiavellis erneut Auftrieb und prägte das Selbstverständnis der französischen Revolutionäre (insbesondere seit 1792). In seiner Rede vom 5. Februar 1794 erklärte Robespierre vor dem Konvent: »wir wollen den Willen der Natur erfüllen, das Schicksal der Menschheit vollenden, das Versprechen der Philosophie halten und die Vorsehung von der langen Herrschaft des Verbrechens und der Tyrannei befreien. [...] Welche Regierungsform kann diese Wunder vollbringen? Nur die demokratische oder republikanische Re-

---

Loslösung vom Mutterland keine gefestigte Terminologie in diesem Sinne. Vgl. W. P. ADAMS, Republikanische Verfassung und bürgerliche Freiheit, 1973, S. 92–110.

<sup>11</sup> Vgl. R. R. PALMER, Das Zeitalter der demokratischen Revolution, 1970, S. 31.

<sup>12</sup> MONTESQUIEU, *De l'esprit des lois*, Bd. I, 1979, S. 131–136 (II. Buch, Kap. I–II).

<sup>13</sup> Ebd., S. 293 (XI. Buch, Kap. IV).

<sup>14</sup> Zit. nach L. GALL, Benjamin Constant, 1963, S. 156.

<sup>15</sup> I. KANT, Zum ewigen Frieden, o.J., S. 16 (Erster Definitivartikel).

gierung! Denn diese beiden Wörter sind synonym, trotz aller Mißbräuche der volkstümlichen Sprache.«<sup>16</sup> Diese Deutung entsprach in der Gegenüberstellung von Demokratie/Republik und Monarchie dem Rousseauschen Ansatz. In dieser Form fand sie Eingang in die vormärzliche demokratische Vorstellungswelt. Allerdings hat Rousseau sehr wohl zwischen Republik und Demokratie unterschieden und der demokratischen Republik (republikanische Staats-, demokratische Regierungsform) zudem nur geringe Bestandschancen eingeräumt. Die Liberalen knüpften statt dessen eher an die Deutungslinie Montesquieu-Constant-Kant an und lehnten den Republikbegriff überwiegend ab, weil er als Schlachtruf auch gegen die konstitutionelle Monarchie gerichtet war.

## 2. Patrimonialismus und »monarchisches Prinzip«

Um das Verständnis von Demokratie und Republik bei den vormärzlichen Liberalen und Demokraten angemessen charakterisieren zu können, erscheint zunächst ein Blick auf deren exponiertesten Antipoden angezeigt. Im Lager der »Reaktionäre« oder »Konservativen« (je nach Blickrichtung) übte die sechsbändige »Restauration der Staats-Wissenschaft« Carl Ludwig von Hallers beachtliche Wirkung aus.<sup>17</sup> Haller wollte den »verfehlten« Theorien der Aufklärung einen tödlichen Schlag versetzen und entwickelte eine am Vorbild des mittelalterlichen Lehnswesens orientierte Patrimonialtheorie, die den Monarchen schlicht als Träger einer den gesamten Staatsverband umspannenden Grundherrschaft begreift.<sup>18</sup> Diese angeblich »natürliche« und ursprüngliche Ordnungsform dient als Folie für sein antimodernistisches Gegenprogramm, das dem Konzept der »bürgerlichen Gesellschaft« und den liberal-demokratischen Vertragstheorien ebenso den Kampf ansagt wie den Prinzipien der Volkssouveränität, der Repräsentation, der Gewaltenteilung, ja jeglicher Form der – »künstlichen«, weil von Menschenhand stammenden – »Gesetzlichkeit«.<sup>19</sup> Bereits im ersten Band von 1816 erteilt Haller der aristotelischen Dreiteilung der Staatsformen eine entschiedene Absage. Mit Berufung auf Machiavelli will er nur die Unterscheidung zwischen Monarchien und Republiken

<sup>16</sup> M. ROBESPIERRE, *Ausgewählte Texte*, 21989, S. 585 f. Allerdings weist Wolfgang Mager nach, daß Robespierre noch 1791 eine Republik auch im Rahmen einer monarchischen Verfassung für möglich erachtet hatte. Ders., Art. »Republik«, 1984, S. 598. Dies zeigt die Abhängigkeit der Begriffsverwendung von den jeweiligen politischen Gegebenheiten.

<sup>17</sup> Zur politischen Wirkung Hallers auf das konservative Lager: H.-Ch. KRAUS, Ernst Ludwig von Gerlach, 1994, S. 120–126.

<sup>18</sup> Vgl. zur politischen Theorie Hallers: H. BRANDT, Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz, 1968, S. 59–64; A. v. MARTIN, Weltanschauliche Motive im altkonservativen Denken, in: G.-K. KALTENBRUNNER (Hrsg.), *Konservatismus in Europa*, 1972, S. 147–157; E. REINHARD, Karl Ludwig von Haller, 1933; ders., Der Streit um K.L. von Hallers »Restauration der Staatswissenschaft«, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 111 (1955), S. 115–130; Heinz Weilenmann, *Untersuchungen zur Staatstheorie Carl Ludwig von Hallers*, 1955.

<sup>19</sup> Vor allem diesen Punkt hat Hegel aufgegriffen, um mit der »unglaublichen Krudität« Hallers abzurechnen: G. W. F. HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 1976, 258 (Zitat S. 406).

anerkennen. Entweder handele es sich um »Fürstenthümer« im Sinne von »Einzelherrschaften« oder um Republiken genannte »Vielherrschaften« (»Gemeinwesen«, »Polyarchien«).<sup>20</sup> Die Unterscheidung des Aristoteles zwischen Aristokratien und Demokratien führe zu »allerley unrichtigen Begriffen«, habe es doch in der Geschichte niemals Republiken gegeben, in denen wirklich alle geherrscht hätten: »Selbst in den Republiken, die man *populär* zu nennen pflegt, sind Weiber, Kinder, Einsassen, Fremde und viele andere Menschen von der herrschenden Genossenschaft, dem sogenannt freyen Volk, ausgeschlossen oder *gehören vielmehr nicht dazu*; es ist also dort nur eine größere Corporation wie anderswo eine kleinere.«<sup>21</sup> Werde hingegen unter »Demokratie« nur verstanden, »daß im *Inneren* der freyen Communität jeder Mitgenosse, jeder *wirkliche* Bürger derselben, als solcher, gleiche Rechte und Ansprüche habe: so ist dieses bey allen Republiken ohne Ausnahm der Fall, es kann in dieser Rücksicht jede Republik in der Welt demokratisch genannt werden.«<sup>22</sup> Das vage Nebeneinander von Begriffen wie Demokratie, Oligarchie, Aristokratie und Republik bei Aristoteles beruhe auf »spitzfindigen unbefriedigenden Erklärungen«.<sup>23</sup>

Einige Jahre später, im sechsten, 1825 erschienenen Band seines Werkes, ist Haller auf diese Ausführungen zurückgekommen. Hatte er sich in den Bänden zwei bis fünf ausschließlich mit den »Einherrschaften« auseinandergesetzt, behandelte er im letzten Band die Republiken. Sie seien »nichts weiter als unabhängige Communitäten«. Demgegenüber erschienen ihm »die unpassenden, abgedroschenen, und mir wenigstens zum Ekel gewordenen Ausdrücke von Aristokratien und Demokratien durchaus unnöthig.«<sup>24</sup> Wird also der Begriff der Demokratie als unbrauchbar erachtet, so bildet der Terminus »Republik« immerhin den zweiten Grundtypus seiner Staatsformenlehre. Allerdings ist Haller weit davon entfernt, die Republiken als gleichrangige historische Phänomene anzuerkennen. Zwar billigt er ihnen durchaus gewisse Verdienste und Vorzüge (wie verbreiteter Gemeinsinn, hohes Maß an Freiheit und Unabhängigkeit, keine Erbfolgeprobleme, hohe Wirtschaftlichkeit<sup>25</sup>) zu. Aber die Nachteile überwiegen die Vorteile bei weitem.<sup>26</sup> Bei den Republiken handele es sich um ein historisches Randphänomen: »Während die Zahl der Königreiche und Fürstenthümer ins Unermeßliche läuft, so sind hingegen die Griechischen Städte des Alterthums, Rom und Carthago, die im Mittelalter entstandenen Italienischen und Schweizerischen Communen, die verbündeten Niederländischen Stände, die Vereinigten Staaten in Nord-Amerika, einige Orden und Handels-Gesellschaften und die schnell vorübergegangenen naturwidrigen Erscheinungen unserer Tage beynahe die einzigen Republiken, welche in der

<sup>20</sup> C. L. v. HALLER, Restauration der Staats-Wissenschaft, 1. Bd., 1820, S. 494.

<sup>21</sup> Ebd., S. 496 (Hervorhebungen im Original).

<sup>22</sup> Ebd., S. 496 f. (Hervorhebungen im Original).

<sup>23</sup> Ebd., S. 496, Anm. 5.

<sup>24</sup> C. L. v. HALLER, Restauration der Staats-Wissenschaft, 6. Bd., Zweyter Theil, 1825, S. VI.

<sup>25</sup> Vgl. ebd., S. 541–546.

<sup>26</sup> Vgl. die Schlußfolgerung ebd., S. 558.

Geschichte vorkommen.<sup>27</sup> Sie seien keineswegs aus Gründen des Rechts und der Gerechtigkeit, sondern zur »Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses« (z. B. Verteidigung gegen Feinde, ökonomische Interessen) ins Leben gerufen worden. Im Gegensatz zu den der Natur weit eher entsprechenden Einherrschaften handle es sich bei den Republiken um künstliche, von Menschen geformte, in ihrer Willensbildung und Entscheidungsfindung komplizierte, schwerfällige, zur Instabilität neigende Kollektivgebilde.<sup>28</sup> Bei weitem öfter als die Fürstentümer gingen die Republiken »durch innere Zweytracht und Verderbniß, durch Erschlaffung des Gemein-Geistes, durch widerrechtliche Verengung oder übermäßige Erweiterung der Genossenschaft, durch die Präpotenz einzelner Bürger und siegreichen Anführer«<sup>29</sup> zugrunde. Die beste Voraussetzung für ihre Stabilität sei »Mittelmäßigkeit in allen Dingen«<sup>30</sup> – an »Rang und Vermögen der Bürger, an ihrer Zahl, an Größe des Gebiets, an Menge der Unterthanen, ja man möchte sogar hinzusezen an *Tugenden* und *Talenten*. Natur und Erfahrung beweisen, daß die Republiken unter redlichen Häuptern von mittelmäßiger Fähigkeit am ruhigsten fort dauern, und daß hingegen Männer von außerordentlichen Geistesgaben, Kenntnissen und Verdiensten gar nicht für dieselben taugen. Sie beleidigen das bürgerliche Gleichheits-Gefühl«.<sup>31</sup> Die Bürger der Republiken müßten viele »Beschränkungen der Privat-Freyheit« hinnehmen; die notwendige Beteiligung an den politischen Angelegenheiten, die »beständige Beschäftigung des Geistes mit ernsten, auch meistentheils unangenehmen Gegenständen« führe dazu, daß »jene allgemeine Zufriedenheit, jene offene harmlose Fröhlichkeit, die man wohl in Fürstenthümern antrifft, in Republiken [...] nicht gefunden wird.«<sup>32</sup> Republiken seien keineswegs unter allen Umständen illegitim, aber aufgrund ihrer zahlreichen Nachteile und der besonderen Existenzbedingungen, die sie erforderten, müßten sie als das »selteneren, das weniger dauerhafte«<sup>33</sup> Element gelten und seien daher – um den Argumentationsgang Hallers zusammenzufassen – in geschichtlich fundierter Betrachtung gleichsam ein Nischenphänomen und keine ernsthafte Konkurrenz für die mit der natürlichen und gottgewollten Ordnung in Einklang stehende und daher effektivere, stabilere und den Menschen gerechter werdende »Einherrschaft«.

Mit seiner bewundernden Bezugnahme auf das feudale Patrimonialsystem, der streng-rationalen Argumentationsform und der Neigung zum Naturalismus mußte Haller selbst im (alt-)konservativen und romantischen Umfeld ein Außenseiter bleiben. Dies gilt mit Einschränkungen auch für seine Staatsformenlehre. Zwar entsprach er mit seiner Würdigung der Republiken als welthi-

<sup>27</sup> Ebd., S. 535.

<sup>28</sup> Vgl. ebd., S. 546–549.

<sup>29</sup> Vgl. ebd., S. 539 f., 550 f.

<sup>30</sup> Ebd., S. 551.

<sup>31</sup> Ebd., S. 551 f., Anm. 29 (Hervorhebungen im Original).

<sup>32</sup> Ebd., S. 557.

<sup>33</sup> Ebd., S. 559.

storisch residualer und problembeladener Gattung einem seit langem verbreiteten Topos, aber die barsche Zurückweisung der aristotelischen Mischtypen lief dem Zug der Zeit zuwider.<sup>34</sup> Den auf Bewahrung und Stabilisierung der monarchischen Ordnung setzenden Kräften mußte es darum gehen, sich gegenüber dem »volkstümlichen« Element aufgeschlossen und konziliant zu zeigen, um das Königtum in möglichst geringer machtpolitischer Beeinträchtigung zu bewahren.

Vor diesem Hintergrund hatte die Formel vom »monarchischen Prinzip« Einzug in die politische Sprache gehalten. Ihre Prägung war Ausdruck der Defensivposition, in der sich die Anhänger und Repräsentanten des Königtums gegenüber den seit der Französischen Revolution machtvoll hervortretenden liberalen und demokratischen Zeittendenzen befanden. Die Rede vom »monarchischen Prinzip« sollte jene Komponente unterstreichen, deren Dominanz im Staatskörper zu sichern sei. Damit war bereits eingeräumt, daß es daneben auch andere, schwächer ausgeprägte Komponenten geben könne. Ganz in diesem Sinne hatte die Formel als staatsrechtlicher *terminus technicus* in die Verfassungsdiskussion Eingang gefunden. Die deutschen Regierungen hatten in Art. 13 der Bundesakte versprochen, »Landständische Verfassungen« einzurichten. Nach ihrer Installierung im südlichen Deutschland mußte man nun dafür sorgen, daß der monarchische Charakter der »konstitutionellen« Staaten nicht zu sehr beeinträchtigt werde. In diesem Sinne warnte der hannoversche Bevollmächtigte, Graf von Münster, auf der Karlsbader Konferenz vom September 1819 im Interesse des Deutschen Bundes vor einer »zu großen Beschränkung seines monarchischen Prinzips«.<sup>35</sup> Und der mecklenburgische Bevollmächtigte Freiherr von Plessen beschwor die Gefahr, daß das »demokratische Prinzip« überhandnehme. Wenn die Ständeversammlung zu sehr an Gewicht gewinne, werde die Bahn frei für »revolutionäre Ideen« wie die der »Volks-Souveränität«, der »Trennung und Spaltung der verschiedenen Gewalten im Staate« und der »Volksvertretung durch Wahl aus der Masse«.<sup>36</sup> Aber auch Plessen räumte prinzipiell die Möglichkeit einer »Mischung«<sup>37</sup> des monarchischen mit dem demokratischen Prinzip ein.

Friedrich Gentz, dessen für Metternich verfaßtes Gutachten »Ueber den Unterschied zwischen landständischen und Repräsentativ-Verfassungen«<sup>38</sup> die restriktive Auslegungslinie für die Karlsbader Diskussion lieferte, schrieb nach der Julirevolution von 1830 bilanzierend: »Es scheint, daß die gegenwärtige Periode vorzüglich durch den Kampf zweier entgegengesetzter Systeme sich

<sup>34</sup> Adam Müller beispielsweise griff den Topos in seinen 1808/1809 gehaltenen Vorlesungen auf, vertrat aber zugleich die Auffassung, jede gute Verfassung enthalte ein monarchisches und ein republikanisches Element: Ders., *Die Elemente der Staatskunst*, 1. Halbbd., 1922, S. 175–180.

<sup>35</sup> Der Text ist abgedruckt bei: J. L. KLÜBER, *Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation*, 21845, S. 259. Siehe dazu auch: H. BOLDT, *Deutsche Staatslehre im Vormärz*, 1975, S. 16–18.

<sup>36</sup> Der Text ist abgedruckt bei: J. L. KLÜBER, *Wichtige Urkunden*, 21845, S. 263.

<sup>37</sup> Ebd.

<sup>38</sup> Siehe den Textabdruck in: Ebd., S. 213–223.

charakterisiere und daß in diesem Kampfe alles darauf ankomme, ob die *Volksouveränität* als die Quelle aller Rechte im Staate sich geltend mache oder ob das *monarchische Prinzip*, wie bisher, als die bewegende Feder in der Uhr des Staatslebens erhalten werden könne.«<sup>39</sup>

### 3. Das »demokratische Prinzip«

Nur die »Ultras« – so der zeitgenössische Ausdruck – der einander gegenüberstehenden Lager sahen die Prinzipien der königlichen und der *Volksouveränität* als einander schroff entgegengesetzt. In gemäßigten Kreisen – sei es stärker konservativ-gouvernementalen, sei es mehr liberal-oppositionellen Zuschnitts – herrschte der Glaube an die Möglichkeit eines gedeihlichen Miteinanders beider Komponenten vor. Mit der Betonung des zu bewahrenden »monarchischen Prinzips« brachten realistisch denkende regierungsnahen Kreise zum Ausdruck, daß das zu historischer Wirkmächtigkeit gelangte »demokratische Prinzip« gezähmt und eingebunden werden müsse. Ein ungebremster »Demokratismus« werde umso mehr zur Gefahr, je weniger sich die Monarchie als fähig erweise, den Forderungen der konstitutionellen Bewegung zu entsprechen. So schrieb der liberal-konservative Historiker Ernst Münch, ein Schüler Karl von Rottecks, 1831: »Das Interesse der Monarchie ist, durch Bürgschaften von bewährter Natur die Invasion eines zerstörerischen Demokratismus zu entzweigen, nicht aber durch ihre Vorenthaltung die Leidenschaften noch mehr zu reizen.«<sup>40</sup> Nur durch die »constitutionelle« Weiterentwicklung der Demokratie könne diesen Gefahren wirksam begegnet und die Monarchie auch für die Zukunft auf eine solide Grundlage gestellt werden.

Der oppositionelle Liberalismus, wie er sich in den Kammern des südlichen Deutschland artikuliert, stellte dieser Vorstellung keine radikale Alternative gegenüber, sondern pflichtete ihr mit dem Eintreten für die Bewahrung des »monarchischen Prinzips« ausdrücklich bei. Der feine Unterschied lag in der Akzentuierung: Die Monarchie könne nur erhalten bleiben, wenn sie zur »konstitutionellen Monarchie« fortgebildet und damit dem »demokratischen Prinzip« ausreichend Rechnung getragen werde.

Diese Sichtweise findet sich etwa im ersten deutschen Lehrbuch zur konstitutionellen Theorie aus der Feder des bayerischen Staatsrechtlers Johann Christoph Freiherr von Aretin. Das ursprünglich auf zwei Bände angelegte Werk fand weite Verbreitung, wurde nach dem Tod Aretins von Karl von Rotteck

<sup>39</sup> F. GENTZ, Betrachtungen über die politische Lage von Europa, in: Allgemeine Zeitung vom 27./28. September 1831. Zitiert nach dem (gekürzten) Textabdruck bei: H. BRANDT (Hrsg.), Restauration und Frühliberalismus, 1979, S. 224 (Hervorhebungen im Original).

<sup>40</sup> E. MÜNCH, Historische Rückblicke, politische Zeitstimmen und patriotische Ermahnungen, 1. Heft, 1831, S. 24. An anderer Stelle schrieb Münch: »Die teutsche Nation, in ihrer entschiedenen Mehrheit, will nichts weiter, als dieses Königthum; sie widerstreitet dem Gedanken der Republik und Demokratie.« *Ders.*, Teutschlands Vergangenheit und Zukunft, 1831, S. 112.

fortgeführt und in dreibändiger Form vollendet.<sup>41</sup> Anders als Gentz, der Monarchie und Volkssouveränität im unerbittlichen Kampf miteinander sah, nahm Aretin im 1823 verfaßten Vorwort »Aristokratie« und »Demokratie« als die eigentlichen Antipoden wahr. Wolle man die monarchische Ordnung retten, müsse eine »Verfassung« geschaffen werden, »die alle drei Elemente, das monarchische, aristokratische und demokratische, mit einander vereinigt, und eins durch das andere in Schranken hält.«<sup>42</sup> An anderer Stelle spricht Aretin von den »drei Hauptinteressen, die man in der Schulsprache auch Principien oder Elemente nennt: das monarchische, das aristokratische und das demokratische.«<sup>43</sup> Sie gelte es zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden. Im »monarchischen Interesse« liege die Erhaltung der königlichen Gewalt; deshalb seien die beiden anderen »Interessen« sorgfältig gegeneinander auszubalancieren. Dem »aristokratischen Interesse« entspreche die Sorge des Erbadels um Erhaltung gewisser Privilegien, um »Antheil an der Gesetzgebung« und um »Befestigung des Herkömmlichen«. Unter dem »demokratischen Interesse« faßt Aretin dann die zentralen Forderungen des Konstitutionalismus zusammen: »persönliche Sicherheit«, »Sicherheit des Eigenthums«, »gesetzliche Freiheit und Gleichheit«, »Freiheit des Gewissens und der Meinung, und zur Bürgschaft für die Urrechte: 1) den Gemeinderath, 2) den Landrath, 3) die Nationalrepräsentation [...], 4) das Petitionsrecht, und das Recht, die Staatsbeamten wegen verletzter Verfassung vor Gericht zu ziehen, 5) die Geschwornen-Gerichte, und 6) die Preßfreiheit.«<sup>44</sup> Die Unterscheidung zwischen den drei »Interessen« oder »Principien« findet auch in der Staatsformenlehre Aretins ihren Niederschlag. Hier behandelt er »Absolute Monarchien«, »Constitutionelle Regierungen, die sich den absoluten zu nähern suchen«, »Rein constitutionelle Regierungen« und »Zur Demokratie sich hinneigende constitutionelle Regierungen.«<sup>45</sup> Letztgenannte gelten als instabile, zum Untergang verdamnte Ordnungen.

Karl von Rotteck, der das Werk Aretins nach dessen Tod (1824) fortsetzte, übte in einigen wesentlichen Punkten Kritik an den Auffassungen seines verehrten Vorgängers. Dazu gehörte die eigenständige Rolle, die Aretin dem »aristokratischen Princip« im Rahmen der konstitutionellen Monarchie eingeräumt hatte. Rotteck wies dies entschieden zurück. Zwar gebe es unter den konstitutionellen Monarchien auch solche, in denen der Erbadel in einer besonderen »Adels-Kammer« vertreten sei. Hierbei handele es sich aber nur um eine mögliche, nicht aber um eine notwendige Eigenschaft einer konstitutionellen Monarchie. Rotteck hielt das aristokratische Element für ganz und gar entbehrlich und verschob die Gewichte auf diese Weise ein Stück weit in Richtung des »demokratischen Prinzips«: »Die *constitutionelle Monarchie* fordert – was ihre

<sup>41</sup> Vgl. R. PILOTY, Ein Jahrhundert bayerischer Staatsrechts-Literatur, in: Staatsrechtliche Abhandlungen, 1978, S. 233 f.

<sup>42</sup> J. Ch. Freiherr v. ARETIN, Vorrede (zur ersten Auflage) (1823), in: Ders., Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, Bd. 1, <sup>2</sup>1838, S. VII.

<sup>43</sup> Ebd., Bd. 1, S. 151.

<sup>44</sup> Ebd., S. 153.

<sup>45</sup> Vgl. ebd., S. 113–132.

Personification betrifft – zu ihrer Wesenheit nichts Weiteres, als einen *Monarchen* und ihm zur Seite eine mit den gehörigen Rechten ausgestattete *Volksrepräsentation*«. Und wo im Volk eine adlige Schicht vorhanden sei, so »fordert das *reine* constitutionelle Prinzip gleichwohl nichts weniger, als eine bürgerliche oder politische *Bevorrechtung* des Adels«. <sup>46</sup> In ähnlicher Weise hatte sich Rotteck bereits – im Anschluß an den frühliberalen Staatswissenschaftler August Ludwig Schlözer <sup>47</sup> – in dem seit 1829 erschienenen »Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften« über die »Erbaristokratie« geäußert. Sie galt ihm als die »frechste Verhöhnung der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte«. <sup>48</sup> Monarchie und Aristokratie seien in ihrer reinen Form »despotisch« und im Rahmen einer Mischverfassung nur dann anerkennungsfähig, wenn sie sich mit einer deutlich entwickelten demokratischen Komponente verbänden. <sup>49</sup>

Weit ausführlicher setzte sich Rotteck mit der Problematik in seinem Artikel »Demokratisches Princip« für die erste Auflage des Staatslexikons auseinander. Dieser Beitrag verdient besondere Beachtung, weil er in liberalen Kreisen kanonische Geltung erlangte. Wie um die Bedenken der regierenden Fürsten zu beschwichtigen, heißt es dort, das von den Liberalen befürwortete »demokratische Princip gilt uns hiernach keineswegs für gleichbedeutend mit *Volksheerrschaft* oder gar mit *Pöbelheerrschaft*, und keineswegs für einen Gegensatz der *Monarchie*«. Vielmehr sei das »demokratische Princip« schon dann als »verwirklicht« anzusehen, »wenn nur oder *insofern* jenes Mehr oder Weniger solches *Rechts* allen (natürlich vollbürtigen) Mitgliedern *gleichheitlich* oder *gemeinsam* zugetheilt, d. h. wenn oder *insofern* der Grundsatz des gleichen Rechts im Gegensatz der *Bevorrechtung* in Herrschaft gesetzt ist.« <sup>50</sup> Das »demokratische Princip« richtet sich nach Rotteck also gegen das Privilegienwesen der ständischen Gesellschaft und zielt auf die rechtliche und politische Gleichheit der Vollbürger. Daher steht das »aristokratische Prinzip« in unversöhnlichem Gegensatz zum demokratischen.

Aber warum nicht auch zum monarchischen? Schließlich soll der König als Träger der Staatsgewalt unangetastet bleiben und damit seine alles überragende

<sup>46</sup> K. v. ROTTECK, Nachtrag zur zweiten Auflage, in: Ebd., Bd. 2, <sup>2</sup>1839, S. 188 (Hervorhebungen im Original). Siehe zu Rottecks kritischer Haltung gegenüber der Aristokratie auch: Ders., Art. »Aristokratie, Aristokratismus«, in: Staatslexikon A, I (1835), S. 675–695; ebenso in: Staatslexikon B, I (1845), S. 630–644.

<sup>47</sup> Rotteck nennt den genauen Fundort nicht. Das von ihm verwendete Zitat stammt aus folgender Schrift: A. L. SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere, 1793, S. 135. Die »unschuldigste Aristokratie« sei die vom Volk gewählt; um eine erträgliche Form handle es sich, wenn ein am Besitz orientierter Wahlzensus bestehe.

<sup>48</sup> C. v. ROTTECK, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, Bd. 2, <sup>2</sup>1840, S. 200. Vgl. ebd., S. 209 f.

<sup>49</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Demokratisches Princip«, in: Staatslexikon A, IV (1837), S. 252–263 (Hervorhebungen im Original); ebenso in: Staatslexikon B, III (1846), S. 714. In demselben Artikel unterscheidet Rotteck zwischen »demokratischem Princip« und »demokratischem Element«. Von einem »Element« könne schon im Sinne einer bloßen »Forderung« oder »Richtung« gesprochen werden, von einem »Princip« erst dann, wenn es rechtlich verankert sei oder zumindest faktischen Einfluß ausübe. Vgl. ebd. (Staatslexikon A), S. 257.

Stellung behalten. Der Monarch erscheint Rotteck »als ganz vorzugsweise geeignet [...], das Recht der *Volks-gesamtheit* zu ehren und die *Gleichheit* der Rechte aller Staatsangehörigen zu schirmen«. <sup>51</sup> Das Erbkönigtum wird mithin als oberste Instanz zur Bewahrung und Sicherung der Volksrechte gedacht. Zudem habe die Monarchie gegenüber der Aristokratie den Vorzug, konstatierte Rotteck an späterer Stelle, daß diese »*Privileg* und *Bevorrechtung*« zur Voraussetzung habe, während die Monarchie sehr wohl mit »vollkommener *Rechtsgleichheit*« <sup>52</sup> vereinbar sei. Die monarchische Regierungsform taste die Volksfreiheit also in weit geringerem Maße an als die aristokratische. – Was aber, wenn der mit weitgehenden Machtbefugnissen ausgestattete Monarch dieser Rolle nicht gerecht wird? Auf diese Frage gibt der engagierte Liberale keine Antwort. Den Grund kann man nur vermuten: Rotteck war neben seiner Rolle als Professor zu sehr Politiker, um die Erörterung dieses heiklen Punktes als zweckmäßig und opportun zu erachten. Wer an den Grundfesten der Monarchie zu rütteln wagte, mußte mit noch schärferen repressiven Maßnahmen rechnen, als es bei den Herausgebern des Staatslexikons ohnehin der Fall war.

Stille Zweifel an den segensreichen Wirkungen der Monarchie läßt der Lexikon-Artikel Rottecks bei genauem Hinsehen durchschimmern. Zunächst wird die konstitutionelle Monarchie als eine Regierungsform beschrieben, die »in einem etwas größern und cultivirteren Staate« nahezu unerläßlich sei, um die Volksfreiheit gegen das aristokratische Interesse zu verteidigen. Denn eine »*reine* Demokratie« <sup>53</sup> sei dort nicht möglich. Rotteck mag dabei an die bäuerlichen Landsgemeinden der Schweiz gedacht haben und räumt damit indirekt ein, daß unter solchen Verhältnissen eine direkte Demokratie sehr wohl möglich sei und nicht in »Ochlokratie oder Anarchie« ausarten müsse. Nicht erst seit Rousseau war diese Vorstellung von der Demokratie in armen Kleinstaaten mit einfachen Sitten verbreitet. Sie findet sich, wie oben gezeigt, selbst bei Haller.

Rotteck geht jedoch noch einen Schritt weiter. Das »demokratische Prinzip« sei nämlich in jeder Gesellschaft insofern wirksam, als es der »Herrschaft des *gesellschaftlichen Gesamtwillens*« entspreche, wie er durch den ursprünglich geschlossenen Gesellschaftsvertrag zum Ausdruck gekommen sei. Zur Gründung einer Monarchie oder Aristokratie bedürfe es demgegenüber eines weiteren künstlichen Aktes: »Aristokratie und Monarchie sind *künstliche* Personifikationen der Gesellschaftsgewalt; nur die *Demokratie* ist die *natürliche* und daher *ursprüngliche*.« <sup>54</sup> Hier scheint es, als ob Rotteck dem natürlichen

<sup>51</sup> Ebd. (Staatslexikon A), S. 255 (Hervorhebungen im Original).

<sup>52</sup> Ebd., S. 256 (Hervorhebungen im Original).

<sup>53</sup> Ebd., S. 255 (Hervorhebung im Original).

<sup>54</sup> Ebd., S. 257 (Hervorhebungen im Original). Allerdings sagt Rotteck im Lexikon-Artikel über die »Monarchie«, sie sei die »*natürlichste* Regierungsform, nämlich sowohl der Entstehungsart der frühesten Staaten als deren ursprünglichem und auch länger dauerndem Bedürfnis angemessenste«. Ders., Art. »Monarchie«, in: Staatslexikon A, X (1840), S. 658; ebenso in: Staatslexikon B, IX (1847), S. 161.

demokratischen Urvertrag der Gesellschaftsmitglieder eine ähnliche Rolle zu erkenne, wie sie Haller, der »Apostel einer abenteuerlichen Irrlehre«<sup>55</sup>, für die patrimoniale Monarchie angenommen hatte. Allerdings müsse es sich geschichtlich nicht unbedingt so verhalten haben. Einen »wahren Rechtsboden *als Staaten*« hätten die Monarchien erst »durch die Voraussetzung einer früher oder später eingetretenen – wenn nicht ausdrücklichen, doch wenigstens stillschweigenden, d. h. durch die That erklärten – Gewalts-Uebertragung oder Genehmigung von Seite der *Gesamtheit*«<sup>56</sup> erhalten. Rotteck räumt mithin dem demokratischen Prinzip einen legitimatorischen Vorrang gegenüber dem monarchischen (und erst recht gegenüber dem aristokratischen) ein.<sup>57</sup> Als das Ursprüngliche, der »Idee der rechtlichen *Herrschaft des Gesamtwillens*« Entsprechende gehöre es »zum *Wesen* des Staates und kann nicht hinweggedacht werden, ohne den Staat aufzuheben oder ihn in ein ganz anderes Verhältniß (etwa das zwischen Herren und Knechten oder zwischen Ueberwindern und Besiegten u.s.w.) zu verwandeln. Deshalb waltet auch das demokratische Prinzip vermöge selbstständigen Rechtsanspruchs *überall* und *immer*, wo irgend ein von Aristokratie und Monarchie noch unerfüllter Raum übrig geblieben ist, und tritt eben so *von selbst wieder in Herrschaft*, wo immer die positiv eingesetzte Form *zerfällt* oder *aufhört*.«<sup>58</sup> Die Monarchie müsse dem demokratischen Prinzip Rechnung tragen, wenn sie der Forderung nach dem »*Rechtsstaat*«<sup>59</sup> entsprechen wolle. Der vom König eingesetzten Regierung habe eine Versammlung gegenüberzustehen, die das Volk repräsentiere. Eine »*freie Presse*«<sup>60</sup> sei in größeren Staaten, wo sich das Volk nicht versammeln könne, unerlässlich, um über die politischen Angelegenheiten und das Wirken der Volksvertreter zu berichten.

Doch Rotteck beläßt es nicht bei diesen Bemerkungen zur Notwendigkeit einer *konstitutionellen* Monarchie. Die Vorrangstellung, die er dem demokratischen Prinzip einräumt, wird noch erhöht durch seine Ausführungen über das Verhältnis des demokratischen zum republikanischen Prinzip. Beide dürfe man nicht miteinander verwechseln. Der Begriff der Republik stelle auf die »*Personification* der Staatsgewalt ab«, während »Demokratie« das »*Wesen des Rechts*«<sup>61</sup> betreffe. Republiken könnten zudem sowohl demokratisch als auch

<sup>55</sup> So C. v. ROTTECK, Ueber die Konstitution der spanischen Cortes. Von Herrn Haller, in: Ders., Gesammelte und nachgelassene Schriften mit Biographie und Briefwechsel, geordnet und hrsg. von Hermann von Rotteck, 2. Bd., Pforzheim 1841, S. 42.

<sup>56</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Demokratisches Princip«, in: Staatslexikon A, IV (1837), S. 258 (Hervorhebungen im Original).

<sup>57</sup> Im Monarchie-Artikel spricht er von der Republik als der »in der Idee vollkommeneren« Verfassung, der in der praktischen Anwendung – u.a. wegen ihrer hohen Ansprüche an die Tugend der Bürger – allerdings Grenzen gesetzt seien. Ders., Art. »Monarchie«, in: Staatslexikon A, X (1840), S. 658.

<sup>58</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Demokratisches Princip«, in: Staatslexikon A, IV (1837), S. 258. (Hervorhebungen im Original).

<sup>59</sup> Ebd., S. 259.

<sup>60</sup> Ebd. (Hervorhebungen im Original).

<sup>61</sup> Ebd., S. 260.

aristokratisch sein. Und nun kommt Rotteck zum entscheidenden Punkt: Was die demokratische Republik angehe, so sei über deren Qualität nicht losgelöst von den konkreten Zeitumständen zu urteilen: »zwischen dem *republikanisch-demokratischen* und *monarchisch-demokratischen* Princip können, in Bezug auf die Vorzüglichkeit des einen oder des andern, nur die concreten Verhältnisse bestimmter Völker und Zeiten den Ausschlag geben. Für die jetzigen Völker Europas insbesondere scheint – auch abgesehen von dem historischen Recht, dessen Umsturz hier ohne die schrecklichste Revolution nicht zu denken wäre – das *monarchisch-demokratische* Princip das weitaus vorzüglichere, zumal auch als das der Herrschaft des *rein demokratischen* Princip die meiste Bürgerschaft darbietende, während das *republikanisch-demokratische* den Staat mit unaufhörlichen Stürmen bedroht und gar leicht entweder zur Ochlokratie und Anarchie oder zur Tyrannei eines Usurpators führt.« Der folgende Satz liest sich wie eine Warnung an die gekrönten Häupter: »Nur der Verlust *aller Hoffnung*, eine aufrichtige Befreundung des monarchischen mit dem demokratischen Princip erringen zu können, also namentlich nur die bleibende Identifizierung (oder wenigstens Verschmelzung) des monarchischen Princip mit dem *aristokratischen*, oder nur eine entschieden hervortretende allgemeine Richtung der Throne nach *Absolutismus*, folglich nach *Ertödtung* des demokratischen Princip, könnte die Anhänger des letzten aus Freunden des *constitutionell-monarchischen* Systems in Freunde der *Republik* umwandeln.«<sup>62</sup>

#### 4. Plädoyer für die Mischverfassung

Wie sich zeigen wird, muß Rottecks politische Konzeption in den Kreisen der gemäßigten vormärzlichen Liberalen als ausgesprochen »demokratisch« gelten. Demokratie und Republikanismus wurden im allgemeinen niedriger bewertet. Das Bekenntnis zur Mischverfassung und zur konstitutionellen Monarchie fiel im Schnitt noch deutlicher aus. Das gilt besonders für diejenigen Autoren, bei denen im Gegensatz zum Rationalismus Rottecks romantische und historisch-rechtliche Einflüsse stärker hervortraten.

Zu ihnen zählt auch Rottecks langjähriger Mitstreiter Karl Theodor Welcker. Welcker entwickelte bereits in seiner 1814 erschienenen Schrift über »Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe«<sup>63</sup> eine eigenständige Staatsformentypologie, die er dann in dem ersten und einzigen Band seines unvollendet gebliebenen »Systems« entfaltete und in zum Teil recht skurriler Weise entwicklungsgeschichtlich unterfütterte. Abgesehen von seinem – mit organologischen und evolutionsbiologischen Analogien arbeitenden – historischen Ablaufschema setzt Welcker bei der Frage nach den Legitimitätsquellen politischer Systeme an und unterscheidet demzufolge Despotien, Theokratien und

<sup>62</sup> Ebd., S. 261 (Hervorhebungen im Original).

<sup>63</sup> K. Th. WELCKER, Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, 1964, S. 10–25.

Rechtsstaaten, wobei Despotien die niedrigste, Rechtsstaaten die höchste Kulturstufe bilden.<sup>64</sup> Dem demokratischen Element kommt im Rahmen seiner Systematik nur insofern Bedeutung zu, als er dem Rechtsstaat u.a. »gemischte, (zugleich monarchische, aristokratische, demokratische) Verfassungs- und Verwaltungsformen«<sup>65</sup> zuordnet. Welcker verbindet weder mit dem Begriff der Demokratie noch mit dem der Republik ein zukunftsweisendes Modell. Eine – über die konstitutionellen Hauptforderungen hinausgehende – Demokratielehre, wie sie Rotteck in Ansätzen entwickelt hat, sucht man bei ihm vergebens. Auch im Staatslexikon ist er dieser terminologischen Linie treu geblieben. In dem Artikel »Staatsverfassung« hält er an der Unterscheidung zwischen Despotie, Theokratie und Rechtsstaat fest und warnt vor der – an der athenischen Demokratie orientierten – »Vermischung der *Demokratie* mit der freien rechtlichen Verfassung«.<sup>66</sup> Dieser Verwechslung hätten Rousseau und die Jakobiner Vorschub geleistet, und sie finde sich gegenwärtig in den Kreisen der »Republikaner, die, wenn sie die Republik nicht erreichen, die *freie* Monarchie nicht ihrer Bemühung werth halten«.<sup>67</sup> Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen verweist Welcker knapp auf die Möglichkeit, daß Despotien, Theokratien wie Rechtsstaaten nach der Zahl der Regierenden monarchisch, aristokratisch oder demokratisch sein könnten.<sup>68</sup> »Demokratie« bedeutet also nicht notwendigerweise Freiheit – die nur im Rechtsstaat wirklich beheimatet ist –, sondern kann auch als demokratische Theokratie und Despotie in Erscheinung treten. Folgerichtig plädiert Welcker nicht für den demokratischen, sondern für den aus demokratischen, aristokratischen und monarchischen Elementen gemischten Rechtsstaat. Als nachahmenswertes Vorbild gilt ihm das britische System: »Ich selbst habe stets die englische Verfassung [...] der Hauptsache nach als die weiseste Verfassung der Welt angesehen.«<sup>69</sup> Ihre zentralen Bestandteile sind nach Welcker: der erbliche Monarch, eine aus der Mitte der »Volksrepräsentation« (Zweite Kammer) hervortretende Regierung und ein Oberhaus aus wirtschaftlich unabhängigen, adligen Grundbesitzern, kirchlichen Würdenträgern, Vertretern der Universitäten und vom Volk oder der »Volksrepräsentation« erwählten Honoratioren.

Der Welckerschen Entwicklungslehre gefolgt sind Friedrich Murhard und Paul Pfizer. Murhard geht wie Welcker von einer Höherentwicklung der Verfassungsformen vom Kindheits- bis zum Erwachsenenstadium der Völker

<sup>64</sup> Vgl. zu Welckers Typologie vor allem R. SCHÖTTLE, Politische Freiheit für die deutsche Nation, 1985, S. 34–41; ders., Politische Theorien des süddeutschen Liberalismus im Vormärz, 1994, S. 122–133; J. SCHULTZE, Carl Theodor Welckers Versuch einer entwicklungsgeschichtlichen Grundlegung der Geschichtswissenschaft, in: Geist und Gesellschaft. Kurt Breysig zu seinem sechzigsten Geburtstag, Bd. 3, 1928, S. 168–174.

<sup>65</sup> K. Th. WELCKER, Das innere und äußere System, 1. Bd., 1829, S. 409.

<sup>66</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 69; ebenso in: Staatslexikon B, XII (1848), S. 377 (Hervorhebung im Original).

<sup>67</sup> Ebd. (Staatslexikon A), S. 69 (Hervorhebung im Original).

<sup>68</sup> Vgl. ebd., S. 79.

<sup>69</sup> Ebd., S. 82.

aus.<sup>70</sup> Die höchste Entwicklungsstufe, der Rechtsstaat, kann sich in verschiedenen Konfigurationen ausbilden. Wie Welcker preist Murhard im Staatslexikon die englische Verfassung, deren Freiheitlichkeit sich dem aus altdeutscher Tradition erwachsenen demokratischen Element verdanke. Dieses habe die Jahrhunderte im Haus der Gemeinen überdauert und durch die neuesten Parlamentsreformen seine Stellung gegenüber Monarchie und Aristokratie neu befestigt.<sup>71</sup> Diese Äußerungen legen die Vermutung nahe, Murhard erachte auch für Deutschland eine konstitutionelle Monarchie britischen Typs für wünschenswert. Doch hat er an anderer Stelle die Verfassung des »freien Nordamerika« in den höchsten Tönen gerühmt und deren Vorzüge zu schätzen gewußt.<sup>72</sup> Dies ist nur scheinbar ein Widerspruch<sup>73</sup>, bedenkt man, daß Murhard die besonders glücklichen Umstände der amerikanischen Republikgründung hervorhebt<sup>74</sup> und sich der Schwierigkeiten bewußt ist, dieses Modell unmittelbar auf die Staaten Europas zu übertragen. Zudem weist er auf die – von den amerikanischen Verfassungsvätern zu wenig gewürdigten<sup>75</sup> – Parallelen zur »altenglische[n] Verfassung mit ihren volksthümlichen Institutionen«<sup>76</sup> hin.

Auch Paul Pfizer orientiert sich in seinen »Gedanken über Recht, Staat und Kirche« (1842) – ohne das Vorbild beim Namen zu nennen<sup>77</sup> – an Welckers entwicklungsgeschichtlichem und teleologischem Ablaufschema, das vom primitiven Stadium des Instinkts oder der »Sinnlichkeit« über das des »blinden Glaubens« an ein offenbartes Recht zur vernunftrechtlich begründeten Herrschaft führt.<sup>78</sup> Die drei Grundformen des Staates heißen bei ihm: »Willkürstaat« (Recht des Stärkeren), »Glaubensstaat« und »Rechtsstaat«.<sup>79</sup> Allerdings räumt er im Gegensatz zu Welcker Mischungen zwischen diesen drei Typen ein.<sup>80</sup> Die Gegenwart sieht Pfizer durch den Widerstreit despotischer, theokratischer und rechtsstaatlicher Elemente gekennzeichnet, wobei das vernunftrechtliche Prinzip an Einfluß gewinne.<sup>81</sup>

<sup>70</sup> Vgl. F. MURHARD, *Das Recht der Nationen*, 1832, S. 128 f., 144 f. Dazu knapp: R. SCHÖTTLE, *Politische Theorien*, 1994, S. 255.

<sup>71</sup> Vgl. F. MURHARD, Art. »Englands Staatsverfassung«, in: *Staatslexikon A*, V (1837), S. 167 f.; ebenso in: *Staatslexikon B*, IV (1846), S. 409. Welcker verfaßte für die zweite Auflage ein Nachwort, in dem er dem »ehrwürdige[n] Veteran Murhard« (S. 412) weitgehend beipflichtete (S. 412–420).

<sup>72</sup> Vgl. F. MURHARD, *Die Volkssouveränität*, 1969, S. 308–311; ders., Art. »Nordamerikanische Revolution«, »Nordamerikanische Verfassung«, in: *Staatslexikon B*, IX (1847), S. 614–653, 653–728.

<sup>73</sup> Anders H. SCHMITT, *Das vormärzliche Staatsdenken und die Revolution von 1848/49 in Baden*, in: K. S. BADER (Hrsg.), *Baden im 19. und 20. Jahrhundert*, 1950, S. 35.

<sup>74</sup> F. MURHARD, Art. »Nordamerikanische Verfassung«, in: *Staatslexikon B*, IX (1847), S. 653 f.

<sup>75</sup> Vgl. die Hinweise bei D. STERNBERGER, *Die neue Politie*, in: *JÖR* 33 (1984), S. 8–12. James Madison spricht im *Federalist Nr. 14* von Amerika als einer »unvermischten und großräumigen« Republik: A. HAMILTON/J. MADISON/J. JAY, *Die Federalist Papers*, 1993, S. 115.

<sup>76</sup> F. MURHARD, Art. »Nordamerikanische Verfassung«, in: *Staatslexikon B*, IX (1847), S. 663.

<sup>77</sup> Allerdings verweist Welcker auf die geistige Gefolgschaft Pfizers. Vgl. ders., Art. *Staatsverfassung*, in: *Staatslexikon A*, XV (1843), S. 75.

<sup>78</sup> P. A. PFIZER, *Gedanken über Recht, Staat und Kirche*, 1. Theil, 1842, S. 2–15, 159 f.

<sup>79</sup> Ebd., S. 151.

<sup>80</sup> Ebd., S. 152.

<sup>81</sup> Ebd., S. 156.

Obwohl Pfizer Vernunftrecht und Volkssouveränität als einzige Legitimitätsquellen des Staates ansieht, favorisiert er dennoch – wie Welcker – eine Mischverfassung, da deren monarchische und aristokratische Komponenten die demokratische in Schranken halten. Denn: »Herrschaft, Gewaltthätigkeit und Unduldsamkeit sind nicht bloß das Erbtheil der Mächtigen und Hochgeborenen, sie lernen sich gar leicht auch von denen, die mit keinerlei Aussichten auf Herrschaft das Licht der Welt erblickten.«<sup>82</sup> Die (reine, ungemischte) Demokratie – ob in ihrer direkten oder ihrer repräsentativen Variante – sei weder die allein rechtmäßige noch, wie die Geschichte zeige, die natürlichste Regierungsform. Im Interesse der Freiheit liege es, wenn das Volk ein so starkes »antidemokratisches Element« im Gefüge der staatlichen Institutionen dulde, »daß dasselbe nicht nur eines Widerstands gegen die Mehrheit fähig ist, sondern auch da, wo es Vernunft und Recht auf seiner Seite hat, eines erfolgreichen Widerstandes gewiß seyn darf, denn ein Staat kann eine Aristokratie besitzen, ohne darum eine Aristokratie zu seyn, und nur eine gesetzlich anerkannte, vernunft- und zeitgemäß konstituirte Aristokratie wird auf die Dauer die Demokratie vor innerem Zerfall oder den Schrecknissen der Anarchie, der Pöbelherrschaft und zuletzt der Despotie bewahren.«<sup>83</sup> Anders als Rotteck gewinnt Pfizer dem aristokratischen Prinzip nützliche Seiten ab.<sup>84</sup> Im Rahmen seiner Mischverfassungskonzeption steht es dem demokratischen Prinzip nicht etwa in unversöhnlicher Feindschaft gegenüber, sondern wirkt als dessen zuverlässige Stütze. Das englische Oberhaus, dessen wohltuende Wirkung auch Welcker gewürdigt hat, fungiert als bewundertes Vorbild im Hintergrund. Pfizer bevorzugt aus Gründen der »Staatsklugheit« ebenfalls das britische Regierungssystem, ohne die faktische Entmachtung des Königtums für eine generell nachahmenswerte Erscheinung zu halten.<sup>85</sup>

Obwohl Robert von Mohl die Welckersche Entwicklungslehre der Verfassungen als »willkürliches Spiel der Phantasie« bewertet, haben dessen Typen Eingang in seine Staatsformen-Unterscheidung gefunden: »Der religiösen Lebensrichtung entspricht die Theokratie; der sinnlich verkümmerten die Despotie; der privatrechtlichen Forderung der Patrimonialstaat; der einfachen Familienansicht der patriarchalische Staat; dem sinnlich-vernünftigen Lebenszwecke der Rechtsstaat.«<sup>86</sup> Welcker hatte eben nicht nur auf den geschichtsprozessualen Aspekt, sondern zugleich auch auf die Legitimitätsfrage abgestellt. An Welckers Rechtsstaatsbegriff hat Mohl ebenfalls angeknüpft. In systematischer Form behandelt er ihn erstmals im »Staatsrecht des Königreiches Württemberg«, wo er die patriarchalische, theokratische und despotische Staatsgattung

<sup>82</sup> Ebd., S. 333.

<sup>83</sup> Ebd., S. 340 f.

<sup>84</sup> Vgl. dazu Ch. KENNERT, Die Gedankenwelt des Paul Achatius Pfizer, 1986, S. 63.

<sup>85</sup> Vgl. ebd., S. 379, 422 f. Siehe zu Pfizers Plädoyer für die konstitutionelle Monarchie auch bereits folgende Schrift: Ders., Ueber die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland, 1835, S. 321–363.

<sup>86</sup> R. v. MOHL, Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Bd. 1, 21844, S. 6.

von der des Rechtsstaates unterscheidet.<sup>87</sup> Mit der Demokratie verbindet er – ob in ihrer reinen oder in ihrer repräsentativen Form – keine teleologische Vision, zumal seine wissenschaftlichen Arbeiten empirisch-analytisch angelegt sind, vielfach immanent argumentieren und sich mit politischen Werturteilen zurückhalten.<sup>88</sup> Als Abgeordneter der Frankfurter Paulskirche und in politischen Reden tritt er 1848 jenen entgegen, die für die Beseitigung der Monarchie und die Einführung der Republik plädieren. Dies hält er für ein untragbares Risiko.<sup>89</sup> Statt dessen sollte die Monarchie konstitutionell weiterentwickelt werden. In folgendem Credo Karl Weils, des Herausgebers der »Konstitutionellen Jahrbücher«, hätte sich Mohl politisch wiedergefunden: »Warum wir verschiedene Anhänger der konstitutionellen Monarchie sind, können wir nunmehr zusammenfassen in wenige Worte. Wir halten sie entfernt nicht für das absolut Gute; sie ist uns nicht ein Beglückungsschema für die ganze Welt. Wir kennen ihre Fehler, ihre Schwächen, ihre Nachtheile. Unter den gegebenen Verhältnissen aber ist sie, unserer Ansicht nach, relativ das Beste, und das muß für den Politiker genügen. Der Absolutismus in allen seinen Formen widerstreitet entschieden der Bildungsstufe unseres Volkes; die Republik ist eine Chimäre, ein Unding für Deutschland wie für Frankreich und England; der bürokratische Staat ist mit einem frischen Volksleben nicht möglich, ohne dasselbe oder im Kampfe dagegen fast drückender noch als die reine Despotie.«<sup>90</sup>

In seinem die Empirie in den Vordergrund rückenden Wissenschaftsverständnis ähnelt Mohl dem Historiker Friedrich Christoph Dahlmann mehr als den Vernunftrechtlern des Staatslexikons. Dennoch finden sich bei Dahlmann weit engagiertere Stellungnahmen zu verfassungspolitischen Grundfragen. So tritt der norddeutsche Liberale leidenschaftlich für das englische Modell ein. Anknüpfend an die aristotelische Staatsformenlehre und die Deutungen von Montesquieu und Burke, die das von der Staatslehre lange Zeit vernachlässigte Inselreich als verfassungspolitisches Vorbild gepriesen haben, sieht auch Dahlmann die in den Stürmen der Geschichte erprobte Mischung aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen als richtungweisend an. Zwar ist der Historiker weit davon entfernt, die englischen Verhältnisse zu idealisieren, doch erscheinen ihm die durch die Akte von 1832 reformierten »Verfassungsorgane [...] nie gereinigter als jetzt«<sup>91</sup> und die Fähigkeit des britischen Systems, sich den Herausforderungen der Zeit zu stellen, auf wandelnde Umstände und Bedürfnisse einzugehen, in hohem Maße entwickelt. Das demo-

<sup>87</sup> R. MOHL, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil, 1829, S. 6–9. Auch in späteren Arbeiten hat Mohl diese Terminologie beibehalten. Siehe etwa R. v. MOHL, Encyclopädie der Staatswissenschaften, 21872, S. 354.

<sup>88</sup> Vgl. die Charakterisierung des Mohlschen Wissenschaftsverständnisses bei: K. v. BEYME, Einleitung, in: R. v. MOHL, Politische Schriften, 1966, S. XIII f.

<sup>89</sup> Vgl. R. v. M., Republik oder nicht?, in: Ebd., S. 19–28.

<sup>90</sup> K. WEIL, Deutsche Verhältnisse, in: Ders. (Hrsg.), Konstitutionelle Jahrbücher 1 (1843), Bd. 1, S. 25.

<sup>91</sup> F. Ch. DAHLMANN, Die Politik, 1968, S. 91 (§ 84).

kratische Element komme im Unterhaus zum Tragen, wobei der selbständige Bürger die Interessen des ungebildeten und materiell abhängigen »Pöbels« mitvertrete. Die Verachtung der einfachen Volksmasse wird wohl bei keinem der liberalen Autoren so ungeschminkt zum Ausdruck gebracht wie bei Dahlmann.<sup>92</sup> Die reine Demokratie verwirft er unter allen Umständen – ebenso wie die ungemischte Monarchie oder Aristokratie.<sup>93</sup> Republiken verbürgten nur unter ganz besonderen Bedingungen (u.a. kleinräumliche Strukturen) Stabilität und taugten somit nicht als Modell für den europäischen Normalfall.<sup>94</sup>

Eine eigene Typologie hat der kurhessische Verfassungstheoretiker Sylvester Jordan entwickelt. Nach der Zahl der Herrschenden unterscheidet er – gemäß der erweiterten aristotelischen Einteilung – zwischen Einherrschaften (Monarchien) und Vielherrschaften (Polykratien), die sich wiederum in Mehrherrschaften (Aristokratien) und Allherrschaften (Volksherrschaften, Pantokratien, Demokratien) gliedern. Nach der Art der Erlangung der Herrschaft differenziert er zwischen Gewalt- (Tiranneien) und Rechtsstaaten, nach den regierenden Subjekten zwischen Allein- (Monokratien) und Mitherrschaften (Synkratien).<sup>95</sup> Eine Demokratie könne niemals synkratisch sein; die Mitherrschaft eines Königs oder eines aristokratischen Gremiums wird also ausgeschlossen. Komme sie durch Gewalt zustande, verdiene sie das Prädikat »Rechtsstaat« nicht. Wenn Jordans Typenbildung auch von jener der übrigen Liberalen abweicht, trifft sich seine Auffassung über den zu wünschenden Staat doch wiederum mit der herrschenden Meinung: »Für die deutschen Staaten insbesondere ist nach dem angegebenen Maassstabe [!] die repräsentative Erbmonarchie diejenige Staatsform, welche sowohl dem Kulturstande als den geschichtlichen Verhältnissen der Deutschen [...] am Meisten entspricht und darum auch allgemein für die (relativ) beste Staatsform erklärt und, wo sie noch nicht besteht, gewünscht wird.«<sup>96</sup> Allerdings verkündet Jordan damit keine für alle Zeiten gültige Lösung. Seine ganze Darstellungsweise läßt keinen Zweifel zu, daß er die Frage der besten Verfassung stets unter Berücksichtigung der jeweiligen Zeitumstände, insbesondere der jeweiligen Bildungsstufe des Volkes, behandelt wissen will.<sup>97</sup> Für die Zukunft wird die Republik keineswegs grundsätzlich verworfen, sondern ausdrücklich für den Fall empfohlen, daß das Volk »deren Wert begreift und zu würdigen weiß und sie auch als sein höchstes Gut zu ehren und aufrecht zu erhalten versteht«.<sup>98</sup> Es geht wohl zu weit, wenn man diese Äußerung bereits als Zeugnis eines »latenten stimmungsmäßigen

<sup>92</sup> Vgl. nur ebd., S. 133 (§ 143): »als gleichartige Masse zeigt sich das Volk bloß im berufslosen Pöbel«.

<sup>93</sup> Vgl. ebd., S. 48 (§ 23).

<sup>94</sup> Vgl. ebd., S. 200 (§ 230).

<sup>95</sup> Vgl. S. JORDAN, *Versuche über allgemeines Staatsrecht*, 1828, S. 146–157.

<sup>96</sup> S. JORDAN, *Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts*, Erste Abtheilung, 1831, S. 49. Siehe auch ders., *Versuche über allgemeines Staatsrecht*, 1828, S. 177.

<sup>97</sup> Dies bringt Jordan auch in folgender Rechtfertigungsschrift klar zum Ausdruck: S. JORDAN, *Selbstverteidigung*, 1844, S. 10.

<sup>98</sup> S. JORDAN, *Versuche über allgemeines Staatsrecht*, 1828, S. 248.

Republikanismus«<sup>99</sup> wertet, zumal Jordan in seiner 1844 erschienenen Verteidigungsschrift beteuert, er habe die Republik weder theoretisch empfohlen »noch je für practisch ausführbar«<sup>100</sup> gehalten. Keiner der behandelten liberalen Autoren schließt die republikanische oder demokratische Staats-/Regierungsform grundsätzlich aus. In der Bewertung des unter friedlichen Bedingungen geschichtlich Praktikablen stimmt Jordan mit ihnen überein. Zudem fassen die liberalen Autoren die Republik nicht als »reine«, ungemischte Staatsform auf. Sie kann ebensowenig einer gewaltkontrollierenden Rechtsstaatlichkeit entbehren.

Sucht man den gemäßigt-liberalen Minimalkonsens zu bestimmen, so gilt die konstitutionelle Monarchie keineswegs als finale Verfassungsordnung. Unter den obwaltenden Bedingungen wird sie der Republik bei weitem vorgezogen, doch schließt dies andere Lösungen in der Zukunft nicht aus. Die konstitutionelle Monarchie soll den Weg zu schrittweisen Reformen eröffnen, die das politische System den Entwicklungsbedingungen und Erfordernissen der Zeit anpassen. Verbreitet ist die Abneigung gegen »reine«, »konstruierte«, nicht durch historische Erfahrungen erprobte Modelle. Das gilt selbst für den Vernunftrechtler Rotteck, der dem aufklärerischen Rationalismus des 18. Jahrhunderts am nächsten steht. Aber auch er plädiert für die gemischte Verfassung, in der sich das monarchische und das demokratische Element gegenseitig hemmen und in Schranken halten. Die Demokratie (oder Republik) – als Herrschaft der großen Volksmasse – in Reinform wird abgelehnt, da sie Gefahr läuft, in eine Tyrannei der Mehrheit auszuarten. Auch eine Demokratie muß Rechtsstaat sein. Das aber heißt, daß der Macht der Herrschenden – selbst wenn es sich um die überwältigende Volksmehrheit handelt – Grenzen gezogen sind. Mischverfassung und Gewaltenteilung gelten als probate Mittel zur Verhinderung von Machtmißbrauch und Willkürherrschaft. Über deren Konzeption sind sich die Autoren uneinig. Rotteck favorisiert eine Mischung aus Monarchie und Demokratie unter Zurückdrängung der aristokratischen Komponente. Dahlmann, Pfizer und Welcker erwärmen sich für das britische Vorbild und dessen Verbindung der drei Elemente. Alle Mischverfassungstypen verflechten ständische (Oberhaus) mit nicht-ständischen (Volksrepräsentation), hereditäre (Erbmonarch, Oberhaus) mit nicht-hereditären (Abgeordnetenwahl, Richterwahl, bei Rotteck: Wahlkönigtum) Bausteinen<sup>101</sup> und versuchen historisch Gewachsenes mit modernen Anforderungen in Einklang zu bringen.

<sup>99</sup> So W. WIEBER, Die politischen Ideen von Sylvester Jordan, 1913, S. 46. Siehe demgegenüber die treffendere – wenn auch mit zeitbedingter Deutschtümelei durchsetzte – Bewertung bei: W. KAISER, Sylvester Jordan, 1936, S. 27 f.

<sup>100</sup> S. JORDAN, Selbstverteidigung, 1844, S. 12.

<sup>101</sup> Vielfältige Anregungen zur Einordnung von Mischverfassungskonzeptionen gibt: A. RIKLIN, Montesquieus freihetliches Staatsmodell. Die Identität von Machtteilung und Mischverfassung, in: Pvs 30 (1989), S. 436 f.

## 5. Die demokratische Republik als politische Vision

Rottecks Behandlung des »demokratischen Prinzips« und seine unterschwellige Warnung an die regierenden Fürsten, verfassungspolitische Unnachgiebigkeit gegenüber den Forderungen des Konstitutionalismus werde die Throne ins Wanken bringen, markierten innerhalb des gemäßigt-liberalen Lagers bereits eine philodemokratische Position, deren Schlußfolgerungen keineswegs von allen Vertretern des Spektrums geteilt wurden. Jedoch sah sich das Rottecksche Theorem auch Verdächtigungen aus einer ganz anderen Richtung gegenüber: Republikanisch gesinnte Autoren erblickten in ihm ein Mittel zur klammheimlichen Zählung und Einhegung der Demokratie. So schrieb Karl Heinzen: »Indirekte Demokratie kann es auch in einem monarchischen Staate geben – England liefert das Beispiel –, aber kann eure Vernunft, wie Rotteck es gethan, ein Prinzip machen aus der Demokratie – von Gottes Gnaden? Kann sie vollends eine englische Demokratie, neununddreißigfach variirt, sich in dem verpfuschten Teutschland vorstellen? Die Demokratie, wenn sie ehrlich und vernünftig sein will, muß sich aussprechen als – *Republik!*«<sup>102</sup>

Selbst im Staatslexikon waren Auffassungen zu Wort gekommen, die einen Schritt weiter als Rotteck gingen. Den »Demokratie«-Artikel hatte bereits in der ersten Auflage Wilhelm Schulz verfaßt. Schulz pries die historische Neuartigkeit der Verbindung von Repräsentativverfassung und Demokratie in Nordamerika und beschrieb die unaufhaltsam erscheinende Entwicklung zu mehr »Gleichheit und persönlicher Selbstständigkeit«, die über kurz oder lang – so der Tenor – dem demokratischen Prinzip zum vollen Durchbruch verhelfen werde. Charakterisierte Rotteck die konstitutionelle Monarchie unter den obwaltenden Umständen als Bollwerk gegen Anarchie und Tyrannei, mochte Schulz nur konzedieren, die Monarchien müßten sich keineswegs »sofort in Demokratien verwandeln«. <sup>103</sup> Doch ohne daß es der Autor voll aussprach, war seine Überzeugung offenkundig, der repräsentativen Demokratie gehöre auch auf dem europäischen Kontinent die Zukunft. Demgegenüber beharrte Rotteck auf der Unterscheidung zwischen der repräsentativ-demokratischen Monarchie, die er für Europa wünschte, und der echten Repräsentativdemokratie Amerikas, deren historische Rolle er nicht schmälerte, in Europa als Verfassungsmodell jedoch für ein riskantes Unternehmen hielt. <sup>104</sup>

Die Positionen von Schulz und Rotteck lagen somit nicht weit auseinander, sondern in der Berührungszone zweier politischer Familien, deren unterschiedliches politisches Selbstverständnis näher herauszuarbeiten ist. Ein eigen-

<sup>102</sup> K. HEINZEN, Weniger als zwanzig Bogen, 1846, S. 45 (Hervorhebung im Original). Siehe zu Heinzen und seinem Wirken im Vormärz: H. HUBER, Karl Heinzen, 1932. Während Huber sich auf die Zeit bis zur 1848/49er Revolution konzentriert, behandelt folgende Arbeit auch ausführlich das amerikanische Exil: C. WITTKÉ, Against the Current, 1945.

<sup>103</sup> W. SCHULZ, Art. »Demokratie«, in: Staatslexikon B, III (1836), S. 712.

<sup>104</sup> Die Unterscheidung findet sich am Rande bereits in der bekannten Rede auf der Verfassungsfeier der Freiburger Museums-gesellschaft: K. v. ROTTECK, Ein Wort über Landstände (1818), in: Ders., Gesammelte und nachgelassene Schriften, 2. Bd., 1841, S. 409.

ständiger »demokratischer Standpunkt« kristallisierte sich erst als Produkt langjähriger Auseinandersetzungen mit dem Liberalismus und seinen kanonisierten Auffassungen und Forderungen heraus. Einige der hier zu behandelnden demokratischen Autoren bewegten sich zeitweilig im liberalen »mainstream«, ehe sie dessen Konsens durchbrachen und eine »radikale« Haltung einnahmen. Ihre eigenen Positionen fanden sie, indem sie sich unablässig an denen des gemäßigten Liberalismus rieben.

Bereits im historischen Überblick ist festgestellt worden, daß die Frage nach Reform oder Revolution, Konstitutionalisierung der Monarchie oder Einführung der Republik die Grenzlinie zwischen den als »Halben« verspotteten Liberalen und den sich als »Ganze« verstehenden »Radikalen« oder »Demokraten« markierte. Einer der frühen Verfechter des republikanischen Gedankens war der Journalist Johann Georg August Wirth. Hatte er als Redakteur der »Deutschen Tribüne« (seit Sommer 1831) in München zunächst noch Hoffnungen auf die Reformfähigkeit der konstitutionellen Monarchie Bayerns gesetzt, radikalisierten sich seine Ansichten im Zuge des zermürbenden »Kleinkrieges« mit der Regierung des Isarkreises, die ihn wegen Zensurverstößen mit Geld- und Haftstrafen überzog. Nachdem Wirth mit seiner Zeitung in den – wegen der Fortgeltung des Code Napoléon – freizügigeren bayerischen Rheinkreis ausgewichen war, verschärfte sich die Kritik an den Fürsten. Nun propagierte er kaum verhüllt die Beseitigung der Monarchie.<sup>105</sup>

Berühmt geworden ist Wirths Rede auf dem politisch folgenreichen Hambacher Fest, die zum Leidwesen der auf Ausgleich bedachten Liberalen keinerlei Rücksichten auf die regierenden Fürstenhäuser nahm. Wirth zeichnete die politische, soziale und wirtschaftliche Lage Deutschlands in den düstersten Farben, während er zugleich am Horizont das helle Licht des künftigen »Freistaates« erstrahlen ließ. Bereits im ersten Satz griff Wirth zu grellen Metaphern: »Das Land, das unsere Sprache spricht, das Land, wo unsere Hoffnung wohnt [...], dieses schöne Land wird verwüstet und geplündert, zerrissen und entnervt, geknebelt und entehrt.«<sup>106</sup> Obwohl eigentlich alle Voraussetzungen für ein Leben in »Freude« und »Zufriedenheit« bestünden, liege es – »ausgesogen von 34 Königen«, »beraubt durch verrätherische Aristokratenfamilien«<sup>107</sup> – darnieder. Zum »Wächter des Lichts, der Freiheit« berufen, werde die »deutsche Kraft gerade umgekehrt zur Unterdrückung der Freiheit aller Völker und zur Gründung eines ewigen Reiches der Finsterniß, der Sklaverei und der rohen Gewalt verwendet.«<sup>108</sup> Die Könige seien die Quelle verbreiteten Elends. »Fluch, ewigen Fluch darum allen solchen Verräthern!«<sup>109</sup> Die Zukunft könne

<sup>105</sup> Vgl. A. DOLL, Philipp Jakob Siebenpfeiffer/Johann Georg August Wirth, in: K. BAUMANN (Hrsg.), Das Hambacher Fest, <sup>2</sup>1982, S. 31–33.

<sup>106</sup> »Rede von Wirth«, in: J. G. A. WIRTH, Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach, 1981, S. 41.

<sup>107</sup> Ebd.

<sup>108</sup> Ebd.

<sup>109</sup> Ebd., S. 43.

nur im »Triumphe der Volkshoheit«<sup>110</sup> liegen. Aber dazu müsse sich die »Opposition« auf ein gemeinsames Programm verständigen, es gegen alle Widerstände in der Öffentlichkeit verfechten und vereint mit den »Patrioten aller Nationen« notfalls »für Freiheit, Volkshoheit und Völkerglück das Leben«<sup>111</sup> einsetzen. Wirths Rede endete mit dem Aufruf: »Hoch! dreimal hoch das conföderirte republikanische Europa!«<sup>112</sup>

Die Kriegserklärung an die Fürsten blieb nicht ohne strafrechtliche Konsequenzen. Mitte Juni stellte sich Wirth in Homburg (Saar) den Polizeibehörden. Aus der Haft konnte er eine Schrift über »Die politische Reform Deutschlands« hinaus schmuggeln, die sich auf seine wichtigsten »Tribüne«-Artikel stützte und in Straßburg erschien, datiert auf das Jahr 1832.<sup>113</sup> Darin erläuterte er ausführlich seine politische Weltsicht und präziserte vor allem sein republikanisches Programm. Ein verfassungspolitischer Ausgleich von königlicher und Volkssouveränität wird strikt abgelehnt. Es sei ein »Vorurtheil«, »daß die Volkswohlfart [!] nur in einer künstlichen Verbindung zweier feindlichen Elemente, der Freiheit und der Königsherrschaft, gedeihen könne und daß die Freiheit selbst Gefahr laufe, wenn ihr absoluter Gegensatz und Todfeind, die Fürstenherrschaft, aus den Staatsverfassungen entfernt werde.«<sup>114</sup> In Wirklichkeit liefen »die Interessen der Fürsten und jene des Volks einander schnurstracks«<sup>115</sup> zuwider. Wirth erteilte also der Mischverfassungslehre, wie sie »Freiheitszwitter oder Mäßigungsmänner«<sup>116</sup> verfochten, eine klare Absage. Die von den »entschiedenen Patrioten«<sup>117</sup> angestrebte Republik solle die »reine«, »volle«, »wahre Freiheit« – so lauteten die ständig wiederholten Attribute – verwirklichen.

Wirths republikanisches Programm ruht auf zwei Säulen. Die erste knüpft an die zentralen Forderungen des Konstitutionalismus an, die allerdings nach »dem Prinzip der wahren Freiheit«<sup>118</sup> auszulegen seien. Statt der üblichen Gewaltentrennung sieht Wirth die »völlige Trennung«<sup>119</sup>, insbesondere zwischen Exekutive und Legislative, sowie die »Aufhebung des Uebergewichts der vollziehenden Gewalt«<sup>120</sup> vor. Die Unabhängigkeit der Richter müsse »voll«

<sup>110</sup> Ebd., S. 44.

<sup>111</sup> Ebd., S. 48.

<sup>112</sup> Ebd.

<sup>113</sup> J. G. A. WIRTH, Die politische Reform Deutschlands, 1832. Der Sohn Max Wirth behauptet in seinen Memoiren, er habe die Schrift 1833 als zehnjähriger Knabe aus dem Untersuchungsgefängnis von Zweibrücken hinausgeschmuggelt: M. WIRTH, Ernste und frohe Tage, 1884, S. 2. Diese Version übernimmt: Otto Heinrich Müller, Johann Georg August Wirth, 1925, S. 162. Siehe auch: M. KRAUSNICK, Johann Georg August Wirth, 1997, S. 152 f. Die Datierung des abschließenden Vorwortes der Schrift auf den 16. Juni 1832 (S. 6) war vermutlich ein Täuschungsmanöver.

<sup>114</sup> Ebd., S. 28.

<sup>115</sup> Ebd., S. 29. Vgl. auch ebd. S. 2.

<sup>116</sup> Ebd., S. 2.

<sup>117</sup> Wirth wiederholt diese Parteibezeichnung mehrfach. Siehe ebd., S. 2 f., 15, 60.

<sup>118</sup> Ebd., S. 3.

<sup>119</sup> Ebd.

<sup>120</sup> Ebd., S. 5.

und »wahr« realisiert werden, u.a. indem »die für das Richteramt geprüften Candidaten, nach der Reihe ihrer Qualifications-Noten, ohne Zuthun der Regierung, von selbst in die erledigten Richterstellen einrücken«. <sup>121</sup> Außerdem fordert Wirth Autonomie der Gemeinden und Provinzen, die Umwandlung stehender Heere in »Bürgergarden« <sup>122</sup>, die Beseitigung der Grundherrschaft und der ständischen Privilegien, eine Reform des Strafrechts nach dem »Prinzip der Milde und Humanität zum Zwecke der Besserung« <sup>123</sup>, »volle« Preßfreiheit und das allgemeine (Männer-)Wahlrecht. <sup>124</sup> Insoweit ist Wirths Programm nur eine besonders weitgehende Auslegung gängiger konstitutioneller Forderungen.

Aber der »Bau der Gesellschaft« ist nur dann »vollendet« <sup>125</sup>, wenn noch eine weitere Säule hinzukommt. Im Kern beinhaltet sie weitgehende Staatsintervention zur Verwirklichung der für das Funktionieren einer Republik unerläßlichen sozialen Gleichheit und staatsbürgerlichen Bildung. In ökonomischer Hinsicht lehnt Wirth zwar das kommunistische »Hirngespinnst einer allgemeinen Gütergleichheit« <sup>126</sup> entschieden ab; um aber das »Mißverhältnis in der Vertheilung des Wohlstandes« <sup>127</sup> zu beseitigen, fordert er die staatliche Kapitalbewirtschaftung durch eine »Nationalbank«, die den Bürgern auf breiter Basis zinslose oder zumindest äußerst zinsgünstige Existenzgründungsdarlehen zur Verfügung stellt. Im Zusammenspiel mit der systematischen Förderung der Volksbildung erwartet Wirth davon Wunderdinge: »Tausende und Millionen, welche von der Natur mit den herrlichsten Anlagen ausgerüstet und zu ehrenvollen Plätzen in der Gesellschaft bestimmt sind, verkümmern jetzt im Elende und in Armuth [...]. Gebt daher allen natürlichen Talenten die erforderliche Bildung und sorgt dafür, daß Jeder, der zu einem tüchtigen Geschäfte herangezogen ist, die äußern Hülfsmittel zum Betriebe desselben erlange, und ihr habt den untrüglichen Weg gefunden, die sogenannte Geldaristokratie völlig zu vernichten, den Wohlstand unter allen Klassen der Staatsbürger möglichst gleichmäßig zu verbreiten und die Gesellschaft wahrhaft glücklich zu machen.« <sup>128</sup> Ist erst die »Nationalbank« eingeführt, so Wirth weiter, die fortschrittshemmende Zersplitterung Deutschlands überwunden und durch die Einrichtung einer »Bürgerregierung« die Gefahr kriegerischer Abenteuer gebannt, breitet sich der Segen republikanischer Freiheit aus: »Der Götterfunke, welcher die neue Ordnung der Dinge belebt, ist die *Freiheit* und zwar die reine, wahre Freiheit. Sie verbreitet sich gleichmäßig über das Individuum, die Gemeinden, die Provinzen und das gesammte Reich. Jeder einzelne Deutsche ist frei, denn er hat keinen andern Herrn über sich, als das Gesetz, welches, ohne

---

<sup>121</sup> Ebd., S. 5.

<sup>122</sup> Ebd., S. 7.

<sup>123</sup> Ebd., S. 8.

<sup>124</sup> Ebd., S. 9.

<sup>125</sup> Ebd., S. 8.

<sup>126</sup> Ebd., S. 9.

<sup>127</sup> Ebd.

<sup>128</sup> Ebd.

Einmischung eines Fürsten, einer Aristocraten-Caste und einer Minister-Camarilla, von dem Volke selbst erlassen und durch wahrhaft unabhängige Richter gehandhabt wird. Alle Standesvorzüge, Privilegien und Monopole sind vertilgt. Kein Deutscher hat um ein haarbreit mehr Rechte, als der andere.«<sup>129</sup> Nach der Errichtung der Republik bricht ein goldenes Zeitalter an: »In der That, Deutschland wird das Glück und den Frieden sehen, wenn es einst die wahre reine Freiheit zu erringen wissen wird.«<sup>130</sup> Und entgegen den Annahmen auch mancher »Volksfreunde«<sup>131</sup> wird die Republik durch verbreiteten Wohlstand und stetig wachsende Volksbildung gegen Rückschläge gefeit sein.

Begriffsgeschichtlich bemerkenswert ist, daß Wirth zwar häufiger von der »Republik« spricht, jedoch die Worte »Demokratie« und »demokratisch« in seiner 1832 erschienenen Schrift kein einziges Mal verwendet. Die einander gegenüberstehenden Parteien sind die der Republikaner und der Monarchisten, dazwischen stehen die liberalen Anhänger der »zwitterhaften« konstitutionellen Monarchie.<sup>132</sup> In seiner insgesamt siebenstündigen Verteidigungsrede vor den Landauer Assisen (7. und 8. August 1833)<sup>133</sup>, die mehrfach von Beifallsbekundungen aus der Mitte der mehr als 1000 Menschen im Zuschauerraum unterbrochen wurde, bildete der Begriff der Republik den Mittelpunkt. Daneben tauchen aber »Demokratie« und »demokratisch« mehrfach auf. So ist von der »französischen Demokratie« (gemeint ist offenkundig die Anfangsphase der I. Republik 1792/93) die Rede. An anderen Stellen wird deutlich, daß Wirth »Republik« und »Demokratie« synonym verwendet. Z.B. spricht er von der Umwandlung einer konstitutionellen Monarchie in »die reine demokratische Regierungsform, die Republik«.<sup>134</sup> Wirth gebraucht auch den Ausdruck »demokratische Republik«<sup>135</sup>, wobei »demokratisch« nicht zur Benennung einer Teilmenge dient, da die Möglichkeit einer aristokratischen Republik in seinen Überlegungen keine Rolle spielt. »Demokratie« und »Republik« sind also austauschbare Begriffe.

Im übrigen wiederholt die Verteidigungsrede den in der »Reform der Deutschen« entwickelten Gedankengang. Allerdings greift Wirth historisch viel weiter aus und erörtert ausführlich den Anklagepunkt des Aufrufs zum gewaltsa-

<sup>129</sup> Ebd., S. 24 (Hervorhebung im Original).

<sup>130</sup> Ebd., S. 28.

<sup>131</sup> Ebd., S. 33. Vgl. auch ebd., S. 34.

<sup>132</sup> Vgl. ebd., S. 32: »Jede constitutionelle Monarchie trägt, als ein unnatürliches und künstliches Zwitterding, den Keim ihrer Vernichtung in sich und löst sich in einen Freistaat auf.«

<sup>133</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte des deutschen Volkes, <sup>2</sup>(?)1838. Siehe zum Inhalt dieser Schrift (und der über »Die politische Reform Deutschlands«): O. H. MÜLLER, Johann Georg August Wirth, 1925, S. 161–175. Über den Ereignishintergrund berichtet detailliert: A. FREY, J.G.A. Wirth. Eine Leidensgeschichte, in: R. BLUM, Politische Schriften, Bd. 4, 1979, S. 422–425. Siehe die detaillierte Darstellung des Gerichtsverfahrens bei: Th. GALLO, Die Verhandlungen des außerordentlichen Assisengerichts zu Landau, 1996, hier besonders S. 97; ders., Der Landauer Assisenprozeß von 1833, in: Saarpfalz-Kreis (Hrsg.), Ein Leben für die Freiheit, 1989, S. 83–102.

<sup>134</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte des deutschen Volkes, <sup>2</sup>(?)1838, S. 18. An anderer Stelle (S. 135) heißt es über das Ziel des Preßvereins: »Es bestand in der Wiederherstellung der deutschen Nationalität unter demokratischer, also republikanischer Verfassung.«

<sup>135</sup> Ebd., S. 28.

men Umsturz. An dieser Stelle sind nur jene Passagen von Interesse, in denen das republikanische Programm präzisiert, ergänzt und radikalisiert wird. So steigert sich der ausgeprägte Fortschrittsglaube zum geschichtsphilosophischen Determinismus. Die von gemäßigt-liberalen Staatslehrern nach aristotelischem Vorbild vertretenen Kreislaufmodelle vom Auf- und Abstieg der Staatsformen werden bedingungslos verworfen: »Welch' furchtbarer, erschütternder Gedanke, daß alle die bewundernswürdigen Schöpfungen der Kunst und der Wissenschaften nur dazu da seien, um wieder, so der Zufall sie nicht rettet, in Nacht und Graus zu vermodern, daß die gequälte, gehetzte Menschheit mit Schweiß und Blut nur darum zu einem Gipfel emporglimme, um wieder hinabgestürzt zu werden?«<sup>136</sup> Dem stellt Wirth die Vision einer Republik gegenüber, die auf Massenwohlstand und hoher Volksbildung basiert und daher keine kulturelle Degeneration mehr zu fürchten hat. Ihr Rückgrat bildet das Ideal der sittlichen Vollkommenheit des Menschen, der befähigt ist, sich über alle Begrenzungen des irdischen Daseins hinwegzusetzen, die Niederungen tierischer Instinkte auf immer zu verlassen, »zur göttlichen Natur«<sup>137</sup> emporzusteigen und gleichsam den Himmel auf Erden zu schaffen. Der »Kulturgang der Menschheit« beruhe auf »ewig unwandelbaren Gesetzen [...], welche pünktlich befolgt, die Völker friedlich und sicher zu allen ihren gegenwärtigen und künftigen Idealen führen.«<sup>138</sup> Wirth knüpft an die geschichtsphilosophischen Betrachtungen des von ihm hochverehrten Johann Gottfried Herder an, der in seinen von aufklärerischem Fortschrittsglauben getragenen »Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit« die Verwirklichung der Humanität zum Ziel der Menschheitsentwicklung erklärt hatte.<sup>139</sup>

Die (demokratische) Republik ist mithin der unüberbietbare End- und Höhepunkt der Menschheitsentwicklung; sie entspringt dem Versuch zur Gründung »des Reiches der Vernunft, der Gerechtigkeit, der Humanität, der Freiheit und der Glückseligkeit Aller«.<sup>140</sup> Die oben so genannte »zweite Säule« der Republiksicherung (Wirth spricht von der »inneren Organisation«<sup>141</sup>), bestehend aus staatlicher Wohlförderung und Volkserziehung, wird noch stärker in ihrer tragenden Funktion herausgestellt, während die erste Säule, die der konstitutionellen Mechanismen, eine weitere Abwertung erfährt. Sie wirke »nur negativ – Unheil vermeidend«, dagegen sei die zweite »positiver Natur – Glück schaffend«.<sup>142</sup> An anderen Stellen spricht Wirth vom »formellen« Charakter konstitutioneller Sicherungen; »bloß« konstitutionelle Regime sind demnach »Formstaaten«<sup>143</sup>, in denen »nur formelles, nie aber wirkliches Recht

<sup>136</sup> Ebd., S. 15.

<sup>137</sup> Ebd., S. 24.

<sup>138</sup> Ebd., S. 17.

<sup>139</sup> Seine grenzenlose Verehrung Herders hat Wirth besonders in folgendem Werk bezeugt: Ders., Fragmente zur Culturgeschichte, Erster Theil, 21836, S. 1–41 (»Herder, der Lehrer des Menschengeschlechts«).

<sup>140</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte des deutschen Volkes, 2<sup>(?)</sup>1838, S. 11.

<sup>141</sup> Vgl. auch ebd., S. 18 f.

<sup>142</sup> Ebd., S. 19.

<sup>143</sup> Ebd., S. 24. Vgl. auch S. 26.

gewährt werden<sup>144</sup> kann, weil Wohlstand und Bildung nur einer schmalen, privilegierten Bevölkerungsschicht zugänglich sind. Noch in einem weiteren Punkt verschärft Wirth im Vergleich zur »Reform der Deutschen« das republikanische Programm: Die Kontroll- und Verfügungsgewalt des Volkes über die staatlichen Institutionen wird in zweifacher Hinsicht ausgeweitet: zum einen durch die Vermehrung der durch Wahl zu besetzenden Positionen (u.a. »sämmliche Richter und Staatsbeamten«, »alle Offiziere des Heeres, alle Gemeinde-, Bezirks- und Kreisbeamten«<sup>145</sup>), zum anderen durch die Einrichtung von »Volksversammlungen«, die einen »wohlthätigen und entscheidenden Einfluß auf die gesetzgebende Kammer, die Nationalregierung und alle Zweige der öffentlichen Verwaltung« ausüben. Die Vollendung der republikanischen Staatsform beschreibt Wirth mit einer Vernarrtheit in die eigene politische Konzeption und einem Pathos, das auch zu dessen Lebzeiten die Grenze zum Lächerlichen überschritten haben dürfte: »Jetzt ist das liebliche Bild der glücklichen Zukunft der Menschheit rein und harmonisch in sich abgeschlossen: – im Strahlenglanze der Verklärung steht es vor dem durchdringenden Blicke des entfesselten Geistes, und gießt in das begeisterte Gemüth des Weltbürgers himmlisches Entzücken.«<sup>146</sup>

Wirth war einer der Vorkämpfer der demokratischen Bewegung. Zugleich schmälerte er durch sein ungestümes, die realen Handlungsspielräume und Veränderungsmöglichkeiten mißachtendes Anrennen die Reformchancen des Kammerliberalismus, der von der Repressionswelle nach dem Hambacher Fest in Mitleidenschaft gezogen wurde.<sup>147</sup> Der radikale Teil der Opposition geriet in die Mühlen der Strafjustiz oder beschränkte den Weg ins Exil. Erst zu Beginn der vierziger Jahre verbesserten sich wieder die Wirkungsbedingungen der Opposition. Die Strömung der Radikalen oder Demokraten trat bald deutlicher als je zuvor als eigenständige, mit dem gemäßigten Liberalismus konkurrierende Formation hervor.

Wie schon im Falle Wirths bildete auch bei den jetzt in Erscheinung tretenden Protagonisten die politische Konzeption der Liberal-Konstitutionellen den geistigen Ausgangspunkt. Bereits im historischen Überblick ist gezeigt worden, wie einer der führenden Vertreter, Arnold Ruge, in der Form einer »Selbstkritik« am Liberalismus die demokratischen Konsequenzen forderte und formulierte.<sup>148</sup> In welcher Form verwandte Ruge die Begriffe der Demokratie und der Republik?

Zunächst sind sie bei ihm wie bei Wirth offenbar austauschbar. Mal spricht er von Demokratie, mal von Republik, ohne daß ein Unterschied erkennbar wäre. Anders als Wirth gebraucht er das Wort »Demokratie« sehr häufig. In einer schemenhaften geschichtlichen Betrachtung entwirft er das Bild einer

<sup>144</sup> Ebd., S. 25.

<sup>145</sup> Ebd., S. 45.

<sup>146</sup> Ebd., S. 47.

<sup>147</sup> Vgl. N. DEUCHERT, Vom Hambacher Fest zur badischen Revolution, 1983, S. 63–66.

<sup>148</sup> Siehe dazu Kap. II. Vgl. auch P. WENDE, Radikalismus im Vormärz, 1975, S. 48.

»demokratischen Partei«<sup>149</sup>, die Deutschland von napoleonischer Herrschaft befreit habe, danach aber von den wiedererstarkten Dynastien vernichtet worden sei. Ihr Erbe habe der Liberalismus angetreten, der freilich mit der Demokratie nur sympathisiere und »in der Theorie stecken geblieben«<sup>150</sup> sei. Offenkundig hat Ruge in erster Linie die preußischen Verhältnisse und seine Disziplin, die Philosophie, vor Augen. Dem Liberalismus wird seine Halbheit zum Vorwurf gemacht; er habe das »alte Spießbürgerbewußtsein zur Voraussetzung«<sup>151</sup>, wenn er einerseits die Volksrechte stärken, andererseits aber dem Monarchen seine Souveränität nicht nehmen wolle. Ruge erblickt darin einen Reflex des »altprotestantische[n] Bewußtsein[s]«<sup>152</sup>, für das Hegels Heidelberger Antrittsrede beispielhaft sei: Freiheit im Denken und Glauben, aber nicht im politischen Handeln. Mit seiner »Selbstkritik« meint Ruge auch die eigenen Beiträge, ist er doch noch zwei Jahre zuvor in den »Deutschen Jahrbüchern« für eine »republikanische Monarchie«<sup>153</sup> eingetreten. Nun fordert er einen konsequenteren Standpunkt. Die Philosophie müsse endlich zur Praxis schreiten. Ruge setzt seine Hoffnung auf einen Bewußtseinswandel, der zur »Auflösung des Liberalismus in Demokratismus« führt. Die politischen Inhalte dieses Demokratismus umschreibt er nur vage. Die Stichworte lauten: »Volkserziehung«, »Volksbewaffnung« und »Volksherrschaft«. Durch die Volksbewaffnung wird den Herrschenden ihre Machtbasis entzogen, durch die Volkserziehung die Voraussetzung geschaffen, um das »gebildete und organisierte Volk sich selbst regieren und selbst Justiz handhaben zu lassen, im öffentlichen Leben und im öffentlichen Gericht«.<sup>154</sup>

Ruge war in seiner Theoriebildung zu sprunghaft und abstrakt, in seinem Argumentationsstil zu essayistisch, als daß von ihm ein systematischer Beitrag zur Grundlegung einer demokratischen politischen Konzeption zu erwarten gewesen wäre.<sup>155</sup> Seine Zeitschrift und der sich um sie scharende Kreis der Junghegelianer vermittelte jedoch entscheidende Anstöße zur Herausbildung einer radikalen, sich vom bisherigen liberalen Hauptstrom absetzenden Richtung.<sup>156</sup>

Erst während der Revolution formulierte Ruge ein demokratisches Zukunftsprogramm.<sup>157</sup> Sein Inhalt war die »Selbstregierung« des Volkes im wört-

<sup>149</sup> A. RUGE, Selbstkritik des Liberalismus (1843), in: Ders., Werke und Briefe, Bd. 2, 1988, S. 82.

<sup>150</sup> Ebd., S. 87.

<sup>151</sup> Ebd., S. 90.

<sup>152</sup> Ebd., S. 94.

<sup>153</sup> A. RUGE, Der preußische Absolutismus und seine Entwicklung (1841), in: Ders., Werke und Briefe, Bd. 4, 1988, S. 22. Vgl. dazu auch: W. NEHER, Arnold Ruge als Politiker und politischer Schriftsteller, 1933, S. 76.

<sup>154</sup> A. RUGE, Selbstkritik, 1988, S. 114. Siehe zur Herausbildung von Ruges Demokratiekonzept: G. B. VACCARO, Il concetto di democrazia, Mailand 1987; St. WALTER, Demokratisches Denken, 1995.

<sup>155</sup> Vgl. die treffende Charakteristik bei: H. ROSENBERG, Ruge und die »Hallischen Jahrbücher«, in: Ders., Politische Denkströmungen, 1972, S. 97–114.

<sup>156</sup> Vgl. dazu vor allem: G. MAYER, Die Anfänge des politischen Radikalismus im vormärzlichen Preußen (1913), in: Ders., Radikalismus, Sozialismus und bürgerliche Demokratie, 1969, S. 16 ff.

<sup>157</sup> Vgl. dazu ausführlich: St. WALTER, Demokratisches Denken zwischen Hegel und Marx, 1995, S. 232–276.

lichen Sinne. In der Demokratie sollte das Volk sein eigener Herr werden, also niemandem mehr dienen. Dies sei aber nur möglich, »wenn das Volk weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt jemals aus der Hand giebt«. <sup>158</sup> Wenn es jemanden für die Erledigung bestimmter Geschäfte benötige, müsse es diese, wenn immer dies erforderlich sei, zurückrufen können. Ruge fordert die »reine Demokratie« und damit die »Abschaffung der Staatsgewalt«, die »Aufhebung aller Regierung«, die »geordnete Anarchie«. <sup>159</sup> Im Gegensatz zu sozialistischen Theoretikern hält er auch in der ökonomisch perfekt eingerichteten Demokratie eine politische Organisation für unerlässlich. Sein Organisationsmodell ist direkt-demokratischer und föderativer Natur: Von den untersten Einheiten des Zusammenlebens, den »Sozietäten«, über die »Gemeinden« zum »Staat« als Ganzem. Eine Schlüsselrolle kommt dabei den »Urversammlungen« der »Sozietäten« zu, die eine »Deputation für Gesetzgebung in den Gemeinderath entsenden«, aus dem wiederum ein »Vollziehungsausschuß« <sup>160</sup> zur Umsetzung der Gesetze im Inneren und zur Wahrnehmung der Interessen nach außen hervorgeht. Häufiger Ämterwechsel (Rotation) und jederzeitige Rückrufbarkeit der vom Volk Beauftragten sollen verhindern, daß sich diese über dessen Willen hinwegsetzen. <sup>161</sup> Ruges Zukunftsdemokratie ist ein Idealstaat, in dem der »wahre Mensch« als ein zugleich freies und sittliches Wesen das harmonische Zusammenleben aller ermöglicht.

Ein Modell nach der Art des Rugeschen sucht man bei dem Königsberger Arzt Johann Jacoby vergebens. Sein politisches Engagement war durch seine Minderheitenzugehörigkeit geprägt. Als Jude hatte er im Laufe der dreißiger Jahre ein zunehmend kritisches Verhältnis zu jenem preußischen Staat entwickelt, der seinesgleichen noch immer wesentliche Teile der staatsbürgerlichen Rechte vorenthielt. In seinen 1841 veröffentlichten, an König Friedrich Wilhelm IV. gerichteten »Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen« hatte er sich dann zum Wortführer aller konstitutionell gesinnten Bürger gemacht und den jungen König an das Verfassungsversprechen seines Vaters erinnert. Die Schrift und der anschließende Prozeß gegen Jacoby machten den Autor weit über die Grenzen Preußens hinaus zu einem fragten Ansprechpartner oppositioneller Kreise.

In weiten Teilen erschienen die »Vier Fragen« wie eine in ernstem Ton gehaltene Mahnung an die Erfüllung konstitutioneller Forderungen. Doch sandte der Text Signale an die kompromißloseren Teile der Opposition aus. <sup>162</sup> Zum einen nämlich wies Jacoby nach, daß aufgrund des königlichen Edikts von

<sup>158</sup> A. RUGE, Unser System, Drittes Heft, 31850, S. 1.

<sup>159</sup> Ebd., S. 2.

<sup>160</sup> Ebd., S. 77.

<sup>161</sup> Vgl. ebd., S. 80 f.

<sup>162</sup> Vgl. zu dieser Deutung: P. SCHUPPAN, Johann Jacoby und seine politische Wirksamkeit, 1963, S. 99–153. In diesem Sinne auch: A. BERGENGRÜN, David Hansemann, 1901, S. 265 f. Dagegen meint Gustav Mayer, Jacoby und sein Kreis hätten sich Anfang der vierziger Jahre noch ganz auf der Ebene des (königstreuen) Konstitutionalismus bewegt: Ders., Die Anfänge des politischen Radikalismus, 1969, S. 28 f.

1815 nicht lediglich ein vager Anspruch, sondern ein »Recht«<sup>163</sup> auf die Schaffung einer – über die Provinziallandtage hinausgehenden – preußischen Gesamtvertretung bestehe. Und zum anderen sprach er durchweg vom »Volk« als dem Inhaber dieses Rechts. Das »Volk« in Preußen stehe an Bildung hinter dem französischen und englischen nicht zurück und tue daher seine wohlbegründeten Ansprüche auf »Theilnahme [...] an den öffentlichen, d. h. *seinen* Angelegenheiten« kund, »durch die *Presse* und durch *Vertretung*«. <sup>164</sup> Die Begriffe »Demokratie« oder »Republik« verwandte Jacoby überhaupt nicht. Dies hätte der sich strikt auf die Einforderung des unerfüllten Verfassungsversprechens beschränkenden Schrift einen Teil ihrer Wirkung genommen. Wie von Ruges »Selbstkritik« gingen von ihr jedoch Impulse zur demokratischen Parteibildung aus, die sich erst Jahre später, in der Revolution von 1848/49, in festeren organisatorischen Formen niederschlugen.

Mit Forderungen wie der nach »Republik« oder »Demokratie« hielten sich viele Demokraten vor 1848 schon angesichts der Strafgesetze, die das Rütteln an den Thronen als Hochverrat ahndeten, zurück. In Jacobys Schriften vor 1848 – auch denen in (radikal-)demokratischen Kompendien<sup>165</sup> – finden sich unablässig Mahnungen an die Erfüllung des Verfassungsversprechens, aber keine plakativen Postulate dieser Art. Sie hätten die Bewegung nicht weitergebracht, sondern eher zurückgeworfen. Statt dessen beschränkte sich Jacoby darauf, dem preußischen König und seiner Regierung in sehr konkreten, juristisch spezifizierten Punkten ihr Sündenregister wider den Konstitutionalismus vorzuhalten. Daß Jacobys politische Überzeugungen darüber weit hinausgingen, ließ sich dem von ihm gewählten Wortlaut nur indirekt entnehmen, so etwa, wenn er der »wahren Volksfreiheit« dadurch entsprechen wollte, daß »nicht bloss alles *für* das Volk, sondern auch alles *durch* das Volk, d. h. *durch die Selbsttätigkeit der Staatsbürger vollbracht werde*«. <sup>166</sup> Wie die Äußerungen zeigen, hatte Jacoby zu diesem Zeitpunkt mit dem gemäßigt-liberalen Grundkonsens gebrochen. Aber erst in der Revolution von 1848 brachte er seinen Standpunkt klar und unmißverständlich zum Ausdruck, etwa vor den Berliner Wählern am 12. September: »Ich habe es Ihnen damals nicht verhehlt, daß ich die Republik als diejenige Staatsform anerkenne, die am meisten den Forderungen der Vernunft entspricht, als die Staatsform, welche eines freien, politisch gebildeten Volkes am würdigsten und vorzugsweise dazu geeignet ist, die große

<sup>163</sup> J. JACOBY, Vier Fragen (1841), in: Ders., Gesammelte Schriften und Reden, 1. Theil, 2. Ausg., 1877, S. 147.

<sup>164</sup> Ebd., S. 118 (Hervorhebungen im Original).

<sup>165</sup> Anonym, Der Rücktritt des Oberpräsidenten Staatsministers von Schön aus dem preußischen Staatsdienste, in: R. BLUM, Politische Schriften, Bd. 2, 1979, S. 113–119; anonym, Der Minister Eichhorn, in: G. HERWEGH (Hrsg.), Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz, 1843, S. 197–204; J. JACOBY, Urtheil des Ober-Appellations-Senats, in: A. RUGE/K. MARX (Hrsg.), Deutsch-Französische Jahrbücher, 1972, S. 45–70. Den Nachweis über die Urheberschaft der anonymen Beiträge erbringt: E. SILBERNER, Johann Jacoby 1843–1846. Beitrag zur Geschichte des Vormärz, in: International Review of Social History 14 (1969), S. 360–363.

<sup>166</sup> J. JACOBY, Rechtfertigung meiner Schrift Preussen im Jahre 1845, in: Ebd., S. 349. Vgl. dazu E. SILBERNER, Johann Jacoby 1843–1846, 1969, S. 381.

Aufgabe der Zukunft, die soziale Frage, zu lösen.«<sup>167</sup> Dennoch respektiere er, so Jacoby weiter, die Entscheidung des Volkes für die konstitutionelle Monarchie, und er wolle mit anderen erproben, ob sie des in sie gesetzten Vertrauens würdig sei. In einem Brief vom 13. April 1848 an einen Königsberger Demokraten war Jacoby noch weiter gegangen: »Tollheit wäre es aber, die Republik machen, sie einem großen Volke auf gewaltsame Weise aufdrängen zu wollen. Ein solches Streben kann nur zur Anarchie oder Despotie führen. Wie jetzt die Sache steht, bei der geringen politischen Bildung unsres Volks, bei der deutlich ausgesprochenen Antipathie der Mehrzahl gegen die Republik, kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Stärke und Einheit Deutschlands, die wir ja alle herbeiführen wollen, nur auf dem Wege der demokratisch-konstitutionellen Monarchie zu erzielen ist.«<sup>168</sup>

Wie bei Jacoby sucht man auch in Robert Blums Veröffentlichungen vor 1848 vergebens offene Forderungen nach der »Republik« oder »Demokratie«. Wie nicht wenige gemäßigte Demokraten war der später in Wien hingerichtete Leipziger Volksmann zunächst ein königstreuer Konstitutioneller. Noch in einem Gedicht von 1835 pries er die Weisheit der sächsischen Krone: »Ein Fürstenpaar, das Weisheit, Kraft und Milde / Mit Liebe einet, thront in seinem Schooß, / Und die Verfassung, die wir ihm verdanken, / Gibt wahre Freiheit in des Rechtes Schranken.«<sup>169</sup> Als Herausgeber des »Volkstaschenbuchs« (seit 1843) schlug Blum dann eine gegenüber dem Mehrheitsliberalismus zunehmend kritischere Richtung ein, geißelte den Opportunismus vieler seiner Verfechter und warb um die Handwerker und Arbeiter als Repräsentanten des »eigentlichen Volkes«. Auf sie setzte er seine Hoffnung im »Kampf des scheidenden Winter-Tyrannen mit dem jungen Völkerfrühling, in welchem der letztere siegen muß«. <sup>170</sup> Aber ein offenes Bekenntnis zur »Republik« findet sich weder hier noch in seinem programmatischen Vorspann »Was ist radical?« aus dem Jahre 1847, der das emsige Bemühen des Liberalismus um Kammermehrheiten als vergeblich charakterisierte und es mit der »radikalen« Forderung nach Einlösung der in den Verfassungen gegebenen Versprechen konfrontierte.<sup>171</sup> Erst nach Ausbruch der 1848er Revolution forderte Blum – wie Jacoby – die »Republik«, in einer vergleichsweise moderaten Form. Sie sollte nur auf der

<sup>167</sup> J. JACOBY, Rede vor den Berliner Wählern, in: Ders., Gesammelte Schriften und Reden, 2. Theil, 1877, S. 45 f.

<sup>168</sup> Zitiert nach Ernst-Hermann Grefe, der den – in der Sammlung von Silberner nicht enthaltenen – Brief (Fundort: BA N 114 [Jacoby]) treffend als Beleg für die Haltung der gemäßigten Demokraten in dieser Frage anführt: Ders., Revolution oder Reform? Politik im Vorparlament und im Fünfzigerausschuß, in: W. KLÖTZER/R. MOLDENHAUER/D. REBENTISCH (Hrsg.), Ideen und Strukturen der deutschen Revolution, 1974, S. 18.

<sup>169</sup> R. BLUM, Prolog zur Feier des Constitutionsfestes am 4. September 1835, in: Ders., Politische Schriften, Bd. 1, 1979, S. 271.

<sup>170</sup> So Blum in der gemeinsam mit Friedrich Steger verfaßten »Vorrede« zum ersten »Volkstaschenbuch«, in: R. BLUM, Politische Schriften, Bd. 2, 1979, S. III-X, hier S. IV. Die Volkstaschenbücher für die Jahre 1844 bis 1847 sind ebenfalls in der von Sander L. Gilman hrsg. Werkausgabe abgedruckt.

<sup>171</sup> R. BLUM, Einleitung: Was ist radical? (zum biographischen Artikel über Michael Wilhelm Schafraht), in: Ders., Politische Schriften, Bd. 5, 1979, S. 208–221.

Ebene des Gesamtstaates eingeführt werden, während die Throne in den Einzelstaaten – zumindest für eine Übergangszeit – bestehen bleiben könnten.<sup>172</sup>

Erste Kompendien demokratischer politischer Theorie waren jedoch bereits in den Jahren zuvor erschienen. Weit über den engen Rahmen vormärzlicher politischer Diskussion hinausweisende Bedeutung kommt Julius Fröbels »System der sozialen Politik« zu. Vor allem durch den heftigen Züricher Parteienstreit um die Berufung des radikalen Theologen David Friedrich Strauß war der Hochschullehrer der Geographie politisiert worden. Als Leiter des »Literarischen Comptoirs« hatte er sich als Anreger und Förderer linker Schriften einen weit über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinausreichenden Namen gemacht. Über »die Förderung kommunistischer Lehren«<sup>173</sup> durch sein Verlagsinstitut wurde Metternich regelmäßig Bericht erstattet. Im Streit mit dem Führer der Züricher Liberalen, Johann Caspar Bluntschli, infolge der enger werdenden Zusammenarbeit mit Arnold Ruge und als Redakteur des »Republikaner« war Fröbel zunehmend mit politischen Fragen konfrontiert worden, zu denen er sich seit Mitte der vierziger Jahre auch in eigenen Schriften äußerte. Einen ersten systematischen Versuch veröffentlichte er 1846 unter Pseudonym<sup>174</sup>, weil er befürchtete, das Werk werde, unter seinem Namen publiziert, nur parteipolitische Polemik auslösen und keine wissenschaftliche Resonanz finden. Durch das Ausbleiben politischer »Störmanöver« ermutigt, ließ er im folgenden Jahr die korrigierte und – um allzu ausführliche ethnographische Studien – erweiterte Fassung unter seinem vollen Namen erscheinen.

In dem umfangreichen Werk entwickelt Fröbel auf der Grundlage anthropologischer, ethischer, erkenntnistheoretischer und geschichtsphilosophischer Überlegungen eine in vielen Aspekten den Arbeiten Rousseaus verpflichtete Demokratietheorie. Der Staat ist für Fröbel eine rechtlich verfaßte »Zweckgemeinschaft«.<sup>175</sup> Da Recht stets nur für diejenigen gelte könne, von denen es ausgehe, müsse der (echten) Monarchie ebenso wie der Aristokratie jeglicher Staatscharakter abgesprochen werden. »Die sogenannte Politik als fürstliche Regierungskunst« sei »nichts als Privatökonomie, eine höhere Branche der Viehzucht«.<sup>176</sup> Die Untertanen einer Monarchie unterschieden sich nicht von Sklaven, würden sie auch noch so gut von ihren Herren behandelt. Ähnliches gelte für die Aristokratie: »Der aristokratische Staat unterscheidet sich von dem monarchischen Regiment nur dadurch, daß er Oekonomie und Menschenviehzucht in Compagnie betreibt.«<sup>177</sup> Der Status der Untertanen einer Aristokratie

<sup>172</sup> Vgl. R. BLUM, Rede über die deutschen Grundrechte, in: Ders., Politische Schriften, Bd. 6, 1979, S. 9 f.

<sup>173</sup> Vgl. H. ADLER (Hrsg.), Literarische Geheimberichte, Bd. II, 1981, besonders S. 19–22.

<sup>174</sup> C. JUNIUS, Neue Politik, 1846. Siehe zur Vorgeschichte: J. FRÖBEL, System der sozialen Politik, Teil 1, 1975, S. III–VI (»Vorwort zur zweiten Auflage«). Siehe dort die Einleitung des Fröbel-Experten Rainer Koch (S. 5–25).

<sup>175</sup> J. FRÖBEL, System der sozialen Politik, Teil 2, 1975, S. 1.

<sup>176</sup> Ebd., S. 5.

<sup>177</sup> Ebd., S. 6.

sei faktisch noch schlechter als der in einer Monarchie, da die Aristokratie ihre ökonomische »Ausbeutung« systematischer betreibe. Staatscharakter im eigentlichen Sinne komme nur der Demokratie zu: »Staat und Demokratie sind also gleichbedeutende Begriffe.«<sup>178</sup>

An späterer Stelle lockert Fröbel die Rigidität seines Begriffsverständnisses. Im Rahmen einer Betrachtung zu den »Staatsformen als Culturstufen« heißt es, der »wahre Staat« könne »kein anderer sein als die *Republik*«<sup>179</sup> – im Unterschied zu den primitiveren Formen der »Theokratie«, des »patriarchischen Regiments«, der »Stammeshauptmannschaft«, des »Patrimonialstaates« und der »vorübergehenden Gewaltherrschaft«.<sup>180</sup> Damit knüpft Fröbel an die Kantische Staatsformenlehre an und erteilt der »restaurativen« Konzeption Hallers eine Absage. Fröbel unterscheidet monarchische, aristokratische und demokratische Republiken. Nur die auf der höchsten Kulturstufe angesiedelte »demokratische Republik« verdiene das Prädikat »Demokratie«. Ein »wahrer Staat« ist somit auch bereits auf den niedrigeren Stufen monarchischer und aristokratischer »Republik« anzutreffen, also in jenen Gemeinwesen, in denen einer oder wenige »durch den Willen Aller«<sup>181</sup> regieren. Aber erst in der »Demokratie« »hat sich das Reich der Sittlichkeit wirklich constituirt«, da menschliche »Machtvollkommenheit« und völlige »Rechtsgleichheit«<sup>182</sup> herrschen und damit die zentralen Voraussetzungen für die »Durchbildung des Reiches der Sittlichkeit«<sup>183</sup> bestehen.

Die »wahre Demokratie« ist, wie Fröbel sagt, »noch nie dagewesen«.<sup>184</sup> Auch in Nordamerika und der Schweiz finde man sie nur in Ansätzen. Was Fröbel in seiner Schrift auf vielen Seiten entwickelt, ist das Projekt einer vollkommenen Demokratie, die in der Zukunft Wirklichkeit werden soll. Fröbels Entwurf ähnelt weit mehr der ins Große übertragenen schweizerischen Landsgemeinde auf föderativer Grundlage als der amerikanischen Repräsentativdemokratie. Er lebt vom Vertrauen in die sittliche Kraft und Gestaltungsfähigkeit des – durch Erziehung herangebildeten – Volkes, das selbst alle wichtigen politischen Entscheidungen in Urversammlungen trifft. Fröbel wendet sich ausdrücklich gegen die Ansicht, demokratisch-republikanische Formen seien für größere Staaten nicht geeignet. Bei aller Mangelhaftigkeit bewiesen die Vereinigten Staaten von Amerika das Gegenteil. Allerdings konzidiert er für die Periode der Entwicklung der Demokratie Übergangserscheinungen, die der reinen Lehre nicht entsprechen. So müsse man im Hinblick auf das weibliche Geschlecht Regelungen finden, »wie dasselbe zur reellen Anerkennung seiner vollen Berechtigung gelangen kann, ohne einen zu schroffen Bruch mit den

<sup>178</sup> Ebd., S. 7.

<sup>179</sup> Ebd., S. 66 (Hervorhebung im Original).

<sup>180</sup> Ebd., S. 69 (Fußnote).

<sup>181</sup> Ebd., S. 67.

<sup>182</sup> Ebd., S. 69.

<sup>183</sup> Ebd., S. 70.

<sup>184</sup> Ebd., S. 133.

bisherigen Sitten eintreten zu lassen«. <sup>185</sup> Der Zweck der »wahren Demokratie« ist die volle Entfaltung individueller Freiheit. Hat sich diese Staatsform weltweit ausgebreitet, ist auch der Friede durch die »allgemeine Selbstregierung des Menschengeschlechtes« <sup>186</sup> endgültig gesichert.

Wie bei Wirth bildet auch bei Fröbel die in ihrer Reinform entwickelte »wahre Demokratie« einen nicht mehr überschreitbaren Höchststand kultureller Menschheitsentwicklung, der durch volkspädagogische und technisch-ökonomische Anstrengungen perpetuiert und vor jeglicher Regression geschützt werden kann. Die anthropologische Grundlage bildet ein überaus optimistisches Bild vom Menschen. Er gilt als in hohem Maße formbar und kulturellentwicklungsfähig. Im Unterschied zu Wirth versteigt sich Fröbel dabei nicht zu Metaphern, die den Menschen als vollendetes, göttergleiches Wesen erscheinen lassen. Er setzt jedoch höchstes Vertrauen in seinen politischen Gestaltungswillen und seine Gestaltungsfähigkeit. Denn das System der Urversammlungen funktioniert nur, wenn die Gesellschaft total politisiert wird. Bereits 1845 hatte Fröbel die »wahre Demokratie« in einer Abhandlung über »Politik und Privatleben« als einen Staat beschrieben, in dem alle Gesellschaftsmitglieder in umfassender Weise am Staat partizipierten: »Die wahre Demokratie, nach welcher unsere Zeit hindrängt, hebt in allen bedeutungsvolleren Beziehungen das Privatleben auf, duldet den Gegensatz von diesem und dem Staatsleben nicht«. <sup>187</sup> Erst Beteiligung aller an der Politik beseitige die Herrschaft des Menschen über den Menschen.

In der 1848er Revolution äußerte sich Fröbel, der zu einem Wortführer der extremen Paulskirchen-Linken (»Donnersberg«) avancierte, in mehreren Schriften zu politischen Streitfragen. Für die seit dem 1. April 1848 erscheinende »Deutsche Volkszeitung«, als deren Mitherausgeber (neben Gustav Struve, Friedrich Hecker, Georg Herwegh, Anneke, R. Fendt, Johann Jacoby, Robert Blum, Holtzendorff, Arnold Ruge, Bayrholfer, Willich, E. Pelz, H. Wuttke, Ludwig Simon <sup>188</sup>) Fröbel fungierte, verfaßte er einen Grundsatzartikel über die Frage »Monarchie oder Republik?«, der danach im Verlag von Heinrich Hoff in Mannheim als gesonderte Broschüre erschien. Darin fällt das Wort »Demokratie« nur ganz am Rande. Fröbel paßt sich dem verbreiteten Sprachgebrauch an und stellt die zwischen Liberalen und Demokraten umstrittene Alternative: Republik oder konstitutionelle Monarchie, in den Mittelpunkt seiner Polemik. Für ihn besteht kein Zweifel, daß das Volk die Republik wolle und die geschichtliche Entwicklung mit einer »unvermeidlichen Nothwendigkeit« <sup>189</sup> dorthin steuere. Wer sich am Aufbau einer »soziale[n] Republik« – eines Staates, »in welchem das Glück, die Freiheit und die Würde jedes Einzelnen als gemeinsamer Zweck Aller anerkannt ist« – nicht beteilige, sei »ein Feigling und

<sup>185</sup> Ebd., S. 294.

<sup>186</sup> Ebd., S. 469.

<sup>187</sup> Julius Fröbel, Politik und sociales Leben, in: Deutsches Taschenbuch, Erster Jahrgang, 1845, S. 163.

<sup>188</sup> Vgl. Ankündigung der Deutschen Volkszeitung, in: NL Julius Fröbel, Zentralbibliothek Zürich.

<sup>189</sup> J. FRÖBEL, Monarchie oder Republik?, 1848, S. 7.

unwürdiger Sohn des Jahrhunderts«. <sup>190</sup> Vermutlich um dem Einwand vorzubeugen, er selbst habe in seinem »System der sozialen Politik« die Möglichkeit einer »monarchischen Republik« vorgesehen, fordert Fröbel: »Ein jedes Volk, welches später die edle Bahn des republikanischen Lebens betritt, hat die Pflicht, von Anfang an seine politische Aufgabe *höher* zu fassen als die vorhergehenden.« <sup>191</sup> Deutschland müsse auf den nordamerikanischen Erfahrungen aufbauen und – im Sinne von Fröbels Theorie <sup>192</sup> – über sie hinausgehen. Der politische »Einstiegslevel« für Deutschland wird also gegenüber früheren Äußerungen angehoben und damit den Intentionen der äußersten Paulskirchen-Linken angepaßt. Der »konstitutionellen Monarchie«, wie sie die Mehrheitsliberalen propagieren, erteilt Fröbel eine entschiedene Absage. Sie sei die »Form eines stillen Krieges zwischen der absoluten Monarchie und der Republik« <sup>193</sup> und hätte sich weder in dem soeben untergegangenen System Louis Philippes noch im stark aristokratisch geprägten Großbritannien bewährt. Konsequenterweise kann sich Fröbel auch für das später heftig umstrittene »Erbkaiserthum« nicht erwärmen. Der König von Preußen und die Anhänger der »Feudalmonarchie« seien »letzte Mohikaner der alten Welt«. <sup>194</sup>

In dem unter maßgeblicher Mitwirkung Fröbels zustande gekommenen Aufruf, den »Der Centralausschuß der Demokraten Deutschlands an das deutsche Volk« richtete (Berlin, 14. Juli 1848), wurde gleichfalls davor gewarnt, Zuflucht zu bloßen Übergangslösungen wie der konstitutionellen Monarchie zu nehmen. Dies werde künftig weitere Revolutionen notwendig machen, bis schließlich die Republik errichtet sei. Fröbels Handschrift ist unverkennbar: Es gebe verschiedene Formen der Republik. »Nicht jede Republik ist demokratisch, aber jede Demokratie ist republikanisch.« Eine »demokratische Monarchie, in welcher jetzt manche von Euch eine glückliche Vermittelung der Gegensätze zu sehen glauben, ist nur dann keine Täuschung, wenn der Fürst seine Unverantwortlichkeit aufgibt, und, als ein Bürger unter Bürgern, das Amt eines Präsidenten auf unbestimmte Zeit verwaltet.« <sup>195</sup> Hier deutete sich schon eine größere Kompromißbereitschaft in der Staatsformfrage an. In der ebenfalls im Sommer 1848 erschienenen Schrift »Das Königthum und die Volkssouverainität« räumt Fröbel dann weitere Möglichkeiten des historischen Übergangs von der Monarchie zur Republik ein. So gebe es »wunderliche

<sup>190</sup> Ebd., S. 6.

<sup>191</sup> Ebd.

<sup>192</sup> Fröbel propagiert ein föderatives System und spricht von den »Eitelkeiten einer kindischen Repräsentation«. Ebd., S. 7. Im übrigen äußert er sich nicht detailliert zur Ausgestaltung der republikanischen Verfassung. Dies hat er in einer ebenfalls im April 1848 erschienenen Broschüre getan, die in weiten Teilen wörtlich das 19. Kapitel seiner »Theorie der sozialen Politik« wiedergibt: J. FRÖBEL, Grundzüge zu einer Republikanischen Verfassung für Deutschland, 1848.

<sup>193</sup> Ebd., S. 11.

<sup>194</sup> Ebd., S. 10.

<sup>195</sup> Centralausschuß der Demokraten Deutschlands an das deutsche Volk, Aufruf vom 14. Juli 1848 (Unterzeichner: Fröbel, Rau, Kriegel, Meyen, Hexamer), in: NL Fröbel, Zentralbibliothek Zürich, MS Z II 91, S. 5.

Mischungen der Prinzipien«: »die Repräsentativmonarchie, die Vertragsmonarchie, die demokratische Monarchie und die monarchische Demokratie«. <sup>196</sup>

In dieser Zielsetzung, wenn auch nicht in der Wahl der Mittel, war sich Fröbel mit den Führern der badischen Aufständischen einig. <sup>197</sup> Ihr theoretisch versiertester Kopf, Gustav Struve, hatte das – neben Fröbels Theorie – zweite umfassende demokratische Kompendium verfaßt: seine »Grundzüge der Staatswissenschaft« (1847/48) in drei Bänden. Robert von Mohl urteilte später über das Werk, es sei »ein trauriger Beweis, wie der anfänglich wohl gesinnte und weder geistlose noch unwissende Mann durch Verfolgungen und eigene Ueberspannung immer weiter vom verständigen zum wahnsinnigen Volksredner und tollon Aufrührer getrieben worden ist.« Größtenteils im Gefängnis geschrieben, trage es »die Spuren des letzten Ueberschlagens ganz deutlich an sich. Während der Anfang noch ganz leidlich ruhig und selbst von wissenschaftlicher Haltung ist, geht das Ende in die wüthendsten Ausfälle gegen die Tagesbegebenheiten und deren Träger über.« <sup>198</sup> Was Mohl beobachtet hatte, war schlicht in der Tatsache begründet, daß Struve sein Werk mit einer allgemeinen Staatslehre einleitete und erst in den folgenden Teilen zu den bevorzugten Stoffen parteipolitischer Polemik vorstieß.

Der zweite Band behandelt nacheinander die Staatsformen der »Einherrschaft (Monarchie)«, der »Mehrherrschaft (Aristokratie)«, der »Volksherrschaft (Demokratie)« und der »Keinherrschaft (Anarchie)«. Struve läßt keinen Zweifel daran, daß er der Demokratie den Vorzug gibt, ja daß kein anderes Regime vollgültige Legitimität beanspruchen kann. Ein gemischtes System weist er im Unterschied zu anderen Demokraten allerdings nicht grundsätzlich zurück. Nur wenn »die verschiedenartigen Elemente der Volksherrschaft, der Mehrherrschaft und der Einherrschaft ziemlich gleich vertreten sind«, müsse dies »zu unausgesetzten Reibungen Veranlassung geben«. <sup>199</sup> Dominiere hingegen eines der Elemente, ohne daß die beiden anderen völlig an den Rand gedrückt würden, könne ein hohes Maß politischer Stabilität erreicht werden. <sup>200</sup> Hier spricht der nüchterne Analytiker, der in die Niederungen des vordemokratischen politischen Lebens hinabsteigt, um mit mehr oder minder großer Abneigung die kleineren gegen die größeren Übel abzuwägen. <sup>201</sup> Die Passagen über gemischte Formen bilden einen auffallenden Kontrast zu den

<sup>196</sup> J. FRÖBEL, *Das Königthum und die Volkssouverainität*, 1848, S. 10. Vgl. dazu R. KOCH, *Demokratie und Staat bei Julius Fröbel*, 1978, S. 110.

<sup>197</sup> Fröbel und Struve wirkten gemeinsam als Redakteure der »Deutschen Volkszeitung«. Siehe für das Bekenntnis zur Republik, die »vorläufig recht wohl aus einer Mischung von republikanischen und monarchisch-konstitutionellen Gemeinwesen bestehen« könne: *Vorläufer zur Deutschen Volkszeitung vom 1. April 1848*, S. 1 f., hier S. 2 (namentlich nicht gezeichneter Artikel mit programmatischem Charakter).

<sup>198</sup> R. v. MOHL, *Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften*, Bd. I, 1960, S. 143 f.

<sup>199</sup> G. STRUVE, *Grundzüge der Staatswissenschaft*, Bd. 2, 1847, S. 265.

<sup>200</sup> Vgl. ebd., S. 275 f.

<sup>201</sup> Insofern führt die Behauptung Jürgen Peisers in die Irre, Struve sei »grundsätzlicher Befürworter einer gemischten Verfassung« (S. 79) gewesen. Sie hatte für ihn allenfalls transitorische Bedeutung. Im übrigen übersieht Peiser nicht, daß Struve die Demokratie als ideale Staatsform preist. Vgl. ders., *Gustav Struve*, 1973, S. 79–81.

euphorischen Bekenntnissen zur Demokratie in den vorhergehenden Abschnitten. Es ist das gleiche Wechselbad der Gefühle, dem sich auch der Leser des Rousseauschen »Contrat Social« ausgesetzt sieht. Und auch wenn Struve, der sich häufig auf Rousseau beruft, dieses Muster nicht eigens als vorbildhaft erwähnt, geht man wohl nicht fehl in der Annahme, daß er sich in seiner Betrachtungsweise unmittelbar an dieses Werk angelehnt hat. Struve läßt es in diesem Punkt an Klarheit nicht missen: »Die Demokratie, die Herrschaft des Volkes ist der Staat in seiner Vollendung, während alle übrigen Regierungsformen uns denselben nur in mehr oder weniger mangelhaftem Zustande zeigen.«<sup>202</sup> In ihr hat sich der »Möderdunst der Knechtschaft«<sup>203</sup> verflüchtigt, es herrschen »Recht und Wahrheit und Gleichheit«, so daß »sich die Freiheit von selbst«<sup>204</sup> entwickelt. Die für die Demokratie erforderliche hohe politische Beteiligungsbereitschaft setzte einen gewissen »Wohlstand«<sup>205</sup> voraus. Doch dieser stelle sich »nach Abschaffung aller monarchischen und aristokratischen Privilegien, Monopole, Frohnden, Abgaben und Hemmnisse aller Art von selbst«<sup>206</sup> ein. Wo Wohlstand, Freiheit, Gleichheit, Recht und Wahrheit herrschen, wird der einzelne Mensch auf eine neue kulturelle Ebene gehoben, die ihn gegen Rückschläge gefeit sein läßt. Wie die bereits behandelten »Demokraten« tendiert auch Struve zur Idealisierung und Glorifizierung der Demokratie, die den Gipfelpunkt der Menschheitsentwicklung markiert.

Struve verwendet auffallend wenig Raum auf die Darstellung des politischen Institutionengefüges – am meisten noch dort, wo er sich mit den Verhältnissen in den Vereinigten Staaten von Amerika auseinandersetzt, die für ihn in der Gegenwart die entwickeltste Form der Demokratie darstellen.<sup>207</sup> Ausführlicher befaßt er sich mit dem Prinzip des Föderalismus. Es soll die Demokratie im Sinne eines Bündnisses von Republiken auch in großen Staaten möglich machen und den Weg in die demokratische Welt der Zukunft weisen.<sup>208</sup> In seinem Arsenal der Demokratisierung nehmen die Institutionen alles in allem jedoch einen untergeordneten Rang ein. Die *conditio sine qua non* demokratischer Freiheit erblickt er demgegenüber in der von Montesquieu als Charakteristikum der Republik genannten menschlichen Tugend. Über ihre Beschaffenheit und Voraussetzungen äußert sich Struve in langen Passagen, deren leidenschaftliche und pathetische Sprache von der tiefen inneren Anteilnahme und dem missionarischen Eifer des Autors zeugt. Für die Demokratie unerläßliche Tugenden sind Struve zufolge: Moralität, Rechtsgefühl, Liebe zur Freiheit, Haß gegen Tyrannei, Pflichtbewußtsein, Gemeinnützigkeit, politisches Verantwortungsbewußtsein. Wo sie fehlten, könne wohl eine Monarchie oder

<sup>202</sup> G. STRUVE, Grundzüge der Staatswissenschaft, Bd. 2, 1847, S. 195.

<sup>203</sup> Ebd., S. 180.

<sup>204</sup> Ebd., S. 186.

<sup>205</sup> Ebd., S. 200.

<sup>206</sup> Ebd.

<sup>207</sup> Vgl. ebd., S. 214–219, 249–264.

<sup>208</sup> Vgl. ebd., S. 241–248.

Aristokratie bestehen, aber keine Demokratie.<sup>209</sup> Eine Demokratie ohne Tugend ist zum Untergang verdammt. Tugend wiederum kann nur dort bestehen, wo »Einfachheit des Lebens« herrscht. Struve greift damit einen klassischen Topos auf, wie er sowohl bei Montesquieu als auch bei Rousseau seinen Niederschlag gefunden hat. Schwebte diesen beiden Staatsgelehrten vor allem die Schweiz mit ihren Landsgemeinden und Stadtrepubliken als Beispiel vor Augen, führt Struve wiederum das von ihm vielzitierte und gerühmte Nordamerika ins Feld, wo »die große Masse des Volks in selbstgebauten Häusern auf selbstbepflanzten Gründen wohnt. Wer da nicht selbst mit Hand anlegt, der geht zu Grunde.«<sup>210</sup> Das Schwergewicht seiner Ausführungen liegt dann aber nicht auf der selbsttätigen und selbstverantwortlichen Lebensgestaltung, sondern auf der Verachtung allen Überflusses.

Dazu muß man wissen, daß Struve sich strenger Selbstdisziplin unterwarf, nur mäßig aß, Vegetarier, Antialkoholiker und Nichtraucher war. Auch sein hageres Äußere verriet den strengen Asketen.<sup>211</sup> Struves asketische Neigungen prägten seine Ansichten über die Einfachheit des Daseins. Alle »überflüssigen« Bedürfnisse lehnte er ab: »Jedes, durch die Natur uns nicht gegebene, sondern durch die äußeren Verhältnisse uns anerzogene Bedürfnis ist ein Ring für die Sklavenkette des Lebens.«<sup>212</sup> Zornig konstatierte er, wie sehr selbst in den eigenen Reihen allerlei Laster grassierten: »So viele Männer unserer Tage, welche sich liberal und radikal nennen und die stärksten Reden für die Freiheit halten, sind Tabaksraucher, Fresser und Säufer, sie führen keinen reinen Lebenswandel, machen Schulden, oder sind doch kaum im Stande mit ihrem Erwerbe ihre mannigfaltigen Bedürfnisse zu befriedigen.«<sup>213</sup> Entbehrung aber sei die Voraussetzung der Freiheit. Am ausführlichsten läßt sich Struve über die körperliche Unmäßigkeit aus: Völlerei, Alkohol- und Tabakkonsum. Bei der Bekämpfung dieser unliebsamen Erscheinungen kennt er kein Pardon: »Die Völlerei wird in der Demokratie als Laster behandelt und gestraft. Der Säufer und Fresser kann kein guter Staats- und Gemeinde-Bürger und kein tüchtiges Familien-Mitglied sein.«<sup>214</sup> Er verdient es, »unter der Zuchtrute von Tyrannen zu stehen.«<sup>215</sup> Für schädlich erachtet wird auch der »Genuß von Fleischspeisen.«<sup>216</sup> Aus eigener langjähriger Erfahrung könne er sagen, daß nur die »vegetabilische Nahrungsweise«<sup>217</sup> der menschlichen Natur angemessen sei. Fleischnahrung verführte zum »Genusse der geistigen Getränke«, gäben dem

<sup>209</sup> Vgl. ebd., S. 190 f.

<sup>210</sup> Ebd., S. 187.

<sup>211</sup> Vgl. die spöttischen Beobachtungen von: H. LAUBE, Das erste deutsche Parlament, Bd. I, 1978, S. 23.

<sup>212</sup> G. STRUVE, Grundzüge der Staatswissenschaft, Bd. 2, 1847, S. 187.

<sup>213</sup> Ebd., S. 189.

<sup>214</sup> Ebd., S. 207.

<sup>215</sup> Ebd., S. 208.

<sup>216</sup> Ebd.

<sup>217</sup> Ebd., S. 209.

»Blute des Menschen einen entzündlichen Charakter«<sup>218</sup> und seien die Ursache von allerlei Krankheiten.

Neben den überflüssigen Bedürfnissen des Körpers warnt Struve auch vor Unmäßigkeit in der äußeren Lebensgestaltung: »Wer mehr Glücksgüter besitzt als seine Mitbürger, mag seinen Ueberschuß zum Besten des Staats aufwenden. Der Staat allein mag Luxus treiben. Er mag prachtvolle Bauwerke aufführen, die Kunst ehren und beschäftigen. Allein der einzelne Bürger soll einfach und nüchtern leben, und sich nicht durch Pracht und Aufwand über seine Mitbürger erheben.«<sup>219</sup> Knapp geht er auch auf den Geist ein, der in einer Demokratie herrschen sollte. Das »Christenthum in seiner reinen und freien Auffassung«<sup>220</sup> hält er für die Festigung demokratischer Einstellungen besonders geeignet. Allerdings müsse mit dem »Geist des Pfaffenthums und der Knechtschaft«<sup>221</sup> gebrochen werden. Das »Pfaffenthum« bilde eine Stütze des Despotismus, weil es »gleichgültige Ceremonien als wichtige Gewissenspflichten, abgeschmackte Legenden und Glaubenssätze für hohe Wahrheiten und göttliche Geheimnisse« ausbebe. Dadurch werde von den »wirklichen und unumgänglichen Voraussetzungen des sittlichen Lebens«<sup>222</sup> abgelenkt.

Auch das gesellschaftliche Leben muß nach Struve in bestimmter Weise funktionieren, wenn die Demokratie auf soliden Grundlagen ruhen soll: »Die Demokratie artet aus, wenn die Ehegatten aufhören, sich gegenseitig die eheliche Treue zu bewahren, wenn die Mutter (!) ihre Pflichten ihren Kindern, der Vater die seinigen seinem Lebensberufe und seinem Vaterlande gegenüber vernachlässigt; wenn im gesellschaftlichen Verkehre Unmäßigkeit im Essen und Trinken, Luxus in Kleidung, Wohnung und Vergnügung, Uebertreibung in Reden einnisten und die Sittlichkeit, der Anstand und die Würde zugleich mit der Einfachheit, der Mäßigkeit und der Bescheidenheit aus dem Verkehre der Bürger verschwinden.«<sup>223</sup> Alles in allem entwickelt Struve somit einen umfangreichen Tugendkatalog, der den zukünftigen Bürgern der Demokratie großes Verantwortungsbewußtsein, eiserne Selbstdisziplin und strenge Beherrschung ihrer körperlichen und geistigen Bedürfnisse abverlangt.

<sup>218</sup> Ebd., S. 210. Welch herausragende Rolle Vegetarismus und Asketentum im Leben Struves spielten, zeigt auch die Haltung Amalie Struves, die sich ganz ihrem Gatten unterordnete: »Von meiner Kindheit an hatte ich gegen die Fleischspeisen einen gewissen Widerwillen empfunden. Das Fleisch mancher Thiere, namentlich der Schweine, hatte ich nie genossen. Der Einfluß der Erziehung und meiner Umgebung hatte zwar die Stimme meines Gefühls zurückgedrängt, sie machte sich jedoch mit neuer Kraft vernehmlich, als ich durch Struve auf das Unnatürliche der Fleischspeisen aufmerksam gemacht wurde. Mit voller Ueberzeugung schloß ich mich einer Lebensweise an, welche meiner Art zu denken und zu empfinden durchaus entsprach. Daß die Nahrung des Menschen einen mächtigen Einfluß übe auf seinen Körper und durch diesen auf seinen Geist, ist unläugbar.« A. STRUVE, Erinnerungen aus den badischen Freiheitskämpfen, 1850, S. 7.

<sup>219</sup> G. STRUVE, Grundzüge der Staatswissenschaft, Bd. 2, 1847, S. 205.

<sup>220</sup> Ebd., S. 212.

<sup>221</sup> Ebd., S. 214.

<sup>222</sup> Ebd.

<sup>223</sup> Ebd., S. 312.

Wenn wesentliche der von Struve genannten Bedingungen unerfüllt sind, ist das Volk nicht reif für die Demokratie. Unter diesen Umständen erscheinen andere Regimeformen unvermeidbar: »Gott behüte und bewahre uns vor einer Demokratie von Trinkern, Fressern und Wollüstlingen, von Räubern, Betrügnern und Fälschern, von Ehrgeizigen, Uebermüthigen und Herrschsüchtigen, von Feiglingen, Dummköpfen und Spitzbuben. Solche Menschen müssen durch die starke Hand eines Monarchen, durch die überlegene Macht der Aristokratie in den Schranken des Gehorsams gehalten werden.«<sup>224</sup> Struve teilt den anthropologischen Optimismus anderer Demokraten offenbar nicht. Jedenfalls ist er sich der anspruchsvollen Existenzbedingungen der – von ihm noch dazu idealisierten – Demokratie bewußt. »Der erste Grundsatz« einer Demokratie laute, »nur mit edeln, hochherzigen und besonnenen Menschen nach dem Ziele der Freiheit zu streben.«<sup>225</sup> Die zur Überwindung der Unfreiheit entschlossenen Demokraten müßten die moralisch hochwertigen Kräfte um sich scharen und den Boden für die Überwindung von Monarchie und Aristokratie bereiten. Dies könne nicht durch Gesetze bewirkt werden, sondern »nur durch Veränderung des Charakters einer Nation.«<sup>226</sup> Struve mißt mithin der Volkserziehung – wie andere Demokraten auch – eine herausragende Bedeutung bei.<sup>227</sup> Angesichts der hohen Hürden, die er vor der Errichtung einer Demokratie aufbaut, stellt sich unweigerlich die Frage, wie diese Voraussetzungen angesichts der gravierenden Defekte monarchischer und aristokratischer Systeme geschaffen werden sollen. Struve schlägt – im Anschluß an das Philosophenkönigtum Platons – die Bildung eines mit gesetzgeberischen Kompetenzen ausgestatteten Gremiums vor, das »die größten Kapazitäten aller Fächer vereinigen sollte.«<sup>228</sup> Auch bei wohlwollender Betrachtung zeichnen sich hier die Umrisse einer Erziehungsdiktatur tugendhafter Experten ab, die das Volk zu disziplinierter und sittsamer Lebensführung anhalten und die demokratienotwendige Angleichung der sozialen und ökonomischen Verhältnisse vornehmen.

Vergleicht man Struves politisches Programm von 1847 mit seinen Proklamationen im Revolutionsjahr, zeigt sich eine deutliche Radikalisierung. Nun ruft er zur gewaltsamen Befreiung vom »Joche verruchter Tyrannen«<sup>229</sup> auf und fordert eine »rein demokratisch-republikanische«<sup>230</sup> Verfassung für den neu zu errichtenden deutschen Bundesstaat ebenso wie für dessen Gliedstaaten. Von all den Bedingungen, die er in seinem Lehrwerk an den Aufbau der »wahren Demokratie« geknüpft hatte, ist nun keine Rede mehr. Formen gemischter Verfassung werden gar nicht in Erwägung gezogen. Zudem erfährt die repräsentativ-

<sup>224</sup> Ebd., S. 227.

<sup>225</sup> Ebd., S. 231.

<sup>226</sup> Ebd., S. 233.

<sup>227</sup> Siehe dazu ausführlich: J. PEISER, Gustav Struve, 1973, S. 24–35.

<sup>228</sup> Ebd., Erster Bd., S. 148. Vgl. auch J. PEISER, Gustav Struve, 1973, S. 67.

<sup>229</sup> G. STRUVE, Aufruf an das deutsche Volk (23. Juli 1848), in: Ders., Die Grundrechte des deutschen Volkes, 1848, S. 5.

<sup>230</sup> G. STRUVE, Entwurf des deutschen Staatsgrundgesetzes, in: Ebd., S. 6–16, S. 7 (6).

demokratische Konzeption von 1847 eine direkt-demokratische Umdeutung, indem Urversammlungen des Volkes mit einer permanenten, materiell uneingeschränkten verfassungs- und gesetzgebenden Kraft ausgestattet werden.<sup>231</sup> Die moderateren Züge, die den Entwurf Struves – neben seinen sektiererischen Elementen – im Vergleich zu dem Fröbels ursprünglich auszeichneten, gehen damit verloren.

Läßt man die Reihe demokratischer Autoren nochmals Revue passieren, kommt man zu dem Ergebnis, daß die Begriffe »Republik« und »Demokratie« keineswegs einheitlich verwendet werden. Autoren wie Fröbel sind sich der Vieldeutigkeit der Staatsformenbegriffe bewußt und kennen sehr wohl auch die historische Form der aristokratischen Republik. Sobald jedoch nach dem favorisierten Regimetypus gefragt wird, treten »Republik« und »Demokratie« als Zielprojektion in den Mittelpunkt. Keiner der Autoren hält an der konstitutionellen Monarchie fest. Demokratie und Republik fließen als Visionen ineinander. Allerdings differiert das Demokratie- und Republikverständnis. Während Schulz die repräsentative Demokratie bevorzugt, neigen Autoren wie Wirth, Ruge und Fröbel zu direkt-demokratischen Formen. Alle tendieren zu einer Idealisierung der Demokratie/Republik. Die Bildungs- und Entwicklungsfähigkeit des Volkes – unerläßliche Voraussetzung ihrer Verwirklichung – wird hoch bewertet, auch wenn nicht jeder wie Wirth nach den Sternen greift und die Vergöttlichung des zu vollendeter Vernunft emporgestiegenen Menschen feiert. Die Demokraten knüpfen anspruchsvolle Bedingungen an die Erreichung ihres politischen Ideals. Bei der Frage nach dessen Erfüllung in der Gegenwart oder zumindest in absehbarer Zukunft besteht jedoch ein großer Ermessensspielraum. Nicht bei allen ist die revolutionäre Ungeduld so ausgeprägt wie bei Struve, der sich Hals über Kopf in subversive Abenteuer stürzt. Die gemäßigte Linie vertreten Blum, Schulz und Jacoby, die den Willen des Volkes respektieren und zumindest versuchsweise bereit sind, den Weg der Reform im Rahmen konstitutioneller Monarchie zu beschreiten. Fröbel als Anführer der klubistischen Demokratie ist demgegenüber weniger kompromißbereit in seinen Forderungen. Er will die (demokratische) Republik sofort und glaubt nicht wie Blum und Jacoby an die Möglichkeit der Revolutionsvermeidung. Ruge hat während der 1848/49er Revolution alle drei ideologisch-strategischen Varianten zu wechselnden Zeiten unterstützt, zuletzt den 1849er Frühjahrsaufstand in Baden und der Pfalz.

## 6. Liberales und demokratisches Demokratieverständnis im Vergleich

Die Unterscheidung zwischen Liberalismus und Demokratie knüpft an das Selbstverständnis der Zeit an und stellt zwei Strömungen einander typisierend gegenüber. Wie gezeigt, waren im Vormärz auch alternative Bezeichnungen

<sup>231</sup> Ebd., S. 16 (36–39).

mit zumeist überlappenden Definitionsbereichen in Umlauf («Konstitutionelle», »Republikaner«, »Radikale«). Zudem gingen die beiden Strömungen als deutlich unterscheidbare Phänomene aus einem Prozeß historischer Auseinandersetzung hervor. All dies erklärt die vielfach fließenden Konturen, die Ambivalenzen und Übergangsformen. Auch in der 1848/49er Revolution bildeten beide Lager keine völlig geschlossenen Einheiten. Dennoch zeigen sich bei der vergleichenden Betrachtung der zwei Autorengruppen so viele Konstanten bei Unterschieden wie Gemeinsamkeiten, daß der begrifflichen Differenzierung zwischen Liberalismus und Demokratie – abgesehen von der sekundären Frage der Wortwahl – ihre Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.

Die Grundlage des folgenden Vergleichs bildet der demokratische Verfassungsstaat, und zwar in seinen Hauptbestandteilen und deren spezifischer zeitgenössischer Ausprägung. Der eingangs entwickelten Typologie gemäß gilt das Augenmerk vor allem den demokratischen und antidemokratischen, konstitutionellen und antikonstitutionellen, demokratie- und konstitutionalismus-begrenzenden Elementen und Tendenzen.

Liberalismus und Demokratie haben eine gemeinsame *demokratische* Wurzel. Auch wenn sie sich in ihrem Demokratieverständnis deutlich voneinander unterscheiden, lösen die Begriffe Demokratie und Republik bei beiden Strömungen eher positive Assoziationen aus. Mit ihnen verbindet sich die Frontstellung gegen Absolutismus und Feudalismus, auch gegen das Privilegienwesen der ständischen Gesellschaft. Die Forderung nach Befreiung von einer rechtlich ungebundenen Obrigkeit ist Liberalen und Demokraten ebenso gemeinsam wie die nach Gleichheit vor dem Gesetz und nach der politischen Gleichberechtigung aller Bürger. Die Demokraten stimmen in diesen Fragen mit den Liberalen grundsätzlich überein, nur betonen sie das Gleichheitsprinzip stärker als diese und verbinden mit ihm weitergehende Forderungen.<sup>232</sup>

»Demokratie« und »Republik« werden als Zielprojektionen von den Demokraten vielfach synonym gebraucht, während die Liberalen beide Begriffe voneinander unterscheiden. »Republik« meint vielfach nur den transpersonalen Verband; dieser schließt dann aristokratische und demokratische Formen ein. Im Gegensatz zu den Konservativen sind bei den Liberalen beide Begriffe nicht grundsätzlich negativ besetzt, sondern haben für sie im allgemeinen einen wohlthuenden Klang, weil sie sich als Anwälte des Volkes und seiner Interessen verstehen. Als »Volk« gelten dabei vor allem jene Teile der Bevölkerung, denen in der alten Ordnung – im Gegensatz zum König und der aristokratischen Oberschicht – eine politische Teilhabe versagt geblieben war. Insofern hat nicht nur das demokratische, sondern auch das liberale Programm emanzipativen Charakter. Das aufklärerische Postulat – »der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit«<sup>233</sup> – ist beiden Strömungen ein gemeinsames Anliegen. Jedoch haben die Liberalen im Unterschied zu den De-

<sup>232</sup> Vgl. dazu ausführlich das folgende Kap.

<sup>233</sup> So die berühmte Formulierung von: I. KANT, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, in: Ders., Sämtliche Werke, Bd. 1, 1912, S. 163–171.

mokraten vor allem das gebildete und besitzende Bürgertum im Auge, die selbständigen Existenzen, denen sie am ehesten eine verantwortliche Mitwirkung an den politischen Angelegenheiten zutrauen. Einer Herrschaft der breiten Volksmasse stehen sie dagegen skeptisch und ablehnend gegenüber. Besonders verächtlich äußert sich Dahlmann über den »Pöbel«. Aber das Mißtrauen gegenüber dem einfachen Volk ist auch bei den anderen Liberalen ausgeprägt. »Demokratie« und »Republik« lösen bei ihnen daher nicht nur positive Assoziationen aus. Im Hintergrund steht stets die drohende Gefahr der Herrschaft unberechenbarer, von niederen Instinkten bestimmter, aufgrund des Mangels an Besitz und gesellschaftlicher Stellung zur Tabula rasa neigender Massen. Die Geschichte der französischen Revolution und der Pariser Erhebung von 1830 sind allen unmittelbar präsent, bieten ihnen reiches Anschauungsmaterial und begründen die tiefe Revolutionsfurcht des liberalen Bürgertums.<sup>234</sup>

Dies ist einer der Gründe, weshalb sie Demokratie oder Republik nicht in Reinform propagieren. Sie halten die Herrschaft einer Minderheit für eine ebenso große Gefahr für die Freiheit wie die Herrschaft der – auch noch so breiten – Mehrheit. Die Skepsis gegenüber den Auswirkungen reiner Volksherrschaft bildet den Ausgangspunkt für die Suche nach Mechanismen und Institutionen, die die Freiheit des Einzelnen nicht nur vor der Willkür eines Tyrannen, sondern auch vor der Tyrannei der Menge schützen. Eine Antwort der liberalen Autoren ist ihr Plädoyer für die Mischverfassung. Sie sind damit späte Erben einer altherwürdigen Tradition der Staatsformenlehre, die so berühmte Namen wie die eines Aristoteles, Polybios, Cicero, Thomas von Aquin, Henning Arnisaeus, John Locke, Algernon Sidney, Montesquieu, Lord Bolingbroke, William Blackstone und Edmund Burke vorweisen kann.<sup>235</sup> Vor allem der »Esprit des Lois« Montesquieus – teilweise unter Vermittlung durch die Arbeiten Benjamin Constants<sup>236</sup> – hat auf die Theoriebildung des vormärzlichen Liberalismus einen kaum zu überschätzenden Einfluß ausgeübt. Diese Tradition brach in der angelsächsischen Welt, wo sie in Theorie und Praxis mit am stärksten verankert gewesen war, Ende des 18. Jahrhunderts ab, weil die amerikanischen Revolutionäre – und vor allem der vielgelesene Thomas Paine – den »mixte State« mit dem System Großbritanniens identifizierten, die Parallelen zum eigenen Regime ignorierten oder herunterspielten und statt dessen den Anspruch erhoben, mit der Synthese von Repräsentativverfassung und Demokratie die Lösung für die Verwirklichung einer »echten« Demokratie im Großflächenstaat gefunden zu haben.<sup>237</sup> Im deutschen Frühliberalismus setzte

<sup>234</sup> Dieses liberale Geschichtsverständnis hat seinen breitenwirksamsten Ausdruck in folgendem Werk gefunden: C. v. ROTTECK, Allgemeine Geschichte, 9. Bd., 1834, hier besonders S. 74, 111, 126. Der Vorwurf an die Adresse Rottecks und Welckers, sie hätten aus Liebe für die Gleichheit mit dem Despotismus geliebäugelt, erscheint weit hergeholt. So aber H. PUCHTA, Die Entstehung politischer Ideologien im 19. Jahrhundert, 1972, S. 183. Auch ansonsten ist die Darstellung Puchtas voller schiefer Bewertungen.

<sup>235</sup> Vgl. A. RIKLIN, Montesquieus freiheitliches Staatsmodell, 1979, S. 436 f.

<sup>236</sup> Siehe vor allem Lothar Gall, Benjamin Constant, 1963.

<sup>237</sup> Vgl. D. STERNBERGER, Die neue Politie, in: JÖR 33 (1984), besonders S. 3 f.

sich hingegen im Anschluß an Montesquieu eine Verbindung von Mischverfassungs- und Gewaltenteilungslehre fort, die – etwa bei August Ludwig Schlözer<sup>238</sup> – zum Medium der Absolutismuskritik wurde.

Die Nähe zum theoretischen Paradigma der Mischverfassung beinhaltet eine offene Haltung gegenüber historischen Erfahrungsprozessen bei der institutionellen Kontrolle und Begrenzung staatlicher Macht. Allzu »idealistische«, »konstruierte«, »reine« Formen sehen sich dem Verdacht ausgesetzt, Harmlosigkeit vortäuschende Mutanten der Willkürherrschaft zu sein. Das Plädoyer der Demokraten für die (reine) Republik oder Demokratie beschwört aus liberaler Sicht die Gefahr einer »Pöbelherrschaft« oder eines »Despotismus der Mehrheit« herauf. Das demokratische Element müsse genauso in Schranken gehalten werden wie das monarchische oder aristokratische. Selbst wenn der Gedanke der Volkssouveränität grundsätzlich anerkannt wird, bedeutet dies nicht, daß die Herrschaftsgewalt des Volkes unbegrenzt ist. Auch diejenigen liberalen Autoren, die wie Rotteck und Jordan republikanischem Denken aufgeschlossen gegenüberstehen, entwickeln komplexe politische Ordnungsformen, die demokratisch-republikanische Ideen mit freiheitssichernden Mechanismen und Institutionen wie denen der Repräsentation, der Elitenherrschaft, des Rechtsstaates, der Grundrechtsverbürgung und Gewaltenteilung verbinden. Die Bejahung von Demokratie und Republik geschieht bei den Liberalen also in deutlich eingeschränkter Form. Mit modernen Worten gesprochen: Dem Gedanken der *Demokratisierung* steht der der *Demokratiebegrenzung* gegenüber. Mehr noch: Die Mischverfassungskonzeption bedeutet eine Verschränkung demokratischer und *antidemokratischer* Elemente. Paul Pfizer bringt dies von den vorgestellten Autoren am unmißverständlichsten zum Ausdruck; an mehrerer Stellen seines Hauptwerkes spricht er von »antidemokratischen« Bestandteilen der gemischten Verfassung, die deren demokratische Komponenten begrenzen und ausbalancieren. Prinzipiell stimmen alle liberalen Autoren darin überein. Allerdings sind sie sich nicht einig in der Frage nach der Stärke und Beschaffenheit der notwendigen demokratiehemmenden Faktoren. Sie machen dies auch von der jeweiligen historischen Situation und vom Stand der Volksbildung abhängig. Im Unterschied zu den demokratischen Autoren projektieren sie jedoch keinen Idealstaat der Zukunft, in dem alle Begrenzungen der Volksherrschaft fallen können. Dazu reicht der optimistische Anteil ihrer Anthropologie nicht aus. Wenn man im Zusammenhang mit den liberalen Autoren von einem teleologischen oder gar eschatologischen<sup>239</sup>

<sup>238</sup> Vgl. A. L. SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere, 1793, S. 144–155 (23–28). Siehe dazu: R. SAAGE, Absolutismus und Aufklärung in Deutschland, in: I. FETSCHER/H. MÜNKLER (Hrsg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 3, 1985, S. 552–557; O. v. GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4. Bd., 1954, S. 482 f. Ganz der aristotelischen Mischverfassungsidee verpflichtet sind auch die Werke des Vaters des Präsidenten der Paulskirche: H. Ch. E. Frhr. v. GAGERN, Die Resultate der Sittengeschichte, Bd. III: Democratie, 1816, Bd. IV: Politie oder der Staaten Verfassungen, 1819.

<sup>239</sup> Dies tut mit Blick auf die – historisch im Rechtsstaat gipfelnde – Staatsformenlehre Welckers: R. SCHÖTTLE, Politische Theorien, 1994, S. 129.

Geschichtsverständnis sprechen will, so handelt es sich doch um ein begrenztes Telos, in dem der Gedanke der Freiheitssicherung durch regulierte Freiheitsbeschränkung seine volle Bedeutung behält.

Die Demokraten erteilen der Mischverfassung eine klare Absage (Wirth, Fröbel, Ruge), behandeln sie (wie Struve) im Sinne eines kleineren Übels oder sehen sie nur als ein historisches Übergangsphänomen auf dem Wege zu einer echten Demokratie oder Republik (Schulz, Blum, Jacoby). Mit den – nicht selten synonym verwendeten – Begriffen »Demokratie« und »Republik« verbinden sie mehr als einen wichtigen Bestandteil komplexer politischer Systeme, nämlich eine politische Vision, die den Gipfelpunkt der Menschheitsentwicklung markiert und in der umfassenden Entfaltung von Freiheit und Humanität ihren Ausdruck findet. Die Demokratie oder Republik ist die einzige Staatsform, der uneingeschränkte Legitimität attestiert werden kann. Wie Rousseau sehen sie die Demokratie mit höchsten Existenzvoraussetzungen verknüpft, ohne daß sie jedoch zu dem Verdikt des Genfers gelangen würden, der die zuvor in ideale Höhen emporgehobene Demokratie im empirienahen Teil seiner Abhandlung als eine für Götter, aber nicht für Menschen geeignete Ordnung bezeichnet hat.<sup>240</sup> Das demokratische Volkserziehungsprogramm will die von Rousseau gezogenen Grenzen sprengen und tendenziell eine Vergöttlichung des Menschen herbeiführen. Allerdings gehen Fröbel und Struve in diesem Punkt weniger weit als Wirth. Dieser steigert sich zu einem wahrhaftigen Begeisterungstauel und treibt die *Idealisierung der Demokratie* auf die Spitze. Das Programm der *Demokratiemaximierung* wird bei Demokraten wie Struve nicht ganz so weit getrieben. Zwar halten auch sie die Entwicklungsfähigkeit des Menschen für so groß, daß ihnen das hohe Ziel der »wahren Demokratie« nicht unerreichbar erscheint. Die Schaffung eines Wohlstands der breiten Bevölkerung und die Förderung der Volkserziehung sind die wichtigsten Mittel, um die Demokratie zu erreichen und auf Dauer zu sichern. Die Frage hingegen, ob dies auch wirklich gelingen kann, begegnet Zweifeln, die Struve in seinen Tiraden über die Demokratie der Säufer und Fresser härter als Fröbel zum Ausdruck bringt. Aber selbst Wirth äußert sich bei seiner Auseinandersetzung mit den Kreislaufmodellen der älteren Staatsformenlehre<sup>241</sup> gewissermaßen nach dem Motto, daß nicht sein kann, was nicht sein darf. Verlöre der aufgeklärte Mensch, der nur noch an die Vernunft, aber nicht mehr an Gott glaubt, die Aussicht auf die Errichtung eines Paradieses auf Erden, müßten ihm alle irdischen Mühen und moralischen Anstrengungen als vergebens erscheinen. Der Rückfall in Machiavellismus und Fatalismus wäre dann, so scheint Wirth zu befürchten, unausweichlich.

<sup>240</sup> »Gäbe es ein Volk von Göttern, so würde es sich demokratisch regieren. Eine so vollkommene Regierung paßt für Menschen nicht.« J.-J. ROUSSEAU, *Der Gesellschaftsvertrag*, o.J., S. 103 (Drittes Buch, 4. Kap.).

<sup>241</sup> Den Wandel von den älteren Kreislaufmodellen zur linearen Fortschrittsidee der Aufklärung zeichnet nach: E. FAUL, *Ursprünge, Ausprägungen und Krise der Fortschrittsidee*, in: *ZfP* 31 (1984), S. 241–290.

Während die Liberalen dem Volk mißtrauen, glauben die Demokraten an seine weitgehende Entwicklungsfähigkeit. Die Gefahr der Pöbelherrschaft, gibt der moderat argumentierende Schulz zu bedenken, ist nicht die Folge der Demokratie, sondern die *Folge mangelnder und vorenthaltener Demokratie*.<sup>242</sup> Das im Wohlstand lebende Volk soll durch Bildungsanstrengungen in den Stand gesetzt werden, sich selbst zu regieren. Die von Ruge geforderte »Selbstregierung« des Volkes ist wörtlich zu verstehen. Genauere Ausführungen zu ihrer technischen Bewältigung finden sich vor allem bei Fröbel. In seiner Konzeption nehmen die Urversammlungen des Volkes eine zentrale Stellung innerhalb des Institutionengefüges ein. Da sie über umfassende verfassungs- und gesetzgebende Kompetenzen verfügen, müssen die in ihnen zusammentretenden Bürger in den wesentlichen politischen Angelegenheiten sachkundig urteilen und entscheiden können. Fröbels Ziel ist daher auch eine Totalpolitisierung der Gesellschaft, der sich keiner entziehen darf, soll das direkt-demokratische Programm Wirklichkeit werden. Bei Wirth heißt es: »Volksversammlungen sind nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht; sie sind eine der Stützen der Volksfreiheit.«<sup>243</sup>

Vor diesem Hintergrund wird der Nachdruck verständlich, den die demokratischen Autoren auf das Mittel der Volkserziehung legen. In der ansatzweise zu erkennenden demokratischen Konzeption der Republik- oder Demokratisierung ruht das Schwergewicht auf der pädagogischen (und sozial-ökonomischen) Säule, während die institutionelle in den Hintergrund rückt. Auch dies geschieht nicht bei allen Autoren in gleichem Maße. Im Verhältnis zu den Liberalen verlieren die institutionellen Freiheitssicherungen in den demokratischen Entwürfen jedoch deutlich an Bedeutung. Der mit dem zitierten Ausspruch Rousseaus (über die Demokratie als System für Götter) kontrastierende Satz Kants, die »Organisation des Staats« müsse so beschaffen sein, daß selbst mit einem »Volk von Teufeln«<sup>244</sup> ein rechtlich verfaßtes Gemeinwesen möglich werde, hätte die Zustimmung der Liberalen, nicht aber die der Demokraten gefunden. Dem pessimistischeren Menschenbild der Liberalen korrespondiert ein optimistisches Institutionenverständnis. Umgekehrt neigen die Demokraten aufgrund ihres optimistischeren Menschenbildes zu weitaus geringerer Beachtung der freiheitssichernden Kraft von Institutionen.<sup>245</sup> Das Regelwerk des Konstitutionalismus wird von den Liberalen ins Zentrum ihrer politischen Konzeption gerückt, von den Demokraten hingegen beträchtlich relativiert. Die starke Betonung einer idealisierten, auf Massenbildung und -wohlstand

<sup>242</sup> Vgl. W. SCHULZ, Art. »Pöbelherrschaft«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 483–487; Staatslexikon B, X (1848), S. 602–604.

<sup>243</sup> J. G. A. WIRTH, Die politische Reform, 1832, S. 25.

<sup>244</sup> I. KANT, Zum ewigen Frieden, 1881, S. 32 (erster Zusatz zum dritten Definitivartikel).

<sup>245</sup> Zur generellen Bedeutung von Institutionenoptimismus und -pessimismus in der Ideengeschichte siehe: H. MANDT, Politisch-sozialer Wandel und Veränderungen des Institutionenverständnisses in der Neuzeit, in: H.-H. HARTWICH (Hrsg.), Macht und Ohnmacht politischer Institutionen, 1989, S. 72–79.

beruhenden (direkten, reinen) Demokratie der Zukunft zieht somit *antikonstitutionelle* Tendenzen nach sich.<sup>246</sup>

Die liberale Vorliebe für die konstitutionelle Monarchie und der demokratische Drang zur Republik müssen auch vor dem Hintergrund der sozialen Stellung der beiden Autorengruppen betrachtet werden. Unter den Liberalen dominiert die staatlich besoldete Professorenschaft, die bereits durch ihre moderate Regimekritik zahlreichen Repressalien ausgesetzt war, im Falle offen republikanischer Tendenzen aber ihre Existenzgrundlage verloren hätte. Hätten sie nicht schon im Laufe ihres akademischen Sozialisationsprozesses ein Mindestmaß an Anpassungsbereitschaft an die gegebenen Zustände gezeigt, wäre ihnen der weitere berufliche Aufstieg mit hoher Wahrscheinlichkeit versperrt geblieben. Friedrich Murhard, als freischaffender Publizist ein Außenseiter, sah diesen Zusammenhang deutlich: »Unter monarchischen Staatsordnungen lebend und gemeiniglich in deren Dienste, sehen sie es als eine Art Verpflichtung an, bemüht zu seyn, Alles von der Staatslehre entfernt zu halten, was, ihrer Meynung nach, dem Monarchismus Gefahr drohen könnte.«<sup>247</sup> Murhard spricht die Staatswissenschaftler seiner Zeit im allgemeinen an, schließt dabei aber auch gemäßigt-liberale Autoren wie Aretin in seine Kritik mit ein. Deren Anpassungsbereitschaft mußte keineswegs auf Opportunismus beruhen, sondern konnte das Produkt tiefer Überzeugungen sein. Schließlich lassen sich Argumente der gemäßigten Liberalen nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Was die Gruppe der Demokraten betrifft, so sind die anderen beruflichen Karriereverläufe gewiß kein Zufall, sondern wesentlich die Folge geringerer politischer Anpassungsfähigkeit. Noch so zurückhaltend geäußerte Forderungen nach der Republik konnten eine berufliche Laufbahn im Staatsdienst rasch beenden oder unmöglich machen. Unangepaßte Absolventen geisteswissenschaftlicher Disziplinen hatten fast nur die Wahl zwischen Exil und beruflichen Nischen, in denen sich – wie bei den wenig angesehenen Journalisten – größere Freiräume boten.

<sup>246</sup> Siehe dazu vor allem die Kap. V-VIII.

<sup>247</sup> F. MURHARD, Die Volkssuveränität, 1969, S. 227.

## Gleichheit

### 1. Begriffsgeschichtliche Skizze

Der Begriff der »Demokratie« ist historisch eng mit dem der »Gleichheit« verknüpft. Die Mindestvoraussetzung der altgriechischen Demokratie war die Gleichheit der Bürger in den elementaren politischen Rechten.<sup>1</sup> Dies setzte bereits die *Gleichheit vor dem Gesetz* voraus. Sie galt allerdings nicht als Spezifikum der Demokratie, auch wenn die Demokratie entscheidend zur Überwindung einer Rechtsauslegungspraxis im Interesse des Adels beigetragen hatte.<sup>2</sup> Als das der Demokratie Eigentümliche sah man hingegen die *politische Gleichberechtigung* an, das Recht (nicht die Pflicht) aller Bürger zur Teilhabe am politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß. Beide Aspekte: Gleichheit vor dem Gesetz und politische Gleichberechtigung, umfaßt der Begriff der *Isonomie*. Das Kernstück der politischen Gleichberechtigung bildete das Recht der freien Rede, der öffentlichen Stellungnahme zu den politischen Streitfragen (*Isegorie*).

Jedoch basierte die demokratische Gleichheit der Athener weder auf einem Ethos fundamentaler Menschlichkeit noch auf sozial-emanzipatorischen Forderungen: »Die isonome Gesellschaft wurde geboren durch das Erlebnis militärischer Leistung«<sup>3</sup>, nicht infolge einer durch neue philosophische Lehren vorbereiteten sozialen Revolution. Zwar betont Aristoteles, in der Demokratie herrschten auch die Armen<sup>4</sup>; aber die Armen waren keineswegs durch eine Vermögensumverteilung, sondern dank ihrer militärischen Bedeutung (z. B. als Ruderer auf den Kriegsschiffen) zu demokratischen Rechten gelangt. Der altgriechischen Demokratie lag nicht die Vorstellung von der Einheit des Menschengeschlechts zugrunde. Untereinander politisch gleichberechtigt waren nur die freien Bürger. Fremde, selbst wenn sie fest ansässig waren (»Metöken«), Frauen und Sklaven entbehrten ganz selbstverständlich der demokratischen Rechte. Der Philosoph, dem wir die subtilste zeitgenössische Beschreibung der athenischen Demokratie verdanken, rechtfertigte die Sklaverei.<sup>5</sup> Die seinem

---

<sup>1</sup> Vgl. Ch. MEIER, Entstehung und Besonderheit der griechischen Demokratie, in: K. H. KINZL (Hrsg.), *Demokratia*, 1995, S. 248 f.

<sup>2</sup> Vgl. auch zum folgenden: J. BLEICKEN, *Die athenische Demokratie*, <sup>2</sup>1994, S. 289 ff.

<sup>3</sup> Ebd., S. 289.

<sup>4</sup> Vgl. ARISTOTELES, *Politik*, 1986, S. 143 (1292 a 33).

<sup>5</sup> Ebd., S. 52–55 (1254 a 19–1255 a 32).

Werk zugrundeliegende Humanität war eine »Humanität ohne Menschen-  
gleichheit«.<sup>6</sup>

Die Begrenzungen der Gleichheit in der athenischen Demokratie wurden schon von Zeitgenossen in Frage gestellt. Die als ungerecht empfundene Ungleichverteilung des Bodens war Gegenstand der Reformen Solons und Kleisthenes' gewesen. In der Nikomachischen Ethik des Aristoteles findet sich der Satz: »Es steht fest, daß der Ungerechte die Gleichheit verletzt und daß die ungerechte Tat Ungleichheit bedeutet.«<sup>7</sup> Hier wurde eine Beziehung zwischen Gleichheit und Gerechtigkeit hergestellt, die zur Übertragung auf unterschiedliche Bereiche (auch den sozial-ökonomischen) einlud. Das Streben nach Gleichheit (an »Gewinn und Ehre«) oder der Bewahrung von Ungleichheit benennt Aristoteles in der »Politik« als wesentliche Ursachen politischer Umstürze.<sup>8</sup> Er berichtet von Phaleas von Chalkedon, der gleichen Besitz und gleiche Erziehung für alle Bürger gefordert habe.<sup>9</sup> »Sozialistische« Vorschläge dieser Art galten jedoch seinerzeit als fern jeglicher Realität.<sup>10</sup> Die herrschende Meinung ging von der elementaren Ungleichheit zwischen Freien einerseits, Unfreien, Fremden und Frauen andererseits aus.

Das republikanische Rom teilte diese Grundauffassung; doch wurde die für die griechische Demokratie charakteristische politische Gleichberechtigung der Bürger nicht anerkannt. Sie galt als Kennzeichen anarchischer Zustände.<sup>11</sup> Die neuzeitliche Lehre von der Gleichheit aller Menschen konnte hier keinen Anknüpfungspunkt finden. Auffassungen dieser Art wurden auch bereits in der Antike vertreten. Erste Formen eines naturrechtlich geprägten Gleichheitsbegriffs finden sich bei den Sophisten. In der Zeit des Hellenismus wurden sie vor allem von der mittleren Stoa aufgegriffen und propagiert. Die *allen gemeinsame Vernunftbegabung* galt als das einigende Band des Menschengeschlechts. In Rom waren es Cicero und Seneca, die zur Verbreitung der Lehre beitrugen. Der teilweise mit utopischen Visionen verknüpfte stoische »Kosmopolitismus der Vernünftigen und Tugendhaften«<sup>12</sup> blieb allerdings auf den privat-ethischen Bereich beschränkt.<sup>13</sup> Gleiches gilt für das frühe Christentum. Die Vorstellung von der *Gotteskindschaft* und *Gottesebenbildlichkeit* des Menschen bestimmte nur das Verhältnis zwischen den Mitgliedern der christlichen Gemeinden; sozial-politische Forderungen wurden daraus nicht abgeleitet. Die frühen Kirchenväter und Theologen äußerten sich in der Frage der aus der Gleichheit vor Gott zu ziehenden Folgerungen widersprüchlich. Zudem ver-

<sup>6</sup> So die treffende Formel von: D. STERNBERGER, *Drei Wurzeln der Politik*, 1984, S. 98.

<sup>7</sup> ARISTOTELES, *Nikomachische Ethik*, 1983, S. 126 (1131 a 14).

<sup>8</sup> ARISTOTELES, *Politik*, 1986, S. 168 (1302 a 24–37).

<sup>9</sup> Ebd., S. 82 f. (1266 a 39–1266 b 37).

<sup>10</sup> Vgl. dazu die Habilitationsschrift von: O. DANN, *Gleichheit und Gleichberechtigung*, 1980, S. 36.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., S. 44.

<sup>12</sup> Ebd., S. 48.

<sup>13</sup> Vgl. ebd. So auch R. BICHLER, *Politisches Denken im Hellenismus*, in: I. FETSCHER/H. MÜNKLER (Hrsg.), *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, Bd. 1, 1988, S. 461.

blaßten die urchristlichen Gleichheitsideen um so mehr, je fester sich das Christentum als Kirche etablierte.<sup>14</sup>

Während des Mittelalters dominierten die faktische Ungleichheit der ständisch gegliederten Gesellschaft und deren Rechtfertigung durch die kirchlichen Soziallehren. Die Berufung auf die urchristliche Gleichheitsidee findet sich aber in Protestströmungen, die sich gegen die etablierten Hierarchien in Kirche und Staat richteten. Große Bedeutung erlangte der »Defensor Pacis« des Marsilius von Padua, der den Herrschaftsanspruch des Papstes in Frage stellte und sich auf die von Christus ursprünglich gestiftete *Gleichheit der Priester* berief, ja sogar der Priester und Laien. Seine Lehre strahlte auf die Reformation und die konziliarische Bewegung aus. Luther knüpfte mit der These vom *allgemeinen Priestertum* an sie an. Im Bauernkrieg wurden daraus politische Folgerungen gezogen. »Schwärmer« und »Wiedertäufer« zogen besonders radikale sozialrevolutionäre Konsequenzen und unternahmen – wie 1525 bei den thüringischen Bauern unter Thomas Münzer und zehn Jahre später in der Stadt Münster – den gewaltsamen Versuch, eine auf dem Prinzip der Gleichheit basierende Gesellschaft zu gründen. Der Reformator wandte sich nun entschieden gegen die Übertragung seiner kirchenreformatorischen Gleichheitsidee auf die »weltlichen« Verhältnisse. Die obrigkeitstreue Auslegung, die sich in der Folge durchsetzte, erinnerte mit ihrer strikten Unterscheidung zwischen geistlicher und weltlicher Sphäre an die stoischen und frühchristlichen Gleichheitslehren. Das ist der wesentliche Grund, weshalb die neuzeitlichen Menschenrechtsforderungen »ohne und vielfach sogar gegen die christlichen Kirchen entwickelt«<sup>15</sup> wurden.

Wichtigster sozialer Träger der neuzeitlichen Gleichheitsforderungen war das nach Emanzipation von der Adelherrschaft strebende Bürgertum, wie es sich in den spätmittelalterlichen Städten gebildet und in den sich etablierenden Territorialstaaten als eigenständige Schicht konstituiert hatte. Reformation, Humanismus und Renaissance gingen mit einer Wiederentdeckung und Neubelebung stoischer und frühchristlicher Gleichheitsvorstellungen einher. Die allen Menschen gemeinsame Vernunftbegabung wurde zum Ausgangspunkt einer philosophischen Begründung der Menschenwürde. Diese Idee sandte entscheidende Impulse aus, die in den Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts schließlich zur Überwindung der Ständegesellschaft führten.

Ihre folgenreichste politisch-philosophische Ausprägung fand die Gleichheitsidee in den modernen Vertragstheorien. Die neuzeitliche, rational-erfahrungswissenschaftlich inspirierte Naturrechtslehre ging von einem *status naturalis* aus, in dem die menschlichen Individuen sich als Gleiche gegenüberstehen. Die Begründung staatlicher Herrschaft konnte daher nur durch freiwillige Übereinkunft erfolgen. Die verschiedenen Vertragstheorien führten allerdings

<sup>14</sup> Vgl. O. DANN, Gleichheit und Gleichberechtigung, 1980, S. 51–59.

<sup>15</sup> Ebd., S. 84.

zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen.<sup>16</sup> Nach Thomas Hobbes sind die Menschen einander von Natur gleich, d. h. ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten gehen nicht so weit auseinander, daß man von unterschiedlichen Gattungen sprechen müßte. Aufgrund der Knappheit an Gütern und der unausweichlichen Konflikte beim Streben nach Befriedigung der Interessen und Bedürfnisse ist der Naturzustand notwendigerweise durch Unsicherheit, Furcht und Mißtrauen gekennzeichnet. Um das *bellum omnium contra omnes* zu überwinden, schließen die Menschen einen Vertrag, mit dem sie sich einer absoluten Herrschaftsgewalt (»Leviathan«) unterwerfen. Die natürliche Gleichheit verwandelt sich so in den Absolutismus.

Zu einem ganz anderen Resultat führt die Vertragslehre John Lockes. Wie bei Hobbes stehen sich die Menschen im Naturzustand als Gleiche gegenüber; ihre Gleichheit wird jedoch nicht anthropologisch, sondern rechtsphilosophisch begründet: »Der Mensch ist, wie nachgewiesen wurde, mit einem Rechtsanspruch auf vollkommene Freiheit und auf den uneingeschränkten Genuß aller Rechte und Vorrechte des Naturgesetzes in Gleichheit mit jedem anderen Menschen oder jeglicher Anzahl von Menschen auf dieser Welt geboren.«<sup>17</sup> Im Naturzustand sind die Menschen zwar Träger unveräußerlicher Rechte, aber deren Genuß ist durch die Übergriffe von anderen stets aufs äußerste gefährdet. Insofern ähnelt der ständig drohende Kriegszustand Lockes dem Naturzustand bei Hobbes. Die Lösung besteht wie bei diesem in einem Vertrag, der mit Sanktionsgewalt ausgestattete staatliche Herrschaft begründet. Im Gegensatz zu Hobbes, der die Unkontrollierbarkeit des Naturzustandes nur durch eine absolute Herrschaftsgewalt überwinden zu können meint, setzt Locke auf den durch wirksame Mechanismen beschränkten Staat, der die natürlichen Rechte der Bürger achtet. Lockes naturrechtlicher Egalitarismus mündet mithin in den Konstitutionalismus.

Neben den beiden Klassikern der Vertragslehre übten die Schriften von Rousseau und Kant großen Einfluß auf die liberale und demokratische Theoriebildung des Vormärz aus. Bei Rousseau treten die Menschen einander wie bei Locke als Freie und Gleiche gegenüber. Anders als bei Locke ist der *status naturalis* jedoch kein ungesicherter Zustand, sondern ein irdisches Paradies, das erst durch Privateigentum und Arbeitsteilung zerstört wird. Die menschlichen Lebensbedingungen nach der Zerstörung der ursprünglichen Harmonie ähneln nun dem Hobbesschen Naturzustand, so daß ein dringendes Interesse besteht, durch Vertragsschluß einen *status civilis* zu begründen. Rousseau verwirft jedoch radikal die Lösungen von Hobbes und Locke zur Überwindung des Naturzustandes, da ihn sein emphatischer Freiheitsbegriff nach einer »Gesellschaftsform« suchen läßt, »die mit der ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes Gesellschaftsmitgliedes verteidigt und schützt und kraft dessen jeder einzelne, obgleich er sich mit allen vereint, gleichwohl nur

<sup>16</sup> Vgl. auch zum folgenden die luzide Darstellung von: W. KERSTING, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, 1994.

<sup>17</sup> J. LOCKE, Über die Regierung, 1978, S. 65 (§ 87).

sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie vorher«. <sup>18</sup> Dazu darf das Volk seine Souveränität weder delegieren noch befristet abtreten. Statt dessen fordert Rousseau die Selbstherrschaft des Volkes, das über alle wichtigen Fragen selbst beschließt. Verlangt wird das »gänzliche Aufgehen jedes Gesellschaftsgliedes mit allen seinen Rechten in der Gesamtheit« <sup>19</sup> – im Vertrauen darauf, daß die Interessen jedes einzelnen völlig gleich berücksichtigt werden und die »volonté générale« auf diese Weise automatisch das Gemeinwohl ermittelt. Der so entstehende demokratisch-republikanische Souverän gleicht dem Leviathan des Thomas Hobbes bis aufs Haar, denn auch er ist unbeschränkt und unfehlbar. <sup>20</sup> Rousseaus Lösung des Freiheitsproblems mündet mithin in den Despotismus.

Kant übernimmt von Rousseau die Vorstellung vom Gesellschaftsvertrag als der Begründung einer Herrschaft des »allgemeinen Willens« – im Gegensatz zur Herrschaft partikularer Interessen. Aber er verknüpft diese Idee mit den bei Locke und Montesquieu begründeten Prinzipien der Menschenrechte, der Repräsentation und der Gewaltenteilung. <sup>21</sup> Besonderen Nachdruck legt er auf die Feststellung, daß die Vorstellung eines ursprünglichen Vertrags (*contractus originarius*) nicht mit dessen historischer Faktizität steht und fällt, sondern als eine »bloße Idee der Vernunft« zu verstehen sei, »die aber ihre unbezweifelte (praktische) Realität hat: nämlich jeden Gesetzgeber zu verbinden, daß er seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volks haben entspringen können«. <sup>22</sup> Kant folgt den Klassikern der neuzeitlichen Vertragsphilosophie in der Konstruktion eines einfachen, Gesellschafts- und Herrschaftsbegründung verbindenden Vertrages. Dieser Punkt wird in der vor-märzlichen liberalen Diskussion zum Gegenstand heftiger Auseinandersetzung, da einflußreiche Theoretiker den zweistufigen Vertrag favorisieren, wie er in der älteren deutschen Staatslehre seit Pufendorf entwickelt worden ist. <sup>23</sup> In dieser Version wird die emanzipatorische Wirkung der ersten Vertragsstufe (*pactum unionis*) durch die der zweiten (*pactum subiectionis*) teilweise wieder rückgängig gemacht. Eine solche Konstruktion scheint der Begründung einer konstitutionellen Monarchie besonders angemessen, stößt aber, wie zu zeigen sein wird, auf den Widerstand der »demokratisch« argumentierenden Liberalen.

<sup>18</sup> J.-J. ROUSSEAU, Der Gesellschaftsvertrag, o.J., S. 45.

<sup>19</sup> Ebd., S. 46.

<sup>20</sup> Dies hat schon Carl Ludwig von Haller erkannt: »Der wesentliche Unterschied zwischen Hobbes und Rousseau besteht eigentlich nur darin: daß jener nach geschlossenem Conträt social die ursprüngliche Volks-Souveränität an einen Fürsten oder einen Senat abtreten, dieser hingegen sie bey der ganzen Volks-Corporation behalten will. Nach jenem ist der Wille des Fürsten der allgemeine Wille, nach diesem äußert das Volk ihn selbst, aber in beyden Fällen erstreckt [...] er sich über alles und ist untrüglich.« C. L. v. HALLER, Restauration der Staats-Wissenschaft, Erster Bd., 1820, S. 123.

<sup>21</sup> Vgl. I. KANT, Die Metaphysik der Sitten, 1990, S. 170–173, 204 (Rechtslehre, 2. Teil, 1. Abschnitt, §§ 45–52).

<sup>22</sup> I. KANT, Über den Gemeinspruch, in: Ders., Sämtliche Werke in sechs Bänden, Bd. 1, 1912, S. 201 (Hervorhebungen im Original).

<sup>23</sup> Vgl. W. KERSTING, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, 1994, S. 217–249.

## 2. Freie und Gleiche

Das Ethos fundamentaler Menschengleichheit bildet die Wertbasis des modernen Verfassungsstaates. Liberale und Demokraten des Vormärz haben es – dies wird zu zeigen sein – gleichermaßen geteilt. Um die Art, wie sie es vertreten haben, genauer zu bestimmen, erscheint zunächst wiederum ein Blick auf jenen Apostel der Restauration angezeigt, der den modernen Lehren der Aufklärung am entschiedensten entgegengetreten ist. Carl Ludwig von Haller wendet sich in seinem Werk nicht explizit gegen das egalitäre ethische Fundament der von ihm bekämpften Theorien, sondern attackiert die Gleichheitsidee vor allem in ihrer vertragstheoretischen Gestalt. Der Kontraktualismus gilt ihm als Ursprung der Revolution.<sup>24</sup> Zur Begründung und Verbreitung der Vertragslehren habe die verfälschende Übernahme von Begriffen des römischen Rechts und der lateinischen Sprache mit ihrer Unzahl »republikanische[r] Redensarten und Benennungen«<sup>25</sup> ebenso beigetragen wie die Reformation und deren »alle kirchliche Autorität verwerfendes Princip«.<sup>26</sup> Haller trifft mit dem Hinweis auf den egalitären Zug christlicher Gemeinden und ihre Bedeutung für die Ausbreitung der Gleichheitsidee einen wichtigen Punkt: »Denn da die christliche Kirche, zwar nicht in jeder Rücksicht, aber doch so viel die Gläubigen unter sich betrifft, eine Genossenschaft, eine religiöse *Gemeinde* vorstellt, in welcher jeder Christ, *als solcher*, dem anderen gleich an Rechten, Pflichten und Hofnungen ist: so wurden viele, zumal protestantische Theologen, und auch andere Gelehrte, durch eine falsche Analogie zu dem Trugschluß verleitet, diese nur in der Kirche geltenden Begriffe auch auf ganz andere weltliche Verhältnisse überzutragen, sich die Menge der unter einander nicht vereinigten, aber einem Grundherren oder Fürsten sehr verschiedenartig verpflichteten Leute ebenfalls als eine *Gemeinde* zu denken und so die Staaten nach der Form der Kirche ordnen zu wollen.«<sup>27</sup> Besonders einige Reformatoren hätten nach dem Abfall von der Papstkirche »einen absurden Demokratismus«<sup>28</sup> einführen wollen. Haller erwähnt u.a. die kollegialische Verfassung der Konsistorien und Synoden. Auf die Spitze getrieben hätten diesen Gedanken die »Presbyterianer und Puritaner«, die »auf den wunderlichen Gedanken verfielen, die höchste kirchliche Gewalt in die *ganze Gemeinde* selbst zu setzen, mithin die Heerde zum Hirten, die Jünger zum Pabst zu machen«.<sup>29</sup> Eine solche Kirchenverfassung habe die Fiktion eines Vertrages geradezu erfordert. Und so sei der »Grund-Irrthum eines bürgerlichen Contrakts« weiter verbreitet worden, bis er »zuerst im 17ten Jahrhundert durch die unglücklichen Streitigkeiten zwischen dem Englischen

<sup>24</sup> Vgl. C. L. v. HALLER, *Restauration der Staats-Wissenschaft*, Erster Bd., 1820, S. III-LXXIX, 40–43.

<sup>25</sup> Ebd., S. 90.

<sup>26</sup> Ebd., S. 95.

<sup>27</sup> Ebd. (Hervorhebungen im Original).

<sup>28</sup> Ebd., S. 96.

<sup>29</sup> Ebd., S. 99 (Hervorhebung im Original).

Parlament und dem Königlichen Hause der Stuarts«<sup>30</sup> und in den Auseinandersetzungen »zwischen der Episkopälich-royalistischen und der Puritanisch-demokratischen Partey«<sup>31</sup> zu einem umfassenden System ausgebaut worden sei. Haller übersieht nicht den Tatbestand, daß die erste systematische und epochemachende moderne Vertragslehre keineswegs von einem Puritaner, sondern von einem Royalisten entwickelt wurde: Thomas Hobbes habe sie überdies »zum System eines unerhörten Despotismus ausgearbeitet [...], den kein Fürst in der Welt und selbst die Stuarts sich nicht angemahlet hatten.«<sup>32</sup> Offenbar sei er durch die »irrigen Puritanischen Begriffe von der Natur der Kirche«<sup>33</sup> fehlgeleitet und so zum Urheber einer Irrlehre geworden, die seine Nachfolger (Haller nennt Harrington, Nedham, Sidney, Milton, Locke) konsequenter ausgelegt hätten, wodurch die Staatswissenschaft auf eine falsche Grundlage gestellt und der Revolution der Böden bereitet worden sei.

Es hieße nun, Hallers restaurative Staatslehre falsch zu verstehen, käme man zu dem Schluß, der Vertrag als Mittel der Staatsgründung zwischen gleichberechtigten Verhandlungspartnern werde von ihm generell abgelehnt. Er wendet sich nur gegen den Ausschließlichkeitsanspruch des Kontraktualismus bei der Errichtung legitimer Herrschaft. Im sechsten und letzten Band seines Werkes, der den Republiken gewidmet ist, wird deutlich, daß er für diese weltgeschichtlich rudimentäre, nur unter Ausnahmebedingungen existenzfähige Staatsform sehr wohl ein unter Gleichen zu schließendes *pactum unionis* vorsieht.<sup>34</sup> Das Vereinigungsprinzip der Republiken ist genossenschaftlich. In ihnen gelte – im Unterschied zur Ausschließlichkeit von Privatrechtsbeziehungen in den anderen Staatsformen – ein *jus publicum*. Weder darf jemand zum Eintritt in die Genossenschaft gezwungen, noch vom Austritt abgehalten werden. Ist eine einstimmige Entscheidung in politischen Streitfragen nicht möglich, gilt das Mehrheitsprinzip – allerdings mit der Einschränkung, daß es nicht zu einer Beeinträchtigung der Privatrechte der Genossen führen darf. – Wären die Republiken von Haller nicht zu einer Ausnahmeform erklärt worden, hätte der sechste Band seines Werkes auch als republikanisches Lehrbuch Anerkennung finden können.

Der staatsrechtliche Normalfall Hallers ist die *hierarchische* Gliederung. Fürst und Obrigkeit sind mit höherem Recht ausgestattet als die Untertanen. Auch in den (randständigen) Republiken gilt das Prinzip der Gleichberechtigung nur für die Gruppe der Vollbürger. Wer nicht zum Kreis der Vertragsgenossen gehört, unterliegt dem *jus societatis extraneum* und steht zu den Vollbürgern in der gleichen Rechtsbeziehung wie der Diener zu seinem Herrn, die Untertanen zu ihrem Fürsten.<sup>35</sup> Liberale und Demokraten gehen demgegenüber davon aus, daß die Menschen (zumindest der Idee nach) als Freie und

<sup>30</sup> Ebd., S. 101.

<sup>31</sup> Ebd., S. 102.

<sup>32</sup> Ebd., S. 105.

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Vgl. nur C. L. v. HALLER, *Restauration der Staats-Wissenschaft*, Sechster Bd., 1964, S. 53.

<sup>35</sup> Vgl. ebd., S. 49.

Gleiche geboren sind, das Prinzip der Genossenschaft, wie es Haller als Ausnahmefall beschrieben hat, mithin die Regel für ihre rechtlichen Beziehungen bilden soll. Allerdings ziehen beide Strömungen daraus sehr unterschiedliche Konsequenzen.

Karl von Rottecks Position ist vom kantischen Vernunftrecht geprägt. Demnach beinhaltet die Rechtsidee selbst die Vorstellung einer »*allseitigen* Anwendung der Regeln« und der »*Gleichheit* der in Wechselwirkung Stehenden.«<sup>36</sup> Zwar sei es nicht abwegig, wenn jemand angesichts der in vielen Einzelpunkten nachweisbaren Fortgeltung nicht vernunftgemäßen historischen Rechts auf den Gedanken komme, es ließe sich auch eine Ordnung mit gestaffelten Rechten für Privilegierte und Minderberechtigte konstruieren. Eine solche Vorstellung aber sei mit der Idee des Vernunftrechts unvereinbar: »Die Vernunft hat bei Aufstellung der Rechtsidee bloß Menschen, oder sinnlich vernünftige Wesen überhaupt, vor Augen, und nimmt zwischen solchen durchaus *keinen Unterschied wahr*. [...] Keine andere Regel der Wechselwirkung also ist vernünftig als jene der *Gleichheit*; und man muß also entweder annehmen, daß die Wechselwirkung der Menschen keinen vernünftigen Gesetzen unterstehe (d. h. annehmen, daß *ich* und *alle Andern* unvernünftig seyen) oder man muß die Gleichheit erhalten und thätig anerkennen.«<sup>37</sup> Die Gleichheit bestehe in der »*größtmöglichen* Freiheit, welche ohne Widerspruch *Allen* mag gewährt werden.«<sup>38</sup> Dieses Maß dürfe man weder über- noch unterschreiten, denn die rechtliche Freiheit des einen finde ihre Grenze ausschließlich in der des anderen. Aus dem »*Recht der freien und gleichen Persönlichkeit*« leitet Rotteck einen Katalog von »*Hauptäußerungen*« ab – wie das Recht auf körperliche »*Unverletzlichkeit*«, das »*Recht der selbstgewählten Gottesverehrung*«, das »*Recht der Erwerbung*«, das »*Recht der freien Gedanken-Mittheilung*« und das »*Recht der Selbstvertheidigung*«<sup>39</sup> –, die als »*unveräußerlich*« gelten, der Staatsgewalt Grenzen setzen und als Richtschnur zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns dienen.<sup>40</sup>

Einziges Mittel zur Begründung legitimer Herrschaft ist nach Rotteck der Vertrag zwischen Freien und Gleichen. Der Vereinigungsvertrag besteht im willentlichen Zusammenschluß der natürlich gleichberechtigten Individuen und begründet Gesellschaft und staatliche Herrschaft zugleich. Die in der deutschen Staatslehre verbreiteten Versionen<sup>41</sup> mehrstufiger Verträge – sei es, daß bereits die »*blöse* [...] Vereinigung der Kräfte, also noch ohne Vereinigung des Willens«<sup>42</sup>, als Vertragsverhältnis gilt, sei es, daß ein Unterwerfungsvertrag

<sup>36</sup> C. v. ROTTECK, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 1, 1964, S. 25 (Hervorhebungen im Original).

<sup>37</sup> Ebd., S. 26 (Hervorhebungen im Original).

<sup>38</sup> Ebd., S. 27 (Hervorhebungen im Original).

<sup>39</sup> Ebd., S. 134 f. (Hervorhebungen im Original).

<sup>40</sup> Vgl. ebd., S. 144–147 (§ 8 »Von der Unveräußerlichkeit der Urrechte«).

<sup>41</sup> Rotteck nennt u.a. Karl Heinrich Ludwig Pölit und August Friedrich Schlözer, auf den er sich ansonsten oft beruft. Siehe zur Bedeutung der Vertragslehre im Vormärz: H. BOLDT, Deutsche Staatslehre im Vormärz, 1975, S. 69–74.

<sup>42</sup> C. v. ROTTECK, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 2, 1964, S. 86.

(*pactum unionis* und *pactum subiectionis* oder *submissionis*) für legitim gilt – lehnt Rotteck ab. Im Anschluß an die einfache Vertragsform Rousseaus und Kants (*contrat social*, *contractus originarius*) erklärt er nur den von Freien und Gleichen geschlossenen, einen »Gesamtwillen« begründenden Vereinigungsvertrag für rechtmäßig.<sup>43</sup> Doch sieht er – mit Kant, aber anders als Rousseau – die Möglichkeit vor, daß die durch den Vereinigungsvertrag konstituierte Gesellschaft das (monarchische) Staatsoberhaupt mittels eines Bevollmächtigtungsvertrages auf Dauer in sein Amt einsetzt.<sup>44</sup> Auf diese Weise baut er eine Brücke für die von ihm favorisierte konstitutionelle Monarchie. Deren Basis bildet die Entscheidung der Freien und Gleichen, die mit diesem Akt von ihren natürlichen Rechten Gebrauch machen und sie dadurch keineswegs einbüßen.

Die Gleichheitskonzeption Rottecks läßt sich also sehr wohl mit der konstitutionell-monarchischen Mischverfassung vereinbaren, auch wenn eine demokratisch-egalitäre Grundtendenz unübersehbar ist. Die eigentliche Spitze des (liberalen) Gleichheitsprinzips richtet sich gegen das Privilegienwesen der ständischen Gesellschaft. Rechtliche Unfreiheiten – von den physischen, sozialen, ökonomischen etc. ganz zu schweigen –, schreibt Rotteck im Staatslexikon, bestünden auch in einem auf dem Vernunftrecht basierenden Staat fort. Doch seien sie dort nur dann legitim, wenn sie auf »vernünftigen Gründen« beruhten, »demnach von *allen* Staatsangehörigen ohne Ausnahme [...] gewollt werden« könnten und durch »das Organ einer *ächten* und *lauteren Volksrepräsentation*«<sup>45</sup> in Kraft gesetzt worden seien. Diese Begründung erstreckt sich allerdings nicht auf jene historischen Rechtsungleichheiten, die Rotteck mit einem unausgesprochenen Bann belegt: »namentlich die verschiedenen Vorrechte des Erb- adels, die persönliche und angeborene Unfreiheit der Bauern, die Unterscheidungen zwischen Herren- und Bauerngrund, die vielfache Erhebung des Soldaten-Standes über den bürgerlichen, die Ausschließung oder Zurückdrängung der Gemeinen und Aermern vom höheren Staatsdienste, die Zunft-Privilegien, die Steuerexemptionen, die privilegierten [!] Gerichtsstände u.s.w.«<sup>46</sup> An der Ernsthaftigkeit, mit der Rotteck diese sozialen Übel angeprangert hat, kann nicht zweifeln, wer seine parlamentarische Tätigkeit in Baden gerecht beurteilt. Zumindest im Hinblick auf die Person des Freiburger politischen Professors erweist sich die Lesart, den vormärzlichen Liberalen sei es ganz überwiegend um die Verfechtung ihrer bürgerlichen Klasseninteressen gegangen, als ein diffamierendes Klischee.<sup>47</sup>

<sup>43</sup> Vgl. ebd., S. 86–92. Zur Einordnung in die Geschichte des Kontraktualismus vgl. W. KERSTING, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, 1994, S. 148 f; ders., Art. »Vertrag, Gesellschaftsvertrag, Herrschaftsvertrag«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 6, 1990, S. 901–945.

<sup>44</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 2, 1964, S. 93 f. Auf diesen Punkt weisen hin: H. BOLDT, Deutsche Staatslehre im Vormärz, 1975, S. 71; A. WEISS, Die leitenden Ideen des vormärzlichen Liberalismus, 1919, S. 54.

<sup>45</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Gleichheit«, in: Staatslexikon B, V (1847), S. 47.

<sup>46</sup> Ebd.

<sup>47</sup> Siehe dazu die Untersuchung von: Ch. ZEILE, Baden im Vormärz, 1989, insbes. S. 106–109.

Hier stehen zunächst die Gleichheitsvorstellungen zur Diskussion, wie sie in Rechtsidee und Vertragslehre ihren Niederschlag fanden. Vertritt Rottecks Kollege und Mitstreiter Welcker in wesentlichen Punkten andere Auffassungen? Wie Rotteck geht auch Welcker von der ursprünglichen Freiheit und Gleichheit aller Menschen aus. Allerdings begründet er dies nicht im Rekurs auf das Vernunftrecht, dessen Abstraktheit er kritisiert, sondern mit Berufung auf die christliche Vorstellung der Gotteskindschaft und Gottesebenbildlichkeit des Menschen. Die Gleichheit der Menschen vor Gott läßt keine graduellen Unterschiede sittlicher Würde zu.<sup>48</sup> Im Rahmen der gottgewollten Ordnung besitzen alle das gleiche Recht auf die Entfaltung ihrer individuellen Freiheit. Allerdings greift Welcker bei der Begründung der gleichen Freiheit des Menschen auch auf andere philosophische Traditionen (vor allem die Stoa) zurück, so daß man sich fragen muß, ob die Betonung der christlichen Gleichheit teilweise dem politischen Kalkül entspringt, die liberalen Staatsvorstellungen als Gebot wahren Christentums erscheinen zu lassen.<sup>49</sup>

Wie Rotteck gründet Welcker den legitimen Staat auf ein Vertragsverhältnis zwischen Freien und Gleichen. Hatte sich Rotteck jedoch am Vertragsmodell Rousseaus und Kants orientiert, plädiert Welcker für einen »Konstitutionalismus mehr Lockeanischer Observanz, der freilich die Lockeschen Individualrechte durch die Kantische Prämisse der normativen Gleichursprünglichkeit von Rechtsgesetz, Menschheitsrecht und Grundvertrag ersetzt.«<sup>50</sup> Der Grundvertrag soll erstens verbindlich sein und (gegen Rousseau gewendet) auch von einer Volksversammlung nicht verletzt werden dürfen<sup>51</sup>, zweitens die »Herrschaft eines freien Consenses« verwirklichen und die »Freiheit der Einzelnen«<sup>52</sup> sichern, drittens eine der »Herrschaft des freien Gesamtwillens« angemessene »Organisation der Verfassungs- und Regierungsformen«<sup>53</sup> hervorbringen und viertens das Recht der Auswanderung oder des Anschlusses an den Staatsverein nicht vorenthalten.<sup>54</sup> Als »grundvertragsmäßige« Regierungsform firmiert bei Welcker nicht die (reine) Demokratie, sondern die »wahre constitutionelle Verfassung«<sup>55</sup>, wie sie in besonders hohem Maße in Großbritannien verwirklicht sei.

<sup>48</sup> Vgl. K. Th. WELCKER, Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, 1964, S. 79; ders., Das innere und äußere System, Erster Bd., 1829, S. 240. Siehe auch ders., Art. »Christentum«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 490 f.; ebenso in: Staatslexikon B, III (1846), S. 229. Vgl. dazu R. SCHÖTTLE, Politische Theorien, 1994, S. 154 f.; ders., Politische Freiheit, 1985, S. 46, 49 f.

<sup>49</sup> In diesem Sinne argumentiert: H. HAFERLAND, Mensch und Gesellschaft im Staatslexikon, 1957, S. 70 f.

<sup>50</sup> So W. KERSTING, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, 1994, S. 249.

<sup>51</sup> Vgl. C. Th. WELCKER, Art. »Grundvertrag, Staatsvertrag, politische Vertragstheorie, ihre Gegner; die Gefahren ihrer Mißkennung, vorzüglich in unseren Zeiten«, in: Staatslexikon A, VII (1839), S. 246; ebenso in: Ders., Art. »Grundgesetz, Grundvertrag, Verfassung«, in: Staatslexikon B, VI (1847), S. 173 f.

<sup>52</sup> Ebd. (Staatslexikon A), S. 250.

<sup>53</sup> Ebd., S. 253.

<sup>54</sup> Vgl. ebd., S. 254.

<sup>55</sup> Ebd. (Staatslexikon B), S. 182 (Zitat nur in 2. Aufl.).

In einem durch Vertrag zustande gekommenen Staatsverein bedarf rechtliche Ungleichheit einer rationalen, allgemein einleuchtenden Begründung. Welcker will keineswegs die ständisch gegliederte Gesellschaft in allen ihren Erscheinungsformen beseitigen. Unnachsichtig prangert er jedoch eine Reihe historisch überkommener Rechtsungleichheiten an: »Der Menschenfreund darf hoffen, daß es unserer Zeit gelingen werde, in ihrem bereits so siegreichen Fortschritte zu diesem Ziele [der vollen Rechtsgleichheit] die Hindernisse und Gefahren endlich zu überwinden, die von ganz entgegengesetzter Seite ihr entgegenstehen. Hier auf der einen Seite sind es traurige Reste der alten Sklaverei, der Eroberungs- und Kastenherrschaft und durch sie unterstützte neue Versuche ihrer Wiedereinführung. Es sind die in Folge früherer und späterer Verkehrtheiten entstandenen Hindernisse für die volle Verwirklichung jener Grundsätze, vorzüglich eine nicht seltene unnatürliche, oft räuberische Anhäufung oder Entziehung der natürlichen Mittel und Wege für jene Freiheit und für jene gleiche Theilnahme, für die Erwerbung der rechtlichen Fähigkeit und Würdigkeit zu derselben.«<sup>56</sup>

Die bisher herausgearbeiteten Merkmale des liberalen Gleichheitsverständnisses, wie sie ihren Niederschlag in den politischen Auffassungen der beiden Vormärzliberalen Rotteck und Welcker gefunden haben, kehren in mannigfachen Variationen auch bei anderen liberalen Autoren wieder: gleiche Menschenwürde, gleiches Recht auf die Entfaltung individueller Freiheit, Verträge zwischen Freien und Gleichen als Legitimationsgrundlage des konstitutionellen (nicht: rein-demokratischen) Staates, Ablehnung rational nicht nachvollziehbarer Rechtsungleichheiten bei moderater Kritik an der ständisch gegliederten Gesellschaft. Weitgehend in den Spuren Rottecks (und dessen Bezugsautoren Rousseau und Kant) wandelt Friedrich Murhard, der vernunftrechtlich argumentiert, die Freien und Gleichen einen fiktiven Gesellschaftsvertrag schließen läßt und sich gegen die rechtliche Ungleichheit der Menschen wendet.<sup>57</sup> Obwohl Murhard Kritik an den Auswirkungen eines aristokratischen Privilegienwesens übt, will er doch nicht alle Formen der sich aufgrund der Verschiedenheit der körperlichen und geistigen Kräfte unweigerlich ausbildenden »natürlichen Aristokratieen«<sup>58</sup> beseitigt sehen. Allerdings geht er mit seinen Forderungen nach Verwirklichung der politischen Gleichheit (bedingtes Plädoyer für das allgemeine [Männer-] Wahlrecht) über die Vorstellungen Rottecks hinaus.<sup>59</sup>

<sup>56</sup> C. Th. WELCKER, ART. »Stand, Unterschied der Stände«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 130; ebenso in: Staatslexikon B, XII (1848), S. 408.

<sup>57</sup> Vgl. F. MURHARD, Die Volkssouveränität, 1969, S. 59, 67–71, 121; ders., Der Zweck des Staats, 1832, S. 56 f.; ders., Das Recht der Nationen, 1832, S. 126; ders., Die kurhessische Verfassungsurkunde. Erste Abtheilung, 1834, S. 290. Vgl. N. FUCHS, Die politische Theorie Friedrich Murhards, 1973, S. 54 f.

<sup>58</sup> F. MURHARD, ART. »Nordamerikanische Verfassung. Ihre Grundideen«, in: Staatslexikon A, XI (1841), S. 421; ebenso in: Staatslexikon B, IX (1847), S. 681. Murhards Darstellung ist stark von der Lektüre des Tocquevilleschen Amerika-Buches beeinflusst.

<sup>59</sup> Vgl. F. MURHARD, Die Initiative bei der Gesetzgebung, 1833, S. 41. Siehe dazu R. SCHÖTTLE, Politische Theorien, 1994, S. 290; N. FUCHS, Die politische Theorie Friedrich Murhards, 1973,

Zu den vernunftrechtlich argumentierenden Autoren gehört auch Pfizer. Für den Rechtsstaat gebe es »keine ursprüngliche oder angeborene Ungleichheit in der Geltung des Willens der Menschen«. <sup>60</sup> Eine Gehorsamspflicht gegenüber dem Staat lasse sich daher nur aus einem freiwillig abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag und »nicht aus einem Dienstvertrage« <sup>61</sup> ableiten. Die traditionelle Kombination von *pactum unionis* und *pactum submissionis* wird also – wie bei Rousseau, Kant und Rotteck – verworfen. Auch Sylvester Jordan läßt nur einen – die Funktionen des Vereinigungs-, Unterwerfungs- und Verfassungsvertrags bündelnden – »Staatsgrundvertrag« zu, der zwischen Freien und Gleichen geschlossen wird <sup>62</sup> – und sich im übrigen sehr wohl mit der Bevollmächtigung eines erbmonarchischen Herrschers verträgt, sofern dieser vertrags- und verfassungsgemäß regiert. Freilich unterstreicht die Formulierung »Unterwerfungsvertrag« stärker die Eigenständigkeit des monarchischen Herrschaftsanspruchs als der Rottecksche »Bevollmächtigungsvertrag«. Robert von Mohl wiederum stimmt mit Welcker darin überein, daß man die Frage nach der Legitimität von Staaten nicht unabhängig von Zeit und Ort beantworten könne. Insbesondere seien die jeweiligen Einstellungen, Bildungsvoraussetzungen und Bedürfnisse des Volkes in Rechnung zu stellen. <sup>63</sup> Für die europäischen Staaten der Gegenwart hebt er die Notwendigkeit eines Rechtsstaates hervor, der die freiwillige Übereinkunft gleichberechtigter Gesellschaftsmitglieder voraussetzt. <sup>64</sup>

Aus dem Rahmen fällt nur Dahlmann. In seiner Politik spricht der Aristoteliker, dem der Gedanke eines den Staat erst konstituierenden Vertrages befremdlich anmutet. Der Staat ist »uranfänglich« <sup>65</sup>, ihm »geht kein Naturzustand voran«. <sup>66</sup> Und der Mensch gilt von Natur als ein *Zoon politikon*. Gemäß der empirisch-analytischen Betrachtungsweise des Peripatetikers gibt es »die« an sich richtige Staatsform nicht. Vielmehr sind die konkreten historischen Entfaltungsbedingungen – u.a. geopolitischer, sozialer, ökonomischer, volkspädagogischer Art – zu bedenken. Auch unter dem Einfluß der historischen Rechtsschule Savignys <sup>67</sup> fordert Dahlmann kritische Distanz gegenüber den idealistischen Konstruktionen der Aufklärer und die Hinwendung zur Vielfalt historisch (»organisch«) gewachsener Erscheinungsformen. Er lobt gar Haller

S. 105; W. WEIDEMANN, Bürgerfreiheit und Staatsgewalt, 1966?, S. 258; ders., Friedrich Wilhelm August Murhard, 1923, S. 67.

<sup>60</sup> P. A. PFIZER, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, Erster Theil, 1842, S. 169.

<sup>61</sup> Ebd., S. 171.

<sup>62</sup> Vgl. S. JORDAN, Versuche über allgemeines Staatsrecht, 1828, S. 102 f. Vgl. W. WIEBER, Die politischen Ideen von Sylvester Jordan, 1913, S. 41, der aber den Einfluß Kants auf Jordan nicht erkennt und Kant fälschlicherweise nicht zu den Kontraktualisten rechnet.

<sup>63</sup> Vgl. Mohls Würdigung des Welckerschen Verdienstes in: R. v. MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, 1960, S. 262 f.

<sup>64</sup> Vgl. R. v. MOHL, Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Bd. 1, <sup>2</sup>1844, S. 3–5.

<sup>65</sup> F. Ch. DAHLMANN, Die Politik, 1968, S. 37 (§ 3).

<sup>66</sup> Ebd. (§ 1). Vgl. dazu H. BOLDT, Deutsche Staatslehre im Vormärz, 1975, S. 181.

<sup>67</sup> Vgl. die kenntnisreiche wissenschaftsgeschichtliche Einführung von: M. RIEDEL, Einleitung, in: F. Ch. DAHLMANN, Politik, 1968, S. 7–31.

dafür, »daß er die Chimäre des ursprünglichen Staatsvertrages vernichtet und die seit Kant herrschend gewordene Idee, als seien die Staaten bloß um des Rechtsgesetzes willen gegründet, ebenfalls verwirft als der bloßen Phantasie der Juristen entsprungen«. <sup>68</sup> Und er findet überdies die »Lafayetteschen Menschenrechte [...] darum hauptsächlich so widersinnig, weil sie mit jeder Verfassung unzufrieden machen«. <sup>69</sup>

Trotz seines Lobes ist Dahlmann jedoch weit vom Naturalismus Hallers entfernt. In der tyrannophoben und um Bewahrung von Vielfalt besorgten Politiklehre des Aristoteles sieht er eine feste Grundlage für die Beurteilung politischer Verhältnisse: »Aristoteles bietet uns einen urbaren Boden der Politik dar, den wir wohl fortbauen mögen, nur daß wir an die Stelle des harten Hellenentums die christliche Menschenliebe und Menschenachtung setzen, und zwar nicht bloß als humane Theorie, zur Weide des Gemüts, sondern auch ihren Entwicklungen im Staate stets getreu bleiben und dabei das vorwaltende Element in unserm heutigen Staatenwesen, das Königtum, gründlicher zu begreifen trachten, als Aristoteles es vermochte«. <sup>70</sup> Dahlmann erblickt in der »christlichen Freiheit ein lebendiges Menschenrecht, das den Menschen von Gottes wegen gebührt«. <sup>71</sup> Mit der Vorstellung der gleichen Freiheit aller Gotteskinder teilt er die zentrale ethische Prämisse der stärker im Denken der Aufklärung beheimateten Vernunftrechtler. Und doch ist bei Dahlmann ein konservativer Zug unübersehbar, der ihn mehr als die anderen liberalen Autoren zur Anpassung des konstitutionellen Programms an das »Maß der gegebenen Zustände« (so der Untertitel seiner »Politik«) drängt. Daher findet man bei ihm auch keine rigorose Kritik an überlieferten Ungleichheiten. Der moderne Drang zur Gleichheit erscheint mehr als notwendige Folge historischer Prozesse – wie des Industrialismus und des Rationalismus –, die das Gefüge der ständischen Gesellschaft zerbrechen und nach neuen Formen verlangen. <sup>72</sup>

Der Zwischenbefund zur Gruppe der liberalen Autoren lautet: Alle gehen prinzipiell von der vernunftgemäßen oder gottgewollten fundamentalen Menschengleichheit aus und üben – mal härter, mal milder – Kritik an den überlieferten Rechtsungleichheiten der ständischen Gesellschaft. Allerdings werden rechtliche Differenzen auch für die Zukunft nicht prinzipiell ausgeschlossen, sofern sie einer rationalen Begründung fähig sind. Mit der Ausnahme Dahlmanns, der idealistischen Konstruktionen am meisten mißtraut, postulieren alle Liberalen einen Vertrag zwischen Freien und Gleichen als Grundlage legitimer Herrschaftsordnung. Die Vertragskonstruktionen sind im einzelnen verschieden. Verbreitet ist die vor allem von Rotteck geübte Kritik am mehrstufigen Vertrag der älteren deutschen Staatlehre, wie er im gemäßigt-liberalen Lager

<sup>68</sup> Ebd., S. 206 (§ 235).

<sup>69</sup> Ebd., S. 204 (§ 234).

<sup>70</sup> Ebd., S. 192 (§ 219).

<sup>71</sup> Ebd., S. 193 (§ 223). Siehe dazu auch H. CHRISTERN, Friedrich Christoph Dahlmanns politische Entwicklung bis 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Liberalismus, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 50 (1921), S. 274–280.

<sup>72</sup> Vgl. F. Ch. DAHLMANN, Politik, 1968, S. 133 (§ 142).

von Pölitz und seiner Schule weiterhin vertreten wird. Aber auch die stärker demokratisch-emanzipatorische Vertragskonstruktion Rottecks läßt sehr wohl die Bevollmächtigung eines Erbmonarchen zu lebenslänglicher Regierungsausübung zu, sofern dieser durch konstitutionelle Sicherungen kontrolliert wird und sich an die Verhandlungsgrundlage des geschlossenen Vertrages bindet.

Weichen die Demokraten in wesentlichen Punkten von diesem Bild ab, oder überwiegen die Gemeinsamkeiten? Wilhelm Schulz bezeichnet die staatsbürgerliche Gleichheit in seinem Demokratie-Artikel für das Staatslexikon als Grundprinzip der Demokratie.<sup>73</sup> Über die rechtsphilosophische Begründung dieser Gleichheit verliert er kein Wort, betont aber, daß die Demokratie – etwa in ihrer nordamerikanischen Ausprägung – ganz und gar nicht über »die natürliche Ungleichheit in der Vertheilung der Fähigkeiten«<sup>74</sup> hinwegsehe, weshalb der Losentscheid – anders als in der athenischen Demokratie – nicht als notwendiges Merkmal der Demokratie gelten könne. Die Ausbreitung republikanisch-demokratischer Formen sieht Schulz als Folge sozialer und ökonomischer Abläufe, die Selbstbewußtsein und Gleichheitsgefühl der Menschen stärkten: die Bevölkerungsvermehrung<sup>75</sup>, das Effizienzdenken der »größeren und freieren Concurrenz«<sup>76</sup> im Wirtschaftsleben, die Entstehung freier »Associationen«<sup>77</sup>, die an die Stelle der zunftmäßigen Organisationsformen der ständischen Gesellschaft getreten seien, die Belebung des Verkehrs und die damit einhergehende Erhöhung der Mobilität, schließlich die Verringerung des Anteils körperlicher Arbeit, die Freiraum für geistige Tätigkeiten eröffne.<sup>78</sup> Die ideellen Faktoren des Gleichheitsdenkens bleiben unberücksichtigt, so daß der Zug zu mehr Gleichheit als ein ausschließlich von materiellen Bedingungen abhängiger geschichtlicher Entwicklungsgang erscheint. Doch darf man diese Zuspitzung der Problematik nicht überinterpretieren. Sie resultierte nicht zuletzt aus den dominierenden soziologischen und ökonomischen Interessen von Schulz, der sich in seinen Arbeiten wenig mit den bevorzugten Themen der juristisch geschulten Autoren beschäftigte. An anderer Stelle fordert er, auch »im niedrigsten Staatsbürger« solle »das unverjährende Menschenrecht auf freie naturgemäße Entwicklung«<sup>79</sup> anerkannt werden. Ihm war die Denkweise der Rotteck und Welcker mithin keineswegs fremd. Zudem teilte er deren Abneigung gegen die sich jeglicher vernünftigen Begründung entziehenden Rechtsungleichheiten einer in vielen Bereichen hartnäckig ihren ständischen Charakter behauptenden Gesellschaft. Mit deutlichen und spöttischen Worten hatte er diese sozialen Ungerechtigkeiten bereits in jener anonymen Flugschrift ange-

<sup>73</sup> Vgl. W. SCHULZ, Art. »Demokratie«, in: Staatslexikon A, IV (1837), S. 241–252, hier S. 242; ebenso in: Staatslexikon B, III (1846), S. 705–712, hier S. 706.

<sup>74</sup> Ebd. (Staatslexikon A).

<sup>75</sup> Vgl. dazu auch: W. SCHULZ, Art. »Bevölkerung«, in: Staatslexikon B, II (1846), S. 481–501.

<sup>76</sup> W. SCHULZ, Art. »Demokratie«, in: Staatslexikon A, IV (1837), S. 249.

<sup>77</sup> Ebd., S. 250.

<sup>78</sup> Vgl. ebd.

<sup>79</sup> W. SCHULZ, Art. »Pöbelherrschaft; Ochlokratie«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 487; ebenso in: Staatslexikon B, X (1848), S. 604.

sprochen, die ihm strafrechtliche Verfolgung eintrug. Dort hieß es etwa: »Da sind viele vornehme, hochadelige und hochnasige Herren, die tragen schöne bunte Bänder, wie der Hammel auf der Kirchweih, und haben das Geld und das Silber auf dem Rock, das der Bürger und der Bauersmann sonst im Sack gehabt hat.«<sup>80</sup> Später dehnte Schulz seine – in dieser Form bei den (gemäßigten) Liberalen kaum auffindbare – Sozialkritik auf die neuen Ungleichheiten des sich entwickelnden Kapitalismus aus.

Schulz' Flugschrift war in vergleichsweise moderatem Ton gehalten; 1820 wurde er freigesprochen. Die auch den liberalen Autoren nicht fremde Kritik an Fürsten und Aristokratie steigerte sich bei anderen demokratischen Autoren zu manischem Fürsten- und Aristokratenhaß. Wirths Rede auf dem »Hambacher Fest« hatte Formulierungen wie die folgende enthalten: »Wahrlich, ich sage euch, giebt es irgend Verräther an den Völkern und an dem gesammelten Menschengeschlechte, giebt es irgend Hochverräther, so wären es die Könige, welche der Eitelkeit, der Herrschsucht und der Wollust willen die Bevölkerung eines ganzen Welttheils elend machen und dieselbe durch empörende Unterdrückung Jahrhunderte hindurch hindern, zu dem ihr von Natur bestimmten Zustande von materieller Wohlfart und geistiger Vollendung sich aufzuschwingen. Fluch, ewiger Fluch darum allen solchen Verräthern!«<sup>81</sup> Auch in seiner Schrift über »Die politische Reform« wählte Wirth drastische Worte, charakterisierte er doch Deutschland als die »Stütze des Despotismus«<sup>82</sup>, rief zur Organisation eines »passiven Widerstandes«<sup>83</sup> gegen die »Tyrannei der deutschen Fürsten«<sup>84</sup> auf, damit diese einen Krieg gegen Frankreich vom Zaun brächen und die politisch fortschrittlichen Franzosen schließlich ein heilsbringendes Bündnis mit dem deutschen Volk eingingen.<sup>85</sup> Aus dem während seiner Münchener Zeit noch halbwegs kompromißgeneigten Publizisten war inzwischen ein bedingungsloser Fürstenfeind geworden, der die monarchische Herrschaft nur mehr als »schändliche Verhöhnung der Menschenrechte«<sup>86</sup> wertete. Erst die »reine, wahre Freiheit« könne den Menschen zu ihrem Recht verhel-

<sup>80</sup> W. SCHULZ, *Frag- und Antwortbüchlein*, 1819. Zitiert nach dem vollständigen Abdruck bei: K.-L. AY, *Das Frag- und Antwortbüchlein des Darmstädtischen Offiziers Friedrich Wilhelm Schulz*, in: ZBLG 35 (1972), S. 728–770, Textabdruck S. 762–769, Zitat S. 762. Die Flugschrift ist auch abgedruckt bei: W. GRAB, *Dr. Wilhelm Schulz aus Darmstadt*, 1987, S. 433–440. Siehe zur Entstehung und zum politischen Umfeld der Flugschrift: E. ZIMMERMANN, *Für Freiheit und Recht!*, 1987, S. 35–37.

<sup>81</sup> J. G. A. WIRTH, *Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach*, 1981, S. 43. Wirths Fürstenhaß wurde später von Karl Heinzen übertroffen, der offen zur Gewalt gegen den »Despotismus« der Fürsten aufrief. Vgl. ders., *Weniger als zwanzig Bogen*, 1846, S. 30–37.

<sup>82</sup> J. G. A. WIRTH, *Die politische Reform Deutschlands*, 1832, S. 1.

<sup>83</sup> Ebd., S. 59.

<sup>84</sup> Ebd., S. 58.

<sup>85</sup> Später hat Wirth selbstkritisch eingestanden, seine Rede in Hambach sei »besonders hart« gewesen. J. G. A. WIRTH, *Die politisch-reformatorische Richtung der Deutschen*, 1841, S. 249, Anm. 45. Nun schlug Wirth deutschtümelnde Töne an.

<sup>86</sup> Ebd., S. 23.

fen. Dies aber bedeute, daß die Freiheit »sich gleichmäßig über das Individuum, die Gemeinden, die Provinzen und das gesammte Reich«<sup>87</sup> ausbreitet.

Wirths Egalitätsbegriff schließt ein Ethos fundamentaler Menschengleichheit ein, beschränkt sich jedoch nicht darauf. Er erfaßt zunächst die Sphäre politischer Teilhabe voll und ganz: »Alle Standesvorzüge, Privilegien und Monopole sind vertilgt. Kein Deutscher hat um ein haarbreit mehr Rechte, als der andere. Jeder nimmt gleichen Theil an der Repräsentation und der Volks-Souveränität.«<sup>88</sup> Und mehr noch: Die Gleichheit dehnt sich auf das soziale und ökonomische Leben aus<sup>89</sup>, indem der Staat dafür sorgt, daß jeder *gleichen Zugang* zu den begehrten Wohlstands- und Bildungsgütern erhält und sich *Gleichheit in den Lebensverhältnissen* gemäß Wirths überaus optimistischer Annahme ganz von alleine einstellt. Wirths Gleichheitsvision trägt damit utopische Züge. Dabei gilt es zu beachten, daß Wirth staatlicher Intervention zugunsten der Gleichheit Grenzen setzt. Der Staat muß vor allem für Freiheit und »Gerechtigkeit« im Sinne von Chancengleichheit (Wirth verwendet dieses Wort allerdings nicht) sorgen. Alles weitere stellt sich dann von selbst ein. Dem »Despotismus der Freiheit« erteilt er eine klare Absage: Durch »Gütergemeinschaft des Volks, Ackergesetze, partielle Vermögenskonfiskationen, progressive Steuern oder andere Erpressungen können jene höhern Zustände der menschlichen Gesellschaft nie erreicht werden.«<sup>90</sup>

Wesentlich sachlicher, nüchterner und präziser in der Diktion war der Königsberger Arzt Jacoby. Allerdings finden sich in seinen Schriften vor 1848 keine grundsätzlichen Äußerungen zur Gleichheitsfrage. Als Abgeordneter der Berliner Nationalversammlung trat er dann für eine konsequente Verwirklichung bürgerlicher Rechtsgleichheit ein. Nicht nur greifbare Privilegien, auch die äußeren Insignien der Adelherrschaft sollten fallen. Bei der Beratung über die Standesvorrechte sagte er als Sprecher der Linken: »Welche Fassung wir auch wählen, das *Volk* wird uns sicher verstehen; es wird *verstehen*, daß wir keinerlei durch den Zufall der Geburt bedingten *Vorzug*, daß wir eine völlige *Gleichheit aller Bürger* wollen. Möge immerhin, wer Gefallen an dergleichen findet, noch ferner seinem Namen die Worte ›von‹, ›Freiherr‹, ›Graf‹ u.s.w. anhängen, der Vernünftige wird keinen Werth darauf legen, sich in dieser Weise von seinen Mitbürgern zu unterscheiden; der Vernünftige wird *von selbst* Verzicht leisten auf ein so bedeutungsloses Zeichen, auf das inhaltsleere Merkmal eines nicht mehr vorhandenen Standesvorzugs. – *Der Adel* hat, wie jedes Kastenwesen, durch die Revolution seine frühere Bedeutung verloren.«<sup>91</sup>

Gustav von Struve, Sohn eines dem Erbadel angehörenden kaiserlich russischen Staatsrates und einer geborenen Freiin Hochstetter von Hochstadt, hatte 1847 auf den Adelstitel verzichtet. Als Aufstandsführer in Freiburg vor Gericht

<sup>87</sup> Ebd., S. 24.

<sup>88</sup> Ebd.

<sup>89</sup> Vgl. die Charakteristik von P. WENDE, Radikalismus im Vormärz, 1975, S. 124–126.

<sup>90</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte des deutschen Volkes, 2<sup>7</sup>1838, S. 22.

<sup>91</sup> J. JACOBY, Ueber den Adel, in: Ders., Gesammelte Schriften und Reden, Zweiter Theil, 1877, S. 53 (Hervorhebungen im Original).

gestellt, erklärte er zu Beginn der mündlichen Verhandlungen am 20. März 1849: »Ich heiße Gustav Struve, nicht von, das Von habe ich schon vor Jahren abgelegt. Ich bin 43 Jahre alt, meines Standes Anwalt und Schriftsteller.«<sup>92</sup> In der von ihm leidenschaftlich verfochtenen Demokratie sollen alle als Gleiche unter Gleichen leben und niemandem untertänig sein. »Freiheit und Gleichheit sind die beiden Schöpfungsworte der Demokratie, Worte, welche wie die Melodie der Sphären an das Ohr aller sittlichen Menschen klingen«. Die in der Demokratie herrschende Rechtsgleichheit bildet die Grundlage für den verantwortlichen Umgang mit der Freiheit: »Der Tabakraucher setzt die Freiheit darein, überall rauchen, der Trinker, viel trinken, der Wollüstige, sich ungehindert der Wollust ergeben zu dürfen. Der Bürokrat nennt es Freiheit, das Volk ungehemmt drangsalieren, der Aristokrat es aussaugen und es seine Verachtung fühlen lassen zu dürfen. Der Fürstenknecht nennt es Freiheit, dem Fürsten dienen, der Pfaffenknecht dem Pabste [!] den Pantoffel küssen zu dürfen. Wir nennen es Freiheit, die sämtlichen Kräfte des Körpers und des Geistes, die wir besitzen, ungehemmt und harmonisch entwickeln zu dürfen.«<sup>93</sup> Struve fordert als Moralist den sittlichen Staat, in dem die überlieferten rechtlichen Ungleichheiten der Gleichberechtigung aller rechtschaffenen Individuen weichen. Die Gleichheitsforderung richtet sich gegen das Ständewesen, schießt aber darüber hinaus und erfaßt auch soziale und ungerechtfertigte ökonomische Ungleichheiten, wie sie die moderne Gesellschaft hervorbringt. Die Demokratie habe danach zu streben, »die Gleichheit, wie in jeder Beziehung, so auch in Beziehung auf die Vermögensverhältnisse möglichst zu fördern.«<sup>94</sup>

Obwohl Struve die Prinzipien von Freiheit und Gleichheit hervorhebt und sich zudem oft auf Rousseau beruft, läßt er den Staat nicht aus einem Gesellschaftsvertrag hervorgehen. In dieser Hinsicht folgt er der aristotelischen Tradition. An Platon erinnert Struves Forderung nach dem sittlichen Staat, dessen Gesetzgebung umso gerechter ist, je mehr sich diese der gottgewollten Ordnung aller Dinge annähert: »Aus dem Naturrecht wird die Gerechtigkeit abgeleitet, da der Mensch keine Gesetze geben, sondern nur die ewigen Gesetze der Natur bestätigen kann.«<sup>95</sup> Die »ewigen Gesetze« Struves entsprechen allerdings nicht denen der aristotelischen Ethik, sondern sind von der Lehre Christi geprägt, die vom »Grundsatz der gleichen Berechtigung aller Menschen« ausgehe und »auf Uebung der Pflichten der Liebe und der Gerechtigkeit im Wechselverhältnisse der Menschen dringt.«<sup>96</sup> Diese Gleichheitslehre habe auf verschlungenen Wegen fortgewirkt und in den Revolutionen von Nordameri-

<sup>92</sup> Zitiert nach: M. REIMANN, Der Hochverratsprozeß gegen Gustav Struve und Karl Blind, 1985, S. 19. Die Behauptung Struves (»vor Jahren«) bedarf der Relativierung. Die Namenskorrektur läßt sich anhand seiner »Grundzüge der Staatswissenschaft« verfolgen. Die beiden ersten Bände aus dem Jahr 1847 erschienen noch unter »Gustav von Struve«, die Bände 3 und 4 von 1848 hingegen unter »Gustav Struve«.

<sup>93</sup> G. v. STRUVE, Grundzüge der Staatswissenschaft, Zweiter Bd., 1847, S. 201.

<sup>94</sup> Ebd., S. 205.

<sup>95</sup> Ebd., Erster Bd.: Von dem Wesen des Staats, 1847, S. 44.

<sup>96</sup> G. v. STRUVE, Art. »Menschenrechte«, in: Staatslexikon B, IX (1847), S. 64–72, hier S. 65.

ka und Frankreich ihren politisch-praktischen Niederschlag gefunden – auch wenn das französische Beispiel zeige, daß die Geltung der Menschenrechte nur auf dem Papier stehe, wenn diese nicht in den Überzeugungen des Volkes wurzelten. Nur in den Vereinigten Staaten habe ihre Anerkennung bereits reiche Früchte getragen, während »das alte Europa noch im Kampfe mit dem Absolutismus steht, welcher keine Rechte des Menschen und des Bürgers anerkennt«. <sup>97</sup> Die Menschenrechte sind für Struve der moralische Berufungstitel für den Kampf gegen das Privilegienwesen der Alten Welt und der Garant des politischen Fortschritts im Namen von Freiheit und Gleichheit. <sup>98</sup>

Die Gleichheit ist für Struve kein Selbstzweck. Ausdrücklich wendet er sich gegen die kommunistischem Gleichheitsdenken entspringende Ansicht, »daß alle Bürger gleiche Naturgaben und gleiches Vermögen besitzen müssen«. <sup>99</sup> Das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Gleichheit wird also nicht gänzlich ignoriert, die Unterschiedlichkeit der Menschen im Hinblick auf ihre natürlichen Anlagen und Neigungen anerkannt und die freiheitsbedrohende Wirkung radikaler Gleichheitslehren konzidiert. Allerdings kann Freiheit auch durch ein Übermaß an Ungleichheit gefährdet werden. Diesen Zusammenhang arbeitet Arnold Ruge heraus: »Die freie Person ist die Quelle allen Rechtes. Alle Personen sind also gleichberechtigt, d. h. jeder einzelne mit seinem wahren Interesse ist der Zweck der Staatsgesellschaft. Die Person eignet sich die Außenwelt an, dabei steht sie anderen Personen gegenüber; und breitet ihren geistigen Einfluß aus, damit dringt sie in das Innere der anderen Personen ein; sie erwirbt Eigentum und Ansehen. Das Ansehen erwirbt ihr öffentliche Funktionen. Die Ungleichheit des Besitzes, des Ansehens und der Funktionen entsteht durch die verschiedenen Kräfte und Fähigkeiten, nicht durch die verschiedenen Rechte der Personen. Weil die Personen körperlich und geistig verschieden sind, so müssen sich überall notwendig diese äußerlichen Ungleichheiten erzeugen, dies darf aber nur geschehen, soweit sie der wesentlichen Gleichheit, d. h. der persönlichen Freiheit der Menschen nicht gefährlich werden. Alle Funktionen und Besitzstände, welche das ewige unveräußerliche Recht der freien Person gefährden oder aufheben, werden von allen Völkern, die Verstand genug haben, um Freiheit von Sklaverei zu unterscheiden, nach diesem Prinzip immer neu reguliert«. <sup>100</sup> Die Menschen sollen einander an Freiheit gleich sein; dies aber, so die verbreitete Ansicht der Demokraten, setzt ein Mindestmaß an Gleichheit in den sozialen und ökonomischen Verhältnissen voraus.

Systematisch hat Julius Fröbel die Lehre von der gleichen Freiheit aller Menschen entfaltet. Jede metaphysische Begründung der Menschenrechte wird abgelehnt. Kraft seiner Vernunft erkennt sich der Mensch als ein »Wesen [...], welches seinen Werth und Zweck in sich selbst hat.« <sup>101</sup> Die individuelle Entfal-

<sup>97</sup> Ebd., S. 67.

<sup>98</sup> Allerdings wird an späterer Stelle zu zeigen sein, daß sich das Grundrechtsverständnis Struves beträchtlich von dem der gemäßigten Liberalen unterscheidet. Siehe Kap. VI. 3.

<sup>99</sup> Ebd., S. 204.

<sup>100</sup> A. RUGE, Akademie, 1848, S. 333 f. Vgl. dazu P. WENDE, Radikalismus im Vormärz, 1975, S. 126.

<sup>101</sup> J. FRÖBEL, System der sozialen Politik, Teil I, 1975, S. 64.

tung ist der subjektive, die Gewährleistung der individuellen Entfaltung Aller der »objektive Culturzweck«. <sup>102</sup> Der Mensch verhält sich sittlich, wenn er sich dem »objektiven Culturzweck« unterordnet, der Staat ist sittlich, sofern er dessen Entfaltung dient. <sup>103</sup> Die Idee eines ursprünglichen, staatsbegründenden Gesellschaftsvertrages lehnt Fröbel ausdrücklich ab: »Nicht der Vertrag gründet die Gesellschaft und den Staat, sondern die Gemeinschaft der Zwecke«. <sup>104</sup> Ein Vertrag könne die Gesellschaft nur »rechtlich gestalten und organisieren« <sup>105</sup>, nicht aber begründen. Den von Rousseau entwickelten Gesellschaftsvertrag trifft der Vorwurf der Immoralität, weil er ethische Grundnormen, die jedem Vertrag vorgelagert seien, zum Gegenstand von Nützlichkeitsabwägungen mache. <sup>106</sup> Fröbel scheint bei seiner Rousseau-Kritik den hypothetischen Charakter des Gesellschaftsvertrags ungenügend in Rechnung zu stellen, weist aber mit Recht auf die normativen Voraussetzungen des Kontraktualismus (im Kern: die Menschenrechtsidee) hin, die selbst nicht aus einem Vertrag abgeleitet werden können. <sup>107</sup> Das Bild vom Menschen als eines Trägers unveräußerlicher Rechte ist dem Vertrag im Sinne einer objektiven, mittels der Vernunft eruibaren Ordnung vorgegeben.

Fröbel führt trotz seiner grundsätzlichen Kritik an Rousseau einen »Verfassungsvertrag« <sup>108</sup> ein. Doch meint er damit kein fiktives Legitimationsmodell, sondern einen wirklichen Vertrag zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Kräften, die sich auf diese Weise über die politischen Grundverhältnisse einigen. Das Produkt dieses Vertrages ist die Verfassung, Ausfluß ständiger Kompromisse und Veränderungen. Daher muß ihre leichte Abänderbarkeit durch demokratisch zustandekommende Mehrheiten gewährleistet sein. <sup>109</sup>

In seiner Gleichheitslehre unterscheidet Fröbel zwischen der »Gleichheit vor dem Rechte« und der »Gleichheit im Rechte« <sup>110</sup> – gemeint ist die Gleichheit *an Rechten*. Im Gegensatz zu Rotteck, der die Möglichkeit vernünftiger begründbarer Rechtsungleichheiten eingeräumt hat, weist Fröbel diesen Gedanken kategorisch zurück, da er dem natürlichen Recht widerspreche. Werde dieses dem Einzelnen grundsätzlich versagt, könne er sich die »vollständige Rechtsgleichheit nöthigenfalls mit Gewalt« <sup>111</sup> erkämpfen. Historisch sei jene Partei im Recht, »welche die Sphäre der Rechtsgleichheit *erweitern* und ihren Inhalt *bereichern* will.« <sup>112</sup> Die Schwelle für die Ausübung eines Widerstands-

<sup>102</sup> Ebd., S. 69.

<sup>103</sup> Vgl. ebd., S. 70.

<sup>104</sup> Ebd., S. 87.

<sup>105</sup> Ebd., S. 472.

<sup>106</sup> Vgl. ebd., S. 499.

<sup>107</sup> Vgl. dazu die metakontraktualistischen Überlegungen von: W. KERSTING, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, 1994, S. 42 f. Zu Fröbels Rousseau-Kritik treffend: R. KOCH, Demokratie und Staat bei Julius Fröbel, 1978, S. 105–107.

<sup>108</sup> Vgl. J. FRÖBEL, System, Teil 2, 1975, S. 80.

<sup>109</sup> Vgl. ebd., S. 88.

<sup>110</sup> J. FRÖBEL, System, Teil 1, 1975, S. 108.

<sup>111</sup> Ebd., S. 109.

<sup>112</sup> Ebd., S. 110.

rechts gegen vorenthalte Gleichberechtigung (man denke nur an das zur damaligen Zeit geltende Zensuswahlrecht) wird von Fröbel auf diese Weise sehr niedrig angesetzt, die Unternehmungslust von Revolutionären ermutigt.<sup>113</sup>

Viel bedächtiger wirken daneben die Äußerungen Robert Blums, der die Fragwürdigkeit des allgemeinen Stimmrechtes vor dem Hintergrund der politischen Zeitsituation klar erkannte.<sup>114</sup> Im übrigen bezeichnet auch er die Gleichheit der »Erziehung«, des »Rechts«, der »Pflichten«, der »Behandlung Aller« als »die große Aufgabe, welche die Zukunft zu lösen hat.«<sup>115</sup> Diese erst noch zu erstreitenden Gleichheitsrechte dürften allerdings nicht auf eine natürliche Menschengleichheit zurückgeführt werden. Das sei die »große Täuschung«<sup>116</sup>, zu der man sich während der französischen Revolution habe verleiten lassen – mit den bekannten schlimmen Folgen. Die natürliche Menschenungleichheit könne »keine staatliche und keine gesellschaftliche Einrichtung entfernen, und jede Theorie scheitert, ist unfruchtbar, welche auf Gleichheit gebaut ist, weil die Ungleichheit der Menschen eben Gleichheit des Besitzes, des Genusses u.s.w. undenkbar macht.«<sup>117</sup> Als die Herausforderungen der Zeit bezeichnet Blum die Herstellung der rechtlichen und politischen Gleichheit; hierzu gehöre es, den Armen gleichen Zugang zu den »Wohlthaten und Gütern des staatlichen Verbandes«<sup>118</sup> zu verschaffen. Die Gleichheit vor dem Gesetz und die an (politischen) Rechten muß demnach mit dem Abbau großer sozialer und ökonomischer Unterschiede einhergehen. Zur Vertragstheorie äußert sich Blum nicht. Im Blumschen Staatslexikon wird der »Gesellschaftsvertrag« wohlwollend, aber nicht im Sinne einer unverzichtbaren Idee gewürdigt. Zudem findet sich – wie bei Fröbel – die Bemerkung, daß der Vertrag »hinsichtlich seiner Giltigkeit oder Ungiltigkeit unter einem höheren Gesetze«<sup>119</sup> steht.

Wie die Liberalen sehen auch die Demokraten den Menschen als von Geburt an mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet. Er tritt seinen Artgenossen auf der Basis gleicher Freiheitsberechtigung gegenüber. Die Gleichheit an natürlichen Rechten läßt die *Freiheit des einen* erst dort enden, wo sie die gleiche *Freiheit des anderen* beeinträchtigt. In der Frage der Begründung des Rechts auf gleiche Freiheit gehen die Meinungen auseinander: Der Berufung auf göttliches Recht und christliche Werte (wie bei Struve) stehen vernunftrechtliche Argumentationsformen (wie bei Fröbel) gegenüber. Keiner der Demokraten gibt sich als profiliert Kontraktualist zu erkennen. Die Vertragstheorien der Liberalen stoßen eher auf Kritik, zumal sie Hintertüren für die Rechtfertigung von Ungleichheit zu eröffnen scheinen. Alle Demokraten sind sich darüber einig, daß das Postulat der *Rechtsgleichheit* nicht aus der Feststellung *natürli-*

<sup>113</sup> Diese Gefahr verkent: R. KOCH, Demokratie und Staat bei Julius Fröbel, 1978, S. 116 f.

<sup>114</sup> Vgl. R. BLUM, Art. »Census«, in: Ders. (Hrsg.), Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik, Erster Bd., 1848, S. 217.

<sup>115</sup> R. BLUM, Art. »Gleichheit«, in: Ebd., S. 447.

<sup>116</sup> Ebd.

<sup>117</sup> Ebd.

<sup>118</sup> Ebd.

<sup>119</sup> M., Art. »Vertrag«, in: Volksthümliches Handbuch, Zweiter Bd., Leipzig 1851, S. 383.

cher Gleichheit resultiert. Die Unterschiede an Talenten, Fleiß und Besitz werden nicht verkannt. Aus der naturrechtlich fundierten Menschengleichheit leiten die Demokraten dennoch weitgehende Forderungen im Hinblick auf die politischen Freiheiten ab. Sie üben zum Teil heftige Kritik an den überlieferten Ungleichheiten des Absolutismus und der ständischen Gesellschaft. Die Reichweite der Gleichheitsforderungen variiert von Autor zu Autor. Um ihr Ausmaß – auch im Vergleich zu denen der Liberalen – genauer zu bestimmen, bedarf es einer getrennten Betrachtung wesentlicher Anwendungsbereiche.

### 3. Soziale Stellung

In dem bereits eingehend gewürdigten Staatslexikon-Artikel über die »Gleichheit« war Karl von Rotteck nachdrücklich für das Prinzip der Rechtsgleichheit eingetreten, hatte aber zugleich hervorgehoben, daß dieses nicht auf einer natürlichen Menschengleichheit beruhe und das Fortbestehen vernünftig begründbarer Rechtsungleichheiten in genau umrissenen Fällen davon unberührt bleibe. Als Beispiele nannte er die Unmündigkeit von Minderjährigen und – dauerhaft oder vorübergehend – Geistesgestörten sowie die auf rechtmäßigem Wege entstandene Ungleichheit der Güterverteilung.<sup>120</sup> Über diese Fragen bestehe »unter *Verständigen* nicht wohl ein Streit. Die schwierigere Frage bezieht sich nur auf die *Grenze der Zulässigkeit* einer erst *positiv* im Staate und durch den Staat zu statuierenden Rechtsungleichheit.«<sup>121</sup> Hier hatte Rotteck offenkundig Meinungsdivergenzen im Auge, die ihn und seine Gesinnungsfreunde von entschieden republikanisch ausgerichteten Kreisen trennten. Einer der Streitpunkte betrifft die Begründung von Rechtsungleichheiten aufgrund von Beruf, Vermögenslage und daraus erwachsender gesellschaftlicher Stellung.

In dem Artikel »Census« behandelte Rotteck die »rein dem *öffentlichen Recht* und der *Politik* angehörige *Vermögensschätzung* zum Behuf der darnach zu bestimmenden Verleihung oder Abstufung (Erweiterung oder Beschränkung) der *bürgerlichen* oder der *politischen Rechte*.«<sup>122</sup> Insbesondere geht es um das aktive und passive Wahlrecht. Rotteck verteidigt den Zensus gegen die Verfechter des allgemeinen Wahlrechts, die es sowohl bei den Legitimisten als auch bei den Republikanern gebe.<sup>123</sup> Gegen diese beiden Gruppen entwickelt er eine mittlere Argumentationslinie, die nach reiflichem Abwägen der Vor- und Nachteile in eine den Zeitumständen und den Geboten politischer Klugheit Rechnung tragende Form des Zensuswahlrechts mündet. Zu den negativen Auswirkungen des Zensus zählt Rotteck neben der Beeinträchtigung des Gleichheitsprinzips die Gefahr, daß sich gesellschaftliche Gräben vertiefen und

<sup>120</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Art. »Gleichheit«, in: Staatslexikon A, VII (1839), S. 67.

<sup>121</sup> Ebd., S. 68 (Hervorhebungen im Original).

<sup>122</sup> C. v. ROTTECK, Art »Census«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 366; ebenso in: Staatslexikon B, III (1846), S. 145 (Hervorhebungen im Original).

<sup>123</sup> Vgl. ebd. (Staatslexikon A), S. 380.

die Vermögenden sich einen »Anspruch der *Staatsbeherrschung*«<sup>124</sup> anmaßen. Doch das Übergewicht der Vermögenslosen müßte unweigerlich die Stabilität des Staates beeinträchtigen. Diese übersähen zu leicht, daß der Staat als Ganzes vom Reichtum der Vermögenden profitiere, und aus Neid seien sie »immerfort geneigt und bereit zum Umsturz der bestehenden Ordnung oder zur Hülfeleistung bei Umwälzungsversuchen, die etwa von einzelnen Ehrgeizigen oder leidenschaftlichen Factionshäuptern ausgehen möchten. Ja selbst ohne eigenes Verlangen nach einer Revolution sind sie, eben weil *arm*, wenigstens als willenslose *Werkzeuge* dazu zu *erkaufen* und, weil in der Regel *unwissend* und *roh*, auch leichter von Aufwieglern oder Verblendeten zu *verführen* und zu dem bösen Zwecke zu misbrauchen. Hieraus geht hervor, daß ihnen die *Herrschaft* oder das *Uebergewicht* in politischen Rechten durchaus nicht ertheilt werden darf, also auch kein *gleiches Stimmrecht* wie den Reichen, weil, da in der Regel ihre Zahl die weitaus *größere* ist, schon das *gleiche* Stimmrecht ihnen das Uebergewicht, sonach die *Herrschaft* verleiht.«<sup>125</sup> Die »Geld-Aristokratie«<sup>126</sup> würde von einem massiven Stimmenkauf begünstigenden allgemeinen Wahlrecht nicht minder profitieren als von einem hohen Zensus. Aus diesem Grunde tritt Rotteck – vor dem Hintergrund der deutschen Verhältnisse – für eine mäßige Beschränkung des aktiven Wahlrechts ein; auf weitergehende, die politische Gleichheit noch weit stärker beeinträchtigende Maßnahmen wie die Schaffung von Wahlmännergremien und die Beschränkung der Wählbarkeit (passives Wahlrecht) könne verzichtet werden. Ausdrücklich wendet er sich gegen die Ansicht der Aristokraten, das »*gemeine Volk*«, der »*Pöbel*«, wie man gern sich ausdrückt, soll überall niedergehalten werden.«<sup>127</sup> Zum einen ließen sich die von der Menge drohenden Gefahren durch Förderung der Volksbildung vermindern, zum anderen seien auch schon die »*kleinen* oder *mittleren* Besitzer [...] aus Liebe zu ihrem kleinen Besitzthum den eingeführten Eigenthumsrechten und der bürgerlichen Ordnung zugethan.«<sup>128</sup> Mit diesen Argumenten lockerte Rotteck seine früheren Äußerungen, in denen er sich entschiedener für die Beschränkung des Wahlrechtes auf Grundbesitzer und Vermögende ausgesprochen hatte.<sup>129</sup> Hier klingt deutlich das – für den vormärzlichen Liberalismus typische – »Zukunftsbild einer klassenlosen Bürgergesellschaft ›mittlerer Existenzen‹ an«<sup>130</sup>, wie es sich unter noch in vielerlei Hinsicht ständisch geprägten, vorindustriellen sozial-ökonomischen Rahmenbedingungen entfaltete. Die Betonung des Mittelstandes<sup>131</sup> als Träger politischer Stabilität in

<sup>124</sup> Ebd., S. 371 (Hervorhebung im Original).

<sup>125</sup> Ebd., S. 372 (Hervorhebungen im Original).

<sup>126</sup> Ebd., S. 384.

<sup>127</sup> Ebd. (Hervorhebungen im Original).

<sup>128</sup> Ebd., S. 373 (Hervorhebungen im Original).

<sup>129</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, *Ideen über Landstände*, 1819, S. 53. Vgl. J. PHILIPPSON, *Ueber den Ursprung und die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes*, 1913, S. 8–11.

<sup>130</sup> So die wegweisende These von: L. GALL, *Liberalismus und »bürgerliche Gesellschaft«*. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: *FIZ* 220 (1975), S. 353.

<sup>131</sup> Vgl. zum Verständnis des Mittelstandes: Th. ZUNHAMMER, *Zwischen Adel und Pöbel*, 1995; ders., *Begriff und Ideal des Mittelstandes im Staatslexikon von Karl v. Rotteck und Karl Theodor*

gemischten Staatsformen entsprach einem den vormärzlichen Liberalen geläufigen Topos aristotelischen Ursprungs. Zudem flossen überlieferte besitzindividualistische und patriarchalische Vorstellungen darin ein.

Eine Wahlrechtsbeschränkung nach der jeweiligen Standeszugehörigkeit kommt für Rotteck selbstverständlich nicht in Frage.<sup>132</sup> Doch müssen rational begründbare und trennscharfe Kriterien gefunden werden. Ausführlich erörtert Rotteck im »Census«-Artikel das mögliche Ausmaß der Verminderung politischer Rechte und wirft dabei einen Blick auf politisch fortgeschrittene Länder wie England, Frankreich und die Vereinigten Staaten, wo auch nicht auf einen Zensus verzichtet werde. Um der Willkür Schranken zu setzen, müsse man den Zensus jedoch an ein genau abgrenzbares Kriterium binden. Dieses erblickt Rotteck in der »Selbständigkeit des Lebensunterhaltes«. Denn wer »von der Gunst anderer Personen« abhängt, »hat in der Regel keine Freiheit des Willens mehr und verstärkt also, wenn er zur Stimmgebung berufen wird, bloß das Gewicht der Stimme seines Brodherrn. Auch wer, ohne eines bestimmten Herrn Diener (oder Client, Grundhold u.s.w.) zu sein, doch durch seine gegen Tagelohn geleistete gemeine Arbeit oder durch ein ganz geringes Handwerk nur den kümmerlichen Unterhalt sich zu erwerben im Stande, oder wer überhaupt nach der Beschränktheit seiner Vermögensumstände dem gemeinen Tagelöhner zu vergleichen ist, mag als der nähern Gefahr der Bestechung [...], oder auch der Verführung oder Einschüchterung, oder auch der Lust nach gewagten Veränderungen unterliegend betrachtet werden.«<sup>133</sup>

Mit der Meinung, trotz formaler Rechtsgleichheit könnten vollgültige politische Rechte nur den ihren Lebensunterhalt selbständig bestreitenden Personen eingeräumt werden, bewegte sich Rotteck im breiten Fahrwasser des liberalen Besitzindividualismus. Der von ihm sehr geschätzte Immanuel Kant hatte in seiner »Metaphysik der Sitten« zwischen einem aktiven und einem passiven Staatsbürger-Status unterschieden. Die »Fähigkeit der Stimmgebung« sei nur den sich durch »Selbständigkeit« auszeichnenden aktiven Staatsbürgern zuzusprechen.<sup>134</sup> Die passiven Staatsbürger waren nach dieser Lesart Menschen minderen (politischen) Rechts, ohne dadurch Einschränkungen im Hinblick auf die klassischen liberalen Abwehrrechte hinnehmen zu müssen.<sup>135</sup> Auch die Verfassungen der französischen Revolutionszeit seit 1789 hatten – mit Ausnah-

---

Welcker, in: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 7 (1995), S. 29–55. Siehe dazu auch: M. SCHUMACHER, Gesellschafts- und Ständebegriff, 1955, S. 220 f.

<sup>132</sup> Herrfahrds Ansicht, Rotteck trete für ein ständisch gegliedertes Wahlrecht ein, ist unhaltbar: H. HERRFAHRDT, Das Problem der berufsständischen Vertretung, 1921, S. 23.

<sup>133</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Census«, Staatslexikon A, III (1836), S. 381 f.

<sup>134</sup> I. KANT, Die Metaphysik der Sitten, 1990, S. 171 (Rechtslehre, 2. Teil, § 46): »der Geselle bei einem Kaufmann oder bei einem Handwerker; der Diensthote (nicht der im Dienste des Staats steht); der Unmündige (naturaliter vel civiliter); alles Frauenzimmer, und überhaupt jedermann, der nicht nach eigenem Betriebe, sondern nach der Verfügung anderer (außer der des Staats) genötigt ist, seine Existenz (Nahrung und Schutz) zu erhalten, entbehrt der bürgerlichen Persönlichkeit«. Vgl. ganz in diesem Sinne auch: Ders., Über den Gemeinspruch, 1912, S. 198–200.

<sup>135</sup> Vgl. zur Rolle des Zensus im frühen Liberalismus: S. AEPPLI, Das beschränkte Wahlrecht, 1988, S. 88–101.

me der nicht in Kraft getretenen Jakobinerverfassung – zumindest den Dienstboten das Wahlrecht vorenthalten. Vor der Julirevolution war die Forderung nach einem allgemeinen (Männer-)Wahlrecht in Deutschland nur selten erhoben worden.<sup>136</sup>

Wenn man sich bei den liberalen Mitstreitern und Weggefährten Rottecks umsieht, herrscht hinsichtlich der Betonung der Selbständigkeit als Voraussetzung vollgültiger Gleichheit weithin Übereinstimmung. Welcker unterscheidet »selbstständige Familienväter« und »persönlich abhängige Leute«<sup>137</sup> und verweist – zustimmend – auf die sich daraus ergebenden wahlrechtlichen Konsequenzen. Das Eigentum des über einen gesicherten »Hausstand« verfügenden Bürgers sollte die Voraussetzung für die Gewährung des Wahlrechts bilden. Von Wählern solchen Zuschnitts durfte man – so die Hoffnung – eine qualifizierte Auswahl der politischen Bewerber erwarten. Auf diese Weise würde sich eine Volksvertretung aus den Besten der verschiedenen Volksteile versammeln. Sie müßten in der Lage sein, mit Festigkeit auf die schwankenden Stimmungen der unteren Volksschichten zu reagieren und verantwortliche politische Entscheidungen zu treffen. Die Gesellschaft sollte dabei nach Welckers Ansicht durchaus eine berufsständische Gliederung bewahren, von der er sich eine innere Festigung gegenüber den dynamischen sozialen Wandlungsprozessen versprach.

Jordan wandte sich entschieden gegen die Ausschließung vom Wahlrecht nur aufgrund mangelnder Wirtschaftskraft und plädierte dafür, das aktive und passive Wahlrecht jedem einzuräumen, »welcher für sich (nicht im Dienste eines Andern) entweder Handel, oder irgend ein Gewerbe oder Ackerbau betreibt, deßhalb in irgend einer Gemeindeverbindung (in einer Stadt- oder Dorfgemeinde) ein actives Mitglied ist, und zu den Lasten des Staates verhältnißmäßig beiträgt.«<sup>138</sup> Dahlmann knüpfte die Gewährung des Wahlrechts an »ein Gewisses an sicheren Einkünften« und schloß »standeslose und Schützlinge eines Standes (Lehrlinge aller Art) oder die, in der Gewalt ihrer Gläubiger stehend, vorderhand keinen Stand haben«<sup>139</sup> aus. Pfizer hielt im Prinzip dasjenige Wahlsystem für das beste, »welches von jeder Klasse der Staatsbürger (von jedem Stand oder Bezirk) die Unabhängigsten, Einsichtigsten und Fähigsten zu den Wahlen ruft.«<sup>140</sup> Mohl äußerte sich erst spät grundsätzlich zur Wahlrechts-

<sup>136</sup> Vgl. R. SMEND, Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts in der deutschen Staatstheorie des 19. Jahrhunderts (1911), in: Ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 1955, S. 20 f., der indes nicht auf die Demokraten der dreißiger und vierziger Jahre eingeht. Allerdings verweist Smend auf die Forderung des allgemeinen Männerwahlrechts bei Adolf Follen (Reichsverfassungsentwurf; vgl. E. R. HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, 2 1975, S. 725) und sogar des Frauenwahlrechts bei W. J. BEHR, System der allgemeinen Staatslehre, Erster Bd., 1804, S. §§ 793–813. Allerdings erscheinen die Einzelheiten der Ausgestaltung aus heutiger Sicht skurril.

<sup>137</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Stand; Unterschied der Stände«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 133; ebenso in: Staatslexikon B, XII (1848), S. 411. Vgl. dazu auch: R. SCHÖTTLE, Politische Theorien, 1994, S. 162.

<sup>138</sup> S. JORDAN, Versuche, 1828, S. 469 f.

<sup>139</sup> F. Ch. DAHLMANN, Politik, 1968, S. 141 (§ 154).

<sup>140</sup> P. A. PFIZER, Gedanken, 1832, S. 408; vgl. auch ders., Art. »Liberal, Liberalismus«, in: Staatslexikon A, IX (1840), S. 719 f.; ebenso in: Staatslexikon B, VIII (1847), S. 527 f.

frage. Im Rahmen einer konstitutionellen Monarchie hielt er das allgemeine Wahlrecht für einen Fremdkörper, weil es zwei Bedingungen für eine »gute Wahl« nicht erfülle: »Einsicht in das, wovon es sich im Allgemeinen und im besondern Falle bei der Wahl handelt; sodann reinen und festen Willen, der Einsicht zu folgen ohne Ablenkung durch selbstische Interessen, Drohungen, Verführungen von Parteien und Demagogen oder Regierungsschmeichlern.«<sup>141</sup> In Demokratien sei das allgemeine Wahlrecht zwar konsequent, ziehe aber nicht selten unerfreuliche Folgen nach sich.<sup>142</sup> – Alles in allem weisen die Begründungen der liberalen Autoren für Beschränkungen des Wahlrechts also eine gewisse Schwankungsbreite auf. Sie bewegen sich zwischen den Bereichen Wirtschaftskraft, intellektuelle Befähigung und Unabhängigkeit der persönlichen Existenz.

Nur Murhard bildet bei den gemäßigten Liberalen insofern eine Ausnahme, als er eine Beschränkung der bürgerlichen Gleichheit beim Wahlrecht ablehnt, sofern »politische Bildung und Aufklärung unter dem Volke große Verbreitung erlangt hat«.<sup>143</sup> Auf diesen Punkt hatten auch andere Liberale wie Rotteck und Jordan Wert gelegt, ohne jedoch ausdrücklich ein Stadium der Volksreife vorzusehen, in dem alle Wahlrechtsbeschränkungen fallen könnten. Murhard befürwortet allerdings an anderer Stelle eine u.a. die Besitzer »liegender Güter«<sup>144</sup> begünstigende Wahlkreiseinteilung und nimmt insofern »eine bewußt herbeigeführte Ungleichheit bezüglich des Stimmeneinflusses auf die Zusammensetzung der Volksrepräsentation«<sup>145</sup> in Kauf.

Beim heutigen Betrachter stellt sich leicht der Verdacht ein, die Lehre vom passiven Staatsbürgertum und von der Rolle der selbständigen Existenzen habe lediglich der eleganten Bemäntelung bürgerlicher Besitz- und Herrschaftsinteressen gedient. Eine unvoreingenommene Lektüre der Schriften liberaler Theoretiker kommt jedoch nicht an der Einsicht vorbei, daß eine moderate Beschränkung politischer Gleichheit unter den vormärzlichen politischen Rahmenbedingungen als dringendes Gebot politischer Klugheit erscheinen konnte. Die Gefahr einer Tyrannei der Mehrheit oder eines sich auf die Massen stützenden Cäsarentums war angesichts der Millionen von Analphabeten nicht aus der Luft gegriffen. Die Möglichkeit einer Lockerung der Wahlrechtsbeschränkungen im Zuge steigender Volksbildung wurde von einigen liberalen Theoretikern in Aussicht gestellt. Es war wohl kaum nur Standesdünkel, der ihnen die Feder führte. Rotteck moniert verächtliche Ausdrucksweisen wie »Pöbel«, die bei anderen liberalen Autoren (z. B. Dahlmann) allerdings keineswegs fehlen.<sup>146</sup>

<sup>141</sup> R. v. MOHL, Das deutsche Reichsstaatsrecht, 1873, S. 356 f.

<sup>142</sup> Vgl. R. v. MOHL, Allgemeines Wahlrecht, in: Ders., Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Dritter Bd., 1962, S. 716.

<sup>143</sup> F. MURHARD, Die Initiative bei der Gesetzgebung, 1833, S. 41. Vgl. mit weiteren Nachweisen: N. FUCHS, Die politische Theorie Friedrich Murhards, 1973, S. 167–169.

<sup>144</sup> F. MURHARD, Die kurhessische Verfassungsurkunde, 1835, S. 173.

<sup>145</sup> So treffend R. SCHÖTTLE, Politische Theorien, 1994, S. 290.

<sup>146</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Art »Census«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 384; F. Ch. DAHLMANN, Politik, 1968, S. 133 (§ 143), 142 f. (§ 156).

Unterscheiden sich die demokratischen Autoren in ihrer sozialen Orientierung grundsätzlich von den gemäßigt-liberalen? Um das Urteil vorwegzunehmen: Sie schenken der sozialen Frage größere Aufmerksamkeit und verfolgten ihre Lösung mit höherer Dringlichkeit. Wilhelm Schulz beispielsweise setzte sich mit den Problemen des städtischen Pauperismus bereits zu einem Zeitpunkt auseinander, als die Liberalen dies noch weithin ignorierten.<sup>147</sup> Zudem vertrauten die Demokraten in geringerem Maße als die Liberalen auf die soziale Problemlösungsfähigkeit rechtsstaatlicher Institutionen. Deren Stabilität erschien ihnen in hohem Maße von sozialen und politisch-kulturellen Faktoren abhängig. Zwar hielten sie die politische Entwicklungsfähigkeit der Bevölkerung unter günstigen ökonomischen Voraussetzungen für groß; ihnen war aber zugleich bewußt, daß es in den einfachen Volksschichten weithin an elementaren Bildungsvoraussetzungen fehlte. Eine befristete Begrenzung des Wahlrechts war daher auch bei ihnen kein Tabuthema. Auf Robert Blums abwägende Sichtweise ist bereits hingewiesen worden. Mit seiner Argumentation zollte er der nun einmal bestehenden Lage Tribut. Entschiedene Kritik – etwa am Los der vom Staat vernachlässigten Armen – dürfe nicht zur Ignoranz gegenüber den Verhältnissen führen: »die Zustände sind, wie sie eben sind und müssen im Interesse ihrer ruhigen und sichern Entwicklung selbst berücksichtigt werden. Aber man suche nur nicht, politische Nothwendigkeiten – wie es selbst in *Rottecks* Staatslexicon geschieht – als Forderungen des *Rechts* durch sophistische Ausführungen darzustellen. Der C. [Census] ist vom Standpunkte unsrer Zustände eine Nothwendigkeit, allgemeines Stimmrecht würde für den Augenblick gefährlich, vielleicht unausführbar sein; *Recht* aber ist es nicht, und es hat noch *Niemand* vermocht einen *haltbaren* Rechtsgrund dafür anzuführen.«<sup>148</sup>

So moderat diese Äußerungen klingen, treten hier doch zwei Deutungslinien hervor, die dem liberalen Grundkonsens widerstreben. Nicht so sehr die Sorge um das Schicksal der armen Leute fällt aus dem Rahmen – Rotteck und Jordan hatten dafür beispielsweise offene Augen<sup>149</sup> – als vielmehr die Betonung des »Augenblicks« und die Feststellung des nicht-rechtlichen Charakters der Durchbrechung politischer Gleichheit. Die Liberalen legten ja gerade Wert darauf, die Legitimität von Gleichheitsbeschränkungen vernunftrechtlich zu begründen. Indem Blum eben diese Möglichkeit bestritt, betonte er die Unhaltbarkeit solcher Zustände und die Dringlichkeit, »mit allen Mitteln dahin zu arbeiten, den C. [Census] im Interesse des Staats und aller seiner Angehörigen möglichst bald abschaffen zu können. Dieses wird geschehen, durch die ungehemmteste Ausbreitung politischer Bildung unter den jetzt unberechtigten

<sup>147</sup> Von der jahrelangen intensiven Auseinandersetzung mit sozial-ökonomischen Problemen zeugt vor allem folgendes Werk: W. SCHULZ, *Die Bewegung der Produktion*, 1974.

<sup>148</sup> R. BLUM, Art. »Census«, in: Ders. (Hrsg.), *Volksthümliches Handbuch*, Erster Bd., 1848, S. 217 (Hervorhebungen im Original).

<sup>149</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Art. »Armenwesen«, in: *Staatslexikon* B, I (1845), S. 670–680; S. JORDAN, *Versuche*, 1828, S. 471–474. Rottecks Artikel findet sich allerdings erst in der zweiten Auflage – ein Indiz für das gewachsene Problembewußtsein.

Classen der Gesellschaft«. <sup>150</sup> Hier spricht der aus kleinen Verhältnissen stammende Leipziger Volksmann, der über die Bildungs- und Entwicklungsfähigkeit der »einfachen Leute« viel optimistischer dachte als die Riege der liberalen Professoren.

Entsprach Blums Sichtweise der auch bei anderen Demokraten vorherrschenden Blickrichtung? Was Johann Georg August Wirth betrifft, so war sein Sinn für das Machbare weit geringer ausgeprägt. In der demokratischen, durch Massenwohlstand und hohe Volksbildung begründeten Zukunftsrepublik ist kein Platz für Wahlrechtsbeschränkungen jeglicher Art: »Die Wähler sind nicht mehr eine privilegierte Kaste, sondern die ganze große imposante Gesamtheit aller Bürger im Mannesalter. Aber diese Gesamtheit ist auch kein ungeschlachter Haufe roher, ungebildeter Massen, die von Staatskunst, Staatsverwaltung und National-Interessen keinen Begriff haben, sondern vielmehr eine wohlgeordnete Gesellschaft wissenschaftlich erleuchteter Personen«. Mit großer Sachkenntnis ausgestattet, führt der Wähler das Staatsschiff sicher durch die Fluten, zumal »das wohlthätige Institut geregelter und innerlich organisirter Volksversammlungen [...] Klarheit und Kenntniß über die Fähigkeiten, die Grundsätze und den Charakter aller Bürger« <sup>151</sup> verbreitet. Hier wird wieder – wie schon beim Republikbegriff – jener idealistisch-utopische Zug sichtbar. Nur konsequenteste, volle, kompromißlose Umsetzung des theoretisch entwickelten Prinzips führt demnach zu Überwindung der unerträglich erscheinenden Verhältnisse. Jede Anpassung und Rücksichtnahme an vorgefundene Verhältnisse wäre Verrat an dem einmal als richtig Erkannten – und damit zugleich Betrug gegenüber der zur Vervollkommnung prädestinierten Menschheit.

Im Vergleich zu Wirth geben sich die beiden anderen demokratischen Vordenker, Struve und Fröbel, in ihrer Argumentation pragmatischer. Struve hält Diskussionen um Wahlrechtsfragen für müßig, solange das Problem ungeklärt ist, »wie der großen Masse des Volkes, welche besitzlos, zum Theil auch arbeitslos geworden, und folgeweise in das tiefste Elend versunken ist, aufgeholfen werden kann«. <sup>152</sup> Hier wird wieder das Gewicht deutlich, das die Demokraten der Lösung der sozialen Frage beimessen. Institutionelle Aspekte treten demgegenüber »ins zweite Glied zurück«. Struves Eintreten für ein allgemeines (Männer-) Wahlrecht ergibt sich nur indirekt aus der Kritik an der Zusammensetzung der Repräsentativkörperschaften, deren Mitgliedern das Wohl der einfachen Volksschichten nicht am Herzen liege: »Denn aller Orten haben sich die bevorzugten Stände von jeher kein Gewissen daraus gemacht, jedwedes Verfassungsgesetz umzustößen, welches ihr Uebergewicht hätte gefährden können.« <sup>153</sup> Dieses Manko sei nur in einer echten »Volksvertretung« zu überwinden. Offenbar ist Struves Repräsentationsverständnis weniger elitär als das der

<sup>150</sup> R. BLUM, Art. »Census«, in: Ders. (Hrsg.), Volksthümliches Handbuch, Erster Bd., 1848, S. 218.

<sup>151</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte, <sup>22</sup>1838, S. 49.

<sup>152</sup> G. STRUVE, Grundzüge der Staatswissenschaft, Vierter Bd., 1848, S. 229.

<sup>153</sup> Ebd.

Liberalen. Jedenfalls ist bei ihm von einer Bevorzugung der selbständigen Persönlichkeiten nichts zu spüren.

Weit ausführlicher und grundsatzorientierter setzt sich Julius Fröbel mit der Wahlrechtsproblematik auseinander. Er liefert eine philosophische Begründung für die Geltung der Mehrheitsregel und für Gleichheit wie Allgemeinheit des Abstimmungsverfahrens: »Die Entscheidung durch Abstimmung geht aus dem Princip der gleichen Geltung des persönlichen Willens Aller und aus dem Glauben an die überzeugende Kraft der Wahrheit hervor.«<sup>154</sup> Seine Argumentation stützt sich also nicht nur auf das Ethos fundamentaler Menschengleichheit, sondern nimmt zugleich die Wahrheitsfähigkeit aller gebildeten, vernunftbegabten Menschen an: »Glaubt man nicht an die Fähigkeit der Vernunft, mit der Wahrheit auf dem Wege der Ueberzeugung den Irrthum zu verdrängen, glaubt man also nicht an die Möglichkeit eines Fortschreitens durch gegenseitige Erziehung und Veredelung der Menschen, so glaubt man nicht an die Möglichkeit der Freiheit und Sittlichkeit und kann freilich dem persönlichen Willen Aller im Staate nicht gleiche Geltung einräumen wollen. Glaubt man aber an diese Fähigkeit, so folgt daraus die Herrschaft der Majoritäten, oder richtiger gesagt, der Grundsatz der Entscheidungen durch Abstimmung mit bedingungsweiser Einstimmigkeit.«<sup>155</sup> Dabei übersieht Fröbel nicht, daß es bei den politischen Abstimmungen in der Regel um Interessen (»Zwecke«) geht. Er ignoriert auch keineswegs das Problem unzureichender Volksbildung. Aber er kehrt das Argument der Liberalen um. Das allgemeine, gleiche Wahlrecht wird durch mangelnde Volksbildung nicht unpraktikabel, sondern soll volkserzieherische Anstrengungen des Staates erzwingen: »Die Entscheidung durch das Stimmenmehr ist bei der Rohheit der Massen *unerträglich*. Sie hat also die ganz entscheidende Culturwirkung, daß sie für Jeden, welcher nicht selbst die Rohheit der Massen theilt, die *zwingende* Nothwendigkeit enthält, an der Bildung des Volkes zu arbeiten.«<sup>156</sup> Der »Grundsatz der Entscheidung durch das Stimmenmehr« bewirke eine »Nöthigung zu allgemeiner Humanität.«<sup>157</sup> Auf lange Sicht sollen nach Fröbel nur die Unmündigen vom Wahlrecht ausgeschlossen bleiben. Im Gegensatz auch zu manchen Demokraten fordert er in dieser Hinsicht Gleichberechtigung für die Frauen – ein Aspekt, mit dem sich der folgende Abschnitt ausführlich beschäftigen wird. Darüber hinaus sei das »allgemeine Weltbürgerrecht«<sup>158</sup> anzustreben, das auch den Fremden zum politischen Gleichberechtigten mache.

In seinen republikanischen Grundsätzen von 1848 blieb sich Fröbel treu. Er unterschied lediglich zwischen »Vollberechtigten und Schutzgenössigen«: »Schutzgenössig ist die ganze Jugend unseres Volkes vor zurückgelegtem

<sup>154</sup> J. FRÖBEL, System, Bd. 2, 1975, S. 105.

<sup>155</sup> Ebd.

<sup>156</sup> Ebd., S. 106. Siehe zur Bedeutung der Volkserziehung auch: J. FRÖBEL, Ueber das Wesen der Bildung überhaupt, und ins Besondere der Volksbildung, in: Programm der Zürcherischen Cantonschule, 1837, S. 3–19.

<sup>157</sup> Ebd.

<sup>158</sup> Ebd., S. 118.

20. Altersjahr, jeder Geisteskranke, auch Jeder, welcher in seiner politischen Mündigkeit durch Straferkenntniß eingestellt worden ist, so lange diese Einstellung dauert.«<sup>159</sup> Alle anderen sollten »vollberechtigt« sein und als Gleiche an Abstimmungen teilnehmen können.

Im Vorparlament war das allgemeine Wahlrecht kein zentraler Streitpunkt; angesichts der revolutionären Vorgänge zeigten sich auch viele gemäßigte Liberale zum Verzicht auf eine Beschränkung bereit. Mohl allerdings hatte sich vor dem Zusammentreten des Vorparlaments in der »Deutschen Zeitung« gegen das allgemeine Wahlrecht ausgesprochen und dafür plädierte, die Nationalversammlung von den Ständekammern wählen zu lassen. Dies sei aus technischen und finanziellen Gründen wünschenswert und biete am ehesten die Gewähr für eine »Ernennung tüchtiger, gesinnungstreuer, auf Seite der Volksrechte stehender Männer«. <sup>160</sup> Demgegenüber trat Robert Blum im Vorparlament mit Nachdruck für die direkte Wahl ein, während er sich zur Frage der Allgemeinheit der Wahl nicht äußerte. <sup>161</sup> Daß die Fronten zwischen Liberalen und Demokraten keineswegs einheitlich verliefen, zeigt der Redebeitrag von Wilhelm Schulz am Nachmittag des ersten Sitzungstages (31. März 1848). Der Wahlmodus solle auf einer »möglichst breiten Grundlage«<sup>162</sup> stehen; zumindest müsse er dem in Baden angenommenen entsprechen. Dort galt die Einschränkung der »Selbständigkeit«. Mehr aber noch: Schulz meinte, man müsse für die verschiedenen Staaten unterschiedliche Wahlmodi zulassen; in Österreich gäbe es »Millionen roher slavischer Bauern«, denen er kein vernünftiges Votum zutrauen mochte. Mit dem Hinweis auf die Bestimmungen in Baden kam er den Absichten Karl Theodor Welckers entgegen, der auf dem Kriterium der Selbständigkeit beharrte. Auch Silvester Jordan sprach sich dafür aus. Im übrigen plädierte er für ein großzügiges Verhältnis zwischen Bevölkerungsgröße und Abgeordnetenzahl (ein Abgeordneter auf 50 000 Seelen), damit das Volk »vollständig vertreten«<sup>163</sup> sei. Insgesamt wurde die Wahlrechtsfrage im Vorparlament eher lax behandelt; viele Redner verwickelten sich in Widersprüche und bewiesen ihre mangelnde Kenntnis wahltechnischer Fragen. Den Mehrheitsliberalen ging es in erster Linie darum, so schnell wie möglich die Weichen für die einzuberufende Nationalversammlung zu stellen. <sup>164</sup> Über die von Welcker geforderte »Selbständigkeit« schien keine Klarheit zu bestehen. <sup>165</sup> Den Wahlmodus für die konstituierende Nationalversammlung erklärte man zur Sache der Einzelstaaten, so daß die Abgeordnete-

<sup>159</sup> J. FRÖBEL, Grundzüge zu einer Republikanischen Verfassung für Deutschland, 1848, S. 3.

<sup>160</sup> Vgl. R. v. MOHL, Der deutsche Reichstag, in: Deutsche Zeitung, Beilage vom 26. März 1848.

<sup>161</sup> Vgl. R. BLUM, 2. Sitzung am 1. April, in: Offizieller Bericht über die Verhandlungen zur Gründung eines deutschen Parlaments, in: Verhandlungen des Deutschen Parlaments, 1987, S. 53.

<sup>162</sup> SCHULZ von Darmstadt, 1. Sitzung am 31. März, in: Ebd., S. 27.

<sup>163</sup> JORDAN von Kassel, 1. Sitzung am 31. Mai, in: Ebd., S. 43.

<sup>164</sup> Vgl. den Redebeitrag WELCKERS, 2. Sitzung am 1. April, in: Ebd., S. 51.

<sup>165</sup> Vgl. J. PHILIPPSON, Ueber den Ursprung, 1913, S. 41–44; G. SCHILFERT, Sieg und Niederlage des demokratischen Wahlrechts, 1952, S. 94–103. Im übrigen wurde in der zeitgenössischen Diskussion teilweise auch ein Wahlrecht mit der Einschränkung der Selbständigkeit als »allgemein« bezeichnet. Vgl. nur »Gedanken über das Reichswahlgesetz«, in: Deutsche Zeitung vom 14. Februar 1849, S. 2 f.

ten der Paulskirche auf ganz unterschiedliche Art und Weise gewählt wurden. Eine beträchtliche Zahl ging aus indirekten Wahlen hervor. Das vom Vorparlament eingeführte und vom Bundestag bestätigte Kriterium der »Selbständigkeit« erfuhr unterschiedliche Auslegungen: Während in Preußen nach einem nahezu allgemeinen Männerwahlrecht gewählt wurde, sah etwa das bayerische Wahlrecht die Bedingung einer direkten Steuer vor.<sup>166</sup>

Erst in der Paulskirche nahmen die Auseinandersetzungen in den Beratungen über das künftige Reichswahlgesetz einen grundsätzlichen Charakter an. Die Frontstellung zwischen Liberalen und Demokraten, wie sie in den vor-märzlichen Theoriebeiträgen sichtbar geworden war, kehrte wieder – allerdings mit der für den Ausgang der Debatten folgenreichen Einschränkung, daß das allgemeine, gleiche (Männer-)Wahlrecht unter dem Eindruck der Revolution weit in die Kreise des gemäßigten Liberalismus hinein Anhänger gefunden hatte.<sup>167</sup> So blieben das hartnäckige Eintreten Welckers (assiiert von Dahlmann und Georg Waitz) für den Grundsatz der »Selbständigkeit« (im Verfassungsausschuß)<sup>168</sup> und die leidenschaftlichen Warnungen Friedrich Daniel Bassermanns vor einem Mißbrauch des demokratischen Wahlrechts durch die extreme Rechte (im Plenum)<sup>169</sup> ohne Konsequenzen. Mit der Unterstützung von Teilen der gemäßigten Liberalen konnten sich die Demokraten mit ihrer Forderung nach dem allgemeinen, gleichen (Männer-)Wahlrecht weitgehend durchsetzen. Hatte der Entwurf des Verfassungsausschusses zum Reichswahlgesetz noch eine Liste der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Nichtselbständigen enthalten<sup>170</sup>, schloß die nach der ersten Lesung erarbeitete Fassung nur mehr Personen aus, »welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.«<sup>171</sup>

Wilhelm Schulz gehörte zu denen, die nun öffentlich gegen die sich ausbreitende Mutlosigkeit auftraten. In einem Strategiepapier empfahl er den Demokraten, sich ohne Wenn und Aber auf die Basis der in Frankfurt ausgearbeiteten Grundrechte und des Reichswahlgesetzes zu stellen.<sup>172</sup> Dies erschien ihm als eine sinnvolle Ausgangsposition, um die auseinanderstrebenden Kräfte erneut zum politischen Kampf zu sammeln. Seine ursprünglichen Bedenken gegenüber der (weitgehenden) Allgemeinheit der (Männer-)Wahl hatten sich inzwischen zerstreut.

<sup>166</sup> Vgl. M. BOTZENHART, *Deutscher Parlamentarismus*, 1977, S. 141–157.

<sup>167</sup> Vgl. G. SCHILFERT, *Sieg und Niederlage*, 1952, S. 220–231; W. GAGEL, *Die Wahlrechtsfrage*, 1958, S. 7–16.

<sup>168</sup> Vgl. R. HÜBNER (Hrsg.), *Aktenstücke und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung*, 1967, S. 370–384.

<sup>169</sup> Vgl. *Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung*, 7. Bd., Nr. 170–181, S. 523. Vgl. G. SCHILFERT, *Sieg und Niederlage*, 1952, S. 197 f.

<sup>170</sup> Vgl. Abdruck des Entwurfs bei: G. SCHILFERT, *Sieg und Niederlage*, 1952, S. 355 (Artikel I, §§ 1, 2).

<sup>171</sup> Abdruck des Reichsgesetzes in: Ebd., S. 358–360, hier S. 358 (Artikel I, § 2).

<sup>172</sup> Vgl. W. SCHULZ, *Deutschlands gegenwärtige Lage*, 1849, S. 10 f.

## 4. Geschlecht

Allgemeines Wahlrecht hieß 1848 Männerwahlrecht. Daß Frauen zur Ausübung politischer Rechte ungeeignet seien, war für die allermeisten der ausschließlich männlichen Abgeordneten in der Paulskirche eine Binsenweisheit. Diese Rechtsauffassung war das Spiegelbild einer patriarchalischen Gesellschaft, in der das männliche Familienoberhaupt die übrigen Mitglieder der Hausgemeinschaft regierte und nach außen repräsentierte. Frauen waren keineswegs rechtlos, ihre Rechtsstellung war in Preußen sogar weit günstiger als in verfassungsrechtlich fortgeschrittenen Staaten Europas.<sup>173</sup> Dennoch unterstanden die Frauen privat- und familienrechtlich – in von Staat zu Staat unterschiedlicher Ausprägung – im allgemeinen der ehelichen und hausherrlichen Gewalt des Mannes.<sup>174</sup>

Als Träger aktiv-bürgerlicher Rechte traten die Frauen überhaupt nicht in Erscheinung. Auch die konstitutionelle Staatstheorie hielt an der diesbezüglichen Rechtsungleichheit zwischen Mann und Frau fest. Wenn die frühen konstitutionellen Lehrbücher von »Staatsbürgern« sprachen, waren nur die männlichen Staatsangehörigen gemeint. Daß Frauen nicht Träger politischer Rechte sein könnten, wurde als selbstverständlich unterstellt. Die Auffassung des Würzburger Staatsrechtlers Wilhelm Joseph Behr, der sich bereits 1804 kritisch mit der Kantschen Unterscheidung zwischen einem aktiven und einem passiven Bürgerstatus auseinandergesetzt und die rechtliche Gleichstellung der Frauen – ebenso wie die der Dienstboten – gefordert hatte<sup>175</sup>, war die Meinung eines Außenseiters geblieben. Bei Aretin/Rotteck hieß es bündig: »Die Mädchen sind bestimmt, einst als Gattinnen die klugen, wirtschaftlichen Hausfrauen und die treuen Gehülffinnen der Staatsbürger zu werden, als Mütter die erste Erziehung der Kinder zu besorgen. Für diese häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse sollen sie von Kindheit auf herangebildet werden. Es ist bei Einführung der constitutionellen Grundsätze (z. B. in Frankreich) öfter die Frage aufgeworfen worden: ob es der Gleichheit vor dem Gesetz zusage, daß die eine Hälfte des Menschengeschlechts von aller Theilnahme an den Staatsgeschäften ausgeschlossen bleibe? Diese Frage wurde von erfahrenen Staatsmännern dahin

<sup>173</sup> Vgl. D. BLASIUS, Bürgerliche Rechtsgleichheit und die Ungleichheit der Geschlechter. Das Scheidungsrecht im historischen Vergleich, in: U. FREVERT (Hrsg.), Bürgerinnen und Bürger, 1988, S. 67–84.

<sup>174</sup> Vgl. den Überblick bei: W. SIEMANN, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, 1995, S. 191–195 sowie die eingehende Untersuchung bei: U. GERHARD, Verhältnisse und Verhinderungen, 1978.

<sup>175</sup> W. J. BEHR, System, Erster Bd., 1804, S. 320–329. Allerdings blieb auch Behr trotz seiner zukunftsweisenden Ideen ein Kind seiner Zeit. Die Forderung nach Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts unterlag bedeutenden Einschränkungen. Verheiratete Frauen fänden in ihrem Mann einen »natürlichen Repräsentanten« (S. 324, § 798) zur Wahrnehmung ihrer bürgerlichen Aktivrechte. Da man eine Verheiratung nicht grundsätzlich ausschließen könne, zumal die Frau »zu lieben« (S. 327, § 807) bestimmt sei, dürften Frauen überdies keine öffentlichen Ämter übernehmen (S. 326, § 803). Vgl. zur Person Behrs: M. STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts, Zweiter Bd., 1992, S. 67 f.

beantwortet: daß sowohl das gemeine Beste als das eigene Wohl der Weiber ihre Ausschließung von den Staatsgeschäften unbedingt erfordere.«<sup>176</sup>

Aus Äußerungen wie diesen könnte man jedoch den falschen Eindruck gewinnen, als hätten die »constitutionellen Grundsätze« eine Zementierung der rechtlichen Minderstellung der Frauen bewirkt. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fand das Problem der Frauenemanzipation vielmehr ein immer stärkeres öffentliches Gehör, und die liberale Bewegung entwickelte sich zum moderaten Wortführer dieser Forderungen. Hierfür charakteristisch ist der Beitrag Karl Theodor Welckers über »Geschlechtsverhältnisse« im Staatslexikon. Welcker mißbilligt entschieden die »Gewalt und Herrschaft der stärkeren Männer« gegen »die schwächeren Frauen«<sup>177</sup>, lehnt aber zugleich weitgehende Forderungen sozialistischer Theoretiker und Frauenrechtlerinnen ab, weil sie ihm »unvernünftig und für die Frauen selbst verderblich erscheinen [...] Soll eine weiter fortschreitende Civilisation uns wirklich dahin führen, die Unterordnung der Frau unter den Mann, und somit auch alle Festigkeit des Ehebandes und das wahre Familienleben aufzugeben, dahin, daß wir, statt der Weiblichkeit, Keuschheit und Schamhaftigkeit der Frauen, ihre gleiche unmittelbare Theilnahme an unseren öffentlichen Wahl- und Parlamentsversammlungen und an den Staatsämtern, überhaupt an allen männlichen Bestrebungen und Kämpfen, auch den kriegerischen, als ihre höchsten Ehren und Güter ansehen sollen?«<sup>178</sup> Welcker zeigt in einer rechtsgeschichtlichen Betrachtung die Wandelbarkeit der Geschlechterrollen und die historische Unterdrückung der Frauen auf und fragt dann nach demjenigen Geschlechterverhältnis, das der natürlich-göttlichen Ordnung am besten entspricht. Mann und Frau seien von der Natur unterschiedliche Rollen zugedacht. Während die Anlagen des Mannes auf »freies Erzeugen individuellen Lebens« und »freies äußeres Schaffen«<sup>179</sup> zielten, weise die Frau eine »größere Beschränkung auf die Fortpflanzung, die Familie, das Haus«<sup>180</sup> auf. Der männlichen »Vorherrschaft des Verstandes«, der Kühnheit und des Mutes entspreche bei den Frauen das »Ueberwiegen des Gemüths und Gefühls und des Sinnes für Erhaltung, in Verbindung mit ihrer Schutzbedürftigkeit und häuslichen Lebensbestimmung«.<sup>181</sup> Angesichts dieser Unterschiede könne zwischen beiden Geschlechtern auch keine »völlige Gleichstellung«<sup>182</sup> vorgenommen werden. Wer mit der Menschenrechtsidee argumentiert, sieht sich dem Einwand gegenüber, »daß für die Staaten wie für die Einzelnen alle höchsten Grundsätze *nur Ideale* sind, denen man sich mög-

<sup>176</sup> J. Ch. Freiherr v. ARETIN/C. v. ROTTECK, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, 2. Bd., <sup>2</sup>1839, S. 54.

<sup>177</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Geschlechtsverhältnisse«, in: Staatslexikon A, VI (1838), S. 630; ebenso in: Staatslexikon B, V (1847), S. 655. Siehe auch zum folgenden die treffende Darstellung bei: R. SCHÖTTLE, Politische Theorien, 1994, S. 163–167.

<sup>178</sup> Ebd. (Staatslexikon B), S. 655.

<sup>179</sup> Ebd., S. 661.

<sup>180</sup> Ebd., S. 640.

<sup>181</sup> Ebd., S. 662.

<sup>182</sup> Ebd., S. 665.

lichst anzunähern suchen muß.«<sup>183</sup> In diesem Sinne erörtert Welcker dann nacheinander die Bereiche, in denen die rechtliche Minderstellung der Frauen beseitigt werden sowie jene, wo sie fortbestehen könne. Was das letzte betrifft, beharrt er auf dem Standpunkt, daß Frauen »an den entscheidenden Abstimmungen über die öffentlichen Angelegenheiten und den dazu führenden Streitverhandlungen keinen unmittelbaren thätigen Antheil nehmen und keine öffentlichen Aemter verwalten können«. Dies sei die Kehrseite der »Begünstigung der Frauen« in Gestalt der Befreiung »von allem Kriegs- und allem öffentlichen Dienst«. <sup>184</sup> Was das erste angeht, entwirft er einen Katalog von Maßnahmen zur Förderung weiblicher Gleichberechtigung. Hierzu zählen neben der härteren Ahndung sexueller Übergriffe<sup>185</sup> die privatrechtliche Gleichstellung (mit Ausnahme der familiären Unterordnung unter den Mann)<sup>186</sup>, die Aufhebung der »Geschlechts-, Vormund- oder Beistandschaft«<sup>187</sup> und das Recht der aktiven Teilnahme am öffentlichen Leben. Energisch fordert Welcker: »Hinweg also mit jeder gesetzlichen Beschränkung der Frauen im Schreiben und Lesen, Hören und Sehen in Beziehung auf öffentliche Dinge, im Zuhören in landständischen Versammlungen, öffentlichen Gerichten und Vorlesungen, in Ausübung des Petitions- wie der Preßfreiheitsrechte und in jeder rechtmäßigen Einwirkung auf die öffentliche Meinung, auf die öffentliche Sitte und Ehre, endlich im freien Rechte der Gründung von Frauenvereinen für erlaubte wohlthätige öffentliche Zwecke.«<sup>188</sup> Daß die Liberalität der gelehrten Herren in dieser Hinsicht allerdings Grenzen hatte, zeigt folgende Episode: Emma Welcker und Katharina von Rotteck gehörten 1832 dem »Damenkomitee« des Freiburger Polenvereins an. Als Frau Welcker in ihrer Funktion »auch vor den Themen der großen Politik nicht haltmachte, verbot Rotteck seiner Ehefrau und seinen Töchtern eine Teilnahme an derart »narrischen Einfällen«.<sup>189</sup>

Der heutige Leser schmunzelt, wenn Welcker berichtet, seit zwanzig Jahren seien in Baden Frauen als Besucherinnen zu den landständischen Versammlungen zugelassen. Dies habe sich als »völlig unschädlich«<sup>190</sup> erwiesen. Wer der Zeitsituation gerecht werden will, muß jedoch zur Kenntnis nehmen, daß noch in den dreißiger Jahren in der sächsischen Kammer um die Frage der Öffnung der Galerie für Zuhörerinnen gestritten wurde. U. a. befürchtete man, die Frauen würden zu sehr dem häuslichen Wirkungskreis entfremdet und die Kammer

<sup>183</sup> Ebd., S. 669 (Hervorhebung im Original).

<sup>184</sup> Ebd., S. 672.

<sup>185</sup> Vgl. ebd., S. 674–678.

<sup>186</sup> Vgl. ebd., S. 670.

<sup>187</sup> Ebd.

<sup>188</sup> Ebd., S. 672 f.

<sup>189</sup> So auf der Grundlage der Rotteck-Korrespondenz: R. v. TRESKOW, Erlauchter Vertheidiger der Menschenrechte!, Bd. 1, 1990, S. 41. Vgl. auch R. SCHÖTTLE, Politische Theorien, 1994, S. 163–167.

<sup>190</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Geschlechtsverhältnisse«, in: Staatslexikon B, V (1847), S. 673.

könne sich zu einem Jahrmarkt der Eitelkeiten entwickeln.<sup>191</sup> Der liberale Abgeordnete Wilhelm Traugott Krug setzte sich in der Zweiten Kammer gegen die Ausschließung der Frauen von der Zuhörerschaft ein. Daß diese Frage überhaupt erörtert worden sei, löste im nachhinein mancherlei Tadel aus. Krug sah sich zu folgender Klarstellung veranlaßt: »Denn daß die Weiber gar keine Menschen, also auch keine Rechts-Subjekte, seien – wie einmal ein alter bärenhäutiger Rechtsgelehrter behauptet hat – wird man doch in unsern Zeiten nicht mehr zu behaupten wagen. Sind sie aber Rechts-Subjekte, so ist es auch nicht unter der Würde einer volksvertretenden Versammlung, über irgend ein [...] Recht der Frauen [...] zu diskutieren.«<sup>192</sup> Angesichts dieser Vorgänge waren Welckers Auffassungen zur Frauenfrage in der zeitgenössischen Diskussion vergleichsweise fortschrittlich und frauenfreundlich.

Soweit ersichtlich sind andere Liberale nicht über die Forderungen Welckers hinausgegangen. Das Frauenwahlrecht fand bei ihnen keine Befürworter. Mit ironischem Unterton bemerkte Dahlmann: »Das Wahlrecht der Frauen in Kanada (doch ohne Wählbarkeit) wird wohl eine muntere Ausnahme bleiben.«<sup>193</sup> Entschieden erklärte Jordan das weibliche Geschlecht »des Staatsbürgerrechtes [...] unfähig«.<sup>194</sup> Sein »Wirkungskreis« sei »das Haus, die Familie«.<sup>195</sup> Noch in seinem Kommentar zum Reichsstaatsrecht meinte Mohl, es sei »wohl Niemand zu finden, welcher nicht ein aus Männern und Frauen gemischtes Parlament für eine Monstrosität erachtete«.<sup>196</sup> Murhard sah eine Stärke der britischen Verfassung darin, daß sich selbst »ein schwaches Weib«<sup>197</sup> auf dem Königsthron als unschädlich erweise, weil verantwortliche Minister die Regierung ausübten. Die Gesellschaft nicht nur der vormärzlichen Liberalen war eine Gesellschaft selbständiger Hausherrn, die untereinander ebenbürtig sein sollten, zugleich aber über Frau, Kinder, Diener, Mägde und Knechte geboten.<sup>198</sup>

Hob sich das Selbstverständnis der Demokraten deutlich von diesem Bild ab? Bei Wirth ist davon noch nichts zu spüren. Laut seiner Verteidigungsrede sind Frauen offenbar keine Trägerinnen politischer Rechte. Der so sehr auf »Konsequenz« drängende Republikaner kennt auch kein Frauenwahlrecht: »Die Wähler sind nicht mehr eine privilegierte Kaste, sondern die ganze große imposante Gesamtheit aller Bürger im Mannesalter.«<sup>199</sup> Weit nachdrücklicher setzt sich Wirths Mitstreiter Philipp Jakob Siebenpfeiffer für die Rechte der Frauen ein. In Hambach beschwört er den Tag, an dem »das deutsche Weib

<sup>191</sup> Vgl. W. T. KRUG, Verhandlung über die Ausschließung der Frauen von der Zuhörerschaft in den Kammern, in: Ders., Krug's gesammelte Schriften, Fünfter Bd., Zweite Abtheilung, Dritter Bd., 1835, S. 476 f.

<sup>192</sup> Ebd., S. 473.

<sup>193</sup> F. CH. DAHLMANN, Politik, 1968, S. 141.

<sup>194</sup> S. JORDAN, Versuche, 1828, S. 399.

<sup>195</sup> Ebd., S. 398.

<sup>196</sup> R. v. MOHL, Das deutsche Reichsstaatsrecht, 1873, S. 343.

<sup>197</sup> F. MURHARD, Art. »Englands Staatsverfassung«, in: Staatslexicon B, IV (1846), S. 366.

<sup>198</sup> Siehe dazu auch: H. HAFERLAND, Mensch und Gesellschaft, 1957, S. 198–209.

<sup>199</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte, 2<sup>2</sup>1838, S. 49.

nicht mehr die dienstpflichtige Magd des herrschenden Mannes, sondern die *freie Genossin des freien Bürgers*<sup>200</sup> sein werde. Doch der in diesen Worten zum Ausdruck kommende emanzipatorische Elan bewegte sich in Grenzen. In einer unmittelbar vor dem Hambacher Fest erschienenen Titelseite hatte Siebenpfeiffer bei allem Einsatz für die Befreiung des weiblichen Geschlechtes geschrieben: »Herrschen sollen sie nicht! Die Staatsgesetze, welche das Weib zur Regierung berufen, mögen im Interesse der regierenden Familien erdacht sein; dem Interesse der Völker, der Würde der Männer widerstreiten sie und widerstreiten den Gesetzen der Natur.«<sup>201</sup> Insofern ist folgende Behauptung zu einfach: »Der Ruf nach Frauenbefreiung trennte die fortschrittlichen politischen Lager. Demokraten und Sozialisten folgten ihm mehr oder weniger, während die Liberalen im 19. Jahrhundert dort eine Grenze zogen, wo sie Familie und Staat bedroht sahen.«<sup>202</sup> In Wirklichkeit waren die Übergänge fließend und die »Lager« keineswegs in sich geschlossen.

Während Struve selbst über die »reine Demokratie« schreibt, sie gehe »von der Voraussetzung aus, daß die Bürger selbstbewußte und freie Männer seien«<sup>203</sup>, schlägt Julius Fröbel ganz andere Töne an. Auch er ist weit davon entfernt, die natürliche Verschiedenheit von Mann und Frau in Zweifel zu ziehen. Nicht viel anders als Welcker ordnet er dem weiblichen Geschlecht »Reizbarkeit«, dem männlichen dagegen »Reflexion«<sup>204</sup> zu und entwickelt gar eine Klassifikation geschlechtsspezifischer Gefühls- und Verstandesleistungen.<sup>205</sup> Dennoch übt er scharfe Kritik an der Einstufung der Frauen als politisch unselbständige »Schutzgenossen«.<sup>206</sup> Zwar habe deren »Ausschließung [...] von den Rechten des eigentlichen politischen Lebens«<sup>207</sup> auch natürliche Ursachen, aber nur solche, die durch den gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß zu überwinden seien. Am Ende müsse die »politische Emancipation des Weibes«<sup>208</sup> und die Herstellung der »gleichen Freiheit beider Geschlechter«<sup>209</sup> stehen. Dabei bedenkt Fröbel auch die ökonomischen Verhältnisse: Die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frau vom Mann sei die Voraussetzung für ihre politische Eigenständigkeit. Geradezu futuristisch klingt folgender Vorschlag: Sehe sich die Frau durch Kindererziehung nicht in der Lage, ihre ökonomische Unabhängigkeit durch Arbeit sicherzustellen, müsse sie eine »Pension von der Gesellschaft«<sup>210</sup> erhalten. Die Gesetze des Staates hätten die Frauen aus jeglicher

200 Abdruck der Rede in: J. G. A. WIRTH, *Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach*, 1981, S. 38.

201 Zitiert nach: H. MATHY, »Die freie Genossin des freien Bürgers«. *Das Hambacher Fest und die politische Rolle der Frau im 19. Jahrhundert*, in: *Hambach* 1832, 1984, S. 241.

202 So aber Helmut Mathy, in: *Ebd.*, S. 245.

203 G. v. STRUVE, *Grundzüge der Staatswissenschaft*, 2. Bd., 1847, S. 192.

204 J. FRÖBEL, *System*, Bd. 1, 1975, S. 207.

205 *Vgl. ebd.*, S. 209–222.

206 J. FRÖBEL, *System*, Bd. 2, 1975, S. 118.

207 *Ebd.*, S. 119.

208 *Ebd.*

209 *Ebd.*, S. 200.

210 *Ebd.*, S. 427.

Abhängigkeit von ihren Männern zu befreien: »Weib und Mann sollen als freie Individuen nach freier Wahl in geschlechtlichen Verkehr treten können.«<sup>211</sup>

Einen ähnlichen Standpunkt wie Fröbel vertritt Ruge im Hinblick auf die Frauenfrage. Für ihn ist die »Emanzipation des Weibes«<sup>212</sup> nur ein Teil der allgemeinen Emanzipation des Menschen, der als Frucht eines langen Bildungsprozesses schließlich in der vollendeten Demokratie seine »bewußte Selbstbestimmung«<sup>213</sup> erringt. Auf dieser Stufe der Entwicklung verändert sich auch die gesellschaftliche Stellung der Frau radikal. Sie wird nicht länger durch minderwertige Lohn- und Dienstverhältnisse »entwürdigt«<sup>214</sup>, sondern zu einem selbständigen Teil der Gesellschaft: »Keine Dienerinnen, keine Prostitution; keine Herrin, keine Ueberhebung. Die schöne Humanität beginnt erst mit der Aufnahme der Frauen in die Sozietät unter der Anerkennung, daß sie kein Beiwerk und kein untergeordneter Theil der produktiven Gesellschaft, sondern die Schöpfer ihrer Existenz, ihres Gedeihens und ihrer Veredelung sind.«<sup>215</sup> Allerdings distanziert sich Ruge ausdrücklich von der kommunistischen Idee der freien Liebe. Auch in der demokratischen Gesellschaft erkennt er der ehelichen Zweierbeziehung bleibenden Wert zu.<sup>216</sup>

Mit ihrem Verständnis von der Gleichheit zwischen den Geschlechtern wiesen Fröbel und Ruge weit über den Horizont ihrer Zeit hinaus. Auch in der Revolution von 1848, die in mancherlei Hinsicht einen Egalisierungsschub bewirkte, schlug keineswegs die Stunde der Frauenrechte. Weder im Verfassungsausschuß noch im Plenum war das Frauenwahlrecht Beratungsgegenstand. Ganz andere Sorgen standen im Vordergrund. Zwar hielt Fröbel an seiner Konzeption fest<sup>217</sup>, aber er war damit nicht mehrheitsfähig. Auch bei den Demokraten fehlten diejenigen nicht, die wie Struve weiter das überlieferte patriarchale Grundverständnis kultivierten. In Struves Grundrechtsproklamation von 1848 war nur das Männerwahlrecht vorgesehen.<sup>218</sup>

Auf breiten Konsens dürfte eine Lesart gestoßen sein, wie sie Robert Blum in einem Handbuch-Bertrag vortrug. Allem Anschein nach diente dabei der Welckersche Staatslexikon-Artikel als Vorlage, dessen Positionen er teils übernahm, teils weiterentwickelte. Seine Geschichte der Frauenunterdrückung arbeitet ganz mit den Welckerschen Beispielen. Auch für Blum hat der natürliche Unterschied zwischen Mann und Frau notwendigerweise »eine andere Stellung«<sup>219</sup> zur Folge; »das Verlangen der gleichen Stellung« sei »unvernünftig und

<sup>211</sup> Ebd., S. 447.

<sup>212</sup> A. RUGE, Unser System, 3. Heft, 3 1850, S. 56.

<sup>213</sup> Ebd., S. 39.

<sup>214</sup> Ebd., S. 54.

<sup>215</sup> Ebd., S. 55 f.

<sup>216</sup> Vgl. ebd., S. 47 f. Siehe auch St. WALTER, Demokratisches Denken zwischen Hegel und Marx, 1995, S. 255–257.

<sup>217</sup> Vgl. J. FRÖBEL, Grundzüge zu einer Republikanischen Verfassung, 1848, S. 3.

<sup>218</sup> G. STRUVE, Die Grundrechte, 1848, S. 8 (§ 7).

<sup>219</sup> R. BLUM, Art. »Geschlechtsverhältnisse«, in: Ders. (Hrsg.), Volksthümliches Handbuch, Erster Bd., 1848, S. 410.

unnatürlich«. <sup>220</sup>Die eheliche Gemeinschaft verdiene nachhaltige staatliche Förderung, doch solle man sie auf eine freiere Basis stellen: »Das Weib muß selbständiger und unabhängiger werden.« <sup>221</sup>Mädchen dürfe man nicht wie bisher zu »abhängigen Wesen« <sup>222</sup>erziehen. Sie sollten wie Männer arbeiten dürfen und ihnen privatrechtlich gleichgestellt werden. Inwieweit die Frauen darüber hinaus politisch gleichberechtigt sein sollten, brachte Blum nicht deutlich zum Ausdruck. Daß auch in diesem Bereich mehr Gleichheit möglich und notwendig sei, hielt er für offenkundig: »Wenn man die gerechten Forderungen, welche aus denselben [bisherigen Ausführungen] hervorgehen, damit beseitigen will, daß man darauf hinweist, wie einige Närrinnen die Gleichheit der Rechte beider Geschlechter darin gefunden haben, daß sie Hosen tragen oder Cigarren rauchen wollten, so ist dies eben so albern, als wenn man die Nothwendigkeit der Ungleichheit daraus herleitet, daß die Frauen nicht Minister, Abgeordnete, oder gar Soldaten werden können. Was die Frau kann, das wissen wir nicht, denn sie ist, seit wir die Geschichte kennen, das durch unsere Schuld unterdrückte und verkrüppelte Geschöpf; das aber wissen wir, daß es unsere Pflicht ist, die Ungleichheit aufzuheben.« <sup>223</sup>Einen tätigen Beitrag zur Beseitigung dieser Ungleichheit hatte Blum u.a. dadurch geleistet, daß er in den »Sächsischen Vaterlandsblättern« um die Teilnahme der Frauen am politischen Leben geworben und um Stellungnahmen gebeten hatte. Eine begabte junge Frau meldete sich bei ihm und wurde Mitarbeiterin der Zeitung. <sup>224</sup>Einige Jahre später engagierte sie sich auch in Blums »Volkstaschenbuch« für die Rechte der Frauen. <sup>225</sup>Die 1819 geborene Louise Otto (später Otto-Peters) gründete 1865 mit Auguste Schmidt den »Allgemeinen deutschen Frauenverein« und gilt heute als Pionierin der deutschen Frauenbewegung.

### 5. Minderheiten

Wie das Beispiel der Frauenfrage zeigt, hatten die Emanzipationsforderungen der liberalen Bewegung klare Grenzen. Das Prinzip der gleichen Freiheit fand in letzter Konsequenz nur auf selbständige Männer Anwendung. Die Demokraten tendierten zu einem weitergefaßten Gleichheitsbegriff; aber auch sie blieben vielfach im patriarchalischen Verständnis der Zeit befangen. Läßt sich ein ähnliches Muster für die Behandlung religiöser und ethnischer Minderhei-

<sup>220</sup> Ebd.

<sup>221</sup> Ebd., S. 412.

<sup>222</sup> Ebd.

<sup>223</sup> Ebd., S. 412.

<sup>224</sup> Vgl. die Dokumentation bei: M. TWELLMANN, Die Deutsche Frauenbewegung, 1972. Siehe zur Bedeutung von Louise Otto-Peters auch: R.-E. BOETCHER-JOERES, Die Anfänge der deutschen Frauenbewegung, 1983; C. KOEPCKE, Louise Otto-Peters, 1981, S. 28 f.; R. NAVE-HERZ, Die Geschichte der Frauenbewegung, 1993, S. 11–14.

<sup>225</sup> Auf heute sehr brav erscheinende Weise. Vgl. L. OTTO, Die Theilnahme der weiblichen Welt am Staatsleben, in: R. BLUM (Hrsg.), Vorwärts!, 5. Jg., 1979, S. 37–63.

ten feststellen? In vielerlei Hinsicht aufschlußreich ist das Verhältnis beider Strömungen gegenüber den Juden.

Die Liberalen waren allesamt engagierte Fürsprecher der Gewissens- und Religionsfreiheit. Der Liberale wolle »den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nicht von einem bestimmten Glauben, sondern von der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten abhängig gemacht wissen«<sup>226</sup>, schrieb Paul Pfizer in seinem programmatischen Liberalismus-Artikel. Aus dieser Haltung ergab sich folgerichtig die Unterstützung emanzipatorischer Bestrebungen zugunsten der Juden – allerdings mit unterschiedlicher Reichweite, zumal in den heftigen Diskussionen der dreißiger und vierziger Jahre umstritten blieb, ob die Juden als eigene Nation oder nur als Religionsgemeinschaft zu gelten hätten.<sup>227</sup>

Energisch wandte sich Karl von Rotteck im Staatslexikon gegen die religiöse Intoleranz – gleichgültig, ob sie vom Staat oder von diversen Religionsgemeinschaften ausgehe.<sup>228</sup> Er zeichnete die Geschichte der Unterdrückung der Juden nach und skizzierte die rechtlichen Fortschritte in Deutschland von ehemaliger Rechtlosigkeit über die bloße Duldung bis zur sukzessiven rechtlichen Absicherung. Im übrigen verwies er auf den entsprechenden Staatslexikon-Artikel über die »Emancipation der Juden«, in dem Karl Steinacker für die rechtliche Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern plädierte.<sup>229</sup> In einem Nachtrag zur zweiten Auflage machte Welcker auf die seither eingetretenen Fortschritte aufmerksam: »Mit Vergnügen setzen wir hinzu, daß auf dem letzten badischen Landtage auch die Mehrheit der zweiten Kammer sich völlig übereinstimmend mit den hier entwickelten Grundsätzen für die vollständige staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen aussprach und so ihrerseits den Makel zu tilgen suchte, daß man geborenen Landeseinwohnern und Mitbürgern zwar gleiche Lasten der Steuern und der Vaterlandsvertheidigung aufbürden, die gleichen Rechte aber ihnen verweigern will.«<sup>230</sup>

Allerdings bestand über das Ausmaß der Gleichstellung kein Konsens. Dahlmann wollte den Grad der Rechtsgleichheit u. a. von der Stufe der Integration oder Assimilation abhängig machen: »Wo Widerwillen, mindestens Gleichgültigkeit gegen wesentliche Bestandteile unsrer gesellschaftlichen Ordnung obwaltet, wo eine den Gegenständen unserer Verehrung feindselige Geschichte ihre unverkennbare Macht übt, da ist weder die Frage nach der Zahl der so Beschaffenen überflüssig, noch nach der Stärke ihrer Assoziation, auch

<sup>226</sup> P. A. PFIZER, ART. »Liberal, Liberalismus«, in: Staatslexikon A, IX (1840), S. 717; ebenso in: Staatslexikon B, VIII (1847), S. 526. Vgl. dazu auch Pfizers Bemerkung in: Ders., Gedanken, Bd. 1, 1832, S. 235.

<sup>227</sup> Vgl. Sh. VOLKOV, Die Juden in Deutschland, 1994, S. 21–23.

<sup>228</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, ART. »Duldung; Toleranz; Unduldung; Intoleranz«, in: Staatslexikon A, IV (1837), S. 532–549; ebenso in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 137–149.

<sup>229</sup> K. STEINACKER, ART. »Emancipation der Juden«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 22–52; ebenso in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 309–330. Allerdings hatte sich Rotteck im badischen Landtag von 1831 gegen die politische Gleichstellung der Juden ausgesprochen, weil sie »geistig unmündig« seien. Vgl. Ch. ZEILE, Baden im Vormärz, 1989, S. 125 f.

<sup>230</sup> Ebd., S. 330.

keineswegs unbillig der Unterschied ihrer Behandlung im einzelnen und allgemeinen nach der Art ihrer Betriebe und dem Grade ausgebildeter Standesehre, nach dem Mehr oder Minder der nationalen Privatrechte, welche sie als Teile ihres Glaubens heilig zu halten fortfahren, nach der Stimmung, mit welcher die christliche Bevölkerung auf einen Richter, einen militärischen Vorgesetzten aus diesem Volk hinblicken würde.« Fortschritte in dieser Hinsicht »mögen mit Fortschritten stufenweise belohnt werden.«<sup>231</sup> Diese Empfehlungen ließen einen weiten Interpretationsspielraum zu und hätten den Gesetzgeber nicht zu einer klaren Linie veranlaßt.

Auch Robert von Mohl war kein Anhänger völliger Rechtsgleichheit. Dies zeigt sein Kommentar zur württembergischen Verfassung. Darin stellt er zwar die »Härte« dar, »mit welcher die Juden in früheren Zeiten nicht nur durch Unsitte des Volkes, sondern von den Gesetzen selbst behandelt wurden.«<sup>232</sup> Aber seine Kritik an der »itzt gültigen Gesetzgebung«<sup>233</sup> fällt überwiegend formaljuristisch aus. Dabei enthielt die Verfassung einen so umfangreichen Katalog von Ausnahmen zur »allgemeine[n] Rechtsgleichheit der Israeliten«<sup>234</sup>, daß zwar ein deutlicher Fortschritt gegenüber dem vorherigen Rechtszustand nicht zu leugnen war, die rechtliche Lage der Juden von einer Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern jedoch weit entfernt blieb. Nicht nur die »Schacher-Juden« (u.a. »Hausir-Handel«, »Trödelhandel mit alten Waaren«, »Mäcklerei«, »Viehverstellen«), sondern auch Juden aller anderen Berufsgruppen waren privatrechtlich in vielerlei Hinsicht benachteiligt und besaßen kein aktives Wahlrecht.<sup>235</sup> In späteren Jahren wandte sich Mohl ausdrücklich gegen eine uneingeschränkte politische Gleichberechtigung der Juden. Inzwischen sei man »von einem Extrem zum anderen übergegangen«.<sup>236</sup> Als Argument für die Vorenthaltung bestimmter (genau umrissener) Rechte nannte er die verbreitete »Doppelnationalität« der Juden. In weiten Bereichen sei dies für die Ausübung politischer Rechte völlig unproblematisch. Aber bei der Ausübung öffentlicher Ämter müsse es eine Grenze geben: »Es gibt Funktionen im Staatsleben, welche ein ungetheiltes vaterländisches Gefühl und ein einheitliches Interesse an dem deutschen Wesen und Staate fordern, welche den ganzen und nicht bloß den halben Mann verlangen, bei welchem schon ein Misstrauen in die nationale Richtung ein Unglück ist. Aufgaben dieser Art sollten aber nur Männern anvertraut sein, welche bloß Deutsche sind. Auch diese den Juden eröffnet zu haben, erachten wir nicht für politisch richtig.«<sup>237</sup> In der Paulskirche hatte sich

<sup>231</sup> F. Ch. DAHLMANN, Politik, 1968, S. 302 f. (§ 297). Siehe zu Dahlmanns Standpunkt auch: Ders., Votum für Zulassung der Juden zum akademischen Lehramt, in: Ders., Kleine Schriften und Reden, 1886, S. 372–374.

<sup>232</sup> R. v. MOHL, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, 1. Bd., 21840, S. 516 f.

<sup>233</sup> So die Überschrift von § 96. Ebd., S. 521.

<sup>234</sup> Ebd., S. 523.

<sup>235</sup> Vgl. Mohls Darstellung in: Ebd., S. 521–531.

<sup>236</sup> R. v. MOHL, Die Judenemanzipation, in: Ders., Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, 3. Bd., 1962, S. 673.

<sup>237</sup> Ebd., S. 675.

Mohl der rechtlichen Gleichstellung der Juden nicht entgegengestellt.<sup>238</sup> Ob er die Vorbehalte seines politisch viel weiter links stehenden Bruders Moriz Mohl teilte, der im Plenum von »israelische[n] Viehversteller[n]« sprach und Kritik an den Praktiken von »Schacher- und Sack-Juden«<sup>239</sup> übte (hierbei handelte es sich interessanterweise um *termini technici*, wie sie Robert von Mohl in seinen Kommentaren zum württembergischen Verfassungsrecht erläutert hatte), kann als wahrscheinlich gelten, zumal sich in seinen Briefen zahlreiche gehässige Äußerungen über Juden (getaufte und ungetaufte) finden.<sup>240</sup>

Wenn Mohl gelegentlich von »Race«<sup>241</sup> sprach, darf man allerdings den heutigen Bewußtseinsstand nicht in die Mitte des 19. Jahrhunderts rückprojizieren. Auch einem hochrangigen Wissenschaftler muß man wohl eine gewisse Naivität im Umgang mit diesem Begriff zugute halten. Allerdings scheint eine Tendenz zur Ethnisierung des Minderheitenproblems unübersehbar; zumindest versteht Mohl die »Judenfrage« nicht ausschließlich als religiöse Angelegenheit.<sup>242</sup> Mit kühler Zurückhaltung beschrieb er in seinem wissenschaftlichen Erstlingswerk die rechtliche Minderstellung der Farbigen in den Vereinigten Staaten von Amerika.<sup>243</sup> Dagegen geißelte er unnachsichtig die Praxis der Sklaverei; sie werde »ein ewiger Schandfleck für die Geschichte und das Staatsrecht der Vereinigten Staaten bleiben«.<sup>244</sup>

In diesem Punkt waren sich alle liberalen Autoren einig. Aber die kompromißlose Ablehnung der Sklaverei verband sich keineswegs immer mit einer vorurteilslosen Betrachtung der schwarzen Bevölkerung. Dies zeigen die Beiträge Friedrich Murhards, die in den Jahren 1840/41 in den »Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst« erschienen. Darin schildert er realitätsnah die Praxis der Sklaverei in den amerikanischen Südstaaten und läßt es an deutlichen Worten der Ablehnung nicht fehlen. Doch machten es sich viele europäische Beobachter zu einfach, wenn sie nur mit der Moral argumentierten, aber die großen Schwierigkeiten, die einer Abschaffung der Sklaverei im Wege stünden, nicht wahrnahmen. Manche der ins Feld geführten Argumente lassen sich nicht von der Hand weisen – beispielsweise der Hinweis auf die politischen Gefahren, die eine übergangslose Emanzipation und rechtliche Gleichstellung der Negerklaven mit sich brächten. Dabei entwickelt Murhard

<sup>238</sup> Bei der Erörterung der Frage im Verfassungsausschuß verwies etwa Georg Waitz auf Bedenken in der Bevölkerung. Mohl schwieg dazu. Vgl. J. G. DROYSEN, Die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung, Erster Teil, 1987, S. 8 f. Im Plenum hat er sich nicht zur Emanzipation der Juden geäußert.

<sup>239</sup> Stenographischer Bericht, Bd. 3, S. 1754 (28. August 1848).

<sup>240</sup> So auch K. v. BEYME, Einleitung, in: R. v. MOHL, Politische Schriften, 1966, S. XXVII, der sich freilich ausschließlich auf die Äußerungen Moriz Mohls im Plenum der Paulskirche bezieht. Auf briefliche Äußerungen Mohls verweist: E. ANGERMANN, Robert von Mohl, 1962, S. 83. Zum Antisemitismus bei Moriz Mohl siehe: J. Westermayer, Politik als Beruf, 1998, S. 107–117.

<sup>241</sup> Vgl. ebd.

<sup>242</sup> Vgl. ebd., S. XXVII f.

<sup>243</sup> Vgl. R. MOHL, Das Bundes-Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, 1824, S. 403–406 (§ 48).

<sup>244</sup> Ebd., S. 408.

jedoch auch Gedanken, die nicht anders als »rassistisch« bezeichnet werden können. Er spricht von der »natürliche[n] Verschiedenheit beider Racen«<sup>245</sup>, sucht Parallelen zu der von »Hunde- und Pferderacen«, findet »vernünftige Gründe« für den Widerwillen der Nordamerikaner, »Negerblut in ihre Familien aufzunehmen«<sup>246</sup> (alles deute darauf hin, daß die »weiße Race [...] durch Vermischung mit der afrikanischen schwarzen [...] bedeutend verschlechtert«<sup>247</sup> werde) und teilt so augenscheinlich die in den Vereinigten Staaten verbreitete Ansicht, wonach die Schwarzen weniger »zur staatsgesellschaftlichen Freiheit«<sup>248</sup> befähigt seien als die Weißen. Diese Auffassungen korrigiert Murhard auch nicht in seinem wenig später erschienenen zweiteiligen Beitrag über die »künftigen Schicksale der farbigen Bevölkerung«. Dort dienen ihm die in den nördlichen Staaten lebenden freien Farbigen mit ihrer »liederlichen und ausschweifenden Lebensart«<sup>249</sup> als Beleg für die »schlechten eigenthümlichen Eigenschaften der Race«.<sup>250</sup> Den Weißen spricht er eine »intellektuelle und moralische Ueberlegenheit«<sup>251</sup> zu. Sie besäßen ein »instinctartiges Gefühl, daß man sein edleres Blut verunedle und verderbe, wenn man es mit dem Blute der aus Afrika hierher verpflanzten Race vermische.«<sup>252</sup> Auch wenn Murhard nicht jede »gehässige Meinung von der farbigen Race« goutiert, entfließen seiner Feder doch auch Äußerungen wie die folgende: »In den südlichen Staaten vergißt sich wohl bisweilen der Herr mit seiner Sklavin; allein in den sklavenlosen Staaten entwürdigt sich der Weiße höchst selten, selbst im rohesten Sinnen- genuß, mit einer freien Negerin.«<sup>253</sup> Diesen Äußerungen, die den – biologisch untermauerten – Rassismus Murhards belegen, ließen sich leicht weitere anfügen.<sup>254</sup> Sie entwerten teilweise die so häufigen Bekenntnisse zum Ethos fundamentaler Menschengleichheit und beweisen zugleich, wie wenig konsequent das oft beschworene Humanitätsideal gedacht und verinnerlicht worden ist.

Inwiefern weichen die Demokraten von diesem Bild ab? Hatten sich die betreffenden Autoren in der Frauenfrage zumeist als diejenigen erwiesen, die konsequenter als die Liberalen auf Gleichheit drängten, scheint das für die Minderheitenproblematik nicht in gleicher Weise zu gelten. Immerhin trat der als Sohn eines jüdischen Kaufmanns in Königsberg geborene Johann Jacoby

<sup>245</sup> F. MURHARD, Die Sklavenfrage im freien Nordamerika, betrachtet in Beziehung auf die edelsten Interessen der Menschheit, in: Neue Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 3 (1840), V, S. 401.

<sup>246</sup> Ebd., S. 403.

<sup>247</sup> Ebd.

<sup>248</sup> Ebd., S. 404.

<sup>249</sup> F. MURHARD, Die muthmaasslichen künftigen Schicksale der farbigen Bevölkerung in den nordamerikanischen Freistaaten. Erster Artikel, in: Neue Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 3 (1840), XI, S. 418.

<sup>250</sup> Ebd., S. 419.

<sup>251</sup> Ebd., S. 421.

<sup>252</sup> Ebd., S. 426.

<sup>253</sup> Ebd., S. 428.

<sup>254</sup> Siehe den Folgeartikel: F. MURHARD, Die muthmaasslichen künftigen Schicksale der farbigen Bevölkerung in den nordamerikanischen Freistaaten. Zweiter Artikel, in: Neue Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 4 (1841), III, S. 213–245.

entschieden für die bürgerliche Gleichberechtigung der Juden ein. Jacoby hatte in seiner Jugend als einer der ersten von der Hardenbergschen Judenemanzipation profitiert und eine höhere deutsche Schule besuchen können. Doch machte er auf seinem Bildungsweg immer wieder die deprimierende Erfahrung, daß die Juden Bürger zweiter Klasse geblieben waren.<sup>255</sup> Überdies hatte sich das der Judenemanzipation freundliche Klima seit den Reformen zu Beginn des Jahrhunderts erheblich verschlechtert. Jacoby trat erstmals nach der Julirevolution in Frankreich als engagierter Verfechter der Gleichstellung der Juden in Erscheinung. Überliefert ist ein Brief an den jüdischen Liberalen Gabriel Rießer, in dem sich Jacoby im Namen seiner Glaubensgenossen für dessen Eintreten zugunsten bürgerlicher Gleichheit bedankt.<sup>256</sup> Allerdings war Jacoby weit von einer unkritischen Betrachtung der religiösen Gebräuche des deutschen Judentums entfernt. Er gehörte in Königsberg einem Reformverein zur Modernisierung des synagogalen Lebens an und schien einer Weiterentwicklung der jüdischen Religionsauslegung im deistischen oder pantheistischen Sinne zuzuneigen.<sup>257</sup>

Gustav Struve plädierte bei aller Distanz gegenüber bestimmten Formen der Religionsausübung für eine völlige rechtliche Gleichstellung der Juden in Deutschland. Die Ungleichbehandlung bedeute vor allem »eine Verletzung der durch das Christentum gebotenen Liebe, Milde und Gerechtigkeit, allein zu gleicher Zeit auch den größten Verstoß gegen die Gesetze einer gesunden Politik.«<sup>258</sup> Deren Aufgabe sei es, das nationale Ganze zu vereinen und alle überflüssigen Spaltungen zu vermeiden. Struve wies auf die Rolle der Juden in den Kriegen gegen Napoleon hin und hielt seinen Lesern vor, welcher materielle und immaterielle Schaden durch die Auswanderung der Juden in liberalere westliche Länder entstehe.

Die kompromißlose Befürwortung der Judenemanzipation wurde aber auch in demokratischen Kreisen nicht allgemein geteilt. Viele neigten zum Atheismus oder Deismus und legten eine ablehnende Haltung gegenüber den überlieferten Formen jüdischer Religionsausübung an den Tag. Der Junghegelianer Bruno Bauer erklärte die Juden auf der Basis radikaler Religionskritik für unreif und philosophisch nicht auf der Höhe der Zeit stehend. Das Christentum repräsentiere eine höhere Stufe der Geistesentwicklung, da es im Gegensatz zum jüdischen Nationalismus universalistisch sei und somit emanzipationsfördernd wirke. Da die Juden sich von der Gesellschaft absonderten, dürften sie sich nicht wundern, wenn ihnen der Staat die Gleichberechtigung vorenthalte.<sup>259</sup> Bauer argumentierte als radikaler Theologe, für den das Christentum ein Mittel politischer Emanzipation war. Interessanterweise boten die

<sup>255</sup> Vgl. R. ADAM, Johann Jacobys politischer Werdegang 1805–1840, in: HZ 143 (1931), S. 49–62; E. SILBERNER, Johann Jacoby, 1976, S. 44–59.

<sup>256</sup> Der Brief ist abgedruckt bei: R. ADAM, Johann Jacobys politischer Werdegang, 1931, S. 75 f.

<sup>257</sup> Vgl. E. SILBERNER, Johann Jacoby, 1976, S. 156–158.

<sup>258</sup> G. v. STRUVE, Die Rechtsverhältnisse der Bekenner des mosaischen Glaubens, in: Ders., Politisches Taschenbuch für das deutsche Volk. Erster Jahrgang, 1846, S. 130.

<sup>259</sup> B. BAUER, Die Judenfrage, in: Deutsche Jahrbücher, Nr. 274/275, 17.–19. Nov. 1842, S. 670–677.

gemäßigt-liberalen Konstitutionellen Jahrbücher der jüdischen Gegenkritik ein Forum. Gabriel Rießler erinnerte in einer scharfen Entgegnung auf Bauers Thesen<sup>260</sup> an das Prinzip der Religionsfreiheit, die der liberale Staat zu gewähren habe. Später verwarf Karl Marx beide Perspektiven und führte die mangelnde Emanzipationsfähigkeit der Juden u.a. auf ihre Profitsucht zurück.<sup>261</sup> Dieses Motiv begegnet auch bei jenen Demokraten, die sich intensiver mit ökonomischen Fragen beschäftigten. Bei Wilhelm Schulz sind es die »Juden, Wucherer und Schmarutzer«, die sich auf Kosten des gemeinen Mannes »ihre Beutel gefüllt haben«.<sup>262</sup>

Julius Fröbel betreute Bruno Bauer ebenso wie Karl Marx<sup>263</sup> und Wilhelm Schulz als Verleger. In seinen Schriften äußerte er sich keineswegs abträglich über die Juden; aber die Überzeugung, daß die Religionen nur auf rationaler Basis überlebens- und zukunftsfähig seien, teilte auch er. Dies lief auf eine von allen mystischen und nicht-rationalen Elementen gereinigte Vernunftreligion hinaus, wie sie seit der Aufklärung immer wieder propagiert worden war. Im »System der sozialen Politik« erscheinen die Juden hingegen nicht als Religionsgemeinschaft, sondern als Ethnie: »In allen Ländern der Welt zerstreut, selbst in ganzen Colonien in Abyssinien, Indien und China.«<sup>264</sup> Diese Feststellung ist eingebettet in eine umfangreiche Klassifikation der weltweit anzutreffenden Völker und »Racen«, ohne daß Fröbel damit Überlegungen sozialdarwinistischer Art verknüpft. Vielmehr beruft er sich ausdrücklich auf die Gebrüder Humboldt, die von der »Einheit des Menschengeschlechts« ausgegangen seien und die Annahme »von höheren und niederen Menschenracen«<sup>265</sup> zurückgewiesen hätten. Offenbar wandelte Fröbel seine Ansichten erst in der Emigration, als er ausgedehnte Reisen durch Amerika unternahm. Aber auch in späteren Jahren hat er sich nicht negativ über die Juden geäußert. Sie galten ihm als hochstehende »Race«.

In seiner »Theorie der Politik« aus dem Jahre 1864 nahm er entschieden gegen die politische Gleichberechtigung der Völker Stellung. Insbesondere bezeichnete er die »Negerrace« als minderwertig: »Will man uns mit der Negerrace auf gleichen Fuß setzen, so protestiren wir.«<sup>266</sup> Fröbel erging sich in schlimmen Äußerungen und rechtfertigte die rechtliche Minderstellung der

<sup>260</sup> G. RIESSLER, Die Judenfrage. Gegen Bruno Bauer, in: Konstitutionelle Jahrbücher 2 (1843), S. 1–42, 3 (1843), S. 14–57. Am Rande sei vermerkt, daß Rießler Jahre später in der Paulskirche auf die zitierte Rede Moriz Mohls im Sinne politischer Gleichberechtigung der Juden antwortete. Vgl. Stenographischer Bericht, Bd. 3, Nr. 68, S. 1755. Siehe zur Person: W. FIEDLER, Gabriel Rießler (1806–1863). Vom Kampf für die Emanzipation der Juden zur freiheitlichen deutschen Verfassung, in: H. HEINRICHS u.a. (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, 1993, S. 85–99.

<sup>261</sup> Vgl. K. MARX, Zur Judenfrage, in: A. RUGE/K. MARX (Hrsg.), Deutsch-Französische Jahrbücher, 1ste und 2te Lieferung, 1972, S. 182–214.

<sup>262</sup> W. SCHULZ, Frag- und Antwortbüchlein, 1819, S. 767.

<sup>263</sup> Marx in Gestalt der Deutsch-Französischen Jahrbücher, Bauer in folgendem Band: B. BAUER, Die Fähigkeit der heutigen Juden und Christen, frei zu werden, in: G. HERWEGH (Hrsg.), Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz, 1989, S. 136–154.

<sup>264</sup> J. FRÖBEL, System, Bd. 1, 1975, S. 261.

<sup>265</sup> Ebd., S. 257.

<sup>266</sup> J. FRÖBEL, Theorie der Politik, Bd. 2, 1975, S. 43.

Schwarzen in Nordamerika.<sup>267</sup> In dieser Hinsicht war er sich nun mit Struve einig, der in seinen »Grundzügen« geschrieben hatte: »Man wende nicht ein, daß die Neger in den nordamerikanischen Freistaaten keine politische Rechte haben. Dieses ist ein sehr weises Gesetz, weil denselben diejenige moralische Kraft und intellectuelle Befähigung durchaus mangelt, welche Voraussetzungen der Demokratie sind.«<sup>268</sup> Bereits in seinem »Handbuch der Phrenologie« hatte sich Struve »Ueber die Zustände der verschiedenen Menschen-Rassen« geäußert, die Zusammenhänge zwischen den geistig-politischen Fähigkeiten und der »Gehirn- oder Kopfbildung« erläutert und darauf das jahrhundertelange unveränderte Verharren der »Neger Afrikas« im »Zustande der Erniedrigung«<sup>269</sup> zurückgeführt. Aber auch im Hinblick auf die »Racen« Europas schreckte Struve vor einer Klassifizierung nach physiologischen Merkmalen nicht zurück und glaubte, daraus Rückschlüsse auf ihre Charaktereigenschaften ziehen zu können.<sup>270</sup> Die von ihm leidenschaftlich betriebene Wissenschaft der Phrenologie sollte durch das Studium der Anatomie des menschlichen Kopfes Rückschlüsse auf das jeweilige Stadium der »Menschenbildung« ermöglichen.<sup>271</sup>

Bei naturwissenschaftlich orientierten Autoren wie Fröbel und Struve hatten »racenkundliche« Äußerungen weit stärker Eingang gefunden als bei den überwiegend juristisch argumentierenden Liberalen. Dies konnte leicht in einen platten Biologismus umschlagen. Ähnliche Gefahren barg der Nationalismus der Hambacher Radikalen. Rotteck hatte die Risiken, die sich aus der einseitigen Betonung des nationalen Einheitsgedankens ergaben, in Badenweiler hellsichtig beim Namen genannt.<sup>272</sup> Einer der Organisatoren des Hambacher Festes, Johann Georg August Wirth, bestätigte diese Befürchtungen in den folgenden Jahren. Bereits in seiner Verteidigungsrede vor den Landauer Assisen hatte er verfängliche Töne angeschlagen, wenn er vom »innern und äußern Beruf« der deutschen Nation sprach, »die Organisation Europa's im Interesse der Völker [...] zu sichern«.<sup>273</sup> Doch hatte er damals zugleich vor jeglichem »Nationalhochmuth«<sup>274</sup> gewarnt. Ein knappes Jahrzehnt später waren die Akzente merklich verschoben. Nun legte Wirth noch größeren Nachdruck auf die

<sup>267</sup> Vgl. dazu ausführlich: R. KOCH, Demokratie und Staat, 1978, S. 246–251.

<sup>268</sup> G. v. STRUVE, Grundzüge der Staatswissenschaft, 2. Bd., 1847, S. 191 f.

<sup>269</sup> G. v. STRUVE, Handbuch der Phrenologie, 1845, S. 291.

<sup>270</sup> Vgl. nur die lobende und zustimmende Besprechung Struves über das Buch von Gustaf Kombst (The different nations of Europe, 3. Aufl., März 1844) in: Zeitschrift für Phrenologie 3 (1845), S. 127–144. Über »die« Türken heißt es beispielsweise: »auch haben sie unwandelbar schöne Nasen; sie sind stolz, verschlagen, geschickt, trüg, wild.« (S. 134)

<sup>271</sup> Vgl. G. v. STRUVE, Handbuch der Phrenologie, 1845, S. 325. Siehe auch folgendes Werk: G. de STRUVE/E. HIRSCHFELD, Atlas explicatif de la doctrine des fonctions du cerveau, 1844. Siehe zu Struves Stellung innerhalb der phrenologischen Bewegung: G. KUNZ, Gustav von Struve, 1993.

<sup>272</sup> Vgl. zur Einordnung von Rottecks Äußerungen: M. MEYER, Freiheit und Macht, 1994, der bei seiner Suche nach Spuren eines integralen Nationalismus bei den Liberalen – mit Ausnahme von Anklängen eines ethnischen Nationbegriffs (siehe etwa S. 161) – wenig Handgreifliches zu Tage fördert. Siehe für die Demokraten hingegen: H. ROTH, Die Linke in der Paulskirche, 1950.

<sup>273</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte, <sup>274</sup>1838, S. 67.

<sup>274</sup> Ebd.

»Wiederherstellung der vollständigen und reinen Stammesverhältnisse (Nationalitäten)« als Grundlage der »Völkerfreiheit«. <sup>275</sup> Deutschland wird wegen seiner geistigen Überlegenheit eine humanitäre kulturelle Mission zugeschrieben: »Deutschland ist frei von der hohlen Glanzsucht des Waffenruhms, als Selbstzweckes, frei von jüdischem Ausbeutungsgeiste gegen andere Nationen, frei endlich von dem Streben nach drückender Weltherrschaft. Liebe zur Gerechtigkeit ist der Ruhm, nach dem wir trachten, ist unsere Nationalleidenschaft.« <sup>276</sup> Die Deutschen könnten ihre kulturelle Mission jedoch erst erfüllen, wenn einige politische und ökonomische Nachteile beiseite geräumt seien. Oberste Priorität komme der Erlangung nationaler Einheit zu: »Vor allem die Nationaleinheit und dann erst die Freiheit, muß daher der Wahlspruch des wahren deutschen Patrioten sein. Können beide Güter zugleich errungen werden, so geht das Streben allerdings auf beide zugleich. Könnten aber Umstände eintreten, wo man zwischen beiden zu wählen hätte, so müßte unbedenklich vor allem nach der Einheit gegriffen und in einem solchen Conflict der Pflichten selbst die Freiheit dem höhern Zweck der Einheit vorübergehend geopfert werden.« <sup>277</sup> Mit dieser Auffassung rechtfertigte Wirth nachträglich das Verhalten der Hambacher Nationalen. Anders als zu Beginn der dreißiger Jahre entwickelte er aber nun eine Volkstumsideologie, die sich nur in ihrer weltbürgerlichen Absicht von den späteren rechten Varianten unterscheidet: »Freiheit ist gewiß ein großes Gut, aber größer noch ist jenes der Nationalität, weil diese der Boden ist, aus welcher die wahre Freiheit und die ganze geistige Entwicklung des Volkes hervorgehen muß. Aus seinem Stamme herausgeworfen und losgetrennt, kränkelt und stirbt jede Kraft, auch die reichste; ausserhalb seines Stammes gibt es für Niemand eine eingreifende, fruchtbare, wirklich folgenreiche Thätigkeit. Und dieß gilt nicht bloß von den Einzelnen, sondern von ganzen Völkerschaften, welche von ihrem Mutterstamme abgerissen sind.« <sup>278</sup> In dieser Betrachtung stehen nicht mehr Individuen, sondern Völkerschaften als »organische« Gebilde im Vordergrund. Der isolierte Einzelne, der aus seiner Bezugsgemeinschaft herausgerissen wird, fällt gleichsam in ein kulturelles Nichts. <sup>279</sup> Die nationale Gemeinschaftsideologie gewinnt auch bei Wirth rasch eine imperiale Komponente, wenngleich sie mit dem Anspruch kultureller Befreiung und Höherentwicklung auftritt. Ehemals dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation angehörende Gebiete wie Holland sollen sich einem

<sup>275</sup> J. G. A. WIRTH, Die politisch-reformatorische Richtung, 1841, S. 1.

<sup>276</sup> Ebd., S. 100.

<sup>277</sup> Ebd., S. 143 f.

<sup>278</sup> Ebd., S. 202. Der Deutsch-Nationalismus Wirths ist in der Hambach-Literatur lange Zeit unzureichend wahrgenommen worden. Vgl. demgegenüber: N. DEUCHERT, Vom Hambacher Fest zur badischen Revolution, 1983, S. 119–128; A. DOLL, Philipp Jakob Siebenpfeiffer/Johann Georg August Wirth, in: K. BAUMANN (Hrsg.), Das Hambacher Fest, 21982, S. 92 f.; M. KRAUSNICK, Johann Georg August Wirth, 1997, S. 205–224.

<sup>279</sup> Man ist erstaunt, wie sehr diese Argumentation der heutiger Ethnopluralisten gleicht. Vgl. besonders P. MOREAU, Die neue Religion der Rasse. Der Biologismus und die kollektive Ethik der Neuen Rechten in Frankreich und Deutschland, in: I. FETSCHER (Hrsg.), Neokonservative und »Neue Rechte«, 1983, S. 122–162.

wiedererstarkenden Reich anschließen, so daß Deutschland eine bedeutende Seemacht werde.<sup>280</sup> Im Donauraum wünscht sich Wirth ein »deutsches Osterreich«: »Daß ein solches entstehen müsse, hat die Geschichte und Natur unverkennbar angedeutet. Die Donau ist ein deutscher Strom und ihren Ufern entlang bis an das Meer sollte die deutsche Bildung und Gesittung allmählig Wurzel greifen.«<sup>281</sup> Das mächtig gewordene deutsche Reich werde seine kulturmissionarische Aufgabe im Rahmen eines friedenssichernden »Gleichgewichts der Völker«<sup>282</sup> entfalten. Insgesamt muß man Wirth zugute halten, daß er sein Reich in friedlicher und menscheitsdienlicher Weise entwarf und keine Angriffspläne schmiedete. Dennoch lud das von ihm entwickelte Modell eines emanzipatorisch-imperialen Nationalismus zur Verwendung im Rahmen ganz anderer politischer Ziele ein, wie dies dann in der zweiten Jahrhunderthälfte geschehen ist.

Abträgliche Äußerungen über religiöse oder ethnische Minderheiten sind von Wirth nicht überliefert. Seine »Nationalitäten« erscheinen – im Sinne Herders – mehr als Sprach- und Kultur-, denn als Blutsgemeinschaften. Auch wenn sich die späteren Junghegelianer über Minderheiten äußerten, standen kulturelle (und ökonomische) Argumente im Vordergrund. Arnold Ruge wandte sich in seiner Schrift »Der Patriotismus« entschieden gegen die Volkstumsideologie und die Beurteilung der Menschen nach ihren körperlichen Merkmalen. Körperliche Unterschiede seien insoweit ohne Belang, als sie sich in den »Grenzen der Menschlichkeit« bewegten. Wer dennoch Wert auf sie lege, stelle sich auf eine Stufe mit der »Rohheit der Weißen in Amerika, die den Schwarzen und ihren Nachkommen die menschliche Ebenbürtigkeit absprechen.«<sup>283</sup> Patriotismus hält Ruge in einer bürgerlichen Gesellschaft für überflüssig. Ihr Inhalt sei der Republikanismus, ihre Parole: *ubi bene ibi patria*.<sup>284</sup> Ruge appellierte damit an eine Wiederbelebung des aufklärerischen Kosmopolitismus, der die von der Romantik hervorgebrachte Deutschtümelei überwinden müsse.

## 6. Liberales und demokratisches Gleichheitsverständnis im Vergleich

In seinen Ende der fünfziger Jahre gehaltenen Vorlesungen über »Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche« hob das zeitweilige geistige Oberhaupt der preußischen Konservativen, Friedrich Julius Stahl, folgenden Unterschied zwischen Liberalen und Demokraten hervor: »Wenn die liberale Partei die Gleichheit der Staatsbürger zu Gunsten des vermöglichen Bürgerthums gegenüber der Aristokratie in Anspruch nimmt, so ist die demokratische Partei gewiß

<sup>280</sup> J. G. A. WIRTH, *Die politisch-reformatorische Richtung*, 1841, S. 205.

<sup>281</sup> Ebd., S. 213.

<sup>282</sup> Ebd., S. 215.

<sup>283</sup> A. RUGE, *Der Patriotismus*, 1968, S. 30.

<sup>284</sup> Vgl. ebd., S. 10.

eben so berechtigt, diese Gleichheit zu Gunsten auch der armen Staatsbürger gegenüber den vermöglichen in Anspruch zu nehmen. Ja dadurch erhält der ganze Anspruch erst seine Rechtfertigung und seine edlere Bedeutung. Ist es verletzend, daß die Injurien gegen den achtbaren bürgerlichen Kaufmann gelinder bestraft werden, als gegen den Edelmann, so ist es auch verletzend, wenn Gericht oder Polizei eine Behandlung und Sprache ganz anderer Art gegen den Tagelöhner haben, wie gegen den Kaufmann, oder wenn in der Strafe, etwa der körperlichen Züchtigung, ein Unterschied gemacht wird zwischen Arm und Reich, oder wenn Hülfe, welche die Obrigkeit den Unterthanen schuldig ist, in dem Maße an Abgaben gebunden ist, daß sie der Arme nicht erschwingen kann. Dies natürliche und wohlbegründete Gefühl der ärmeren Klasse wird von der reicheren und von den Behörden zu Zeiten, da nicht Revolution ist, vielleicht zu wenig berücksichtigt. Dagegen aber steigert die demokratische Partei auch das Irrige an der Forderung der Gleichheit zu seinem Aeußersten. Sie will außer den Ungleichheiten aus Geburt, Amt, Grundbesitz, Beruf, auch noch diejenigen vertilgen, welche durch Vermögen und Bildung wirklich rechtsbegründet sind, wie der Census für die Wahlen oder die sich thatsächlich unvermeidlich an den Unterschied des Vermögens und der Bildung knüpfen, und sie will nicht bloß die rechtlichen, sondern auch die Thatkraft natürlicher Ungleichheiten aufheben.«<sup>285</sup> Durch geschickte Hervorhebung und Überbetonung einzelner Charakterzüge spielt der Verfechter des Obrigkeitsstaates die beiden »Revolutionsparteien« gegeneinander aus: Die Liberalen werden als Interessenpartei des vermögenden Bürgertums »entlarvt«, die Demokraten als Gleichheitsfanatiker überführt. Ihre suggestive Kraft gewinnen diese Aussagen, weil sie Tendenzen benennen, die sich in der That leicht in den historischen Bewegungen des Liberalismus und der Demokratie aufweisen lassen. Und doch ist in den vorhergehenden Abschnitten gezeigt worden, daß sie keineswegs ausreichen, das Selbstverständnis und die politischen Absichten der theoretisch versiertesten Protagonisten im Vormärz angemessen zu würdigen.

Gleiche Freiheit für alle Menschen war ihnen allen mehr als hohle Phrase und juristische Fiktion, vielmehr ein unveräußerliches Recht, das jedem Einzelnen kraft göttlichen Willens und/oder Notwendigkeit der Vernunft zustehe. Hier liegt der geistige Nährboden jener *demokratischen* Komponente, die Liberale und Demokraten gemeinsam hatten, auch wenn die letzten sie weitgehender interpretierten. Aber ohne diese Grundüberzeugung können die politischen Konzeptionen beider Strömungen nicht angemessen erfaßt und verstanden werden.

Schon aufgrund der überwiegend juristischen Denkweise nimmt der zwischen Freien und Gleichen auf freiwilliger Basis geschlossene staatsbegründende Vertrag bei den liberalen Autoren (mit Ausnahme des aristotelisch argumentierenden Dahlmann) eine zentrale Stellung ein. Die in der deutschen kontraktualistischen Tradition seit dem 17. Jahrhundert verbreitete Unterscheidung zwischen *pactum unionis* und *pactum subiunctionis* wird nicht zuletzt deshalb

<sup>285</sup> F. J. STAHL, Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche, 1863, S. 193 f.

abgelehnt, weil sie sich mit einer dauerhaften und im Regelfall irreversiblen Herrschaftsübertragung verbindet. Die von den Liberalen bevorzugte Vertragsform beinhaltet somit eine *antiabsolutistische* Stoßrichtung. Demgegenüber wird die Schließung eines bedingten, rückrufbaren Bevollmächtigungsvertrages mit einem (konstitutionellen) Erbmonarchen als Möglichkeit eingeräumt. Hier tritt der Kompromißcharakter der liberalen Lehre hervor, der das Anknüpfen an gewachsene politische Strukturen nahelegt. Allerdings muß sich der Monarch einem *Konstitutionalisierungsprozeß* unterwerfen. Zudem beinhaltet der zwischen Freien und Gleichen geschlossene Vertrag ein *antiständisches* Element. Historisch ererbten Rechtsungleichheiten wird der Kampf angesagt. Dem aristokratischen Prinzip widerstreitet dieses Denken nur insofern, als es sich um nicht durch eigene Leistung erworbene Vorrechte handelt. Dem Gedanken einer Leistungs- und Bildungselite stehen die Liberalen – das wird besonders bei Paul Pfizer deutlich – aufgeschlossen gegenüber. Hier kommt wiederum ein *antiegalitäres* Element zum Tragen. Seine *antidemokratische* oder zumindest *demokratiebegrenzende* Tendenz wird noch dadurch verstärkt, daß der Grundvertrag der Liberalen – dies zeigt sich besonders deutlich bei Welcker – auch künftige Mehrheiten an elementare Normen bindet. Selbst die Volksversammlung ist nicht befugt, die Grundbedingung der gleichen Freiheit aller Vertragsschließenden außer Kraft zu setzen.

Demgegenüber nimmt der Kontraktualismus im demokratischen politischen Selbstverständnis keinen zentralen Rang ein, sofern er überhaupt eine Rolle spielt. Dies ist nicht zuletzt die Folge einer anderen Blickrichtung und fachspezifischen Orientierung. Auch der Jurist Struve läßt den Staat, obgleich er sich ansonsten oft auf Rousseau beruft, nicht aus einem Gesellschaftsvertrag hervorgehen. Statt dessen folgt er der Lehre des Aristoteles, die den Staat als Naturphänomen ansieht. Diese Konsequenz ist allerdings nicht zwingend, da die Liberalen den Vertrag gleichsam als »Theorie der Gerechtigkeit« verstehen und damit keinen Anspruch auf Historizität verbinden. Das wird auch von Fröbel nicht ausreichend zur Kenntnis genommen, wenn er den Gesellschaftsvertrag des Rousseauschen Typs der Immoralität verdächtigt und – mit Recht – auf die dem Kontraktualismus zugrundeliegenden ethischen Prämissen verweist. Diese Rousseau-Kritik hätte er allerdings auch bereits bei Welcker nachlesen können, der deswegen allerdings nicht auf das Vertragsmodell verzichtete.<sup>286</sup> Fröbels »Verfassungsvertrag« ist ganz anderer Natur als die liberalen Vertragskonstruktionen, da er sich nicht als Schutzwall gegen Mehrheitsentscheidungen versteht. Die von Fröbel postulierte leichte Abänderbarkeit widerspricht einem zentralen Gedanken des liberalen Kontraktualismus.

<sup>286</sup> Vgl. C. Th. WELCKER, Art. »Grundgesetz, Grundvertrag, Verfassung«, in: Staatslexikon A, VII (1839), S. 260 (Hervorhebungen im Original): »Rousseau dagegen, ebenfalls in rathloser Furcht vor den monarchischen Greueln seiner Zeit, dichtet eben so einseitig einen gleich unsittlichen und unvernünftigen Vertrag, in welchem alle Bürger ihrer Gesellschafts-, das heißt aber der That nach der Stimmenmehrheitsgewalt ein eben so völlig schrankenloses despotisches Recht als unveräußerlich belegen, so daß nach ihm (I.7) diese Gewalt an gar nichts, selbst nicht einmal an den Grundvertrag rechtlich gebunden ist.«

Insgesamt haben soziale und ökonomische Entwicklungsprozesse bei den Demokraten größere konzeptionelle Bedeutung als bei den Liberalen. Man ist sich jedoch mit den Liberalen darin einig, daß die Individuen kraft ihres bloßen Menschseins über natürliche Rechte verfügen, die der Staat zu respektieren hat. Deutlicher noch als die Liberalen wenden sich die Demokraten gegen historisch überlieferte Rechtsungleichheiten und die Bevormundung durch den »Despotismus« der Fürsten. Ihre *Absolutismus- und Monarchiekritik* steigert sich bei Vertretern wie Wirth zu manischem Fürstenhaß. Weiterhin neigen sie zur *Ausdehnung der Gleichheitsforderung* auf den sozialen und ökonomischen Bereich. Sie erinnern daran, daß die Ausübung politischer Rechte seitens der einfachen Volksschichten nur dann möglich ist, wenn ein gewisses Maß an Wohlstand und Bildung herrscht. Früher als die Liberalen haben sie auch die durch Industrialismus und Kapitalismus entstehenden neuen Ungleichheiten in ihrer freiheitsbedrohenden Wirkung erkannt. Bei der Bekämpfung ungebührlicher sozialer Ungleichheit schreiben sie dem Staat eine aktive Rolle zu. Allerdings hat auch ihr Gleichheitsstreben Grenzen. Aufgrund der beträchtlichen Unterschiede der Menschen im Hinblick auf Begabung, Fleiß, Einsatzfreude etc. halten sie eine völlige Egalisierung der Gesellschaft weder für möglich noch für erstrebenswert. Kommunistischen Lehren von der Gütergemeinschaft erteilen sie ausdrücklich eine Absage.

Was das Wechselverhältnis von Freiheit und Gleichheit betrifft, so sehen die Liberalen im Verhältnis zu den Demokraten stärker das *Problem freiheitsbedrohender Gleichheit*. Die einfachen, ungebildeten Volksschichten erscheinen den bürgerlichen Liberalen bedrohlicher. Diese Gefahr wird allerdings auch von den Demokraten nicht ignoriert. Das *Problem freiheitsbedrohender Ungleichheit* übersehen die Liberalen nicht, besonders in der Form überlieferter Privilegien und Rechtsungleichheiten. Die Demokraten kehren diese Frage aber deutlicher hervor und weisen nicht nur auf Ungleichheiten des Rechts, sondern auch des Vermögens und der Bildung hin, die einer freiheitlichen politischen Entwicklung im Wege stehen.

Weder Liberale noch Demokraten halten die Gleichheit der Menschen für eine Naturgegebenheit. Auch demokratische Autoren wie Schulz und Blum weisen die Annahme *natürlicher Gleichheit* mit erstaunlicher Rigorosität zurück. Ein zentrales Problem wird weder von Liberalen noch von Demokraten erörtert: Je größer das Ausmaß natürlicher Ungleichheit gedacht wird, desto fragwürdiger muß das Ethos fundamentaler Menschengleichheit erscheinen. Mit anderen Worten: Gäbe es eine Menschengattung, die in ihrer natürlichen Ausstattung kraß von der aller übrigen abweiche, würde dies die Argumentationsbasis derer stärken, die aufgrund dessen die Einheit der Spezies *homo sapiens* in Frage stellen. Liberale wie Demokraten gehen mithin von einem Grad natürlicher Gleichheit aller Menschen aus, der jeden Zweifel an der Einheit der Gattung ausschließt. Allerdings divergieren die Meinungen in der Frage nach dem Ausmaß natürlicher Ungleichheit zwischen den Gattung Angehörigen wiederum, ohne daß dies auch nur von einem der behandelten Autoren erörtert würde. Ein Beweis hierfür liegt in den unterschiedlichen

Annahmen zur Bildungs- und Entwicklungsfähigkeit der Menschen. Zwischen dem nahezu grenzenlosen Fortschrittsglauben eines Wirth, der nach der Vervollkommnung und Vergöttlichung der Individuen strebt, und den sehr nüchternen, abgeklärten Einschätzungen Mohls oder Dahlmanns liegt ein weites Feld. Hier – wie in allen anderen Bereichen auch – sind die Übergänge zwischen liberalen und demokratischen Positionen fließend. Alles in allem aber erscheinen die Demokraten nicht nur in dieser Hinsicht *egalitärer* und damit der reinen demokratischen Lehre näher als die Liberalen.

Der *rechtsphilosophische Egalitarismus* der Liberalen verbindet sich in der politischen Praxis mit freiheitssichernden antiegalitären Mechanismen. Auch Rechtsungleichheiten gelten als zulässig, sofern sie sich als rational begründbar erweisen. Dadurch entsteht ein beträchtlicher politischer Handlungsspielraum, der ein Einfallstor für »realpolitische« Argumente zugunsten des Obrigkeitsstaates bildet. Die Demokraten bestehen demgegenüber stärker auf Konsequenz. Ihr rechtsphilosophischer Egalitarismus läßt weniger Raum für *freiheitssichernden Antiegalitarismus* in der politischen Praxis. Dies läßt sich gut am Beispiel des Wahlrechts aufzeigen. Während die Liberalen – mit der Ausnahme Murhards – lange Zeit am Zensuswahlrecht festhalten, tendieren die Demokraten zum allgemeinen Wahlrecht. Bei Fröbel wird das allgemeine Wahlrecht nicht durch mangelnde Volksbildung verhindert; vielmehr soll es die Volksbildung durch verstärkte Anstrengungen des Staates erzwingen. Hier ist viel politisches Wunschenken im Spiel. Aber nicht alle Demokraten äußern sich derart grundsätzlich in der Wahlrechtsfrage.

Bei den Demokraten fehlt weitgehend die liberale, possessivindividualistische *Ideologie der selbständigen Existenzen*, die das Kriterium für Wahlrechtsbeschränkungen lieferte. Auch der einfachen, ökonomisch abhängigen Bevölkerung sollte das aktive und passive Wahlrecht eröffnet werden. Bei keinem der demokratischen Autoren finden sich die für manche Liberale typischen Ausfälle gegen den »Pöbel«. Deswegen waren längst nicht alle Liberale geschworene Verächter des einfachen Volkes. Rotteck verwahrte sich ausdrücklich gegen solch despektierliche Äußerungen. Aber die Angst vor der *Tyrannie der Mehrheit* saß tief. Der Zensus verknüpfte sich zudem mit traditionellen sozialen Vorstellungen patriarchalischer Art. Die Rolle des über Frau, Kinder und Gesinde gebietenden Hausvaters erinnert noch an die Organisation des aristotelischen *oikos*. Auf Aristoteles zurück geht auch die Bevorzugung der mittleren Schichten als Stabilitätsfaktor. Die liberale Mittelstandsgesellschaft sollte dabei keineswegs ihren berufsständischen Charakter verlieren. Neben den Unterschichten sah sich auch die (aristokratische oder plutokratische) Oberschicht dem Verdacht ausgesetzt, zur Machtusurpation durch Staatsstreich oder Revolution zu neigen. Die Demokraten waren stärker von egalitärem Geist erfüllt und standen daher überlieferten Gesellschaftsstrukturen kritischer gegenüber. Bei Liberalen wie Demokraten spielten dabei gewiß auch Schwerpunkte der jeweiligen Klientel eine Rolle: das besitzende und gebildete Bürgertum bei den einen, Handwerksgehilfen, Dienstleute, Lohnarbeiter bei den anderen. Allerdings fehlte bei den Demokraten die Furcht vor der ungebildeten Masse nicht

gänzlich. Man wußte um deren Labilität und Empfänglichkeit für demagogische Einflüsterungen. Wahlrechtsbeschränkungen waren daher auch bei den Demokraten kein Tabu. Wenn sie gefordert wurden, betonte man jedoch stets ihren Behelfs- und Übergangscharakter. Die Moralität solcher Rechtsungleichheiten wurde stärker als bei den Liberalen in Zweifel gezogen. Fröbel konzedierte gar ein Widerstandsrecht zur Erzwingung vorenthaltener Rechtsgleichheit.

Auch im Hinblick auf die Rechte der Frauen zeigte sich Fröbel konsequenter als andere Demokraten. Hatte er schon vor der Revolution das Frauenwahlrecht gefordert, griff es die Paulskirchen-Linke nicht einmal in ihren Forderungskatalogen auf. Alles in allem waren die Demokraten jedoch weniger patriarchalisch eingestellt als die Liberalen. Erkannten die Demokraten die Notwendigkeit der politischen Emanzipation der Frauen weithin an, fand sich bei den Liberalen noch mancher »Bärenhäuter« (im Sinne Krugs), der sich das weibliche Geschlecht nur an Heim und Herd vorstellen konnte. Immerhin zeigten Welckers Forderungen nach (weitgehender) privatrechtlicher Gleichstellung und weiblicher Teilnahme am öffentlichen Leben, daß seit den dreißiger Jahren auch bei den Liberalen ein Umdenkprozeß stattgefunden hatte. Aber von völliger Gleichberechtigung wollten sie nichts wissen. Auch die Demokraten waren nicht frei von überlieferten patriarchalischen Vorstellungen, wonach die Frau aufgrund der ihr von der Natur zugewiesenen Mutterrolle nicht in der Lage sei, gleichberechtigt am politischen Leben teilzunehmen. Doch muß man bei alledem bedenken, daß selbst die Forderungen der Liberalen den Bewußtseinsstand der meisten (nicht nur männlichen) Zeitgenossen bei weitem überstiegen.

Im Verhältnis zu den Minderheiten sind die bisher aufgezeigten Unterschiede zwischen Liberalen und Demokraten weniger deutlich ausgeprägt. Die Demokraten scheinen hier keinen *Egalitätsvorsprung* zu haben. Konsequente Verfechter bürgerlicher Gleichberechtigung für die Angehörigen der jüdischen Minderheit gab es auf liberaler wie auf demokratischer Seite. Aber nicht alle wollten die Rechtsgleichheit in vollem Umfange realisiert sehen. Mohl begründete seine Reserve später mit der verbreiteten Doppelnationalität der Juden, die es nicht ratsam erscheinen lasse, ihnen den Aufstieg in höchste Staatsämter zu ermöglichen. Aber auch bei den Demokraten gab es Gegner einer völligen Gleichberechtigung. Das Beispiel Bruno Bauers zeigt, daß die Linkshegelianer auf der Basis radikaler Religionskritik geneigt waren, das (orthodoxe) Judentum als ein vom Staat nicht gleichrangig zu behandelndes Emanzipationshindernis zu betrachten. Allerdings richtete sich diese Kritik in letzter Konsequenz gegen jede Form spiritueller oder mystischer religiöser Praxis. Interessanterweise waren es die gemäßigten Liberalen, die trotz der auch bei ihnen nicht fehlenden antikerikalen und laizistischen Tendenzen zugunsten der Religionsfreiheit Partei ergriffen.

Im übrigen trat die Nationalismus- und Ethnozentrismus-Neigung bei einigen demokratischen Autoren überraschend deutlich hervor. Gewiß spielte hierbei der liberale Hang zur Mäßigung, zur abwägenden Betrachtung und zur

Kompromißbildung eine dämpfende Rolle, ebenso wie die demokratische Tendenz zu Rigorosität und Prinzipienreiterei solches Denken begünstigte und anstachelte. Das bei den liberalen Staatsrechtlern verbreitete Denken in den Kategorien des Vernunft- oder Naturrechts hemmte die Wirkung naturalistischer Lehren. Doch gibt es Gegenbeispiele: Murhards Äußerungen zur Negerklaverei in Amerika verraten ein rassistisches Denken, das in scharfem Kontrast zu dessen sonstiger Betonung des Gleichheitsprinzips steht. Doch fanden ansonsten ethnisierende und biologisierende Theoriebildungen bei den naturwissenschaftlich interessierten, traditionsskeptischen und fortschrittsgläubigen Demokraten leichter Eingang. Struves Phrenologie-Begeisterung findet bei den Liberalen keine Entsprechung. Und Wirths Glaube an die deutsche Mission in Europa überflügelt bei weitem die Welckersche Beschwörung des Mythos altdeutscher Freiheit. Man kann sich der Einsicht nicht verschließen, daß Befreiungsnationalismus und integraler Nationalismus nur ein schmaler Grat trennte. Hier lagen *antidemokratische Keime*, die deren Träger weit über ihren gesellschaftsphilosophischen Ausgangspunkt hinausführen konnten.

## Volkssouveränität

### 1. Begriffsgeschichtliche Skizze

Wäre mit »Volkssouveränität« nur gemeint, daß nicht ein Einzelner oder wenige, sondern die Vielen herrschen sollen, könnte man seinen antiken Ursprung leicht mit der Berufung auf die »Demokratie« beweisen. In der Tat sind die Begriffe der »Volkssouveränität« und der »Volksherrschaft« eng miteinander verflochten. Ihre Bedeutungsfelder überschneiden sich jedoch vor allem wegen des ersten Bestandteils der beiden Komposita. Auch der Begriff der »Gleichheit«, der in dem der Volkssouveränität enthalten ist, korrespondiert nur mit dem ersten Wortbestandteil. Denn die »Souveränität« des Volkes macht nur dann einen Sinn, wenn weder Einzelne noch bestimmte Gruppen aus der Menge herausragen, also die breite Masse der Vollbürger untereinander als politisch gleichberechtigt gilt.

Die begrifflichen Überschneidungen ließen es durchaus gerechtfertigt erscheinen, die Bedeutungsgeschichte von »Volkssouveränität« bis in die antike Welt zurückzuverfolgen.<sup>1</sup> Der Sache nach fänden sich mannigfache Anknüpfungspunkte. Wenn sich viele Autoren davor hüten, so nicht zuletzt deshalb, weil der zweite Teil des Kompositums, »Souveränität«, mittelalterlichen Ursprungs ist und epochemachende Bedeutung gar erst in der Neuzeit erlangte – unter neuartigen gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Im 17. Jahrhundert fand das aus dem Französischen stammende Fremdwort Eingang in die deutsche Sprache. Seine mittellateinische Wurzel, das Adjektiv »superanus« (von lat. »super«), hatte ursprünglich die Bedeutung von »oben stehend«, »darüber«. Das daraus abgeleitete altfranzösische »sovrain« (mit dem Substantiv »sovraineté«) tendierte dazu, diese Bedeutung ins Superlativische zu verschieben.<sup>2</sup> Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde der Begriff auf Herrschaftsbeziehungen angewendet. In Frankreich – wie in England – galten Inhaber einer inmitten eines abgegrenzten Bereiches unabhängigen Entscheidungsgewalt als »souverän« – Könige und Barone ebenso wie Vögte, Erzbischöfe, Äbte oder Bürgermeister. »Souverän« konnten auch Parlamente und Richter sein, sofern sie befugt waren, in Rechtsstreitigkeiten letztinstanzlich zu entscheiden.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Dies tut mit erstaunlicher methodischer Unbekümmertheit: H. KURZ, Volkssouveränität und Volksrepräsentation, 1965.

<sup>2</sup> Vgl. ausführlich H. QUARITSCH, Souveränität, 1986, S. 13.

<sup>3</sup> Vgl. ebd., S. 33.

Der eigentliche Begründer des modernen Souveränitätsbegriffs jedoch war der französische Jurist Jean Bodin, der den Terminus in den Mittelpunkt seiner »Six Livres de la République« (1576) stellte. Bodin unterzog das zu diesem Zeitpunkt kaum mehr gebräuchliche Wort einer ahistorischen Bedeutungsverschiebung, indem er es u.a. mit dem römischen Terminus für die höchste Herrschaftsgewalt (»maiestas«, »summum imperium«) gleichsetzte: »Unter der Souveränität ist die dem Staat eignende absolute und zeitlich unbegrenzte Gewalt zu verstehen.«<sup>4</sup> Der Souverän hat außer Gott niemanden über sich, seine Herrschaftsbefugnis wird weder durch andere Personen noch durch Institutionen begrenzt. Allerdings ist er an das natürliche Recht und an die – etwa die Thronfolge regelnden – *leges fundamentales imperii* gebunden.<sup>5</sup> Er setzt die höchsten Beamten ein, entscheidet über Krieg und Frieden und ist Inhaber einer uneingeschränkten Gesetzgebungskompetenz. Damit wurde die für das Mittelalter kennzeichnende Vorstellung vom Herrscher als eines Richters preisgegeben, der im Rahmen der festgefühten göttlichen Schöpfungsordnung geltendem Recht zur Durchsetzung verhilft und damit für Gerechtigkeit sorgt. Bodin entwickelte seine Lehre inmitten der religiösen Bürgerkriege des 16. Jahrhunderts, in denen die kirchliche und religiöse Einheit des Mittelalters zugrunde ging. Sein Hauptwerk erschien wenige Jahre nach der Bartholomäusnacht. Mit der Konstruktion des souveränen Herrschers wollte er die verlorengegangene Einheit mittels eines als neutraler Instanz über den Streitparteien stehenden Staates wiederherstellen. Das Souveränitätstheorem verbreitete sich in der Folgezeit auch deshalb so schnell, weil es den Identitätsfindungsprozess der sich herausbildenden neuzeitlichen Territorialstaaten unterstützte.<sup>6</sup>

In seiner Staatsformenlehre macht Bodin die Frage nach dem Träger der Souveränität zum unterscheidenden Kriterium. Als beste Staatsform gilt ihm die (legitime, Freiheit und Eigentum der Bürger achtende) Monarchie mit dem Fürsten als Souverän. Er nennt aber – neben der Aristokratie – auch die Demokratie, in der »die Mehrheit des Volkes insgesamt dem Rest als Gesamtheit und jedem einzelnen des ganzen Volkes in Souveränität gebietet.«<sup>7</sup> Zur Beschreibung »demokratischer« politischer Praxis greift er auf zahlreiche Beispiele aus der Geschichte republikanischer Stadtstaaten zurück – von Athen und Rom über Venedig, Ragusa, Genua und Lucca bis zu einigen Städten und Landsgemeinden der Schweiz. Eigentlich sei die Demokratie, so Bodin, die »beste Staatsform als diejenige, die in allen Gesetzen nach Gleichheit und Billigkeit ohne Ansehen der Person trachtet.«<sup>8</sup> Aber da sie die natürliche Ungleichheit der Menschen an Talenten und Tugenden ignoriere und die Unfähigen gegenüber den Fähigen begünstige, träten früher oder später so gravierende Schwächen zutage, daß die Nachteile ihre Vorteile bei weitem überwögen.

<sup>4</sup> So die Anfangspassage des 8. Kapitels im I. Buch, zitiert nach folgender Ausgabe: J. BODIN, Sechs Bücher über den Staat, eingeleitet und hrsg. von P. C. MAYER-TASCH, 1981, S. 205.

<sup>5</sup> Vgl. H. QUARITSCH, Souveränität, 1986, S. 51–54.

<sup>6</sup> Vgl. zur historischen Einordnung: P. Graf KIELMANSEGG, Volkssouveränität, 1977, S. 87 f.

<sup>7</sup> J. BODIN, Sechs Bücher, Bd. 1, 1981, S. 392 (II. Buch, 7. Kap.).

<sup>8</sup> Ebd., Bd. 2, 1986, S. 394 (VI. Buch, 4. Kap.).

»Republik« ist bei Bodin die Bezeichnung für den Staat als solchen. Was bei ihm »Demokratie« heißt, trägt bei Rousseau den Namen »Republik«: das auf Volkssouveränität gegründete Gemeinwesen, das demokratisch, aristokratisch oder monarchisch regiert werden kann. Der Genfer spricht jedoch – im Gegensatz zu Bodin – nur der Republik Legitimität zu. Da sich die Individuen als Freie und Gleiche gegenüberstellen, kommt kein anderer Träger der Souveränität in Frage als das Volk. Zugleich verwirft Rousseau aber entschieden jene Lösung, die Thomas Hobbes und seine Nachfolger für das Problem der Herrschaftsbegründung durch den freien Willen sich im Naturzustand als Gleiche begebender Menschen gefunden hatten. Die Souveränität des Volkes galt hier nur im Urzustand; im Interesse des friedlichen Zusammenlebens wurde sie vollständig und irreversibel auf den (absoluten) Herrscher übertragen. Demgegenüber lehnt Rousseau sogar die befristete und bedingte Übertragung der nur dem Volk selbst zustehenden Souveränitätsrechte ab: »Ich behaupte also, daß die Staatshoheit, die nichts anderes als die Ausübung des allgemeinen Willens ist, nie veräußert werden kann und sich das Staatsoberhaupt als ein kollektives Wesen nur durch sich selbst darstellen läßt.«<sup>9</sup> Das Repräsentationsprinzip, mit dem er eine oligarchische Herrschaftspraxis verbindet, weist Rousseau daher entschieden zurück.

Die Volkssouveränität ist unübertragbar; die Gesetzgebung, die Basis jeder Staatsgewalt, muß mithin vom Volk selbst ausgeübt werden. Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung als untergeordnete Gewalten können in Staaten mit größerer territorialer Ausdehnung in die Hände monarchischer oder aristokratischer Einrichtungen gelegt werden. Die Volkssouveränität ist aber nicht nur »unveräußerlich«, sondern auch »unteilbar« und »unumschränkt«. »Un-teilbar« insofern, als die ganze Staatsgewalt in den Händen des Volkes liegt und dort auch bleibt; das Volk übt die Legislative selbst aus und führt Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung gleichsam »an der kurzen Leine«. Rousseau kennt zwar eine funktionale Gewaltentrennung; aber der Aspekt der Machtkontrolle steht dabei nicht im Vordergrund und wird durch das Übergewicht der Legislative merklich abgeschwächt.<sup>10</sup> »Unumschränkt« ist Rousseaus Volkssouveränität, weil der Gesellschaftsvertrag »das gänzliche Aufgehen jedes Gesellschaftsgliedes mit allen seinen Rechten in der Gesamtheit«<sup>11</sup> verlangt – in der Hoffnung, daß das Staatsoberhaupt des republikanischen Staates nichts von seinen Untertanen verlangt, was dem »allgemeinen Willen« und damit den Gesetzen der Vernunft und der Natur widerspricht.<sup>12</sup> Faktisch stattet er so

<sup>9</sup> J.-J. ROUSSEAU, *Der Gesellschaftsvertrag*, o. J., S. 55 (Zweites Buch, 1. Kap.).

<sup>10</sup> Dies übersieht Ingeborg Maus bei ihrer Auseinandersetzung mit der Carl Schmittschen Rousseau-Interpretation. Vgl. dies., *Zur Transformation des Volkssouveränitätsprinzips in der Weimarer Republik*, in: P. NAHAMOWITZ/ST. BREUER (Hrsg.), *Politik – Verfassung – Gesellschaft*, 1995, S. 118.

<sup>11</sup> J.-J. ROUSSEAU, *Der Gesellschaftsvertrag*, o. J., S. 46 (Erstes Buch, 6. Kap.).

<sup>12</sup> Vgl. ebd., S. 64 (Zweites Buch, 4. Kap.).

seinen republikanischen Souverän mit einer Machtvollkommenheit aus, die absolutistischen Konsequenzen Vorschub leistet.<sup>13</sup>

Die Eigenheiten und Gefahren der Rousseauschen Souveränitätskonzeption lassen sich im Vergleich mit der John Lockes gut herausarbeiten. Dieser spricht im »Second Treatise of Government« zwar nicht von »Volkssouveränität«, läßt alle Staatsgewalt aber aus einem ursprünglichen Vertrag der Freien und Gleichen hervorgehen. Auch bei Locke kommt der Gesetzgebung, weil sie die Normen für das staatliche Handeln festlegt, die höchste Stellung zu. Doch legt er sie nicht in die Hände des Volkes selbst (die rein-demokratische Lösung, die er bei der Unterscheidung der Staatsformen erwähnt<sup>14</sup>, zieht er nicht weiter in Erwägung), sondern in die ausgewählter Repräsentanten, die für das Volk »treuhänderisch«<sup>15</sup> tätig werden, allerdings nur für den Fall rückrufbar sind, daß sie das in sie gesetzte Vertrauen mißbrauchen. Locke geht also im Gegensatz zu Rousseau – in diesem Punkt ganz traditionell<sup>16</sup> – von der (dauerhaften, befristeten) Übertragbarkeit der Volkssouveränität aus. Sie ist überdies teilbar, d. h. ihre Ausübung wird zum Schutz gegen Machtmißbrauch auf verschiedene Herrschaftsträger verteilt: »Bei der Schwäche der menschlichen Natur, die stets bereit ist, nach der Macht zu greifen, dürfte es jedoch eine zu große Versuchung darstellen, wenn dieselben Personen, die die Macht haben, Gesetze zu geben, auch die Macht in der Hand hätten, sie zu vollstrecken.«<sup>17</sup> Bei Rousseau sind die Gewalten ebenfalls nicht konzentriert, aber Regierung und Rechtsprechung erscheinen als bloße Erfüllungsorgane des selbst mit legislativer Gewalt ausgestatteten Volkes. Während Rousseau die Unumschränktheit der »volonté générale« betont, auf die Neutralisation der extremen Pendelschläge der »volonté des tous« vertraut und daraus stets ein vernünftiges, allgemein akzeptables Ergebnis hervorgehen sieht, ist Lockes institutionelles Arrangement ganz vom Argwohn gegenüber möglichem Machtmißbrauch der Staatsgewalt (in wessen Händen auch immer sie liegen mag) erfüllt. Deren Umfang ist daher durch die natürlichen Rechte der Untertanen auf die im ursprünglichen Vertrag vorgesehenen Aufgaben (Gewährleistung von Freiheit, Sicherheit und Eigentum) beschränkt und mithin weder »absolut« noch »willkürlich«. Solche Grenzen sind

<sup>13</sup> Vgl. dazu die Interpretation von: P. Graf KIELMANSEGG, Volkssouveränität, 1977, S. 149–156. Kielmansegg steht damit in einer langen Reihe von Autoren, die zu ähnlichen Ergebnissen gelangt sind. Siehe u.a.: E. FRAENKEL, Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie, in: Ders., Deutschland und die westlichen Demokratien, 1991, S. 297–325; H. MAIER, Rousseau (1712–1778), in: Ders./H. Rausch/H. Denzer (Hrsg.), Klassiker des politischen Denkens. Zweiter Bd., 1987, S. 98–100; A. SCHWAN, Politische Theorien des Rationalismus und der Aufklärung, in: H.-J. LIEBER (Hrsg.), Politische Theorien, 1991, S. 219–229; J. L. TALMON, Die Ursprünge der totalitären Demokratie, 1961, S. 34–45. Die antiliberalen Konsequenzen der Rousseauschen Lehre relativiert hingegen I. FETSCHER in seinen Arbeiten, zuletzt ders., Jean-Jacques Rousseau, in: Ders./H. Münkler (Hrsg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 3, 1985, S. 477–494.

<sup>14</sup> J. LOCKE, Über die Regierung, 1978, S. 99 f. (Kap. X).

<sup>15</sup> Ebd., S. 115 (Kap. XIII).

<sup>16</sup> Nicht anders als bei Johannes Althusius. Vgl. dazu P. Graf KIELMANSEGG, Volkssouveränität, 1977, S. 92–98; E. REIBSTEIN, Volkssouveränität und Freiheitsrechte, Bd. I, 1972, S. 166–180.

<sup>17</sup> J. LOCKE, Über die Regierung, 1978, S. 111 (Kap. XII).

auch Rousseau nicht fremd, doch unterschätzt er das Ausmaß gesellschaftlicher Konflikte, vertraut zu sehr auf die Vernunft des »allgemeinen Willens« und vernachlässigt auf diese Weise die institutionellen Schutzmechanismen.

So konnten sich die Jakobiner während ihrer Schreckensherrschaft mit gewissem Recht auf Rousseau berufen, auch wenn der Mann aus Genf solche Konsequenzen niemals in Erwägung gezogen hatte. Die Verfassung von 1793 lief auf den Versuch hinaus, die Rousseausche »Volksherrschaft« im Flächenstaat zu realisieren. Die Volkssouveränität wurde wie folgt definiert: »La souveraineté réside dans le peuple; elle est une et indivisible, imprescriptible et inaliénable« (Art. 25).<sup>18</sup> Repräsentation ist ausgeschlossen: »Aucune portion du peuple ne peut exercer la puissance du peuple entier« (Art. 25). Das Gesetz soll der Verwirklichung des vernünftigen »allgemeinen Willens« dienen (Art. 4). Der Schwerpunkt der Gesetzgebung bleibt beim Volk, das sich in »assemblées primaires« von jeweils 200 bis 600 Bürger gliedert. Sie wählen jährlich eine Nationalversammlung, die nur ein Gesetzesvorschlagsrecht besitzt. Sobald aus der Mitte der Volksversammlungen Einspruch gegen einen Gesetzesvorschlag der Nationalversammlung erhoben wird, muß das gesamte Volk entscheiden. Auch auf die personelle Zusammensetzung der Regierung und der Gerichte üben die Volksversammlungen einen ausschlaggebenden Einfluß aus.<sup>19</sup>

Die amerikanischen Revolutionäre waren einen anderen Weg gegangen. Sie wandelten weit eher in den Spuren Lockes und Montesquieus, deren Individualismus und Konstitutionalismus sich gut in die politische Vorstellungswelt der Kolonien einfügte.<sup>20</sup> Die grundlegenden Verfassungsdokumente des amerikanischen Unabhängigkeitsprozesses atmen diesen Geist und verknüpfen den Gedanken natürlicher Rechte des Individuums mit den Grundsätzen der Repräsentation, der Gewaltenteilung und einer gegenüber dem Volk verantwortlichen Regierung. Klassische Formulierungen in diesem Sinne finden sich bereits in der »Virginia Bill of Rights« vom 12. Juni 1776: »Section 1. That all men are by nature equally free and independent [...]. Section 2. That all power is vested in, and consequently derived from, the people; that magistrates are their trustees and servants, and at all times amenable to them. [...] Section 5. That the legislative and executive powers of the State should be separate and distinct from the judiciary [...]. Section 6. That elections of members to serve as representatives of the people, in assembly, ought to be free.«<sup>21</sup> Jedoch darf man den Einfluß Lockes und anderer Autoren (wie Montesquieu) nicht überbewerten. Von mindestens ebenso großer Bedeutung war die Erfahrungswelt der Kolonien mit ihren repräsentativen Körperschaften, die sich nach europäischen Vorbildern aus den ursprünglichen Versammlungsdemokratien entwickelt hatten. Die später von Paine, Madison u.a. als so neuartig beschriebene Verbindung

<sup>18</sup> Zitiert nach dem Abdruck bei: G. FRANZ, Staatsverfassungen, <sup>2</sup>1964, S. 165–170.

<sup>19</sup> Vgl. P. Graf KIELMANSEGG, Volkssouveränität, 1977, S. 162 f.

<sup>20</sup> Vgl. zum Einfluß Lockes das Resümee des Forschungsstandes bei: J. P. YOUNG, Amerikanisches politisches Denken: Von der Revolution bis zum Bürgerkrieg, in: I. FETSCHER/H. MÜNKLER (Hrsg.), Pipers Handbuch, Bd. 3, 1985, S. 617–653.

<sup>21</sup> Zitiert nach dem Abdruck bei: E. REIBSTEIN, Volkssouveränität, Bd. II, 1972, S. 327 f.

von Demokratie und Repräsentativverfassung stellte in den amerikanischen Kolonien die naheliegendste verfassungspolitische Lösung dar. Da unter den Kolonisten keine gewachsenen Standes- und Klassenschranken existierten, herrschten von Anfang an vergleichsweise egalitäre Verhältnisse. Auf diese Weise wurden die repräsentativen Körperschaften mit einem Geist erfüllt, der sich wesentlich von dem in ähnlichen Gremien Europas vorherrschenden unterschied.<sup>22</sup> Auch wenn das Gleichheitsprinzip bereits seit dem 17. Jahrhundert infolge wachsender sozialer Unterschiede mannigfach durchbrochen wurde (u.a. Einführung des Zensuswahlrechts), blieb das einmal gefundene Prinzip der Verwirklichung von Demokratie im Großflächenstaat ein unverlierbarer Erfahrungstatbestand, den man nicht erst durch ausgeklügelte theoretische Bemühungen zu begründen brauchte.<sup>23</sup>

## 2. Volkssouveränität und ihre Grenzen

Mit den demokratischen Revolutionen in Amerika und Frankreich war das Prinzip der Volkssouveränität historisch zum Durchbruch gekommen. Leopold Ranke faßte diesen epochemachenden Vorgang in seinem Vortrag vor dem bayerischen König Maximilian II. in folgende Worte: »Dies war eine größere Revolution, als früher je eine in der Welt gewesen war, es war eine völlige Umkehr des Prinzips. Früher war es der König von Gottes Gnaden, um den sich alles grupperte; jetzt tauchte die Idee auf, daß die Gewalt von unten aufsteigen müsse.«<sup>24</sup> Einer der »Göttinger Sieben«, der liberale Historiker Georg Gottfried Gervinus, deutete den Paradigmenwechsel als Folge einer unaufhaltsam voranschreitenden demokratischen Revolution, die auf »Gleichheit aller Verhältnisse« und »Freiheit von Mensch zu Mensch« ziele und schließlich zur »Herrschaft des Volkswillens nach der Entscheidung der Mehrheit«<sup>25</sup> führe. Gervinus bezeichnete damit einen historischen Prozeß, der von Amerika seinen Ausgang genommen hatte und auf dem europäischen Kontinent mit unterschiedlichem Tempo voranschritt. In der Mitte des 19. Jahrhunderts schien dieser Kampf gegen das überkommene Prinzip der königlichen Souveränität und für die Volkssouveränität noch längst nicht entschieden. In Deutschland wie in Frankreich war das 19. Jahrhundert vom Ringen der beiden Prinzipien geprägt.<sup>26</sup> Doch bestand zwischen den sich bekämpfenden politischen Lagern längst keine Einigkeit, was im einzelnen unter den vielfach polemisch ge-

<sup>22</sup> Vgl. R. PALMER, *Das Zeitalter der demokratischen Revolution*, 1970, S. 57–65.

<sup>23</sup> Vgl. P. Graf KIELMANSEGG, *Volkssouveränität*, 1977, S. 109–117.

<sup>24</sup> L. v. RANKE, *Über die Epochen der neueren Geschichte*, 1971, S. 417. Vgl. dazu E. ANGERMANN, *Der deutsche Frühkonstitutionalismus und das amerikanische Vorbild*, in: *HZ* 219 (1974), S. 1.

<sup>25</sup> G. G. GERVINUS, *Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts*, 1921, S. 183.

<sup>26</sup> »Monarchie und Volkssouveränität« hat Franz Schnabel einen Band seiner *Geschichte des 19. Jahrhunderts* überschrieben: *Ders., Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*, Bd. 2, 1987.

brauchten Formeln zu verstehen sei. Neben den entschiedenen Anhängern des einen und des anderen gab es zudem eine Fülle vermittelnder Positionen.

Um das Spektrum der möglichen Antworten auf die Jahrhundertfrage besser erfassen zu können, erscheint zunächst wieder ein Blick auf den Standpunkt Carl Ludwig von Hallers aufschlußreich. Für ihn ist die Lehre von der Volkssouveränität Ausdruck einer verkehrten Welt- und Politikauffassung, die ihren Ausgang nicht in den Naturgegebenheiten, sondern in willkürlichen gedanklichen Konstruktionen nimmt.<sup>27</sup> Dabei bilden die Annahme eines von Freien und Gleichen geschlossenen staatsbegründenden Vertrages und die Idee vom Volk als dem Inhaber der höchsten Gewalt eine untrennbare Einheit. Haller will mit seiner Patrimonialtheorie das Übel mit der Wurzel ausrotten.<sup>28</sup> Wer in welcher Form auch immer an die wirklichkeitsfernen Konstrukte anknüpfe, leiste bereits der von den Verfechtern der Volkssouveränität intendierten »*Umkehrung*« aller natürlichen Verhältnisse<sup>29</sup> Vorschub und bereite damit der Revolution den Boden. Zu welchen Konsequenzen dies führen müsse, habe die Französische Revolution gezeigt, die nichts anderes als die »mißlungene Realisierung der pseudophilosophischen Staats-Theorie«<sup>30</sup> gewesen sei. Schon in der Einberufung der Generalstände sieht Haller eine fatale Konzession an das »nach ganz anderen Grundsätzen gestimmte Publikum«.<sup>31</sup> In der Folgezeit hätten die neuen Irrlehren dann immer mehr an Boden gewonnen und sich unter der Herrschaft des Nationalkonvents »alle Attribute der Volks-Souveränität«<sup>32</sup> entfaltet. Schließlich sei mit der Machtübernahme Napoleons das ganze auf falschen Voraussetzungen aufbauende System gescheitert und seine Unhaltbarkeit damit ein für allemal erwiesen worden.

Das Erlebnis der Französischen Revolution war für Karl von Rottecks politisches Selbstverständnis nicht weniger bestimmend als für Haller. Bei aller Kritik, die auch er an ihren Ausartungen – wie der Herrschaft der Jakobiner und des »Pöbels«<sup>33</sup> – übte, blieb er jedoch weit von einer pauschalen Verurteilung entfernt. Die zentrale Triebkraft der Revolution war ihm ebenfalls ein tiefes inneres Anliegen: In ihr hatte sich das »demokratische Princip« gegen das »aristokratische« erhoben, und die Könige wären gut beraten gewesen, sich mit den Kräften des Volkes gegen die Adelpartei zu verbünden. Dann wäre der »Strom der Revolution [...] ohne weitere Zertrümmerung vorübergerauscht, und das System des gleichen, d. h. des *vernünftigen Rechts* wäre zur beglückenden Herrschaft über die civilisirte Welt gelangt.«<sup>34</sup> Demokratie ist für Rotteck nichts anderes als die »Herrschaft des *gesellschaftlichen Gesamtwil-*

<sup>27</sup> Vgl. C. L. v. HALLER, *Restauration der Staats-Wissenschaft*, Erster Bd., 1820, S. 23 f.

<sup>28</sup> Vgl. ebd., S. III.

<sup>29</sup> Ebd., S. 23, Anm. 1 (Hervorhebung im Original).

<sup>30</sup> Ebd., S. 225 (Kapitel-Überschrift).

<sup>31</sup> Ebd., S. 230.

<sup>32</sup> Ebd., S. 245.

<sup>33</sup> Vgl. nur C. v. ROTTECK, *Allgemeine Weltgeschichte für alle Stände*, Bd. 4, 71860, S. 69–74.

<sup>34</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Demokratisches Princip«, in: *Staatslexikon B*, III (1846), S. 717 (Hervorhebungen im Original).

lens«<sup>35</sup> – im Gegensatz zur Herrschaft des Willens Einzelner oder bestimmter privilegierter Kreise. Da legitime Herrschaft nach Rotteck nur auf der Grundlage eines unter Freien und Gleichen geschlossenen Vertrages gedacht werden kann, setzt jede Staatsform (auch die Monarchie), sofern sie Legitimität beanspruchen will, den freien Entschluß der »Volksgesamtheit als dem ursprünglichen Inhaber der Gewalt«<sup>36</sup> voraus.

Es fällt auf, daß Rotteck in diesem Zusammenhang selten den Begriff der »Volkssouveränität« verwendet. Er gehört nicht zu dem von ihm bevorzugten Vokabular, selbst wenn er der Sache nach eng damit verknüpfte Materien behandelt. Rotteck teilt die Vorbehalte Benjamin Constants, gegen die Lehre von der Volkssouveränität.<sup>37</sup> Sie richten sich zum einen gegen die mit dem Souveränitätsbegriff verbundene Vorstellung von der »Einheit oder Untheilbarkeit der Staatsgewalt«<sup>38</sup>, die – so Rotteck – dem Absolutismus eigen sei, weswegen der Gedanke der Volkssouveränität den Verfechtern des Einheitsgedankens im Grunde entgegenkomme. Denn wer der Regierung die ganze Staatsgewalt zuschreibe, müsse dem Volk »immer einige Rechte vorbehalten«, während die im Volk vereinigte Staatsgewalt prinzipiell keinen weiteren Träger erforderlich mache. Die Regierung erscheine dann als bloßer Agent des souveränen Volkes. Doch dieser »republikanischen« Auffassung will der Anhänger der konstitutionellen Monarchie nicht folgen. Volkssouveränität, »vernünftig aufgefaßt«<sup>39</sup>, bedeutete die »Souveränität des wahren Gesamtwillens« – eine Idee, die auf vernunftrechtlicher Basis »schlechterdings nicht geleugnet oder abgelehnt werden«<sup>40</sup> könne. Diese Form der Souveränität äußere sich aber unter normalen Umständen nur »mittelst des durch sie selbst in's Leben gerufenen künstlichen Organes des Gesamtwillens in Verbindung und Wechselwirkung mit dem natürlichen Organ desselben.«<sup>41</sup> Hier verknüpft Rotteck die Volkssouveränität mit den Prinzipien der Repräsentation und der Gewaltenteilung.<sup>42</sup> Mit dem künstlichen Organ meint Rotteck die Regierung, mit dem natürlichen das Parlament. Das Volk übt seine Souveränität folglich – in nicht-revolutionären Zeiten – durch Stellvertreter aus und keinesfalls – wie bei Rousseau – unmittelbar in Volksversammlungen.<sup>43</sup> Rotteck erteilt damit di-

<sup>35</sup> Ebd., S. 715 (Hervorhebung im Original).

<sup>36</sup> Ebd.

<sup>37</sup> Das ergibt sich indirekt aus seiner grundsätzlichen Zustimmung zur Behandlung der Problematik bei Aretin, der sich häufig auf Constant berufen hatte. Vgl. J. Ch. Frhr. v. ARETIN/C. v. ROTTECK, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, Bd. 1, 21838, S. 147 f. Siehe zur Position Constants etwa: Ders., De la souveraineté du peuple et de ses limites (1818), in: Ders., Cours de politique constitutionnelle, 1982, S. 275–287. Über Constants Haltung zur Volkssouveränität siehe: L. GALL, Benjamin Constant, 1963, S. 158–165.

<sup>38</sup> So der kritische Kommentar Rottecks zu den Ausführungen von Aretins, in: J. Ch. Frhr. v. ARETIN/C. v. ROTTECK, Staatsrecht, Bd. 2, 1839, S. 200 (Hervorhebungen im Original).

<sup>39</sup> Ebd., S. 200 f.

<sup>40</sup> Ebd., S. 201 (Hervorhebung im Original).

<sup>41</sup> Ebd. (Hervorhebungen im Original).

<sup>42</sup> Vgl. dazu die Kap. VII und VIII.

<sup>43</sup> Vgl. dazu auch: C. v. ROTTECK, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, Bd. 2, 1964, S. 210.

rekt-demokratischen Modellen ebenso eine Absage wie der institutionellen (und/oder personellen) Bündelung der vom Volk ausgehenden Staatsgewalt. Volkssouveränität als Geltung des allgemeinen Gesamtwillens bedeutet allerdings, daß sich von einem nur partikularen, nicht vom Volkswillen getragenen politischen Gestaltungsanspruch kein legitimes Herrschaftsrecht ableiten läßt. In dieser Frage äußert sich Rotteck eindeutig – im Gegensatz zu Aretin, der geschrieben hatte: »Souveränität aber ist gleichbedeutend mit dem Gesamtwillen, folglich der Inbegriff der gesamten Macht des Staatsvereins, oder nach andern die *ursprüngliche* Machtvollkommenheit des Volkes, aus welcher die höchste Gewalt ausfließt.«<sup>44</sup> Rotteck läßt neben der – recht verstandenen – Volkssouveränität keinen Raum für unabhängig vom Volkswillen legitimierte Souveränitätsträger zu. Eine eigenständige königliche Souveränität wird nicht anerkannt.

Rottecks Verständnis der Volkssouveränität weist mithin folgende Besonderheiten auf: Das Volk gilt als alleiniger Träger der Souveränität, übt diese im Regelfall aber durch von ihm bestellte, voneinander personell und funktional getrennte, sich wechselseitig hemmende und kontrollierende Organe aus. Angesichts der verfassungsrechtlichen »Schwebelage«<sup>45</sup>, in denen sich die konstitutionellen Monarchien des südlichen Deutschland befanden, war dies eine Position, die keineswegs von der Mehrheit der Staatsrechtler geteilt wurde. Konnte sie im Kreise der anderen gemäßigt-liberalen Autoren auf Zustimmung hoffen? Welcker äußerte sich in seinem »System« weniger eindeutig. Auch er steht der Kategorie der »Souveränität« keineswegs vorbehaltlos gegenüber. Mangels genauer Kenntnis der Etymologie spricht er von einem »Bastardwort«.<sup>46</sup> Nachdrücklich kritisiert er die »volkssouveräne Staatsallmacht«<sup>47</sup> und warnt vor den Auswirkungen »einer rohen unstaatlichen anarchischen Volkssouveränität«.<sup>48</sup> Aber dies heißt nicht, er verdamme das Prinzip in jeglicher Form. In einer grundsätzlichen Betrachtung unterscheidet er drei hierarchisch gestufte Souveränitätsebenen. Die erste und grundlegende bildet das oberste »Verfassungs-Gesetz«. Hier stehe die Souveränität »eigentlich dem inneren Wesen nach Gott und der Natur zu«.<sup>49</sup> Damit ruft Welcker die natur- oder vernunftrechtliche Überzeugung in Erinnerung, daß die Staatsgewalt, wem auch immer die Trägerschaft zuerkannt wird, an vorstaatlich geltende Normen gebunden ist. In diesem Punkt bestand keine Differenz gegenüber Rottecks Auffassung. Insofern dabei, so fährt Welcker fort, die »freie Anerkennung der

<sup>44</sup> J. Ch. Frhr. v. ARETIN/C. v. ROTTECK, Staatsrecht, Bd. 1, <sup>2</sup>1838, S. 147 (Hervorhebung im Original).

<sup>45</sup> So treffend H. QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. 1, 1970, S. 487.

<sup>46</sup> K. Th. WELCKER, Das innere und äußere System, 1. Bd., 1829, S. 203, Anm. 269. Welcker leitet »Souveränität« u.a. von »supremus« ab. Vgl. auch ders., Art. »Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A XV (1843), S. 65. Daß dies etymologisch falsch ist, zeigt: H. QUARITSCH, Souveränität, 1986, S. 13. Der gleiche Irrtum findet sich bei: F. MURHARD, Die Volkssouveränität, 1969, S. 44 f.

<sup>47</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 63, Anm.; ebenso in: Staatslexikon B, XII (1848), S. 373, Anm. 8.

<sup>48</sup> Ebd. (Staatslexikon A), S. 66; ebenso in: Staatslexikon B, S. 376.

<sup>49</sup> Karl Theodor Welcker, Das innere und äußere System, 1. Bd., 1829, S. 204.

selbständigen Persönlichkeiten des Vereines nothwendig ist, kann man sagen: sie steht der ganzen Nation, oder allen selbständigen Bürgern im Vereine mit ihrer Regierung, überhaupt allen politischen Persönlichkeiten zu.«<sup>50</sup> Auch hier hätte Rotteck gewiß noch zugestimmt; die besondere Stellung der »selbständigen Bürger« war zwischen den Liberalen, wie im vorherigen Kapitel gezeigt worden ist, kein Streitpunkt.

Dies trifft aber nicht mehr auf die zweite der von Welcker benannten Souveränitätsebenen zu: Die Entscheidung über die »Verfassungs- und Regierungs-Form« weist er »zugleich der Regierung und der regierten Nation zu«. In so fundamentalen Fragen übt die (vom Monarchen eingesetzte) Regierung also unabhängige Souveränitätsrechte aus, auch wenn eine Entscheidung nur im Einvernehmen mit den Regierten getroffen werden kann. Das Volk muß seine Souveränität mit der Regierung teilen.

Welcker steht dem für das vormärzliche Staatsrecht typischen Dualismus von Volk (oder Volksvertretung) und Regierung geistig offenbar näher als Rotteck. Auf der dritten Souveränitätsebene, die Regierung und Verwaltung umfaßt, wird der Regierung die alleinige Staatsgewalt zugesprochen, ohne daß auf die Volkssouveränität als deren Ausgangspunkt nochmals eigens hingewiesen würde. Allerdings stellt Welcker bereits im folgenden Satz klar, daß der Regierung keine vom Willen der Allgemeinheit unabhängige Entscheidungskompetenz zukommt: »Offenbar unsinnig wäre wohl zu behaupten: selbst das Grundgesetz, der Rechts- und Staats-grundvertrag, sowie die grundvertragsmäßige Constitution eines Staates könne einseitig und beliebig von der gesetzmäßigen Regierung, nicht etwa bloß vorgeschlagen, sondern gemacht und verändert werden, und dabei von freier, fester und vertragsmäßiger Verfassung, Verfassungs- und Regierungsform zu sprechen.«<sup>51</sup> Doch bedeutet dies nicht, nur dem Volk werde Souveränität beigemessen. In einem später verfaßten Beitrag, der die wesentlichen Gedanken des »Systems« wieder aufnimmt, stellt Welcker klar: »Wollte man sie dem Volk allein zusprechen, so hätte man die souveräne Regierung vernichtet.«<sup>52</sup> Welcker greift auf das seit der Romantik beliebte Bild vom staatlichen »Organismus« zurück. Volk und Regierung sind demnach wie die Bestandteile eines »organischen« Ganzen aufzufassen, dessen Glieder in gegenseitigem Interesse zusammenwirken.<sup>53</sup> Dieses harmonistische Modell ließ die Frage offen, wem im Konfliktfall der Vorrang gebühre. In der Tat hat sich Welcker nicht entschieden vom Prinzip *in dubio pro rege* distanziert.<sup>54</sup> Welcker kann also nur mit erheblichen Einschränkungen als Anhänger

<sup>50</sup> Ebd.

<sup>51</sup> Ebd., S. 204 f.

<sup>52</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 66; ebenso in: Staatslexikon B, S. 375.

<sup>53</sup> Vgl. ebd. (Staatslexikon A), S. 62; ebenso in: Staatslexikon B, S. 372–374. Siehe zum Einfluß romantischer Ideenelemente: A. NEUMEISTER, *Romantische Elemente*, 1931, S. 71–73.

<sup>54</sup> So die Feststellung von: R. SCHÖTTLE, *Politische Theorien*, 1994, S. 140, Anm. 139. Siehe zur grundsätzlichen Problematik: H. BOLDT, *Deutsche Staatslehre im Vormärz*, 1975, S. 46–48.

der Volkssouveränitätslehre bezeichnet werden.<sup>55</sup> Friedrich Murhard hat dessen Haltung in einer dem Prinzip der Volkssouveränität gewidmeten Schrift deswegen kritisiert. Welcker neige zu einer harmonisierenden Deutung, da er die für das reale politische Leben hochbedeutsamen Konflikte zwischen Volk und Regierung bemäntele und nicht deutlich sage, wem in einem solchen Falle das höhere Recht gebühre.<sup>56</sup> Murhard breitet in seiner Abhandlung ein reiches Schrifttum aus und spannt den historischen Bogen von der Antike bis in seine Zeit. Dabei verknüpft er nicht selten gedankliche Elemente<sup>57</sup> zu mäanderartigen Argumentationsketten. Insgesamt hält er dabei jedoch eine einheitliche Deutungslinie durch. Ihm geht es um die Verteidigung des Volkssouveränitätsprinzips, das die notwendige Basis jeder freiheitlichen Ordnung sei. Fasse man den Staat als »Gemeinwesen« auf, komme man nicht an der Einsicht vorbei, »daß alle Gewalt im Volke, den Bürgern ihren letzten Grund habe.«<sup>58</sup> Eine vom Volk ganz unabhängige Quelle zur Begründung legitimer Herrschaft wird grundsätzlich nicht anerkannt.<sup>59</sup> Wer eine andere Quelle der Souveränität vorsehe, müsse erst einmal jenes »herrschende Geschlecht [...] zeigen [...], das mit Kronen auf den Häuptern und Szeptern in den Händen geboren wird.« Da dieser Nachweis schwerlich zu erbringen sei, »vielmehr ursprünglich alle Menschen politisch frei und gleich geboren werden«, könne die »Wahrheit des Grundsatzes der Volkssouveränität [...] *theoretisch* gar keinem Zweifel« unterliegen.<sup>60</sup> Gewiß seien Staaten historisch anders entstanden und regiert worden; doch diese unleugbare Tatsache stelle die Geltung des Prinzips nicht in Frage. Im übrigen habe es seine Funktionstüchtigkeit in den seit alters auf den Rechten der Gesamtheit basierenden Republiken unter Beweis gestellt, von denen das politische System Nordamerikas nur das jüngste und überzeugendste Beispiel biete.

Murhard betont wie Rotteck den »ursprünglichen« Charakter der Volkssouveränität; das Volk ist »letzte Quelle und Basis aller Staatsgewalt«.<sup>61</sup> Der Begriff gebe zu mancherlei Mißverständnissen Anlaß – so etwa, als bestehe ein

<sup>55</sup> Insofern steht Gustav Hebeisens Interpretation, Welcker sei ein entschiedener Befürworter der Volkssouveränität, auf unsicherem Grund: Ders., Die Kämpfe der politischen Parteien in Baden am Vorabend des Frühjahraufstandes von 1848, in: Zeitschrift der Gesellschaft zur Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften 25 (1909), S. 36–41. Hebeisen berücksichtigt auch nicht die verschiedenen Lesarten von »Volkssouveränität«. Fickert erklärt die Streitfrage für unentschieden: A. FICKERT, Montesquieus und Rousseaus Einfluß auf den vormärzlichen Liberalismus Badens, 1914, S. 103.

<sup>56</sup> F. MURHARD, Die Volkssouveränität, 1969, S. 165 f.

<sup>57</sup> Ein Streiter gegen den »tiefeingewurzelten Wahn der Volkssouveränität« (S. 280), der konservative Breslauer Staatswissenschaftler Ludwig Thilo, erhob wegen zahlreicher Textübernahmen gar den Vorwurf der verschleierte Übernahme fremden geistigen Eigentums: Ders., Die Volkssouveränität in ihrer wahren Gestalt, 1833, S. 277–288. Der Vorwurf stützt sich auf einige wenige Textpassagen, die eine enge punktuelle Anlehnung beweisen, für die Argumentationsführung Murhards hingegen von untergeordneter Bedeutung sind.

<sup>58</sup> F. MURHARD, Die Volkssouveränität, 1969, S. 5.

<sup>59</sup> Vgl. ebd., S. 21–23, 40.

<sup>60</sup> Ebd. (Hervorhebung im Original).

<sup>61</sup> Ebd., S. 11. Vgl. auch S. 46–49.

unüberbrückbarer Gegensatz zwischen »Regenten und Volk«. <sup>62</sup> Volkssouveränität sei jedoch nicht mit Volksherrschaft zu verwechseln. <sup>63</sup> Das Volk übe die Staatsgewalt vielmehr im Regelfall nicht selber, sondern durch von ihm bestellte »Repräsentanten« oder »Mandatare« aus. <sup>64</sup> Die Selbstregierung des Volkes »würde nur zu der schlimmsten aller Usurpationen und Tyrannen, der demagogischen im eigentlichen Sinne, führen.« <sup>65</sup> Uneingeschränkte Demokratie mündete in den Despotismus: »Nur in der absoluten Demokratie sind wie in der absoluten Despotie Garantien gegen den Mißbrauch der Souveränität unmöglich und darum unausführbar.« <sup>66</sup> Murhard schließt die Möglichkeit des Funktionierens einer unmittelbaren Demokratie nicht ganz aus, doch habe dieses Modell kleinräumliche Verhältnisse zur Voraussetzung. In großflächigen Staaten seien repräsentative Körperschaften unerlässlich. <sup>67</sup> Dies werde sogar von Rousseau eingestanden. Murhard teilt Benjamin Constants Kritik an einer absoluten Volkssouveränität im Sinne Rousseaus. <sup>68</sup> Wohin dies führe, habe die französische Revolution gezeigt. Dadurch sei das Volkssouveränitätsprinzip nachhaltig diskreditiert worden. In der Repräsentativverfassung sieht Murhard das geeignete Mittel, um auch große Staaten unter freiheitlichen Vorzeichen auf die Basis der Volkssouveränität zu stellen. Ein leuchtendes Beispiel in diesem Sinne stelle Nordamerika dar. <sup>69</sup>

Das Prinzip der Volkssouveränität bietet – für sich allein genommen – nach Murhards Auffassung noch keine Gewähr für eine freiheitliche Ordnung, da es mit ganz unterschiedlichen politischen Systemen vereinbar sei. Wie die Staatslehre des Thomas Hobbes zeige, könne man sogar eine absolute Monarchie auf die Annahme einer ursprünglichen Souveränität des Volkes gründen. <sup>70</sup> Doch eine bedingungslose und unbefristete Übertragung von Herrschaftsrechten sei in jedem Falle illegitim. Für Murhard steht das Prinzip der Volkssouveränität im Einklang mit dem Modell des zwischen Freien und Gleichen zu schließenden Vertrages. <sup>71</sup> Demnach delegiere das Volk Souveränitätsrechte nur bedingt an seine Repräsentanten; verstießen diese gegen die Vertragsgrundlage, könne es von einem Rückrufrecht Gebrauch machen. <sup>72</sup> Das gelte auch für den konstitutionellen Erbmonarchen, sofern dieser gegen gültiges Recht verstoße. »Konstitutionalität« <sup>73</sup> und »Volkssouveränität« sollen nach Murhard eine untrennbare Einheit bilden.

<sup>62</sup> Ebd., S. 49.

<sup>63</sup> Vgl. ebd., S. 53.

<sup>64</sup> Vgl. ebd., S. 14 f.

<sup>65</sup> Ebd., S. 28. Vgl. auch ebd., S. 54 f.

<sup>66</sup> Ebd., S. 202.

<sup>67</sup> Vgl. ebd., S. 38 f.

<sup>68</sup> Vgl. ebd., S. 113–116, 124–128, 186–190.

<sup>69</sup> Vgl. ebd., S. 243–245.

<sup>70</sup> Vgl. ebd., S. 112 f.

<sup>71</sup> Vgl. ebd., S. 68–71.

<sup>72</sup> Vgl. ebd., S. 65.

<sup>73</sup> Ebd., S. 77. Vgl. auch S. 202.

Das Prinzip der Volkssouveränität und des unter Freien und Gleichen zu schließenden Staatsgrundvertrages gehen bei Murhard Hand in Hand. Deshalb wirft er auch Sylvester Jordan Inkonsequenz vor, weil dieser zwar die Vertragslehre billige, dem Prinzip der Volkssouveränität aber eine Absage erteile. Tatsächlich hat Jordan in seinen »Versuchen« die Volkssouveränität als einen für das Staatsrecht unbrauchbaren Begriff zurückgewiesen. Zur Begründung nennt er vor allem den Mißbrauch, der in der französischen Revolution mit ihm getrieben worden sei. Billige man dem Volk nach der Konstituierung des Staates »Machtvollkommenheit« zu, müsse dies die Freiheit gefährden; spreche man jedoch nur von einer ursprünglichen Volkssouveränität, so werde gleichsam Etikettenschwindel betrieben und davon abgelenkt, daß diese Machtvollkommenheit nach »Errichtung einer besonderen Staatsgewalt«<sup>74</sup> ihr Ende finde. An anderer Stelle hatte Jordan auch bezweifelt, daß dem Volk zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Machtvollkommenheit eigne, weil die Rahmenbedingungen dieses Aktes vernunftrechtlich vorgegeben seien.<sup>75</sup> Damit wies Jordan auf Grenzen und Schwierigkeiten bei der Anwendung des Volkssouveränitätsbegriffs hin, die auch Autoren wie Rotteck und Murhard bewußt waren, ohne daß diese freilich seine terminologischen Konsequenzen zogen. Jordan fiel also mit seinen Bemerkungen nicht aus dem Rahmen. Insbesondere die Vorstellung von der dauerhaften Übertragung von Souveränitätsrechten an einen Erbmonarchen blieb im »konstitutionellen« Lager weitgehend unangefochten, auch wenn dessen Aktionsradius durch die Stärkung der Rechte der »Volksrepräsentation« zunehmend eingengt werden sollte.

Noch einen Schritt weiter ging Dahlmann, der mit der Abneigung des Historikers gegen jegliche staatsrechtliche Abstraktion am Gedanken der Volkssouveränität nur soviel anerkennen wollte, als »das Volk am Ende mit seinem Wohle Zweck aller Regierung bleibt«.<sup>76</sup> Der Regierung kommt also ein eigenes Herrschaftsrecht zu, auch wenn seine Ausübung an das Gemeinwohl gebunden ist. Noch stärker als Welcker betont Dahlmann den »organischen« Zusammenhang von Volk und Regierung; Rousseaus Doktrin führe zu einem »von Regierung verlassenem, an seiner Einheit verstümmeltem Volk«.<sup>77</sup> Das Volk sei für die Bestellung einer Regierung ungeeignet; werde es in diese Rolle gedrängt, mache man »jede Rotte verfassungsmäßig zum Herrn der Regierung«.<sup>78</sup> Um angesichts dieser Äußerungen nicht zu falschen Schlussfolgerungen zu gelangen, muß man bedenken, daß Dahlmann dem demokratischen Element im Rahmen der von ihm befürworteten Mischverfassung sehr wohl seinen Platz einräumt und der Regierung in Gestalt des Parlaments ein aus der Mitte der Aktivbürgerschaft gebildetes Kontroll- und Beratungsorgan an die Seite stellt. Wesentliche Teile jener Gewalt, die Liberale wie Rotteck und

<sup>74</sup> S. JORDAN, *Versuche*, 1828, S. 236.

<sup>75</sup> Vgl. ebd., S. 74.

<sup>76</sup> F. Ch. DAHLMANN, *Die Politik*, 1968, S. 202 (§ 232).

<sup>77</sup> Ebd., S. 202 f. (§ 232).

<sup>78</sup> Ebd., S. 203 (§ 232).

Murhard als »Volkssouveränität« bezeichnen, erkennt also auch Dahlmann in der Sache an.

Als entschiedener Befürworter der Volkssouveränität tritt Paul Pfizer in Erscheinung. Er argumentiert auf der Linie Rotteck-Murhard, betont demzufolge den ursprünglichen Charakter der Volkssouveränität und die Bedingtheit und Reversibilität der Übertragung von Souveränitätsrechten. Eine Besonderheit seiner Argumentation: Souverän ist im Falle fehlender Einstimmigkeit nicht die »Volksgesamtheit«, sondern die »Mehrheit« als deren »Organ«: »Das Volk allein entscheidet vermöge der konstituierenden (verfassungsgebenden) Gewalt, ob es die Staatsgewalt durch das *Organ* der Mehrheit selbst ausüben will, oder ob es mit deren Ausübung lieber einen Einzelnen betraut, oder eine oberste Regierungsbehörde aufstellt, die sie in seinem Namen stellvertretend ausübt.«<sup>79</sup> Eine solche Regierung handelt stets »vermöge *widerruflichen* Auftrags«. <sup>80</sup> Erfolgt die Übertragung der Staatsgewalt an einen Monarchen, ist sie längstens bis zu dessen Tod gültig.<sup>81</sup> Auch Pfizer macht die Übertragung somit nicht von einer periodischen Bestätigung nach dem Ablauf bestimmter Fristen abhängig.

Robert von Mohl hat sich vor 1848 nicht eingehend mit der Doktrin der Volkssouveränität auseinandergesetzt. In dem 1855 erschienenen Werk zur »Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften« fehlt eine gesonderte Betrachtung. Sein späterer Umgang mit dem Wort verrät wenig ideengeschichtliches Problembewußtsein. In seinen Arbeiten zur repräsentativen Demokratie in den Vereinigten Staaten gebraucht er ihn im Sinne des amerikanischen Verfassungsrechts – als vage Umschreibung des Ausgangspunktes der Staatsgewalt. Am Begriff der Souveränität nimmt er offenbar keinen Anstoß. Dies ist gewiß auch Ausfluß seiner Neigung zur positivistischen Übernahme vorgefundener Tatbestände – ein Wissenschaftsverständnis, das ihn stark von den Liberalen Rotteck/Welckerscher Prägung unterscheidet.

Fassen wir die bisher beschriebenen Positionen der liberalen Autoren zum Prinzip der Volkssouveränität zusammen, so ergibt sich folgendes Bild: Der Begriff nimmt alles in allem in deren Staatskonzeption keine zentrale Rolle ein. Symptomatisch ist die vergleichsweise geringe Beachtung, die ihm das Staatslexikon zuwendet. Weder dem Begriff der »Souveränität« noch dem der »Volkssouveränität« wird dort ein eigenes Stichwort gewidmet. Besonders groß sind Welckers Vorbehalte gegenüber dem »Bastardwort« der Souveränität. Die ursprüngliche Staatsgewalt ist durch das Natur- oder Vernunftrecht begrenzt und soll auch nicht beim Volk allein, sondern ebenso bei der Regierung liegen, die beide zusammen eine »organische« Einheit bilden und zum wechselseitigen Besten handeln. Rotteck verortet die Quelle der Staatsgewalt eindeutig: Sie nimmt ausschließlich von der Volksgesamtheit ihren Ausgang, bleibt aber nicht

<sup>79</sup> P. A. PFIZER, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, Erster Theil, 1842, S. 242 (Hervorhebung im Original).

<sup>80</sup> Ebd., S. 243 (Hervorhebung im Original).

<sup>81</sup> Vgl. ebd., S. 250.

hier, sondern wird auf verantwortliche repräsentative Organe, die sich wechselseitig beschränken, bedingt und widerrufbar übertragen. Der Gedanke einer Selbstregierung des Volkes wird damit zurückgewiesen. In dieser Auffassung folgt ihm Friedrich Murhard, der sich von allen liberalen Autoren am eingehendsten mit dem Konzept der Volkssouveränität auseinandergesetzt hat. Er betont auch den engen Zusammenhang mit der Vertragslehre und den Prinzipien von Freiheit und Gleichheit. Allerdings wird diese Verknüpfung nicht von allen liberalen Autoren geteilt. Rotteck und Pfizer stellen sich auf diese Basis, Jordan aber verzichtet trotz seiner Befürwortung der Vertragslehre wegen der auch von den anderen liberalen Autoren geteilten Vorbehalte ganz auf den Begriff. Mohl enthält sich eines Bekenntnisses zur Volkssouveränität, Dahlmann erteilt diesem »Konstrukt« ebenso eine Absage wie zuvor schon der »spekulativen« Vertragstheorie. Sieht man von den letzten beiden Vertretern ab, bildet das Konzept der Volkssouveränität für die übrigen Autoren vor allem ein antiabsolutistisches Gegenstück zum »monarchischen Prinzip« und zum Ausschließlichkeitsanspruch königlicher Souveränität. Doch folgt daraus kein glühendes Bekenntnis zur antagonistischen Legitimitätsdoktrin. Alles in allem entwickeln die Liberalen eher eine aus bitteren historischen Erfahrungen gespeiste Lehre der Volkssouveränitätsbegrenzung.

### 3. Volkssouveränität als Annäherung an das Ideal einer Identität von Regierenden und Regierten

Wich das Volkssouveränitätsverständnis der Demokraten in bedeutsamer Weise von dem der Liberalen ab? Nicht zuletzt die häufigen Warnungen der Liberalen vor einem schrankenlosen Republikanismus deuten darauf hin. In konservativen, monarchietreuen Kreisen waren die Vokabeln von »Demokratie« und »Volkssouveränität« schlechthin Synonyme für die Bedrohung der abendländischen Kultur. In grellen Farben malte Friedrich Julius Stahl dieses Schreckensbild: »Seitdem die arabischen Horden den Westen Europa's überflutheten und seitdem die Hunnen im Osten einfielen, hat der europäischen, der christlichen Civilisation nie solche Gefahr gedroht, als zu dieser Zeit, da die Macht der Demokratie entfesselt ist.«<sup>82</sup> Deren Programm aber bestehe in der »Souveränität des Volkes«.<sup>83</sup> Von den unvermeidlichen Verzeichnungen und Übertreibungen des politischen Antipoden einmal abgesehen: All das, was in den vorhergehenden Kapiteln über die Unterschiede im Politikverständnis zwischen Demokraten und Liberalen festgestellt werden konnte, deutet darauf hin, daß sich dies auch auf das Prinzip der Volkssouveränität erstreckt. Wenn die Demokraten eher zur Republik neigen oder sie gar vehement fordern und wenn sie das Prinzip der Gleichheit stärker betonen und auf weitere Bereiche

<sup>82</sup> F. J. STAHL, Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche, 1863, S. 196.

<sup>83</sup> Ebd., S. 197.

ausdehnen, so werden sie sich im Jahrhundertkonflikt zwischen Volkssouveränität und königlicher Souveränität erwartungsgemäß eindeutig für die erste Alternative entscheiden und den Begriff wohl auch mit geringeren Einschränkungen und Begrenzungen versehen als die Liberalen.

In einer sehr moderaten Form trägt Wilhelm Schulz in dem für die repräsentative Demokratie werbenden Staatslexikon-Artikel sein Verständnis der Volkssouveränität vor. »Demokratie« definiert er als »die Ausübung der höchsten Gewalt im Staate von Seiten des Volks oder vielmehr der sämtlichen Staatsbürger«. <sup>84</sup> Die Mehrheit entscheide, wem die »Ausübung der Souveränität zusteht«. <sup>85</sup> Die höchste Gewalt werde entweder mittelbar oder unmittelbar ausgeübt. Schulz macht kein Hehl aus seiner Bewunderung für die repräsentative Praxis der Vereinigten Staaten von Amerika. Volkssouveränität bedeutet ihm also nicht notwendigerweise Selbstregierung des Volkes. Auch von einer unbeschränkten oder absoluten Ausübung der höchsten Gewalt ist keine Rede: »Neben der rechtlichen Umgränzung der Souveränität im Allgemeinen ist die Art und Weise der Ausübung der höchsten Gewalt ein wesentlicher Bestandteil des demokratischen Staatsrechts.« <sup>86</sup> Im übrigen nimmt der Begriff der Volkssouveränität weder in dieser noch in späteren Schriften von Schulz eine zentrale Stellung ein, so daß sein diesbezügliches Verständnis nur sehr grob umrissen werden kann. In erster Linie dürfte die Berufung auf dieses Prinzip als Abgrenzung vom Grundsatz der königlichen Souveränität zu verstehen sein, nicht aber im Sinne eines Plädoyers für konkrete institutionelle Ausgestaltungsformen. Auch wenn Schulz die demokratische Partei in einem Rückblick nach dem Scheitern der 1848/49er Revolution als Partei der »Volkssouveränität« <sup>87</sup> charakterisierte, hatte er dabei nicht Volksgesetzgebung im Rousseauschen Sinne vor Augen. Er war zu genau mit der politischen Praxis der schweizerischen Demokratie vertraut, um sich realitätsfernen Gedankenspielen hinzugeben.

Ganz anders lagen die Dinge bei Johann Georg August Wirth. In seiner Verteidigungsrede vor den Landauer Assisen entfernte er sich weit vom Boden der Tatsachen und entwarf das Idealbild einer Zukunftsrepublik, die den radikalen Bruch mit der bisherigen Staatsform (auch der konstitutionellen Monarchie) erfordere und »in der konsequenten Durchführung des Prinzipes der Volkssouveränität« bestehe. Hierin liege »das sichere Mittel, auch das letzte moralische Krebsübel der heutigen Gesellschaft vom Grunde aus zu heilen, und dafür zu sorgen, daß die edelste Frucht, welche innere Staatsorganisation hervorzubringen vermag, d. h. die Ausdehnung der wissenschaftlichen Bildung auf die großen Massen der Völker, niemals mehr in Fluch sich verkehren könne,

<sup>84</sup> W. SCHULZ, Art. »Demokratie«, in: Staatslexikon A, IV (1837), S. 241; ebenso in: Staatslexikon B, III (1846), S. 705.

<sup>85</sup> Ebd. (Staatslexikon A).

<sup>86</sup> Ebd., S. 244.

<sup>87</sup> W. SCHULZ, Deutschlands gegenwärtige politische Lage, 1849, S. 7.

sondern ewig als reicher unermesslicher Segen sich bewähren müsse.«<sup>88</sup> Man beachte die Häufung nicht mehr steigerbarer Attribute! Mit dem Begriff der auf Volkssouveränität gegründeten Republik verbinden sich hier eschatologische Züge. Wirths Lehre erscheint in mancherlei Hinsicht als eine Diesseitsreligion, die auf die endgültige Überwindung aller irdischen Übel zielt und gleichsam den Himmel auf Erden verheißt.

In welcher Form soll die Volkssouveränität ihren institutionellen Ausdruck finden? Zum einen müssen öffentliche Ämter in umfassender Weise durch das Volk und aus der Mitte des Volkes besetzt werden. Wirth nennt »sämtliche Richter und Staatsbeamten, einschliessig des Oberhauptes der Nationalregierung«, »alle Offiziere des Heeres, alle Gemeinde-, Bezirks- und Kreisbeamten«, »die Mitglieder der gesetzgebenden Kammer und des Staatsraths«, »sämtliche öffentliche Offizianten«.<sup>89</sup> Zum anderen plädiert er für die – durch breitenwirksame Volkserziehung zu entwickelnde – Einrichtung der »Volksversammlungen«, die einen »entscheidenden Einfluß auf die gesetzgebende Kammer, die Nationalregierung und alle Zweige der öffentlichen Verwaltung« gewinnen. In den Volksversammlungen sollen die »gewerbetreibenden und [...] das Land bebauenden Bürger« so stark vertreten sein, daß das in den repräsentativen Gremien herrschende Übergewicht der »Gelehrten, der Beamten und der vornehmern Professionen«<sup>90</sup> ausgeglichen wird. Wirth will also durch direkt-demokratische Institutionen verhindern, daß die Volkssouveränität in den Kanälen des repräsentativen Systems versickert. Im Hintergrund steht das Ideal der Selbstregierung des Volkes, das höchste Ansprüche an die politische Kompetenz und Verantwortungsbereitschaft der Bürger stellt. Durch breitenwirksame Volkserziehung glaubt Wirth dieses Manko überwinden zu können. Wenn in Gestalt der Volksversammlungen für die »organische Entwicklung eines öffentlichen Volkslebens« gesorgt sei, bedeute die »wissenschaftliche Erziehung aller Staatsangehörigen kein Übel mehr.«<sup>91</sup> Die Menschen wachsen durch kontinuierliche Bildungsanstrengungen Zug um Zug über ihre irdischen Beschränkungen hinaus. Die Jugend kann ihre hohen Ideale voll ausleben, erkennt die sich bietenden Möglichkeiten und gewinnt damit an Zuversicht und Selbstwertgefühl: »Ein solches Bewußtsein und das Gefühl der Wichtigkeit [...] müssen in der Seele des Jünglings jenen edlen ätherischen Stolz erwecken, welcher der Keim aller Tugend und Seelengröße, ja der Göttlichkeit selbst ist.«<sup>92</sup> Wirth greift hier nicht bloß zu einer utopischen Metapher; vielmehr hält er diesen Zustand für erreichbar. Im Himmel auf Erden werden die Menschen zu Göttern, sie sind »zur Erkenntnis der göttlichen Natur ihres Geistes ge-

<sup>88</sup> J. G. A. WIRTH, *Die Rechte*, 2<sup>1838</sup>, S. 44 f.

<sup>89</sup> Ebd., S. 45.

<sup>90</sup> Ebd.

<sup>91</sup> Ebd.

<sup>92</sup> Ebd., S. 47.

langt«<sup>93</sup> und in die »Regionen der Unendlichkeit«<sup>94</sup> vorgestoßen. Jetzt erst herrscht »wahre«<sup>95</sup> und »unumschränkte Volkssouveränität«.<sup>96</sup>

Was den Moralismus und die normativ gefaßte Begrifflichkeit angeht, wandelt Julius Fröbel in den Spuren Wirths, auch wenn er sich nicht auf ihn beruft und sein »System« zudem viel gründlicher und umfassender entfaltet. Die Kategorie der »Souveränität« nimmt darin eine zentrale Stellung ein. Jegliche Vorbehalte, wie sie die Liberalen angemeldet hatten, sind Fröbel fremd. Er unterscheidet nicht einmal zwischen »Souveränität« und »Volkssouveränität«; beides geht bei ihm ineinander über. Denn ein »Staat ist die souveraine Gesellschaft«, eine Gesellschaft aber nur dann souverän, wenn 1) »der Zweck den Gliedern der Gesellschaft nicht von außen aufgezwungen«<sup>97</sup> wird, also »Machtvollkommenheit«<sup>98</sup> herrscht, 2) »der Wille seinen Sitz in der Gesamtheit«<sup>99</sup> hat und 3) dieser Gesamtheit »Rechtvollkommenheit«<sup>100</sup> zueigen ist. Ein absoluter Monarch kann daher nach Fröbel niemals »souverän« sein, weil der Wille nicht von der Gesamtheit ausgeht und dieser zwar über Macht-, nicht aber über Rechtvollkommenheit verfügt, denn ein Recht, das nur für einen gilt, ist kein Recht. Auch einer Aristokratie spricht er die Fähigkeit der Souveränität ab, weil sie niemals »Rechtvollkommenheit« besitze. So gelangt er zu dem Schluß: »Staat und Demokratie sind also gleichbedeutende Begriffe«<sup>101</sup>, was nichts anderes heißt, als daß nur in einer Demokratie eine »souveräne Gesellschaft« existiert. Allerdings öffnet Fröbel sogleich eine Hintertür: »Die Aristokratie, welche ihre Unterthanen beherrscht, bildet für sich selbst eine Demokratie.«<sup>102</sup> Dieser Satz widerspricht zwar der kurz zuvor gemachten Behauptung, wonach es sich mit der Aristokratie ebenso verhalte wie mit einer absoluten Monarchie. Aber er hat den Vorzug, daß nun eine gewisse Vielfalt von Staatsformen erörtert werden kann. So lassen sich dann all jene Systeme als – mit Souveränität ausgestattete – Staaten abhandeln, in denen Teile der Gesamtheit von der »Souveränität« ausgeschlossen bleiben – wie unter dem Zensus in Frankreich und in der Schweiz oder infolge der Sklaverei in Nordamerika. Zudem weist Fröbel darauf hin, daß die »Souveränität« nicht notwendigerweise von deren Träger, also der Gesamtheit, ausgeübt zu werden braucht. Eben dies setzt er jedoch für die von ihm propagierte »demokratische Republik« voraus. Dort sind Volkssouveränität und »Selbstregierung des Volkes« untrennbar verbunden. Damit geht Fröbel noch einen Schritt über Rousseau hinaus, der sich mit der Selbstgesetzgebung des Volkes begnügt und der demokratischen Republik kaum Realisierungschancen eingeräumt hat.

<sup>93</sup> Ebd., S. 145.

<sup>94</sup> Ebd.

<sup>95</sup> Ebd., S. 50.

<sup>96</sup> Ebd., S. 91.

<sup>97</sup> J. FRÖBEL, System, Teil II, 1975, S. 2.

<sup>98</sup> Ebd.

<sup>99</sup> Ebd.

<sup>100</sup> Ebd., S. 3.

<sup>101</sup> Ebd., S. 7.

<sup>102</sup> Ebd.

Fröbels »Souveränität« ist – ähnlich derjenigen Rousseaus – eine Tendenz zur *Uniformisierung* eigen.<sup>103</sup> Die »Rechts- und Machtvollkommenheit« der souveränen Gesellschaft wird gefährdet, sobald eine bestimmte kulturelle Gemeinschaft oder Interessengruppe den Alleinvertretungsanspruch des Staates in politischen Grundfragen tangiert. In diesem Zusammenhang sind Fröbels Ausführungen zum Verhältnis von Kirche und Staat aufschlußreich. Fröbel verteidigt die These von der Unteilbarkeit der staatlichen Souveränität gegen die Auffassung einer kleinen demokratischen Gruppe in der Schweiz, die zwischen einer politischen, einer religiösen und einer wissenschaftlichen Volkssouveränität unterschieden habe.<sup>104</sup> Doch Religion und Wissenschaft könnten, soweit ist Fröbels Argumentation plausibel, keine eigene Souveränität neben der des Staates beanspruchen. In seinen weiteren Ausführungen geht er dann aber weit über die unbestrittene Annahme hinaus, wonach der Staat über eine Gewalt verfüge, die von keiner gesellschaftlichen Gruppe in Frage gestellt werden darf. Fröbel erscheinen Interessenkonflikte zwischen dem Staat und einer Staatskirche absurd, weil beide »aus den gleichen Menschen«<sup>105</sup> bestünden. Er kann sich dies nur aus mangelnder Rationalität erklären: »Das Volk ist sich des Zusammenhanges seiner Interessen nur unvollkommen bewußt, überblickt dieselben nur unvollständig, und macht von seiner Souveränität nur unvollkommenen Gebrauch. Der Staat ist also noch nicht wahrer Staat und weder in ihm noch in der Kirche die Demokratie durchgebildet.«<sup>106</sup> Im »wahren Staat« Fröbels können solche Konflikte nicht mehr auftreten, weil die Menschen durch Erziehung vernünftig geworden sind, die Kirche als Anstalt ihren politischen Charakter erkennt und sich nahtlos in die sittliche Gemeinschaft des Staates einfügt: »*Will aber die Kirche als Kirche, als äußere Anstalt, sich vom Staate unabhängig machen, so will sie nichts Geringeres als einen Gegenstaat bilden.*«<sup>107</sup> Für ganz elementare Fragen – denkt man etwa an das Gewaltmonopol – trifft Fröbels Auffassung gewiß zu. Aber indem er gleichsam die Strukturprinzipien des Staates zum Muster für die in ihm wirkenden religiösen Gemeinschaften erklärt, engt er deren Freiraum stark ein. In seinen Überlegungen schlägt sich ein demokratischer Etatismus nieder, der die Gesamtheit und deren a priori feststehende Interessen ganz in den Vordergrund rückt und somit die Interessenvielfalt der Individuen und sozialen Gruppen zurücktreten läßt. Hier findet eine rousseauistische Denktradition ihren Niederschlag, die den Vorrang der rational bestimmbareren »volonté générale« betont. Da sie unabhängig von einem durch Konkurrenz geprägten Willensbildungsprozeß gedacht wird und fließende Konturen aufweist, also nicht auf ganz elementare Existenzbedingungen des Staates beschränkt ist, geht von ihr eine *antipluralistische* Tendenz aus.

<sup>103</sup> Dieser Aspekt bleibt bei Rainer Koch und Peter Wende ganz unbeachtet: R. KOCH, Demokratie und Staat bei Julius Fröbel, 1978, S. 85–91; P. WENDE, Radikalismus im Vormärz, 1975, S. 76–84.

<sup>104</sup> J. FRÖBEL, System, Teil II, 1975, S. 24.

<sup>105</sup> Ebd., S. 25.

<sup>106</sup> Ebd.

<sup>107</sup> Ebd., S. 34 (Hervorhebungen im Original).

Die Vielfalt bedrohende Dynamik der Fröbelschen Staatskonzeption ist unübersehbar. Sie resultiert auch aus der Annahme, daß die menschliche Vernunft und die Gesetze der durch sie erkannten sittlichen Ordnung ausreichen, um Lösungen für alle wesentlichen Lebensfragen zu finden. Für legitime Interessenkonflikte bleibt so nur noch wenig Raum. Die »souveräne Gesellschaft« des Staates dringt auf diese Weise mit ihrem Gestaltungsanspruch weit in die Sphäre weltanschaulicher Überzeugungen ein. Dies zeigt wiederum die Rolle, die Fröbel der Religion im »wahren Staat« zuweist. Sie muß sich am Maßstab der Vernunft messen lassen, einen Läuterungsprozeß durchlaufen und in Gestalt des Dogmas der »gereinigten Religion« den ihr gebührenden Platz im Sinngefüge des Staates einnehmen.

In Fröbels Anschauungen offenbart sich der Einfluß der radikalen Religionskritik, wie sie seit Mitte der dreißiger Jahre von David Friedrich Strauß, Bruno Bauer und Ludwig Feuerbach – zum Teil unter verlegerischer Betreuung des »Literarischen Comptoirs« – geübt worden war. An die Stelle der Paradiesvorstellung tritt der Glaube an die »wirkliche Fortentwicklung des Menschengeschlechtes zum Ideal vollkommener Schönheit und vollkommenen Glückes in der Form einer allgemeinen menschlichen Gesellschaft: die Behauptung, daß nicht das Reich Gottes, aber das wahre Reich des Menschen kommen werde auf Erden. Es muß eine der wichtigsten Aufgaben des Staates sein, die Begeisterung für dieses Ideal, in der Liebe des Menschen zum Menschen, im Enthusiasmus des Menschen für den Menschen, im Glauben d. h. in der mit Liebe und aus Liebe gehegten Ueberzeugung von der Wahrheit des Dogmas – immer lebendig zu erhalten, in den nachwachsenden Geschlechtern zu entwickeln, vor jedem Rückfall in die Dummheit und Verwilderung zu bewahren, mit allen einzelnen Interessen des Lebens in Berührung zu setzen und so zum beständigen Anstoße für das ganze System der sittlichen Zwecke werden zu lassen.«<sup>108</sup> Mit »Dummheit und Verwilderung« meint Fröbel offenbar auch jeglichen Glauben an die Heraufkunft des Reiches Gottes, also alle auf ein Leben nach dem Tod ausgerichteten Religionen. Sie sollen durch einen diesseitigen, streng vernunftorientierten Humanitätsglauben abgelöst werden, den eine kirchenähnliche »Staatsanstalt für die religiöse Cultur«<sup>109</sup> unter Aufbietung aller rhetorischen, poetischen, musikalischen und bildnerischen Künste verbreitet.<sup>110</sup> Die Theologie dankt ab: »Ein Theil [...] fällt in seiner eignen Nichtigkeit zusammen; ein anderer [...] ist in der Philosophie zu Hause«.<sup>111</sup> Der Staat übernimmt also die Funktionen der Kirchen und macht sich deren in-

<sup>108</sup> Ebd., S. 52 f.

<sup>109</sup> Ebd., S. 54.

<sup>110</sup> In zurückhaltender Form hatte Fröbel ähnliche Überlegungen bereits in folgender, von den Auseinandersetzungen um die Berufung von David Friedrich Strauß geprägten Schrift angestellt: J. FRÖBEL (anonym), Die Bedeutung der Kirche, 1840. Als das Literarische Comptoire wegen »Religionsstörung« unter Anklage gestellt worden war (Anlaß war die Veröffentlichung einer Schrift des Linkshegelianers Bruno Bauer), berief sich Fröbel auf das durch die Religionsfreiheit verbrieftete Recht zum Unglauben: Ders., Das Verbrechen der Religionsstörung, 1844.

<sup>111</sup> J. FRÖBEL, System, Teil II, 1975, S. 54.

tegrative Wirkung zunutze, ohne dafür den Preis möglicher desintegrativer Wirkungen zu zahlen, wie sie stets von weltanschaulich eigenständigen und nicht streng rationalen Religionen ausgehen. Fröbel greift hiermit, ohne sich direkt auf Rousseau zu berufen, dessen Konzept der »religion civile« konstruktiv auf.

Die *pluralitätsreduzierende* Tendenz des streng rationalistisch gedachten Fröbelschen Staates hält sich in Grenzen, da in ihm u.a. Parteienkonkurrenz herrscht (sofern politischen Kräften nicht – wie den Konservativen – der Parteicharakter abgesprochen wird<sup>112</sup>), das Recht auf Opposition gilt, eine Trennung der Staatsgewalt (in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung) vorgesehen ist und föderative Strukturen existieren.<sup>113</sup> Fröbel ist also – aufs Ganze gesehen – kein »Apostel des Antipluralismus«. <sup>114</sup> Doch entspringt sein Institutionenarrangement überwiegend funktioneller Notwendigkeit – der »Logik des politischen Willens«<sup>115</sup>, wie es bei Fröbel heißt –, während der Gedanke der Machtkontrolle, wie er im Mittelpunkt der Gewaltenteilungskonzeption Montesquieus stand, allenfalls eine Nebenrolle spielt. Im 6. und 9. Kapitel über die »Functionen der Souverainetät« ist von deren wechselseitiger Hemmung und Ausbalancierung keine Rede.<sup>116</sup> Dies hat seinen guten Grund: Fröbel spricht nicht von einer ursprünglichen Souveränität, sondern beläßt diese ganz beim Volk. Er betont die »Selbstconstituierung« und »Selbstregierung«<sup>117</sup> der Volkssouveränität. Die Staatsgewalt geht also nicht nur »vom Volke aus« – wie es in klassischen Verfassungstexten heißt –, sondern bleibt auch bei ihm. Der Gedanke der Repräsentation wird mit Entschiedenheit verworfen.<sup>118</sup> Wenn er ein Zweikammersystem für den Bereich der Gesetzgebung fordert, dann nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit. Die Idee, wonach die eine Kammer »ein Gegengewicht« zur anderen bilden könnte, sei »für den demokratischen Staat ohne Sinn«. <sup>119</sup> Das Ideal, an dem sich Fröbel ausrichtet, ist die von Rousseau geforderte Identität von Regierenden und Regierten. Fröbel weiß um die Schwierigkeiten, die dieses Ideal in der politischen Praxis aufwirft – nicht zuletzt aus seiner intimen Kenntnis der schweizerischen Landsgemeinde. Der Überforderung der »Urversammlungen« des Volkes versucht er durch die Einrichtung eines für die »Verfassungsgesetzgebung« zuständigen »Volks-

<sup>112</sup> Ebd., S. 280.

<sup>113</sup> Vgl. ebd., S. 120 f.

<sup>114</sup> So der Begründer der Neopluralismus-Theorie über Rousseau: E. FRAENKEL, *Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie*, 1991, S. 307. Fraenkel verteidigt die Idee der staatlichen »Souveränität« gegen radikale Pluralismus-Interpreten (wie Harold Laski), weist jedoch nicht auf die Problematik des Souveränitätsbegriffs hin. Dies hätte aufgrund seiner Gierke-Rezeption eigentlich nahegelegen, da die Skepsis gegenüber dem Souveränitätsbegriff im monumentalen Werk des Genossenschaftsrechtlers seinen Niederschlag gefunden hat. Vgl. etwa Gierkes Ausführungen zur »Volksouveränität« bei Rousseau: O. v. GIERKE, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, 4. Bd., 1954, S. 448–451, 466–469.

<sup>115</sup> J. FRÖBEL, *System*, Teil II, 1975, S. 153.

<sup>116</sup> Vgl. ebd., S. 120–126.

<sup>117</sup> Ebd., S. 120.

<sup>118</sup> Vgl. ebd., S. 139–152.

<sup>119</sup> Ebd., S. 133.

rathes« und eines für »Spezialgesetze« zuständigen »Senates« entgegenzuwirken. Im »Volksrath« sind es Bezirksdelegierte der Urversammlungen, im Senat von Wahlmännern der Urversammlungen gewählte Experten, die Gesetzesvorlagen zur Entscheidungsreife bringen. Aber dem »Volksrath« fehlt eine eigenständige Entscheidungskompetenz: »Personen oder Collegien können in unserem Staate nur mit einzelnen bestimmten Functionen der Souverainetät, niemals aber mit dieser in ihrer Gesamtheit beauftragt sein, also auch niemals den Souverain, der das Volk in seiner Gesamtheit ist, repräsentieren.«<sup>120</sup> Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung durch die »Urversammlungen«, wengleich sie nur bei den »Verfassungsgesetzen« und den lediglich für den Bereich eines Bezirks geltenden »Specialgesetzen« das Recht der Letztentscheidung haben. Immerhin kann der Föderalismus, den Fröbel am Beispiel der Vereinigten Staaten als »neue Entdeckung der politischen Vernunft«<sup>121</sup> preist, als Ausdruck einer vertikalen Gewaltenteilung<sup>122</sup> gedeutet werden, dient er doch der Annäherung an das Ideal der »Selbstregierung« des Volkes, die nur in überschaubaren räumlichen Verhältnissen realisierbar erscheint und für den Großflächenstaat mithin ein Bündnissystem erforderlich macht.

#### 4. Volkssouveränität in der Revolution von 1848/49

Von den hier zu behandelnden Autoren hat sich Fröbel am ausführlichsten zum Begriff der Volkssouveränität geäußert. Die Wirkung seines Werkes auf die demokratische Bewegung ist schwer zu ermessen, dürfte aber nicht ganz gering gewesen sein. Schließlich spielte Fröbel eine einflußreiche Rolle in der 1848/49er Revolution. Als exponiertes Mitglied der Paulskirchen-Linken und Präsident des ersten Demokratenkongresses trat er auch publizistisch für die »Rechts- und Machtvollkommenheit des Volkes«<sup>123</sup> ein. In systematisierter Form enthielt sein Konzept Ideenelemente, wie sie durch den Rousseauismus und in der Folge der Französischen Revolution Eingang in die demokratische Vorstellungswelt gefunden hatten. Demnach war die Volkssouveränität einzige Legitimitätsquelle des »wahren« demokratischen Staates. Sie sollte nicht nur »ursprünglich« sein, sondern das ganze Wirken der staatlichen Gewalten durchdringen, um dem Ideal der »Selbstregierung« des Volkes und der Identität von Regierenden und Regierten so nahe wie möglich zu kommen. Somit wurde die Volkssouveränität als unveräußerlich, unübertragbar und unteilbar angesehen.

<sup>120</sup> Ebd., S. 295.

<sup>121</sup> Ebd., S. 237. Dabei übersieht Fröbel großzügig den repräsentativen Charakter der amerikanischen politischen Institutionen.

<sup>122</sup> Vgl. zu diesem Begriff: W. STEFFANI, Gewaltenteilung im demokratisch-pluralistischen Rechtsstaat, in: Ders., *Parlamentarische und präsidentielle Demokratie*, 1979, S. 25–27.

<sup>123</sup> So die aus dem »System« bekannte Formel, die sich in folgender Schrift wiederfindet: J. FRÖBEL, *Monarchie oder Republik?*, 1848, S. 6. Siehe auch: Ders., *Grundzüge zu einer Republikanischen Verfassung*, 1848.

Aber dieses Selbstverständnis war keineswegs für die gesamte demokratische Bewegung repräsentativ. Das Wort »Volkssouveränität« schillerte in vielen Farben. Zudem fand sein Inhalt in anderen Formeln wie der der »Volks-herrschaft« seinen Niederschlag. Nicht bei allen Demokraten gehörte die Volkssouveränitätsvokabel zur eisernen Reserve des politischen Lexikons. Im zweiten Band des Blumschen Handbuchs, der erst nach dem Tod des Werkbe-gründers und vor dem Erfahrungshintergrund der 1848/49er Revolution er-schien, fand sich nicht einmal ein Stichwort »Volkssouveränität«. Unter »Sou-verain«, »Souveraineté« wurde lediglich auf die Artikel »Staat« und »Verfas-sung« verwiesen, wo jedoch keine Klärung der Begriffe erfolgte. Immerhin erfuhr man unter »Volks-herrschaft«, daß mit dem »Fremdwort Demokratie« jene Staatsform gemeint sei, in der »die höchste Gewalt im Staate bei der Gesamtheit des Volkes ist.«<sup>124</sup> In großen Staaten übe das Volk diese Gewalt nicht selbst, sondern durch von ihm gewählte Repräsentanten aus. Der Autor verwies auf Nordamerika und die Schweiz, wo dieses System zur allgemeinen Zufriedenheit funktioniere.<sup>125</sup> In den weniger begünstigten Staaten des übrigen Europa, darunter Deutschland, stünden sich überall zwei Parteien gegenüber: die Anhänger der »*Volks-herrschaft*«, deren Grundsatz lehrt, daß alle Gewalt, das Herrschen wie Regieren, nach dem unverjähren und angeborenen Men-schenrecht bei dem Inbegriff aller stimmfähigen Mitglieder des Staatsvereins sei«, auf der einen Seite und die der »*Volksbeherrschung*«<sup>126</sup> auf der anderen. Die erste Form entspreche dem demokratischen, die letzte dem aristokratischen und monarchischen »Prinzip«. Obwohl der Autor den Begriff der Repräsentation nicht zurückwies, polarisierte seine Betrachtung doch die Fronten und ließ keine vermittelnden Positionen zu. Die von den Liberalen verfochtene konsti-tutionelle Monarchie erschien als historische Übergangserscheinung, die schließlich der Demokratie weichen würde – und damit vor allem der uneinge-schränkten »Herrschaft der Majoritäten«, dem »Grundsatz einer parlamentari-schen Regierung« und dem »allgemeinen Stimmrecht.«<sup>127</sup> »Volkssouveränität« wurde hier also der Sache nach durchaus verfochten, wenn auch das Wort selbst keine Verwendung fand.

Was Struve betrifft, so hatte er die Volkssouveränitätsvokabel in seinen »Grundzügen« nicht gebraucht, war aber entschieden für »Demokratie«, »Gleichheit« und die »Herrschaft des Volkes« eingetreten.<sup>128</sup> In dem maßgeb-lich von ihm mitgestalteten Offenburger Programm vom September 1847 war ebenfalls nicht von »Volkssouveränität«, dafür aber von der »Selbstregierung des Volks«<sup>129</sup> die Rede. In Struves 1848er Verfassungsentwurf hieß es: »Die

<sup>124</sup> CRAMER, Art. »Volks-herrschaft«, in: R. BLUM (Hrsg.), Volksthümliches Handbuch, 2. Bd., Leip-zig 1851, S. 392.

<sup>125</sup> Vgl. ebd.

<sup>126</sup> Ebd., S. 393 (Hervorhebungen im Original).

<sup>127</sup> Ebd.

<sup>128</sup> G. v. STRUVE, Grundzüge der Staatswissenschaft, Zweiter Bd., 1847, S. 176–219.

<sup>129</sup> Zitiert nach dem Abdruck bei: E. R. HUBER (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsge-schichte, Bd. 1, 1978, S. 324.

Verfassung Deutschlands ist die rein demokratisch-republikanische« (§ 6) und »Vom Volke geht alle Gewalt in Deutschland aus« (§ 7).<sup>130</sup> Im Vorparlament scheiterte Struve mit dem Versuch, verfassungspolitische Weichen im Sinne der Demokraten zu stellen. Vor allem sollte der Bruch mit dem Königtum und dem Prinzip der königlichen Souveränität unwiderruflich verkündet und so jede »halbherzige« Verhandlungslösung unterbunden werden.<sup>131</sup> Mit dem zeitweiligen Auszug aus der Versammlung dokumentierten Struve und seine Anhänger schon damals ihren mangelnden Respekt vor politischen Mehrheiten und ihre Neigung, sich selbst als die einzig wahren Vertreter des Volkes zu verstehen. Der Entschluß zum gewaltsamen Aufstand war insofern konsequent. Nach dessen Scheitern ins Exil getrieben, schrieb Struve am 1. Mai 1848 verbittert: »Das Vorparlament war revolutionär und wollte legal seyn: Es stellte sich über die Fürsten und es beschützte sie; Es übte die Volkssouveränität aus und wollte sie benutzen, um die Feinde der Volkssouveränität zu retten.«<sup>132</sup>

Ruge hatte in der zweiten Märzhälfte den revolutionären Ereignissen in Berlin als journalistischer Beobachter beigewohnt<sup>133</sup> und beteiligte sich im April an dem Projekt einer »radicalen Reformpartei«, für die er bei den Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung kandidierte. Im Wahl-Manifest drohte er den auf »Vereinbarung« mit den Fürsten setzenden Liberalen: »Die einzige deutsche Dynastie, die jetzt ein Recht und eine Macht hat, ist das deutsche Volk [...]. Bildet euch nicht ein, daß ihr mit dem Schaukelsystem zwischen den beiden Souveranitäten durchkommt. Entweder ist der Despotismus unfähig, diese Völker von 1848 zu beherrschen, und das [...] sagt jetzt alle Welt, oder die Völker sind unfähig, den Despotismus loszuwerden, und das wird die nächste Zukunft lehren.«<sup>134</sup> Wie Fröbel verstand Ruge die Volkssouveränität im Sinne der »Selbstregierung«<sup>135</sup> des Volkes innerhalb eines Systems freier Gemeinden, in denen er den Urversammlungen eine Schlüsselrolle im politischen Entscheidungsprozeß beimaß.

Im Gegensatz zu der von Struve und Ruge verfochtenen Linie eines kompromißlosen Bruchs mit der Monarchie war die liberale Mehrheit der neugewählten deutschen Nationalversammlung in Frankfurt zur »Vereinbarung« mit den Fürsten bereit. Dies bedeutete den Verzicht auf einen aus dem Volkswillen abgeleiteten ausschließlichen Souveränitätsanspruch des Parlaments. In der re-

<sup>130</sup> G. STRUVE, Die Grundrechte des deutschen Volkes, 1848, S. 7. Der verfassungspolitische Kernforderungen stellende Antrag Struves im Vorparlament (31. März 1848) enthielt keine Formulierungen dieser Art. Vgl. den Abdruck bei: E. R. HUBER (Hrsg.), Dokumente, Bd. 1, 31978, S. 332–334.

<sup>131</sup> In dem aggressiv formulierten Struveschen Antrag wurden die Fürsten u.a. für die »Knechtung, Verdummung und Aussaugung des Volkes« verantwortlich gemacht. Zitat nach dem Verhandlungsprotokoll: Verhandlungen des Deutschen Parlaments, 1987, S. 5.

<sup>132</sup> G. STRUVE/K. HEINZEN, Die Schilderhebung der deutschen Republikaner, 1848, S. 4.

<sup>133</sup> Siehe den Bericht Ruges in der 1. Nummer der von ihm gemeinsam mit Heinrich B. Oppenheim herausgegebenen Zeitung: Die Reform vom 1. April 1848, S. 1–4.

<sup>134</sup> A. RUGE, Wahl-Manifest der radicalen Reformpartei für Deutschland, in: Die Reform vom 16. April 1848, S. 1.

<sup>135</sup> Vgl. nur A. RUGE, Unser System, 3. Heft, 31850, S. 81.

volutionären Situation des Jahres 1848 kam jedoch alles darauf an, wie sich die tatsächlichen politischen Gewichte verteilten. Heinrich von Gagern erklärte die Prinzipienfrage für sekundär, die der politischen Macht hingegen für primär.<sup>136</sup> Bei Zusammentritt der Paulskirche im Mai sprach manches dafür, dem vom Volk gewählten Parlament ein souveränes Entscheidungsrecht zuzuerkennen, zumal der Bundestag versagte und kein anderes Organ die Einheit des zu gründenden Reiches gegen den Partikularismus der Fürsten vertreten konnte. In der Frankfurter Atmosphäre wandelten auch viele gemäßigte Abgeordnete ihre Meinung und waren bald gewillt, dem Parlament eine souveräne Entscheidungsgewalt zuzubilligen. Dieser Tendenz verlieh Parlamentspräsident von Gagern bereits in der zweiten Sitzung Ausdruck: »Wir sollen schaffen eine Verfassung für Deutschland [...]. Der Beruf und die Vollmacht zu dieser Schaffung, sie liegen in der Souveränität der Nation.«<sup>137</sup> Hatte Gagern auch nicht von »Volkssouveränität« gesprochen – die »Souveränität der Nation« verstand er als »Notrecht« in Ermangelung einer anderen zentralstaatlichen Autorität<sup>138</sup> –, so verlieh er doch solchen Deutungen Auftrieb. Sie fanden in der Diskussion um den Raveauxschen Antrag ihren Niederschlag. Franz Raveaux berief sich – unterstützt von Robert Blum<sup>139</sup> – auf die Volkssouveränität, um den Superioritätsanspruch der Frankfurter Nationalversammlung gegen die in den Einzelstaaten einberufenen Parlamente (insbesondere die in Berlin und Wien) unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen.<sup>140</sup> Zudem zielte sein Vorschlag darauf, die Unabhängigkeit der Nationalversammlung von Regierungsbeschlüssen zu erklären. Dagegen machte Welcker entschiedenen Widerspruch geltend: Von einer »ausschließlichen Volkssouveränität« könne dort nicht die Rede sein, »wo constituirte Gewalten sind«.<sup>141</sup> Zwar habe schon der Siebzehnerausschuß den Vorrang des Frankfurter Verfassungswerkes gegenüber denen der Einzelstaaten verbindlich erklärt, aber man dürfe nicht »die Regierungen in diese Sache hineinziehen«.<sup>142</sup> Mit ihnen müsse man sich auf vertraglicher Basis einigen, sonst untergrabe man die »Würde des Fürstenthums« und arbeite den »Wühlern in die Hände«.<sup>143</sup>

In der späteren Debatte um die »Executiv-Gewalt« stießen die Fronten nochmals aufeinander. Welcker kam den Anhängern der Volkssouveränität soweit wie möglich entgegen: »Fast alle Redner bis jetzt sind mit dem Worte der Volkssouveränität auf dieser Tribüne zu Begründungen ihrer Ansichten aufgetreten; auch ich sage Ihnen, die Volkssouveränität, die ganze und voll-

<sup>136</sup> Vgl. A. FRAHM, Paulskirche und Volkssouveränität, in: HZ 130 (1924), S. 219.

<sup>137</sup> Stenographischer Bericht, Bd. 1, 1848, S. 17 (23. Mai 1848).

<sup>138</sup> Vgl. A. FRAHM, Paulskirche und Volkssouveränität, 1924, S. 230f.

<sup>139</sup> Vgl. Stenographischer Bericht, Bd. 1, S. 149–151.

<sup>140</sup> Vgl. ebd., S. 127–129. Siehe zur Bedeutung des Raveauxschen Antrags: Veit Valentin, Geschichte der deutschen Revolution von 1848–49, 2. Bd.: Bis zum Ende der Volksbewegung von 1849, Berlin 1931, S. 17f.

<sup>141</sup> Stenographischer Bericht, Bd. 1, 1848, S. 140.

<sup>142</sup> Ebd., S. 141.

<sup>143</sup> Ebd.

kommene Volkssouveränität ist die Grundlage meiner rechtlichen Ueberzeugung in Beziehung auf das Staatsleben. Mein Lebenlang habe ich den großen Grundsatz des römischen Rechts, des *consensus omnium* und *salus omnium* durch den *consensus omnium* [...] vertheidigt und mein Lebenlang gegen die entgegengesetzten feindlichen Principien des göttlichen Rechts der Legitimität gekämpft.« Aber ein so »fremdes und bastardmäßiges Wort« müsse man nicht ständig im Munde führen, zumal es eine »ausschließliche«, »grenzenlose«, »rechtlose Gewalt« suggeriere. In Wirklichkeit gebe es »Rechte der Regierungen gegenüber dem Volke, und umgekehrt.«<sup>144</sup>

Zuvor waren Redner der Linken entschieden für die – ungeteilte – Volkssouveränität eingetreten. Robert Blum hatte die »Republik für den *Gesammstaat*«<sup>145</sup> gefordert und der Trierer Demokrat Ludwig Simon eine »besondere Souveränität der Fürsten«<sup>146</sup> ausdrücklich in Abrede gestellt. Nach Welckers Rede nahm der Dresdner Abgeordnete Wilhelm Adolf von Trützschler, Vertreter des »Donnersbergs«, entschieden zu dessen Ausführungen Stellung. »Volkssouveränität« bedeute nichts anderes als »Selbstherrschaft« des Volkes: »Das Volk will selbst herrschen, es will sich nicht mehr von Andern regieren lassen, sondern es hat seine Macht selbst in die Hand genommen und führt selbst die Zügel, die früher ein Anderer leitete.« Es sei ihm unverständlich, wie man von einer geteilten Souveränität sprechen könne. Es gäbe »keine getheilte Herrschaft, nur ein Theil kann herrschen«. Jeder Mensch komme schon »souverän auf die Welt« und sein Recht auf Selbstbestimmung dürfe nur insoweit beschränkt werden, als es für das »Wohlsein des Ganzen nothwendig ist.«<sup>147</sup> Auch wer die Vieldeutigkeit dieser Formeln in Rechnung stellte, konnte die gegensätzlichen Auffassungen der Kontrahenten nicht übersehen: Während die Demokraten die »Volkssouveränität« hervorhoben, ihre Unteilbarkeit und ausschließliche Geltung behaupteten, eine davon unabhängige Regierungsgewalt der Fürsten leugneten und die Nationalversammlung als revolutionäres Parlament mit dem Auftrag eines verfassungspolitischen Neuanfangs aus vom Volk verliehener Machtfülle verstanden, strebte der gemäßigte Liberale nach Versöhnung der neuen Prinzipien mit dem historisch Gewachsenen, erkannte den eigenständigen Herrschaftsanspruch der Regierungen grundsätzlich an und wollte eine einvernehmliche Lösung erreichen.

Noch stärker als Welcker prononcierte Dahlmann in seinem Diskussionsbeitrag den »historischen« Standpunkt. Zwei Lager stellte er einander gegenüber: Das eine verehere den »Gang der Geschichte«, ohne die Dinge »beschönigen zu wollen«, aber auch ohne »die monarchische Ordnung überhaupt« für alle Übel verantwortlich zu machen, das andere hingegen habe »gebrochen mit der Geschichte«, halte die Republik für die einzige menschenwürdige Verfassung und führe seine »Beweise durch ein einziges Zauberwort – dieses Zauber-

<sup>144</sup> Ebd., S. 409 (Hervorhebungen im Original).

<sup>145</sup> Ebd., S. 402 (Hervorhebung im Original).

<sup>146</sup> Ebd., S. 407.

<sup>147</sup> Ebd., S. 414.

wort heißt: *Volks-Souveränität*.<sup>148</sup> Wo er selber stehe, daran ließ Dahlmann keinen Zweifel: Er erkenne eine Volkssouveränität nur an, insoweit sie sich auf den »alten Satz: *salus populi suprema lex esto*« beschränke, sei jedoch im übrigen kein Freund von so »allgemeinen, so viel sagenden und daher häufig in der Anwendung sich widersprechenden Ausdrücke[n].« Im übrigen vermisse er bei den Freunden der »Volkssouveränität« die gleiche Begeisterung für den Staat. Die Diskussionsredner Blum und Trützschler seien in Wirklichkeit nicht nur gegen eine »starke Regierung«, sondern wollten »gar keine Regierung, denn jede Regierung über den Menschen, der souverän geboren ist, ist ein Unrecht.«<sup>149</sup> Hier überzog Dahlmann deutlich, erfaßte jedoch eine bei der (äußersten) Linken unlegbar zu findende Tendenz.<sup>150</sup>

Verständlicher Weise fanden Dahlmanns und Welckers Deutungen in den demokratischen Klubs keinen Anklang. »Der Beobachter«, das Organ der württembergischen Volksvereine, ging mit Welcker hart ins Gericht: »Es bedarf nach dem bisher Gesagten wohl kaum einer besonderen Erwähnung, daß die Souveränität ihrer Natur nach etwas Unteilbares ist; es ist daher eine große Abgeschmacktheit, von einem Geteiltsein der Souveränität zwischem dem Fürsten und dem Volke zu sprechen, wie dies Welcker getan hat. Dies heißt den natürlichen Standpunkt verrücken. Die Annahme einer solchen Teilung ist ebenso sehr der Natur der Sache als der Geschichte zuwider.«<sup>151</sup> Zwischen Volkssouveränität und königlicher Souveränität gebe es kein Drittes: Entweder herrsche der Fürst oder »das Volk regiert sich selbst.«<sup>152</sup> Allerdings sei der Begriff der »Volkssouveränität« auch mit einer Monarchie vereinbar, sofern »der Regierende bloß im Auftrag und mit dem Willen des Volkes regiert.«<sup>153</sup> Dies eröffnete immerhin die Möglichkeit einer Übertragung von Souveränitätsrechten, so daß auch die Frankfurter Nationalversammlung als legitime Repräsentantin des deutschen Volkes erschien. Allerdings mußte sich bei dieser Lesart die Frage aufdrängen, inwiefern die Institution des Paulskirchenparlaments überhaupt mit dem Ideal der »Selbstregierung« des Volkes zu vereinbaren sei. Konsequenterweise wurde dessen Autorität aus den Kreisen der »klibustischen« Demokratie zunehmend in Frage gestellt.

<sup>148</sup> Ebd., S. 523 (Hervorhebung im Original).

<sup>149</sup> Ebd. (Hervorhebung im Original).

<sup>150</sup> Vgl. zu dieser Kontroverse: W. SIEMANN, Die Frankfurter Nationalversammlung, 1976, S. 239–243. Siemanns Bewertung der beiden »Lager« (»konservative Reform« – gemeint ist der gemäßigte Liberalismus – versus »demokratischer Liberalismus« – also die Demokraten) krankt u. a. an der Vorstellung, das Plädoyer für »die« Volkssouveränität sei ein Merkmal des »demokratischen Liberalismus«, während die Kritik an diesem Prinzip notwendigerweise mit antiliberalen und/oder antidemokratischen Tendenzen verbunden sei. Diese Sichtweise ignoriert die potentiell totalitären Tendenzen einer für absolut (legibus solutus) erklärten Volkssouveränität und spricht den Einwänden der Kritiker jegliche Berechtigung ab. Bezeichnenderweise setzt sich Siemann daher auch nicht mit den (differenzierten) Äußerungen Welckers, sondern vor allem mit der schroffen Polemik Dahlmanns auseinander.

<sup>151</sup> Art. »Volkssouveränität«, in: Der Beobachter vom 14. Juni 1848. Zitiert nach dem Abdruck bei: W. BOLDT, Die württembergischen Volksvereine, 1970, S. 262.

<sup>152</sup> Ebd.

<sup>153</sup> Ebd.

Das Problem der Kompetenzen der konstituierenden Nationalversammlung blieb in den folgenden Monaten ein Dauerthema. Die Position der gemäßigten Liberalen im Parlament geriet umso mehr unter Druck, je deutlicher die Regierungen mächtiger Einzelstaaten wie Preußen nach außen als Träger der Staatsgewalt in Erscheinung traten. Vor diesem Hintergrund bekannte sich Johann Jacoby in einer Rede an seine Berliner Wähler (September 1848) zur Volkssouveränität: »Eine constitutionelle Monarchie, die nicht auf dem Princip der Volkssouveränität gegründet ist, ist von der absoluten Herrschaft nur dem Namen nach unterschieden; sie ruft nothwendig einen Kampf hervor zwischen dem Willen des Königs und dem Willen des Volkes und führt über kurz oder lang zur Despotie oder zur Revolution.«<sup>154</sup> Damit erteilte Jacoby auch der Welckerschen Konzeption einer in der Herrschaftspraxis zwischen Regierung und »Volkrepräsentation« getheilten Souveränität eine klare Absage.

Die Souveränitätsfrage war im Februar 1849 noch einmal Gegenstand einer Debatte im Verfassungsausschuß. Hatte der Prinzipienstreit im ersten Teil der Beratungen zur »Reichsgewalt« gar nicht mehr erörtert werden können<sup>155</sup>, sorgte nun ein Antrag von Franz Wigard im Namen der Linken für Diskussionsstoff. Die Fronten prallten nahezu unverändert aufeinander. Nach Wigards Antrag sollte § 63 durch folgende Passagen ergänzt werden: »§ 63a. Das deutsche Volk in seiner Gesamtheit ist souverän. Kein einzelner Deutscher, kein Teil des deutschen Volkes kann sich die Ausübung dieser Souveränität zueignen. Die Souveränität des deutschen Volkes ist unveräußerlich und unverjährbar. – § 63b. Die Reichsgewalt rührt vom deutschen Volke her. Die Reichsgewalt teilt sich in die gesetzgebende, vollziehende, richterliche. Weder die eine noch die andere der Reichsgewalten darf erblich übertragen werden.«<sup>156</sup> Wigard machte geltend, der Sinn aller bisherigen Beratungen verlange es, das Volk in der Verfassung eindeutig als Träger der Souveränität zu benennen. Als entschiedener Gegner trat in der Aussprache wiederum Welcker hervor.<sup>157</sup> In Wigards Antrag fänden sich viele phrasenhafte Bemerkungen ohne konkrete Bedeutung. Im Prinzip bestreite er die Volkssouveränität nicht, aber sie müsse »sich faktisch zeigen«.<sup>158</sup> Wigard warf Welcker vor, er habe kürzlich von zwei Souveränitäten gesprochen, der des Volkes und der der Fürsten. Dies gehe über sein (Wigards) Vorstellungsvermögen.<sup>159</sup> Welcker entgegnete mit dem Hinweis auf Großbritannien, wo eben dieses Verständnis vorherrsche. Im übrigen sei für jeden Verteidiger der Freiheit unbestreitbar, »daß des Volkes Wille die Quelle alles staatlichen Rechtes ist. Aber das mit der abgeschmackten Souverä-

<sup>154</sup> J. JACOBY, *Gesammelte Schriften und Reden, Zweiter Theil*, 1877, S. 46 f.

<sup>155</sup> Vgl. Franz Wigards Protest (Anfang Oktober 1848, 72. Sitzung) gegen die nach seiner Auffassung voreilige Einbringung des Abschnitts über Reich und Reichsgewalt in das Plenum: J. G. DROYSEN, *Die Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses*, 1. Teil, 1987, S. 356.

<sup>156</sup> Zitiert nach der Wiedergabe bei: R. HÜBNER (Hrsg.), *Aktenstücke und Aufzeichnungen*, 1967, S. 491.

<sup>157</sup> Vgl. ebd., S. 510–512.

<sup>158</sup> Ebd., S. 510.

<sup>159</sup> Vgl. ebd., S. 511.

nität zu nennen, ist wirklich nichts Gescheites. [...] Aber ebenso könnte hier die Souveränität nur die Volkswillkür heißen sollen, in dem Volk das Gefühl einer ganz absonderlichen dunklen Gewalt, die es habe, erwecken wollen.«<sup>160</sup> Für ihn verband sich mit »Volkssouveränität« eine grenzenlose Machtfülle, die im gewaltenteilenden Gefüge der konstitutionellen Monarchie fehl am Platze war. Die Demokraten sahen in der Ausrufung der Volkssouveränität hingegen das untrügliche Zeichen für den Bruch mit dem Privilegienwesen der Fürsten und Aristokraten. Zugleich verknüpften sie damit die Hoffnung, eine auf die Souveränität des Volkes gegründete Herrschaft werde das Wohl der Gesamtheit naturgemäß am besten verfolgen und daher eine Gewähr für gerechte soziale und politische Verhältnisse bieten. So sehr auch die politische Entwicklung der folgenden Monate die Hoffnungen auf eine Vereinbarungslösung zerstörte und die Argumentation der gemäßigten Liberalen untergrub, blieb die Paulskirchen-Linke mit ihrer Auffassung doch in der Minderheit. Der Wigardsche Antrag wurde verworfen und ging nicht in die Reichsverfassung ein.

#### 5. Liberales und demokratisches Volkssouveränitätsverständnis im Vergleich

Was für die vorhergehenden Kapitel galt, trifft auf das Thema »Volkssouveränität« in verstärktem Maße zu: Vorsicht vor Verallgemeinerung! Beide Strömungen waren keine fest gefügten Einheiten, die idealtypisierende Gegenüberstellung hat ihre Tücken, denen man nur durch Hellhörigkeit gegenüber Dissonanzen innerhalb der »Lager« begegnen kann. Um nur die auffallendsten »Abweichungen« in Erinnerung zu rufen: Jordan weist den Begriff der Volkssouveränität in Bausch und Bogen zurück, ohne auch nur ein einziges Gegenargument anzuführen, das nicht auch von den anderen liberalen Autoren zumindest grundsätzlich geteilt würde. Umgekehrt ist Dahlmann, der sich in seinem »historisch-organischen« Politikverständnis am weitesten vom (süddeutschen) liberalen »mainstream« entfernt, zu terminologischen Zugeständnissen bereit, sofern »Volkssouveränität« minimalistisch interpretiert, mithin auf eine vage Gemeinwohlorientierung beschränkt wird. Und was die Demokraten betrifft, scheinen Welten zwischen Schulz auf der einen und Wirth/Fröbel auf der anderen Seite zu liegen. Auch im Hinblick auf die Volkssouveränität ist Schulz' Position nicht weit von der Rottecks oder Murhards entfernt.

Und dennoch bleiben grundsätzliche Unterschiede, konfrontiert man die in beiden Strömungen vorherrschenden Tendenzen. Eine Betrachtung der reinen Terminologie zeigt: »Volkssouveränität« spielt bei den liberalen Autoren keine bedeutsame Rolle. Die für die absolutistische Theoriebildung so zentrale Souveränitätsformel wirft, wie Welcker unermüdlich betont, so viele Fragen auf, ist mit einer solchen Menge störender Konnotationen behaftet, daß sie sich nicht

<sup>160</sup> Ebd., S. 511 f.

als Bestandteil des staatswissenschaftlichen Basisvokabulars eignet. Murhard findet den Begriff zwar nicht ganz so verfänglich, spricht auch nicht von seinem Bastardcharakter, meldet aber gleichwohl zahlreiche Vorbehalte an; seine Deutung fällt also keineswegs aus dem Rahmen. Für das liberale Verständnis symptomatisch ist die Nichtaufnahme eines entsprechenden Stichwortes in das Staatslexikon. Hierauf könnte man entgegenen, daß die Vokabel auch im Blumenschen Handbuch keinen entsprechenden Artikel erhalten hat. Doch scheinen sich dessen Autoren eng am Aufbau des Staatslexikons orientiert zu haben. Im übrigen kann kein Zweifel bestehen: Die Demokraten begegnen dem Begriff mit deutlich geringeren Vorbehalten und verwenden ihn vielfach gezielt als politischen Kampfbegriff gegen das Prinzip der königlichen Souveränität und gegen all jene, die sich in diesem Punkt allzu kompromißbereit gebärden. Dies wird vor allem während der 1848/49er Revolution deutlich.

Hat man die Instrumentalisierung der Volkssouveränitätsvokabel für die Zwecke politisch-rhetorischer Auseinandersetzung einmal erkannt, liegt die Annahme nahe, die Differenzen in der Terminologie täuschten über inhaltliche Gemeinsamkeiten hinweg. In der Tat mögen sich viele Mitglieder der gemäßigten Paulskirchen-Linken (wie Robert Blum) in ihrem Verständnis nicht himmelweit von der Linie Rotteck-Murhard unterschieden haben. Die Fronten der parlamentarischen Debatte folgten zudem nicht zuverlässig den Grenzverläufen des theoretischen Politikverständnisses. Beispielsweise bedeutete die Befürwortung der verfassunggebenden Suprematie der Frankfurter Nationalversammlung (in der Diskussion um den Raveauxschen Antrag) noch nicht zwingend die Ablehnung jeglicher Kompromisse mit dem Königtum und die uneingeschränkte Befürwortung eines auf Selbstregierung des Volkes zielenden Republikanismus. Bei dem hohen Fluktuationsgrad fraktionsähnlicher Zusammenschlüsse kann man auch nicht davon ausgehen, daß sich »Deutscher Hof« und »Donnersberg« in dieser Frage grundsätzlich unterschieden. Die Frage bedürfte einer gesonderten Untersuchung und kann an dieser Stelle nur gestellt, nicht aber beantwortet werden.

Immerhin gilt: Diejenigen Autoren, von denen umfangreiche theoretische Ausarbeitungen zum Thema Volkssouveränität vorliegen, unterscheiden sich maßgeblich von dem bei den Liberalen vorherrschenden Tenor. Der Begriff der Volkssouveränität ist bei diesen Demokraten eng mit der Vision der Selbstregierung des Volkes und dem Ideal einer Identität von Regierenden und Regierten verknüpft. Dagegen entwerfen die Liberalen bei aller Volkstümlichkeit ein Konzept der *Volkssouveränitätsbegrenzung*, das die Errungenschaften einer auf Zustimmung, Vertrauen und Verantwortlichkeit gegründeten Herrschaft sichern soll, ohne den Gefahren entfesselter Volksleidenschaft zu erliegen. Sofern »Volkssouveränität« inhaltlich auf Zustimmung stößt, setzen ihr die liberalen Autoren folgende Schranken, ohne daß die drei Punkte tatsächlich von allen deutlich zum Ausdruck gebracht würden:

1. Das Volk ist *nicht die einzige Quelle* der Legitimität. Der Volkssouveränität geht das Natur- oder Vernunftrecht voraus. Am deutlichsten spricht Sylvester Jordan diesen Gedanken aus. Weil der Volkssouveränitätsbegriff All-

macht suggeriert, verzichtet Jordan gar ganz auf ihn. Allerdings leitet er daraus keine vom Volkswillen unabhängige Staatsgewalt ab. Eben diese Frage läßt sich für Welcher nicht mit Gewißheit beantworten. Jedenfalls weist er Gott und der Natur im Bereich des obersten Verfassungsgesetzes einen höheren Rang zu und erteilt der *Maxime in dubio pro rege* keine entschiedene Absage. Seine organologische Begrifflichkeit ist nicht auf den Konfliktfall zugeschnitten und scheint eine Brücke zu derjenigen Deutungslinie zu bauen, die dem König und seiner Regierung eine gegenüber dem Volk und seinen Repräsentanten eigenständige Stellung im gewaltenteilenden Gefüge der Staatsgewalt zuordnet.

2. Das Volk in seiner Gesamtheit ist der *ursprüngliche* Inhaber der Staatsgewalt. Staatliche Gewalt nimmt hier ihren Ausgang und muß als den einzelnen Organen verliehen gelten. Aber sie ist sehr wohl – sogar auf unbestimmte Zeit und nicht nur innerhalb periodischer Fristen! – *übertragbar*, so daß die mit Staatsgewalt ausgestatteten Organe unter der Voraussetzung gesetzmäßigen und gemeinnützigen Handelns über eine eigenständige Handlungskompetenz verfügen. Eine vernünftig aufgefaßte Volkssouveränität ist daher unauflöslich mit dem Repräsentationsprinzip verbunden. Der Idee der direkten »Volksherrschaft« wird eine Absage erteilt.

3. »Volkssouveränität« suggeriert aufgrund der absolutistischen Prägung des Souveränitätsbegriffs eine so nicht wünschenswerte Einheit und Unteilbarkeit der Staatsgewalt. Die Regierung erscheint mithin als ihr bloßer Agent, den Direktiven des Volkes unterworfen und ohne eigenständige Handlungskompetenz. Dieser Form der Konzentration der Staatsgewalt stellen die liberalen Autoren eine auf Machtkontrolle zielende *Aufteilung* und wechselseitige Balance der Gewalten gegenüber.

Das liberale Volkssouveränitätsverständnis verbindet sich mit dem Plädoyer für die gemischte Verfassung. Darin nimmt das »demokratische Prinzip« einen festen, aber keinen exklusiven Rang ein. Ein stabiles Staatswesen muß unterschiedlichen Grundgedanken Rechnung tragen und zwischen ihnen einen gangbaren Ausgleich herstellen. Den direkten, ungefilterten und unkontrollierten Einfluß des Volkes auf die Ausübung der Staatsgewalt will man in Schranken halten, um die Gefahr eines Despotismus der Mehrheit zu bannen. Demokratie- und Volkssouveränitätsbegrenzung gehen mithin Hand in Hand.

Die Volkssouveränitätsdoktrin eines Wirth oder Fröbel unterscheidet sich von diesem Verständnis grundlegend. Die Frage nach den Grenzen der Volkssouveränität wird nicht gestellt oder allenfalls als zweitrangig betrachtet. Wirth fordert »Konsequenz« in der Durchführung der Volkssouveränität. Das Volk soll nicht nur der Ursprung, sondern das reale Zentrum der Staatsgewalt sein. Die Volksversammlungen bilden den Mittelpunkt des politischen Entscheidungsprozesses; Exekutive und Legislative erscheinen nur als deren Beratungs- und Erfüllungsorgane. Angestrebt wird die *Selbstregierung des Volkes*. Eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung der Bevölkerung soll gewährleisten, daß sie ihrer höchst anspruchsvollen Aufgabe in den Volksversammlungen gerecht wird. Ständige politische Partizipation sichere umgekehrt den Rückfall in die Unwissenheit. Die Volkssouveränität ist für Wirth untrennbar mit seiner

als realisierbar geltenden Vision einer demokratischen Republik verbunden, in der die Menschen ihre irdischen Beschränkungen überwinden und zu gottähnlichen Wesen heranreifen. Sie dient der sittlichen Vervollkommnung und Selbstvergöttlichung des Menschen.

Zwar ist Fröbel in seiner Ausdrucksweise zurückhaltender als Wirth. Aber auch bei ihm werden die von den Liberalen gezogenen Grenzen der Volkssouveränität geleugnet oder zumindest stark relativiert. Sie gilt demgemäß weder als »übertragbar« noch als »teilbar«. Natur- oder vernunftrechtliche Schranken der Volkssouveränität werden nicht anerkannt. Sie zeichnet sich vielmehr durch Macht- und Rechtsvollkommenheit aus. Die Volkssouveränität ist unübertragbar. Der Gedanke der Repräsentation wird – wie bei Rousseau – entschieden verworfen. Das Volk übt die Gesetzgebung in Urversammlungen selbst aus. Fröbel spricht aber nicht nur von der »Selbstgesetzgebung«, sondern von der »Selbstregierung« des Volkes. Dies kann er deshalb tun, weil die nicht-legislativen Gewalten völlig unter der Kontrolle der Urversammlungen stehen. Auch wenn Fröbel eine funktionale Gewaltentrennung in Betracht zieht, darf dies somit nicht mit einer der Machtkontrolle dienenden Gewaltbalance gleichgesetzt werden. Insofern ist das Wort von der »Unteilbarkeit« der Volkssouveränität keine Floskel, sondern der angemessene Ausdruck für die reale Machtkonzentration in den Händen der Urversammlungen. Der Konzentrationsprozeß erfaßt nicht nur das staatliche Institutionengefüge, sondern auch die am politischen Prozeß partizipierenden Kräfte. Der Fröbelsche Staat ist nämlich nicht »weltanschaulich neutral«, sondern soll im Rahmen einer »religion civile« die Funktionen der Kirchen übernehmen. Mit der demokratischen Republik bricht nicht das Reich Gottes, sondern das Reich des »wahren Menschen« an. Was die überkommenen (und überholten) Religionen ins Jenseits verlegen, wird ins Diesseits projiziert. Gegenüber Kulte, die grundlegenden Aussagen der Vernunftreligion widersprechen, und somit in den (weit definierten) politischen Raum eindringen, kann keine Toleranz gewährt werden, leisten sie doch dem »Rückfall in die Dummheit und Verwirrung« Vorschub. Die Unteilbarkeit der Fröbelschen Volkssouveränität ist demzufolge eine Quelle *uniformierender* und *antipluralistischer* Tendenzen.

Andere demokratische Autoren haben sich weit kärglicher zur Volkssouveränität geäußert als Wirth und Fröbel. So kann nicht unterstellt werden, daß sie alle Überlegungen dieser beiden teilen. Doch darf man Fröbels Einfluß (Wirth wirkte nur kurze Zeit in der Paulskirche) auf die äußerste Linke nicht unterschätzen. Die Formel der »Selbstregierung des Volkes« war im Sinne eines Ideals weit verbreitet. Auch Ruge und Struve sprachen oft davon. Ob Robert Blum und die Anhänger des »Deutschen Hofes« ähnlich dachten, erscheint eher zweifelhaft, zumal sie in vielen Fragen eine kompromißfreudigere Haltung einnahmen als Fröbel und dessen Klientel. »Volkssouveränität« diente oft nur als Kampfvokabel zur Zurückweisung aller Mitsprache- und Suprematieansprüche von seiten der alten Mächte. In dieser Form fand der Begriff in den Debatten der Paulskirche vielfach seinen Niederschlag. Mithin können ihnen auch die uniformierenden und pluralitätsreduzierenden Tendenzen der

Wirth/Fröbel-Konzeption nicht einfach unterstellt werden. Nicht wenigen galten die Vereinigten Staaten von Amerika als das gelobte Land ihrer politischen Hoffnungen.

## Konstitutionalismus

### 1. Begriffsgeschichtliche Skizze

Wie die meisten »Ismen« gleicht auch »Konstitutionalismus« einem Cluster, der viele, nicht immer miteinander harmonisierende Töne zum Klingen bringt. »Ismen« deuten zudem auf Ideologisierungprozesse hin; sie verdanken ihre Entstehung historischen Bewegungen oder Strömungen, die neue politische Deutungen und Gestaltungsmodelle einführen bzw. deren Abwehr und Überwindung dienen. Sie sind daher Gegenstand oft heftiger Auseinandersetzung, werden von verschiedenen Kräften semantisch geformt und »zugerichtet«, so daß bald viele Lesarten und Bedeutungsvarianten nebeneinander stehen.

Zur terminologischen Präzisierung im Rahmen einer wissenschaftlichen Erörterung des Phänomens empfiehlt es sich, nach seiner raum-zeitlichen Ausdehnung und inhaltlichen Spezifik drei Begriffe voneinander zu unterscheiden: 1. einen universalhistorischen, 2. einen neuzeitlichen und 3. einen typologisch auf die besondere deutsche Situation nach den napoleonischen Kriegen abhebenden.

1. Die universalhistorische Definition des Begriffs orientiert sich an einem semantischen Minimum und zielt auf Mechanismen und Prozesse zur wirksamen, regelhaften, institutionalisierten Begrenzung von Herrschaft. In diesem Sinne ist »Konstitutionalismus« nicht erst ein neuzeitliches Phänomen; antike und mittelalterliche Vorläufer lassen sich innerhalb des okzidentalen Kulturkreises unschwer ausmachen. So wurzelt die moderne Theorie der Gewaltenteilung in der Lehre von der gemischten Verfassung, mit der Autoren wie Aristoteles, Cicero und Polybios die Gedanken der Machtbegrenzung und der Freiheitssicherung verbanden.<sup>1</sup> Ihre Überlegungen bewegten sich nicht nur im theoretischen Raum, sondern waren auch das Ergebnis der Reflexion über die Formenvielfalt der mediterranen Staatenwelt. Allerdings überlagerte der Aspekt des Bestandsschutzes nicht selten den der Freiheitssicherung – eine Art vergleichender Betrachtung, wie sie sich in der frühen Neuzeit in den »Discorsi« Machiavellis wiederfindet. Zu erinnern ist darüber hinaus an die Idee der Herrschaft der Gesetze (*nomoi*), die Garantie bürgerlicher Freiheitsrechte (z. B. Redefreiheit) in der athenischen Demokratie oder die spezifische Gewaltverknüpfung von Konsulat, Senat und Volkstribunat in der römischen Re-

---

<sup>1</sup> Siehe K. v. FRITZ, *The Theory of the Mixed Constitution*, 1954; W. NIPPEL, *Mischverfassungstheorie*, 1980; A. RIKLIN, *Montesquieus freiheitliches Staatsmodell. Die Identität von Machtteilung und Mischverfassung*, in: PVS 30 (1989), S. 420–442.

publik – Einrichtungen, mit denen sich die Klassiker des modernen Konstitutionalismus (wie Locke, Montesquieu) intensiv auseinandergesetzt haben.

Der neuzeitliche Konstitutionalismus hat ebenso an mittelalterliche Einrichtungen angeknüpft. Zu erinnern ist an den für das mittelalterliche politische Denken charakteristischen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit als Voraussetzung legitimer Regierung. Moderne Repräsentativkörperschaften bildeten sich in bewußter Anknüpfung und Abgrenzung gegenüber den seit dem späten Mittelalter entstandenen Ständen heraus, die erst durch den Vormarsch des Absolutismus auf dem europäischen Kontinent ihre Bedeutung verloren hatten. Die Kontinuität zeigt sich mit am deutlichsten in Großbritannien<sup>2</sup>, wo der Absolutismus nicht dauerhaft Fuß fassen konnte und der spätmittelalterliche Dualismus von Fürst und Ständen zu dem Bild vom »King-in-Parliament« weiterentwickelt wurde. Hier führt man auch die Tradition der Grundrechtssicherung mit großer Selbstverständlichkeit auf mittelalterliche »Freibriefe« wie die berühmte Magna Charta aus dem Jahre 1215 zurück.

2. Der neuzeitliche oder moderne Konstitutionalismus kann aus universalhistorischer Sicht nur als jüngere Ausprägung gelten. Doch wird die Neuartigkeit des »modernen« Konstitutionalismus vielfach so stark betont, daß er als der eigentliche Konstitutionalismus erscheint und die antiken und mittelalterlichen Formen der Herrschaftsbegrenzung nicht als »echte« Vorläufer anerkannt werden. Es ist dies mehr als ein rein terminologisches Problem, hängt doch davon auch die Beantwortung der Frage ab, ob – beispielsweise – zwischen altständischen und repräsentativen Körperschaften Kontinuität oder Diskontinuität überwiegt.<sup>3</sup> Dabei muß man sich der Tatsache bewußt sein, daß »Konstitutionalismus« nicht nur einen Zustand, sondern auch ein politisches Programm und einen historischen Prozeß bezeichnen kann. So wie sich in einer auf die Gegenwart bezogenen vergleichenden Betrachtung von politischen Regimen ein weitgefächertes Kontinuum von nahezu völlig unkonstitutionellen bis fast vollkommen konstitutionalisierten Staaten feststellen läßt (die Extreme des unkonstitutionellen und des perfekt konstitutionellen Staates bleiben als irrealer Formen ausgeblendet)<sup>4</sup>, ließe sich auch in der Geschichte ein weites Feld von Systemen mit unterschiedlichem »Konstitutionalisierungsgrad« umreißen. Wer den Begriff des »Konstitutionalismus« auf die Existenz oder die volle Ausbildung bestimmter Schranken festlegt, blendet damit einen Teil der Phänomene aus der Betrachtung aus.

In diesem Sinne verstehen die meisten Autoren unter »Konstitutionalismus« im wesentlichen den neuzeitlichen. Dieses Begriffsverständnis entspringt

<sup>2</sup> Vgl. Ch. H. McILWAIN, *Constitutionalism*, 31966. McIlwains Arbeiten bieten ein Beispiel für die Verwendung eines universalhistorischen Konstitutionalismusbegriffs.

<sup>3</sup> Diese Frage hat Historiker, Staatswissenschaftler, Politiker und Publizisten seit der Wiedereinführung »ständischer« Repräsentativkörperschaften in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts intensiv beschäftigt. Sie gab bereits zu folgender Studie den Anstoß: F. W. UNGER, *Urgeschichte der deutschen Volksvertretung*, 2 Bde., 1972.

<sup>4</sup> Vgl. das diesbezügliche Schema von C. J. FRIEDRICH, *Der Verfassungsstaat der Neuzeit*, 1953, S. 140.

nicht erst einer neueren Konvention der wissenschaftlichen Sprache, sondern bestimmte bereits die frühesten Versuche zur systematischen Erörterung des Phänomens. Die Betonung der Neuartigkeit des »Konstitutionalismus« korrespondierte mit dem liberalen Fortschrittsglauben und der Gewißheit, daß man die »Niederungen« des »finsternen Mittelalters« weit hinter sich gelassen und ganz neue Ufer der Menschheitsgeschichte erreicht habe. Als unverwechselbares Charakteristikum des (neuzeitlichen) Konstitutionalismus, das ihn von ähnlichen Erscheinungsformen der Antike und des Mittelalters wesentlich unterscheidet, gilt der seit dem ausgehenden Mittelalter an Stärke und Ausstrahlungskraft gewinnende Individualismus.<sup>5</sup> Gespeist von Traditionssträngen wie dem christlichen Personalismus, dem Humanismus der Renaissance und dem (die Unmittelbarkeit zu Gott betonenden) Protestantismus, entwickelte sich das moderne Leitbild individueller Autonomie.

»Konstitutionalismus« verweist auf den lateinischen Begriff der »constitutio«. »Constitutiones« hießen u.a. die kaiserlichen Gesetze im alten Rom.<sup>6</sup> Diese Bedeutungstradition hat sich in Deutschland besonders lange erhalten: Bis weit ins 18. Jahrhundert verstand man unter »Konstitutionen« vom Kaiser erlassene Gesetze.<sup>7</sup> Der seit Ende des 18. Jahrhunderts auch auf Deutschland übergreifende Bedeutungswandel vom ursprünglich deskriptiven zu einem präskriptiven Terminus<sup>8</sup> vollzog sich während des englischen Konflikts zwischen Parlament und absolutem Königtum im 17. Jahrhundert. Bald verstand man unter »constitutions« die auch die Macht des Monarchen beschränkenden staatlichen Fundamentalgesetze. In dieser Bedeutung verbreitete sich der Begriff ebenso in den amerikanischen Kolonien. Während der allmählichen Loslösung vom britischen Mutterland entfaltete sich das amerikanische Verfassungsverständnis. Als Grundvoraussetzungen einer »constitution« galten bald 1) die Kodifikation der Verfassungsnormen in einer förmlich erlassenen, schriftlich ausgefertigten Verfassungsurkunde, 2) der Wille des Volkes als Ausgangspunkt der Verfassung, ihre Nicht-Verfügbarkeit für die Staatsgewalt und 3) deren Begrenzung durch die Verankerung von Menschenrechten.<sup>9</sup> Dieser Definition lag bereits die Tendenz zugrunde, historische Errungenschaften in den Rang notwendiger Bedingungen einer »echten Konstitution« zu erheben und dabei die Umstände, Inhalte und Verfahrenweisen des verfassungsbildenden Prozesses im eigenen Lande zu verallgemeinern – wie etwa die Fixierung auf eine geschriebene Urkunde zeigt. So erklärte der einflußreiche demokrati-

<sup>5</sup> Vgl. ebd., S. 6.

<sup>6</sup> Vgl. H. MOHNHAUPT, Art. »Verfassung (I.)«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 6, 1990, S. 836. Der präskriptive Wortgebrauch Ciceros fand »keine Nachfolge« (S. 835).

<sup>7</sup> Vgl. D. GRIMM, Art. »Verfassung (II.)«, in: Ebd., S. 868.

<sup>8</sup> Vgl. zu dieser Unterscheidung: Ebd., S. 863. An anderer Stelle stellt Grimm den früheren »Seins-Begriff« der Verfassung dem neuen »normativen Begriff« gegenüber: Ders., *Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus*, in: D. SIMON (Hrsg.), *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages*, 1987, S. 49.

<sup>9</sup> Vgl. D. GRIMM, Art. »Verfassung (II.)«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 6, 1990, S. 866 f.

sche Publizist Thomas Paine den Gründungsvorgang des amerikanischen Verfassungsstaates für vorbildhaft, wogegen er Rechtsdokumente wie die »Magna Charta« und die »Bill of Rights« eher geringschätzig beurteilte und dem Inselreich absprach, über eine wirkliche Verfassung zu verfügen.<sup>10</sup> Die ersten Staatsverfassungen im Paineschen Sinne, die amerikanische von 1787 und die französische von 1791, umfaßten über die drei genannten Bedingungen hinaus noch das Prinzip der Gewaltenteilung Lockes und Montesquieus. Bereits in der französischen Verfassung vom 3. September 1791 hieß es (Art. 16): »Toute société, dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée, ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de constitution.«<sup>11</sup>

Der präskriptive Sinngehalt von »constitution« in diesem verfassungsgeschichtlichen Dokument markierte den Abschluß eines Begriffswandels, der auch in Frankreich frühere deskriptive Bedeutungen in den Hintergrund gedrängt hatte. In diesem Prozeß spielte Montesquieus Werk »De l'esprit des lois« und dessen Auseinandersetzung mit der britischen Verfassung eine anregende Rolle, auch wenn Montesquieu ihm noch keinen präskriptiven Sinn unterlegt hatte.<sup>12</sup> »Constitution« entwickelte sich in Frankreich zu einem »politischen Schlüsselbegriff«<sup>13</sup> und war Ausgangspunkt von Wortneubildungen wie »constitutionnel«, »inconstitutionnel« und »anticonstitutionnel«<sup>14</sup>, die seit den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts zunehmende Verbreitung fanden. Infolge der Französischen Revolution erlangten diese Begriffe eine gesamteuropäische Bedeutung und übten – neben den angelsächsischen Einflüssen – auch auf den deutschen politischen Sprachgebrauch eine prägende Wirkung aus.<sup>15</sup>

3. Als Ausfluß eines spezifischen politischen Sonderbewußtseins entwickelte sich in Deutschland ein gegen die »westlichen Ideen« gerichtetes Verständnis des Konstitutionalismus. Die »konstitutionelle Monarchie« wurde als eine Staatsform *sui generis* beschrieben, die sich auf einer mittleren Linie zwischen den Extremen des Absolutismus auf der einen und des Parlamentarismus auf der anderen Seite bewege. Als wichtigster Urheber dieser Lehre gilt der konservative preußische Staatsphilosoph Friedrich Julius Stahl. In seiner Schrift über »Das monarchische Princip« (1845), die sich als wissenschaftlicher Beitrag zur Klärung der Begriffe verstand, aber in der Folgezeit politisch-programma-

<sup>10</sup> Vgl. Th. PAINE, Die Rechte des Menschen, 1973, S. 221–250 (IV. Von Konstitutionen).

<sup>11</sup> Zitiert nach dem Abdruck bei: G. FRANZ (Hrsg.), Staatsverfassungen, 1964, S. 306.

<sup>12</sup> Vgl. zum Beispiel folgende Äußerung: »Il pourra arriver que la constitution sera libre, et que le citoyen ne le sera point. Le citoyen pourra être libre, et la constitution ne l'être pas. Dans ces cas, la constitution sera libre de droit, et non de fait; le citoyen sera libre de fait, et non pas de droit.« Ch. de MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, Bd. I, 1979, S. 327 (XII, 1).

<sup>13</sup> So W. SCHMALE, Constitution, Constitutionnel, in: R. REICHARDT/H.-J. LÜSEBRINK (Hrsg.), Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820, H. 12, 1992, S. 35.

<sup>14</sup> Vgl. ebd., S. 38.

<sup>15</sup> Vgl. D. GRIMM, Art. »Verfassung II.«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 6, 1990, S. 868–870. Siehe auch die verdienstvolle Aufarbeitung der frühkonstitutionellen deutschen Diskussion in den 1790er Jahren bei: H. DIPPPEL (Hrsg.), Die Anfänge des Konstitutionalismus in Deutschland, 1991.

tische Wirkung entfaltete, wandte er sich sowohl gegen die patrimonialen und altständischen Vorstellungen der Hallerianer als auch gegen die Anhänger einer Parlamentarisierung der konstitutionellen Monarchie nach britischem Muster. »Den« an sich richtigen verfassungspolitischen Weg gebe es nicht, und für Deutschland und Preußen bestehe keinerlei Veranlassung, das »politische System des Westens« mit seiner republikanischen Tendenz und seiner die Autorität des Monarchen untergrabenden Verknüpfung von Volkssouveränität, »Theilung der Staatsgewalt« und »Kammerherrschaft«<sup>16</sup> nachzuahmen. Deutschland müsse einen Mittelweg einschlagen, der dem ständischen Gedanken in moderner Form Rechnung trage, aber weder zu den unzeitgemäßen, neuzeitlicher Staatlichkeit nicht entsprechenden Lösungen Hallers noch zum verkappten Republikanismus der englischen Parlements herrschaft führe. Das »monarchische Princip« im Sinne einer »reichsständischen« konstitutionellen Verfassung beruhe »darauf, daß der Fürst allein die Abfassung der Gesetze (Initiative) hat, die Stände nur Zustimmung und Petition, daß er allein die Administration hat, weder administrative Anordnungen noch weniger administrative Verfügungen [...] als Gesetze gelten und der ständischen Zustimmung unterliegen, daß er sowohl sein eignes fürstliches Einkommen als auch die Mittel des Staatshaushalts unabhängig von ständischer Willkür mit Sicherheit besitzt, nur für fakultative Ausgaben oder für Erhöhungen oder bez. für Abänderungen im bisherigen traditionellen System des Staatshaushalts der Stände bedarf, endlich daß er alle diese Rechte wirklich und nicht scheinbar übt, und zu diesem Ende die Contrasignatur und Verantwortung der Minister oder sonstigen Schutzmittel der Stände sich nicht weiter erstreckt als auf Einhaltung der Verfassung.«<sup>17</sup> Mit diesem Verfassungsmodell entwickelte Stahl eine Deutungslinie, die dem Herrschaftsinteresse der obrigkeitstaatlichen Eliten und den Sicherheits- und Partizipationsbedürfnissen des Bürgertums jeweils auf halbem Wege entgegenkam. Die tonangebende Verfassungsgeschichtsschreibung folgte dem Konzept bis zum Ende des Ersten Weltkriegs.<sup>18</sup> Im Gegensatz

<sup>16</sup> F. J. STAHL, *Das Monarchische Princip*, 1845, S. IV.

<sup>17</sup> Ebd., S. 25.

<sup>18</sup> Vgl. etwa H. v. TREITSCHKE, *Das constitutionelle Königthum in Deutschland (1869–71)*, in: Ders., *Historische und politische Aufsätze*, 3. Bd., 1886, S. 464 f.; O. HINTZE, *Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung (1911)*, in: Ders., *Staat und Verfassung*, 1970, S. 359–389; G. SCHMOLLER, *Der deutsche Reichskanzler (1911)*; *Wäre der Parlamentarismus für Deutschland oder Preußen richtig?* (1917), beide in: Ders., *Zwanzig Jahre Deutscher Politik, 1920*, S. 81–90, 183–189. Siehe zur historischen Einordnung und Bewertung: G. JELLINEK, *Regierung und Parlament in Deutschland. Geschichtliche Entwicklung ihres Verhältnisses*, in: *Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden 1 (1909)*, S. 1–36; H. MAIER, *Die Quellen der konstitutionellen Theorie*, 1914, S. 1–5; F. HARTUNG, *Die Entwicklung der konstitutionellen Monarchie in Europa*, in: Ders., *Volk und Staat in der deutschen Geschichte, 1940*, S. 183–187; K. v. BEYME, *Die parlamentarischen Regierungssysteme in Europa*, 1973, S. 239–242. Auf die weite Verbreitung einer antiparlamentarischen Haltung bei den Parteien des Kaiserreiches als Erklärungsgrund für die (relative) Stabilität des »deutschen Konstitutionalismus« weist hin: D. GROSSER, *Vom monarchischen Konstitutionalismus zur parlamentarischen Demokratie, 1970*. In einer aktualisierten Variante wird die These von der typologischen Eigenständigkeit der deutschen konstitutionellen Monarchie vertreten von: E. R. HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. III 1988, S. 3–26.

zu der Lehre, wonach der »wahre« Konstitutionalismus – anders als der »Scheinkonstitutionalismus«<sup>19</sup> – die Abhängigkeit der Regierung von der Parlamentsmehrheit gebiete, galt der britische Parlamentarismus nur als dessen (extreme) Variante.<sup>20</sup> In der Weimarer Zeit hat u.a. Carl Schmitt eine – keineswegs von Sympathie für den Parlamentarismus getragene – Gegenposition formuliert und in der konstitutionellen Monarchie lediglich einen auf die Dauer zur Instabilität verurteilten und auf eine klare Entscheidung hindrängenden »dilatorische[n] Formelkompromiß«<sup>21</sup> zwischen monarchischem und demokratischem Prinzip gesehen.

Stahls Systematisierung ging eine facettenreiche Diskussion im Vormärz voraus, an der sich nicht nur konservative Publizisten und Wissenschaftler beteiligten.<sup>22</sup> Die Herausbildung verschiedener Konstitutionalismus-Begriffe läßt sich hier gleichsam *in statu nascendi* beobachten. Systematisierte Konzeptionen von »Konstitutionalismus« kristallisierten sich aus zum Teil erbittert geführten Auseinandersetzungen um »Definitionsmacht« heraus, wobei vielfach die Neigung bestand, einen »Parteistandpunkt [...] zum allgemeinen constitutionellen Princip«<sup>23</sup> zu erheben. Im Rahmen dieser Untersuchung wird vor allem zu prüfen sein, in welcher Form sich Liberale – direkt oder indirekt – an der Formung und Formulierung des monarchisch-konstitutionellen Sonderwgsverständnisses beteiligten. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob die Beschränkung von »Konstitutionalismus« auf »moderne« Formen und die Leugnung von Kontinuitäten gegenüber mittelalterlichen Ausprägungen einer spezifisch liberalen »Kampflinie« in der Auseinandersetzung mit konservativen Opponenten entsprach. Lag hier ein wesentlicher Unterschied zu den demokratischen Autoren?

## 2. Hallers Antikonstitutionalismus

Vor der Auseinandersetzung mit dem Konstitutionalismusverständnis der vormärzlichen Liberalen sei zunächst wiederum ein Blick auf deren wichtigsten

<sup>19</sup> So schon L. v. STEIN, *Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich (1842)*, Bd. 2, 1959, S. 47.

<sup>20</sup> So im Einklang mit der vorherrschenden Meinung: M. SEYDEL, *Konstitutionelle und parlamentarische Regierung*, in: *Annalen des Deutschen Reiches 1887*, S. 237. Siehe aus dieser Sicht auch den ideengeschichtlichen Überblick von: C. BORNHAK, *Die Entwicklung der konstitutionellen Theorie*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 51 (1895), S. 597–617.

<sup>21</sup> C. SCHMITT, *Verfassungslehre*, 1928, S. 54. An diese Interpretation knüpft an: E.-W. BÖCKENFÖRDE, *Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert*, in: Ders. (Hrsg.), unter Mitarbeit von R. WAHL, *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte*, <sup>2</sup>1981, S. 146–170. Siehe in diesem Zusammenhang auch: E. R. HUBER, *Die Bismarcksche Reichsverfassung im Zusammenhang der deutschen Verfassungsgeschichte*, in: Ebd., S. 171–207.

<sup>22</sup> Vgl. zur konservativen Konstitutionalismus-Diskussion im Vormärz: H.-Ch. KRAUS, *Ernst Ludwig von Gerlach. Erster Teilbd.*, 1994, S. 254–275.

<sup>23</sup> So treffend der Würzburger Rechtswissenschaftler Joseph Held in einer der ersten umfassenden Darstellungen zum Konstitutionalismus: Ders., *Der verfassungsmäßige oder constitutionelle Staat*, 1865, S. 107. Held war selbst ein liberal-konservativer Anhänger des »deutschen Konstitutionalismus«.

konservativen Antipoden geworfen. So läßt sich die Eigenart der liberalen Konzeption besser verdeutlichen. Ähnlich den radikalen Anhängern der Republik gibt es auch für Carl Ludwig von Haller zwischen der uneingeschränkten Anerkennung der naturgemäßen Herrschaftsgewalt des Fürsten und ihrer völligen Ablehnung keinen Mittelweg. Die Behauptung der »Unrechtmäßigkeit aller bestehenden Staaten ohne Ausnahme«, die Forderung nach »Repräsentation des Volks«, nach »Trennung der Gewalten« und die »Anpreisung von Constitutionen nach Art der Republiken« sind ihm unauflösbar miteinander verknüpft.<sup>24</sup> Die strenge, schriftlich fixierte Reglementierung der Staatsgewalt, die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung, die Vorstellung einer aktiven Gestaltbarkeit des Politischen nach dem Willen des Volkes und in der Art einer »politische[n] Maschine«, so »daß die Freyheit der Nation, oder auch jedes einzelnen Bürgers, gegen alle mögliche Eingriffe *garantirt* werde«<sup>25</sup>, erschien ihm als Ausdruck der Verblendung: »Den Mißbrauch der Privatgewalt *unmöglich* zu machen, zu *garantiren*, daß niemand Unrecht leiden könne, welche wahnsinnige Unternehmung? Und eine Macht die *unwiderstehlich* zum Guten und durchaus *ohnmächtig* zum Bösen seyn soll, die nur zu nützen und nie zu schaden vermöge: das wäre wohl mehr als der Stein des Weisen.«<sup>26</sup>

Anstelle der »künstlichen«, bloß gedachten, aber den Gesetzen der Wirklichkeit widerstreitenden Barrieren gegen den Mißbrauch der Macht empfiehlt Haller mit entwaffnender Unbekümmertheit, den Fürsten all dasjenige ohne Einschränkung zu belassen, was ihnen von Gott und der Natur zugedacht worden sei: »Ihr wollet, daß sie edel denken, über alles Gemeine erhaben seyen: und was veredelt dann mehr das Gemüth, als das Gefühl eigener Ueberlegenheit, die Abwesenheit von Furcht und die Freyheit von Bedürfnissen? Ihr wollet, daß sie andere schützen und selbst niemanden beleidigen: aber wer hat dann zum ersteren mehr Kraft als der Mächtige, zum letzteren weniger Interesse als derjenige, der sich selbst genügt, der mit seinen eigenen Rechten zufrieden, keine Delegirten besitzt und keine begehrt, mit denen er sich entschuldigen und Gewaltthätigkeiten weiß waschen könnte?«<sup>27</sup> Vor allem komme es darauf an, daß die Untertanen das von Gott gestiftete Sittengesetz (»Pflicht-Gesetz«) peinlich genau beachteten und es zur Richtschnur für ihr Verhalten gegenüber den Mächtigen machten. Dann könnten sie von diesen auch »Reziprozität«<sup>28</sup> erwarten. Gesetzt den Fall, ein »Gewaltiger« wollte »aus Irrthum oder aus Noth, oder aus bösem Willen« doch einmal Ungerechtes tun, so fände er in einem sittenstrengen Volk »keine willigen Werkzeuge« und wäre »im eigentlichen Sinn auf seine persönlichen Kräfte beschränkt«.<sup>29</sup> Wenn sich dieses Mittel als untauglich erweist, um schweres Unrecht von seiten der Mächtigen abzuwen-

<sup>24</sup> Vgl. C. L. v. HALLER, *Restauration der Staats-Wissenschaft*, Bd. 1, 1820, S. 28–36.

<sup>25</sup> Ebd., S. 35 (Hervorhebung im Original).

<sup>26</sup> Ebd., S. 35, Anm. 11 (Hervorhebungen im Original).

<sup>27</sup> Ebd., S. 386.

<sup>28</sup> Ebd., S. 412.

<sup>29</sup> Ebd., S. 413.

den, sind die Untertanen nach Haller zur »Selbsthülfe«<sup>30</sup> berechtigt und können – auch mit dem Beistand von Schicksalsgefährten – von einem Widerstandsrecht Gebrauch machen.

Am Rande und auffallend knapp wird auch die Möglichkeit eingeräumt, sich der »richterlichen« Vermittlung von »Oberen und Mächtigeren«<sup>31</sup> zu bedienen. Haller spricht von »Gerichtsbarkeit«<sup>32</sup>, meint aber offenkundig nur die Fürsprache unparteiischer Autoritäten, die einflußreicher sind als der in seinen Rechten Angegriffene. An eine unabhängige, den Fürsten bindende Judikative ist dabei nicht gedacht.<sup>33</sup> Als das »letzte natürliche Mittel wider den Mißbrauch der Gewalt« gilt die »Flucht oder die Trennung«<sup>34</sup>, mit der man sich der Verfügungsgewalt eines Tyrannen entzieht.<sup>35</sup> Haller will von all den Gründen nichts wissen, die den meisten eben dieses Mittel unbrauchbar erscheinen lassen. Gar nichts gilt ihm die »nationale« Bindung: »das Vaterland des Gerechten ist da, wo göttliches Gesez gehandhabet wird.«<sup>36</sup> Der moderne Ruf nach Konstitutionen erscheint ihm als das Signum einer sich den Gesetzen der ewigen natürlichen Ordnung immer mehr entfremdenden Epoche. Wo tiefe Religiosität herrscht und das Sittengesetz befolgt wird, bedarf es all der »künstlichen«, vom Menschen ersonnenen und letztlich unwirksamen Schranken nicht. Eine Vielzahl vom Menschen erlassener Gesetze sei kein Schutz *vor*, sondern das Anzeichen *für* vorhergegangenen Machtmißbrauch. Wo so viele Vorschriften notwendig erschienen, müsse die Welt bereits aus dem Lot geraten sein: »In corruptissima republica plurimae leges.«<sup>37</sup> Die Annahme, »sogenannte Volks-Versammlungen oder Volks-Repräsentanten«<sup>38</sup> könnten ihre Macht nicht ebenso wie die schlimmsten Tyrannen mißbrauchen, entspringe einem Irrglauben. »Laßt in den einzelnen Menschen-Verbindungen papierne Geseze, Constitutionen und Organisationen machen so viel Ihr immer wollet, zersplittert die Gewalt oder setzet ihr sogenannte Gleichgewichte entgegen: Ihr werdet die Schwierigkeit höchstens zurückschieben, aber das Gesez der Natur nicht aufheben können; einer wird immer der *Mächtigste* seyn [...]. Constitutionen und Organisationen werden über den Haufen geworfen, die Gegengewichte überwältiget, menschliche Geseze noch weniger respektirt als die göttlichen.«<sup>39</sup> Nur wo »Religiosität und Moralität«<sup>40</sup> herrschen, sei man vor Machtmißbrauch gefeit. An anderer Stelle räumt Haller ein, auch in den Patrimonialstaaten gäbe

<sup>30</sup> Ebd., S. 414.

<sup>31</sup> Ebd., S. 428.

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Dies geht auch aus Hallers näheren Ausführungen zur Gerichtsbarkeit im 2. Bd. seines Werkes hervor. Vgl. ders., *Restauration*, Bd. 2, 1964, S. 232–258.

<sup>34</sup> C. L. v. HALLER, *Restauration*, Bd. 1, 1820, S. 429 (Hervorhebungen im Original).

<sup>35</sup> Vgl. zu diesem Komplex auch: C. L. v. HALLER, *Restauration*, Bd. 2, 1964, S. 435–468 (»Von den Mitteln der Untertanen zur Sicherung ihrer Rechte«).

<sup>36</sup> C. L. v. HALLER, *Restauration*, Bd. 1, 1820, S. 430.

<sup>37</sup> Ebd., S. 436, Anm. 37.

<sup>38</sup> Ebd., S. 437.

<sup>39</sup> Ebd., S. 438 (Hervorhebung im Original).

<sup>40</sup> Ebd., S. 439.

es »Reichs-Grundgesetze oder Constitutionen«. <sup>41</sup> Im Sinne des älteren Verfassungsbegriffs will er diese aber nur als vertragliche Vereinbarungen der Fürsten verstanden wissen, die den Staat »weder gründen, noch constituiren«. <sup>42</sup>

Haller betont in seiner Argumentation den »künstlichen«, »papiernen« Charakter der Verfassungen. Damit trifft er vor allem das in den Vereinigten Staaten und Frankreich vorherrschende Verständnis des Konstitutionalismus, das besonderen Nachdruck auf die kohärente schriftliche Fixierung der staatlichen Fundamentalnormen in urkundlicher Form legte, wird aber dem britischen Nachdruck auf die Regeln der »ancient constitution« als eines Schatzes historischen Erfahrungswissens nicht gerecht. Infolgedessen deutet Haller die alten Stände auch nicht als kontrollierende Körperschaft. Die »Reichsstände« haben mit den neuen deutschen »Landständen« wenig gemein; sie sind vielmehr eine ausschließlich »rathgebende« oder »einwilligende« <sup>43</sup> Versammlung der niemandem als dem König dienstbaren Vasallen. Der König beruft sie, um sich in wichtigen Fragen ihrer Zustimmung zu versichern und ihren Rat zu erbitten; er kann sie nach Belieben ein- und wieder abberufen und über ihre Zusammensetzung bestimmen. Aus ihren Funktionen leitet sich keinerlei Mitbestimmungsrecht ab. Wollte man in ihnen eine Form des »mittelalterlichen Konstitutionalismus« sehen, fände dies Hallers entschiedenen Widerspruch: »Dergleichen Versammlungen sind [...] nicht über den König selbst gesetzt, nicht die gesetzgebende Gewalt, vielweniger die Repräsentanten des übrigen Volks, wie man in neueren Zeiten vorgegeben hat, wo fast alle Schriftsteller von den revolutionären Prinzipien des pseudophilosophischen Staatsrechts eingenommen, ihre falschen Ideen gezwungener Weise in die Geschichte hineintrugen, überall nur National-Versammlungen oder souveraine Volks-Corporationen sehen wollten, und zu diesem End die Thatsachen auf eine so unverantwortliche Weise verdrehen, daß man beynahe gegen alle neueren Handbücher der Geschichte auf seiner Hut seyn muß.« <sup>44</sup> Auch das britische Selbstverständnis einer sich auf alte Freiheiten berufenden, historisch gewachsenen Verfassung muß dieser Optik als »pseudophilosophischer« Anachronismus erscheinen. In gewisser Weise gibt Haller die jeweilige offizielle Herrscherideologie als naturgetreues Spiegelbild der Herrschaftspraxis aus.

### 3. Der Konstitutionalismus als das Zentrum des liberalen Politikverständnisses

Für den Zeitraum vom Ende der Kriege gegen Napoleon bis zur 1848/49er Revolution könnte man versucht sein, Liberalismus und Konstitutionalismus als identische Bewegungen anzunehmen. So viel ist daran richtig: Der Liberalis-

<sup>41</sup> C. L. v. HALLER, *Restauration*, Bd. 2, 1964, S. 386.

<sup>42</sup> Ebd. Siehe ebd., S. 190 f.

<sup>43</sup> C. L. v. Haller, *Restauration*, Bd. 3, 1818, S. 311.

<sup>44</sup> Ebd., S. 209.

mus war die tragende Kraft, die den konstitutionellen Forderungen Gehör verschaffte und am hartnäckigsten auf ihre Realisierung in der politischen Praxis hinarbeitete. Aber die Gleichsetzung von Liberalismus und Konstitutionalismus sieht nur die große Schnittmenge der beiden Strömungen, nicht aber die kleineren Restmengen. Eine weiter ausgreifende historische Betrachtung muß daran erinnern, daß die geistige Bewegung der Aufklärung, mit der der Liberalismus untrennbar verbunden war, zunächst überwiegend auf Veränderung »von oben« setzte, nicht selten das Bündnis mit reformwilligen Fürsten suchte und den »aufgeklärten Absolutismus« vielfach begrüßte. Noch Karl von Rotteck hat Joseph II. und seiner Politik zeitlebens großen Respekt gezollt.<sup>45</sup> Was den Vormärz betrifft, so ließ sich schon damals die spätere Problematik des Liberalismus im Keim erkennen: Seine konstitutionellen Forderungen fanden auch in anderen politischen Lagern mehr und mehr Anklang. Das galt nicht nur für »republikanische« Kreise, deren eigenständiges Profil nicht zuletzt aus der Radikalisierung liberaler Elemente erwuchs, sondern auch für Teile des entstehenden Katholizismus und des Konservativismus. So gesehen gab es also schon bald einen »nicht-liberalen Konstitutionalismus«. Umgekehrt erschöpfte sich die liberale Programmatik nicht in den verfassungspolitischen Postulaten konstitutioneller Prägung, sondern entwickelte eine Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur umfassende Konzeption.<sup>46</sup>

Die politische Programmatik der vormärzlichen Liberalen wurde von den Forderungen des Konstitutionalismus weitgehend ausgefüllt. Allerdings bildete sich aus dem Streit der Gelehrten, Publizisten und Politiker erst langsam ein Kanon konstitutioneller Grundsätze heraus. Noch immer gäbe es keinen einzigen Lehrstuhl des »constitutionellen Staatsrechts«<sup>47</sup>, klagte Freiherr von Aretin 1824. Sein Lehrwerk über das »Staatsrecht der constitutionellen Monarchie« leistete Pionierarbeit, indem es die verfügbaren Quellen erschloß, in groben Zügen die »Kulturgeschichte« der konstitutionellen Theorie skizzierte und den verfügbaren Stoff in systematischer Form ausbreitete. Das konstitutionelle Staatsrecht erschien dabei als eine ganz junge Wissenschaft, die in Antike und Mittelalter nur wenige Anknüpfungspunkte finde und eigentlich erst von Montesquieu in seinem Werk über den »Geist der Gesetze« begründet worden sei.<sup>48</sup> Dessen Thesen stießen denn auch auf breite Beachtung und flossen in vielfältiger Form in das Handbuch ein.

Den konstitutionellen Staat definiert Aretin als »Rechtsstaat [...], in welchem nach dem vernünftigen Gesamtwillen regiert, und nur das allgemeine Beste erzwungen wird. Als das allgemeine Beste haben wir angegeben die möglichste Freiheit und Sicherheit aller Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft.«<sup>49</sup> Der universalhistorisch angelegte Konstitutionalismusbegriff wird mithin ver-

<sup>45</sup> Vgl. vor allem F. VALJAVEC, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland, 1978, S. 15–39 (»Aufklärung und Liberalismus«).

<sup>46</sup> Vgl. die bei Fritz Hartung angefertigte Berliner Dissertation von: G. NEUMANN, Geschichte der konstitutionellen Theorie, 1931, S. 26–28 (»Konstitutionell und liberal«).

<sup>47</sup> J. Ch. Frhr. v. ARETIN, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, Bd. 1, 1824, S. IV.

<sup>48</sup> Vgl. die Ausführungen zur Geschichte des konstitutionellen Staatsrechts: Ebd., S. 22–85.

worfen. Der konstitutionelle Staat basiert auf dem Ethos der gleichen Freiheit aller Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft. Dem korporatistischen Ständewesen wird damit, sofern es die Grundstruktur des politischen Verbandes beschreibt, eine Absage zugunsten einer individualistischen Konzeption erteilt. Dies kommt auch in dem Plädoyer für ein »Repräsentativsystem« zum Ausdruck, das sich gegenüber der ständischen Verfassung durch die Vertretung »sämtliche[r] Interessen des Volks«<sup>50</sup> auszeichne. Die Berufung auf Rechtsstaatlichkeit, Vernunft und Gemeinwohlorientierung richtet sich gegen jegliche Form des Absolutismus und der Willkürherrschaft. Nach Gutdünken herrschen soll weder ein Einzelner noch eine Minderheit noch eine Volksmenge, sondern das Gesetz.<sup>51</sup> Daß dies in der politischen Praxis auch seinen Niederschlag findet, sollen neben dem Repräsentativsystem vor allem die »öffentliche Meinung«, die »Pressfreiheit« und die Einrichtung der »Geschwornengerichte« gewährleisten. Soweit bewegt sich Aretin im Hauptstrom des »westlichen« Konstitutionalismusverständnisses. Ihn verläßt er aber schon im nächsten Paragraphen seiner Abhandlung, indem er dem Begriff des konstitutionellen Staates einen spezifischen Zuschnitt verleiht. Er bindet ihn *erstens* an die monarchische Regierungsform, »durch welche die bürgerliche Freiheit am kräftigsten geschützt werden kann«.<sup>52</sup> Die Vereinigten Staaten von Amerika fallen aus dieser Definition heraus. *Zweitens* erklärt er es für unerheblich, ob die den Monarchen bindenden Regeln in schriftlicher Form aufgezeichnet seien oder nicht.<sup>53</sup> Das Verfassungsverständnis der amerikanischen und französischen Revolution wird dadurch zugunsten der britischen Lesart relativiert. Im Gegensatz zur – im deutschen Vormärz vielfach völlig verkannten – britischen Verfassungspraxis, die bereits seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch die Herausbildung der parlamentarischen Regierungsweise gekennzeichnet war, beläßt Aretin dem Monarchen *drittens* eine enorme Fülle an Kompetenzen. Das Volk überträgt ihm die gesamte Staatsgewalt. Aretin lehnt ausdrücklich die Gewaltenteilungsdoktrin in ihren mannigfachen Spielarten ab.<sup>54</sup> Trotz dieser entschiedenen Aussage überträgt er die Funktion der Gesetzgebung jedoch zu gleichen Teilen auf den Monarchen und dessen Regierung einerseits, die »Nationalrepräsentation« andererseits. Gesetze können ohne Zustimmung der Abgeordneten des Volkes nicht zustande kommen, bedürfen aber auch der Zustimmung des Monarchen. Aretin begründet somit de facto ein dualistisches System, bei dem sich (erblicher) Monarch und Volksvertretung als gleichgewichtige Kräfte gegenüberstehen. Das erste Lehrbuch des Konstitutionalismus in Deutschland leistete so bereits einen Beitrag zu jener Sonderwegsideologie, die in der zweiten Jahrhunderthälfte herrschend werden sollte.

<sup>49</sup> Zitiert nach der 2. Auflage: J. Ch. Frhr. v. ARETIN/C. v. ROTTECK, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, Bd. 1, <sup>2</sup>1838, S. 156 (1).

<sup>50</sup> Ebd., S. 160, Anm. 4.

<sup>51</sup> Vgl. ebd., S. 161.

<sup>52</sup> Ebd., S. 157 (2).

<sup>53</sup> Vgl. ebd.

<sup>54</sup> Vgl. ebd., S. 165–172 (6–10).

Aber nicht nur aus diesem Grunde ist Aretins Konzeption des konstitutionellen Staates hier näher umrissen worden. Mindestens ebenso wichtig erscheint die Frage, inwieweit Karl von Rotteck, nach dessen Tod Fortführer des Aretinschen Werkes, daran angeknüpft hat. In einem Anhang zur zweiten Auflage des zweiten Bandes zollte er seinem Vorgänger größten Respekt: »Möge diese seine *zeitgemäße* Restauration der Staatswissenschaft – anstatt jener gleich abgeschmackten, als abscheulichen, womit der Afterphilosoph von Bern die gelehrte Welt heimgesucht und die Feinde der Freiheit erfreut hat – Gegenstand der Vorlesungen auf jeder teutschen Hochschule werden, und mögen würdige Nachfolger das ruhmvoll Begonnene zur entsprechenden Vollendung bringen!«<sup>55</sup> In den folgenden Ausführungen stellt sich Rotteck im großen und ganzen auf die Grundlage der Aretinschen Ausführungen, äußert aber in einigen wichtigen Punkten Widerspruch. Zunächst versteht auch er unter dem konstitutionellen Staat die konstitutionelle Monarchie – schließt also die amerikanische Verfassung implizit aus der Betrachtung aus. Dieses Verständnis steht in engem Zusammenhang mit Rottecks Befürwortung einer gemischten Staatsform, die er den als instabil und freiheitsgefährdend bewerteten »reinen« Typen (einschließlich der Republik) gegenüberstellt.<sup>56</sup> Aus dieser Sicht kann auch das amerikanische System als *regimen mixtum* gedeutet werden, und Rotteck dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit den euphorischen Staatslexikon-Ausführungen Murhards zur »Nordamerikanischen Verfassung« zugestimmt haben.<sup>57</sup> Das Plädoyer für die konstitutionelle Monarchie spiegelte zudem den europäischen Problemhorizont und beinhaltete wohl auch ein gewisses Maß an Rücksichtnahme auf die Zeitverhältnisse. So muß man Rotteck einen seiner Kritikpunkte an Aretin selbst entgegengehalten: Dessen Lehre könne »duchaus nicht als allgemein gültige oder als aus den reinen Begriffen abgeleitete betrachtet werden«. Rotteck hatte besonders Aretins Sympathie für das »aristokratische Prinzip« im Auge, das jener dem »demokratischen« und dem »monarchischen« gleichberechtigt an die Seite stellte.<sup>58</sup> Daraus werde der »Scharfsinn der Aristokraten« mit Leichtigkeit die Einrichtung einer »Adels-Kammer« als Gegengewicht zur »Volkskammer«<sup>59</sup> ableiten. Eine solche Institution sei jedoch nur ein möglicher, nicht aber ein notwendiger Bestandteil des konstitutionellen Staates.

Wichtiger war ein anderer Einwand Rottecks: Aretin erschien ihm allzu »freigebig gegen den Monarchen«. <sup>60</sup> Unter den einseitig der Krone zugewiesenen Rechten befänden sich einige, an denen in einem konstitutionellen System

<sup>55</sup> Ebd., Bd. 2, 1839, S. 181 (Hervorhebung im Original).

<sup>56</sup> Siehe dazu Kap. II. dieser Arbeit.

<sup>57</sup> Vgl. F. MURHARD, Art. »Nordamerikanische Verfassung. Grundideen«, in: Staatslexikon B, IX (1847), S. 653–710. Siehe dazu auch Rottecks euphorische Würdigung der amerikanischen Revolution: C. v. ROTTECK, Allgemeine Geschichte, 8. Bd., 1834, S. 294–321.

<sup>58</sup> Vgl. J. Ch. Frhr. v. ARETIN/C. v. ROTTECK, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, Bd. 1, <sup>2</sup>1838, S. 151–155.

<sup>59</sup> Ebd., Bd. 2, 1839, S. 187.

<sup>60</sup> Ebd., S. 202.

sehr wohl auch der »Volksrepräsentation« ein Anteil zuerkannt werden könne – beispielweise bei der Entscheidung über Krieg und Frieden sowie beim Einsatz des Heeres im Inneren. Manche der von Aretin allein dem Monarchen zugewiesenen Materien (z. B. die »Erziehung und der Unterricht des Volkes«<sup>61</sup>) seien Gegenstand der Gesetzgebung und damit auch der »Stände«. Zudem müsse die Gesetzesinitiative – wie England zeige – keineswegs ausschließlich beim Monarchen liegen – ebensowenig wie das Recht der Ernennung des »Präsidenten der Repräsentantenversammlung«.<sup>62</sup> Zuvor hatte Rotteck bereits bemängelt, daß Aretin die »Staatsgewalt« beim Monarchen konzentriere – obwohl er ansonsten nicht vom institutionellen Arrangement der Gewaltenteilungsbefürworter abwich – und ihm einen zu weitgehenden Anteil an der Gesetzgebung einräume.<sup>63</sup> Insgesamt plädierte Rotteck also dafür, den Begriff des konstitutionellen Staates offener zu gestalten und Regime mit weniger ausgeprägter monarchischer Gewalt einzubeziehen. Doch erwähnte auch er mit keinem Wort das parlamentarische Modell der Abhängigkeit der monarchischen Regierung von den Mehrheitsverhältnissen der »Volksrepräsentation«, wie dies in England zur gängigen Praxis geworden war. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Begriffe »Parlament« und »parlamentarisch« erst in den vierziger Jahren vermehrt in die deutsche politische Sprache Eingang fanden, vom Typus der »parlamentarischen Regierung« zumeist allenfalls eine vage Vorstellung bestand, geschweige denn, daß die Wortverbindung selbst geläufig gewesen wäre.<sup>64</sup> Aber auch von der terminologischen Frage abgesehen, lassen die Äußerungen Rottecks zum Verhältnis zwischen Regierung und »Volksrepräsentation« nicht den Schluß zu, die parlamentarische sei eine Variante seines »konstitutionellen Systems«. Dieser Eindruck wird durch seine Behandlung der Ministerverantwortlichkeit unterstrichen: Überwiegend handelt es sich um eine juristische; aber auch im Falle bloß mangelnden Eifers eines Ministers entscheiden nicht die »Landstände«, sondern ein Geschworenengericht über dessen weiteres Schicksal.<sup>65</sup>

Ein etwas anderes Bild vermittelt allerdings die Lektüre des Staatslexikon-Artikels zum Thema »Constitution« (1835). Rotteck stellt die Elemente des »constitutionellen Princips« Punkt für Punkt den Merkmalen des Absolutismus gegenüber. Dabei weist er auf »mancherlei *Variationen* und *Abstufungen*«<sup>66</sup> hin. Bei der Behandlung Großbritanniens wird die parlamentarische Regierungsweise keineswegs in ihrer richtunggebenden Bedeutung herausgestellt; England habe sich in seiner Geschichte zu einer »unserem constitutionel-

<sup>61</sup> Ebd., Bd. 1, 21838, S. 178.

<sup>62</sup> Zitat Aretin: Ebd., S. 182. Rottecks Kritik: Ebd., Bd. 2, 1839, S. 204.

<sup>63</sup> Vgl. ebd., S. 190–200.

<sup>64</sup> Vgl. dazu ausführlich: K. v. BEYME, Die parlamentarischen Regierungssysteme, 21973, S. 29–40; H. BOLDT, Art. »Parlament«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSSELCK (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 4, 1978, S. 650–652.

<sup>65</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, Bd. 2, 1964, S. 249–254.

<sup>66</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Constitution«, in: Staatslexikon B, III (1846), S. 530 (Hervorhebungen im Original).

len System verwandten Gestaltung«<sup>67</sup> entwickelt, heißt es an einer Stelle. Der vorbildhafte Charakter des britischen Systems sei jedoch infolge der »nord-amerikanischen und französischen Revolution« verblaßt; erst seit der »neuesten Parlamentsreform«<sup>68</sup> (gemeint ist die in Maßen demokratisierend wirkende Wahlrechtsreform von 1832) habe das Inselreich wieder Anschluß an die konstitutionelle Entwicklung des Kontinents gefunden. Rottecks Aufmerksamkeit scheint ganz dem Aspekt der Rekrutierung der Abgeordneten und der Zusammensetzung des Parlaments zu gelten, während das Wechselspiel zwischen Regierung und Parlamentsmehrheit in seiner modellbildende Kraft nicht in den Blick gerät. Erst an späterer Stelle läßt Rotteck eine parlamentarische Tendenz erkennen. Die Rede ist dort von den Kompetenzen des Monarchen und dem Vorwurf der Konservativen, in der konstitutionellen Monarchie sinke der König zu einer »bloßen Scheinmacht«<sup>69</sup> herab. Dies will Rotteck für den – stets wünschenswerten – Fall nicht gelten lassen, in dem die Krone sich des Vertrauens der Bevölkerung erfreut und den Volkswillen respektiert. Dann nämlich arbeiten König und »Landstände« vertrauensvoll und freundschaftlich zusammen. Zwischen beiden Seiten besteht eine Art Balance. Diese Auffassung entspricht ganz dem liberalen Mehrheitsverständnis des Verhältnisses von Regierung und »Volksrepräsentation« Mitte der dreißiger Jahre.<sup>70</sup> Aber Rotteck äußert sich auch zu dem – unliebsamen – Fall, daß die Regierung das Vertrauen des Volkes (und von dessen Repräsentanten) verliert. Dann muß der Monarch nachgeben: »Wahr ist's, der constitutionelle König wird sich in der Nothwendigkeit sehen, dem *beharrlichen Verlangen* der Nation, d. h. der unter den wahlberechtigten Bürgern vorherrschenden öffentlichen Meinung, sich endlich zu fügen, wenn alle constitutionellen Mittel des Widerstandes fruchtlos erschöpft wurden.«<sup>71</sup> Er müßte sich dann, so darf man vorsichtig folgern, in der Wahl seiner Minister an den Mehrheitsverhältnissen im Parlament ausrichten. Aber Rotteck bringt dies nicht unmißverständlich zum Ausdruck. Doch schließt er diese Variante des »konstitutionellen Systems« auch nicht aus, sondern zeigt eine gewisse Offenheit in diese Richtung; sein »Konstitutionalismus« beinhaltet also – anders als die spätere deutsche Verfassungsideologie – keinesfalls einen (prinzipiell gegen das britische Modell gerichteten) Antiparlamentarismus.<sup>72</sup>

<sup>67</sup> Ebd., S. 520.

<sup>68</sup> Ebd., S. 521.

<sup>69</sup> Ebd., S. 536.

<sup>70</sup> Vgl. H. BOLDT, *Deutsche Staatslehre im Vormärz*, 1975, S. 186–193.

<sup>71</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Constitution«, in: *Staatslexikon B*, III (1846), S. 536 (Hervorhebung im Original).

<sup>72</sup> Deutlich im »parlamentarischen« Sinne deutet die zitierte Stelle: K. DRÜCK, *Ausgewählte Fragen zur Entwicklung des Liberalismus der 30er und 60er Jahre*, 1922, S. 81–83. Als ausgesprochenen Gegner des englischen parlamentarischen Systems charakterisiert Rotteck: U. HERDT, *Die Verfassungstheorie Karl v. Rottecks*, 1967, S. 202–222. Herdt beruft sich vor allem auf vor 1832 erschienene Schriften und stellt Rottecks Position in verschiedenerlei Hinsicht unzutreffend dar. So erkennt sie nicht den kooperativen Charakter des Rotteckschen Dualismus (vgl. S. 206) und unterstellt ihm eine prinzipielle Abneigung gegen den britischen Weg schrittweiser Reformen (vgl. S. 212).

Andere Stellen zeigen Rotteck noch stark auf das dualistische Gegenüber von König/königlicher Regierung und »Volksrepräsentation« fixiert. Der Dualismus, wie ihn die französische Charte von 1814 vorgezeichnet hatte, schien eher Analogien zum amerikanischen als zum britischen System nahezulegen. Aus einer solchen Betrachtung ließen sich sogar mögliche Entwicklungen des konstitutionellen Systems andeuten, die es in wesentlichen Punkten an ein präsidentiell-republikanisches heranführen würden. Dabei hatte Rotteck offenkundig die Vereinigten Staaten im Auge: »Wenn die monarchische Gewalt durch die vom Volk für sich selbst *vorbehaltenen* [...] Rechte dermaßen *controllirt* und *beschränkt* würde, daß sie nur um Weniges mehr in sich enthielte, als die Klugheit räth, einem Präsidenten oder wie immer benannten Haupt einer *demokratischen* Republik zu *übertragen*, so würde hier und dort ein ganz ähnliches *Gleichgewicht der Gewalten* hergestellt, demnach hier und dort der Geist des constitutionellen Systems zu erkennen sein.«<sup>73</sup> Gegen Ende seines Artikels bemerkte Rotteck dann sogar, in Amerika habe »das constitutionelle System *Republiken* geboren.«<sup>74</sup> Damit verstrickte er sich in einen handfesten Widerspruch, hatte er doch seinem konstitutionellen System per definitionem einen »unverantwortlichen« – wenngleich rechtsstaatlich beschränkten – Monarchen an die Spitze gestellt. Hier fiel die zu Recht an Aretin geübte Kritik also nochmals auf ihn zurück. Im übrigen war Rotteck sehr skeptisch gegenüber der Anwendung republikanischer Ideen auf die europäische Staatenwelt und stand jenen Kräften ablehnend gegenüber, die sie in Deutschland propagierten – vor allem, weil sie »einem fanatischen Antrieb« folgten, die Schrecken des jakobinischen Terrors heraufbeschwören und so »den Reactionsmännern die schärfsten Angriffswaffen in die Hand« gäben.<sup>75</sup>

Das konstitutionelle System Rottecks fiel also in der europäischen und deutschen Wirklichkeit mit dem der konstitutionellen Monarchie in eins. Sein Kern bestand in der durch den Gesellschaftsvertrag der Freien und Gleichen begründeten »Herrschaft des wahren Gesamtwillens«<sup>76</sup> (1.) – im Gegensatz zum willkürlichen Regiment eines Einzelnen oder einer Minderheit. Dies erforderte eine »die Gesamtheit *in Natur und Wahrheit darstellende*, mithin frei gewählte *Repräsentation*«<sup>77</sup> (2.) und eine solche Verteilung der repräsentativen Gewalten, daß die Vielzahl der Einzelwillen einen Läuterungsprozeß durchlaufen und in die »Herrschaft des *wahren, besonnenen und beharrenden Gesamtwillens*«<sup>78</sup> münden (3.). Die gesetzgebende Gewalt müsse überwiegend Sache der »National-Repräsentation« sein, während der Regierung die »Verwaltungsgewalt«<sup>79</sup> obliege. Auf diese Weise würden wechselseitige Kon-

<sup>73</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Constitution«, in: Staatslexikon B, III (1846), S. 535 (Hervorhebungen im Original).

<sup>74</sup> Ebd., S. 542 (Hervorhebung im Original).

<sup>75</sup> Ebd.

<sup>76</sup> Ebd., S. 522.

<sup>77</sup> Ebd.

<sup>78</sup> Ebd., S. 523 (Hervorhebung im Original).

<sup>79</sup> Ebd.

trolle, aber auch gedeihliches Miteinander erreicht (4.). Daneben bedürfe es einer unabhängigen Gerichtsbarkeit (5.). Regierung und Parlament seien rechenschaftspflichtig und unterlägen ständiger kritischer Beobachtung durch freie Presse und öffentliche Meinung (6.). Die Mitglieder des »gesellschaftlichen Vereins« verfügten über grundlegende Rechte, darunter die »gleiche Theilnahmeberechtigung an den Wohlthaten des Staatsverbands, die gleiche [...] Gewährleistung der persönlichen Freiheit sowie des rechtmäßigen Besitzes und Erwerbes«<sup>80</sup> (7.), die »Freiheit der Gottesverehrung« und der »Auswanderung«<sup>81</sup> (8.). Das Staatsvermögen müsse im Sinne der Allgemeinheit verwendet werden und unterliege der »Mitaufsicht der Volksrepräsentation«<sup>82</sup> (9.). Der »constitutionelle Monarch« und die »Volksrepräsentation« seien »unverantwortlich«, die vom Monarchen eingesetzte Regierung jedoch der »Volksrepräsentation« verantwortlich<sup>83</sup> (10.). Soweit der konstitutionelle Dekalog Rottecks. Er gelangte in der zweiten Auflage des Staatslexikons unverändert zum Abdruck. Seine Kernsätze waren, wie gezeigt, nicht allesamt unanfechtbar, jedoch in konstitutionell-liberalen Kreisen weithin konsensfähig.

Sylvester Jordan etwa verließ in seiner 1828 erschienenen Staatslehre in keinem wesentlichen Punkt den von Aretin-Rotteck gesteckten Rahmen. Er hielt die Unterscheidung zwischen »constitutionellen und inconstitutionellen« Staaten dann für sinnvoll, wenn man »constitutionell« im Sinne einer »urkundlich gemachte[n] Verfassung mit Volksvertretung begreift«.<sup>84</sup> Der Fall England wurde nicht bedacht. Der Begriff »Volksvertretung« korrespondierte bei Jordan wie bei Aretin-Rotteck mit der Repräsentativverfassung, schloß also eine (ausschließlich) ständische Konzeption aus.<sup>85</sup> Im Hinblick auf Deutschland hielt Jordan die konstitutionelle Monarchie für die beste Staatsform<sup>86</sup>, beschränkte den Begriff des konstitutionellen Staates jedoch nicht auf die (erb-)monarchische Form. Dem Begriff des konstitutionellen Staates verlieh Jordan so kein vom allgemeinen Verständnis abweichendes Profil.

Dabei waren die von Aretin und Rotteck entwickelten Merkmale keineswegs erschöpfend. Dies bewies Rotteck unfreiwillig in dem von ihm allein verfaßten dritten Band des von Aretin begonnenen Werkes. Dort behandelte er die »Garantien« der Verfassung – im zeitgenössischen Sprachgebrauch: die Mittel zur Sicherung der Verfassungsordnung gegen innere und äußere Feinde. Da der Zweck der Freiheitsgewährleistung im Zentrum der konstitutionellen Programmatik stand, mußte diese eng mit den Elementen der liberalen Staatsschutzkonzeption verbunden sein. Rottecks »Garantien«-Katalog bestand aus folgenden Punkten: »1) Rechte der Körperschaften, Innungen u.a. Personengemeinheiten. 2) Die Gemeindeverfassung. 3) Die Provinzverfassung, insbeson-

<sup>80</sup> Ebd.

<sup>81</sup> Ebd.

<sup>82</sup> Ebd.

<sup>83</sup> Vgl. ebd., S. 524.

<sup>84</sup> S. JORDAN, *Versuche*, 1828, S. 145.

<sup>85</sup> Vgl. ebd., S. 177.

<sup>86</sup> Vgl. ebd.

dere der Landrath. 4) Die Organisation des Landtags, insbesondere die Wahlfreiheit. 5) Die Verantwortlichkeit der Minister. 6) Die landesfürstliche Gewähr der Verfassung. 7) Die Preßfreiheit. 8) Die Publizität aller Acte der Regierung und der Repräsentation. 9) Volksaufklärung. 10) Das System der Landwehr im Gegensatz jenes des stehenden Heeres. 11) Grund-gesetzliche Bestimmungen über die Art der Veränderung oder Fortbildung der Constitution. Erschwerende Formen dafür. 12) Gewährleistung von außen durch eine Bundes-Autorität oder durch eine völlig fremde.«<sup>87</sup> Man erkennt sofort die Überschneidungen mit den zehn Punkten des konstitutionellen Systems. Sie betreffen vor allem institutionelle Aspekte wie den »Landtag« und die Ministerverantwortlichkeit, aber auch den Bereich der Individualrechte (»Preßfreiheit«). Darüber hinaus finden sich Elemente, die auch in der liberalen Verfassungskonzeption schwerlich als Fremdkörper gewirkt hätten: Assoziationsfreiheit (1.), Kommunalautonomie (2.), Erschwerung von Verfassungsänderungen (11.). Punkt 12 betrifft die Außenpolitik und gehört damit einem anderen Problemkreis an. Punkt 10 dagegen hat auch Bedeutung für die innere Ordnung des Staates: Das Bürgersoldatentum sollte den Einsatz des Militärs gegen die eigene Bevölkerung unmöglich machen. Punkt 9 weist über das institutionelle Regelwerk hinaus und wirft die Frage der Grundbedingungen freiheitlicher Verfassung auf: ein bestimmtes Maß an Volksbildung, ohne die auch das ausgeklügelteste Institutionengehäuse auf Sand gebaut wäre.

Die Liberalen maßen den »Garantien« im Rahmen ihres konstitutionellen Verständnisses große Bedeutung bei. Im Staatslexikon widmete Welcker dem Thema ein eigenes Stichwort. Dort würdigte er auch den engen Zusammenhang mit der Grundverfassung des freiheitlichen Staates: »Die gute, die zweckmäßige, harmonische und kräftige *Verfassung* [...] ist [...] die Garantie für das zweckgemäße, gesunde und kräftige Leben des *Staates* selbst, seiner *Regierung* und seiner *Bürger* oder des *Volks*. In so weit aber fällt die *Lehre von den inneren Garantien* der Verfassung, des Staats, der Regierung und des Volks zusammen mit der *Lehre von der Constitution*«. <sup>88</sup> In seinen weiteren Ausführungen orientierte sich Welcker zunächst an den zwölf »Garantien« Rottecks, ergänzte diese aber um sechs weitere Elemente: den »Verfassungseid« (13.), der alle »Bürger und Staatsbeamten« zur Beachtung der Verfassungsprinzipien verpflichten sollte, das Prinzip der Gewaltenteilung (14.), das Prinzip der »Unabhängigkeit und Oeffentlichkeit der Justiz« (15.), das »Geschworenengericht« (16.), die Bewahrung der »*Grundverhältnisse*« (17.) und des »*Grundprinzips* der freien Verfassung«<sup>89</sup> (18.). Unter »Grundverhältnissen« verstand Welcker nicht nur ein gewisses Maß an »Volksbildung«, sondern auch allgemeine soziale, ökonomische und kulturelle Voraussetzungen (u.a. »monogamische Ehe-

<sup>87</sup> J. Ch. Frhr. v. ARETIN/C. v. ROTTECK, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, Bd. 3, <sup>2</sup>1840, S. 9f.

<sup>88</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Garantien, staatsrechtliche«, in: Staatslexikon A, VI (1838), S. 269 (Hervorhebungen im Original); ebenso in: Staatslexikon B, V (1847), S. 345.

<sup>89</sup> Ebd. (Staatslexikon A), S. 20 (Hervorhebungen im Original).

und Familienverhältnisse«, »unkastenmäßige Standesverhältnisse«, »auf wahre Sittlichkeit hinführende Religion«, »freie ökonomische und gewerbliche Cultur«<sup>90</sup>). Und Punkt 18 bestand »in dem lebendigen sittlichen freien Gemeingeiste«, der gegenseitigen Achtung der Menschenwürde und der Freiheit des anderen. Man ist verwundert, diesen zentralen Aspekt erst am Ende angesprochen zu sehen. Doch entsprach dies nicht einer Rangfolge, sondern spiegelte lediglich die mangelnde Systematik der von Rotteck und Welcker entwickelten Prinzipienkataloge. Welckers Nachtrag enthielt – mit der Gewaltenteilung und den »Geschworenengerichten« – zudem Basiselemente des »konstitutionellen Systems«, die Rotteck unverständlicherweise nicht zu den »Garantien« gerechnet hatte.

Wie steht Welcker der »parlamentarischen Regierungsweise« gegenüber? Begreift er »Konstitutionalismus« als Gegensatz zum Absolutismus *und* zum Parlamentarismus? Obwohl er, wie dies in den vorhergehenden Kapiteln deutlich wurde, zu jenen Autoren gehört, die eine Vorliebe für organizistische Vergleiche und Metaphern zeigen und sich nicht selten auf die »altdeutsche« Freiheit berufen, findet sich bei ihm nicht der Hauch einer gegen die britische Praxis gerichteten »antiparlamentarischen« Einstellung.<sup>91</sup> Im Gegenteil: In einem für die zweite Auflage des Staatslexikons verfaßten Nachtrag zum England-Artikel Murhards lobt er 1846 jene Methode in den höchsten Tönen, die die »besten Minister schafft und verbürgt«<sup>92</sup>, indem sich die fähigsten politischen Köpfe der Nation als deren gewählte Repräsentanten bewähren, in der parlamentarischen Auseinandersetzung mit der Regierung ihren Sachverstand schärfen und sich im Rahmen der »freien parlamentarischen Reichsverfassung«<sup>93</sup>, inmitten der Parlamentsmehrheit, als künftige Minister empfehlen. Ihnen stellt er die unter den deutschen Verhältnissen rekrutierten »Zufallsminister« gegenüber und prophezeit, auch in Deutschland werde man bald »zu der englischen Einsicht gelangen«.<sup>94</sup>

Diese Äußerungen Welckers gewinnen noch an Gewicht, vergewenwärtigt man sich dessen rückhaltlose Zustimmung zu den bereits 1837 in der ersten Auflage gemachten Ausführungen Friedrich Murhards im vorangegangenen Artikel. Murhard hatte darin die englische Verfassungspraxis als vorbildhaft gepriesen und ihr die unbefriedigenden Verhältnisse in den deutschen konstitu-

<sup>90</sup> Ebd., S. 289 f.

<sup>91</sup> Insofern wird Böckenfördes – ansonsten heuristisch fruchtbare – Traditionsbestimmung der liberalen Konzeption Welckers nicht gerecht: Vgl. E.-W. BÖCKENFÖRDE, Die Einheit von nationaler und konstitutioneller politischer Bewegung im deutschen Frühliberalismus, in: Ders. (Hrsg.), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte, 21981, S. 30.

<sup>92</sup> C. Th. WELCKER, Nachtrag, in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 414.

<sup>93</sup> Ebd.

<sup>94</sup> Ebd., S. 415. Vgl. dazu mit weiteren Nachweisen: K. DRÜCK, Ausgewählte Fragen, 1922, S. 91–94. Allerdings meinte Welcker an anderer Stelle, in den deutschen konstitutionellen Staaten könne es aufgrund der Abhängigkeit vom Deutschen Bund gegenwärtig nur darum gehen, auf eine vergleichsweise moderate Politik der Regierungen zu dringen, nicht aber im Stil des parlamentarischen Systems eine »systematische Opposition« auszuüben: C. Th. WELCKER, Art. »Systematische Opposition«, in: Staatslexikon B, XII, S. 539.

tionellen Staaten gegenübergestellt. In Großbritannien habe die starke Stellung des Parlamentes bei der Gesetzgebung und Haushaltsbewilligung dazu geführt, daß die Krone »nur solche Männer zu ihren Räten« ausersehe, »die im Parlamente sitzen und dort bei ihren Motionen einer Stimmenmehrheit gewiß sind. Daher die Erscheinung, daß der König von England freiwillig-gezwungen allemal Personen zu seinen Ministern zu erwählen pflegt, die bereits einen ausgezeichneten Platz im Parlamente einnehmen und in den Angelegenheiten, die sie betreiben, auf die Unterstützung einer Majorität des Hauses, dessen Mitglieder sie sind, zu zählen vermögen.«<sup>95</sup> Dagegen brauchten die »constitutionellen deutschen Souveräne [...] bei der Wahl ihrer Minister gar nicht darnach zu fragen, ob diese werden hoffen können, eine Stimmenmehrheit im Schooße der volksvertretenden Versammlung zu bekommen.«<sup>96</sup> Die Kriterien der Kompetenz, Mehrheitsfähigkeit und Volkstümlichkeit würden dabei zu meist mißachtet. In England sei die »constitutionelle Verfassung eine Wahrheit«.<sup>97</sup> Damit legte Murhard dem Leser den Schluß nahe, daß die kontinentalen Formen unterentwickelt seien und dem Bild des »wahren« Konstitutionalismus nicht vollgültig entsprächen. Zwar erklärt Murhard das britische Modell nicht zur einzig möglichen Form des Konstitutionalismus.<sup>98</sup> Er spricht in seinem Beitrag jedenfalls häufiger von »anderen constitutionellen Monarchien«.<sup>99</sup> Aber den in Deutschland bestehenden erkennt er doch keine vorbildhafte Bedeutung zu. Gemessen am Inselreich, handelt es sich nur um ein Übergangsstadium zur vollen Entfaltung des konstitutionellen Systems. So spricht manches dafür, daß Murhard, wenn er die nach wie vor beträchtlichen Kompetenzen des Monarchen im parlamentarischen Regime britischen Typs hervorhebt<sup>100</sup>, vor allem die Bedenken der Gegner parlamentarischer Regierung zerstreuen will.<sup>101</sup> Schon in früheren Arbeiten hat er der »Volksrepräsentation« durch das Steuerverweigerungsrecht, die nicht bloß rechtliche, sondern politische Ministerverantwortlichkeit und das nur suspensive Veto des Königs<sup>102</sup>

<sup>95</sup> F. MURHARD, Art. »Englands Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 99; ebenso in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 362. Ebenso deutlich – und mit zustimmendem Unterton – hatte sich Murhard bereits ein Jahr zuvor geäußert: Ders., Ueber zwei verschiedene, von einander abweichende, Weisen der Constituirung und Organisirung der öffentlichen Gewalten, in: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 9 (1936), S. 491–494. Auf diese Äußerungen weist hin: N. FUCHS, Die politische Theorie Friedrich Murhards, 1973, S. 218 f. Für die politische Ministerverantwortlichkeit plädiert Murhard in folgendem Beitrag: Ders., Ueber die Ministerverantwortlichkeit in der repräsentativen Erbmonarchie, 1. und 2. Artikel, in: Neue Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 2 (1839), S. 289–334, 409–433.

<sup>96</sup> F. MURHARD, Art. »Englands Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 99.

<sup>97</sup> Ebd., S. 101.

<sup>98</sup> So aber K. DRÜCK, Ausgewählte Fragen, 1922, S. 91.

<sup>99</sup> F. MURHARD, Art. »Englands Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 103. Siehe auch ebd., S. 99, 122.

<sup>100</sup> Ebd., S. 98.

<sup>101</sup> Dagegen interpretiert Boldt diese Passagen als Rudimente einer Gleichgewichtskonzeption: Vgl. ders., Art. »Parlament«, 1978, S. 661 f.

<sup>102</sup> Vgl. F. MURHARD, Art. »Budget«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 64 f.; ebenso in: Staatslexikon B, II (1846), S. 700; ders., Das königliche Veto, 1970, S. 45–47; Vgl. dazu ausführlich: N. FUCHS, Die politische Theorie Friedrich Murhards, 1973, S. 206–219; R. SCHÖTTLE, Politische Theorien,

eine – für den Liberalismus der dreißiger Jahre – ungewöhnlich starke Stellung zugewiesen, die damit beschriebene Sache jedoch noch auf keinen klaren Begriff gebracht. Dies verdeutlicht seine damals noch un abgeschlossene Meinungsbildung, hat der Leipziger Philosoph und Historiker Friedrich Bülow, dessen Arbeiten von Murhard erwiesenermaßen über weite Strecken als Vorlage benutzt worden waren, doch bereits 1832 von der »parlamentarischen Regierung« in Großbritannien gesprochen.<sup>103</sup> In späteren Arbeiten hebt Murhard diesen Punkt deutlicher hervor. Im Gegensatz zum England-Artikel von 1837, in dem er das Wort noch nicht verwendet hat, bezeichnet Murhard das britische Modell in einem 1843 erschienenen Beitrag über »Staatsverwaltung« als »parlamentarische Regierung«<sup>104</sup> und läßt keinen Zweifel daran, daß er darunter die Abhängigkeit der königlichen Regierung von den Mehrheitsverhältnissen im Parlament meint. Die Bewunderung für Großbritanniens Regierungssystem hindert Murhard allerdings nicht, an anderer Stelle die politischen Verhältnisse der Vereinigten Staaten von Amerika zu preisen.<sup>105</sup> Dies zeigt deutlich, daß er keineswegs auf die Monarchie als Staatsform fixiert ist und sich sein »Konstitutionalismus« ebensowenig auf die britische Regierungsweise beschränkt. Allerdings verwendet er »constitutionell« im Zusammenhang mit dem amerikanischen System nur im Sinne von »die Verfassung betreffend«<sup>106</sup>, nicht aber als ein den Regimtyp charakterisierendes Attribut. Statt dessen spricht er zumeist unsystematisch vom amerikanischen »Repräsentativsystem« – im Gegensatz zu den »constitutionellen Monarchien« Europas.

Murhard zählt somit nicht zu jenen Liberalen, die auf das englische Vorbild fixiert sind, es idealisieren und zum Musterbild freiheitlicher Verfassung erklären. Zu dieser Gruppe von Autoren ist hingegen Friedrich Christoph Dahlmann zu rechnen, der zugleich über ein wesentlich weniger realistisches Bild der englischen Verfassungspraxis verfügt als Murhard, den eine seiner vielen Reisen 1826 auch auf die britische Insel geführt hat.<sup>107</sup> Dahlmann kann sein Englandbild nicht aus eigener Anschauung entwerfen, sondern muß sich auf gelehrte Abhandlungen stützen.<sup>108</sup> Er kennt Montesquieus Ausführungen im »Esprit des lois«, hat 1819 zur Übersetzung von DeLolmes Werk über die

1994, S. 281–288. Schöttle übergeht – im Gegensatz zu Fuchs – allerdings völlig die Äußerungen Murhards zum parlamentarischen Regierungssystem.

<sup>103</sup> Vgl. mit zahlreichen detaillierten Nachweisen: F. KLENK, Die Beurteilung der englischen Verfassung in Deutschland, 1930, S. 25, 48–66.

<sup>104</sup> F. MURHARD, Art. »Staatsverwaltung«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 92 (Hervorhebung im Original); ebenso in: Staatslexikon B, XII (1848), S. 390. Auch auf S. 93 der ersten Auflage heißt es: »Die parlamentarische Staatsregierung in England [...]«. Vgl. den Hinweis auf diese Stelle bei: K. DRÜCK, Ausgewählte Fragen, 1922, S. 90. Zutreffend: K. v. BEYME, Die parlamentarischen Regierungssysteme, 21973, S. 35, Anm. 16. Vgl. auch H. BOLDT, Art. »Parlament«, 1978, S. 662.

<sup>105</sup> Vgl. F. MURHARD, Art. »Nordamerikanische Verfassung. Grundideen«, in: Staatslexikon A, XI (1841), S. 381–465; ebenso in: Staatslexikon B, IX (1847), S. 653–710.

<sup>106</sup> Vgl. etwa S. 704 f. (Staatslexikon B).

<sup>107</sup> Vgl. Th. GRIEWANK, Die Brüder Friedrich und Karl Murhard. Staatswissenschaftler und Publizisten, in: I. SCHNACK (Hrsg.), Lebensbilder aus Kurhessen und Waldeck, Bd. 1, 1939, S. 214.

<sup>108</sup> Vgl. zum folgenden eingehend: H. CHRISTERN, Friedrich Christoph Dahlmanns politische Entwicklung bis 1848, in: Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte 50

»Verfassung von England« ein Vorwort verfaßt<sup>109</sup> und zieht zudem die deutsche Version von Blackstones erstmals 1765 erschienenen »Commentaries on the Laws of England« heran. Montesquieus Beschreibung der englischen Verfassung konnte in ihrer idealtypisierenden Form den sich in der Verfassungspraxis abzeichnenden Tendenzen zur parlamentarischen Regierung nicht gerecht werden; Blackstone und DeLolme hatten sich als Bewunderer Montesquieus an dessen Modell angelehnt, das Mischverfassung und Gewaltenteilungslehre in eleganter Weise miteinander verband.<sup>110</sup> Zudem beschrieben alle drei Autoritäten – mehr oder weniger zutreffend – eine weit zurückliegende politische Wirklichkeit, in der sich die parlamentarische Regierungsweise noch nicht voll herausgebildet hatte, geschweige denn, daß sie bereits auf den Begriff gebracht worden wäre. Infolgedessen stattete Dahlmann den englischen König – teils im Anschluß an Blackstone – mit Prärogativrechten aus, die dieser schon seit langer Zeit nicht mehr besaß. In dem Satz: »Der König aber kennt keine Schranken in der Wahl und Entlassung seiner Minister«<sup>111</sup>, spiegelte sich Dahlmans Unwissenheit gegenüber der tatsächlich seit langem eingespielten Regierungspraxis. Noch in der dritten Auflage seiner »Politik« (1847) leugnete er die Existenz des parlamentarischen Systems.<sup>112</sup> Erst während der Revolution von 1848 fand er – innerlich widerstrebend – zu einer Anerkennung der parlamentarischen Regierungsweise.<sup>113</sup> Allerdings trat er zugleich für das absolute Veto-recht des der Regierung übergeordneten Staatsoberhauptes ein. Auf diese Weise sollte die Regierung zwar grundsätzlich an die Mehrheitsauffassungen des Parlamentes gebunden, jedoch nicht zum Vollzug jedes einzelnen Parlamentsbeschlusses verpflichtet sein. Der Regierung müsse ein »*Recht der rettenden That*«<sup>114</sup> zustehen. Auch Welcker plädierte in Frankfurt für eine derartige

(1921), S. 245–248; Th. WILHELM, Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus, 1927, S. 7–22.

<sup>109</sup> Siehe den Abdruck in: F. Ch. DAHLMANN, Kleine Schriften und Reden, 1886, S. 111–120.

<sup>110</sup> Vgl. zu Montesquieu und dessen Darstellung der englischen Verfassung: A. RIKLIN, Montesquieus freiheitliches Staatsmodell, 1979. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Englandbild Montesquieus, Blackstones und De Lolmes arbeitet heraus: H.-Ch. KRAUS, Montesquieu, Blackstone, De Lolme und die englische Verfassung des 18. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 1995, 1996, S. 113–153; ders., Die deutsche Rezeption und Darstellung der englischen Verfassung im neunzehnten Jahrhundert, in: R. MUHS/J. PAULMANN/W. STEINMETZ (Hrsg.), Aneignung und Abwehr, 1998, S. 101–103.

<sup>111</sup> F. Ch. DAHLMANN, Die Politik, 1968, S. 115 (§ 131).

<sup>112</sup> Vgl. H. CHRISTERN, Friedrich Christoph Dahlmans politische Entwicklung, 1921, S. 248; F. Ch. DAHLMANN, Politik, 1924, S. 116 (§ 131). G. JELLINEK, Regierung und Parlament in Deutschland, 1909, S. 13, 16 f. verwickelt sich in einen Widerspruch, wenn er einerseits zu Recht die mangelnde Kenntnis der parlamentarischen Regierungsweise in Großbritannien konstatiert, andererseits aber behauptet, Dahlmann habe bereits 1835 »für eine parlamentarische Regierung« (S. 16) plädiert. Vgl. hingegen H. BOLDT, Dahlmans Staatslehre im Vormärz, in: W. BÜRKLIN/W. KALTEFLEITER (Hrsg.), Freiheit verpflichtet, 1985, S. 67.

<sup>113</sup> Vgl. Stenographischer Bericht, Bd. 6, S. 4048. Vgl. W. BLEEK, Die Politik-Professoren in der Paulskirche, in: J. KOCKA/H.-J. PUHLE/K. TENFELDE (Hrsg.), Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat, 1994, S. 291 f.; ders., Friedrich Christoph Dahlmann und sein Werk über »Die Politik«, in: F. Ch. DAHLMANN, Die Politik, 1997, S. 296.

<sup>114</sup> Stenographischer Bericht, Bd. 4, S. 4097 (Hervorhebungen im Original). Vgl. hierzu auch: H. BOLDT, Art. »Parlament«, 1978, S. 663.

Interpretation des parlamentarischen Systems und wandte sich entschieden gegen die Vorstellungen der Linken, die einen von den Beschlüssen der Versammlung bedingungslos abhängigen »Vollziehungsausschuß« forderte.<sup>115</sup>

Dahlmanns auf die britische Insel projiziertes Bild der »guten Verfassung«<sup>116</sup> sah eine gleichgewichtige Verbindung des monarchischen, des aristokratischen und des demokratischen Elementes vor. Sie verband er mit einer Geschichtsinterpretation<sup>117</sup>, die den Ursprung der »altdeutschen Freiheit« dem sächsischen Volksstamm zuschrieb, dessen politische Einrichtungen in Deutschland den Stürmen der Zeit zum Opfer gefallen seien, während die im fünften Jahrhundert nach Britannien Übergesiedelten den »Kern des freien Lebens«<sup>118</sup> in sich getragen und dort wieder zum Leben erweckt hätten. Was sich in England entfaltet habe, so legte Dahlmann nahe, entspreche folglich dem Urbild der alten deutschen Freiheit und könne gleichsam als der politische Ausdruck der »ganzen Entwicklung des Volks von seiner Wurzel her«<sup>119</sup> gelten. Mit dieser Deutung leistete er einen Beitrag zu jener Verfassungsideologie, die in der zweiten Jahrhunderthälfte unter der Bezeichnung »deutscher Konstitutionalismus« offiziösen Charakter erlangen sollte.<sup>120</sup> Für die Einordnung der liberalen Programmatik im Vormärz gilt es jedoch zu beachten, daß sich die Berufung auf eine mythische »altdeutsche Freiheit« (im Anschluß an Tacitus und Montesquieu) weiter Verbreitung erfreute, ohne daß dies stets mit der unterschweligen Propagierung eines »konstitutionellen« deutschen Sonderweges verbunden gewesen wäre.<sup>121</sup> Auch im England-Artikel Murhards fehlen Anklänge an solch romantisierende Geschichtsbetrachtung nicht, obwohl dieser zugleich parlamentarische Sympathien erkennen läßt. Gleiches gilt für Welcker, bei dem die historisierenden Elemente ausgeprägter erscheinen.<sup>122</sup>

<sup>115</sup> Vgl. Stenographischer Bericht, Bd. 5, S. 3275; Bd. 4, S. 4082–4084. Zur Kontroverse zwischen der liberalen »Mitte« und der Linken in dieser Frage siehe: K. v. BEYME, Die parlamentarischen Regierungssysteme, 1973, S. 158–164.

<sup>116</sup> Das Wort »constitutionell« wurde von ihm gemieden; er hatte eine Vorliebe für altfränkische Ausdrucksweisen und sprach von »Land-« und »Reichsständen«, obwohl er deren althergebrachtes Rekrutierungsprinzip ablehnte. Vgl. H. CHRISTERN, Friedrich Christoph Dahlmanns politische Entwicklung, 1921, S. 249.

<sup>117</sup> Sie entfaltet er in der »Politik« allerdings nur in Andeutungen. Vgl. ebd., S. 77–79 (70–73). Ausführlich dagegen in: F. Ch. DAHLMANN, Ein Wort über Verfassung, 1919, S. 44–52.

<sup>118</sup> F. Ch. DAHLMANN, Ein Wort über Verfassung, 1919, S. 47.

<sup>119</sup> Ebd., S. 45.

<sup>120</sup> Siehe hierzu auch die Bemerkungen von: K. D. BRACHER, Altliberalismus: Politik und Geschichte bei Dahlmann, in: Ders., Das deutsche Dilemma, 1971, S. 51.

<sup>121</sup> Insofern ist es unzulässig, wenn Böckenförde seine auf Dahlmann durchaus zutreffenden Feststellungen verallgemeinert: E.-W. BÖCKENFÖRDE, Die Einheit von nationaler und konstitutioneller politischer Bewegung, 1981, S. 30. Auch der Hambacher Demokrat Johann Georg August Wirth berief sich in seinen Schriften gerne auf den Freiheitsdrang der »edlen Germanen«. Vgl. nur ders., Die reformatorische Richtung, 1841, S. I. Daneben rekurrierte er auf die Verfassung des Mittelalters: Siehe P. WENDE, Radikalismus im Vormärz, 1975, S. 134. Siehe zur Rolle germanischer Geschichtsmythen bei Rotteck: J. ECHTERNKAMP, Erinnerung an die Freiheit. Zum Verhältnis von Frühliberalismus und Nationalismus in der Geschichtsschreibung Karl von Rottecks und Heinrich Ludens, in: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 8 (1996), S. 69–88.

<sup>122</sup> Vgl. nur F. MURHARD, Art. »Englands Staatsverfassung«, in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 409; C. Th. WELCKER, Nachtrag, in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 413.

Und selbst der strikte Vernunftrechtler Rotteck berief sich gern auf die Freiheit der alten Germanen.<sup>123</sup> Der Rückgriff auf »historische« Argumente bot sich in der Auseinandersetzung mit konservativ-romantischen Kontrahenten geradezu an, ließ sich so doch dem dort verbreiteten Vorwurf des politischen Konstruktivismus wirksam begegnen. Der historische »Überbau« der liberalen Staatstheorie darf somit in seiner Bedeutung nicht zu hoch veranschlagt werden.

Dahlmanns Verständnis des konstitutionellen Systems im Sinne eines anti-parlamentarischen Gegenübers von Regierung und Volksvertretung war bei den gemäßigten Liberalen keineswegs »herrschende Lehre«. Rottecks Dualismus richtete sich nicht gegen das Ziel einer Demokratisierung der Regierung (im Sinne des parlamentarischen Systems britischen Typs), sondern war von dem Bestreben geprägt, die Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Regierung vollgültig zu erhalten. Murhards und Welckers Ausführungen zur Funktionsweise parlamentarischer Regierung spiegelten einen fortgeschrittenen Bewußtseinsstand wider und bewirkten einen Umschwung in der allgemeinen Sichtweise. Nicht zuletzt die Arbeiten konservativer Gegner des parlamentarischen Regierungssystems schärften seit den vierziger Jahren den Blick für dessen besondere Beschaffenheit.<sup>124</sup> Doch setzte die Umorientierung allmählich ein: Auch Liberale, die die Eigentümlichkeit des britischen Systems klar erkannten, nahmen noch in den vierziger Jahren keineswegs immer positive Stellung. Für Paul Pfizer war das Plädoyer für eine parlamentarisch gebundene Regierung – »als absolute Forderung aufgestellt« – Ausfluß eines »konstitutionelle[n] Purismus« und letztlich gegen den »Sinn und den Buchstaben repräsentativ-monarchischer Verfassungen«<sup>125</sup> gerichtet. Ein Ministerium, auf das der König maßgeblichen Einfluß ausübe, könne vielleicht »unparlamentarisch«, nicht aber »inkonstitutionell« genannt werden, »denn das Parlamentarische ist bloß der Gegensatz des Dynastischen oder Gouvernementalen, nicht des Verfassungswidrigen«.<sup>126</sup> Das konstitutionelle System dürfe nicht auf den Extremfall der völligen Abhängigkeit der Regierung von den Mehrheitsverhältnissen im Parlament beschränkt werden. Man könne es einem König nicht verübeln, wenn er seinen Einfluß geltend machen wolle und sich nicht Direktiven wie den folgenden bedingungslos unterwerfe: »der König muß diejenigen zu Ministern ernennen, welche das Parlament ihm vorschreibt, er muß diejenige Thronrede halten, welche das Ministerium für ihn entwirft, er muß das unterzeichnen, was die einzelnen Minister ihm vorlegen«.<sup>127</sup>

Zu einer anderen Auffassung gelangte sein württembergischer Landsmann Robert von Mohl in dieser Frage. Der ehemalige Reichsjustizminister beschrieb

<sup>123</sup> Vgl. nur K. v. ROTTECK, *Allgemeine Weltgeschichte*, Bd. 1, 1860, S. 464 f.

<sup>124</sup> Vgl. vor allem V. A. HUBER, *Die Opposition*, 1842, S. 25; F. J. STAHL, *Das monarchische Prinzip*, 1845, S. IV. Siehe aber auch: L. v. STEIN, *Geschichte der sozialen Bewegung*, Bd. 2, 1959, S. 43–47.

<sup>125</sup> P. PFIZER, *Gedanken über Recht, Staat und Kirche. Erster Theil*, 1842, S. 423.

<sup>126</sup> Ebd., S. 424.

<sup>127</sup> Ebd., S. 423.

den allgemeinen Bewußtseinsstand der vormärzlichen Konstitutionellen in einem schonungslosen Rückblick nach der gescheiterten 1848er Revolution als naiv und wirklichkeitsfern: »Bei der herzlichen Uebereinstimmung zwischen Fürst und Volk, auf welche man für alle Zeiten rechnete, weil sie ja beider Pflicht und Vortheil war, mußten künftig alle Beschwerden verschwinden; vortreffliche Gesetze standen in Aussicht, bei denen sich die Umsicht und die Erfahrung der Regierungen mit der Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Unterthanen zu einem harmonischen Ganzen vereinigte; die abstrakten kurzen Sätze der Verfassungen verkörperten sich allmählig zu freiheitspflanzenden und freiheitssichernden Einrichtungen. Die Wahlen konnten nur auf vaterlandsliebende, umsichtige, unabhängige Männer fallen; dem Fürsten mußte zugetraut werden, daß er auch einen Widerspruch nur für das nähme, was er wirklich sei, für die Erfüllung einer unangenehmen Pflicht. Alle Rechte des Volkes waren gesichert, und auf der Liebe des freien Volkes ruhte der Thron fester als auf jeder materiellen Macht. Die längst gesuchte Verbindung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie war jetzt gefunden. Mit einem Worte, das neue System näherte sich der Vollkommenheit.«<sup>128</sup>

Ganz so harmonisch hatten sich Pfizer, Rotteck, Welcker u.a. das konstitutionelle System nicht vorgestellt, aber Mohl nannte doch bei den Liberalen des Vormärz verbreitete Illusionen beim Namen. Nach seiner Überzeugung lag das Hauptübel in einer verkehrten Auffassung vom Verhältnis zwischen Regierung und Volksvertretung. Beide Institutionen mußten sich wechselseitig blockieren, wenn sie bei aller notwendigen Kontrolle und Kritik nicht auch zu geregelten Formen der Zusammenarbeit fanden. Die Regierung benötigte zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Unterstützung von seiten des Parlamentes, und dieses wiederum durfte sich nicht auf die bloße Ausübung von Opposition beschränken. Da Mohl republikanischen Lösungen zutiefst mißtraute und auch die in Amerika ausgebildete Form der repräsentativen Demokratie wegen ihres Hangs zur »Mittelmäßigkeit«<sup>129</sup> ablehnte, sah er für das Überleben der konstitutionellen Monarchie nur die Alternative: »*Corruption* oder *parlamentarische Regierung*«. <sup>130</sup> Nun erschien die von der französischen Julimonarchie praktizierte systematische Bestechung von Abgeordneten durch die Regierung mittelfristig unpraktikabel, verdarb die politischen Sitten und untergrub das Vertrauen in den Staat. Also konnte nur die aus der Mitte der parlamentarischen Mehrheit hervorgehende Regierung den Konstitutionalismus auf Dauer sichern. Der alte Dualismus würde sich dann in das Gegenüber von Regierung und parlamentarischer Minderheit (Opposition) auflösen und einem gedeihlichen Zusammenwirken von Regierung und parlamentarischer Mehrheit weichen. Der Fürst solle weiterhin die Staatsgewalt personifizieren, aber von ihm müsse man dann erwarten, daß er »die Leitung der Verwaltung in dem Sinne

<sup>128</sup> R. v. MOHL, Das Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel. Politische Briefe (1852), in: Ders., Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Erster Bd., 1962, S. 385.

<sup>129</sup> Ebd., S. 387.

<sup>130</sup> Ebd., S. 395 (Hervorhebungen im Original).

der jeweiligen Mehrheit der Volksvertretung als eine politische Nothwendigkeit ansieht«. <sup>131</sup>

Zu dieser Einsicht war Mohl erst im Verlauf eines längeren geistigen Entwicklungsprozesses gelangt. Noch in seiner 1837 erschienenen Untersuchung zur »Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung« hatte er sich gegen die parlamentarische Regierungsweise ausgesprochen. <sup>132</sup> Einen Wandel hatte er dann in seiner 1846 verfaßten Untersuchung »Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland« vollzogen. Nachdrücklich wies er nun auf den Umstand hin, daß das »Ministerium« in England »eigentlich nichts anders« sei »als ein gemeinschaftlicher Ausschuß aus den beiden Häusern, zusammengesetzt aus den hervorragendsten und einflußreichsten Mitgliedern der Majorität« <sup>133</sup>, während die Minister in den »deutschen constitutionellen Staaten« lediglich »der Ausdruck des persönlichen Willens des Staatsoberhauptes und nicht die Führer einer parlamentarischen Schaar« <sup>134</sup> seien. So bestehe eine ständige Konfrontation zwischen Regierung und Volksvertretung, die auf Dauer das Ansehen des Monarchen und der von ihm ausgewählten Verwaltungsbeamten schwäche, Effizienz und programmatische Kontinuität des Regierungshandelns bedrohe und die Regierung immerfort zu Einflußversuchen auf die Zusammensetzung der Volksvertretung verführe. Angesichts derart gravierender Nachteile machte Mohl schon in dieser Untersuchung kein Hehl aus seiner günstigeren Beurteilung der englischen Praxis. Sein Urteil über die parlamentarische Regierung war jedoch noch nicht so klar wie nach der 1848/49er Revolution, da er 1846 auch noch die – auf einer mittleren Linie zwischen den deutschen und englischen Verfassungsverhältnissen angesiedelte – französische Konzeption positiv beurteilte. <sup>135</sup>

Das Konstitutionalismusverständnis der vormärzlichen Liberalen läßt sich mithin wie folgt beschreiben: Die konstitutionelle Bewegung richtet sich in erster Linie gegen die unkontrollierte Machtkonzentration des Absolutismus und strebt infolgedessen danach, die monarchische Herrschaft zu begrenzen und bindenden Regeln zu unterwerfen. Dabei wird die Monarchie als Staatsform nicht grundsätzlich angetastet, sofern dem »demokratischen Element« (bei manchen Autoren auch dem »aristokratischen«) im Rahmen einer gemischten Verfassung Rechnung getragen wird. Das »demokratische Element« findet seinen Ausdruck in der »Volksrepräsentation«, die eine Vertretung der Volksgesamtheit, nicht nur einzelner bevorrechteter Stände, sein soll. Die Verwendung von Begriffen wie »Landstände« darf nicht darüber hinwegtäuschen,

<sup>131</sup> Ebd., S. 401.

<sup>132</sup> Vgl. K. v. BEYME, Einleitung, in: R. v. MOHL, Politische Schriften, 1966, S. XXVIII–XXX und den dort (auf den Seiten 41–47) abgedruckten Textauszug.

<sup>133</sup> R. v. MOHL, Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland (1847), in: Ders., Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, 1. Bd., 1962, S. 35.

<sup>134</sup> Ebd., S. 51.

<sup>135</sup> Vgl. K. v. BEYME, Einleitung, in: R. v. MOHL, Politische Schriften, 1966, S. XXXI f.

daß die Liberalen dem hergebrachten korporativen Ständegedanken allenfalls eine ergänzende Funktion zuerkennen, den Schwerpunkt jedoch auf die zu schaffende individualistische, dem Mehrheitsprinzip folgende »Repräsentativverfassung« legen. Die »Konstitution«, in der die tragenden Grundsätze der staatlichen Ordnung zusammengefaßt sind, wird oft als geschriebene Urkunde (im Sinne der amerikanischen und französischen Revolutionsverfassungen) verstanden. In ihr sind die »natürlichen Rechte« der Individuen in der Form von Grundrechten garantiert; über sie kann auch der Staat nicht verfügen. Zudem soll das staatliche Herrschaftsgefüge in einer Machtmißbrauch unterbindenden Weise organisiert werden. Diese Funktion erfüllt das – in zahlreichen Variationen propagierte – Prinzip der Gewaltenteilung. Im Hinblick auf das Ausmaß der Begrenzung monarchischer Macht weist das Konstitutionalismusverständnis eine beachtliche Bandbreite auf. Zwar wird die Monarchie als Ordnungsform weithin anerkannt; doch verweisen einige Autoren in diesem Zusammenhang auf die raum-zeitlichen Begrenzungen der europäischen Verhältnisse, schließen republikanische Lösungen für die Zukunft nicht grundsätzlich aus und verbinden politische Hoffnungen mit der sich in Amerika herausbildenden Synthese von Demokratie und Repräsentativverfassung. Auch die Auffassungen zum »richtigen« Verhältnis zwischen (königlicher) Regierung und Volksvertretung differieren beträchtlich und sind einem Wandel unterworfen. Bis weit in die dreißiger Jahre hinein herrscht ein dualistisches Verständnis vor. Die Ministerverantwortlichkeit wird ausschließlich im juristischen Sinne, nicht aber politisch verstanden. Dem König billigen nicht wenige ein absolutes Veto zu. Erst in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre melden sich Stimmen zu Wort, die für das parlamentarische Regime britischen Typs werben (vor allem Murhard, Welcker, Mohl). Andere (wie Pfizer) bleiben ganz im dualistischen Verständnis befangen und halten die Abhängigkeit der Regierung von den Mehrheitsverhältnissen im Parlament für einen Angriff auf das Königtum. Doch treten alle liberalen Autoren in der einen oder anderen Form für eine Stärkung der »Volksrepräsentation« ein, deren Gewicht sich folglich gegenüber Monarch und Regierung verstärken soll. Zudem richtet sich der Dualismus nicht immer gegen den Gedanken einer Demokratisierung (Parlamentarisierung) der Regierung. Rottecks Konzeption, die nicht am englischen Modell entwickelt ist, wendet sich in erster Linie gegen die Gefahr einer Schwächung der Volksrepräsentation durch die »Kollaboration« von Teilen des Parlamentes mit der Regierung, während Dahlmanns Sorge vor allem der unangefochtenen Stellung des Monarchen gilt. Dahlmann – keineswegs aber Rotteck – hat einen Beitrag zu der sich entfaltenden Verfassungsideologie des »deutschen Konstitutionalismus« geleistet.

## 4. Antikonstitutionelle Skepsis bei den Demokraten

Vor einer eingehenden Auseinandersetzung mit den politischen Schriften demokratischer Autoren muß man sich zunächst in Erinnerung rufen, daß die demokratische Strömung zu einem Gutteil aus der kritischen Auseinandersetzung mit dem (gemäßigten) Liberalismus hervorging. Dessen Konstitutionalismusbegriff war einer der wichtigsten Reibungspunkte. Vielfach gerieten »die Konstitutionellen« als »Halbe« und zu faulen Kompromissen Geneigte unter Dauerbeschuß. Umgekehrt attackierten die Anhänger der »konstitutionellen Partei« ihre demokratischen Gegner als politische Phantasten, die den geschichtlichen Boden unter den Füßen verloren hätten. Die konstitutionelle Monarchie erschien als einzig gangbarer Weg zwischen den Extremen des Absolutismus und der Republik.<sup>136</sup> Im demokratischen Lager wiederum erhielt der Ausdruck »konstitutionell« vielfach einen pejorativen Klang. Aus anfänglichen Anhängern der konstitutionellen Monarchie waren nach und nach unterschiedene Republikaner geworden.<sup>137</sup> Dies bedeutet freilich nicht, die konstitutionelle Programmatik wäre deswegen grundsätzlich auf Ablehnung gestoßen. Kernpunkte wurden von den Demokraten übernommen und weiterentwickelt. »Antikonstitutionelle« Rhetorik ist daher nicht mit einem prinzipiellen »Antikonstitutionalismus« zu verwechseln. Jedoch muß man auch ein offenes Auge für jene bereits in den vorhergehenden Kapiteln herausgearbeiteten Tendenzen haben, die meist eher unterschwellig auf eine Unterhöhnung der konstitutionellen Prinzipien hinauslaufen. Antikonstitutionelle Rhetorik, konstitutionelle Grundsatztreue und prinzipieller Antikonstitutionalismus traten bei den Autoren in einem jeweils sehr unterschiedlichen Mischungsverhältnis auf.

Bei Wilhelm Schulz hielt sich die Kritik an den Konstitutionellen in Grenzen. Er dachte in politicis realistisch genug, um jeglichen Konfrontationskurs zu vermeiden. Noch zu Beginn der dreißiger Jahre widmete er eine Schrift »Den altverehrten deutschen Männern: Carl von Rotteck und Carl Theodor Welcker aus innigster Hochachtung«.<sup>138</sup> Schulz unterhielt persönlichen Kontakt zu den liberalen Professoren<sup>139</sup>, und diese blieben ihm treu, nachdem er 1835 aus der Festungshaft entflohen und in die Schweiz emigriert war. Seit 1837 arbeitete er am Staatslexikon mit und konnte in seinem »Demokratie«-Artikel in zurückhaltender Form für die »neuen demokratischen Constitutionen Nordamerikas« werben. Vieles schien darauf hinzudeuten, daß sich auch die konstitutionellen Staaten Deutschlands in diese Richtung entwickelten. Das Ausbleiben weiterer Konstitutionalisierungsfortschritte im Laufe der dreißiger und vierziger Jahre führte zu einer Verschärfung eines Teils der Opposition, die

<sup>136</sup> Vgl. nur den programmatischen Beitrag des Herausgebers der »Konstitutionellen Jahrbücher«: K. WEIL, Deutsche Verhältnisse, in: Konstitutionelle Jahrbücher 1 (1843), S. 16–25. »Konstitutionelle« als Gegensatz zu »absolutistisch« und »radikal« auch bei: H. v. SYBEL, Die politischen Parteien der Rheinprovinz, 1847, S. 13 ff.

<sup>137</sup> Vgl. dazu Kap. III.

<sup>138</sup> W. SCHULZ, Deutschlands Einheit durch Nationalrepräsentation, 1832, S. III.

<sup>139</sup> Vgl. W. GRAB, Dr. Wilhelm Schulz aus Darmstadt, 1987, S. 71–73.

jetzt die kompromißgeneigten Konstitutionellen zur Zielscheibe ihrer Angriffe machten. Auch Schulz vergoß nun bitteren Spott: Die von seiner »Durchlaucht« im »Fürstenthume *Spießburg*« gnädig gewährte »Constitution ist einem Lastthiere zu vergleichen, dessen wir zum Transport der ansehnlichen Bagage, die der hohe Stand unserer Bildung erfordert, nicht länger entbehren mochten. Des Fürsten Durchlaucht, deren der bequemste Sitz gebührt, haben die Halfter in der Hand. An der Durchlaucht, wie an einem Sattelknopfe, halten sich die verantwortlichen Minister; auch die standesherrlichen und ehemals reichsunmittelbaren Familien des hohen Adels finden ein Plätzchen auf dem breiten Rücken des Thiers, und die hörige Menge hat die Erlaubniß, zu Fuße zu gehen und den Schwanz in die Hand zu nehmen.«<sup>140</sup>

Diese Eulenspiegelerei erschien anonym Mitte der vierziger Jahre. Was man ehemals so begeistert begrüßt und mit so großen Hoffnungen verbunden hatte, war nun bei einem wachsenden Teil der politischen Opposition zur Zielscheibe des Spottes geworden. Arnold Ruge hatte mit seiner 1843 in den »Deutschen Jahrbüchern« veröffentlichten »Selbstkritik des Liberalismus« eine neue Welle radikaler Auseinandersetzung mit dem konstitutionellen System und dessen Verfechtern angestoßen. In seiner Polemik vermengte er die Anprangerung von Schwächen der konstitutionellen deutschen Staaten mit prinzipiellen Argumenten gegen Grundprinzipien der liberalen Lehren. Er verhöhnte die von den Fürsten »geschenkte kleinstaatliche Freiheit«<sup>141</sup> und prangerte die praktische Folgenlosigkeit mancher der wohlklingenden Konstitutionsparagrafen<sup>142</sup> an. Damit rannte er bei vielen gemäßigten Liberalen offene Türen ein. Wenn er allerdings die Realisierung der »Idee der Volkssouveränität«<sup>143</sup>, die »Verweltlichung der Religion«<sup>144</sup> in einem zur Diesseitsreligion gewordenen Staat und die Selbstregierung des Volkes<sup>145</sup>, mithin die »*Auflösung des Liberalismus in Demokratismus*«<sup>146</sup>, forderte, machte er unmißverständlich deutlich, daß er die Grundanschauungen der (gemäßigten) Liberalen nicht mehr als Gesinnungsgegenstände, sondern von ganz anderer Warte kritisierte.

Das satirische Talent Schulzens und die linkshegelianische Polemik Ruges unterschieden sich deutlich von der systematischen – und bierernsten – Manier, mit der Johann Georg August Wirth bereits in den dreißiger Jahren die im Bündnis mit den »Despoten« stehenden »Freiheitszwitter oder Mäßigungsmänner« aufs Korn genommen und dem hohen Streben der »entschiedenen Patrioten«<sup>147</sup> gegenübergestellt hatte. Sein vor den Landauer Assisen entfaltetes

<sup>140</sup> W. SCHULZ (anonym), Deutsches Noth- und Hilfsbüchlein für vorsichtig liberale Esser und Trinker, 1844, S. VII f.

<sup>141</sup> A. RUGE, Selbstkritik des Liberalismus (1843), in: Ders., Werke und Briefe, Bd. 2, 1988, S. 88 (Hervorhebung im Original).

<sup>142</sup> Vgl. ebd., S. 89.

<sup>143</sup> Ebd., S. 91

<sup>144</sup> Ebd., S. 100.

<sup>145</sup> Vgl. ebd., S. 114.

<sup>146</sup> Ebd., S. 116 (Hervorhebungen im Original).

<sup>147</sup> J. G. A. WIRTH, Die politische Reform, 1832, S. 2.

politisches Programm brach an entscheidenden Punkten mit dem konstitutionellen Konsens<sup>148</sup>.

1) Wirth plädierte für die restlose Beseitigung der Monarchie und die Errichtung einer Republik. Das hielten die gemäßigten Liberalen in Deutschland für unrealistisch und gefährlich. Doch schlossen einige, wie gezeigt werden konnte, die Republik als Staatsform der Zukunft keineswegs grundsätzlich aus.

2) Aber niemand verstand die Republik wie Wirth als ein vollendetes Reich »der Vernunft, der Gerechtigkeit, der Humanität, der Freiheit und der Glückseligkeit Aller«. <sup>149</sup>Trotz des festen Fortschrittsglaubens war die Anthropologie der gemäßigten Liberalen noch zu sehr von skeptischen Elementen durchsetzt, um sich in die luftigen Höhen eines solchen Idealstaates emporzuschwingen. Auch dem begeistertsten Freiheitsenthusiasten hätte nicht entgehen dürfen, daß die Republiken Nordamerikas kein Schlaraffenland geworden waren.

3) Wirth erschien das konstitutionelle Programm – gleichgültig, ob in Monarchien oder Republiken – zwar notwendig, nicht aber ausreichend für die Erfüllung der wesentlichen Staatszwecke. Ein solches Regelwerk sei bloß »äußere Form«<sup>150</sup> und erschöpfe sich »in Beschränkung der Selbsthülfe, in Beschützung des Besitzes und Eigenthums, in Gewährung eines formellen Rechts und in Sicherung der Person«. Dadurch werde zwar »anarchischer Auflösung des Staates« wirksam begegnet, aber noch nicht das »Glück«<sup>151</sup> der Menschen gewährleistet. Die Kritik an die Adresse der Liberalen betrifft also ihre Konzentration oder gar Beschränkung auf das Ziel der Freiheits- und Eigentumssicherung. Nach Wirths Auffassung mußte der Staat dagegen mit all seinen Energien in den Dienst der »höhern Zwecke der Menschheit« treten und die »Beförderung der materiellen Wohlfahrt und geistigen Bildung aller«<sup>152</sup> in den Mittelpunkt seines Handelns stellen. Durch ein umfassendes pädagogisches und ökonomisches Förderprogramm (Wirth sprach von der »inneren Organisation« des Staates<sup>153</sup>) sollten die Menschen in die Lage versetzt werden, »schon durch mäßige Arbeit« ihre körperlichen Bedürfnisse zu stillen, damit ihnen genügend Zeit für die geistige Weiterentwicklung verbleibe.

4) Wirth glaubte – indem er an die Herdersche Geschichtsphilosophie anknüpfte und ihre Kernaussagen radikalisierte<sup>154</sup> – an die Möglichkeit eines

<sup>148</sup> Die bisherige Forschung hat dies noch nicht systematisch herausgearbeitet. Über eine Inhaltsangabe kommt nicht hinaus: O. H. MÜLLER, J. G. A. WIRTH und die Entwicklung des radikalen Liberalismus, 1925, S. 161–175. Peter Wende behandelt das Verhältnis zwischen Radikalismus und Konstitutionalismus kursorisch und geht nur auf das teleologische Geschichtsverständnis Wirths näher ein: Ders., Radikalismus im Vormärz, 1975, S. 48–54, 142–153; M. KRAUSNICK (Johann Georg August Wirth, 1997) entgehen zwar die utopischen Elemente im politischen Denken Wirths nicht, doch glaubt er dennoch, ihn als »Vorkämpfer der demokratischen und freiheitlichen Tradition unseres Landes« (S. 241) würdigen zu können.

<sup>149</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte des deutschen Volkes, 2<sup>2</sup>1838, S. 11.

<sup>150</sup> Ebd., S. 18.

<sup>151</sup> Ebd., S. 19.

<sup>152</sup> Ebd.

<sup>153</sup> Vgl. ebd., S. 18 f.

<sup>154</sup> Wirth konnte an geschichtsphilosophische Aussagen wie die folgenden nahtlos anknüpfen: »durch Extreme und Schwankungen zu beiden Seiten wird notwendig zuletzt die schöne Mitte

linearen geistig-sittlichen Fortschritts der Menschheit. Demnach würde das staatliche Förderprogramm zu einer irreversiblen kulturellen Höherentwicklung führen und schließlich das »Bewußtsein der göttlichen Natur des menschlichen Geistes«<sup>155</sup> allgemein verbreiten. Die »äußeren« konstitutionellen Formen verlören Zug um Zug an Bedeutung. Grundsätzlich sollten sie »der innern Staatsorganisation untergeordnet« sein, für die »unumschränkste Volksfreiheit«<sup>156</sup> Raum bieten und sich Schritt für Schritt den Notwendigkeiten der »inneren Organisation« anpassen, damit sie den kulturellen Fortschritt nicht behinderten. Das Problem einer »Tyrannei der Mehrheit« stellte sich gar nicht, denn stetig steigende Volksbildung festigte die Fundamente der Republik und schützte vor jedem Rückfall in Verhaltensweisen niedriger Kulturstufen. Äußerer Bedrohung würde durch weltweite Verbreitung der entwickelten Staats- und Gesellschaftsform ein Riegel vorgeschoben.<sup>157</sup> Der Gedanke der Freiheits-sicherung gegenüber einem von »wissenschaftlich« geschulten, umfassend gebildeten Menschen getragenen Weltstaat grenzte ans Absurde.

5) Trotz seiner utopischen Vision war Wirth von anarchistischen Gedankengängen weit entfernt. Der Staat bestünde auch noch in ferner Zukunft weiter, aber seine Funktionen müßten sich mit zunehmendem kulturellen Fortschritt wandeln. Das Institutionengefüge der Wirthschen Republik unterschied sich daher grundlegend von dem der gemäßigten Liberalen. Der Wegfall des Monarchen war lediglich Teil einer gravierenden Gewichtsverlagerung im Gefüge der Staatsgewalten. Die Regierung verlor jegliche legislativen Kompetenzen<sup>158</sup>, und die »gesetzgebende Kammer« wurde dem direkten Einfluß von »Volksversammlungen« unterworfen.<sup>159</sup> Das Gravitationsfeld der politischen Institutionen verschob sich so zur »Basis« hin; exekutive und legislative Körperschaften sanken, wenn immer es dem Willen der versammelten Volksmehrheit entsprach, zu deren beliebig lenkbaren Befehlsempfängern herab. Da Wirth den Volksversammlungen auch das Recht der Ernennung und Abberufung der Richter zusprach<sup>160</sup>, blieb in dem von ihm entworfenen Institutionen-

---

eines dauernden Wohlstandes in einer regelmäßigen Bewegung. [Abs.] Also haben wir auch nicht zu zweifeln, daß jede gute Tätigkeit des menschlichen Verstandes notwendig einmal die Humanität befördern müsse und befördern werde. Lasset wilde Völker auf Europa stürmen: sie werden unsrer Kriegskunst nicht bestehen und kein Attila wird mehr vom Schwarzen und Kaspischen Meere her bis an die katalanischen Felder reichen. Lasset Pfaffen, Weichlinge, Schwärmer und Tyrannen aufstehn, so viel da wollen; die Nacht der mittleren Jahrhunderte bringen sie nie mehr wieder.« J. G. HERDER, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, 1914, S. 213 (Dritter Teil, fünfzehntes Buch).

155 J. G. A. WIRTH, Die Rechte des deutschen Volkes, 2<sup>2</sup>1838, S. 20.

156 Ebd., S. 21.

157 Vgl. ebd.

158 Vgl. Johann Georg August Wirth, Die politische Reform, 1832, S. 3 f.

159 Johann Georg August Wirth, Die Rechte des deutschen Volkes, 2<sup>2</sup>1838, S. 45.

160 Ebd. Diese Forderung stand allerdings im Widerspruch zu Wirths Ausführungen in seiner Schrift über »Die politische Reform«, wo er die »für das Richteramt geprüften Candidaten, nach der Reihe ihrer Qualifications-Noten, ohne Zuthun der Regierung, von selbst in die erledigten Richterstellen einrücken« (S. 5) ließ. In dieser Schrift fehlt das direktdemokratische Element der »Volksversammlungen« noch ganz.

gefüge nichts mehr von jener kunstvoll austarierten Balance übrig, wie sie die liberalen Anhänger der Mischverfassung herzustellen bemüht waren.

Kehren die bei Wirth festzustellenden Merkmale der Abgrenzung gegenüber dem liberalen (Mehrheits-)Konzept des Konstitutionalismus in den demokratischen Theoriekompendien der vierziger Jahre wieder? Die Frage läßt sich im voraus mit gewissen Einschränkungen bejahen. Punkt für Punkt gelangt man zu folgenden Ergebnissen:

1) Struve und Fröbel akzeptieren die konstitutionelle Monarchie allenfalls im Sinne eines historischen Durchgangsstadiums. Alle politischen Zukunftshoffnungen verbinden sich mit der demokratischen Republik. Sie ist nicht eine unter mehreren Gestaltungsoptionen freiheitlicher Ordnung, sondern die einzige einer Gesellschaft von Freien und Gleichen angemessene Staats- und Regierungsform. Alle anderen werden von ihr bei stetig ansteigendem kulturellem Niveau nach und nach verdrängt.

2) Wenn Struve und Fröbel von »Demokratie« oder »demokratischer Republik« sprechen, meinen sie damit etwas ganz anderes als die liberalen Anhänger der Mischverfassung, nämlich den Gipfelpunkt einer unaufhaltsam erscheinenden geschichtlichen Höherentwicklung des Menschen. Für Struve ist die Demokratie »der Staat in seiner Vollendung«.<sup>161</sup> Zwar zählt England für ihn zu den »wahrhaft constitutionellen Staaten«<sup>162</sup> – nicht zuletzt wegen der Abhängigkeit der Regierung von der parlamentarischen Mehrheit<sup>163</sup> –, aber sein politisches Streben zielt weit darüber hinaus. Hat Wirth seiner politischen Konzeption die radikalisierte Geschichtsphilosophie Herders zugrundegelegt, scheint Struve von linkshegelianischen Ideen beeinflusst. In noch weit stärkerem Maße ist dies bei Fröbel der Fall. In der Demokratie hat sich das Individuum von allen religiösen Bindungen befreit, die ganze Kraft autonomer Vernunft auf die Gestaltung des Diesseits konzentriert, einen Zustand der »Machtvollkommenheit und Rechtsgleichheit« erreicht und das »Reich der Sittlichkeit«<sup>164</sup> errichtet. Wenn sich Struve und Fröbel gelegentlich auf das politische System der Vereinigten Staaten berufen, wollen sie damit die Realisierbarkeit einer Republik im Großflächenstaat demonstrieren. Ihre programmatischen Konzepte orientieren sich dagegen nur punktuell am amerikanischen Modell. Vor allem das förderative Prinzip stößt bei ihnen auf Anklang. Zudem dient der Hinweis auf Amerika der Widerlegung liberaler Argumente gegen die Realisierbarkeit einer Republik. In wesentlichen Teilen handelt es sich bei ihren Konzeptionen jedoch um eine Idealstaatskonzeption, die weit über die amerikanischen Verhältnisse hinausweist.

3) Weder Struve noch Fröbel geriert sich als genereller Verächter konstitutioneller Mechanismen. Aber das Programm der gemäßigten Liberalen rückt

<sup>161</sup> G. v. STRUVE, Grundzüge der Staatswissenschaft. Zweiter Bd., 1847, S. 195.

<sup>162</sup> Ebd., S. 223.

<sup>163</sup> Vgl. Struves Ausführungen zur Bedeutung der parlamentarischen Regierung: Ebd., Vierter Bd., 1848, S. 236.

<sup>164</sup> J. FRÖBEL, System der socialen Politik. Zweiter Theil, 1847, S. 69.

ganz in den Hintergrund und reicht für die Schaffung einer perfekten Ordnung und des wahren sittlichen Staates bei weitem nicht aus. Der Asket Struve sieht Tugendsamkeit und Einfachheit der Lebensweise als entscheidende Garanten der Herrschaft des Rechts an. Das bei weitem größte Gewicht legt er auf die körperliche Selbstdisziplinierung der Bürger: Alkoholkonsum, Tabakrauchen, Völlerei, fleischliche Nahrung, »Luxus in Kleidung, Wohnung und Vergnügung«<sup>165</sup> gelten ihm als Ursache der meisten Übel, die der Selbstentfaltung des Menschen Grenzen setzen. Völlige Kontrolle über die körperlichen Bedürfnisse, moralische Bildung und intellektuelle Schulung bewirken den stetigen kulturellen Aufstieg. Alle drei Faktoren sind bei Struve unauflöslich miteinander verknüpft: auch dumme Asketen, gerissene Alleskötter und professorale Vieltrinker<sup>166</sup> vermögen seinen Fortschrittsglauben nicht grundsätzlich zu erschüttern. Während Struve die physischen Aspekte der kulturellen Höherentwicklung des Menschen hervorhebt, stehen bei Fröbel die psychischen im Mittelpunkt. Eine von allen mystischen und irrationalen Elementen »gereinigte Religion«<sup>167</sup> und die Wissenschaft sollen das allgemeine Bewußtsein formen – die »gereinigte Religion«, indem sie das Ideal der »Menschenliebe«<sup>168</sup> verkündet und den Menschen den festen Glauben an die Möglichkeit des Voranschreitens zu einem Zustand »vollkommener Schönheit und vollkommenen Glückes«<sup>169</sup> auf Erden vermittelt, die Wissenschaft, in dem sie die allgemeine Weltkenntnis beständig vermehrt, Lösungen für gesellschaftliche Probleme entwickelt und ihre Ergebnisse »ohne Unterlaß«<sup>170</sup> an die Regierung weiterleitet. Auf diese Weise werden das sittliche und geistige Niveau der Menschen ebenso wie die Problemlösungsfähigkeit und Effizienz des Regierungshandelns immer weiter angehoben. Die hohe Bedeutung, die Struve und Fröbel der physischen und psychischen Menschenformung beimessen, zieht eine graduelle Abwertung jener konstitutionellen Mechanismen zur Verhinderung von Machtmißbrauch nach sich, die den gemäßigten Liberalen so sehr am Herzen liegen. Dabei spielt die Ökonomie in den Konzeptionen Struves und Fröbels eine nicht unbedeutende Rolle: Bei Struve stellt sich der Wohlstand nach Abschaffung aller »Privilegien, Monopole, Frohnden, Abgaben und Hemmnisse aller Art von selbst«<sup>171</sup> ein. Fröbel plädiert für eine aktive Sozialpolitik des Staates, die das Eigentum der Bürger im Sinne eines »Lehens«<sup>172</sup> versteht und u.a. dort eingreift, wo die Bedürfnisbefriedigung des Einzelnen in »sinnlosen Luxus«<sup>173</sup> ausartet und damit den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft.

<sup>165</sup> G. v. STRUVE, Grundzüge, Bd. 2, 1847, S. 312.

<sup>166</sup> Suspekt sind Struve jene »Reden, welche mit einem Glase Wein in der Hand gehalten werden«. Ders., Grundzüge, Bd. 4, 1848, S. 224.

<sup>167</sup> J. FRÖBEL, System, Teil I, 1975, S. 534 ff.

<sup>168</sup> Ebd., S. 540.

<sup>169</sup> Ebd., Teil II, S. 52.

<sup>170</sup> Ebd., S. 37.

<sup>171</sup> G. v. STRUVE, Grundzüge, Bd. 2, 1847, S. 200.

<sup>172</sup> Vgl. J. FRÖBEL, System, Teil II, 1975, S. 403–405.

<sup>173</sup> Ebd., S. 408.

4) Von einem Funktionsverlust der konstitutionellen Mechanismen ist bei Struve und Fröbel nicht ausdrücklich die Rede. Die Betonung der Lebens- und Denkweise als entscheidende Voraussetzungen freiheitlicher Ordnung zieht eine relative Herabminderung des konstitutionellen Regelwerks nach sich, ohne daß sich ein genuiner Antikonstitutionalismus Bahn bricht.

5) Die von Wirth vorgenommene Kräfteverschiebung im Gefüge der staatlichen Gewalten hat die deutlichsten Parallelen bei Fröbel. Auch bei ihm geht die Staatsgewalt nicht nur vom Volk aus, sondern wird in wesentlichen Teilen von ihm selbst ausgeübt.<sup>174</sup> Die auf föderaler Basis organisierten »Urversammlungen« sind für die Verfassungsgesetzgebung allein verantwortlich; alle vom »Senat« ausgearbeiteten »Spezialgesetze« müssen den Urversammlungen zwecks Stellungnahme vorgelegt werden. Weder der aus Experten zusammengesetzte »Senat« noch der aus Abgeordneten der »Urversammlungen« bestehende »Volksrath« verfügt also über eine eigenständige legislative Kompetenz. Eine »Regierung« im Wortsinne gibt es nicht; statt dessen sorgen »Centralbeamte«<sup>175</sup> für die »Vollziehung der Gesetze und die Verwaltung der öffentlichen Interessen«.<sup>176</sup> Sieht man von der Justiz ab, deren Unabhängigkeit durch lebenslänglich amtierende Richter eine gewisse Absicherung erfährt, ballt sich die Staatsgewalt verfassungsrechtlich bei den »Urversammlungen« zusammen. So fragt man sich, wie der von Fröbel ausgebreitete Katalog liberaler Freiheitsrechte<sup>177</sup> gegen die Entscheidung einer Mehrheit der »Urversammlungen« gesichert werden soll. Doch dieses Problem stellt sich für Fröbel ebensowenig wie jenes: In der Verfassungswirklichkeit könnte die direkte Demokratie rasch zu einer cäsaristischen Expertokratie entarten, wenn politisch überdurchschnittlich aktive Minderheiten sich als Vollstrecker des Volkswillens in den »Urversammlungen« durchsetzen und die übrigen Staatsorgane in ihrem Sinne personell ausstatten. Jedenfall wäre infolge der ständigen Überforderung der Basisgremien eine nicht dem Geist der Verfassung gemäße Verlagerung des Entscheidungsprozesses auf die eigentlich bloß »beratenden« und »vollziehenden« Körperschaften zu erwarten. Aber Fröbel nimmt diese Problematik nicht wahr. Er vertraut – unter der Voraussetzung ausreichender Volksbildung – ganz auf die Wirkung direkt-demokratischer Prozesse. Das demokratische Element im Staat soll sich ganz entfalten, eine gemischte Verfassung wird definitiv abgelehnt.<sup>178</sup>

Struve gibt sich in seinen »Grundzügen« pragmatischer als Fröbel, erörtert er doch ausführlich gemischte Staats- und Regierungsformen als historische Vorstufe zur »reinen« Zukunftsdemokratie. Sein Enthusiasmus gilt jedoch dem anzustrebenden Idealstaat, in dem Tugend, Rechtlichkeit und Wahrheit walten. In diesem Staat der Freien und Gleichen erscheinen alle liberalen Vorkehrun-

<sup>174</sup> Vgl. zum folgenden den Verfassungsentwurf Fröbels in: Ebd., S. 292–320.

<sup>175</sup> Ebd., S. 312.

<sup>176</sup> Ebd., S. 311.

<sup>177</sup> Vgl. ebd., S. 296 f.

<sup>178</sup> Wegen des aristokratischen Elementes wendet sich Fröbel auch gegen das Zweikammersystem: Ebd., S. 133.

gen gegen Freiheits- und Machtmißbrauch überflüssig. Sämtliche »vorbeugenden Maaßregeln, welche die Freiheit der Bürger beschränken«<sup>179</sup>, sind abgeschafft. Es gibt kein stehendes Heer, und eine »Polizei, welche in monarchischen und aristokratischen Staaten die unmündigen Bürger auf jedem Schritte und Tritte überwacht [...], ist in der Demokratie unbekannt.«<sup>180</sup> Alle Standesunterschiede und Herrschaftsverhältnisse sind beseitigt, denn: »Das Volk gibt sich selbst seine Gesetze, wendet sie selbst an und vollzieht sie selbst«. Die Regierung besteht nur aus Vollzugsbeamten des Volkes, und da alle durch Geburt entstehenden Schranken entfallen, arbeiten die gleichberechtigten Bürger »brüderlich neben einander [...] zu ihrem eigenen Frommen und folgeweise zum Gedeihen des Staats.«<sup>181</sup> Auch die Rechtspflege nimmt das Volk selbst in die Hand, und wenn es noch Anwälte gibt, dann nur aus Zeitersparnis.<sup>182</sup> Klassische konstitutionelle Forderungen: Abschaffung der Folter, Habeas-Corpus-Rechte, Redefreiheit, Preßfreiheit, Glaubensfreiheit, sind in der Demokratie verwirklicht, aber als wesentliche institutionelle Sicherung nennt Struve nur die Herrschaft des Volkes.<sup>183</sup> Kennzeichnenderweise geht er erst ganz am Schluß seiner beiden Demokratie-Kapitel – und dort auch nur in knapper Form – auf den institutionellen Staatsaufbau ein. Hier wird deutlich, daß Struve die direkte Demokratie in Großflächenstaaten wesentlich einschränkt. Er sieht »frei gewählte Rathsversammlungen« (neben Schwurgerichten, »Volksbewaffnung«, freier Kirchen- und Gemeindeverfassung) als tragende institutionelle Säule vor und verbindet mit ihnen sogar ein elitäres Element: die »tüchtigsten aus dem Volk« sollten »in den gesetzgebenden Körper gesandt werden können«.<sup>184</sup> Auch dabei scheint jedoch mehr der Effizienzgesichtspunkt im Vordergrund zu stehen. Jedenfalls finden sich in Struves Ausführungen zu den »Organen« der Demokratie keinerlei konkrete Ausführungen über die Notwendigkeit eines freiheitssichernden Gewaltenarrangements. Wenn das tugendsame, asketische, gebildete und im Wohlstand lebende Volk die politischen Zügel in der Hand hält, verlieren die institutionellen Sicherungen an Bedeutung, wird das Problem der Zuordnung und Gewichtung der Gewalten zur Nebensache.

Wirths, Struves und Fröbels Verhältnis zum Konstitutionalismus hatte – in direkter oder indirekter Form – prägenden Einfluß auf das politische Selbstverständnis der Paulskirchen-Linken. Ganz ähnliche Ideen finden sich in den Schulungsheften, die Arnold Ruge während und nach der Revolution verbreitete, wobei seine geistreichen Ausführungen freilich weit von der systematischen Stringenz Fröbels entfernt blieben. Darin wird den Fürsten und der konstitutionellen Monarchie als Ursache gravierender politischer Übel der Kampf angesagt und die »wahre Demokratie« der Zukunft gepriesen. Als

<sup>179</sup> G. v. STRUVE, Grundzüge, Bd. 2, 1847, S. 192.

<sup>180</sup> Ebd., S. 192 f.

<sup>181</sup> Ebd., S. 193.

<sup>182</sup> Vgl. ebd., S. 194 f.

<sup>183</sup> Vgl. ebd., S. 195 f.

<sup>184</sup> Ebd., S. 218.

wichtigster Garant für die Freiheit des Volkes gilt dessen »Selbstregierung«<sup>185</sup> auf direkt-demokratischer Grundlage. Die Regierung fungiert nur als »Vollziehungsausschuß«<sup>186</sup>, der die vom Volk und dessen Delegierten getroffenen Grundsatzentscheidungen in der Alltagspraxis umsetzt. Überlegungen zur wechselseitigen Kontrolle der Gewalten spielen keine Rolle. Freie, kontroverse politische Diskussionen führen den Minderheitenschutz von selbst herbei: »Theoretische Anarchie und theoretische Freiheit ist identisch. Von der theoretischen Freiheit wird aber die praktische geboren.«<sup>187</sup> Pädagogische und ökonomische Voraussetzungen persönlicher Freiheit treten in den Vordergrund: »der Demokrat weiß, daß ein ungebildetes Volk immer in die Hände von Gauklern, Pfaffen und Verführern fällt, die ihm unter neuen Formen die alte Sklaverei zurückgeben, und daß nur die allgemein verarbeiteten Prinzipien der Freiheit und nur die edelste Geistesverfassung des Volkes den wahren Staat und den wahren Menschen hervorbringen können.«<sup>188</sup> Im ökonomischen Bereich setzt dieses hohe Ziel die Aufhebung aller Lohnverhältnisse durch die Gründung von »Sozietäten« voraus, in denen jeder »unmittelbar für seine eigne Rechnung arbeitet«.<sup>189</sup> Die Brechung wirtschaftlicher Abhängigkeitsverhältnisse bildet für Ruge die Grundlage der Demokratie im sozialen und politischen Leben. Wohl unterscheiden sich seine ökonomischen Vorstellungen von denen Fröbels und Wirths; für das Konstitutionalismusverständnis der Demokraten entscheidend ist jedoch die damit verbundene Gewichtsverlagerung von der politisch-institutionellen auf die wirtschaftsorganisatorische (und pädagogische) Ebene. Dieser Bereich war von den gemäßigten Liberalen vernachlässigt worden und wurde nun von ihren radikalen Kontrahenten umso stärker hervorgekehrt.

Allerdings war das demokratische Lager – daran ist noch einmal zu erinnern – keineswegs geschlossen. In der Paulskirche wurde die Differenzierung nicht zuletzt in den Konflikten zwischen »Donnersberg« und »Deutschem Hof« sichtbar. Vertreter der Linken wie Schulz, Blum und Jacoby legten vielfach mehr Pragmatismus, mehr Kompromißbereitschaft und mehr Sinn für parlamentarische Formen an den Tag als revolutionäre Vabanquespieler wie Struve oder linkshegelianische Idealisten wie Fröbel und Ruge. Für Blum beispielsweise war die republikanische Form des Gesamtstaates durchaus vereinbar mit der Fortexistenz von Monarchien in den Einzelstaaten.<sup>190</sup> Allerdings plädierte er bei den Beratungen über die Zentralgewalt für einen »Vollziehungsausschuß«<sup>191</sup> – und nahm damit ein von Fröbel eingehend beschrieb-

<sup>185</sup> A. RUGE, Unser System, 3. Heft, 31850, S. 81. Diese Ausführungen waren bereits ein Jahr zuvor im zweiten Teil der folgenden Schrift veröffentlicht worden: A. RUGE, Die Gründung der Demokratie in Deutschland, 1849.

<sup>186</sup> Ebd., S. 77.

<sup>187</sup> Ebd.

<sup>188</sup> Ebd., S. 43.

<sup>189</sup> Ebd., S. 49.

<sup>190</sup> Stenographischer Bericht, Bd. 1, S. 402.

<sup>191</sup> Ebd.

nes Organ in seinen Forderungskatalog auf. Die Souveränität sollte – vorläufig? – beim Parlament liegen, der Ausschuß nicht regieren, sondern lediglich administrieren. Ob Blum auch die direkt-demokratischen Ambitionen Fröbels teilte, erscheint dagegen zweifelhaft. Doch bewies er in seiner Ablehnung der von liberaler Seite vorgeschlagenen Direktoriumslösung völliges Unverständnis im Hinblick auf die Funktionsweise parlamentarischer Regierung. Ein solches Direktorium könne nur dann verantwortlich sein, wenn dies gesetzlich genau festgelegt sei und von einem »Gerichtshof«<sup>192</sup> überwacht werde. Der Begriff der politischen Ministerverantwortlichkeit schien Blum völlig fremd.<sup>193</sup>

Gemäßigter als Fröbel und Struve argumentierte auch Johann Jacoby. In einer Rede vor seinen Berliner Wählern (12. September 1848) sagte er, im März habe sich das Volk für die grundsätzliche Beibehaltung der Monarchie auf konstitutioneller Basis entschieden. Diesen Willen müsse man nun respektieren und den Versuch unternehmen, »ob die Freiheit und die Rechte des Volkes auf die Dauer mit der constitutionellen Regierungsform vereinbar sind oder nicht.«<sup>194</sup> Damit jedoch keine bloße Scheinfreiheit entstehe wie im Frankreich Louis Philippes, seien die (monarchischen) Regierungen auf die Herrschaft des Volkswillens zu verpflichten, also auf das Prinzip der Volkssouveränität. Diese Flexibilität im Hinblick auf den Weg zum republikanischen Ziel wurde von vielen der gemäßigteren Linken geteilt. Ob sich auch ihre Zukunftsvisionen grundsätzlich von den Entwürfen Struves, Fröbels oder Ruges unterschieden, läßt sich nicht mit letzter Sicherheit beantworten, da sie keine vergleichbaren systematischen Ausarbeitungen vorlegten. Immerhin vermittelte das Blumsche Handbuch den Eindruck größerer theoretischer Beweglichkeit. Die Beiträge Blums beispielsweise knüpften vielfach an die Artikel des Staatslexikons an und verliehen ihnen nur eine stärker republikanische Stoßrichtung.<sup>195</sup> Doch waren sich Blum, Jacoby und Schulz in der Hervorkehrung sozialer und ökonomischer Probleme grundsätzlich einig, ohne daß dies freilich zu einer ähnlichen Entwertung der institutionellen Sicherungen wie bei Wirth und Fröbel führte.

### 5. Liberales und demokratisches Konstitutionalismusverständnis im Vergleich

Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Lager in ihrem Verhältnis zum Konstitutionalismus lassen sich zunächst aus ihrem Entstehungszusammenhang ableiten. Die demokratische Strömung entwickelte sich in ihren Anfängen im Schoße der liberal-konstitutionellen, deren antiabsolutistische Frontstellung

<sup>192</sup> Ebd., S. 403.

<sup>193</sup> Vgl. zur Argumentation Blums und der Linken in dieser Frage: K. v. BEYME, Die parlamentarischen Regierungssysteme, 21973, S. 160 f.

<sup>194</sup> J. JACOBY, Gesammelte Schriften und Reden, Zweiter Theil, 1877, S. 46.

<sup>195</sup> Vgl. nur folgende Artikel: R. BLUM, Art. »Abgeordnete«, Art. »Census«, in: Ders. (Hrsg.), Volksthümliches Handbuch, Erster Band, 1848, S. 10–12, 216–218.

sie teilte. Es entsprach also auch den politischen Absichten der Demokraten, wenn die Liberalen die Begrenzung und Kontrolle monarchischer und aristokratischer Macht betrieben, die Garantie von Freiheitsrechten forderten und durch die neu eingerichteten »Volksrepräsentationen« im südlichen Deutschland auf den politischen Entscheidungsprozeß einzuwirken suchten. Die konstitutionelle Programmatik erschien den Demokraten jedoch schon bald nicht mehr als ausreichend. Der süddeutsche Konstitutionalismus trat auf der Stelle und führte nicht zu durchgreifenden Erfolgen. Die soziale Frage gewann in den vierziger Jahren an Dringlichkeit. Und ausländische Vorbilder wie die Vereinigten Staaten bewiesen die Realisierbarkeit einer grundsätzlichen Alternative zur überkommenen monarchischen Ordnung, der man alle Übel anlastete. Erste republikanische Regungen wurden nach dem Hambacher Fest unterdrückt. Eine zweite Welle setzte in den vierziger Jahren ein und entwickelte sich bald zu einer eigenständigen Strömung. Aus ehemaligen Anhängern einer konstitutionalisierten Monarchie wurden geschworene Anhänger der Republik.

Den Liberalen erschienen solche Forderungen als Ausdruck politischen Abenteuerertums, das ihnen die Schreckensbilder des jakobinischen Terrors ins Bewußtsein rief. Sie waren und blieben Anhänger einer konstitutionellen Monarchie und neigten dazu, diese Staatsform mit dem Konstitutionalismus schlechthin gleichzusetzen. Vielen galt deshalb das im Sinne der Mischverfassungslehre verstandene britische Regierungssystem als großes politisches Vorbild. Die Vereinigten Staaten von Amerika fanden in dem von Aretin begonnenen und von Rotteck fortgesetzten Lehrbuch keine angemessene Berücksichtigung. Wie Rottecks Äußerungen im Staatslexikon zeigen, wurde das amerikanische System nicht unfreundlich beurteilt. Aber als Modell für die europäischen Verhältnisse schien es nicht zu taugen, unterschieden sich doch die Bedingungen, unter denen dort Republiken gegründet worden waren, zu sehr von den aus verschlungenen historischen Entwicklungen hervorgegangenen Regimen Europas. Die Orientierung am Vorbild der britischen Insel bot sich dem, der nicht mit allem geschichtlich Gewachsenen brechen wollte, viel eher an als der Blick über die Weiten des Ozeans in eine ferne, fremde Welt. Offenen Geistern wie Murhard und Rotteck blieben dabei die Vorzüge der amerikanischen Verhältnisse nicht verborgen. Murhard feierte sie fast ebenso begeistert wie die in greifbarer Nähe liegende Realität des britischen Modells. Auch wenn Aretin und Rotteck in ihrer Systematik des »Konstitutionalismus« die Vereinigten Staaten von Amerika unberücksichtigt gelassen hatten, schlossen sie diese Gestaltungsoption doch nirgends explizit aus.

Aber warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute doch so nahe lag? Die süddeutschen Staaten bewiesen, daß der Absolutismus der Fürsten erfolgreich zu überwinden war. Wenn man durch schrittweise Reformen die Macht des Monarchen und seiner Regierung einengte, deren Herrschaft bindenden Regeln unterwarf und die Rechte des Volkes Zug um Zug stärkte, dann würde sich der Monarch eines konstitutionellen europäischen Staates irgendwann in einer Stellung wiederfinden, die sich kaum noch von der eines republikanischen

Präsidenten unterschied. Und all dies geschähe auf friedlichem, evolutionärem Wege – ohne Blutvergießen, ohne die Entfesselung des »Pöbels« und ohne akute Gefahr für den Bestand der bürgerlichen Ordnung.

Anders sah die Lageanalyse der Demokraten aus: Sie waren entschiedene Republikaner, mochten einige von ihnen auch in früheren Jahren für die konstitutionelle Monarchie eingetreten und auf dem Weg zum großen Ziel zu mancherlei Kompromissen bereit sein. Niemandem von ihnen jedoch galt das britische Modell als vorbildhaft. Seine monarchischen und aristokratischen Elemente waren ihnen als strikten Anhängern der Volkssouveränität ein Dorn im Auge. Überdies neigten sie noch weit stärker als die vernunftrechtlich argumentierenden Liberalen dazu, einen den Maßstäben von Moral und Vernunft entsprechenden Idealstaat *more geometrico* zu entwerfen und mit Verachtung auf all die »krumm gewachsenen« Formen zu blicken, wie sie die Wechselfälle der Geschichte hervorgebracht hatten. Wenn sie sich überhaupt auf ein bestehendes politisches Regime beriefen, so auf das der »Freistaaten Nordamerikas«. Daß auch sie auf europäischen Erfahrungen aufbauten und sogar im Sinne einer gemischten Verfassung verstanden werden konnten<sup>196</sup>, entging den demokratischen Autoren. Bei aller Vorliebe für die konstitutionelle Monarchie schielte so mancher Liberaler mit verstohlenem, aber hoffnungsvollem Blick auf die Verfassungswirklichkeit der Vereinigten Staaten, während die so vielfach zum Ausdruck gebrachte Bewunderung der Demokraten mehr einem idealistischen Wunschbild als den realen Verhältnissen jenseits des Atlantiks galt.

Nicht wenigen Liberalen galt das Beispiel Großbritanniens als Beweis, daß sich aus langwierigen historischen Entwicklungen Rechtskonventionen herausbilden konnten, denen in der Verfassungswirklichkeit gerade wegen ihres reichen Gehaltes an Erfahrungsbeständen ein höheres Maß an Verbindlichkeit zukam als »künstlich« ausgearbeiteten, papiernen Dokumenten. Die Demokraten hingegen legten größeren Wert auf die systematische schriftliche Ausarbeitung ihrer verfassungspolitischen Programme. Der formale Unterschied zwischen dem Offenburger Programm der Demokraten und den Heppenheimer Leitsätzen der Liberalen ist hierfür charakteristisch: Wies das eine bereits Kernelemente eines Verfassungstextes auf, handelt es sich bei dem anderen um bloße Vereinbarungen über die weitere politische Marschrichtung. Allerdings darf man den Unterschied nicht überbetonen: Auch Rotteck entwickelte in seinen Arbeiten ein konstitutionelles Programm auf systematischer Grundlage. Doch handelte es sich um wesentlichen um Bestimmungen, die dem Machtmißbrauch von seiten des Staates vorbeugen sollten. Wirth, Struve und Fröbel haben in ihren Arbeiten ebenfalls verfassungspolitische Programmkataloge zusammengestellt. Doch sind sie von einem anderen Verfassungsverständnis geprägt: Hier werden die Planungs- und Gestaltungselemente entwickelt, die den Idealstaat der Zukunft hervorbringen sollen. Die »Verfassung« greift damit auf Bereiche – wie Gesellschaftsstruktur und Wirtschaft – aus, die die Liberalen

<sup>196</sup> Eine solche Deutung findet sich etwa bei: P. PFIZER, Gedanken, 1832, S. 365.

nicht zum Gegenstand der Verfassungspolitik gemacht haben; indes werden die liberalen Kernelemente der institutionellen Ordnung stark vernachlässigt und anders ausgelegt, weil sie spätestens in der Zukunftsrepublik ihre Bedeutung verlieren.

Die Liberalen glaubten an die Möglichkeit einer *reformerischen* Weiterentwicklung der Monarchie, die Demokraten hingegen waren von der Notwendigkeit eines *revolutionären* Bruches mit den Fürsten überzeugt. Das Verfassungsverständnis der Liberalen lebte vom Vertrauen in die Entwicklungsfähigkeit von Institutionen, wie sie in den süddeutschen Staaten eingerichtet worden waren, während die Demokraten deren Leistungsfähigkeit bestritten und pessimistisch beurteilten. Dieser Pessimismus, der sie auch die ökonomischen und sozialen Probleme der Zeit schärfer und unnachsichtiger wahrnehmen ließ als die Vertreter des liberalen Bürgertums, resultierte wesentlich aus einem optimistischen Menschenbild und der idealistischen Konzeption des für möglich gehaltenen Zukunftsstaates. Angesichts der hohen Ansprüche, die sie an die »Vervollkommnung« der Menschen und ihrer politischen Ordnung stellten, mußten alle graduellen Verbesserungen in den realen konstitutionellen Staaten als unnützes Flickwerk erscheinen. Wer sich auf die faulen Kompromisse mit den hartnäckig ihre Besitzstände verteidigenden Vertretern des Ancien régime einließ, befand sich aus dieser Sicht auf verlorenem Posten und leistete – willentlich oder unwillentlich – den Restauratoren Vorschub. Statt dessen mußte beherzt ein Schnitt vorgenommen und der Bruch mit dem Status quo gewagt werden. Der Aufbruch zu neuen Ufern und das große Ziel einer demokratischen Republik, in der die Menschen als Freie und Gleiche friedlich und im Wohlstand zusammenleben sollten, rechtfertigte auch die Inkaufnahme von Risiken.

Gewiß waren die Unterschiede zwischen den demokratischen Autoren mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung ihrer politischen Vision beträchtlich. Bei Schulz fehlen idealistische Zukunftsbilder, Blum und Jacoby hielten sich damit ebenso zurück. Sie forderten die Republik, ohne umfassende Verfassungsentwürfe vorzulegen. Schulz mag sich an den tatsächlichen Verhältnissen Nordamerikas orientiert haben. Aber Fröbel, Struve und Wirth konnte das amerikanische System keineswegs genügen. Sie entwarfen das Projekt eines idealen Zukunftsstaates, in dem »wissenschaftlich« gebildete Menschen die wichtigsten Probleme gelöst hatten und politische Meinungsverschiedenheiten noch am ehesten um die Frage nach der effizientesten Verwaltung des Erreichten gingen. Wirth verband mit der zu errichtenden demokratischen Republik gar eine eschatologische Vision, in der die Menschen einen gottgleichen Charakter annehmen und mit ihrem Schaffen die Niederungen irdischen Lebens weit hinter sich lassen. Wer solche Zustände für möglich hielt, implizit vom Zusammenklang von sittlich-intellektuellem und technisch-wissenschaftlichem Fortschritt ausging, mußte die politischen Verhältnisse mit einiger Verachtung betrachten und ihre baldige grundlegende Überwindung wünschen.

Vor allem erschien das konstitutionelle Regelwerk der Liberalen aus dieser Perspektive als ein unzulängliches und der »wahren« Menschennatur unwürdi-

ges Provisorium. Diese gingen ja bei allem Fortschritts- und Bildungsglauben implizit von der Imperfektibilität des Menschen aus. Die Neigung zu Machtmißbrauch und Egoismus hielten sie für eine anthropologische Konstante. Daß man in der Zukunft einmal auf Gewaltenkontrolle und Freiheitsgarantien verzichten könnte, kam ihnen nicht in den Sinn. Anders war die Konzeption Struves, Wirths und Fröbels: Da sie die Heraufkunft eines neuen gebildeten und sittlich handelnden Menschentyps infolge ökonomischer und pädagogischer Anstrengungen für möglich erachteten, mußte ihnen das konstitutionelle Arsenal der Liberalen wie eine mittelalterliche Ritterrüstung erscheinen, die nach der Erfindung der Feuerwaffen zu einem unpraktischen und lächerlichen Requisit geworden war.

Freilich hatte die Frage der Freiheitgewährleistung als solche in den demokratischen Entwürfen ihre Bedeutung nicht völlig eingebüßt. Der Bedeutungsverlust betraf nur den Kernbereich des liberalen Konstitutionalismusverständnisses: die *institutionelle Freiheitssicherung*. Demgegenüber trat der Gedanke der *Freiheitssicherung durch mehr Gleichheit* in den Mittelpunkt des politischen Programms. Die politische Ordnung sollte vom Privilegienwesen befreit, auf das Prinzip der Volkssouveränität gestellt und dem Wille des Volkes unterworfen werden. Dabei übersahen die demokratischen Autoren keineswegs die Gefahr politischer Unreife bei Teilen der Bevölkerung. Besonders Struve machte mit unmißverständlichen Worten klar, daß mit Säufern und Wollüstlingen kein (demokratischer) Staat zu machen sei. Aber die demokratischen Programmierer, überzeugt von der Entwicklungsfähigkeit des Volkes, glaubten fest an die Möglichkeit einer dauerhaften Freiheitssicherung durch ökonomische und pädagogische Maßnahmen. Hatte das Volk einmal eine bestimmte Stufe der Bildung und Sittlichkeit erreicht, blieb moralische Dekadenz die einzige Gefahr für die freiheitliche Ordnung: »Ein Rückfall aus der Demokratie, d. h. aus der *wahren* Demokratie, wäre immer und ohne Ausnahme nichts Anderes als die politische Form einer allgemeinen Demoralisation. Ein solcher Rückfall ist noch nicht dagewesen, da die wahre Demokratie noch nicht dagewesen ist. [...] Die wahre Demokratie [...], der Staat, welcher bis zur wirklichen Humanität und Gerechtigkeit durchgedrungen ist, hat sich vor nichts als vor einer allgemeinen Entsittlichung zu fürchten«. <sup>197</sup>

Da die Demokraten die Freiheit durch mehr Gleichheit – in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft – sichern wollten, waren sie mit den Liberalen in der Ablehnung des Ständewesens einig. Allerdings lehnten die Demokraten Privilegien rückhaltloser ab als die Liberalen. Zudem unterschieden sich ihre Begründungsweisen deutlich voneinander. Bei den Liberalen wurde der Ausdruck »konstitutionell« nicht selten synonym mit »repräsentativ« gebraucht, wobei »repräsentativ« als Gegensatz zu »ständisch« galt. Dies schloß vor allem altständische Formen der Interessenvertretung aus. Sprachen Liberale wie Aretin und Rotteck von »landständisch«, war damit die Körperschaft der traditionell so bezeichneten »Landstände« gemeint, nicht aber eine vom individualisti-

<sup>197</sup> Julius Fröbel, System, Teil II, 1975, S. 132 f. (Hervorhebung im Original).

schen Prinzip der Repräsentation abweichende Form der Rekrutierung. Die »Reichsstände« Dahlmanns ließen sich bis zu einem gewissen Grad mit traditionell ständischen Vertretungsformen vereinbaren, auch wenn insgesamt der Repräsentationsgedanke überwog. Die Demokraten lehnten jeden Kompromiß mit altständischen Vorstellungen ab, standen aber auch dem elitären Gedanken der Repräsentation kritisch gegenüber.<sup>198</sup> Wirth, Fröbel und Ruge traten entschieden für eine direkte Demokratie ein.

Mit ihrer Betonung der Repräsentativverfassung bewegten sich die Liberalen somit in der Mitte zwischen altständischen Konservativen und direkt-demokratischen Republikanern. Aus liberaler Sicht konnten weder die einen noch die anderen als Anhänger »des« Konstitutionalismus gelten. Die Demokraten auch deshalb nicht, weil sie die zentrale Stellung der »Volksrepräsentation« beseitigten und das staatliche Gewaltengefüge zur »Basis« hin verlagerten. In den Entwürfen Fröbels, Ruges und Wirths sanken Ratsversammlungen und Regierung zu Vollzugsgremien der Volksversammlungen herab. Die institutionelle Balance ging verloren. Das Übergewicht des demokratischen Elementes suspendierte die freiheitssichernde Wirkung der gemischten Verfassung. Die demokratischen Autoren waren überwiegend keine Anhänger des Prinzips der Gewaltenteilung – gleich in welcher Form.<sup>199</sup>

Ähnliches läßt sich für das Verhältnis der Liberalen und Demokraten zur parlamentarischen Regierung britischen Typs sagen. Die Liberalen empfanden sich keineswegs von Anfang an als deren geschworene Anhänger. Dahlmann hielt lange Zeit hartnäckig an einer die Krone begünstigenden dualistischen Konzeption fest. Doch standen die meisten Liberalen dem parlamentarischen Regierungsmodell keineswegs feindlich gegenüber. Sie definierten den »Konstitutionalismus« nicht in Abgrenzung zum Parlamentarismus, wie dies Stahl Mitte der vierziger Jahre tat. In den dreißiger Jahren war das Verständnis der parlamentarischen Regierungsweise noch wenig verbreitet, ohne daß sich alle gemäßigten Liberalen prinzipiell antiparlamentarisch geriert hätten. Im Gegenteil: Murhard und Welcker warben schon in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre für das parlamentarische Regierungssystem. Im Laufe der Jahre wurden den Liberalen die Bedeutung dieses Prinzips mehr und mehr bewußt, und in der 1848/49er Revolution waren die meisten dessen Anhänger und hielten es für den Ausdruck des »wahren« Konstitutionalismus. Anders die Demokraten: Sie schenkten der parlamentarischen Regierungsweise von Anfang an wenig Aufmerksamkeit. Struve erwähnte sie nur beiläufig im Zusammenhang mit seiner Würdigung der britischen politischen Verhältnisse. Weder Struve noch Wirth, Ruge oder Fröbel erhob die parlamentarische Regierung zum Modell. Der Grund liegt auf der Hand: In ihren Entwürfen stand die direkte legislative Entscheidungsgewalt des Volkes im Mittelpunkt. Die Regierung sank zum bloßen »Vollzugsausschuß« herab. Auch gemäßigtere demokratische Autoren wie Blum schienen, wie die Äußerungen in der Paulskirche belegen, diese

<sup>198</sup> Vgl. zu dieser Frage ausführlich Kap. VII.

<sup>199</sup> Vgl. zu dieser Frage ausführlich Kap. VI.

Sichtweise zu teilen. Das Prinzip des »responsible government« war ihrem politischen Denken fremd. Fürchteten Liberale wie Welcker und Dahlmann, eine zu weitgehende Interpretation des parlamentarischen Prinzip könnte die Autorität des Königs ungebührlich untergraben, beruhte die Skepsis der Demokraten auf gegenteiligen Überlegungen: Jede eigenständige, nicht der direkten Kontrolle des Volkes unterworfenene Regierungsgewalt war ihnen ein Dorn im Auge.

Erinnert man sich an die eingangs getroffene Unterscheidung zwischen einem *deskriptiven* Verfassungsbegriff im älteren Sinn und einem *präskriptiven* neueren Zuschnitts, so läßt sich der grundlegende Unterschied der Liberalen und Demokraten in ihrem Verhältnis zum Konstitutionalismus wie folgt beschreiben: Die Liberalen lehnten den deskriptiven älteren Verfassungsbegriff ab und banden die »Konstitution« an eine Reihe von Werten und Spielregeln. Die Demokraten besaßen eine »Verfassung« im Sinne des älteren Verfassungsbegriffs, setzten sich jedoch völlig über das präskriptive Verständnis der Liberalen hinweg: Sie betonten Formen der Freiheitssicherung, die bei den Liberalen eine eher marginale Rolle spielten, und lösten das von den ihnen entworfene Institutionengefüge in einer Weise auf, daß seine institutionellen Sicherungen überwiegend verloren gingen. Der Konstitutionalismus der Liberalen galt bei den Demokraten als überflüssig oder zumindest in hohem Maße ergänzungsbedürftig, das Verfassungsverständnis der Demokraten mußte den Liberalen hinwiederum als Frontalangriff gegen die Freiheitssicherungen des Konstitutionalismus erscheinen.

## Rechtsstaat

### 1. Begriffsgeschichtliche Skizze

Im heutigen Verständnis fließen die Begriffe des »Rechtsstaates« und des »Konstitutionalismus« ineinander. Beide umfassen *materielle* und *formelle* Elemente: die Kodifikation von Freiheitsrechten auf der einen, Verfahren und Institutionen zu ihrer politisch-praktischen Umsetzung auf der anderen Seite. Auch wenn sie beide als liberale Schlüsselbegriffe schon in ihren Anfängen weitgehend austauschbar erscheinen, empfiehlt sich eine gesonderte Betrachtung, um Bedeutungsunterschiede des historischen Entstehungszusammenhangs nicht zu verwischen. Das vorhergehende Kapitel sah sich u.a. mit der Uminterpretation eines »westlichen« Begriffs zu einem spezifisch »deutschen« konfrontiert. »Rechtsstaat« ist demgegenüber eine originär deutsche Wortprägung und mag in noch höherem Maße zur Ideologisierung im Rahmen einer Sonderwegskonzeption geeignet erschienen sein. Diesen Aspekt gilt es besonders bei der Untersuchung des liberalen Lagers im Auge zu behalten. Darüber hinaus lädt der Begriff des Rechtsstaates – im Unterschied zum umfassenden Programm katalog des Konstitutionalismus – zu einer Konzentration auf zwei wesentliche Aspekte ein, die sich von Anfang an vorrangig mit ihm verbanden: das System der »Grundrechte« und die institutionelle Freiheitssicherung durch Balancierung, Trennung, Teilung, Verschränkung und/oder Kontrolle der staatlichen Gewalten.

»Rechtsstaat« ist – ebenso wie »Konstitutionalismus« – eine neuere Wortprägung. Karl Theodor Welcker führte den Terminus nach verbreiteter Auffassung in die staatswissenschaftliche Sprache ein.<sup>1</sup> Er konnte dabei an die frühliberale Theoriebildung seit Kant anknüpfen. Kant hatte in seiner Philosophie

---

<sup>1</sup> Allerdings hat er das Wort nicht als erster verwendet. In einem anderen – institutionell inhaltsarmen – Sinn taucht es bereits bei dem Konservativen Adam Müller in dessen Vorlesungen am Dresdner Hof 1809 auf: Ders., *Die Elemente der Staatskunst*, Erster Theil, 1922, S. 200 (Zehnte Vorlesung. Vom Völkerrechte, oder von der Christenheit). Siehe dazu ausführlich: G.-Ch. v. UNRUH, *Die »Schule der Rechts-Staats-Lehrer« und ihre Vorläufer in vorkonstitutioneller Zeit. Anfang und Entwicklung von rechtsstaatlichen Grundsätzen im deutschen Schrifttum*, in: N. ACHTERBERG/W. KRAWIETZ/D. WYDUCKEL (Hrsg.), *Recht und Staat im sozialen Wandel*, 1983, S. 269 f., 280; L. KRIEGER, *The German Idea of Freedom*, 1957, S. 252 f. Siehe zur Wortgeschichte auch die Ausführungen von: Th. STAMMEN, *Der Rechtsstaat*, 1977, S. 24–28. Die korrekturbedürftige Auffassung, Mohl habe den Rechtsstaatsbegriff in die wissenschaftliche Diskussion eingeführt, findet sich u.a. bei: E.-W. BÖCKENFÖRDE, *Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs* (1969), in: Ders., *Recht, Staat, Freiheit*, 1992, S. 144. Böckenförde beruft sich auf: N. FUCHS, *Die politische Theorie Friedrich Murhards*, 1973, S. 86.

geistige Grundlagen für das liberale Verständnis des Rechtsstaates gelegt, auch wenn er das Kompositum selbst nicht verwandte. »Recht« definierte er als »Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann«<sup>2</sup>, und der »Staat« galt ihm als »die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen«.<sup>3</sup> Kants Rechtsstaat verknüpfte bereits materielle und formelle Bestandteile: Er ging von dem natürlichen, angeborenen Recht der Individuen zur »Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür«<sup>4</sup> aus und sah eine der Freiheitssicherung dienende personelle und funktionelle Gewaltentrennung vor.<sup>5</sup> Mit beiden Aspekten verknüpfte sich eine doppelte Stoßrichtung: Zum einen war der staatliche Aufgabebereich zu begrenzen. Dem eudämonistischen Staatsverständnis des aufgeklärten Absolutismus wurde eine klare Absage erteilt. Alle Aufgaben des Staates sollten sich an dem alles überragenden Zweck des Rechtsschutzes ausrichten.<sup>6</sup> Zum anderen sollte die Staatsgewalt wirksamen Kontrollen unterworfen werden. Die Garantie von Grundrechten und das Prinzip der Gewaltenteilung dienten beiden Zielen.

Kants liberale Staatslehre wirkte schulbildend und beeinflusste zahlreiche Autoren. Unter den Juristen gehörte Paul Johann Anselm von Feuerbach zu seinen frühesten Anhängern. Er setzte sich für die gesetzliche Positivierung und Kodifizierung der bürgerlichen Freiheitsrechte ein, war ein Anhänger der Gewaltenteilung und verfocht als Kriminologe mit Nachdruck den Grundsatz »nulla poena sine lege«.<sup>7</sup> Der Republikaner Johann Wilhelm Petersen (als Autor: Placidus), Professor für Diplomatie und Heraldik an der Stuttgarter Karlsschule, wandte sich in einer 1789 erschienenen Schrift über die »Literatur der Staatslehre« entschieden gegen das krakenhaft um sich greifende Menschenbeglückungsregime des aufgeklärten Absolutismus und unterschied die »Schule der Rechts-Staats-Lehrer«, der er sich selbst zurechnete, kritisch von der dominierenden Zunft der »Staats-Rechts-Lehrer«.<sup>8</sup> Aufgabe der »Rechts-Staats-Lehrer« sei es, »das rechtsgemäße Verhältnis der freien Wesen«

<sup>2</sup> I. KANT, *Die Metaphysik der Sitten*, 1990, S. 66 f. (230).

<sup>3</sup> Ebd., S. 169 (313).

<sup>4</sup> Ebd., S. 76 (237).

<sup>5</sup> Ebd., S. 172–176 (315–318).

<sup>6</sup> Die Notwendigkeit einer klaren Unterscheidung des Staatszwecks von den seiner Erfüllung dienenden vielfältigeren Staatsaufgaben unterstreicht: N. HINSKE, *Staatszweck und Freiheitsrechte. Kants Plädoyer für den Rechtsstaat*, in: G. BIRTSCH (Hrsg.), *Grund- und Freiheitsrechte*, 1987, S. 380–384. Siehe zu Kants Rechtslehre auch G. DIETZE, *Kant und der Rechtsstaat*, 1982; G. W. KÜSTERS, *Kants Rechtsphilosophie*, 1988.

<sup>7</sup> Vgl. F. LOOS/H.-L. SCHREIBER, Art. »Recht, Gerechtigkeit«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, 1984, S. 287 f.

<sup>8</sup> Vgl. G.-Ch. v. UNRUH, *Die »Schule der Rechts-Staats-Lehrer«*, 1983, S. 251–254. Unruhs Feststellung, wonach das Kompositum »Rechts-Staats-Lehrer« an Schlözers Formulierung von den »StatsRechtsLernern« anknüpft und im Zusammenhang mit der Herausbildung der Disziplin der Staatsrechtslehre zu verstehen ist, erscheint überzeugend. Dessen Wendung kann also nicht als früheste Verwendungsweise der Rechtsstaatsvokabel gelten. Dies nimmt an: Th. STAMMEN, *Der Rechtsstaat*, 1977, S. 25.

zu untersuchen. Bei der institutionellen Umsetzung maß Petersen der »Teilung der Staatsgewalt«<sup>9</sup> eine vorrangige Bedeutung zu.

Wilhelm von Humboldt gehörte zu denen, die mit Kant die Notwendigkeit einer strengen Begrenzung der Staatszwecke<sup>10</sup> (im wesentlichen auf die Gewährleistung innerer und äußerer Sicherheit) hervorhoben, die Förderung bürgerlicher Selbsttätigkeit anregten und sich für die rechtliche Abgrenzung einer vom Staat zu respektierenden Freiheitsphäre einsetzten. Humboldts Forderung lautete (1792): »der Staat enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger und gehe keinen Schritt weiter als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feinde notwendig ist; zu keinem anderen Endzwecke beschränke er ihre Freiheit.«<sup>11</sup> Die Sicherheit sei das einzige, was der Mensch nicht mit eigenen Kräften erreichen könne. Humboldts Konzeption entsprach den Interessen des aufstrebenden Bürgertums, das sich von der Bevormundung des Obrigkeitsstaates lösen wollte. Diese streng antieudämonistische Stoßrichtung wurde von der liberalen Theorie des Vormärz eingeschränkt und angesichts der an Dringlichkeit gewinnenden sozialen Probleme beim Übergang von der ständischen zur industriellen Gesellschaft abgemildert.

Zu den frühen Verfechtern der Rechtsstaatsidee in Deutschland kann auch August Ludwig Schlözer gerechnet werden. In seinem »Allgemeinen Stats-Recht« erkennt er den Untertanen unveräußerliche Rechte zu und plädiert für eine – etwa nach dem Muster Großbritanniens – gemischte Regierungsform, in der sich demokratische, aristokratische und monarchische Elemente im Interesse der Freiheitsbewahrung die Waage halten.<sup>12</sup> Friedrich Murhard gehörte zu den Schülern Schlözers in Göttingen.

Der von Kant, Humboldt, Schlözer und anderen geprägte Rechtsstaatsbegriff ist durch eine unauflösbare Einheit materieller und formeller Elemente gekennzeichnet.<sup>13</sup> Sie begründen ein neues Staatsprinzip, das auf einer egalitär-universalistischen Ethik ruht und daraus Grundbedingungen staatlicher Organisation ableitet. Der Rechtsstaat gründet sich nicht auf göttliche Offenbarung, sondern auf die Vernunft, nicht auf das Privatinteresse der Mächtigen, sondern auf das allgemeine Wohl. Das atomistische und mechanistische Menschenbild des Kartesianismus haben die frühen liberalen Rechtsstaatskonzeptionen mit dem »Polizey-Staat« des aufgeklärten Absolutismus gemeinsam. Das staatliche

<sup>9</sup> Zit. nach ebd., S. 253.

<sup>10</sup> Einen noch immer lesenswerten Überblick zur Geschichte und Ausprägung der Staatszwecklehre gibt: G. JELLINEK, Allgemeine Staatslehre, 31920, S. 230–265. Den Wandel der Staatszwecklehre im 19. Jahrhundert verfolgt: K. HESPE, Zur Entwicklung der Staatszwecklehre, 1964, ohne jedoch näher auf die liberale Theoriebildung der ersten Jahrhunderthälfte einzugehen.

<sup>11</sup> W. v. HUMBOLDT, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen (1792), in: Ders., Eine Auswahl aus seinen politischen Schriften, 1922, S. 36. Der vollständige Text dieses Beitrags wurde allerdings erst 1851 veröffentlicht. Vgl. dazu jetzt: H. BOUILLON, Die politische Philosophie Wilhelm von Humboldts, in: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 6 (1994), S. 11–30, mit weiterführenden Literaturhinweisen.

<sup>12</sup> A. L. SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere, 1793, S. 107 (Abschn. III, 9), 144–155 (Abschn. VI, 23–28).

<sup>13</sup> Vgl. die treffende Charakteristik bei: E.-W. BÖCKENFÖRDE, Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, 21992, S. 147–150.

Handeln soll nach zeitlos gültigen Vernunftgesetzen geplant, berechnet, effektiviert und durchorganisiert werden.<sup>14</sup> Während jedoch der »Polizey-Staat« alle Lebensbereiche des Menschen durchdrang, bei der Verfolgung der »öffentlichen Wohlfahrt« und allgemeinen »Glückseligkeit« die Menschen nahezu in ihrer gesamten Existenz in Anspruch nahm, soll der Rechtsstaat der privaten Initiative einen weiten Freiraum eröffnen, das staatliche Handeln begrenzen und verbindlichen Regeln unterwerfen. Die Rangfolge der Staatszwecke wird einer Revision unterworfen: »Der Satz: *salus publica suprema civitatis lex est*, bleibt in seinem unverminderten Wert und Ansehen; aber das öffentliche Heil, welches *zuerst* in Betrachtung zu ziehen steht, ist gerade diejenige gesetzliche Verfassung, die Jedem seine Freiheit durch Gesetze sichert; wobei es ihm unbenommen bleibt, seine Glückseligkeit auf jedem Wege, welcher ihm der beste dünkt, zu suchen, wenn er nur nicht jener allgemeinen gesetzmäßigen Freiheit, mithin dem Rechte anderer Mituntertanen Abbruch tut.«<sup>15</sup> Die gleiche Freiheit der selbständigen Bürger, ihr Eigentum und ihre Sicherheit, sind die obersten Zwecke, auf die sich staatliches Handeln zu konzentrieren hat. Der Rechtsstaat vertraut dabei nicht auf die Einsicht und Güte des Herrschers, sondern schafft Verfahren und Institutionen, die den normativen Postulaten seiner Wertgrundlage beständige Gültigkeit verleiht.

Als Vorläufer der Rechtsstaatsidee gelten in Deutschland u.a. Johannes Althusius, Christian Wolff und Johann Heinrich Gottlob von Justi. Der Herborner Rechtslehrer und kalvinistische »Monarchomach« Althusius sah in seiner »*Politica methodice digesta*« (Erstausgabe: 1603) – in Anlehnung an die Verfassung Spartas und anderer altgriechischer Städte – eine Versammlung aus vom Volk gewählten »Ephoren« vor, die gegenüber dem Herrscher die Einhaltung und Wahrung der Volksrechte überwachen sollten.<sup>16</sup> Der in Halle lehrende Mathematiker und Philosoph Christian Wolff entwickelte in seinem »*Jus naturae*« (1740–48) Ansätze zum modernen Verständnis gegenüber dem Staat bestehender Untertanenrechte.<sup>17</sup> Der Kameralist Justi, zeitweilig ein Anhänger Wolffs, entwarf schließlich in seinem »Grundriß einer guten Regierung« (1759) einen Katalog von Freiheitsrechten, deren Beschränkung nur auf gesetzlichem Wege erfolgen könne. Diese Beispiele zeigen, daß die frühliberale Theoriebildung zum Begriff des Rechtsstaates auch in Deutschland auf mannigfachen Vorarbeiten aufbauen konnte. Theoretiker wie Wolff und Justi sind lange Zeit zu Unrecht als bedingungslose Anhänger des aufgeklärten Absolutismus ange-

<sup>14</sup> Vgl. dazu ausführlich: E. ANGERMANN, Robert von Mohl, 1962, S. 98 f.

<sup>15</sup> I. KANT, Über den Gemeinspruch, in: Ders., Sämtliche Werke in sechs Bänden, Bd. 1, 1912, S. 202 (Hervorhebungen im Original).

<sup>16</sup> Das lange Zeit vergessene Werk ist von Otto von Gierke erstmals eingehend gewürdigt worden: Ders., Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 7Aalen 1981. Siehe hier auch das Kapitel zur »Idee des Rechtsstaates« (S. 264–320).

<sup>17</sup> Vgl. auch zum folgenden: Ch. vo. UNRUH, Die »Schule der Rechts-Staats-Lehrer«, 1983, S. 254–260. Dagegen wendet Diethelm Klippel ein, die Sicherung der persönlichen Freiheitssphäre gegen den Staat sei nicht das Ziel der Naturrechtslehre Wolffs gewesen: D. KLIPPEL, Persönlichkeit und Freiheit. Das »Recht der Persönlichkeit« in der Entwicklung der Freiheitsrechte im 18. und 19. Jahrhundert, in: G. BIRTSCH (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte, 1987, S. 280.

sehen worden. Doch findet sich in einigen ihrer Schriften bereits eine Verbindung materieller und formeller Bestandteile, wie sie erst liberale Verfechter des Rechtsstaates im 19. Jahrhundert systematisch entfaltet haben.<sup>18</sup>

Ein viel weiteres und vielgestaltigeres Areal an Traditionselementen öffnet sich dem historischen Betrachter, wenn er seinen Blick über den deutschen Kulturkreis hinausschweifen läßt und sich auf einzelne zentrale Elemente des heute verbreiteten Rechtsstaatsverständnisses konzentriert. Sowohl die Geschichte der *Grundrechte* als auch die des *Gewaltenteilungsprinzips* – beide Komponenten bilden jeweils die tragenden Säulen der materiellen und der formellen Seite des Rechtsstaates – reicht bis in die Antike zurück.

Der moderne Grundrechtsbegriff ist eng mit der Idee der Menschenrechte verbunden. Grundrechte können, soweit sie auf vor-staatlich geltende Menschenrechte rekurrieren, als deren staatlich positivierte Form angesehen werden.<sup>19</sup> Verfolgt man den ideen- und rechtsgeschichtlichen Entstehungsprozeß<sup>20</sup>, so sind zwei Bestandteile des modernen Verständnisses auseinanderzuhalten: die *Verbriefung von Rechten* einerseits und ihre *allgemeine, individuelle Zuerkennung* andererseits. Die Idee der Verbriefung von Bürgerrechten hat antike Ursprünge. Zu erinnern ist an die Rechte des *civis Romanus* – vor allem in seiner privaten Sphäre. Auch das mittelalterliche Städtewesen – in Oberitalien und Deutschland – brachte Rechtsverbürgungen für die städtische Bevölkerung hervor. Allerdings hatten diese Rechte weder einen allgemeingültigen noch einen individuellen Charakter, sondern waren überwiegend im Sinne korporativer Privilegien zu verstehen. Auch die berühmte *Magna carta libertatum* von 1215 richtete sich vorwiegend an die Stände und lehnsrechtlich Gebundenen, auch wenn ihr Wortlaut alle »freien Männer« mit Habeas-corpus-Rechten ausstattete. Die Wirkungsgeschichte der *Magna Carta* zeigt aber auch, daß ständische Rechtsverbriefungen einen Demokratisierungsprozeß durchlaufen und die Form von allgemeinen Grundrechten annehmen konnten. Der Hinweis auf den korporativen Charakter von Freiheitsbriefen – in Deutschland ist an den Tübinger Vertrag von 1514 zu erinnern<sup>21</sup> – kann also deren rechtsge-

<sup>18</sup> Vgl. zur Neuinterpretation Wolffs und Justis jetzt: U. WILHELM, *Der deutsche Frühliberalismus*, 1995, S. 75–95, 119–154; ders., *Das Staats- und Gesellschaftsverständnis von J.H.G. von Justi*. Ein Beitrag zur Entwicklung des Frühliberalismus in Deutschland, in: *Der Staat* 30 (1991), S. 415–441. Siehe zum Frühliberalismus auch die Bemerkungen von: H. FENSKE, *Der deutsche Liberalismus 1815–1848*, in: *Jahrbuch der Hambach-Gesellschaft* 1 (1988), S. 27 f.; ders., *Der deutsche Liberalismus bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts*. Literatur aus den Jahren 1987–1991, in: *HJb* 112 (1992), II, S. 460 f.

<sup>19</sup> Vgl. zur Unterscheidung: M. KRIELE, *Zur Geschichte der Grund- und Menschenrechte*, in: N. ACHTERBERG (Hrsg.), *Öffentliches Recht und Politik*, 1973, S. 188. Konrad Löw weist allerdings überzeugend darauf hin, daß nicht alle Grundrechte (Beispiel: das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in den Rang eines Grundrechts erhobene Recht der Kriegsdienstverweigerung) den Rang von Menschenrechten haben müssen: Ders., *Die Grundrechte*, 21982, S. 33 f.

<sup>20</sup> Vgl. zum folgenden den historischen Überblick bei: K. LÖW, *Die Grundrechte*, 21982, S. 51–77; K. STERN, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. III/1, 1988, S. 51–99.

<sup>21</sup> Siehe zum Charakter mittelalterlicher Freiheitsverbriefungen: B. SUTTER, *Der Schutz der Persönlichkeit in mittelalterlichen Rechten*. Zur historischen Genese der modernen Grund- und Freiheitsrechte, in: G. BIRTSCHE (Hrsg.), *Grund- und Freiheitsrechte*, 1987, S. 17–41.

schichtliche Bedeutung als Vorläufer der modernen Grund- und Menschenrechte nicht schmälern.

Der Gedanke der allgemeinen und individuellen Gültigkeit staatliches Handeln begrenzender Grund- und Menschenrechte hatte sich in einem langen historischen Prozeß gegen eine mächtige Tradition der Rechtsungleichheit durchzusetzen. Die Geschichte der rechtlichen Ungleichbehandlung von Herren und Sklaven, Herren und Knechten, Männern und Frauen ragt weit in die Ära der modernen Verfassungsstaaten hinein. Die Ideen- und Rechtsgeschichte ihrer Überwindung ist eng mit der Gleichheitsidee verbunden und hatte in der griechisch-römischen Stoa, im Christentum, in Reformation, Humanismus und Aufklärung ihre wichtigsten Stützen.<sup>22</sup>

Die Idee der Kodifikation von Grundfreiheiten beinhaltet bereits eine formale Komponente. Schriftliche Fixierung, urkundliche Ausfertigung, Unterzeichnung, Besiegelung und öffentliche Verkündigung betonen die besondere Verbindlichkeit der auf diese Weise festgehaltenen Rechtssätze. Ihre praktische Wirksamkeit hängt jedoch ganz vom guten Willen und der Gesetzestreue des Herrschers ab, wenn alle staatlichen Gewalten, insbesondere alle physischen Zwangsmittel, in einer Hand konzentriert sind. Hier liegt der Ansatzpunkt für den Gedanken der Gewaltenverteilung, der – in unterschiedlichen Ausprägungen – dem Institutionengefüge der Verfassungsstaaten zugrundeliegt.

Als »der« Klassiker der Gewaltenteilungslehre gilt Montesquieu, obwohl dieser an die Lehre John Lockes angeknüpft hat. Doch konnte sich Lockes Funktionenunterscheidung – legislative, exekutive und föderative (Außenpolitik) Gewalt – nicht durchsetzen, während die Montesquieusche Trias von Legislative, Exekutive und Judikative ihre Gültigkeit erhielt. Die deutschen Frühliberalen standen Montesquieu, dem Verfechter der konstitutionellen Monarchie, zudem näher als John Locke mit seinen republikanischen Tendenzen.<sup>23</sup> Vor allem aber verband Montesquieu, angewendet auf das – idealtypisierte – englische Verfassungssystem, zwei altehrwürdige Lehren zu einer neuen, originellen Einheit: die »von der Theilung der Staatsgewalt in eine gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt« und die »von der Mischung der drei Regierungsformen des Königthums, der Geschlechterherrschaft und der Volksregierung«.<sup>24</sup> Allerdings gehörte Mohl, von dem diese Charakteristik stammt, bereits zu jenen liberalen Deutern der Montesquieuschen Lehre, die deren Aussagen im Sinne einer dogmatisch-strengen Dreiteilung und Separierung der staatlichen Gewalten mißverstanden. In Wirklichkeit zielten Montesquieus Überlegungen auf Bündelung von Teilfunktionen aller drei Gewalten in

<sup>22</sup> Vgl. hierzu Kap. IV.

<sup>23</sup> Bei Robert von Mohl eröffnet Montesquieu das konstitutionelle Staatsrecht »mit einem Schlage«; Locke wird diese Rolle nicht zuerkannt, da der Gedanke des Rechtsschutzes nicht im Mittelpunkt seiner Teilungslehre stehe: R. MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, 1960, S. 272. Die neuere Forschung betont wieder stärker den republikanischen und »radikalen« Zug (im zeitgenössischen Kontext) der Lockeschen Lehre. Vgl. die sehr instruktive Studie von: M. BROCKER, Die Grundlegung des liberalen Verfassungsstaates, 1995.

<sup>24</sup> So R. MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, 1960, S. 272.

der Hand verschiedener Gewaltenträger, die sich wechselseitig hemmen sollten, ihre Aufgaben aber nur in Kooperation mit den jeweils anderen erfüllen konnten. Dabei wurde zugleich allen wichtigen sozialen Schichten und ihren Interessen Rechnung getragen.<sup>25</sup>

Irreführende Ansichten von der »Gewaltenteilung« wurden in Deutschland durch Lehren wie diejenige Kants begünstigt, der die staatlichen Gewalten in praxisferner Weise nach den »drei Sätzen in einem praktischen Vernunftschluß«<sup>26</sup> unterteilen zu können glaubte und so zu einer strengen Scheidung der gesetzgebenden von der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt gelangte.<sup>27</sup> Demgegenüber erreichten die diesbezüglichen Ansichten renommierter Montesquieu-Kenner wie Benjamin Constant im deutschen Vormärz auch unter den Liberalen geringe Verbreitung. Constants Weiterentwicklung der Montesquieuschen Lehre sah im König einen »pouvoir neutre«<sup>28</sup> über den einander hemmenden Gewalten. Der König sollte keinen aktiven Part im staatlichen Kräftegefüge spielen, sondern vor allem die Einhaltung der Spielregeln und das Gleichgewicht der Gewalten wahren. Constants Ansicht widersprach klar der Doktrin des »monarchischen Prinzips« und konnte daher kaum Eingang in die Staatslehre finden.<sup>29</sup> Ihre Rezeption hätte den Boden für ein tieferes Verständnis des auf der britischen Insel entwickelten parlamentarischen Regierungssystems bereiten können.

## 2. Rechtsstaat, Grundrechte und Gewaltenteilung bei den Liberalen

Wie bereits erwähnt, hat Karl Theodor Welcker die Rechtsstaatsformel in seinem wissenschaftlichen Erstlingswerk geprägt und eingeführt. Sie ist Bestandteil einer geschichtsphilosophisch eingebetteten Staatsformenlehre. Nach dem Entwicklungsstadium der Völker unterscheidet Welcker drei Staatsgattungen: In der Kindheit herrscht das »Recht des Stärkeren« oder »der Sinnlichkeit«<sup>30</sup> (Despotie), in der »Periode des Jünglingsalters«<sup>31</sup> das Recht des Glaubens an eine allmächtige Gottheit (Theokratie), in der »Periode des Mannesal-

<sup>25</sup> Vgl. dazu vor allem: A. RIKLIN, Montesquieus freiheitliches Staatsmodell, in: Pvs 30 (1989), S. 420–442 – mit zahlreichen weiterführenden Literaturhinweisen.

<sup>26</sup> I. KANT, Die Metaphysik der Sitten, 1990, S. 169 (1. Abschn., 45).

<sup>27</sup> Vgl. die Bemerkung von W. HASBACH, Gewaltentrennung, Gewaltenteilung und gemischte Staatsform, in: Vierteljahreshefte für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 13 (1916), S. 581, und dessen kritische Bemerkungen zur deutschen Rezeption der Gewaltenteilungslehre im 19. Jahrhundert (S. 582–587). Siehe zu Kants Gewaltengliederung auch den Kommentar von: E.-W. BÖCKENFÖRDE, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, 1958, S. 99.

<sup>28</sup> B. CONSTANT, Principes de politique (1815), in: Ders., Cours de politique constitutionnelle, Bd. 1, 1982, S. 19 ff. Siehe dazu die Studie von: L. GALL, Benjamin Constant, 1963, S. 166–205.

<sup>29</sup> Vgl. H. FENSKE, Art. »Gewaltenteilung«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), Geschichte der Grundbegriffe, Bd. 2, 1975, S. 947.

<sup>30</sup> K. Th. WELCKER, Die letzten Gründe, 1964, S. 15 f.

<sup>31</sup> Ebd., S. 21.

ters«<sup>32</sup> schließlich das Recht der Vernunft (Rechtsstaat). Dabei wird die menschliche Vernunftkenntnis nicht im Sinne absoluter Wahrheiten wie bei den Offenbarungsreligionen gedacht, sondern als anzustrebendes Ziel, dem man sich nähern kann, ohne es je ganz zu erreichen.<sup>33</sup> Der Rechtsstaat besteht also nicht in einem dem Einzelnen von oben oktroyierten rationalen Tugendreglement, sondern dient der »Erhaltung einer auf der Freyheit selbst gegründeten Rechtsordnung«.<sup>34</sup> Die Freiheit der Individuen, ihre »sittliche Würde und Autonomie«<sup>35</sup>, die sie sich wechselseitig zuerkennen, bildet die Wertgrundlage des Rechtsstaates. Bereits im vorstaatlichen Zustand sind die Individuen Träger unveräußerlicher Rechte. Als Gleiche und Freie treten sie einander gegenüber. Der Rechtsstaat entsteht durch freiwillige vertragliche Vereinbarung. Das so ins Leben gerufene »objective Recht« beruht auf der »unverletzlichste[n] Achtung der sittlichen Würde und Bestimmung, der Freyheit und Religion, der Bürger«.<sup>36</sup> Es versteht sich daher von selbst, daß es »mit der Moral und der Freyheit aller auf das Vollkommenste harmoniren«<sup>37</sup>, den Individuen also in den Grenzen der durch Vertrag begründeten »Rechtspflicht«<sup>38</sup> einen weiten Entfaltungsraum gewähren muß. Wird der Staat diesem Anspruch nicht gerecht, handelt er ständig im Widerspruch zu seinen normativen Voraussetzungen, kann der Bürger von der »Freyheit der Lossagung«<sup>39</sup> Gebrauch machen und auswandern. Besonders in kleinen Staaten ist »der Gedanke, bald über der Grenze zu seyn, der sicherste Trost der Freyheit.«<sup>40</sup> Zuvor stehen ihm jedoch weitere Mittel – »unerläßliche Constitutionspuncte des Rechtsstaates« – zur Verfügung, um den »Regenten« zur Beherzigung des »allgemeinen Willens« zu ermahnen: Das »Recht der Beschwerde und Vorstellung« erlaubt ihm, seine »Misbilligung und Gegengründe«<sup>41</sup> frei vorzutragen. Der Regent hat für die »Publicität der Regierungshandlungen«<sup>42</sup> Sorge zu tragen, und die Bürger können von der »Freyheit der öffentlichen Meinung«<sup>43</sup> und des »gedruckten Einzelnen«<sup>44</sup> Gebrauch machen. Im wesentlichen benennt Welcker hier Grundrechte<sup>45</sup> der Individuen, wie sie sich aus der Annahme ihrer

<sup>32</sup> Ebd., S. 25.

<sup>33</sup> Ebd., S. 28 f.

<sup>34</sup> Ebd., S. 35.

<sup>35</sup> Ebd., S. 73.

<sup>36</sup> Ebd., S. 77.

<sup>37</sup> Ebd., S. 79.

<sup>38</sup> Ebd., S. 78.

<sup>39</sup> Ebd., S. 93.

<sup>40</sup> Ebd., S. 95.

<sup>41</sup> Ebd., S. 93.

<sup>42</sup> Ebd.

<sup>43</sup> Ebd., S. 94.

<sup>44</sup> Ebd., S. 95.

<sup>45</sup> Allerdings ist bei den Liberalen des Vormärz zumeist noch nicht von »Grundrechten«, sondern von »Menschenrechten« und »Urrechten« oder von »staatsbürgerlichen Rechten« und »Freiheiten« die Rede. Vgl. zum Wortgebrauch: G. KLEINHEYER, Art. »Grundrechte«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2, 1975, S. 1047–1080; W. v. RIMSCHA, *Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus*, 1973, S. 2; D. GRIMM,

angeborenen personalen Würde ableiten. Sie haben den Charakter von Menschenrechten, da sie bereits im vorstaatlichen Zustand gelten und nicht erst durch die Staatsbürgerschaft verliehen werden. Nicht zu den materiellen, sondern zu den formellen Elementen des Rechtsstaates zählt die von Welcker genannte »Publizität« des Regierungshandelns. Sie erscheint ihm unerlässlich, um den natürlichen Rechten der Individuen Geltung zu verschaffen.

Welckers Elemente sind Minimalbedingungen. Ausdrücklich hebt er hervor, daß der Staat sich, sofern seine Bürger dies wünschen, keineswegs darauf beschränken muß: »Durch Erziehung, Schutz der Religion, moralische, ästhetische und wissenschaftliche Bildung, soll der Staat kräftig wirken« und dabei stets seine Rechtsgrundlagen »heilig halten«. <sup>46</sup> Alle staatlichen Handlungen im Bereich der Bildung und Erziehung müssen also der individuellen Freiheit Rechnung tragen: »Es ist ein heilloser, nie genug zu verbannender Wahn der neueren Politik, daß der Staat immer die Zuchtruthe über der Menschheit schwingen müsse, ohne sie nichts wirken könne, so wie es eben so grundlos ist, daß der Staat nur einzig das objective Recht bezwecke«. <sup>47</sup> Welcker lehnt somit den glückseligkeitsverheißenden absolutistischen »Polizey«-Staat ebenso ab wie den bloßen Rechtsschutzstaat, der die Befriedigung aller übrigen Lebensbedürfnisse der Menschen zur reinen Privatsache erklärt. <sup>48</sup> Doch beschränkt er sich bei der Beschreibung möglicher zusätzlicher Aufgaben im wesentlichen auf den klassisch liberalen Bereich der Bildung und Erziehung. Das Feld der Wirtschaft und der sozialen Verhältnisse liegt weitgehend brach. Eher beiläufig heißt es an späterer Stelle, der Staat habe auch »Sorge für anständigen Unterhalt und Thätigkeit der Bürger« <sup>49</sup> zu tragen.

Das Prinzip der »frey[e]n Anerkennung aller objectiv gewordenen Rechtsgesetze« (einschließlich der Grundannahme individueller Autonomie), Meinungsfreiheit, Beschwerderecht, Auswanderungsrecht bilden die »*unerlaßlichen Fundamentalgesetze des Rechtsstaates*«. <sup>50</sup> Fehlt auch nur eines dieser Merkmale, kann von einem Rechtsstaat nicht (mehr) gesprochen werden. Der Rechtsstaat als ein »Damm gegen die Sinnlichkeit und Leidenschaft« <sup>51</sup> bedarf aber neben dieser materiellen Komponente auch der sie in die Wirklichkeit umsetzenden Formen. Jedoch ist Welcker in seiner Erstlingsarbeit noch weit von der Entscheidung späterer Veröffentlichungen bei der Behandlung freiheitsverbürgender Verfahren und Institutionen entfernt. »Feste Gesetze« benötige der Rechtsstaat, heißt es vage und zurückhaltend. Zuvor hatte er bereits die »Publizität« des Regierungshandelns als Voraussetzung genannt. Die Wahl

---

Die Entwicklung der Grundrechtstheorie in der deutschen Staatslehre des 19. Jahrhunderts, in: Günter Birtsch (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte, 1987, S. 237.

<sup>46</sup> K. Th. WELCKER, Die letzten Gründe, 1964, S. 99 f.

<sup>47</sup> Ebd., S. 100

<sup>48</sup> Eine treffende Charakteristik der Welckerschen Staatszwecklehre gibt bereits: W. EHRHARD, Die Grundlagen der Staatslehre Carl Theodor Welckers, 1910, S. 69–89.

<sup>49</sup> K. Th. WELCKER, Die letzten Gründe, S. 166.

<sup>50</sup> Ebd., S. 95.

<sup>51</sup> Ebd., S. 97 f.

der Staatsform erscheint hingegen als eine für den Juristen nicht zu entscheidende Frage: »Welche Form der Staat haben, wie er regiert werden müsse, ob durch Monarchie, Aristokratie oder Demokratie, ob mit oder ohne Stände, mit oder ohne Trennung der Gewalten, ist, so unendlich wichtig politisch die Fragen seyn mögen, doch rechtlich nicht zu entscheiden.«<sup>52</sup> Aus juristischer Sicht erscheine vieles möglich, aber doch nicht zwingend geboten. Letztlich könne nur die »Tugend der Bürger«<sup>53</sup> ihre Freiheit gewährleisten; wo sie fehle, liefen alle auch noch so ausgeklügelten Formen ins Leere.

Aber wenn es dem »Regenten« an Tugend mangelt? Welcker läßt sich zögernd auf die Frage nach institutioneller Freiheitssicherung ein. Er spricht von einem »Ephorate«, in dem Fichte – möglicherweise im Anschluß an Althusius – bereits ein Instrument zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit gesehen hatte.<sup>54</sup> Die Ephoren sollen als »Organ des Gesamtwillens«<sup>55</sup> die Regierung beaufsichtigen. Weitere institutionelle Sicherungen erwähnt Welcker an dieser Stelle nicht. Der Leser ist insofern überrascht, wenn er im zweiten »Buch«, wo von der »Erhaltung der Gesetze, Rechte und Staaten« die Rede ist, auf folgende Passage stößt: Man müsse »den freyen sittlichen Willen der Bürger für das Gesetz und ihre gegenseitige Achtung zu erhalten suchen. Dahin wirkt am meisten möglichste Achtung des Willens der Bürger, in Ansehung der Regierung, des Staates, namentlich Gesetzgebung und Wahl der Beamten durch die Nation und ihre Repräsentanten; ferner Trennung der Gewalten, überhaupt in allen für die Rechte der Bürger bedeutenden Angelegenheiten, besonnener Gang der Geschäfte, feste rechtliche Formen und collegialische Organisation der Behörden«.<sup>56</sup> Der Widerspruch zu den Äußerungen im ersten Buch relativiert sich, bedenkt man die Kürze der Passage. Welcker verliert nämlich kein weiteres Wort über die genannten Verfahrensweisen und Institutionen. Im Nachsatz schreibt er zudem, all dies sei »in der Despotie gänzlich unpassend«, übe aber »im Rechtsstaate bekannte segensreiche Einflüsse«<sup>57</sup> aus. Mit anderen Worten: Die genannten Formen sind im allgemeinen fruchtbringend, ein Rechtsstaat ist aber prinzipiell auch ohne sie denkbar.<sup>58</sup> Wollte Welcker sich auf diese Weise in politischer Hinsicht eine Hintertür offenlassen? Aus diesem Grunde hatten sich mitunter auch frühliberale Autoren des 18. Jahrhunderts in

<sup>52</sup> Ebd., S. 101.

<sup>53</sup> Ebd., S. 108.

<sup>54</sup> Vgl. J. G. FICHTE, Grundlagen des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre, 1960, S. 169–171 (III, § 16, 171–174). Siehe zu den »Ephoren« des Althusius: O. v. GIERKE, Johannes Althusius, 71981, S. 29 f.

<sup>55</sup> K. Th. WELCKER, Letzte Gründe, 1964, S. 104.

<sup>56</sup> Ebd., S. 174.

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Aufschlußreich ist die Kritik an der Staatsformenlehre Wilhelm Joseph Behrs, der Monarchie und »Diarchie« »nach der zwar interessanten, aber nicht unbedingt entscheidenden Vereinigung oder Trennung der Gewalten« voneinander unterscheidet. Ebd., S. 12. Vgl. W. J. BEHR, System der allgemeinen Staatslehre, 1804. Zur Person siehe: M. DOMARUS, Bürgermeister Behr, 31985; M. STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2, 1992, S. 67 f., 163–165.

Fragen institutioneller Ausgestaltung bedeckt gehalten.<sup>59</sup> Oder war sein damaliger Bewußtseinsstand mit Blick auf die Theorie des Rechtsstaates noch nicht weiter fortgeschritten? Hat ihn die grundsätzliche Fragestellung seiner Arbeit dazu verleitet, praktische verfassungspolitische Probleme weit von sich zu schieben? Alle drei Faktoren mögen eine Rolle spielen. Nur drei Jahre später trat Welcker mit Entschiedenheit für eine »vertragsmäßige wahrhafte Rechtsverfassung« ein und pochte auf das Versprechen »ständischer« Einrichtungen.<sup>60</sup>

Für eine gewisse politische Vorsicht sprechen spätere Äußerungen. Am Ende seines Staatslexikon-Beitrags über »Garantien, staatsrechtliche« nahm Welcker Formulierungen seiner Erstlingschrift wieder auf, in denen er die Bedeutung der Bürgertugend für den Bestand des Rechtsstaates hervorgehoben hatte. Das Zitat leitete er mit folgender Bemerkung ein: »Gerne aber schließe ich [...] diese Ausführungen mit dem Ausdrücke einer nun vor einem Vierteljahrhunderte, während der Zeit des höchsten Druckes der Napoleonischen Herrschaft, von mir ausgesprochenen Ueberzeugung«. <sup>61</sup> Hatte dieser »Druck« auch die Zurückhaltung gegenüber der formalen Seite des Rechtsstaates ratsam erscheinen lassen? Oder wollte Welcker auf diese Weise nur seine damalige Gutgläubigkeit gegenüber der Freiheitsliebe aufgeklärt-sittsamer Herrscher bemänteln?

Jedenfalls sah der Katalog freiheitssichernder Mechanismen, die er nun mit dem Begriff des Rechtsstaates verknüpfte, im »Staatslexikon« anders aus als in der Inauguraldissertation von 1813. Unter den »Garantien einer vernünftigen, rechtlichen oder freien Verfassung des *Rechtsstaates*«<sup>62</sup> verstand er nichts anderes als die Gesamtheit »konstitutioneller« Sicherungen im engeren und weiteren Sinne. Die Begriffe des Konstitutionalismus und des Rechtsstaates flossen also ineinander. Materielle und formale Aspekte waren nun untrennbar und gleichgewichtig miteinander verbunden.<sup>63</sup> Demgemäß ergaben sich gegenüber den 1813 genannten Bedingungen zahlreiche Ergänzungen. Der Katalog der Grundrechte (Menschenwürde, Meinungsfreiheit, Beschwerde- und Auswanderungsrecht) wurde um folgende Punkte erweitert: Vereinigungsfreiheit (»gesetzliche Vereinigung der Bürger für rechtliche gemeinschaftliche Zwecke in *freien Associationen*«<sup>64</sup>), Wahlrecht (auf kommunaler, regionaler und gesamtstaatlicher Ebene) und »Pressfreiheit«.<sup>65</sup> Gründlicher hatte Welcker die

<sup>59</sup> Vgl. H. FENSKÉ, *Deutsche Parteiengeschichte*, 1994, S. 23 f.

<sup>60</sup> C. Th. WELCKER, *Miscellen über Verfassung*, in: *Kieler Blätter* 2 (1816), S. 163, 182 f.

<sup>61</sup> C. Th. WELCKER, *Art. »Garantien, staatsrechtliche«*, in: *Staatslexikon A*, VI (1838), S. 291; ebenso in: *Staatslexikon B*, V (1847), S. 360.

<sup>62</sup> Ebd. (*Staatslexikon A*), S. 270 (Hervorhebung im Original).

<sup>63</sup> Diese Verbindung kann somit noch nicht für den 1813 eingeführten Rechtsstaatsbegriff Welckers angenommen werden, der ganz überwiegend nur aus materiellen Faktoren bestand. Anders: E. W. BÖCKENFÖRDE, *Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs*, 21992, S. 55–59. Insofern trifft eher die Feststellung Georg-Christoph von Unruhs zu, der den frühen Welcker mit seinem Rechtsstaatsverständnis noch sehr in den Fußstapfen aufgeklärt-absolutistischer Vorläufer wie Wolff sieht: Ders., *Die »Schule der Rechts-Staats-Lehrer«*, 1983, S. 280.

<sup>64</sup> C. Th. WELCKER, *Art. »Garantien, staatsrechtliche«*, in: *Staatslexikon A*, VI (1838), S. 270.

<sup>65</sup> Ebd., S. 276 f.

Freiheitsrechte aber bereits in seinem »System« von 1829 behandelt. Hier unterschied er zwischen privatrechtlichen und politischen Freiheiten. Zu den privatrechtlichen wurden gezählt: »Denk-, Glaubens-, Sprech-, Preß- und Lese-Freiheit«, »Eigentums-Freiheit« und »Verkehrsfreiheit« (also Reisefreiheit).<sup>66</sup> Als politische Freiheiten benannte er: »Verfassungs- oder staatsbürgerliche Freiheit« als Recht zur Mitwirkung an der Ausarbeitung der Verfassung; »Regierungs- und Verfassung-Form-Freiheit« als Recht zur »Mitwirkung bei Begründung und Aenderung der Regierungs- und Verfassungs-Formen«, die »Regierungs-, Verwaltungs- oder die republicanische Freiheit« als Recht zur bürgerlichen Teilhabe an Verwaltung und Rechtsprechung und schließlich die »Vereinsfreiheit«.<sup>67</sup> Welckers Grundrechtekatalog enthielt somit – programmatisch verstandene – Abwehrrechte gegen Übergriffe des Staates ebenso wie bürgerliche Teilhaberechte.<sup>68</sup> Zudem wurden institutionelle Sicherungen andeutungsweise in die Form von Mitwirkungsrechten gekleidet.

So knapp bemessen und zurückhaltend die (möglichen) formalen Bestandteile des Rechtsstaates 1813 behandelt worden waren, so ausführlich kam diese Art von »Garantien« nun zur Geltung. Das Spektrum reicht von einfachen Bestimmungen zur Erschwerung von Verfassungsänderungen bis zur Einrichtung von Institutionen wie »Landstände« und »Geschwornengericht«. Als »Hauptgarantie eines würdigen Rechtszustandes« und Kernstück der »gemischten Verfassung« erscheint nun die »richtige Vertheilung der Gewalten, welche die Briten das Gleichgewicht derselben nennen«.<sup>69</sup> Was 1813 als keineswegs unverzichtbar galt, war im Staatslexikon zu einer unerläßlichen Einrichtung des Rechtsstaates avanciert. In einem anderen Staatslexikon-Artikel Welckers heißt es: »Da, wo wahre rechtliche Freiheit, Freiheit und Würde und Recht selbstständiger Bürger [...], da darf nicht irgend eine einzige Auctorität und Gewalt schwacher sterblicher Menschen absolut und unbeschränkt allein herrschen.«<sup>70</sup> Welcker entwickelt kein eigenes, ausgefeiltes Modell der Gewaltenteilung.<sup>71</sup> Um einseitige Interpretationen zu vermeiden, stellt er Begriffe wie »Theilung«, »Gegengewicht«, »Gleichgewicht«, »Mäßigung« und »gemischte Regierungsform«<sup>72</sup> nebeneinander. Sie schließen sich gegenseitig nicht aus, sondern sollen sich ergänzen und wechselseitig durchdringen. Offenkun-

<sup>66</sup> K. Th. WELCKER, Das innere und äußere System, Erster Bd., 1829, S. 256 f.

<sup>67</sup> Ebd., S. 257.

<sup>68</sup> Diese Termini sind allerdings erst später entwickelt worden. Doch leistete Welcker mit seiner Unterscheidung zwischen privatrechtlichen und politischen Freiheitsrechten einen frühen Beitrag zur Grundrechtstheorie, die freilich in der ersten Jahrhunderthälfte in den Kinderschuhen steckte. Vgl. dazu D. GRIMM, Die Entwicklung der Grundrechtstheorie, 1987.

<sup>69</sup> Karl Theodor Welcker, Das innere und äußere System. Erster Bd., S. 359 (Hervorhebungen im Original).

<sup>70</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Gleichgewicht der Gewalten«, in: Staatslexikon A, VII (1839), S. 61; ebenso in: Staatslexikon B, VI (1847), S. 39.

<sup>71</sup> Der Welcker-Experte Rainer Schöttle konzentriert sich auf das Verhältnis von Vertragslehre und Rechtsstaatskonzeption und läßt Welckers Gewaltenteilungsverständnis unbeachtet. Vgl. ders., Politische Theorien, 1994, S. 130–147; ders., Politische Freiheit, 1985, S. 57–71.

<sup>72</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Gleichgewicht der Gewalten«, in: Staatslexikon A, VII (1839), S. 61 f.; ebenso in: Staatslexikon B, VI (1847), S. 40. Vgl. zu Welckers Position auch: Ders., Art. »Deut-

dig ist Welcker vor allem an der Vermeidung eines Herrschaftsmonopols gelegen. Diesem Zweck können viele Mittel dienen; eine als allgemeinverbindlich auftretende Doktrin von der Organisation der staatlichen Gewalten wird vermieden. Welcker beruft sich auf so unterschiedliche Gewährsleute wie »Kant, Montesquieu, Burke, Hr. v. Gentz«, um den Grundgedanken zu untermauern, »daß ohne *wirkliches* Gegengewicht zum Schutze des Rechts der Freiheit gegen Eigenwillen und Gewalt [...] die rechtliche Verfassung mit Despotismus vertauscht wird.«<sup>73</sup> Hatte Welcker in den »Letzten Gründen« noch Kritik an den Auffassungen Wilhelm Joseph Behrs geübt, weil dieser Systeme ohne institutionelle Grundrechtssicherung per se als despotisch charakterisiert hatte<sup>74</sup>, korrigierte er in einer späteren Äußerung sein Urteil: »Dieses nun ist das Wahre an der Ansicht Derer, welche, wie *Kant* und *Behr*, wie selbst *Friedrich Schlegel*, einen Staat ohne organisierte Sprache und Theilnahme des Volks, oder welche einen sogenannten unbeschränkten autokratischen Staat, wie ihn *Heeren* beschreibt, als eine *Staatsunform* bezeichnen und für despotisch erklären. Denn in der That nur vorübergehend, höchstens nicht irgend bleibend würde ein Rechtsstaat bestehen, ja nur als den Worten nach zugestanden, aber noch nicht in der Wirklichkeit durchgeführt erschiene er, wenn in ihm zwar ein Rechtszustand der Bürger und des Volks erkannt, dennoch aber dieselben thatsächlich nicht bloß unmündig und mundtot erklärt würden, sondern die *Vormundschaft über sie gerade Demjenigen übertragen würde*, der ihnen wenigstens in vielen Beziehungen als betheiligte gegenübersteht, nemlich der absoluten Regierung.«<sup>75</sup>

Ein beträchtlicher Teil der rechtsstaatlichen Garantien Welckers stammte aus dem dritten von Rotteck allein verfaßten Band des Aretin-Rotteckschen Werkes über das »Staatsrecht der constitutionellen Monarchie«. Mehr noch als Welcker hatte der Freiherr von Aretin mit seinem erstmals 1824 erschienenen Handbuch zur Verbreitung der neuen Wortverbindung »Rechtsstaat« beigetragen. Von Anfang an waren hier materielle und formelle Bausteine zu einer Einheit verbunden: »Schon in der Einleitung ist gesagt worden, daß der constitutionelle Staat eigentlich kein anderer ist als der Rechtsstaat, nämlich derjenige, in welchem nach dem vernünftigen Gesamtwillen regiert, und nur das allgemeine Beste erzweckt wird.« Kernstück des »allgemeinen Besten« aber sei nichts anderes als »Freiheit und Sicherheit aller Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft«.<sup>76</sup> Damit spitzt Aretin die antieudämonistische Stoßrichtung Kants zu. Neben dem der »Rechtsherrschaft« erkennt er keinen anderen Staats-

---

sches Landes-Staatsrecht; deutsche Landstände; die Feudalstände und die Wahlstände, ihre Geschichte und ihre Recht«, in: Staatslexikon B, III (1846), S. 789.

<sup>73</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Gleichgewicht der Gewalten«, in: Staatslexikon A, VII (1839), S. 61 f. (Hervorhebung im Original).

<sup>74</sup> Vgl. C. Th. WELCKER, Letzte Gründe, 1964, S. 12.

<sup>75</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Staatsverfassung«, in: Staatslexikon B, XII, S. 382 (Hervorhebungen im Original).

<sup>76</sup> J. Ch. Frhr. v. ARETIN/C. v. ROTTECK, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, Erster Bd., <sup>2</sup>1838, S. 156.

zweck an. Dem Wohlfahrtsstaat wird eine entschiedene Absage erteilt: »Die Rechtsherrschaft vom Staate verlangen, heißt ihn verpflichten, die Rechte jedes Einzelnen zu schützen und zu achten, die Wohlfahrt von ihm verlangen, heißt ihn auffordern, die Rechte der Einzelnen zu verletzen, weil die Mittel, wodurch die Größe, die Macht, der Ruhm, der Wohlstand einer Nation befördert werden soll, in der Regel von der Art sind, daß jene Rechte dadurch beeinträchtigt werden.«<sup>77</sup> Zu den ersten Aufgaben des Staates zählt die Sicherung der natürlichen Rechte aller Bürger. Als »Urrechte der Menschen« gelten die »des Eigenthums, der Person, mit vollständiger Entwicklungs- und Bildungsfreiheit«.<sup>78</sup> Im zweiten Band entfaltete Aretin einen umfangreichen Grundrechtekatalog. Als schützenswerte Rechtsgüter nannte er: »Freiheit, Sicherheit, Eigentum« (§ 1), »Freiheit der Person« (§ 2), »Sicherheit der Person« (§ 3), »Sicherheit der Staatsbürger gegen Außen« (§ 4), »Sicherheit der Staatsbürger im Innern« (§ 5), »Individuelle Sicherheit« (§ 6; Habeas-Corpus-Rechte: §§ 7–11), »Freiheit des Eigenthums«<sup>79</sup> (§ 12), »Gleichheit vor dem Gesetz« (§ 14), außerdem »Denk- und Entwicklungsfreiheit«<sup>80</sup>, »Gewissensfreiheit«<sup>81</sup> und »Freiheit des Cultus«<sup>82</sup>. Alle diese Rechte seien am besten in der – dem Rechtsstaat wahlverwandten – konstitutionellen Monarchie aufgehoben, denn diese Regierungsform löse »das große Problem, [...] die nothwendige Gewalt der Regierung mit der möglichsten Freiheit der Staatsbürger zu vereinen.«<sup>83</sup> Dies geschieht durch eine ausgeklügelte institutionelle Ordnung: die Einrichtung einer Repräsentativkörperschaft zur Mitwirkung bei Gesetzgebung und Besteuerung, die Sicherung der »Preßfreiheit« zur Kontrolle der Regierung (charakteristischerweise findet sich diese Forderung im institutionell-organisatorischen Teil) und die Bildung von Geschworenengerichten.<sup>84</sup>

Aretin leugnet allerdings strikt die Notwendigkeit einer »Trennung der Gewalten«. In der konstitutionellen Monarchie sei die gesamte Staatsgewalt vielmehr beim Monarchen konzentriert. Das Volk habe sie ihm unter der Bedingung einer gesetzestreuen und gemeinwohlorientierten Regierung übertragen. Die Volksrepräsentanten besäßen keinen Anteil an der Staatsgewalt, da ihnen nur die Mitwirkung, nicht aber die Letztentscheidung bei der Gesetzgebung obliege.<sup>85</sup> Einer der frühen liberalen Verfechter des Rechtsstaatsbegriffs profilierte sich damit als entschiedener Gegner jener Doktrin, die später als Herzstück seiner formalen Seite galt. Immerhin sah Aretin unabhängige Gerichte und eine mit wichtigen Befugnissen ausgestattete Volksvertretung vor. Wäre er nicht so sehr von dem Gedanken einer notwendigerweise einheitli-

<sup>77</sup> Ebd., Zweiter Bd., 21839, S. 167.

<sup>78</sup> Ebd., S. 1.

<sup>79</sup> Vgl. ebd., Zweiter Bd., 21839, S. 1–33.

<sup>80</sup> Ebd., S. 34.

<sup>81</sup> Ebd., S. 81.

<sup>82</sup> Ebd., S. 83.

<sup>83</sup> Ebd., Bd. 1, 21838, S. 157.

<sup>84</sup> Vgl. ebd., S. 159–165.

<sup>85</sup> Vgl. ebd., S. 168 f.

chen, an der »Spitze« zusammenlaufenden Staatsgewalt bestimmt gewesen, wie sie der offiziellen Definition des »monarchischen Prinzips« laut Artikel 57 der Wiener Schlußakte entsprach<sup>86</sup>, hätte er sich wohl weniger ablehnend gegenüber dem Grundgedanken der Verteilungslehre ausgesprochen.

Rotteck warf Aretin bei der Fortsetzung des Werkes denn auch Inkonsistenz vor und trat nachdrücklich für den Grundsatz der »Theilung der Staatsgewalt«<sup>87</sup> ein. Dabei konzentrierte er sich auf das Verhältnis zwischen Regierung und Gesetzgebung. Weder beide Funktionen zusammen noch jede für sich genommen dürften in einer Hand konzentriert sein. Rotteck plädierte für die ungleichgewichtige Verteilung beider Funktionen auf zwei Organe: die Regierung als »künstlich« eingerichtetes Organ des Gesamtwillens und die »Volksrepräsentation« als dessen »natürliche« Vertretung.<sup>88</sup> Regierung und Gesetzgebung dürften keinesfalls in der ausschließlichen Kompetenz beider Organe liegen. Vielmehr müsse der »Volksrepräsentation« das Übergewicht bei der Gesetzgebung, dem »künstlichen Organ« hingegen der dominierende Einfluß bei der Regierung zustehen. Verfüge das Volk über kein geeignetes Organ zur Artikulation des »wahren Gesamtwillens«, so ermangele ihm »aller gesicherte Rechtsboden«.<sup>89</sup> Rottecks Konzeption war noch deutlich vom dualistischen Gegenüber zwischen Regierung und Volksvertretung geprägt. Die zwei Organe der Staatsgewalt sollten einander annähernd das Gleichgewicht halten. Im Unterschied zum *kompetitiven* Dualismus anderer liberaler Staatslehrer vertrat Rotteck einen *kooperativen* Dualismus: Beide Organe müßten bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen und in ihrer beiderseitigen Verpflichtung zur Verwirklichung des »Gesamtwillens« auf die Zusammenarbeit des jeweils anderen angewiesen sein.<sup>90</sup> Ein starkes Übergewicht eines der Organe werde die Freiheit gefährden. Diese Form der Gewaltenbalance betrachtete Rotteck als unerläßliche Voraussetzung des Rechtsstaates: »In dieser Gewalten-Theilung liegt das Wesen der constitutionellen Monarchie und überhaupt jedes Rechts-Staates.«<sup>91</sup>

In Rottecks Teilungslehre spielt die richterliche Gewalt allenfalls eine Nebenrolle.<sup>92</sup> In seinem vierbändigen »Lehrbuch des Vernunftrechts« begründete er dies eingehend. Hierbei handele es sich um eine »logische Funktion«<sup>93</sup>, nicht

<sup>86</sup> Vgl. den Abdruck der Schlußakte der Wiener Ministerkonferenzen vom 15. Mai 1820 in: E. R. HUBER (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, 1978, S. 99.

<sup>87</sup> J. Ch. Frhr. v. ARETIN/K. v. ROTTECK, Staatsrecht, Zweiter Bd., 21839, S. 197.

<sup>88</sup> Vgl. ebd., S. 197 f.

<sup>89</sup> Ebd., S. 199.

<sup>90</sup> Vgl. H. BOLDT, Deutsche Staatslehre im Vormärz, 1975, S. 159. Das entspricht ganz dem Ziel der Gewaltenlehre Montesquieus: »Ces trois puissances devraient former un repos ou une inaction. Mais comme, par le mouvement nécessaire des choses, elles sont contraintes d'aller, elles seront forcées d'aller de concert.« Ders., De l'esprit des lois, Bd. 1, 1979, S. 302 (11. Buch, 6. Kap.). Eine offensichtliche Fehldeutung ist die Auffassung Herdts, bei Rotteck stünden sich Volksrepräsentation und Regierung feindlich gegenüber: U. HERDT, Die Verfassungstheorie Karl v. Rottecks, 1967, S. 206.

<sup>91</sup> J. Ch. Frhr. von ARETIN/K. v. ROTTECK, Staatsrecht, Zweiter Bd., 21839, S. 198.

<sup>92</sup> Zutreffend H. FENSKE, Art. »Gewaltenteilung«, 1975, S. 952.

<sup>93</sup> C. v. ROTTECK, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 2, 1964, S. 215.

aber um einen Teil der Staatsgewalt. Denn der Richter habe lediglich zu erkennen, was rechtens sei. Befehlsgewalt komme ihm nur im Bereich der Justiz zu; doch sei dieser Aufgabenkreis von der der Rechtsprechung strikt zu unterscheiden. Im übrigen müsse die Rechtsprechung von der eigentlichen Staatsgewalt getrennt, also unabhängig sein. Rotteck folgte in diesem Punkt mithin wieder Montesquieu, an dessen Lehre er kritisch anknüpfte. Auch die von diesem vorgenommene Kombination aus Mischverfassung und Gewaltenteilung stand ihm klar vor Augen<sup>94</sup>, nur bemängelte er eine verschwommene Begriffsverwendung.<sup>95</sup> Constants Lehre vom »pouvoir neutre« des – über den sich bekämpfenden Gewalten stehenden – Königs, lehnte er im Gegensatz zu anderen Vormärzliberalen<sup>96</sup> entschieden ab. Wenn der König über seine Minister nicht an der Regierung teilhabe, verkümmere er zu einer bloßen »Schattengestalt«.<sup>97</sup> Diese Auffassung kontrastiert deutlich mit Bemerkungen Rottecks an anderer Stelle, die Sympathien für eine parlamentarische Regierung anzeigen.<sup>98</sup>

Rotteck war nicht nur ein Anhänger der Gewaltenteilung, sondern entfaltete in seinem Lehrwerk auch ein System individueller Grundrechte, von denen er die wichtigsten als vorstaatliche, natürliche Rechte qualifizierte.<sup>99</sup> In der Frage des Staatszwecks vertrat er eine gemäßigtere Auffassung als Aretin. Auch er stellte die Gewährleistung von Recht und Sicherheit ganz in den Vordergrund, wies jedoch zugleich darauf hin, daß es dazu vielfältiger Mittel bedürfe, zu denen auch »die Sorge für Industrie und Wohlstand, für Aufklärung und Wissenschaft, Sittlichkeit, Religion«<sup>100</sup> etc. gehören könnte, sofern dabei nicht der wesentliche Zweck, die Herrschaft des Rechts, aus dem Auge verloren werde.<sup>101</sup> Mit dieser Interpretation dürfte Rotteck den Intentionen Kants sehr nahe gekommen sein.<sup>102</sup> Wenn das Wort »Rechtsstaat« in seiner wissenschaftlichen Terminologie dennoch keinen zentralen Rang einnahm und nur gelegentlich in seine Veröffentlichungen einfloß<sup>103</sup>, resultierte dies wohl nicht aus einer besonderen Abneigung gegen die Wendung als solche, sondern aus seiner

<sup>94</sup> Der von Riklin für die letzten 200 Jahre konstatierte Bewußtseinsverlust mit Blick auf die Mischverfassung und deren Implikationen hatte bei den gemäßigten Liberalen des deutschen Vormärz noch nicht eingesetzt. Vgl. A. RIKLIN, Montesquieus freiheitliches Staatsmodell, 1979, S. 422.

<sup>95</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 2, 1964, S. 211–214.

<sup>96</sup> Vgl. L. GALL, Benjamin Constant, 1963, S. 192–197.

<sup>97</sup> C. v. ROTTECK, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 2, 1964, S. 219.

<sup>98</sup> Vgl. Kap. V.

<sup>99</sup> Vgl. vor allem C. v. ROTTECK, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 2, 1964, S. 135–138.

<sup>100</sup> Ebd., S. 64. Vgl. zur Rotteckschen Staatszwecklehre: U. HERDT, Die Verfassungstheorie Karl v. Rottecks, 1967, S. 62–82.

<sup>101</sup> An anderer Stelle heißt es: »Der nächste Zweck der bürgerlichen Vereinigung [...] kann in der Idee kein anderer seyn, als Sicherheit und Rechtsverhältniß. Hierdurch werden andere Zwecke, als erhöhte Glückseligkeit oder Kultur etc. nicht ausgeschlossen, nur sind sie nicht so wesentlich als jener.« C. v. ROTTECK, Allgemeine Geschichte, Erster Bd., 1834, S. 188 f.

<sup>102</sup> Vgl. dazu die erhellenden Ausführungen von: N. HINSKE, Staatszweck und Freiheitsrechte, 1987, S. 380–384.

<sup>103</sup> Siehe neben der oben angegebenen Stelle, wo er offenbar an die Terminologie Aretins anknüpft (J. Ch. Frhr. v. ARETIN/K. v. ROTTECK, Staatsrecht, Zweiter Bd., 21839, S. 198), z. B. ders., Art. »Constitution«, in: Staatslexikon B, III (1846), S. 521 (das durch die Französische Revolution be-

abweisenden Haltung gegenüber der Staatsformenlehre Welckers. Jahre vor ihrer gemeinsamen Arbeit am Staatslexikon hatte Rotteck scharfe Kritik an dessen Entwicklungsstadien geübt und ihm, ohne seinen Namen zu nennen, historischen Relativismus vorgeworfen. Das Prädikat »Recht« sollte dem der Vernunft gemäßen Recht vorbehalten sein. Was in der Despotie oder Theokratie gelte, sei »kein Recht, sondern faktische Gewaltübung«. <sup>104</sup> Zudem schließe die Unterscheidung von Entwicklungsstadien der Staatenbildung die Möglichkeit von Freistaaten in Völkern auf niedriger Kulturstufe (Beispiel: die Freiheit der »ältesten Teutschen« <sup>105</sup>) aus und übersehe, daß sich jedes Volk aus »Personen und Klassen« <sup>106</sup> unterschiedlicher Kulturstufen zusammensetze. Rottecks Kritik wurde Welckers Staatsformen-Typologie insofern nicht gerecht, als dieser den Rechtsstaat sehr wohl als Produkt kultureller Höherentwicklung verstanden und sich insofern keineswegs auf die Argumentationsebene der historischen Rechtsschule gestellt hatte. <sup>107</sup> Seine Begrifflichkeit verband normative mit empirischen Elementen und überwand damit die ahistorische Tendenz, die der simplen Gegenüberstellung von Konstitutionalismus und »Despotismus« anhaftete. <sup>108</sup> Rottecks Kritik erklärt jedoch seine Zurückhaltung gegenüber der Staatsgattungsbezeichnung und sein Festhalten an dem – auch von Kant verwendeten – Terminus des »Freistaates« oder der »Republik«. Wenn Rotteck das Wort »Rechtsstaat« im Vorwort zur ersten Auflage des Staatslexikons dennoch mehrmals verwandte <sup>109</sup>, dürfte dies als Zugeständnis an Welcker zu werten sein. Allerdings verlieh er der Wendung weder dort noch bei seiner Verwendung in später erschienenen Artikeln <sup>110</sup> klare Konturen. Die Einführung des Ausdrucks im programmatischen Vorwort des Werkes dürfte im übrigen zu seiner Verbreitung beigetragen haben.

Weit stärker als Rotteck – und wohl auch als Welcker – trug Robert von Mohl durch seine wissenschaftlichen Werke zur Verbreitung der Formel vom Rechtsstaat bei. <sup>111</sup> En passant verwandte er die Wendung bereits in der frühen

---

günstige »Streben nach Herstellung eines ächten Rechts-Staates«; Hervorhebungen im Original).

<sup>104</sup> C. v. ROTTECK, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 1, 1964, S. 69. Vgl. auch Rottecks Ausführungen in: Ebd., Bd. 2, 1964, S. 189–191.

<sup>105</sup> Ebd., Bd. 2, S. 190.

<sup>106</sup> Ebd., Bd. 1, S. 68.

<sup>107</sup> Vgl. die zutreffende Bewertung bei: W. D. DIPPEL, Wissenschaftsverständnis, 1990, S. 300 f.

<sup>108</sup> Robert von Mohl lobte Welcker dafür, daß er einen Beitrag geleistet habe, um die »dürre, beschränkte französische Rechtsphilosophie aus den Staatswissenschaften« zu vertreiben: Ders., Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil, 1829, S. 6.

<sup>109</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Vorwort, in: Staatslexikon A, I (1835), S. IX (die Staatswissenschaft habe die Grundsätze aufzustellen, »welche der Vernunftidee vom Staat, d.i. vom Rechtsstaat, wahrhaft entsprechend sind«; Hervorhebungen im Original).

<sup>110</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Art. »Constitution«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 783; ders., Art. »Demokratisches Princip«, in: Staatslexikon A, IV (1837), S. 259.

<sup>111</sup> Vgl. nur die Hinweise bei: F. SCHNABEL, Deutsche Geschichte, Bd. 2, 1987, S. 104; K. v. BEYME, Einleitung, in: R. v. MOHL, Politische Schriften, 1966, S. XVIII. Ernst-Wolfgang Böckenförde spricht sogar davon, Mohl habe den Begriff »in die allgemeine staatsrechtliche und politische Diskussion eingeführt«. Ders., Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, <sup>2</sup>1992, S. 54. Diese

Schrift zum »Bundes-Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika« (1824). Im Kapitel über die »Bundes-Staatsgewalt« heißt es zu den drei Funktionen der Gesetzgebung, Gesetzesanwendung und Rechtsprechung, sie seien »Bestandtheile der Staatsgewalt [...] in jedem wohlgeordneten Rechtsstaate«. <sup>112</sup> Systematisch eingeführt wurde der Begriff aber erst im »Staatsrecht des Königreiches Württemberg«, dessen erster, das Verfassungsrecht behandelnder Band 1829 erschien. In Abwandlung der Welckerschen Typologie unterschied Mohl die patriarchalische, theokratische und despotische von der »Rechtsstaats-Gattung«. <sup>113</sup> Im Gegensatz zur Theokratie erkenne man dem menschlichen Leben in den Rechtsstaaten »einen bestimmten Selbstzweck« zu. Und da der »einzige denkbare irdische Gemeinzwirk der Menschen« die »möglichst allseitige Ausbildung seiner Naturkräfte und folglich der Erwerb und Genuß der dazu dienlichen Mittel« <sup>114</sup> sei, müsse der Rechtsstaat dieses Ziel anstreben und nach Möglichkeit die im Wege stehenden Barrieren beseitigen. »Zweierlei Hindernisse« nannte Mohl: den »unrechtl[ic]he[n] Willen anderer Menschen und die Uebermacht äußerer Hindernisse«. Dem ersten trete der Staat mit Hilfe der »Justiz«, dem zweiten mittels der »Polizei« <sup>115</sup> entgegen. »Polizei« verstand Mohl im alten Sinne umfassender staatlicher Vorsorge. Im Gegensatz zu dem seit Kant verbreiteten Verständnis sollte sich der Staat also nicht auf den Zweck des Rechtsschutzes beschränken. Da der Ausdruck »Rechtsstaat« eben dies suggerierte, meldete Mohl Vorbehalte an: »Dieser Name ist – wenn schon der gebrauchtere – nicht ganz passend, indem *Recht* nur die Hälfte der Thätigkeit dieser Staatsgattung ist; man müßte ihn eigentlich »Recht- und Polizei-Staat« nennen. Vielleicht am besten *Verstandes-Staat*?« <sup>116</sup> Mohl hielt auch in den folgenden Werken an der Wendung »Rechtsstaat« fest. Im verfassungsrechtlichen Teil seines Werkes zum württembergischen Staatsrecht beschrieb er in zum Teil paradigmatischer Form die wesentlichen Bausteine des auf Rechtsbewahrung zielenden Staates. Die »Gewaltentrennung« präsentierte Mohl nur als eine eher absonderliche Ausprägung: »Von Theoretikern eronnen, sehr häufig mit der ständischen oder mit der volksvertretenden Regierungsform verwechselt und derselben aufgedrungen, hat sie sich im Leben nicht halten können aus Mangel an logischer Richtigkeit des Gedankens und an politischer Klugheit.« <sup>117</sup> Unter Gewaltentrennung verstand Mohl allerdings die Vorstellung, »daß sich die Staatsgewalt in drei getrennte, einander gleich stehende Theile, Gewalten, trennen lasse, in die *gesetzgebende*, die *vollziehende* und die *richterliche*. Diese drei Gewalten müssen zur Sicherung der Volks-Rechte an dreierlei verschiedene, physische oder moralische, Personen übergeben werden, damit immer eine

---

Formulierung geht angesichts der genannten Arbeiten Welckers zu weit. Siehe zur Mohlschen Rechtsstaatslehre auch: R.-J. GRAHE, *Meinungsfreiheit und Freizügigkeit*, 1981.

<sup>112</sup> R. MOHL, *Das Bundes-Staatsrecht*, 1824, S. 141.

<sup>113</sup> Vgl. R. MOHL, *Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil*, 1829, S. 6–9.

<sup>114</sup> Ebd., S. 8.

<sup>115</sup> Ebd.

<sup>116</sup> Ebd., S. 11, Anm. 3 (Hervorhebungen im Original).

<sup>117</sup> Ebd., S. 18 f.

die andere abhalte von Mißbräuchen und Rechtsverletzungen.«<sup>118</sup> An dieser Lehre hatte er bereits in seinem »Bundes-Staatsrecht der Vereinigten Staaten« vernichtende Kritik geübt, da sie die Funktionen des Staates nicht vollständig erfasse (z. B. sei die Kriegführung kein Teil der Gesetzesausführung), einander subordinierte »Gewalten« als koordinierte darstelle (die Judikative habe nur ausführenden Charakter) und nicht wirkungsvoll genug vor der Dominanz einer Gewalt über die anderen schütze.<sup>119</sup> Doch traf diese Kritik mehr doktrinaire Formen der bekannten Lehre – wie die von Kant – als Montesquieus Version, die keine strikte Gewaltentrennung vorsah, sondern die Machtkonzentration unterbindende Verteilung von »Kompetenzenbündeln«<sup>120</sup> aus allen drei Gewalten auf verschiedene Organe, Personen und soziale Träger.

Im übrigen war Mohl weit davon entfernt, das Montesquieusche Anliegen einer Kontrolle und Begrenzung staatlicher Macht geringzuschätzen. So entwickelte er in seinem Werk zum württembergischen Staatsrecht einen dem Rechtsstaat eigentümlichen Gesetzesbegriff, in dem sich materielle und formelle Elemente durchdrangen: Voraussetzungen eines Gesetzes waren die Allgemeinheit der Norm, die Zustimmung der Volksrepräsentation, die Zulassung der Öffentlichkeit und das Zustandekommen durch Diskussion.<sup>121</sup> Mohl befürwortete die Selbständigkeit der Organe der Rechtspflege, auch wenn er die völlige Trennung von Exekutive und Judikative für übertrieben erachtete.<sup>122</sup> Und schließlich deutete er die in der württembergischen Verfassung verankerten allgemeinen Staatsbürgerrechte als unverzichtbare Grundlage des Rechtsstaates, mit denen sich dessen Mitglieder über den für andere Staatsgattungen charakteristischen Status bloßer »Unterthanen« erheben<sup>123</sup> und deren Geltung »gegen unbefugte Angriffe«<sup>124</sup> des Staates sicherzustellen sei.

Nicht weniger als das württembergische Staatsrecht dürfte Mohls weit verbreitetes Werk über die »Polizei-Wissenschaft« zur Etablierung der Rechtsstaatsvokabel beigetragen haben. Auch in dieser Schrift, in der sich Mohl den praktischen Fragen einer Effektivität und Freiheitssicherung verbindenden Staatsverwaltung zuwandte, wurde der Terminus bereits zu Beginn im Rahmen der theoretischen Vorklärung eingeführt und in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt. Wie Welcker verstand Mohl unter »Rechtsstaat« eine Staatsgat-

<sup>118</sup> Ebd., S. 18 (Hervorhebungen im Original).

<sup>119</sup> R. MOHL, *Das Bundes-Staatsrecht*, 1824, S. 144–148, Anm. 1. Siehe zum Vergleich: Ders., *Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil*, 1829, S. 205 f., Anm. 2.

<sup>120</sup> So treffend A. RIKLIN, *Montesquieus freiheitliches Staatsmodell*, 1979, S. 433. Siehe dort auch die Kritik an Kants Konstruktion (S. 432).

<sup>121</sup> Vgl. R. MOHL, *Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil*, 1829, S. 182–195 (§§ 36–39). Siehe zur Bedeutung dieses Gesetzesbegriffs: E.-W. BÖCKENFÖRDE, *Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs*, 21992, S. 149; ders., *Gesetz und gesetzgebende Gewalt*, 1958, S. 178–188.

<sup>122</sup> Vgl. R. MOHL, *Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil*, 1829, S. 200 f (§ 41).

<sup>123</sup> Vgl. ebd., S. 270 f., Anm. 3. Es ist das Verdienst Mohls, auf die Notwendigkeit der Differenzierung zwischen »Untertanen« und »Bürgern« hingewiesen zu haben. Siehe demgegenüber die unreflektierte Verwendung des »Untertanen«-Begriffs – beispielsweise – bei Rotteck: C. v. ROTTECK, *Lehrbuch des Vernunftrechts*, Bd. 2, 1964, S. 132.

<sup>124</sup> R. MOHL, *Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil*, 1829, S. 328 (§ 73).

tion, doch enthielt er sich einer teleologischen Vision, wemgleich er aus der Bevorzugung des Rechtsstaates kein Hehl machte. Im Gegensatz zu »Theokratie«, »Despotie« und »patriarchalischem Staat« diene der Rechtsstaat dem »sinnlichen vernünftigen Lebenszwecke«. <sup>125</sup> Ganz in der Tradition aufklärerischen Rationalismus nennt Mohl die »möglichst vollständige und somit harmonische Ausbildung aller seiner Anlagen« <sup>126</sup> den eigentlichen Zweck menschlichen Daseins. Diesen müsse der Staat fördern. Der Staat sei für den Menschen, nicht der Mensch für den Staat da – so läßt sich diese Sichtweise zusammenfassen. Mohls »Rechtsstaat« war aber weniger ausgeprägt antieudämonistisch als derjenige Kants oder Humboldts. Mohls Rechtsstaatsverständnis suchte zwischen der reduktionistischen Staatszwecklehre des frühen Liberalismus und dem glückseligkeitsverheißenden »Polizeistaat« des aufgeklärten Absolutismus zu vermitteln. <sup>127</sup>

Doch bedeutet dies nicht, Mohl habe mit dem liberalen Rechtsstaatsverständnis gebrochen. Die Gefahr eines alle Lebenssphären durchdringenden Daseinsvorsorgestaates war ihm wohl bewußt. Das zentrale Kriterium für die Unterscheidung zulässigen und unzulässigen Staatshandelns bildet der Grundsatz der »Freiheit des Bürgers«: »er selbst soll handeln und sich bewegen innerhalb der Grenzen der Vernunft und des Rechtes; gerade eine selbstständige Ausbildung ist sein Recht und seine Pflicht gegen sich selbst.« <sup>128</sup> Der Staat dürfe nur unterstützend tätig werden und dem Bürger lediglich Hindernisse aus dem Weg räumen, die dieser nicht selbst beseitigen könne. Mit der Freiheit des Individuums ist der normative Kern des Mohlschen Rechtsstaatsbegriffs umrissen. Wie Welcker verknüpft er damit formelle Elemente. Mohl hat sich große wissenschaftliche Verdienste um die Entfaltung der formellen Rechtsstaatlichkeit erworben. Ungeachtet seiner häufig vorgebrachten Kritik an der Montesquieuschen Gewaltenteilungsdoktrin <sup>129</sup> galt sein Hauptaugenmerk der Entwicklung von Grundsätzen und Verfahrensweisen zur wirksamen Kontrolle der Staatsgewalt. <sup>130</sup> Doch hat Mohl einer Relativierung des Rechtsstaatsbegriffs insofern Vorschub geleistet, als er die von ihm entwickelten formellen Merkmale im Rahmen seiner Staatsformenlehre keineswegs als notwendige Existenzvoraussetzungen ansah. Bereits in der »Polizei-Wissenschaft« hatte er zu den »materiellen Leistungen verschiedener Rechtsstaaten« folgendes ausgeführt: »Mag die Handhabung der Staatsgewalt Einem übertragen seyn, oder von Mehreren ausgeübt werden; mögen diese Regenten durch Andere be-

<sup>125</sup> R. MOHL, Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Erster Band, 1832, S. 5.

<sup>126</sup> Ebd., S. 7.

<sup>127</sup> Vgl. H. MAIER, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, <sup>2</sup>1980, S. 219–233.; K. v. BEYME, Einleitung, in: R. v. MOHL, Politische Schriften, 1966, S. XVIII f.; U. SCHEUNER, Der Rechtsstaat und die soziale Verantwortung des Staates. Das wissenschaftliche Lebenswerk von Robert von Mohl, in: Der Staat 18 (1979), S. 1–30.

<sup>128</sup> R. v. MOHL, Die Polizei-Wissenschaft, Erster Band, 1832, S. 7.

<sup>129</sup> Vgl. auch R. MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, 1960, S. 271–280.

<sup>130</sup> Ausführlich zu diesem Komplex: E. ANGERMANN, Robert von Mohl, 1962, S. 119–190.

schränkt seyn, oder nicht: Die Forderungen, welche man an die materiellen Leistungen des Staates macht, bleiben immer dieselben.« Offenkundig konnte die »unbeschränkte Einherrschaft« materiell »rechtsstaatlich« sein. Mochte man diese Schlußfolgerung aufgrund der Kürze der Formulierungen als bloß mißverständlich werten, beseitigen spätere Ausführungen in der systematischen Betrachtung der »Enzyklopädie« alle Zweifel. Nach Mohl gibt es sogar einen absolutistischen »Rechtsstaat«. In ihm verfügen die Untertanen über alle negativen (nicht der aktiven politischen Teilhabe dienenden) Freiheitsrechte (genannt werden u.a.: »Gleichheit vor dem Gesetz«, »persönliche Freiheit«, »Freiheit der Gedankenäußerung«, »freie Religionsübung«, »Recht der Ortsveränderung«, »Befugnis zur Bildung freiwilliger Vereine«<sup>131</sup>), aber dem König steht »die ganze Staatsgewalt ohne alle äußere Beschränkung und ohne alle Theilnahme der Unterthanen zu.«<sup>132</sup> Mohl ist sich der Problematik eines solchen Staates wohl bewußt. Die »Vollziehung der Zwecke des Rechtsstaates« sei in diesem Fall ausschließlich von dem »Rechtsgeföhle und dem Gewissen des Fürsten« abhängig und außer dem »Widerstandsrecht« keine »Form gegeben«<sup>133</sup>, um die Respektierung der den Untertanen eignenden Rechte zu erzwingen. Mohl zieht daraus jedoch nicht die naheliegende Konsequenz, den Rechtsstaatsbegriff auch zwingend an bestimmte formelle Voraussetzungen zu binden. Im Gegensatz zu der gegenüber Mohl mit Recht ins Feld geführten Warnung vor einer Entmaterialisierung des nur noch formalen Rechtsstaates<sup>134</sup> zeigt sich hier die umgekehrte Tendenz zur *Entförmlichung des Rechtsstaates*, der auf seine materiellen Komponenten reduziert wird.<sup>135</sup>

Eben diese Gefahr wohnt auch dem Rechtsstaatsbegriff von Mohls württembergischen Landsmann Paul Pfizer inne. Dessen Staatsgattungsbezeichnungen entsprechen allerdings denen Welckers, nicht denen Mohls. Die Staaten werden nach dem in ihnen vorherrschenden Rechtsbegriff typologisiert: »Willkürstaat«, »Glaubensstaat« und »Rechtsstaat«<sup>136</sup> bilden eine kulturelle Stufenfolge, die vom willkürlichen über das geoffenbarte zum vernünftig erkannten Recht führt. Doch entspringt diese Hierarchie nicht einem zwangsläufigen historischen Prozeß: Der Rückfall in den Willkürstaat ist stets möglich<sup>137</sup> und die Etablierung des Rechtsstaates setzt große kulturelle Anstrengungen voraus. Das Ringen um den Rechtsstaat bestimmt die Gegenwart: »Bewußte Herrschaft des vernünftigen Rechts ist in Wahrheit die weltgeschichtliche Aufgabe

<sup>131</sup> R. v. MOHL, Die Polizei-Wissenschaft, Erster Band, 1832, S. 328–330.

<sup>132</sup> R. v. MOHL, Encyklopädie der Staatswissenschaften, o.J. (1872), S. 354.

<sup>133</sup> Ebd.

<sup>134</sup> Vgl. vor allem E. ANGERMANN, Robert von Mohl, 1962, S. 191–210.

<sup>135</sup> Insofern unterscheidet sich Mohls Rechtsstaatsbegriff auch in seinen problematischen Implikationen wesentlich von jenen Tendenzen einer nur mehr formalen »Gesetzesstaatlichkeit«, wie sie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur herrschenden Lehre wurden. Vgl. dazu mit zahlreichen Belegen: F. SCHNEIDER, Die politische Komponente der Rechtsstaatsidee in Deutschland, in: PVS 9 (1968), S. 330–352.

<sup>136</sup> P. A. PFIZER, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, Erster Theil, 1842, 151.

<sup>137</sup> Vgl. ebd., S. 156.

unserer Zeit, das Werk, an dem gemeinschaftlich die ersten Völker der alten und der neuen Welt arbeiten.«<sup>138</sup>

Mit Mohl teilt Pfizer die Ansicht, daß der nach vernünftigen Prinzipien organisierte Staat sich keineswegs auf den Zweck des Rechtsschutzes beschränken muß.<sup>139</sup> Dennoch bleibt dies seine wichtigste Aufgabe. Sein materieller Kerngehalt bildet die aus der Idee der Menschenrechte entspringende Vorstellung von der »gleichen Freiheit Aller«.<sup>140</sup> Daraus ergibt sich die Forderung nach Rechtsgleichheit und nach der »Macht der Mehrheit«<sup>141</sup> in den durch die unveräußerlichen Rechte der Minderheit<sup>142</sup> abgesteckten Grenzen. Soweit scheint Pfizers Rechtsstaat auf ein demokratisches System hinzuweisen. Doch macht er weitgehende Konzessionen an die regierenden Fürstenhäuser seiner Zeit. Als Kontraktualist<sup>143</sup> sieht Pfizer im Rahmen des Rechtsstaates die Möglichkeit eines Unterwerfungsvertrages vor, der die im Volk gründende Staatsgewalt auf Dauer (maximal für eine Generation) an einen Regenten überträgt.<sup>144</sup> Zwar ist diese Staatsgewalt an Vernunft und Gemeinwohl gebunden und durch die unveräußerlichen Rechte der Vertragschließenden begrenzt; im übrigen aber wirkt das Volk nicht an der Gestaltung der politischen Angelegenheiten mit. Gewiß handelt es sich dabei nicht um Pfizers Wunschmodell. In der »Repräsentativverfassung« würden die Rechte des Volkes »bestimmter ausgesprochen, ausdrücklich anerkannt und ein gesetzliches Organ zu deren Geltendmachung durch Aussprechung des jeweiligen verfassungsmäßigen Volkswillens geschaffen.«<sup>145</sup> Und eine der Idee des Rechtsstaates entsprechende Regierung sei »in der Wirklichkeit nur selten zu erwarten, wenn nicht das Volk durch Vorbehalt gewisser Rechte sich das Mittel sichert, die dem Staatszweck und Staatsvertrag gemäße Ausübung der Staatsgewalt wirksam zu überwachen und im Nothfall zu erzwingen.«<sup>146</sup> Pfizer plädiert für eine Mischverfassung, in der »die Staatsgewalt zwischen dem Volk und einer aristokratischen oder monarchischen Gegenmacht getheilt ist.«<sup>147</sup> Volk und Regierung, ein demokratisches und ein »antidemokratisches«<sup>148</sup>, ein Volksmacht vertretendes und ein Volksmacht beschränkendes Element sollen einander wechselseitig kontrollieren. Eine »Theilung der Gewalt vermitteltst Ausscheidung besonderer Funktionen und deren Zuweisung an mehrere, vom obersten Staatsoberhaupt verschiedene Theilnehmer« soll die Regierung »in den Schranken der Mäßigung, des Rechts und der Gesetzlichkeit«<sup>149</sup> halten. Denn »jede schrankenlose Gewalt

138 Ebd., S. 161.

139 Vgl. ebd., S. 225.

140 Ebd., S. 209.

141 Ebd., S. 208.

142 Vgl. ebd., S. 227, 231 f.

143 Vgl. zu Pfizers Vertragskonzeption: R. SCHÖTTLE, Politische Theorien, 1994, S. 188–191.

144 Vgl. P. A. PFIZER, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, Erster Theil, 1842, S. 250.

145 Ebd., S. 263.

146 Ebd.

147 Ebd., S. 331.

148 Ebd., S. 340.

149 Ebd., S. 358.

wird früher oder später unausbleiblich mißbraucht.«<sup>150</sup> An anderer Stelle tritt Pfizer für eine föderal und subsidiär aufgebaute gesamtdeutsche Verfassung ein.<sup>151</sup> Doch kann auch eine echte, unbeschränkte Monarchie bei entsprechender Regierungsführung des Fürsten die Qualität eines Rechtsstaates annehmen.<sup>152</sup> Pfizer engt den Begriff keineswegs auf konstitutionelle Regierungsformen ein und leistet insofern – ähnlich Mohl und dem frühen Welcker – einem reduktionistischen Verständnis Vorschub.

Es wäre jedoch verfehlt, die politischen Konzeptionen der vormärzlichen Autoren nur daran zu messen, in welcher Weise sie die neue Wortprägung »Rechtsstaat« verwandten. In Dahlmanns Schriften scheint der Ausdruck nicht vorzukommen, in seinem Hauptwerk über die »Politik« findet sich der Ausdruck jedenfalls kein einziges Mal. In seiner Staatsformenlehre hielt er an der bewährten Einteilung des Aristoteles fest und verzichtete auf Achtung vor dem historisch Gewachsenen und auf Abneigung gegenüber theoretischer Abstraktion auf die Bildung neologistischer Typen. Er lobte sogar Haller dafür, daß er »die seit Kant herrschend gewordene Idee, als seien die Staaten bloß um des Rechtsgesetzes willen gegründet«<sup>153</sup>, verworfen habe. Hier fand Dahlmanns Ablehnung der Staatszwecklehre Kants ihren Ausdruck. Jedoch leugnete er keineswegs, daß »die Errichtung des rechtlichen Zustandes [...] Sache des Staates«<sup>154</sup> sei, befürwortete die Kodifikationsidee des Konstitutionalismus ebenso wie das gewaltenteilige Institutionengefüge britischen Musters und erkannte als Fortschritt der modernen Welt, daß sie bei den Prinzipien der Staatsgestaltung »an die Stelle des harten Hellenentums die christliche Menschenliebe und Menschenachtung«<sup>155</sup> gesetzt habe.

Bei denjenigen Autoren, die sich des Wortes »Rechtsstaat« bedienten, schillerte es in vielen Facetten und deckte sich – was bereits gezeigt worden ist – keineswegs immer mit Schlüsselbegriffen wie »constitutionelles System« oder »Repräsentativverfassung«. Das Wort konnte sich beispielsweise auch auf die Frage der Legitimität der Staatsgründung beziehen. Silvester Jordan verwandte es in seinem Staatsrechtskompendium von 1828 als Gegenvokabel zu den »Gewaltstaaten« oder Tyrannen. Während diese durch Gewalt, List und andere illegitime Mittel entständen, gründeten sich die Rechtsstaaten auf einen »gültigen Rechtstitel«.<sup>156</sup> So konnten Rechtsstaaten monarchisch, aristokratisch oder demokratisch organisiert sein. Allerdings machte Jordan bei rechtsgültig zustandegekommenen Staaten stets einen zwischen Freien und Gleichen geschlossenen Staatsvertrag zur Voraussetzung.<sup>157</sup> Insofern war der Begriff des

<sup>150</sup> Ebd., S. 332.

<sup>151</sup> Vgl. nur P. A. PFIZER, Ueber die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland, 1835, S. 386 f.; ders. (Hrsg.), Briefwechsel zweier Deutschen, 1911, S. 206 f. Vgl. dazu Ch. KENNERT, Die Gedankenwelt des Paul Achatius Pfizer, 1986, S. 66; C. POPITZ, Paul Pfizer, 1951.

<sup>152</sup> Vgl. dazu auch ebd., S. 328.

<sup>153</sup> F. Ch. DAHLMANN, Die Politik, 1968, S. 206 (§ 235).

<sup>154</sup> Ebd., S. 39 (§ 9).

<sup>155</sup> Ebd., S. 192 (§ 219).

<sup>156</sup> S. JORDAN, Versuche über allgemeines Staatsrecht, 1828, S. 152.

<sup>157</sup> Vgl. ebd., S. 153.

»Rechtsstaates« mit elementaren Freiheitsrechten verknüpft. Er ermangelte indes gänzlich einer formellen Komponente. Auch eine absolute Monarchie konnte im Rahmen des weitgefaßten Jordanschen Staatsgattungsbegriffs ein »Rechtsstaat« sein. Im Gegensatz zu Welcker bezeichnete Jordan die von ihm entworfene »beste Staatsform« keineswegs als »Rechtsstaat«. Allerdings beinhaltete sie wesentliche Merkmale, die Welcker dem »Rechtsstaat« zugesprochen hatte. Sie mußte die »*Rechtsherrschaft* [...] besser« begründen, ihre »*Dauer* [...] mehr« verbürgen und deren »*Vervollkommnung* [...] im höhern Grade möglich«<sup>158</sup> machen als jede andere. Für Deutschland empfahl Jordan die »*Ein-herrschaft mit repräsentativer Regierungsform*«.<sup>159</sup> Wenn Jordan das Wort auch nicht in einem heutiger Terminologie verwandten Sinne gebrauchte, war ihm der Begriff doch vertraut.

Bei anderen Autoren hob »Rechtsstaat« die Rechtssicherungsfunktion des Staates hervor. Nicht wenige Autoren verbanden mit »Rechtsstaat« die Fokussierung des Staatszwecks auf den Rechtsschutz im Sinne Kants und seiner Schüler. Eben dieses Verständnis wurde in den dreißiger Jahren zunehmend Gegenstand liberaler Kritik.<sup>160</sup> Friedrich Murhard kritisierte scharf Kants Betonung der Rechtswahrungsfunktion des Staates und glaubte, seine logisch strenge Trennung des Sittlichen vom Rechtlichen leiste auch ihrer realen Entzweiung Vorschub.<sup>161</sup> So lasse sich der Staat als bloße »Assekuranz-Kompagnie«<sup>162</sup> zur Sicherung überkommener Rechtsansprüche begreifen. Restaurativen Tendenzen sei dadurch Vorschub geleistet worden: »Auch den Stabilitätsmännern konnte die Aufstellung eines solchen Staatszwecks nicht anders als erwünscht seyn: denn unter dem Vorwande, daß der Zweck des Staats Schutz und Sicherheit der Rechte Aller, vollkommene Aufrechthaltung aller wohlerworbenen Rechte, mithin auch aller Bevorrechtungen sey, ließen sich alle Reformen abweisen.«<sup>163</sup> Autokraten komme diese Lesart entgegen, verfügten sie doch frei über den Inhalt des Rechts. Murhards Kant-Kritik überzog insofern, als einem Autor nicht jeder Mißbrauch zum Vorwurf gemacht werden kann, den man mit seinen Ideen treibt. In der Ablehnung eines auf den Rechtsschutz verengten Staatsbegriffs war sich Murhard indes mit anderen Liberalen wie Mohl und Pfizer einig. Neben der Rechtssicherung kämen den Staaten zwei weitere zentrale Aufgaben zu: »die Erziehung und moralische Ausbildung des Menschengeschlechts zur inneren Freiheit« und die »Beherrschung der unfreien Natur«<sup>164</sup> nebst der klugen Ausnutzung ihrer Kräfte. Murhard ging insofern einen Schritt weiter als Mohl und andere, als er das Wort vom »Rechtsstaat« so eng mit dem reduktionistischen Verständnis der kantianischen Antieudämonisten

<sup>158</sup> Ebd., S. 169 (Hervorhebungen im Original).

<sup>159</sup> Ebd., S. 177.

<sup>160</sup> Vgl. zutreffend N. FUCHS, Die politische Theorie Friedrich Murhards, 1973, S. 94 f.

<sup>161</sup> Vgl. F. MURHARD, Der Zweck des Staats, 1832, S. 129. Siehe dazu N. FUCHS, Die politische Theorie Friedrich Murhards, 1973, S. 88.

<sup>162</sup> F. MURHARD, Der Zweck des Staats, 1832, S. 139.

<sup>163</sup> Ebd., S. 138.

<sup>164</sup> Ebd., S. 143 f.

verband<sup>165</sup>, daß es einen eher pejorativen Beigeschmack erhielt und seine freiheitsverbürgenden Elemente in den Hintergrund traten. Dabei bestanden in der Sache keine wesentlichen Differenzen zu den verfassungspolitischen Vorstellungen (beispielsweise) Welckers. Murhard hob die Bedeutung der »Menschenrechte« als Wertgrundlage des Verfassungsstaates<sup>166</sup> hervor und war von der Notwendigkeit einer Gewaltenkontrolle im Rahmen der von ihm propagierten konstitutionellen Monarchie überzeugt, auch wenn er keine eigenständige Gewaltenteilungslehre entwickelte.<sup>167</sup> Nur besaß die Rechtsstaatsformel dabei keinen hohen terminologischen Rang, sondern war lediglich Gegenstand polemischer Auseinandersetzung.<sup>168</sup>

Wie die Zwischenbilanz zu den gemäßigt-liberalen Autoren zeigt, ist die Rechtsstaatsformel vor 1848 häufig<sup>169</sup>, aber keineswegs einheitlich verwendet worden. Dahlmann als Repräsentant des norddeutschen Liberalismus gebraucht sie gar nicht, bei den übrigen Autoren findet sich kein einheitlicher Sprachgebrauch. Keineswegs kommt der Wendung eine ähnliche zentrale Rolle zu wie der des »constitutionellen Systems« oder der »Repräsentativverfassung«. »Rechtsstaat« wird auch nicht durchgängig für die Bezeichnung einer Staatsgattung verwendet.<sup>170</sup> Einflußreiche Autoren wie Rotteck greifen im Rahmen ihrer Staatsformenlehre nicht auf die Formel zurück. Bei Murhard steht »Rechtsstaat« für die antieudämonistische Staatszwecklehre der Kantianer und erhält, da er heftige Kritik an ihr übt, eher einen negativen Beigeschmack. Dagegen versucht Mohl, der Murhards Einwendungen teilt, mit der Formel zwischen frühliberalem und absolutistischem Staatszweckverständnis zu vermitteln. Die von ihm, Aretin und Welcker entwickelte Konzeption verbindet materielle (Grundrechte) mit formellen (Vorkehrungen gegen Machtmißbrauch) Elementen. Der formelle Bestandteil ist – wie das Beispiel Welckers zeigt – nicht immer von Anfang an so ausgeprägt, wie es der liberalen Politikkonzeption gemeinhin zugeschrieben wird. Unabhängig von der Verwendung des Wortes »Rechtsstaat« verknüpfen jedoch alle liberalen Autoren in irgendeiner Weise Grundrechte mit Machtkontrollmechanismen. In den

<sup>165</sup> Vgl. ebd., S. 124, 132.

<sup>166</sup> Vgl. etwa ebd., S. 89.

<sup>167</sup> Vgl. nur die Ausführungen in: F. MURHARD, Die Initiative bei der Gesetzgebung, 1833, S. 3–42. Siehe dazu: W. WEIDEMANN, Friedrich Wilhelm August Murhard, 1923, S. 67–69.

<sup>168</sup> Fuchs und Schötle behandeln in ihren Arbeiten mehr den Begriff als das Wort »Rechtsstaat«. Dabei entgeht ihnen die erstaunliche lexikalische Abweichung Murhards vom vormärzlich-liberalen »mainstream«. Vgl. N. FUCHS, Die politische Theorie Friedrich Murhards, 1973, S. 81–96; R. SCHÖTLE, Politische Theorien, 1964, S. 262–273.

<sup>169</sup> Folgende Aussage ist daher unhaltbar: »Vom rein philologischen Standpunkt aus steht fest, daß der Ausdruck Rechtsstaat in Deutschland erst seit der Mitte des letzten Jahrhunderts und zwar besonders zur Zeit der Reichsgründung (zuerst wohl, noch vor 1848, von v. Mohl) verwendet wurde.« So aber A. BARATTA, Zur Entwicklung des modernen Rechtsstaatsbegriffs, in: F. W. BAER-KAUVERT/G. LEISTNER/H. SCHWAIGER (Hrsg.), Liber Amicorum B.C.H. Aubin, 1979, S. 7.

<sup>170</sup> Insofern sind bei Böckenfördes wegweisender und verdienstvoller Darstellung zur Entwicklung des Rechtsstaatsverständnisses Korrekturen im Detail erforderlich. Vgl. E.-W. BÖCKENFÖRDE, Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, <sup>2</sup>1992, S. 145.

Grundrechtskatalogen finden sich – programmatisch zu verstehende – Abwehrrechte ebenso wie Teilhaberechte. Das Verhältnis zur »Gewaltenteilung« ist durchaus nicht unkritisch. Die Vorbehalte resultieren aber meist aus der – in vielen Bedeutungsvarianten schillernden und von Autor zu Autor wechselnden – staatsrechtlichen Dogmatik. In der Regel knüpft man kritisch an Montesquieus Teilungslehre an, ohne daß eine durchgängig anerkannte Doktrin erkennbar wäre. Allen gemeinsam ist nur das tiefe Mißtrauen gegen staatliche Willkür und das deutlich hervortretende Bestreben nach einer Machtballung vermeidenden »Verschränkung«, »Verteilung«, »Balancierung« – und wie die Umschreibungen auch immer heißen mögen – der Gewalten.

### 3. Rechtsstaat, Grundrechte und Gewaltenteilung bei den Demokraten

Nach allem, was in den vorhergehenden Kapiteln über das verfassungspolitische Denken der demokratischen Autoren in Erfahrung gebracht werden konnte, erscheint es wenig wahrscheinlich, daß sie sich der liberalen Wortprägung mit Verve annahmen. Schließlich verband sich mit der Rechtsstaatsformel ein Konzept der Staatsbegrenzung. Nicht nur die Anhänger Kants, sondern auch deren liberale Kritiker wie Mohl stellten die Gewährleistung von Recht und Sicherheit in den Mittelpunkt. Dissens bestand weniger über die Frage der Bedeutung dieses Zwecks als über die nach den geeigneten Mitteln zu dessen Erfüllung. Die demokratischen Autoren neigten demgegenüber dazu, den Staat mit umfassenden Aufgaben egalitärer Wohlfahrtssteigerung und -sicherung zu betrauen. Da das Volk selbst die Macht in die Hand nehmen würde, maß man überdies der rechtlichen und institutionellen Bändigung der Staatsgewalt eine geringere Bedeutung zu. Die liberale Furcht vor der Tyrannei der Mehrheit erschien den Demokraten als übertrieben oder gar gegenstandslos; bei ihnen überwog bei weitem das Vertrauen, die große Volksmehrheit werde niemals Entscheidungen treffen, die gegen die eigenen elementaren Interessen verstießen.

Es gab profanere Gründe für die Nicht-Verwendung der Rechtsstaatsvokabel. In den dreißiger Jahren war sie auch unter juristisch Gebildeten noch keineswegs allgemein geläufig. Wenn selbst liberale Autoren nicht durchgängig auf sie zurückgriffen, war dies in noch geringerem Maße von ihren »radikalen« Konkurrenten zu erwarten. Kanonische Bedeutung erlangte das Wort vom »Rechtsstaat« erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als die ersten Monographien zum Thema erschienen.<sup>171</sup> Selbst im Rotteck/Welckerschen Staatslexikon war dem Begriff noch kein eigenes Stichwort gewidmet. Es verwundert daher nicht, daß ein Artikel »Rechtsstaat« auch in dem von Robert Blum begonnenen »Handbuch der Staatswissenschaften und Politik« (2. Teilband 1851) fehlte, obwohl Stichwörter über »Recht«, »Rechtgläubigkeit«,

<sup>171</sup> Siehe vor allem O. BÄHR, *Der Rechtsstaat*, 1969; R. v. GNEIST, *Der Rechtsstaat*, 1872.

»Rechtlosigkeit«, »Rechtmäßigkeit«, »Rechtsfall«, »Rechtskraft«, »Rechtsmittel«, »Rechtspflege«, »Rechtsstand«, »Rechtsverweigerung« und »Rechtswohlthaten« existierten.<sup>172</sup> Der Verfasser des Artikels über die »Urrechte« charakterisierte den Staat zwar als »Rechtsverein« und als »Schützer«<sup>173</sup> der bürgerlichen Rechte, verwandte das Wort »Rechtsstaat« jedoch nicht. Autoren wie Wilhelm Schulz machten in ihren Schriften deshalb keinen Gebrauch von der neuartigen Wortverbindung, weil ihre Interessenschwerpunkte anders geartet waren. Im Unterschied zur Riege der liberalen Staatsrechtsprofessoren wandte sich Schulz schon früh sozialen und ökonomischen Problemen zu. Überdies interessierte er sich zunehmend für Fragen der äußeren Sicherheit (Militärwesen, Bündnispolitik) und äußerte sich darüber hinaus kaum mehr zur inneren Staatsorganisation.<sup>174</sup>

Von dem ausgebildeten Juristen Johann Georg August Wirth hätte man noch eher einen Rückgriff auf die Rechtsstaatsformel erwarten können. Aber in seinen Schriften sucht man vergebens danach. Der Begriff der »Republik« steht im Mittelpunkt seiner Zukunftsvision. Mit ihr verbindet er ein Rechtsverständnis, das sich von dem der Liberalen kategorial unterscheidet. Er teilt die Forderung nach einem auf Vernunftprinzipien basierenden, für alle Bürger in gleicher Weise geltenden Recht. Doch seine vielfach variierte Kritik an der Gewährung eines bloß »formellen Rechts«<sup>175</sup> weist trotz möglicher partieller Übereinstimmungen weit über das liberale Rechts- und Staatsverständnis hinaus. Für Wirth ist das Recht ein Instrument des Staates, mit dem er Gerechtigkeit nicht nur anstrebt, sondern herstellt. Dies kann nur gelingen, wenn die rechtlichen Ansprüche der Bürger gegenüber dem Staat auch auf das soziale und ökonomische Leben ausgedehnt werden. Vor den Landauer Assisen erhob Wirth die Forderung, »daß jedem Mitgliede der Gesellschaft, ohne irgend eine Ausnahme, zu materiellem Wohlstande, menschlicher Würde, bürgerlicher Ehre und geistiger Bildung nicht nur gleiche Rechte verbürgt sind, sondern auch in Ermangelung eigenen Vermögens die äußern Hilfsmittel zur Aneignung und zum Genusse dieser Zustände von der Gesellschaft selbst verschafft werden.«<sup>176</sup> Die sozial-ökonomischen Maßnahmen sollten mit außerordentlichen Bildungsanstrengungen einhergehen, damit im Menschen das »Bewußtsein der göttlichen Natur seines Geistes« erweckt und die Voraussetzung für die »Erschreitung weiterer Kulturstufen der Menschheit«<sup>177</sup> geschaffen werde. Wirth warnte zwar vor dem Gedanken eines »Despotismus der Freiheit«<sup>178</sup> zur Erzwingung der als notwendig erachteten durchgreifenden Veränderungen, proklamierte aber

<sup>172</sup> Vgl. R. BLUM (Hrsg.), *Volksthümliches Handbuch*, Zweiter Bd., 1851, S. 177–180.

<sup>173</sup> B., Art. »Urrechte«, in: Ebd., S. 350.

<sup>174</sup> Auch in seinen Beiträgen für das *Rotteck/Welckersche Staatslexikon*, in dem die Wendung bereits im programmatischen Vorwort (*Staatslexikon A, I*) eingeführt worden war, verwandte er sie nicht.

<sup>175</sup> J. G. A. WIRTH, *Die Rechte des deutschen Volkes*, 2<sup>1</sup>1838, S. 19. Vgl. auch ebd., S. 20, 24 f.

<sup>176</sup> Ebd., S. 19.

<sup>177</sup> Ebd.

<sup>178</sup> Ebd., S. 22.

nichtsdestotrotz ein System »unumschränkteste[r] Volksfreiheit«<sup>179</sup>, innerhalb dessen den »Volksversammlungen«<sup>180</sup> eine Schlüsselrolle zufiel. Sie sollten maßgeblichen Einfluß auf »gesetzgebende Kammer, die Nationalregierung und alle Zweige der öffentlichen Verwaltung« ausüben. Die direkte Demokratie würde das komplizierte Institutionengeflecht der Liberalen gleichsam »unterlaufen«. Die Zuversicht in die Funktionstüchtigkeit der Volksregierung floß im wesentlichen aus dem Glauben an die Herstellbarkeit von »Nationalreichtum bis zum Unermeßlichen« und an die Heraufkunft eines »sittlich-guten Menschen«, der mit seiner wissenschaftlichen Bildung zum »politisch mächtigen Bürger«<sup>181</sup> werde. Die von Wirth propagierte Expansion der Staatszwecke entzog dem liberalen Rechtsstaatsgedanken die Existenzgrundlage.

Wirths Verteidigungsrede vor den Assisen enthielt keine systematischen Ausführungen zur »Gewaltenteilung«. In der im selben Jahr erschienenen Schrift über »Die politische Reform Deutschlands« hatte er hingegen mit Nachdruck eine radikale »Gewaltentrennung« propagiert.<sup>182</sup> Es zeugt von der mangelnden Stetigkeit, Beeinflußbarkeit und Wandlungsfreudigkeit seines Weltbildes, daß davon in »Die politisch-reformatorische Richtung der Deutschen« (1841) keine Rede mehr war. In der Zwischenzeit hatten sich Wirths Auffassungen merklich verändert. Das verbindende Element war die mit noch größerem Nachdruck erhobene Forderung nach der deutschen Einheit. In vielen anderen Punkten überwogen die Unterschiede: Einerseits trat nun ein chauvinistischer Zug hervor, der ihn in einem Krieg gegen Frankreich die Lösung für das Problem der »Reichseinheit« sehen ließ<sup>183</sup>, andererseits erschienen seine verfassungs- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen jetzt in gemäßigerem Gewand. Zwar floß ihm die Formel vom »Rechtsstaat« auch jetzt nicht aus der Feder, aber seine Reformvorschläge kreisten viel mehr als zuvor um liberale Kernforderungen wie »Freiheit der Rede und Schrift«, »Oeffentlichkeit des Gerichtswesens« und »Geschwornengerichte«.<sup>184</sup> Von der früher entworfenen Idealstaatskonzeption fand sich nun kaum mehr eine Spur. Zwar hielt er an der Überzeugung fest, daß die politische von einer sozialen Reform begleitet werden müsse, aber das soziale Projekt hatte doch relativ an Gewicht verloren und war weit davon entfernt, in utopische Gefilde zu entschweben. An den »Secten« der französischen Sozialisten (Babeuf, Fourier, Saint-Simon u.a.) übte er harte Kritik und erklärte sogar in entschiedenem Widerspruch zu früheren Aussagen und ohne das Eingeständnis früherer »Irrtümer«: »Die sociale Reform hat nicht die Aufgabe zu erfüllen, ein poetisches Eldorado zu gründen, ein Reich von ewiger Wonne, Pracht und Ueppigkeit, sondern sie soll nur das wirkliche Elend entfernen und der Rückkehr desselben gründlich

<sup>179</sup> Ebd., S. 21

<sup>180</sup> Ebd., S. 45.

<sup>181</sup> Ebd., S. 47.

<sup>182</sup> Vgl. J. G. A. WIRTH, Die politische Reform Deutschlands, 1832, S. 3.

<sup>183</sup> Vgl. dazu ausführlich: N. DEUCHERT, Vom Hambacher Fest zur badischen Revolution, 1983, S. 119 f.

<sup>184</sup> J. G. AUGUST WIRTH, Die politisch-reformatorische Richtung der Deutschen, 1841, S. 139–141.

vorbeugen.«<sup>185</sup> Sicher gab sich Wirth hier gemäßigter, als er es in Wirklichkeit war, wollte er sich doch den »so sehr ersehnten Erfolg in Deutschland nicht selbst von vornherein verscherzen«<sup>186</sup>, aber er hatte inzwischen auch manche seiner früheren Ansichten revidiert und als illusionär erkannt.

Wie Wirth war auch Gustav von Struve juristisch geschult. In den dreißiger Jahren hatte er sich vergeblich um eine akademische Karriere bemüht und eine Reihe rechtswissenschaftlicher Schriften veröffentlicht. Darin kommt der Ausdruck »Rechtsstaat« nicht vor, doch behandeln sie klassische rechtsstaatliche Themen. So enthielten die im Selbstverlag erschienenen Schriften »Ueber das Positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit« und »Ueber das positive Rechtsgesetz in seiner Beziehung auf räumliche Verhältnisse« u.a. eine Auseinandersetzung mit dem Begriff des »Gesetzes«.<sup>187</sup> In den »Ideen zu Begründung einer dem Staatszweck entsprechenden Criminal-Gesetzgebung und Rechtspflege« erörterte Struve beispielsweise die Vor- und Nachteile von Geschworenengerichten.<sup>188</sup> Überwiegend von konstitutionellem Denken geprägt erscheint auch der 1832 veröffentlichte »Commentar zu dem Entwurfe eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover«, mit dem sich Struve (nebst einer anderen Schrift) an der Universität Jena erfolglos um eine Habilitation bemüht hatte. Von »revolutionären Ideen«, mit denen er auch zu dieser Zeit bereits Mißfallen erregt hatte, ist in der Schrift selbst wenig zu spüren. Zwar schwärmt der Verfasser auch hier bereits von unaufhörlich wachsender Freiheit und Aufklärung<sup>189</sup>, aber sein Kommentar orientiert sich an liberalen Maßstäben wie der Unabhängigkeit der Justiz, den Kontrollbefugnissen der Volksrepräsentation und den Vorzügen einer konstitutionell-monarchischen Regierung. Als vorbildhaft würdigt er die Volksvertretungen Badens und Kurhessens, die seit dem Reformschub von 1830 mehr geleistet hätten »als die Ministerien früher in Jahrzehnden«.<sup>190</sup> Das Wort »Rechtsstaat« war dem Habilitanden vermutlich nicht geläufig. Nach allem Anschein bewegte er sich zu dieser Zeit noch im liberal-konstitutionellen »mainstream«, mochte er seine politischen Ansichten in der Qualifikationsschrift auch besonders vorsichtig geäußert haben. Aber selbst in Veröffentlichungen aus den vierziger Jahren berief sich Struve immer wieder auf liberale Forderungen. Als Redakteur der Mannheimer Abendzeitung schrieb er im Dezember 1845: »Dem freien offenen Sinn des Deutschen widerstrebt die Bevormundung, alles Geheime ist ihm verhaßt. [Abs.] Er fühlt sich mit Recht ge-

<sup>185</sup> Ebd., S. 162.

<sup>186</sup> So W. SCHIEDER, *Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung*, 1963, S. 213. Schieders Behauptung, Wirth habe sich seit 1832 »dem sozialen Problem durchaus geöffnet« (S. 212) geht über dessen vor den Landauer Assisen entwickelte sozial-ökonomische Vision hinweg.

<sup>187</sup> G. v. STRUVE, *Ueber das positive Rechtsgesetz*, 1831; ders., *Ueber das positive Rechtsgesetz*, 1834.

<sup>188</sup> G. v. STRUVE, *Ideen zu Begründung einer dem Staatszweck entsprechenden Criminal-Gesetzgebung und Rechtspflege*, 1835, S. 27–31.

<sup>189</sup> Vgl. G. v. STRUVE, *Commentar zu dem Entwurfe eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover*, 1832, S. 8.

<sup>190</sup> Ebd., *Fünftes Heft*, enthaltend die Bemerkungen zum sechsten Capitel, überschrieben: *Von den Landständen*, 1832, S. 8.

bildet genug, um selbst Antheil nehmen zu dürfen an der Leitung des Staats. Freie Volksvertretung ist die Losung des gebildeten Deutschlands, sie ist das Ziel, welches wir zu erringen suchen. Und frei im Angesichte des ganzen Volks sollen die staatlichen Verhandlungen vorgenommen werden, damit Jeder sehe, wie regiert werde. Nur das Schlechte scheut das Licht. Alles öffentlich, nichts geheim. [...] Darum auch das Verlangen nach Freiheit der Presse. Aufrichtigkeit zwischen Regierung und Volk soll herrschen.«<sup>191</sup> Äußerungen wie diese lassen wenig von dem prinzipiellen Gegensatz spüren, der sich inzwischen gegenüber dem gemäßigt-liberalen Lager entwickelt hatte. Doch war Struve in der täglichen journalistischen Arbeit zu einer gewissen Zurückhaltung genötigt. Daß der Zensor dies nicht würdigte und unerbittlich seine rote Tinte versprühte, änderte nichts an dieser Tatsache. Aufgrund des Zwangs zu taktischen und strategischen Rücksichtnahmen und ihres oft von Tagesereignissen bestimmten Inhalts sind die meisten Artikel Struves aus dieser Zeit von geringem verfassungspolitischen Informationsgehalt.

Eine Ausnahme bildet der zweiteilige Leitartikel über »Polizeistaat, Priesterstaat und Rechtsstaat« (17./18. Juli 1845), der nur in stark zensierter Form erscheinen konnte.<sup>192</sup> Darin unterscheidet Struve den »verknöcherten« vom »lebenskräftigen Rechtsstaat«.<sup>193</sup> Als »verknöcherten« Rechtsstaat beschrieb Struve offenkundig die Verhältnisse in Baden, die sich nur unwesentlich vom »verschrieenen Polizeistaat« unterschieden: »Der sogenannte Rechtsstaat be ruht gar zu häufig auf Sylbenstecherei und Sophistik, auf einem übertriebenen Formenwesen. Er ist das Werk des Mißtrauens, er vermeint durch eine die geringsten Kleinigkeiten zum voraus bestimmende Gesetzgebung jedweden Uebergreifen vorbeugen zu können, und verfällt so in eine Kleinigkeitskräme rei, welche häufig nicht weit besser ist als selbst die Willkühr.«<sup>194</sup> Die verwickelte Gesetzgebung der konstitutionellen Staaten erfordere Detailkenntnisse des Rechts, wenn man sich nicht in deren Gestrüpp verheddern wolle. Dem verknöcherten Rechtsstaat mangle es an »Vertrauen«, er eröffne der Freiheit der Bürger einen zu geringen Entfaltungsraum. Nur wenn Vertrauen »zwischen den verschiedenen Factoren des deutschen Vaterlandes«<sup>195</sup> wiederhergestellt werde, könne sich der verknöcherte zum lebendigen Rechtsstaat weiterentwickeln. In seinem Artikel setzte Struve noch große Hoffnungen auf ein Zusammenwirken der »wahren Liberalen« mit den »wahren Royalisten«.<sup>196</sup> Die Kritik am »Formenwesen« des Rechtsstaates benannte aber bereits ein Grundmotiv auch späterer Arbeiten.

<sup>191</sup> G. v. STRUVE, Der Kampf des liberalen Princips mit dem conservativen, in: Ders. (Hrsg.), Actenstücke der Badischen Censur, 1846, S. 39.

<sup>192</sup> Vgl. den Abdruck in: G. v. STRUVE (Hrsg.), Actenstücke der Censur, 1845, S. 24–33. Der Beitrag kam im folgenden Jahr auch in folgendem Band zum Abdruck: G. v. STRUVE, Politisches Taschenbuch, 1846, S. 70–81.

<sup>193</sup> Zitat nach dem Abdruck im Politischen Taschenbuch, 1846, S. 70.

<sup>194</sup> Ebd., S. 78.

<sup>195</sup> Ebd., S. 80.

<sup>196</sup> Ebd., S. 81.

Als wichtigste Quelle für das politische Denken Struves vor Ausbruch der 1848er Revolution sind die »Grundzüge der Staatswissenschaft« heranzuziehen. Die 1845 verwendete Rechtsstaatsvokabel kommt darin aber nicht vor. An der Stelle der regulativen Idee des Liberalismus steht die als erreichbar geltende Utopie der »Demokratie«, die als »Staat in seiner Vollendung«<sup>197</sup> glänzende Zukunftsaussichten verheißt. Struves Vision geht also weit über die gemäßigt-liberale Vorstellung von einer Domestizierung der Staatsgewalt im Interesse der freien Entfaltung der Individuen hinaus.<sup>198</sup> Dem von den Konstitutionellen ersonnenen Regelwerk zur institutionellen Machtkontrolle widmet Struve nur knappen Raum. Seine diesbezüglichen Ausführungen zeugen nicht wie bei Wirth von staatsgestalterischer Kühnheit, sondern orientieren sich am repräsentativ-demokratischen Aufbau der Vereinigten Staaten von Amerika. Im Vordergrund stehen jedoch ganz andere Dimensionen der Demokratiebegründung und -sicherung. Neben der Wohlstandsmehrung und größerer ökonomischer Gleichheit ist es vor allem die Einfachheit der Lebensverhältnisse, auf die Struve wieder und wieder zurückkommt. Als begeisterter Phrenologe war er von den gravierenden physiologischen Auswirkungen individueller Lebensgestaltung überzeugt. Eine asketische Lebensweise erschien ihm als unerläßliche Voraussetzung der »reinen« Demokratie. Diese nicht zuletzt auf die Lektüre von Rousseaus »Emile« und des »Contrat Social« zurückzuführenden Überzeugungen sind für das Verständnis seiner verfassungspolitischen Vorstellungen von kaum zu überschätzender Bedeutung.<sup>199</sup>

Die Erziehung der Menschen zu einem sittsamen und disziplinierten Lebenswandel bildete den Mittelpunkt seiner politischen Veränderungsstrategie. Angesichts dessen verblaßte das von den Liberalen entwickelte institutionelle Sicherungssystem. Ihm widmete Struve nur geringe Aufmerksamkeit.<sup>200</sup> In der Zukunft würde es – so konnte man aus Struves Ausführungen folgern – seine Funktion gänzlich einbüßen. Allerdings schien Struve zeitweilig am Realitätsgehalt seiner Vision zu zweifeln. Sein politisches Programm zeigt ein sanguinisches Schwanken zwischen der himmelhochjauchenden Begeisterung angesichts all der großartigen Zukunftsaussichten und der niederschmetternden Verzweiflung an all den niedrigen und unverbesserlichen Zügen der Menschennatur. Struve überzieht die Widerspenstigen mit wütenden Drohungen: »Säufer und Fresser verdienen unter der Zuchtruthe von Tyrannen zu stehen.«<sup>201</sup> – »Gott behüte und bewahre uns vor einer Demokratie von Trinkern, Fressern

<sup>197</sup> G. v. STRUVE, Grundzüge der Staatswissenschaft, Zweiter Bd., 1847, S. 195.

<sup>198</sup> Insofern ist die Aussage fragwürdig, Struves politisches Konzept habe sich »vom traditionellen Liberalismus nicht grundlegend« unterschieden. So aber Mathias Reimann in seiner sehr sorgfältigen Untersuchung: Ders., Der Hochverratsprozeß, 1985, S. 24.

<sup>199</sup> Auf die Bedeutung der Rousseau-Lektüre für Struves Demokratievision und seinen Vegetarismus weist hin: J. PEISER, Gustav Struve, 1973, S. 13. Peiser unterschätzt jedoch bei weitem dessen Bedeutung für Struves politische Vorstellungswelt (siehe etwa S. 17). In dieser Hinsicht realistisch: K. ACKERMANN, Gustav von Struve, 1914, S. 28.

<sup>200</sup> Vgl. G. v. STRUVE, Grundzüge, Bd. 2, 1847, S. 214–219.

<sup>201</sup> Ebd., S. 208.

und Wollüstlingen, von Räubern, Betrügern und Fälschern, von Ehrgeizigen, Uebermüthigen und Herrschsüchtigen, von Feiglingen, Dummköpfen und Spitzbuben. Solche Menschen müssen durch die starke Hand eines Monarchen, durch die überlegene Macht der Aristokratie in den Schranken des Gehorsams gehalten werden. Solche Leute, die sich selbst nicht im Zaume halten können, müssen durch Andere gezügelt werden.«<sup>202</sup> Äußerungen wie diese zeigen, daß Struves anthropologischer und pädagogischer Optimismus Grenzen hatte und sich hart an einem Abgrund bewegte, wo er in einen tiefen Pessimismus hinabstürzen konnte. Struves Konzeption pendelte insofern zwischen extremen Haltungen, die allesamt die liberale Einsicht in die Ambivalenz der Menschennatur verfehlten und somit auch ein tieferes Verständnis für die Domestifikationsidee des Rechtsstaates blockierten.

Dabei finden sich in den »Grundzügen« durchaus Passagen zur liberalen Gewaltenverteilungslehre.<sup>203</sup> Nur spielen sie innerhalb des Gesamtwerkes lediglich eine marginale Rolle. Zudem spricht Struve von den Institutionen, »welche auf die Demokratie berechnet sind, nur in ihr blühen können und sie kräftigen müssen« (gemeint sind »frei gewählte Rathsversammlungen«, »Schwurgerichte«, »Allgemeine Volksbewaffnung«, »freie Kirchenverfassung«, »freie Gemeindeverfassung«).<sup>204</sup> Damit kehrt Struve die historische Reihenfolge um, denn die von ihm genannten Institutionen entwickelten sich weithin unter prädemokratischen Rahmenbedingungen (klassisches Beispiel: Großbritannien) und bildeten die Voraussetzung für einen erfolgreichen Demokratisierungsprozeß. Auf der prinzipiellen Ebene muß man einwenden, daß demokratisches Bewußtsein am ehesten in Institutionen heranwächst, die eine politische Mitwirkung von Teilen der Bevölkerung ermöglichen, während ihr Fehlen das Demokratisierungsprojekt wesentlich erschwert oder gar unmöglich macht. Wie immer man diese Frage beurteilen mag: Struves Aussage zeugt auch hier von einem tiefen Institutionenpessimismus, der merklich vom (vorsichtigen) Institutionenoptimismus<sup>205</sup> der gemäßigten Liberalen absticht. Zudem scheint das Institutionenarrangement in der »reinen Demokratie« keine Gewaltenteilung im strengen Sinne zuzulassen, denn: »Das Volk gibt sich selbst seine Gesetze, wendet sie selbst an und vollzieht sie selbst.«<sup>206</sup>

Struve wirft die Rechtsstaatsthematik auch im Zusammenhang mit den Grundrechten auf. Hier steht die Auseinandersetzung mit der liberalen Konzeption im Vordergrund. Das System der liberalen Abwehr- und Teilhaberech-

<sup>202</sup> Ebd., S. 227 f.

<sup>203</sup> Vgl. nur ebd., S. 146. Siehe dazu auch: P. WENDE, Radikalismus im Vormärz, 1975, S. 87.

<sup>204</sup> Ebd., S. 214 f.

<sup>205</sup> Vgl. zu diesen Begriffen und ihrer ideenhistorischen Einordnung: H. MANDT, Politisch-sozialer Wandel und Veränderungen des Institutionenverständnisses in der Neuzeit, in: H.-H. HARTWICH (Hrsg.), Macht und Ohnmacht politischer Institutionen, 1989, S. 72–79.

<sup>206</sup> G. v. STRUVE, Grundzüge, Bd. 2, 1847, S. 193. Insofern werden Äußerungen an anderer Stelle, die eine Trennung von Legislative und Exekutive anmahnen, konterkariert. Siehe die Ausführungen von: P. WENDE, Radikalismus im Vormärz, 1975, S. 87.

te erscheint ihm unzureichend, da deren Genuß die Gewährleistung elementarer sozialer und ökonomischer Lebensbedingungen voraussetze: »Die große Masse des Volkes hat weder in staatlicher noch in kirchlicher noch in sozialer Beziehung irgendeine Freiheit. Was im gewöhnlichen Leben Gewissensfreiheit, Wahlfreiheit, Lehrfreiheit, Lernfreiheit, was Pressefreiheit, Vereinsrecht usw. genannt wird, kann alles nur von demjenigen geltend gemacht werden, welcher Zeit, Geldmittel, Kenntnisse und persönlichen Einfluß in einem ungewöhnlich hohen Maße besitzt. Wer alles dieses [...] nicht besitzt [...], muß sich sein ganzes Leben lang mit dem bloßen Namen aller dieser verschiedenen Freiheiten und Rechte begnügen.«<sup>207</sup> Mit dieser Kritik traf Struve den wunden Punkt des antieudämonistischen Rechtsstaatsbegriffs. Wenn der Staatszweck ganz auf den Aspekt des Rechtsschutzes beschränkt wurde, blieb die Befriedigung elementarer Bedürfnissen bei den Schwächsten der Gesellschaft auf der Strecke. Struve plädierte dafür, das Recht auf Eigentum dem Recht auf Leben unterzuordnen und den Staat in umfassender Weise in die Pflicht zu nehmen, um die primären Lebensbedürfnisse der Menschen zu stillen.<sup>208</sup> Aus liberaler Sicht lag die Gefahr dieser Konzeption darin, daß der von Struve propagierte demokratische Staat mit seiner umfassenden Vorsorgetätigkeit in die Fußstapfen des absolutistischen »Polizey«-Staates trat – mit ähnlichen oder noch schlimmeren Folgen für die Freiheit des Einzelnen.

Demokraten wie Struve forderten – mit heutigen Begriffen ausgedrückt – eine Erweiterung der liberalen Abwehr- und Teilhaberechte durch einen Kanon sozialer Grundrechte, die für den Staat einen nicht minder verpflichtenden Charakter haben sollten.<sup>209</sup> Systematisch hat Julius Fröbel das demokratische Grundrechtsverständnis entwickelt und begründet: »Alle bisherigen Aufstellungen der allgemeinen Menschenrechte«, sogar die weitestgehenden der Französischen Revolution, seien »ungenügend, principlos und zweideutig«.<sup>210</sup> Das »Urrecht« des Menschen, »für sich selbst und für alle Anderen anerkannter Zweck zu sein«, beschränke sich nicht auf den Schutz des Bürgers und seines Eigentums, sondern verlange darüber hinaus zwingend, daß jedem nach Möglichkeit die geistigen und materiellen Mittel »in Folge seines Antheils an dem ganzen Leben der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden«.<sup>211</sup> Fröbels »Urrechte« sind also nicht nur abwehrender und politische Teilhabe ermöglichender Natur, sondern verbinden sich mit konkreten Ansprüchen auf Bedürfnisbefriedigung, die der Einzelne gegenüber der Gesellschaft geltend macht. Fröbels Systematik erfaßt folgende Punkte:

»I. *Das Urrecht*: Recht als individuelles Wesen für sich selbst und für Andere anerkannter Zweck zu sein. Aus ihm fließen:

<sup>207</sup> G. v. STRUVE, Grundzüge, Bd. 3, 1848, S. 39 f.

<sup>208</sup> Vgl. ebd., S. 26–28.

<sup>209</sup> Vgl. auch zum folgenden: P. WENDE, Radikalismus im Vormärz, 1975, S. 106–110.

<sup>210</sup> J. FRÖBEL, System der sozialen Politik, Teil I, 1975, S. 146.

<sup>211</sup> Ebd., S. 147 f. (Hervorhebung im Original).

II. *Die natürlichen Menschenrechte*: Rechte auf den Besitz der Mittel des individuellen Lebens.

1. Die Rechte auf den Besitz der physischen Lebens- und Entwicklungsmittel –
  - a) auf Nahrung und die Mittel der Gesundheit;
  - b) auf die Mittel des Schutzes gegen Außen; Kleidung, Wohnung und Waffen;
  - c) auf äußere persönliche Freiheit oder freie Bewegung.
2. Die Rechte auf vormundschaftliche Sorge für die Entwicklung –
  - a) auf wissenschaftliche Erziehung;
  - b) auf gemüthliche Erziehung;
  - c) auf praktische Erziehung.
3. Die Rechte der freien mündigen Selbstentwicklung –
  - a) die Freiheit des intellektuellen Lebens;
  - b) die Freiheit des gemüthlichen Lebens;
  - c) die Freiheit des sittlich-praktischen Lebens, Freiheit des Berufs.<sup>212</sup>

Wie man sieht, rangieren die klassischen liberalen Grundrechte in der Systematik Fröbels erst an dritter Stelle. Ihnen gehen umfassende soziale Anspruchsrechte voraus, die – mit modernen Worten – eine staatliche Grundversorgung an materiellen und geistigen Gütern notwendig machen. Fröbel will die liberalen Rechte durch gemeinschaftliche Bildungsanstrengungen und soziale Existenzsicherung für alle zur vollen Geltung bringen. Dabei übersieht er jedoch weitgehend die Gefahr, die den klassischen Abwehrrechten durch die zwangsläufige Expansion der Staatsaufgaben zuwächst. Der Demokrat vernachlässigt völlig die freiheitsbedrohenden Auswirkungen des Wohlfahrtsstaates. Vermuthlich war Fröbel die liberale Formel des Rechtsstaates geläufig. Da er deren antieudämonistische Stoßrichtung – auch in der mit dem »Polizey-Staat« vermittelnden Form, wie sie insbesondere von Mohl vertreten wurde – entschieden mißbilligen mußte, konnte er sich ihrer nicht bedienen. Er sprach statt dessen von der »Rechtsgemeinschaft« der Zukunft, in der »alle Menschenrechte als positives öffentliches Recht anerkannt«<sup>213</sup> sein müßten. In der »unvollkommenen Gesellschaft« der Gegenwart seien diese Rechte nur »in der Form halblauter Forderungen vorhanden, welche bald mehr, bald minder Anerkennung finden.«<sup>214</sup> Allerdings räumte er auch für die Zukunft die Möglichkeit von Mangelzuständen ein, die zu einer Rationierung der staatlichen Versorgungsleistungen zwingen. Im übrigen aber müsse die Gesellschaft danach streben, »daß nach der wahren Gleichheit des Rechtes einem *Jeden* sein Recht nach seinem *eigenen* Maße werden muß.«<sup>215</sup>

<sup>212</sup> Ebd., S. 155 f.

<sup>213</sup> Ebd., S. 156.

<sup>214</sup> Ebd.

<sup>215</sup> Ebd., S. 159 (Hervorhebungen im Original).

Das in dieser Formulierung anklingende utopische Element im politischen Denken Fröbels prägte bis zu einem gewissen Grad auch sein Institutionenverständnis. Dieser Zusammenhang ist bereits im vorherigen Kapitel beleuchtet worden, so daß eine kurz gefaßte Erinnerung genügen mag. Im Gegensatz zu Struve ist der Fröbelsche Zukunftsstaat direktdemokratisch organisiert. In ihm geht die Staatsgewalt nicht nur vom Volk aus, sondern bleibt zu guten Teilen auch bei ihm.<sup>216</sup> Die beratenden Körperschaften sind nicht als »repräsentative« Gremien ausgelegt und verfügen auch über keine eigenständige legislative Kompetenz. Denn wenn immer sie es als notwendig erachten, haben die Volksversammlungen das letzte Wort. Das bei den Liberalen so zentrale Problem der Mehrheitstyrannie spielt bei Fröbel allenfalls eine marginale Rolle. Sein ökonomischer und pädagogischer Optimismus läßt das institutionelle Sicherungssystem der Liberalen mit seiner ausgeklügelten Gewaltenbalance wie eine waffenstarrende Festung in tiefsten Friedenszeiten erscheinen. Wenn ein hohes Bildungsniveau und eine halbwegs gerechte Güterverteilung erreicht und gesichert ist, kann es keinen Zweifel an der Funktionsfähigkeit der direkt-demokratischen Organe geben. Sie sind dann ein unerschütterliches Bollwerk gegen die Mißachtung von Freiheitsrechten. Die Konzeption des liberalen Rechtsstaates erscheint aus dieser Perspektive als Relikt einer zu überwindenden Epoche: »Was in einer constitutionellen Monarchie Sinn haben mag, welche nichts anderes ist als der disciplinierte Kampf der Freiheit gegen die Unterdrückung, das ist sinnlos in einem Staate der im Begriff ist sich als ausgebildete Demokratie zu constituieren.«<sup>217</sup>

Nach dem gleichen Bauplan ist der »sozial-demokratische Freistaat« Ruges konstruiert. Die menschliche Gesellschaft und die Institutionen des Staates sollen so organisiert sein, daß sie den »wahren Menschen« hervorbringen und in allen ihren Handlungen auf die »Sicherung der Menschenwürde«<sup>218</sup> zielen. Das Schwergewicht legt Ruge dabei auf die Volksbildung; sie gilt ihm als der »wahre Ostrazismus«, denn »der Demokrat« wisse, »daß ein ungebildetes Volk immer in die Hände von Gauklern, Pfaffen und Verführern fällt«.<sup>219</sup> Nur große Bildungsanstrengungen könnten den »wahren Menschen« hervorbringen. Das Erziehungsprogramm geht mit der Errichtung eines »sozialistischen« Wirtschaftssystems einher, in dem alle Lohnverhältnisse aufgehoben sind und jeder – in Anlehnung an Vorstellungen Proudhons – als selbständiges Wirtschafts-subjekt an der Zirkulation der Produkte beteiligt ist. Bildung und sozialistische Ökonomie führen dann zu einem Funktionswandel der politischen Institutionen. In der »wahren Demokratie« finden der »Dienestaat«, der »Polizeistaat«, der »Justizstaat«, der »Militärstaat« und der »Handelsstaat«<sup>220</sup> ein natürliches Ende. Jeder tritt jedem als »gleicher Genosse und Theilnehmer« gegenüber,

<sup>216</sup> Vgl. zum folgenden den Verfassungsentwurf Fröbels in: Ebd., Teil II, 1975, S. 292–320.

<sup>217</sup> Ebd., Teil II, 1975, S. 167.

<sup>218</sup> A. RUGE, Unser System, Drittes Heft, 31850, S. 41.

<sup>219</sup> Ebd., S. 43.

<sup>220</sup> Ebd., S. 74.

»Autorität«, »Despotie« und »Dienst«<sup>221</sup> sind abgeschafft. Das von Ruge beschriebene direkt-demokratische Institutionengefüge der Zukunft dient der Erledigung laufender politischer »Geschäfte«, erfüllt aber keine freiheitssichernden Funktionen. Neben der breiten Volksbildung und einer sozialistischen Wirtschaftsordnung erscheint ihm die sich in freier Diskussion entfaltende Vielfalt politischer Meinungen als ausreichendes Mittel des Demokratieschutzes: »In der theoretischen Anarchie oder in der absoluten Freiheit der Debatten durch Vereine und Journale liegt die Wahrung des Rechts der Minderheit, wenn der Beschluß der Mehrheit zum Gesetz erhoben wird.« Ruge ist fest davon überzeugt, daß unter soliden ökonomischen Rahmenbedingungen die freie Diskussion gebildeter Menschen stets zu einem vernünftigen Ergebnis und niemals zu freiheitsfeindlichen Beschlüssen führt. Das gewaltenteilende Institutionengefüge der Liberalen erscheint aus dieser Perspektive als ein vergleichsweise plumpes, unbeholfenes und unzuverlässiges Mittel der Freiheitssicherung.

Wie man sieht, weist bei Wirth, Struve, Fröbel und Ruge die Haltung gegenüber dem Rechtsstaatsbegriff zahlreiche Parallelen auf. Ihr Freiheitssicherungskonzept basiert im wesentlichen auf pädagogischen und sozial-ökonomischen Maßnahmen, während das Institutionenarrangement eine untergeordnete Rolle spielt. Der demokratische oder republikanische Idealstaat der Zukunft gründet sich vor allem auf den »wissenschaftlich gebildeten« und »wahren Menschen«, der aufgrund vernünftiger Wirtschaftsorganisation im Wohlstand lebt, seine politischen Geschicke selbständig in die Hand nimmt und des institutionellen Schutzes nicht bedarf. Komplizierte Überlegungen zur sinnvollen Verschränkung, Balancierung und Verteilung der Gewalten mußten den genannten Autoren daher als wenig ergiebig erscheinen. Auch im Bereich der Grundrechte liegt der Schwerpunkt ihrer Argumentation nicht auf der Abwehr von Übergriffen des Staates, von Mehrheiten oder bestimmten sozialen Gruppen, sondern auf sozialen und ökonomischen Ansprüchen, die der Einzelne im Sinne einer Gewährleistung von Grundbedürfnissen gegenüber der Gesellschaft anmeldet.

Ob diese Auffassungen allerdings von allen behandelten Demokraten geteilt wurden, erscheint eher zweifelhaft. Gerade von denjenigen Autoren, die wie Blum, Jacoby und Schulz in der Paulskirche ein vergleichsweise hohes Maß an Kompromißbereitschaft an den Tag legten, fehlen detaillierte Äußerungen zum Thema. Im Blumschen Handbuch kam der für Vertreter der äußersten Linken wie Ruge und Fröbel charakteristische utopische Zug nicht zum Tragen. Insgesamt ergibt sich bei der Lektüre eher der Eindruck eines republikanischen Liberalismus, der das »demokratische Prinzip« nur stärker betonte als das Staatslexikon Rottecks und Welckers. Jacobys Schriften aus den vierziger Jahren drehten sich fast ausschließlich um die Frage der rechtlichen Absicherung der Volksfreiheit. Daher gehörte er zu jenen, die der Formel vom »Rechtsstaat« während der 1848/49er Revolution Reverenz erwiesen. In einer Rede vor

<sup>221</sup> Ebd., S. 75.

Berliner Wählern und Wahlmännern vom 14. April 1849 wandte er sich scharf gegen den preußischen »Scheinconstitutionalismus«<sup>222</sup>, beschwor das Prinzip der »Volkssouveränität«<sup>223</sup> und bezeichnete die »Rechtsgleichheit Aller« und das Prinzip der freien »Selbstbestimmung der Bürger«<sup>224</sup> als die tragenden Säulen des in der Zukunft zu errichtenden Rechtsstaates. In früheren Schriften läßt sich die Verwendung des Wortes nicht nachweisen, doch dürfte es Jacoby spätestens Mitte der vierziger Jahre geläufig gewesen sein.<sup>225</sup>

#### 4. Liberales und demokratisches Rechtsstaatsverständnis im Vergleich

Bei der vergleichenden Betrachtung muß man sich – wie die zuletzt genannten Beispiele zeigen – wiederum fließende Übergänge zwischen den politischen Konzeptionen der Liberalen und Demokraten vergegenwärtigen. Die Vorstellungswelt gerade der gemäßigteren und kompromißgeneigteren Vertreter wie Schulz, Blum und Jacoby wurde in den vorhergehenden Abschnitten eher knapp behandelt, weil von ihnen umfangreiche systematische Ausarbeitungen zum Thema fehlen. Hätten sie sich detailliert geäußert, käme ihre vermittelnde Haltung wohl deutlich zum Ausdruck. Die demokratische Position wurde jedoch in erster Linie von den theoretischen Köpfen bestimmt, deren Schriften tonangebende Wirkung entfalteten. Insofern mochte es berechtigt erscheinen, den Arbeiten Wirths, Struves, Fröbels und Ruges größere Aufmerksamkeit zu widmen. Aber auch hier dürfen die Veränderungen der Positionen im Zeitablauf nicht übersehen werden. Einige Demokraten bewegten sich in ihren politischen Anfängen im konstitutionell-liberalen Hauptstrom, ehe sie in der Auseinandersetzung mit dem Liberalismus abweichende Vorstellungen entwickelten. Dies gilt in ähnlicher Weise für die Liberalen, die ihr Konzept des Rechtsstaates erst allmählich entfalteten. Es liegt auf der Hand, daß die bei allen Parallelen aufweisbaren Differenzen zwischen beiden Lagern für den Zeitraum am deutlichsten hervortreten, in dem sie sich mehr und mehr als Kontrahenten gegenüberstanden.

1. »Rechtsstaat« ist in Wort und Begriff eine liberale Prägung. Sieht man von Vorformen (wie der Wendung von den Rechts-Staats-Lehrern) und semantisch stark abweichenden Neuschöpfungen (wie bei Adam Müller) ab, so wird die Vokabel erstmals in Karl Theodor Welckers Gießener Dissertation von 1813

<sup>222</sup> Vgl. J. JACOBY, Rede vor den Wahlmännern und Wählern des vierten Berliner Wahlbezirks am 14. April 1849, in: Ders., Gesammelte Schriften und Reden, Zweiter Theil, 1872, S. 59.

<sup>223</sup> Ebd., S. 64.

<sup>224</sup> Ebd., S. 59.

<sup>225</sup> Karl Reinhold Jachmann, der dem Königsberger Jacoby-Kreis angehörte, hielt im Dezember 1845 vor der von Jacoby mitgegründeten »Bürgergesellschaft« einen Vortrag über Polizeistaat und Rechtsstaat. Vgl. E. SILBERNER, Johann Jacoby, 1976, S. 145. Siehe zu den Aktivitäten der »Bürgergesellschaft« auch: K. R. JACHMANN, Die Königsberger Bürgergesellschaft und Böttchershöfchen, Ludwig Walesrode, Böttchershöfchen, beide in: R. BLUM (Hrsg.), Vorwärts! Volks-Taschenbuch für das Jahr 1846, 1979, S. 117–140, 140–166.

über »Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe« eingeführt. »Rechtsstaat« bezeichnet hier eine Staatsgattung, die die menschliche Vernunft zum obersten Gestaltungsprinzip erhebt. Dieses Begriffsverständnis wurde von anderen liberalen Autoren des Vormärz (Johann Christoph von Aretin, Robert von Mohl, Paul Pfizer) übernommen und weiterentwickelt. Jedoch setzte es sich, wie Jordans und vor allem Murhards abweichende Verwendungsweisen zeigen, bei den Liberalen keineswegs allgemein durch. Rotteck bevorzugte andere Schlüsselwörter, und Dahlmann vermied den Neologismus seines ehemaligen Kieler Kollegen konsequent. Trotz dieses uneinheitlichen Erscheinungsbildes erfreute sich die Wendung vom »Rechtsstaat« bei den vormärzlichen Liberalen einer im Vergleich zu den Demokraten weiten Verbreitung. Die meisten demokratischen Autoren umgingen die Formel, sofern sie ihnen überhaupt geläufig war. Bei Vertretern wie Struve und Jacoby, die gelegentlich auf sie zurückgriffen, verband sie sich aber keineswegs mit einer politischen Vision. Dafür standen andere Vokabeln zur Verfügung wie die der – zumeist stark idealisierten – »Demokratie« oder »Republik«. Wenn die Demokraten selten den »Rechtsstaat« beschworen, so war dies nicht nur eine lexikalische, sondern vor allem auch eine terminologische Konsequenz.

2. Das demokratische Politikverständnis – zumindest in den Varianten Wirths, Struves, Fröbels und Ruges – zielte auf die Errichtung einer *idealen Gesellschaft der Zukunft*. In ihr sollten alle geschichtlichen Formen des Staates zugunsten eines Höheren überwunden werden. Staaten der Vergangenheit fanden in ihren Augen ebensowenig Gnade wie der unvollkommene Mensch aus Fleisch und Blut. Eine von der Vernunft bestimmte, moderne wissenschaftliche Erkenntnisse verarbeitende Wirtschaftsorganisation und große Anstrengungen zur breitenwirksamen Bildung der Bevölkerung sollten den »wahren Menschen« hervorbringen, die »wahre Demokratie« ermöglichen. In ihr würden die Menschen ihre Geschicke selbst in die Hand nehmen und unmittelbar an der Lösung politischer Fragen teilhaben.

Mit der liberalen Vision vom Rechtsstaat hatte die Utopie der Demokraten den teleologischen Grundzug gemeinsam. Doch implizierte das liberale Telos im Unterschied zum demokratischen die Einsicht in die *Imperfektibilität* des Menschen und seiner Werke. Der Rechtsstaat war kein politisches Schlaraffenland, gründete vielmehr auf der Überzeugung von der Unmöglichkeit der Schaffung idealer gesellschaftlicher Zustände. Die liberale Anthropologie enthielt bei allem optimistischen Glauben an die Bildungsfähigkeit des Menschen so viel skeptischen Sinn für die Schattenseiten der Menschennatur, daß sie sich ein freies und friedliches Zusammenleben nicht ohne die institutionelle Bändigung unausrottbarer gemeinschaftszerstörender Triebe denken konnte. Der Rechtsstaat war daher als Regelwerk gedacht, das den Einzelnen vor den Übergriffen staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte schützen sollte. Er galt als »Damm gegen die Sinnlichkeit und Leidenschaft«. <sup>226</sup> Die demokratische Vision von der pädagogisch-ökonomischen Überwindung aller autoritären Strukturen

<sup>226</sup> K. Th. WELCKER, *Die letzten Gründe*, 1964, S. 97 f.

sollte hingegen auch den rechtsstaatlichen Domestifikationsplan überflüssig machen. Insofern wohnte ihr ein radikales *antirechtsstaatliches* Element inne.

3. Die *antirechtsstaatliche Tendenz* der umfassenden demokratischen Theorieentwürfe (Wirth, Struve, Fröbel, Ruge) läßt sich in mehreren Punkten feststellen. Der liberale Rechtsstaatsbegriff bedeutet eine Absage gegenüber »jeder transpersonalen Staatsvorstellung«. <sup>227</sup> Der Staat ist nicht von Gott gestiftet oder geordnet, sondern unterliegt dem gemeinsamen Gestaltungswillen der in ihm zusammengeschlossenen, vernunftbegabten und mit natürlichen Rechten ausgestatteten Individuen. Auch die Demokraten bauen ihren Staat auf die subjektive Autonomie der Vernunftwesen. Im Unterschied zu den Liberalen glauben sie an die Vervollkommnungsfähigkeit des Menschen. Die christliche Vorstellung von der Gotteskindschaft wird zur Idee der Gottähnlichkeit des Menschen weitergetrieben und radikalisiert. Schon bei Wirth, der Herders teleologische Geschichtsphilosophie auf die Spitze treibt, dann bei dem linkshegelianisch beeinflussten Fröbel und erst recht bei Ruge findet sich das Programm einer *Vergöttlichung* des Menschen. Der »wahre Mensch« setzt sich über bisherige Beschränkungen der irdischen Existenz hinweg und entwickelt eine politische Gestaltungskraft, die Frieden, Freiheit und Wohlstand auf immer sichert. In der Literatur wird von der »politischen Theologie« oder der »politischen Religion« der Linkshegelianer gesprochen. <sup>228</sup> Diese Begriffe sind nur richtig zu verstehen, wenn dem Attribut eine das Subjekt verwandelnde Eigenschaft zukommt. Die politische Theologie ist nicht mehr Theologie, die politische Religion nicht mehr Religion, weil der Mensch an die Stelle Gottes tritt und ihn vollständig ersetzt. Das politische Denken der genannten demokratischen Autoren trägt jedoch theologie- oder religionsähnlichen Charakter, da es einen sicheren, diesseitigen Weg aus dem irdischen »Jammertal« weist, das Himmelreich gleichsam auf die Erde hinabholt und den Menschen zum Gegenstand inbrünstiger Selbstanbetung erhebt. Auf diese Weise steht die demokratische Utopie strukturell den transpersonalen Staatsvorstellungen näher als der regulativen Idee des liberalen Rechtsstaates.

4. Das demokratische Politikverständnis widersprach auch der liberalen Sicht vom Rechtsstaat als einer *Staatsgattung*. Nach dieser Lesart konnten verschiedene Staatsformen rechtsstaatlich verfaßt sein – Republiken ebenso wie Monarchien. Der Gedanke einer reformerischen Weiterentwicklung der monarchischen Regime war daher naheliegend. Das Bekenntnis zum republikanisch/demokratischen Idealstaat ohne Wenn und Aber brach demgegenüber

<sup>227</sup> So E.-W. BÖCKENFÖRDE, Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, <sup>2</sup>1992, S. 145.

<sup>228</sup> Vgl. besonders J. GEBHARDT, Politik und Eschatologie, 1963, der sich allerdings nur am Rande mit hier in erster Linie interessierenden Autoren auseinandersetzt. Zum Verhältnis gegenüber den Liberalen siehe dort S. 161–164. Zum aktuellen Diskussionsstand siehe die Göttinger Habilitationsschrift von: W. ESSBACH, Die Junghegelianer, 1988, vor allem S. 339–416. Zu den geschichtsphilosophischen Voraussetzungen erhellend: K. LÖWITZ, Weltgeschichte und Heilsgeschehen, <sup>4</sup>1961, der sich allerdings nur zu Hegel und Marx detailliert äußert (S. 38–61). Generell zu dem auf Eric Voegelin und Raymond Aron zurückgehenden Konzept der »politischen Religion«: H. MAIER, Politische Religionen, 1995.

alle Brücken zum Status quo. Das politische Heil konnte folglich nur aus der totalen Umwälzung des Bestehenden hervorgehen. Dem demokratischen Staatsformen-*Absolutismus* stand ein gewisser liberaler Staatsformen-*Relativismus* gegenüber, der einer Pluralität historisch gewachsener Regime die Fähigkeit zu rechtsstaatlicher Weiterentwicklung attestierte. In der Beurteilung dieser »Flexibilität« gingen die Meinungen zwischen den Liberalen auseinander. Rotteck übte als konsequenter Vernunftrechtler harte Kritik an Welcker, weil dieser u.a. auch der Theokratie die Fähigkeit zur Ausbildung von »Recht« zugesprochen hatte. Mohl begegnete einer solchen Betrachtungsweise wegen seiner starken Orientierung an historischem Erfahrungswissen mit größerer Aufgeschlossenheit. Doch trieb er die Entförmlichung des Rechtsstaatsbegriffs derart weit, daß er selbst einer absoluten Monarchie rechtsstaatliche Qualität zuzubilligen bereit war, sofern der Regent elementare Freiheitsrechte verbürgte. Auf diese Weise konnte sich die Formel vom Rechtsstaat sogar mit tendenziell *antikonstitutionellen* Vorstellungen verbinden.

5. Der liberale Rechtsstaatsbegriff, wie er sich vor 1848 nach und nach ausbildete, verband als politisch-programmatische Vision *materielle und formelle Bestandteile*. Die besonders zu schützenden Rechtsmaterien korrespondierten mit Verfahrensnormen und institutionellen Garantien, die sie zur praktischen Geltung bringen sollten. Dies entsprach einer Tendenz der frühkonstitutionellen Verfassungen im südlichen Deutschland, in denen staatsbürgerliche Grundfreiheiten und institutionelle Schutzvorkehrungen vielfach ungetrennt nebeneinander standen.<sup>229</sup> Auch hier zeigt sich der enge Zusammenhang zwischen beiden Seiten. Allerdings herrschte in den frühen liberalen Bestimmungen des Rechtsstaates nicht immer ein Gleichgewicht zwischen materiellen und formellen Bestandteilen. In Welckers Erstlingsarbeit dominierte bei weitem das materielle Element. Erst in späteren Arbeiten stellte sich eine annähernde Balance ein. Will man bei demokratischen Autoren wie Wirth, Fröbel, Struve und Ruge – ungeachtet ihrer geistigen Distanz gegenüber der liberalen Idee des Rechtsstaates – von einem Gleichgewicht materieller und formeller Elemente sprechen, kann dies nur in zweierlei Weise geschehn. Zum einen waren die Komponenten der liberalen Lehre durchwegs schwach entwickelt: Institutionelle Sicherungen standen allenfalls im Hintergrund, und bei den Grundrechten dominierte der Gedanke der Herstellung sozialer Gleichheit, nicht der der Gewährleistung individueller Freiheit. Zum anderen enthielt die politische Konzeption der genannten demokratischen Autoren formelle und materielle Bestandteile, die bei den Liberalen allenfalls eine marginale Rolle spielten: Der

<sup>229</sup> In der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden (vom 22. August 1818; Abschnitt »II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen«) garantierte beispielsweise § 13 »Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener« und § 14 die Unabhängigkeit der Gerichte. Vgl. den Abdruck bei: E. R. HUBER (Hrsg.), *Dokumente*, Bd. 1, 31978, S. 173. Siehe zur Vermengung von Grundrechtsgewährleistungen und institutionellen Garantien: U. SCHEUNER, *Die rechtliche Tragweite der Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung des 19. Jahrhunderts*, in: E. FORSTHOFF/W. WEBER/F. WIEACKER (Hrsg.), *Festschrift für Ernst Rudolf Huber*, 1973, S. 145.

grundrechtliche Anspruch auf soziale Gleichstellung mußte durch ökonomische und pädagogische Maßnahmen institutionell umgesetzt werden. Insofern bestand bei den Demokraten eine Verteilung materieller und formeller Faktoren, die sich grundsätzlich von jener der Liberalen unterschied.

6. Die »Gewaltenteilung« war keineswegs von Anfang an ein unerläßlicher Bestandteil der liberalen Rechtsstaatskonzeptionen. Welcker konnte sich 1813 noch einen »Rechtsstaat« vorstellen, der sein Funktionieren mehr der Tugend des Fürsten als den Kontrollmechanismen des Institutionengefüges verdankte. Und Aretin hatte in seinem einflußreichen Grundlagenwerk vehement Montesquieus Gewaltenteilung kritisiert. Doch handelte es sich dabei – ebenso wie bei den späteren Polemiken Mohls – mehr um ein Problem der zeitgenössischen Staatsrechtsdogmatik als um eine für das politische Denken charakteristische Prinzipienfrage. Auch liberale Interpreten glaubten am »Gewaltenteilungsverbot«<sup>230</sup> des Artikel 57 der Wiener Schlußakte festhalten zu müssen, da ansonsten die Stellung des Monarchen untergraben und eine verhängnisvolle republikanische Tendenz begünstigt werde. Gleichwohl erhoben Aretin, Mohl u.a. Forderungen wie die nach Geschworenengerichten und einer lebenskräftigen »Volksrepräsentation«, die mit der offiziellen Doktrin von der Bündelung der Staatsgewalt in der Hand des Monarchen schwerlich zu vereinbaren waren. In späteren Arbeiten hat Welcker denn auch entschieden für eine Verteilung, Balancierung oder Verschränkung der Gewalten plädiert. Sein Mitstreiter Rotteck war von Anfang an ein konsequenter Befürworter der von Montesquieu entfalteten Lehre, selbst wenn er dem Autor des »Esprit des lois« nicht in allen Punkten folgte und das Verhältnis zwischen Regierung und Parlament – entgegen der ihm oft nachgesägten doktrinären Enge – gemäß den eigenen praktischen politischen Erfahrungen konzipierte.<sup>231</sup>

Den liberalen Autoren war die Vermeidung einer Machtzusammenballung im Staat ein zentrales Anliegen, ja diese Intention bildete das Kernstück ihres – in welcher Variante auch immer vorgetragenen – konstitutionellen Glaubensbekenntnisses. Worauf sonst zielten die Kodifikationsidee, die von ihnen zusammengestellten Kataloge elementarer Freiheitsrechte, die Forderung nach Öffentlichkeit, Geschworenengerichten und Repräsentation des Volkes? Nur vor diesem Hintergrund sind gelegentliche kritische Äußerungen gegenüber den Teilungslehren angemessen zu würdigen. Die liberalen verfassungspolitischen Konzeptionen kreisten um den Gedanken einer Domestizierung der Staatsgewalt und der Absicherung eines möglichst weitgesteckten individuellen Freiheitsraumes. Ob bei diesen Überlegungen bereits die Formel vom »Rechtsstaat« Verwendung fand, ist nebensächlich.

<sup>230</sup> So H. BOLDT, *Deutsche Staatslehre im Vormärz*, 1975, S. 91. Siehe dort auch zum folgenden die Ausführungen auf den S. 91–96. Daß von einem strikten »Gewaltenteilungsverbot« des »monarchischen Prinzips« keine Rede sein konnte, zeigt: St. KORIOU, »Monarchisches Prinzip« und Gewaltenteilung – unvereinbar?, in: *Der Staat* 37 (1998), S. 27–55.

<sup>231</sup> Darauf weist Boldt ganz zu Recht hin. Vgl. ebd., S. 93.

Eine tiefe Kluft trennte den politischen Denkansatz der liberalen Autoren zumindest von der Hauptgruppe der Demokraten (Wirth, Struve, Fröbel, Ruge). Der Gedanke einer Einhegung und Bändigung der Staatsgewalt rückte bei ihnen an den Rand oder wurde anders entwickelt als bei den Liberalen. In der Ablehnung von »Despotie« und »Priesterherrschaft« waren sich Liberale und Demokraten grundsätzlich einig. Indes setzten, wie gezeigt, die Demokraten dabei auf pädagogische und ökonomische Maßnahmen zur Menschenformung und -beglückung, während institutionelle Sicherungen in den Hintergrund traten. Je mehr sich der »neue Mensch« heranbildete, desto unerschütterlicher konnte die »wahre Demokratie« errichtet werden. Sie bedurfte all der listenreichen institutionellen Formelemente nicht, die die Liberalen mit so großem Scharfsinn ersonnen hatten. Der von diesen ständig beschworenen Gefahr einer Tyrannei der Mehrheit war am ehesten durch breite Volksbildung und Wohlstandssicherung zu begegnen. Riskierten die Liberalen, daß sie bei ihrer Konzentration auf die institutionellen Sicherungen die Notwendigkeit flankierender Maßnahmen zur Förderung gleicher Bildungs- und Erwerbsschancen übersahen, war bei den Demokraten das Gegenteil der Fall: Sie statteten den demokratischen Zukunftsstaat mit umfassenden Aufgaben und Kompetenzen aus und vertrauten dabei nahezu blind auf die gemeinwohlfördernden, segensreichen Auswirkungen der Volksherrschaft.

7. Ein ähnlicher Zusammenhang läßt sich für den Bereich der Grundrechte aufzeigen. Liberale wie Demokraten stellten die Autonomie vernunftbegabter Individuen in den Mittelpunkt ihrer politischen Konzeptionen. Daraus leiteten sie grundlegende Rechte ab, die den Menschen und Staatsbürgern von Natur zu eigen seien. Doch wurden den »Urrechten« – wie sie bei Fröbel ebenso wie bei Rotteck heißen – im Rahmen der politischen Zukunftsvisionen sehr unterschiedliche Funktionen zugeordnet. Die Abwehr gegenüber unbefugten Übergriffen der Staatsgewalt und die kontrollierende Mitgestaltung der politischen Angelegenheiten standen bei den liberalen Grundrechtskatalogen im Vordergrund. Zum einen mußte der private Lebenskreis der Bürger durch einen in Rechte gefaßten *cordon sanitaire* geschützt werden (Recht auf Leben und freie Entfaltung, Habeas-corpus-Rechte, Bewegungsfreiheit, Erwerbsfreiheit, Auswanderungsrecht), zum anderen sollten die Bürger die eigenen Interessen in den politischen Prozeß einbringen können (»Volksrepräsentation«, Öffentlichkeit, »Preßfreiheit«, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit). Die Demokraten waren keineswegs Verächter solcher Rechte, aber im Rahmen ihrer Zukunftsvisionen spielte der Schutz vor der Staatsgewalt allenfalls eine untergeordnete Rolle. Statt dessen maßten sie der politischen Partizipation der Bürger eine immense Bedeutung zu. Die »Selbstregierung« des Volkes würde – so Fröbel, Wirth, Ruge – das Problem der Kontrolle der Staatsgewalt obsolet werden lassen. Um dies zu erreichen, mußte der Staat in umfassender Weise die existentiellen materiellen und immateriellen Bedürfnisse der Menschen befriedigen. Die Grundrechte verwandelten sich in dieser Sicht zu umfassenden kulturellen und sozialen Ansprüchen der Bürger an den Staat.

Das unterschiedliche Verhältnis der Liberalen und Demokraten gegenüber den Grundrechten spiegelte sich in den Argumenten, die beide Lager in der Paulskirche für und gegen die Einführung sozialer Grundrechte ins Feld führten, nur verschwommen. Die Linke argumentierte aus einer minoritären Position heraus, während das liberale Verständnis weithin dominierte. Beispielhaft für die unterschiedlichen Auffassungen ist das Plädoyer des Linkshegelianers Karl Nauwerck für ein »Recht auf den Unterhalt«. Der Staat müsse insofern die »Freiheit des Daseins«<sup>232</sup> sichern, als die betreffende Gemeinde zu verpflichten sei, jedem Mittellosen Arbeit anzuweisen. Robert von Mohl entgegnete auf den leidenschaftlichen Debattenredner mit kühler Sachlichkeit: »In allen deutschen Gesetzgebungen, die mir bekannt sind, ist die Gemeinde gehalten, Den, der sich nicht selbst ernähren kann, zu erhalten. Es ist also gar nicht nothwendig, daß wir ein Grundrecht in dieser Beziehung aussprechen. Aber, meine Herren, es ist ein unendlicher Unterschied, ob den Gemeinden ein Gesetz des Staates befiehlt, nach ihrer Erkenntniß für die sich zu erhalten Unfähigen zu sorgen, oder ob es ein Grundrecht des Einzelnen ist, wenn er gerade keine Arbeit hat, daß man für ihn sorgen müsse«.<sup>233</sup> Werde diesbezüglich ein mit Grundrechten stets verbundenes Klagerecht eingeführt, laufe dies auf eine »Demoralisation«<sup>234</sup> der Gesellschaft hinaus.

8. Das jeweilige Grundrechtsverständnis korrespondierte mit verschiedenen Haltungen gegenüber den wünschenswerten Staatszwecken. Hatten frühe Liberale wie Kant den absolutistischen Wohlfahrtsstaat als Quelle des »Despotismus« vehement abgelehnt, nahmen die vormärzlichen Liberalen überwiegend eine vermittelnde Position ein. Ihre Staatszwecklehre maß dem Rechtsschutz überragende Bedeutung zu, beschränkte sich jedoch nicht darauf. Die Einsicht, wirksame Rechtswahrung bedürfe kultureller, sozialer und ökonomischer Rahmenbedingungen, die nur der Staat schaffen und sichern könne, erfreute sich weiter Verbreitung. Allerdings mußte es sich – Mohl formulierte dies unmißverständlich – bei alledem um flankierende Maßnahmen handeln, die letztlich der Sicherung von Bürgerrechten dienen. Wie der Weg zum persönlichen Lebensglück einzuschlagen sei, dürfe demgegenüber nicht der Staat vorschreiben, sondern müsse der freien Entscheidung des Einzelnen überlassen bleiben. Neigten die Liberalen zu einer strengen *Begrenzung der Staatsaufgaben*, propagierten die Demokraten geradezu eine *Expansion der Staatszwecke*. Der Staat sollte nicht nur für die notwendigen Bildungsanstrengungen zur Heranbildung des »neuen Menschen« zuständig sein, sondern auch eine Grundorganisation für die egalitäre Ausgestaltung und Effektivierung der Wirtschaftsbeziehungen bereitstellen. Erblickten die Liberalen in der Kontrolle der Staatsgewalt eine sich nie erschöpfende Aufgabe, vertrauten die Demokraten auf die freiheitsverbürgenden und problemlösenden Qualitäten des zu-

<sup>232</sup> Stenographischer Bericht, Bd. 7, S. 5107.

<sup>233</sup> Ebd., S. 5108.

<sup>234</sup> Ebd. Siehe zur Grundrechtsdebatte auch folgende Dokumentation: H. SCHOLLER (Hrsg.), Die Grundrechtsdiskussion, 1982, besonders S. 230–237.

künftigen Volksstaates. Die Haupttriebfeder des demokratischen Etatismus bildete die Forderung nach Gleichheit der Lebensbedingungen. Sei dies erreicht, könne auch von gleichen Rechten der Bürger gesprochen werden. Daß sie sich mit ihren Forderungen nach umfassender staatlicher Vorsorge dem absolutistischen Staat der »guten Polizey« näherten, nahmen die demokratischen Autoren nicht wahr. So wie die Liberalen die Gefahren der Ungleichheit für die individuelle Freiheit herunterzuspielen geneigt waren, ignorierten die Demokraten weithin die freiheitsgefährdenden Wirkungen eines gleichmacherischen Etatismus.

## Repräsentation

### 1. Begriffsgeschichtliche Skizze

Immanuel Kant, einer der geistesgeschichtlich wirkungsmächtigsten Befürworter des Rechtsstaates, sah diesen untrennbar mit der Repräsentativverfassung verknüpft. Zu einer »Regierungsart«, schrieb er in seiner Schrift »Zum ewigen Frieden«, die »dem Rechtsbegriffe gemäß sein soll, gehört das repräsentative System«.<sup>1</sup> Als rechtmäßig galt Kant nur die »Republik«, d. h. eine gewaltenteilige Ordnung, in der Gesetzgebung und Gesetzesausführung nicht in einer Hand konzentriert sind. Dies erforderte – da die Demokratie als nicht-gewaltenteilig und daher despotisch ausschied<sup>2</sup> – zwingend die Existenz einer mit legislativen Befugnissen ausgestatteten Repräsentativkörperschaft. Aber wie sollte dieses Organ zusammengesetzt sein? War ein bestimmter Modus der Bestellung vonnöten? Kant hat unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß eine modernisierte Form der alten Ständeversammlungen das Prädikat »repräsentativ« nicht verdient. In der »Metaphysik der Sitten« treten die Menschen einander als Freie und Gleiche gegenüber. Die »Fähigkeit der Stimmgebung«<sup>3</sup> als Merkmal der aktiven Staatsbürgerschaft unterliegt nur der Voraussetzung der »Selbständigkeit«: »Frauenzimmer«, »Unmündige«, »Dienstboten«, »Handlanger«<sup>4</sup> aller Art besitzen nur einen passiven Staatsbürger-Status, da sie keine eigenständige wirtschaftliche Existenz aufweisen. Eine qualitative Unterscheidung von bestimmten Stufen der Staatsbürgerschaft nach hereditärständischen Kriterien schließt Kant hingegen unmißverständlich aus. Jeder Unselbständige kann also zum Aktivbürger werden, sofern er wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangt. Im übrigen gelten Stimmengleichheit und Mehrheitsregel.

Mit seinem auf dem Ethos fundamentaler Menschengleichheit basierenden Repräsentationsbegriff knüpft Kant an das Verständnis an, wie es sich im Zuge der demokratischen Revolutionen in Amerika und Frankreich entwickelt hatte.

---

<sup>1</sup> I. KANT, *Zum Ewigen Frieden*, o.J., S. 15 (Erster Definitivartikel). Siehe auch ders., *Die Metaphysik der Sitten*, 1990, S. 204 (§ 52, 340–341).

<sup>2</sup> »Unter den drei Staatsformen ist die der Demokratie, im eigentlichen Verstande des Worts, nothwendig ein Despotismus, weil sie eine executive Gewalt gründet, da Alle über und allenfalls auch wider Einen (der also nicht mit einstimmt), mithin Alle, die doch nicht Alle sind, beschließen; welches ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freiheit ist.« I. KANT, *Zum Ewigen Frieden*, o. J., S. 15 f. (Erster Definitivartikel).

<sup>3</sup> I. KANT, *Die Metaphysik der Sitten*, 1990, S. 171 (§ 46, 314).

<sup>4</sup> Ebd., S. 171 f. (§ 46, 314 f.).

Die Repräsentativverfassung wurde nun vielfach als Gegensatz zu den alten ständischen Vertretungsformen begriffen, bei deren Bestellung keine individuelle Stimmgleichheit galt und die aktive und passive Teilnahmeberechtigung für das Entsendeverfahren von der Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Ordnungen und Korporationen abhängig war.<sup>5</sup> Doch fehlte es bei den amerikanischen Verfassungsvätern nicht an der Einsicht, daß sie sich Verfahren und Institutionen bedienten, die im alten, überwiegend monarchisch regierten Europa entwickelt worden waren.<sup>6</sup> Selbst der einflußreiche demokratische Publizist Thomas Paine konnte in seiner Propagandaschrift »Common Sense«, die der auf amerikanischer Seite streitende Engländer während des Unabhängigkeitskrieges verfaßte, nicht umhin, die »Commons« als »republikanischen« Bestandteil, »von deren Kraft die Freiheit Englands abhängt«, zu würdigen. Dabei besaß das Unterhaus bis zu den Wahlrechtsreformen des 19. Jahrhunderts einen überwiegend ständischen Charakter.<sup>8</sup> Auch die Parlamente und Ratsversammlungen der anglo-amerikanischen Kolonien vor dem Unabhängigkeitskrieg, die sich ursprünglich nach englischen Vorbildern entwickelt hatten, zeigten deutliche Tendenzen, »sich selbst zu ergänzen und aristokratisch zu werden«, obschon sie sich von ähnlichen Körperschaften Europas durch demokratischere Bestellungsmodi unterschieden.

Die seit den demokratischen Revolutionen üblich gewordene schroffe Gegenüberstellung »repräsentativer« und »ständischer« Vertretungsformen entsprach mithin zwar dem Bedürfnis nach klaren Fronten und strikter Unterscheidung von Verteidigungswertem und Verdammungswürdigem, wie es das Aufeinanderprallen zweier geistiger Welten mit sich brachte, wurde aber der historisch gewachsenen Gemengelage widersprüchlicher Formprinzipien nicht gerecht.<sup>10</sup> In Wirklichkeit entstammte nicht nur eine Reihe von Elementen des scheinbar neu Erfundenen altehrwürdigen Einrichtungen und Verfahrensweisen, sondern auch der Ausdruck »Repräsentation« selbst.

<sup>5</sup> Vgl. zur Entwicklung des Ständewesens und der modernen Repräsentativverfassungen vor allem: O. HINTZE, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes (1930); ders., Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung (1931), beide in: Ders., Staat und Verfassung, 31970, S. 120–139, 140–185; R. VIERHAUS, Von der altständischen zur Repräsentativverfassung. Zum Problem institutioneller und personeller Kontinuität vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: K. BOSL, unter Mitwirkung von K. MÖCKL (Hrsg.), Der moderne Parlamentarismus, 1977, S. 177–194; K. v. BEYME, Repräsentatives und parlamentarisches Regierungssystem. Eine begriffsgeschichtliche Analyse (1964), in: H. RAUSCH (Hrsg.), Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung, Bd. 2, 1974, S. 396–417.

<sup>6</sup> Vgl. nur die bekannten Äußerungen von James Madison im »Federalist« Nr. 14, in: A. HAMILTON/J. MADISON/J. JAY, Die Federalist Papers, 1993, S. 115.

<sup>7</sup> Th. PAINE, Common Sense, 1982, S. 12. Vgl. zu Paines Repräsentationsverständnis die kritische Betrachtung von: D. STERNBERGER, Die Erfindung der »Repräsentativen Demokratie«. Eine Untersuchung von Thomas Paines Verfassungs-Ideen (1967), in: Ders., Schriften III, 1980, S. 261–304.

<sup>8</sup> Vgl. H. SETZER, Wahlsystem und Parteienentwicklung in England, 1973, S. 12–15.

<sup>9</sup> So R. R. PALMER, Das Zeitalter der demokratischen Revolution, 1970, S. 63.

<sup>10</sup> Vgl. zur Ideologiebildung am französischen Beispiel: E. SCHMITT, Zur Zäsurideologie der französischen Revolution von 1789, in: K. BOSL (Hrsg.), Der moderne Parlamentarismus, 1977, S. 195–240.

Das klassisch-lateinische Wort »repraesentare« besaß jahrhundertlang keine spezifische politische oder juristische Bedeutung.<sup>11</sup> Jedoch entwickelte es sich im Sinne von »vergegenwärtigen«, »darstellen«, »an die Stelle von etwas treten« seit dem 14. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen zwischen Kaisertum und Papsttum zu einem politisch-rechtlichen Terminus. Nach der mittelalterlichen Korporationslehre konnten Einzelne stellvertretend (»repraesentatio«) für die Gesamtheit (»universitas«) handeln, wenn die nicht Handelnden zuvor mittels vereinbarter Verfahren ihre Zustimmung (»consensus«) erteilt hatten. Der Begriff der Repräsentation erlangte durch diese Lehre und ihre Anwendung u.a. im Konziliarismus eine solche Bedeutung, daß alle Richtungen der frühneuzeitlichen Staatslehre auf ihn zurückgriffen. Die sich entwickelnde Theorie des Absolutismus sah den Herrscher entweder als ausschließlichen Repräsentanten Gottes (und nicht des Volkes; vor allem bei Jacques Bénigne Bossuet) oder übertrug ihm durch einen Vertrag in einem Akt »absorptiver Repräsentation«<sup>12</sup> ein für allemal die ursprünglich beim Volk liegenden Rechte (Thomas Hobbes). Die zentrale Rolle, die Johannes Althusius dem Begriff der Repräsentation in seiner calvinistisch beeinflussten Lehre einräumte, sichert ihm für das Deutschland des 16. und 17. Jahrhunderts eine ideengeschichtliche Sonderstellung, da die von ihm zugrundegelegte Parallelität von politischer und kirchlicher Verfassung im lutherischen und katholischen Umkreis ohne Wirkung blieb. Im übrigen wurde der Repräsentationsbegriff von deutschen Autoren nur zurückhaltend auf die Praxis der Land- und Reichstage angewandt (z. B. bei Johann Jacob Moser), die unter den sich mehr und mehr durchsetzenden absolutistischen Tendenzen ohnehin an Einfluß verloren. Dagegen konnte der mittelalterliche Repräsentationsbegriff auf der britischen Insel, wo der Absolutismus sich nicht dauerhaft zu etablieren vermochte und das Parlament stets beträchtlichen Einfluß behielt, wohl nicht zufällig seinen hohen Rang behaupten.

Bereits im »Modus tenendi Parliamentum«, einem in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts verfaßten juristischen Handbuch, in dem die Bedingungen beschrieben wurden, unter denen eine Ständeversammlung als Parlament bezeichnet werden konnte, heißt es über die als »procuratores« bezeichneten

<sup>11</sup> Vgl. auch zum folgenden: H. HOFMANN, Repräsentation, 1974, S. 38 ff.; A. PODLECH, Art. »Repräsentation«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 5, 1984, S. 509–547; H. RAUSCH, Repräsentation und Repräsentativverfassung, 1979, S. 103–231. Zur Bedeutungsgeschichte von »repraesentatio« im alten Rom: L. SCH. V. CAROLFELD, Repraesentatio. Eine Untersuchung über den Gebrauch dieses Ausdrucks in der römischen Literatur (1939), in: H. RAUSCH (Hrsg.), Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung, Bd. 1, 1980, S. 15–29.

<sup>12</sup> So A. PODLECH (Art. »Repräsentation«, 1984, S. 516), der mit dem bereits von Gierke verwendeten Ausdruck die Hobbessche Staatslehre charakterisiert. Allerdings meint Gierke mit »absorptiver Repräsentation« die ausschließliche Entscheidungskompetenz der Vertretungskörperschaft im Unterschied zu derjenigen Auffassung, die der Gesamtheit ein Letztentscheidungsrecht vorbehält. Das Faktum der periodischen Neubestimmung der Repräsentanten bleibt davon mithin unberührt. Vgl. O. v. GIERKE, Johannes Althusius, 71981, S. 214 f.

gewählten Abgeordneten: »representant totam communitatem Anglie«. <sup>13</sup> In einem Parlamentsbeschuß von 1554 wird der Repräsentationsbegriff auf die nicht-gewählten Angehörigen des Parlaments ausgedehnt: »We the Lords spiritual and temporal and the Commons assembled in this present Parliament, representing the whole body of the realm of England [...]«. Wenn Thomas Smith in seiner Abhandlung »De republica Anglorum« (1583) den Repräsentationvorgang auf »every Englishman« bezieht, so sind im Verständnis der Zeit neben den geburtsrechtlich und *ex officio* Entsandten nur die ständisch gebundenen Wahlberechtigten gemeint, die aber gemeinsam die gesamte »community« »vergegenwärtigen«. Richard Hooker erklärt 1557 auch den König zum Bestandteil des Parlamentes, das nur auf diese Weise die Gesamtheit des Reiches »darzustellen« vermag. Daher etabliert sich im frühneuzeitlichen England die Formel vom »King in Parliament«.

Schon bei den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Repräsentationsbegriffen läßt sich eine theoretische Spannweite feststellen, die von der »Identitätsrepräsentation« bis zur »Stellvertreterrepräsentation« reicht. Von einer »Identitätsrepräsentation« läßt sich dann sprechen, wenn der Anspruch des Repräsentanten auf »Vergegenwärtigung« der politisch Repräsentierten nicht oder nur schwach an Bedingungen geknüpft wird. Ein Beispiel bildet die Repräsentationslehre von Thomas Hobbes: Das Volk verzichtet im Herrschaftsvertrag zugunsten des Leviathan unwiderruflich auf seine politischen Rechte und darf nur im äußersten Falle von einem Widerstandsrecht Gebrauch machen. Bei der Stellvertreterrepräsentation beansprucht der Repräsentant nicht, die Repräsentierten vollkommen zu verkörpern. Vielmehr ist die Ausübung der Repräsentation an Bedingungen (beispielweise durch Wahl, Befristung und Periodizität der Amtsausübung, Aufgabenfestlegung im Sinne von Interessenvertretung und Gemeinwohlorientierung etc.) geknüpft, die den Repräsentanten ständig an den Verpflichtungscharakter seiner Tätigkeit erinnern. Die altständische Repräsentation war durch das – von Fall zu Fall verschieden ausgestaltete – Nebeneinander identitäts- und stellvertretungsrepräsentativer Formen (z. B. Vertretung der Lehnsabhängigen durch den Lehnherrn; Wahl der Vertreter des Stadtbürgertums) gekennzeichnet.

In der frühliberalen Theoriebildung trat der Gedanke der Stellvertreterrepräsentation (bei Fortbestehen rudimentärer Formen der Identitätsrepräsentation durch die Beschränkung des Wahlrechts auf selbständige Existenzen) in den Vordergrund. Es erstaunt nicht, daß wegweisende Beiträge zur Weiterentwicklung der Repräsentationsvorstellungen vor allem dort geleistet wurden, wo ihre Praxis am dauerhaftesten und ausgeprägtesten war: in England. Vor allem das revolutionäre Ringen zwischen Königsmacht und Parlamentsmacht im 17. Jahrhundert bewirkte geistige Erneuerungsschübe. Um eine Demokratisierung der Repräsentativverfassung bemühten sich in den Jahren 1647 bis 1649 die »Leveller«, die nur eine kleine radikal-puritanische Minderheit auf seiten

<sup>13</sup> Zitiert nach A. PODLECH, Art. »Repräsentation«, 1984, S. 518, an dessen Darstellung ich mich auch im folgenden anlehne.

der parlamentarischen Opposition bildeten, geistesgeschichtlich jedoch große Wirksamkeit erlangten.<sup>14</sup> Vor allem in John Lockes vor der Glorreichen Revolution von 1688 verfaßten, aber erst danach veröffentlichten »Second Treatise of Government« haben Gedanken der Leveller ihren Niederschlag gefunden.<sup>15</sup> Locke bezeichnet den König zwar weiterhin als den Repräsentanten des Volkes, aber er kann als solcher nur gelten, solange er Gesetzestreue bewahrt.<sup>16</sup> An der höchsten Gewalt im Staat, der Legislative, ist der König nur beteiligt. Sie liegt daneben in den Händen von Repräsentanten, die zumindest teilweise vom Volk auf Zeit gewählt worden sind.<sup>17</sup> Dabei ist auf eine »gerechte und gleiche Repräsentation«<sup>18</sup> zu achten. Locke kritisiert mit dieser Bemerkung das Problem der »rotten boroughs«, in denen bereits zu seinen Lebzeiten ein krasses Mißverhältnis zwischen der Zahl der Wähler und der Mandatsträger herrschte. Dies zeigt, daß einem Teil des Repräsentationsverfahrens (Locke befürwortete das Zweikammersystem!) die schiere Zahl der Repräsentierten<sup>19</sup> und nicht deren korporative Zugehörigkeit und/oder »Wertigkeit« zugrundeliegt.

Dem in England entwickelten Repräsentationsverständnis hat Montesquieu in seinem Hauptwerk »De l'esprit des lois« kaum einen neuen Gedanken hinzugefügt. Da aber der Begriff der »Repräsentation« in dem vielgelesenen 6. Kapitel des 11. Buches über die britische Verfassung eine zentrale Rolle spielte, trug das Werk wesentlich zur Erneuerung des Repräsentationsverständnisses auf dem europäischen Kontinent bei und wirkte in hohem Maße auf die amerikanischen und französischen Verfassungsdebatten ein. Montesquieus Ansichten sind keineswegs »eindeutig altständisch«.<sup>20</sup> Zwar verteidigt er das Zweikammersystem, aber neben dem »corps des nobles«, dessen Anteil an der Gesetzgebung begrenzt ist, gibt es den »corps qui sera choisi pour représenter le peuple«.<sup>21</sup> Dieser Teil der gesetzgebenden Körperschaft setzt sich aus Abgeordneten der verschiedenen Stimmbezirke zusammen. Wahlberechtigt sind alle »citoyens« mit Ausnahme derer, die aufgrund ihrer niedrigen sozialen Stellung kein selbständiges Votum erwarten lassen.<sup>22</sup> Außer diesem sozial-ökonomischen Kriterium sieht Montesquieu keine andere Wahlbeschränkung für die zweite Kammer vor. Die Abgeordneten sind über eine »instruction générale«

<sup>14</sup> Zur Repräsentationslehre der Leveller vgl. vor allem: M. GRALHER, Demokratie und Repräsentation in der Englischen Revolution, 1973.

<sup>15</sup> Vgl. zum Einfluß der Leveller auf das politische Denken Lockes ausführlich: M. BROCKER, Die Grundlegung des liberalen Verfassungsstaates, 1995.

<sup>16</sup> J. LOCKE, Über die Regierung, 1978, S. 116 (XIII, § 151).

<sup>17</sup> Ebd., S. 118 (XIII, 154).

<sup>18</sup> Ebd., S. 122 (XIII, 158).

<sup>19</sup> Die Frage, ob Locke einen Zensus befürwortet hat, ist kontrovers. Sie wird etwa von Martin Seliger bejaht, von Manfred Brocker hingegen verneint. Vgl. M. SELIGER, John Locke, in: I. FETSCHER/H. MÜNKLER (Hrsg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 3, 1985, S. 387; M. BROCKER, Die Grundlegung des liberalen Verfassungsstaates, 1995, S. 254. Ein zensitäres Wahlrecht erkennt in seiner Münsteraner Dissertation auch: R. MEYER, Eigentum, Repräsentation und Gewaltenteilung, 1991, S. 105–119.

<sup>20</sup> So aber A. PODLECH, Art. »Repräsentation«, 1984, S. 520.

<sup>21</sup> Ch. de MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, Bd. 1, S. 298 (XI, 6. Kap.).

<sup>22</sup> Vgl. ebd., S. 297.

hinaus nicht an Weisungen gebunden. Ausführlich werden die Vorzüge der Repräsentation gegenüber der Volksgesetzgebung gewürdigt. Das Volk ist – im Gegensatz zu seinen Repräsentanten – mangels Sachkenntnis nicht zur Diskussion politischer Streitfragen geeignet.<sup>23</sup> Hingegen ist es durchaus in der Lage, die Eignung von Kandidaten zu beurteilen.<sup>24</sup> Ein imperatives Mandat würde zwar zu einer angemesseneren Wiedergabe der »voix de la nation«<sup>25</sup> beitragen, dafür aber die parlamentarischen Beratungen lähmen.

Montesquieus Bevorzugung der Repräsentation gegenüber der direkten Volksgesetzgebung, die Ablehnung des imperativen Mandats, die Befürwortung der Wahl in Stimmbezirken nach einem Zensuswahlrecht und sein Eintreten für das Zweikammersystem übten auf den deutschen Liberalismus – zum Teil durch die Vermittlung Benjamin Constants<sup>26</sup> – großen Einfluß aus. Im demokratischen Lager hingegen überwogen die Sympathien für direktdemokratische Verfahren und die Skepsis gegenüber den Auswirkungen der Repräsentation. Hier wirkte viel stärker die Botschaft des »Contrat Social« Rousseaus. Die Widersprüchlichkeit der Urteile Rousseaus und Montesquieus über den britischen Parlamentarismus ist gewiß auch darauf zurückzuführen, daß der erste vor allem die (Schattenseiten der) Verfassungswirklichkeit sah (insbesondere die massive Bestechungstätigkeit der Krone<sup>27</sup>), während der letzte sich in erster Linie für eine typisierende Verfassungstheorie interessierte. Vor allem aber verfügte Montesquieu über ein realistischeres Menschenbild, nahm die naturgemäße Vielfalt sozialer Interessen deutlicher wahr und neigte zu einer optimistischeren Beurteilung von Institutionen als Mittel der Freiheitsverbürgung. Rousseau mußte die britische Wirklichkeit auch deshalb ablehnen, weil sie sich so düster von dem ihm vorschwebenden Ideal einer Identität von Regierenden und Regierten abhob.

Wirkungsgeschichtlich war vor allem der Einfluß Rousseaus auf den frühen Fichte von Bedeutung. Zwar lehnt Fichte das Repräsentationsprinzip keineswegs grundsätzlich ab; er beansprucht sogar geistige Urheberchaft für den streng deduktiven Beweis seiner Notwendigkeit (die »Gemeine« [Volksgesamtheit] müsse die »öffentliche Gewalt« in die Hände von Mandataren legen, weil sie ansonsten Richter und Partei in einer Person wäre<sup>28</sup>). Aber er wendet es nur auf die »executive Gewalt«<sup>29</sup> an, die in der Regel das Richtige tut. Die Aufdeckung von Irrtümern und Fehlleistungen der Exekutive ist Aufgabe vom

<sup>23</sup> Vgl. ebd.

<sup>24</sup> Vgl. ebd., S. 298.

<sup>25</sup> Vgl. ebd., S. 297.

<sup>26</sup> Vgl. dazu vor allem: L. GALL, Benjamin Constant, 1963.

<sup>27</sup> Vgl. die Bemerkung von E. FRAENKEL, Die repräsentative und plebiszitäre Komponente im demokratischen Verfassungsstaat, in: Ders., Deutschland und die westlichen Demokratien, 1991, S. 157.

<sup>28</sup> J. G. FICHTE, Grundlage des Naturrechts, 1960, S. 157 (III, § 16). Siehe zu Fichtes Repräsentationsvorstellung auch: O. v. GIERKE, Johannes Althusius, 71981, S. 223; ders., Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4. Bd., 1954, S. 440 f.

<sup>29</sup> Ebd., S. 158.

Volk erwählter weiser Männer (»Ephoren«<sup>30</sup>). Sie bringen jeden Verstoß vor die Volksversammlungen. Die Legislative, die als bloßes Korrektiv einer im Normalfall das Rechte tuenden Exekutive erscheint (dies gehe schon aus dem Charakter des freien, sittlichen Staates als einer Rechtsgemeinschaft hervor<sup>31</sup>), liegt mithin letztlich beim Volk selbst.

Das Repräsentationsverständnis der französischen Revolutionäre von 1789 enthielt mehr Montesquieuische als Rousseausche Gedanken. Doch darf die Kenntnis dieser Autoren nicht zu hoch angesetzt werden. Vermutlich wirkten die großen Enzyklopädien, allen voran die von Diderot und d'Alembert herausgegebene, stärker bewußtseinsbildend. In Denis Diderots Artikel »Représentans« begegnen uns zentrale Elemente des modernen Repräsentationsverständnisses: die Bestellung der Repräsentanten durch Wahl, die Vertretung der gesellschaftlichen Interessen, die Beratung und Kontrolle der Regierung, die Teilnahme an der Verwaltung und die Verhütung von Machtmißbrauch.<sup>32</sup> Der auf Montesquieu zurückgehende Aspekt der machtbegrenzenden Teilung der Staatsfunktionen zwischen Monarch und »Nationalrepräsentation« ist später von dem Abbé Sieyès in seiner berühmten Schrift »Qu'est-ce que le Tiers Etat?« aufgegriffen worden. Zudem verknüpfte dieser die Repräsentationsidee mit dem Rousseauschen Prinzip der Volkssouveränität zur Lehre des von den Repräsentanten zu vollziehenden (und objektiv erkennbaren) Gemeinschaftswillens.<sup>33</sup> Die Abgeordneten gelten ihm daher nicht als Vertreter einzelner Gruppen, sondern als Repräsentanten der ganzen Nation. Dieses Verständnis der Repräsentation und des Abgeordnetenmandats wirkte einflußreich auf den vormärzlichen Liberalismus in Deutschland ein, war aber auch Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

## 2. Repräsentationsverständnis der Liberalen

Die Verfassungskonzeptionen der deutschen Liberalen im Zeitraum zwischen dem Ende der napoleonischen Vorherrschaft und der Revolution von 1848 spiegelten den Kompromißcharakter, der die zunächst im südlichen Deutschland eingerichteten Vertretungskörperschaften prägte. Sieht man einmal von den Staaten des Deutschen Bundes ab, die auch nach 1830 autokratisch regiert wurden (vor allem die beiden Großmächte Preußen und Österreich) oder altständisch (wie Mecklenburg) und altpatrizisch (wie die Stadtstaaten Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt) verfaßt blieben, wiesen die übrigen eine Mischung aus ständischen und modern-repräsentativen Elementen auf. Die

<sup>30</sup> Vgl. ebd., S. 169–174.

<sup>31</sup> Vgl. ebd., S. 158.

<sup>32</sup> Vgl. dazu die unverzichtbare Studie von: E. SCHMITT, Repräsentation und Revolution, 1969, S. 117–119.

<sup>33</sup> Vgl. dazu vor allem K. LOEWENSTEIN, Volk und Parlament, 1964, S. 13–25; E. SCHMITT, Repräsentation und Revolution, 1969, S. 210–222; ders., Sieyès (1748–1836), in: H. MAIER/H. RAUSCH/H. DENZER (Hrsg.), Klassiker des politischen Denkens, 2. Bd., 1987, S. 101–117.

sich aufgrund des Deputiertenschlüssels ergebende soziale Zusammensetzung war »neuständisch«<sup>34</sup> und führte etwa zu einer verstärkten Vertretung des Bauernstandes. Während beispielsweise in Bayern beide Kammern nach einem festgelegten Deputiertenschlüssel besetzt wurden, führte Baden (gefolgt von Württemberg und Hessen-Darmstadt) als erster Staat die Abgeordnetenwahl in Stimmbezirken ein (allerdings in indirekten Wahlen und auf der Basis eines Zensuswahlrechts). Neben gewählten gab es nach wie vor auch ernannte und kraft ihres Amtes oder ihrer sozialen Stellung (wie Rittergutsbesitzer) automatisch vertretene Deputierte. Einige Verfassungen kombinierten eine neuständische Landtagszusammensetzung und die innerständische Deputiertenbestellung mit einem Instruktionsverbot und dem Appell an die Gemeinverantwortung der Abgeordneten. Generell galt das »monarchische Prinzip«, doch bewirkten Kompetenzen wie Steuerbewilligung, Gesetzeszustimmung, Petitionsrecht und Recht zur Ministeranklage (nicht jedoch: Gesetzesinitiative, Mitwirkung bei der Bestellung und Abberufung der Minister, Kontrolle der Bürokratie, des Heeres und der auswärtigen Politik!) eine Beschränkung der Macht der Fürsten.

Die Frage nach der Notwendigkeit und dem Ausmaß der Berücksichtigung überkommener ständischer Interessen und der Möglichkeit und dem Grad der Öffnung gegenüber den Erfordernissen einer nach modernen repräsentativen Vorstellungen zu gestaltenden Verfassungspolitik bildete die zentrale Konfliktlinie, an der sich konservative Verteidiger des Status quo und ihre liberalen Herausforderer begegneten. Wirkungsgeschichtlich sehr bedeutsam wurde das Gutachten »Über den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativ-Verfassungen«, das Friedrich Gentz im Auftrag Metternichs zur Vorlage auf der Karlsbader Konferenz von 1819 verfaßte. Beabsichtigt war eine restriktive Auslegung des ausdeutungsfähigen Artikels 13 der Deutschen Bundes-Akte: »In allen Bundesstaaten wird eine Landständische Verfassung statt finden.«<sup>35</sup> Gentz' Schrift sollte der Zurückdrängung jener Tendenzen der »Volksrepräsentation« dienen, wie sie in den Verfassungen der süddeutschen Staaten ihren Niederschlag gefunden hatten. War man sich bislang weit über den Kreis des liberalen Bürgertums hinaus darin einig gewesen, daß der Begriff der »Stände« nicht mehr im Sinne einer Restauration altständischer Vorstellungen zu verstehen sei<sup>36</sup>, unternahm Gentz einen in eben diese Richtung gehenden Deutungsversuch. Das von Metternich initiierte Vorhaben scheiterte schon in Karlsbad am Widerstand des württembergischen Gesandten; doch blieb Gentz' suggestiv verfaßte Schrift auf lange Zeit eine Berufungsgrundlage im Interesse restaurativer Verfassungspolitik, die immerhin erreichte, daß der ver-

<sup>34</sup> So H. BRANDT, *Landständische Repräsentation*, 1968, S. 41 f., 201, der damit an die zeitgenössische Unterscheidung Friedrich Schmittenners (*Zwölf Bücher vom Staate*, Bd. 3, 1843, S. 575 f.) anknüpft.

<sup>35</sup> Siehe den Abdruck des Textes bei: E. R. HUBER (Hrsg.), *Dokumente*, Bd. 1, 1978, S. 88.

<sup>36</sup> Vgl. H. BRANDT, *Landständische Repräsentation*, 1968, S. 55; E. R. HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, <sup>2</sup>1967, S. 640–642; H. REUSS, *Zur Geschichte der Repräsentativverfassung in Deutschland*, in: *AÖR* 66 (1936), S. 1–27; J. KIMME, *Das Repräsentativsystem*, 1988, S. 79–83.

fassungsrechtliche Status quo bis zum Ausbruch der Julirevolution »eingefroren« blieb.

Gentz stellte in historisch vereinfachender Form die in vielerlei Hinsicht unbestreitbaren Unterschiede zwischen den alten »Landständen« und dem seit der amerikanischen und französischen Revolution verbreiteten Verständnis von den Repräsentativverfassungen in zuspitzender Weise gegenüber. Demnach seien »Landständische Verfassungen [...] die, in welchen Mitglieder oder Abgeordnete durch sich selbst bestehender *Körperschaften* ein Recht der Theilnahme an der Staatsgesetzgebung überhaupt, oder einzelnen Zweigen derselben, die Mitberathung, Zustimmung, Gegenvorstellung oder in irgend einer anderen verfassungsmäßig bestimmten Form ausüben.«<sup>37</sup> Von »Repräsentativ-Verfassungen« könne man hingegen nur dort sprechen, »wo die zur unmittelbaren Theilnahme an der Gesetzgebung und zur unmittelbaren Theilnahme an den wichtigsten Geschäften der Staatsverwaltung bestimmten Personen, nicht die Gerechtsame und das Interesse einzelner Stände, oder doch diese nicht ausschließend zu vertreten, sondern die *Gesamtmasse* des *Volks* vorzustellen berufen sind.«<sup>38</sup> Mit dem älteren, auch auf die Landstände anzuwendenden Begriff der Repräsentation werde Mißbrauch getrieben, indem man ihn nur mehr in der neueren Bedeutung verwende. Lege man dieses Verständnis zugrunde, tue sich zwischen Landständen und Repräsentativverfassungen eine unüberbrückbare Kluft auf. Während die landständische Verfassung »der eigenthümlichen Stellung der Classen und Corporationen« Rechnung trage, beruhten die Repräsentativverfassungen auf dem »verkehrten Begriff von einer *obersten Souveränität* des Volks«, beschwören das »Phantom der sogenannten *Volksfreiheit*« und den »Wahn allgemeiner *Gleichheit der Rechte*«<sup>39</sup> und führten zumindest in kleineren Staaten unweigerlich zu »Erschütterungen, unter welchen früh oder spät die rechtmäßige Macht *erliegen muß*.«<sup>40</sup> Gentz' und Metternichs von den Idealen des aufgeklärten Absolutismus geprägte politische Vorstellungswelt orientierte sich am Primat der Außenpolitik und des europäischen Gleichgewichts, in dessen Interesse alle aus der inneren Organisation der Staaten resultierenden stabilitätsgefährdenden Einflüsse einzudämmen seien. Dem Begriff der »landständischen Verfassung« wurde im Interesse dieser Konzeption ein antiquierter Sinngehalt unterschoben, um die – vermeintlich – stabilitätsgefährdenden Tendenzen des Konstitutionalismus zu neutralisieren.

Unabhängig und ohne Kenntnis von Gentz' Denkschrift veröffentlichte der soeben als Vertreter der Universität Freiburg in die Erste badische Kammer gewählte Karl von Rotteck eine Abhandlung, die in der Diskussion um die Ausgestaltung »landständischer Verfassungen« eine Klärung herbeiführen soll-

<sup>37</sup> F. GENTZ, Ueber den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativ-Verfassungen, in: J. L. KLÜBER, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, 1977, S. 214 (Hervorhebungen im Original).

<sup>38</sup> Ebd. (Hervorhebungen im Original).

<sup>39</sup> Ebd., S. 215 (Hervorhebungen im Original).

<sup>40</sup> Ebd., S. 218 (Hervorhebung im Original).

te und sich inhaltlich wie ein »Gegenentwurf«<sup>41</sup> las. Rotteck deutete den Begriff der Landstände in jenem Sinne, wie er spätestens seit den antinapoleonischen Kriegen auf seiten des nach politischer Teilhabe strebenden deutschen Bürgertums überwiegend verstanden wurde. Schon die Eingangsdefinition erscheint wie die Entgegnung auf die Gentz'sche These, wonach Landstände sich aus den Abgeordneten bestehender Körperschaften zusammensetzten, während Repräsentativverfassungen »die Gesamtmasse des Volkes vorzustellen berufen« seien: »Landstände sind ein, das gesammte, zum Staat vereinte Volk, (oder einen Theil desselben, insbesondere auch jenes einer Provinz) vorstellender (d. h. in der Natur und Wahrheit, also ohne Dichtung, vorstellender) Ausschuß, beauftragt, die Rechte dieses Volkes (oder Volkstheiles) gegenüber der Regierung auszuüben.«<sup>42</sup> Damit sind zwei Punkte hervorgehoben, die den Gentz'schen Merkmalen widerstreiten: Zum einen sollen die landständischen Abgeordneten eben nicht nur die Interessen ihrer jeweiligen Korporationen vertreten, sondern die des ganzen Volkes. Zum anderen sind sie nicht als ein bloßes Beratungsorgan – und damit gleichsam Bestandteil – der Regierung zu verstehen, sondern sie stehen ihr »gegenüber«, ruhen als Institution auf einer eigenständigen Legitimationsgrundlage und sollen über ausreichende Kompetenzen zur wirkungsvollen Wahrnehmung ihrer repräsentativen Aufgaben verfügen.

Rotteck verdeutlicht die Stellung der »Stände« am Beispiel der »reinen Demokratie«.<sup>43</sup> Dort gebe es keine Stände, weil das Volk selbst die Regierung ausübe. Sobald das Volk aber eine Regierung einsetze, bestehe »die Möglichkeit von getrennten oder gar streitenden Interessen«.<sup>44</sup> Dann aber benötige das Volk, sofern es dies nicht selbst oder durch »Bevollmächtigte« tue, einen »Ausschuß« zur Behauptung seiner »Persönlichkeit«. Die so eingesetzten »Stände« seien nichts anderes als die »Repräsentation der Unterthanen«.<sup>45</sup> Zwischen »Ständen« und »Unterthanen« müsse »eine wahre oder doch aus natürlicher Vermuthung hervorgehende Identität der Interessen und Rechte«<sup>46</sup> bestehen. Fehle ihnen diese Eigenschaft, könne nicht von »Ständen« gesprochen werden. Am Beispiel Großbritanniens erläutert Rotteck dieses Verständnis: Ausschließlich der demokratische Teil des Parlaments, das Unterhaus, könne als »Ständeversammlung« gelten, während die »Pairs« des Oberhauses lediglich den »aristokratischen Theil der Regierung«<sup>47</sup> bildeten, also dem Volk entgegengesetzt seien und nur ihre Interessen wahrnahmen. »Stände« seien

<sup>41</sup> So treffend U. BERMBACH, Über Landstände. Zur Theorie der Repräsentation im deutschen Vormärz, in: C. J. FRIEDRICH/B. REIFENBERG (Hrsg.), Sprache und Politik, 1968, S. 242. Siehe zu der Kontroverse zwischen Konservativen und Liberalen auch: E. GERBER, Der staatsrechtliche Begriff der Repräsentation in Deutschland, 1929, S. 19–28.

<sup>42</sup> C. v. ROTTECK, Ideen über Landstände (1819), in: Ders., Sammlung kleinerer Schriften, Zweiter Bd., 1829, S. 77 (Hervorhebungen im Original).

<sup>43</sup> Ebd., S. 78 (Hervorhebung im Original).

<sup>44</sup> Ebd., S. 79.

<sup>45</sup> Ebd. (Hervorhebung im Original).

<sup>46</sup> Ebd. (Hervorhebung im Original).

<sup>47</sup> Ebd., S. 80.

»ihrem Begriff und Wesen nach *immer demokratisch*, weil sie eben die *Volksrechte* [...] gegenüber der Regierung vertreten«<sup>48</sup> müßten.

Hinter diesen Äußerungen verbirgt sich die Konzeption der »gemischten Verfassung«, die nach Rottecks Auffassung vor allem auf monarchischen und demokratischen Elementen (unter Ausschluß der Aristokratie) beruhen soll. Dabei besitzt der Monarch keineswegs eine vom Volk unabhängige Legitimität. Rotteck folgt insofern der Rousseauschen Lehre vom Gesellschaftsvertrag, als er die gesamte Staatsgewalt auf die ursprüngliche Zustimmung der Freien und Gleichen gründet und alle Regierungsbefugnis<sup>49</sup> an den Willen der Allgemeinheit bindet. Im Gegensatz zu Rousseau steht er dem Gedanken der Repräsentation jedoch aufgeschlossen gegenüber. Da die »reine Demokratie« nur in überschaubaren, kleinräumlichen Verhältnissen realisierbar ist, beauftragt das Volk bestimmte Organe mit der gemeinwohlorientierten Ausübung der Staatsfunktionen.

Zudem ist der »Gesamtwille«, von dessen Artikulation Rotteck in diesem Zusammenhang spricht, ganz anders gedacht als die »volonté générale« Rousseaus. In systematischer Form hat Rotteck seine Konzeption des »Gesamtwillens« fast zeitgleich mit den »Ideen über Landstände« ausgearbeitet. Als »Gesamtwille« gilt die »Haupttrichtung« der auf den Vereinigungszweck bezogenen »Willensmeinungen«<sup>50</sup> von Gesellschaftsmitgliedern, die sich freiwillig zur Verfolgung bestimmter Ziele zusammengeschlossen haben. Der »Gesamtwille« steht im Gegensatz zur Vorherrschaft eines Einzelwillens, ist aber auch nicht mit der Summe der Einzelwillen identisch. In jeder Gesellschaft äußern sich Willensmeinungen, die entweder gar nicht in die Bestimmung des Gesamtwillens einfließen, weil sie gemeinschaftsfremde Angelegenheiten betreffen<sup>51</sup> oder objektiv den naturrechtlich vorgegebenen Rahmenbedingungen einer Vereinigung von – prinzipiell – Freien und Gleichen widerstreiten und daher nicht Ausdruck eines auf den Gesellschaftszweck bezogenen Gesamtwillens sein können.<sup>52</sup> Über den durch Naturrecht und Gesellschaftsvertrag festgelegten Normenbestand hinaus aber läßt sich der Gesamtwille nicht rational im voraus bestimmen.<sup>53</sup> Bereits 1819 hatte sich Rotteck (ohne Rousseau oder Sieyès' Namen zu nennen) gegen die »Nebelgestalt eines *objektiv* allgemeinen Willens«<sup>54</sup> gewandt. Als einer freien Gesellschaft einzig angemessene Methode

<sup>48</sup> Ebd., S. 81 (Hervorhebungen im Original).

<sup>49</sup> Von »herrschen« will Rotteck in diesem Zusammenhang nicht sprechen: »Ohne Gesetz, oder nach selbstbeliebtem Gesetz regieren, heißt *herrschen*, welches nur im herrischen Verhältnis, nicht aber in einem *Gemeinwesen* statt findet.« Ebd., S. 88 (Hervorhebungen im Original).

<sup>50</sup> C. v. ROTTECK, Ueber den Begriff und die Natur der Gesellschaft und des gesellschaftlichen Gesamtwillens (1819), in: Ders., Sammlung kleinerer Schriften, 2. Bd., 1829, S. 22 f. Siehe zusammenfassend auch ders., Lehrbuch, Bd. 1, 1964, S. 282.

<sup>51</sup> Vgl. Rottecks Rousseau-Kritik: Ders., Ueber den Begriff, 1829, S. 21.

<sup>52</sup> Vgl. ebd., S. 26–29. Siehe auch ders., Lehrbuch, Bd. 1, 1964, S. 283.

<sup>53</sup> Insofern geht Rotteck also nicht generell von einem »idealen Gesamtwillen« aus. So aber: V. HARTMANN, Repräsentation, 1979, S. 73–89.

<sup>54</sup> C. v. ROTTECK, Ideen über Landstände, 1829, S. 86 (Hervorhebung im Original). Siehe auch seine Bemerkung in: Ders., Ueber den Begriff, 1829, S. 19.

zu dessen Eruierung gilt ihm die »gemeinsame Berathung«<sup>55</sup> und die Abstimmung nach der Mehrheitsregel.<sup>56</sup> Das Volk wird normalerweise ein »künstliches Organ« des Gesamtwillens mit der an den Gesellschaftszweck gebundenen Übernahme der Regierungsgewalt beauftragten. Dieses Organ hat u.a. die Aufgabe, gemeinwohlschädliche Entscheidungen des Volkes und seiner Repräsentanten mit seinem Vetorecht zu unterbinden.<sup>57</sup> Doch entsteht durch die Einrichtung des »künstlichen Organs« die Gefahr einer Interessenkollision zwischen Regierenden und Regierten. Das Volk muß daher auch weiterhin seine »Persönlichkeit durch *selbsteigene Vertretung*« behaupten.<sup>58</sup> Auf diese Weise steht dem »künstlichen Organ« ein »natürliches«, unmittelbar mit der Volksgesamtheit verbundenes, gegenüber. Insofern handelt es sich um die Konzeption einer Doppelrepräsentation.<sup>59</sup>

Allerdings ist das »natürliche Organ« dem Volk und seinen Interessen in der Regel enger verbunden als das »künstliche«. Würde sich das »natürliche« zu eng mit dem »künstlichen« verbinden, verlöre es seine unmittelbare Tuchfühlung zum Volk und büßte seine wichtigste Funktion ein: die Vertretung der Volksinteressen gegenüber der Regierung. Rottecks Aufgabenverteilung zwischen den beiden Repräsentationsorganen scheint somit die parlamentarische Lösung auszuschließen. Diese Schlußfolgerung hat jedoch einen zu schroffen Charakter, da sie das von Rotteck vorgesehene kooperative Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative übersieht. Landtag und Regierung sollen einander trotz der auf wechselseitige Kontrolle zielenden Aufgabenverteilung nicht feindlich gegenüberstehen, sondern nach »*freundlicher Vereinigung*«<sup>60</sup> streben. Rottecks Modell bewahrt auf diese Weise auch eine gewisse Offenheit für die parlamentarische Regierungsform. Jahre später in den Staatslexikon-Artikeln gemachte Äußerungen zeigen dies deutlich<sup>61</sup>, auch wenn Rotteck nicht zu den Vorkämpfern der britischen Kabinettsregierung gerechnet werden kann. Dafür stand er dem englischen Parlamentarismus – im Gegensatz zu seinem Mitstreiter Welcker – wohl auch zu kritisch gegenüber.

Rottecks nicht selten als »kompetitiv« mißdeutetem Dualismus<sup>62</sup> haben viele Autoren geistige Verbindungen zu altständischem Denken nachgesagt.<sup>63</sup>

<sup>55</sup> C. v. ROTTECK, Ueber den Begriff, 1829, S. 28.

<sup>56</sup> Vgl. ebd., S. 29–32; ders., Lehrbuch, Bd. 1, 1964, S. 285–291.

<sup>57</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Lehrbuch, Bd. 2, 1964, S. 127–130.

<sup>58</sup> Vgl. ebd., S. 100.

<sup>59</sup> Vgl. zur Rollenverteilung ebd., S. 105. Allerdings ist der Ausdruck nicht unproblematisch, da Rotteck den Begriff der »Repräsentation« zumeist für die Volksvertretung reserviert. Vgl. z. B. ders., Ideen über Landstände, 1829, S. 98 (Fußnotentext).

<sup>60</sup> C. v. ROTTECK, Lehrbuch, Bd. 2, 1964, S. 240.

<sup>61</sup> Vgl. dazu Kap. V.

<sup>62</sup> Vgl. etwa E. ANGERMANN, Robert von Mohl, 1962, S. 407. Siehe dagegen die treffende Kritik von: H. BOLDT, Deutsche Staatslehre, 1975, S. 158 f.

<sup>63</sup> An dieser Stelle kann nur summarisch auf die wichtigsten Arbeiten verwiesen werden, ohne Detailkritik zu üben: L. GALL, Der Liberalismus als regierende Partei, 1968, S. 25–32; P. GOESSLER, Der Dualismus zwischen Volk und Regierung, 1932, S. 6–27; H. HOFMANN, Repräsentation, 1974, S. 446–454; F. STRATHMANN, Altständischer Einfluß auf die deutschen Territorialverfassungen, 1955, S. 115. Eine kritische Auseinandersetzung mit diesen und weiteren Arbeiten leistet:

Zwar entsteht durch die Gegenüberstellung von Regierung und Volksrepräsentation unlegbar ein dualistisches Institutionengefüge. Doch der Dualismus erhebt sich über einem ganz anderen Legitimationsgrund. Er erwächst im wesentlichen aus dem Versuch, den demokratischen Grundansatz<sup>64</sup> der von Rousseau und Kant inspirierten Vertragslehre mit dem monarchischen und repräsentationstheoretischen Element zu verbinden. Das von der deutschen Staatslehre der Zeit noch gar nicht voll wahrgenommene britische Modell (der unausgesprochene Maßstab seiner modernen Kritiker) mußte für einen Theoretiker wie Rotteck keineswegs zwingend sein. Das präsidentielle System der Vereinigten Staaten von Amerika bot das Beispiel einer dualistisch-republikanischen Lösung dar.<sup>65</sup> Die Überschätzung des altständischen Einflusses im politischen Denken Rottecks beruht nicht zuletzt darauf, daß der britische Parlamentarismus ausschließlich als Folie kritischer Auseinandersetzung dient.

Nun lassen sich altständische Relikte in Rottecks Frühwerk von 1819 nicht ableugnen. Die oft in diesem Zusammenhang erwähnte Auffassung, die einzelnen Abgeordneten könnten in Wirklichkeit nur als Vertreter ihres Wahlkreises, nicht aber als »Repräsentanten der großen Gesamtheit«<sup>66</sup> gelten, scheint allerdings mehr praxisnahen Einwendungen gegen die Repräsentationsdoktrin des Abbé Sieyès zu entspringen<sup>67</sup> als altständisch-dualistischen Reminiszenzen,

W. D. DIPPEL, Wissenschaftsverständnis, Rechtsphilosophie und Vertragslehre, 1990, S. 199–221, der treffend den individualistischen Kern der Rotteckschen Staatslehre herausarbeitet.

<sup>64</sup> Davon bleibt Rottecks Plädoyer für die konstitutionelle Monarchie unberührt. Dieser Punkt wird von Volker Hartmann mißverstanden, weil er Rottecks Theoriebildung zu wenig in das zeitgenössische politische Umfeld stellt: Ders., Repräsentation, 1979, S. 79 f. Siehe demgegenüber die zutreffenden Bemerkungen bei: H. Boldt, Deutsche Staatslehre, 1975, S. 157; H. Brandt, Landständische Repräsentation, 1968, S. 260.

<sup>65</sup> Folgende Überlegungen Rottecks dürften von der amerikanischen Verfassungspraxis bestimmt gewesen sein: »Wenn die monarchische Gewalt durch die vom Volk für sich selbst *vorbehaltenen* [...] Rechte dermaßen *controlirt* und *beschränkt* würde, daß sie nur um Weniges mehr in sich enthielte, als die Klugheit räth, einem Präsidenten oder wie immer benannten Haupt einer *demokratischen* Republik zu *übertragen*, so würde hier und dort ein ganz ähnliches *Gleichgewicht der Gewalten* hergestellt, demnach hier und dort der Geist des constitutionellen Systems zu erkennen sein. Man sage nicht, daß wir durch solche annähernde Gleichstellung eines *Monarchen* mit einem republikanischen *Präsidenten* die Majestät des Ersten herabziehen oder dem monarchischen Princip Eintrag thun!« Carl von Rotteck, Art. »Constitution«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 785 (Hervorhebungen im Original); ebenso in: Staatslexikon B, III (1846), S. 535. Daß Rotteck die amerikanische Verfassung in mancherlei Hinsicht als vorbildhaft ansah, geht u.a. aus folgender Äußerung in seiner Weltgeschichte hervor: »Die Hauptforderungen einer reinen Theorie, welcher sich in Europa so feindselig das historische Recht entgegengestellt, sehen wir dort in beneidenswerther Erfüllung.« Ders., Allgemeine Geschichte, 8. Bd., 1834, S. 320. Siehe dazu auch: H. WELLENREUTHER, Die USA. Ein politisches Vorbild der bürgerlich-liberalen Kräfte des Vormärz?, in: J. Elvert/M. Salewski (Hrsg.), Deutschland und der Westen, Teil 1, 1993, S. 39.

<sup>66</sup> C. v. ROTTECK, Ideen über Landstände, 1829, S. 83.

<sup>67</sup> Im Lehrbuch (Bd. 2, 1964, S. 239) würdigt Rotteck Sieyès als den »Vater des Repräsentativ-Systems.« Siehe etwa folgende Stelle in der Schrift »Qu'est-ce que le Tiers Etat?«: »Wenn man sagt, daß die Teilnehmer einer Vereinigung sich versammeln, um die Angelegenheiten, die sie *gemeinschaftlich* angehen, zu ordnen, so erklärt man damit den einzigen Beweggrund, der die Mitglieder zum Eintritt in die Vereinigung veranlassen konnte«. E. STEYES, Was ist der dritte Stand?, 1924, S. 114 (Kap. IV; Hervorhebung im Original). Vgl. zur Bedeutung der Sieyèschen Repräsentationstheorie in diesem Zusammenhang: A. PODLECH, Art. »Repräsentation«, 1984, S. 525;

zumal Rotteck im gleichen Atemzug die Pflicht des Abgeordneten zur Gemeinwohlorientierung unterstreicht<sup>68</sup> und im Falle der Instruierung des Mandatsträgers durch seine Wähler die Notwendigkeit eines weiten Entscheidungsspielraums hervorhebt.<sup>69</sup> Und wo Rotteck die Präsenz von »Viril-Stimmführer[n]«<sup>70</sup> im Landtag erwähnt, erörtert er eine zu seiner Zeit gängige Praxis, ohne sie ausdrücklich als modellhafte Lösung zu befürworten. Auch die Beschränkung des Wahlrechts auf selbständige Existenzen männlichen Geschlechts<sup>71</sup> wird nicht ständisch begründet, da keinerlei erbliche Schranken den Einzelnen daran hindern, eine selbständige Stellung zu erlangen, und die Ausschließung der Frauen zeittypisch ist. Aber eindeutig ständischer Natur sind seine Überlegungen zu einer möglichen ständespezifischen Gewichtung »der Wahlstimmen nach dem Maaß des individuellen Interesse's am Gemeinwohl oder des Beitrags zu demselben«.<sup>72</sup> Außerdem sieht Rotteck vor, daß verschiedene Stände ihre Repräsentanten in gesonderten Wahlkollegien wählen können. Allerdings wird auch diese Praxis nicht entschieden für die Zukunft propagiert. In erster Linie geht es Rotteck darum, daß der Landtag eine »treue und auch *bildliche Darstellung* des gesammten Volkes«<sup>73</sup> ist. Zugleich findet sich die Aufforderung, die »Scheidewände zwischen den Ständen«<sup>74</sup> abzubauen. Die verschiedenen Stände sollen daher ihre Repräsentanten auch frei – ständisch ungebunden – wählen können.<sup>75</sup> All diese Vorschläge zeigen Rotteck nicht als den vernunftrechtlichen Doktrinär, als der er in der Literatur oft erscheint, sondern als einen praxisnahen politischen Kopf, der für seine Zeit mögliche Lösungen entwickelt. Eine grundsätzliche theoretische Verhaftetheit in altständischen Vorstellungen läßt sich daraus schwerlich ableiten.

Altständischen Relikten stehen weitaus mehr Elemente gegenüber, die nur mit dem modernen Repräsentationsverständnis vereinbar erscheinen. Eine andere Bestellungsform als die der Wahl kommt nicht in Frage. Die »Landstände« sind »das Volk im Kleinen«<sup>76</sup>, werden nicht nur von bestimmten privilegierten Gruppen rekrutiert, sondern »von allen Klassen gewählt«<sup>77</sup>, sie verfügen kei-

M. DRATH, Die Entwicklung der Volksrepräsentation (1954), in: H. RAUSCH (Hrsg.), Zur Theorie und Geschichte der Repräsentation, 1968, S. 271 ff.; E. SCHMITT, Repräsentation und Revolution, 1969, S. 214 f.

<sup>68</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Ideen über Landstände, 1829, S. 85. Immerhin bleibt bemerkenswert, daß Rotteck insofern die Gentsche Definition der Repräsentativverfassung und das von der badischen Zweiten Kammer ausgesprochene Prinzip durchbricht, wonach »jede Kammer und jedes Mitglied jeder Kammer, ohne alle Rücksicht auf besondere Verhältnisse oder Gerechtsame, nur als Vertreter der Gesammtheit betrachtet werden sollen«. So F. GENTZ, Ueber den Unterschied, 1977, S. 219.

<sup>69</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Ideen über Landstände, 1829, S. 151–155.

<sup>70</sup> Ebd., S. 87, 141.

<sup>71</sup> Ebd., S. 108, 144–146.

<sup>72</sup> Ebd., S. 111 (Hervorhebung im Original).

<sup>73</sup> Ebd., S. 144.

<sup>74</sup> Ebd., S. 143.

<sup>75</sup> Vgl. ebd., S. 142 f.

<sup>76</sup> Ebd., S. 91 (Hervorhebung im Original).

<sup>77</sup> Ebd.

neswegs ausschließlich über beratende Funktionen, sondern sind Teil der »Staatsgewalt« und sollen in ihren Händen eine Anzahl bedeutsamer Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse vereinen, die weit über die Kompetenzen der frühkonstitutionellen Volksvertretungen hinausgehen: Gesetzgebung (Initiative und Beschlussfassung bei gleichzeitigem Initiativ- und Vetorecht des Königs)<sup>78</sup>, Auskunfts-, Einsichts- und Prüfungsrecht gegenüber der Regierung, »Recht der *Beschwerdeführung* und der *Petition*«<sup>79</sup>, Recht zur periodischen »Bestimmung der Steuersumme und ihrer *Verwendung*«<sup>80</sup>, Zustimmungsrecht im Hinblick auf »konkrete Geschäfte« mit dem Ausland und die Entscheidung über »Krieg und Frieden«<sup>81</sup>, »Recht der *Anklage*«<sup>82</sup> gegen Regierungsmitglieder und Volksangehörige im Falle von Gesetzesverstößen. Rotteck macht aus seiner Ablehnung des Zweikammersystems kein Hehl.<sup>83</sup> Nur dort, wo gewichtige historische Gründe für dessen Einrichtung sprechen, will er seine Nützlichkeit nicht grundsätzlich in Abrede stellen.<sup>84</sup> Er wendet sich entschieden gegen Wahlmännerwahlen, tritt für direkte Wahlen<sup>85</sup> und gleiche Größe der Wahlkreise<sup>86</sup> ein.

In seinen späteren Arbeiten hat Rotteck immer wieder auf die »Ideen über Landstände« verwiesen und im wesentlichen an dem dort entwickelten Repräsentationsverständnis festgehalten. Allerdings sah er sich veranlaßt, manche Begriffe und Gedankengänge genauer zu fassen und dem neueren Diskussionsstand anzupassen. So verweist er im »Lehrbuch« – im Gegensatz zur zehn Jahre zuvor veröffentlichten Arbeit – auf historisch abweichende Verwendungsweisen des Wortes »Landstände« und räumt schon zu Anfang ein: »Die *heutigen Landstände*, nach dem neuen constitutionellen oder repräsentativen System, haben mit den ehevor bestandenen (in mehreren Staaten noch bestehenden) *Landständen*, die man gewöhnlich auch *Feudalstände* heißt, wenig mehr als den Namen gemein.«<sup>87</sup> Damit wird zwar jegliche Kontinuität gezeugnet, aber

<sup>78</sup> Rotteck wendet sich ausdrücklich gegen »selbst *neuere* Schriftsteller«, die meinten, »daß es genug sey, wenn den Ständen das Recht der *Berathung*, das Recht der *Vorschläge* und *Vorstellungen* zukomme. Aber solche Meinung ist fast Hohn für die Freunde der Freiheit.« Ebd., S. 92 (Hervorhebungen im Original).

<sup>79</sup> Ebd., S. 101 (Hervorhebungen im Original).

<sup>80</sup> Ebd., S. 95 (Hervorhebung im Original).

<sup>81</sup> Ebd. (Hervorhebungen im Original).

<sup>82</sup> Ebd., S. 101 (Hervorhebung im Original).

<sup>83</sup> Vgl. die klaren Aussagen in folgender Passage: Ebd., S. 133–135. Siehe auch ders., Lehrbuch, Bd. 2, 1964, S. 273 f.

<sup>84</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Ideen über Landstände, 1829, S. 126–133. Insofern sind die in folgender Arbeit zugunsten des Zweikammersystems und sogar einer Adelskammer angeführten Äußerungen Rottecks zu relativieren: G. GODERBAUER, Theoretiker des deutschen Vormärz, 1989, S. 256–260. Goderbauer wendet sich vor allem gegen die Einschätzungen von Hans Boldt, Hartwig Brandt und Udo Bermbach, die Rotteck als Gegner des Zweikammersystems bezeichnen: H. BOLDT, Deutsche Staatslehre im Vormärz, 1975, S. 94, Anm. 158; H. BRANDT, Landständische Repräsentation, 1968, S. 261; U. BERMBACH, Über Landstände, 1968, S. 258. Siehe zu Goderbauer die kritische Bemerkung von: R. Schöttle, Politische Theorien, 1994, S. 52.

<sup>85</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Ideen über Landstände, 1829, S. 136–139.

<sup>86</sup> Vgl. ebd., S. 140

<sup>87</sup> C. v. ROTTECK, Lehrbuch, Bd. 2, 1964, S. 235 f. (Hervorhebungen im Original).

immerhin die in den »Ideen« völlig übergangene Bedeutungsverschiebung kenntlich gemacht. Indirekt gesteht Rotteck ein, daß er die Unklarheit des Begriffs 1819 in ähnlicher Weise wie Gentz, nur mit umgekehrten politischen Vorzeichen, ausgenutzt hatte. Im übrigen bringt die Bemerkung eine kaum noch steigerbare Reserve gegenüber altständischen Formen offen zum Ausdruck. In einer Anfang der dreißiger Jahre veröffentlichten Buchbesprechung heißt es noch schärfer: »Das neue Repräsentativsystem, welches wir fordern, ist so wenig eine bloße Reform des alt-ständischen, als das Christenthum eine bloße Reform des Heidenthums.«<sup>88</sup> Äußerungen dieser Art verbieten es geradezu, Konzessionen an ständisches Gedankengut als logische Ableitungen aus einem entsprechenden theoretischen Gedankengebäude zu deuten. Wenn Rotteck noch im »Lehrbuch« ein Virilstimmrecht vorsieht und die Einrichtung nach »Klassen« getrennter Wahlkollegien für opportun erklärt, so resultiert dies weder aus der geistigen Befangenheit in den Kategorien einer ständisch gegliederten Gesellschaft noch aus einem besitzbürgerlichen Interesse an der Erhaltung sozialer Ungleichheit, sondern aus dem demokratisch inspirierten Bemühen, die oligarchischen Tendenzen der Repräsentativverfassung durch eine möglichst breite Berücksichtigung der sozialen Interessenvielfalt zurückzudrängen.<sup>89</sup> Denn die »Grundidee« der »Landstände« ist, so Rotteck, »demokratisch«.<sup>90</sup> Und das heißt im Hinblick auf seine Zusammensetzung: »der Landtag soll so viel möglich *identisch mit dem Volke*, d. h. eine möglichst getreue Darstellung desselben und ein wahrhaft *natürliches Organ* der im Schooße der Gesamtheit lebenden Gesinnungen, Wünsche, Bedürfnisse und Forderungen seyn«.<sup>91</sup>

Die das parlamentarische Regierungssystem britischen Typs ablehnende Haltung entspringt der dualistischen Staatskonzeption Rottecks und ist daher auch in späteren Arbeiten erhalten geblieben. So heißt es im »Lehrbuch« kategorisch: Wo die Landstände »die *Regierung unterjochen*, hören sie auf, wahre Landstände zu seyn; denn alsdann sind sie *selbst* Regierung, und stehen nun gleichfalls dem Volk gegenüber, anstatt desselben Stellvertreter gegenüber der Regierung zu seyn.«<sup>92</sup> Aus diesem Grund kommt nur die »freie Wahl der Repräsentanten«<sup>93</sup> als Bestellungsmodus in Frage, und diese Wahl kann auch nicht in einem einzigen Akt erfolgen, sondern muß sich in so vielen, nach sozialen und geographischen Gesichtspunkten unterteilten »Wahlkollegien« abspielen, »als natürlich geschiedene (rechtliche) Interessen und Richtungen im Volke bestehen, damit dieselben Alle auch am Landtag ihre Wortführer haben

<sup>88</sup> C. v. ROTTECK, Besprechung von Karl Pöhlitz' Werk über »Das constitutionelle Leben, nach seinen Formen und Bedingungen (1831), in: Ders., Gesammelte und nachgelassene Schriften, Bd. 2, 1841, S. 195. Der Hinweis auf diese Stelle findet sich bei: H. BRANDT, Landständische Repräsentation, 1968, S. 264.

<sup>89</sup> Vgl. dazu die treffende Deutung von: H. BRANDT, Landständische Repräsentation, 1968, S. 260–266.

<sup>90</sup> C. v. ROTTECK, Lehrbuch, Bd. 2, 1964, S. 237.

<sup>91</sup> Ebd., S. 259 (Hervorhebungen im Original).

<sup>92</sup> Ebd., S. 241 (Hervorhebungen im Original).

<sup>93</sup> Ebd., S. 260 (Hervorhebung im Original).

und damit dieser Landtag nicht bloß von der im Volke *vorherrschenden*, sondern auch von allen *minder mächtigen* Richtungen und auch von dem Verhältniß, worin solche unter sich im Volke selbst stehen, ein treues Abbild werde.«<sup>94</sup> Der Landtag soll mithin nicht nur die großen Mehrheitstendenzen widerspiegeln, sondern eine möglichst proportionale Vertretung der gesellschaftlichen Strömungen und Interessen ermöglichen. Alle Überlegungen Rottecks, wie den sozialen Gegebenheiten durch eine angemessene Aufteilung der Wahlbezirke und -kollegien zu entsprechen sei, drehen sich um dieses Ziel. Daß es ihm dabei nicht um eine Zementierung hierarchischer Verhältnisse, sondern im Gegenteil um die Repräsentanz auch der weniger einflußreichen, minoritären Kräfte ging, bedarf keines weiteren Nachweises. Allerdings hat er auch in späteren Arbeiten an der Beschränkung des aktiven Wahlrechts auf selbständige Existenzen festgehalten, wobei er für die Unbeschränktheit des passiven Wahlrechts<sup>95</sup> und einen möglichst moderaten Zensus<sup>96</sup> plädierte. Dabei geht es darum, dem »*verständigern* und nach dem Charakter *zuverlässigern* Theile«<sup>97</sup> des Volkes ein Übergewicht zu verschaffen und so auch die Qualität der »Volksrepräsentation« zu heben.

Stimmte Rottecks Mitsreiter Welcker in wesentlichen Punkten mit dessen Repräsentationsverständnis überein? Welckers entrüstete Kritik an den historischen Verfälschungen in Gentsz' restriktiver Auslegung der Bundesakte erfolgte erst in den vierziger Jahren, als das Gentszsche Gutachten zusammen mit anderen Geheimakten einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.<sup>98</sup> In den frühen Veröffentlichungen Welckers hatte der Begriff der Repräsentation keine zentrale Rolle gespielt. Im Mittelpunkt seiner Gießener Dissertation von 1813 stand die Staatsgattung des »Rechtsstaates«, über dessen institutionelle Ausgestaltung sich Welcker nur zurückhaltend und vage äußerte. Wie bereits im vorhergehenden Kapitel ausgeführt, deutet eine teilweise widersprüchliche und lavierende Argumentation auf politische Rücksichtnahme hin. An einer Stelle wird die Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung durch Repräsentanten, wie sie namentlich Montesquieu gefordert habe, als »nicht unbedingt nöthig«<sup>99</sup> angesehen, an einer anderen jedoch heißt es, die »Gesetzgebung und Wahl der Beamten durch die Nation und ihre Repräsentanten« sei eines der besten Mittel des Rechtsstaates, um »den freyen sittlichen Willen der Bürger für das Gesetz und ihre gegenseitige Achtung zu erhalten.«<sup>100</sup> Nähere Ausführungen über die Formen der Repräsentation finden sich weder in dieser Frühschrift noch im Fragment gebliebenen »System« der »Rechts-, Staats- und Gesetzge-

<sup>94</sup> Ebd., S. 261 (Hervorhebungen im Original).

<sup>95</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Art. »Abgeordnete«, in: Staatslexikon A, I (1835), S. 106 f.; ebenso in: Staatslexikon B, I (1845), S. 104 f.

<sup>96</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Art. »Census«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 377–381; ebenso in: Staatslexikon B, III (1846), S. 155–158.

<sup>97</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Abgeordnete«, in: Staatslexikon A, I (1835), S. 103 (Hervorhebungen im Original).

<sup>98</sup> Vgl. J. L. KLÜBER, Wichtige Urkunden, 21845, S. 223–242.

<sup>99</sup> Karl Theodor Welcker, Die letzten Gründe, 1964, S. 102.

<sup>100</sup> Ebd., S. 174.

bungs-Lehre«, dessen erster und einziger Band sich auf die Erörterung der kulturmorphologischen, anthropologischen, wissenschaftstheoretischen und methodologischen Grundlagen beschränkte. Immerhin zählt nun Welcker zu den unerlässlichen Elementen des Rechtsstaates: »*Repräsentative, collegialische, gemischte* (zugleich monarchische, aristokratische, demokratische) *Verfassungs- und Verwaltungsformen* von dem Reichsrath und geheimen Raths-Collegium bis zur Gemeindeversammlung und dem collegialischen und Geschworenengericht herunter.«<sup>101</sup> Der Begriff der Repräsentation wird hier also für alle wesentlichen Funktionsbereiche (Exekutive, Legislative, Judikative) und Ebenen (Reichs- und Gemeindeebene) in Beschlag genommen.

Nähere Ausführungen Welckers zur Beschaffenheit der Repräsentativverfassung finden sich jedoch erst verstreut in seinen Staatslexikon-Artikeln. Von Repräsentation ist hier vor allem im Hinblick auf die gesetzgebende Körperschaft die Rede. In dem für die zweite Auflage verfaßten Beitrag über »Grundgesetz, Grundvertrag« nimmt er das soeben verkündete Gesetz über den Vereinigten Landtag Preußens zum Anlaß für grundsätzliche Ausführungen. Die Forderung nach einer »aus allen Classen der Bürger zu bildende[n] Repräsentation des Volkes«<sup>102</sup> ergibt sich demnach folgerichtig aus der für eine freiheitliche Verfassung charakteristischen Vorstellung eines zwischen Freien und Gleichen geschlossenen Vertrages. »Staatsbürgerrechte« wie »Preßfreiheit«, »unabhängige Justiz«, »Petitions-«, »Associationsfreiheit« lassen sich am besten im Rahmen derjenigen politischen Ordnungsform verwirklichen, die »wir heute in der zeitgemähesten besten Gestaltung auch *constitutionelles oder repräsentatives System* nennen.«<sup>103</sup> Aus diesen Äußerungen geht die antiabsolutistische Stoßrichtung klar hervor. Wird aber ebenso deutlich mit dem ständischen Bestellungsmodus gebrochen? Oder bleibt Welcker einem neuständischen Verständnis von der Rolle der »Landstände« verhaftet? Welckers häufige Berufung auf die »altgermanische Freiheit« und die Herleitung des Repräsentationsrechts des Volkes aus den Kompetenzen ehemaliger Feudalstände<sup>104</sup> haben manche Autoren dazu veranlaßt, ihn einer »deutsch-historischen« Richtung zuzuordnen, die sich dem Prinzip der »Kopfrepräsentation« und damit der Vision vom »aufklärerischen Verfassungsstaat«<sup>105</sup> widersetzt habe. Ist diese Bewertung stichhaltig?

<sup>101</sup> K. Th. WELCKER, *Das innere und äußere System*, Erster Bd., 1829, S. 409 (Hervorhebungen im Original).

<sup>102</sup> So Welcker mit Berufung auf die Versprechungen der Fürsten während der antinapoleonischen Kriege und der Wiener Kongreßverhandlungen: C. Th. WELCKER, Art. »Grundgesetz, Grundvertrag«, in: *Staatslexikon* B, VI (1847), S. 181.

<sup>103</sup> Ebd. (Hervorhebung im Original).

<sup>104</sup> Vgl. etwa ebd., S. 231–234, 243.

<sup>105</sup> So H. BRANDT, *Landständische Repräsentation*, 1968, S. 201. Brandt beruft sich u.a. auf E.-W. BÖCKENFÖRDE, *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung*, 1961, S. 87–89. Böckenfördes Äußerungen basieren jedoch offenkundig auf einer unzureichenden Kenntnis der politischen Konzeption Welckers. Deskriptiv verstandene Äußerungen werden als affirmative gedeutet. Böckenförde übersieht, daß der von Welcker konstruierte (Welcker glaubt: rekonstruierte) »altgermanische« Geschichtsmythos darauf zielt, die liberal-konstitutionellen Ideen in Deutschland geschichtlich zu verankern. Die Theorien werden nicht aus der Geschichte gewon-

Bereits vor eingehender Prüfung der angeführten Textstellen erscheint sie nach all dem, was in den vorhergehenden Kapiteln über Welckers politische Konzeption in Erfahrung gebracht worden ist, überraschend und wenig überzeugend. Welcker gehörte seit 1832 der zweiten Kammer des badischen Landtags an und profilierte sich dort als engagierter Kämpfer für eine Stärkung der »landständischen« Kompetenzen (z. B. in der Frage des Petitionsrechtes und der Beurlaubung gewählter Beamter). Die badische Verfassung von 1818<sup>106</sup> hatte aber bereits dem Prinzip der »Kopfrepräsentation« zum Durchbruch verholfen, da ihre 63 Abgeordneten nach geographischen Gesichtspunkten (»Städte und Aemter« [§ 33]; Wahl im »Wahldestrict« [§ 36]) gewählt wurden und das passive Wahlrecht zwar nach Konfession (die »drey christlichen Confessionen« [§ 37]), Alter (Vollendung des 30. Lebensjahres [§ 37]) und wirtschaftlichem Leistungsvermögen (Zensus [§ 37]) beschränkt war, aber keinerlei korporative Zugehörigkeit zur Bedingung machte. Ständevertreter gab es in Baden nur in der ersten Kammer (§ 27); dies galt auch für die Abgeordneten der Universitäten, die in Württemberg und Bayern beispielsweise der zweiten Kammer angehörten.<sup>107</sup> Welcker hat während seiner landständischen Tätigkeit niemals Kritik am Bestellungsmodus der zweiten Kammer geübt.<sup>108</sup> Dies anzunehmen, muß abwegig erscheinen, bedenkt man Welckers ausgeprägte Anglophilie, seine Begeisterung für das parlamentarische Leben in London<sup>109</sup> und sein beständiges Werben im Staatslexikon<sup>110</sup> für das britische Regierungssystem. All dies erfolgte wohlgemerkt Jahre nach der Wahlrechtsreform von 1832, die dem Unterhaus eine demokratischere Zusammensetzung beschert hatte.

Aber all diese Indizien könnten die These von Welckers Ablehnung der »Kopfrepräsentation« wohl kaum in den Grundfesten erschüttern, gäbe es nicht auch eindeutige Äußerungen zur Sache. Die aus dem Artikel »Grundgesetz, Grundverfassung« angeführte Passage<sup>111</sup> mag zu Mißdeutungen Anlaß

---

nen, sondern die Geschichte dient als Medium zur Bestätigung auch anders (bei Rotteck: vernunftrechtlich) zu begründender Ideen!

<sup>106</sup> Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 22. August 1818, in: E. R. HUBER (Hrsg.), *Dokumente*, Bd. 1, 1978, S. 172–186.

<sup>107</sup> Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1818, in: Ebd., S. 165 (VI, § 7); Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, in: Ebd., S. 203 (§ 133). Siehe zur diesbezüglichen Besonderheit Badens gegenüber Bayern und Württemberg: F. GACKENHOLZ, *Die Vertretung der Universitäten*, 1974, S. 115–123.

<sup>108</sup> Vgl. zur landständischen Tätigkeit Welckers: K. WILD, *Karl Theodor Welcker*, 1913, S. 102–123, 161–170, 186–203; H. MÜLLER-DIETZ, *Das Leben des Rechtslehrers und Politikers Karl Theodor Welcker*, 1968, S. 32–35, 43–46.

<sup>109</sup> 1836 hatte Welcker eine Reise nach England unternommen und in London namhafte Vertreter des öffentlichen Lebens kennengelernt. Vgl. H. MÜLLER-DIETZ, *Das Leben*, 1968, S. 44.

<sup>110</sup> Auch im Art. »Grundgesetz, Grundvertrag«, in: *Staatslexikon B*, VI (1847), S. 182 f. Siehe aber besonders Welckers Nachtrag zum England-Artikel Friedrich Murhards, in: *Staatslexikon B*, IV (1847), S. 412–420. Siehe außerdem die Belegstellen in der Arbeit von: Th. WILHELM, *Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus*, 1928, S. 87–92.

<sup>111</sup> Vgl. H. BRANDT, *Landständische Repräsentation*, 1968, S. 201; C. Th. WELCKER, Art. »Grundgesetz, Grundverfassung«, in: *Staatslexikon B*, VI (1847), S. 243.

geben, bildet für die Annahme neuständischer politischer Vorlieben Welckers jedoch keine ausreichende Grundlage, zumal wenn der Kontext berücksichtigt wird. Unmittelbar zuvor übt Welcker nämlich harte Kritik am Projekt des Vereinigten Landtags, seiner ständischen Bestellung und Kompetenzverteilung: »Zuerst zerreißt man die Staatsbürger nach geschichtlich heutzutage nicht mehr existirenden Verhältnissen in abgesonderte ständische Kasten, gründet durch ihre Absonderung und ihre verschiedenen Rechte und Vorrechte einen Gegensatz ihrer Interessen, menschlicher Weise Eifersucht und oftmals Spannung, giebt dann dem einen, dem Adelstand, die höchste ungleiche überwiegende Repräsentation, dann abermals einer kleinen Fraction des Adelstandes die ganze Hälfte aller ständischen Autorität und die Bevormundung der ganzen andern Versammlung.«<sup>112</sup> Auf diese Weise würden die Interessen der großen Volksmehrheit ausgeschlossen. Später wird deutlich, daß Welcker kein grundsätzlicher Gegner des Adelsgedankens ist. Er tritt – im Gegensatz zu Rotteck – für ein Zweikammersystem nach britischem Muster ein und plädiert insofern auch für ein Oberhaus, das als Korrektiv gegenüber dem überwiegend die »Volksfreiheit«<sup>113</sup> vertretenden Unterhaus dienen soll. Aber das Oberhaus müsse – wie in Großbritannien – zeitgemäß zusammengesetzt<sup>114</sup> und in seinen Kompetenzen so zugeschnitten sein, daß das Unterhaus eine dominierende Stellung behaupten könne. Vor allem soll dem Unterhaus ganz überwiegend das Recht der Steuerbewilligung zustehen. Welcker beruft sich u.a. auf den englischen Oberrichter Lord Camden, John Locke und die Grundsätze der amerikanischen Revolution, um den unauflösbaren Zusammenhang zwischen »Taxation und Repräsentation«<sup>115</sup> zu beschwören. Einige Jahre zuvor hatte Welcker überdies das Prüfungs- und Zustimmungsrecht der »Volksrepräsentation« bei der Gesetzgebung propagiert und eine Mitregierung des Parlaments gefordert.<sup>116</sup> Gemeint war offenkundig die Rekrutierung von Ministern aus der Mitte des Parlamentes, also eine Parlamentarisierung des Regierungssystems.<sup>117</sup>

All diese Äußerungen deuten in eine Richtung, können aber noch nicht mit letzter Sicherheit die Annahme widerlegen, Welcker habe auch für das Unterhaus ständische Bestellungsformen befürwortet. Letzte Klarheit schafft aber sein Artikel »Staatsverfassung«, in dem er sich systematisch mit institutionellen Gestaltungsfragen beschäftigt. Zunächst unterteilt er die »constitutionellen Organe des Volkes« in »repräsentative« und »nicht repräsentative«.<sup>118</sup> Von »nicht repräsentativen« wird dann gesprochen, »wenn die stimmberechtigten Bürger

<sup>112</sup> Ebd., S. 242.

<sup>113</sup> Ebd., S. 245.

<sup>114</sup> Dazu hat Welcker vorgeschlagen, das Oberhaus aus in der Regel adeligen Großgrundbesitzern, kirchlichen und akademischen Würdenträgern sowie vom Volk oder vom Unterhaus gewählten Honoratioren zu rekrutieren. Vgl. C. Th. WELCKER, Art. »Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 82; ebenso in: Staatslexikon B, XII (1848), S. 386.

<sup>115</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Grundgesetz, Grundverfassung«, in: Staatslexikon B, VI (1847), S. 247.

<sup>116</sup> Es solle »Bestandtheil der Regierung selbst« werden. C. Th. WELCKER, Art. »Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 80; ebenso in: Staatslexikon B, XII (1848), S. 385.

<sup>117</sup> Siehe dazu ausführlich Kap. VI.

<sup>118</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 77.

unmittelbar sprechen«. Zu letztgenanntem Fall erklärt Welcker lapidar: »Daß die erste Form die bessere ist, ist anerkannt.«<sup>119</sup> Den repräsentativen Organen wird ein höheres Maß politischer Kompetenz zugebilligt. Mit der Ablehnung »republikanischer«, die Monarchie auch in ihrer konstitutionalisierten Form ablehnender Doktrinen geht die entschiedene Befürwortung der Repräsentationsidee Hand in Hand. An anderer Stelle hatte Welcker Kritik an der Auffassung der »Neu-Hegelianer« geübt, die »alle und jede Beschlüsse der Volksversammlung« für »rechtsgültig«<sup>120</sup> erklärten. Von deren direkt-demokratischem Enthusiasmus ist Welcker weit entfernt.

Aber was versteht er unter »repräsentativ«? Da das unmittelbare Bürgerengagement als einziger Gegenpol erscheint, werden darunter – im Gegensatz zum Verständnis der amerikanischen und französischen Revolution – folglich auch ständische Formen subsumiert. Welcker unterscheidet die »repräsentativen Stände« daher auch danach, ob sie aus »staatsbürgerliche[n] Repräsentanten« bestehen, also »aus der allgemeinen Staatsbürgerschaft ohne Absonderung nach besonderen Ständen erwählt werden«, oder ob es sich um »ständische Vertreter im engeren Sinne« handelt, die »zunächst aus der Mitte besonderer Stände von diesen erwählt werden.«<sup>121</sup> Das Wörtchen »zunächst« deutet auf eine weitere Differenzierung hin, nämlich in gewählte Ständevertreter mit allgemeinem und mit interessenspezifischem Vertretungsauftrag. Man sieht, wie diese Unterscheidungen und Definitionen den von Gentz u.a. ausgehobenen theoretischen Graben zwischen »landständischem« und »repräsentativem« Prinzip wieder aufschütten, um in der besonderen historischen Situation des vormärzlichen Deutschland einen gangbaren, revolutionsvermeidenden Weg vom Überlieferten zum zeitgemäß Neuen beschreiten zu können. Welckers Betrachtung eröffnet die Möglichkeit von Übergangsstadien, läßt aber keinen Zweifel daran, wohin die Reise nach seiner Ansicht gehen soll. Eine moderne Gesetzgebung darf weder der altständischen »Haller'schen Junkerei und Feudalanarchie«<sup>122</sup> noch neuständischer »krankhafter Mittelaltersschwärmerei«<sup>123</sup> (à la Friedrich Wilhelm IV., dessen Name pietätvoll verschwiegen wird) huldigen. Wer »eine freie und gleiche, heilige, rechtliche Schützung und Vertretung aller Staatsbürger und ihrer Rechte und Interessen« erreichen will, muß ständische Vertretungsprinzipien aus dem Unterhaus verbannen und »die viel natürlichere, besser erprobte staatsbürgerliche Repräsentativform«<sup>124</sup> einführen. Von einer prinzipiellen Gegnerschaft zur »Kopfrepräsentativform« kann also keine Rede sein. Allenfalls wird deren Bedeutung durch das ständischen Element des Oberhauses begrenzt. Das politische Schwergewicht liegt jedoch, daran läßt Welcker keinen Zweifel, bei der »Volksrepräsentation«.

<sup>119</sup> Ebd. (Hervorhebung im Original).

<sup>120</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Grundgesetz, Grundverfassung«, in: Staatslexikon B, VI (1847), S. 174.

<sup>121</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 77 (Hervorhebungen im Original).

<sup>122</sup> Ebd.

<sup>123</sup> Ebd., S. 78.

<sup>124</sup> Ebd. (Hervorhebungen im Original).

Ist Welckers und Rottecks Repräsentationsverständnis innerhalb der Gruppe der Liberalen besonders zukunftsweisend? Oder spiegeln ihre Auffassungen eher die *Communis opinio*? Die Frage bedarf einer für jeden Autor gesonderten Überprüfung. Was Dahlmann angeht, so ist in seiner frühen programmatischen Schrift »Ein Wort über Verfassung« (1815), mit der er in den neugegründeten »Kieler Blättern« für die Einrichtung einer zeitgemäßen Konstitution in den Elbherzogtümern Holstein und Schleswig warb<sup>125</sup>, die Aversion gegen die reinen Prinzipien der Aufklärer so ausgeprägt wie nirgends bei Welcker oder Rotteck. Den historischen Erfahrungshintergrund bilden die Exzesse der Französischen Revolution »mit ihren ungeheuren politischen Triebfedern und dem rastlosen Streben, alles in ihren Schlund zu reißen.«<sup>126</sup> Sie gilt Dahlmann als das abschreckende Beispiel eines Bruchs mit der Geschichte, der notwendig zur Entfesselung von Gewalt und Terror führt. Zum Glück liege es nicht »in dem Charakter unsers Volks, dem Lauf der Zeiten durch Gewalttat vorzugreifen und auf blutigen Umwälzungen unser künftiges Glück zu bauen.«<sup>127</sup> Statt dessen müsse man eine Verfassung ausarbeiten, die auf geschichtlichem Boden stehe. Die »klar vorliegende Aufgabe« bestehe darin, »aus den durch den Gang der Zeiten nun frei entwickelten Ständen eine kräftige Volksvertretung zu bilden«. Der dies schrieb, war zu jenem Zeitpunkt nicht nur Professor in Kiel, sondern auch »Sekretär der fortwährenden Deputation der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft«, deren Interessen er gegenüber der dänischen Krone vertrat.<sup>128</sup> Das Ständewesen nahm in seinem politischen Denken noch einen zentralen Rang ein. Als vorbildhaft schwebte Dahlmann die englische Verfassung vor, die von jener alten sächsischen Volksfreiheit herrühre, wie sie einstmals auch auf dem Festland bestanden habe.<sup>129</sup> Dahlmann beurteilte – im Gegensatz zu Rotteck – auch ihre ständischen Züge keineswegs grundsätzlich negativ, obgleich er nicht einfach altertümliche Verhältnisse konservieren, sondern das Gewachsene zeitgemäß verändern wollte. Dazu gehörte auch, daß die starren Schranken zwischen den Ständen ebenso wie das dünnleuchtende Gefühl der Unter- und Überlegenheit abgebaut würden. Dahlmann pries als eine Errungenschaft der »neuesten Zeit [...], daß sich die verschiedenen Stände endlich nach langem Hader durch ein gewisses Gefühl allgemeiner Menschlichkeit

<sup>125</sup> Vgl. zum Entstehungshintergrund der Streitschrift: H. CHRISTERN, Friedrich Christoph Dahlmanns politische Entwicklung bis 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Liberalismus, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 50 (1921), S. 202–209; R. OESCHHEY, Einleitung, in: F. Ch. DAHLMANN, Ein Wort über Verfassung, o.O., S. 3–10.

<sup>126</sup> F. Ch. DAHLMANN, Ein Wort über Verfassung, o.O., S. 35.

<sup>127</sup> Ebd., S. 38.

<sup>128</sup> Vgl. H. CHRISTERN, Friedrich Christoph Dahlmanns politische Entwicklung, 1921, S. 209–216; A. SPRINGER, Friedrich Christoph Dahlmann, Erster Theil, 1870, S. 82 f.

<sup>129</sup> Vgl. F. Ch. DAHLMANN, Ein Wort über Verfassung, o.O., S. 19 f., 51. Äußerungen wie diese galten in nationalsozialistischer Zeit als Zeugnisse einer »national-deutschen und völkischen Verfassungslehre«: E. R. HUBER, Friedrich Christoph Dahlmann, 1937, S. 15. Nach Annemarie Goebel war Dahlmann zwar ein Verfechter der Reichsidee, zugleich aber mit schuld daran, daß die »englischen Ideologien« verbreitet wurden und ins 20. Jahrhundert hineinwirkten: A. GOEBEL, Die Staatslehre Friedrich Christoph Dahlmanns, 1942, S. 66.

miteinander ausgeglichen haben.«<sup>130</sup> Vor allem dem Christentum mit seiner Betonung der Gleichheit der Gotteskinder schrieb er eine heilsame Wirkung zu. Aber die ständische Gliederung der Gesellschaft sei deshalb noch lange nicht hinfällig geworden, sondern könne dem Staat in erneuerter Form besondere Festigkeit und Dauer verleihen: »Die Grundabtheilungen des europäischen Völkerbestandes, Königtum, Adel, Geistlichkeit, die verschiedenen Klassen des Bürgerstandes, der Bauernstand, haben sich auseinander, durcheinander, neben- und nacheinander entfaltet. Alle diese sind dem Leben unsrer europäischen Staaten wesentlich; der Mangel eines jeden dieser Stände mußte eine unvollständige Staatsverfassung veranlassen und früher oder später fühlbar werden.«<sup>131</sup> Dahlmann läßt sich somit, anders als Welcker, problemlos einem »neuständischen« Typus zuordnen.<sup>132</sup>

Auch in seinem zwanzig Jahre später erschienenen verfassungspolitischen Hauptwerk, der »Politik«, sind die neuständischen Elemente noch deutlich ausgeprägt. Dahlmann wirft im 6. Kapitel (»Von den Reichsständen oder der allgemeinen Ständeversammlung«) die Prinzipienfrage auf, die Gentz und Rotteck jeder für sich in so unterschiedlicher Weise beantwortet hatten: »landständisch oder repräsentativ?«<sup>133</sup> Doch eine klare Antwort bleibt er dem Leser schuldig. In seiner an konkreten geschichtlichen Tatbeständen orientierten Art beginnt Dahlmann nicht mit einer »Wesensbestimmung« »der« Landstände und »der« Repräsentativverfassung, sondern benennt Unterschiede bei der Zuweisung der Kompetenzen. Vor allem die viel weitergehende Befugnis zur Steuerbewilligung und das eigenständige Gesetzgebungsrecht zeichnen die neuen repräsentativen Körperschaften gegenüber den älteren landständischen aus. Was den Bestellungsmodus betrifft, so hebt Dahlmann die Rekrutierung der Landstände aus in sich geschlossenen Korporationen hervor, die ihre Deputierten mit Instruktionen versähen, während sich die neueren Repräsentativverfassungen aus Abgeordneten zusammensetzten, die sich »als Vertreter des ganzen Landes« betrachteten und keine direkte Verantwortlichkeit gegenüber ihren Wählern aufwiesen. Es fällt auf, daß Dahlmann die durchgängige Bestellung durch den Wahlakt nicht als Definitionsmerkmal anführt. Zudem wird der Unterschied zwischen »landständisch« und »repräsentativ« – gewiß auch angesichts der historischen Gemengelage von Formprinzipien – nicht theoretisch zugespitzt, sondern mit dem Hinweis auf die tiefen Veränderungen des Ständewesens und die Auflockerung der Ständeschränken relativiert. Doch leitet Dahlmann mit dieser Bemerkung keine radikale Abkehr vom ständischen Denken ein. So plädiert er für das Zweikammersystem mit einem Oberhaus aus erblichen Bestandteilen (u.a. Prinzen, Standesherrn, Majorate, Deputationen der Ritterschaften), auf Lebenszeit ernannten Würdenträgern und Mitgliedern

<sup>130</sup> Ebd., S. 32.

<sup>131</sup> Ebd., S. 31.

<sup>132</sup> Vgl. zu dieser Einordnung von Dahlmanns Frühschrift: H. BRANDT, Landständische Verfassung, 1968, S. 179 f.

<sup>133</sup> F. Ch. DAHLMANN, Die Politik, 1968, S. 123 (§ 139).

kraft Amtes.<sup>134</sup> Dahlmann vertritt dabei keinen dogmatischen Standpunkt, sondern zeigt in der Frage der Zusammensetzung des Oberhauses Bereitschaft zu zeitgemäßen Anpassungsleistungen. Insofern hätte er sich mit Welcker möglicherweise auf eine einvernehmliche Lösung verständigen können. Der entscheidende Unterschied betrifft die Bestellung der zweiten Kammer. Zwar ist sie durch »Wechsel« und »Wahl«<sup>135</sup> gekennzeichnet, doch wird die »bloß numerische Repräsentation«<sup>136</sup> zurückgewiesen: »Es ist also nicht davon die Rede, eine bestimmte Masse Volks durch eine bestimmte Anzahl Deputierte vertreten zu lassen.«<sup>137</sup> Repräsentiert werden nicht einzelne Wähler, sondern »Gemeinden aus Stadt und Land«<sup>138</sup>, die als »lebendige, gern selbständige Ordnungen zusammengewachsener Familien und Berufe«<sup>139</sup> gelten. Hier findet das »organische« Denken der Romantik weit stärkeren Niederschlag als bei Welcker. Im übrigen lehnt Dahlmann jedoch die nach Funktionsbereichen (Universitäten, Kirchen etc.) gesonderte Abgeordnetenrekrutierung für die zweite Kammer ab – von einigen Ausnahmen abgesehen.<sup>140</sup>

Auch im übrigen unterscheidet sich Dahlmanns Verfassungskonzeption deutlich von der Rottecks oder Welckers. Zwar befürwortet Dahlmann ebenfalls nachdrücklich das Prinzip der Gewaltenteilung, aber die Gewichtung zwischen Monarch/Regierung und Ständevertretung fällt ganz anders aus. Dahlmann konzipiert nicht ein Vertrags-, sondern ein »Staatskönigtum«<sup>141</sup>, das – obschon an die Verfassung gebunden – seine beherrschende Stellung behauptet. Er stattet die »Ständeversammlung« daher auch mit geringeren Kompetenzen aus. Zwar obliegt ihr die jährliche Bewilligung der Haushalts und die Prüfung und Zustimmung zu allen Gesetzen<sup>142</sup>, aber ihr Steuerbewilligungsrecht darf nicht zu einer Art von Mitregierung oder Mitverwaltung führen.<sup>143</sup> Sie sollen daher nicht ständig, sondern nur befristet tagen, wobei der König über die Berufung, Vertagung und Auflösung der Kammer entscheidet. Dahlmann gibt der Krone damit ein wichtiges Machtinstrument in die Hand<sup>144</sup>, auch wenn er seine mögliche Wirkung durch die Notwendigkeit zur jährlichen Steuerbewilligung deutlich beschränkt. Rotteck hatte das königliche Auflösungsrecht demgegenüber mit der Bedingung sofortiger Neuwahlen verknüpft.<sup>145</sup> Dahlmann kennt zudem keine Zustimmungspflicht der Kammern

<sup>134</sup> Vgl. dazu auch E. LINNENKOHLE, Dahlmann und der Konstitutionalismus, 1913, S. 35–38, der auch auf Dahlmanns Gesinnungswandel seit 1848 in dieser Frage verweist.

<sup>135</sup> Ebd., S. 139 (§ 150).

<sup>136</sup> Ebd., S. 140 (§ 152).

<sup>137</sup> Ebd., S. 139 f. (§ 151).

<sup>138</sup> Ebd., S. 139 (§ 151).

<sup>139</sup> Ebd., S. 209 (§ 237).

<sup>140</sup> Vgl. ebd., S. 140 f. (§ 153). Siehe zur Einordnung Dahlmanns vor allem: H. BRANDT, Landständische Repräsentation, 1968, S. 202 f.

<sup>141</sup> So der Ausdruck von: H. BOLDT, Deutsche Staatslehre im Vormärz, 1975, S. 182.

<sup>142</sup> Vgl. F. Ch. DAHLMANN, Politik, 1968, S. 152–156 (§§ 170–174).

<sup>143</sup> Vgl. ebd., S. 158 (179).

<sup>144</sup> »Permanente Ständeversammlungen sind der Krone Sturz.« Ebd., S. 108 (119). Vgl. auch ebd., S. 158 (§ 179).

<sup>145</sup> C. v. ROTTECK, Lehrbuch, Bd. 2, 1964, S. 259 (§ 85).

für Verträge mit dem Ausland.<sup>146</sup> Im übrigen herrscht weitgehend Übereinstimmung mit den Konzeptionen Rottecks und Welckers: Die Stände haben ein Beschwerde- und Petitionsrecht, können Anfragen und Adressen an die Regierung richten. Die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber den Kammern ist ausschließlich juristischer Natur; die politische Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit zeitigt nur dann Konsequenzen, wenn der König sich zur Entlassung eines Ministers entschließt.<sup>147</sup> Ein bedeutsamer Unterschied betrifft wiederum die Kompetenzaufteilung zwischen den Kammern. Hatte Rotteck das Zweikammersystem überhaupt (mit Einschränkungen) abgelehnt und Welcker den Schwerpunkt der Legislative auf die zweite Kammer gelegt, stattet Dahlmann das aristokratische Oberhaus mit umfangreicheren Befugnissen aus: Beide Kammern sollen nämlich gleichberechtigt sein.<sup>148</sup> Die Wahlkammer hat also unter dem Strich deutlich weniger Kompetenzen als bei Rotteck und Welcker.

Ist Dahlmanns neuständisches Repräsentationsverständnis auch bei anderen liberalen Autoren zu finden? Bei Silvester Jordan sind die Anzeichen eher gering.<sup>149</sup> Schärfer als Dahlmann unterscheidet er zwischen der ständischen und der repräsentativen Regierungsform, mahnt zu Recht den auch von liberalen Autoren wie Rotteck gepflogenen verwirrenden Sprachgebrauch (»Stände«, »Landstände« für repräsentative Körperschaften) an<sup>150</sup> und spricht von einem »Recht der Theilnahme an der Regierung«.<sup>151</sup> Als unterscheidende Definitionsmerkmale des repräsentativen gegenüber dem ständischen System gelten: die Wahl aus allen »Klassen« des Volkes, die Gemeinwohlverpflichtung der Abgeordneten und die wesentliche Beteiligung an der Gesetzgebung. Zwar räumt Jordan die Möglichkeit ein, daß auch im repräsentativen System »die Abgeordneten von und aus den einzelnen Ständen des Landes gewählt werden«<sup>152</sup>, aber er schreibt ihm zugleich eine »etwa vorhandene Vorrechte der einzelnen Stände« überwindende und die »politische Gleichheit aller Volksklassen immer höher«<sup>153</sup> führende Wirkung zu. Auch aus seinen Ausführungen zur besten Verfassung für Deutschland – Jordan propagiert die »erbliche Einherrschaft mit repräsentativer Regierungsform«<sup>154</sup> – läßt sich keine neuständische Neigung entnehmen. Allerdings äußert sich Jordan hier auch nur zu den Beschränkungen des Wahlrechts (auf selbständige Existenzen) detailliert, nicht aber zur Praxis der Kandidatenaufstellung in den Wahlbezirken. Nach allem, was wir über seinen entscheidenden Beitrag zur Ausarbeitung der kurhessischen Verfassung von 1831 wissen, setzte er sich nachdrücklich für die strikte Verwirkli-

<sup>146</sup> Vgl. F. Ch. DAHLMANN, Politik, 1968, S. 157 (§ 178), S. 108 (§ 116).

<sup>147</sup> Vgl. ebd., S. 115 f. (§ 132).

<sup>148</sup> Vgl. ebd., S. 134 (§ 145).

<sup>149</sup> Die von Brandt zum Beleg der »neuständischen« Ausrichtung Jordans angeführte Passage erscheint nicht hinreichend: H. BRANDT, Landständische Repräsentation, 1968, S. 202.

<sup>150</sup> S. JORDAN, Versuche, 1828, S. 162, Anm. 3.

<sup>151</sup> Ebd., S. 158.

<sup>152</sup> Ebd.

<sup>153</sup> Ebd., S. 159.

<sup>154</sup> Ebd., S. 177.

chung der neueren repräsentativen Prinzipien ein. Dank seines Einflusses wurde in der kurhessischen Verfassung das Repräsentativsystem »gegenüber allen bis dahin bestehenden deutschen Grundgesetzen in reinsten Form durchgeführt.«<sup>155</sup> Jordan wandte sich nachdrücklich (und mit Erfolg) gegen den von landesherrlicher Seite eingebrachten Antrag auf Einführung der Kurialvertretung<sup>156</sup>, verfocht (erfolgreich) das Einkammersystem, wehrte sich (erfolgreich) gegen die Zulassung von Separatstimmen für Abgeordnete von Ständen oder Bezirken und trat (erfolglos) für ein uneingeschränktes passives Wahlrecht ein.<sup>157</sup> Im Gegensatz zu Rotteck plädierte er allerdings während der Verhandlungen für ein indirektes Wahlrecht, da er wegen des geringen Entwicklungsstandes der Volksbildung einen zu großen »Einfluß der beweglichen Massen«<sup>158</sup> befürchtete.

Friedrich Murhard übte als Kommentator der kurhessischen Verfassung ganz im Sinne Rottecks Kritik an dem von Jordan befürworteten indirekten Wahlrecht. Seine Anhänger übersähen, »daß wer die Fähigkeit zur mittelbaren Wahl hat, zugleich wohl auch die zur unmittelbaren besitzen dürfte.«<sup>159</sup> Die bisherigen Erfahrungen in Kurhessen seien negativ, da die indirekte Wahl dem Intrigenspiel einflußreicher Einzelner oder der Parteien Tür und Tor öffnete. Auch im übrigen verrät das Repräsentationsverständnis Murhards weithin den Einfluß der Rotteckschen Doktrin. So folgt er in seinem Kommentar zu § 73 der kurhessischen Verfassung (freies Abgeordnetenmandat) ganz der eigenwilligen, von gängigen Deutungen abweichenden Meinung Rottecks, der die Gemeinwohlverpflichtung der Repräsentanten mit einem besonderen Treueverhältnis gegenüber den Wählern des Wahlkreises für durchaus vereinbar erklärt hatte.<sup>160</sup> Auch die übrigen Elemente der Rotteckschen Repräsentationslehre kehren wieder: der aus dem Vertrag der Freien und Gleichen hervorgehende Gesamtwille, dessen Übertragung an ein künstliches und ein natürliches Organ, das Auftragsverhältnis zwischen Repräsentanten und Repräsentierten<sup>161</sup>, der demokratische Grundcharakter der »Landstände«, deren weitgehende Gesetzgebungsbefugnis (einschließlich der Gesetzesinitiative)<sup>162</sup> und die Ablehnung des Oberhauses als eines machiavellistischen Hilfsinstruments der Krone.<sup>163</sup> Eine Abweichung gegenüber Rottecks Konzeption stellt Murhards Ein-

<sup>155</sup> W. KAISER, Sylvester Jordan, 1936, S. 114. Eine neuere, treffende Einschätzung gibt Horst Seier: »Nicht zuletzt sein Verdienst ist es gewesen, daß dieses Grundgesetz eine echte Repräsentativverfassung wurde«. Ders., Sylvester Jordan und die kurhessische Verfassung, 1981, S. 16.

<sup>156</sup> Vgl. W. KAISER, Sylvester Jordan, 1936, S. 112

<sup>157</sup> Vgl. ebd., S. 113–117.

<sup>158</sup> S. JORDAN, Ueber die Grundsätze, von welchen bei der Abfassung der kurhessischen Verfassungsurkunde ausgegangen ward, in: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 5 (1832), S. 213.

<sup>159</sup> F. MURHARD, Die kurhessische Verfassungs-Urkunde, 1835, S. 302.

<sup>160</sup> Vgl. ebd., S. 316–318.

<sup>161</sup> Vgl. nur F. MURHARD, Die Volkssouveränität, 1969, S. 62–65. Siehe dazu auch H. BRANDT, Landständische Verfassung, 1968, S. 267.

<sup>162</sup> Vgl. nur F. MURHARD, Die Initiative, 1833, S. 17–19.

<sup>163</sup> Vgl. F. MURHARD, Das königliche Veto, 1970, S. 314 f. Siehe dazu N. FUCHS, Die politische Theorie Friedrich Murhards, 1973, S. 167; W. WEIDEMANN, Bürgerfreiheit und Staatsgewalt, o.J., S. 223 f.; ders., Friedrich Wilhelm August Murhard, 1923, S. 67.

treten für ein lediglich suspensives königliches Vetorecht dar. Hatte sich Rotteck in der Frage des königlichen Vetorechts widersprüchlich geäußert und auch die Möglichkeit eines absoluten Vetos zugelassen<sup>164</sup>, bleibt dem Monarchen nach Murhard im Falle eines unauflösbaren Konflikts mit den Landständen nur das Auflösungsrecht.<sup>165</sup> Der Wähler sei dann aufgerufen, durch sein Votum die Entscheidung für die eine oder andere Streitpartei zu treffen. Murhards Position leistete einen Beitrag zu der bei Rotteck ungelösten Frage, wie im Falle einer Pattsituation zwischen König/Regierung und Landständen zu verfahren sei. Sein Vorschlag lief dabei auf eine Stärkung der Stellung der Repräsentativversammlung hinaus und kann als ein Schritt in Richtung Parlamentarisierung verstanden werden, den er freilich ebensowenig wie Rotteck konsequent vollzogen hat.<sup>166</sup> Denn auch Murhard kennt kein Mißtrauensvotum. Als Mittel zur Verhütung von Machtmißbrauch von Seiten der Regierung verfügt die Repräsentativversammlung im Konfliktfall vor allem über ein Recht zur totalen Steuerverweigerung.<sup>167</sup>

In ähnlicher Form zeigt sich die Tendenz zur Stärkung der Volksvertretung gegenüber König und Regierung bei Paul Achatius Pfizer. In seiner 1835 erschienenen Lageanalyse zum öffentlichen Recht des Deutschen Bundes vertritt er die Auffassung, die konstitutionelle Monarchie unterscheide sich von der Republik »allein noch durch die Erblichkeit und durch die Unverantwortlichkeit des Inhabers der vollziehenden Gewalt«, sofern »von dem einzigen Recht der Steuerverwilligung [...] nachdrücklicher Gebrauch gemacht«<sup>168</sup> werde. Pfizer empfahl damit, das Steuerbewilligungsrecht als Hebel zur Stärkung der Parlamentsrechte einzusetzen. Denn das Volk stehe »durch seine Vertreter über dem Monarchen«.<sup>169</sup> Jedoch zielt Pfizer mit diesen Ausführungen nicht auf eine Entmachtung des erblichen Königtums. Er schätzt an dieser Einrichtung vielmehr ihre stabilitätsverbürgende Fähigkeit, »jedesmal die Zügel zu ergreifen oder straffer anzuziehen, sobald das Volk keinen entschiedenen Willen hat und durch Partheiung oder Schlawheit den Gefahren einer Auflösung entgegengeht.«<sup>170</sup> So liegt die Gesetzesinitiative auch allein bei der Regierung, während die Volksvertretung lediglich Änderungsvorschläge einreichen und von ihrem Petitionsrecht Gebrauch machen kann.<sup>171</sup> Im übrigen gilt die Reprä-

<sup>164</sup> Einmal spricht er von einem dreimal wiederholbaren suspensiven Veto, ein anderes Mal sieht er ein absolutes Veto vor. Vgl. C. v. ROTTECK, Lehrbuch, Bd. 2, 1964, S. 130, 231, 246. Vgl. dazu das treffende Urteil von: H. BOLDT, Deutsche Staatslehre im Vormärz, 1975, S. 163, Anm. 132.

<sup>165</sup> Vgl. F. MURHARD, Das königliche Veto, 1970, S. 45 f., 338–344. Siehe dazu: W. WEIDEMANN, Friedrich Wilhelm August Murhard, 1923, S. 68 f.

<sup>166</sup> Vgl. zu diesem Punkt Kap. IV. Siehe zu dieser Frage ausführlich: R. SCHÖTTLE, Politische Theorien, 1994, S. 284–286; N. FUCHS, Die politische Theorie Friedrich Murhards, 1973, S. 176.

<sup>167</sup> Vgl. F. MURHARD, Art. »Budget«, in: Staatslexikon B, II (1846), S. 689–703.

<sup>168</sup> P. A. PFIZER, Ueber die Entwicklung des öffentlichen Rechts, 1835, S. 326. Vgl. zur Frage der Steuerbewilligung: Ders., Das Recht der Steuerverwilligung, 1836, S. 64 f. Siehe zur Bedeutung der Schrift: H. BRANDT, Parlamentarismus in Württemberg, 1987, S. 359 f.

<sup>169</sup> Ebd., S. 327.

<sup>170</sup> Ebd., S. 328.

<sup>171</sup> Ebd., S. 417. Vgl. dazu auch: Ch. KENNERT, Die Gedankenwelt des Paul Achatius Pfizer, 1986, S. 69; R. SCHÖTTLE, Politische Theorien, 1994, S. 199.

sentativverfassung als ein System, das »die Theilnahme des ganzen Volks an der Staatsleitung auch in größern Staaten möglich macht« und die »Gesamtheit gegen die Ausschweifungen und den Unverstand des großen Haufens schützt«. <sup>172</sup> Hatte Rotteck die Funktion der Landstände in erster Linie als die eines demokratischen Abbildes der Volksversammlung umschrieben, hebt Pfizer noch stärker ihren Auslesecharakter hervor. Zwar sollen möglichst alle Interessen, Anschauungen und Meinungen vertreten sein, aber aus den Wahlen sollen die »Fähigsten und Würdigsten« <sup>173</sup> als Repräsentanten der Nation hervorgehen. Noch weniger Verständnis als Rotteck bringt Pfizer jeglicher Art der Instruierung entgegen: »Bei instruirten Vertretern wird nicht nur die Verhandlung schwerfällig und schleppend, sondern es ist auch jene lebendige Mischung und Durchdringung selbstthätiger Elemente durch die freie Kraft des Geistes und der Rede, wodurch die organische Einheit einer Versammlung erst entsteht, unmöglich«. <sup>174</sup> Pfizer verbindet in seiner Argumentation somit die demokratische mit der elitären Komponente und begründet damit die Überlegenheit des Repräsentativsystems gegenüber jeglicher Form direkter Demokratie. Er distanziert sich aber auch entschieden von allen neuständischen Einwänden <sup>175</sup>, wie sie »die mittelalterliche Schule von Politikern« gegen »eine Volksvertretung nach der Kopfzahl und nach Wahlbezirken« ins Feld führt. In überzeugender Weise erläutert Pfizer die gesellschaftlichen Veränderungsprozesse, die zur Auflösung der alten Stände geführt haben. Die Aufrichtung neuer Stände müsse daran scheitern, daß die soziale Mobilität der modernen Gesellschaft die Grenzen zwischen den Ständen verschwimmen lasse, eine individuelle Zuordnung schwer oder unmöglich mache und zu einer Vielfalt an Interessenlagen und Weltanschauungen führe, die durch Stände nicht mehr angemessen zu repräsentieren seien. Eine Repräsentation nach Ständen werde »der Verschiedenheit der Interessen, Ansichten und Parteien« daher weit weniger gerecht als »die Repräsentation nach Bezirken ohne alle Standesunterscheidung«. <sup>176</sup>

Die in den Jahren nach der Karlsbader Konferenz vieldiskutierte Frage: »Ständisch oder repräsentativ?«, hatte Robert von Mohl bereits in seiner wissenschaftlichen Erstlingsschrift behandelt. <sup>177</sup> Er stellte in der 45 Seiten umfassenden, in lateinischer Sprache verfaßten Abhandlung die Merkmale der mittelalterlichen Stände und der modernen Repräsentativverfassungen typisierend gegenüber und wandte sich gegen die von konservativer Seite vorgenommene Gleichsetzung von Repräsentativsystem und Volkssouveränität, »ohne daraus unmittelbar weitere Schlüsse zu ziehen«. <sup>178</sup> Im »Staatsrecht des Königreiches

<sup>172</sup> P. A. PFIZER, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, Erster Theil, 1842, S. 396.

<sup>173</sup> Ebd., S. 397.

<sup>174</sup> Ebd., S. 396.

<sup>175</sup> Vgl. dazu H. BRANDT, Landständische Repräsentation, 1968, S. 269 f.

<sup>176</sup> P. A. PFIZER, Gedanken, Erster Theil, 1842, S. 402.

<sup>177</sup> R. MOHL, Dissertatio inauguralis, 1921. Vgl. zu der Schrift: K. v. BEYME, Einleitung, in: R. v. MOHL, Politische Schriften, 1966, S. XXIII; H. BRANDT, Landständische Repräsentation, 1968, S. 242 f.;

<sup>178</sup> So im Rückblick: R. v. MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. 1, 1960, S. 297.

Württemberg« kam Mohl wieder auf diese Unterscheidungen zurück und machte nun aus seinen Präferenzen kein Hehl. Zu den »Modificationen« des »Rechtsstaates« rechnete er neben der »repräsentative[n] Volksherrschaft«<sup>179</sup>, wie sie sich in Amerika ausbreite, zwei Formen der »Einherrschaft«: zum einen die »durch Feudalstände«, zum anderen die »durch Volksvertreter« beschränkte.<sup>180</sup> Der feudalistischen Monarchie sprach er für die Gegenwart jegliche Berechtigung ab: Ständische Privilegien seien dem Rechtsstaat »eigentlich ganz fremd«.<sup>181</sup> Feudalstände lägen zwar im Interesse der Bevorrechteten, nicht jedoch in dem der Fürsten, »denn die Volksvertreter in ihrer negativen Stellung beengen sie weit weniger in der Leitung des Staates.«<sup>182</sup> Immerhin habe eine »geschichtlich unrichtige, allein theoretisch zu begründende und in der Wirkung sehr heilsame Auslegung der feudalistischen Einrichtung [...] das System der allgemeinen Volksvertretung gegenüber von dem Fürsten erfunden.« Dieses System entspreche »dem itzigen Stande der Bildung« in weiten Teilen Europas und habe den unschätzbaren Vorzug, daß es dem Fürsten »die Handhabung der ganzen Staatsgewalt«<sup>183</sup> belasse (also mit dem »monarchischen Prinzip« vereinbar sei). Denn die Volksvertretung habe lediglich die Aufgabe, den Fürsten zu beraten und »Mißbräuche«<sup>184</sup> aufzudecken, nicht aber (wie die alten Stände), sich in Verwaltungsangelegenheiten einzumischen. Allerdings müsse der Volksvertretung zur wirksamen Ausübung ihrer Aufgaben ein Zustimmungrecht bei der Gesetzgebung und der »Einforderung materieller und persönlicher Lasten«<sup>185</sup> eingeräumt werden. Mit dieser Beschreibung der Grundfunktionen einer repräsentativen Monarchie blieb Mohl weit von jener Kompetenzenfülle entfernt, wie sie Rotteck den »Landständen« in seinem zeitgleich erschienenen »Lehrbuch« einräumte. Allerdings fehlten bei Mohl ständische Residuen, wurde die Grenzziehung gegenüber den »Feudalständen« trennscharf vorgenommen. Insofern lieferte Mohl keine bloße Apologie der württembergischen Verfassungszustände. Aber von einer Überwindung des Dualismus in Richtung auf die parlamentarische Regierungsform<sup>186</sup> fand sich noch keine Spur. Erst in späteren Schriften wurde ihm dies zu einem Kernproblem, zu dessen Lösung er innerhalb des deutschen Diskussionskreises maßgeblich beigetragen hat.<sup>187</sup>

<sup>179</sup> R. MOHL, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil, 1829, S. 15.

<sup>180</sup> Ebd., S. 16 f.

<sup>181</sup> Ebd., S. 17.

<sup>182</sup> Ebd., S. 22, Anm. 9.

<sup>183</sup> Ebd., S. 17.

<sup>184</sup> Ebd., S. 18.

<sup>185</sup> Ebd.

<sup>186</sup> Vgl. vor allem R. v. MOHL, Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland (1850), in: Ders., Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Erster Bd., 1962, S. 49–65.

<sup>187</sup> Dieses Thema bleibt hier weitgehend ausgeklammert. Siehe dazu Kap. IV. Angermann, Beyme, Boldt und Brandt haben sich in ihren Darstellungen zur Repräsentation bei Mohl ganz darauf konzentriert: E. ANGERMANN, Robert von Mohl, 1962, S. 388–418; K. v. BEYME, Einleitung, 1966, S. XXIII–XXXIII; H. Boldt, Deutsche Staatslehre im Vormärz, 1975, S. 233–261; H. BRANDT, Landständische Repräsentation, 1968, S. 242–254.

Für den hier darzustellenden Zusammenhang ist die Kehrtwende bedeutsamer, die Mohl in einer seiner reifen Arbeiten zum Repräsentativsystem im Hinblick auf die Zusammensetzung der Volksvertretung vollzog. So sehr er alle Rekonstruktionsversuche ständischer Art ablehnte, hatte ihn doch seit langem das Problem beschäftigt, wie die reine »Kopfrepräsentation« mit den Tatbeständen einer neue soziale Differenzierungen hervorbringenden Wirtschaftsgesellschaft in Einklang zu bringen sei. Das Scheitern der 1848/49er Revolution gab dann den Anstoß, das »Heilmittel«<sup>188</sup> eines korporativen Systems zu entwickeln. Die nach materiellen, geistigen und räumlichen Interessen rekrutierten (großer und kleiner Grundbesitz, Gewerbe und Handel, Lohnarbeiter, Kirchen, wissenschaftliche Bildung, Kunst, Staatsdiener, Gemeinden<sup>189</sup>) und in verschiedenen Wirkungskreisen (»Sondervertretungen«, »zusammengesetzte Vertretungen«, »Gesamtvertretung«<sup>190</sup>) operierenden Repräsentativkörperschaften sollten ein wirklichkeitsgetreueres Spiegelbild der sozialen Interessenlagen vermitteln, als dies auf der Grundlage rein numerischer Bevölkerungserfassung und geographischer Wahlkreiseinteilung mit ihren Zufallsergebnissen möglich sei. Mohls kompliziertes System löste allerdings ebensowenig wie andere korporative Versuche das Problem, wie die verschiedenen Interessen und ihre Vertretungen angesichts einer sich differenzierenden und ständig wandelnden Gesellschaft rein quantitativ voneinander abzugrenzen seien. Zudem war die Annahme, reine Interessenvertreter würden sich auf einer höheren Entscheidungsebene zu gemeinwohlorientierten Abgeordneten wandeln, in hohem Maße fragwürdig. Am wenigsten kann man Mohl verübeln, daß er in Anbetracht des erst entstehenden Parteiwesens in Deutschland und der desolaten Lage unmittelbar nach der 1848/49er Revolution die Fähigkeit politischer Parteien zur Integration sozialer Interessen völlig vernachlässigte. Aber dies ist das Thema des folgenden Kapitels.

Eine Zwischenbilanz zum Repräsentationsverständnis der liberalen Autoren ergibt folgende Grundmerkmale: Der im Zuge der amerikanischen und französischen Revolutionen als antiständische Formel ideologisierte Repräsentationsbegriff wird von den Liberalen übernommen und auf die spezifischen Verhältnisse des deutschen Frühkonstitutionalismus angewandt. »Repräsentativverfassung« avanciert vielfach zum programmatischen Grundbestandteil der liberalen Staatsformenlehre und verbindet sich mit den Termini des »Rechtsstaates« und der »constitutionellen Monarchie« zu einer von Autor zu Autor differierenden Bedeutungseinheit. Der Begriff enthält keine generell antimonarchische Stoßrichtung, bricht nicht einmal stets explizit mit dem in der Wiener Schlußakte niedergelegten »monarchischen Prinzip«, spiegelt aber das Bestreben, Machtmißbrauch von seiten der Krone einzudämmen. Dem König und

<sup>188</sup> R. v. MOHL, Das Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel. Politische Briefe (1852), in: Ders., Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Erster Bd., 1962, S. 367–458. Siehe dazu ausführlich: E. ANGERMANN, Robert von Mohl, 1962, S. 418–448; H. BRANDT, Landständische Repräsentation, 1968, S. 247–254.

<sup>189</sup> Vgl. R. v. MOHL, Das Repräsentativsystem, 1962, S. 435 f.

<sup>190</sup> Ebd., S. 417 f.

seiner Regierung wird eine die Interessen des Volkes vertretende Körperschaft entgegengesetzt. Zumeist entsteht auf diese Weise eine dualistische Konzeption, die für den Konfliktfall keine ausreichend praxisgerechten Lösungen anbietet. Die parlamentarische Regierungsform wird in ihrer Funktionsweise vielfach ignoriert oder mißverstanden. All dies schlägt sich in der (von Autor zu Autor differierenden) Kompetenzaufteilung zwischen Krone und Volksvertretung nieder. Die Gesetzesinitiative wird der zweiten Kammer nicht durchgängig zugewilligt, das Parlamentsauflösungsrecht der Krone zuweilen großzügig ausgelegt. Immerhin gehen Rotteck, Welcker, Murhard, Jordan und Pfizer mit ihren Forderungen zur Kompetenzausstattung der Volksvertretung deutlich über die Rechtslage in den frühen Verfassungsstaaten hinaus. Sie alle sehen jedoch keine politische Ministerverantwortlichkeit vor.

Mit der Formel vom »Rechtsstaat« hat die der »Repräsentativverfassung« einen egalitären Grundzug gemeinsam. Sie richtet sich gegen die kastenartige Geschlossenheit und das Privilegienwesen der ständischen Gesellschaft samt ihrer spezifischen Vertretungsformen (Kuriensystem, imperatives Mandat, Bestellung kraft Amtes und/oder korporativer Zugehörigkeit etc.). Allerdings wird nicht immer konsequent mit ständischen Prinzipien gebrochen. Teils aus Befangenheit in ständischen Traditionen, teils als Zugeständnis an die politische Realität der frühen Verfassungsstaaten finden sich ständische Residuen (wie bei Rotteck) oder gar neuständische Ansätze (wie bei Dahlmann). Mohl stellt insofern einen Sonderfall dar, als er ein an der empirisch feststellbaren Interessenstruktur der Gesellschaft orientiertes korporatives System ausarbeitet – allerdings erst nach der 1848er Revolution. Alles in allem ist bei den vormärzlichen Liberalen jedoch die »Kopfrepräsentation« als Bestellungsprinzip in den Vordergrund gerückt, vielfach – nicht immer (siehe Rotteck, Murhard) allerdings flankiert von der Befürwortung einer ständisch zusammengesetzten Ersten Kammer.<sup>191</sup> Im übrigen wird der Begriff der Repräsentation nicht selten auch auf den Erbmonarchen oder das Institut der Geschworenengerichte angewendet. Dies zeigt, daß er keineswegs strikt an die Bestellungsform der Wahl gekoppelt ist.

Die Repräsentativverfassung gilt bei den Liberalen nicht nur als Surrogat unmittelbarer Demokratie. Vielmehr ist sie ihnen als Technik zur Willensvereinheitlichung im Flächenstaat unentbehrlich. Während die in ihrer Grundlage demokratische Konzeption (Vertragslehre) Rottecks vor allem die Integration einer Vielfalt gesellschaftlicher Interessen betont, hebt Pfizer am deutlichsten die erwünschte elitäre Wirkungsweise hervor. Die Repräsentativverfassung bildet aus dieser Sicht einen Damm gegen die Volksleidenschaften, trägt zur Auslese der besten Elemente der Nation bei und fördert Verantwortungsbewußtsein, Sachkunde und Problemlösungsfähigkeit bei der politischen Willensbildung.

<sup>191</sup> Die Frage der Befürwortung des Ein- oder Zweikammersystems behandelt vergleichend: K. DRÜCK, *Ausgewählte Fragen zur Entwicklung des Liberalismus der 30er bis 60er Jahre, 1922*, S. 119–157.

### 3. Repräsentationsverständnis der Demokraten

Bevor dem Repräsentationsverständnis der demokratischen Autoren anhand ihrer Veröffentlichungen nachgegangen wird, erscheint es angezeigt, sich einen biographischen Zusammenhang vor Augen zu führen. Die meisten aus der Gruppe der liberalen Wissenschaftler und Publizisten verfügten zugleich – und dies ist kein Zufallsergebnis, das sich aus der Auswahl der bedeutenderen Köpfe ergibt – über eingehende praktische Erfahrungen als Kammermitglieder – lange vor 1848. Männer wie Rotteck, Welcker, Jordan, Dahlmann und Mohl verkörpern jeder für sich den Typus des »politischen Professors«, der in den frühen deutschen Parlamenten eine so bedeutende Rolle spielte. Pfizer zählte zwar nicht zu den Universitätslehrern, erwarb sich aber als politischer Publizist hohes Ansehen und war als führender Kopf der Liberalen in den dreißiger Jahren Mitglied der zweiten württembergischen Kammer. Nur Friedrich Murhard gehörte von der Gruppe der Liberalen zeitlebens keiner Kammer an, auch wenn ihn seine Tätigkeit als Herausgeber der »Allgemeinen Politischen Annalen« bereits in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre in engster Tuchfühlung mit dem parlamentarischen Geschehen in Europa und Amerika zeigt. Wie anders ist das Bild bei der Gruppe der Demokraten! Vor 1848 war keiner von ihnen Mitglied einer Kammer. Blum und Struve hatten wohl in enger Verbindung zum radikalen Flügel der sächsischen und badischen Landtagsopposition gestanden, ihr selbst jedoch nicht angehört. Gleiches gilt für Jacoby, der 1847 in Berlin ständigen Kontakt zu den ostpreußischen Deputierten des Vereinigten Landtags unterhielt. Fröbel, Ruge, Schulz und Wirth verbrachten Jahre im Ausland und bewarben sich – wie Blum und Jacoby – erst nach der Märzrevolution um ein Mandat in der Nationalversammlung. Den Demokraten fehlten mithin die praktischen parlamentarischen Erfahrungen und mit ihnen vielfach konkrete Einsichten in die Mühen des politischen Tagesgeschäfts, über den Zwang zu mühsamer Mehrheitsbeschaffung und Kompromißbildung, über die Notwendigkeit zu taktischen Rücksichtnahmen und zur Orientierung am Realisierbaren. Je mehr der verfassungspolitische Stillstand der kleinen Staaten Resignation und Verzweiflung begünstigte, desto stärker trat die Neigung der außerparlamentarischen Kritiker hervor, die in das Kammergeschehen Eingebundenen nur noch als Opportunisten und Leisetreter anzusehen. Diese Haltung begünstigte begrifflicherweise eine eher skeptische Beurteilung des Wertes repräsentativer Institutionen als solcher.

Bei nicht wenigen der demokratischen Autoren läßt sich die Entwicklung von anfänglichem Glauben an die verändernde Wirkung der Landtage bis zu scharfer Kritik, tiefem Pessimismus und teils offener Verachtung nachzeichnen. So ermahnte Wilhelm Schulz Mitte der zwanziger Jahre seine Leser zu geduldigem Vertrauen in die Veränderungsfähigkeit der neugeschaffenen Repräsentativ-Verfassungen, die bei aller Begrenztheit ihrer Kompetenzen doch von der Durchsetzung der Ansicht zeugten, »daß das ganze Volk, oder alle Stände desselben ein gesetzmäßiges Organ für ihre Wünsche und Bedürfnisse haben

sollen«. <sup>192</sup> Und noch seine Schrift »Deutschlands Einheit durch Nationalrepräsentation« <sup>193</sup>, die nach dem Hambacher Fest erschien und an die im Oktober 1831 von Welcker im badischen Landtag gestellte Motion zur »Vervollkommnung der organischen Entwicklung des deutschen Bundes« (mit der Forderung nach einem deutschen Parlament) anknüpfte, war ganz von der Hoffnung auf die »unüberwindliche Macht der öffentlichen Meinung und der kleinen Landtage« erfüllt – »falls sie nur ihr Steuerverweigerungsrecht rücksichtslos zur Beseitigung böswilliger Minister gebrauchten«. <sup>194</sup> Später schlug Schulz dann sarkastische Töne an und verglich das vielgeschmähte »Justemilieu« mit einem »Maulesel«: »In der gemischten Constitution eines solchen Maultiers spielt das Organ, wovon es seinen Namen hat, eine Hauptrolle. Ist doch unser wichtigstes Corpus, die hohe Versammlung der Abgeordneten, gleichsam das Maul, wodurch sich die bescheidenen Wünsche unserer Mitbürger aussprechen. Dieses Maul, hätte es gleich zu friedseliger Opposition sich verzogen, pflegt doch schließlich auf die Forderungen unserer Potentaten mit dem klaren, schönen Laute seiner Muttersprache zu antworten, mit einem ehrenfesten I – a.« So wird Alles mit dem Maule ausgefochten und es ist daher billig, wenn dieses mit Besoldungen, Diäten und Gratificationen zeitig gestopft wird, so daß es nicht selten das Aussehen hat, als ob löbliche Deputirten in Masse auf's Maul gefallen seien.« <sup>195</sup> Allerdings entwickelte sich aus solchem Spott keine antiparlamentarische Haltung. Schulz hat später im Vorparlament eine sehr konstruktive Rolle gespielt <sup>196</sup> und sich in der Paulskirche der gemäßigt-linken »Westendhall« angeschlossen. <sup>197</sup>

Sprunghafter und unbeständiger verlief Johann Georg August Wirths politische Entwicklung. Auch er hatte nach der Julirevolution große politische Hoffnungen auf die Reformbereitschaft des (bayerischen) Hofes und der Kammer gesetzt. Er erhoffte sich »nämlich von der gegenwärtigen Stände-Versammlung, wegen der Wichtigkeit der Zeitverhältnisse, endlich einmal fruchtbare Ergebnisse. Er hielt die letztern nicht nur wegen der Lage des Volkes selbst, sondern auch im Interesse des repräsentativen Systems für nothwendig, damit das Volk gegen ewig-nutzlose Landtage am Ende nicht gleichgültig werde.« <sup>198</sup> Der zermürende Kampf gegen die Zensur, den er in der Folgezeit als Redakteur verschiedener publizistischer Projekte führte, trug nicht unwesentlich zu seiner politischen Radikalisierung bei. Die Verteidigungsrede vor

<sup>192</sup> W. SCHULZ, *Irrthümer und Wahrheiten*, 1825, S. 74 (Hervorhebungen im Original).

<sup>193</sup> W. SCHULZ, *Deutschlands Einheit durch Nationalrepräsentation*, 1832.

<sup>194</sup> So ironisierend aus preussisch-kleindeutscher Sicht: H. v. TREITSCHKE, *Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert*. Viertes Teil, 1981, S. 257.

<sup>195</sup> W. SCHULZ (anonym), *Deutsches Noth- und Hilfsbüchlein*, 1844, S. IX f.

<sup>196</sup> Vgl. H. LAUBE, *Das erste deutsche Parlament*, Bd. 1, 1978, S. 65–67; V. VALENTIN, *Geschichte der deutschen Revolution von 1848–49*, Bd. 1, 1930, S. 474 f.

<sup>197</sup> Vgl. W. GRAB, *Dr. Wilhelm Schulz aus Darmstadt*, 1987, S. 327–389.

<sup>198</sup> So Wirth in seiner autobiographischen »Novelle«: Johann Georg August Wirth (anonym), *Walderode*, 1843, S. 133 f. Vgl. zum journalistischen Wirken Wirths in München: A. DOLL, Philipp Jakob Siebenpfeiffer/Johann Georg August Wirth, in: K. BAUMANN (Hrsg.), *Das Hambacher Fest*, 21982, S. 28–33; M. KRAUSNICK, *Johann Georg August Wirth*, 1997, S. 57–75.

den Assisen von Landau zeigte ihn längst als einen überzeugten Republikaner, der sich von dem radikalen Bruch mit den monarchischen und aristokratischen Traditionen den Aufstieg des Menschen zu nie erreichten kulturellen Höhen versprach. Bereits in den vorhergehenden Kapiteln ist gezeigt worden, wie die Betonung der »inneren Organisation«, d. h. des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gestaltungsraumes, in Wirths Zukunftsprojekt zu einer relativen Wertminderung der staatlichen Institutionen führt. Solange Bildung und Wohlstand in der Gesellschaft höchst ungleich verteilt sind, läuft jede Reform des Institutionengefüges ins Leere. Wo z. B. die »Geldaristokratie« regiert, »hilft für sich allein keine Preßfreiheit, keine Volksrepräsentation, keine Parlamentsreform, keine Ausdehnung der Wahlrechte«<sup>199</sup>, denn all diese Einrichtungen werden – so unterstellt Wirth – von ihr nur als Werkzeuge zur Durchsetzung ihrer eigensüchtigen Interessen mißbraucht. Der institutionellen Ebene – und mit ihr den Repräsentativkörperschaften – kommt aus dieser Sicht wenig Eigengewicht zu, von ihnen sind keine Reformen zu erwarten, die mehr Gleichheit in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen bewirken. Auf sozial-ökonomischem und kulturellem Gebiet müssen die Veränderungen ansetzen, die dann auch zu einem grundlegenden Umbau des Institutionengefüges führen. Dieses aber, daran läßt Wirth keinen Zweifel, kann nur »republikanisch« sein. In der Zukunftsrepublik soll die Macht nicht nur vom Volk ausgehen, sondern zu bedeutenden Teilen auch bei ihm bleiben. Zwar spricht er von einer »gesetzgebenden Kammer«<sup>200</sup>, und mithin kann auch hier auf die Technik der Repräsentation nicht ganz verzichtet werden. Aber die Bürger sollen »über alle neuen Gesetze, Reformen und andere wichtigen Staatsangelegenheiten selbst entscheiden, auf die Leitung aller öffentlichen Geschäfte einen unmittelbaren Einfluß üben, sogar den Gang der äußeren Politik bestimmen, und mit einem Worte das Wohl und das Wehe des Vaterlandes unmittelbar in der Hand tragen.«<sup>201</sup> Obwohl die Gewichtsverlagerung zu den »Volksversammlungen« naturgemäß eine Kompetenzminderung der repräsentativen Gremien nach sich zieht, verspricht sich Wirth durch die Steigerung der allgemeinen Bildung doch auch positive Auswirkungen auf die Qualität der »Repräsentanten«, die nun »nicht mehr zum gedanken- und willenslosen Werkzeuge Einzelner herabgewürdigt werden.«<sup>202</sup> Während das direkt-demokratische Element in der Zukunftsvision im Vordergrund steht, fehlt es in dem von Wirth ausgearbeiteten Verfassungsentwurf.<sup>203</sup> Hier ist er bemüht, die Kontinuität zu den von ihm – mehr im Sinne seiner politischen Wunschvorstellungen als auf der Grundlage gesicherter historischer Erkenntnisse – beschriebenen altdeutschen Verfas-

<sup>199</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte des deutschen Volkes, <sup>2</sup>1838, S. 28.

<sup>200</sup> Ebd., S. 45.

<sup>201</sup> Ebd., S. 45 f.

<sup>202</sup> Ebd., S. 49.

<sup>203</sup> Diesen Unterschied übersieht O. H. MÜLLER, Johann Georg August Wirth, 1925, S. 161–175. An Müllers Darstellung lehnt sich an: A. Doll, Philipp Jakob Siebenpfeiffer/Johann Georg August Wirth, <sup>2</sup>1982, S. 71.

sungszuständen zu wahren und eine praxisgerechte Grundlage für sein Reformprojekt zu schaffen.

Auch in der während des Landauer Prozesses ausgelieferten, im Juni 1832 verfaßten und von dem zehnjährigen Sohn Max aus dem Gefängnis geschmuggelten Schrift über »Die politische Reform Deutschlands« fehlen die direkt-demokratischen Elemente. Die Annahme, Wirth habe Rücksicht auf die gemäßigteren Mitglieder des Preßvereins nehmen wollen<sup>204</sup>, läßt sich nicht von der Hand weisen, doch bewegten sich seine Vorschläge auf der Linie jenes politischen Glaubensbekenntnisses, das er dem Preßverein Ende April 1832 zur Annahme empfohlen hatte.<sup>205</sup> Möglicherweise waren Wirths Ideen in der Haft noch kompromißloser geworden. Jedenfalls hatte er der »Volksrepräsentation« zuvor eine bedeutendere Rolle zugeschrieben, auch wenn er nichts Näheres über ihre Kompetenzen verlauten ließ. Was den Bestellungsmodus betrifft, so schloß Wirth jegliche ständische Formen aus. Propagiert wurde das allgemeine Männerwahlrecht und die Festlegung der »Zahl der Deputierten nach der Familienzahl des gesamten Reiches«.<sup>206</sup> Ein knappes Jahrzehnt später – in einer Schrift, in der er an die Bemühungen der »politisch-reformatorischen Richtung der Deutschen im 19. Jahrhundert«<sup>207</sup> (Höhepunkt: Hambach) erinnert – kehrte Wirth wieder zu dem in der »politischen Reform Deutschlands« vertretenen Repräsentationsverständnis zurück. Auch hier ist nicht von direkter Demokratie, sondern von dem »unumschränkte[n] Gesetzgebungsrecht des Volkes [...] durch Vertretung unter möglichst ausgedehnter Wahl«<sup>208</sup> die Rede. Die »Volksrepräsentation« gilt also wieder als Mittel zur Verwirklichung einer Volksgesetzgebung.

Die Lage der süddeutschen Demokraten unterschied sich von der der preußischen insofern grundlegend, als sich im Inneren der autokratischen Großmacht vor 1848 weder eine gewichtigere autochthone Stände- oder Parlamentskritik (die Provinziallandtage konnten bis zur Bildung des Vereinigten Landtags 1847 auch von sehr gemäßigten Liberalen nur als »Scheinvertretungen« betrachtet werden) noch ein kooperatives/kompetitives Wechselspiel zwischen »parlamentarischen« und »außerparlamentarischen« Kräften herauszubilden vermochte. Realistisch denkende Köpfe – gleichgültig, ob sie sich nun ganz im Lager des Konstitutionalismus bewegten oder stärker die soziale Problematik

<sup>204</sup> Dies vermutet A. DOLL, Philipp Jakob Siebenpfeiffer/Johann Georg August Wirth, <sup>2</sup>1982, S. 65.

<sup>205</sup> Vgl. den Abdruck bei: W. HERZBERG, Das Hambacher Fest, 1982, S. 130. Punkt 8. lautet: »Die deutsche Nationalkammer stellt die Souveränität des deutschen Volkes dar. Allgemeines Stimmrecht, auf 10000 Familien einen Deputierten.« In einer auf den 21. April 1832 datierten Schrift heißt es: »Die deutsche Nationalkammer, welche die Souveränität des deutschen Volkes darstellt, besteht aus den Volks-Deputirten. Auf 10000 Familien wird ein Deputirter gerechnet.« J. G. A. WIRTH, Aufruf an die Volksfreunde, 1832, S. 6. Nur der Akt der Verfassungsgebung erfolgt direktdemokratisch in »Primär-Versammlungen« (ebd.).

<sup>206</sup> J. G. A. WIRTH, Die politische Reform Deutschlands, 1832, S. 19. Allerdings erscheint angesichts der auch in dieser Schrift durchscheinenden utopischen Züge (»wahre Freiheit«) die Aussage gewagt, Wirth habe für eine »parlamentarische Demokratie« plädiert. So aber: C. FOERSTER, Der Preß- und Vaterlandsverein, 1982, S. 27 f.

<sup>207</sup> J. G. A. WIRTH, Die politisch-reformatorische Richtung, 1841.

<sup>208</sup> Ebd., S. 147.

in den Vordergrund stellten und zu republikanischen Lösungen neigten – mußten daher zunächst danach streben, Preußen auf den Weg des Verfassungsstaates mit Volksvertretung zu bringen. Für dieses Bemühen charakteristisch sind die vielbeachteten Schriften Johann Jacobys, in denen er an die uneingelösten Verfassungsversprechen erinnerte und die Einrichtung einer »Repräsentation des Volkes«<sup>209</sup> forderte. Auch seine Schriften »Das Königliche Wort« und »Preußen im Jahre 1845« – beide 1845 verbreitet – gingen in verfassungspolitischer Hinsicht nicht über die zu Beginn des Jahrzehnts erschienenen »Vier Fragen« hinaus. Mit seinen Flugschriften wollte Jacoby die Petitionsbewegung für eine gesamtstaatliche Repräsentation vorantreiben und die Provinziallandtage zur Annahme einer entsprechenden Adresse drängen.<sup>210</sup> Insofern war sein Bemühen auf eine Mobilisation der gesamten liberal-konstitutionellen und demokratischen Bewegung gerichtet.<sup>211</sup>

Doch blieb Kritik von demokratischer Seite nicht aus. Der Junghegelianer Edgar Bauer aus dem Kreis der Berliner »Freien« nannte Jacoby einen »Legitimisten«, weil er sich persönlich an den König gewandt und die Einlösung seines Verfassungsversprechens gefordert habe. Es gehe nicht um die Einhaltung einer persönlich-patrimonialen Verpflichtung, sondern um die Erfüllung eines Rechtsanspruchs. Die Attacke gegen Jacoby trug zur Distanzierung Ruges von den »Freien« bei. Auch ihm waren deren Wortfechtereien zu übermütig, abstrakt und praxisfern geworden.<sup>212</sup> Nach Erscheinen der beiden Schriften von 1845 schrieb Ruge an Jacoby: »Sie haben es gewagt, allein auf den verlassenen Markt zu treten, die Gesetze zu verlesen und ihre Anwendung zu fordern, und sie blieben nicht allein: vor die Augen der versammelten Menge trat die blutige, schwarz gewordene Schrift des Frühlings von 1815 golden wieder hervor. [...] Sie sind ein Erwecker.«<sup>213</sup> Doch konnte auch Ruge in den Forderungen Jacobys nur einen ersten Schritt sehen, nicht aber die Erfüllung politischer Zukunftswünsche. Denn in seiner 1843 erschienenen »Selbstkritik des Liberalismus« hatte er mit sarkastischen Worten die »octroyierte« Verfassungswelt und ihre »geschenkte kleinstaatliche Freiheit« als das Tummelfeld eines liberalen Spießbürgertums charakterisiert, das sich der Beschränkungen und der Irrealität vieler Konstitutionsparagrafen gar nicht bewußt sei. Ruges verfassungspolitische Vorstellungen strebten aus diesen Beengungen hinaus und ließen auch das

<sup>209</sup> So die von Jacoby wiedergegebene Formulierung in der Verordnung vom 22. Mai 1815: J. JACOBY, Vier Fragen (1841), in: Ders., Gesammelte Schriften und Reden, Erster Theil, 1872, S. 116–147. Siehe auch ders., Preußen im Jahre 1845 (1845), ders., Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. (1845), beide in: Ebd., S. 290–309, 309–317.

<sup>210</sup> Vgl. E. SILBERNER, Johann Jacoby 1843–1846. Beitrag zur Geschichte des Vormärz, in: International Review of Social History 14 (1969), S. 379; ders., Johann Jacoby, 1976, S. 138.

<sup>211</sup> Vgl. zu Jacobys Positionsbestimmung in der ersten Hälfte der vierziger Jahre: P. SCHUPPAN, Johann Jacoby, 1963, S. 193–295.

<sup>212</sup> Vgl. E. SILBERNER, Johann Jacoby, 1976, S. 122; Gustav Mayer, Die Anfänge des politischen Radikalismus im vormärzlichen Preußen (1913), in: Ders., Radikalismus, Sozialismus und bürgerliche Demokratie, 1969, S. 84 f.

<sup>213</sup> A. RUGE an J. Jacoby (Frühjahr 1846), in: A. RUGE, Gesammelte Schriften, Dritter Theil, 1846, S. 1 f., hier S. 2.

konkrete Projekt einer Republik nach amerikanischem Vorbild weit hinter sich. In den Schulungsheften, die er unmittelbar während und nach der 1848/49er Revolution verbreitete, erkannte er die entscheidende Rolle, die gewählte Parlamente im politischen Transformationsprozeß bei richtiger Führung hätten spielen können, durchaus an. Doch im Rahmen seines demokratischen Zukunftsmodells treten sie in ihrer Bedeutung merklich zurück. Nach einer grundlegenden egalitären Umgestaltung der sozialen, ökonomischen und kulturellen Beziehungen der Menschen soll der alte Staatsapparat absterben und durch ein System freier politischer Gemeinden ersetzt werden. In ihnen überwiegt das direkt-demokratische Element. Das institutionelle Schwergewicht liegt und bleibt bei den Urversammlungen. Sie entsenden eine »*Deputation für Gesetzgebung* in den Gemeinderath [...] Dieser ist die *Deputirtenversammlung der Sozietäten für die Gesetzgebung*. Sie bildet die *politische Gemeinde* und wählt aus sich einen *Vollziehungsausschuß*, der im Innern die Gesetze und Grundsätze des Staats durchführt, nach Außen seine Interessen wahrt und seine Beziehungen regelt.«<sup>214</sup> Schon die schiere Wortwahl: »Deputation«, »Vollziehungsausschuß«, zeigt deutlich, daß den betreffenden Organen kein allzu großes Eigengewicht zuerkannt wird, das Letztentscheidungsrecht bei den Volksversammlungen liegt. Charakteristischerweise verwendet Ruge jedoch wenig Raum auf die Beschreibung des Institutionengefüges. Viel ausführlicher widmet er sich der Gestaltung von Wirtschaft und Volksbildung. Ähnlich wie dies bereits bei Wirth festgestellt worden ist, rückt die freiheitssichernde Funktion von Institutionen in den Hintergrund. Institutionenskepsis und direkte Demokratie bewirken eine doppelte Wertminderung repräsentativer Gremien, sofern davon noch die Rede sein kann.

Wie bei Ruge muß man auch in den »Grundzügen« Struves zwischen vergleichsweise pragmatischen Überlegungen für die Reformphase und kompromißlos-stringenten Ausführungen zum republikanischen Zukunftsstaat unterscheiden. Zuweilen scheint die Darstellung zwischen beiden Bereichen hin- und herzupendeln. So ist einerseits davon die Rede, daß in der Demokratie, dem »Staat in seiner Vollendung«<sup>215</sup>, das Volk die Gesetze selbst beschließt und anwendet und die Einfachheit der Materien die gesetzgeberische Tätigkeit des Bürgers erleichtert.<sup>216</sup> Andererseits aber verweist Struve auf die Verfassungspraxis der »Demokratien der neueren Zeit«, in denen – wie in den Vereinigten Staaten Nordamerikas – schon aufgrund ihrer Bevölkerungszahl und Weiträumigkeit das Prinzip der »Stellvertretung« gelte. Und so sieht er denn als »Organe« der Demokratie auch »frei gewählte Rathsversammlungen« vor, über deren genaue Tätigkeit jedoch eine gewisse Unsicherheit besteht, wie der nachgeordnete Relativsatz zeigt: »welche die Gesetze des Staats geben oder ohne deren Mitwirkung wenigstens letztere nicht gegeben werden können«. Hier ist sich Struve wohl des möglichen Widerspruchs zu den vorher gemach-

<sup>214</sup> A. RUGE, Unser System, Drittes Heft, 31850, S. 77 (Hervorhebungen im Original).

<sup>215</sup> G. v. STRUVE, Grundzüge der Staatswissenschaft, Zweiter Bd., 1847, S. 195.

<sup>216</sup> Ebd., S. 193 f.

ten Äußerungen über die Volksgesetzgebung bewußt geworden, so daß er eine Hintertür zur direkt-demokratischen Praxis offenläßt. Im übrigen aber würdigt er im Falle großer Staaten die Vorteile einer Gesetzgebung durch Stellvertreter des Volkes. So können diese häufiger zusammentreten und gründlicher beraten, als es dem mit anderweitigen Berufspflichten belasteten Bürger möglich wäre. Zudem ermögliche die Repräsentation, »daß durch die Wahl gerade die tüchtigsten aus dem Volk in den gesetzgebenden Körper gesandt werden«. Struve führt mithin sogar das elitäre Motiv, von dem Liberale wie Rotteck und Murhard in ihrer Argumentation nur schüchtern Gebrauch machen, ins Feld. Als Hauptmangel der in Deutschland und vielen europäischen Staaten bestehenden Repräsentativverfassungen betrachtet er jedoch die mangelnde Vertretung der besitzlosen Volksschichten. Solange darin immer noch die »bevorzugten Stände«<sup>217</sup> den Ausschlag gäben, dürfe man sich nicht wundern, »daß das Volk fast aller Orten die Hoffnungen, welche es früherhin auf die Ständeversammlungen gesetzt hatte, verloren«<sup>218</sup> habe. Im übrigen moniert Struve das zu geringe politische Gewicht der Ständeversammlungen und plädiert für die parlamentarische Regierungsform: »In England, Frankreich und Belgien sind Ministerium und Opposition einig darüber, [...] daß ein Ministerium abtreten müsse, falls es die Majorität der zweiten Kammer gegen sich habe, vorausgesetzt, daß es nicht hoffen kann, durch eine Auflösung die Majorität zu erringen. Man findet es dort ganz in der Regel, daß die Opposition dem Ministerium das Budget verweigere und ihm durch die Presse den Krieg mache. Allein Deutschland steht noch nicht auf der Stufe verfassungsmäßiger Entwicklung.«<sup>219</sup> Diese Kritik formulierte Struve am Vorabend der 1848er Revolution. In den entscheidenden Monaten nach deren Ausbruch zeigte er keinen besonderen Respekt vor parlamentarischen Formen. Als er sich im Vorparlament mit seinen republikanischen Grundsätzen nicht durchsetzen konnte, schloß er sich der Führung des badischen Aufstandes an. Nach dessen Scheitern agitierte er – zusammen mit Karl Heinzen – aus der Schweiz gegen die inzwischen gewählte Nationalversammlung<sup>220</sup> und kommentierte den ersten Entwurf zur Reichsverfassung in verächtlichem Ton als das Werk von »stubensitzenden Priester[n] der Vergangenheit«, die nichts anderes als eine »neue verbesserte Auflage des heiligen römischen Reichs unter einem erblichen Kaiser«<sup>221</sup> entworfen hätten. In den revolutionären Flugschriften traten jene Züge in unvermischter und gesteigerter Form hervor, die bereits in seinem theoretischen Grundlagenwerk vielerorts sichtbar geworden waren: Moralismus, Rechthaberei, Sektierertum und Fanatismus.

Während Struve repräsentativen Körperschaften zumindest in großen Staaten auch für die demokratische Zukunft wichtige Funktionen zuweist, räumt

<sup>217</sup> Ebd., Bd. 4, 1848, S. 229.

<sup>218</sup> Ebd., S. 230.

<sup>219</sup> Ebd., S. 236.

<sup>220</sup> Zum zeitgenössisch-biographischen Hintergrund siehe vor allem: J. PEISER, Gustav Struve, 1973, S. 131–151.

<sup>221</sup> G. STRUVE/K. HEINZEN, An die Männer des gesunden Menschenverstandes, 1848, S. 4.

ihnen Fröbel allenfalls für das Übergangsstadium von der Monarchie zur Demokratie eine tragende Rolle ein, sofern von ihnen volkserzieherische Impulse ausgehen.<sup>222</sup> Der Begriff der »Repräsentativdemokratie« aber habe nicht »mehr Verstand in sich [...] als der eines viereckigen Kreises.«<sup>223</sup> Fröbel tritt in die argumentativen Fußstapfen eines seiner politiktheoretischen Lehrmeister, Jean-Jacques Rousseaus, wenn er von der Nichtrepräsentierbarkeit der Volkssouveränität ausgeht. Der Gedanke als solcher ist ihm »widersinnig«, laufe auf eine »Verunreinigung streng politischer Prinzipien durch idealistische Fiktionen«<sup>224</sup> hinaus. Von Repräsentation könne nur gesprochen werden, sofern die Repräsentanten gleichsam in die Rolle der Repräsentierten schlüpfen: »Wenn der Diener den Herren repräsentieren will, muß er die Attribute des Herrn sich aneignen, und er muß sie sich *vollständig* aneignen, wenn er den Herrn *vollständig* repräsentieren will. Was bleibt aber dem Herrn übrig, wenn der Diener sich *vollständig* als Herr gerirt?«<sup>225</sup> Mit anderen Worten: Der Anspruch auf »Volksrepräsentation« macht aus der betreffenden Körperschaft eine »Wahlaristokratie«<sup>226</sup>, die nur vorgibt, die Interessen des Volkes zu vertreten, sich in Wirklichkeit aber als Herr über sie erhebt. Dem britischen Parlamentarismus wird daher ein schlechtes Zeugnis ausgestellt: »Das englische Parlament hat einen Theil der Bevölkerung des vereinigten Königreiches ins Elend, hat die Irländer fast zu Tode repräsentirt.«<sup>227</sup> Volkssouveränität und Parlamentsouveränität schließen einander aus: »Ist das Volk souverain, so kann das Parlament nicht souverain sein; ist das Parlament souverain, so kann das Volk nicht souverain sein. Und ist das Parlament souverain, wie kann es das nicht souveraine Volk, oder ist es nicht souverain, wie kann es das souveraine Volk repräsentieren? Die verworrenen Vorstellungen lösen sich hier in ihren eigenen Widersprüchen auf.«<sup>228</sup>

Angesichts dieser entschiedenen Ablehnung des Repräsentationsprinzips erstaunt es auf den ersten Blick, daß Fröbel in seinem Staatsaufbau dann doch zwei gesetzgebende Körperschaften vorsieht: den von den »Urversammlungen« der »Staatsgesetzgebungsbezirke« gewählten »Volksrath« und den »Senat«, ein von Wahlmännern der »Urversammlungen« gewähltes Expertengremium. Der scheinbare Widerspruch löst sich auf, wenn man Fröbels terminologische Unterscheidung zwischen »repräsentieren« und »verwalten« zur Kenntnis nimmt. Interessen können nicht repräsentiert, wohl aber verwaltet werden.<sup>229</sup> Seine beiden Kammern haben also nur administrativen Charakter. Bei dem für die »Grundgesetzgebung« (Verfassungsgebung und Fortentwick-

222 J. FRÖBEL, System der sozialen Politik, Teil 2, 1975, S. 144. Vgl. dazu auch P. WENDE, Radikalismus, 1975, S. 87.

223 J. FRÖBEL, System, Teil 2, 1975, S. 140.

224 Ebd., S. 141.

225 Ebd., S. 142 (Hervorhebungen im Original).

226 Ebd., S. 172.

227 Ebd., S. 145.

228 Ebd., S. 146.

229 Vgl. ebd., S. 142.

lung der Verfassung) zuständigen »Volksrath« handelt es sich um eine Körperschaft, »welche für die ganze Grundgesetzgebung die Vorberathungen und Formulirung der Gesetzesanträge übernimmt, dieselben an die Urversammlungen bringt, zwischen diesen ein Mittelglied bildet, den bedeutendern Intelligenzen des Volkes eine geeignete Arena für principielle und die Interessen des ganzen Gemeinwesens umfassende Discussion eröffnet, sowie, nach allseitiger Durcharbeitung des Gegenstandes und nach der nöthigen Wechselwirkung mit den sämtlichen Urversammlungen, endlich diesen zur letzten Discussion und zur Annahme oder Verwerfung ihre Schlußanträge vorlegt.«<sup>230</sup> Der Volksrath ist also nur ein »Geschäftsausschuß aller Staatsgesetzungsbezirke«.<sup>231</sup> Die »Spezialgesetzgebung«, also die Ausfüllung des Verfassungsrahmens, obliegt einer zweiten legislativen Körperschaft, dem »Senat«. Faktisch gewinnt der Fröbelsche Verfassungsentwurf damit neben seinem direkt-demokratischen einen expertokratischen Zug, und man darf mit Fug bezweifeln, ob Fröbel den gescholtenen »wahlaristokratischen« Auswirkungen mit seiner eigenen Konzeption entgehen könnte.<sup>232</sup> Dieser Einwand trifft auch Fröbels Ablehnung des Zweikammersystems, sofern damit eine »aristokratische« Korrektur des demokratischen Elements beabsichtigt werde.<sup>233</sup> In der Wirkung läuft Fröbels Entwurf eben darauf hinaus. Vor allem sein Optimismus im Hinblick auf die Volkssouveränität bewahrende Funktion der Urversammlungen hält ihn von dieser Einsicht fern.<sup>234</sup> Im Kern geht es ihm unausgesprochen darum, das Ideal der Identität von Regierenden und Regierten, die »Selbstregierung des Gemeinwesens«<sup>235</sup> zu erreichen. Dies erfordert ein Organisationsmodell, das die Letztentscheidung beim Volk beläßt. Die gesetzgebenden Körperschaften setzen sich daher nur aus Delegierten zusammen, deren Aufgabe in erster Linie darin besteht, die sich in den Urversammlungen artikulierende Willensbildung beratend zu begleiten und daraus dem Volkswillen entsprechende Gesetze zu formulieren.<sup>236</sup> Zwar bindet Fröbel die Delegierten nicht an Instruktionen, aber die Abgeordneten des Volksrates sind jederzeit rückrufbar.<sup>237</sup> Allerdings sind

<sup>230</sup> Ebd., S. 130.

<sup>231</sup> Ebd., S. 302.

<sup>232</sup> E. FEUZ (Julius Fröbel, 1932, S. 154) meinte sogar, Fröbel habe spätere Entwicklungen vorweggenommen, »indem er eine Behörde schafft, die nicht ohne Beziehung ist zum heutigen fascistischen Korporationsparlament oder zur ersten belgischen Kammer«. Er verfehlt damit zwar Fröbels Intention, verdeutlicht aber eine seinem Entwurf innewohnende Gefahr.

<sup>233</sup> Ebd., S. 133.

<sup>234</sup> Siehe auch die treffenden Bemerkungen von: H. BRANDT, Landständische Repräsentation, 1968, S. 275–279.

<sup>235</sup> J. FRÖBEL, System, Teil II, 1975, S. 120.

<sup>236</sup> Ebd., S. 305. Siehe dazu auch U. BERMBACH, Julius Fröbel, in: I. FETSCHER/H. MÜNKLER (Hrsg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 4, 1986, S. 361–364.

<sup>237</sup> J. FRÖBEL, System, Teil II, 1975, S. 305. Dieser Punkt wird von Koch unterbewertet. Das angestrebte Bemühen um ein immanentes Verständnis der Fröbelschen Lehre führt nicht nur an dieser Stelle zu partieller Blindheit gegenüber deren eklatanten Schwächen: R. KOCH, Demokratie und Staat bei Julius Fröbel, 1978, S. 134. Insofern relativiert sich Kochs Kritik an der angeblich zu wenig immanenten Deutung der Fröbelschen Theorie durch Hartwig Brandt.

nur die Delegierten des »Volksrathes« jederzeit rückrufbar, nicht die des Senates.<sup>238</sup>

Fröbels Schreckbild von der »Wahlaristokratie« spielte in der Verfassungsdiskussion nach der Märzrevolution eine bedeutsame Rolle. Die von Fröbel, Struve u.a. herausgegebene »Deutsche Volkszeitung« polemisierte heftig gegen die in der »Deutschen Zeitung« von Gervinus u.a. propagierte Idee eines vom Parlament zu wählenden erblichen Oberhauptes: »wo gesetzgebende Behörden die Wahl der ausübenden haben, wo es Wahlaristokratien gibt, die mit dem Fehler der Aristokratie den Fehler der Vermischung der Gewalten verbinden, wo also die gesetzgebenden Wahlkörper den Saft der Rechts- und Machtvollkommenheit an sich saugen und dem Volke die Hülfe ins Gesicht spucken, da haben die Wahlintriguen ein gesegnetes Feld, da ist die Wahlverfassung ein Saame der Entsittlichung.«<sup>239</sup> Wie man sieht, waren die Demokraten vom Gedanken einer parlamentarischen Regierung mindestens ebenso weit entfernt wie viele Liberale. Allerdings befürchteten sie nicht die Entmachtung der Exekutive, sondern die Untergrabung der Volkssouveränität.

Fröbel nimmt mit seiner grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber der Repräsentationsidee auch innerhalb des demokratischen Lagers eine Sonderstellung ein. Selbst wenn man seinen Einfluß schon aufgrund der Systematik und Stringenz der Theoriebildung nicht unterschätzen darf, haben seine diesbezüglichen Auffassungen keineswegs allgemeine Geltung erlangt. Von Ruges und Struves Konzeptionen, die derjenigen Fröbels am ähnlichsten sind, ganz abgesehen: Robert Blum blieb dem liberalen Lager mit seinen Ausführungen trotz aller Kritik doch in vielerlei Hinsicht verbunden. Dies geht am deutlichsten aus dem während der 1848er Revolution erschienenen ersten Bandes seines »Volksthümlichen Handbuchs« hervor, in dem er sich mit größerer Systematik als in seinen Parlamentsreden zu verfassungspolitischen Grundsatzfragen äußerte. Die Anlehnung an das Staatslexikon Rottecks und Welckers ist mit Händen greifbar, auch wenn Blum eigene Akzente setzt. So folgt er in dem Artikel »Abgeordnete« weitgehend dem sehr eigenwilligen Mandatsverständnis Rottecks, indem er einerseits die Gemeinwohlorientierung des Abgeordneten als »Lehrsatz«<sup>240</sup> anerkennt, andererseits aber auch die Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen der jeweiligen Wähler als normale und notwendige Erscheinung beurteilt. Allerdings verbindet Blum diese Ausführungen mit einer grundsätzlichen Kritik an den Bestellungsformen der deutschen Landtage. Die Wahl nach »Ständen, Provinzen und Bezirken«<sup>241</sup>, verbunden mit einer Beschränkung des zu wählenden Kandidatenkreises (eine Praxis, gegen die sich auch Rotteck ausgesprochen hatte), ist ihm ebenso ein Dorn im Auge wie die – von vielen der gemäßigten Liberalen gebilligte – Bindung des passiven Wahlrechts an einen Zensus und die

<sup>238</sup> Vgl. J. FRÖBEL, System, Teil II, 1975, S. 303–306.

<sup>239</sup> Vorläufer zur Deutschen Volkszeitung vom 1. April 1848, S. 1 (namentlich nicht gezeichneter Artikel).

<sup>240</sup> R. BLUM, Art. »Abgeordnete«, in: Ders. (Hrsg.), Volksthümliches Handbuch, Erster Bd., 1848, S. 10.

<sup>241</sup> Ebd.

Ausschließung der Staatsbeamten. Dies sei nur in Regierungssystemen geboten, die »zu Staatsbeamten nur willenlose Werkzeuge brauchen«<sup>242</sup> könnten. Diese Kritik ist von einer konstruktiven Haltung getragen und zeugt von einer grundsätzlichen Bejahung parlamentarischer Vertretungsformen. So schreibt kein Verächter der »Volksrepräsentation«: »A. [Abgeordneter] zu sein, ist die höchste Ehre und Würde, die ein wahrer Mann erringen kann; sie legt ihm allerdings schwere Pflichten auf, aber die Erfüllung derselben schwellt auch seine Brust mit dem stolzesten und schönsten Bewußtsein. Schmach und Schande gebührt dem, der diese Würde annimmt, ohne nur den Willen zur Erfüllung ihrer Pflichten zu haben; der vielmehr seine Stellung nur mißbraucht, um durch gefällige Wirkung und Abstimmung Stellen, Orden, oder andere Begünstigungen zu erhaschen.«<sup>243</sup> Aus diesen Ermahnungen spricht aber auch die Erfahrung, daß nicht jeder Abgeordnete die Interessen seiner Wähler verantwortungsvoll vertritt. Eine wirksame Kontrolle aber kann nur durch die politisch mündige Bevölkerung selbst ausgeübt werden: »Die sicherste G. [Gewährleistung] der Verfassung ist nächst der Preßfreiheit der Sinn der Staatsbürger für Gesetz und Recht, die entschlossene Haltung derselben, wenn diese Güter bedroht sind, allgemeine Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, Kenntniß ihrer Rechte und muthige Benutzung und Behauptung derselben *bis zur Grenze*, offenes und muthiges Auftreten für jedes gefährdete und angetastete Recht, Wachsamkeit über die Vertreter und Entfernung derselben, wenn sie lau, zweideutig, farblos oder gar schlecht sind.«<sup>244</sup>

#### 4. Liberales und demokratisches Repräsentationsverständnis im Vergleich

Das moderne Repräsentationsverständnis ist das Produkt politischer Auseinandersetzungen mit Absolutismus und Ständewesen. Im deutschen Vormärz ist dieser Kampf noch nicht entschieden; der deutsche Frühparlamentarismus zeigt eine Gemengelage ständischer und modern-repräsentativer Formen. Die Theoriebildung der liberalen Autoren hebt die Neuartigkeit der Repräsentativverfassung gegenüber überlieferten ständischen Formen hervor: durchgängige Bestellung durch Wahl, Vertretung des ganzen Volkes. Dabei sehen sich nicht wenige in ihren staatsrechtlichen Entwürfen zu Zugeständnissen an ständische Gegebenheiten gezwungen. Zudem finden sich nicht selten ständische Residuen oder gar neuständische (Dahlmann) und sozialständische (Mohl nach 1848) Ansätze.

Zwischen Liberalen und Demokraten bildet die Frage »ständisch oder repräsentativ?« allerdings keine politische Konfliklinie. Die antiständische Haltung ist bei den Demokraten noch ausgeprägter als bei den Liberalen, ihre Neigung zur Kompromißbildung in dieser Hinsicht deutlich geringer entwik-

<sup>242</sup> Ebd., S. 11.

<sup>243</sup> Ebd., S. 11 f.

<sup>244</sup> R. BLUM, Art. »Gewährleistung«, in: Ebd., S. 439 (Hervorhebungen im Original).

kelt. Dies schließt nicht aus, daß Demokraten bei der argumentativen Auseinandersetzung mit den Liberalen Berührungspunkte zu originär ständischen Gedanken zeigen. Die Interpretation des Abgeordnetenmandats ist dafür ein Beispiel. So folgen die meisten liberalen Autoren der von Sieyès formulierten Doktrin, wonach der Abgeordnete nicht Vertreter bestimmter Interessen, sondern der ganzen Nation sei. Diese Lehre hat einen antiständischen Zug, indem sie sich gegen die strikte Interessenbindung und Instruierung ständischer Vertreter wendet. Zugleich aber wohnt ihr die Tendenz inne, die gesellschaftliche Interessenvielfalt zu überspielen und den Gesamtwillen als ein homogenes, objektiv erkennbares Ganzes zu deuten. Dieser ideologische Schleier muß den Blick für das Problem nicht repräsentierter Minderheiten trüben. Daher neigen Demokraten wie Struve zu einer kritischen Sicht der propagierten Ungebundenheit der Interessenvertreter. Der Hauptmangel der bisherigen Ständerversammlungen wird darin gesehen, daß sie die nicht-besitzenden Schichten faktisch von der Repräsentation ausschließen.

An diesem Punkt steht Rotteck der Argumentationsweise der Demokraten am nächsten. Auch ihm geht es – entgegen der Sieyèsschen Doktrin – um die Vertretung möglichst aller Interessen. Der Unterschied zu den Demokraten kommt beim Wahlrecht ans Tageslicht. Rotteck ist (wie alle Liberalen außer Murhard) gegen das von den Demokraten propagierte allgemeine Wahlrecht, weil er die Nicht-Selbständigen für beeinflussbar und käuflich hält, von ihnen folglich keine freie Wahl erwartet. Er vertraut – zu sehr – darauf, daß die Selbständigen die Interessen der von ihnen Abhängigen mitvertreten. Die (Un-)Fähigkeit der Nicht-Selbständigen zu einer unabhängigen Wahl dürfte er vor dem Hintergrund der Zeit jedoch realistischer als seine demokratischen Konkurrenten beurteilt haben.

Die Kritik der Demokraten entzündet sich nicht an ständischen Befangenheiten der Liberalen, sondern an deren repräsentativstaatlicher Kerndoktrin selbst. Die »Repräsentativverfassung« gehört für die Liberalen zu den zentralen positiven Verfassungsbegriffen (neben »konstitutioneller Monarchie« und »Rechtsstaat«) ihrer Staatsformenlehre. Sie ist das geeignete Mittel, um monarchische Herrschaft in rechtsstaatliche Bahnen zu lenken, die Rechte der Bürger zu sichern und durch Teilnahme an den politischen Angelegenheiten eine wirksame Kontrolle des Regierungshandelns zu erreichen. Über die Gesetzgebung sollen die repräsentativen Körperschaften an der Gestaltung des Gemeinwesens mitwirken und notwendige Anpassungen an die Erfordernisse der Zeit vornehmen. Die »landständischen« Debatten haben die Aufgabe, das, was alle angeht, aus den Arkanbezirken der Kabinettpolitik vor das Forum der Öffentlichkeit zu bringen, es zum Gegenstand argumentativer Auseinandersetzung zu machen. Nicht nur die Interessen bevorzugter Stände, sondern die der Gesamtheit sollen dabei im Mittelpunkt stehen.

Die Verfassungswirklichkeit des deutschen Frühparlamentarismus konnte diesem idealisierten Bild der Repräsentativverfassung schon aufgrund der mangelnden Souveränität der Einzelstaaten nicht entsprechen. Je mehr sich die liberalen Abgeordneten auf Kompromisse mit den Regierenden einließen, de-

sto mehr wurden sie von den außerparlamentarischen Kräften für die Mißerfolge des Systems mitverantwortlich gemacht. Wie die Biographien der demokratischen Autoren zeigen, stand am Anfang vielfach das Eintreten für liberal-konstitutionelle Ideen, entzündete sich die Kritik am Liberalismus zumeist an der frühparlamentarischen Praxis. Diese Tendenz verstärkte sich im Verlauf der dreißiger Jahre, je deutlicher es wurde, daß die zweite Verfassungswelle zum Stillstand gekommen war und von den neu eingerichteten Vertretungskörperschaften allenfalls schwache Impulse zur politischen Veränderung ausgingen.

Nun waren auch die Liberalen weit von einer Beweihräucherung der »landständischen« Wirklichkeit entfernt. Doch sahen sie zur allmählichen Weiterentwicklung des Bestehenden keine grundsätzliche Alternative. Die revolutionären Neigungen der zumeist außerparlamentarisch wirkenden Demokraten, die das Konzept der »konstitutionellen Monarchie« überwiegend als faulen Kompromiß beurteilten, setzten sie mit politischem Abenteuerertum gleich. Sie betrachteten die ungebildeten Volksmassen mit ebenso großem Argwohn wie ein zum Absolutismus neigendes Königtum. Daher traten sie konsequent für eine Beschränkung des Wahlrechts ein (außer Murhard, der indes den jeweiligen Stand der Volksbildung mit ins Spiel bringt), während die Demokraten zumindest auf längere Sicht das allgemeine Wahlrecht befürworteten.

Fröbels Vorwurf der »Wahlaristokratie« gegen die Repräsentativkörperschaften wurde auf demokratischer Seite mehr oder minder geteilt. Freilich meinten Autoren wie Blum damit vor allem die Praxis der Zeit, nicht das Repräsentativsystem als solches. Das allgemeine Wahlrecht sollte ein (für Fröbel und Ruge allerdings noch keineswegs ausreichendes) Mittel sein, um die »landständische« Vorherrschaft der alten Stände und des Bürgertums zu brechen. Der von den Liberalen befürwortete Bestellungsmodus begünstigte die alten Oberschichten sowie das besitzende und gebildete Bürgertum. Faktisch wurde dadurch eine Art »Wahlaristokratie« geschaffen, auch wenn die Liberalen darin vor allem einen Schutzmechanismus gegen die rohe Volksleidenschaft sahen und sich von der Auswahl der Tüchtigen Vorteile für die »mitrepräsentierten« einfachen Volksschichten versprachen. Liberale wie Rotteck nahmen die Gefahr der »Wahlaristokratie« ernst, warnten selbst davor.<sup>245</sup> Die »Volksrepräsentation« sollte bei allen elitären Elemente doch ein getreues Abbild der Volksmeinungen und -interessen sein. Sie tendierten in ihren späteren Arbeiten zu einer Milderung des Zensus und zeigten damit zumindest eine gewisse Offenheit gegenüber einer sukzessiven Erweiterung des Wahlrechts im Zuge steigender Volksbildung.<sup>246</sup>

Die Nähe von Liberalen und Demokraten in manchen Punkten beweist Struves Aufgeschlossenheit gegenüber der Idee einer Repräsentativkörperschaft aus den tüchtigsten und fähigsten Elementen des Volkes. Seine Kritik an der mangelnden Vertretung der nicht-besitzenden Schichten ließ sich also sehr

<sup>245</sup> Vgl. nur C. v. ROTTECK, Art. »Abgeordnete«, in: Staatslexikon A, I (1835), S. 106; ebenso in: Staatslexikon B, I (1845), S. 104.

<sup>246</sup> Vgl. zur Wahlrechtsproblematik ausführlich Kap. III.

wohl mit elitären Überlegungen vereinbaren, wie sie Pfizer in exemplarischer Weise formuliert hatte. Doch zeigt seine politische Konzeption zugleich ein hohes Maß an Unsicherheit gegenüber der Repräsentationsidee. Die Kritik der Demokraten entzündete sich eben nicht nur an der *Verfassungspraxis*, sondern auch an der *Verfassungstheorie* der Liberalen. Die Repräsentativverfassung wurde umso mehr in Frage gestellt, je stärker *direkt-demokratische* Elemente bei den Autoren in den Vordergrund traten. Bei Struve ist der Tonfall bereits schärfer, doch entwirft er keine grundsätzliche Alternative. Seine Äußerungen zur Volksgesetzgebung stehen neben denen über die demokratische Angemessenheit von »Rathsversammlungen«. Bei Wirth, Ruge und Fröbel steigern sich die Bedenken gegen das Repräsentativsystem bis zur grundsätzlichen Ablehnung. Zwar sieht Wirth eine »gesetzgebende Kammer« vor, beläßt das Letztentscheidungsrecht aber bei den Bürgern. Allerdings legt er in seinen frühen und seinen späten Arbeiten das Schwergewicht auf repräsentative Körperschaften. Die Zukunftsmodelle Ruges und Fröbels sind hingegen direkt-demokratisch ausgerichtet. Repräsentativkörperschaften erscheinen als eine Übergangslösung, die bei wachsender sozialer Gleichheit und Volksbildung durch die Urversammlungen des Volkes vor Ort ersetzt wird oder doch einen tiefgreifenden Funktionswandel erfährt.

Fröbel hat diesen Gedankengang von allen demokratischen Autoren am gründlichsten entfaltet. Er gelangt daher auch zu einer prinzipiellen Kritik an der Idee der Repräsentation. Sie läßt sich nach seiner Auffassung nicht mit dem Gedanken der Demokratie vereinbaren, weil die Repräsentanten sich von Dienern in eigentliche Herren verwandeln. Da die Souveränität aber beim Volk bleiben muß, können lediglich »vermittelnde« und »verwaltende« Gremien gebildet werden, die den Zusammenklang der Volksversammlungen ermöglichen sollen. Indem er weite Teile der Gesetzgebung (»Spezialgesetzgebung«) in die Hände von Experten legen zu können meint, beweist er seinen unerschütterlichen Glauben an die rationale Bestimmbarkeit des durch die Volksversammlungen in groben Zügen umrissenen Gemeinwohls. Es muß verwundern, daß von dem Übermaß an Mißtrauen gegen repräsentative Körperschaften jeglicher Art auch nicht der kleinste Schatten auf die im »Senat« zusammentretenden Experten fällt. Die Gefahr einer aus der Überforderung der Volksversammlungen erwachsenden »Wahlaristokratie« dürfte in Fröbels »Senat« jedoch mindestens ebenso groß sein wie in herkömmlichen Parlamenten, zumal dessen Delegierte im Gegensatz zu denen des Volksrates nicht jederzeit rückrufbar sind.

Das von Fröbel propagierte Zweikammersystem hat mit dem der Liberalen wenig gemein. Fröbel geht es nicht um ein »gemischtes« System, in dem ein Element das andere in Schranken hält. Die Zweikammerlösung dient der Funktionentrennung, nicht der Gewaltenhemmung. Der Senat soll im übrigen nur sachkundig umsetzen, was Volksversammlungen und Volksrat in groben Zügen vorgegeben haben. Beide Kammern sind damit mehr als Vollzugsorgane konzipiert denn als Körperschaften mit eigenständiger Entscheidungskompetenz. Dazu fehlt ihnen die Legitimation. Die Staatsgewalt soll im wesentlichen

beim Volk bleiben, jedenfalls nicht dauerhaft von ihm weggehen. Für eine eigentliche Regierung im Wortsinn ist in Fröbels Verfassungsentwurf daher kein Raum (er konzipiert eine im Wortsinn »exekutive« Vollzugsbehörde<sup>247</sup>), die Frage einer Parlamentarisierung stellt sich für ihn nicht. Struves Plädoyer für die parlamentarische Regierung beweist ein weiteres Mal die Inkonsistenz seiner »Grundzüge« und die Verhaftetheit in repräsentativstaatlichem Denken.

Fröbels Ideal ist die von Rousseau intendierte Selbstregierung des Volkes, die Einheit von Regierenden und Regierten. Das identitäre Element verdrängt bei ihm (wie bei Ruge) das repräsentative.<sup>248</sup> Beabsichtigt ist keine Mischung von repräsentativen und identitären Elementen, sondern die Ersetzung des Repräsentationsprinzips durch die direkte Demokratie. Ob die Wirkung seines Entwurfs der Absicht ihres Urhebers entspräche, steht auf einem anderen Blatt. Dagegen sind die liberalen Entwürfe durch die Verdrängung der identitären Elemente gekennzeichnet. In größeren Staaten, so heißt es mit schöner Regelmäßigkeit, ist direkte Demokratie unmöglich. Die Technik der Repräsentation erst schafft einen institutionellen Ort zur Artikulation der Volksinteressen. Zudem verbinden die Liberalen mit der Repräsentativverfassung überwiegend den Gedanken einer Vertretung des Volkes durch besonders tüchtige und sachkundige Vertreter. Dem Volk in seiner großen Masse wird – auch vor dem Hintergrund der Bildungssituation der Zeit – eher mißtraut.

Die direkt-demokratische Unterminierung des Repräsentationsprinzips ist bei einigen demokratischen Autoren (Wirth, Struve, Ruge, Fröbel) mit einem tiefen Institutionenpessimismus verbunden. Wohl auch unter dem Eindruck der relativen Machtlosigkeit süddeutscher Parlamente stellen sie die von den Liberalen so hoch bewertete Fähigkeit repräsentativer Institutionen zur Inangsetzung politischer Reformen grundsätzlich in Zweifel. Als Katalysatoren politischen Wandels treten soziale, ökonomische und kulturelle Faktoren in den Vordergrund. Die zentrale Bedeutung, die Wirth der »inneren Organisation« des Staates beimißt, zeigt dies besonders eindrucksvoll. Entscheidend sind ihm die Veränderungen in den materiellen Lebensverhältnissen und im politischen Bewußtsein der Menschen. Ist in diesen Bereichen ein hohes Maß an Gleichheit erreicht, rückt, so die Hoffnung, das republikanische Zukunftsprojekt in greifbare Nähe. Der Institutionenpessimismus der Demokraten ist also von einem hochgradigen Fortschrittsoptimismus begleitet. Beides zusammen läßt die von den Liberalen so hochbewertete freiheitssichernde Funktion der (repräsentativen) Institutionen in den Hintergrund treten.

*Antirepräsentative* Tendenzen sind jedoch bei den ausgewählten demokratischen Autoren nicht generell feststellbar. Wie die Untersuchung gezeigt hat, muß beim Repräsentationsverständnis zwischen den Autoren noch stärker differenziert werden als in den vorhergehenden Kapiteln. Bei Blum und Schulz mag sich zwar Kritik an der »landständischen« Praxis finden; eine grundsätzli-

<sup>247</sup> Vgl. J. FRÖBEL, System, Teil II, 1975, S. 311–320.

<sup>248</sup> Vgl. zu diesen Begriffen und ihrer demokratiethoretischen Problematik: W. MANTL, Repräsentation und Identität, 1975.

che Kritik am Repräsentationsprinzip haben sie nicht formuliert. Ihr Wirken im Vorparlament und in der Paulskirche hat zudem – das gilt in ähnlicher Weise auch für Jacoby – bei aller Standhaftigkeit ihre Kompromißfähigkeit und ihren Respekt vor parlamentarischen Formen erwiesen. Die Kluft zum Repräsentationsverständnis der Liberalen ist bei Wirth (in seiner Verteidigungsrede vor den Assisen), Struve (partiell), Ruge und Fröbel umso größer, je stärker die direkt-demokratischen Elemente hervortreten und sich mit einer utopischen Zukunftsvision verbinden.

## Parteien – Vereine – Opposition

### 1. Begriffsgeschichtliche Skizze

Zu den konstitutiven Merkmalen demokratischer Verfassungsstaaten zählt die Pluralität politischer Vereinigungen und Parteien ebenso wie die Existenz einer legalen politischen Opposition. Ihre Anerkennung als notwendiger Bestandteil freiheitlicher Ordnung ist indes neueren Datums und das Produkt langwieriger historischer Lernprozesse in der Auseinandersetzung mit wirkmächtigen Traditionen, die ganz die Gestaltungsprinzipien der Einheit und der Eintracht betonten. Lange Zeit wurden abweichende Meinungen und Anschauungen – insbesondere, wenn sie sich in organisierter Form um politischen Machterwerb bemühten – überwiegend als staats- oder gemeinschaftsgefährdend wahrgenommen.<sup>1</sup>

Dabei sind Parteienbildung und Opposition – im weiten Sinn eines lose organisierten Konkurrenzkampfs um die Ausübung politischer Macht – keineswegs erst Phänomene der Neuzeit. Bereits die Geschichte der griechischen Poleis läßt sich als eine Abfolge innerer Zerwürfnisse und Machtkämpfe mit entsprechender Gruppenbildung beschreiben. Bekannt ist Thukydides' Schilderung der vor allem an Athen und Sparta orientierten Parteien während des peloponnesischen Krieges. Der Konflikt um Loyalität und Gefolgschaft habe bald die gesamte hellenische Welt ergriffen und überall Zwietracht und offene Feindseligkeit hervorgebracht. Dabei hielten sich die Streitparteien »nicht im Rahmen des Rechtes und des Staatswohls, nein, jede Partei fand jeweils ihre Richtschnur nur in ihrer Leidenschaft; und ob sie durch betrügerische Abstimmung oder mit Gewalt zur Herrschaft gelangt sind, sie waren entschlossen, die Kampfwut des Augenblicks zu sättigen.«<sup>2</sup> Thukydides' Darstellung belegt nicht nur die Existenz von Parteien, wie sie sich vorwiegend um Klassen- und Verfassungskonflikte kristallisierten, sondern führt auch deren durchgängig negative Bewertung beispielhaft vor Augen. Die Parteienbildung galt generell nicht als wünschenswert, sondern als Krisensymptom.

Daran änderte sich auch im republikanischen Rom nichts. Zwar wurden seit dem 1. vorchristlichen Jahrhundert nicht nur Staatsfeinde, sondern auch die

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu grundlegend: E. FAUL, Verfehlung, Duldung und Anerkennung des Parteiwesens in der Geschichte des politischen Denkens, in: PVS 5 (1964), S. 60–80.

<sup>2</sup> THUKYDIDES, Der Peloponnesische Krieg, 1990, S. 235 (III, 82). Vgl. mit weiteren Belegstellen: E. FAUL, Verfehlung, 1964, S. 63.

Anhänger rivalisierender Führer (zumeist im Senatorenrang) als »partes« bezeichnet (das daneben verwendete, von Sallust häufig gebrauchte Wort »factio« hatte im allgemeinen eine deutlicher abwertende Konnotation), aber sie wurden generell als gemeinwohlschädlich eingestuft und moralisch verurteilt.<sup>3</sup> Immerhin kann man im Kontrollorgan des Volkstribunats ein institutionelles Äquivalent moderner Opposition sehen. Gleiches gilt für die mittelalterliche Lehre vom Widerstandsrecht, die jedoch auf den politischen Ausnahme-, nicht auf den Normalfall angelegt war. Das lateinische Wort »opponere« fand darauf zudem keine Anwendung. Es bezeichnete lange Zeit nur eine Disputationsform der Rhetorik.<sup>4</sup>

Das moderne Verständnis von Partei und Opposition hatte die Erschütterung der für das Mittelalter weithin charakteristischen Vorstellung einer ontologischen Einheit von Gott, Mensch und Kosmos zur Bedingung. Zudem bedurfte es einer Auflösung der starren ständischen Gesellschaft, in deren Gefüge jedem von Geburt an ein fester Platz zugewiesen war. Und schließlich mußten die Organisation der Herrschaft und das Selbstverständnis der Herrschenden Freiräume für den offenen Austrag von Machtkämpfen eröffnen. Die zuletzt genannte Bedingung erklärt, weshalb der sich auf dem europäischen Kontinent etablierende Absolutismus keine günstigen Voraussetzungen für die Anerkennung legaler Opposition und Parteienbildung bot. Es ist gewiß kein Zufall, daß erste Ansätze zu einer positiven Würdigung des Parteienwesens in der Auseinandersetzung mit dem Phänomen rivalisierender Adelsgruppen entstanden, wie sie sich in den italienischen Stadtstaaten, ausgehend von Florenz, seit dem 13. Jahrhundert herausgebildet hatten (»Guelfen« und »Ghibellinen«). So unterschied Machiavelli in seiner florentischen Geschichte zwischen eigensüchtigen Gruppenbildungen auf der Grundlage von Bestechung, Patronage und Rechtsbeugung und solchen, die auf eine offene, belebende, machtbegrenzende Konkurrenz um öffentliche Ämter hinausliefen.<sup>5</sup> Und in seinen Betrachtungen zum republikanischen Rom würdigte er den Machtkonflikt zwischen Volk und Adel als eine Ursache der römischen Freiheit, denn »gute Gesetze« seien durch »Parteikämpfe, die viele unüberlegt verurteilen«<sup>6</sup>, entstanden. Später knüpfte Montesquieu an diese Bewertung Machiavellis an. Nicht die Existenz der »divisions« und »parties« habe zum Untergang Roms beigetragen, sondern die Größe der Republik. Ein »Corps Politique« zeichne sich im Gegensatz zum »Despotisme Asiatique« dadurch aus, »que toutes les parties,

<sup>3</sup> Vgl. K. v. BEYME, Art. »Partei, Faktion«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSSELLECK (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 4, 1978, S. 681 f.; E. FAUL, *Verfemung*, 1964, S. 63 f.

<sup>4</sup> Vgl. W. JÄGER, Art. »Opposition«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSSELLECK (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 4, 1978, S. 472 f.

<sup>5</sup> Vgl. nur die Beschreibung der Praktiken, um zu öffentlichem Ansehen zu gelangen, und die Schilderung der Folgen der Machtkonzentration nach dem Tod Neri Capponis: N. MACHIAVELLI, *Geschichte von Florenz*, 31993, S. 420–422. Dazu und zum folgenden ausführlich: E. FAUL, *Verfemung*, 1964, S. 69.

<sup>6</sup> N. MACHIAVELLI, *Discorsi*, 21977, S. 19 (I, 4).

quelque opposées qu'elles nous paroissent, concourent au bien général de la Société, comme des dissonances dans la Musique concourent à l'accord total.«<sup>7</sup>

Auch im »Esprit des lois« hat Montesquieu die Existenz von Parteien und Opposition als unabdingbare Begleiterscheinungen freiheitlicher Ordnung erwähnt, doch finden sich die entsprechenden (knappen) Äußerungen nur beiläufig eingestreut.<sup>8</sup> In dem berühmten 6. Kapitel des XI. Buches, das die britische Insel wegen ihrer gewaltenteiligen Ordnung als Hort politischer Freiheit würdigt, ist von Parteien und Opposition auffallenderweise keine Rede. Dabei hatte der Parteienkampf gerade in den Jahren von Montesquieus England-Aufenthalt (1729 bis 1731) besonders heftig getobt und die Institutionalisierung einer – gegen Regierung und Parlamentsmehrheit gerichteten – parlamentarischen Opposition begonnen. Der Sachverhalt dürfte seine Erklärung darin finden, daß Montesquieu auch in der Wahrnehmung von Parteien und Opposition unter dem Einfluß der Walpole-Gegner um Lord Bolingbroke stand.<sup>9</sup> Diese trugen durch ihre politische Praxis zwar maßgeblich zur Etablierung des parlamentarischen Wechselspiels zwischen Oppositions- und Regierungspartei bei, griffen jedoch in ihrer Verfassungstheorie auf ständisch-dualistische Vorstellungen aus der Common Law-Tradition zurück, die dem Entwicklungsstand des politischen Systems nicht mehr gerecht wurden. Bolingbrokes Oppositionslehre atmete zum Teil noch den Geist des Widerstandsrechts.<sup>10</sup> Das Übergewicht der Walpole-Regierung im Parlament sah er als eine traditionsfremde und zu beseitigende Anomalie an, »government by a party« müsse zum »government by a faction«<sup>11</sup> entarten – also zur Regierung im Sinne eigensüchtiger Interessen. Dessen ungeachtet war die Verfassungspraxis seit den 1730er Jahren durch eine zunehmende Etablierung parlamentarischer Opposition gekennzeichnet (seit dieser Zeit wurde auch das Wort selbst mehr und mehr so verwendet). Aber erst 1830 kam es nach der überraschenden Wahlniederlage der Tories unter dem Herzog von Wellington zu einem Regierungswechsel moderner Art, bei dem der König (auf Vorschlag Wellingtons) den Führer der

<sup>7</sup> Ch. de MONTESQUIEU, *Considérations sur les causes de la grandeur des Romains*, 1971, S. 103 (IX). Siehe mit weiteren Belegstellen: R. v. ALBERTINI, *Parteiorganisation und Parteibegriff in Frankreich 1789–1940*, in: *HZ* 193 (1961), S. 531 f. Die Bedeutung von Montesquieus Äußerungen zum Parteienphänomen wird nicht durch die Erkenntnis der neueren Forschung gemindert, die in den Gruppenkämpfen des republikanischen Rom nicht die Auseinandersetzung zwischen »Volks-« und »Senatspartei«, sondern lediglich zwischen rivalisierenden Adelscliquen sieht. Vgl. K. v. BEYME, *Art. »Partei, Faktion«*, 1978, S. 679 f.

<sup>8</sup> Ch. de MONTESQUIEU, *De l'esprit des lois*, Bd. 1, 1979, S. 478 f. (XIX, 27).

<sup>9</sup> Vgl. dazu ausführlich: K. KLUXEN, *Die Herkunft der Lehre von der Gewaltentrennung*, in: H. RAUSCH (Hrsg.), *Zur heutigen Problematik der Gewaltentrennung*, 1969, S. 134–137; R. SHACKLETON, *Montesquieu, Bolingbroke and the Separation of Powers*, in: *French Studies* 3 (1949), S. 25–38; ders., *Montesquieu*, 1961, S. 117–145.

<sup>10</sup> So treffend W. JÄGER, *Art. »Opposition«*, 1978, S. 476. Siehe vor allem auch dessen mit verbreiteten Legenden aufräumende Untersuchung: Ders., *Politische Partei und parlamentarische Opposition*, 1971, S. 75–155.

<sup>11</sup> H. St. J. V. BOLINGBROKE, *Letters on the Spirit of Patriotism and on the Idea of Patriot King*, 1917, S. 93. Zitiert nach: W. JÄGER, *Art. »Opposition«*, 1978, S. 478. Siehe auch: H. St. J. V. BOLINGBROKE, *A Dissertation upon Parties* (1754), in: Ders., *Works*, Bd. 2, 1968, S. 68 f.

Whig-Opposition, Lord Grey, mit der Regierungsbildung beauftragte.<sup>12</sup> Bis zu einer angemessenen Berücksichtigung des Phänomens parlamentarischer Opposition in der Verfassungstheorie dauerte es jedoch noch lange. Dies zeigen etwa die in vielerlei Hinsicht wegweisenden Arbeiten John Stuart Mills zum Repräsentativsystem, in denen noch das Parlament als Ganzes die Regierung kontrolliert.<sup>13</sup>

Im Vergleich zur Oppositionslehre machte die Anerkennung des Parteienwesens in Großbritannien raschere Fortschritte, obschon auch sie der faktischen Durchsetzung des Phänomens mit großem Abstand hinterherhinkte. In seinen »Thoughts on the Cause of the Present Discontents« (1770) wandte sich der Führer der Whigs im Unterhaus, Edmund Burke, ausdrücklich gegen die verbreitete Diffamierung der Parteien als »Faktionen« und wies auf deren Notwendigkeit hin. In seiner Parteidefinition wurde das organisierte Streben nach politischer Macht erstmals als legitimes Anliegen gewürdigt: »Party is a body of men united for promoting by their joint endeavors the national interest upon some particular principle in which they are all agreed«.<sup>14</sup> Echte Parteien verfolgten ihre Ziele, ohne andere an eben diesem Vorhaben zu hindern. Eine Regierungspartei müsse die Kontrolle durch die Opposition als normalen Bestandteil des parlamentarischen Systems anerkennen. So sehr Burke zur »Entfemung«<sup>15</sup> des Parteienwesens beitrug, so wenig entsprach seine Wunschvorstellung von der wechselseitigen Anerkennung der Parlamentsparteien den tatsächlichen Verhältnissen.

Auf dem europäischen Kontinent entwickelte sich ein positives Parteien- und Oppositionsverständnis noch viel später als auf der britischen Insel. In der Französischen Revolution blieb der Einfluß Rousseaus beherrschend. Die »volonté générale« komme durch den Ausgleich partikularer Individualinteressen zustande. Interessenzusammenschlüsse gleich welcher Art – das Verdikt traf das Partei- ebenso wie das Vereinswesen – mußten den Homogenisierungs- und Rationalisierungsprozeß in Frage stellen und erschienen daher als gemeinwohlgefährdend.<sup>16</sup> Dem antiständischen Impuls fielen auch die nicht-korpora-

<sup>12</sup> Vgl. W. JÄGER, Art. »Opposition«, 1978, S. 479; K. KLUXEN, Geschichte und Problematik des Parlamentarismus, 1983, S. 118.

<sup>13</sup> Vgl. W. JÄGER, Art. »Opposition«, 1978, S. 480. Siehe vor allem: J. St. MILL, Betrachtungen über die repräsentative Demokratie, 1971, S. 89–103 (»Über die Repräsentativkörperschaften gemäßen Funktionen«).

<sup>14</sup> E. BURKE, Thoughts on the Cause of the Present Discontents (1770), in: Ders., The Works, Bd. I, 1975, S. 530. Vgl. dazu K. v. BEYME, Art. »Partei, Faktion«, 1978, S. 691 f.; E. FAUL, Verfemung, 1964, S. 74–76.

<sup>15</sup> So E. FAUL, Verfemung, 1964, S. 76.

<sup>16</sup> Vgl. J.-J. ROUSSEAU, Der Gesellschaftsvertrag, o.J., S. 59 (II, 3): »Wenn sich indessen Parteien, wenn sich kleine Genossenschaften zum Nachteil der großen bilden, so wird der Wille jeder dieser Gesellschaften in Beziehung auf ihre Mitglieder ein allgemeiner und dem Staate gegenüber ein einzelner; man kann dann sagen, daß nicht mehr soviel Stimmberechtigte wie Menschen vorhanden sind, sondern nur so viele, wie es Vereinigungen gibt. Die Differenzen werden weniger zahlreich und führen zu einem weniger allgemeinen Ergebnis. Wenn endlich eine dieser Vereinigungen so groß ist, daß sie über alle anderen das Übergewicht davonträgt, so ist das Ergebnis nicht mehr eine Summe kleiner Differenzen, sondern eine einzige Differenz; dann gibt es keinen allgemeinen Wil-

tiven Vereinigungen zum Opfer. In seiner folgenreichen Schrift »Qu'est-ce que le Tiers Etat?« übernahm der Abbé Sieyès zu Beginn der Revolution zwar nicht Rousseaus Ablehnung der Repräsentation, folgte ihm aber in seinem Verständnis der »volonté générale«. Dadurch erhielt die Sieyèssche Repräsentationslehre eine vereins-, parteien- und oppositionsfeindliche Note.<sup>17</sup> Nur wenn jeder Abgeordneter die ganze Nation – und nicht lediglich partikuläre Interessen – repräsentiere, komme das Gemeinwohl zur Geltung. Spät erst bürgerte sich im revolutionären Frankreich der Ausdruck »parti« für fraktionsähnliche Gruppierungen in den Parlamenten ein. Doch wurden sie durchweg negativ beurteilt. Robespierre und Saint-Just wandten sich entschieden gegen jede Form von »parti« oder »faction« und lehnten organisierte oppositionelle Tendenzen wegen der Gefährdung des einheitlichen Volkswillens grundsätzlich ab.<sup>18</sup> Erst nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft begann sich das Urteil über Parteien und Opposition zu wandeln. Mit seiner Aufgeschlossenheit gegenüber der parlamentarischen Regierungsweise verband Benjamin Constant auch eine bejahende Haltung gegenüber dem machtpolitischen Wechselspiel von Regierungs- und Oppositionspartei im Parlament.<sup>19</sup> Die Sieyèssche Repräsentationstheorie wirkte fort, erfuhr aber eine pragmatischere Auslegung. In den 1820er Jahren entwickelten vor allem die sogenannten »Doktrinäre« um Royer-Colard und Guizot ein positives Verständnis der Rolle von Parteien und Opposition.<sup>20</sup>

Zur Verbreitung einer negativen Haltung gegenüber Parteienwesen und Opposition in Deutschland trug die Französische Revolution in zweierlei Hinsicht bei: einerseits durch die Lehre von ihrer gemeinwohlgefährdenden Wirkung, andererseits durch das abschreckende Exempel blutiger Machtkämpfe, die mit den Auseinandersetzungen der Klubs und »Factionen« gleichgesetzt

---

len mehr, und die Ansicht, die den Sieg davonträgt, ist trotzdem nur eine Privatansicht. [Abs.] Um eine klare Darlegung des allgemeinen Willens zu erhalten, ist es deshalb von Wichtigkeit, daß es im Staate möglichst keine besonderen Gesellschaften geben und jeder Staatsbürger nur für seine eigene Überzeugung eintreten soll.«

<sup>17</sup> »Die große Schwierigkeit erwächst aus dem Interesse, durch das ein Bürger sich nur mit einigen anderen vereinigt. Dieses erlaubt Verabredungen, Einverständnisse, dieses lehrt Pläne schmieden, die der Gemeinschaft gefährlich sind, dieses schafft die schrecklichsten öffentlichen Feinde. Die Geschichte ist voll von dieser Wahrheit. [Abs.] Man darf sich also nicht wundern, wenn die gesellschaftliche Ordnung mit so viel Strenge verlangt, daß die einfachen Bürger sich nicht in Verbände ordnen dürfen«. E. SIEYÈS, Was ist der dritte Stand?, 1924, S. 115 (Kap. VI). Vgl. dazu R. v. ALBERTINI, Parteiorganisation, 1961, S. 535.

<sup>18</sup> Vgl. R. v. ALBERTINI, Parteiorganisation, 1961, S. 543–545; J. L. TALMON, Die Ursprünge der totalitären Demokratie, 1961, S. 101–107 (»Das Recht der Opposition; Ächtung von Parteien«).

<sup>19</sup> »Lorsque nous aurons ce que nous n'avons point encore, mais ce qui est d'une nécessité indispensable, dans toute monarchie constitutionnelle, je veux dire, un ministère qui agisse de concert, une majorité stable, et une opposition bien séparée de cette majorité, nul ministre ne pourra se maintenir, s'il n'a pour lui le plus grand nombre des voix, à moins d'en appeler au peuple par des élections nouvelles.« B. CONSTANT, Cours de politique constitutionnelle, Bd. 1, 1982, S. 87 (Kap. X). Vgl. dazu L. GALL, Benjamin Constant, 1963, S. 153–158, 255–269.

<sup>20</sup> Vgl. W. JÄGER, Art. »Opposition«, 1978, S. 484 f. Siehe u.a. folgendes Werk: F. GUIZOT, Des moyens de gouvernement et d'opposition, 1821, S. 317–350 (»De l'opposition dans les Chambres«).

wurden.<sup>21</sup> Darüber hinaus war Hegels abwertendes Urteil über Parteien und Opposition wirkungsgeschichtlich bedeutsam. Er schlug »mit der Verknüpfung des Parteibegriffs mit bloß subjektivem Meinen und zufälligen Interessen eine Note an, die in Deutschland nie mehr ganz abgeklungen ist.«<sup>22</sup> Er siedelte den Staat als Ausdruck des Allgemeinen über dem Streit der Parteien und Sonderinteressen an und schuf damit »das größte ideengeschichtliche Hindernis für die Ausbildung eines Parteienverständnisses, das in Parteien legitime Träger der Regierung bzw. legitime Gegengewichte gegen Einseitigkeiten der Regierung sehen konnte.«<sup>23</sup> Ob die »logische[n] Disposition seiner Philosophie für das Verständnis dialektischer Phänomene«<sup>24</sup> wenigstens bei seinen Schülern zu größerer Aufgeschlossenheit gegenüber Parteien und Opposition geführt hat, bedarf vor allem im Hinblick auf Arnold Ruge einer genaueren Untersuchung.

## 2. Parteien, Vereine, Opposition bei den Liberalen

»Eine Theorie der Partei im Deutschland vor 1848 mußte sich zwangsläufig im luftleeren Raum bewegen und konnte sich so gut wie nirgends auf Anschauung und Erfahrung stützen.«<sup>25</sup> Diese Feststellung Theodor Schieders bedarf aufgrund neuerer Forschungen zum Frühparlamentarismus und frühen (politischen) Vereinswesen zwar einer Relativierung<sup>26</sup>, hat aber immer noch Gültigkeit, wenn man unter Partei nicht nur eine lose Gesinnungsgemeinschaft, sondern eine fester organisierte Vereinigung mit dem Anspruch auf politischen Machterwerb und dem Ziel der Übernahme politischer Ämter versteht.<sup>27</sup> Die

<sup>21</sup> Vgl. K. v. BEYME, Art. »Partei, Faktion«, 1978, S. 696.

<sup>22</sup> E. FAUL, Verfemung, 1964, S. 79. Vgl. G. W. F. HEGEL, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1976, S. 468–481 (301–311).

<sup>23</sup> So D. GROSSER, Die Sehnsucht nach Harmonie: Historische und verfassungsstrukturelle Vorbelastungen der Opposition in Deutschland, in: H. OBERREUTER (Hrsg.), Parlamentarische Opposition, 1975, S. 208.

<sup>24</sup> E. FAUL, Verfemung, 1964, S. 79.

<sup>25</sup> Th. SCHIEDER, Die Theorie der Partei im älteren deutschen Liberalismus, in: Ders., Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit, 3<sup>1974</sup>, S. 117.

<sup>26</sup> Vgl. im Überblick: Th. NIPPERDEY, Deutsche Geschichte, 6<sup>1993</sup>, S. 377–396. Siehe für Baden: M. HÖRNER, Die Wahlen zur badischen zweiten Kammer, 1987, S. 340–346. Für Württemberg: H. BRANDT, Parlamentarismus in Württemberg, 1987, S. 112–133.

<sup>27</sup> Vor 1848 meint »Partei« zumeist eine politische Gesinnungsgemeinschaft. Ob man für diesen Zeitraum, anknüpfend an die zeitgenössische Diskussion, bereits von »Parteien« im Frühstadium sprechen sollte, wird in der Forschung kontrovers beurteilt – je nachdem, ob und wie sehr das Vorhandensein organisatorischer Strukturen zur Bedingung gemacht wird. Soll das Phänomen in einer weiteren historischen Perspektive behandelt werden, müssen die definitorischen Kriterien eher locker angelegt sein. Vgl. zur Diskussion: W. ESSBACH, Die Junghegelianer, 1988, S. 177–183; H. FENSKE, Wahlrecht und Parteiensystem, 1972, S. 36 f.; ders., Deutsche Parteiengeschichte, 1994, S. 9–16; M. HÖRNER, Die Wahlen, 1987, S. 334 f.; D. LANGEWIESCHE, Liberalismus und Demokratie in Württemberg, 1974, S. 82; ders., Die Anfänge der deutschen Parteien. Partei, Fraktion und Verein in der Revolution von 1848/49, in: GG 4 (1978), S. 324–326; Th. NIPPERDEY, Grundprobleme der deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert (1968), in: G. A. RITTER (Hrsg.), Die

entwickelte organisatorische Struktur fehlte den sich seit den dreißiger Jahren allmählich herausbildenden politischen Bewegungen auch dort, wo sie Landtags-Wahlkämpfe bestritten und sich als Anhängerschaft im Umkreis der entstehenden parlamentarischen Fraktionen formierten. Allerdings regten die Probleme der Mehrheitsbeschaffung in den Landtagen<sup>28</sup> und der Mobilisierung der eigenen Klientel eine theoretische Reflexion an, die sich mehr und mehr auch dem Phänomen der – vielfach indes noch im rein weltanschaulichen Sinne verstandenen – Partei zuwandte. Zudem bot die Praxis des Auslandes, vor allem Großbritanniens und Frankreichs, ausreichendes Anschauungsmaterial zur antizipierenden Wahrnehmung politischer Konstellationen, die auch in Deutschland an Dringlichkeit gewinnen mußten.

Überlegungen zur Parteienproblematik, die Anerkennung von Parteienkonkurrenz und politischer Opposition als notwendiger Bestandteile freiheitlicher Ordnung und erste Ansätze zu einer Theorie der Partei fehlen im liberalen Lager vor 1848 keineswegs.<sup>29</sup> Selbst die pejorative Verwendung der Parteivokabel beweist für sich allein noch keinen tiefergehenden Affekt gegen das Phänomen organisierter, nach Einfluß strebender politischer Vielfalt, ging sie doch häufig mit einer positiven Einschätzung politischer Vereinigungen (oder »Assoziationen«) einher.<sup>30</sup> So muß man konzedieren, daß auch ein grundsätzlicher Befürworter der Konkurrenz verschiedener politischer Strömungen sich des überwiegend negativ besetzten Parteibegriffs bedienen konnte, um »Auswüchse« der politischen Auseinandersetzung zu brandmarken. Wenn Rotteck sich im November 1830 auf einer Versammlung entschieden gegen den Vorwurf zur Wehr setzte, es werde lediglich die Bildung einer »Parteiung«<sup>31</sup> bezweckt, reicht dies noch nicht aus, ihm eine »generelle Parteiablehnung«<sup>32</sup> zu bescheinigen. Erstens sind Rücksichtnahmen gegenüber der wachsamem Obrigkeit möglich: Seit den Karlsbader Beschlüssen von 1819 war die Bildung politischer Vereine im Deutschen Bund faktisch unterbunden. Die badische Verfassung

---

deutschen Parteien vor 1918, 1973, S. 32 f.; K. REPGEN, Märzbewegung und Maiwahlen, 1955, S. 6; W. TORMIN, Geschichte der deutschen Parteien, 1968, S. 12 f. Für die vorliegende Untersuchung ist hauptsächlich das Selbstverständnis der Autoren von Interesse, während die Frage, ob es sich um Parteien im modernen Sinn handelt, als zweitrangig erscheint.

<sup>28</sup> Hartwig Brandt zitiert das Schreiben des württembergischen Innen- und Kultusministers Johannes Schlayer, der 1833 an den König schrieb: »Es liegt in dem Wesen der Repräsentativ-Verfassung, daß die Regierung auf die Majorität der Stände als auf ihre Grundlage sich stützen müsse. Es ist daher die Aufgabe des Ministeriums, sich diese Majorität zu erringen.« Ders., Parlamentarismus in Württemberg, 1987, S. 127.

<sup>29</sup> Diesen Eindruck muß man aus Theodor Schieders Darstellung gewinnen, da er kaum einen der Vertreter des gemäßigten Liberalismus behandelt. Aus dem Staatslexikon erwähnt er nur Gottlieb Christian Abt, einen der wenigen demokratischen Autoren in der Enzyklopädie. Die aufgeführten Hegelianer sind entweder nicht repräsentativ (wie Karl Rosenkranz) oder gehören gleichfalls der demokratischen Richtung an (wie Arnold Ruge). Vgl. ders., Die Theorie der Partei, 1974, S. 112–117.

<sup>30</sup> Vgl. die treffende Feststellung von M. BOTZENHART, Deutscher Parlamentarismus, 1977, S. 317.

<sup>31</sup> C. v. ROTTECK, Ueber die Wahlfreiheit, Rede, gehalten in einer Versammlung von Bürgern, Beamten und Honoratioren, im November 1830, in: Ders., Gesammelte und nachgelassene Schriften, Bd. 2, 1841, S. 517.

<sup>32</sup> So aber K. v. BEYME, Art. »Partei, Faktion«, 1978, S. 714.

kannte ebensowenig wie die bayerische und württembergisch ein Vereinigungsrecht. Die Lockerungen seit 1830 wurden durch den Bundesbeschluss vom 5. Juli 1832 rückgängig gemacht; es galt ein formelles Verbot aller politischen Vereine. Parteienbildung verstieß mithin gegen die bestehenden Gesetze.<sup>33</sup> Zweitens müssen die Eigenheiten des zeitgenössischen Sprachgebrauchs bedacht werden. Und drittens bedarf jede Äußerung einer Einordnung in die Systematik der jeweiligen Staatskonzeption.

Die Behauptung, Rotteck habe »die Verachtung des Rousseau-Anhängers für alle »pouvoirs intermédiaires« auch den deutschen Parteien bewahrt«<sup>34</sup>, ist unhaltbar. Bereits in den vorangegangenen Kapiteln konnte an einer Vielzahl von Beispielen (Vertragslehre, Gesamtwille, Repräsentation etc.) gezeigt werden, daß Rotteck zwar in manchen Punkten an Rousseau anknüpfte, in vielen Fragen jedoch eine abweichende oder gar gegenteilige Auffassung entwickelte. Dies gilt auch für sein Verhältnis gegenüber dem Phänomen gesellschaftlicher Vereinigungen. Rotteck war alles andere als ein Gegner der Vereinigungsfreiheit. Sie zählte vielmehr zu den bürgerlichen Aktivrechten, deren Realisierung er – wie viele andere Liberale seiner Zeit auch<sup>35</sup> – mit Nachdruck forderte. Zu den »Garantien«, also den freiheitsrechtlichen Gewährleistungen einer – anzustrebenden – Verfassung zählte er auch die »Rechte der Körperschaften, Innungen und anderer Personengemeinheiten«.<sup>36</sup> Einerseits müsse die Regierung zwar in der Lage sein, unrechtmäßige, dem Staat feindliche »*Privatwillen* niederzuhalten« – in diesem Zusammenhang fällt auch der Ausdruck »*Factionen*«<sup>37</sup> –, andererseits dürften die Bürger aber auch nicht »kraftlos« gemacht werden. Solange keine staats- und gemeinschaftszerstörenden Wirkungen zu erwarten seien, hätten sie das Recht, sich zu vielerlei Zwecken zusammenzuschließen. Daß dabei auch Verbindungen »unlauteren Geistes«<sup>38</sup> entstünden, solle man in Kauf nehmen. Rotteck hoffte auf einen natürlichen Ausgleich zwischen lauterer und unlauterer Tendenzen. Deutlich warnte er aber vor den Konsequenzen eines pauschalen Vereinigungsverbotes: »Dagegen giebt die *Vereinzelung* der Bürger, der Mangel alles organischen Volkslebens, die Nation in ihrer Wechselwirkung mit der allgewaltigen Regierung dem unbedingtesten Despotismus unerrettbar preis.«<sup>39</sup> Bei den Vereinigungen legt Rotteck gegenüber den älteren »korporativen« (er nennt u.a. »Zünfte«, »Innungen«, »Hochschulen«, »Gemeinden«<sup>40</sup>) ein hohes Maß an Duldsamkeit an den Tag. Die freie

<sup>33</sup> Vgl. zur Rechtsentwicklung den Überblick bei: F. MÜLLER, *Korporation und Assoziation*, 1965, S. 250–256.

<sup>34</sup> So K. v. BEYME, Art. »Partei, Faktion«, 1978, S. 714.

<sup>35</sup> Vgl. die fundierte Darstellung bei: F. MÜLLER, *Korporation und Assoziation*, 1965, S. 220–313.

<sup>36</sup> J. Ch. Frhr. v. ARETIN/C. v. ROTTECK, *Staatsrecht der constitutionellen Monarchie*, Bd. 3, 21840, S. 14.

<sup>37</sup> Ebd. (Hervorhebungen im Original). An anderer Stelle plädiert Rotteck entschieden für das Verbot geheimer Gesellschaften: Ders., *Lehrbuch des Vernunftrechts*, Bd. 2, 1964, S. 144. Vgl. auch F. MÜLLER, *Korporation und Assoziation*, 1965, S. 267–273.

<sup>38</sup> J. Ch. Frhr. von ARETIN/C. v. ROTTECK, *Staatsrecht*, Bd. 3, 21840, S. 15.

<sup>39</sup> Ebd. (Hervorhebung im Original).

<sup>40</sup> Ebd., S. 22 f.

»Association« nimmt also keine Monopolstellung ein; Rottecks ständekritische Haltung läßt auch hier vermittelnde Lösungen gegenüber überkommenen Formen zu. Allerdings erscheinen seine Ausführungen über die mannigfachen »Privatverbindungen«<sup>41</sup> allzu knapp gehalten. Auch an anderer Stelle sind die Äußerungen über die diversen »Gesellschaften«, die er als privatrechtliche Entsprechung des durch Vertrag entstehenden Staatsvereins sieht, eher dürftig.<sup>42</sup> Aber die Beispiele genügen bereits vollauf, um die oben wiedergegebene Behauptung in weiten Teilen zu widerlegen.

An anderer Stelle hat sich Rotteck theoretisch reflektiert zum (politischen) Vereinigungswesen geäußert. Die betreffenden Passagen sind in der Literatur – soweit ersichtlich – bislang nicht zur Kenntnis genommen worden<sup>43</sup>, weil sie nicht im Zusammenhang mit den »Korporationen« und »Gesellschaften«, sondern mit der Theorie des »Gesamtwillens« und der Repräsentation fallen. Bekanntlich hat Rotteck den repräsentativen Charakter des Abgeordnetenmandats anders als in der von Sieyès her verbreiteten Form bestimmt.<sup>44</sup> Die »Landstände« vertreten die Gesamtheit, der einzelne Abgeordnete aber ist bei realistischer Betrachtung seinen Wählern und Interessen vor Ort besonders verpflichtet. Das Gemeinwohl wird nach Rottecks Ansicht dadurch nicht gefährdet, denn es geht aus dem Widerstreit unterschiedlicher Interessen hervor: »Die ganz allgemeinen Interessen der Nation sind zwar pflichtmäßige Interessen auch aller einzelnen Klassen und Gemeinden etc.; aber – außerdem, daß die bloße *Pflicht* eine unzureichende Garantie der Richtung ist – so gehen jene allgemeinen Interessen in der Regel erst *hervor* aus der Vergleichung und Ausgleichung der vielfach verschiedenen und streitenden *besonderen* Interessen der einzelnen Staats- und Volks-Theile, und Manches bleibt mit Recht der *freien* Entschließung oder Selbstbestimmung der *Mehrheit* der Nationalglieder überlassen. Kein einzelner nun kann Repräsentant der Mehrheit solcher Glieder und kein Einzelner kann in der Darlegung oder auch nur in der *Erkenntniß* der Interessen oder Gesinnungen *aller* Parteien, Bezirke oder Klassen gleich zuverlässig seyn.«<sup>45</sup> Diese Passage verdeutlicht die bejahende Haltung Rottecks gegenüber der legitimen Vielfalt gesellschaftlicher (auch politischer) Interessen. Von Rousseau, der ihn besonders in seinen frühen Schriften stark beeinflusst hat, trennt ihn nicht zuletzt eine realistischere, an praktischen Problemen orientierte Sichtweise.<sup>46</sup> Als Anhänger des Vernunftrechts geht Rotteck durchaus von einem objektiv bestimmbar Teil des Gemeinwohls aus, der aus den obersten ethischen Maximen und dem Inhalt des Vereinigungsvertrags hervor-

<sup>41</sup> Ebd., S. 22.

<sup>42</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Lehrbuch, Bd. 1, 1964, S. 274–297 (»Von dem Gesellschaftsrecht«); ders., Art. »Gesellschaft, Gesellschaftsrecht«, in: Staatslexikon B, V (1847), S. 680–695.

<sup>43</sup> Friedrich Müller hat sie in seiner gründlichen Studie außer acht gelassen: Ders., Korporation und Assoziation, 1965, S. 267–273.

<sup>44</sup> Vgl. dazu ausführlich Kap. VII. 2.

<sup>45</sup> C. v. ROTTECK, Lehrbuch, Bd. 2, 1964, S. 243 (Hervorhebungen im Original).

<sup>46</sup> Vgl. zu den Differenzen zwischen Rottecks und Rousseaus Konzeption in diesem Zusammenhang: H. BOLDT, Deutsche Staatlehre im Vormärz, 1975, S. 93; W. D. DIPPEL, Wissenschaftsverständnis, Rechtsphilosophie und Vertragslehre, 1990, S. 342–347.

geht. Aber neben diesem Gesamtinteresse gibt es auch einen weiten Bereich, über den nicht vorab aufgrund oberster Grundsätze entschieden werden kann, in dem vielmehr das politisch »Richtige« erst aus dem Streit der Interessen und Meinungen hervorgeht. Mit modernen Worten ausgedrückt: Rotteck bejaht den politischen Pluralismus. Und indem er in seiner Mandatstheorie auch der Verschiedenheit der Interessen, denen sich die Abgeordneten verpflichtet wissen, Rechnung zu tragen versucht, erkennt er im Kern die Repräsentanz divergierender Richtungen innerhalb der »Volksrepräsentation« an.

Allerdings bleibt Rotteck von einem Oppositionsverständnis im Sinne des parlamentarischen Regierungssystems weit entfernt.<sup>47</sup> Die »Volksrepräsentation« als Ganzes steht der Regierung idealiter kontrollierend gegenüber, und die Abgeordneten sind in ihrem Abstimmungsverhalten nur dem eigenen Gewissen verantwortlich.<sup>48</sup> Wenn Rotteck »Opposition« als Gegnerschaft zur Politik des Ministeriums verstand<sup>49</sup>, so wußte er allerdings aus seinen Erfahrungen als badischer Abgeordneter sehr gut, daß selbst eine wenig »volkstümliche« Regierung über Anhänger in der zweiten Kammer verfügte. Insofern konnte er nicht von einer geschlossenen Opposition »der« »Volksrepräsentation« ausgehen.

Rotteck verwendet in seinen systematischen Werken das Wort »Partei« nur selten. Läßt sich daraus doch eine gewisse Abneigung gegen das Phänomen als solches entnehmen, oder trug er lediglich dem zu seiner Zeit vorherrschenden, eher pejorativen Wortsinn Rechnung? Rottecks Beiträge für das Staatslexikon können dafür näheren Aufschluß geben. Im programmatischen Vorwort zur ersten Auflage des Werkes (1834) verwendet er »Partei« zumeist neutral als Bezeichnung der widerstreitenden politischen Lager. Die Rede ist zwar auch von »exaltierten Parteimenschen«<sup>50</sup>, aber nicht in einem verallgemeinernden Sinn, und daneben wird von der »Reactionspartei« ebenso wie von der »liberalen Partei«<sup>51</sup> gesprochen. Wichtig ist die Beobachtung, daß Rotteck das Staatslexikon selbst als Parteiprojekt vorstellt; es diene nämlich der Erläuterung dessen, »was die mit dem Namen der *liberalen* oder *constitutionellen* bezeichnete Partei eigentlich will, wünscht, anspricht und fordert.«<sup>52</sup> Von einer grundsätzlichen Aversion gegen das Parteienwesen scheint Rotteck also auch hier weit entfernt. Selbst die Annahme, es werde im Namen der liberalen Gedanken auf die Vernichtung der Absolutisten und Radikalen gedungen, findet keine Bestätigung. Das Staatslexikon setze, so Rotteck, auf die Möglichkeit des Entgegenkommens zwischen den »Verständigen und Wohlgesinnten«.<sup>53</sup> Auch in seinem Artikel über die »Bewegungspartei« ist er bemüht, neben den »unlaute-

<sup>47</sup> Vgl. die zutreffende Feststellung bei: W. JÄGER, Art. »Opposition«, 1978, S. 488.

<sup>48</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Lehrbuch, Bd. 2, 1964, S. 243; ders., Ideen über Landstände, 1829, S. 83–85.

<sup>49</sup> Vgl. nur C. v. ROTTECK, Art. »Bewegungspartei und Widerstands- oder Stillstands-Partei«, in: Staatslexikon A, II (1835), S. 560; ebenso in: Staatslexikon B, II (1846), S. 507.

<sup>50</sup> C. v. ROTTECK, Vorwort zu ersten Auflage, in: Staatslexikon B, I (1845), S. XII.

<sup>51</sup> Ebd., S. XIII.

<sup>52</sup> Ebd., S. XVII (Hervorhebungen im Original). Insofern bedarf Wolfgang Hardtwigs Feststellung einer Relativierung: »Keine gesellschaftliche oder politische Gruppierung wollte sich selbst als »Partei« bezeichnen.« W. HARDTWIG, Vormärz, 1985, S. 138.

<sup>53</sup> Ebd., S. XII.

ren« auch die »lauteren« Motiven der »Widerstandspartei« zu würdigen, so daß dieser ihr Existenzrecht nicht grundsätzlich bestritten wird.<sup>54</sup> Daß Rotteck sich mit der »großen Spaltung« auf Dauer nicht abfinden mag und seine Sympathie für die Bewegungspartei keineswegs verhehlt, kann ihm – in einem Akt ahistorischer Rückprojektion – nicht als Antiparteienaffekt zur Last gelegt werden: Zwischen Absolutisten und Konstitutionellen gab es auf Dauer keinen Ausgleich. Ein legitimer Parteienpluralismus (der überdies die Anschauungswelt Rottecks bei weitem überstieg) war nur auf der Basis des liberalen Rechtsstaates möglich. Auch seine Warnungen vor einer bloß »aus leidenschaftlichen Parteimenschen«<sup>55</sup> zusammengesetzten »Volksrepräsentation« und vor den Folgen des »blind leidenschaftlichen politischen Parteienkampfes«<sup>56</sup> zeigen keine prinzipielle Ablehnung des Parteienwesens. Kritisiert wird lediglich das ausschließliche, gemeinwohlschädliche Verfolgen eigensüchtiger Interessen. Dafür verwendet Rotteck allerdings zumeist den Ausdruck »Faction«, den er sorgfältig von dem der Partei unterscheidet.<sup>57</sup> Auf keinen Fall ist die Schlußfolgerung zulässig, mit der Ablehnung der »Factionen« verbinde sich eine generelle Zurückweisung der Parteien »als Vertreter egoistischer Partikularinteressen«.<sup>58</sup> Von »Parteien« wird allerdings erwartet, daß sie mit einer gewissen Besonnenheit auftreten und das Gemeinwohl (und dessen rational bestimmbareren Kern) nicht systematisch ignorieren. Im übrigen ist bei Rotteck die – für den deutschen Diskussionskreis (des Vormärz und noch weit darüber hinaus) generell festzustellende – Neigung unübersehbar, Parteien (im positiven Wort-sinn) in erster Linie als Gesinnungs- und Überzeugungsgemeinschaften zu betrachten.

Alles in allem kann Rotteck weder als geschworener Gegner jeglichen Parteienwesens<sup>59</sup> noch als Verfechter eines in die Zukunft weisenden Parteibe-

<sup>54</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Bewegungspartei und Widerstands- oder Stillstands-Partei«, in: Staatslexikon A, II (1835), S. 562 f.; ebenso in: Staatslexikon B, II (1846), S. 508 f.

<sup>55</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Constitution«, in: Staatslexikon B, III (1846), S. 536.

<sup>56</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Demokratisches Princip«, in: Staatslexikon B, III (1846), S. 713.

<sup>57</sup> Vgl. z. B. C. v. ROTTECK, »Bewegungspartei und Widerstands- oder Stillstands-Partei«, in: Staatslexikon B, II (1846), S. 508 (Hervorhebung im Original), wo von der »excentrischen Reactions-Faction« die Rede ist. Vor allem aber: Ders., Nachtrag zum Art. »Faction«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 371 f.; ebenso in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 581 f.

<sup>58</sup> So aber W. JÄGER, Art. »Opposition«, 1978, S. 490. Manfred Hörner (Die Wahlen, 1987, S. 335 f.) erweckt den Eindruck, als meinte Rotteck mit »Faction« das Parteiwesen schlechthin. Warum wird dann aber zwischen »Partei« und »Faction« unterschieden? Auch Manfred Botzenhart (Deutscher Parlamentarismus, 1977, S. 316) führt den Artikel »Faction« als Beleg für die von Rousseau geprägte parteifeindliche Haltung Rottecks an, obgleich er auf den folgenden Seiten dessen positive Haltung gegenüber politischen Vereinigungen erwähnt.

<sup>59</sup> Bei konservativen Kritikern galt Rotteck zeitlebens als »der ausgesprochene Parteimann«. So N. MÜLLER, Ernst Münch und Karl von Rotteck. Eine Vergleichung ihres politischen Glaubensbekenntnisses, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg 34 (1918), S. 130. Daß Rotteck sich selbst nicht gerne so eingestuft sehen mochte, zeigt folgende Episode: Im Zuge der Berufung Welckers auf den Freiburger Lehrstuhl kam es im Konsistorium der juristischen Fakultät zu einer netten Szene. Einige Professoren, darunter Rotteck, hatten sich gegen die Berufung Welckers gewandt, weil dieser als Protestant nicht auf eine katholische Universität passe. Es kam in dieser Frage zu einer heftigen Kontroverse

griffs gelten. In dieser Hinsicht finden sich bei seinem Mitstreiter Welcker weiterführende Ansätze. Die Anerkennung einer in den Repräsentativkörperschaften auftretenden Parteienvielfalt erscheint bei ihm als konsequente Ergänzung zur nachdrücklich geforderten »Associationsfreiheit«<sup>60</sup> und zieht sich wie ein roter Faden durch seine Staatslexikon-Artikel.<sup>61</sup> Den geistigen Anknüpfungspunkt bilden die britischen Parlamentsparteien. Im Gegensatz zu Rotteck, der England nie bereist und erst nach der Parlamentsreform von 1832 ein positives Verhältnis zu den politischen Einrichtungen des Inselreichs gewonnen hatte, kannte Welcker das britische Parteien- und Parlamentsleben aus eigener Anschauung. Bereits im dritten Band des Staatslexikons (1836) setzt er sich im Beitrag über das »Centrum der Deputirten-Kammern« kritisch mit der auch von Rotteck geteilten Ansicht auseinander, wonach die Bildung einer »Ministerial-« und einer »Oppositionspartei« im Parlament mit klar voneinander abgegrenzten »Parteiabtheilungen« (also Fraktionen) grundsätzlich abzulehnen sei.<sup>62</sup>

Rotteck hatte seit seinen »Ideen über Landstände« (1819) stets die Ansicht geäußert, wonach die Kammer die Volksinteressen *gegenüber* der Regierung zu vertreten habe. Das Schielen der Abgeordneten nach der Regierungsbank war ihm ein »fluch- und schmachwürdiger [...] Abfall von der Volkssache«.<sup>63</sup> Folglich mußte er die Kooperation eines Teiles der Abgeordneten mit dem »Ministerium« grundsätzlich ablehnen.<sup>64</sup> Hatte Welcker Mitte der dreißiger Jahre die britische Regierungsform auch noch nicht voll als zukunftsweisendes Modell erkannt, so erschien ihm das System doch vorbildhaft genug, um daraus vielfältige Konsequenzen für die deutsche politische Praxis zu ziehen. Jedenfalls wurde der realistische Sinn geschärft und auf die Notwendigkeit einer parteiichen Lagerbildung innerhalb des Parlamentes hingelenkt. Die Rottecksche

---

zwischen Duttlinger und Rotteck, die auch noch nach dem Mehrheitsbeschluß des Konsistoriums für Welcker ihre Fortsetzung fand. Mit besonderer Entrüstung nahm Rotteck folgende Bemerkung Duttlingers auf: »Einer der drei Beschwerdeführer (v. Rotteck, Ruef, Mertens) hat aber die Gewohnheit, Eigenmächtigkeit zu nennen, was gegen seine Ansicht im Konsistorium beschlossen wird; ihm ist die Majorität des Consistoriums Partei, sobald er selbst zur Minorität gehört.« Zitiert bei: H. MAYER, Die Universität Freiburg i.B. in den Jahren 1806–1818, in: *Alemannia* 20 (1892), S. 59. Es wäre kleinlich, machte man Rotteck diese auch in der Gegenwart bei geschworenen Anhängern des Parteiwesens verbreitete Schwäche zum Vorwurf.

<sup>60</sup> Vgl. C. Th. WELCKER, Art. »Association«, in: *Staatslexikon B*, I (1845), S. 723–747. Siehe auch ders., »Grundvertrag, Staatsvertrag, politische Vertragstheorie«, in: *Staatslexikon A*, VII (1839), S. 250; ders., Art. »Grundgesetz, Grundvertrag«, in: *Staatslexikon B*, VI (1847), S. 177. Siehe dazu F. MÜLLER, *Korporation und Assoziation*, 1965, S. 298–302.

<sup>61</sup> Vgl. die knappe, aber zutreffende Würdigung bei: M. BOTZENHART, *Deutscher Parlamentarismus*, 1977, S. 318.

<sup>62</sup> Vgl. C. Th. WELCKER, Art. »Centrum der Deputirten-Kammern«, in: *Staatslexikon A*, III (1836), S. 389 f.

<sup>63</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Abgeordnete«, in: *Staatslexikon A*, I (1835), S. 110; ebenso in: *Staatslexikon B*, I (1845), S. 107.

<sup>64</sup> Diese Schlußfolgerung ergibt sich aus Rottecks dualistischer Entgegensetzung von Regierung und Parlament. Vgl. die treffende Ausdeutung von: L. GALL, *Das Problem der parlamentarischen Opposition im deutschen Frühliberalismus* (1968), in: G. A. RITTER (Hrsg.), *Deutsche Parteien*, 1973, S. 195 f.

Einheitsvorstellung erschien ihm als gar nicht wünschenswert: »Die Natur der Dinge aber führt es mit sich, daß die Menschen zum Theil mehr auf diese, zum Theil mehr auf die andere Seite sich neigen und daß also dem gerade jetzt an der Spitze stehenden Ministerium gegenüber in der Kammer der Volksvertreter theils Solche sich finden, die nach ihrer Ansichtswiese und nach ihren Neigungen mehr und mit einer gewissen Vorneigung dem einen Hauptpol des freien vernünftigen Staats, nämlich der Freiheit und Bewegung und dem Fortschritt sich zuneigen und also vorzugsweise deren Interessen vertreten, theils aber Solche, die ebenso, wenn freilich auch nicht ausschließlich, doch mehr dem andern Hauptpole, nämlich der Ordnung, der Ruhe und Festigkeit und ihren Interessen geneigt sind.«<sup>65</sup> Je nach Ausrichtung des Ministeriums entstehe daraus ein Gegensatz von »Ministerial-« und »Oppositionspartei«, der durchaus vorteilhaft sei: Erstens werde die Regierung durch die Angriffe der Opposition gezwungen, sich mit allen Argumenten pro und contra ernsthaft auseinanderzusetzen. Zweitens müsse sie sich beständig um ihren Anhang im Parlament bemühen und werde so vor allzu großer Eigenmächtigkeit behütet. Und drittens schließlich seien alle Delegierten in diesem ständigen Wechselspiel gezwungen, ihre Überzeugungen freimütig zum Ausdruck zu bringen, so daß sie ihre Treue gegenüber den Wählern bewahrten oder zumindest ihr Mandat zurückgäben. In wesentlichen Punkten schloß sich Welcker der Argumentation Alexander von Duschs, eines Vertreters des gouvernementalen »Geheimratsliberalismus« an, der bereits Anfang der zwanziger Jahre – in kritischer Auseinandersetzung mit dem Rotteckschen Repräsentationsverständnis – für die Orientierung der Abgeordneten an grundsätzlichen politischen Alternativen plädiert und die Bildung einer formellen Oppositionspartei im Parlament als unerlässlich angesehen hatte.<sup>66</sup>

Zwar leugnete Welcker auch Auswüchse und Nachteile des Parteienwesens nicht, z. B. das Überhandnehmen unfairer persönlicher Angriffe und die Ignorierung des Gemeinwohls, aber dies beeinträchtigte nicht sein Gesamturteil: »Durch alles dieses ergibt sich mit der Natürlichkeit und Unvermeidlichkeit jener Abtheilungen auch ihre Heilsamkeit.«<sup>67</sup> An anderer Stelle wies Welcker

<sup>65</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Centrum der Deputirten-Kammern«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 389 f.; Staatslexikon B, III (1846), S. 161 f. Siehe auch ders., Art. »Grundgesetz, Grundvertrag«, in: Staatslexikon B, VI (1847), S. 183.

<sup>66</sup> Vgl. C. Th. WELCKER, Art. »Systematische Opposition«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 322–324; ebenso in: Staatslexikon B, XII (1848), S. 537 f. Siehe A. v. DUSCH (anonym), Ueber das Gewissen eines Deputirten, 1823. Zur Einordnung dieser Schrift: W. JÄGER, Art. »Opposition«, 1978, S. 488 f. Folgende pauschale Feststellung erweist sich als unhaltbar: »Die Liberalen hingegen einer Vorstellung an, die den Landtag als eine einheitliche Gesamtopposition verstand, diese als »Partei« bezeichnete und sie der ebenfalls als Partei verstandenen Exekutive gegenüberstellte.« So aber St. WALTER, Demokratisches Denken, 1995, S. 30. Walter beruft sich auf: W. CONZE, Das Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft im Vormärz, in: Ders. (Hrsg.), Staat und Gesellschaft, 1962, S. 230.

<sup>67</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Centrum der Deputirten-Kammern«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 391.

auf das »stets factiös[e]«<sup>68</sup> Wirken einer Adelspartei hin. Aber an seiner grundsätzlich positiven Einschätzung des Parteienpluralismus änderte dies nichts. Vor allem die kreative Wirkung des Wettstreits von Ideen und Argumenten stellte er immer wieder als entscheidenden Vorzug heraus.<sup>69</sup> In freien Staaten schien ihm die Entstehung von Parteien als normale Auswirkung der natürlichen Unterschiede von Meinungen und Interessen: »In jedem Staate, wo irgend das Volk mehr ist als willenlose, stumpfsinnige Heerde, und am Gemeinwesen Antheil nimmt, da gibt es überall, wenigstens in den höheren, einflußreichen Ständen, sowie in gefährlichen Zeiten Parteien, Parteiansichten, Parteikämpfe. Ist es nun nicht heilsam, ihnen einen offenen, gesetzlichen Weg, eine durch Sitte und Gesetz bestimmte Schranke, eine dem Gesamtwohle entsprechende Richtung und endlich durch Oeffentlichkeit die Controle der Regierung des Volkes zu geben?«<sup>70</sup> Der britische Parlamentarismus bestätigte ihm die Triftigkeit dieser rhetorischen Frage, auch wenn er davor zurückschreckte, das parlamentarische System für die konstitutionellen deutschen Staaten zu empfehlen. Deren Abhängigkeit von der Politik des Deutschen Bundes, die im wesentlichen von den autokratischen Großstaaten bestimmt wurde, ließ ihm dies als nicht ratsam erscheinen.<sup>71</sup>

Mit seiner Verteidigung der »systematischen Opposition« wandte sich Welcker auch gegen eine verbreitete Abneigung in den eigenen, liberalen Reihen.<sup>72</sup> So hatte Dahlmann zwar jedem »Landstand« sein »Recht einer unver-

<sup>68</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Fox und Pitt und ihre Politik; politische Parteien; Ministerialpartei und Opposition; Tories und Whigs«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 670; ebenso in: Staatslexikon B, V, S. 34.

<sup>69</sup> Insofern trifft die Charakteristik Manfred Hörners (Die Wahlen, 1987, S. 340) zur Haltung »der« badischen Liberalen im Vormärz so nicht zu: »In der Regierungspartei sahen sie konsequenterweise nicht einen zwar in seinen Ansichten zu bekämpfenden, doch grundsätzlich gleich existenzberechtigten Teilhaber am politischen Leben, sondern eine vom allgemeinen Wohl abweichende Hilfstruppe der von der Volksvertretung als Ganzes zu kontrollierenden Regierung.«

<sup>70</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Fox und Pitt und ihre Politik; politische Parteien; Ministerialpartei und Opposition; Tories und Whigs«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 673.

<sup>71</sup> Vgl. C. Th. WELCKER, Art. »Systematische Opposition«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 325 f. Welcker stand dem parlamentarischen Regierungssystem und der britischen Verfassungspraxis also viel näher als Rotteck. Folgende Aussagen bedürfen daher einer Revision: »Rotteck und Welcker haben trotz ihres Dranges nach klarer Parteikonstellation die Zusammenhänge zwischen parlamentarischer Regierung und Parteisystem weit weniger erfaßt als andere liberale Befürworter und konservative Feinde des Repräsentativsystems. Die englischen Parteien schätzten sie gar nicht und klagten ständig über die Korruption, die mit ihrem Wirken verbunden sei.« So K. v. BEYME, Art. »Partei, Faktion«, 1978, S. 713. Treffend hingegen W. JÄGER, Art. »Opposition«, 1978, S. 490 f. Die Feststellung Peter Wendes, Heinrich von Gagern bleibe mit seiner Rechtfertigung der Parteigegensätze (Gagern an Beseler, 26. November 1836, in: P. WENTZCKE/W. KLÖTZER [Hrsg.], Deutscher Liberalismus, 1959, S. 183 f.) »in den Reihen der Liberalen die große Ausnahme« (Radikalismus im Vormärz, 1975, S. 98, Anm. 45), ist mithin korrekturbedürftig. Peter Eichmeiers Charakterisierung des liberalen Parteienverständnisses (aufgrund von Äußerungen Karl Biedermanns, Max Dunckers und Heinrich von Sybels) kann nicht als repräsentativ gelten: »Der konstitutionelle Staat sollte demnach kein Parteienstaat sein, sondern war vielmehr darauf angelegt, die Parteien zu paralisieren.« P. EICHMEIER, Anfänge liberaler Parteibildung, 1968, S. 11.

<sup>72</sup> Siehe etwa W. T. KRUG, Über Oppositions-Parteien, 1835. Zu Krugs Parteien- und Oppositionsverständnis: W. JÄGER, Art. »Opposition«, 1978, S. 492 f.; H. BRANDT, Landständische Repräsentation, 1968, S. 223–225. In den vierziger Jahren setzte sich im gemäßigt-liberalen Lager eine posi-

hohlenen Opposition« zugestanden, die »systematische Opposition« aber entschieden abgelehnt. Die englische Entwicklung, die in diese Richtung weise, sei abzulehnen und zeuge vom Rückfall in das Stadium einer »in der Parteiung befangenen, ungeläuterten Verfassung«. <sup>73</sup> Die Äußerung verriet eine wenig realistische Beurteilung der englischen Verfassungspraxis und belegte die Vorbehalte Dahlmanns gegenüber dem Parteienwesen, das er in seiner »Politik« im übrigen keiner näheren Würdigung für wert befand. Auch in der Frage des Vereinsrechts vertrat Dahlmann vor 1848 – bei grundsätzlicher Anerkennung – eine gegenüber dem Liberalismus Rotteck/Welckerscher Prägung restriktive Auslegungslinie. <sup>74</sup>

Ganz anders Friedrich Murhard: In seiner Darstellung der britischen politischen Verhältnisse rühmt er den »Associationsgeist« <sup>75</sup> der Engländer und tritt den mannigfachen Vorbehalten gegen das Parteienwesen des Inselreichs entgegen. Es wirke nicht destabilisierend, sondern systemstärkend, da die Auseinandersetzungen offen ausgetragen würden und das Parlament dem produktiven Wettstreit der »Fähigkeiten und Talente« <sup>76</sup> ein Forum biete. Im übrigen seien sich die großen Parteien bei aller Gegensätzlichkeit weithin über die »Grundformen« <sup>77</sup> der Verfassung einig. Von einer generellen Abneigung gegen das Parteienwesen findet sich in den Staatslexikon-Beiträgen Murhards keine Spur. <sup>78</sup> Allerdings hatte er die englischen Verhältnisse vor der Wahlrechtsreform von 1832 generell weit ungünstiger beurteilt und sich auch dagegen gewandt, das Parlament »in ein Kampffeld für zwey streitende Partheyen« zu verwandeln. Dies müsse die »Seele der repräsentativen Verfassung« <sup>79</sup>, die nur

---

tive Haltung gegenüber der parlamentarischen Opposition durch. Im Hausorgan der Liberal-Konstitutionellen notierte Karl Weil: »Die Opposition macht freie Länder groß, nicht als ob sie immer recht hätte, nicht als ob ihr Tadel immer begründet, nicht als ob ihre Angriffe immer löblich, gut und gesetzlich wären, sondern weil sie anregt, aufstachelt, wenn es seyn muß – aufschreckt, weil sie nöthigt, von der selbstgefälligen Bespiegelung abzulassen und die kleinsten Schäden unter das Mikroskop der Oeffentlichkeit stellt.« K. WEIL, Deutsche Verhältnisse, in: Ders. (Hrsg.), Konstitutionelle Jahrbücher 1 (1843), Bd. 1, S. 17.

<sup>73</sup> F. Ch. DAHLMANN, Die Politik, 1968, S. 159 (§ 183).

<sup>74</sup> Vgl. die Auswertung eines Bonner Kollegienheftes von 1843 bei: E. LINNENKOHLE, Dahlmann und der Konstitutionalismus, 1913, S. 29 f.

<sup>75</sup> F. MURHARD, Art. »Englands Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 163; ebenso in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 406. Siehe auch ders., Art. »Nordamerikanische Verfassung. Grundideen«, in: Staatslexikon B, IX (1847), S. 690 und 707, wo die wichtige Rolle freier Assoziationen gewürdigt wird.

<sup>76</sup> F. MURHARD, Art. »Englands Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 163.

<sup>77</sup> Ebd., S. 164.

<sup>78</sup> In seinen Anfang der dreißiger Jahre veröffentlichten Büchern äußert er sich nirgends ausführlich zum Thema. Die von Klaus von Beyme wiedergegebenen Fundstellen (Art. »Partei, Faktion«, 1978, S. 710–713) sind nicht sonderlich aussagekräftig. Bei der auf S. 711 als Beleg für eine parteiskeptische Haltung abgedruckten Äußerung handelt es sich nicht um die Aussage Murhards, sondern um eine von Murhard in Zitatform angeführte gegnerische Meinungsbekundung.

<sup>79</sup> F. MURHARD, Von der Ueberzeugung und über das Gewissen bey landständischen Deputirten, in: Allgemeine Politische Annalen 10 (1823), S. 338. Der Beitrag setzt sich mit der bereits erwähnten Schrift des Geheimrats Dusch über das Gewissen des Deputierten auseinander und gelangt zu einem negativen Befund. Vgl. dazu L. GALL, Das Problem, 1973, S. 198, 206; W. JÄGER, Art. »Opposition«, 1978, S. 489. Zum Kenntnis- und Reflexionsstand Murhards nach seiner ersten Eng-

dem »Gesamtwillen« verpflichtet sei, verderben. Diese Auffassung hat Murhard jedoch, wie anhand seiner Staatslexikon-Artikel deutlich wird, später revidiert.

Die staatsrechtlichen Lehrwerke Silvester Jordans, Ende der zwanziger, Anfang der dreißiger Jahre verfaßt, beschränkten sich weithin auf verfassungsjuristische und staatsorganisatorische Fragen. Der politische Prozeß blieb – wie seinerzeit üblich – fast ganz außer acht. Wohl hob er nachdrücklich die Notwendigkeit eines freien Vereinswesens hervor, wobei er dem Staat ein allgemeines Aufsichtsrecht zubilligte.<sup>80</sup> Dafür setzte er sich auch – allerdings ohne Erfolg – bei den kurhessischen Verfassungsberatungen ein.<sup>81</sup> Aber »Parteien« spielten in Jordans Werken nur als einander entgegengesetzte Ansichten über Fragen der Staatsgestaltung eine Rolle. Die Verschiedenheit dieser Anschauungen sah Jordan als naturgegeben und unaufhebbar an.<sup>82</sup> Die Regierung dürfe die extremen Richtungen der »Revolution« und der »Reaktion« nicht behindern und sich keiner der beiden zu eng anschließen. Die Wahrheit liege stets in der Mitte, und den Bedürfnissen des Volkes gemäß sei nur das System ausgleichender, behutsam ins Werk gesetzter Reformen.<sup>83</sup> Grundsätzliche Schlußfolgerungen über die Austragung politischer Auseinandersetzungen oder die Rolle von Parteien in Repräsentativkörperschaften leitete Jordan aus diesen Überlegungen jedoch nicht ab.

Ähnliches gilt für Paul Pfizers mehr als ein Jahrzehnt später erschienene »Gedanken über Recht, Staat und Kirche«, die weit weniger systematisch entwickelt sind. Der liberale Grundansatz zeigt sich in der Anerkennung naturgegebener Pluralität, die unaufhebbare Gegensätze notwendigerweise hervorbringt.<sup>84</sup> Die entstehenden Spannungen und Konflikte müssen nach Pfizers Auffassung institutionell gebändigt, nicht aber unterdrückt werden, wenn sie fruchtbare Wirkungen entfalten sollen. Die Parteien sieht Pfizer als politisch-prozessuales Pendant einer gemischten Verfassung, in der widerstrebende Elemente zu einem spannungsreichen, aber freiheitsbewahrenden Ganzen verbunden sind. Dabei werden die Gegensätze nicht aufgehoben, sondern in produktive Energie verwandelt. Die »reine« Form der Demokratie sei versucht, den Widerstreit zwischen »Regierungspartei« und »Volkspartei« aufzulösen – mit fatalen Konsequenzen: »Gelänge aber der Demokratie vollständig die Vernichtung jenes Gegensatzes, welchen sie bekämpft, so wäre auch die Ruhe, die sie

---

landreise 1818/19 siehe die – fragmentarischen – Bemerkungen von: W. WEIDEMANN, Bürgerfreiheit und Staatsgewalt, 1966 (?), S. 226–228.

<sup>80</sup> Vgl. S. JORDAN, Versuche, 1828, S. 443; ders., Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Erste Abtheilung, 1831, S. 85.

<sup>81</sup> Vgl. W. KAISER, Sylvester Jordan, 1936, S. 106.

<sup>82</sup> Vgl. S. JORDAN, Versuche, 1828, S. 6–12.

<sup>83</sup> S. JORDAN, Andeutungen über die practische Ausführung des Systems der Reformen in den bestehenden Staaten, in: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 2 (1829), V, S. 447–471.

<sup>84</sup> Siehe dazu mit weiteren Nachweisen: Ch. KENNERT, Die Gedankenwelt des Paul Achatius Pfizer, 1986, S. 54 f.

fände, nur die Ruhe eines Grabes und der Waffenstillstand der Parteien ein Stillstand des Lebens selbst.«<sup>85</sup>

Überlegungen dieser Art zeigen die Aufgeschlossenheit gegenüber dem Phänomen politischer Vielfalt und der damit unweigerlich verbundenen Spannungen und Gegensätze. Aber eine ausgearbeitete Parteitheorie liefert Pfizer noch weniger als andere liberale Autoren. Auch Robert von Mohls Beiträge zu einer Parteienlehre erschienen erst Jahre nach der 1848/49er Revolution<sup>86</sup>, die den Prozeß der Fraktions- und organisierten Parteienbildung in so entscheidendem Maße vorangetrieben hatte. Doch weisen seine vormärzlichen Veröffentlichungen durchaus Anklänge an die später so entschiedene Befürwortung der Parteigegegensätze auf. Hier zeigt sich deutlicher noch als bei anderen liberalen Autoren, wie sich ein bejahendes Verhältnis zur Parteienpluralität aus der Forderung nach Assoziationsfreiheit entwickelt. So leitet Mohl im Württembergischen Staatsrecht das Recht des Bürgers zur Gründung von »Privatverbindungen« aus einem liberalen Staatsverständnis ab. Der Staat soll nicht die gesamte individuelle Existenz krakenhaft umfassen, sondern vor allem die Grundlagen für die freie, private Lebensführung des Einzelnen legen. Dazu gehöre auch das Recht zur Bildung von Vereinigungen – auch solchen, die sich politischen Zwecken widmeten. Als politische Verbindungen könnten nur solche gelten, die eine aktive »Einwirkung«<sup>87</sup> auf die bestehenden Staatseinrichtungen beabsichtigten. Im Gegensatz zu Welcker hielt Mohl ein generelles Verbot geheimer Gesellschaften nicht für geboten. Der Bürger sei »den Gesetzen Gehorsam, nicht aber den Behörden oder dem Publicum Mittheilung seiner nicht gesetzwidrigen Pläne schuldig«.<sup>88</sup> In der 1845 erschienen zweiten Auflage seiner »Präventiv-Justiz« wandte er sich entschieden gegen ein generelles Verbot politischer Vereine und sah die höchste Form des Rechtsstaates darin, daß »der Bürger sogar zu regelmäßiger und wichtiger Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten berufen« sei. Die Bildung politischer Vereinigungen erschien ihm zur Erfüllung dieser Aufgabe als »ein taugliches Mittel«.<sup>89</sup>

Keiner der untersuchten Autoren hat eine Parteilehre entwickelt, die über Ansätze hinausgeht. Aber von der Parteienskepsis, die den »Altliberalen« oft unterstellt wird, findet sich weit weniger als erwartet. Am ehesten scheint Dahlmann diesem Bild zu entsprechen; allerdings sind seine Äußerungen zum Thema spärlich. Die übrigen Autoren unterscheiden im allgemeinen zwischen grundsätzlich legitimen »Parteien« und stets schädlichen, weil eigensüchtigen und gemeinwohlgefährdenden »Faktionen«. Die Parteivokabel wird meist

<sup>85</sup> P. A. PFIZER, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, Erster Theil, 1842, S. 337.

<sup>86</sup> Eine Zusammenstellung wichtiger Beiträge und Textpassagen findet sich bei: R. v. MOHL, Politische Schriften, 1966, S. 239–264.

<sup>87</sup> R. v. MOHL, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Bd., 21840, S. 384, Anm. 8. Vgl. auch ebd., S. 378. In der ersten Auflage von 1829 fehlte noch der Abschnitt über das »Assoziationsrecht«. Vgl. dazu auch: F. MÜLLER, Korporation und Assoziation, 1965, S. 312.

<sup>88</sup> R. v. MOHL, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Zweiter Theil, 1831, S. 341 (179).

<sup>89</sup> R. v. MOHL, Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Bd. 3, 21845, S. 85 f., Anm. 10.

wertneutral gebraucht. Daß ihr keine generell pejorative Konnotation anhaftet, zeigt u.a. die Verwendung des Wortes zur Bezeichnung auch des eigenen – liberalen – Lagers. Nicht selten bildet das durchgängig entschieden befürwortete Assoziationsrecht den Ausgangspunkt für die Anerkennung politischer Vereinigungen, die nach Einfluß auf die politische Willensbildung und Entscheidungsfindung streben. Aber auch die Lagerbildung in den frühkonstitutionellen Parlamenten regt das Nachdenken über Parteien an. Bei Autoren wie Rotteck ist die Befangenheit in dualistischen Kategorien ein Hindernis für die Entwicklung eines zukunftsweisenden Parteienverständnisses. Das Beispiel Welckers zeigt, wie das englische Vorbild der parlamentarischen Regierung das Verständnis für die Wirkungsweise von Parteien und einer formellen Kammeropposition fördert. Die Naturgegebenheit der Gegensätze wird anerkannt, dem (friedlichen) Wettstreit der Ideen eine produktive Wirkung zugeschrieben. Mehr noch als bei anderen Materien muß bei den Äußerungen der Autoren der genaue Zeitpunkt berücksichtigt werden, denn die Diskussion um das Phänomen der Parteien und der parlamentarischen Opposition intensiviert sich<sup>90</sup> – parallel zu deren realen Bedeutungsgewinn – im Laufe der dreißiger Jahre und führt zu einer allmählichen Erhöhung des Reflexionsniveaus. Es ist daher nicht zulässig, Rottecks »Ideen über Landstände« von 1819 gegen Welckers Äußerungen aus der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre auszuspielen.

### 3. Parteien, Vereine, Opposition bei den Demokraten

Die Demokraten erscheinen in der Literatur nicht selten als die entschiedeneren Verteidiger des Parteienwesens.<sup>91</sup> Ist dieses Urteil zutreffend? In der Tat fällt es

<sup>90</sup> Eine frühe Würdigung der Rolle von Parteien und parlamentarischer Opposition aus liberaler Sicht findet sich bereits bei: K. S. ZACHARIÄ, Vierzig Bücher von Staate, Dritter Bd., 1839, S. 230–235 (19. Buch, 1. Abschnitt); ders., Ueber die erbliche Einherrschaft mit einer Volksvertretung, in: Allgemeine Politische Annalen 9 (1823), S. 201–248. In seinen politischen Aussagen blieb Zachariä allerdings unverbindlich. Vgl. zu Person und Werk: M. STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Zweiter Bd., 1992, S. 169–172; H. BRANDT, Landständische Repräsentation, 1968, S. 235–242; H. BOLDT, Deutsche Staatslehre im Vormärz, 1975, S. 215–233. Anstöße zur Parteidiskussion im Vormärz gingen auch von konservativen Autoren aus: V. A. HUBER, Die Opposition, 1842 (mit einigen Argumenten pro); F. v. BAADER, Über das dermalige Mißverhältnis der Vermögenslosen oder Proletaires zu den Vermögen besitzenden Klassen (1835), in: Ders., Gesellschaftslehre, 1957, S. 235–250 (Parteien als notwendiges Übel); F. BÜLAU, Ueber Parteien und Parteigeist, in: Neue Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 6 (1843), IV, S. 289–324 (deutlich contra); F. ROHMER, Lehre von den politischen Parteien, 1885 (erste Teilveröffentlichung 1842 in der schweizerischen Presse; Parteien als den Temperamenten der menschlichen Altersstufen entsprechende Naturphänomene).

<sup>91</sup> Diesen Eindruck erweckt etwa der Beitrag von Th. SCHIEDER, Die Theorie der Partei, 31974, S. 113–117, und zwar trotz der kritischen Haltung gegenüber der Parteilehre der Linkshegelianer, weil er sich mit keinem Vertreter des süddeutschen gemäßigten Liberalismus auseinandersetzt. Siehe vor allem die Gewichtung bei K. LENK/F. NEUMANN, Einleitung, in: Dies. (Hrsg.), Theorie und Soziologie der politischen Parteien, Bd. 1, 1974, S. XXXIX f., die den süddeutschen Liberalismus außer acht lassen, Friedrich Rohmer zu den »Liberalen« rechnen und die Parteitheorie Arnold Ruges überaus wohlwollend kommentieren.

auf, daß eine vorbehaltlose Befürwortung des Parteienpluralismus in der ersten Auflage des Staatslexikons nicht in einem der vielen Artikel Rottecks zu finden ist, sondern in dem – bereits häufiger angeführten – Beitrag von Wilhelm Schulz über die »Demokratie«. Diese Passage verdient eine ausführlichere Wiedergabe. Schulz spricht vom lebendigen öffentlichen Leben, wie es nur die Geschichte der »Freistaaten« kenne: »Diese Parteienkämpfe mögen dem Schwachen selbst dann als krankhafte Zuckungen erscheinen, wenn sie die natürlich gesunde Bewegung eines kräftigen Staats sind. Sie sind im Völkerleben, was in der Natur die Strömung der Lüfte. Sie reinigen die sittliche Atmosphäre, und wenn im frischen Hauche des öffentlichen Lebens die sieche Treibhauspflanze erstarrt oder entwurzelt wird, so muß sich dagegen die der freien Luft gewöhnte gesündere Pflanze durch die Erschütterung selbst in ihrem Boden befestigen. Erst dann beginnt die Gefahr für Freiheit und Gemeinwohl, wenn das Wogen des Parteienkampfes zum dauernden Streite bestimmter Factionen für eigensüchtige Zwecke ausartet, oder wenn egoistische Gleichgültigkeit gegen das Gemeinwohl der Bestechlichkeit die Thüre öffnet und in der Feilheit des Volks sein Eifer für die öffentlichen Angelegenheiten erstickt wird.«<sup>92</sup> Schulz' Argumentation ähnelt derjenigen Welckers. Die politischen Parteien gehen aus den naturgegebenen Meinungs- und Interessengegensätzen hervor. Die Beschwörung der reinigenden Kraft innerhalb der »sittlichen Atmosphäre« könnte auf idealistische Einflüsse hindeuten, doch findet sich kein Funke hegelianischer Geschichtsphilosophie. Dies ist angesichts der späteren Theorien der Linkshegelianer festzuhalten.

Im übrigen trifft auch Schulz die traditionelle Unterscheidung zwischen »Parteien« und »Faktionen«, wobei er die ersten freilich durchwegs positiv würdigt, während er die letzten als Entartungsformen beschreibt. Auch im betreffenden Staatslexikon-Artikel wendet er sich gegen die Auffassung, eine von »lebhafterem Eifer«<sup>93</sup> getriebene »Faction« könne nur auf seiten der »Bewegung«, nicht aber bei den »Stabilen«<sup>94</sup> (so die in den dreißiger Jahren geläufige Unterscheidung der gegnerischen politischen Lager<sup>95</sup>) entstehen. Auch entspreche es nicht den Tatsachen, wenn man ihre Bildung für eine Besonderheit der Demokratie erkläre. So seien in früheren Zeiten in Despotien wie in Monarchien Faktionen entstanden, die das herrschende Geschlecht entweder unterstützt oder mittels »Conspirationen« und anderer Methoden bekämpft hätten. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hingegen fehlten sie bislang völlig.<sup>96</sup> Parteien seien in ihrem Auftreten stets um Mäßigung bemüht und

<sup>92</sup> W. SCHULZ, Art. »Demokratie«, in: Staatslexikon A, IV (1837), S. 243; ebenso in: Staatslexikon B, III (1846), S. 707.

<sup>93</sup> W. SCHULZ, Art. »Faction«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 364; ebenso in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 577 (dort ist allerdings von »blindem Eifer« die Rede).

<sup>94</sup> Ebd (Staatslexikon A), S. 363.

<sup>95</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Art. »Bewegungspartei und Widerstands- oder Stillstands-Partei«, in: Staatslexikon A, II (1835), S. 562 f.; ebenso in: Staatslexikon B, II (1846), S. 508 f.

<sup>96</sup> Vgl. W. SCHULZ, Art. »Faction«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 369 f.; ebenso in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 579–581.

auch nicht immer durch aktives politisches Handeln gekennzeichnet.<sup>97</sup> Mit dieser Feststellung knüpfte Schulz an die im Vormärz verbreitete Sichtweise des Parteienwesens im Sinne gegnerischer Gesinnungsgemeinschaften an.

Karl von Rotteck kritisierte im Nachtrag die von Schulz zwischen Parteien und »Factionen« gezogene Grenzziehung: Das leidenschaftliche und hartnäckige Verfolgen eines Zieles genüge ihm nicht als Kriterium; es müsse ein handfester Widerspruch zum »wahren Gesamtwillen«<sup>98</sup> hinzutreten. Wenn eine bestimmte Gruppe ihre Ziele leidenschaftlich verfolge, dürfe sie noch nicht mit dem Unwort »Faction« belegt werden. Rottecks Kritik und Schulz' Erwiderung in einer Fußnote zeigten, daß zwischen beiden in der Frage nach der grundsätzlichen Legitimität des Parteienwesens kein Dissens bestand.<sup>99</sup>

Dies war auch auf »republikanischer« Seite in den dreißiger Jahren keine Selbstverständlichkeit, wie einige Beispiele belegen. In Johann Georg August Wirths Verteidigungsrede vor den Landauer Assisen (August 1833) hat das Wort Partei einen durchgängig abwertenden Klang. So wird den Parteien gedroht, nach Errichtung der Wohlstand und Freiheit verwirklichenden Zukunftsrepublik nicht noch einmal das Haupt zu erheben: »Wage es dann auch keine Partei, innerliche Stürme oder irgend eine Unordnung zu erregen – die öffentliche Meinung vernichtet sie mit Einem Schläge, und das große, charakterfeste, gerechte und besonnene Volk geht dem erhabenen Ziele der Menschheit mit Sicherheit allmählig entgegen.«<sup>100</sup> Die »Nationalregierung« verfolge dann nicht mehr nur die Belange privilegierter Schichten, sondern habe die »identificirten Interessen der gesammten Nation zu vertheidigen, welche von Jedermann tief gefühlt und klar erkannt werden.«<sup>101</sup> Seine politische Vision erscheint mit dem Fortbestehen politischer Gegensätze unvereinbar; sie zielt auf deren Überwindung, die Vergöttlichung des Menschen, einen Zustand vollkommener Harmonie.<sup>102</sup> Das eigene politische Lager charakterisiert Wirth

<sup>97</sup> Vgl. ebd. (Staatslexikon A), S. 364.

<sup>98</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Nachtrag zum Art. »Faction«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 371 f.; ebenso in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 581.

<sup>99</sup> Wolfgang Jäger verkehrt also Schulz' Position in ihr Gegenteil, wenn er ihn verdächtigt, Parteien generell als »Vertreter egoistischer Partikularinteressen« anzusehen: Ders., Art. »Opposition«, 1978, S. 490. Treffend dagegen die Einordnung von Schulz bei: F. MÜLLER, Korporation und Assoziation, 1965, S. 313.

<sup>100</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte des deutschen Volkes, <sup>2</sup>1838, S. 36.

<sup>101</sup> Ebd. An anderen Stellen spricht Wirth von der »Diktatur von Parteihäuptern« (ebd., S. 50), erwähnt die »Partei« der Jakobiner (S. 63), aber auch die der »gemäßigten Republikaner« (S. 63).

<sup>102</sup> Siehe seine enthusiastische Beschreibung des republikanischen Endzustandes: Ebd., S. 46–49. In den folgenden Jahren hat Wirth mit manischem Eifer an der Ausarbeitung einer Kulturtheorie gearbeitet, die den »naturwissenschaftlichen« Beweis für die Irreversibilität eines einmal erreichten kulturellen Höchststandes erbringen sollte. Vgl. ders., Fragmente zur Culturgeschichte, Erster und Zweiter Theil, 1836. Eine Schlüsselstelle lautet: »Buchstäblich bestätigt sich ferner jezt, daß das nämliche Gesez, welches in der Natur die regellosen Massen beherrscht, auch in dem lebendigen Reiche der Geister sich wieder findet und auch hier die fremdartigsten und willkürlichsten Kräfte zu einem gemeinschaftlichen Baue innerer Ordnung und Zweckmäßigkeit verbindet; denn alle widerstrebenden Elemente der Kindheitsstufe der Völker leiten große Grundgesetze der Natur sicher und unfehlbar zu dem Momente der Harmonie und der Ordnung, welcher sich in der Blüthezeit der Nationen so glücklich und schön entfaltet. In dem Zenithe des Lebensalters

nicht als »Partei«, sondern als »entschiedene Opposition«<sup>103</sup>, deren Sammlung der »Preßverein« und das Hambacher Fest gedient hätten.

Auch spätere »republikanische« Mitstreiter von Wilhelm Schulz sangen in den dreißiger Jahre noch keineswegs das Hohelied der Parteien. Robert Blum beispielsweise erhoffte sich von der weiteren Konstitutionalisierung der Monarchien die Überwindung tiefer Parteigegensätze: »Ja, innig müssen wir des Tags uns freuen, / Wenn unser Geist hin in die Ferne schweift: / Indessen dort der feindlichen Parteien / Unseliger Kampf von Neuem um sich greift, / Indessen sie Verbrechen selbst nicht scheuen / Und sich Verwirrung auf Verwirrung häuft; / Der Zwietracht Funken fort und fort entbrennen / Und feindlich sich die Elemente trennen; – Umgibt uns hier ein unbewölkter Friede, / Der Ruhe Glück, die schöne Ewigkeit; / Verstummt sind alle Meinungsunterschiede, / Vergessen ruhet der Parteien Streit, / Seit der Verfassung mächtige Aegide / Mit ihrem reichen Segen uns erfreut.«<sup>104</sup>

Es waren die Hegelianer, die in der Folgezeit wesentlich zur Verbreitung einer positiveren Einschätzung des Parteienwesens beitrugen.<sup>105</sup> Zwar gab Hegels Rechts- und Staatsphilosophie nur für die Ablehnung der Parteien Anlaß, doch bot sich das geschichtsphilosophische Prinzip der Dialektik als Ausgangspunkt einer positiven Würdigung an.<sup>106</sup> Allerdings dürfen auch die konkreten Erfahrungen mit der preußischen Zensur, dem Verbot von Publikationsprojek-

---

der Menschheit erreicht aber dieser Punkt der Blüte eine solche Höhe, daß alle Zustände in Erfüllung gehen, von denen wir im eilften Fragmente gesprochen haben, nämlich die allgemeine Idee der Tugend, Freiheit und Gerechtigkeit, der harmonische Einklang der Milde, Humanität und Liebe, das Ebenmaß der Rechte und Pflichten und der Segen eines zwar mäßigen, doch allgemeinen Wohlstandes der Völker.« (S. 82, Hervorhebungen nicht im Original).

<sup>103</sup> J. G. A. WIRTH, *Die Rechte*, 2<sup>1</sup> 1838, S. 122, 131. 1832 zählt er sich zu den »entschiedenen Patrioten«: J. G. A. WIRTH, *Die politische Reform Deutschlands*, 1832, S. 2 f. Von »Parteien« ist in dieser Schrift gar nicht die Rede. Erst 1841 wird der Begriff der »Partei« häufiger benutzt, und zwar auch im wertneutralen Sinne. So appelliert Wirth an alle deutschen Parteien, ihre Gegensätze zugunsten des großen Ziels der »Reichseinheit« zurückzustellen: J. G. A. WIRTH, *Die politisch-reformatorische Richtung*, 1841, S. 129). Im Rückblick spricht er von Hambach als von einer Manifestation der »radicalen Opposition« (z. B. S. 97). Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Parteibegriff findet jedoch nicht statt.

<sup>104</sup> R. BLUM, Prolog zur Feier des Constitutionsfestes am 4. September 1835, in: Ders., *Politische Schriften*, Bd. 1, 1979, S. 270. In dem 1848 unter der Leitung Blums erschienenen ersten Band des »Volksthümlichen Handbuches« werden sogar die »Factionen« positiv gewürdigt. Doch soll die Regierung über ihnen stehen: W. PRETZSCH, Art. »Faction«, in: R. BLUM (Hrsg.), *Volksthümliches Handbuch*, Erster Bd., 1848, S. 343.

<sup>105</sup> Vgl. für den gemäßigt-liberalen Flügel: K. ROSENKRANZ, Über den Begriff der politischen Partei, o.J. Textauszüge sind abgedruckt bei: K. LENK/F. NEUMANN (Hrsg.), *Theorie*, Bd. 1, 2<sup>1</sup> 1974, S. 23–45. Vollständiger Abdruck bei: H. LÜBBE (Hrsg.), *Die Hegelsche Rechte*, 1962, S. 65–85.

<sup>106</sup> Eine Berufungsgrundlage konnte folgende Äußerung Hegels darstellen: »Über jenes absolute Wesen gerät die Aufklärung selbst mit sich in den Streit, den sie vorher mit dem Glauben hatte, und teilt sich in zwei Parteien. Eine Partei bewährt sich erst dadurch als die Siegende, daß sie in zwei Parteien zerfällt; denn darin zeigt sie das Prinzip, das sie bekämpfte, an ihr selbst zu besitzen, und hiemit die Einseitigkeit aufgehoben zu haben, in der sie vorher auftrat. Das Interesse, das sich zwischen ihr und der andern teilt, fällt nun ganz in sie und vergißt der andern, weil es in ihr selbst den Gegensatz findet, der es beschäftigt. Zugleich aber ist er in das höhere siegende Element erhoben worden, worin er geläutert sich darstellt. So daß also die in einer Partei entstehende Zwietracht, welche ein Unglück scheint, vielmehr ihr Glück beweist.« G. W. F. HEGEL, *Phänomeno-*

ten, dem Abbruch akademischer Karrieren und den feindseligen Reaktionen der etablierten Kreise nicht außer acht bleiben. So war es kein Zufall, wenn Edgar Bauer die Parteien zu Beginn der vierziger Jahre – im Sinne seiner »Philosophie der That« – als »Salz der Welt« pries<sup>107</sup> und sich Karl Nauwerck von ihrer freien Entfaltung Anstöße zu stetigem Wandel versprach.<sup>108</sup> Nach dem Verbot der Hallischen Jahrbücher plädierte Arnold Ruge in dem zum Forum der demokratischen Bewegung ausgerufenen Nachfolgeunternehmen für die Notwendigkeit von »Kritik und Partei«.<sup>109</sup> In der engen Verbindung beider Elemente zeigt sich, daß Ruge bei aller inzwischen gewonnenen Distanz zur Hegelschen Staatslehre doch nach wie vor den idealistischen Ansatz teilt, die Ideen mithin als Motor der Veränderung begreift. Wo über dem Kritiker nicht das Damoklesschwert staatlicher Sanktionen hängt, wo sich Kritik frei entfalten kann, folgt ihr die Parteienbildung auf dem Fuß. Kritik bedeutet argumentative Auseinandersetzung, Streit der Meinungen, die Konfrontation des Seins mit dem »Nichtsein«<sup>110</sup> und damit die schonungslose Aufdeckung von Mängeln und Mißständen, für deren Beseitigung die Partei sich Macht und Einfluß verschafft.

Der idealistische Ansatz geht – wie bei Hegel – mit einer teleologischen Geschichtsauffassung einher. Die Kritik ermöglicht erst die Weiterentwicklung im dialektischen Dreischritt von These, Antithese und Synthese. Auch die unübertrefflich erscheinenden Kulturschöpfungen werden so überwunden und auf eine höhere Stufe gehoben: »Wollte man aber doch einmal die Erfahrung beherzigen, daß in dieser endlichen Welt noch kein einziges Princip sich zu erhalten vermocht hat, – auch das Griechenthum mußte fallen, es blieb schön bis zuletzt, aber wurde unwahr! Wem freilich das Seiende bloß deshalb, weil es ist, als das Ewige und Göttliche gilt, der wird sich allerdings stets gegen diese

logie des Geistes, 1973, S. 322 f. (»Die Wahrheit der Aufklärung«). Siehe den Kommentar und den Hinweis auf diese Stelle bei: Th. SCHIEDER, *Die Theorie*, 31974, S. 111–113, 128 f. (Anm. 5).  
<sup>107</sup> Rheinische Zeitung vom 14. Juni 1842. Zitiert nach G. MAYER, *Die Anfänge der politischen Parteien im vormärzlichen Preußen* [1913], in: Ders., *Radikalismus, Sozialismus und bürgerliche Demokratie*, 1969, S. 11. Dort wird auch die Autorschaft Edgar Bauers belegt. Vgl. zu Edgar Bauer: H. STUKE, *Philosophie der Tat*, 1963.

<sup>108</sup> »Wo Menschen zusammenleben, arbeiten immer Kräfte und Gegenkräfte. Gibt es in absoluten Reichen keine Parteienumtriebe, keine Interessen zu verfechten und anzugreifen, niemals ernste und blutige Auftritte? Denken und fühlen die Leute dort nicht? Der ganze Unterschied zwischen diesen und den mit Öffentlichkeit begabten Ländern ist, daß man dort leise, hier laut spricht, und daß man dort vulkanische Ausbrüche befürchten muß, welche hier aus tausend Schweißlöchern ruhig abfließen oder sich zu leichten Stößen mäßigen.« K. NAUWERCK, *Ein Wort über freie Staatsverfassung*, 1841, S. 14 f.

<sup>109</sup> Arnold Ruge (anonym), *Kritik und Partei*. Der Vorwurf gegen die neueste Geistesentwicklung, in: *Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst* 5 (1842), Nr. 294, S. 1175 f., Nr. 295, S. 1177–1180, Nr. 296, S. 1181 f. Ein Auszug ist abgedruckt bei: K. LENK/F. NEUMANN (Hrsg.), *Theorie*, Bd. 1, 21974, S. 83–89. Lenk/Neumann unterstellen die Autorschaft Ruges ohne nähere Begründung. Vgl. ebd., S. XXXIX f. Desgleichen: P. WENDE, *Radikalismus im Vormärz*, 1975, S. 97 ff.; St. WALTER, *Demokratisches Denken zwischen Hegel und Marx*, 1995, S. 236–343. Für nicht gesichert hält die Autorschaft Ruges: W. ESSBACH, *Die Junghegelianer*, 1988, S. 232, Anm. 12.

<sup>110</sup> A. RUGE, *Kritik und Partei*, 1842, S. 1176.

Wahrheit sträuben und nimmer einsehen, daß die Geschichte in ihrem Fortgange stets nur eine immer herrlichere Offenbarung des ewigen Geistes gewesen ist.«<sup>111</sup>

Parteien entstehen nach Ruge unwillkürlich, wenn der Kritik freie Bahn verschafft wird. Dann kann sich die »befruchtende Macht der Negativität«<sup>112</sup> entfalten, aus dem Gegensatz der Ideen und Anschauungen ein geschichtlich Höherstehendes hervorgehen. Ruge wendet sich ausdrücklich gegen die in Deutschland grassierende Parteienfeindlichkeit und verdeutlicht an historischen Beispielen, daß Parteien immer »Zeichen der höchsten Lebendigkeit gewesen sind«.<sup>113</sup> Wer die weltanschaulichen Gegensätze in ihrer vorwärtstreibenden kulturellen Wirkung anerkenne, müsse auch die in Deutschland übliche Gleichsetzung von politischer Gegnerschaft und persönlicher Feindschaft grundsätzlich ablehnen.<sup>114</sup>

Allerdings befürwortet Ruge das Parteienwesen nicht bedingungslos. Seine Sympathie gilt nur Gegensätzen, die auf der intellektuellen Höhe weltanschaulicher Prinzipienfragen aufeinandertreffen, nicht aber Konflikten in den »Niederungen« der Individual- und Gruppeninteressen: »Zeitweise berechtigt ist die Partei indeß nur, wenn ihre Träger eben Träger eines Principis sind; bloße Personen sind allemal ekelhaft, wenn sie als Partei hypostasirt werden.«<sup>115</sup> Man darf in dieser Bewertung mit einem Grund für das negative Urteil sehen, das Ruge in seiner wenig später erschienenen »Selbstkritik des Liberalismus« an der »Ohnmacht« des süddeutschen Kammerliberalismus übte.<sup>116</sup> Dieser hatte sich nach seiner Auffassung im Gestrüpp selbstsüchtiger Begehrlichkeiten und prinzipienloser Anpassung verfangen. Gewiß mußte man Errungenschaften der süddeutschen Staaten auch für Preußen einfordern.<sup>117</sup> Aber die schöpferische Weiterentwicklung und Überwindung des Bestehenden war nur von der Austragung weltanschaulicher Grundsatzkonflikte zu erwarten.

Wenn Ruge Parteien als »zeitweise berechtigt« bezeichnete, gab er damit seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Gegensätze durch die Kraft menschlicher Vernunft schließlich auf einer höheren Ebene aufgehoben würden. Mußte dieser Prozeß nicht mit zunehmendem kulturellen Niveau eine Abschwächung

<sup>111</sup> Ebd.

<sup>112</sup> Ebd., S. 1182.

<sup>113</sup> Ebd., S. 1179.

<sup>114</sup> Vgl. ebd.

<sup>115</sup> Ebd.

<sup>116</sup> A. RUGE, Selbstkritik des Liberalismus (1843), in: Ders., Werke und Briefe, Bd. 2, 1988, S. 80–83. Auch dort (S. 80 f.) übt Ruge Kritik an der negativen Einstellung gegenüber dem Parteiwesen in Deutschland: »Unser Glück besteht ja bekanntlich darin, daß wir keine Parteien haben, und wenn es auch kein Glück wäre, so ist es doch unser Zustand, wohlverstanden! unser politischer Zustand; denn in der Wissenschaft, wo wir ein öffentliches Leben führen, bekämpfen sich fort-dauernd die ausgesprochensten Gegensätze und haben es kein Hehl, daß sie Partei sind. Wie sind wir dazu gekommen, politisch ohne Parteien zu sein?«

<sup>117</sup> In einer »Nachschrift« zur Rezension von Heinrich Marc über Louis Blancs »Geschichte der zehn Jahre«, plädierte Ruge für eine »gesetzliche Opposition«: »Wo die Opposition überhaupt nicht gesetzlich ist, da ist begreiflicherwise auch keine gesetzliche Opposition möglich.« Ders., Nachschrift, in: Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst 5 (1842), Nr. 202, S. 818 f.

der Gegensätze und ihre finale Auflösung zur Folge haben? Diese Folgerungen drängen sich angesichts der geschichtsphilosophischen Ansichten Ruges auf, und er selbst deutet es vorsichtig an, wenn er den sich in modernen Staaten entfaltenden Gegensätzen zubilligt, jeweils ein »einseitiges Vernünftiges« zu vertreten, dessen Artikulation und »Negierung nie mehr in die absolute Leere, sondern nur in die größte Vollkommenheit zu führen vermag, so daß sich vielleicht damit sogar die Hoffnung einer nur theoretischen Widerlegung und eines Verschwindens aller äußerlichen Gewalt in der Welt verknüpfen ließe.«<sup>118</sup> Das Parteienwesen erscheint damit als treibende Kraft kulturellen Fortschritts, das in der Zukunft seine Funktion verlieren könnte, wenn der Gipfel erreicht und jedes Weiterschreiten ein Abstieg ist. Würde sich dies bewahrheiten, wäre das Parteienwesen nichts Naturnotwendiges, sondern lediglich das Charakteristikum einer Epoche der Menschheitsentwicklung. Auch wenn Ruge diese Konsequenz nur zaghaft andeutet, liefert er der mit dem Anspruch absoluter Wirklichkeitserkenntnis auftretenden prinzipiellen Parteienfeindschaft eine willkommene Legitimationsgrundlage.

Zur Ehrenrettung Ruges sei erwähnt, daß er auch in den späteren utopischen Entwürfen einer Zukunftsdemokratie dem freien Vereins- und Parteienwesen seinen festen Platz zuweist.<sup>119</sup> Die Diskussionen in den »Urversammlungen« bringen »nothwendig Gegensätze und Parteien«<sup>120</sup> hervor. Sie sind also auch ein Bestandteil des demokratischen politischen Lebens. Sie abzuschaffen hieße, die Demokratie selbst zu beseitigen: »Diese Vereine und ihre Organe tödten, wäre ein Selbstmord der sittlichen Welt. Bildung und Auflösung der Gegensätze durch die Diskussion ist das politische Leben. [Abs.] Die Freiheit der Parteibildung und der Diskussion ist unbedingt.«<sup>121</sup> Selbst ein Verein für die Wiedereinführung der Sklaverei müßte sich nach Ruges Auffassung in einer Republik offen artikulieren können.<sup>122</sup> Er vertraut darauf, daß Organisationen dieser Art die festgefügte politische Kultur des Zukunftsstaates nicht erschüttern können. Seine Zuversicht im Hinblick auf die Bildungs- und Vernunftfähigkeit der breiten Bevölkerung ist mithin nicht grenzenlos, aber doch groß genug, um den Rückfall in die Barbarei für unmöglich zu halten. Der Ablehnung eines präventiven Demokratieschutzes entspricht das Vertrauen auf die Wirksamkeit der direkt-demokratischen Kontrollmechanismen, die eine her-

<sup>118</sup> A. RUGE, Kritik und Partei, 1842, S. 1182.

<sup>119</sup> Theodor Schieder (Die Theorie, 31974, S. 114) urteilt daher zu streng: »Kein Zweifel, diese Lehre versteht unter Partei die Antithesis zu der Thesis des bestehenden Staats, sie ist nicht die Anerkennung eines »Pluralismus« verschiedener gleichberechtigter Teilkkräfte im Staate, sondern die alleinige Rechtfertigung der auf der Kritik aufbauenden Tendenz zur Veränderung, zum Fortschritt.« Man bedenke auch, daß die »Thesis« zu der Zeit, als Ruge seinen Artikel schrieb, in der preußischen Autokratie bestand. Und Otto Vosslers Meinung über Hegel erscheint allzu milde: Es bleibe dessen »Verdienst, mit seiner Rechtfertigung des Widerspruchs und des Kampfes in der Einheit uns den Schlüssel gegeben zu haben für die theoretische Rechtfertigung des Parteikampfes.« O. VOSSLER, Die theoretische Rechtfertigung des Parteikampfes, in: C. J. FRIEDRICH/B. REIFENBERG (Hrsg.), Sprache und Politik, 1968, S. 280.

<sup>120</sup> A. RUGE, Unser System, Drittes Heft, 31850, S. 79.

<sup>121</sup> Ebd.

<sup>122</sup> Vgl. ebd.

kömmliche Gewaltenteilung überflüssig machen. Legislative Körperschaften und das Wechselspiel parlamentarischer Mehrheit und Minderheit bilden nicht den Mittelpunkt des Rugeschen Zukunftsentwurfs. Wo parlamentsartige Gremien als Vermittlungsorgane der direkt-demokratischen Willensbildung fortbestehen, werden sie von den Volksversammlungen an der kurzen Leine geführt und nach den dortigen Stimmungsbildern und Mehrheitsverhältnissen ausgerichtet.

In Gustav von Struves »Grundzügen der Staatswissenschaft« ist der Einfluß Ruges und der Linkshegelianer in den Passagen über das Parteienwesen unübersehbar.<sup>123</sup> Allerdings erscheint das direkt-demokratische Element weniger ausgeprägt. Zwar mißt auch Struve den Volksversammlungen große Bedeutung zu<sup>124</sup>, aber die repräsentativen Körperschaften werden in ihrer Funktion höher bewertet. Er plädiert denn auch für den offenen Austrag der politischen »Gegensätze«<sup>125</sup>, im »Repräsentativ-Staate«<sup>126</sup> für das Wechselspiel von Ministerialpartei und Opposition, von dem er sich die Entwicklung desjenigen Regierungssystems erhofft, »welches den Bedürfnissen und Bestrebungen des Volkes am besten zusagt«.<sup>127</sup> Die Frage, ob die Parlamente mit ihren Parteigegensätzen auch im demokratischen Zukunftsstaat zentrale Bedeutung besitzen, beantwortet Struve nicht.

Die Begründung des Parteienwesens aus den »natürlichen« Gegensätzen und als politische Entsprechung eines freien Vereinslebens<sup>128</sup> enthält nichts, was an den dialektischen Geschichtsprozeß der Linkshegelianer erinnert. Dagegen klingen rousseauistische Töne an, wenn Struve immer wieder die »Wünsche des Volkes«<sup>129</sup> beschwört und die Entfremdung der Deputierten von den Volksinteressen anprangert.<sup>130</sup> Trotz seiner positiven Würdigung der Parteien als Ausfluß naturgegebener Gegensätze läßt er doch an keiner der von ihm namentlich genannten ein gutes Haar: Die »Liberalen« seien überhaupt keine Partei, da sich beinahe alle zu ihr rechneten<sup>131</sup>; als »Radikale« firmierten in aller Regel »Spießbürger und Schleppträger«<sup>132</sup>; die »Conservativen« wollten nur die bestehenden Machtverhältnisse aufrechterhalten<sup>133</sup>; und die »Destruktiven« seien in einander befehdende Fraktionen gespalten.<sup>134</sup> Struve bietet sich sendungsbehaftet als künftigen Führer einer neuen Partei an, wenn er alle bestehenden für unnütz erklärt und erst in der Zukunft die entscheidenden Kräfteveränderun-

<sup>123</sup> An einer Stelle beruft sich Struve ausdrücklich auf Ruges Kritik an der verbreiteten Parteienprüderie. Vgl. G. v. STRUVE, Grundzüge der Staatswissenschaft, Dritter Bd., 1848, S. 240.

<sup>124</sup> Vgl. ebd., Vierter Bd., 1848, S. 222–226.

<sup>125</sup> Ebd., S. 231.

<sup>126</sup> Ebd.

<sup>127</sup> Ebd., S. 232.

<sup>128</sup> Vgl. ebd., S. 199–217.

<sup>129</sup> So ebd., S. 234. Vgl. ähnlich ebd., S. 229 f.

<sup>130</sup> Vgl. nur ebd., S. 224.

<sup>131</sup> Vgl. ebd., Bd. 3, 1848, S. 221.

<sup>132</sup> Ebd., S. 223.

<sup>133</sup> Ebd., S. 223 f.

<sup>134</sup> Vgl. ebd., S. 228.

gen erwartet: »Unser Wunsch ist es, eine Krisis herbeizuführen, welche uns aus den schwankenden Zuständen des Augenblicks einer bestimmten Zukunft entgegenführt.«<sup>135</sup> Hoffnungen setzt Struve auf die »Deutschkatholiken«, die nationalen und demokratischen Kräfte. Im Gegensatz zu den bestehenden muß die neu zu formierende Partei über alle unlauteren und einseitig interessebezogenen Motive erhaben und nur von »Vaterlandsliebe«, »Wahrheit« und Recht geleitet sein.<sup>136</sup> Was Struve beabsichtigt, ist die Quadratur des Kreises: eine Partei über den Parteien. Seine Sichtweise entspricht exakt derjenigen seines späteren Kombattanten Gottlieb Christian Abt, der 1848 im Staatslexikon schreibt: »Factisch kann jede Partei herrschen, rechtlich nur die demokratische.«<sup>137</sup> Diese Deutung aber stellt den Parteienpluralismus selbst wieder in Frage.

Die gleiche ambivalente Haltung<sup>138</sup> hatten bereits die von Struve im »Politischen Taschenbuch« (1846) zusammengestellten Beiträge offenbart. Einerseits bezeichnete er den Parteienkampf als Charakteristikum eines freien politischen Lebens<sup>139</sup> und appellierte an die Parteien, jeweils auch »die Rechte der anderen heilig«<sup>140</sup> zu halten, andererseits propagierte er ein Bündnis der »Besseren sämtlicher Parteien«<sup>141</sup> und sah in deren »Versöhnung«<sup>142</sup> einen Weg aus politischer Erstarrung. War beides miteinander vereinbar? Zielte sein Werben um Verständigung nur auf die Herausbildung eines »festen Boden[s] des Rechts und der Wahrheit«, auf dem sich erst ein wirklich fruchtbarer Pluralismus entfalten würde? Oder liefen Struves Konsensvorstellungen darauf hinaus, die politischen Kräfte auf engstem Raum einzupferchen und damit echte Vielfalt zu vernichten? Struves harte Parteienkritik läßt die unerbittliche Strenge des asketischen Weltverbesserers mehr als einmal durchblicken, so etwa wenn er »Einfachheit«, »Mäßigkeit«, »Selbstbeherrschung«, »Aufopferungsfähigkeit«, »Reinheit der Gesinnung« fordert und Politiker, die »über den Hunger essen und über den Durst trinken«<sup>143</sup>, mit Verachtung straft. Liegt hier nicht ein Ansatz für den Terror der Tugend gegen das in den gegnerischen Parteien zu Tage tretende Laster? Spätestens durch sein Verhalten während der 1848/49er Revolution hat Struve diese Frage beantwortet.

An die Adresse von »Socialisten« gewandt, »die über der Hoffnung auf das tausendjährige Reich den Verstand für das Jahrhundert verloren zu haben scheinen«<sup>144</sup>, warnte Julius Fröbel in seinem »System der socialen Politik« vor

<sup>135</sup> Ebd.

<sup>136</sup> Vgl. ebd., S. 230.

<sup>137</sup> G. Ch. ABT, Art. »Parteien«, in: Staatslexikon B, X (1848), S. 496. Vgl. dazu K. v. BEYME, Art. »Partei, Faktion«, 1978, S. 704 f.

<sup>138</sup> Diese Ambivalenz bleibt völlig unbeachtet bei: P. WENDE, Radikalismus im Vormärz, 1975, S. 97. Wende zieht auch Struves diesbezügliche Aussagen in den »Grundzügen« nicht heran.

<sup>139</sup> G. v. STRUVE, Politisches Taschenbuch, 1846, S. 13.

<sup>140</sup> Ebd., S. 5.

<sup>141</sup> Ebd., S. 20.

<sup>142</sup> Ebd., S. 163.

<sup>143</sup> Ebd., S. 18 f.

<sup>144</sup> J. FRÖBEL, System der socialen Politik, Teil 2, 1975, S. 100.

einer Erzwingung der Einheit des Willens. Nicht die hegelianische Dialektik, sondern die natürliche Vielfalt der Ideen, Interessen und Anschauungen bildet in seinem Entwurf den geistigen Ausgangspunkt für die Begründung der Vereins- und Parteienvielfalt. Die »mannigfachen Willensrichtungen der Staatsglieder«<sup>145</sup> finden ihren Niederschlag im Parteienwesen. Der von allen gemeinsam gebilligte Staatszweck läßt sehr wohl die Verfolgung von besonderen Zwecken zu: »Parteien sind die Fractionen der Staatsgesellschaft, deren Glieder innerhalb der Einheit des Staatszweckes gemeinsame Separatzwecke verfolgen.«<sup>146</sup> In anspruchsvoller Weise reflektiert Fröbel die Parteienpluralität als Problem von Mehrheit und Minderheit. Wo die Willensrichtungen auseinandergehen, ist Einstimmigkeit unmöglich. Die unter friedlichen und freiheitlichen Bedingungen erfolgende Unterwerfung wechselnder Minderheiten unter sich verändernde Mehrheiten setzt einen rechtlichen Rahmen voraus, der die Minderheit vor den Übergriffen der Mehrheit schützt. Die temporäre Minderheit unterwirft sich der temporären Mehrheit daher nur unter zwei Bedingungen: der »vollkommensten Freiheit der Auswanderung« und der »vollkommensten Freiheit der Meinungsäußerung und der theoretischen Propaganda.«<sup>147</sup> In Wirklichkeit sind es noch mehr Bedingungen, denn Fröbel entwickelt in seinem Verfassungsentwurf ein direkt-demokratisches Staatsmodell mit genauer Kompetenzaufteilung und der garantierten »Freiheit der Vereinigung.«<sup>148</sup> Festgehalten zu werden verdient aber die Begründung der legitimen Parteienvielfalt mit der sich aus natürlicher Mannigfaltigkeit ergebenden Rechtsbeziehung zwischen Mehrheit und Minderheit. Ihr Rechtsstatus ermöglicht es der Minorität, für ihre abweichenden Ziele zu werben, um selbst eines Tages eine Majorität zu gewinnen. Verletzt die Majorität die geschützte Freiheitsphäre der Minorität, hat diese das »Recht der Revolution.«<sup>149</sup> Eben dies zu vermeiden aber ist der Sinn des zwischen Mehrheit und Minderheit bestehenden Vertragsverhältnisses.

Ähnlich der von Welcker und anderen Liberalen vorgenommenen Unterscheidung zwischen »Partei« und »Faktion« differenziert Fröbel zwischen »Partei« und »Secte«. Die durch eine »religiöse Auffassungsweise« gekennzeichnete »Secte« hebt sich von der Partei dadurch ab, daß sie den von ihr verfolgten Separatzweck für »absolut und allgemeingiltig«<sup>150</sup> hält, sich den Staat vollkommen unterwerfen will<sup>151</sup>, die »theoretische Freiheit« negiert, die Menschen »mit Haut und Haar« zu vereinnahmen sucht und selbst vor einer »gewalthätige[n] Praxis«<sup>152</sup> nicht haltmacht. Die »Demokraten« sind, so Fröbel, »eine Partei, unsere Communisten eine Secte.« »Partei« seien die preußi-

<sup>145</sup> Ebd., S. 80.

<sup>146</sup> Ebd., S. 84 (Hervorhebung im Original).

<sup>147</sup> Ebd., S. 99.

<sup>148</sup> Ebd., S. 297.

<sup>149</sup> Ebd., S. 115.

<sup>150</sup> Ebd., S. 276.

<sup>151</sup> Vgl. ebd., S. 277.

<sup>152</sup> Ebd., S. 278.

schen Konstitutionellen, »Secte« hingegen diejenigen, »welche gegenwärtig in Berlin die Gewalt in den Händen«<sup>153</sup> haben. Fröbel hält die »Secten« für schädlich, fordert aber keine repressiven Maßnahmen. Selbst eine »Partei« (oder »Secte«?), die »gegen die Existenz des Staates gerichtet wäre«<sup>154</sup>, solle ihre Ziele frei propagieren können.

Bis zu diesem Punkt sind Fröbels Ausführungen zur Legitimität des Parteienwesens zukunftsweisend und in ihrer Argumentationsführung in sich stimmiger als diejenigen Ruges und Struves. Aber auch Fröbels Gedankengang ist nicht frei von Widersprüchen. So ist in dem von ihm umrissenen Parteiensystem kein Platz für eine »conservative« Kraft. Zur »politischen Existenz« gehöre die Bewegung; für den »Stillstand« gebe es hingegen »kein Prinzip«.<sup>155</sup> Diese Schlußfolgerung mag aus demokratischer Sicht für den Transformationsprozeß von der Monarchie/Autokratie zur Demokratie zwingend sein. Aber gilt sie auch im demokratischen Zukunftsstaat, in dem der Gipfelpunkt kultureller Blüte erreicht ist? Muß dann nicht die Bewahrung des Erreichten oberste Maxime sein? Zudem weist Fröbel der Regierung eine Stellung »in der Mitte«<sup>156</sup> zwischen den Parteien zu. Zeigt dies seine Befangenheit in überkommenen dualistischen Denkmustern? Oder beschreibt er nur die Erfahrung, daß sich Parteien nach der Regierungsübernahme mäßigen?<sup>157</sup> Gegen diese Annahme sprechen Fröbels Aussagen über die Natur der von der Regierung ausgehenden Gesetzesanträge. Sie seien naturgemäß mehr an der »Erhaltung des Staatsganzen« orientiert als diejenigen, »welche von den Parteien im Volke ausgehen«.<sup>158</sup> Wie aber ist diese Rolle mit dem Vollzugsorgan der Volksversammlungen vereinbar, das Fröbel in seinem Verfassungsentwurf beschreibt? Müßte es nicht notwendigerweise das Spiegelbild der an der Basis herrschenden Mehrheitsverhältnisse sein? Auf diese Frage ist keine klare Antwort zu erhalten. Ebenso wenig äußert sich Fröbel zu dem Problem, welche Funktionen Parteien in dem von ihm beschriebenen Zukunftsstaat überhaupt noch erfüllen können. Muß im »wahren Staat«, in dem nicht mehr regiert, sondern nur noch verwaltet wird, in dem »Beamte« die Regierung bilden und von Wahlmännern gekürte Experten mit der »Spezialgesetzgebung« betraut sind, nicht der Prozeß der Willensvereinheitlichung zur allmählichen Auflösung des Parteienwesens in reinen Sachdebatten führen? Fröbel deutet dies im Zusammenhang mit der Entwicklung der Staatsformen an: »Da die Regierung die künstlich hergestellte Einheit des Willens ist, so müssen, *so lange es dem Staate an der hinreichenden Einsicht fehlt*, Regierung und Volk sich gegenüber stehen.«<sup>159</sup> Wenn aber die »Durchbil-

<sup>153</sup> Ebd.

<sup>154</sup> Ebd., S. 282.

<sup>155</sup> Ebd., S. 280.

<sup>156</sup> Ebd., S. 279 f.

<sup>157</sup> Dieser Auffassung scheint zuzuneigen: P. WENDE, *Radikalismus im Vormärz*, 1975, S. 96, Anm. 29.

<sup>158</sup> J. FRÖBEL, *System*, Teil 2, 1975, S. 281.

<sup>159</sup> Ebd., S. 62 (Hervorhebung nicht im Original).

dung des Reiches der Sittlichkeit«<sup>160</sup> ein hohes Niveau erreicht hat und es an Einsicht nicht mehr mangelt? In Fröbels Verfassungsentwurf erscheinen die Parteien als Fremdkörper<sup>161</sup>, ist bezeichnenderweise von einem Wechselspiel zwischen Regierung und Opposition keine Rede. Wo sollte es sich in der direkten Demokratie auch entfalten? Nur die »Urversammlungen« kämen dafür in Frage, doch dort würde nach Fröbels Auffassung mehr und mehr strenge Sachlichkeit herrschen.

Löst man sich von der immanenten Betrachtung und konfrontiert Fröbels Modell mit der Frage nach Gefahren und Realisierungschancen, so muß die Argumentation bei der Überforderung der »Urversammlungen« ansetzen. Aufgrund der Komplexität politischer Streitfragen und des Zeitaufwandes, der für die Einarbeitung vonnöten ist, wäre aller Voraussicht nach nur eine kleine Minderheit in der Lage, sich ein umfassendes Urteil zu bilden und sich an den Debatten qualifiziert zu beteiligen. Die große Zahl der Teilnehmer verhinderte die gleichgewichtige Beteiligung aller. Zwischen den am besten Informierten und rhetorisch Begabtesten setzte eine parlamentarischen Gremien ähnliche Lagerbildung ein – mit dem Unterschied, daß die Auseinandersetzungen noch emotionaler und noch populistischer geführt würden, die Abhängigkeit von schwankenden Stimmungen und die Versuche demagogischer Beeinflussung ein extremes Ausmaß annähmen. Das Gegenteil des von Fröbel Erwünschten träte ein: Entsachlichung politischer Willensbildung, Polarisation und Ideologisierung mit der Gefahr anarchischer Staatsauflösung und sich anschließender elitär-diktatorischer »Willensvereinheitlichung«. So hinterläßt Fröbels Parteienverständnis einen zwiespältigen Eindruck: Aufgrund seiner schlüssigen Ableitung des Parteienpluralismus aus der naturgegebenen Willensvielfalt und seines Plädoyers für dessen verfassungsrechtliche Verankerung wäre er womöglich zu einem »Wegbereiter des modernen Parteienstaates«<sup>162</sup> geworden, hätte er in seinem Verfassungsentwurf nicht eine ganz andere – nicht parteienfeindliche, aber parteienfremde – Richtung eingeschlagen.

Nicht der von Fröbel beschriebenen direkten Demokratie, wohl aber dem von ihm so stringent begründeten Parteienwesen gehörte die politische Zukunft. In Deutschland bedeutete die 1848er Revolution den Startschuß für ein fester organisiertes Parteienwesen. Im Sommer 1848 schrieb Fröbel gemeinsam mit anderen Demokraten: »Wenn der große Fortschritt zweifelhaft wäre, den das deutsche Volk in den letzten Monaten gemacht hat, so würde er uns durch eine einzige Thatsache zum sichern Bewußtsein gebracht, – durch das offene Auftreten der politischen Parteien. [Abs.] Die Zeit ist vorbei, wo man vor diesem Worte erschrocken ist, – wo man das Bestehen politischer Parteien für

<sup>160</sup> Ebd., S. 70.

<sup>161</sup> Vgl. dazu treffend U. BERMBACH, Julius Fröbel, in: I. FETSCHER/H. MÜNKLER (Hrsg.), *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, Bd. 4, 1986, S. 362 f.

<sup>162</sup> Diesen Titel glaubt Fröbel verleihen zu können: R. KOCH, *Demokratie und Staat bei Julius Fröbel*, 1978, S. 108. Dagegen treffend D. LANGEWIESCHE: »Auch die Demokraten entwickelten in der Revolutionszeit keine Parteitheorie im modernen Sinne«. Ders., *Liberalismus und Demokratie*, 1974, S. 118.

gleichbedeutend hielt mit Zerrüttung und Auflösung des Staates, mit Anarchie und Bürgerkrieg.«<sup>163</sup>

Bei Demokraten wie Liberalen wurde es mehr und mehr zu einer Selbstverständlichkeit, sich selbst als Mitglied einer Partei zu empfinden und zu präsentieren.<sup>164</sup> Doch erhielt der traditionelle Antiparteienaffekt nach dem Scheitern der Revolution neue Nahrung – mit Auswirkungen weit in das 20. Jahrhundert hinein.

#### 4. Liberales und demokratisches Parteien- und Oppositionsverständnis im Vergleich

Das wichtigste Ergebnis der Untersuchung zum liberalen und demokratischen Parteiverständnis mag auf den ersten Blick paradox anmuten: Die Autoren beider Lager haben mehr Unterschiede *und* mehr Gemeinsamkeiten, als es der Literatur zu entnehmen ist – mehr Unterschiede, weil die Begründungsformen der verschiedenen Ansätze einer Parteienlehre weiter auseinandergehen als weithin angenommen; mehr Gemeinsamkeiten, weil der »Vorsprung« der Demokraten im Hinblick auf ein zukunftsweisendes Parteiverständnis oft deutlich überschätzt wird. Weder herrscht auf liberaler Seite das von vielen unterstellte Übermaß an Parteiskepsis, noch können die Demokraten generell als Pioniere der Parteitheorie gelten.

Um mit den Gemeinsamkeiten zu beginnen: Liberale wie Demokraten treten für ein freies Vereinswesen ein. Das Vereinigungsrecht (oder »Associationsrecht«) soll auch politisch orientierte Gruppierungen einschließen. Gewiß gibt es bei den Liberalen Dissens im Hinblick auf mögliche Einschränkungen (wie sie etwa in den unterschiedlichen Auffassungen Mohls und Welckers zur Behandlung geheimer Verbindungen zum Ausdruck kommen), und auf demokratischer Seite scheint sich die Vereinigungsfreiheit angesichts des Individualismus und der direkt-demokratischen Konzeptionen teilweise »im luftleeren Raum« zu bewegen; aber keiner der Autoren spricht sich prinzipiell dagegen aus, auch Dahlmann nicht, der zu großer Zurückhaltung in dieser Frage neigt. Bei einer rein ideengeschichtlichen Betrachtung müßte dies überraschen. Aufgrund des rousseauistischen Einflusses (bei Rotteck ebenso wie bei einigen demokratischen Autoren) wäre mit Vereinsprüderie zu rechnen. Doch nirgends tritt der Rousseauismus in Reinform auf. Rousseaus Annahme über die grundsätzliche Gemeinwohlschädlichkeit der »corps intermédiaire« wird verworfen. Der antiständische Impuls springt nicht auf die freien »Vereine«, »Ge-

<sup>163</sup> Centralausschuß der Demokraten Deutschlands an das deutsche Volk, Aufruf vom 14. Juli 1848 (Unterzeichner: Fröbel, Rau, Kriegel, Meyen, Hexamer), in: NL Fröbel, Zentralbibliothek Zürich, MS Z II 91, S. 5.

<sup>164</sup> Vgl. nur den Sprachgebrauch in folgenden Texten: J. JACOBY, Rede vor den Berliner Wählern, gehalten am 12. September 1848, in: Ders., Gesammelte Schriften und Reden, Zweiter Theil, 1877, S. 45–51.

sellschaften« oder »Associationen« über. Rotteck konzediert sogar den korporativen Formen der Ständegesellschaft ihr Existenzrecht, wenngleich er die besondere Dignität der aus gleichberechtigten Gliedern freiwillig gebildeten »Gesellschaften« hervorhebt. Die Kompromißbereitschaft gegenüber historisch überkommenen Formen ist bei den demokratischen Autoren gemeinhin geringer ausgeprägt, so daß weder Struve noch Fröbel in ihren Konzeptionen korporative Formen behandeln. Von dieser eher nebensächlichen Differenz abgesehen, dürfte die Befürwortung des (politischen) Vereinswesens von der oppositionellen Lage geprägt sein. Die Forderung lag im elementaren Interesse des nach politischer Teilhabe strebenden Bürgertums. Struve erklärt das politische Vereinswesen gar zu einer Waffe im Kampf gegen die Regierungen.<sup>165</sup>

Das prinzipielle Eintreten für ein freies Vereinswesen einschließlich politisch orientierter Verbindungen relativiert die verbreitete Anti-»Parteien«-Rhetorik. Sie fehlt auch bei Demokraten nicht – insbesondere in Schriften aus den dreißiger Jahren. Dagegen könnte eingewandt werden, daß sich Autoren wie Blum zu diesem Zeitpunkt noch überwiegend in der liberalen Hauptströmung bewegten. Doch finden sich abträgliche Äußerungen über »Parteien« selbst in den Veröffentlichungen Wirths, der vor den Assisen als radikaler Republikaner auftrat. Im übrigen wird die Parteienvokabel auch bei den Liberalen keineswegs durchgängig negativ verwendet. Neben einem wertneutralen Gebrauch stößt man nicht selten auch auf die Selbstzuordnung zur liberalen »Partei«. Dies gilt ebenfalls für den im Ruch der Parteifeindschaft stehenden Rotteck. Träfe das abschlägige Urteil zu, erschiene die weithin (auch bei Rotteck) anzutreffende Differenzierung zwischen »Parteien« und »Faktionen« schwer erklärlich. Sie macht nur dann wirklich Sinn, wenn man das Wort »Partei« schonen und zumindest auch für positive Verwendungen offenhalten möchte.

Dennoch gehen das Plädoyer für ein freies Vereinswesen und die Befürwortung der Parteien nicht so einträchtig Hand in Hand, wie dies angesichts dieser Feststellungen erscheinen mag. Die Verbindung zwischen beiden Phänomenen war unproblematisch, solange man unter »Parteien« vorzugsweise Gesinnungsgemeinschaften verstand. Das Parteienwesen konnte dann als notwendige Konsequenz aus dem Widerstreit religiöser Überzeugungen und philosophischer Systeme gelten. Ein akuter Begründungsnotstand mußte aber dort ausbrechen, wo die Parteien – in den Landtagen und bei den Wahlkämpfen – wenigstens ansatzweise zum Phänomen organisierten Machtstrebens heranreiften und mit dem verbreiteten Bild von der Rolle der »Volksrepräsentation« in Konflikt gerieten. Nicht zuletzt die einflußreiche dualistische Lehre Rottecks, die Regierung und »Landstände« einander als geschlossene Einheiten

<sup>165</sup> »Das Vereinsleben in Deutschland ist allerdings noch sehr mangelhaft, sonst würden unsere Regierungen es nicht wagen, ihm mit solchem Nachdruck zu begegnen. Allein der Kampf zwischen beiden hat doch einmal begonnen, und aus diesem Kampfe können sich vielleicht noch großartige Resultate entwickeln.« G. v. STRUVE, Grundzüge, Bd. 3, 1848, S. 215. Siehe dazu auch F. MÜLLER, Korporation und Assoziation, 1965, S. 302.

gegenüberstellte, behinderte die Akzeptanz von Fraktionierungstendenzen (»Abteilungen«) in den frühen Parlamenten. Die Aufspaltung in eine »Ministerial-« und eine »Oppositionspartei« mußte als regelwidrig erscheinen. Zwar zeigte Rotteck in seinen späteren Arbeiten zunehmende Aufgeschlossenheit gegenüber dem britischen Regierungssystem, unterzog seine Lehrwerke jedoch nicht mehr der längst fälligen Revision. Rottecks Mandatstheorie – dies darf nicht übersehen werden – setzte dem Gruppeneinfluß geringere geistige Widerstände entgegen als die verbreitete Lehre, die den Abgeordneten nur seinem Gewissen verpflichtet sah und Instruktionen in jeder Form strikt ablehnte. Diese Sichtweise geprägt hat Dahlmanns Fehlinterpretation des britischen Unterhauses – »measures, not men«<sup>166</sup> gäben den Ausschlag. Friedrich Murhard und vor allem Karl Theodor Welcker haben in ihren Staatslexikon-Beiträgen, anknüpfend an die britische Praxis, maßgeblich zur Überwindung des Begründungsnotstandes beigetragen und einem modernen Verständnis des Parteienpluralismus und der parlamentarischen Opposition die Bahn gebrochen.

Daß Rotteck in den »Ideen über Landstände« von 1819 noch nicht zu diesem Ergebnis gelangt war, darf ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Die deutschen Liberalen verfügten zu diesem Zeitpunkt über keinerlei eigene praktische Erfahrungen in »landständischen« Körperschaften, und das für die Theoriebildung so wichtige britische Beispiel bot gerade den vernunftrechtlich argumentierenden Liberalen vor der Wahlrechtsreform von 1832 zahlreiche Angriffspunkte (Korruption, Übergewicht der Aristokratie). Überhaupt müssen die Äußerungen zum Parteienwesen stärker in die jeweilige Zeitsituation eingeordnet werden. Erst seit der zweiten Hälfte der dreißiger Jahren<sup>167</sup> zeigte sich – parallel zu den ersten Ansätzen realer Parteienbildung – bei den Liberalen ein wachsendes Verständnis für das Wirken organisierter, machtorientierter Gruppierungen.

Gustav von Struves Plädoyer für das parlamentarische Wechselspiel von Ministerial- und Oppositionspartei kurz vor dem Ausbruch der Märzrevolution darf nicht überbewertet werden, zumal sich bei ihm ein Grunddilemma demokratischer Theoriebildung andeutet, das bei anderen Autoren noch stärker zum Ausdruck kommt. Ein Motiv für Struves Verhalten während der Revolution klingt bereits in der Konzeption seiner kurz zuvor verfaßten »Grundzüge« an: Das Hin-und-her-gerissen-sein zwischen dem Ideal der »Selbstregierung« des Volkes und der repräsentativen Demokratie. Die häufige Bezugnahme Struves auf die wichtige Rolle repräsentativer Körperschaften steht nämlich in auffallendem Kontrast zu der bedeutsamen Stellung, die er den Entscheidungen der »Volksversammlungen« einräumt. Wird aber der Schwerpunkt der politischen Willensbildung »nach unten« verlagert, muß sich die Funktion von Parteien und Opposition naturgemäß wandeln. Dem parlamentarischen Regierungssystem wird dann der Boden unter den Füßen weggezogen.

<sup>166</sup> F. Ch. DAHLMANN, Politik, 1968, S. 159 (§ 182).

<sup>167</sup> Von Ausnahmen wie Zachariä einmal abgesehen.

Ruge und Fröbel legen in ihren Zukunftsentwürfen dagegen Klarheit an den Tag. Die Volksversammlungen verfügen über die Letztentscheidungskompetenz. Regierung und legislative Organe besitzen nur geringe Eigenständigkeit; ihre Mitglieder sind kurzfristig abberufbar und/oder den Volksversammlungen rechenschaftspflichtig. Zwar nehmen beide keinerlei Einschränkungen bei der Vereinigungsfreiheit vor, aber Parteien werden als Mittler politischer Willensbildung faktisch überflüssig oder verlieren wesentliche Aufgaben. Die Funktionslogik direkter Demokratie sieht die »Basis« als Zentrum der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung vor. Zudem tritt durch Bildungsschritte eine zunehmende Versachlichung ein. Weite Bereiche der Gesetzgebung können so von Experten bearbeitet werden. Die von den Volksversammlungen eingesetzten und mittelbar oder unmittelbar kontrollierten Institutionen büßen relativ an Gewicht ein. Etwaigen Fraktionierungen kommt keine entscheidende Bedeutung mehr zu. Wie die Wirklichkeit der direkten Demokratie Fröbelscher oder Rugescher Prägung aussähe, läßt sich nur spekulativ beantworten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit verschärfte sich die politische Polarisierung auf der Basisebene. Durch die permanente und akute Überforderung der breiten Bevölkerung dürfte sich eine latente Elitenherrschaft etablieren, gestützt auf Techniken demagogischer Volksbeeinflussung und der Massenakklamation. Auf Dauer verlöre die Elitenkonkurrenz an Kraft, wiche die direkt-demokratische Fassade einer nur mühsam verdeckten Diktatur. Auch wenn diese Entwicklung nicht als zwingend erscheint (eine Alternative wäre die Rückkehr zu repräsentativen Formen), wohnt der Konzeption direkter Demokratie faktisch (also unabhängig von den Intentionen ihrer Urheber) eine entpluralisierende – und damit vereinigungs-, parteien- und oppositionsfeindliche – Tendenz inne.

In Wirths Schriften aus den dreißiger Jahren ist die »totalitäre Versuchung« besonders groß. Sie wird nicht erst bei der Eruierung möglicher Folgen seines Gesellschaftsentwurf deutlich, sondern ergibt sich unmittelbar aus Wirths »politischer Religion«, die von einer schier grenzenlosen Bildungs- und Entwicklungsfähigkeit des Menschen ausgeht, nach dessen Vergöttlichung strebt und auf einen konfliktfreien, von wechselseitiger Harmonie geprägten Endzustand kultureller Entwicklung zielt.<sup>168</sup> Konkurrierende Verbände und Parteien müssen in dieser Optik als historische Übergangsformen erscheinen. Bei Struve wirken das strenge Asketentum und ein unerbittlicher Moralismus in die gleiche Richtung. Je höher die Bedingungen für das Erreichen des demokratischen Zukunftsstaates hinaufgeschraubt werden, desto mehr verringert sich der Spielraum für die Entfaltung politischer und kultureller Pluralität.

<sup>168</sup> Wirths Schriften der dreißiger Jahre laden insofern zur Anwendung von Kategorien ein, wie sie für das 18./19. Jahrhundert vor allem von Eric Voegelin (*Die politischen Religionen*, 1993) und Jacob L. Talmon herausgearbeitet worden sind. Siehe J. L. TALMON, *Die Ursprünge der totalitären Demokratie*, 1961; ders., *Politischer Messianismus*, 1963. In dem zweiten Band behandelt Talmon ausführlich Fichte und Marx, die vormärzlichen Demokraten dagegen überhaupt nicht.

Diese Befunde lassen sich allerdings nicht auf die ausgewählten demokratischen Autoren in toto übertragen. Am deutlichsten belegt das auch in dieser Frage Wilhelm Schulz, der mit seiner grundsätzlichen Rechtfertigung der Parteienkonkurrenz aus der naturgegebenen Vielfalt der Interessen und Meinungen volle Übereinstimmung mit den über das Staatslexikon verstreuten Äußerungen Welckers zeigt. Dabei läßt nichts auf einen teleologischen geschichtsphilosophischen Begründungszusammenhang schließen. Damit entspricht Schulz' Argumentation der für die Liberalen typischen. Die naturgegebene, also unüberwindbare Vielfalt ist auffallenderweise bei allen liberalen Autoren, die das Parteienwesen positiv würdigen, der geistige Ausgangspunkt.

Wenn in repräsentativen Darstellungen zur Geschichte der Parteitheorie der (gemäßigte) Hegelianer Karl Rosenkranz als Vertreter eines zukunftsweisen liberalen Parteienverständnisses firmiert, so erscheint dies hervorragend geeignet, um ein angemessenes Verständnis der vormärzlichen liberalen Parteilehre (soweit davon gesprochen werden kann) zu verhindern! Rosenkranz' Begründung des Parteienwesens ist für das liberale Umfeld atypisch. Denn er geht nicht von den Neigungen der Individuen, sondern vom »Begriff des Staates« aus. Rosenkranz bettet seine Begründung des Parteienwesens auf typisch hegelianische Weise in eine historische Entwicklungslehre ein, die den Staat als »ein in sich progressives System von Gesetzen und Einrichtungen«<sup>169</sup> begreift. Die Meinungs- und Interessendivergenz zwischen der Regierung und den regierungswilligen Parteien folgt aus der Mangelhaftigkeit jedes Staates und der »steten Unruhe«<sup>170</sup>, die aus dem Prozeß von Kritik und Reaktion erwächst. Von den geschichtsphilosophischen Konzeptionen Wirths und Ruges unterscheidet sich die Rosenkranzsche allerdings dadurch, daß dieser nicht von einer notwendigen, irreversiblen Höherentwicklung ausgeht. Der Staat überwindet also auch in Zukunft das Stadium möglicher »Vervollkommnung«<sup>171</sup> nicht. Dagegen läßt Ruges Ableitung des Parteienwesens aus dem dialektischen Geschichtsprozeß eine finale Auflösung der Widersprüche erwarten. Zwar beharrt er auch für die von ihm entworfene Zukunftsdemokratie auf einem uneingeschränkten Vereinigungsrecht, doch geht er – ähnlich dem direkt-demokratischen Entwurf Fröbels – von einer mit wachsender Bildung fortschreitenden Versachlichung der politischen Debatten aus. Dem Perfektionsstreben scheint keine Grenze gesetzt. Was Ruge und Fröbel nicht zu propagieren wagen, wird von Wirth für die Zukunft mit dem Pathos des unfehlbaren

<sup>169</sup> Zitiert nach dem Auszug aus Rosenkranz' Rede vom 18. Januar 1843: K. ROSENKRANZ, Sublimierung des Parteienstreits, in: K. LENK/F. NEUMANN (Hrsg.), *Theorie*, Bd. 1, 21974, S. 23. LENK/NEUMANN (S. XXXII) leiten ihren Kommentar zu Rosenkranz mit folgenden Worten ein: »So erscheint etwa den liberalen Parteitheoretikern die Selbstaufhebung der Parteien und ihr Einmünden in den Staat, der als mit den gesellschaftlichen Gesamtinteressen homogen gedacht wird, als optimaler Zustand.« Von »den liberalen Parteitheoretikern« kann keine Rede sein. Bei Th. SCHIEDER (*Die Theorie*, 31974, S. 115) heißt es nach dem Referieren der Rosenbergschen Parteilehre unzutreffend: »Das ist der Standpunkt des gemäßigten Liberalismus.«

<sup>170</sup> Ebd.

<sup>171</sup> Ebd.

Visionärs in Aussicht gestellt: die Auflösung der Konflikte und das Hereinbrechen eines Zeitalters vollkommener Harmonie.

Interessanterweise unterscheiden sich die Rechtfertigungen des Parteienwesens durch Ruge und Fröbel deutlich voneinander. Fröbel verzichtet auf jegliche geschichtsphilosophische Einbettung. Sein Ausgangspunkt entspricht dem der Liberalen: Die Parteien sind das Resultat der natürlichen Vielfalt von Ideen, Interessen und Meinungen. Fröbel begründet das Parteienwesen systematisch – im Gegensatz zu Welcker und anderen liberalen Autoren. Im Rahmen des von allen gebilligten Staatszwecks sieht er – im Unterschied zu Rousseau – die Möglichkeit einer legitimen Verfolgung von Separatzwecken vor. Da auf diese Weise in vielen Fragen kein einheitlicher Gesamtwille besteht, muß das Verhältnis von Mehrheit und Minderheit auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden. Die Minderheit unterwirft sich der Mehrheit nur unter der Bedingung, daß sie sich auf legale Weise (u.a. durch das Recht der freien Meinungsäußerung) darum bemühen kann, eines Tages selbst Mehrheit zu werden. Fröbels Begründung der Parteienvielfalt wäre überzeugender ausgefallen, wenn er dem Parteienwesen im Rahmen seiner Zukunftskonzeption eine wichtige Rolle beigemessen hätte. In seinem Entwurf direkter Demokratie bleibt es im Grunde ein Fremdkörper. So erstaunt es nicht, daß er die Parteien in diesem Zusammenhang mit keinem Wort erwähnt. Die Einsicht drängt sich auf: Der anspruchsvollsten Begründung der Parteienvielfalt im Vormärz, die den Liberalen zur Ehre gereicht hätte, wurde durch ihren Urheber wieder der Boden entzogen.

## Reform – Revolution

### 1. Begriffsgeschichtliche Skizze

Geht man von einem modernen Verständnis aus, so waren manche der mit »Reform« und »Revolution« verknüpften Phänomene bereits dem Altertum bekannt: die schrittweise sich vollziehende, gewaltfreie und berechenbar bleibende Entwicklung ebenso wie die mit Blutvergießen, Aufruhr, Aufstand, Rebellion verbundene, stoßartige Veränderung der politischen Herrschaftsverhältnisse.<sup>1</sup> Dem antiken – und mittelalterlichen – Kreislaufdenken fremd war hingegen die Vorstellung eines Umwälzungsprozesses, der zu einem neuen, noch nie dagewesenen besseren Zustand führe.<sup>2</sup>

Die Etymologie reicht bis in die römische Geschichte zurück, doch wurde den lateinischen Vokabeln verhältnismäßig spät eine politische Bedeutung unterlegt. Früheste Verwendungen von »reformare« und »reformatio« im Sinne einer Wiederherstellung der guten alten Zustände durch moralische, pädagogische und politische Läuterung finden sich im 1. nachchristlichen Jahrhundert bei Seneca und Plinius.<sup>3</sup> Neben spezifischeren theologischen Bedeutungen blieb dieser Inhalt auch während des Mittelalters lebendig.<sup>4</sup> Die den weltlichen Bereich miterfassenden kirchlichen Erneuerungsbewegungen des 15. und 16. Jahrhunderts führten zu einer Popularisierung der Begriffe, bewirkten ihre Ausdehnung auf neue Anwendungsbereiche (wie Verwaltung, Rechtsleben,

---

<sup>1</sup> Der mit empirischen Funden gesättigten Staatsformenlehre des Aristoteles liegt bereits die Frage nach der Gewährleistung politischer Stabilität zugrunde, für deren Beantwortung er politisch-institutionelle ebenso wie soziale, ökonomische, geostrategische und kulturelle Faktoren in Erwägung zieht: ARISTOTELES, Politik, <sup>6</sup>1986. Besondere Beachtung verdient das fünfte Buch, in dem die Frage nach den Gründen des Untergangs der verschiedenen Staaten erörtert wird. Aristoteles unterscheidet (S. 166; V, 1301b, 7–13) »zwei Arten von Umwälzungen. Die eine betrifft die Verfassung selbst. Man vertauscht die bestehende mit einer anderen, wie die Demokratie mit der Oligarchie oder umgekehrt, oder es wird aus diesen beiden die Politie und die Aristokratie, oder umgekehrt aus diesen jene zwei. Zuweilen jedoch stellt man nicht die bestehende Verfassung in Frage, sondern will ihren Weiterbestand, aber so, daß man sie in seiner Hand hat, etwa die Oligarchie oder die Monarchie.« Vgl. zu den realen Phänomenen wie zum Wortgebrauch in der Antike: Ch. MEIER, Art. »Revolution«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, 1984, S. 656–670.

<sup>2</sup> Für die Wandlungen des Revolutionsverständnisses: K. GRIEWANK, *Der neuzeitliche Revolutionsbegriff*, 1973, S. 17–48. Siehe auch die geistvollen Betrachtungen bei: H. ARENDT, *Über die Revolution*, 1963, S. 42–57.

<sup>3</sup> Vgl. die Nachweise bei E. WOLGAST, Art. »Reform, Reformation«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, 1984, S. 313 f.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., S. 316–321.

Universität) und waren von der Tendenz begleitet, »reformare« und »reformatio« nicht mehr als Wiederherstellung von Vergangenen, sondern im Sinne der rationalen, zielgerichteten Schaffung eines besseren Neuen zu verstehen.<sup>5</sup> Die Übernahme der französischen Wortprägung der »réforme« in den deutschen Wortschatz (seit dem 18. Jahrhundert) zur Bezeichnung politischer Erneuerungsvorhaben dürfte wesentlich dadurch angeregt worden sein, daß man unter dem eingedeutschten Begriff der »Reformation« inzwischen überwiegend die mit dem Namen Luthers verknüpfte kirchlich-religiöse Bewegung verstand.<sup>6</sup>

»Revolutio« ist eine spätantike Wortbildung (von »revolvere« – »zurückrollen«, »zurückwälzen«) und bezeichnete ursprünglich »das Wegwälzen des Steines vom Grabe Christi sowie die Seelenwanderung«.<sup>7</sup> Im Mittelalter spielten diese Bedeutungen keine Rolle mehr. An ihre Stelle traten astronomisch-astrologische Sinngehalte im Zusammenhang mit den kreisförmigen Bewegungen der Gestirne um die Erde. Nachweise für die erstmalige politische Anwendung stammen aus den norditalienischen Stadtstaaten, wo man heftige Unruhen und Aufstände als »rivoluzioni« bezeichnete.<sup>8</sup> Die Vokabel wurde jedoch erst um 1500 eingedeutscht, und zwar in der älteren astronomisch-astrologischen Bedeutung. In diesem Sinne verwandte man den Begriff lange Zeit, bis ihn die Aufklärungsphilosophie verstärkt mit historisch-politischen Inhalten füllte<sup>9</sup> und in ersten Ansätzen mit einem Fortschrittsbegriff verknüpfte, der den älteren, an antike Vorstellungen vom Kreislauf der Verfassungen gemahnenden Wortsinn nahezu in sein Gegenteil verkehrte. Die Französische Revolution trug dann endgültig zum Durchbruch eines »dynamischen«<sup>10</sup> Revolutionsverständnisses bei, das den Begriff zwar auch mit Gewaltphänomenen verknüpfte, diese jedoch auf das (berechtigte) Emanzipationsstreben des eigentlich »souveränen« Volkes zurückführte.<sup>11</sup>

So verwundert es nicht, daß sich die Alternative »Reform oder Revolution?« erst unter dem Eindruck der großen französischen Umwälzung Ende des 18. Jahrhunderts stellte, als man nach einem Begriff für eine nicht-gewalttätige,

<sup>5</sup> Vgl. ebd., S. 321–325.

<sup>6</sup> Vgl. ebd., S. 339 f.

<sup>7</sup> So J. FISCH, Art. »Revolution«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, 1984, S. 671; dazu und zur weiteren wort- und begriffsgeschichtlichen Entwicklung mit ausführlichen Belegen: F. W. SEIDLER, *Die Geschichte des Wortes Revolution*, 1955, S. 20–24.

<sup>8</sup> Ebd., S. 671 f. Nachweise einer politischen Verwendung des Begriffs aus dem Frankreich des 14. Jahrhunderts erbringt: K.-H. BENDER, *Der politische Revolutionsbegriff in Frankreich zwischen Mittelalter und Glorreicher Revolution*, in: H. REINALTER (Hrsg.), *Revolution und Gesellschaft*, 1980, S. 35 f.

<sup>9</sup> Erste politische Verwendungsweisen sind bereits für das Spätmittelalter nachgewiesen. Vgl. die tiefeschürfende wort- und begriffsgeschichtliche Untersuchung von: K.-H. BENDER, *Revolutionen*, 1977, S. 14–19.

<sup>10</sup> So K. GRIEWANK, *Der neuzeitliche Revolutionsbegriff*, 1973, S. 195.

<sup>11</sup> Vgl. R. KOSELLECK, Art. »Revolution«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, 1984, S. 714, 725 f.; ders., *Der neuzeitliche Revolutionsbegriff als geschichtliche Kategorie*, in: H. REINALTER (Hrsg.), *Revolution und Gesellschaft*, 1980, S. 24. Siehe auch die Ausführungen bei: K. GRIEWANK, *Der neuzeitliche Revolutionsbegriff*, 1973, S. 187–209.

den bisherigen Zustand in seinen Grundlagen bewahrende Veränderung suchte. Da »Reformation« inzwischen zu sehr auf die religiös-kirchliche Erneuerungsbewegung des 16. Jahrhunderts festgelegt war, erschien es naheliegend, auf die inhaltlich offenere Wendung »Reform« zurückzugreifen.<sup>12</sup> In den durch die amerikanischen Vorgänge, die irischen Unruhen und die Politik Neckers in Frankreich ausgelösten parlamentarischen Debatten des britischen Unterhauses finden sich bereits in den Jahren vor dem Ausbruch der Französischen Revolution Ansätze zu einem Verständnis von »reform« im Sinne stabilitätsbewahrender Veränderungsschritte im Rahmen der bestehenden Verfassung. Ein systematisch begründetes Plädoyer für politische Reformen, um eine mit unkalkulierbaren Risiken verbundene Revolution zu verhindern, lieferte jedoch erst Edmund Burke mit seinen »Reflections on the Revolution in France« (1790), die dank der Übersetzung von Friedrich Gentz (1793) und angesichts der sich dramatisierenden Lage jenseits des Rheins auch in Deutschland ein lebhaftes Echo auslösten. Burke wies das Unterfangen der französischen Nationalversammlung scharf zurück, tadelte den mangelnden Respekt der Revolutionäre vor dem historisch Gewachsenen, ihre Vermessenheit und ihr politisches Abenteuerertum: »Wut und Verblendung können in einer halben Stunde mehr niederreißen, als Klugheit, Überlegung und weise Vorsicht in hundert Jahren aufzubauen imstande sind.«<sup>13</sup> Der verantwortungsvolle Politiker müsse langsam und vorsichtig vorgehen, bei seinen Veränderungsschritten das Bewahrenswerte zu erhalten suchen, mögliche unerwünschte Folgen sorgsam bedenken und gegebenenfalls Korrekturen vornehmen, um die Menschen vor unnötigem Leid zu bewahren.

In Deutschland bürgerte sich der Reformbegriff nur langsam ein. Der liberale Göttinger Staatsgelehrte August Ludwig Schlözer beispielsweise vermied in seinen »Stats-Anzeigen« das ältere Wort »Reformation« und sprach zumeist von »Verbesserung« im Sinne eines Gegensatzes zur »Revolution«. Im Lehrbuch über »Allgemeines StatsRecht« (1793) führte er dann jedoch den Begriff der »Reform« als Antithese zur »Revolution« in systematischer Form ein: »Reformen, aber keine Revolution! Losungs Wort des bedächtigen Deutschen, so gut wie des immer klagenden, und doch ruhigen Britten.«<sup>14</sup> Reformen auf der Grundlage des Bestehenden seien in Deutschland notwendig, »Revolutionen, deren Ausgang immer ungewiß ist«<sup>15</sup>, hingegen grundsätzlich zu vermeiden. Das im Oktober abgeschlossene Werk stand unter Burkes Einfluß und trug den inzwischen eingetretenen Entwicklungen in Frankreich Rechnung.

Das Erlebnis der Französischen Revolution prägte auch die Theoriebildung Kants. Er unterschied in der »Metaphysik der Sitten« (1797) zwischen der vom

<sup>12</sup> Vgl. auch zum folgenden E. WOLGAST, Art. »Reform, Reformation«, 1984, S. 341–344.

<sup>13</sup> E. BURKE, Betrachtungen über die französische Revolution, 1967, S. 257. Burke verwandte in seinem Werk »reform« und »reformation« abwechselnd, häufiger jedoch »reformation«. Gentz übersetzte »reformation« stets mit »Reform«. Vgl. E. WOLGAST, »Art. »Reform, Reformation«, 1984, S. 342 f.

<sup>14</sup> A. L. SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere, 1793, S. 162.

<sup>15</sup> Ebd., S. 167.

»Souverän«, also dem rechtmäßigen Träger der ausübenden Gewalt, eingeleiteten, mithin legitimen »Reform« der Staatsverfassung einerseits, der vom Volk unter Umgehung der verfassungsmäßigen Institutionen initiierten und somit illegitimen »Revolution«<sup>16</sup> andererseits. Wie Kants Begründung der Ablehnung eines Widerstandsrechts (u.a. die Entmachtung und Hinrichtung des Königs als abschreckendes Beispiel) zeigt, war seine Begrifflichkeit vom Erleben der französischen Umwälzung geprägt. Die Reform erscheint als Veränderung »von oben« und innerhalb der Grenzen des rechtlich Erlaubten, Revolution als Umwälzung »von unten« und als Verfassungsbruch. Kants unbedingtes Insistieren auf der Geltung positiven Rechts zeigt sich darin, daß er den Staatsbürger selbst im Falle einer (stets illegitimen) Revolution für verpflichtet erklärt, sich der »neuen Ordnung der Dinge [...] zu fügen.« In diesem Punkt begünstigte seine Lehre politischen Quietismus und versah die Politik der Regierenden mit moralischen Vorschußlorbeeren.

War Kants Lehre von Revolutionspessimismus geprägt, erlangte die Hegelsche Geschichtsphilosophie »einen beherrschenden Platz in allem revolutionären Denken«.<sup>17</sup> Hegels Revolutionsbegriff orientierte sich ganz an dem historischen Geschehen seit 1789 und erfaßte die Französische Revolution als eine vom Volk ausgehende Umsturz- und Emanzipationsbewegung mit welthistorischer Bedeutung. Sie bildete in seinem Verständnis eine Durchbruchphase der Menschheitsentwicklung auf dem Weg zum Bewußtsein und zur Verwirklichung ihrer Freiheit. Mit ihr sei die von der Aufklärung proklamierte Willensfreiheit des vernünftigen Subjekts zum Durchbruch gelangt.<sup>18</sup> Indem Hegel die Französische Revolution als Stufe einer weltgeschichtlichen Entwicklung würdigte, legte er es nahe, sie als Modell geschichtlichen Fortschritts zu verstehen. Allerdings übte auch Hegel Kritik an dem Fanatismus und Terrorismus der Jakobiner. Darin erblickte er das zum Scheitern verdamnte Unterfangen, die »absolute Freiheit« unvermittelt zu realisieren.<sup>19</sup>

In Hegels Geschichtsphilosophie wird man einen wichtigen Anknüpfungspunkt des demokratischen Revolutionsverständnisses vermuten können. Umgekehrt dürfte die Unterscheidung zwischen legitimer Reform und illegitimer Revolution, wie sie sich u.a. bei Burke, Kant und Schlözer findet, der geistige Ausgangspunkt für die bereits in den vorhergehenden Kapiteln zu Tage getretene Revolutions skepsis der Liberalen gewesen sein. Aber lassen sich beide Lager auf die einfachen Formeln: Revolutionspessimismus versus -optimismus und Reformoptimismus versus -pessimismus, bringen? Plädierten alle Liberale

<sup>16</sup> I. KANT, Die Metaphysik der Sitten, 1990, S. 180 (Rechtslehre, 2. Teil, 1. Abschn. Allg. Anmerkung. A, 321–322). Auch im »Streit der Fakultäten« gilt die »Revolution« als »jederzeit ungerrecht«. Ders., Der Streit der Fakultäten (1794), in: Ders., Sämtliche Werke, Bd. 1, 1912, S. 640 (Streit der philosophischen Fakultät mit der juristischen, Punkt 6, Fußnote).

<sup>17</sup> H. ARENDT, Über die Revolution, 1963, S. 63.

<sup>18</sup> Vgl. G. W. F. HEGEL, Die Philosophie der Geschichte, 1944, S. 920–926. Siehe dazu: K. GRIEWANK, Der neuzeitliche Revolutionsbegriff, 1973, S. 210 f.

<sup>19</sup> Vgl. G. W. F. HEGEL, Phänomenologie des Geistes, 1973, S. 327–334 (»Die absolute Freiheit und der Schrecken«). Vgl. K. GRIEWANK, Der neuzeitliche Revolutionsbegriff, 1973, S. 212.

unisono für Reform statt Revolution? Und waren alle Demokraten Revolutionseusenthusiasten?

## 2. Reform und Revolution bei den Liberalen

Die Frage nach Reform oder Revolution bei den vormärzlichen Liberalen ist eng mit deren Perzeption der Französischen Revolution verbunden. Aufgrund der Unvereinbarkeit der verschiedenen Phasen, vor allem des konstitutionellen Beginns und ihrer republikanisch-jakobinischen Entartung, der sprunghaften Entwicklung vom 14. Juli über den 9. Thermidor zum 18. Brumaire, mußten die Urteile unsicher und ambivalent ausfallen<sup>20</sup>: Einerseits hatte die Revolution den Ideen der Aufklärung zum Durchbruch verholfen, dem politischen Gestaltungsstreben des Bürgertums Ausdruck verliehen und entscheidend zur Zurückdrängung oder gar Überwindung des »Despotismus« in Europa beigetragen. Andererseits aber war sie zur Schreckensherrschaft des »Pöbels« entartet, in Gewalt und Terror zum Stillstand gekommen und in geistig-politischer Hinsicht zeitweilig geradezu in ihr Gegenteil verkehrt worden. Die positive Beurteilung der »Ideen von 1789« kontrastiert mit der negativen Sicht der »Methöden von 1793«. Die Schreckensherrschaft der Jakobiner warf dunkle Schatten auf das ganze revolutionäre Unternehmen und gab zu grundsätzlichen Überlegungen Anlaß, mit welchen Mitteln die liberalen Ziele angemessen zu verfolgen seien.<sup>21</sup>

Karl von Rotteck wendet sich gegen die (nicht nur) im liberalen Lager verbreitete Revolutionsskepsis, verteidigt die grundsätzliche Richtigkeit der Ziele von »1789« und warnt vor einer pauschalen Verdammung des ganzen Unterfangens. Wie die Reformation sei auch die Französische Revolution »Kind der Ideen einer zur Mündigkeit heranreifenden Zeit«<sup>22</sup> gewesen. Beide waren vom Volk getragen, doch beschränkte sich die Reformation im wesentlichen auf Kirchen- und Glaubensfragen, während die Französische Revolution infolge eines in breiteren Schichten gewachsenen Bewußtseins zu den politischen Grundfragen der Zeit vordrang. Daher seien die Forderungen der Reformation leichter zu erfüllen gewesen als die der Französischen Revolution, die »den Vertilgungskrieg *allem historischen* und besonderen *Recht*« erklärt habe, »welches nicht im Einklang stünde mit jenem der *Vernunft* und der *Gesamtheit*«. <sup>23</sup> »1789« erschien Rotteck als ein Meilenstein auf dem historischen Sie-

<sup>20</sup> Vgl. dazu grundsätzlich: Th. SCHIEDER, Das Problem der Revolution im 19. Jahrhundert, in: Ders., Staat und Gesellschaft, 31974, S. 12–14. Siehe auch: K. GRIEWANK, Der neuzeitliche Revolutionsbegriff, 1973, S. 215.

<sup>21</sup> Die folgende Untersuchung konzentriert sich auf die Alternative »Reform oder Revolution?«, leistet also keine detaillierte Rekonstruktion des liberalen Geschichtsverständnisses. Siehe zu diesem Komplex ausführlich: M. NEUMÜLLER, Liberalismus und Revolution, 1973, der sich von den hier interessierenden vormärzlichen Autoren vor allem mit Dahlmann und Rotteck auseinandersetzt.

<sup>22</sup> C. v. ROTTECK, Allgemeine Geschichte, 9. Bd., 1834, S. 2.

<sup>23</sup> Ebd., S. 3 (Hervorhebungen im Original).

geszug des Vernunftrechts. Ursprünglich habe sich die Revolution, so schrieb er im programmatischen Vorwort des Staatslexikons, nicht gegen das Königtum, sondern gegen das Privilegienwesen des Adels und des mit diesem verbündeten »hohen Klerus« gerichtet. Anders als Burke in seinen »Reflections« schien Rotteck die Nationalversammlung von 1789 »der Huldigung aller kommenden Zeiten gewiß«. <sup>24</sup> Doch habe die Revolution »nur allzubald eine verderbliche Richtung« genommen, so daß sie nicht zuletzt den Gegnern der sie auslösenden Ideen als »Schreckbild« <sup>25</sup> diene.

Trotz »Pöbelherrschaft« und Schreckensregiment bewahrte sich Rotteck eine hohe Wertschätzung der geistigen Triebkräfte, die der Revolution zum Durchbruch verholfen hatten, und lehnte daher auch eine generelle Ächtung revolutionärer Prozesse ab. <sup>26</sup> Jedenfalls trat er seit Ende der zwanziger Jahre mehrfach den terminologischen Bemühungen seines regsamen und einflußreichen Leipziger Kollegen Karl Heinrich Ludwig Pölitz entgegen, der aus gemäßigt-liberaler Sicht revolutionären Lösungen jeglicher Art eine entschiedene Absage erteilte. Revolution und Reaktion seien gleichermaßen verdammenswert. Der einzige Weg zwischen der Scylla pauschaler Zerstörung alles historisch Gewachsenen und der Charybdis seiner ebenso pauschalen Glorifizierung sei derjenige allmählicher Reformen, die das Bewahrenswerte vom Überholten unterschieden und behutsam zeitgemäße Lösungen in Angriff nähmen. <sup>27</sup> Rottecks Argumente richteten sich in erster Linie gegen die von Zeit und Ort abstrahierende Befürwortung langsamer, behutsamer Veränderung statt des raschen und durchgreifenden Wandels. Das als schlecht und ungerecht Erkannte müsse möglichst schnell und radikal beseitigt werden. Als Beispiele nannte Rotteck offenkundige Übel wie »Leibeigenschaft«, »Inquisition« und »Preßzwang«. <sup>28</sup> Seine Kritik war von vernunftrechtlichem Erkenntnisoptimismus geprägt und übergang den möglichen Einwand, daß es verwickeltere Fälle geben und der handelnde Politiker nicht immer trennscharf und zwingend zwischen Bewahrenswertem und Überholtem unterscheiden könne. Ein ande-

<sup>24</sup> C. v. ROTTECK, Vorwort, in: Staatslexikon A, I (1835), S. XV. Wiederabdruck in: Staatslexikon B, I (1845), S. XI.

<sup>25</sup> Ebd. (Staatslexikon A), S. XV f.

<sup>26</sup> Welcker hätte ihm in dieser Frage gewiß zugestimmt. Bereits 1816 hatte er als soeben an die Universität Kiel Berufener davor gewarnt, die Französische Revolution als »Schreckbild« zu mißbrauchen und die »Gefahren und das Verderben der Verfassungslosigkeit« gleichzeitig herunterzuspielen: C. Th. WELCKER, Miscellen über Verfassung, in: Kieler Blätter 2 (1816), S. 177.

<sup>27</sup> Vgl. K. H. L. PÖLITZ, Die drei politischen Systeme der neuesten Zeit, in: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 1828, Bd. 1, S. 323–349; ders., Die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit, Erster Theil, 1828, S. 529–545. Der Trias von Revolution, Reaktion und Reform fügte Pölitz später die »Stabilität« als viertes, zwischen Reform und Reaktion angesiedeltes Element hinzu: Ders., Die politischen Grundsätze der »Bewegung« und der »Stabilität«, nach ihrem Verhältnisse zu den drei politischen Systemen der Revolution, der Reaction und der Reformen, in: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 1831, Bd. 1, S. 525–541. Vgl. zur Kontroverse Pölitz-Rotteck: E. WOLGAST, Art. »Reform, Reformation«, 1984, S. 348–350.

<sup>28</sup> C. v. ROTTECK, Rezension der »Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst« (1828, Januarheft), in: Ders., Gesammelte und nachgelassene Schriften, Bd. 2, 1841, S. 165. Ursprünglicher Erscheinungsort: Halle'sche Allgemeine Literaturzeitung 1828, Nr. 43.

res Argument Rottecks zielte auf den Listenreichtum der politischen Auseinandersetzung: Die von Pölitz genannten Vorzüge reformerischer Lösungen: Allmählichkeit und Schonung des geschichtlich Gewachsenen, dienten nicht selten als Vorwände, um die Beseitigung von Vorrechten hinauszuzögern oder gar gänzlich zu konservieren.<sup>29</sup> Die Berufung auf das historische Recht erfolgte oft um des eigenen Vorteils willen. Der Pölitzschens Unterscheidung bestritt Rotteck keineswegs ihre wohlmeinende Intention, er warnte jedoch vor möglichem Mißbrauch. Sein Revolutionsverständnis war so sehr von der historischen Bedeutung des Vernunftrechts als einer das historische Recht revidierenden Kraft erfüllt, daß er eine generelle Ablehnung revolutionärer Prozesse für verfehlt erachtete. Allerdings verstehe man unter Revolutionen allgemein Vorgänge, die »durch Eigenmacht oder Gewalt in's Daseyn treten«, unter Reformen aber Veränderungen »auf *gesetzmäßigem Wege*«, so gebühre der zuletzt genannten Methode der Vorrang: »Revolutionen in *diesem* Sinne sind heillos; aber das *sicherste*, ja oft das *alleinige* Mittel, sie zu vermeiden, ist – die *Reform*, d. h. die Rechtsgewährung.«<sup>30</sup>

Dennoch hielt Rotteck in späteren Veröffentlichungen an seiner Pölitz-Kritik fest. In mancherlei Hinsicht verschärfte er sie sogar: Auch der Begriff der »Reaction« mißfiel ihm. Er klinge zu defensiv, handle es sich doch vielfach um das Streben nach einer »Gegenrevolution«.<sup>31</sup> Mit seiner Kennzeichnung der »Revolution« als völliger Beseitigung alles Bestehenden baue Pölitz einen Popanz auf: »Nach solcher Begriffsbestimmung wird freilich die Revolution nicht viele verständige oder redliche Anhänger finden.«<sup>32</sup> Das sei es eben nicht, was viele Befürworter revolutionärer Veränderung anstrebten. Doch die Unversöhnlichkeit in der Frage der Terminologie<sup>33</sup> täuschte über die geistige Nähe zur Pölitzschens Argumentation hinweg. Im Vorwort zum Staatslexikon vermied er zwar den Begriff der Reform, befürwortete jedoch eine Verständigung zwischen den beiden Lagern der »Revolution« und der »Reaction«.<sup>34</sup> Die Ideale der Revolution sollten bewahrt, manche ihrer Methoden hingegen unbedingt geächtet werden. Die dem Staatslexikon als Leitstern dienende »richtige Mitte« sah grundlegende Veränderungen vor, »doch nicht durch Schrecken und nicht durch Täuschung oder macchiavellistische Kunst und nicht durch Niederhaltung der geistigen und moralischen Volkskraft, sondern durch *Befreundung mit dem Volksgeist*, durch *Achtung der Volksstimme* und jener der *Volksvertreter*, durch *Offenheit*, durch *treues Festhalten an der Verfassung* und

<sup>29</sup> Vgl. ebd., S. 162–164.

<sup>30</sup> Ebd., S. 166 (Hervorhebungen im Original).

<sup>31</sup> C. v. ROTTECK, Rezension von: Karl Heinrich Ludwig Pölitz, Staatswissenschaftliche Vorlesungen für die gebildeten Stände in konstitutionellen Staaten, in: Ders., Gesammelte und nachgelassene Schriften, Bd. 2, 1841, S. 329.

<sup>32</sup> Ebd., S. 330.

<sup>33</sup> Sie fand ihren Niederschlag auch in seinem Lehrwerk: C. v. ROTTECK, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 2, 1964, S. 40–45.

<sup>34</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Vowort, in: Staatslexikon A, I (1835), S. XVII f.

an allen durch sie den Bürgern gewährleisteten, überhaupt an allen ihnen vernunftmäßig zustehenden Rechten.«<sup>35</sup>

Lief eben dies nicht auf eine Institutionalisierung von Reformen hinaus? Und hätte sich Rotteck nicht mit Fug als Reformierender bezeichnen können? Ganz in diese Richtung geht Rottecks Aufforderung im vierten Band des Staatslexikons, man solle dem »demokratischen Princip« »die auf dem Wege der friedlichen und gesetzlichen Reform zu bewirkende Entwicklung« gestatten. Dann sei »für die Throne wie für die Völker [...] das Heil gesichert«.<sup>36</sup> Für Friedrich Murhard stand fest: Die »Reformer« Rotteckscher Prägung, denen er sich selbst zurechnete<sup>37</sup>, seien keineswegs »Freunde von Staatsumwälzungen«. Doch verliehen sie »den Geboten des vernünftigen Rechts Gehör« und vermieden die »Thorheit ihrer Gegner«<sup>38</sup>, die glaubten, der Natur nach unvereinbare Dinge wie Feudalismus und staatsbürgerliche Gleichheit miteinander in Einklang bringen zu können. Allmählichkeit und Schonung des historisch Gewachsenen könnten nicht das Richtmaß politischer Veränderung sein, sondern nur die durch das Vernunftrecht aufgedeckte Ungerechtigkeit des Bestehenden. Reformierender dieser Schule neigten keineswegs zu einer pauschalen Verdammung jeglichen historischen Rechts, sie seien jedoch ebenso weit davon entfernt, allem Geschichtlichen schon deshalb, weil es lange bestanden habe, eine besondere Würde zuzuerkennen. Das Pölitzsche »Justemilieusystem der Staatsgelehrten«<sup>39</sup> gebe den Mächtigen ein willkommenes Instrument in die Hand, um dringende Reformen aufzuschieben. In Deutschland habe man nämlich »nicht so sehr die Neuerungssucht zu fürchten [...] als den Schlandrian«.<sup>40</sup>

In seinem materialreichen Werk »Über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt« (1832) hatte Murhard Kritik an der von Kant und anderen Autoren begünstigten Tendenz geübt, das Veränderungsstreben »von oben« generell für legitim zu erachten, dem »von unten« jedoch stets die Anerkennungswürdigkeit abzusprechen.<sup>41</sup> Dies entspringe einem gängigen Deutungsmuster, dessen Verbreitung sich auch in der Ermangelung eines positiven Wortes für vom Volk ausgehende politische Umwälzungsversuche zeige. Leider seien »die Staatsgelehrten« in der Vergangenheit »in der Regel mehr Advocaten der Regierungen und Gewaltthaber gewesen als der Völker und der Menschheit.«<sup>42</sup> Angesichts der Revolutio-

<sup>35</sup> Ebd., S. XXXI (Hervorhebungen im Original).

<sup>36</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Demokratisches Princip«, in: Staatslexikon A, IV (1837), S. 262.

<sup>37</sup> Der Einfluß Rottecks auf Murhards Stellungnahme zeigt sich auch darin, daß Murhard in seiner 1823 erschienenen Besprechung des Pölitzischen Werkes über die Staatswissenschaften noch keine Kritik an den »drei Systemen« übte. Vgl. F. MURHARD, Besprechung von Karl Heinrich Ludwig Pölitz, Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, in: Allgemeine Politische Annalen 10 (1823), S. 344–352.

<sup>38</sup> F. MURHARD, Art. »Reformen (politische)«, in: Staatslexikon A, XIII (1842), S. 617; ebenso in: Staatslexikon B, XI (1848), S. 435.

<sup>39</sup> Ebd., S. 610.

<sup>40</sup> Ebd., S. 611.

<sup>41</sup> Vgl. F. MURHARD, Über Widerstand, 1969, S. 3.

<sup>42</sup> Ebd., S. 5.

nen in England, Nordamerika und Frankreich wandte sich Murhard dagegen, Vorgänge dieser Art generell zu verurteilen. Vielmehr komme es darauf an, ob der bestehende Zustand rechtmäßig begründet gewesen sei. Diejenige Veränderung, »welche blos ungerechter Gewalt, gesetzwidriger Usurpation und wilder Gesetzlosigkeit ein Ende macht, ist noch stets gut geheißt worden.«<sup>43</sup> In Murhards Argumentation zeigt sich die enge Verbindung zwischen dem Revolutionsverständnis und der Haltung gegenüber einem Widerstandsrecht des Volkes. Murhard setzt sich kritisch mit einer langen Reihe von Autoren auseinander, die ein solches Widerstandsrecht grundsätzlich in Abrede stellen. Da er es selbst im Falle eines Widerstandes gegen unrechtmäßige Herrschaft befürwortet, kann er nicht zu einer kategorischen Ablehnung der Revolution unabhängig von Zeit und Raum gelangen. Sogar in konstitutionellen Staaten mit gut aufeinander abgestimmten Institutionen zur Verhütung von Machtmißbrauch seien die Bürger im Falle von Gesetzesübertretungen der Herrschenden nicht zur Leistung »blos leidenden Gehorsams« verpflichtet, sondern befugt, »nöthigenfalls sich dem Mißbrauche« der Gewalt »zu widersetzen«. Allerdings müsse es »Aufgabe des Staatsrechts« sein, »das Widerstands- und Zwangsrecht der Regierten gegen die Regierer in eine zweckmäßige rechtliche Form zu bringen, damit nimmer regellose Willkühr in dessen Uebung eintrete.«<sup>44</sup> Zu der Frage, unter welchen Bedingungen Widerstand im Rechtsstaat erlaubt sei, kündigte Murhard eine eigene Studie an, die er seinen Lesern jedoch schuldig blieb. Ihm war das Problem bewußt, daß sich die Frage nach einem Widerstandsrecht (verstanden als Recht zur Revolution) nicht losgelöst von den staatsrechtlichen Verhältnissen beantworten ließ. Doch schien ihm auch in der Zukunft, wenn einmal die liberalen Hauptforderungen erfüllt wären, das Widerstandsrecht nicht völlig entbehrlich.

Murhard konnte sich bei der Befürwortung eines Widerstandsrechts neben seinem Göttinger Lehrer Schlözer auf Rotteck wie auf Welcker berufen. Rotteck hatte auf der Grundlage seiner Vertragslehre die Pflicht der Untertanen zum »blinden Gehorsam«<sup>45</sup> gegen ihren Regenten ausdrücklich verneint. Ein offenkundig »rechtswidriger Befehl«<sup>46</sup> sei ungültig und müsse daher nicht befolgt werden. Gegenüber einem nicht-rechtmäßigen Regenten bestehe keine Gehorsamspflicht. Welcker bediente sich in seiner Auseinandersetzung mit Kant und einigen seiner Schüler, die ein Widerstandsrecht strikt in Abrede stellten, ähnlicher Argumente. Die durch Vertrag begründete Staatsgewalt war an dessen Inhalt und Grundbedingungen gebunden. Der Einzelne ordnete sich ihr folglich nicht unbedingt unter: »Warum auch sollten vernünftige, freiheitsbedürftige und freiheitsfähige Menschen sich durch eine solche, ihre Freiheit vernichtende Gewalt ihr Glück wie ihre moralische Existenz und Würde, ihre

<sup>43</sup> Ebd., S. 94.

<sup>44</sup> Ebd., S. 419.

<sup>45</sup> C. v. ROTTECK, Lehrbuch, Bd. 2, 1964, S. 107.

<sup>46</sup> Ebd., S. 111. Vgl. dazu F. MURHARD, Über Widerstand, 1969, S. 372–379.

Bestimmung für diese Erde, rauben lassen?<sup>47</sup> Daher dürfe man diejenigen nicht verurteilen, die gegen einen offensichtlich unrechtmäßigen Herrscher zu den Waffen griffen.

Dahlmann lehnte den Kontraktualismus zwar als theoretisches Konstrukt ab, vertrat aber im Hinblick auf das Widerstandsrecht eine ähnliche Auffassung wie Welcker. Schon die christliche »Sittenlehre«<sup>48</sup> untersage den Gehorsam gegenüber einem Befehl, der Unrecht zu tun verlange. »Aber Murhards Aufforderung, man müsse »Staatsordnungen [...] erschaffen, wodurch jeder Mißbrauch der Staatsgewalt und eben dadurch jede Empörung unmöglich gemacht wird«<sup>49</sup>, mutete ihm einigermaßen wirklichkeitsfremd an. Immerhin schien ihm soviel richtig: Das Recht zum Widerstand mußte konstitutionalisiert, also in gewaltfreie Formen überführt werden – beispielsweise in Gestalt der Ministeranklage und der (parlamentarischen) Steuerverweigerung. Wo eine Konstitution fehlte – dies versuchte Dahlmann anhand des Ausbruchs der Französischen Revolution zu zeigen<sup>50</sup> – werde einer revolutionären Entwicklung Vorschub geleistet. Doch auch wo konstitutionelle Formen Eingang gefunden hätten, lasse sich ein gewalttätiger Konflikt nicht ausschließen, sofern der »Zwiespalt unversöhnt seinen Fortgang« nehme. Bei alledem gelte es, die schlimmen Folgen jeder Revolution zu bedenken: »Auch die aufs beste ausgehende Revolution ist eine schwere Krise, die Gewissen verwirrend, die innere Sicherheit unterbrechend und nicht minder alle Staatsverträge gefährdend«.<sup>51</sup> Wer sein Vaterland liebe, gehe daher nicht auf Revolutionen aus, sondern schlage seine »Wurzel in den Örtlichkeiten«<sup>52</sup> und erhalte durch sein gutes Beispiel auch in der »Despotie ein unverletzliches Gebiet der Freiheit«.<sup>53</sup>

Dahlmann erteilte also dem aktiven Widerstand eine klare Absage<sup>54</sup> und schien mit diesen Bemerkungen gar eine quietistische Haltung zu begünstigen, während Rotteck und Welcker dem – notfalls mit Gewalt praktizierten –

<sup>47</sup> K. Th. WELCKER, Das innere und äußere System, Erster Bd., 1829, S. 285. Vgl. dazu F. MURHARD, Über Widerstand, 1969, S. 168–172.

<sup>48</sup> F. Ch. DAHLMANN, Die Politik, 1968, S. 176 (§ 201).

<sup>49</sup> F. MURHARD, Über Widerstand, 1969, S. 194. Dazu F. Ch. DAHLMANN, Die Politik, 1968, S. 179 (§ 202).

<sup>50</sup> Vgl. F. Ch. DAHLMANN, Geschichte der französischen Revolution bis auf die Stiftung der Republik (1845), in: Ders., Zwei Revolutionen, Zweiter Bd., 31853, S. 117–132. Vgl. zu Dahlmanns Revolutionsverständnis: H. KOBYLINSKI, Die französische Revolution als Problem in Deutschland, 1965, S. 11–92. Kobylinski zeigt, daß dem Abbruch des Werkes mit der Stiftung der Republik eine volkspädagogische Intention zugrundelag: »Man muß nie mit der Hoffnungslosigkeit endigen«. Das von Kobylinski wiedergegebene Zitat (S. 14 f.) stammt aus einem Brief Dahlmanns vom 23. Juni 1845. Siehe den Abdruck bei: A. SPRINGER, Friedrich Christoph Dahlmann, Zweiter Theil, 1872, S. 151.

<sup>51</sup> F. Ch. DAHLMANN, Die Politik, 1968, S. 181 (§ 205).

<sup>52</sup> Ebd., S. 181 (§ 206).

<sup>53</sup> Ebd., S. 182 (§ 206) (Hervorhebung im Original).

<sup>54</sup> Vgl. zu Dahlmanns Haltung gegenüber dem Widerstandsrecht und seinen praktischen Erfahrungen ausführlich: H. CHRISTERN, Friedrich Christoph Dahlmanns politische Entwicklung bis 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Liberalismus, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 50 (1921), S. 372–380; A. RICHTER, Das Widerstandsrecht, 1972.

Widerstandsrecht auch im sich konstitutionalisierenden Staat die Hintertür offenhielten. Doch weder Dahlmann noch Rotteck/Welcker freundeten sich mit der Pölitzschens Terminologie an, die in der Reform den Königsweg zwischen Revolution und Reaktion sah. Anders Silvester Jordan: In seinen Veröffentlichungen trat er als energischer Befürworter des Systems der Reformen hervor. Den Gegensatz von Revolution und Reaktion glaubte er auf die Antithese von Rationalismus und Materialismus zurückführen zu können. Während die eine Ansicht den Staat »als Product der geistigen Selbstkraft des Menschen« erblicke und alles nach Vernunftgesetzen zu formen trachte, halte die andere alles Gewachsene für unwandelbar, der »Willkühr der Menschen«<sup>55</sup> entzogen. Beide Positionen zeichneten sich durch Einseitigkeit und Übertreibung aus. Ihnen überlegen sei eine mittlere Linie zwischen den Extremen: Das »Reformationssystem«<sup>56</sup> greife die Grundgedanken der unvereinbaren Ansichten auf und vereine sie zu einer von beiden gleich weit entfernten Synthese. Es sei dem Prinzip der »allmählichen, von der Geschichte und Philosophie zugleich gebilligten, Verbesserung«<sup>57</sup> verpflichtet und das einzige Mittel, um »die Staaten eben so gegen erdrückende Willkührherrschaft als gegen gewaltsame Umwälzungen zu sichern«.<sup>58</sup> Eine Regierung, die dem System der Reformen folgen wolle, müsse zwischen Extremen zu vermitteln suchen, dürfe keinem der beiden einseitig huldigen, keinem der beiden die Existenzberechtigung absprechen, solle aus dem Streit der Meinungen den Reformwunsch der »gebildeteren und bessern Mehrheit des Volkes«<sup>59</sup> ablesen und unverzüglich Maßnahmen in diesem Sinne einleiten. Dabei werde sich die Auffassung der »Gemäßigten« durchsetzen. Denn die »Freunde der Reformen« seien »die wahren Interpreten der Wünsche und Bedürfnisse des Volks«.<sup>60</sup> Sie neigten nicht zum plötzlichen »Vorwärts- oder Rückwärts springen, sondern nur zum *bedachtsamen Vorwärtsschreiten*«.<sup>61</sup> Bei der Ausführung der Reformen müsse die Regierung behutsam und besonnen vorgehen, alle Gesichtspunkte sorgsam gegeneinander abwägen, geltende Rechte peinlich genau beachten und in formeller wie materieller Hinsicht nach »Vollendung«<sup>62</sup> streben.

Jordan schien bei seinen Ausführungen vor allem an die Politik in konstitutionellen Staaten zu denken, denn die von Rotteck und Welcker in erster Linie erörterte Frage, wie zu verfahren sei, wenn einer Regierung das Wohl der Gesamtheit gar nicht am Herzen liege, blieb bei Jordan ganz unberücksichtigt. An anderer Stelle vertrat er die Auffassung, daß »sich der Mensch zu einem

<sup>55</sup> S. JORDAN, *Versuche*, 1828, S. 8.

<sup>56</sup> Ebd., S. 10. Vgl. dazu die Stellungnahme von: F. MURHARD, *Über Widerstand*, 1969, S. 366–372.

<sup>57</sup> S. JORDAN, *Andeutungen über die practische Ausführung des Systems der Reformen in den bestehenden Staaten*, in: *Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst* 2 (1829), V, S. 447. Vgl. dazu auch die Ausführungen bei: W. WIEBER, *Die politischen Ideen von Sylvester Jordan*, 1913, S. 79–89.

<sup>58</sup> S. JORDAN, *Andeutungen über die practische Ausführung des Systems der Reformen in den bestehenden Staaten*, in: *Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst* 2 (1829), V, S. 448.

<sup>59</sup> Ebd., S. 460.

<sup>60</sup> Ebd., S. 462 f.

<sup>61</sup> Ebd., S. 464 (Hervorhebungen im Original).

<sup>62</sup> Ebd., S. 471.

blinden Gehorsame vermöge seiner sittlichen Würde gar nicht verpflichtet«<sup>63</sup> dürfe. Ein Befehl, der gegen Moral und Religion verstoße, sei als nichtig zu behandeln. Der Bürger im Rechtsstaat könne dagegen auf gerichtlichem Wege vorgehen. In Staaten ohne unabhängige Gerichtsbarkeit bleibe ihm freilich häufig nur die Wahl zwischen der Erduldung des Unrechts und dem aktiven Widerstand.<sup>64</sup> Von der letztgenannten Option sei abzuraten, da dadurch in der Regel neues Unrecht geschehe. Jordan enthielt sich einer Stellungnahme zum Recht auf Revolution in »Gewaltstaaten«.<sup>65</sup> Doch ging aus seinen Ausführungen hervor, daß die Untertanen dort nicht in einem Rechtsverhältnis stünden, grundsätzlich also zum offenen Widerstand befugt seien. Mit Blick auf die sich konstitutionalisierenden Staaten plädierte er jedoch mit Nachdruck für den Weg der Reformen. Sie seien ein wirksames Mittel zur Revolutionsvermeidung. An dieser Auffassung hielt er auch angesichts des bitteren Unrechts fest, das ihm selbst von der kurhessischen Regierung zugefügt wurde. In einer Selbstverteidigungsschrift mahnte er: »Man steht freilich nur zu häufig in dem Wahne, als seien die Staatsumwälzungen (Revolutionen) willkürliche Erzeugnisse einiger Uebelgesinnten, die sich zum Umsturze des Staates verschworen hätten, da doch eine Staatsumwälzung eben so wenig künstlich hervorgebracht, als künstlich verhindert werden kann, wenn sie einmal zum Ausbruche gekommen ist. – Als die eigentlichen Urheber von Revolutionen, diesem größten der Uebel, womit Völker heimgesucht werden können, sind diejenigen zu betrachten, welche, thöricht wähnend, man könne die wahren Anforderungen der Zeit mit Gewalt zum Schweigen bringen, sich den unabweislichen Reformen hartnäckig entgegenstellen, und, obgleich selbst nur Wellen des großen Zeitstromes, dennoch dessen Lauf zu hemmen wagen. Denn das einzige Mittel, den Revolutionen sicher und dauerhaft vorzubeugen, sind zeitige und zeitgemäße Reformen.«<sup>66</sup>

Systematische Überlegungen zum Verhältnis von Revolution und Reform sucht man in Robert von Mohls Schriften vor 1848 vergebens. Dabei gehörte er zu den Autoren, die frühzeitig die politische Sprengkraft der sozialen Frage erkannten und auf Reformen drangen. Angesichts der »Massen-Armuth« von Land- und Industriearbeitern schrieb Mohl: »An der Auffindung einer tüchtigen Verbesserung und Hilfe hängt vielleicht die Vermeidung eines einstigen Kampfes der Armen gegen die Besitzenden und seiner, ob die Einen oder die Anderen siegen, gleich furchtbaren Folgen.«<sup>67</sup> Faktisch war der Rechtsstaat, wie er ihn verstand, ein System der Revolutionsvermeidung durch präventive Maßnahmen. Ihm schrieb er die Aufgabe zu, die »möglichst allseitige Ausbildung« der menschlichen »Naturkräfte« und den »Erwerb und Genuß der dazu

<sup>63</sup> S. JORDAN, *Versuche*, 1828, S. 405.

<sup>64</sup> Vgl. ebd., S. 406.

<sup>65</sup> Ebd., S. 152.

<sup>66</sup> S. JORDAN, *Selbstverteidigung*, 1844, S. 11.

<sup>67</sup> R. v. MOHL, *Die Polizei-Wissenschaft*, Erster Bd., 21844, S. 417. Siehe dazu ausführlich: E. ANGERMANN, Robert von Mohl, 1962, S. 225–305.

dienlichen Mittel«<sup>68</sup> umfassend zu fördern. Dies schloß nach seiner Überzeugung eine aktive Sozialpolitik mit ein. Zum Aufgabenkreis der Präventiv-Justiz – seine diesbezüglichen Ausführungen zeichnen sich naturgemäß durch eine etatistische Perspektive aus – rechnete er auch die frühzeitige Aufdeckung von Mißständen, deren frühzeitige Bekämpfung oder Beseitigung der Entstehung von »Aufständen« und »Empörungen« vorbeugen könne. Durch »zeitige Erfüllung gerechter und billiger Wünsche und Forderungen« solle »jede Ursache zu einer Abneigung gegen die Staatsgewalt«<sup>69</sup> schon im Keim erstickt werden. Mohl ignorierte dabei nicht den Zusammenhang zwischen der jeweiligen Staatsform und den Erfolgsaussichten revolutionsvermeidenden politischen Handelns: »Gewiß ist, daß eine gesetzlich handelnde, Wohlwollen und Eifer für das allgemeine Beste nicht nur mit selbstlobenden Worten, sondern durch fortgesetztes fühlbares Verfahren bethätigende Regierung weit weniger die Gefahr von Widersetzlichkeit und Aufstand zu befürchten hat, als eine gewalthätige, unbekümmerte, gesetzwidrig handelnde Gewalt.«<sup>70</sup> Den Zusammenhang zwischen institutioneller Ordnung und Revolution erörterte er hingegen nicht in systematischer Form.

Dies gilt in gleicher Weise für seinen schwäbischen Landsmann Pfizer. Doch dient der Rechtsstaat bei ihm wie bei anderen vormärzlichen Liberalen an vorderster Stelle der Sicherung bürgerlicher Rechte, der Verhinderung staatlichen Machtmißbrauchs und der Gewährleistung kontrollierender und mitgestaltender Teilhabe des Bürgers an den politischen Angelegenheiten. Was Jordan ausformuliert hat, liegt Pfizers Ausführungen unausgesprochen zugrunde: Notwendige Veränderung soll sich in den gesicherten Bahnen rechtlicher Verfahren vollziehen, an Regeln gebunden und damit berechenbar sein. Individueller Willkür und Volksleidenschaft muß dauerhaft Einhalt geboten werden. Die repräsentative Monarchie hat sich vor politischer Erstarrung zu hüten und bildet dennoch ein Bollwerk gegen »Anarchie und Pöbelherrschaft«.<sup>71</sup> Die Liberalen fürchten nicht nur den Despotismus, sondern auch die Gefahr einer »Tyrannei der Mehrheit«, der durch die Verschränkung demokratischer und antidemokratischer Elemente vorgebeugt werden soll. Ganz unabhängig von der jeweiligen Terminologie wird faktisch dem evolutionären, sich in rechtlichen Formen vollziehenden Wandel der Vorzug vor der mit unkalkulierbaren Risiken verbundenen Revolution gegeben.

Die Revolutionsfurcht des gemäßigt-liberalen Bürgertums spielte in der – nicht selten polemisch geführten – Auseinandersetzung mit dem sich seit den dreißiger Jahren herauskristallisierenden Radikalismus eine hervorstechende Rolle. Dessen Absage an die konstitutionelle Monarchie und die Forderung nach Republik mußte in den Augen der gemäßigten Liberalen destabilisierend

<sup>68</sup> R. v. MOHL, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil, 1829, S. 8. Vgl. dazu und zu Mohls sozialreformerischen Ideen: E. ANGERMANN, Robert von Mohl, 1962, S. 277 f.

<sup>69</sup> R. v. MOHL, Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Bd. 3, <sup>1</sup>1845, S. 163 f.

<sup>70</sup> Ebd., S. 163.

<sup>71</sup> P. PFIZER, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, Erster Theil, 1842, S. 453.

wirken, die Legitimität auch der jungen Verfassungsstaaten untergraben und politisches Abenteuerertum begünstigen. Die »Einführung der Republik« sei, so Rotteck im Vorwort des Staatslexikons, »unter den gegenwärtig obwaltenden Umständen theils [...] unmöglich, theils wenigstens [...] höchst gefahrvoll und nur auf dem Weg eines gewaltsamen Umsturzes gedenkbar, mithin vom Standpunkt des *Rechtes* oder der *Gesetzlichkeit* verwerflich.«<sup>72</sup> Für verständige politische Köpfe komme dieser Weg nur dann in Frage, wenn alle Hoffnung auf Veränderung im Rahmen des Bestehenden geschwunden sei und nur noch diese Option als »letztes Rettungsmittel«<sup>73</sup> zur Verfügung stünde. Nach dem Ausbruch der 1848er Revolution verhielt sich das Gros der gemäßigten Liberalen in eben diesem Sinne: Man war bestrebt, die Revolution so rasch wie möglich in gesetzliche Bahnen zu lenken, Gewalteskalation und weitere Destabilisierung zu verhindern sowie eine Verständigungslösung mit den Regierungen des Deutschen Bundes zu finden. Dabei wurden die von der Linken ausgehenden Gefahren nicht selten übertrieben, ihre radikalen Forderungen als totaler Bruch mit allem historisch Gewachsenen dargestellt. Welckers Warnung, die Forderung nach uneingeschränkter Volkssouveränität arbeite »den Wühlern in die Hände«<sup>74</sup>, zeichnete sich noch durch Zurückhaltung aus. Dahlmann schlug einen schärferen Ton an, wenn er Blum vorwarf, ihm sei jede Regierung ein Dorn im Auge und die Forderung nach der Republik schaffe eine Tabula rasa: »Wenn ihr Will geschehen soll, so muß die gesammte Geschichte umgeschrieben werden, und fortan handeln von den Tyrannen, welche geherrscht haben, und etwa von den wenigen freien Völkern daneben. Nach ihrer Ansicht sind die Fürsten, wenn man Alles auf das Beste nimmt, nur als ein nothwendiges Uebel zu betrachten. Die einzige Verfassung, die des Menschen würdig ist, ist nach ihren Reden die Republik.«<sup>75</sup> Wurden solche Urteile der Liberalen den Demokraten gerecht? War die Revolutionsbegeisterung in diesem Lager so ausgeprägt? Oder malten die Liberalen ein Schreckgespenst an die Wand, um das Zurückweichen des Bürgertums und seine Furcht vor einer Gefährdung der eigenen sozialen Stellung zu legitimieren?

### 3. Reform und Revolution bei den Demokraten

Auch im Hinblick auf das Verständnis von Reform und Revolution bietet das demokratische Lager ein zu heterogenes Bild, als daß auf diese Fragen eine eindeutige Antwort gegeben werden könnte. Was Wilhelm Schulz betrifft, so teilt er Rottecks Urteil über die – trotz aller Greuel – günstigen Wirkungen der

<sup>72</sup> C. v. ROTTECK, Vorwort, in: Staatslexikon A, I (1835), S. XXII (Hervorhebungen im Original).

<sup>73</sup> Ebd. (Hervorhebungen im Original).

<sup>74</sup> Rede des Abgeordneten Welcker in der Paulskirche vom 27. Mai 1848, in: Stenographischer Bericht, Bd. 1, S. 141.

<sup>75</sup> Rede des Abgeordneten Dahlmann in der Paulskirche vom 24. Juni 1848, in: Stenographischer Bericht, Bd. 1, S. 523.

Französischen Revolution, hat aber weit weniger Bedenken, der Reform einen prinzipiellen Vorrang vor der Revolution zuzuerkennen. Verstand Rotteck bei seiner Kritik an Pölitz die Revolution als vom Vernunftrecht geprägte geistige Bewegung, läßt sich der terminologisch geschmeidiger argumentierende Schulz auf ein Begriffsverständnis ein, das mit »Revolution« vor allem die Plötzlichkeit und Gewalttätigkeit einer politisch-sozialen Umwälzung erfaßt: »Es entstehen Reformen, wenn diesen [auf politische Veränderung drängenden] Kräften der freiere Spielraum unter dem Einflusse der Staatsgewalt selbst, ohne Anwendung eines anderen als bloß moralischen Zwanges, gestattet wird. Es entstehen Revolutionen, wenn die Grundgesetze, als die seither geltenden höchsten Regeln des Volkslebens, sei es von den Staatsbehörden, von dem Volk oder den Parteien im Volke, mit Anwendung einer nicht gesetzmäßigen Gewalt vernichtet werden. Darum lassen sich alle Revolutionen durch zeitgemäß ausreichende Reformen verhüten.«<sup>76</sup> Diese optimistische Beurteilung der Revolution überflüssig machenden Wirkung rechtzeitiger Reformen kontrastiert allerdings mit einer Gegenwartsdiagnose, die eine Spur pessimistischer ausfällt als die der meisten Liberalen, weil sie insbesondere mit einem höher entwickelten Sensorium für sich anbahnende soziale Konflikte verbunden ist. Schulz weist auf den großen »Gegensatz von Reichen und Armen«, von »Capitalisten und Arbeitsherren« hin, der zu einer wachsenden »Opposition« in der größer gewordenen »industriellen Bevölkerung«<sup>77</sup> geführt habe. Er hält die im Zensuswahlrecht zum Ausdruck kommende »Bevorzugung des materiellen Vermögens« für eine nicht hinnehmbare Privilegierung der Reichen und sieht in diesem Mißstand eine Ursache für die Entstehung jener »communistiche[n] Lehre«<sup>78</sup>, die mit ihrer Verdammung allen Privateigentums ein ähnlich großes Übel sei wie die ihr entgegengesetzte Doktrin. Doch weder »revolutionäre« noch »antirevolutionäre Phrasenmacherei«<sup>79</sup> weise einen Ausweg aus dem Dilemma. Vielmehr gelte es, das Institutionengefüge reformfähig zu machen: »Darum muß in die Institutionen selbst eine Elasticität gelegt werden, die allen organischen Veränderungen im Volksleben nachgiebt, wie die Haut dem Wachstum des menschlichen Körpers.«<sup>80</sup> Die bisherigen Verfassungen glichen dagegen »Zwangsjacken«, die durch Beschränkungen der »Preßfreiheit« vor allem die Entfaltung der »freien Rede und Schrift«<sup>81</sup> behinderten und auf diese Weise dringend notwendige Veränderungen blockierten. – Auch wenn die gemäßigten Liberalen »im Durchschnitt« ein etwas weniger dramatisches Bild von der Wirklichkeit entworfen hätten, wäre in der Frage der Meinungsfreiheit und der Notwendigkeit institutionalisierter Reformen wohl leicht Konsens herzustellen gewesen.

<sup>76</sup> W. SCHULZ, Art. »Revolution«, in: Staatslexikon A, XIII (1842), S. 722; ebenso in: Staatslexikon B, XI, S. 550.

<sup>77</sup> Ebd. (Staatslexikon A), S. 736 f.

<sup>78</sup> Ebd., S. 737.

<sup>79</sup> Ebd., S. 739.

<sup>80</sup> Ebd.

<sup>81</sup> Ebd.

Im zweiten Band des Blumschen Handbuches, das nach dem Tod des Begründers und vor dem Erfahrungshintergrund der 1848/49er Revolution erschien, lehnt sich der Artikel »Reform« in zuspitzender Weise an Rottecks Pölitz-Kritik und sein Drängen auf gründliche Veränderungen im Sinne des Vernunftrechts an: »Entweder durchgreifende R. [Reformen] oder gar keine – ist ein altes, wahres Wort.« Beklagt wird die »Halbheit unseres Constitutionalismus«, der eben dies verhindere. Demgegenüber müsse es der »erste Grundsatz für ein politisches Reformationssystem« sein, »dem ewigen Rechte der Vernunft zur vollen Herrschaft zu verhelfen, überall und allsogleich.«<sup>82</sup> Obwohl hier ein hohes Maß an Vernunftgläubigkeit und reformerischer Ungeduld anklang, überschritten diese Bemerkungen doch noch keineswegs den Grenzbereich des gemäßigt-liberalen Meinungsfeldes. So unterschied der Verfasser auch zwischen der jeweils als »blutig« apostrophierten »Revolution« und »Reaction« auf der einen und dem »friedlichen Wege der Reform«<sup>83</sup> auf der anderen Seite. In der Frage der Überlegenheit von Reformen auf der Grundlage des Rechts gegenüber gewaltsamen Lösungen bestand mithin Einigkeit. Strittig waren Ausmaß und Tempo der als notwendig erachteten Veränderung. Auf keinen Fall jedoch sollten unkontrollierbare, mit unübersehbaren Risiken verbundene Aufstände begünstigt werden. Diese Haltung hat Robert Blum wiederholt tatkräftig dokumentiert. Mit seiner Autorität als anerkannter »Volksführer« verhinderte er 1845 in Leipzig eine Eskalation der durch brutalen Militäreinsatz entstandenen Tumulte. Und in den revolutionären Märztagen des Jahres 1848 wandte er sich erfolgreich gegen die von dem Leipziger Buchhändler Wigand vorgeschlagene »Massenpetition«, weil er am Dresdner Königssitz blutige Zusammenstöße befürchtete.<sup>84</sup> Blum war also weit davon entfernt, Öl ins Feuer zu gießen. Die geforderten politischen Veränderungen sollten sich unter allen Umständen in geregelten Bahnen vollziehen.

Ganz ähnlich die Haltung Johann Jacobys während der Revolution: Die von Struve und Hecker initiierte republikanische »Schilderhebung«<sup>85</sup> lehnte er kategorisch ab. Das Scheltwort »Revolutionär« nehme er nur insofern an, als er die Veränderungen »mit Freude und Dank«<sup>86</sup> begrüße. Im Gegensatz zu anderen halte er die Macht der »Reaction« keineswegs für gebrochen. Doch sei er deshalb noch lange kein »Wühler« oder »Demagog«, liege es ihm doch gänzlich fern, »Gesetzlosigkeit, Unordnung, Willkür«<sup>87</sup> zu begünstigen. Da das Volk vor den Thronen haltgemacht habe, müsse er sich als überzeugter Republikaner unterordnen und an dem ehrlichen Versuch beteiligen, das demokratische mit

<sup>82</sup> B., Art. »Reform«, in: R. BLUM (Hrsg.), Volksthümliches Handbuch, Bd. 2, 1851, S. 183 (Hervorhebungen im Original). Vgl. dazu auch E. Wolgast, Art. »Reform, Reformation«, 1984, S. 351.

<sup>83</sup> Ebd., S. 182 f.

<sup>84</sup> Vgl. L. BERGSTRÄSSER, Robert Blum, in: Ders. (Hrsg.), Das Frankfurter Parlament, 1929, S. 333–351, hier S. 341–343.

<sup>85</sup> J. JACOBY, Rede in der Wahlmänner-Versammlung des vierten Berliner Wahlbezirks am 5. Juni 1848, in: Ders., Gesammelte Schriften und Reden, Zweiter Theil, 1877, S. 23.

<sup>86</sup> Ebd., S. 22.

<sup>87</sup> Ebd., S. 21.

dem »monarchischen Princip«<sup>88</sup> zu verbinden. Dabei sei allerdings darauf zu achten, daß nicht »unter dem *Scheine* constitutioneller Freiheit«<sup>89</sup> der Volkswille mit Füßen getreten werde.

All diese Äußerungen dokumentieren eine gemäßigt-demokratische Linie, die fließende Übergänge zum liberalen Mehrheitslager aufweist. Ein grundsätzlich anderes Verständnis von Reform und Revolution läßt sich daraus nicht ableiten. Entsprang also der an die Adresse der Demokraten gerichtete liberale Vorwurf der »Wühlerei« und »Revolutionsmacherei« purer Demagogie? Wurden Meinungsunterschiede zu einem prinzipiellen Gegensatz aufgebauscht? Bestand das Schreckbild der Liberalen nur in der Phantasie?

Nach alledem, was in den vorhergehenden Kapiteln über die Konzeptionen Wirths, Struves, Ruges und Fröbels in Erfahrung gebracht werden konnte, muß auch im Hinblick auf das Verständnis von Revolution und Reform der Hauptgegensatz bei diesen Autoren vermutet werden. Bereits Wirth zeigt eine wesentlich andere Argumentation als Schulz oder Jacoby. Zwar fordert er die »politische Reform Deutschlands« sogar im Titel einer seiner nach Hambach erschienenen Schriften. »Reform« wird aber nicht als Gegensatz zur »Revolution« verstanden. Die von Wirth propagierte »Grundreform Deutschlands«<sup>90</sup> läßt sich bei noch so großzügiger Auslegung nicht auf eine schrittweise Konstitutionalisierung und Demokratisierung der Ordnungen beschränken, sondern hat utopischen Charakter, zielt also auf die Überwindung aller irdischen Beschränkungen, die Schaffung der »vollkommen freien und vernünftigen Verfassung der Nationen«<sup>91</sup>, die »Gründung des Reiches der ungetrübten Freiheit«.<sup>92</sup> Er lobt seine Vorbilder Herder und Jean Paul dafür, daß sie sich – im Gegensatz zu dem Engländer Burke – durch die »Vogelscheuche der Anarchie und der Revolution« von ihrer Prophezeiung eines »der Menschheit bevorstehenden goldnen Zeitalters«<sup>93</sup> nicht haben abbringen lassen. Ein Kompromiß mit der monarchischen Staatsform wird rigoros abgelehnt: »Jede constitutionelle Monarchie trägt, als ein unnatürliches und künstliches Zwitterding, den Keim ihrer Vernichtung in sich und löst sich in einen Freistaat auf.«<sup>94</sup> Nur die reine Republik bringt das Heil. Das Ziel idealer politischer und sozialer Verhältnisse scheint Wirth in greifbare Nähe gerückt. Zudem rechnet er mit einem »Hauptschlag« der »deutschen Fürsten« gegen die »Freiheit der Völker«.<sup>95</sup> Auf diese Weise begründet er einen unmittelbaren Druck zum Handeln. Seine Vorschläge zielen auf die Selbsthilfe der Deutschen und mit ihr auf eine systematische Destabilisierung der Monarchien Deutschlands (einschließlich der konstitutio-

<sup>88</sup> Ebd., S. 24.

<sup>89</sup> Ebd.

<sup>90</sup> J. G. A. WIRTH, Die politische Reform, 1832, S. 1. Eine »durchgreifende politische Reform« sah Wirth auch in den von ihm für den Vaterlandsverein entwickelten programmatischen Grundsätzen vor: J. G. A. WIRTH, Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland, 1832 (21. April), S. 5.

<sup>91</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte des deutschen Volkes, 2<sup>7</sup>1838, S. 18.

<sup>92</sup> Ebd., S. 17.

<sup>93</sup> Ebd., S. 12.

<sup>94</sup> J. G. A. WIRTH, Die politische Reform, 1832, S. 32.

<sup>95</sup> Ebd., S. 56.

nellen). Wirth ruft das Volk zum »passive[n] Widerstand« gegen die »Tyrannei der deutschen Fürsten« auf. Seine Forderungen weisen ihn als Vordenker des »zivilen Ungehorsams« aus, mit deren radikalen Verfechtern ihn der politische Illusionismus verbindet. Die Bürger sollen sich jeder Gewaltanwendung enthalten, der Obrigkeit aber die Steuern verweigern und sich an möglichen Zwangsversteigerungen grundsätzlich nicht beteiligen. »Herrscht in dieser Beziehung unter dem Volke ein Sinn, so bleibt die Staatsmaschine von selbst stehen und keine Bajonettenmacht vermag solche wieder in Gang zu bringen.«<sup>96</sup> Die auf diese Weise unter Druck gesetzten Dynastien müßten dann als letztes »Rettungsmittel« einen Krieg gegen Frankreich beginnen. Die Angegriffenen würden das Bündnis mit dem deutschen Volk suchen und ihm aller Wahrscheinlichkeit nach »die Garantien bieten, ohne welche unsere National-ehre eine Verbindung mit Frankreich nicht zuläßt«.<sup>97</sup> Greife Frankreich aber nach der Rheingrenze, müsse das Volk erneut zu den Waffen eilen.<sup>98</sup> Auf jeden Fall werde eine völlige Entmachtung der Dynastien die Folge sein: »Der Krieg ist der Wendepunkt unserer politischen Nullität und des Elendes unseres Vaterlandes, der Krieg ist die wohlthätige Erschütterung, welche in dem kranken Organismus Europa's eine heilsame Crisis herbeiführt.«<sup>99</sup>

Wirths »Reform«-Projekt verbindet Schwarzmalerei, Kompromißlosigkeit, utopische Zukunftsgläubigkeit, Illusionismus und politisches Abenteuerium in exemplarischer Weise. Die betont pessimistische Gegenwartsbetrachtung führt, gepaart mit Unbedingtheit und einem grenzenlosen Zukunftsoptimismus, erst zur Konstruktion jenes scheinbaren Handlungszwangs, der sogar den Krieg als vermeintliches Rettungsmittel einkalkuliert. Immerhin hatte sich Wirth vor Hambach innerhalb des Preßvereins zwar für eine straffere und autoritärere Organisationsstruktur eingesetzt, jedoch zu keinem Zeitpunkt für ein sofortiges gewaltsamen Losschlagen plädiert.<sup>100</sup> Vor den Assisen distanzierte er sich ausdrücklich von dem Gedanken, die Freiheit durch Terror zu befestigen. Der »Despotismus der Freiheit« sei ein »schlechthin unzulässiges heillooses Mittel«<sup>101</sup> und jedem Volk daher dringend abzuraten, nach Erlangung der Freiheit »seine Justiz Blut vergießen«<sup>102</sup> zu lassen. Wirth war sich der Tatsache nicht bewußt, daß seine pessimistische Beurteilung der Chancen zu

<sup>96</sup> Ebd., S. 58.

<sup>97</sup> Ebd., S. 59.

<sup>98</sup> In diesem Punkt gerieten das nationale und das emanzipatorische Motiv bei Wirth in Konflikt. Im Vorfeld des Hambacher Festes hatte Wirth sich gegen Radikale wie Jakob Venedey gewandt, die bedingungslos das Bündnis mit Frankreich suchten. Vgl. H. VENEDEY, Jakob Venedey, 1930, S. 21 f.

<sup>99</sup> Ebd., S. 60.

<sup>100</sup> Vgl. C. FOERSTER, Der Preß- und Vaterlandsverein, 1982, S. 27–29, 37.

<sup>101</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte des deutschen Volkes, 2<sup>7</sup>1838, S. 22.

<sup>102</sup> Ebd., S. 23. In einer später erschienenen Schrift verurteilte Wirth die Schrecken der Französischen Revolution mit deutlichen Worten: Ders., Die politisch-reformatatorische Richtung, 1841, S. 75–80. Allerdings war diese Haltung wohl »mehr Ausdruck seines ausgeprägten antifranzösischen Nationalbewußtseins als Aspekt einer grundsätzlichen Revolutionskritik.« So P. WENDE, Radikalismus im Vormärz, 1975, S. 198.

schrittweiser Veränderung und seine wirklichkeitsfremden Visionen Wasser auf die Mühlen politischer Vabanquespieler gossen.

Vor den Landauer Assisen mußte sich Wirth gegen den Vorwurf der Anklage verteidigen, in Hambach zum gewaltsamen Umsturz aufgerufen zu haben. Daher war er bestrebt, sein politisches Programm als reformerisch zu präsentieren und den gewaltfreien und friedlichen Charakter des Veränderungsprozesses zu unterstreichen. Wirth war jedoch zu aufrichtig, um sich in raffinierte Täuschungsmanöver zu flüchten. Zwar beteuerte er, niemals »zur Revolution oder Anwendung von Gewalt [...] direkt aufgefordert«<sup>103</sup> zu haben, bestritt jedoch nicht den von ihm (und Teilen des Preßvereins) verfolgten Plan der »Wiederherstellung der deutschen Nationaleinheit unter demokratischer, also republikanischer Verfassung«.<sup>104</sup> Die Fürstenmacht beruhe auf »Usurpation«.<sup>105</sup> Sein langfristiges Ziel beschrieb er mit folgenden Worten: »ich will die eine und untheilbare deutsche Republik, weil sie allein zu der neuen Schöpfung der Menschheit geleiten kann, jener himmlischen Schöpfung, wo die ungeheure Mehrheit der Menschen zur Erkenntniß der göttlichen Natur ihres Geistes gelangt ist, wo Gerechtigkeit und Humanität die Schritte Aller leiten, wo der Segen des äußern Wohlstandes und der Schmuck der Geistesbildung die Lebenstage Aller versüßt und veredelt, wo die Menschheit immer höhere und höhere Ideale glücklich verfolgt, zu den Regionen der Unendlichkeit ruhig und stürmelos emporsteigt und in ihnen unaufhaltsam weiter schreitet.«<sup>106</sup> Um sich dem Vorwurf zu entziehen, all dies sei nur durch eine gewaltsame Revolution erreichbar, griff Wirth zu einem verfassungshistorischen Kunstgriff: Die politische Ordnung der Deutschen sei ursprünglich republikanisch gewesen und von den Fürsten »gewaltsam umgestürzt«<sup>107</sup> worden. Sein Vorhaben gehe demnach nicht auf »Revolution« aus, sondern auf »Restauration«. Keineswegs wollten die deutschen Republikaner »Anarchie« fördern, sondern lediglich die »Rückkehr auf den frühern Rechtszustand«<sup>108</sup> einleiten.

Wirths Fall zeigt, warum Demokraten das Bekenntnis zur Revolution nicht selten verschleierten: Der Begriff selbst war in den dreißiger Jahren ganz von der Erinnerung an das Schreckensregiment der Jakobiner geprägt. Revolution, Gewalt und Terror gingen aus dieser Sicht Hand in Hand. Nicht Rottecks differenzierte Sicht bestimmte das Feld, sondern jene Deutung, die nur die allmähliche Fortbildung des Bestehenden als legitim erachtete. Selbst Rotteck übte im Staatslexikon Kritik an der verbreiteten Gleichsetzung der »Benennungen *Demokrat*, *Demagog* und *Revolutionär*«.<sup>109</sup> Aber seine Konzeption zielte

<sup>103</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte des deutschen Volkes, 2<sup>2</sup>1838, S. 131.

<sup>104</sup> Ebd., S. 135.

<sup>105</sup> Ebd., S. 141.

<sup>106</sup> Ebd., S. 145.

<sup>107</sup> Ebd., S. 146.

<sup>108</sup> Ebd.

<sup>109</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Demokratisches Princip«, in: Staatslexikon A, IV (1837), S. 253 (Hervorhebungen im Original); ebenso in: Staatslexikon B, III (1846), S. 713.

auf die Versöhnung des demokratischen Prinzips mit dem monarchischen im Rahmen einer gemischten Verfassung. Die Demokraten hingegen propagierten die Republik vielfach ohne Wenn und Aber und übten, wie das Beispiel Wirths zeigte, eine so heftige und unversöhnliche Kritik an den Fürsten, daß eine evolutionäre Veränderung des Bestehenden ausgeschlossen schien. Wer für die Republik eintrat, so lautete das in liberal-konstitutionellen und regierungsnahen Kreisen verbreitete Urteil, lehne die Monarchie grundsätzlich ab und müsse daher zwangsläufig für die gewaltsame Zerstörung der politischen Ordnung sein. Den Demokraten war ihrerseits daran gelegen, den Begriff der »Revolution« von der historischen Befleckung mit Blut, Gewalt und Terror zu befreien, um in den Besitz eines zukunftssträchtigen Konzepts zu gelangen.<sup>110</sup>

Überzeugte Republikaner befanden sich im Deutschland der dreißiger und vierziger Jahre noch in anderer Hinsicht in einer schwierigen Lage. Die Forderung nach der Republik bedeutete eine Kampfansage gegen die Dynastien, wurde in der Regel als Aufforderung zu revolutionärer Gewalt gedeutet und insoweit strafrechtlich verfolgt. Die Furcht vor staatlichen Sanktionen und Rücksichtnahme auf die Zensur zwangen daher zu einer zurückhaltenden Diktion. In junghegelianischen Kreisen bot der vorherrschende abstrakt-philosophische Jargon einen gewissen Schutz. Überdies war man bemüht, die eigenen politischen Ziele als humanitär und friedfertig zu präsentieren, und wies daher den Vorwurf, einem gewaltsamen Umsturz das Wort zu reden, weit von sich.

Hatte Arnold Ruge eine Zeitlang seine Hoffnungen auf die Reformfähigkeit des preußischen Staates gesetzt<sup>111</sup>, radikalisierten sich seine Ansichten über Reform und Revolution, je mehr seine Jahrbuchprojekte unter Verbotsdruck gerieten. Bereits Ende der dreißiger Jahre war Ruge bemüht, den Begriff der Revolution von der gängigen Verbindung mit gewaltsamen Methoden zu lösen und als zwangsläufige Folge eines dialektischen Geschichtsprozesses zu beschreiben. In seiner Polemik gegen das hochkonservative »Berliner Politische Wochenblatt« setzte er sich mit dem Vorwurf auseinander, die Junghegelianer betrieben das Geschäft der Revolution; Revolutionen würden nicht gemacht, sondern seien das Produkt historischer Notwendigkeit. Vermeidbar erschienen sie nur dann, wenn das »reformierende Princip«<sup>112</sup> zum Staatsinhalt werde und so Freiraum für einen evolutionären Veränderungsprozeß entstehe. Noch ganz in diesem Sinne sprach er in der 1841 erschienenen Schrift »Der preußische Absolutismus und seine Entwicklung«, von dem »Princip der Revolution«, das in der zweiten Phase (1807–1818) der Regierung Friedrich Wilhelms III. die

<sup>110</sup> Vgl. P. WENDE, *Radikalismus im Vormärz*, 1975, S. 199. Siehe auch ders., *Der Revolutionsbegriff der radikalen Demokraten*, in: W. KLÖTZER u.a. (Hrsg.), *Ideen und Strukturen*, 1974, S. 57–68.

<sup>111</sup> Vgl. B. MESMER-STRUPP, *Arnold Ruges Plan*, 1963, S. 20–40. Siehe auch zum folgenden die kenntnisreiche Rekonstruktion des sich wandelnden Revolutionsverständnisses bei Ruge von: St. WALTER, *Demokratisches Denken*, 1995, S. 187–196.

<sup>112</sup> A. RUGE, *Gegen das Berliner politische Wochenblatt (1838)*, in: Ders., *Gesammelte Schriften*, *Vierter Theil*, 1846, S. 145–156, hier S. 153.

»Regeneration«<sup>113</sup> Preußens ermöglicht und die Monarchie in Ansätzen republikanisieren habe. Dahinter steht noch der Gedanke der Revolutionsverhinderung mittels durchgreifender Reformen. Und auch in dem Aufsatz »Kritik und Partei« wird die Freisetzung der »praktischen Gegensätze« im Staat als Motor nicht-revolutionären Wandels gefordert. Das Lob der Partei sei daher »in Wahrheit nicht eine Anleitung zur Revolution, sondern eine Angabe, wie sie gründlich zu vermeiden sei.«<sup>114</sup> Das Urteil über die Revolution erscheint also ambivalent: Einerseits wird sie als historische Notwendigkeit aufgewertet, andererseits als durch Reform überflüssig werdender Vorgang dargestellt, ihre Gefährlichkeit somit indirekt eingestanden. Es war ein Ausdruck dieser Janusköpfigkeit, wenn Karl Nauwerck in Ruges Deutschen Jahrbüchern für eine »Radicale Thätigkeit von jeder Art«<sup>115</sup> werben konnte.

Nach dem Ende der Deutschen Jahrbücher und dem Gang nach Paris gab Ruge alle Zurückhaltung und Rücksichtnahme auf und schlug in den gemeinsam mit Marx herausgegebenen Deutsch-Französischen Jahrbüchern einen kämpferischen Ton an. Das Projekt wurde in den Dienst der Revolution gestellt, die, vom Geist des »reinen Humanismus« beseelt, »alle moralische und intellektuelle Gewalt auf ihrer Seite«<sup>116</sup> habe. Über das Ziel ließ Ruge seine Leser nicht im Unklaren: Es gelte, »den Punkt zu treffen, vom dem aus man die alte Welt aus ihren Angeln hebt.«<sup>117</sup> Ein Kompromiß mit den Fürsten, die stufenförmige Weiterentwicklung des Bestehenden war mit diesem Programm offenkundig unvereinbar. Aber die offene Propagierung revolutionärer Ziele bedeutete noch nicht notwendigerweise die Inkaufnahme von Gewalt. In den Hallischen und Deutschen Jahrbüchern hatte Ruge stets das Schwergewicht auf die Veränderung des Bewußtseins gelegt.

Auch in den Deutsch-Französischen Jahrbüchern propagierte er die schonungslose Kritik des Bestehenden, die Verbindung der deutschen philosophischen Tradition mit den praktischen Erfahrungen Frankreichs, als Mittel zur Herbeiführung einer »neue[n] Epoche«.<sup>118</sup> Die Bewußtseinsformung und Erziehung der Menschen stand mithin im Mittelpunkt der Veränderungsstrategie. Seine Überlegungen waren offenbar von der Hoffnung bestimmt, auf diese Weise Gewalt und Blutvergießen vermeiden zu können.

<sup>113</sup> A. RUGE, Der preußische Absolutismus und seine Entwicklung (1841), in: Ders., Werke und Briefe, Bd. 4, 1988, S. 1–59, hier S. 24.

<sup>114</sup> A. RUGE, Kritik der Partei, in: Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst Nr. 296 vom 13. Dez. 1842, S. 1182.

<sup>115</sup> K. NAUWERCK, Conservatismus und Radicalismus. Beitrag zur Philologie, in: Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst 5 (1842), Nr. 197, 788. In einem Brief vom 25. Februar 1842 mokierte sich der Linkshegelianer Edgar Bauer in einem Brief an seinen Bruder Bruno über »die beschränkte Ansicht dieser Leuten von der Revolution«. Gemeint waren Autoren und Herausgeber des Staatslexikons. Der Brief ist abgedruckt in: B. BAUER/E. BAUER, Briefwechsel, 1979, S. 174.

<sup>116</sup> A. RUGE, Plan der Deutsch-Französischen Jahrbücher, in: Ders./K. Marx (Hrsg.), Deutsch-Französische Jahrbücher, 1972, S. 9

<sup>117</sup> Ebd., S. 16.

<sup>118</sup> Ebd.

Wohl erst das Erlebnis der 1848/49er Revolution und ihres Scheiterns bewirkte in dieser Frage eine Positionsveränderung. Ruge propagierte nun die »Anarchie«, d. h. die »Abschaffung der Staatsgewalt« und die (direktdemokratische) »Selbstregierung des Volks«. <sup>119</sup> In der Demokratie werde es nur noch »Geschäftsführer« <sup>120</sup>, aber keine »Regierung« mehr geben. Jede »Regierung« sei »reaktionär«, weil sie »immer unfähig ist, soziale Reformen vorzunehmen, bevor diese in den Köpfen der Menschen und in der Umbildung der gesellschaftlichen Verhältnisse nicht schon vorhanden sind.« <sup>121</sup> »Regierung« führe daher mit Notwendigkeit zur (politischen) Revolution. Dabei sei Gewaltanwendung unvermeidlich und legitim, weil sie der Überwindung der Unterdrückung diene: »Der Mensch, um mit der Vernunft durchzudringen, hat auch gegen die wilden Thiere Gewalt brauchen müssen: die Welt ist von jeher mit inhumanen Mitteln humanisirt worden; so wird jetzt auch die humane Revolution zu dem inhumansten Extrem, zum Kriege, ja, zur gänzlichen Vertilgung ihres Gegensatzes genöthigt. Der Humanismus kann die Barbarei nirgends und unter keiner Form dulden; und wenn die Häuptlinge der Barbaren, wenn die Soldaten, die Juristen, die Pfaffen, die Industriekönige und was sonst von Sklaven lebt, irgendwo noch eine provisorische Zuflucht finden, so wird dieses Provisorium nicht von langer Dauer sein: die Räuberburgen unsrer Zeit werden fallen, wie die früheren Flibustier- und Barbareskennester gefallen sind.« <sup>122</sup> Die im Einklang mit der Vernunft stehende Gewalt werde die ihr intentional entgegengesetzte notwendigerweise besiegen. Der siegreiche Ausgang des Kampfes und die Verwirklichung humaner Verhältnisse ließen die vorübergehende Anwendung inhumaner Methoden gerechtfertigt erscheinen: »Der barbarische Kampf gegen und für die humane Revolution wird also dennoch zur Verwirklichung der freien Menschheit führen.« <sup>123</sup>

Ruges Rechtfertigung revolutionärer Gewalt folgte der Devise, wonach der Zweck die Mittel heiligt. Damit näherte er sich totalitären Denkmustern, zumal die Beurteilung der Erfolgchancen der Subjektivität einen weiten Spielraum eröffnete und das von ihm postulierte Ziel der »Selbstregierung des Volks« jede davon abweichende Form der »Regierung« als »reaktionär« und somit verdammenswert erscheinen ließ. <sup>124</sup> Im Namen der »Humanität« geübte »barbarische« Gewalt galt nicht als letztes Rettungsmittel (wie in der Lehrtradition des Tyrannenmordes), sondern als eine in »unfreien« Verhältnissen grundsätzlich legitime Praxis. Demnach hätte sich Ruges Begründung auch zur Rechtfertigung eines individuellen Terrorismus geeignet. Immerhin schloß er eine solche Deutung für die Phase nach der Niederschlagung der alten Mächte aus: »Der

<sup>119</sup> A. RUGE, Unser System, Drittes Heft, 31850, S. 2.

<sup>120</sup> Ebd.

<sup>121</sup> A. RUGE, Unser System, Erstes Heft, 1850, S. 23.

<sup>122</sup> Ebd., S. 54.

<sup>123</sup> Ebd.

<sup>124</sup> Immerhin gestand Ruge den Nordamerikanern zu, ein Mindestmaß an Selbstregierung des Volkes erreicht zu haben. Vgl. ebd., S. 23.

Demokrat wird im gerechten Zorn die Feinde der Menschheit vertilgen, er sieht in dem Schrecken vor der sittlichen Entrüstung des Volks und vor der Rache der Unterdrückten einen tragischen Akt der Weltgeschichte – dieser Schrecken ist das Gewissen der Verruchten, die bis dahin gewissenlos waren – aber er wird nie der Ansicht huldigen, die Freiheit durch organisierte Tyrannei zu gründen und durch Blutgerichte zu verteidigen.«<sup>125</sup> Nach gewonnener Schlacht werde der Demokrat die Besiegten nicht töten, sondern »für die Menschheit wieder zu gewinnen suchen«. Der »Terrorismus der Tugend« sei stets verderblich und bringe nur neue Gewalt hervor. Dagegen gleiche der vom Volk während der Revolution verbreitete Schrecken dem »jüngste[n] Gericht, in dem die Uebelthäter der alten Zeit mit Entsetzen vor dem Glanz der siegenden Ideen zu Boden stürzen«.<sup>126</sup> Terror »von unten« als Kampfmittel gegen reaktionäre Regierungen war demnach gerecht, Terror »von oben« hinwiederum stets ungerecht – gleichgültig, ob er von einem inhumanen Regime oder von den »Geschäftsführern« der Demokratie verübt würde.

Gewiß erklärt sich die Radikalität dieser Äußerungen teilweise aus dem unmittelbaren Eindruck der soeben gescheiterten Revolution, die Ruge energisch, aber vergeblich voranzutreiben versucht hatte. Auch Struves Flugschriften während der Revolutionsjahre bedienten sich einer drastischen Sprache. Hier bot sich reiches Anschauungsmaterial für die von Dahlmann gezeißelte Geschichtsverleugnung. Die Fürsten erschienen als brutale »Unterdrücker« und »Despoten«<sup>127</sup>, Kompromisse als Beitrag zur Reetablierung ihrer Herrschaft. Die um »Vereinbarung« bemühten Abgeordneten in Frankfurt wurden als »Aristokraten der Gelehrtenstube, der Geburt und des Geldsackes«<sup>128</sup> verächtlich gemacht. In ihrem »Plan zur Revolutionirung und Republikanisirung Deutschlands«, verfaßt nach dem Scheitern des ersten badischen Aufstands, rechtfertigten Gustav Struve und Karl Heinzen die Anwendung von Gewalt als einziges Mittel gegen den »Despotismus«.<sup>129</sup> Den »parlamentarischen Weg«<sup>130</sup> zu beschreiten, sei aussichtslos. Wer ein »deutsches Rußland« verhindern wolle, müsse sich den revolutionären Kämpfern für eine »deutsche Republik«<sup>131</sup> anschließen. Das Fürstenregiment sei durch »energische Handhabung der Gewalt«<sup>132</sup> zu zerschlagen. Gegenüber »der andern Partei« (also allen Aufstandsgegnern) dürfe es weder »Rechtskonzession« noch »Nachsicht« geben; sie »zu ruiniren«<sup>133</sup> erscheine legitim und unerlässlich. Dann folgt der apodiktische

<sup>125</sup> A. RUGE, Unser System, Drittes Heft, 31850, S. 43 f.

<sup>126</sup> Ebd., S. 44.

<sup>127</sup> G. STRUVE/K. HEINZEN, An die Männer des gesunden Menschenverstandes, 1848, S. 1.

<sup>128</sup> Ebd., S. 5. Siehe auch die Abrechnung mit dem Vorparlament in: Dies., Die Schilderhebung, 1848.

<sup>129</sup> G. St./K. Heinzen, Plan zur Revolutionirung und Republikanisirung Deutschlands, o.J. (1848), S. 1.

<sup>130</sup> Ebd., S. 3.

<sup>131</sup> Ebd., S. 1.

<sup>132</sup> Ebd., S. 2.

<sup>133</sup> Ebd.

Satz, in dem sich der absolute Glaube an die Richtigkeit der eigenen Sache und die rigorose Verwerfung jeder anderen Lösungsmöglichkeit treffen: »Alle Mittel, die zur Sicherung einer gerechten Sache notwendig sind, sind gerecht.«<sup>134</sup> Mit ihrem Revolutionsplan wollten Struve und Heinzen beweisen, daß man einen Aufstand bereits im Vorfeld perfekt organisieren könne. Die von ihnen geforderten radikalen Maßnahmen wurden auch in demokratischen Kreisen als Ausfluß eines revolutionären Terrorismus bewertet.<sup>135</sup> Es mag sein, daß der als Fürstenhasser bekannte Karl Heinzen einen radikalisierenden Einfluß auf Struve ausgeübt hatte.<sup>136</sup> Heinzen war auch im Lager der Demokraten wegen des von ihm befürworteten fanatischen Schreckensregiments umstritten.<sup>137</sup>

In Struves programmatischen Schriften vor 1848 finden sich keine Äußerungen dieser Art. Zwar machte er aus seinen radikalen Zielen kein Hehl und propagierte die demokratische Tugendherrschaft der Zukunft. Aber in der Wahl der Methoden zeigte er eine gewisse Zurückhaltung. Vor denen, die unter »Fortschritt« die »Umstoßung alles Bestehenden« verstünden, warnte er ebenso wie vor »Reactionären«.<sup>138</sup> Zu den »Männern des wahren Fortschrittes« zählte er diejenigen, die einen Mittelweg zwischen »Stillstand und Rückschritt« einerseits, dem »gewaltsamen Umsturz«<sup>139</sup> andererseits einschlugen. Sie stellten sich auf den Boden des »positiven Rechtes«, handelten im Namen der »Menschlichkeit« und sähen ihre Hauptaufgabe in der Beseitigung von Hindernissen, die dem »natürlichen Entwicklungsgang«<sup>140</sup> des Volkes im Wege stünden. Struve billigte jedem Staatsbürger das Recht zu, sich einer »rechtswidrigen Handlung«<sup>141</sup> des Staates zu widersetzen. Doch sei dies nur dann ratsam, wenn ein schwerwiegender Verstoß vorliege, der »Druck« unerträglich geworden sei und Aussicht auf »raschen günstigen Erfolg«<sup>142</sup> bestehe. Die Erörterung der Widerstandsproblematik mochte den Mächtigen schon an sich ein Dorn im Auge sein. Da der Hinweis auf die Ausschöpfung aller anderen Wege fehlte,

<sup>134</sup> Ebd., S. 3.

<sup>135</sup> Vgl. J. PEISER, Gustav Struve, 1973, S. 140–142.

<sup>136</sup> Bereits vor 1848 hatte sich Heinzen wie folgt geäußert: »Elender Heuchler, herzloser Despot! möge der Wetterstrahl der Rache auf dein lügensinnendes Haupt herabfahren und das Echo von dem Wehegeschrei der Geknuteten als Grabgesang dich in die Grube geleiten!« – »Ahnten doch die Franzosen in den achtziger Jahren noch nicht, daß sie in den neunziger Jahren aus dummen Unterthanen ihres »unfehlbaren« Königs dessen überlegene Lehrer werden würden, welche ihm Geschichtsunterricht mit der Guillotine erteilten!« K. HEINZEN, Weniger als zwanzig Bogen, 1846, S. 16, 19. Siehe zur Person: H. HUBER, Karl Heinzen, 1932; C. WITTKÉ, Against the Current, 1945. Walter Laqueur nennt Heinzen als Beispiel dafür, daß die Revolution von 1848 der »Idee des Terrorismus [...] neuen Anstoß« gegeben habe. Ders., Terrorismus, 1987, S. 40.

<sup>137</sup> Vgl. H. B. OPPENHEIM, Zur Kritik der Demokratie in Deutschland, in: Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben 1850, H. 1, S. 3.

<sup>138</sup> G. v. STRUVE, Fortschritt, gemäßigter Fortschritt und Rückschritt, in: Ders., Politisches Taschenbuch, 1846, S. 68.

<sup>139</sup> Ebd.

<sup>140</sup> Ebd., S. 69.

<sup>141</sup> G. v. STRUVE, Das Recht des Widerstandes gegen Verfügungen der Staatsgewalt, in: Ders., Politisches Taschenbuch, 1846, S. 187.

<sup>142</sup> Ebd., S. 189.

konnte Struves Empfehlung als Aufforderung zu leichtfertiger Unbotmäßigkeit gedeutet werden.

In den 1847/48 erschienenen »Grundzügen« ist der Ton geringfügig schärfer. Ob die Furcht vor strafrechtlichen Sanktionen eine Rolle spielte, erscheint eher fraglich. Darauf hatte es Struve schon in seinem Kampf mit dem Zensor ankommen lassen. Ausdrücklich lobte er Autoren wie Jacoby und Welcker, die den »Namen auf die Titelblätter ihrer Werke geschrieben« und deren Inhalt »vor den Gerichten muthvoll vertheidigt«<sup>143</sup> hätten. Seine Argumentation pendelte zwischen dem Liebäugeln mit der Revolution und der Bevorzugung einer Legalitätsstrategie hin und her. Einerseits forderte er dazu auf, »vermittelst der bestehenden Gesetze diejenigen weiteren Einrichtungen zu erringen, deren wir bedürfen, um nach Innen der Freiheit und dem Rechte die Herrschaft zu sichern und nach Außen hin eine achtunggebietende Stellung einzunehmen«.<sup>144</sup> Andererseits mied er konsequent den Begriff der »Reform«, warb für eine grundlegende Veränderung des Bestehenden, beschrieb die Demokratie der Zukunft mit leuchtenden Farben und propagierte ein Bündnis der europäischen »Nationen [...] gegen ihre gemeinsamen Unterdrücker«.<sup>145</sup> Den um »Mäßigung« bemühten Parlamentariern warf er vor, durch ihre zauderhafte Haltung gegenüber den Mächtigen notwendige Veränderungen so lange hinauszuzögern, bis eine Revolution unausweichlich sei. Nur entschiedenes Auftreten sei dazu angetan, die revolutionsvermeidende »Verständigung zwischen Volk und Regierung«<sup>146</sup> zu bewirken. Wo hingegen notwendige Erneuerungsschritte über Jahre hinweg ausgeblieben seien, könne »in der Regel eine Revolution nicht mehr vermieden werden«.<sup>147</sup> In dieser Situation sah Struve die deutschen Staaten Anfang 1848. Insofern hatten seine Worte prophetischen Charakter. Er selbst fühlte sich zum Volkstribunen berufen und glaubte fest daran, im Besitze der richtigen Einsicht über den einzuschlagenden Weg zu sein. Struves Sendungsbewußtsein, sein Hang zum Dogmatismus und sein abschätziges Urteil über die liberalen Oppositionspolitiker erklären im wesentlichen, warum er sich den Mehrheitsverhältnissen (im Vorparlament) nicht fügte und im Vertrauen auf die Gefolgschaft der »Volksmassen« zu gewaltsamen Lösungen Zuflucht nahm.<sup>148</sup>

Struves revolutionäre Praxis ist nur vor dem Hintergrund seiner Idealstaatskonzeption und der vernichtenden Kritik des Status quo zu verstehen. Sie hatte jedoch vor dem März 1848 keinen konzeptionellen Niederschlag in seinen

<sup>143</sup> G. STRUVE, Grundzüge, Vierter Bd., 1848, S. 220.

<sup>144</sup> G. STRUVE, Grundzüge, Dritter Bd., 1848, S. 228.

<sup>145</sup> G. STRUVE, Grundzüge, Vierter Bd., 1848, S. 206.

<sup>146</sup> Ebd., S. 250.

<sup>147</sup> Ebd., S. 254. Der Verfasser bekennt seine Ratlosigkeit angesichts der Ausführungen J. PEISERS (Gustav Struve, 1973, S. 88–95) zur »Revolutionären Aktion« in Struves »Grundzügen«. Die von ihm wiedergegebenen Fundorte (siehe Fußnoten S. 260) sind überwiegend unauffindbar, die Seitenangaben (282, 289, 313, 320, 324, 343 f.) falsch, da der betreffende Bd. 4 mit S. 254 endet! Tippfehler sind ebenso ausgeschlossen wie die Verwendung einer anderen Ausgabe. Von Struves »Grundzügen« erschien nur eine Ausgabe.

<sup>148</sup> Vgl. die treffende Charakteristik bei: L. KRIEGER, *The German Idea of Freedom*, 1957, S. 324 f.

Schriften gefunden, geschweige denn, daß sie durch eine ausgearbeitete Theorie gedeckt gewesen wäre. Gilt ähnliches für Julius Fröbels ganz anderes Verhalten während der 1848er Revolution? Die Frage läßt sich mit einem Ja beantworten. Zwar zeichnen sich die entsprechenden Passagen in Fröbels »System« im Gegensatz zu Struves gewundenen Ausführungen durch eine stringente Argumentation aus. Doch kann auch bei ihm nicht von einer als Handlungsanleitung geeigneten Revolutionstheorie die Rede sein.

Die Begriffe Reform und Revolution entfaltet Fröbel vor dem Hintergrund zweier historischer Ablaufmodelle: Entweder absorbiere das von den »Unrechten« (also vernunftrechtlichen Grundnormen) geprägte öffentliche Recht mehr und mehr die durch Rechtsungleichheit gekennzeichnete Privatrechtssphäre, oder das von Gleichheitsvorstellungen bestimmte private Rechtsbewußtsein unterminiere das durch prinzipielle Rechtsungleichheit geprägte positive öffentliche Recht.<sup>149</sup> Im ersten Fall geht der emanzipatorische Rechtsveränderungsprozeß »von oben« aus und zieht mithin einen Austausch der Herrschaftsinhaber keineswegs notwendigerweise nach sich, im zweiten Fall wird der Emanzipationsprozeß »von unten« erzwungen, hat also den Sturz des Regimes zur logischen Folge. Den ersten Vorgang bezeichnet Fröbel als Reform, den zweiten als Revolution. Man fühlt sich an Pölitz' Unterscheidung erinnert, der Reform und Revolution ebenfalls nur im Sinne des »Fortschritts« aufgefaßt und von der Frage nach dem Verursacher abhängig gemacht hatte. Jedoch fällt Fröbels Bewertung merklich anders aus. Hatte Pölitz Reaktion und Revolution gleichermaßen verdammt, entscheidet nach Fröbel zunächst das Ziel allein die Frage nach gut oder böse: »die Revolution hat Recht, die Reaction hat Unrecht; die Revolution ist rechtmäßig, die Reaction ist unrechtmäßig; – denn Revolution ist der Fortschritt der Rechtsgleichheit im Rechtsbewußtsein und in der Rechtsgiltigkeit, Reaction ist der Widerstand dagegen und der Rückschritt zur Ungleichheit.«<sup>150</sup> Wo bleibt aber bei diesem antithetischen Dualismus die Reform? Fröbel scheint selbst nicht ganz glücklich mit der uneingeschränkt positiven Charakterisierung der Revolution. In einer Fußnote fügt er die Bemerkung hinzu, die »Rechtmäßigkeit der Revolution« ändere nichts daran, daß sie »in den meisten Fällen ein Unglück«<sup>151</sup> sei, ein notwendiges zwar, aber eben doch eines. Spöttisch spricht er von den »liberalen Legalitätsmännern, welche an dieser Lehre von der Revolution Anstoß nehmen« – sie blieben eben »wie der Ochs am Berge« dort stehen, wo »das Ende ihrer Philosophie«<sup>152</sup> erreicht sei. Nach so viel Angriffslust registriert der Leser überrascht, daß Fröbel bereits im folgenden Absatz stillschweigend einlenkt: »Das einzige Mittel, die Revolution zu vermeiden, ist sie überflüssig zu machen, das heißt sie in die Reform umzuwandeln.«<sup>153</sup>

<sup>149</sup> Vgl. J. FRÖBEL, System, Teil 1, 1975, S. 107.

<sup>150</sup> Ebd., S. 110 f. (Hervorhebungen im Original).

<sup>151</sup> Ebd., S. 111 (Hervorhebungen im Original).

<sup>152</sup> Ebd., S. 111 f.

<sup>153</sup> Ebd., S. 112 (Hervorhebung im Original).

Die Antwort, wie dies geschehen könne, gibt Fröbel erst im zweiten Band seines Werkes – und zwar dort, wo er über die Parteien spricht. Er begründet das uneingeschränkte Plädoyer für die Vielfalt politischer Meinungen und Bekenntnisse u.a. mit ihrer revolutionsentschärfenden Wirkung: »Das sicherste Mittel gegen die Gefahren der Revolution ist und bleibt das: – durch die theoretische Freiheit und die allgemeine Theilnahme an der Gesetzgebung den Parteien eine legale, in den Staatsorganismus eingereihte Existenz und Bewegung zu geben, und so die Revolution durch ihre Legalität und Permanenz unschädlich zu machen.«<sup>154</sup> Fröbel beläßt es bei dieser einen Bemerkung und äußert sich nicht zu der Frage, was eine solche Revolution von einer Reform unterscheide. Wenn die Trennung von »Unten« und »Oben« aufgehoben wäre, so hätte Fröbels Antwort wohl gelautet, der Zirkulation von Ideen und Projekten zwischen »Gesellschaft« und »Staat« freier Lauf gewährt würde, verlöre die Unterscheidung an Bedeutung. Seine Forderung nach »Legalität und Permanenz« der Revolution lief auf deren Institutionalisierung hinaus und war insofern mit dem liberalen Reformverständnis verwandt, hob sich davon aber dadurch in zukunftsgerichteter Weise ab, daß der Legitimität politischer Vielfalt bei diesem Prozeß eine Schlüsselrolle zuerkannt wurde. Freilich begnügte sich Fröbel mit vagen Andeutungen, führte die Frage einer institutionellen Umsetzung nicht näher aus und ließ seine Leser darüber im Unklaren, warum in einem System der »allgemeinen« Teilnahme an der Gesetzgebung eigentlich noch Parteien benötigt würden. Überdies griff er bei alledem auf den Revolutionsbegriff zurück, den er dem der »Reform« bei weitem vorzog. Vermutlich sollte jede Verwechslung mit dem liberalen, Erstarrung begünstigenden Verständnis ausgeschlossen werden. Wenn Revolution durch Vielfalt zu vermeiden war, hieß dies umgekehrt, daß Revolution überall dort gerechtfertigt erschien, wo kein Recht zu legaler politischer Betätigung bestand. Einer in dieser Weise unterdrückten politischen Kraft billigte Fröbel ein Widerstandsrecht zu: »Greift eine Partei zu den praktischen Mitteln der Gewalt, indem ihr die theoretischen Mittel der Ueberzeugung und die praktischen Mittel einer verfassungsmäßigen Einwirkung auf die Gesetzgebung und die Wahlen abgeschnitten sind, so begeht sie in keiner Beziehung ein Unrecht.«<sup>155</sup> Was Fröbel vor dem Hintergrund seiner schweizerischen politischen Erfahrungen als Einsicht formulierte, las sich in der überwiegenden Zahl der deutschen Staaten wie eine Rechtfertigung der Revolution. Doch nach ihrem Ausbruch hat er sich im Sinne seines »Systems« für eine Institutionalisierung der Revolution engagiert und dem Abenteuerertum der Aufständischen in Baden die Unterstützung ver-sagt.

<sup>154</sup> Ebd., Teil 2, 1975, S. 292.

<sup>155</sup> Ebd., S. 291.

#### 4. Liberales und demokratisches Reform- und Revolutionsverständnis im Vergleich

Der Prozeß der Herausbildung von Liberalismus und Demokratie als zwei deutlich voneinander zu unterscheidende Lager war von wechselseitiger Polemik begleitet. Insbesondere in den vierziger Jahren, als sich beide Gesinnungsgemeinschaften ideologisch und organisatorisch (um bestehende Periodika; im Umkreis der Landtage) zu verdichten begannen, trugen die Auseinandersetzungen zur Entstehung eines Zerrbildes bei, das auch in der Literatur seinen Niederschlag fand.<sup>156</sup> In den Augen gemäßigter Liberaler waren die Demokraten aufgrund ihrer radikalen Ziele jeglichem Kompromiß mit den alten Mächten abgeneigt und geschworene Anhänger der Revolution. Dagegen erschienen die Liberalen aus demokratischer Sicht als Anhänger halbherziger Reformen mit einem Hang zum Opportunismus, ängstlich auf die Wahrung ihrer Besitzstände bedacht und jede durchgreifende Veränderung fürchtend. Noch eine in den 1930er Jahren erschienene Studie über »Die französische Revolution als Problem in Deutschland, 1840 bis 1848« gelangte zu dem scheinbar eindeutigen Ergebnis, »daß die Radikalen der vierziger Jahre im Gegensatz zu den Liberalen ein Recht auf Revolution vertreten«<sup>157</sup> hätten.

Diese Feststellung wurde in ihrer Simplizität der Uneinheitlichkeit beider Strömungen nicht gerecht. Zum einen gab es fließende Übergänge: Die Unterschiede zwischen den Positionen Rottecks und Wilhelm Schulz' waren nur gradueller Natur. Zum anderen erschienen die Einstellungen der führenden Repräsentanten gegenüber der Alternative »Reform oder Revolution« komplex und nur schwer auf einen Nenner zu bringen. Das Verständnis der Liberalen wie der Demokraten wurde zutiefst von der noch mächtig weiterwirkenden Erfahrung der Französischen Revolution geprägt. Die englische und amerikanische Revolution waren demgegenüber von minderer Bedeutung; auch aufgrund der zeitlichen und räumlichen Entfernung hatten diese Ereignisse das deutsche geistige und politische Leben weit weniger stark beeinflusst. Das Urteil über die Französische Revolution fiel bei Liberalen wie bei Demokraten ambivalent aus. Weder fand sich bei den Demokraten die uneingeschränkte Glorifizierung der Revolution, noch verdammt die Liberalen sie pauschal. Selbst Pölitz und seine Anhänger (wie Jordan) leugneten nicht generell die moralische Güte der Ziele von »1789«. Und umgekehrt findet sich bei keinem der demokratischen Autoren ein Lob der jakobinischen Schreckensherrschaft – der Tatsache ungeachtet, daß einem überzeugten Republikaner die Entwicklung seit Errichtung der Republik in mancherlei Hinsicht vorbildhaft erscheinen mußte, während die Liberalen im allgemeinen der konstitutionellen Anfangsphase zuneigten.

<sup>156</sup> Vgl. die zahlreichen Belege in Kap. I.

<sup>157</sup> H. KOBYLINSKI, Die französische Revolution, 1965, S. 89.

Die Schreckenherrschaft der Jakobiner war eine wesentliche Ursache des liberalen Revolutionspessimismus. Ihre verfassungspolitische Vorstellungswelt kreiste um das Problem, wie zu vermeiden sei, daß der Kampf gegen den Despotismus das andere Extrem heraufbeschwöre und in der Tyrannei der Mehrheit ende. Die Herrschaft des »Pöbels«, der nichts zu verlieren habe, war für die Hauptträgerschicht des Liberalismus, das besitzende Bürgertum, eine Horrorvorstellung. Jede Revolution bedeutete den Bruch mit dem historisch Überkommenen und barg das unkalkulierbare Risiko von Chaos und Anarchie, wenn der Sturz des bestehenden Regimes nicht schnell genug durch eine neue stabile Ordnung ersetzt würde. Wer nicht Blutvergießen und Gewaltesze in Kauf nehmen wollte, mußte daher der schrittweisen, kontrollierbaren Veränderung des Status quo gegenüber der Tabula rasa den Vorzug geben, selbst wenn damit eine nur schleppende Beseitigung der als ungerecht oder ineffektiv empfundenen Zustände verbunden war. Aus solchen Überlegungen heraus erklärte sich die Überzeugungskraft der Pölitzchen Unterscheidung in gemäßigt-liberalen Kreisen. Revolution und Reaktion waren demnach gleichermaßen von Übel. Der goldene reformerische Mittelweg bestand in der abwägenden Gegenüberstellung von Erhaltenswertem und Veränderungsbedürftigem, dem behutsamen, tastenden, unerwünschte Folgen sorgsam bedenkenden Vorwärtsschreiten.

Diese Konzeption fand bei den Autoren keineswegs ungeteilte Zustimmung. Während sich Jordan die Pölitzche Begriffssystematik vorbehaltlos zu eigen machte, meldeten Autoren wie Rotteck und Murhard schwere Bedenken an. War nicht zwischen den (begrüßenswerten) Zielen der Revolution und ihren (nicht selten verachtenswerten) Mitteln zu unterscheiden? Wo nach Maßgabe des Vernunftrechts schreiendes Unrecht bestand (historisches Beispiel: Leibeigenschaft), mußte es nach Rotteck möglichst rasch und restlos beseitigt werden. Das Plädoyer für allmählichen Wandel erschien ihm in solchen Fällen zynisch. Außerdem lud Pölitz' Argumentation zum Mißbrauch ein: Hartnäckige Verteidiger von Privilegien würden sich ihrer bedienen, um eine rasche Abhilfe zu verhindern und den Status quo auf unabsehbare Zeit einzufrieren. Die generelle Verdammung revolutionärer Ziele erschien Rotteck als ein leichtfertiges Zugeständnis an konservative Kontrahenten. Als Kontraktualisten befrworteten die meisten der liberalen Autoren ein Widerstandsrecht des Volkes gegen unrechtmäßige Herrschaft. Wo grundlegende Freiheitsrechte mißachtet wurden, war der Vertrag als gebrochen zu betrachten. Das Widerstandsrecht vormärzlicher Liberaler wie Jordan, Murhard, Pfizer, Rotteck und Welcker schloß die Vorstellung von der ursprünglichen Souveränität des Volkes ein und lief auf ein Recht zur Revolution hinaus. Allerdings handelte es sich um ein Recht für den Ausnahmefall, wo ein eklatanter, systematischer Rechtsbruch vorlag und alle anderen Wege zur Abhilfe erschöpft waren. Autoren wie Rotteck und Murhard neigten nicht im Geringsten zu revolutionärem Abenteuerertum. Zwar nahmen sie die Revolution vor einer Pauschalverdammung in Schutz, warnten jedoch im gleichen Atemzug vor den Gefahren eines totalen Bruchs mit der Geschichte. Ihre politische Programmatik zielte auf »Gesetz-

mäßigkeit«, Verständigung, »Vereinbarung«, Kompromiß mit den alten Mächten – zumindest mit solchen, die sich den Bedürfnissen der Zeit nicht völlig verschlossen und vernünftigen Argumenten zugänglich schienen.

Auf demokratischer Seite stellte man die Rotteckschen Argumente gegen das Pölitzsche Begriffsverständnis in den Vordergrund. Der entsprechende Artikel im Blumschen Handbuch belegt dies eindrucksvoll. Das Plädoyer für schrittweise Veränderung erschien vielen nur als Zeugnis einer unentschlossenen, wenig geradlinigen und opportunistischen Haltung. Der »lauwarme Reformist« sei »erst wahrhaft nützlich, wenn er sich zum Eise oder zum Feuer bekehrt«<sup>158</sup> – also im Sinne von Reaktion oder Revolution Farbe bekenne. Die Motive der Reformer standen im Verdacht, harnäckige Besitzstandswahrung stillschweigend zu begünstigen. Die Ziele der Demokraten wiesen demgegenüber in Richtung auf eine »durchgreifende« Veränderung des Bestehenden. Die von allen befürwortete Republik erforderte über kurz oder lang eine Entmachtung der regierenden Fürsten und mußte zudem mit tiefgreifenden sozialen und ökonomischen Eingriffen einhergehen. Die Hauptgruppe der Demokraten (Wirth, Ruge, Struve und Fröbel) neigte dazu, den »wahren« Zukunftsstaat zu idealisieren und mit ihm die Utopie vom »neuen Menschen« zu verknüpfen. Je leuchtender die als realisierbar geltende Vision in ihren Entwürfen erstrahlte, desto düsterer mußte ihnen die problembeladene und krisengeschüttelte Gegenwart vorkommen. Der Gedanke, die tiefe Kluft zwischen Sein und Sollen könne durch allmähliche Veränderungen überbrückt werden, entwickelte angesichts all dessen wenig Überzeugungskraft. Daher fand der Begriff der Reform im allgemeinen nur zurückhaltende Verwendung. Bei Wirth, der ihn häufiger gebrauchte, stand er nicht im Gegensatz zu dem der »Revolution«. Und selbst Fröbel, der mit klugen Argumenten für eine Institutionalisierung politischer Veränderung plädierte, stellte ihn nicht in den Mittelpunkt seines Entwurfs. Er schien nur allzu sehr mit gemäßigt-liberalen Vorstellungen verbunden. Es lag daher im Interesse der Demokraten, revolutionäre, mit dem Status quo brechende Unternehmungen vom Odium der Gewalt und des Terrors zu befreien. Vor allem Arnold Ruge bemühte sich darum, indem er die Revolution mit dem Ideal der »Humanität« verknüpfte, sie auf die Ebene des Bewußtseins verlagerte und so die Hoffnung nährte, grundlegender Wandel könne sich, sofern geistig hinreichend vorbereitet, auch in vergleichsweise geordneten und friedlichen Bahnen vollziehen.

Hatten Autoren wie Ruge noch in den dreißiger Jahren ihre Hoffnungen auf eine Veränderung »von oben« gesetzt – der preussische Staat mit seiner funktionierenden Bürokratie und seiner aufgeklärten Beamtenschaft schien dafür gute Voraussetzungen zu bieten –, erwartete man den Anstoß zu grundlegendem Wandel bald nur mehr »von unten«. Die Position Ruges bildete mithin die schroffe Antithese zu der von Pölitz, in dessen Begriffssystematik den »von oben« eingeleiteten Reformen absolute Priorität eingeräumt wurde. Nach Pölitz' Auffassung war jeder Vorstoß »von unten« mit Gewalt und Blutvergie-

<sup>158</sup> Vgl. K. NAUWERCK, *Conservatismus und Radicalismus*, 1842, S. 788.

ßen verbunden. Dagegen zeigte sich Ruge zeitweilig um den Nachweis bemüht, daß Revolutionen im Bewußtsein vorwegzunehmen seien und dann einen gewaltlosen Verlauf nehmen könnten.

Die Revolution von 1848/49 bewirkte eine Klärung der Fronten. Ruge nahm nun die Anwendung von Gewalt in Kauf, sofern sie dem Durchbruch republikanischer und humanitärer Ideale diene und mit Aussicht auf Erfolg angewendet würde. Er scheute nicht davor zurück, die »von unten«, also vom Volk, ausgeübte Gewalt mit dem Tag des Jüngsten Gerichts zu vergleichen, an dem die Übeltäter angesichts ihrer Sünden und der Größe der siegreichen Visionen zu Boden sanken. Der Vergleich zwischen Revolution und Apokalypse brachte die diesseitsreligiösen Züge des Rugeschen Republikanismus ans Tageslicht und verdeutlichte den logischen Zusammenhang zwischen der lichten Höhe der propagierten Ideale und den zu ihrer Verwirklichung für legitim erachteten gewaltsamen Methoden. Struve, der in seinen »Grundzügen« zwischen Reform und Revolution laviert hatte, setzte sich nun über die herrschenden Mehrheitsverhältnisse hinweg, verließ den parlamentarischen Weg, nahm zur revolutionären Aktion Zuflucht und verschmähte nicht einmal das Bündnis mit einem Mann vom Schlage Heinzens, der von wildem Fürstenhaß erfüllt war und einem fanatischen Schreckensregiment das Wort redete. In den gemeinsam mit Heizen verfaßten Flugschriften wurde der Einsatz auch gewaltsamer Mittel nach bekanntem Muster mit dem hohen humanitären Inhalt der revolutionären Ziele gerechtfertigt. In ihren Forderungen trat die totalitäre Wurzel ans Tageslicht, die sich hinter moralistischer Totalkritik, utopischem Weltverbesserertum, dogmatischer Vernunftgläubigkeit und politischem Sendungsbewußtsein verbarg. Zumindest in den 1848er Pamphleten entsprach Struve dem von konservativer und gemäßigt-liberaler Seite verbreiteten Klischee des revolutionsbesessenen Radikalen.

In den vor 1848 verfaßten Schriften hatten sich Struve und Ruge einer zurückhaltenderen Diktion befleißigt, wobei eine gewisse Rücksichtnahme gegenüber der Strafjustiz in Rechnung zu stellen ist. Es waren vor allem der idealistische Höhenflug ihrer Zukunftsentwürfe und die Schärfe der Gegenwarts kritik, die – ähnlich wie in Wirths und Fröbels programmatischen Schriften – auf eine grundstürzende Veränderung drängten und selbst dort, wo der Begriff der »Reform« nicht umgangen wurde, eine revolutionäre Dynamik nahelegten. Allerdings erachtete man die Revolution nur für den Übergang vom Ancien régime zur neuen Ordnung für notwendig. War die Republik oder Demokratie einmal etabliert, das Reich der »wahren Freiheit« errichtet, so trat die geschichtliche Entwicklung – diese Schlußfolgerung mußte man aus den entsprechenden Ausführungen der demokratischen Autoren ziehen – in eine ruhigere und vernünftige Phase, in der sich die Menschen auf Administration und Lösung politischer Sachprobleme konzentrieren könnten.

Das liberale politische Konzept war dagegen weniger gegenwartspessimistisch und weniger zukunftsoptimistisch. Weder wurde der Status quo in Grund und Boden gestampft noch ein futuristisches Idealstaatsmodell entworfen. Der Rechtsstaat sollte die Staatsgewalt bändigen und dem Bürger einen

gesicherten Freiheitsraum garantieren. Politische Reformen mußten an bestehendes Recht anknüpfen und sich in rechtlichen Bahnen vollziehen. Die von Ruge und Struve zeitweilig befürwortete Devise »Der Zweck heiligt die Mittel« war diesem Denken fremd.<sup>159</sup> Die von den allermeisten befürwortete konstitutionelle Monarchie war – in aristotelischer Tradition – als Mischverfassung konzipiert und sah die wechselseitige Verschränkung monarchischer und demokratischer (zum Teil auch aristokratischer) Elemente vor, um dem Rückfall in den Despotismus ebenso entgegenzuwirken wie der Entartung zur »Pöbelherrschaft«. Faktisch lief das liberale Verständnis des Rechtsstaates und der »konstitutionellen Monarchie« auf ein Plädoyer für institutionalisierte Reformen hinaus. Schließlich sollte die von allen mit Nachdruck befürwortete Repräsentativkörperschaft die Kontrolle der Staatsgewalt und die Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung ermöglichen. Eben dies hatte Murhard vor Augen, als er dafür eintrat, das staatliche Institutionengefüge so zu gestalten, daß eine wirksame Kontrolle ermöglicht werde und jeder Anlaß zur »Empörung« entfalle. Empfand Dahlmann diese Aussicht auch als zu optimistisch, so trat er dennoch dafür ein, das Widerstandsrecht gegen unrechtmäßige Herrschaft durch Einrichtungen wie das Steuerverweigerungsrecht und die Ministeranklage zu konstitutionalisieren.

Das liberale Konzept der Institutionalisierung von Reformen fand sich allerdings auch bei gemäßigten Demokraten. Dies zeigt wiederum die fließenden Übergänge zwischen den Lagern. Wilhelm Schulz' Plädoyer für die »Elastizität« des Institutionengefüges brachte eine auch in gemäßigt-liberalen Kreisen verbreitete Auffassung zum Ausdruck. Allerdings stellte keiner der liberalen Autoren zwischen den Forderungen nach Rechtsstaatlichkeit und Konstitutionalismus einerseits, dem Verständnis von Reform und Revolution andererseits eine systematische Verbindung her. In dieser Beziehung war ihnen ein Demokrat um eine theoretische Nasenlänge voraus: Julius Fröbel wollte die Überführung revolutionärer Ziele in Reformen durch die Legitimität der Parteienvielfalt gewährleistet sehen. Auf diese Weise durchbrach er das in der Unterscheidung von »unten« und »oben« anklingende dualistische Denken, in dessen Bahnen Liberale wie Jordan und Rotteck befangen schienen. So wegweisend Fröbels Begründung war, so schwer fügte sie sich in sein Zukunftsprojekt. Die direkte Demokratie schien bei realistischer Betrachtung revolutionäre Maßnahmen zwingend zu erfordern, und innerhalb ihres institutionellen Gefü-

<sup>159</sup> Vgl. dazu die Position eines gemäßigten Liberalen: Die »Ultraliberalen« stellen sich sogar den von ihnen so vermaledeieten Jesuiten gleich. Denn wer das heilige Recht nicht achtet, der macht sich auch kein Gewissen daraus, ein ungerechtes Mittel zur Erreichung seiner Zwecke zu brauchen, nach dem jesuitischen Grundsatz: »Der Zweck heiligt das Mittel.« So W. T. KRUG, *Der falsche Liberalismus unsrer Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des Liberalismus und eine Mahnung für künftige Volksvertreter* (1832), in: Ders., *Politische und juristische Schriften*, Dritter Bd., 1835, S. 345. Auf S. 374 schreibt Krug: »Der echte Liberalismus will *reformieren*, der falsche hingegen will *revoluzionieren*, sobald er einigen Widerstand bei Ausführung seiner Entwürfe findet« (Hervorhebungen im Original).

ge mußten sich die als Motor der Reform vorgesehenen Parteien wie ein Fremdkörper ausnehmen.

Fragt man nach dem Inhalt der als notwendig erachteten Veränderungen, so standen bei den Liberalen verfassungspolitische Ziele im Vordergrund, während die Demokraten in stärkerem Maße soziale und ökonomische Probleme in den Mittelpunkt rückten. Schienen viele Liberale darauf zu vertrauen, daß die Lösung der Verfassungsfrage den Durchbruch in anderen politischen Sachbereichen nach sich ziehen würde, hielten die Demokraten durchgreifende Veränderungen auch auf sozial-ökonomischer Ebene für erforderlich. Mochten Autoren wie Wirth, Ruge, Struve und Fröbel diesbezüglich hinter den (vor allem französischen) Sozialisten zurückbleiben, läßt sich ihr »Vorsprung« gegenüber den Liberalen nicht leugnen. Mohls nachdrückliche Warnung vor einem wachsenden Land- und Industrieproletariat, seine Anmahnung geeigneter »polizei-staatlicher« Maßnahmen fallen eher aus dem Rahmen, auch wenn man Repräsentanten wie Rotteck beileibe keine Blindheit gegenüber der sozialen Problematik unterstellen kann. Jedoch war das Mißtrauen gegenüber einer Herrschaft des »Pöbels« so ausgeprägt, daß man Veränderungen »von unten« grundsätzlich mit Skepsis begegnete. Liberale Autoren wie Struve hofften hingegen darauf, die Unzufriedenheit des Volkes werde den eigenen politischen Ambitionen und Visionen von Nutzen sein. Daß die Erwartungen nach Ausbruch der Revolution nicht in Erfüllung gingen, bewies ihr illusionäres Denken auch in dieser Frage.

## Typologie

### 1. Typologischer Ansatz

Dieses Kapitel kehrt zum Ausgangspunkt der Untersuchung zurück, um die gewonnenen Ergebnisse systematisch zu ordnen und mit der Frage nach dem Verhältnis beider Strömungen zur Synthese des demokratischen Verfassungsstaates zu konfrontieren. Eingangs wurde grob zwischen demokratischen und konstitutionellen, antidemokratischen und antikonstitutionellen Elementen unterschieden. Wie sich im Laufe der Untersuchung zeigte, bedürfen diese Merkmale einer Differenzierung und sind auch nicht immer so deutlich ausgeprägt, daß sie eine zweifelsfreie Einordnung erlaubten.

Was das Gegensatzpaar *demokratisch/antidemokratisch* betrifft, so scheint es sinnvoll, zwei Dimensionen zu unterscheiden: Erstens geht es um die Frage nach der prinzipiellen Anerkennung des Gleichheitsprinzips (im Sinne des Ethos fundamentaler Menschengleichheit) und nach dem Ausmaß der Gleichheitsforderungen. Das Spektrum möglicher Antworten reicht von einem grundsätzlichen *Antiegalitarismus* bis zu einem entschiedenen *Egalitarismus*, der sich über die Rechtsgleichheit hinaus auch auf die soziale und ökonomische Sphäre ausdehnt. Zweitens ist zu prüfen, ob sich die jeweilige politische Konzeption am Ideal direkter Volksherrschaft orientiert (*plebiszitäre* Ausrichtung) oder ob dem »demokratischen Prinzip« lediglich in mittelbaren (indirekten) und gemischten (unter Hinzufügung monarchischer und/oder aristokratischer Elemente) Formen Rechnung getragen wird (*antiplebiszitäre* Ausrichtung). Beide Dimensionen lassen auch mittlere Positionen zwischen den Antithesen zu.

Das Gegensatzpaar *konstitutionell/antikonstitutionell* bedarf einer noch vielfältigeren Aufgliederung. Sieht man das Streben nach Machtverteilung als Kernforderung des Konstitutionalismus an, so lassen sich *gewaltenpluralistische* von *gewaltenmonistischen* Ansätzen unterscheiden. Wer die staatsbegrenzenden Wirkungen des Rechtsstaates in den Vordergrund stellt, hat zwischen der Tendenz zum *Staatsmaximalismus* (»Daseinsvorsorge- und Überwachungsstaat«) und der zum *Staatsminimalismus* (»Nachtwächterstaat«) zu differenzieren. Wird der Rechtsstaat als ein System allmählichen, gewaltlosen Wandels begriffen, stehen sich *Reform- und Revolutionsoptimismus*, *Reform- und Revolutionspessimismus* als einander entgegengesetzte Haltungen gegenüber. Die Repräsentationsidee kann sowohl durch die Überbetonung der *ständischen* als auch durch die der *plebiszitären* Elemente in Frage gestellt werden.

In vielen Fällen dürften die Bezeichnungen »antidemokratisch« und »antikonstitutionell« als zu schroff erscheinen. Diese Attribute legen eine prinzipielle Abneigung oder Feindschaft nahe, könnten also mitunter fehl am Platze sein. Wenn es darum geht, daß der Konstitutionalismus oder die Demokratie von bestimmten Autoren weiter getrieben, konsequenter entwickelt, strenger durchgeführt werden, ist sinnvollerweise von *demokratie- oder konstitutionalismusbegrenzenden* Elementen die Rede.

Die zu Beginn eingeführten vier Typen (antikonstitutionelle Demokratie, antidemokratischer Konstitutionalismus, antidemokratischer Antikonstitutionalismus und demokratischer Konstitutionalismus) ließen sich aufgrund der Untergliederung der beiden Gegensatzpaare und angesichts nur demokratie- und konstitutionalismusbegrenzender Elemente in zahlreiche Subtypen unterteilen. Dadurch ginge jedoch eine der wesentlichen Eigenschaften von Typologien verloren: die Überschaubarkeit.<sup>1</sup> Für den Zweck der Untersuchung erscheint es ausreichend, die vier Typen als erkenntnisleitendes Modell gleichsam »im Hinterkopf« zu behalten und sich dabei bewußt zu sein, daß sie im einzelnen sehr unterschiedliche Merkmalkombinationen zulassen.

Auch die Vorstellung, beide Autorengruppen ließen sich jeweils trennscharf einem der Typen zuordnen, ist durch die Untersuchung ihrer verfassungspolitischen Ideen in Frage gestellt worden. Zwar bestehen zwischen der engeren Demokratengruppe (Wirth, Struve, Fröbel und Ruge) und dem Grundkonsens der Liberalen in vielen Fragen unüberbrückbare Gegensätze. Doch sind die Übergänge zwischen beiden »Lagern« fließend. Zudem haben die einzelnen Autoren ihre Positionen im Laufe ihres politischen Lebens vielfach verändert. So rechneten sich einige »Demokraten« oder »Radikale« in ihren Anfängen zum liberal-konstitutionellen Lager und gingen erst infolge längerer Erfahrungsprozesse auf Distanz. Die theoretische Profilierung eines eigenständigen »radikalen« Standpunktes geschah – von den frühen Beiträgen Wirths einmal abgesehen – erst in den vierziger Jahren. Betrachtet man die beiden Lager mit Blick auf die Frage nach der Geschlossenheit der politischen Konzeptionen, so besteht sowohl bei den Liberalen als auch bei den Demokraten eine gewisse Fluktuationsbreite. Doch erscheinen die sieben liberalen Autoren in sich homogener als die sieben Demokraten. Bei den Liberalen weicht am ehesten Dahlmann in bedeutsamer Weise vom Grundkonsens der Gruppe ab. Die neuständischen Tendenzen, die Abneigung gegenüber Grundkategorien aufklärerischen Politikverständnisses (vor allem die Zurückweisung der als abstrakt geltenden Menschenrechtskonzeption und der Vertragslehre), die nachdrückliche Betonung des geschichtlich Gewordenen gegenüber dem nach Vernunftprinzipien Ersonnenen verleihen seinem politischen Glaubensbekenntnis einen deutlich konservativen Zug, der sich nicht nur von der vernunftrechtlichen Konzeption Rottecks, sondern auch von der stärker vermittelnden, mit romantischen und historisch-rechtlichen Elementen durchsetzten Position Welckers klar abhebt. Bei der typisierenden Betrachtung ist somit im Falle

<sup>1</sup> Vgl. zu diesem Problem: J.-L. CHANDON/S. PINSON, *Analyse typologique*, 1980, S. 4.

Dahlmanns Vorsicht angebracht. Seine Auffassungen können jedenfalls nicht in jedem Fall als für die Gesamtgruppe charakteristisch gelten. Zudem heben sich einige Autoren durch ihre Akzentuierung der demokratischen Elemente hervor: Insbesondere Rotteck und Murhard vertreten in dieser Hinsicht mitunter vom liberalen »mainstream« abweichende Positionen.

Das Lager der sieben demokratisch ausgerichteten Autoren ist in sich noch weniger einheitlich als das der Liberalen. Zur Differenzierung gibt bereits die einfache Tatsache Anlaß, daß sich keineswegs alle in der Revolution der äußersten Linken (in der Paulskirche: »Donnersberg« mit Fröbel und Ruge) angeschlossen. Schulz gehörte der »Linken im Frack« (»Westendhall«) an, während Blum und Jacoby die kompromißgeneigtere Linie des »Deutschen Hofes« vertraten. Unabhängig von der Frage praktischer politischer Wirksamkeit lassen sich zwischen den Positionen Wirths, Struves, Fröbels und Ruges weit mehr Übereinstimmungen als Unterschiede feststellen, so daß man in deren Hauptschriften eine »demokratische« Grunddoktrin verankert sehen kann. Demgegenüber weichen Blum, Jacoby und Schulz in mancherlei Hinsicht ab, sei es, daß sie sich in praktischen Fragen kompromißgeneigter, sei es, daß sie sich in der Theoriebildung weniger systematisch und eindeutig erweisen. Vor allem aber läßt sich aus ihren Schriften bis 1848 keine gründlich entfaltete Doktrin herausdestillieren, da die Arbeiten teils einen stark tagespolitischen Charakter tragen, teils zu speziell ausgerichtet sind und nur wenige verfassungspolitische Grundaussagen enthalten.

Konstitutionelle, antikonstitutionelle und konstitutionalismusbegrenzende, demokratische, antidemokratische und demokratiebegrenzende Elemente sind bei den verschiedenen Autoren und in den beiden Lagern auf vielfältige Weise miteinander verknüpft. Die folgende Untersuchung behandelt die vier Merkmalgruppen zunächst gesondert; sie werden dabei aus ihrer Verflochtenheit herausgelöst. Dies mag mitunter künstlich erscheinen, ermöglicht jedoch erst das Herauspräparieren der Einzelemente. Im darauf folgenden Analyseschritt wird das für die beiden Strömungen und ihre Autoren jeweils spezifische Mischungsverhältnis der Merkmalgruppen bestimmt. Zum Beispiel: Wo sind die demokratischen, wo die konstitutionellen Elemente zahlreicher und bedeutsamer? Um Fragen wie diese einigermaßen befriedigend beantworten zu können, bedarf es zunächst einer zusammenhängenden, systematischen Erörterung der im Laufe der Untersuchung namhaft gemachten Elemente mit demokratischer, demokratiebegrenzender oder antidemokratischer, konstitutioneller, konstitutionalismusbegrenzender oder antikonstitutioneller Tendenz. Es ist ganz bewußt von »Tendenzen« die Rede, da erst das Zusammenspiel der verschiedenen Elemente die vorherrschende Stoßrichtung bestimmt. Es sei daran erinnert, daß auch der demokratische Verfassungsstaat, wenn man ihn als Verbindung einander partiell widerstreitender Bausteine begreift (im Sinne von Antinomie und Synthese), demokratie- und konstitutionalismusbegrenzende Faktoren aufweist.

## 2. Demokratische Tendenzen

Wie zu Beginn dieser Untersuchung gezeigt, wird seit mehr als einhalb Jahrhunderten über Unterschiede und Gemeinsamkeiten von *Liberalismus* und *Demokratie* gestritten.<sup>2</sup> Aber auch diejenigen Autoren, die das Trennende nachdrücklich hervorheben, leugnen nicht grundsätzlich alles Verbindende. Wer wie Guido de Ruggiero davon ausgeht, der Liberalismus richte sich am Leitbild der freien, sittlich verantwortungsvollen Persönlichkeit aus<sup>3</sup> und beschränke dieses Leitbild nicht auf bestimmte Menschengruppen, sondern messe ihm Gültigkeit für den Kreis all jener bei, die menschliches Antlitz tragen, muß ihm eine genuin demokratische (egalitäre) Tendenz attestieren. Bezeichnet man hingegen bereits eine sich auf feudaler Entwicklungsstufe bewegende politische Grundhaltung, die Freiheit »als Vorrecht und überliefertes Monopol einiger weniger« begreift, als »liberal«, so wird eine Synthese von »Liberalismus« und »Demokratie« erst möglich, sobald die »Freiheit als gemeinsames Recht« und »wenigstens potentiell für alle«<sup>4</sup> gültig erscheint.

Dieses Definitionsproblem muß bei der Untersuchung der liberalen Autoren stets präsent sein. Zudem bedarf die Frage der Klärung, was mit »demokratischen Tendenzen« gemeint ist. Gemäß der vorherigen Begriffsbestimmung soll »Demokratie« nicht als Bezeichnung für das zusammengewachsene Gebilde des »westlichen« Verfassungsstaates dienen, sondern im Sinne der ursprünglichen, der Welt der altgriechischen Stadtstaaten entstammenden Wortbedeutung zwei Entwicklungsrichtungen benennen, die sich aus dem *Ideal der Gleichheit aller* ableiten: 1. die Ausdehnung der Vollbürgerschaft auf breitere Schichten, 2. den Abbau nicht vom Volk kontrollierter Herrschaft und die Zusammenballung wesentlicher gemeinschaftlicher Entscheidungskompetenzen bei der Urversammlung. Demokratie in diesem Sinne ist dem Ideal einer Identität von Regierenden und Regierten verpflichtet. Der Begriff zielt auf die direkte Herrschaftsausübung breiter, als vollberechtigt geltender Bevölkerungskreise. Dieser Demokratiebegriff soll im folgenden als Maßstab für die Beurteilung *demokratischer Tendenzen* dienen. Von Tendenzen ist die Rede, weil oft nicht das von der Definition vermittelte »Vollbild«, sondern lediglich eine Annäherung erreicht wird. Davon kann man bereits dann sprechen, wenn eine Strömung das Ethos fundamentaler Menschengleichheit bejaht und daraus politisch-konzeptionelle Schlüsse zieht.

Was die Gruppe der vormärzlichen Liberalen betrifft, so ist besonders in den Kapiteln III und IV deutlich geworden, daß trotz ständischer Anklänge und Befangenheiten bei allen Vertretern ein *egalitäres Grundelement* existiert. Das neuzeitliche *Ethos fundamentaler Menschengleichheit* erscheint in man-

<sup>2</sup> Die folgenden Betrachtungen stützen sich auf die Ergebnisse der Untersuchungen in den vorhergehenden Kapiteln. Von Literaturbelegen und Einzelnachweisen wird daher nur sparsam Gebrauch gemacht.

<sup>3</sup> Vgl. G. de RUGGIERO, *Geschichte des Liberalismus in Europa*, 1964, S. 342.

<sup>4</sup> Ebd., S. 357.

nigfach abgewandelten und auch abgeschwächten Formen, wird aber von keinem der Autoren grundsätzlich in Frage gestellt. Das gilt selbst für Dahlmann, dem das Pathos und die Unverbindlichkeit der allgemeinen Menschenrechte nach »französischer« Art mißfallen und der dem »englischen« Gedanken verbürgerter Freiheiten (im Plural) viel Gutes abgewinnt. Dahinter steht das Wissen des Historikers und die Skepsis des Kenners der Französischen Revolution mit ihrem hoffnungsvollen Beginnen und ihrer blutigen Entartung, daß sich die in vielerlei Hinsicht mangel- und lückenhaften »Freiheiten« praktisch als wirksam erweisen, während die universell proklamierte »Freiheit« eine hohle Phrase bleibt, solange sie die »Freiheiten« als Produkte einer überwundenen Epoche mit intellektueller Verachtung straft und mit Füßen tritt, statt sich auf ihren gesicherten Boden zu stellen. Dahlmann steht am stärksten von allen in der Tradition des politischen Aristotelismus.<sup>5</sup> So ist er stets bedacht, die Sorge um die Bewahrung der Vielfalt und die Vermeidung von Tyrannei mit der nüchternen, illusionslosen Analyse der Gegebenheiten zu verbinden. Den Gedanken einer für alle Zeiten und Völker gültigen politischen Ordnung weist er von sich, knüpft an die antiken Kreislaufvorstellungen vom Wechsel der Verfassungen an und billigt – im Sog der Historischen Rechtsschule – nur dem geschichtlich Gewachsenen und Bewährten normative Kraft zu.

Aber sein Verhältnis zur aristotelischen Überlieferung ist keineswegs unkritisch. In einem entscheidenden Punkt bricht er mit der peripatetischen Schule: An die Stelle des »harten Hellenentums« müsse »die christliche Menschenliebe und Menschenachtung«<sup>6</sup> treten. Und diese Anschauung dürfe kein frommer Glaube bleiben, sondern müsse den Staat geistig ausfüllen. So sehr er auch Haller applaudiert, weil dieser die »Chimäre des ursprünglichen Staatsvertrages vernichtet« habe, so heftig lehnt er dessen Sicht vom Staat als einem »ungeheuren Aggregat von Privatrechten«<sup>7</sup> ab, über die jeder verfüge, der als Grundherr über patrimoniale Macht gebiete. Hallers Theorie stelle nur die jakobinische Vernichtung allen Privatrechts durch das öffentliche Recht auf den Kopf. Der Berner Patriziersohn sei blind für die jahrhundertelange Entwicklung, die »den verschiedenen Klassen der Bevölkerung eine ganz veränderte und gleichere Stellung gegeneinander«<sup>8</sup> gebracht habe. Daß Dahlmann diese Entwicklung bejaht und in ihr das Walten eines Emanzipationsvorganges sieht, daran kann kein Zweifel bestehen.<sup>9</sup> Seine Politik beschränkt sich nicht »auf das Maß der gegebenen Zustände«, insofern geht sie über das Programm der Historischen Rechtsschule hinaus. Indem sie zugleich die Frage nach den Möglichkeiten

<sup>5</sup> Vgl. M. RIEDEL, Einleitung, in: F. Ch. DAHLMANN, *Die Politik*, 1968, S. 26–29. Siehe auch ders., *Aristoteles-Tradition am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Zur ersten deutschen Übersetzung der »Politik« durch Johann Georg Schlosser*, in: *Alteuropa und die moderne Gesellschaft*, 1963, S. 278–315.

<sup>6</sup> F. Ch. DAHLMANN, *Die Politik*, 1968, S. 192 (§ 219).

<sup>7</sup> Ebd., S. 206 (§ 235).

<sup>8</sup> Ebd., S. 206 f. (§ 235).

<sup>9</sup> Vgl. zu Dahlmanns Humanitätsideal: H. CHRISTERN, *Friedrich Christoph Dahlmanns politische Entwicklung bis 1848*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte* 50 (1921), S. 276–295.

guten Lebens für den Menschen stellt, bewegt sie sich in den Bahnen der auf Aristoteles zurückweisenden praktischen Philosophie, verläßt deren Vorstellungswelt jedoch durch den Rückgriff auf ein von christlichen Werten gespeistes Humanitätsideal. Denkmuster der idealistischen Geschichtsphilosophie klingen an<sup>10</sup>, wenn er den Staat als »ein Vermögen der Menschheit und eines von den die Gattung zur Vollendung führenden Vermögen«<sup>11</sup> bestimmt. »Vollendung« meint hier gewiß nicht »Vergöttlichung«, sondern Ausschöpfung der im Gattungswesen schlummernden Möglichkeiten. Man sieht, wie Dahlmann hier auf abstrakte ethisch-universalistische Kategorien zurückgreift, die er an anderer Stelle so temperamentvoll als leere Formeln verdammt.

Dahlmanns Position ist noch einmal ausführlicher in Erinnerung gerufen worden, weil das Ethos fundamentaler Menschengleichheit in seinen Arbeiten weniger deutlich aufscheint als bei den übrigen liberalen Autoren. Zudem weist er die für Protagonisten wie Rotteck und Murhard charakteristische vernunftrechtliche Begründung ausdrücklich zurück. Dies bedeutet aber keine Ablehnung des ethischen Universalismus auch in seiner christlich-metaphysischen Form. Mit dieser Berufungsgrundlage steht Dahlmann im liberalen Lager keineswegs allein auf weiter Flur. Bei Welcker beispielsweise findet sich neben vernunftrechtlichen Argumentationsmustern zugleich die Berufung auf göttliches Recht.<sup>12</sup> Bei der Begründung des Ethos fundamentaler Menschengleichheit stehen somit Argumente aus dem Arsenal des aufklärerischen Rationalismus neben solchen aus älteren christlichen Quellen.

Die liberale Orientierung an einem ethisch-universalistischen Gleichheitsideal geht wegen der gleichzeitigen Akzeptanz empirischer Ungleichheiten, wegen der kompromißhaften Haltung gegenüber den alten Mächten und wegen des Denkens in Kategorien der »Mitte«, der »Mäßigung« und »Mischung« nicht immer klar hervor.<sup>13</sup> Der aufklärerische Rationalismus wird nicht in reiner, sondern in vielfach gebrochener Form aufgenommen. Nicht zuletzt wirkt das aristotelische Politikverständnis im vormärzlichen Liberalismus mächtig fort und durchdringt die spezifisch neuzeitlichen Denkansätze. Doch äußert sich der ethisch-universalistische Zug bei den liberalen Autoren auf vielfältige Weise und auf verschiedenen Ebenen: dem Demokratieverständnis, der Einstellung gegenüber dem Privilegienwesen der ständischen Gesellschaft, in der Ablehnung des Absolutismus, in der – überwiegenden – Befürwortung der Vertragstheorie, im Repräsentationsverständnis, ja selbst in der Deutung

<sup>10</sup> Vgl. zur Verflechtung von Kategorien der klassischen Philosophie, der Historischen Rechtsschule und der idealistischen Geschichtsphilosophie: M. RIEDEL, Einleitung, 1968, S. 12–29.

<sup>11</sup> F. Ch. DAHLMANN, Die Politik, 1968, S. 37 (§ 2).

<sup>12</sup> Vgl. C. Th. WELCKER, Die letzten Gründe, 1964, S. 79; ders., Das innere und äußere System, Erster Bd., 1829, S. 240. Siehe auch ders., Art. »Christentum«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 490 f.; ebenso in: Staatslexikon B, III (1846), S. 229.

<sup>13</sup> Vgl. zur ideengeschichtlichen Bedeutung dieser Formeln: M. GRALHER, Mitte – Mischung – Mäßigung. Strukturen, Figuren, Bilder und Metaphern in der Politik und im politischen Denken, in: P. HAUNGS (Hrsg.), Res Publica, 1977, S. 82–114.

des Prinzips der »Volkssouveränität«, so skeptisch man ihm auch gegenübersteht.

»Demokratie« ohne Wenn und Aber ist bekanntlich nicht das Programm der vormärzlichen Liberalen. Ganz überwiegend fordern sie die konstitutionelle Monarchie. Doch wird diese als »gemischte Verfassung« verstanden und schließt somit auch eine demokratische Komponente ein. Das Bekenntnis zum »demokratischen Prinzip« (als Ergänzung des monarchischen, zum Teil auch des aristokratischen) kann als Bestandteil des liberalen Grundkonsenses gelten. Das »demokratische Prinzip« steht für die Vertretung der Volksinteressen gegenüber der monarchischen Regierung. Das monarchische Element soll durch das demokratische in Schach gehalten und durch Grundrechtsgewährung, freie Presse und Vertretungskörperschaften wirkungsvoll zur Orientierung am Wohl der Gesamtheit veranlaßt werden. Umgekehrt verspricht man sich von der Aufrechterhaltung des monarchischen Elements (zumeist gedacht in der Gestalt eines Erbkönigtums mit wirklichen Regierungsbefugnissen) die Zügelung des demokratischen, das in unvermischter Form zur »Pöbelherrschaft« entarte. Demokratie und Monarchie (bei einigen Autoren auch: Aristokratie) sollen in ein freiheitsverbürgendes und gemeinwohlförderndes Kräftegleichgewicht treten. Wie diese Balance herzustellen sei, darüber gehen die Meinungen im einzelnen auseinander. So variieren die Grundrechtskataloge (»Urrechte«), ist die Ausgestaltung von Freiheitsgarantien (z. B. der »Preßfreiheit«) kontrovers, gehen die Vorstellungen über die Kompetenzenfülle der »Volksrepräsentation« auseinander. Unumstritten ist aber: Die Monarchie muß »constitutionell« sein, bedarf also einer Verfassung mit klar abgegrenzten Rechten und Pflichten. Deren Einhaltung kann ohne die Wachsamkeit der freien Presse und eine mit bedeutenden Kompetenzen ausgestattete Repräsentativkörperschaft nicht als gesichert gelten.

Bei den Autoren, die überwiegend auf der vernunftrechtlichen Linie Rottecks argumentieren (Murhard und Pfizer; mit Einschränkungen auch Jordan), bedarf die Monarchie überdies einer *originär demokratischen Legitimationsgrundlage*. Ohne die ursprüngliche (dauerhafte) Bevollmächtigung durch das Volk ist die monarchische Herrschaft nicht rechtmäßig. Eine vom Volk unabhängige Legitimitätsquelle wird von den Kontraktualisten nicht anerkannt oder zumindest nicht eigens eingeräumt. Dahlmann weist die Vertragskonstruktion allerdings entschieden zurück<sup>14</sup>, und Welcker läßt es bei der Frage der königlichen Prärogative an der nötigen Klarheit fehlen.<sup>15</sup>

Nach verbreiteter liberaler Auffassung ist die reine, unvermischte Demokratie mit einer freien, rechtlichen Verfassung nicht vereinbar, da sie stets Gefahr läuft, in eine »Tyrannei der Mehrheit« auszuarten. Doch wird die repräsentative, gewaltenteilende, rechtsstaatlich verfaßte Republik nach dem Muster der Vereinigten Staaten von Amerika für die Zukunft keineswegs kategorisch ausgeschlossen. Es fehlt nicht an liberaler Bewunderung für die

<sup>14</sup> F. Ch. DAHLMANN, *Die Politik*, 1968, S. 206 (§ 235).

<sup>15</sup> Vgl. dazu ausführlich Kap. IV. 2.

politischen Verhältnisse in der Neuen Welt. Weithin einig ist man sich aber darüber, daß die monarchische Tradition der europäischen Staaten und das in ihnen erreichte Maß an politischer Bildung die Einführung einer Republik zu einem halbsbrecherischen politischen Wagnis machen würde. Bei den das »demokratische Prinzip« betonenden Liberalen wie Rotteck finden sich Passagen, die wie eine heimliche Warnung an die Adresse der gekrönten Häupter klingen: Werde dem »demokratischen Prinzip« nicht ausreichende Geltung verschafft, erhebe der Absolutismus erneut sein Haupt, könne sich so mancher Verteidiger konstitutioneller Monarchie zu einem unbedingten Verfechter der Republik wandeln.<sup>16</sup>

Das »demokratische Prinzip« der Liberalen geht den Demokraten nicht weit genug. Was die besonders »demokratisch« gesinnten liberalen Autoren für die Zukunft nicht grundsätzlich ausschließen möchten, fordern die gemäßigten Demokraten für die Gegenwart. Wilhelm Schulz preist im Staatslexikon die neuartige Verbindung von Repräsentativsystem und Demokratie in den Vereinigten Staaten von Amerika. Er ist zu klug und zurückhaltend, um den baldigen Zusammenbruch der europäischen Monarchien zu prophezeien, aber dem Leser kann doch nicht entgehen, daß er das politische System der neuen Welt für das Modell der Zukunft erachtet, das dem von Rotteck u.a. propagierten »demokratischen Prinzip« erst zum vollen Durchbruch verhelfen werde.<sup>17</sup>

Radikale Demokraten wie Struve sparen zwar auch nicht mit Lob für das amerikanische System, entwerfen jedoch einen *demokratischen Idealstaat* der Zukunft, dem die Realität jenseits des Atlantiks nicht annähernd gerecht zu werden vermag. Struve beschreibt die Demokratie als »Staat in seiner Vollen- dung«<sup>18</sup>, in dem ein sittsames, asketisches Volk einen nie zuvor erreichten Gipfel der Freiheit, Gleichheit, Rechtssicherheit und kulturellen Schaffenskraft erklimmt und durch seine Tugendhaftigkeit die Gefahr eines Absturzes auf alle Zeiten bannt. Mehr als ein Jahrzehnt zuvor hatte bereits Wirth in seiner Assisen-Rede eine ähnliche Vision entwickelt, in der die Menschen durch stetig steigende Bildung zu gottähnlichen Wesen reifen und einen unüberbietbaren kulturellen Höhepunkt erreichen: die Republik, verstanden als das Reich »der Vernunft, der Gerechtigkeit, der Humanität, der Freiheit und der Glückseligkeit Aller«.<sup>19</sup> Auch Fröbel und Ruge neigen zu einer Idealisierung der Demokratie, wengleich sie das Bild der Zukunft nicht so schwelgerisch-strahlend ausmalen wie Jahre zuvor der Oberfranke in der Pfalz. Dafür aber verstärken sie die bei Wirth und Struve in Ansätzen vorhandenen *direkt-demokratischen* Konstruktionselemente so massiv, daß der Schwerpunkt des Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses bei den »Urversammlungen« liegt. Das Ziel der »Selbstregierung des Volkes« erscheint mit der weitgehenden Verlagerung von

<sup>16</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Art. »Demokratisches Princip«, in: Staatslexikon A, IV (1837), S. 261.

<sup>17</sup> Siehe vor allem Schulz' Ergänzungen zum Text der ersten Auflage: Ders., Art. »Demokratie«, in: Staatslexikon B, III (1846), S. 712.

<sup>18</sup> G. v. STRUVE, Grundzüge der Staatswissenschaft, Zweiter Bd.: Ueber die Formen des Staats, 1847, S. 195.

<sup>19</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte, 2<sup>2</sup>1838, S. 11.

Beratungs- und Entscheidungsbefugnissen auf repräsentative Körperschaften unvereinbar. Die Regierung wird zum Vollzugsorgan, legislative Gremien haben in erster Linie eine koordinierende Funktion. Die athenische Demokratie und die Landsgemeinden der Schweiz bilden für das Zukunftsmodell der radikalen Demokraten (Schulz, Blum und Jacoby ausgenommen) weit eher die Vorlage als die amerikanische Repräsentativrepublik.

Das demokratische Programm strebt nicht in seinen gemäßigten (wie bei Schulz), wohl aber in seinen radikalen Entwürfen nach dem Ideal der *Identität von Regierenden und Regierten*. Darüber hinaus zielt es auf die *Ausdehnung des Kreises der politischen Vollbürgerschaft*. Verlangt wird politische Gleichberechtigung und mehr Gleichheit auch im sozialen und ökonomischen Bereich. Wirth fordert in seiner leidenschaftlichen Assisen-Rede die Beseitigung der Ständeschranken, Privilegien und Monopole. Kein Deutscher dürfe mehr Rechte haben als der andere, jeder müsse in gleichem Maße »an der Repräsentation und der Volks-Souveränität«<sup>20</sup> teilhaben. Bei den Demokraten überwiegt daher die Tendenz zum allgemeinen, gleichen Wahlrecht. »Allgemein« heißt im Vormärz: »alle erwachsenen Männer«. Die Forderung nach politischer Gleichberechtigung der Frauen wird nur von wenigen erhoben. Zu ihnen gehört Fröbel, der dieses Recht zugleich umfassend und systematisch begründet und nicht nur in dieser Hinsicht geistige Pionierarbeit leistet.<sup>21</sup>

Die Liberalen stehen in der Intensität ihrer demokratisch-egalitären Forderungen bekanntlich deutlich hinter den Demokraten zurück, auch wenn man fließende Übergänge in Rechnung stellen muß. Bei der Forderung nach der *Gleichheit an Rechten* (nicht bei der nach *Gleichheit vor dem Gesetz*) werden Ausnahmen zugelassen, sofern sich diese »rational« begründen lassen. Zudem konzentrieren sich die Liberalen auf Verfassungsfragen und widmen den Problemen sozialer und ökonomischer Ungleichheit alles in allem weit weniger Aufmerksamkeit als die Demokraten. Dies bedeutet aber nicht, die *demokratische* bzw. *egalitäre Tendenz* sei in den genannten Bereichen völlig an den Rand gedrängt und unwirksam. Dies gilt auch für die typisch liberale Beschränkung des Wahlrechts auf »selbständige Existenzen«. Sie impliziert nämlich die Absage an starre ständisch-hereditäre Schranken, denen das Individuum aufgrund seiner Geburt unentrinnbar unterworfen ist. Selbständigkeit der Existenz läßt sich demgegenüber erwerben; auch der noch Unselbständige trägt gleichsam den »Marschallstab im Tornister« und hat die Chance, sich mit Fleiß und Begabung »auf eigene Füße« zu stellen. Das von den Liberalen überwiegend verfochtene Zensuswahlrecht soll vor dem vermögenslosen »Pöbel« schützen, der nichts zu verlieren hat und sich daher leicht zu politischen Abenteuern hinreißen läßt. Die materiellen Hürden könnten bei wachsender Volksbildung und zunehmendem Wohlstand in Zukunft wesentlich abgemildert oder gar völlig beseitigt werden. Friedrich Murhard erhebt diese Forderung ausdrück-

<sup>20</sup> Ebd., S. 24.

<sup>21</sup> Vgl. dazu ausführlich Kap. III.4.

lich.<sup>22</sup> Den jeweiligen Stand der Volksbildung berücksichtigen auch Jordan und Rotteck bei ihren Vorschlägen. Rotteck ist neben Murhard am meisten darauf bedacht, die Hürden des Zensus so niedrig wie möglich zu halten, damit ein gewisser Schutz vor der »rohen« Masse gewährleistet sei, zugleich aber auch der Machtgier der »Geld-Aristokratie«<sup>23</sup> Einhalt geboten werde.

Im Hinblick auf die Geschlechterfrage fehlt es bei den Liberalen nicht an Vorschlägen, die auf *mehr Gleichberechtigung* zielen. Welcker bricht in seinen Ausführungen im Staatslexikon zwar nicht grundsätzlich mit der Tradition hausväterlicher Dominanz. Angesichts des natürlichen Geschlechtsunterschiedes hält er eine völlige rechtliche Gleichstellung nicht für wünschenswert. Doch fordert er energisch, dem weiblichen Geschlecht eine aktive Beteiligung am öffentlichen Leben zu gestatten. Er ermuntert die Frauen zu einer regen Anteilnahme an den Beratungen der Landstände und zur Wahrnehmung der Pressefreiheit und des Petitionsrechtes.<sup>24</sup> Was aus großem zeitlichen Abstand brav und bieder klingt, war in der damaligen Situation ein mutiger Schritt, dessen Realisierung hohe soziale Hindernisse im Wege standen.

Die Liberalen sind entschiedene Gegner des Absolutismus und des überkommenen Ständewesens, zumindest in seiner traditionellen Ausprägung. Das von ihnen propagierte »demokratische Prinzip« soll die Macht des Monarchen begrenzen, den »Untertanen« des Obrigkeitsstaates zum politisch denkenden und teilhabenden Staatsbürger fortentwickeln. Zugleich gilt es, die Menschen aus dem eisernen Käfig kastenartiger Gesellschaftsstrukturen zu befreien, das über Jahrhunderte angehäuften Privilegienwesen abzubauen und Rechtsgleichheit herzustellen. Die ebenso *antiabsolutistische* wie *antiständische* Orientierung teilen die Liberalen mit den Demokraten. Doch unterscheiden sich beide »Lager« in der Intensität und Reichweite ihrer Forderungen. Die Monarchie-Kritik des selbstbewußten liberalen Bürgertums steigert sich nicht zu jenem manischen Fürstenhaß, wie er sich in »Hambach« entladen hat, und seine Abneigung gegen geburtsständische Gesellschaftsverhältnisse ist mit einem auf eigene Leistungen pochenden Standesbewußtsein sehr wohl vereinbar. Das Problem der neuen sozialen und ökonomischen Ungleichheit, wie es sich in den am weitesten fortgeschrittenen industriellen Zentren Europas bereits in den dreißiger Jahren offenbart, spielt in ihren vorwiegend verfassungspolitischen Entwürfen – im Gegensatz zu denen der Demokraten – allenfalls eine untergeordnete Rolle.

Während die Liberalen sich am Leitbild einer Gesellschaft »mittlerer Existenzen«<sup>25</sup> orientieren und vor allem das Selbstverständnis und die Sichtweisen der gebildeten und besitzenden Kreise reflektieren, verstehen sich die Demokraten in erster Linie als Anwälte der »kleinen Leute« und Zukurzgekomme-

<sup>22</sup> F. MURHARD, Die Initiative bei der Gesetzgebung, 1833, S. 41.

<sup>23</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Census«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 384.

<sup>24</sup> Vgl. C. Th. WELCKER, Art. »Geschlechtsverhältnisse«, in: Staatslexikon B (1847), S. 672 f.

<sup>25</sup> So L. GALL, Liberalismus und »bürgerliche Gesellschaft«. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: HZ 220 (1975), S. 353. Siehe auch: Th. ZUNHAMMER, Zwischen Adel und Pöbel, 1995.

nen. Setzen die Liberalen vorzugsweise auf die eigenverantwortlich handelnden Individuen, plädieren sie für die Begrenzung der Staatszwecke, neigen die Demokraten dazu, dem Staat umfassende soziale Aufgaben zuzuschreiben, um die Lebensbedingungen der einfachen Schichten zu heben. Der liberale Staat ist eine »Rechtswahranstalt«, die dem Bürger seine elementaren Freiheitsrechte garantiert. Der demokratische Staat nähert sich demgegenüber dem umfassende Vorsorge betreibenden »Polizeistaat« des Absolutismus – mit dem Unterschied, daß die absolute Entscheidungsgewalt nicht in den Händen eines Fürsten, sondern in denen des sich selbst regierenden Volkes liegt. Mohl steht mit seiner teils altertümlich wirkenden, teils die Aufgabenstellung des modernen Sozialstaats vorwegnehmenden »Polizeiwissenschaft« zwischen beiden Lagern.<sup>26</sup>

Die liberalen Autoren (außer Dahlmann) gründen den Staat auf einen zwischen Freien und Gleichen geschlossenen Vertrag. Für die insbesondere vom kantischen Vernunftrecht geprägte Richtung, wie sie Rotteck vertritt, geht die Rechtsidee selbst von der Gleichheit der interagierenden Rechtssubjekte und der Allgemeingültigkeit ihrer Regeln aus. Das Privilegienwesen der ständischen Gesellschaft gilt demnach als unvernünftig und illegitim. Die Menschen treten einander als in gleicher Weise freie Wesen gegenüber. Das Verhältnis der Gleichheit besteht folglich in der »größtmöglichen Freiheit, welche ohne Widerspruch Allen mag gewährt werden«.<sup>27</sup> Denkt man sich die Menschen als in gleichem Maße zur Freiheit bestimmte Wesen, so kommen ihnen unmittelbar mit ihrem Menschsein verbundene unveräußerliche Rechte zu (die liberale Staatslehre der Zeit spricht von den »Urrechten«; genannt werden u.a. das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Religionsfreiheit, die Meinungsfreiheit), die dem Handeln des Staates Grenzen setzen und als Maßstab für die Beurteilung seiner Legitimität dienen. Als einzig rechtmäßiges Mittel der Staatsbegründung gilt der unter Freien und Gleichen geschlossene Vertrag. Dieser Vertrag wird nicht als tatsächlicher historischer Vorgang verstanden – insofern rennen Kritiker, die auf die Ahistorizität abheben, offene Türen ein –, sondern als eine zur Urteilsgrundlage dienende Rechtsfiktion.

Der liberale Kontraktualismus steht auf einer originär demokratischen Grundlage. In ihm findet das Ethos menschlicher Fundamentalgleichheit klaren Ausdruck. Der Vertrag der Freien und Gleichen soll den geistigen Ausgangspunkt für die verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Staates bilden. Unterwerfungsverträge nach dem Muster der älteren Staatslehre (Kombination von *pactum unionis* und *pactum submissionis*)<sup>28</sup> werden kritisch beurteilt und überwiegend verworfen. Rotteck räumt nur die Möglichkeit eines Bevollmächtigtungsvertrages zur dauerhaften Einsetzung eines monarchischen Staatsoberhauptes ein. Damit schlägt er eine Brücke von der urdemokratischen Vertrags-

<sup>26</sup> Vgl. zur Einordnung der Mohlschen Polizeiwissenschaft: H. MAIER, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, <sup>2</sup>1980, S. 219–233.

<sup>27</sup> C. v. ROTTECK, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 1, 1964, S. 27 (Hervorhebungen im Original).

<sup>28</sup> Vgl. dazu W. KERSTING, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, 1994, S. 225–236.

situation zur konstitutionellen Monarchie. Die Bevollmächtigung ist allerdings nicht unbefristet; sie endet spätestens mit dem Tod des Bevollmächtigten. Zudem ist sie von der Einsetzung eines »natürlichen Organs« des Volkswillens, der »Volksrepräsentation«, begleitet. Der Bevollmächtigungsvertrag gilt mithin nur im Rahmen der Verfassung und hält den Bevollmächtigten zur Respektierung des Volkswillens und zur gemeinwohlorientierten Regierungsausübung an. Die »Urrechte« der Vertragsschließenden können unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden, so daß auch in dieser Hinsicht der mit Vollmachten ausgestatteten Staatsgewalt Grenzen gesetzt sind.<sup>29</sup> So wird deutlich, wie das Vertragsmodell die staatsrechtliche Konstruktion der Liberalen mit demokratischem Geist erfüllt, ohne daß das demokratische Element zur Alleingeltung gelangt.

Die liberalen Vertragskonstruktionen weisen im einzelnen zahlreiche Varianten auf. So verwirft Welcker Rottecks vernunftrechtliche Begründung personaler Würde und rekurriert statt dessen auf stoische Traditionen wie auf die christliche Lehre von der Gotteskindschaft und Gottesebenbildlichkeit des Menschen.<sup>30</sup> Doch stimmen alle im ethischen Postulat ursprünglicher Freiheit und Gleichheit der Vertragsschließenden überein, lehnen die Verbindung von Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag ab, konzedieren aber die Möglichkeit eines befristeten, inhaltlich begrenzten und reversiblen Bevollmächtigungsvertrages.

Das Vertragsdenken spielt bei keinem der demokratischen Autoren eine wesentliche Rolle. Dies gilt auch für Jacoby, der sich in seinen Schriften vor 1848 mit betonter Sachlichkeit auf Rechtsgrundlagen beruft. In diesem Punkt läßt sich die demokratische Konzeption nicht aus der »konsequenten« Umsetzung einer liberalen erklären. Die Dominanz des juristischen Denkens auf liberaler Seite und seine geringere Bedeutung auf der demokratischen mag hierbei einen gewissen Einfluß ausüben. Wichtiger aber dürfte die Überlegung sein, daß sich durch einen Vertrag auch ungleiche Rechtsverhältnisse begründen und zementieren lassen. So wirft Fröbel gar der Rousseauschen Vertragslehre vor, ethische Grundnormen zur beliebigen Verfügungsmasse zu degradieren.<sup>31</sup> Fröbel trifft sich mit liberalen Vorstellungen, wenn er die Menschenrechte nicht zur Disposition von Mehrheitsentscheidungen stellen will. Deren metaphysische Begründung weist er ausdrücklich zurück. Wert und Würde der Person werden kraft menschlicher Vernunft erkannt. Die Ablehnung einer staatsbegründenden Vertragslehre (im Unterschied zu einem der permanenten Verfügungsgewalt der Volksversammlungen unterliegenden Verfassungsvertrag, den Fröbel befürwortet) steht dazu in einem merkwürdigen Spannungsverhältnis.

Im übrigen wird das weitgehende demokratische Programm nicht notwendigerweise auf einer abstrakt-rationalistischen Begründungsgrundlage entfaltet.

<sup>29</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Lehrbuch des Vernunftrechts, Bd. 2, 1964, S. 86–92.

<sup>30</sup> Vgl. C. Th. WELCKER, Das innere und äußere System, Erster Bd., 1829, S. 240.

<sup>31</sup> Vgl. J. FRÖBEL, System der sozialen Politik, Teil 1, 1975, S. 499.

Struve knüpft wie Dahlmann an die aristotelische Tradition an, die den Staat als naturgegeben begreift. Den Maßstab zur Beurteilung des »besten Staates« bildet nicht das Vertragskonzept, sondern der christliche Gleichheitsgrundsatz. Allerdings gelangt er auf dieser Basis durch eine rigide Auslegung zu ganz anderen Ergebnissen als der geschichtsbewußte norddeutsche Liberale, der dem historisch Gewachsenen eine weit höhere Bedeutung beimißt.

Im Ergebnis kommen die Vertragstheoretiker zu ganz ähnlichen Folgerungen wie der auf aristotelischen Traditionen, christlichen Werten und geschichtlichen Voraussetzungen aufbauende Historiker. Der liberale Grundvertrag Freier und Gleicher bindet und begrenzt die monarchische Gewalt, setzt aber auch der Entscheidungskompetenz einer Volksversammlung oder »Volksrepräsentation« Grenzen. Die »unrechtlichen« Vertragsvoraussetzungen und die Inhalte des Grundvertrages stehen weder zur Disposition eines Einzelnen – so mächtig er auch sein mag – noch zu der einer (überwältigenden) Volksmehrheit. Hier liegt die Ursache für das kritische Verhältnis der Liberalen zur Doktrin der »Volkssouveränität«.<sup>32</sup> Wenn das kritische Verhältnis bei Autoren wie Rotteck, Murhard und Welcker dennoch nicht zur völligen Verwerfung des Begriffs (wie bei Jordan und Dahlmann<sup>33</sup>) führt, so deshalb, weil sie den Anspruch monarchischer Allgewalt (»Souveränität«) ebenso verwerfen und dem demokratischen Prinzip im Rahmen der gemischten Verfassung eine starke Stellung sichern wollen. Soll »Volkssouveränität« also vor allem bedeuten, daß dem Willen des Volkes ein hoher Rang gebühre, kann diese Deutung auf die Unterstützung der Liberalen zählen. Selbst Dahlmann bekennt sich vor der Paulskirche zu der altrömischen Maxime »salus populi suprema lex esto«.<sup>34</sup>

Uneinigkeit besteht hingegen in der Frage, ob es neben dem Volk noch einen von diesem unabhängigen, sich aus eigenem Recht legitimierenden Träger der Staatsgewalt geben kann. Rotteck, Murhard und Pfizer verneinen diese Frage entschieden. Der Monarch leitet seine Herrschaftsbefugnis aus dem im Bevollmächtigungsvertrag artikulierten Volkswillen ab. Allenfalls kann die menschliche Vernunft, insoweit sie erst die personale Würde des Einzelnen als Basis aller Staatsgewalt erkennt und begründet, als eine vom Volkswillen unabhängige Legitimationsquelle gelten. Welcker streicht diesen Aspekt deutlicher heraus als Rotteck, beruft sich allerdings auf »Gott« und die »Natur«<sup>35</sup> als Grundlagen des Rechts. Zudem läßt er es in der Frage der Quelle monarchischer Gewalt an Rottecks Klarheit fehlen. Auch für den Konfliktfall bleibt offen, wem der Vorrang gebührt: König oder Volk? Der für das konstitutionelle Staatsrecht des Vormärz charakteristischen Maxime *in dubio pro rege* wird keine entschiedene Absage erteilt.<sup>36</sup>

<sup>32</sup> Siehe dazu den folgenden Abschnitt.

<sup>33</sup> Vgl. S. JORDAN, *Versuche*, 1828, S. 236; F. Ch. DAHLMANN, *Die Politik*, 1968, S. 202 (§ 232).

<sup>34</sup> *Stenographischer Bericht*, Bd. I, S. 523 (Hervorhebung im Original).

<sup>35</sup> K. Th. WELCKER, *Das innere und äußere System*, Erster Bd., 1829, S. 204.

<sup>36</sup> Vgl. zu dieser Problematik auch: R. SCHÖTTLE, *Politische Theorien*, 1994, S. 140.

Trotz aller Einschränkung bestreitet keiner der liberalen Autoren, daß der Wille des Volkes eine wesentliche Quelle staatlicher Gewalt sein müsse. Hierin zeigt sich wiederum ihre demokratische Grundtendenz. Doch erklärt auch niemand die vom Volk ausgehende Staatsgewalt für unbegrenzt. Selbst diejenigen, die den Begriff der »Volkssouveränität« (wie Jordan) prinzipiell akzeptieren, machen unmißverständlich deutlich, die Annahme des Volkes als wesentlicher Ursprung der Staatsgewalt sei nicht mit Volksherrschaft zu verwechseln.

Wenn die gemäßigten Demokraten dieser Einsicht auch nicht entschieden widersprechen, tendieren die Demokraten insgesamt doch zu einer unbefangeneren und bedenkenloseren Auslegung der Volkssouveränität. Diese Formel bildet zunächst den Gegenpol zu der der königlichen Souveränität, die sie bedingungslos ablehnen. Wer für die Republik plädiert, so lautet die verbreitete Auffassung, muß bedingungslos für die Volkssouveränität eintreten. Damit bleiben jedoch noch viele Fragen über das genauere Verständnis des Begriffs offen. Während Schulz vor allem an das Beispiel Nordamerikas und der Schweiz denkt, gehen andere Demokraten weit darüber hinaus. So besteht Wirth in seiner Assisen-Rede auf einer »konsequenten Durchführung des Prinzips der Volkssouveränität«. <sup>37</sup> Soviel politische Macht wie möglich soll in den Händen des Volkes selbst liegen. Zum einen schlägt er die generelle Rekrutierung öffentlicher Funktionsträger durch Wahlen vor – bis hinab zu den Gemeindebeamten. Zum anderen sollen die »Volksversammlungen« <sup>38</sup> eine derart bedeutsame Rolle spielen, daß der Einfluß »höhergestellter« Professionen in den unvermeidlichen repräsentativen Gremien neutralisiert wird. Um eine hohe Qualität der Volksbeschlüsse zu erreichen, legt Wirth größten Wert auf das Bildungs- und Erziehungswesen. Die Menschen sollen in die »Regionen der Unendlichkeit« vorstoßen und zum Bewußtsein ihrer »göttlichen Natur« <sup>39</sup> gelangen. Die Geltung unumschränkter Volkssouveränität setzt also den »wahren Menschen« voraus.

Diese Tendenzen finden sich in abgewandelter Form auch bei Struve, Ruge und Fröbel. Der Wille des Volkes ist demnach der einzige Ursprung der Staatsgewalt. Fröbel spricht von der »Macht-« und »Rechtsvollkommenheit« <sup>40</sup> der Gesamtheit. Die Volkssouveränität wird nicht nur als *ursprünglich* gedacht, sondern gilt als *unveräußerlich, unübertragbar und unteilbar*. Weder eine Regierung noch eine repräsentative Versammlung kann durch den Beschluß des Volkes »Souveränität« erlangen. Das Volkssouveränitätsverständnis der Demokraten tendiert daher zum »Vollbild« der *direkten Demokratie*. Soviel unmittelbare Entscheidungsbefugnis wie möglich soll in den Händen des Volkes liegen. Struve steht dem Gedanken der Repräsentation vergleichsweise aufgeschlossen gegenüber, obgleich er durch die Einrichtung der Volksversammlungen begrenzt wird. Fröbel hingegen lehnt das Repräsentationsprinzip aus-

<sup>37</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte, <sup>2</sup>1838, S. 33 f.

<sup>38</sup> Ebd., S. 45.

<sup>39</sup> Ebd., S. 145.

<sup>40</sup> J. FRÖBEL, System, Teil II, 1975, S. 2 f.

drücklich ab, da es unweigerlich zur Verfälschung des Volkswillens führe. Die »vernünftige« Ausübung der Volkssouveränität setzt eine sehr entwickelte Volksbildung voraus. Die Demokraten legen daher allesamt größten Wert auf die Volkserziehung. Ein hohes Bildungsniveau ermöglicht erst die »Selbstregierung des Volkes«. Regierungs- und Gesetzgebungsgremien haben überwiegend vollziehende und koordinierende Funktionen. Das Letztentscheidungsrecht liegt in den Volksversammlungen. Die republikanische Demokratie oder demokratische Republik kommt nach den Vorstellungen der radikalen Demokraten dem Ideal der Identität von Regierenden und Regierten nahe.

Die Liberalen sind demgegenüber allesamt entschiedene Anhänger der Repräsentativverfassung. Sie billigen ausdrücklich die mit ihr stets einhergehenden elitären Tendenzen (Bestenauslese). Dieser Aspekt wird dem liberalen Repräsentationsverständnis allein jedoch nicht gerecht, da er über dessen demokratische Impulse hinwegsehen läßt. Insoweit das Repräsentativsystem als Gegensatz zur Ständevertretung gilt (die Auslegungspraxis der Zeit sieht zu meist vermittelnde Formen vor), liegt ihm der Gedanke einer Vertretung des *ganzen* Volkes zugrunde – und nicht nur der bevorrechteten Stände und Korporationen. Rotteck achtet besonders auf eine angemessene Repräsentation aller Interessen. In der Ex-post-Betrachtung muß das auch von ihm befürwortete (moderate) Zensuswahlrecht als ein Widerspruch zu dieser Forderung erscheinen. In Rottecks Augen vertreten die selbständigen Existenzen jedoch die von ihnen abhängigen mit. Das Wahlrecht der Nicht-Selbständigen würde sich nach Rottecks Auffassung möglicherweise *antidemokratisch* auswirken, da sie im Sinne ihrer Brotgeber stimmten. Dieses Argument erhält – bei immanenter Betrachtung – dadurch an Gewicht, daß der Freiburger Gelehrte in seinen frühen Schriften die offene Abstimmung bevorzugt; es sei nicht mannhaft, aus seiner politischen Auffassung ein Geheimnis zu machen.<sup>41</sup> Außerdem erscheint das Zensuswahlrecht wesentlich demokratischer als die Entsendung teils gewählter, teils ex officio bestimmter Ständevertreter. Die Selbständigkeit ist weder erblich noch vererbbar, sondern kann von jedem Tüchtigen aus eigener Kraft – jedenfalls nach liberaler Vorstellung – erworben werden. Die Volksvertretung beschränkt die monarchische Gewalt im demokratischen Sinne. Und schließlich leitet sich ihre Entstehung aus einem ursprünglichen Vertrag ab, der zur Einsetzung eines »natürlichen Organs« des Volkswillens führt. Gewiß werden nicht alle diese Argumente und Sichtweisen von der gesamten liberalen Autorengruppe gutgeheißen. Doch darf man nicht über die bedeutenden demokratischen Stränge hinwegsehen, von denen das liberale Repräsentationsverständnis durchzogen ist.

Ein Teil der liberalen Autoren (Murhard, Welcker) plädiert seit Mitte der dreißiger Jahre für die parlamentarische Regierungsweise britischen Typs und damit für eine indirekte Demokratisierung der Regierung. Das vom König einzusetzende Kabinett soll der dauerhaften Zustimmung durch die parlamen-

<sup>41</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Ideen über Landstände (1819), in: Ders., Sammlung kleinerer Schriften, Zweiter Bd., 1829, S. 150f.

tarische Mehrheit bedürfen.<sup>42</sup> Bei Murhard ist das demokratische Element noch ausgeprägter als bei Welcker, da er zugleich für ein allgemeines Wahlrecht plädiert (ausreichende Volksbildung vorausgesetzt). Das Repräsentativsystem bedarf nach seiner Vorstellung also einer Demokratisierung an Haupt und Gliedern.

### 3. Antidemokratische oder demokratiebegrenzende Tendenzen

Die Frage nach antidemokratischen Tendenzen in beiden Autorengruppen ist – wie bereits erwähnt – nicht losgelöst von dem Inhalt der demokratischen zu beantworten. Wer die Synthese des modernen Verfassungsstaates generell mit dem Prädikat »demokratisch« versieht, gelangt zu einem ganz anderen Ergebnis als derjenige, der unter »demokratisch« die nachdrückliche Betonung des Gleichheitsprinzips (im Sinne der Ausdehnung auf alle Lebensbereiche) und die Orientierung am Ideal der Identität von Regierenden und Regierten versteht. Die letztgenannte Lesart entspricht dem ursprünglichen, in der antiken Polis erstmals entfalteten Begriffsverständnis und hatte jahrhundertlang Gültigkeit. Sie liegt auch dieser Untersuchung zugrunde. Von antidemokratischen Tendenzen soll allerdings erst dann die Rede sein, wenn die Begrenzungen des Gleichheitsprinzips und die Abweichungen vom direkt-demokratischen Modell schwerwiegender Natur sind. In manchen Fällen wird man besser von *demokratiebegrenzenden* Elementen sprechen. Strenggenommen müßten selbst die Wahl und das Mehrheitsprinzip als demokratiebegrenzend oder gar tendenziell antidemokratisch gelten. Denn die Wahl widerspricht dem Gleichheitsprinzip, weil ihr auch qualitative Auslesekriterien zugrundeliegen. Aus demokratischer Sicht wäre daher dem Losentscheid (wie in der athenischen Demokratie bei der Ämterbestellung üblich<sup>43</sup>) der Vorzug zu geben. Dem engen Verständnis der »Volksherrschaft« entspricht auch das Mehrheitsprinzip nicht, da die Minderheit (möglicherweise 49 Prozent der Bevölkerung) ausgeschlossen bleibt. Das Konsensprinzip ist daher »demokratischer« als das Mehrheitsprinzip. Doch haben diese Fragen in der Auseinandersetzung zwischen vormärzlichen Demokraten und Liberalen keine Rolle gespielt und bleiben daher unberücksichtigt.

Anders verhält es sich mit der Forderung nach direkter Demokratie. Sie wird von keinem der liberalen Autoren erhoben, bildet also ein klares Unterscheidungskriterium. Indes gilt auch diese Aussage nur mit Einschränkungen: Die Frage nach *mittelbarer oder unmittelbarer Volksherrschaft* ist im demokra-

<sup>42</sup> Vgl. F. MURHARD, Ueber zwei verschiedene, von einander abweichende, Weisen, in: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 9 (1836), S. 491–494; ders., Art. »Englands Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 99; ebenso in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 362; C. Th. WELCKER, Nachtrag, in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 414.

<sup>43</sup> »Die Losung der Beamten war in der Vorstellung der Athener so fest mit der Demokratie verbunden, daß sie zugleich mit ihr stand und fiel.« So J. BLEICKEN, Die athenische Demokratie, 21994, S. 266.

tischen Lager selbst umstritten. In Wirths Assisen-Rede und in den demokratischen Zukunftsentwürfen Fröbels und Ruges wird den »Urversammlungen« des Volkes eine Schlüsselrolle zuerkannt.<sup>44</sup> Zwar sind daneben auch besondere exekutive und legislative Organe vorgesehen; sie unterstehen jedoch der ständigen Kontrolle der »Basis« und haben kein Letztentscheidungsrecht. Fröbel erweist sich als Schüler Rousseaus, wenn er das Repräsentationsprinzip als solches verwirft, weil es stets zu angemessener Herrschaftsausübung und zur Verfälschung des Volkswillens führe. Doch nimmt er mit dieser Haltung auch innerhalb des demokratischen Lagers eine Extremposition ein. Die Ablehnung der Repräsentation geschieht keineswegs einmütig. Angesichts seines Verhaltens während der Revolution mag man es ihm nicht recht zutrauen, aber Struve gewinnt repräsentativen Einrichtungen in seinen »Grundzügen« (1847/48) positive Seiten ab und legt keineswegs den institutionellen Schwerpunkt auf die Volksversammlungen. Zwar laviert er in dieser Frage, und es erscheint ungewiß, ob vom Endzustand »wahrer Demokratie« oder von einer Übergangsphase die Rede ist. Aber die Bedeutung der »Stellvertretung« für die Praxis der großflächigen Demokratien nach amerikanischem Muster wird nicht verkannt. Struve sieht sogar einen Vorzug des Repräsentationsprinzips in der Wahl der »tüchtigsten aus dem Volk«.<sup>45</sup> Damit findet sich in seiner Konzeption ein *demokratiebegrenzendes* Element, auch wenn dieses in einem Spannungsverhältnis zu den direkt-demokratischen Tendenzen und seiner politischen Vision von der Herrschaft sittsam-asketischer Vernunftmenschen steht.

Dieses demokratiebegrenzende Element findet sich in ähnlicher Weise bei Blum, Jacoby und Schulz, die bei aller Kritik an der ernüchternden Realität der frühkonstitutionellen Staaten der Volksvertretung ihre hohe Bedeutung nicht prinzipiell bestreiten. Für die gemäßigten Demokraten ist die direkte Demokratie kein für große Staaten geeignetes Modell. Zwar neigen sie zu einer kritischen Sicht der parlamentarischen Praxis ihrer Zeit und üben insbesondere an der von liberaler Seite propagierten Ungebundenheit der Abgeordneten Kritik. Die Gefahr einer »Wahlaristokratie« wird häufig beschworen. Aber dies bedeutet keine grundsätzliche Ablehnung des Repräsentativsystems. Fröbels und Ruges kühne Entwürfe haben denn auch in den Paulskirchendebatten keinen Niederschlag gefunden. Eine Diskussion über direkte oder indirekte Demokratie hätte die Position der Linken gegenüber der gemäßigt-liberalen Mehrheit noch weiter geschwächt. In den Auseinandersetzungen über die Rolle der Frankfurter Nationalversammlung mußte es der Linken darum gehen, die politische Suprematie des aus freien Wahlen hervorgegangenen Parlamentes gegen die auf »Vereinbarung« mit den Fürsten setzenden Liberalen zu behaupten. Diese Haltung zeigte sich mit aller Deutlichkeit in der Frage einer provisorischen Zentralgewalt (Juni 1848), als die Linke mit ihren Ausschußmitgliedern Blum und Trützschler für einen nur gegenüber der Nationalversamm-

<sup>44</sup> Vgl. J. G. A. WIRTH, *Die Rechte*, 2<sup>2</sup>1838, S. 45 f.; J. FRÖBEL, *System*, Teil II, 1975, S. 130–142; A. RUGE, *Unser System*, Drittes Heft, 3<sup>1</sup>1850, S. 77.

<sup>45</sup> G. v. STRUVE, *Grundzüge*, Bd. 2, 1847, S. 218.

lung verantwortlichen »Vollziehungsausschuß« plädierte, während die liberale Mehrheit für ein zugleich von den Regierungen der Einzelstaaten abhängiges Direktorium eintrat.<sup>46</sup> Die Linke wollte also das Parlament »souverän« sehen; sie legte keinerlei direkt-demokratische Neigungen an den Tag. Im übrigen hat die damalige Situation nur sehr eingeschränkten Aussagewert, da die verschiedenen Vorschläge von einer revolutionären Zwangslage geprägt wurden und das strategisch-taktische Kalkül überwog.

Die Liberalen sind von direkt-demokratischen Allüren völlig frei. Dem Ideal der Identität von Regierenden und Regierten huldigen sie nicht. Das »Repräsentativsystem« nimmt als positiver Verfassungsbegriff – neben »Rechtsstaat« und »constitutioneller Monarchie« – einen zentralen Rang innerhalb ihres Staatsformen-Repertoires ein. Die Wahl von Volksvertretern ist für sie mehr als eine in Flächenstaaten unumgehbare Notlösung. Vielmehr gebietet es die politische Klugheit, die »Gesamtheit gegen die Ausschweifungen und den Unverstand des großen Haufens«<sup>47</sup> zu schützen. Pfizer, der sich dieser deutlichen Ausdrucksweise bedient, macht aus dem *elitären* (und mithin *antiegalitären*) Gesichtspunkt des Repräsentativsystems kein Geheimnis. Deutlicher als andere liberale Autoren spricht er den Gedanken aus, daß die Abgeordnetenwahl auch eine Selektion aufgrund persönlicher Würdigkeit und fachlich-politischer Befähigung bewirken solle. Bei Autoren wie Rotteck fehlt der Gesichtspunkt der Bestenauslese nicht<sup>48</sup>, doch wird er insgesamt zurückhaltender vorgetragen. Rotteck stellt ein *demokratisches* Argument in den Vordergrund: Möglichst alle Meinungen und Interessen sollen in der »Volksrepräsentation« vertreten sein.<sup>49</sup> Dies hindert ihn (und andere Liberale) freilich nicht daran, gleichzeitig für ein (moderates) Zensuswahlrecht zu plädieren. Den selbständigen Existenzen wird am ehesten verantwortliches politisches Handeln zugetraut. Die Unselbständigen stehen demgegenüber bei den Liberalen in dem Ruf, von ihren Brotgebern abhängig zu sein, als beliebige plutokratische Verfügungsmasse zu fungieren oder wegen ihres geringen Besitzes zum politischen Abenteuerertum zu neigen. Hier zeigt sich wiederum die Furcht vor der »Tyrannei der Mehrheit«. Der *antiegalitäre* Basiseffekt der Repräsentativverfassung wird daher noch durch einen *demokratiebegrenzenden* Bestellungsmodus verstärkt.<sup>50</sup> Faktisch begünstigt das von den Liberalen befürwortete Wahlsystem die alten Oberschichten sowie das besitzende und gebildete Bürgertum.

<sup>46</sup> Vgl. V. VALENTIN, Geschichte der deutschen Revolution, Bd. 2, 1931, S. 34 f.

<sup>47</sup> P. A. PFIZER, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, Erster Theil, 1842, S. 396.

<sup>48</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Abgeordnete«, in: Staatslexikon B, I (1845), S. 103 (Hervorhebungen im Original): »Wie nun gelangt man zu einer dem Sinne des mündigen Volks entsprechenden Wahl? Wie sichert man dem verständigern und nach dem Charakter zuverlässigern Theile desselben das Uebergewicht beim Wahlaact?«

<sup>49</sup> Vgl. bereits C. v. ROTTECK, Ideen über Landstände (1819), in: Ders., Sammlung kleinerer Schriften, Zweiter Bd., 1829, S. 77.

<sup>50</sup> Im vorherigen Abschnitt ist darauf hingewiesen worden, daß das Zensuswahlrecht demokratischer erscheint als ständische Vertretungsformen, weil die Selbständigkeit von jedem erworben werden kann. Nicht nur hier sind demokratische und demokratiebegrenzende Tendenzen miteinander verwoben.

Wenn die gemäßigten Demokraten auch die antiegalitäre Wirkung des Repräsentativsystems billigend in Kauf nehmen, so neigen sie doch gleichzeitig zum allgemeinen (Männer-) Wahlrecht, sind also bestrebt, die elitäre Tendenz in Grenzen zu halten. Die Beschränkung auf selbständige Existenzen wird nicht anerkannt. Die meisten demokratischen Autoren schließen die Frauen allerdings – wie die Liberalen – vom Wahlrecht aus und dokumentieren damit ihre Befangenheit in traditionell-patriarchalischen Vorstellungsweisen. Doch erweisen sich die Demokraten als konsequente Gegner ständischer Gesellschaftsstrukturen, während die Liberalen in dieser Hinsicht manche Zugeständnisse machen oder gar neuständische Ansätze (Dahlmann) entwickeln. Das Zweikammersystem mit einem aus erblichen Würdenträgern gebildeten Oberhaus stößt bei den Demokraten auf geschlossene Ablehnung. Fröbels Zweikammerlösung<sup>51</sup> ist kein Gegenbeispiel. Sie hat mit den liberalen Entwürfen wenig mehr als den Namen gemein. Fröbel geht es lediglich um eine klare Funktionentrennung, nicht aber um eine Gewaltenverschränkung. Der Senat ist von ihm zudem als Expertengremium, nicht als Versammlung korporativer Würdenträger gedacht.

Auch bei den Liberalen ist das Zweikammersystem umstritten. Rotteck und Murhard lehnen es eher ab, während Welcker und Dahlmann es befürworten. Die »demokratischer« denkenden Liberalen stört der aristokratische Charakter des Oberhauses. Rotteck erklärt das »demokratische Prinzip« für mit dem monarchischen befreundet, mit dem aristokratischen aber befeindet, da die Aristokratie im Gegensatz zur Monarchie eine Bevorrechtung zur Bedingung habe.<sup>52</sup> Welcker schätzt hingegen das britische Modell und sieht in einem Oberhaus das unentbehrliche Korrektiv zu dem die Volksinteressen vertretenden Unterhaus. Allerdings legt er Wert auf eine zeitgemäße Zusammensetzung (aus adeligen Großgrundbesitzern, kirchlichen und universitären Würdenträgern sowie vom Unterhaus gewählten Honoratioren<sup>53</sup>) und auf eine zurückhaltende Kompetenzausstattung, die nicht zur Überflügelung des Volkshauses führt.

In Welckers Repräsentationsmodell wirken *drei demokratiebegrenzende Elemente* zusammen: der elitäre Basiseffekt der Repräsentativverfassung (Bestenauslese), die Ausschließung großer Bevölkerungsgruppen (Nicht-Selbständige, Frauen) vom Wahlrecht und die Beschränkung der »Volksfreiheit« durch ein Oberhaus. Manche Autoren haben ihm noch ein viertes Element zugeschrieben: die zum Teil ständische Zusammensetzung des Unterhauses.<sup>54</sup> Welcker war aber keineswegs ein Gegner der »Kopfrepräsentation«.<sup>55</sup> Er erteilt ständischen Vertretungsmodi für das Unterhaus eine Absage und plädiert für

<sup>51</sup> Vgl. J. FRÖBEL, System, Teil II, 1975, S. 302–306.

<sup>52</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Art. »Demokratisches Princip«, in: Staatslexikon A, IV (1837), S. 254f.

<sup>53</sup> Vgl. C. Th. WELCKER, Art. »Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 82.

<sup>54</sup> Vgl. H. BRANDT, Landständische Repräsentation, 1968, S. 201; E.-W. BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung, 1961, S. 87–89.

<sup>55</sup> Vgl. die Ausführungen in Kap. VII. 2.

die »staatsbürgerliche Repräsentativform«.<sup>56</sup> Freilich ist Welckers Auffassung für die Gruppe der Liberalen keineswegs typisch. Das ihm zugeschriebene *vierte demokratiebegrenzende Element* findet sich bei Dahlmann, den mit Welcker die Bewunderung für die britische Verfassung verbindet. Dahlmanns Verhaftetheit in ständischen Denkweisen zeigt sich nicht nur in frühen verfassungspolitischen Schriften (z. B. »Ein Wort über Verfassung« von 1815), sondern auch noch in seinem Hauptwerk über die »Politik« (Erstausgabe 1835). Zwar tritt er für den Abbau starrer Ständeschränken im Namen christlichen Gleichheitsdenkens ein (hier zeigt sich der demokratische Impuls), aber mit dem ständischen Prinzip als solchem bricht er nicht. Die »bloß numerische Repräsentation«<sup>57</sup> wird auch für die Volksvertretung abgelehnt; nicht die einzelnen Wähler sind die Repräsentierten, sondern die als lebendige Organismen geltenden »Gemeinden aus Stadt und Land«.<sup>58</sup> Ideen der Romantik und der Historischen Rechtsschule haben in Dahlmanns »neuständischer«<sup>59</sup> Konzeption weit deutlichere Spuren hinterlassen als bei allen anderen Vertretern der liberalen Autorengruppe.

Ein *fünftes demokratiebegrenzendes Element* ist ebenfalls eng mit dem liberalen Repräsentationsverständnis verbunden: Der Erbmonarch und dessen Regierung stehen der Volksvertretung als eigenständige politische Größen gegenüber. Im Rahmen der »gemischten Verfassung« wird das demokratische durch das monarchische Prinzip beschränkt – und umgekehrt. Die Liberalen sind keineswegs allesamt geschworene Feinde republikanischer Lösungen. Doch unter den obwaltenden Umständen halten sie die Monarchie im Interesse politischer Stabilität für unentbehrlich und glauben an ihre Reformfähigkeit. Einigkeit besteht darin, daß die Krone ein politischer Faktor bleiben muß, wenn sie das demokratische Element im Zaum halten soll. Eine Entmachtung der Monarchie zu einer nur mehr historisch-symbolischen Integrationsinstanz wird daher nicht einmal von den besonders demokratisch denkenden Liberalen (wie Rotteck und Murhard) gefordert. Allerdings verleihen sie dem Thron eine fiktive demokratische Legitimitätsgrundlage, indem sie den König als »künstliches Organ« des Volkswillens aus einem auf Lebenszeit gültigen Bevollmächtigungsvertrag hervorgehen lassen.<sup>60</sup> Doch ist diese Deutung nicht unumstritten. Dahlmann erkennt als Gegner des Vertragskonzepts nur die prinzipielle Gemeinwohlverpflichtung der Krone an und stattet sie im übrigen mit einer eigenständigen Legitimität aus.<sup>61</sup> Welcker schafft in dieser Frage keine völlige Klarheit und wendet sich nicht ausdrücklich gegen die offizielle Maxime »in dubio pro rege«.<sup>62</sup> Bei Welcker ist das *demokratiebegrenzende Element* in

<sup>56</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 78.

<sup>57</sup> F. Ch. DAHLMANN, Die Politik, 1968, S. 140 (§ 152).

<sup>58</sup> Ebd., S. 139 (§ 151).

<sup>59</sup> So die treffende Charakterisierung bei: H. BRANDT, Landständische Repräsentation, 1968, S. 179 f.

<sup>60</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Lehrbuch, Bd. 2, 1964, S. 93 f.; F. MURHARD, Die Volkssouveränität, 1969, S. 65, 77, 202.

<sup>61</sup> Vgl. F. Ch. DAHLMANN, Die Politik, 1968, S. 202 f. (§ 232).

<sup>62</sup> Vgl. vor allem C. Th. WELCKER, Art. »Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 63–66.

diesem Punkt also ausgeprägter als bei Rotteck – fragt man nach dem jeweiligen Selbstverständnis.

In anderer Hinsicht erscheint Welckers Auffassung von der Rolle des Monarchen wiederum demokratischer als diejenige Rottecks. Während Rotteck auch noch in seinen späteren Schriften weithin an der dualistischen Gegenüberstellung von König/Regierung und »Volksrepräsentation« festhält, der Repräsentativkörperschaft mithin insgesamt die Kontrolle der (vom König eingesetzten) Regierung zuweist, zeigt sich Welcker (vor ihm bereits Murhard) gegenüber der in Großbritannien erprobten parlamentarischen Regierungsweise aufgeschlossen. Demnach muß sich die Regierung stets auf eine parlamentarische Mehrheit stützen können und zurücktreten, wenn sie deren Vertrauen verliert. Welckers Modell verschafft der Regierung eine indirekte demokratische Legitimation, während die Konzeption Rottecks ganz auf die »volksfreundliche« Richtung des Monarchen setzt, der im übrigen bei der Wahl seiner Minister freie Hand hat. Dem Rotteckschen Dualismus wohnt also eine deutlich *demokratiebegrenzende* Wirkung inne. Allerdings ruht er auf einer *demokratischen* Grundlage: Der Monarch ist das »künstliche«, die Volksrepräsentation das »natürliche Organ« des Volkswillens. Um Rottecks Modell gerecht zu werden, darf man es zudem nicht nur an der britischen Verfassungspraxis messen, die ihre volle Attraktivität für den europäischen Liberalismus erst infolge der Wahlrechtsreformen (seit 1832) erhielt. Das Beispiel Nordamerikas zeichnete demgegenüber einen anderen Entwicklungsweg vor: die Demokratisierung der Regierung durch die Volkswahl des »Monarchen« (sprich: Präsidenten) bei gleichzeitiger Beibehaltung des dualistischen Institutionengefüges. Eben dies hatte Rotteck vor Augen: »Wenn die *monarchische* Gewalt durch die vom Volk für sich selbst *vorbehaltenen* [...] Rechte dermaßen *controlirt* und *beschränkt* würde, daß sie nur um Weniges mehr in sich enthielte, als die Klugheit räth, einem Präsidenten oder wie immer benannten Haupt einer *demokratischen* Republik zu *übertragen*, so würde hier und dort ein ganz ähnliches *Gleichgewicht der Gewalten* hergestellt, demnach hier und dort der Geist des constitutionellen Systems zu erkennen sein.«<sup>63</sup> Allerdings wehrte sich Rotteck sogleich gegen den Vorwurf, er wolle »durch solche annähernde Gleichstellung eines Monarchen mit einem republikanischen Präsidenten die Majestät des Ersten herabziehen oder dem monarchischen Princip Eintrag thun!« Vielmehr müsse auch eine republikanische »Magistratsperson«<sup>64</sup> mit so umfassenden Kompetenzen ausgestattet werden, daß sie sich mit einem König messen könne. Aber Rottecks Parallelisierung zeigt: Neben dem britischen Parlamentarismus spielte auch der amerikanische Präsidentialismus als Entwicklungsalternative eine Rolle. Der Nachweis fehlender Orientierung am

<sup>63</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Constitution«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 785 (Hervorhebungen im Original).

<sup>64</sup> Ebd.

parlamentarischen System britischen Typs belegt also noch keinen besonders geringen Grad an »Modernität«. <sup>65</sup>

Freilich müssen stärker historisch-rechtlich argumentierende Liberale wie Dahlmann in den rationalistischen Modelldiskussionen eines Rotteck bereits eine frevelhafte Abkehr vom »Maß der gegebenen Verhältnisse« sehen. Die Autorität des Monarchen ist hier weniger angefochten, das *demokratiebegrenzende* Element somit noch stärker ausgeprägt. Dagegen räumen selbst die gemäßigten Demokraten den gekrönten Häuptionern nur noch eine historische Schonfrist ein. Kaum verhüllt propagiert Wilhelm Schulz die Vereinigten Staaten von Amerika als politisches Zukunftsmodell. Daß die Monarchie über kurz oder lang als Staatsform ausgedient haben werde, scheint ihm eine ausgemachte Sache. Im übrigen erkennt er wohl, daß man jenseits des Atlantiks mit der »repräsentativen Demokratie« eine Verbindung geschaffen hat, die sich wesentlich von der »rohen absoluten Demokratie« <sup>66</sup> schweizerischer Urkantone unterscheidet.

Selbst die gemäßigten Demokraten setzen Demokratie und Republik gleich. Für Schulz ist das Repräsentativsystem der Vereinigten Staaten nicht weniger demokratisch als die direkte Demokratie schweizerischer Landsgemeinden. Die Liberalen räumen dagegen auch die Möglichkeit einer gemischten Republik ein, weisen wie Rotteck auf deren »constitutionelle« Grundanlage hin. <sup>67</sup> Wenn sie den Vorstellungen der deutschen »Republikaner« skeptisch gegenüberstehen, so nicht nur wegen ihres Plädoyers für die behutsame Veränderung des Bestehenden und die Berücksichtigung des historisch Bewahrenswerten, sondern auch, weil sie den »reinen« Staatsformen prinzipiell mißtrauen. Jede pure, »konsequente«, kompromißlose Durchführung eines Staatsformprinzips ist, so die verbreitete Überzeugung, von Übel. Dauerhafte und freiheitsverbürgende Ordnungsformen setzen die Mischung und Balancierung verschiedener Elemente voraus. Das liberale Plädoyer für die »gemischte Verfassung« zeigt sehr deutlich die Fortwirkung der aristotelischen Tradition, gewiß durch die Vermittlung einflußreicher Staatsdenker wie Locke und Montesquieu, aber wohl auch Schölzer und Constant. Demnach ist die »Tyrannei der Mehrheit« nicht weniger gefährlich als die eines Einzelnen oder einer oligarchischen Clique. Dem »demokratischen Prinzip« hat man Rechnung zu tragen, aber es muß zugleich durch geeignete institutionelle Vorkehrungen in Schranken gehalten werden. Dahinter stehen reale historische Erfahrungen – besonders das Terrorregiment der Jakobiner und die Pariser Erhebung von 1830. Der aufklärerische Optimismus und Idealismus tritt im vormärzlichen Liberalismus daher nur in gebrochener Form auf, verbunden und umgeformt durch ältere Traditionsele-

<sup>65</sup> Dazu neigen viele Autoren, die sich mit dem Parlamentarismusverständnis der vormärzlichen Liberalen beschäftigt haben. Siehe etwa K. v. BEYME, Die parlamentarischen Regierungssysteme in Europa, <sup>2</sup>1973, S. 151; Th. WILHELM, Die englische Verfassung, 1928, S. 125–127. Demgegenüber treffend: H. BOLDT, Deutsche Staatslehre im Vormärz, 1975, S. 156.

<sup>66</sup> W. SCHULZ, Art. »Demokratie«, in: Staatslexikon B, III (1846), S. 712 (Hervorhebungen im Original).

<sup>67</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Art. »Constitution«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 585.

mente. Mit Blick auf die reine Volksherrschaft herrscht Skepsis vor. Man sucht nach institutionellen Mechanismen, die dem Absolutismus ebenso entgegenwirken wie der »Pöbelherrschaft«. Das vormärzlich-liberale Denken ist daher vom Problem der Demokratiebegrenzung mindestens ebenso stark geprägt wie vom Ziel der Demokratisierung.

Daß die Mischverfassung demokratische und *antidemokratische* Tendenzen miteinander verbindet, bringt Paul Pfizer unverblümt zum Ausdruck. Es liege im eigenen Interesse, wenn das Volk ein so starkes »antidemokratisches Element« innerhalb der Institutionen des Staates dulde, daß auch einer noch so großen Mehrheit Grenzen gesetzt seien. Im Gegensatz zu Rotteck befürwortet er aristokratische Einrichtungen, sofern sie »die Demokratie vor innerem Zerfall oder den Schrecknissen der Anarchie, der Pöbelherrschaft und zuletzt der Despotie bewahren.«<sup>68</sup>

Das von den Liberalen gutgeheißene Repräsentativsystem, die Vertragslehre und die Mischverfassung enthalten – wie gezeigt – eine Reihe *demokratiebegrenzender* Elemente. Sie fehlen aber auch nicht in der Konzeption des »Rechtsstaates« und im liberalen Verständnis der Volkssouveränität. Die Formel vom »Rechtsstaat« ist – wie erwähnt – von Welcker in die wissenschaftliche Diskussion eingeführt worden und hat bei den vormärzlichen Liberalen weite Verbreitung gefunden, ohne daß sie bereits kanonische Geltung erlangt hätte. Bei Welcker bedeutet »Rechtsstaat« eine die menschliche Vernunft zum obersten Gestaltungsprinzip erhebende Staatsgattung – im Gegensatz zur »Despotie« und zur »Theokratie«. Der Rechtsstaat soll sein Handeln begrenzen und bindenden Regeln unterwerfen, die zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit in gleicher Weise bestimmten Individuen vor staatlicher Bevormundung und Gängelung wirksam schützen und damit einen »Damm gegen die Sinnlichkeit und Leidenschaft«<sup>69</sup> aufwerfen. Das Konzept des Rechtsstaates kann in Deutschland zwar auf bedeutenden Vorarbeiten (vor allem bei Kant und seinen Schülern) aufbauen, ist jedoch selbst in den dreißiger Jahren noch längst nicht zu einem in liberalen Kreisen allgemein anerkannten System entfaltet. Mit generalisierenden Aussagen muß man daher vorsichtig sein und ein langsam steigendes Reflexionsniveau in Rechnung stellen.

Die *demokratiebegrenzende* Wirkung des Rechtsstaatsgedankens zeigt sich an erster Stelle in der Bindungswirkung verfassungsrechtlicher Grundnormen. Die Individuen gelten als Träger vorstaatlicher, natürlicher Rechte. Deren genauer Status und ethische Begründung sind umstritten. Dem Rekurs auf eine göttliche Weltordnung (z. B. Dahlmann) steht die ausschließliche Berufung auf die menschliche Vernunft (im Sinne Kants) gegenüber. Für die Vertragstheoretiker wie Rotteck und Welcker geht der Staat erst aus dem Willensakt der sich vereinigenden Freien und Gleichen hervor. Unter rationalen Bedingungen kann der Staatsgewalt daher nur so viel an Rechten übertragen werden, wie zur

<sup>68</sup> P. PFIZER, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, 1. Theil, 1842, S. 340 f.

<sup>69</sup> K. Th. WELCKER, Die letzten Gründe, 1964, S. 97 f.

Erfüllung der wesentlichen Zwecke erforderlich scheint. Die elementaren Freiheitsrechte (Welcker nennt in seinem »System«: »Denk-, Glaubens-, Sprech-, Preß- und Lese-Freiheit«, »Eigenthums-Freiheit« und »Verkehrsfreiheit«<sup>70</sup>; Rotteck spricht im »Lehrbuch« u.a. von der »Unantastbarkeit der *eigenen Person*«, vom »Recht der beliebigen *Wahl des Aufenthalts*«, vom »Recht der *Auswanderung*« und vom »Recht der Selbstvervollkommnung durch allen [...] Geistesverkehr mit anderen«<sup>71</sup>) gelten auch für die »entschiedenste Stimmenmehrheit«<sup>72</sup> als eine legitimerweise nicht antastbare Sphäre. Jede Staatsgewalt – gleichgültig unter welcher Trägerschaft – ist zur Einhaltung der individuellen Freiheitssphäre verpflichtet. Zudem erfordert der Rechtsstaat die peinliche Beachtung bestimmter Verfahrensvorschriften, um eine politische Entscheidung in geltendes Recht zu verwandeln. Insbesondere Robert von Mohl sind wesentliche Beiträge zur Entfaltung dieser formellen Seite des Rechtsstaates zu verdanken. Ein rechtsstaatlichen Anforderungen genügendes Gesetz hat die Allgemeinheit der Norm, die Zustimmung der Volksrepräsentation, die Zulassung der Öffentlichkeit und das Zustandekommen durch Diskussion zwingend zur Voraussetzung.<sup>73</sup>

Der Rechtsstaatsgedanke verbindet sich mit einer gemäßigt-skeptischen Anthropologie und einem gewissen Maß an Institutionenoptimismus. Die Liberalen sind zwar allesamt entschiedene Anhänger der Volksbildung, glauben jedoch nicht, auf diesem Wege allein könne jemals die individuelle Freiheit gesichert werden. Nur durch ein kluges Arrangement der staatlichen Institutionen lassen sich die auch bei fortgeschrittener Bildungsstufe unaustilgbaren destruktiven Neigungen der Menschen entschärfen. Wenn Welckers geschichtsphilosophischer Theorie vom Aufstieg der Staatsformen über Despotie und Theokratie zum Rechtsstaat auch ein teleologischer Zug innewohnt, so handelt es sich doch um ein begrenztes Telos, das die domestifizierende Leistung des Staates selbst auf höchster Kulturstufe für unentbehrlich hält. Die Liberalen glauben daher auch nicht an ein in der Zukunft erreichbares Stadium, in dem hochgebildete Menschen die Schranke zwischen Regierenden und Regierten endgültig beseitigen und ohne Zwischeninstanzen die eigenen politischen Geschicke selbst gestalten. Der liberale Rechtsstaat läuft somit auf die *Absage an ein direkt-demokratisches*, den »wahren Menschen« voraussetzenden *Demokratieideal* hinaus.

Der Kontrast zu den Entwürfen der radikalen Demokraten (Wirth, Struve, Fröbel, Ruge) tritt deutlich hervor: Ihr anthropologischer Optimismus ist einseitig ausgeprägt und mindert die freiheitssichernde Funktion von Institutionen. Je mehr die Menschen Göttern ähneln (das Deifizierungsprogramm wird von Wirth voller Naivität vorgetragen<sup>74</sup>), je mehr sie sich also dem Ideal der

<sup>70</sup> C. Th. WELCKER, *Das innere und äußere System*, 1829, S. 256 f.

<sup>71</sup> C. v. ROTTECK, *Lehrbuch*, Bd. 2, 1964, S. 137 (Hervorhebungen im Original).

<sup>72</sup> Ebd., S. 136.

<sup>73</sup> Vgl. R. MOHL, *Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil*, 1829, S. 182–195 (§§ 36–39).

<sup>74</sup> Vgl. J. G. A. WIRTH, *Die Rechte*, 2<sup>1</sup>1838, S. 24, 46 f.

Allwissenheit und der vollendeten Tugendsamkeit<sup>75</sup> annähern, desto weniger bedürfen sie kunstreich aufgebauter Barrieren. Die Vision der »wahren Demokratie« bedeutet *Demokratiemaximierung* und läßt den *demokratie-begrenzenden* Rechtsstaat liberaler Prägung als ein durch den Perfektibilitätsdrang des Menschen zu überwindendes Entwicklungsstadium erscheinen. Doch was wäre, wenn das radikal-demokratische Selbstverständnis sich als realitätsfremde Träumerei erwiese, als eine Vision, die dem Menschen weit mehr abverlangt, als er je zu leisten imstande sein wird? Dann könnte die programmatische *Demokratiemaximierung* auf eine faktische *Demokratieminimierung* hinauslaufen: Nicht das Volk regiert, sondern eine sich auf den Willen des Volkes berufende, von diesem jedoch nicht abzuberufende revolutionäre Elite. Dem *demokratischen Selbstverständnis* entspräche dann eine *antidemokratische Praxis*.

Dieser Befund läßt sich allerdings nicht einfach auf die gemäßigten Demokraten (Schulz, Blum, Jacoby) übertragen. Schulz' Sympathien für die Verfassungswirklichkeit der Vereinigten Staaten, Blums Würdigung der Repräsentativverfassung und Jacobys ausgeprägter Sinn für die freiheitsverbürgende Wirkung rechtlicher Normen deuten auf ihre Mittelstellung zwischen radikalen Demokraten und Liberalen hin. Freilich wird die Notwendigkeit der *Demokratiebegrenzung* bei keinem dieser drei Autoren erörtert. Weder nimmt der Begriff des »Rechtsstaates« bei ihnen einen zentralen Rang ein, noch sprechen sie sich für die Mischverfassung aus. Die »Tyrannei der Mehrheit« ist für sie kein bedeutsames Thema. Bezeichnend erscheint Wilhelm Schulz' Vorschlag zur Vermeidung einer »Pöbelherrschaft«: »die Entstehung eines zahlreichen Pöbels ist stets nur die Folge einer *Stockung der geistigen Circulation* [...]. Gebt also Geistesfreiheit in Wort, Schrift und That, und alles Andere kann sich von selbst geben.«<sup>76</sup> Über institutionelle Sicherungen verliert Schulz kein Wort. Freie Diskussion und freier Zugang zu den begehrten Bildungsgütern gelten als Allheilmittel.

Der Begriff der »Volkssouveränität« ist – wie gezeigt – bei den Demokraten positiv besetzt; er richtet sich gegen die »königliche Souveränität«, gibt aber auch der Hoffnung Ausdruck, daß das Volk, wenn es seine Angelegenheiten selbst in die Hand nimmt, schon nicht gegen seine Interessen verstößt. Manche Demokraten melden gegen diese Annahme allerdings Bedenken an: Struve verflucht Spitzbuben, Räuber, Raucher, Säufer, Fleischfresser, Lüstlinge und verdammt sie zu ewiger Knechtschaft.<sup>77</sup> Solchen Wutausbrüchen folgt in sanguinischem Wechsel von Zorn und Freude immer wieder die tröstende Verheißung, der Mensch werde mit steigender Bildung, Sitte und Kultur eines Tages die Niederungen aller bisherigen Geschichte verlassen und ein neues harmonisches Zeitalter friedlichen und freien Zusammenlebens begründen. Vor diesem

<sup>75</sup> Vgl. vor allem G. v. STRUVE, Grundzüge, Bd. 2, 1847, S. 206–211.

<sup>76</sup> W. SCHULZ, Art. »Pöbelherrschaft; Ochlokratie«, in: Staatslexikon B, X (1848), S. 604 (Hervorhebung im Original).

<sup>77</sup> Vgl. G. v. STRUVE, Grundzüge, Bd. 2, 1847, S. 227 f.

Hintergrund verflüchtigen sich alle Bedenken gegenüber der »Souveränität« des Volkes.

Anders die Liberalen: Wird die Volkssouveränität bloß als Antithese zur »königlichen Souveränität« begriffen, gewinnen sie der Formel noch eine gute Seite ab. Doch »Souveränität« heißt Allgewalt in den Händen eines Herrschaftsträgers! Eben dies weisen sie entschieden von sich – gleichgültig, ob der König oder das Volk als »Souverän« in Erscheinung tritt. Die grundsätzliche Reserve gegen den Begriff der Volkssouveränität ist eng mit dem Verständnis des Rechtsstaates und einer *demokratiebegrenzenden* Intention verknüpft. Welcker bringt dies deutlich in seinen Ausführungen zum Souveränitätsbegriff zum Ausdruck. Jeder legitimen Staatsgewalt sind grundlegende Normen vorgegeben: »In gewisser Weise steht diese höchste Gewalt nach dem Bisherigen Gott oder der sittlichen Vernunft zu, von welcher das sittlich vernünftige Grundprinzip der Vereinigung ausgeht.«<sup>78</sup> Der Kontraktualist hat dabei den Vertrag der Freien und Gleichen im Sinn, dessen Bestimmungen nicht zur Verfügungsmasse der durch ihn erst begründeten Staatsgewalt zählen. An diesem Punkt zeigt sich wiederum die *Verschränkung demokratischer und demokratiebegrenzender Motive*. Welcker sieht darüber hinaus nicht einen, sondern mehrere Träger der Staatsgewalt vor: insbesondere das Volk, die Regierung und die Volksvertretung. Im Gegensatz zu Rotteck, Murhard und Pfizer verneint Welcker nicht entschieden die Frage, ob der Regierung eine ihr nicht vom Volk verliehene Autorität zustehe. Doch in einem anderen Punkt sind die genannten Autoren einer Meinung: Die Staatsgewalt ist im Rechtsstaat bzw. im konstitutionellen Staat auf verschiedene Träger verteilt. Weder das Volk noch die Regierung noch die Volksvertretung können frei schalten und walten; sie beschränken und kontrollieren sich wechselseitig, dürfen ihre Kompetenzen nicht überschreiten, sind an exakte Verfahrensvorschriften gebunden und unterliegen dem geltenden Recht. Das restriktive Volkssouveränitätsverständnis der Liberalen, sofern davon überhaupt die Rede sein kann (Dahlmann und Jordan weisen den Begriff gänzlich zurück, ohne deswegen dem König alleinige »Souveränität« zuzusprechen), richtet sich gegen jede Konzentration der Staatsgewalt – ob in den Händen des Königs oder des Volkes. Seine Stoßrichtung ist daher *antiabsolutistisch* und *demokratiebegrenzend* zugleich.

#### 4. Konstitutionelle Tendenzen

Zielt die Demokratie im originären Sinne auf die Gleichverteilung der Zugangschancen zur Macht (durch den Abbau »von unten« nicht kontrollierter Verfügungsgewalt, durch die Ausweitung des Wahlrecht oder des Rechtes zur direkten Personal- und Sachentscheidung), geht es dem Konstitutionalismus um die

<sup>78</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Staatsverfassung«, in: Staatslexikon B, XII (1848), S. 375.

Verteilung der Macht selbst.<sup>79</sup> Beide Bestrebungen sind keineswegs – wie es den Bürgern demokratischer Verfassungsstaaten in der Gegenwart erscheinen mag – untrennbar miteinander verbunden. Machtstreuung führt zwar zu einer gewissen Ausdehnung von politischen Zugangschancen, muß aber keineswegs den Rahmen oligarchischer Herrschaftsausübung sprengen. Die Gleichverteilung dieser Zugangschancen wiederum mag zur Machtverteilung anregen, hat sie aber nicht zwingend zur Folge. Die Idee einer Identität von Regierenden und Regierten beinhaltet eine dem Absolutismus ähnliche Machtkonzentration in den Händen des Volkes.

*Machtdekonzentration* ist demgegenüber das Leitmotiv des liberalen politischen Programms. »Konstitutionelle Monarchie«, »gemischte Verfassung«, »Rechtsstaat« – in diesen Schlüsselbegriffen der vormärzlich-liberalen Staatslehre fehlen *demokratisch-egalitäre* Elemente nicht, aber die *konstitutionellen* erscheinen dominierend. Was die erste Formel betrifft: »Konstitutionelle Monarchie« zielt im wesentlichen auf die wirksame Kontrolle und Begrenzung monarchischer (und aristokratischer) Macht. Auch wenn das Denken Kants, des deutschen Idealismus und der Historischen Rechtsschule nicht ohne Einfluß bleibt, entsprechen die Grundforderungen weithin denen des angelsächsischen und des französischen Konstitutionalismus: Ausarbeitung einer (geschriebenen) Verfassung, die das Handeln des Staates begrenzt und an exakt festgelegte Verfahren bindet, die Garantierung grundlegender Freiheitsrechte gegen Übergriffe des Staates und zur politischen Machtteilhabe des Volkes, faktisch: des gebildeten und besitzenden Bürgertums. Im Mittelpunkt der Aktivrechte stehen die »Preßfreiheit« und die dem König und dessen Regierung als beratendes, tadelndes und mitgestaltendes Organ gegenüber tretende »Volksrepräsentation«.

Nach den napoleonischen Kriegen werden viele der konstitutionellen Forderungen im Zuge der Verfassungsbewegung, die in mehreren Schüben die überwiegende Mehrheit der deutschen Staaten erfaßt, in geltendes Recht verwandelt. Doch bleibt das »monarchische Prinzip« unter dem Einfluß der beiden autokratischen Großmächte Preußen und Österreich dominierend, und die Verfassungswirklichkeit ist von einer restriktiven Auslegungspraxis wie von schweren Verstößen gegen geltendes Verfassungsrecht geprägt. Die Politik der Liberalen versucht dem Grundsatz des »monarchischen Prinzips« Rechnung zu tragen, ist darüber hinaus aber auf die *Konstitutionalisierung* der Monarchie gerichtet, sei es durch Berufung auf geltendes, aber praktisch unwirksames Recht, sei es durch die Formulierung einer die Rechtsordnung weiterentwickelnden Programmatik. Charakteristisch ist die Entfaltung umfassender konstitutioneller Systeme, in denen die Freiheit, Sicherheit und Eigentum der Bürger gewährleistenden rechtlich-materiellen sowie institutionellen »Garantien« aufgeführt und beschrieben werden. Die von Rotteck im Staatslexikon und in dem gemeinsam mit Aretin verfaßten »Staatsrecht der constitutionellen

<sup>79</sup> Vgl. zum Konstitutionalismus und zum Begriff der politischen Macht: C. J. FRIEDRICH, *Der Verfassungsstaat der Neuzeit*, 1953, S. 22–35; K. LOEWENSTEIN, *Verfassungslehre*, 1969, S. 6–14.

Monarchie« genannten Merkmale finden in ihren tragenden Elementen weithin Anerkennung. Als notwendige Bestandteile eines konstitutionellen Systems gelten: (1) die Herrschaft des »wahren« Gesamtwillens – im Gegensatz zur Dominanz eines Einzelnen oder von wenigen; (2) eine frei gewählte Volksvertretung; (3)/(4) eine gemeinwohlorientierte Verteilung der repräsentativen Gewalten mit überwiegender Verwaltungskompetenz des Königs und starker legislativer Gewalt der Volksvertretung; (5) eine unabhängige Gerichtsbarkeit; (6) die Beobachtung und Kontrolle von Regierung und Parlament durch Öffentlichkeit und freie Presse; (7)/(8) die Geltung grundlegender Freiheitsrechte (Freiheit der Person, des Besitzes, des Erwerbs, der Gottesverehrung und Auswanderung); (9) das Budgetrecht der Volksvertretung; (10) die Unverantwortlichkeit des Monarchen und die Verantwortlichkeit seiner Regierung gegenüber dem Parlament.<sup>80</sup> An anderer Stelle nennt Rotteck u.a. noch folgende Sicherungen: Vereinigungsfreiheit, freie Gemeindeverfassung, »Volksaufklärung«, Erschwerung von Verfassungsänderungen.<sup>81</sup>

Der in diesen Auflistungen zum Ausdruck kommende liberale *Garantismus* ist durch eine *technisch-institutionelle* Aufmerksamkeitsrichtung geprägt. Mit Hilfe eines ausgeklügelten Arrangements von Verfahrensweisen und Institutionen sollen die in der menschlichen Natur unausrottbar enthaltenen destruktiven Neigungen kompensiert, ja sogar in konstruktive Energien verwandelt werden. Um Machtmißbrauch und Willkürherrschaft, wie sie mit einer absolutistischen Regierungspraxis untrennbar verbunden sind, nachhaltig einzudämmen, die individuelle Freiheitssphäre gegen Übergriffe wirksam zu schützen, muß man den staatlichen Machtapparat *demonopolisieren* und einer *Constitution* mit exakt festgelegten Rechten und Pflichten unterwerfen. Die Forderungen nach einer Konstitutionalisierung der Monarchie, nach der geschickten Mischung der Staatsformenelemente und nach dem Aufbau eines Rechtsstaates dienen diesen Zielen. Die auf *Machtstreuung* gerichtete konstitutionelle Programmatik ist zwischen den liberalen Autoren naturgemäß weit weniger umstritten als der Anteil demokratischer Elemente. Dies zeigt deutlich, wo der Schwerpunkt der liberalen verfassungspolitischen Konzeption liegt.

Bei den demokratischen Autoren ist es umgekehrt. Selbst die gemäßigten Vertreter schenken technisch-institutionellen Aspekten wenig Beachtung; pädagogische und sozial-ökonomische stehen im Vordergrund. Sie sollen die breite Masse auf ein Bildungs- und Existenzniveau heben, das eine egalitäre politische Partizipationskultur ermöglicht. Zumindest bei den radikalen Demokraten führt diese Schwerpunktsetzung zu einer erheblichen Bedeutungsminde rung des konstitutionellen Institutionengefüges. Diese konstitutionalismusbegrenzenden oder gar antikonstitutionellen Elemente bleiben hier zunächst ausgeklammert. Vielmehr geht es darum, die konstitutionellen Faktoren bei Liberalen wie Demokraten im einzelnen vergleichend darzustellen.

<sup>80</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Constitution«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 766–768.

<sup>81</sup> Vgl. J. Ch. Frhr. von ARETIN/C. v. ROTTECK, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, Bd. 3, <sup>2</sup>1840, S. 9 f.

Die Liberalen sind allesamt Anhänger einer (weiteren) *Konstitutionalisierung* der Monarchie auf dem Wege der *Reform* der Institutionen. Die Monarchie sei als stabilisierender Faktor erhaltenswert, jedoch durch geeignete Verfahren und Institutionen zu begrenzen und zu kontrollieren. Die Unabhängigkeit des Gerichtswesens soll gestärkt (»Geschwornengerichte«), durch Repräsentativkörperschaften, die an ständische Vertretungsformen anknüpfen können, ein Gegengewicht geschaffen werden. Die Demokraten neigen demgegenüber zur grundsätzlichen Ablehnung der Monarchie. Sie halten deren Tage für gezählt und beurteilen die Frage ihrer Reformierbarkeit pessimistisch. Das Konstitutionalisierungsprogramm der Liberalen ist Gegenstand heftiger demokratischer Kritik. Im Hintergrund steht die in vielerlei Hinsicht unbefriedigende, unter strenger Kuratel des Deutschen Bundes stehende frühkonstitutionelle Verfassungspraxis. Sie begünstigt eine eher skeptische Einschätzung der Weiterentwicklungsfähigkeit vorhandener Einrichtungen. Wie Jacobys Mahnungen zur Einlösung des Verfassungsversprechens in Preußen<sup>82</sup> und seine Reden nach Ausbruch der Revolution zeigen, fehlt es bei den gemäßigten Demokraten nicht an Kompromißbereitschaft. Auch Schulz und Blum sind weit davon entfernt, die sofortige Umwandlung der europäischen Monarchien in Republiken zu fordern. Dieser in Ansätzen erkennbare Pragmatismus geht den radikalen Demokraten jedoch ab. Vor dem Hintergrund der Idealstaatskonzeptionen Wirths, Struves, Ruges und Fröbels erscheint selbst die Realität der am weitesten entwickelten frühkonstitutionellen Staaten schwarz in schwarz. Der Weg der Reform und der Vermittlung ist in ihrer Sicht ein Holzweg, die völlige Überwindung des Bestehenden unumgänglich. Auch fortgeschrittene, zukunftsweisende politische Modelle wie das der Vereinigten Staaten von Amerika halten den hohen Ansprüchen nicht stand, so daß ein direktes Anknüpfen nicht in Frage kommt. Struve findet zwar jenseits des Ozeans viel Rühmendes; sein demokratisches Zukunftsprojekt weist jedoch weit über die amerikanische Verfassungstheorie und -praxis hinaus. Dagegen klingen Schulz' Sympathien für die repräsentative Demokratie Amerikas glaubhaft, auch wenn er sich nicht über institutionelle Probleme verbreitet.

Die Betonung pädagogischer und sozial-ökonomischer Faktoren für die Herstellung und Sicherung demokratischer Verhältnisse ist den Demokraten gemeinsam. Dem Staat werden in dieser Hinsicht umfassende Aufgaben übertragen. Wirths Plan zur »inneren Organisation« sieht neben dem Volkserziehungsprogramm vor allem eine umfassende staatliche Kapitalbewirtschaftung (zwecks Vergabe günstiger Kredite) vor. Struve betont die Notwendigkeit einer Verankerung sozialer Grundrechte und nimmt den Staat für die Stillung der primären Lebensbedürfnisse der Menschen in die Pflicht.<sup>83</sup> Besonders Fröbel entwickelt einen umfangreichen Katalog von »Menschenrechten« (u.a. Recht auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erziehung, freie Berufswahl). All dies er-

<sup>82</sup> Vor allem: J. JACOBY, Vier Fragen (1841), in: Ders., Gesammelte Schriften und Reden, Erster Theil, 1872, S. 116–147.

<sup>83</sup> G. STRUVE, Grundzüge, Bd. 3, 1848, S. 26–28.

gibt eine ganz andere Blickrichtung als bei den Liberalen. Zumindes was den Staat der Zukunft betrifft, nähern sich die Demokraten unwillentlich dem »Polizeistaat« des Absolutismus, während der liberale »Rechtsstaat« auf die *Begrenzung der Staatsaufgaben* zielt und auf die Eigenverantwortung der Bürger setzt. Zwar sind die vormärzlichen Liberalen allesamt schon ein Stück von der Rechtsbewahranstalt Kants und Humboldts abgerückt (soziale Aufgaben des Staates werden – bei Mohl kommt dies besonders deutlich zum Ausdruck – nicht generell in Abrede gestellt). Aber die Distanz gegenüber den Demokraten bleibt beträchtlich.

Eine Expansion von Staatskompetenzen widerspricht dem liberalen *Domestifikationsprojekt*. Die Sphäre des Staatshandelns soll eingegrenzt und durch strenge Regulierung überschaubar und kontrollierbar werden. Ein Großteil der liberalen verfassungspolitischen Überlegungen kreist um dieses Ziel. Die Forderungen nach Konstitutionalisierung der Monarchie, Mischverfassung, Rechtsstaat, Repräsentation greifen logisch ineinander. Wenn aristokratische Lösungen ausgeschlossen sind und die (reine) Monarchie ebenso dem Absolutismusverdacht unterliegt wie die (reine) Demokratie, bedarf es zwingend einer Verschränkung der Staatsformenelemente. Die *gemischte Verfassung* gilt als freiheitsverbürgende System schlechthin, weil es die Einseitigkeiten und Gefahren vermeidet, die den Einzelbausteinen in ihrer reinen Ausprägung zu eigen sind. Selbst die amerikanische Republik wird als Mischsystem (mit dem Präsidenten als Ersatzmonarchen) wahrgenommen.<sup>84</sup> Charakteristischerweise fehlt in Schulz' Demokratie-Artikel eine solche Sichtweise. Die »repräsentative Demokratie« sieht er als »Demokratie« im vollgültigen Sinne an.<sup>85</sup> Erst recht gilt dies für die direkt-demokratischen Entwürfe, denen der Gedanke einer Verfassungsmischung vollkommen fremd ist.

Die *Mischverfassung* ist mit einer konzentrierten, monopolisierten Staatsgewalt unvereinbar und daher eng mit der Idee einer *Gewaltenteilung* (oder eines *Gewaltengleichgewichts*) verknüpft. Allerdings hat sich bei den vormärzlichen Liberalen keine bestimmte Gewaltenteilungsdoktrin durchsetzen können. Da sie dem offiziell als Verfassungsgrundsatz proklamierten »monarchischen Prinzip« zu widersprechen scheint, wird sie sogar von Anhängern des liberalen Rechtsstaates wie Aretin abgelehnt.<sup>86</sup> Andere Autoren nehmen an dogmatisierten Versionen Anstoß, wie sie zumeist infolge einer verkürzenden Montesquieu-Rezeption Verbreitung gefunden haben. Mohl hält die »Gewaltentrennung« für ein Unding, weil sie jegliche Mischung von Kompetenzen bei den Gewaltenträgern unterbinde und so nicht wirkungsvoll vor der Dominanz einer Gewalt schütze.<sup>87</sup> Hier schreibt also weder ein Gegner der Montesquieuschen Lehre noch ein Anhänger der Gewaltenkonzentration. Daß eben dies zu

<sup>84</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Art. »Constitution«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 785.

<sup>85</sup> Vgl. W. SCHULZ, Art. »Demokratie«, in: Staatslexikon B, III (1846), S. 712.

<sup>86</sup> Vgl. J. Ch. Frhr. v. ARETIN/C. v. ROTTECK, Staatsrecht, Bd. 1, 21838, S. 168 f.

<sup>87</sup> R. v. MOHL, Das Bundes-Staatsrecht, 1824, S. 144–148; ders., Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil, 1829, S. 18 f.

vermeiden sei, ist zwischen den liberalen Autoren unumstritten. Selbst Dahlmann, der in vielen Fragen abweichende Meinungen vertritt, teilt diesen Konsens ohne Abstriche. Sein Vorbild ist die britische Verfassung, vermittelt durch die Rezeption Montesquieus, Bolingbrokes und DeLolmes.

Ganz woanders liegt der Schwerpunkt bei den Demokraten: Auch bei den gemäßigten unter ihnen spielt die Gewaltenteilung keine hervorstechende Rolle. Andere Strategien der Freiheitssicherung stehen im Vordergrund: besonders Volksbildung und Wohlförderung. Im Selbstverständnis der radikalen Demokraten bilden die Institutionen der direkten Demokratie das wichtigste Bollwerk gegen Machtmißbrauch und Willkürregiment. Wenn die Herrschaft *ungeteilt* in den Händen des Volkes liege und im wesentlichen auch bei ihm bleibe, seien alle Gefahren gebannt. Die liberale Ablehnung jeder Machtzusammenballung, auch der demokratischen, ihre Furcht vor der »Pöbelherrschaft« wird auf demokratischer Seite nicht geteilt – jedenfalls unter der (realisierbaren) Voraussetzung, daß ein zumindest bescheidener Wohlstand herrscht und ein hohes allgemeines Bildungsniveau erreicht ist.

Das unterschiedliche Verhältnis zum Konstitutionalismus spiegelt sich in der politischen Sprache von Liberalen und Demokraten. Bei den Liberalen avanciert der »Rechtsstaat« in den dreißiger und vierziger Jahren allmählich zum Schlüsselbegriff, auch wenn er variantenreich verwendet wird. Er zielt allenthalben auf die Begrenzung und Kontrolle der Staatsgewalt. Bei den Demokraten lassen sich hingegen vor 1848 nur wenige Belege für seine Verwendung beibringen.<sup>88</sup> Er spielt bei ihnen so gut wie keine Rolle – geschweige denn, daß er programmatische Bedeutung erlangt hätte. Wo er eingehender erörtert wird, äußert man sogleich Vorbehalte. Struve übt Kritik am »übertriebenen Formenwesen«.<sup>89</sup> Der demokratische Schlachtruf gilt weit eher der »Volkssouveränität«, der man den Abbau »von unten« nicht kontrollierter Herrschaft, dauerhafte Freiheitssicherung und Selbstbestimmung des Volkes zuschreibt. Nicht alle liberalen Autoren sind der Vokabel völlig abgeneigt, doch behält er stets einen negativen Beigeschmack. Die ideengeschichtlich bewanderten Staatswissenschaftler wie Rotteck und Welcker verbinden den Souveränitätsbegriff zu Recht mit absolutistischen Doktrinen, die alle Staatsgewalt in die Hände des Leviathan legen. Gemischte Verfassung, Gewaltenteilung und Souveränität erscheinen ihnen im strengen Sinne unvereinbar.

Allerdings ist der Umkehrschluß nicht zulässig, das Plädoyer für Volkssouveränität laufe in jedem Fall auf die Mißachtung eines gewaltenteilenden Institutionengefüges hinaus. Bei den gemäßigten Demokraten ist diesbezüglich Vorsicht am Platze. Sie bejahen offenkundig Teile des konstitutionellen Programms (z. B. Repräsentation). Gleiches gilt für frühe Schriften Wirths und

<sup>88</sup> Bereits in die Revolutionszeit fällt die Verwendung bei: J. JACOBY, Rede vor den Berliner Wählern am 14. April 1849, in: Ders., Gesammelte Schriften und Reden, Zweiter Theil, 1877, S. 59 f.

<sup>89</sup> G. v. STRUVE, Polizeistaat, Priesterstaat und Rechtsstaat, in: Ders., Politisches Taschenbuch, Erster Jahrgang, 1846, S. 70. Der Beitrag ist auch in folgendem Band abgedruckt: Ders. (Hrsg.), Actenstücke, 1845, S. 24–33.

Struves, die sich zu einem Gutteil im konstitutionellen Fahrwasser bewegen. In ihren Zukunftsentwürfen erkennen Struve und Ruge konstitutionellen Mechanismen auf dem Weg zur »wahren Demokratie« eine instrumentelle Rolle zu. Erst im Endstadium verlieren sie weitgehend ihre Funktion.

Die Haltung der Demokraten gegenüber der Repräsentativverfassung ist widersprüchlich, schillert in vielen Facetten: Die einen bekennen sich als Anhänger (Schulz, Jacoby, Blum), die anderen schwanken zwischen mittelbarer und unmittelbarer Demokratie oder sprechen sich mal pro, mal contra aus (Struve, Wirth), wieder andere weisen ihr (nur) für eine Übergangszeit wichtige Aufgaben zu (Struve, Ruge) oder lehnen sie kategorisch ab (Fröbel). Aber auch ihre demokratischen Anhänger verstehen sie nicht im Sinne einer gemischten Verfassung. Zwar gilt sie als eine wichtige Technik zur Ermöglichung von Demokratie im Großflächenstaat. Aber die Frage der Gegengewichte bleibt charakteristischerweise unerörtert.

Anders die Liberalen: Sie verstehen die »Volksrepräsentation« als institutionellen Ausdruck des »demokratischen Prinzips«, das dem monarchischen (zum Teil auch: dem aristokratischen) Element als eigenständiger Faktor gegenübertritt. Dabei müssen die exekutiven, legislativen und judikativen Kompetenzen so geschickt auf die verschiedenen Gewalten verteilt werden, daß keine in der Lage ist, die anderen an den Rand zu drängen. Die Regierung darf daher nicht bloß als »Vollziehungsausschuß« – so lautet eine demokratische Forderung in der Paulskirche – des Parlamentes erscheinen. Sie benötigt vielmehr ein beträchtliches Eigengewicht. Umgekehrt muß die Repräsentativkörperschaft über ausreichende Kompetenzen verfügen, damit sie die Regierung zu einer gemeinwohlorientierten Politik und zur Einhaltung rechtsstaatlicher Regeln zwingen kann. Diese Auffassung ist zwischen den Anhängern und den Gegnern der Abhängigkeit der Regierung von den Mehrheitsverhältnissen im Parlament nicht umstritten. Allerdings weichen die Vorstellungen über eine sinnvolle Aufteilung der Kompetenzen erheblich voneinander ab. Während Rotteck die Volksvertretung mit einem Gesetzesinitiativrecht ausstattet, spricht Dahlmann nur von einem Prüfungs- und Zustimmungsrecht bei allen Gesetzen.<sup>90</sup> Das Berufungs-, Vertagungs- und Auflösungsrecht der Krone wird mal großzügig, mal zurückhaltend ausgelegt. Nicht alle Autoren sehen für Verträge mit dem Ausland eine Zustimmungspflicht der (zweiten) Kammer vor. Die Ministerverantwortlichkeit wird im allgemeinen rein juristisch (im Falle einer Rechtsübertretung) ausgelegt<sup>91</sup>, der »Volksrepräsentation« generell das Recht

<sup>90</sup> F. Ch. DAHLMANN, Politik, 1968, S. 152–156 (§§ 170–174).

<sup>91</sup> Dies gilt auch für folgende Monographie: R. v. MOHL, Die Verantwortlichkeit der Minister, 1837. Rotteck (Art. »Constitution«, in: Staatslexikon A, III [1836], S. 783) schreibt zum Thema u.a.: »Die Regulierung dieser Minister- (oder überhaupt Staatsdiener-)Verantwortlichkeit gegenüber der Volksrepräsentation ist übrigens, in Bezug auf eine der Idee und dem Endzweck entsprechende Verwirklichung, einer der schwierigsten Punkte im constitutionellen System, sowohl was die gesetzliche Bestimmung der Fälle, worin Anklage stattfinden soll, als was die Bildung des Gerichtshofes, die Form des Verfahrens und das Strafmaß betrifft.« Es geht also nur um Rechtsverstöße.

der Petition, der Beschwerde, der Anfrage und der Formulierung von Adressen an die Regierung zuerkannt. Pfizer macht sich für die politische Instrumentalisierung des Rechtes zur »Steuerverwilligung« stark und geht damit über andere liberale Autoren hinaus.<sup>92</sup>

Uneins sind die liberalen Autoren – wie erwähnt – in der Frage des Zweikammersystems. Während Rotteck, Jordan und Murhard es überwiegend ablehnen, weil sie auf eine Synthese von Monarchie und Demokratie setzen und jedem aristokratischen, stets mit Bevorrechtungen verbundenen Element mißtrauen, sprechen sich Dahlmann, Pfizer und Welcker entschieden dafür aus. Die Anhänger orientieren sich am britischen Vorbild und bejahen die Notwendigkeit eines aristokratischen Gegengewichts zur demokratischen zweiten Kammer. Allerdings will Welcker der Volksvertretung ein gesetzgeberisches Übergewicht sichern, während Dahlmann die Gleichgewichtigkeit von Ober- und Unterhaus fordert.<sup>93</sup>

Die liberale *Gewaltenmischung* fällt mithin variantenreich aus. Teils begünstigt sie das monarchische, teils das demokratische Element. Die Demokraten wollen die Monarchie demgegenüber zumindest langfristig beseitigen und der Demokratie – sei es in unmittelbarer, sei es in mittelbarer Form – zum Durchbruch verhelfen. Bietet die Demokratie der Zukunft einer Vielfalt politischer Anschauungen Raum? Die Heterogenität der Meinungen, Interessen und Anschauungen erscheint Schulz als naturgegeben und unaufhebbar. Den Parteienstreit betrachtet er als Motor des politischen Fortschritts.<sup>94</sup> Auch von radikal-demokratischer Seite fehlt es nicht an Äußerungen zugunsten des Parteiwesens. Schon wegen der betont regimegegnerischen Rolle der (radikalen) Demokraten ist die Forderung nach einer Legalisierung politischer Opposition naheliegend. Werden Parteienvielfalt und Opposition jedoch auch für die Zukunftsdemokratie propagiert? Ruge wendet sich jedenfalls gegen die Unterdrückung abweichender Meinungen, selbst wenn sie Kernfragen des demokratischen Grundkonsenses verneinen.<sup>95</sup> Allerdings gehen die direkt-demokratischen Entwürfe von einer Homogenisierung des Willensbildungsprozesses aus, da wachsende Volksbildung und zunehmende Wahrnehmung der (weithin als rational bestimmbar geltenden) Volksinteressen der politischen Vernunft zum Durchbruch verhelfen, zur Versachlichung der Auseinandersetzung führen und so den kontroversen Raum schrumpfen lassen. Auf diese Weise – dies läßt sich schlußfolgern – verlieren die Parteiauseinandersetzungen allmählich ihren Nährboden und verdorren, weil kein Bedürfnis mehr für sie vorhanden ist, in aller Stille.

<sup>92</sup> Vgl. P. A. PFIZER, *Das Recht der Steuerverwilligung*, 1836, S. 64 f.

<sup>93</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Staatsverfassung«, in: *Staatslexikon A* (1843), S. 82; F. Ch. DAHLMANN, *Die Politik*, 1968, S. 134 (§ 145).

<sup>94</sup> Vgl. W. SCHULZ, Art. »Demokratie«, in: *Staatslexikon A*, IV (1837), S. S. 243.

<sup>95</sup> A. RUGE, *Unser System*, Drittes Heft, 1850, S. 79.

Die vormärzlichen Liberalen gelten in der Forschung weithin als Parteienverächter. Der Befund ist so nicht haltbar.<sup>96</sup> Er läßt sich für die zwanziger Jahre leichter untermauern als für die vierziger, weil der Strukturierungsprozeß der weltanschaulichen Lager allmählich voranschreitet und die parlamentarische Praxis zu neuen Erfahrungen führt, die das Phänomen in einem anderen Licht erscheinen lassen. Eine prinzipielle Aversion gegen soziale Vielfalt liegt bei den Liberalen aufgrund ihres Individualismus und ihrer Abneigung gegen staatliche Monopolisierung und Zentralisierung nicht vor. Zwar kommt das charakteristische Kompromißdenken zur Geltung, indem die traditionellen Korporationen nicht grundsätzlich verdammt werden. Aber die Vielfalt der »Associationen«, in denen sich grundsätzlich gleichgestellte Gesellschafter freiwillig zusammenschließen, stößt überall auf Zustimmung. Auch politische Zusammenschlüsse sind keineswegs tabu. Eine Existenzberechtigung wird nicht nur der eigenen Gessinnungsgemeinschaft zuerkannt. Rotteck setzt auf den Ausgleich zwischen den Kompromißbereiten in »Stillstands-« und »Bewegungspartei«.<sup>97</sup> Gemeinwohl-schädigende, nur ihre eigensüchtigen Interessen verfechtende »Factionen« werden zwar abgelehnt, Parteien mit unterschiedlichen Zielen jedoch nicht grundsätzlich verdammt. Murhard und Welcker werben seit Mitte der dreißiger Jahre im Staatslexikon für Parteiwesen und parlamentarische Opposition nach britischem Muster.<sup>98</sup> Die Bejahung politischer Vielfalt in der Gesellschaft und die Verneinung machtpolitischer Einheit im Staat bilden bei ihnen zwei Seiten einer Medaille.

##### 5. Antikonstitutionelle oder konstitutionalismusbegrenzende Tendenzen

Wenn *Konstitutionalismus* auf die freiheitsverbürgende Begrenzung, Hemmung, Zügelung, Streuung, Verteilung, Balancierung, Kontrolle staatlicher Macht zielt, so meint *Antikonstitutionalismus* ihre Entgrenzung, Enthemmung, Entfesselung, Bündelung, Zusammenballung, Konzentration oder Monopolisierung. *Antikonstitutionelle Tendenzen* in den verfassungspolitischen Entwürfen gehen von allen Institutionen, Mechanismen und Effekten aus, die – ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt – in diese Richtung wirken. Von *konstitutionalismusbegrenzenden Faktoren* ist dann zu sprechen, wenn das Ziel der Machtbegrenzung, -balancierung, -kontrolle durch konzeptionelle Anlagen in wesentlichen Punkten nicht voll erreicht oder beeinträchtigt wird.

Wie sich gezeigt hat, sind die Liberalen die eigentlichen Träger der konstitutionellen Programmatik, während die Demokraten dem Problem institutionel-

<sup>96</sup> Dazu ausführlich Kap. VIII. 2.

<sup>97</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Bewegungspartei und Widerstands oder Stillstandspartei«, in: Staatslexikon A, II (1835), 562 f.

<sup>98</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Centrum der Deputirten-Kammern«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 162; ders., Carl Theodor Welcker, Art. »Systematische Opposition«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 322–324; F. MURHARD, Art. »Englands Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 163 f.

ler Freiheitssicherung insgesamt geringere Bedeutung beimessen. Das liberal-konstitutionelle Domestikationsprojekt ist zudem Gegenstand grundsätzlicher demokratischer Kritik. Es erscheint daher naheliegend, bei den Demokraten deutlich ausgeprägte antikonstitutionelle Tendenzen zu vermuten, während bei den Liberalen allenfalls mit konstitutionalismusbegrenzenden Faktoren gerechnet werden kann. Erweist sich dieser Eindruck als zutreffend?

Von *antikonstitutionellen* Tendenzen wird man bei den Liberalen kaum sprechen können, da Machtverteilung und -begrenzung den Mittelpunkt ihrer Programmatik bilden. Selbst für frühe Schriften scheint diese Etikettierung nicht angebracht. Zu denken ist beispielsweise an die geringe Ausbildung der formellen Rechtsstaatskomponente in Welckers Gießener Dissertation. Die Existenz einer legislativen Vertretungskörperschaft wird dort nicht zu den notwendigen Bedingungen des Rechtsstaates gerechnet. Aber manches deutet darauf hin, daß Welckers Unklarheit in dieser Frage als politische Konzession zu werten ist.<sup>99</sup> In seinen Schriften nach 1815 findet sich davon nichts mehr. Statt von antikonstitutionellen Tendenzen wird bei den Liberalen eher von *konstitutionalismusbegrenzenden* Elementen die Rede sein können. Sie finden sich überall dort, wo das Programm der Machtdenkonzentration nicht durchgehalten wird und/oder weitgehende Zugeständnisse an die politischen Verhältnisse erfolgen. Um diese Elemente aufzuspüren, darf man sich nicht auf das Selbstverständnis der einzelnen Autoren beschränken. Doch erscheint es nicht erforderlich, die vormärzlichen Entwürfe mit einer den Horizont der Zeit sprengenden Konzeption zu konfrontieren. Vielmehr genügt eine angemessene Berücksichtigung der demokratischen, vor allem aber der innerliberalen Kritik.

Ein *konstitutionalismusbegrenzendes* Element verbindet sich mit der Geltung des »monarchischen Prinzips« gemäß Art. 57 der Wiener Schlußakte.<sup>100</sup> Seine offizielle Lesart scheint ein »Gewaltenteilungsverbot«<sup>101</sup> nahezu legen. Auch unter den Bedingungen einer »landständischen Verfassung« soll alle Staatsgewalt weiterhin in den Händen des Monarchen liegen. Für Rotteck läuft diese Forderung auf die Quadratur des Zirkels hinaus. Sobald die »Landstände« mit eigenständigen legislativen Kompetenzen ausgestattet werden – und nur unter dieser Bedingung verdienen sie ihren Namen –, haben sie Anteil an der Staatsgewalt. Bei Fortbestehen des monarchischen Elements setzt dies eine Gewaltenteilung zwingend voraus. Rotteck wendet sich daher auch entschieden gegen die Auffassung Aretins, die konstitutionelle Monarchie belasse alle Staatsgewalt beim Monarchen, die Volksrepräsentation habe nur ein gesetzge-

<sup>99</sup> Dazu ausführlich Kap. VI. 2.

<sup>100</sup> »Art. 57. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesammte Staats-Gewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.« Zitiert nach dem Abdruck bei: E. R. HUBER (Hrsg.), Dokumente, Bd. 1, 31978, S. 99.

<sup>101</sup> So H. BOLDT, Deutsche Staatslehre im Vormärz, 1975, S. 91. Dazu kritisch: St. ΚΟΡΙΟΤΗ, »Monarchisches Prinzip« und Gewaltenteilung – unvereinbar?, in: Der Staat 37 (1998), S. 27–55.

berisches Mitwirkungs-, jedoch kein Letztentscheidungsrecht.<sup>102</sup> Dahlmann vertritt in dieser Frage eine mittlere Linie zwischen Aretin und Rotteck. Am Grundsatz der Gewaltenteilung will er nicht rütteln lassen, aber bei der Kompetenzaufteilung billigt er der Krone ein höheres Gewicht zu als dem Parlament. Sie ist alleinige Trägerin der Exekutive und verfügt zudem – u.a. durch ein absolutes Vetorecht – über weitgehende legislative Befugnisse.<sup>103</sup> Aus Rottecks Sicht beschneidet Dahlmann den Konstitutionalismus, weil er der Monarchie zu hohes Gewicht beläßt. Dahlmann befürchtet demgegenüber dessen Untergrabung durch eine Überfülle parlamentarischer Kompetenzen.

Was das demokratische Lager betrifft, so spielt die Frage nach Anerkennung oder Ablehnung eines bestimmten Gewaltenteilungskonzepts keine Rolle. Der liberale Glaube an die freiheitssichernde Kraft von Institutionen wird nicht oder nur sehr bedingt geteilt. Die Konzentration des liberalen Verfassungsdenkens auf staatsorganisatorische Fragen ist Gegenstand demokratischer Kritik. Das übertriebene Interesse für Fragen des Gewaltenarrangements führe zu einer sträflichen Vernachlässigung zentraler pädagogischer und sozial-ökonomischer Herausforderungen. Der im Vergleich zum Liberalismus ins Auge springende demokratische Institutionenpessimismus entfaltet – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – eine *konstitutionalismusbegrenzende* Wirkung. Je stärker Volkserziehung und Wohlfahrtsförderung als Mittel der Demokratiebegründung und -sicherung in den Vordergrund treten, desto schwächer ist das Interesse an technisch-institutionellen Problemen. Je fester der Glaube an die Erziehbarkeit des Menschengeschlechts und die Herstellbarkeit eines von materiellen Sorgen befreiten Daseins, desto größer die Zuversicht, künftig werde es möglich sein, die Begrenzungen aller bisherigen Geschichte zu überwinden, Frieden und Freiheit in einem bis dahin unbekanntem Ausmaß auf Dauer zu sichern. Anthropologischer, pädagogischer und sozial-ökonomischer Optimismus im Hinblick auf die Methoden der Freiheitssicherung zieht einen Institutionenpessimismus nach sich.

Gewiß ist dieser *Institutionenpessimismus* relativ; bei den gemäßigten Demokraten tritt er weniger stark hervor als bei den radikalen. Insgesamt schenken die Demokraten den Fragen des Gewaltenarrangements deutlich geringere Aufmerksamkeit. Besonders ausgeprägt ist der technisch-institutionelle Pessimismus bei jenen Autoren, die den anthropologischen, pädagogischen und sozial-ökonomischen Optimismus auf die Spitze treiben. In Wirths Assisenrede werden die Menschen durch wissenschaftliche Bildung zu gottähnlichen Wesen, die bis dahin als unlösbar geltende politische und sozial-ökonomische Probleme ein für allemal beseitigen, indem sie ihre Angelegenheiten buchstäblich selbst in die Hand nehmen.<sup>104</sup> Der in seiner monarchischen Gestalt als reißende Bestie perhorreszierte Staat verwandelt sich, zur Demokratie geläu-

<sup>102</sup> Vgl. für Aretin: J. Ch. Fhr. v. ARETIN/C. v. ROTTECK, Staatsrecht, Bd. 1, 21838, S. 168 f.; für Rotteck: Ebd., Bd. 2, 21839, S. 197 f.

<sup>103</sup> Vgl. F. Ch. DAHLMANN, Die Politik, 1968, S. 98, 107, 109 (§§ 93, 113, 120).

<sup>104</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte, 21838, S. 19, 24, 44–49, 57.

tert, in ein schnurrendes Kätzchen. Mochte es ehemals erforderlich gewesen sein, den wilden, furchterregenden Leviathan anzuketten, in einen eisernen Käfig zu sperren und mit dicken, undurchdringlichen Mauern zu umgeben, können nun alle Gitter, Verhaue und Befestigungen fallen. Durch umfassende Bildung haben die Menschen ihre ursprüngliche Güte wiedergewonnen und damit die Fähigkeit erlangt, das allgemeine Wohl durch strebsames und tugendhaftes Wirken beständig zu mehren.

Was sich bei den gemäßigten Demokraten *konstitutionalismusbegrenzend* auswirkt, gewinnt in solch radikalen Entwürfen eine *antikonstitutionelle* Dynamik. Auch das liberale Programm ist auf ein Telos hin angelegt, aber auf eines der begrenzten, mit erfahrener und erfahrbarer Wirklichkeit vermittelten Art. Die Vollendbarkeit des Menschen und seiner Werke gehört nicht zu den Grundannahmen liberaler Theoriebildung. Die negativen Seiten der Menschennatur werden auch für eine ferne Zukunft in Rechnung gestellt. Das radikal-demokratische Telos hingegen steigt in lichte Höhen auf, die den geschichtlichen Erfahrungsraum weit unter sich lassen. Das liberale Domestifikationsprojekt erscheint aus radikal-demokratischer Vogelperspektive als ein kleinliches, überwundenes, zugleich belächelns- und bemitleidenswertes Unterfangen, unwert all der Anstrengungen des menschlichen Geistes, die über Jahrhunderte hinweg darauf verschwendet worden sind.

Wenn vom radikal-demokratischen *Antikonstitutionalismus* und *Institutionenpessimismus* die Rede ist, bedarf dies allerdings gewisser Einschränkungen. Die Abneigung gilt dem Formen- und Ämterwesen des Rechtsstaates liberaler Prägung, führt aber keineswegs zu einer Institutionenfeindschaft schlechthin. Auch in der direkten Demokratie der Zukunft bestehen Institutionen fort. Nur wandeln sie ihre Beschaffenheit und Funktion. Das Schwergewicht liegt bei den Volksversammlungen, die alle anderen Gremien an der kurzen Leine führen. Die direkt-demokratischen Einrichtungen sind im radikal-demokratischen Selbstverständnis also das wichtigste *institutionelle* Mittel der Freiheitssicherung. Als Gefahr für die Freiheit gilt vor allem die monarchisch-oligarchische Machtakkumulation. Das Mißtrauen gegen eine Minderheitenherrschaft wird auf die repräsentativen Gremien liberalen Zuschnitts ausgedehnt. Jede Form der »Wahlaristokratie« sei zu vermeiden. In dem am weitgehendsten ausgeführten direkt-demokratischen Entwurf, demjenigen Fröbels, sind zwar zwei gesetzgebende Körperschaften, Volksrat und Senat, vorgesehen, aber ihre Aufgaben sollen rein administrativer Natur sein. In erster Linie geht es darum, den in den Volksversammlungen artikulierten Willen zu koordinieren und mit gesetzgeberischem Sachverstand in eine gültige Rechtsform zu bringen. Auch der aus Experten zusammengesetzte Senat ist keineswegs als Gegengewicht zu den Urversammlungen gedacht.<sup>105</sup> Die Furcht vor einer »Tyrannei der Mehrheit« hat Fröbel nicht die Feder geführt.

Hier liegt ein wesentlicher Grund für die *Ablehnung des liberalen Konstitutionalismus*. Dieser richtet sich gegen jede Form der Machtkonzentration – an

<sup>105</sup> Vgl. J. FRÖBEL, System, Teil 2, 1975, S. 130–146.

der »Spitze« ebenso wie an der »Basis«. Nicht nur die Tyrannei eines Einzelnen oder einer oligarchischen Clique, sondern auch die der breiten Volksmenge wird zum Objekt vorsorglicher Gefahreneindämmung. Aus liberaler Sicht ist das radikal-demokratische Gebäude am Hauptportal eine waffenstarrende Festung, an den Dienstboteneingängen dagegen offen wie ein Scheunentor. In der Tat erscheint die Machtkonzentration in den Urversammlungen der radikal-demokratischen Theoriebildung nicht als bedeutsames Problem. Der anthropologische und pädagogische Optimismus entfaltet hier seine Wirkung: Wenn das Volk sich selbst regiert, eine Identität von Regierenden und Regierten annähernd verwirklicht ist, sei jeglichem Machtmißbrauch ein Riegel vorge-schoben.

Damit die direkte Demokratie funktionieren kann, sind allerdings höchste Bildungsvoraussetzungen zu erfüllen. Gewisse Zweifel, ob dieses Ziel erreichbar sei, finden sich gelegentlich auch bei radikalen Demokraten. So wenn Struve zu einer asketisch-sittsamen Lebensweise mahnt und den Maßlosen mit einem strengen diktatorischen Regiment droht.<sup>106</sup> Doch diese Bedenken sind nicht schwer genug, um die politische Zukunftsvision von ihrer idealen Höhe herab-zuholen – abgesehen davon, daß auf diese Weise der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben wird. Die Liberalen leugnen den Nachholbedarf an Volksbildung nicht, aber nirgends findet sich der Glaube, auf diese Weise könne das konstitutionelle Domestizierungsprojekt eines Tages überflüssig werden. Die radikalen Demokraten sind demgegenüber zuversichtlich, daß »die Vernunft« sich schließlich durchsetzen werde. Allerdings gehen sie nicht davon aus, auf diese Weise könne sich völlige Einmütigkeit einstellen. Sie sind keineswegs blind für das schwierige Verhältnis von Mehrheit und Minderheit. Fröbel widmet ihm viele Seiten seines Werkes. Durch einen »Verfassungsvertrag«<sup>107</sup>, der u.a. Auswanderungs- und Meinungsfreiheit sichert, soll es der Minderheit ermöglicht werden, sich dem Willen der Mehrheit bedingt und befristet unterzuordnen. Ruge plädiert für unbeschränkte Meinungsfreiheit – selbst für die Anhänger des Absolutismus.<sup>108</sup> Doch wer soll deren Einhaltung überwachen, Übertretungen sanktionieren, wenn das Volk Gesetzgeber und Richter in einer Person ist? Darauf geben Ruge und Fröbel keine befriedigende Antwort.

Beide hoffen darauf, daß wachsende Volksbildung zur Versachlichung der politischen Auseinandersetzung führt, die Kraft des Aufeinanderprallens von These und Antithese im aufsteigenden dialektischen Geschichtsprozeß erlahmt und der kontroversenträchtige Diskussionsstoff allmählich versiegt. Das identitäre Demokratiekonzept drängt auf die Einebnung des Heterogenen, auf die Austilgung aller Unterschiede, die dem Gleichheitsideal und der Vision einer buchstäblichen Selbstregierung des Volkes im Wege stehen. Die radikal-demokratische Rechtfertigung des Parteienkampfes unterliegt daher wesentlichen Beschränkungen. Wenn die kulturelle Höherentwicklung zur langsamen Auf-

<sup>106</sup> G. v. STRUVE, Grundzüge, Bd. 2, 1847, S. 227 f.

<sup>107</sup> Ebd., S. 80.

<sup>108</sup> A. RUGE, Unser System, Drittes Heft, 31850, S. 79.

zehrung des sozialen Konfliktpotentials führt, wird der Parteienvielfalt der Boden entzogen. Was Ruge vorsichtig andeutet<sup>109</sup>, spricht Wirth gegenüber den Geschworenen in Landau voller Pathos und mit dem Brustton der Überzeugung aus: »Ja, meine Herren, es ist kein Traum, es ist vielmehr vernünftig begründete und mathematisch nachzuweisende Gewißheit, daß das Menschengeschlecht eines völlig freien und glücklichen Zustandes fähig und in dem größten Theile Europas schon dazu reif ist. Es bedarf von Seiten der Menschen nichts weiter als Denken und Wollen, und das Morgenroth der neuen Schöpfung erhebt sich sofort in ganz Europa über die Auen glücklicher Völker.«<sup>110</sup> »Neue Schöpfung« darf man wohl so verstehen: Der gottgleich gewordene Mensch vollendet aus eigener Macht, was Gott nur unvollkommen geschaffen hat. Die himmlische Harmonie auf Erden ist das Ziel von Wirths diesseitsreligiöser Verheißung.

Wirths Utopie ist zugegebenermaßen durch Welten von Schulz' Lob der Parteienvielfalt als einer »natürlichen«, fruchtbringenden Erscheinung entfernt. Auch Ruge und Fröbel sind in ihrer Diktion zurückhaltender; aber der Vision der »wahren Demokratie« wohnt eine Dynamik inne, die zur Überwindung des sich um die Bewahrung der Vielfalt drehenden konstitutionellen Regelwerks drängt. Die Parteien büßen nicht nur durch die erhoffte Rationalisierung und Deideologisierung des politischen Prozesses, sondern auch infolge der direkt-demokratischen Entscheidungsmechanismen ihre Funktionen ein. Im Repräsentativsystem fungieren sie als Mittler der politischen Willensbildung, die Interessen und Meinungen vom Volk zu den beratenden und entscheidenden Institutionen transportieren. Wenn aber die intermediären Organe verschwinden oder doch engstens an die in ständigem politischem Mobilzustand stehende »Basis« gekoppelt sind: Welche Aufgaben sollen die Parteien dann noch erfüllen? Fröbel begründet das Parteiwesen zwar eindrucksvoll aus der natürlichen Mannigfaltigkeit in den Willensrichtungen der Bürger<sup>111</sup>, weiß aber auf diese Gretchenfrage keine Antwort.

Wer auf die zwiespältige Natur ihres in mancherlei Hinsicht doch auch wegweisenden Parteienverständnisses große Aufmerksamkeit verwendete, ohne zugleich die liberalen Defizite und Abwehreffekte in Erinnerung zu rufen, täte den (radikalen) Demokraten freilich Unrecht. Zwar hat sich für die liberale Autorengruppe gezeigt, daß der Antiparteienaffekt deutlich geringer ausgeprägt war als gemeinhin angenommen. Aber von einer bewußten Würdigung des Parteiwesens als einer für die Willensbildung und Entscheidungsfindung im konstitutionellen System unerläßlichen Erscheinung waren manche Liberale noch weit entfernt. Die in den Anfängen steckenden Prozesse der Parteienbildung sahen sich liberalen Abwehrreaktionen gegenüber. Vor allem

<sup>109</sup> Wenn er von dem dialektischen Prozeß eine immer »größere Vollkommenheit« erwartet und die Hoffnung auf die Beseitigung »aller äußerlichen Gewalt in der Welt« ausspricht: A. RUGE, Kritik und Partei. Der Vorwurf gegen die neueste Geistesentwicklung, in: Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst 5 (1842), Nr. 296, S. 1182.

<sup>110</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte, 2<sup>1</sup>, 1838, S. 57.

<sup>111</sup> J. FRÖBEL, System, Teil II, 1975, S. 80–84.

die hartnäckige Vertretung partikularer Interessen wurde eher negativ gesehen und einer am Gemeinwohl orientierten Praxis gegenübergestellt.<sup>112</sup> Rottecks dualistische Verfassungskonstruktion sperrte sich gegen ein Auseinanderfallen der Volksrepräsentation in zwei sich bekämpfende Lager. Einem angemessenen Verständnis parlamentarischer Opposition war dies nicht zuträglich. Das damit verbundene *konstitutionalismusbegrenzende* Element ist nicht zu übersehen.

Liberale Aversionen gegen bestimmte Erscheinungen des Parteienwesens muten aus der Sicht des Verfassungsstaates »westlicher« Prägung indes als leicht zu beseitigende Störfaktoren an, während das identitäre Demokratiekonzept der radikalen Demokraten eine *antikonstitutionelle* Wirkung entfaltet. Gegen die Machtzusammenballung in den Händen des Volkes entwickeln diese keine technisch-institutionelle Strategie. Sie vertrauen im Grunde auf die Internalisierung grundlegender Normen. Wenn man von einem radikal-demokratischen Rechtsstaat sprechen will (Wirth, Struve, Ruge und Fröbel tun dies nicht), so ist seine materielle Komponente ins Riesenhafte gesteigert, seine formelle dagegen zwerghaft verkümmert. Dem Staat wird im Sinne umfassender Vorsorge und Existenzsicherung eine Fülle von Aufgaben übertragen, doch kaum ein Gedanke darauf verschwendet, wie der so entstehende Moloch im Zaum zu halten ist. Der *materiell-rechtsstaatliche Maximalismus* steht in einem eklatanten Mißverhältnis zum *formell-rechtsstaatlichen Minimalismus*. Zudem räumen Demokraten wie Fröbel den sozialen Grundrechten (auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, freie Berufswahl) einen mindestens ebenso hohen Rang ein wie den klassischen Freiheitsrechten, so daß diese der staatlichen »Verfügmngsmasse« einverleibt werden.<sup>113</sup> Ungewollt entsteht damit eine Berufungsgrundlage für jene, die der Beschränkung individueller Freiheitsrechts zum Zwecke der Realisierung sozialer Grundrechte das Wort reden. Im übrigen verlieren die liberalen Abwehrrechte aus radikal-demokratischer Sicht ihre Bedeutung durch die Verabsolutierung der Volkssouveränität. Zumindest die Zielprojektion der Selbstregierung des Volkes läßt den Staat in seinen liberalen Funktionen absterben, die zwischenmenschlichen Konflikte schwinden und entzieht damit der Grundidee des »Garantismus« ihre Existenzgrundlage.

Die Gefahr ist groß, daß die direkt-demokratischen Einrichtungen auch das selbstgesteckte Ziel einer wirksamen Unterbindung monarchisch-oligarchischer Machtkonzentration verfehlen. Ruge und Fröbel stehen als geschichtliche Vorbilder lediglich kleinräumliche politische Gebilde mit einfachen und überschaubaren Verhältnissen (wie die athenische Demokratie und einige Landsgemeinden der Schweiz) zur Verfügung. Politische Einrichtungen dieser Art könnten sich in Großflächenstaaten mit inhomogener Bevölkerung (ethnisch, kulturell, ökonomisch) und komplexer Wirtschafts- und Sozialstruktur schwerlich als funktionsfähig erweisen. Ohne Partizipationszwang beteiligte

<sup>112</sup> Vgl. die Bemerkung über die »Parteiung« bei: F. Ch. DAHLMANN, *Die Politik*, 1968, S. 159 (§ 182).

<sup>113</sup> Vgl. vor allem J. FRÖBEL, *System*, Teil I, 1975, S. 146–156. Zu den sozialen Grundrechten bei den übrigen Demokraten siehe P. WENDE, *Radikalismus im Vormärz*, 1975, S. 106–110.

sich nach aller Wahrscheinlichkeit nur eine Minderheit regelmäßig an den häufigen Beratungen der Urversammlungen. Die Mehrheit fühlte sich inhaltlich oder aus Gründen beruflicher Belastung zeitlich überfordert. Selbst in Vollversammlungen im Wortsinne könnte kaum jeder in gleichem Maße zu Wort kommen. Aufgrund ungleicher Beteiligungsfähigkeit und -bereitschaft käme eine besonders engagierte und gut informierte Minderheit weit häufiger zum Zuge und nähme bestimmenden Einfluß. Durch geschickte Rhetorik und demagogische Fähigkeiten erhielten charismatische Führer die Chance, sich als »wahre« Vollstrecker des Volkswillens zu gerieren. Der Vorwurf der »Wahlaristokratie« fiel bald auf die Entscheidungsprozesse der Urversammlungen zurück. Oligarchische Gruppenbildungen wären die Folge. Aufgrund ständiger Überforderung und/oder Umfunktionierung der Urversammlungen drohte die Gefahr einer kaum verhüllten Minderheitenherrschaft. Fröbels Expertenorgan, der von Wahlmännern der Urversammlungen gewählte »Senat«, könnte sich womöglich als trojanisches Pferd erweisen und zu einem Ausgangspunkt demokratisch drapierter autokratischer Herrschaftspraxis werden.

Die Liberalen haben vermutlich keine ins Detail gehenden Katastrophenszenarien vor Augen, wenn sie sich mit den kühnen Entwürfen radikaler Demokraten konfrontiert sehen. Die Furcht vor der »Pöbelherrschaft« entspringt aber historischen Erfahrungen – vor allem der tief in das bürgerliche Bewußtsein gedrungenen Französischen Revolution mit ihrer Entartung in der Terrorherrschaft der Jakobiner. Auch die Pariser Ereignisse im Juli 1830 sind nicht dazu angetan, diesbezügliche Besorgnisse zu zerstreuen. Vernunft und Mäßigung erscheinen mit der Herrschaft einer breiten Volksmenge nahezu unvereinbar. Rationalismus und aufklärerischer Fortschrittsglaube treten bei den vormärzlichen Liberalen nur in gebrochener Form hervor. Ihre politische Programmatik zeichnet sich bei aller visionären Energie doch zugleich durch Vorsicht, Augenmaß und abwägende Betrachtungsweise aus. Mögliche Vor- und Nachteile von Veränderungsschritten werden sorgsam erwogen. Politisches Abenteuerium ist den Liberalen verhaßt, weil es das Erreichte aufs Spiel setzt und mit unkalkulierbaren Risiken verbunden ist. Die Weiterentwicklungschancen des in ersten Anfängen steckenden Verfassungsstaates werden trotz aller Widerstände überwiegend positiv beurteilt. Die liberalen Hoffnungen auf politischen Terraingewinn sind fest an die schrittweise Verbesserung des Bestehenden geknüpft. Man vertraut auf ein in den Stürmen der Geschichte erprobtes Institutionengefüge (wichtigstes Vorbild: England). Geschichtsfernen Reißbrentwürfen wird mit äußerster Skepsis begegnet. Revolutionären Unternehmungen sind die Liberalen grundsätzlich abhold – auch Rottecks Verteidigung revolutionärer Ideen vor pauschaler Verdammung<sup>114</sup> darf darüber nicht hinwegtäuschen.

Die Demokraten erscheinen nicht allesamt als manische Fürstenhasser und notorische Reformgegner. Wenn Schulz ein freundliches Bild von der Demo-

<sup>114</sup> Vgl. vor allem C. v. ROTTECK, Rezension der »Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst« (1828, Januarheft), in: Ders., Gesammelte und nachgelassene Schriften, Bd. 2, 1841, S. 159–169.

kratie zeichnet, hat er – wie bereits mehrfach erwähnt – das handgreifliche Beispiel der Vereinigten Staaten vor Augen. Die gemäßigteren Vertreter neigen keineswegs zur Bilderstürmerei, trotz unnachsichtiger Kritik am Status quo. Politische Neuerungen fordern sie mit größerem Nachdruck als die meisten Liberalen. Bei den radikalen Demokraten gewinnt das Veränderungsstreben indes eine *antikonstitutionelle* Tendenz. Ihre Zukunftsentwürfe entfernen sich so weit vom Erprobten und Bewährten, daß an ihnen jede Wirklichkeit scheitern muß. Nach dem Blick in das gleißende Licht des demokratischen Idealstaates der Zukunft erscheint jede gegenwärtige Realität als düster und unwirtlich. Gewollt oder ungewollt liefern sie Rechtfertigungsmuster für eine revolutionäre Praxis, die in den am weitesten entwickelten konstitutionellen Systemen ebenso angebracht erscheint wie in den autokratischen Großstaaten. Einer mehr oder weniger willkürlichen Auslegung im Interesse selbsternannter Volksbeglückter wird eine goldene Brücke gebaut. Ruge und Struve selbst rechtfertigen unter dem Eindruck der sich überstürzenden Ereignisse von 1848/49 einen revolutionären Terrorismus als letztes Rettungsmittel vor der Reaktion. Im Kampf gegen die Barbarei seien auch barbarische Mittel legitim.<sup>115</sup> Allerdings ist diese Haltung für die radikalen Demokraten nicht schlechthin charakteristisch. Wirth warnt vor den Assisen mit eindringlichen Worten vor dem Gedanken, der Freiheit den Weg durch Gewalt und Terror bahnen zu wollen.<sup>116</sup> Ruges und Struves Äußerungen sind ein eindrucksvoller Beleg für die *antikonstitutionellen*, ja *totalitären* Versuchungen, wie sie sich mit dem identitären Demokratieideal verbinden.

## 6. Vierzehn Autoren und vier Typen?

Nach dem Tour d'horizon durch die Vielfalt demokratischer und konstitutioneller, antidemokratischer und antikonstitutioneller, demokratie- und konstitutionalismusbegrenzender Elemente stellt sich die Frage, welchem der vier eingangs eingeführten Typen beide Lager zugeordnet werden können: dem

- Typ (1) demokratischer Konstitutionalismus, dem
- Typ (2) antidemokratischer Konstitutionalismus, dem
- Typ (3) antikonstitutionelle Demokratie oder dem
- Typ (4) antidemokratischer Antikonstitutionalismus?

Ist diese grobe Unterscheidung angesichts all der Differenzierungen, die bei der Betrachtung beider Strömungen und der durch sie repräsentierten Autoren überhaupt sinnvoll und genügend trennscharf? Trägt die Typologie zu einem besseren Verständnis der untersuchten Phänomene bei? Erweist sie sich als heuristisch fruchtbar?

<sup>115</sup> Vgl. A. RUGE, Unser System, Erstes Heft, 1850, S. 54; G. STRUVE/K. HEINZEN, Plan zur Revolutionierung und Republikanisierung Deutschlands, o.J. (1848), S. 1.

<sup>116</sup> J. G. A. WIRTH, Die Rechte, 2<sup>2</sup>1838, S. 22.

Jede Typisierung hat die Vergrößerung einer in der Realität vorhandenen Vielgestaltigkeit zur Folge. Diese Vergrößerung wird in Kauf genommen, um eine unübersichtliche Menge in überschaubare Einheiten zu gliedern und nach vorab festgelegten Kriterien zu erfassen. In dieser Untersuchung geht es um die Einordnung zweier Strömungen in einen Traditionszusammenhang: den des demokratischen Verfassungsstaates. Gefragt wird nach den kompatiblen und inkompatiblen verfassungspolitischen Ideen beider Strömungen. Es war vom Vorhandensein erheblicher Binnendifferenzierungen auszugehen, die eine zweifelsfreie Zuordnung nicht erlaubten. Zudem mußte angenommen werden, daß weder Liberalismus noch Demokratie bruchlos den zum modernen Verfassungsstaat führenden Kontinuitätslinien entsprächen. Typologische Erfassungsprobleme waren insofern programmiert. Aber solche Schwierigkeiten stellen den Nutzen der Typenbildung nicht grundsätzlich in Frage. Schon die Aussage, ein Phänomen entspreche dem Typus annähernd, enthält wichtige Informationen. Und selbst wenn der Vergleichsvorgang zu einem negativen Ergebnis kommt, also Nichtübereinstimmung signalisiert, ist damit Wesentliches im verfassungspolitischen Zusammenhang festgestellt.

Versucht man die vierzehn Autoren einem der vier Typen zuzuordnen, dominieren offenkundig die Typen (2) und (3) – antidemokratischer Konstitutionalismus und antikonstitutionelle Demokratie. Bei den meisten Autoren ergibt sich eine so lange Liste an antidemokratischen oder antikonstitutionellen, demokratie- oder konstitutionalismusbegrenzenden Elementen, daß sie für den Typus (1) – demokratischer Konstitutionalismus – nicht in Frage kommen. Und umgekehrt scheint auch der Typus (4) – antidemokratischer Antikonstitutionalismus – auf kaum einen der Autoren zuzutreffen, denn die »konstitutionelle« Orientierung der Liberalen steht ebenso außer Frage wie die »demokratische« der Demokraten. Sind also nur die Typen (2) und (3) für beide Strömungen relevant?

Im strengen Sinne wird man diese Frage bejahen müssen. Was Typus (4) betrifft, so sind die entschiedenen »Antidemokraten« (wie z. B. Pfizer) so »konstitutionell«, die hervorstechendsten »Antikonstitutionellen« (wie z. B. Wirth) aber so »demokratisch«, daß die in ihm zur Geltung kommende Merkmalkombination verfehlt wird. Immerhin läßt sich eine Annäherung an Typus (4) bei den radikalen Demokraten konstatieren, sofern man den Bereich des Selbstverständnisses verläßt und nach den möglichen oder wahrscheinlichen Auswirkungen des Versuches zur Herstellung einer Identität von Regierenden und Regierten. Dieser Versuch könnte leicht in das krasse Gegenteil umschlagen: die autokratische Herrschaft einer sich auf den Volkswillen berufenden, von ihm aber in Wirklichkeit völlig abgekoppelten revolutionären Elite. Die Machtusurpation durch Potentaten mit »demokratischem« Herrschaftsanspruch ist nicht erst eine Erscheinung des 20. Jahrhunderts, sondern war bereits eine im Vormärz bekannte Erscheinung; man dachte dabei an die Diktatur des Konvents während der Französischen Revolution. Der direkt-demokratische Zukunftsentwurf scheint für eine diktatorische Wende wie geschaffen: Nach einer Phase politischer Mobilisation erlahmt das Interesse brei-

ter Kreise, in den »Volksversammlungen« schwingen Demagogen das große Wort und gewinnen durch vollmundige Versprechungen das Vertrauen der Menge. Die ursprünglich nur zur Koordination und Administration vorgesehenen Gremien verselbständigen sich, lösen sich nach und nach durch allerlei Kniffe (Überredung, Bestechung, Bedrohung, Übertölpelung) aus der Trickkiste des Machiavellismus von der »Basis« ab. Hinter der Fassade »demokratischer« Legitimation befestigen die Machthaber ihre Herrschaft und bringen die strategischen Zentren des politischen, ökonomischen und kulturellen Systems in ihre Gewalt. Der *Antikonstitutionalismus* erweist sich dann als Einfallstor eines demokratisch drapierten *Antidemokratismus*. Die Parallelen zu den Machteroberungsstrategien totalitärer Bewegungen des 20. Jahrhunderts liegen offen zu Tage.

Was Typus (1) angeht, scheinen die *antikonstitutionellen* oder *konstitutionalismusbegrenzenden* Elemente bei den Demokraten und die *antidemokratischen* oder *demokratiebegrenzenden* bei den Liberalen jeweils so ausgeprägt, daß eine direkte Zuordnung nicht in Frage kommt. Allerdings: Ein demokratischer Konstitutionalismus muß als Synthese antinomischer Elemente Kompromißcharakter tragen. Die Verbindung ist nur mittels Verzahnung und Verschränkung von Demokratie und Konstitutionalismus möglich. Gewisse demokratie- und konstitutionalismusbegrenzende Faktoren sind also bei den Autoren, die diesem Typus entsprechen, von vornherein in Rechnung zu stellen. Fragt man nach den Vertretern, die Typus (1) im Vergleich zu allen anderen am nächsten stehen, so kommen hierfür die Liberalen mit ausgeprägt demokratischem, die Demokraten mit erkennbar konstitutionellem Profil in Frage. In den Kreis der Betrachtung gelangen auf diese Weise: Friedrich Murhard, Karl von Rotteck, Karl Theodor Welcker, Robert Blum, Johann Jacoby und Wilhelm Schulz.

Diese sechs Autoren bilden zugleich die Berührungszone zwischen beiden Strömungen. Sie zeigen sich allesamt eher praxisnah und kompromißorientiert, ziehen schrittweise Reformen den großen revolutionären Sprüngen vor, vertreten ihre Ideen, ohne das historisch Gewachsene grundsätzlich zu mißachten und begegnen den Vorstellungen des jeweils anderen Lagers vergleichsweise aufgeschlossen und verständnisvoll. Blum, Jacoby und Schulz bilden den gemäßigten Flügel der demokratischen Autorengruppe, der trotz des republikanischen Bekenntnisses keine Idealstaatskonzeption entwirft und es an Respekt gegenüber den repräsentativen Einrichtungen nicht missen läßt. Im Vergleich zu den radikalen Demokraten fällt ihre Kritik am Status quo zurückhaltend aus; sie neigen nicht zur Scharfmacherei und gießen kein Öl ins Feuer. Zwar teilen sie viele der für das demokratische Lager charakteristischen Forderungen und Parolen, aber ihr Politikverständnis weicht in so vielen Fragen von dem des radikalen Flügels ab, daß eine gesonderte Betrachtung notwendig scheint. Während der 1848/49er Revolution gehörten sie kennzeichnenderweise auch nicht der äußersten, sondern der gemäßigten Linken an. Freilich ist das Bild, das sie in verfassungspolitischer Hinsicht bieten, im Vergleich zu dem der radikalen Autorengruppe unscharf. Umfassende und systematische Ausarbei-

tungen liegen aus ihrer Feder nicht vor. Insofern können sie schwerlich als geistige Vorreiter und Wegweiser einer Synthese von Konstitutionalismus und Demokratie gelten, obwohl ihre politischen Ansichten in diese Richtung weisen. Zudem sind sie nicht frei von der im demokratischen Lager generell verbreiteten kritischen Haltung und dem Desinteresse gegenüber dem konstitutionellen Regelwerk. Der anthropologische, pädagogische und sozial-ökonomische Optimismus ist stärker ausgeprägt als bei den Liberalen und mindert die Bedeutung, die sie technisch-institutionellen Fragen im Hinblick auf das Ziel der Freiheitssicherung zumessen. Insofern finden sich auch bei ihnen *konstitutionalismusbegrenzende* und *antikonstitutionelle* Ansätze, wie sie in gesteigerter Form am radikalen Flügel hervortreten.

Immerhin mag die Konstitutionalismuskritik der gemäßigten Demokraten bis zu einem gewissen Grad als eine für die Synthese notwendige Komponente erscheinen, denn die Überbewertung des Institutionellen kann in der Tat zur Vernachlässigung von Bereichen führen, die für eine Egalisierung politischer Beteiligungsrechte unerlässlich sind. Ähnliches läßt sich für die *demokratiebegrenzenden* und teilweise *antidemokratischen* Tendenzen der »demokratischen« Liberalen behaupten: Sie erscheinen im Rahmen der gebotenen Synthese teilweise systemnotwendig. Das Plädoyer für die Repräsentativverfassung mit ihrem elitären Grundeffekt ist dafür ein Beleg. Es wird charakteristischerweise von den gemäßigten Demokraten im großen und ganzen geteilt, mögen hier die Akzente im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung auch anders ausfallen.

Dies in Rechnung gestellt, bleiben bei Murhard, Rotteck, Welcker gewiß noch demokratiebegrenzende und antidemokratische Elemente übrig, die keineswegs Eingang in die historische Synthese gefunden haben: Das Festhalten an einem demokratisch äußerst schwach kontrollierten monarchischen Element und die Befürwortung eines Zensuswahlrechts belegen das. Bei Welcker sind diese beiden Merkmale allerdings deutlicher ausgeprägt als bei Murhard und Rotteck: Murhard plädiert als einziger der liberalen Autoren auf längere Sicht (bei entsprechendem Bildungsstand) für ein allgemeines Wahlrecht, und Rotteck achtet besonders auf einen Zensus mit möglichst geringem Ausschließungseffekt. Im Gegensatz zu Welcker gründen Rotteck und Murhard die königliche Gewalt überdies ohne Wenn und Aber auf die im Verfassungsvertrag zum Ausdruck kommende ursprüngliche Volkssouveränität (im eingeschränkten liberalen Verständnis). Gegenüber Rotteck macht Welcker allerdings, was die demokratische Legitimation der Regierung betrifft, einiges wett: Der Jüngere erkennt deutlicher die Zeichen der Zeit und befürwortet mit Nachdruck die parlamentarische Regierungsweise britischen Stils, das Wechselspiel von Mehrheit und Opposition im Parlament sowie die damit verbundene Parteienkonfrontation. Wer weiß: Vielleicht hätte sich auch Rotteck, wäre er nicht schon 1840 gestorben, dazu durchgerungen. An Ansätzen dafür fehlt es nicht. Um so größeren Respekt verdient Murhard, der als Veteran des Frühkonstitutionalismus (u.a. als Herausgeber der Allgemeinen Annalen) vom Jahrgang 1778 in seinen Artikeln im Staatslexikon und in den Pölitzchen Jahrbüchern seit Mitte der dreißiger Jahre für die britische Regierungsweise wirbt.

Entsprechen alle anderen Autoren problemlos den Typen (2) und (3)? Und wenn ja, wie verteilen sie sich darauf? Die Sichtung der Elemente-Gruppen läßt über die Aufteilung keine großen Zweifel zu: Die radikalen Demokraten weisen in ihrem Selbstverständnis so viele demokratische und antikonstitutionelle Elemente auf, daß nur Typ (3) in Frage kommt. Und was die verbleibenden liberalen Autoren betrifft (Dahlmann, Jordan, Mohl, Pfizer), scheint die Kombination von konstitutionellen und antidemokratischen Elementen nur die Zuordnung zum Typ (2) zu erlauben. Allerdings sind diese Autorengruppen in sich nicht homogen, lassen vielmehr in bestimmten Streitfragen deutliche Unterschiede erkennen. Gehört beispielsweise Pfizer nicht auch zu der Gruppe um Rotteck, die sich dem Typ (1) annähert? Die Typen sind in ihrer Konstruktion zu eindeutig, um eine zweifelsfreie Zuordnung aller Autoren zu erlauben. Wenn jedoch gefragt wird, welche Autoren sich dem jeweils »benachbarten« Typ am stärksten annähern oder entfernen, sind noch genauere Aussagen möglich. Bei der Gruppe Dahlmann-Jordan-Mohl-Pfizer scheint Pfizer den besonders demokratischen Liberalen um Rotteck am nächsten zu stehen. Zwar streicht er von allen am deutlichsten die »antidemokratische« Komponente des konstitutionellen Systems heraus. Aber in den inhaltlichen Positionen stimmt er in den meisten Punkten mit Welcker, in einigen auch mit Rotteck und Murhard überein. Dagegen scheint Dahlmann eindeutig am weitesten von der Gruppe um Rotteck entfernt. Mit der starken Orientierung am historischen Recht, der Betonung monarchischer Gewalt, den neuständischen Anklängen, der dezidierten Ablehnung des Kontraktualismus bildet er innerhalb seiner Gruppe den Gegenpol zu Pfizer. Die antidemokratischen Elemente sind bei Dahlmann besonders ausgeprägt, die konstitutionellen allerdings auch so deutlich entwickelt, daß er sich keinesfalls dem Typ 4 annähert, selbst wenn man die faktische Wirkung seiner Ansichten bedenkt. Dazu steht er zu sehr auf dem Boden der Lehre Montesquieus, orientiert er sich zu stark am – gewiß idealisierten und in Teilen mißverstandenen – britischen System.

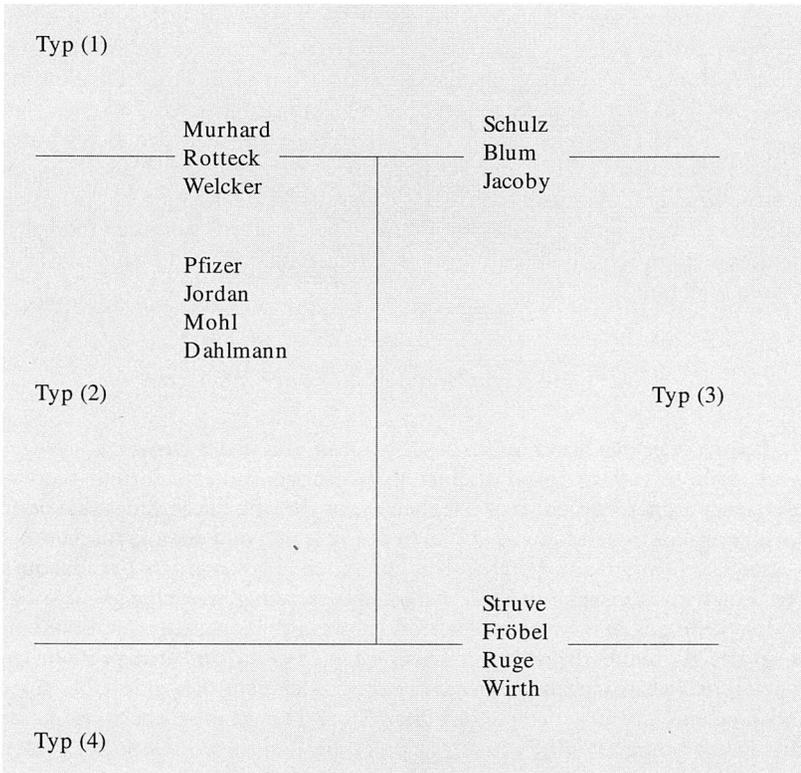
Die Annäherung an Typ 4 ist also nur für die Gruppe der radikalen Demokraten festzustellen – und zwar unter der Bedingung, daß man nach den wahrscheinlichen Auswirkungen ihrer Lehre fragt. Wer das Selbstverständnis zugrundelegt, empfindet die Zugehörigkeit zum Typ (3) als eindeutig. Die demokratischen Elemente sind ebenso wie das antikonstitutionelle Moment stark ausgeprägt. Diese Zuordnung bezieht sich ausschließlich auf die Idealstaatskonzeptionen, also nicht auf Ansichten einzelner Autoren in anderen Lebensphasen.<sup>117</sup> Wer läßt jeweils die stärkste Affinität zu den Nachbartypen erkennen? Nimmt man die Entwürfe einer Zukunftsdemokratie zur Grundlage, so schwankt Struves Argumentation in den »Grundzügen« zwischen direkt-demokratischen und repräsentativstaatlichen Ansätzen. Die antikonstitutionellen Elemente scheinen daher etwas schwächer ausgeprägt als bei den anderen Demokraten. Was indes die Annäherung an Typ (4) betrifft, so tendiert die Wirthsche Assisen-Rede am stärksten in diese Richtung. Seine säkularreli-

<sup>117</sup> Das gilt etwa für Wirth, dessen Schriften tiefgreifende Auffassungswandlungen durchziehen.

göse Vision von der Vergöttlichung des Menschen und der Schaffung immerwährender Harmonie auf Erden läßt die totalitäre Versuchung noch deutlicher in Erscheinung treten als in den Entwürfen Fröbels und Ruges.

Aus dem Gesagten ergibt sich folgende (annähernde) Typen-Zuordnung:

Schaubild 2: Vierzehn Autoren und vier Typen



Wie das Schaubild zeigt, ergibt sich aus der typisierenden Betrachtung eine Vierteilung bei der Eingruppierung der vierzehn Autoren. Eine besonders »demokratische« Liberalengruppe hebt sich vom liberalen »Hauptfeld« ab, ebenso die Trias der besonders »konstitutionellen« Demokraten. Die optisch hervorgehobene Distanz innerhalb beider Lager erscheint ungleich: In der Tat sind die Übergänge bei den Liberalen fließend. Welcher könnte man auch dem Hauptfeld zuschlagen. Immerhin zeigt er in der Frage der ursprünglichen Volkssouveränität im Gegensatz zu Rotteck und Murhard keine klare Linie. Doch hat er gegenüber Rotteck das entschiedene Eintreten für eine Demokra-

tisierung (Parlamentarisierung) der Regierung voraus. Daher erscheint seine Einordnung in die »demokratische« Liberalengruppe gerechtfertigt.

Die Trennungslinie innerhalb der beiden Demokratengruppe ist klar ausgeprägt. Zwischen Struve und Jacoby bestehen bei allen Gemeinsamkeiten erhebliche politische Auffassungsunterschiede. Sie sind wohl kaum geringer als gegenüber der Gruppe der »demokratischen« Liberalen. Es wäre der Überlegung wert, ob beide Demokratengruppen nicht mit unterschiedlichen Parteibezeichnungen versehen werden sollten. Jedenfalls sind die beiden demokratischen Gruppen ebensowenig in einen Topf zu werfen wie die beiden Strömungen selbst. Ansonsten wären fragwürdige Generalisierungen die Folge. Die Einordnung der radikalen Demokratengruppe im Übergangsbereich zwischen den Typen (3) und (4) erscheint nur gerechtfertigt, wenn man den Bereich des Selbstverständnisses verläßt und nach den (wahrscheinlichen) Auswirkungen ihrer politischen Zukunftsentwürfe fragt. Der direkt-demokratische Anspruch mündet leicht in eine despotische Praxis. Die Positionierung der radikalen Demokraten im Schaubild trägt ihren politisch-religiösen und totalitären Tendenzen Rechnung.

### 7. Wer hatte recht: Brandenburg oder Meinecke?

Nachdem die beiden Strömungen des Liberalismus und der Demokratie eingehend in ihren verfassungspolitischen Vorstellungen untersucht und typologisch eingeordnet worden sind, erscheint es angebracht, die eingangs skizzierte Forschungskontroverse um »das Wesen der liberalen und demokratischen Bewegung in Deutschland«<sup>118</sup> erneut aufzugreifen. Haben Erich Brandenburg und Friedrich Meinecke in ihrer Auseinandersetzung wesentliche Züge der beiden Strömungen herausgearbeitet? Wem ist eher recht zu geben: Brandenburg, der die unüberbrückbaren Divergenzen betont und den prinzipiellen weltanschaulichen Gegensatz herausarbeitet, oder dem fließende Übergänge und Gemeinsamkeiten betonenden Meinecke? Haben möglicherweise beide Historiker richtige Punkte getroffen? Liegt die Wahrheit – wie so oft – auch hier in der Mitte?

Zur Erinnerung: Erich Brandenburg hatte in seinem Werk über die Reichsgründung das Trennende im Verhältnis von Liberalismus und Demokratie hervorgehoben. Sie seien »in den Grundanschauungen [...] völlig verschieden«.<sup>119</sup> Während der Liberalismus, ausgehend vom Prinzip individueller Freiheit, auf Rechtssicherungsziele und die Sphäre staatlichen Handelns beschränken und kontrollieren wolle, gehe die Demokratie vom Gedanken der Gleichheit aller aus, strebe nach unverfälschter Geltung des (mehrheitlichen)

<sup>118</sup> So F. MEINECKE, Zur Geschichte des älteren deutschen Parteiwesens, in: HZ 118 (1917), S. 48.

<sup>119</sup> E. BRANDENBURG, Die Reichsgründung, Bd. 1, <sup>2</sup>1922, S. 125.

Volkswillens, postuliere die Volkssouveränität und stehe der Idee einer Begrenzung der Staatsgewalt daher ablehnend gegenüber. Beide Strömungen ruhten somit »auf einer völlig anderen Ideengrundlage«, unterschieden sich nicht nur graduell, sondern seien »im Grunde ihres Wesens verschieden«. <sup>120</sup> Lange Zeit hätten sie »Schulter an Schulter« <sup>121</sup> gegen den gemeinsamen Feind: den Absolutismus, gekämpft, und viele seien sich der Tiefe des geistigen Grabens zwischen den Kombattanten gar nicht bewußt gewesen. Zudem habe man das Attribut »liberal« vielfach sehr großzügig verwendet. So sei der weltanschauliche Gegensatz, wie er sich schließlich im Konfliktfall offenbart habe, zumeist nicht voll erkannt worden.

Friedrich Meinecke will keineswegs in allen Punkten den entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Er ist weit davon entfernt, die Unterschiede zwischen Liberalismus und Demokratie zu leugnen, bestreitet aber den von Brandenburg behaupteten fundamentalen Charakter des Gegensatzes. Er verweist auf die vielen »Mischungen liberaler und radikal-demokratischer Elemente«, auf die so häufig anzutreffenden »Übergänge und Schattierungen zwischen Liberalismus und Demokratie«, die an die »Existenz von geistigen Verbindungsfäden« <sup>122</sup> gemahnten. Man könne auf der einen Seite nicht schlechthin leugnen, daß auch im Liberalismus ein auf Gleichheit gerichteter Impuls wirke, wie er sich in der Forderung nach staatsbürgerlicher Gleichberechtigung zeige. Und auf der anderen Seite stecke keineswegs »in jedem Demokraten der Absolutist«. Vielmehr sei die »moderne Demokratie von Rousseau an bis heute zwiespältig«. <sup>123</sup> Die mit dem Liberalismus verbundene individualistische Wurzel erscheint ihm unübersehbar: »So ist denn also viel mehr Gemeinsamkeit in den Grundgedanken zwischen Liberalismus und Demokratie vorhanden, als Brandenburg zugeben will.« <sup>124</sup>

Beide Autoren haben richtige Punkte getroffen: Brandenburgs typisierende Unterscheidung, die Einzelmerkmale zu umfassenden, in sich schlüssigen Systemen entfaltet, findet ihre volle Bestätigung, wenn man die beiden am weitesten entfernten der vier Gruppen miteinander konfrontiert: Die radikalen Demokraten um Wirth und die »rechte« Liberalengruppe um Dahlmann erscheinen durch Welten voneinander getrennt. Wo sie in den Paulskirchen-Debatten aufeinandertreffen, dominiert das Gegensätzliche: Kompromißbereitschaft gegenüber den alten Mächten hier – Revolutionsbegeisterung dort, Befürwortung der konstitutionellen Monarchie hier – Bekenntnis zur Republik dort, Ablehnung der Volkssouveränität hier – deren entschiedene Vertretung dort. Brandenburgs Charakteristik, wonach es den Liberalen vor allem um Rechtsi-

<sup>120</sup> Ebd., S. 127.

<sup>121</sup> Ebd., S. 128.

<sup>122</sup> F. MEINECKE, Zur Geschichte des älteren deutschen Parteiwesens, in: HZ 118 (1917), S. 57. Siehe auch die Entgegnung: E. BRANDENBURG, Zum älteren deutschen Parteiwesen, in: HZ 119 (1919), S. 63–84.

<sup>123</sup> Ebd., S. 58.

<sup>124</sup> Ebd., S. 59.

cherung gegangen sei, während die Demokraten den kollektiven Volkswillen betont und den Schutz der Individualsphäre hintangestellt hätten, erscheint für diese Gruppen im großen und ganzen zutreffend. Wirth, Struve, Ruge und Fröbel liefern zahlreiche Beweise für die These, wonach im Demokraten ein Absolutist stecke.

Aber auch in *jedem* Demokraten? Meinecke trifft mit seiner Kritik wichtige Schwachpunkte in Brandenburgs Argumentation. Die Gemeinsamkeiten beider Strömungen wären vermutlich deutlich hervorgetreten, hätte Brandenburg einen Vergleich mit den Konservativen (etwa Hallerscher Prägung) oder den Kommunisten vorgenommen. Sein antithetisches Gegensatzpaar klammert das Verbindende weitgehend aus. Meineckes Auffassung überzeugt vor allem bei der Konfrontation der benachbarten Gruppen, also der Kreise um Rotteck und Schulz. Sie scheint mindestens ebenso viel zu verbinden wie die beiden Demokratengruppen unter sich. Das Trennende tritt hier in seiner Bedeutung zurück, fließende Übergänge werden sichtbar. Die gemeinsamen demokratischen und konstitutionellen Elemente: die Orientierung an einem Ethos fundamentaler Menschengleichheit, die Betonung der Rechtsgleichheit, die entschiedene Ablehnung des Absolutismus und des Privilegienwesens, die Wertschätzung der Repräsentativverfassung, die Kompromiß- und Verhandlungsbereitschaft legen eine Synthese nahe und deuten auf künftige verfassungspolitische Entwicklungsmöglichkeiten hin.

Damit ist aber Brandenburgs Auffassung nicht widerlegt. Meinecke räumt dies offen ein, wenn er die demokratische Bewegung als »zweispältig« charakterisiert. Betrachtet man den zum Staatsmaximalismus und Volksabsolutismus drängenden Flügel, so wird die tiefe Kluft gegenüber beiden Liberalengruppen deutlich. Aber Brandenburgs Antithese verliert erheblich an Überzeugungskraft, sobald die sich am nächsten stehenden Gruppen beider Lager ins Blickfeld rücken. Dann treten die zur Synthese drängenden Elemente hervor, während die antinomischen an Bedeutung einbüßen. Die Kontroverse trägt somit dazu bei, dem komplexen Wechselverhältnis beider Strömungen auf die Spur zu kommen, ohne daß einem der beiden Diskussionspartner zugebilligt werden könnte, im Besitze der alleinigen Wahrheit zu sein.

Charakteristischerweise ist es Meinecke, der das Herauswachsen der demokratischen Bewegung aus dem Liberalismus behauptet. Bei Brandenburg findet sich davon nichts; eine solche These hätte dem von ihm konstatierten grundsätzlichen Gegensatz widersprochen. Wer hat in dieser Frage recht? Auch hier liegt die Wahrheit in der Mitte, jedenfalls was die untersuchten Autoren angeht. Für das Zusammenwirken beider Autorengruppen lassen sich aus den dreißiger und vierziger Jahren viele Beispiele anführen: Blums Teilnahme an Treffen des Hallgartenkreises, die Würdigung liberaler Vorkämpfer in Blums Volkshandbüchern, die Mitwirkung von Demokraten am Staatslexikon (Schulz sogar von der ersten Auflage an), die Autorschaft bekannter Liberaler in den ersten Nummern der von Ruge und Echtermeyer edierten Hallischen Jahrbücher, Struves Bemühungen um die Liberalisierung der Rechtsordnung in seinen frühen Schriften – und vieles mehr. Die allen gemeinsame Opposition gegen die

repressive Politik des Deutschen Bundes hatte etwas Verbindendes und ließ Trennendes nicht offen hervortreten.

Oder bestanden in den dreißiger Jahren überhaupt noch keine Gegensätze? Hat Meinecke recht, wenn er vom Herauswachsen der demokratischen Bewegung aus dem Liberalismus spricht? Vor dem Hintergrund der untersuchten Autoren lassen sich ebenso Beispiele für Brandenburgs Auffassung finden: Die gemeinsame Oppositionshaltung und der großzügige Umgang mit dem Etikett »liberal« hätten den weltanschaulich angelegten, im Verborgenen schwelenden Konflikt überdeckt. Besonders die radikale Autorengruppe bietet hierfür reiches Anschauungsmaterial. In Wirths Schriften finden sich schon früh Anzeichen für eine Grundauffassung, die früher oder später über den liberal-konstitutionellen Konsens hinaustreiben mußte. Aufschlußreich ist die Lektüre des »Kosmopolit«, jenes erfolglos gebliebenen Blattes, das Wirth unter dem Eindruck der Pariser Julirevolution seit dem Jahresbeginn 1831 in Bayreuth erscheinen ließ. Darin plädiert Wirth zwar für »Gesezlichkeit« und »Mäßigung«<sup>125</sup>, lobt die bayerische »Constitution« von 1818<sup>126</sup>, tritt für die konstitutionelle Monarchie ein<sup>127</sup>; kritisiert sogar die Liberalen dafür, sie überschritten »die Grenzen der Opposition zuweilen durch exaltirte Declamationen«.<sup>128</sup> Ebenso unübersehbar sind aber die *konstitutionalismusbegrenzenden* und *antikonstitutionellen* Forderungen und Tendenzen, die später entworfene Programme vorwegnehmen: In seinem Plan zur »Verbesserung der Lage des Volkes« in Bayern stehen Maßnahmen zur Förderung von »Wohlstand«, »Intelligenz und Sittlichkeit«<sup>129</sup> an vorderster, die zur Hebung des Rechtszustandes erst an dritter Stelle. Einen wesentlichen Teil der Ausführungen nehmen die Vorschläge zur Reform der »Steuerverfassung« ein. Dabei geht es Wirth um eine gleiche »Vertheilung der Lasten«.<sup>130</sup> Erstmals entwickelt er den (etatistischen) Plan einer »Nationalbank«<sup>131</sup> zur zentralen Vergabe zinsgünstiger Kredite. Den später so überschwinglichen Fortschrittsoptimismus deuten Äußerungen wie die folgende an: »In dem reinen Gemüthe des Menschenfreundes ruht die unerschütterliche Ueberzeugung, daß das Reich der Vorurtheile und der Unterdrückung allmählich untergehen müsse und daß ein bescheidenes Glück wie über alle Völker, so auch über alle Classen der einzelnen Nationen gewiß noch sich verbreiten werde.«<sup>132</sup> Was hier noch »bescheiden« ausfällt, wird später ins Maßlose gesteigert. Dazu mag die Erfahrung mit der politischen

<sup>125</sup> J. G. A. WIRTH, Preßfreiheit, in: Der Kosmopolit, 4. Januar 1831, S. 1.

<sup>126</sup> J. G. A. WIRTH, Andeutungen über den Zustand Baierns, in: Ebd., S. 6.

<sup>127</sup> Vgl. J. G. A. WIRTH, Ueber die politischen Partheien im Staate, in: Der Kosmopolit Nr. 3 vom 15. Januar 1831, S. 17; ders., Ueber den Character der baierischen Regierung, in: Ebd., S. 19–21.

<sup>128</sup> J. G. A. WIRTH, Preßfreiheit, in: Der Kosmopolit vom 4. Januar 1831, S. 2.

<sup>129</sup> J. G. A. WIRTH, Andeutungen über den Zustand Baierns, in: Ebd., S. 2.

<sup>130</sup> Ebd.

<sup>131</sup> J. G. A. WIRTH, Entwurf der Grundzüge zur Errichtung einer Nationalbank, als Creditanstalt für Geschäftsleute, in: Der Kosmopolit Nr. 3 vom 15. Januar 1831, S. 21–24; ders., Grundzüge eines Gesez-Entwurfs zur Errichtung einer Creditanstalt für Grundeigenthümer, in: Der Kosmopolit Nr. 4 vom 18. Januar 1831, S. 25 f.

<sup>132</sup> J. G. A. WIRTH, Baierns Bedürfnisse, in: Der Kosmopolit Nr. 2 vom 11. Januar 1831, S. 10.

Repression wesentlich beigetragen haben: Nach der Verordnung vom 28. Januar 1831, mit der in Bayern die Zensur für politische Zeitschriften wiedereingeführt wird, erhebt Wirth heftigste Vorwürfe. Er kündigt an, der Verordnung nicht Folge zu leisten, stellt sein Blatt jedoch noch mit dieser Nummer ein.<sup>133</sup> Gewiß zeigen die Artikel im »Kosmopolit« noch nicht den Wirth späterer Tage; aber die über das liberale Programm hinausweisenden Ansätze sind unübersehbar.

Bei Ruge scheint die Sachlage noch weniger zweifelhaft. Während der Jenerser Studienzeit sympathisierte er mit dem äußersten linken Flügel der Burschenschaft. In seinen Memoiren sind viele Äußerungen überliefert, die ihn als einen jugendlichen Radikalen zeigen. Seine Kritik entzündete sich schon damals an den »Gesetzsophisten«, den »Formensklaven«, den »Paragrafenjäger[n]«. Eine wahrhaft freie Gesellschaft mache Gesetze und Paragraphen überflüssig. Statt dessen müsse man sich mit der Frage beschäftigen, wie ein freies Zusammenleben eingeebnet werden könne. Davon hänge das »Heil der Europäischen Menschheit« ab, »vor allem aber das Heil unsers jetzt noch unrepublikanisch gesinnten Volkes [...], eines Volkes, das seine alten freien Sitten nur in der Schweiz, den Niederlanden und den freien Städten bewahrt, sonst aber gänzlich verloren hat, und dem es ein Gräuel ist, daß wir Burschen unter uns die alte Sitte der Freien und Gleichen wieder ins Leben rufen.«<sup>134</sup> Wenn Ruge nach seiner Entlassung aus der Haft als junger Privatdozent in Halle zeitweilig seine Hoffnungen auf den preußischen Staat und den liberalen Minister Altenstein gesetzt hat, so kann das schwerlich als Beleg für den Übertritt zum liberal-konstitutionellen Lager gelten. Ruge mag sich später selbst als Liberaler verstehen, wenn er »Selbstkritik« am Liberalismus übt. In Wirklichkeit aber trennt den Schüler Hegels, der dessen Geschichtsphilosophie radikalisiert und die Philosophie zum Motor der Praxis erklärt, zu viel vom liberal-konstitutionellen Grundkonsens. Stephan Walters Urteil erscheint zutreffend: »Die Revolution hatte im Denken und Leben Arnold Ruges zentrale Bedeutung. Um sie kreiste sein Denken sowohl in der Antizipation als auch in der Erinnerung. Sein Handeln verstand er zu jeder Zeit als ein revolutionäres. Schon seine Aktivitäten in der Burschenschaft zeugen von revolutionärer Gesinnung. Er wollte den grundsätzlichen Umsturz, er wollte das politische System ebenso wie das allgemeine Bewußtsein radikal verändern. Die »Hallischen Jahrbücher« gab er in der Absicht heraus, die Revolution vorzubereiten. Sein Einsatz 1848/49 erfolgte stets dort, wo er meinte, am meisten zum Sieg der Revolution beitragen zu können.«<sup>135</sup>

Bei Fröbel liegen die Dinge noch einfacher. Den Beginn seiner politischen Aktivitäten markiert die Auseinandersetzung um die Züricher Berufung David

<sup>133</sup> J. G. A. WIRTH, Nachricht für die Herren Abonnenten, in: Der Kosmopolit Nr. 7 vom 5. Februar 1831, S. 56: »Der Herausgeber des Kosmopoliten kann die constitutionswidrige Ordonnanz vom 28. Januar 1831 als eine Anordnung, welcher Folge zu geben sei, nicht anerkennen und wird daher seine Blätter einer Censur nicht unterwerfen, vielmehr von der verfassungsmäßigen Freiheit der Presse so lange Gebrauch machen, bis man Gewalt wider ihn anwendet.«

<sup>134</sup> A. RUGE, Aus früherer Zeit, Bd. 2, 1862, S. 275.

<sup>135</sup> St. WALTER, Demokratisches Denken, 1995, S. 187.

Friedrich Strauß'. Darin ergreift er für den Linkshegelianer Partei. Das »Literarische Comptoir« leitet er in diesem Sinne. Von Anfang an weist diese Tätigkeit weit über die liberal-konstitutionelle Programmatik hinaus.

Wie die Beispiele Wirth, Ruge und Fröbel zeigen, bedarf die seit Meinecke immer wieder vertretene These, die Demokratie sei aus dem Liberalismus herausgewachsen, der Korrektur. Sie unterschätzt die geistige Eigenständigkeit beider Strömungen und wird dem komplexen Entstehungszusammenhang im deutschen Vormärz nicht gerecht. Damit ist keineswegs ausgeschlossen, daß sich auch ursprüngliche Liberale zu Demokraten wandelten. Struve, Blum, Jacoby scheinen dies zu belegen. Aber dies war nicht der einzige Weg: Eine eigenständige, von vielerlei Quellen (Rousseau, Französische Revolution, »deutsche Jakobiner«, Fichte, Börne) gespeiste demokratische Theorie war im geistigen Leben nach 1815 lange Zeit marginalisiert, zugleich aber stark und attraktiv genug, um immer wieder neue Anhänger zu finden, die sich am liberalen Konsens rieben und die Opposition um entscheidende Schritte weitertreiben wollten: durch den revolutionären Sturz der Monarchie zur demokratischen Zukunftsrepublik.

## I. Zusammenfassung

Liberalismus und Demokratie stehen im Bewußtsein der Gegenwart in enger Verbindung. Dieses Bewußtsein ist wesentlich von jener Synthese geprägt, die beide politische Strömungen im Laufe eines wechselhaften historischen Entwicklungsprozesses eingegangen sind; ihr Produkt ist der demokratische Verfassungsstaat. Die zunächst von den Kernstaaten des »Westens« hervorgebrachte neue Staatsform erwies sich als derart erfolgreich, entwickelte weltweit eine solche Anziehungskraft, daß das Antinomische ihrer Komponenten weithin in Vergessenheit geriet. In Wirklichkeit lassen sich die Prinzipien des Rechtsstaates und der Demokratie, des Minderheitenschutzes und der Mehrheits Herrschaft, der Gewaltenteilung und der Volkssouveränität, der Freiheit und der Gleichheit nicht restlos auf einen Nenner bringen. Eine Verbindung dieser Elemente muß Widerstände überwinden und Spannungen ertragen. Das Wechselverhältnis von Liberalismus und Demokratie ist von Antinomie und Synthese gleichermaßen bestimmt – ebenso wie die Grundstruktur ihrer politisch-institutionellen Schöpfung: des demokratischen Verfassungsstaates.

Um den Charakter der *complexio oppositorum* näher zu bestimmen, hat sich die Untersuchung der Formierungsphase beider Strömungen im deutschen Vormärz gewidmet. Liberalismus und Demokratie haben sich in Deutschland, obgleich sie bereits in der Französischen Revolution miteinander rangen (Konstitutionelle versus Jakobiner) und auf noch länger zurückreichende ideengeschichtliche Traditionen zurückblickten (Locke, Montesquieu, Rousseau), erst in diesem Zeitraum als voneinander geschiedene politische Gesinnungsgemeinschaften mit jeweils eigentümlichem Profil herauskristallisiert. Das Wechselverhältnis ihrer verfassungspolitischen Vorstellungen war bislang in der Forschung – wie die Brandenburg-Meinecke-Kontroverse und die durch sie ausgelösten Diskussionen zeigen – keineswegs unbeachtet geblieben, jedoch nicht systematisch analysiert worden.

Diese Untersuchung hat erstmals die verfassungspolitischen Grundideen zweier gleich starker Autorengruppen – einer liberalen und einer demokratischen – miteinander konfrontiert. Die leitende Fragestellung betrifft dabei den geistigen Anteil beider Richtungen an der *complexio oppositorum* des demokratischen Verfassungsstaates. Es geht um die kompatiblen Elemente ebenso wie um die inkompatiblen und deren Gewichtung. Wenn sich der demokratische Verfassungsstaat – wie es Carl Joachim Friedrich getan hat – als Produkt der Demokratisierung des Konstitutionalismus beschreiben läßt, dann bedürfen die demokratischen und konstitutionellen Elemente der historischen Synthese ebenso der Analyse wie jene Bausteine, die sich nur widerwillig in das

institutionelle Gebäude einfügten (insbesondere demokratie- und konstitutionalismusbegrenzende Elemente) oder gar als überwiegend unbrauchbares Material ausgemustert wurden (antidemokratische und antikonstitutionelle).

Obwohl der demokratische Verfassungsstaat bereits zur Zeit des Vormärz in den Vereinigten Staaten von Amerika konkrete Gestalt angenommen und die liberale wie demokratische Bewegung nicht unbeeindruckt gelassen hatte, mußte die Untersuchung vor einer ahistorischen Rückprojektion später erst voll entfalteter Verfassungsideen auf der Hut sein. So ist dem Selbstverständnis breiter Raum gewidmet worden. Die Kritik der verfassungspolitischen Konzeptionen knüpft weithin an die vormärzliche Diskussion an (insbesondere zwischen Liberalen und Demokraten). Zudem ist die Analyse begriffsgeschichtlich angelegt: Die historischen Konstruktionselemente des konstitutionellen und demokratischen Ideenkreises wurden im Verständnis der Zeit erfaßt und erörtert. Der Autor hofft, auf diese Weise ein facettenreiches und wirklichkeitsgetreues Bild der beiden Strömungen und ihres wechselseitigen Verhältnisses entworfen zu haben.

Nicht nur das jeweilige verfassungspolitische Profil, sondern auch die Formierung beider Strömungen ist bis in die Gegenwart umstritten. Viele Autoren betonen die Gemeinsamkeiten und vertreten die Auffassung, die demokratische Strömung sei aus der liberalen hervorgegangen. Seit der Debatte zwischen Brandenburg und Meinecke sind auf die Frage nach dem Wechselverhältnis von Liberalismus und Demokratie viele verschiedene Antworten gegeben worden. Der Verfasser neigte zu Beginn seiner Untersuchung mehr der Auffassung Brandenburgs mit ihrer Betonung des weltanschaulichen Gegensatzes zu. Wer von einer typisierenden Betrachtung geistig-politischer Strömungen ausgeht, sich von der deutschen Lagerbildung löst und die westeuropäischen Einflüsse berücksichtigt, wird eher die Unterschiede hervorheben und die Gemeinsamkeiten für zweitrangig erachten. Wer hingegen vor allem das deutsche Kräftefeld im Vormärz mit den sich allmählich fester strukturierenden Gesinnungsgemeinschaften ins Auge faßt, kann die Parallelen nicht übersehen, während er die Differenzen mit geringerer Schärfe wahrnimmt.

Deswegen ist Meineckes Auffassung aber noch lange nicht richtig: Der Grenzbereich zwischen beiden Strömungen weist tiefe Klüfte auf. Weder das liberale noch das demokratische Lager ist in sich geschlossen. Besonders groß sind die Unterschiede bei den Demokraten: Die direkt-demokratischen Idealstaatsentwürfe Wirths (in der Assisen-Rede), Ruges (»Unser System«), Fröbels (»System der sozialen Politik«) und – mit Einschränkungen – Struves (»Grundzüge«) trennte eine geistige Welt von den wesentlich kompromißgeneigteren, vergleichsweise pragmatischen und repräsentativstaatlich ausgerichteten Konzeptionen Blums, Jacobys und Schulz'. Innerhalb der liberalen Autorengruppe sind die Differenzen weniger gravierend: Am stärksten hebt sich Dahlmann (Staatskönigtum, neuständische Anklänge, Ablehnung des Vertragskonzepts und der »abstrakten« Menschenrechtsidee) vom Hauptstrom ab.

Die betont »demokratischen« Liberalen wie Rotteck und Murhard – aber auch Welcker – weisen naturgemäß die größte geistige Nähe zu den gemäßigten

Demokraten auf. Und doch bleiben zwischen diesen Gruppen der Berührungszone erhebliche Differenzen. Vor allem in zwei Punkten stehen sich Liberale und Demokraten ziemlich geschlossen gegenüber. Diese beiden Unterscheidungsmerkmale spielen in der vormärzlichen Diskussion eine wesentliche Rolle und sind für die Identitätsbildung beider Lager wesentlich:

Die Demokraten sehen in der konstitutionellen Monarchie kein Zukunftsmodell; sie treten entschieden für die Republik ein und nehmen folglich einen revolutionären Bruch mit dem Bestehenden in Kauf. Die Liberalen hingegen setzen auf die Konstitutionalisierung der Monarchie und damit auf die reformerische Veränderung des Status quo. Auch in diesen Fragen gibt es sich annähernde Argumentationen ebenso wie weit voneinander entfernte: Viele Liberale erteilen der Republik keine prinzipielle, für alle Zeiten gültige Absage, und die gemäßigten Demokraten können sich gleitende Übergänge von der Monarchie zur Republik vorstellen. Je anspruchsvoller allerdings die demokratische Zukunftsvision gerät, desto düsterer fällt die Gegenwartsdiagnose aus und desto leichtfertiger firmieren Gewalt und Terror (wie bei Ruge und Struve 1848/49) als legitime Mittel der Systemtransformation.

Wenn Liberale und Demokraten von »Republik« und »Demokratie« sprechen, meinen sie allerdings nicht (immer) das gleiche. »Republik« ist der demokratische Schlachtruf gegen die Monarchie, der man eine Weiterentwicklung in Richtung auf mehr Freiheit und Gleichheit nicht zutraut. Bei den mit den Traditionen der Staatsformenlehre zumeist gut vertrauten liberalen Professoren steht »Republik« (wie bei Kant) nicht selten für den transpersonalen Staatsverband, schließt also aristokratische wie demokratische Formen ein. Sprechen die Demokraten im Sinne eigener Zukunftsvorstellungen von »Republik«, meinen sie niemals eine Aristokratie. Doch sind die Inhalte des Republikbegriffs schwankend: Jacoby und Blum verstehen unter »Republik« ein nicht-monarchisches, aber repräsentatives System. In Wirths Assisen-Rede ist die »Republik« eine direkte Demokratie. Struves, Fröbels, Ruges und Schulz' Plädoyers für die »Demokratie« decken sich nicht. Fröbels und Ruges »Demokratie« ist direkt-demokratisch verfaßt; Struve schwankt zwischen direkt-demokratischen und repräsentativstaatlichen Institutionen; Schulz favorisiert die repräsentative Demokratie; bei Fröbel und Ruge fließen »Demokratie« und »Republik« ineinander.

Mit »Republik« und »Demokratie« verbinden die Liberalen keine Zukunftsvision. Wenn »Republik« so viel wie »Freistaat« bedeutet, so wollen sie eben dieses Ziel durch eine Konstitutionalisierung der Monarchie erreichen. Das läuft nach liberalem Verständnis auf ein Mischsystem aus monarchischen und demokratischen (zum Teil auch aristokratischen) Elementen hinaus. Die »Demokratie« schrumpft demnach zum »demokratischen Prinzip«, das die Monarchie zur Rechtmäßigkeit und Gemeinnützigkeit zwingt, sich aber nicht voll und unbeschränkt entfalten kann. Die Gedanken der Demokratisierung und der Demokratiebegrenzung stehen einander gegenüber. Demokratiebegrenzung ist aus liberaler Sicht notwendig, weil die Verabsolutierung der Demokratie ebenso zur Vernichtung der Freiheit führt (»Pöbelherrschaft«) wie

die Verabsolutierung der Monarchie. Die Mischung der Verfassungselemente verbürgt Mäßigung.

Mit der liberalen Demokratiebegrenzung korrespondiert die demokratische Demokratiemaximierung. Gewiß differieren gemäßigte und radikale Demokraten erheblich. Bei allen ist jedoch die Neigung unübersehbar, der »reinen«, »konsequenten« Form den Vorzug vor der gemischten zu geben. Auch vernunftrechtlich argumentierende Liberale wie Rotteck sind weit davon entfernt, ein politisches Idealmodell *more geometrico* zu konstruieren. Das geschichtlich Gewachsene und Bewährte soll, sofern es sich mit den Prinzipien des Konstitutionalismus vereinbaren läßt, seinen Platz behalten. Und da der Mensch aus »krummem Holz« gemacht ist, kann eine menschengerechte Ordnung nicht mit dem Lineal gezogen sein. Die Demokraten neigen demgegenüber dazu, die Demokratie ohne Wenn und Aber zu fordern, wiewohl es sich in Wirklichkeit um ein demokratisiertes Repräsentativsystem handelt. Die radikalen Demokraten wollen die Demokratie auf alle Lebensbereiche ausdehnen und den alten Gegensatz von Regierenden und Regierten völlig auflösen.

Die Tendenz zur Demokratiemaximierung verbindet sich bei den Demokraten mit einer radikalen Anwendung des Gleichheitsprinzips. Sie fordern nicht nur mit Nachdruck die Beseitigung aller Rechtsungleichheiten, sondern dehnen die Gleichheitsforderung auch auf die soziale und ökonomische Sphäre aus. Im Unterschied zu den Liberalen heben sie die Notwendigkeit gezielter staatlicher Wohlfahrtsförderung hervor, damit die einfachen Volksschichten überhaupt erst in den vollen Genuß ihrer Rechte gelangten. Entschiedener als die Liberalen wenden sie sich gegen alte ständische Ungleichheiten ebenso wie gegen die neuen gleichheits- und freiheitsbedrohenden Folgen des Industrialismus. Mit ihren Forderungen bleiben sie allerdings deutlich hinter den kommunistischen Plänen einer »Gütergemeinschaft« zurück, vertrauen demgegenüber stärker auf die individuelle Leistungsfähigkeit und -bereitschaft. Die liberale Betonung der selbständigen Existenzen findet sich bei den Demokraten indes nicht. Sie verstehen sich als Sachwalter der ärmeren Schichten, deren soziale und politische Emanzipation sie betreiben. Die Demokraten nehmen im Vergleich zu den Liberalen die Gefahr freiheitsbedrohender Ungleichheit stärker wahr als die Gefahr freiheitsbedrohender Gleichheit. Aus liberaler Sicht stellt der umfassende Daseinsvorsorge betreibende Staat (nach dem Muster des altbekannten absolutistischen Polizeistaates) ebenso eine Bedrohung für die Freiheit des Einzelnen dar wie die politische Vollberechtigung der Nicht-Selbständigen.

Das liberale Freiheitsverständnis enthält einen antiegalitären Bestandteil. Er fehlt allerdings bei den Demokraten ebenfalls nicht völlig: Natürliche Ungleichheiten (z. B. der Begabung) werden in Rechnung gestellt. Dabei neigen die Demokraten zu einer stärkeren Betonung der menschlichen Bildungs- und Entwicklungsfähigkeit, während die Liberalen diese pessimistischer beurteilen. Auch die Demokraten setzen sich nicht ganz über zeittypische Denkweisen hinweg: Nur Fröbel und Ruge fordern die Gleichberechtigung der Frauen mit Nachdruck. Die übrigen Autoren bleiben – soweit erkennbar – stärker traditionell-patriarchalischen Vorstellungen verhaftet, selbst wenn sie dem Thema der

Frauenemanzipation nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen. Dies läßt sich für die Liberalen freilich ebenfalls nicht behaupten. Welcker beispielsweise tritt für die Förderung weiblicher Teilnahme am öffentlichen Leben ein. Dabei bleibt er indes deutlich hinter den Ansichten Fröbels und Ruges zurück. Was die Minderheitenproblematik betrifft, so verschwimmen die Konturen beider Lager. Emanzipationspostulate verbinden sich nicht selten mit Ressentiments, ohne daß dies einer Seite allein zugeschrieben werden könnte. Ethnozentrische Perspektiven trifft man eher bei den mitunter naturwissenschaftlich argumentierenden Demokraten (wie Fröbel und Wirth) an. Sie fehlen allerdings auch auf liberaler Seite nicht (z. B. Murhard). Das beiden Strömungen gemeinsame Bekenntnis zum Ethos fundamentaler Menschengleichheit wird dadurch konterkariert.

Der partielle Antiegalitarismus der Liberalen darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie sich in der Betonung der gleichen Freiheit jedes Einzelnen weitgehend mit den Demokraten einig sind. Selbst Dahlmann trägt dem Gleichheitsprinzip durch die Berufung auf eine christlich-universalistische Ethik Rechnung. Bei den übrigen Liberalen kommt das Ideal der »Freien und Gleichen« vor allem in den Vertragslehren zum Ausdruck, die für das Staatsverständnis von grundlegender Bedeutung sind. Der fiktive, staatsbegründende Vertragsschluß zwischen Gleichgestellten liefert die theoretische Beurteilungsgrundlage für die rechtliche und institutionelle Ausgestaltung des »gesellschaftlichen Vereins«. Die für die ältere deutsche Staatslehre (Pufendorf u. a.) charakteristische Verbindung von *pactum unionis* und *pactum subiectionis* wird grundsätzlich abgelehnt. Als einem Zusammenschluß der Freien und Gleichen angemessen gilt nur der befristete, an die Verfassung bindende und bedingt reversible Bevollmächtigungsvertrag. Auf demokratischer Seite stößt auch dieser Akt auf Mißtrauen; der Kontraktualismus erscheint – selbst in der Form Rousseaus – als Einfallstor angemaßter Machtausübung und spielt in den demokratischen Konzeptionen keine wesentliche Rolle. Fröbels »Verfassungsvertrag« hat einen anderen, nämlich dynamischen Charakter, da er infolge zunehmender Volksbildung und kultureller Höherentwicklung einem permanenten Revisionsprozeß unterliegt. Im übrigen darf man die vertragstheoretische Begründung nicht überbewerten: Dahlmann gelangt ohne eine solche Grundlage zu ähnlichen institutionellen Schlußfolgerungen.

Die Demokraten orientieren sich alles in allem weit stärker am Gleichheitsprinzip als die Liberalen. Beim Wahlrecht ist dies offenkundig: Die meisten Demokraten sind Befürworter des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, während die Liberalen überwiegend (außer Murhard) das Zensuswahlrecht propagieren. Der Zensus erscheint den Liberalen bereits als egalitär, weil das mit ihm verbundene Ausschließungskriterium nicht an Ererbtes, sondern an selbst Erworbenes gekoppelt ist. Jeder hat es nach liberaler Auffassung selbst in der Hand, existentielle Eigenständigkeit und damit politische Vollberechtigung zu erlangen. Die Liberalen hängen dem naiven Glauben an, die Interessen der Unselbständigen würden durch ihre Brotgeber angemessen vertreten. Doch scheint ihre Furcht vor der »Tyrannei der Mehrheit« angesichts des niedrigen

allgemeinen Bildungsgrades von Realismus geprägt. Die Demokraten sehen demgegenüber deutlicher die chancenmindernde Wirkung der Armut, unterschätzen aber die Gefahr einer sich auf ungebildete Volksmassen stützenden Herrschaft. Die liberale Demokratiebegrenzung kann freiheitssichernd, die demokratische Demokratiemaximierung freiheitsgefährdend wirken.

Die unterschwellige Zuversicht, das Volk werde, an die Macht gelangt, schon nicht gegen seine Interessen verstoßen, prägt die demokratische Forderung nach der »Volkssouveränität«. Bei den radikalen Demokraten verbindet sich dieses Prinzip mit einer direkt-demokratischen Perspektive: Alle Macht soll in den Händen des Volkes selbst liegen und auch darin bleiben. Die Liberalen stehen der »Volkssouveränität« skeptisch gegenüber, sprechen ihr allenfalls sehr bedingt Geltung zu. Die »demokratischen« Liberalen wie Rotteck konzedieren, daß die Staatsgewalt ihren Ursprung im Volk hat. Sie kann jedoch nicht in seinen Händen allein bleiben, da dies die Freiheit gefährden müßte. Aus liberaler Sicht ist gegenüber dem Begriff der »Souveränität« generell Skepsis angebracht, da er absolutistischem Denken entspringt und eine konzentrierte Staatsgewalt fordert. Damit widerspricht er dem Grundgedanken der Mischverfassung und der Gewaltenteilung. Wenn kein Gewaltenträger existiert, der sich gegenüber dem (mehrheitlichen) Volkswillen als eigenständig und widerstandsfähig erweist, droht nach liberaler Auffassung ein demokratischer Absolutismus. Nicht nur die königliche, auch die Volkssouveränität bedarf daher einer Begrenzung. Das demokratiebegrenzende Volkssouveränitätsverständnis der Liberalen trägt den Grundgedanken des Konstitutionalismus Rechnung, das demokratiemaximierende Volkssouveränitätsverständnis der Demokraten dagegen nicht.

Das Problem eines die staatliche Macht zügelnden Institutionenarrangements steht im Mittelpunkt der liberalen Staatslehre. Das Verfassungsprogramm der »konstitutionellen Monarchie« soll den Absolutismus auf Dauer überwinden, die Monopolisierung und Konzentration der Staatsgewalt aufbrechen. Vor allem erfordert dies die Schaffung einer rechtlich umgrenzten Freiheitssphäre des Einzelnen und die Einrichtung einer Körperschaft, in der das Volk seine Interessen gegenüber dem Landesherrn vertritt. Monarch/Regierung und Volksrepräsentation stehen einander gegenüber. Dieser an altständische Vorstellungen erinnernde Dualismus ist nicht als Beitrag zu der erst viel später (von Stahl u.a.) entwickelten Ideologie des »deutschen Konstitutionalismus« zu verstehen, sondern beruht zum Teil auf mangelnder institutioneller Erfahrung. Charakteristischerweise mehren sich seit den dreißiger Jahren die Anhänger der parlamentarischen Regierungsweise Großbritanniens. Gerade für die besonders »demokratischen« Liberalen wie Rotteck kann das englische Modell wegen seines aristokratischen Übergewichts vor der Reform von 1832 kein leuchtendes Vorbild sein. Rottecks Argumentation zeigt auch danach noch eine gewisse Offenheit für die ganz andere amerikanisch-präsidentielle Kräfteverteilung, die im Gegensatz zum britischen System eine dualistische Grundstruktur bewahrt und Rottecks Vertragskonstruktion (der König als das »künstliche«, die Volksrepräsentation als das »natürliche Organ« des Volkswil-

lens) entspricht. Rotteck ist zudem entschiedener Anhänger der Gewaltenteilung und setzt sich kritisch mit anderen Liberalen (wie Aretin) auseinander, die darin einen Verstoß gegen das »monarchische Prinzip« sehen. Die bei vormärzlichen Liberalen zuweilen anzutreffende Ablehnung des Gewaltenteilungsprinzips geschieht ausschließlich aus doktrinär-scholastischen Gründen. Weder der Grundsatz unabhängiger Gerichtsbarkeit (»Geschwornengerichte«) noch die Forderung nach einem Repräsentativsystem ist umstritten. Beides richtet sich faktisch gegen die Gewaltenkonzentration beim Monarchen.

Das liberale Verständnis der Repräsentativverfassung schillert in vielen Facetten. Als Unterscheidungsmerkmale gegenüber altständischen Formen gelten die durchgängige Bestellung durch Wahl und die Vertretung des gesamten Volkes. Im Hinblick auf Wahlmodi und Zusammensetzung der Repräsentativkörperschaften herrscht keine Einmütigkeit. Das liberale Repräsentationsverständnis hat einen ausgeprägten Kompromißcharakter und schließt (neu-)ständische Formen nicht grundsätzlich aus. Allerdings sind keineswegs alle Liberalen geschworene Gegner der numerischen »Kopfrepräsentation«. Diese Forderung gewinnt im Laufe der Diskussion an Gewicht – nachhaltig gefördert durch das Staatslexikon Rottecks und Welckers.

In der Frage der Kompetenzenausstattung der Repräsentativkörperschaften gehen die meisten Liberalen weit über das frühkonstitutionelle Verfassungsrecht hinaus (Gesetzesinitiative der [zweiten] Kammer, Periodizität, Steuerverweigerungsrecht, Budgetrecht, lediglich suspensives Vetorecht des Landesherren).

In der demokratischen Diskussion spielen technisch-institutionelle Fragen eine viel geringere Rolle als bei den Liberalen: Die Ausbildung der Repräsentativverfassung, das Funktionieren der parlamentarischen Regierungsweise, das konstitutionelle Domestifikationsprogramm stehen nicht im Mittelpunkt. Im Gegenteil: Das als übertrieben empfundene »Formenwesen« der Liberal-Konstitutionellen ist Gegenstand demokratischer Kritik. Ein mal stärker, mal schwächer ausgeprägter Institutionenpessimismus erscheint unverkennbar. Er geht mit einem gegenüber den Liberalen deutlich gesteigerten anthropologischen, pädagogischen und sozial-ökonomischen Optimismus einher. Nicht das institutionelle Arrangement, sondern das jeweilige Ausmaß an Volksbildung und Massenwohlstand gilt als wichtigstes Mittel der Freiheitssicherung. Struve fordert eine sittliche und streng-asketische Lebensführung. Die Demokratie der Zukunft erfordere den tugendhaft-enthaltamen Nichtraucher, Antialkoholiker und Vegetarier. Wirth will die Menschen »wissenschaftlich« umfassend bilden und zu göttergleichen Wesen entwickeln. Bei Wirth, Fröbel und Ruge ist das Volksbildungs- und Wohlstandssicherungsprogramm Voraussetzung für die Etablierung einer »wahren« Demokratie der Zukunft, die sich dem Ideal einer Identität von Regierenden und Regierten annähert.

In Wirths Assisen-Rede kommen die säkularreligiöse Tendenz und die totalitäre Versuchung der radikal-demokratischen Visionen unverhüllt zum Ausdruck. Die demokratische Fortschrittsidee basiert auf dem Glauben an die weitgehende Entwicklungsfähigkeit des Menschen, der eines Tages in der Lage

sein wird, alle geschichtlichen Begrenzungen zu überwinden und eine harmonische Gesellschaft der Freien und Gleichen zu errichten. Das liberale Telos ist demgegenüber von bescheidenerer Natur: Es erschöpft sich im gewaltenteilenden Rechtsstaat, geht also nicht von einer finalen Überwindung der Domestifikationsbedürftigkeit des Menschen und des von ihm geschaffenen Staates aus. Der liberale Bildungsoptimismus ist nicht so groß, daß er die Einsicht in die freiheitssichernde Wirkung von Institutionen trüben könnte. Die Visionen und Konstruktionen der radikalen Demokraten gelten daher als Ausdruck realitätsblinder Phantasterei.

Immerhin bekunden die gemäßigten Demokraten ihren Respekt gegenüber den aus Wahlen hervorgegangenen repräsentativen Körperschaften. Die Kritik an der Zusammensetzung der Parlamente und ihrer mangelhaften Kompetenzausstattung führt nicht zu einer generellen Abkehr von der Repräsentationsidee. Die radikalen Demokraten hingegen neigen in ihren Zukunftsentwürfen weithin direkt-demokratischen Modellen zu. Fröbel denunziert die Parlamente als »Wahlaristokratien« und erteilt dem Repräsentationsprinzip, auf den Spuren Rousseaus wandelnd, eine grundsätzliche Absage. Aus radikal-demokratischer Sicht erfordert es das Prinzip der Volkssouveränität, die Herrschaft in den Händen des Volkes selbst zu belassen. Das institutionelle Schwerkraft liegt demnach bei den Volksversammlungen. Die von ihnen eingesetzten legislativen Gremien haben vornehmlich administrative und koordinierende Aufgaben. Ihnen kommt jedoch kein Letztentscheidungsrecht zu. Aus radikal-demokratischer Sicht ist die »Selbstregierung des Volkes« die bedeutsamste institutionelle Freiheitsgarantie. Der Gegensatz zum liberalen Konstitutionalismus springt ins Auge: Die gemischte Verfassung basiert auf der Verteilung und Balancierung der Staatsgewalt, die radikal-demokratische reine Demokratie konzentriert die Staatsgewalt beim Volk.

Auch mit der liberalen Idee des Rechtsstaates ist die direkte Demokratie der radikalen Demokraten unvereinbar. Der Rechtsstaat bindet die Abänderung der Rechts- und Verfassungsordnung an genau festgelegte Verfahren und bewahrt sie vor dem direkten Zugriff der Mehrheit. Die direkte Demokratie liefert die Rechts- und Verfassungsordnung ungeschützt der unmittelbaren Verfügungsgewalt der Volksversammlungen aus. Sie kennt im Vertrauen auf die Vernunft keine der Mehrheitsentscheidung entzogenen Fundamentalnormen. Der Rechtsstaat hingegen wird von den liberalen Vertragstheoretikern auf die Einhaltung des Staatsgrundvertrages verpflichtet. Seine Aufkündigung führt zur Auflösung des Staatsverbandes und gegebenenfalls zum Bürgerkrieg.

Noch unter einem weiteren Aspekt sind die direkt-demokratischen Visionen mit dem Rechtsstaat liberaler Prägung unvereinbar: Sie haben eine umfassende Daseinsvorsorge des Staates zur Voraussetzung und nähern sich in dieser Hinsicht dem absolutistischen »Polizeistaat« an, gegen den sich das liberale Rechtsstaatskonzept wendet. Selbst in der zurückhaltenden, gegenüber sozialstaatlicher Verantwortlichkeit aufgeschlossenen Mohlschen Version zieht der liberale Rechtsstaat dem staatlichen Aufgabenbereich unüberschreitbare Grenzen.

Der liberale Rechtsstaat schützt die Minderheiten – nicht nur untereinander, sondern auch in ihrem Verhältnis zur jeweiligen Mehrheit. Es wäre daher verwunderlich, wenn die vormärzlichen Liberalen dem Parteienwesen grundsätzlich ablehnend gegenüberstünden, wie dies häufig behauptet wird. Gewiß fehlt es nicht an abwertenden Äußerungen über »Factionen«, die lediglich ihren eigensüchtigen Interessen nachgingen und das Gemeinwohl völlig ignorierten. Die Befangenheit in dualistischen Denkmustern hat zudem bei führenden Vertretern wie Rotteck ein angemessenes Verständnis der Rolle parlamentarischer Fraktionsbildung und Opposition behindert. Aber dies ist nicht als grundsätzliche Aversion gegen das Parteienwesen schlechthin zu bewerten. So wird das Assoziationswesen generell positiv beurteilt, auch wenn es sich nicht zugleich mit einer heftigen und prinzipiellen Ablehnung der älteren Korporationen verbindet. Rotteck steht dem politischen Pluralismus grundsätzlich bejahend gegenüber und lehnt die Parteien keineswegs in jeder Form ab, plädiert etwa für den vernünftigen Ausgleich zwischen »Stillstands-« und »Bewegungspartei«. Welcker und Murhard nehmen im Staatslexikon eine uneingeschränkt positive Haltung zur Parteienvielfalt ein, würdigen das Wechselspiel von parlamentarischer Mehrheit und Minderheit und werten die politischen Konflikte als Ausfluß einer natürlichen Vielfalt von Meinungen und Interessen.

Der gemäßigte Demokrat Schulz unterscheidet sich in dieser Hinsicht kaum von Welcker und Murhard. Die radikal-demokratischen Begründungen des Parteienwesens bewegen sich hingegen auf einer anderen Grundlage. Ihre gelegentlich behauptete Vorreiterrolle bei der theoretischen Fundierung der Parteienvielfalt wird dadurch in Frage gestellt. Fröbel und Ruge, die sich besonders ausführlich mit dem Thema befassen, vertrauen darauf, daß der kontroverse Bereich der gesellschaftlichen Diskussion im Verlaufe der durch Wissenschaft und Volksbildung bewirkten kulturellen Höherentwicklung schrumpft und einem wachsenden Konsens Platz macht. In der direkten Demokratie sollen sich die Auseinandersetzungen versachlichen und an emotionaler Heftigkeit einbüßen. Dem Parteienwesen wird auf diese Weise allmählich der Boden entzogen, zumal in der direkten Demokratie keine Mediatoren der politischen Willensbildung erforderlich scheinen. So eindrucksvoll Fröbel das Parteienwesen auch begründet: In seinem Zukunftsentwurf erscheint es wie ein Fremdkörper.

Bildet man aus den Merkmalen »Demokratie«, »Antidemokratie«, »Konstitutionalismus« und »Antikonstitutionalismus« vier Typen (1. »demokratischer Konstitutionalismus«, 2. »antidemokratischer Konstitutionalismus«, 3. »antikonstitutionelle Demokratie«, 4. »antidemokratischer Antikonstitutionalismus«), dominieren auf den ersten Blick die Typen 2 und 3. Bei den Demokraten scheinen die konstitutionalismusbegrenzenden und antikonstitutionellen Elemente, bei den Liberalen die demokratiebegrenzenden und antidemokratischen Elemente so deutlich entwickelt, daß Typ 1 jeweils ausfällt. Für Typ 4 aber sind die konstitutionellen Ideenbausteine der Liberalen und die demokratischen der Demokraten zu bedeutsam. Fragt man indes nach der größtmöglichen Annäherung von Untergruppen beider Lager zum Typ 1, werden Differenzierungen

innerhalb beider Gruppen sichtbar. In Frage kommen dann die »demokratischsten« Liberalen und die »konstitutionellsten« Demokraten. Die Binnendifferenzierung fällt bei den Demokraten leichter: Eine radikale Demokratengruppe (Fröbel, Ruge, Struve, Wirth) hebt sich deutlich von einer gemäßigten (Blum, Jacoby und vor allem Schulz) ab. Aufgrund ihrer größeren Kompromißbereitschaft, ihres pragmatischeren Politikverständnisses und ihrer aufgeschlossenen Haltung gegenüber der Repräsentativverfassung nähert sich die gemäßigte Gruppe dem Typ 1 an.

Gleiches gilt für die besonders »demokratischen« Liberalen. Doch ist hier die Grenzziehung schwieriger, da die Liberalen – wie bereits erwähnt – untereinander ähnlicher sind, sieht man einmal von Dahlmanns stärker konservativer Prägung ab. Vor allem drei Autoren scheinen sich dem Typ 1 anzunähern: Rotteck, Murhard und Welcker. Bei Rotteck und Murhard tritt die demokratische Orientierung vor allem in der Vertragstheorie und im Volkssouveränitätsverständnis hervor. Im Gegensatz zu Rotteck zeigt Murhard in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre zudem klare Sympathien für die parlamentarische Regierungsweise und fordert unter der Bedingung ausreichender Volksbildung sogar das allgemeine Wahlrecht. Welcker ist zwar in der Frage des Volkes als Quelle der Staatsgewalt weniger eindeutig als Rotteck und Murhard, beweist jedoch gegenüber dem parlamentarischen Regierungssystem größere Aufgeschlossenheit als Rotteck und läßt zudem Ansätze zu einem modernen Parteien- und Oppositionsverständnis erkennen.

Die gemäßigt-liberale Restgruppe ist weit von Typ 4 entfernt. Zwar sind die demokratischen Elemente geringer entwickelt, aber die konstitutionellen Faktoren erscheinen der unangefochtene Mittelpunkt der politischen Konzeptionen. Dagegen kommen die radikalen Demokraten Typ 4 nahe, sobald man über das Selbstverständnis hinausgeht und nach den wahrscheinlichen Konsequenzen der direkt-demokratischen Idealstaatsmodelle fragt. In ihnen sind machtmopolistische Tendenzen wirksam, die zur Ausschaltung aller freiheitssichernden Mechanismen führen dürften. Die Konzentration der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung bei den Volksversammlungen bewirkt deren ständige Überforderung und ruft Volksverführer auf den Plan, die ihre rhetorischen und charismatischen Fähigkeiten für eine demokratisch drapierte Machtübernahme mißbrauchen. Da alle gewaltenteiligen Institutionen fehlen, könnte sich die als Bollwerk gegen jegliche Willkürherrschaft geltende direkte Demokratie in Wirklichkeit leicht als deren Einfallstor erweisen.

Wer den demokratischen Verfassungsstaat zum Maßstab nimmt, kommt um folgende Feststellung nicht herum: Die neuere Forschung hat von den Liberalen vielfach ein zu negatives, von den Demokraten hingegen oft ein zu positives Bild vermittelt. Die Liberalen waren weniger ständestaatlich orientiert, weniger parteienfeindlich, weniger parlamentarismuskritisch, weniger demokratieskeptisch und antiegalitär, als ihnen weithin nachgesagt wird. Hingegen huldigten die (radikalen) Demokraten in einem solchen Maße utopischen Vorstellungen, brachten sie mehrheitlich dem konstitutionellen Formenwerk so geringes Verständnis entgegen, waren sie so sehr von einem anthropologi-

schen, sozial-ökonomischen und pädagogischen Optimismus geprägt, daß sie sich für die aktuellen Gestaltungsmöglichkeiten blind erwiesen und all ihre Wünsche und Sehnsüchte in eine realitätsferne Idealkonstruktion der Zukunft projizierten. Zumindest die radikale Gruppe der Demokraten war geistig weit von der Synthese des demokratischen Verfassungsstaates entfernt. Sie als Vorreiter der liberalen Demokratie in Deutschland zu würdigen, erscheint daher vollkommen unangebracht und resultiert aus einem grandiosen Fehlverständnis ihrer politischen Konzeptionen. Dieses Verdienst kommt weit eher den gemäßigten Liberalen Rotteck-Welckerscher Prägung zu, deren zentrale verfassungspolitische Vorstellungen von bleibender Bedeutung sind und das Rückgrat des demokratischen Verfassungsstaates bilden.

## 2. Desiderata

Eine Untersuchung mit einer Mängelliste abzuschließen, ist nicht ganz unbedenklich, könnte sie doch wie das Eingeständnis eigener Versäumnisse erscheinen. Dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt ist indes nicht mit der Kaschierung von Lücken gedient. Überdies erscheint es als ein Gebot der Redlichkeit, sich der Grenzen einer Untersuchung zu vergewissern, zumal auf diese Weise weiterführendes Arbeiten erleichtert wird.

Nicht alle Mängel sind vom Verfasser zu verantworten. Dies gilt vor allem für die erstaunlichen Lücken der biographischen Forschung. Angesichts der herausragenden Stellung, die einige liberale und demokratische Autoren in der Tradition des demokratischen Verfassungsstaates in Deutschland einnehmen, erscheint dieser Sachverhalt erklärungsbedürftig. Zwei Gründe sind ausschlaggebend: 1. Die biographische Methode war zeitweilig – nicht zuletzt aufgrund der Dominanz sozialhistorischer Ansätze – aus der Mode gekommen und erlebt erst in jüngster Zeit eine Renaissance. 2. Das Scheitern der 1848/49er Revolution hat das Bild von der vormärzlichen »Opposition« dauerhaft getrübt und zu einer verbreiteten Unterschätzung ihres geistigen Potentials beigetragen. So ist die intellektuelle Biographie selbst einiger der verdientesten Repräsentanten zumal aus dem Umkreis der Liberalen bislang eher stiefmütterlich behandelt worden.

Nach wie vor steht eine umfassende, quellengesättigte Rotteck-Biographie aus. Es ist zu wünschen, daß die aufwendige Brief-Edition Rüdiger von Treskows<sup>1</sup> zu einer anspruchsvollen biographischen Bearbeitung anregt. Eine Lücke klapft auch zum Lebensweg und publizistischen Schaffen Friedrich Murhards. Die weitgehende Vernichtung des Nachlasses während der Kriegsjahre hat zu diesem Versäumnis wesentlich beigetragen. Die Weidemannschen Ar-

<sup>1</sup> Vgl. R. v. TRESKOW, Erlauchter Vertheidiger der Menschenrechte!, Bd. 2, 1992.

beiten und eine systematische Sammlung der archivalischen Quellen bildeten das Fundament für eine umfassende biographische Bearbeitung.<sup>2</sup>

Was Pfizer betrifft, so ist sein Wirken im württembergischen Landtag noch nicht ausreichend gewürdigt worden.<sup>3</sup> Dieses Versäumnis deutet auf den generell lückenhaften Forschungsstand zum deutschen Frühkonstitutionalismus hin. Die vorbildliche Arbeit Hartwig Brandts über Württemberg<sup>4</sup> hat hier Maßstäbe gesetzt. Für andere Staaten – wie z. B. Bayern – würde man sich eine ähnlich gründliche und systematische Bearbeitung wünschen. Auf demokratischer Seite bedarf der Lebensweg Blums einer Neubearbeitung, da die umfangreicheren Veröffentlichungen der ehemaligen DDR-Staatsideologie großen Tribut zollen und dringend einer Revision bedürfen.<sup>5</sup> Auch das Wirken Ruges dürfte eine lohnende Materie der Forschung sein, da man sich bislang nur »sporadisch«<sup>6</sup> mit seiner Person beschäftigt hat und die bislang einzige umfassende Biographie (von Walter Neher aus dem Jahr 1933) ergänzungsbedürftig erscheint.

Die biographische Forschung könnte dazu beitragen, den Entstehungsprozeß mancher Schriften und ihren geistesgeschichtlichen Hintergrund noch genauer zu klären. Bei der Vielzahl der Autoren war dies in der Untersuchung nicht immer möglich. Jedenfalls ist deutlich geworden, wie sehr Fehlurteile über Liberale des Vormärz aus einer mangelhaften Berücksichtigung der Zeitsituation resultieren. Die zwanziger, dreißiger und vierziger Jahre sind durch geistige Aneignungs- und Verarbeitungsvorgänge gekennzeichnet, die wesentliche Anregungen von der frühkonstitutionellen Praxis und den zunehmenden Tendenzen der politischen Professionalisierung, der Wahlkampforganisation, der Fraktions- und Parteienbildung empfangen. Daher kommt es sehr auf den genauen Zeitpunkt an, an dem eine Äußerung gefallen ist, will man sie angemessen in den Diskussionsstand einordnen. Der Blick wird aber auch nicht selten durch Einseitigkeiten der politischen Optik getrübt, die »linken« Traditionen weithin mit generellem Wohlwollen begegnet und deren Selbstverständnis für bare Münze nimmt, während sie alles, was im Entferntesten als »rechts« gelten kann, mit angestrengtem Mißtrauen überzieht.

Ein Kernproblem dieser Untersuchung betrifft die Autorenauswahl, deren Repräsentativität für die Aussagekraft der Ergebnisse wesentlich ist. Bei der demokratischen Gruppe scheinen die radikalen Vertreter mit den wichtigsten Repräsentanten gut vertreten zu sein. Eine Kontrollmöglichkeit bietet die Un-

<sup>2</sup> Siehe den biographischen Abriss und die Bemerkungen zur Quellenlage bei: R. OLTEN, Karl Murhard, 1990, S. 11–20, 79–290.

<sup>3</sup> Wichtige Hinweise entnimmt man der Studie von: H. BRANDT, Parlamentarismus in Württemberg, 1987, S. 338–540. Eine kurze Lebensbeschreibung bietet: Ch. KENNERT, Die Gedankenwelt des Paul Achatius Pfizer, 1986, S. 14–33.

<sup>4</sup> H. BRANDT, Parlamentarismus in Württemberg, 1987.

<sup>5</sup> Eine Kostprobe: »Das wertvolle Erbe dieser großen Demokraten lebt heute im Mehrparteiensystem der Deutschen Demokratischen Republik und im Kampf der demokratischen Kräfte der westdeutschen Bundesrepublik gegen den staatsmonopolistischen Kapitalismus.« So S. SCHMIDT, Robert Blum, 1971, S. 8.

<sup>6</sup> So zutreffend St. WALTER, Demokratisches Denken, 1995, S. 15.

tersuchung von Peter Wende, dessen Autoren sich mit den eigenen überschneiden.<sup>7</sup> Für die gemäßigte Demokratengruppe sind die schriftlichen Zeugnisse im Untersuchungszeitraum allerdings nicht in jeder Hinsicht aussagekräftig genug, so daß eine Ausdehnung auf weitere Vertreter dieser Richtung zusätzliche Aufschlüsse ergeben könnte. Zu denken ist etwa an Heinrich B. Oppenheim, Ludwig Simon und Franz Wigard, deren Wirken bislang noch nicht eingehend gewürdigt worden ist. Insbesondere wäre zu prüfen, wie sich diese Autoren in die Unterscheidung zwischen einer gemäßigten und einer radikalen Demokratengruppe einfügen.

Noch aufschlußreicher erschiene eine Repräsentativitätsprüfung für die liberale Autorengruppe. Angesichts der regionalen und geistig-politischen Vielgestaltigkeit des Liberalismus bliebe genauer zu untersuchen, ob die Befunde verallgemeinerbar sind. Weitere wichtige Vertreter konnten nur am Rande in die Betrachtung einbezogen werden. Dies gilt vor allem für Wilhelm Josef Behr, Wilhelm Traugott Krug, Karl Heinrich Ludwig Pölitz, Friedrich Schmitthenner und Karl Salomo Zachariä, die mit einer Vielzahl an staatsrechtlichen und politischen Schriften hervorgetreten sind. Allerdings ist der biographische und werkbezogene Bearbeitungsstand für diese Autoren sehr unterschiedlich. Sie stellen selbst noch ein lohnendes Forschungsfeld dar.<sup>8</sup>

Wichtige Problembereiche in der Auseinandersetzung zwischen Liberalen und Demokraten sind in dieser Untersuchung ausgeklammert worden. Sie verdienen nähere Aufmerksamkeit. Bei den verfassungspolitischen Themen blieben der Föderalismus und die Kommunalvertretung außer acht, obwohl sie sowohl bei liberalen als auch bei demokratischen Autoren keine unwesentliche Rolle spielen. Darüber hinaus verdienten sozial-ökonomische Fragestellungen eine vergleichende Untersuchung: Welchen theoretischen Leitlinien waren Liberale und Demokraten verpflichtet? Worin unterschied sich die vormärzlich-liberale Theoriebildung von späteren Marktmodellen? Ist das Leitbild einer »klassenlosen Bürgergesellschaft« mittlerer Existenzen<sup>9</sup> bei allen vormärzlichen Liberalen nachweisbar?

Die äußersten Enden des vormärzlichen politischen Spektrums sind in dieser Untersuchung weitgehend unberücksichtigt geblieben. Hier öffnet sich ein weites Forschungsfeld, das zu einer Anwendung des komparativen Ansatzes einlädt. Vor allem das Verhältnis zwischen Liberalen und Konservativen einerseits, Demokraten und Sozialisten/Kommunisten andererseits bedarf einer näheren Erörterung. Gibt es zwischen (neu-)ständischen Liberalen und dem

<sup>7</sup> Wende hat ebenfalls Ruge, Fröbel, Wirth und Struve behandelt, außerdem Karl Hagen und Karl Nauwerck. Vgl. P. WENDE, *Radikalismus im Vormärz*, 1975, S. 31.

<sup>8</sup> Einen guten Überblick zur Literaturlage vermittelt: M. STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Zweiter Bd., 1992, S. 156–186. Eine von Diethelm Klippel an der Universität Bayreuth geleitete Forschungsgruppe befaßt sich z.Z. mit der Entwicklung des Naturrechtsdenkens im 19. Jahrhundert. Vgl. den Überblick bei: D. KLIPPEL, *Naturrecht und Politik im Deutschland des 19. Jahrhunderts*, in: K. Graf BALLESTREM (Hrsg.), *Naturrecht und Politik*, 1993, S. 27–48.

<sup>9</sup> So L. GALL, *Liberalismus und »bürgerliche Gesellschaft«*. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: HZ 220 (1975), S. 353. Siehe zu diesem Thema auch: D. LANGEWIESCHE, *Liberalismus in Deutschland*, 1988, S. 27–34.

Konstitutionalismus aufgeschlossenen gegenüberstehenden Konservativen fließende Übergänge? Wie hielten es Konservative wie Victor Aimée Huber mit dem Ethos fundamentaler Menschengleichheit? Welche Bedeutung kam der Auseinandersetzung mit der extremen Linken (z. B. Weitling, Bakunin, Blanc, Fourier, Marx, Engels) im Rahmen der demokratischen Identitätsbildung zu? Worin bestanden die zentralen Konfliktpunkte in der Kontroverse zwischen radikalen Demokraten und Sozialisten/Kommunisten? Tritt Antikonstitutionalismus der Demokraten bei den Verfechtern einer klassen- oder herrschaftslosen Ordnung in gesteigertem Maße hervor? Auch die Berührungspunkte zwischen der äußersten Rechten und Linken verdienen nähere Aufmerksamkeit.

Der Verfasser hegt die Hoffnung, daß der Untersuchungsansatz mit seiner typologischen Erfassung demokratischer, demokratiebegrenzender, antidemokratischer, konstitutioneller, antikonstitutioneller, und konstitutionalismusbegrenzender Faktoren aufgegriffen wird und zu weiteren Studien anregt. Auf diese Weise dürfte eine differenziertere Einordnung in den Traditionszusammenhang des demokratischen Verfassungsstaates möglich sein. Die Fragestellungen ließen sich auf andere politische Strömungen (Konservatismus, Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus) und Zeiträume ausdehnen. Das besondere Augenmerk müßte dabei der Verflochtenheit antinomischer und synthetischer Elemente, ihrer Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit mit Grundelementen demokratischer Verfassungsstaaten gelten. Auf diese Weise leistete man auch einen Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Totalitarismen des 20. Jahrhunderts, die dem Selbstverständnis gemäß demokratische und antikonstitutionelle Elemente verbinden.<sup>10</sup> Insgesamt könnten Untersuchungen dieser Art die Diskussion um die »Modernität« der Ideenwelt des 19. Jahrhunderts wesentlich bereichern, da antikonstitutionelle Elemente im Vergleich zu den antidemokratischen bislang wenig Aufmerksamkeit gefunden haben. Gegen Ende des 20. Jahrhunderts müßte die Einsicht allgemeine Anerkennung finden, daß Demokratie ohne Konstitutionalismus in despotische Formen mündet.

### 3. Ausblick

Liberalismus und Demokratie des Vormärz waren die Hauptträger jener verfassungspolitischen Kernideen, die im Abstand von siebzig und hundert Jahren (von der 1848/49er Revolution aus gerechnet) Eingang in die Gründungsprozesse demokratischer Verfassungsstaaten in Deutschland fanden. Vor allem das Verfassungswerk der Paulskirche, das wesentlich vom gemäßigten Liberalis-

<sup>10</sup> Neben den erwähnten Arbeiten Talmons bieten vor allem die ideengeschichtlichen Untersuchungen zum Totalitarismus und zu den »politischen Religionen« wichtige Anknüpfungspunkte. Vgl. dazu besonders K. D. BRACHER, *Zeit der Ideologien*, 1982; ders., *Die totalitäre Erfahrung*, 1987; F. FURET, *Le passé d'une illusion*, 1995; E. JESSE (Hrsg.), *Totalitarismus im 20. Jahrhundert*, 1996; H. MAIER, *Politische Religionen*, 1995; E. NOLTE, *Der europäische Bürgerkrieg*, 1987.

mus geprägt worden war, aber auch bedeutende Kompromisse gegenüber der Linken beinhaltete (vor allem: allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht), beeinflusste in hohem Maße die Verfassungsberatungen zur Weimarer Reichsverfassung und zum Grundgesetz. Der Vater der Verfassung von Weimar, der linksliberale Staatsrechtler Hugo Preuß, knüpfte in vielfältiger Hinsicht an die Frankfurter Reichsverfassung an.<sup>11</sup> Im Parlamentarischen Rat waren die Bezugnahmen auf die Verfassungsberatungen von 1848/49 – über Parteigrenzen hinweg – so häufig, daß Theodor Heuss und Carlo Schmid, beide alles andere als »Anti-1848er«, vor einer zu starken Anlehnung an das historische Vorbild warnen zu müssen glaubten.<sup>12</sup>

Hinter dieser verfassungsrechtlichen Rezeption trat allerdings vielfach das Wirken derjenigen Personen zurück, denen die verfassungspolitischen Konzeptionen der Paulskirche zu verdanken gewesen waren. Vormärzliche Autoren wie Rotteck, Welcker, Blum und Jacoby erfuhren zunächst keine eingehende biographische Würdigung. Und nicht einmal einzelne ihrer Schriften, die von besonderer Aktualität hätten sein können, haben als Lehrtexte kanonische Bedeutung erlangt. Selbst Nachdrucke für wissenschaftliche Zwecke waren lange Zeit nicht verfügbar. Erst allmählich hat sich die Forschung nach 1945 den liberalen und demokratischen Strömungen des Vormärz angenommen. Noch immer liegt vieles im Dunkel der Geschichte.

Die Erinnerung an das geistig-politische Laboratorium des Vormärz könnte nach 1945 schon aufgrund der großen zeitlichen Distanz nicht mehr frisch und lebendig sein. Zudem ist an die mangelnde verfassungspolitische Kontinuität der deutschen Geschichte zu erinnern. Beide liberal-demokratische Gründungsprozesse folgten verlorenen Weltkriegen. Beide Male erhielt die liberal-demokratische Synthese erst infolge einer nationalen Katastrophe und des gewaltsamen Untergangs der Vorläuferregime eine Startchance. Beim zweiten – geglückten – Anlauf war der Einfluß des westlichen Auslandes aufgrund der Intervention der Besatzungsmächte, vor allem aber wegen der Vorbildwirkung erfolgreicher liberal-demokratischer Institutionalisierungen groß. Hinzu kam die Rezeption der geistigen Traditionen, die hinter den westlichen Modellstaaten standen. Die vormärzliche Theoriebildung mußte demgegenüber als weni-

<sup>11</sup> Vgl. zusammenfassend die Habilitationsschrift von: J.-D. KÜHNE, Die Reichsverfassung der Paulskirche, 1985, S. 131 f. Theodor Heuss (Ein Vermächtnis, 1963, S. 224) schrieb rückblickend: »Denn die Paulskirche ist den Deutschen in vertieftem Sinne wert geworden, seit ihnen nach der militärischen Niederlage im ersten Weltkrieg die Aufgabe zufiel, eine neue Verfassung zu schaffen. [Abs.] Weimar als staatsrechtlicher Begriff ist ohne Frankfurt schwer zu denken.« Preuß war sich der Bedeutung liberaler Verfassungspolitik bewußt: »Einstmals waren die Liberalen recht eigentlich die politischen Theoretiker; man hat sie deshalb viel gescholten und verhöhnt [...] In Wahrheit hat die liberale Theorie die Blütezeit des praktischen Liberalismus vorbereitet und ermöglicht.« So H. PREUSS, Sozialismus und Konstitutionalismus (1903), in: Ders., Staat, Recht und Freiheit, 1964, S. 231.

<sup>12</sup> Vgl. J.-D. KÜHNE, Die Reichsverfassung der Paulskirche, 1985, S. 67. Besondere Hervorhebung verdient ein Debattenbeitrag Thomas Dehlers (in der Aussprache über die Länderkammer) im Plenum, der eng an Gedankengänge des vormärzlichen Liberalismus anknüpft: Parlamentarischer Rat, Stenographischer Bericht über die Plenarsitzungen, 1948/49, S. 88–90 (7. Sitzung, 21. Oktober 1948).

ger originell und zeitgemäß erscheinen, zumal sie aus älteren Quellen schöpfte, den angelsächsischen und französischen Klassikern liberaler und demokratischer Ausrichtung viel verdankte, über weite Strecken einer eigenen praktischen Erfahrungswelt ermangelte und zum Teil in längst überholten Vorstellungsmustern (beispielsweise ständischer Provenienz) befangen war.

Zudem lagen über der liberal-demokratischen Ideenwelt des Vormärz die schwarzen Schatten des Scheiterns. Durch die Märzrevolution an die Schalthebel der Macht gelangt, hatten Liberale und Demokraten die Gunst der Stunde nicht für einen politischen Neuanfang nutzen können. Der auf Vereinbarung mit den Fürsten setzende Liberalismus war ebenso vom Kainsmal des Fehlschlags gezeichnet wie der populistische Radikalismus Heckers und Struves. Zwar hatten Liberale und Demokraten keineswegs nur aufgrund eigener Unzulänglichkeit und wechselseitiger Bündnisunfähigkeit versagt: Die Offenheit der großdeutsch-kleindeutschen Frage, die überwiegende monarchische und partikularistische Orientierung der Bevölkerung, die reale Möglichkeit einer sich auf breite Kreise stützenden Gegenrevolution, die Gefahr einer russischen Intervention im Bürgerkriegsfall verband jede Vereinbarungsstrategie mit der Gefahr des Rückfalls und den totalen, »republikanischen« Bruch mit unkalkulierbaren Risiken.<sup>13</sup> Was trotz alledem prägend wirkte, war der Eindruck des Versagens: Die ausgearbeitete Reichsverfassung blieb zunächst auf dem Papier, die durch die Revolution enorm beschleunigte Entwicklung zum demokratischen Verfassungsstaat wurde hart abgebremst, die »Reaktion« näherte sich der »Restauration« nach 1815, auch wenn sie bedeutende Kompromisse gegenüber den eingetretenen verfassungspolitischen Veränderungen beinhaltete und in ihren konstitutionellen Hervorbringungen in erstaunlich hohem Maße an die Frankfurter Reichsverfassung anknüpfte.<sup>14</sup>

Dennoch ist die mit dem Zusammenbruch der Revolution einhergehende Unterbrechung verfassungspolitischer Kontinuität nicht zu leugnen, zumal sie von einer Umorientierung des Liberalismus und der Demokratie begleitet war. Der doktrinaire Zug, der beiden vormärzlichen Strömungen mit unterschiedlicher Intensität eignete, verlor an prägender Kraft. Statt dessen trat die »Realpolitik«, der Ludwig August von Rochau das Stichwort gegeben hatte<sup>15</sup>, in den Vordergrund. Was nutzte es, umfassende ideologisch-programmatische Visionen zu entwickeln, wenn man doch letztlich an den Machtverhältnissen scheiterte? Von wirklichkeitsfernen Forderungen mußte daher Abschied genommen werden – zugunsten des Versuchs zu einer schrittweisen Veränderung auf der Basis der bestehenden Institutionen. Wurden große Teile des Liberalismus von dieser Konsequenz durch die Abneigung gegen Bismarcks Konfliktpolitik abgehalten, schwenkten sie spätestens seit Königgrätz auf die neue »realpolitische« Linie ein. Der entstehende Nationalliberalismus entwickelte ein kritisch-distanziertes Verhältnis zu seinen vormärzlichen Wurzeln. Der Liberalismus

<sup>13</sup> Vgl. die realistische Bilanz von: Th. NIPPERDEY, *Deutsche Geschichte*, 6, 1993, S. 663–670.

<sup>14</sup> Dies betont: J.-D. KÜHNE, *Die Reichsverfassung der Paulskirche*, 1985, S. 73–129.

<sup>15</sup> L. A. v. ROCHAU, *Grundsätze der Realpolitik*, 1972.

»in den Kleinstaaten«, schrieb der Historiker Hermann Baumgarten in seiner einflußreichen »Selbstkritik«, habe wohl manch »Verdienstliches« hervorgebracht, sei aber »im Ganzen klein, unerquicklich und unfruchtbar« geblieben, weil er »der Nation«<sup>16</sup> nicht habe geben können, was sie so dringend benötigte: einen geschlossenen Staatsverband. Erst ein solcher Staat aber ermögliche die Entfaltung individueller Freiheit. Die Einheit rangierte als verfassungspolitisches Ziel nun eindeutig vor der Freiheit.

Das Einschwenken auf einen »realpolitischen« Kurs ging mit einem Bedeutungsverlust vormärzlicher Theorietraditionen einher. Dies wurde noch durch die elektorale Erosion des Liberalismus seit den achtziger Jahren verstärkt. Die beiden politischen Strömungen, die währenddessen an Bedeutung gewannen: politischer Katholizismus und Arbeiterbewegung, setzten die liberal-demokratischen Traditionen des Vormärz nur in vielfach gebrochener Form fort – und unter Verarbeitung eines erheblichen Anteils antiliberaler und antidemokratischer Elemente.<sup>17</sup> Die Entwicklung liberalen und demokratischen Denkens in der zweiten Jahrhunderthälfte würde eine eigene Darstellung erfordern.<sup>18</sup> Die angerissenen Kontinuitätsprobleme sollen im folgenden lediglich anhand der Biographien der vierzehn Autoren und der dritten Auflage des Staatslexikons näher beleuchtet werden.

Für den Bedeutungsverlust des vormärzlichen Liberalismus symptomatisch ist das Schicksal des Rotteck/Welckerschen Staatslexikons. Es erreichte nach 1849 nur noch eine Auflage, die zudem nicht mehr an die Erfolge der ersten beiden anknüpfen konnte. Nachdem ein erster Anlauf Anfang der fünfziger Jahre aus persönlichen Gründen gescheitert war, konnte Welcker den Leipziger Verleger Brockhaus für das Projekt gewinnen. Bei dem seit 1856 unter der redaktionellen Leitung Welckers erscheinenden Werk stellten sich ähnliche Schwierigkeiten ein, wie sie schon bei den vorhergehenden Auflagen zu Tage getreten waren: Viele Artikel gerieten zu lang, der Umfang der Bände schwoll an und ihr Erscheinen verzögerte sich ständig. Überdies neigte der in die Jahre gekommene, überfordert wirkende Welcker dazu, die Beiträge der früheren Auflagen lediglich mit einem aktualisierenden Nachwort zu versehen. Schließlich schied er 1859 aus der Redaktion aus (man war erst beim Buchstaben »C« angelangt), und der Verleger übernahm selbst die Verantwortung. Die Enzyklopädie wurde schließlich 1866 mit dem vierzehnten Band abgeschlossen.<sup>19</sup>

<sup>16</sup> H. BAUMGARTEN, *Der deutsche Liberalismus*, 1974, S. 25–150, hier S. 39. Siehe dazu im selben Band den Kommentar von A. M. BIRKE, S. 7–21.

<sup>17</sup> Vgl. die Entwicklungsskizze bei: P. GILG, *Die Erneuerung des demokratischen Denkens im wilhelminischen Deutschland*, 1965, S. 12. Zur langsamen, an Rückschlägen und Wendungen reichen Aneignung konstitutioneller Traditionen durch die Sozialdemokratie siehe besonders: P. STEINBACH, *Sozialdemokratie und Verfassungsverständnis*, 1983.

<sup>18</sup> Verwiesen sei auf folgende Arbeiten: G. EIFELD, *Die Entstehung der liberalen Parteien*, 1969; L. GALL, *Der Liberalismus als regierende Partei*, 1968; P. GILG, *Die Erneuerung des demokratischen Denkens*, 1965; G. GRÜNTAL, *Parlamentarismus in Preußen*, 1982; D. LANGEWIESCHE, *Liberalismus und Demokratie*, 1974; S. NA'AMAN, *Der deutsche Nationalverein*, 1987.

<sup>19</sup> Vgl. H. ZEHNTNER, *Das Staatslexikon von Rotteck und Welcker*, 1929, S. 25 f.; H. BRANDT, *Einführung zum Neudruck*, in: C. v. ROTTECK/C. WELCKER (Hrsg.), *Das Staats-Lexikon*, 1990, S. 25.

Die dritte Auflage verband Elemente der Kontinuität und der Diskontinuität. Die Kontinuität zeigte sich im programmatischen Vorwort, wo Welcker an die beiden ersten Auflagen anknüpfte und harte Kritik an der seit dem Ende der Revolution angebrochenen Reaktionsperiode übte. Die »heiteren Aussichten« von 1845 (Beginn der zweiten Auflage) hätten sich verflüchtigt, und die Hoffnungen auf einen »friedlichen Fortschritt« erschienen ihm »verschleiert«. Das »für eine friedliche Rettung der Nationalehre und Freiheit nöthige Vertrauen«<sup>20</sup> sei tief erschüttert worden. Dennoch hielt Welcker am Ziel einer »*friedlichen, möglichst allgemeinen patriotischen Einigung für staatsbürgerliche Repräsentativverfassung des Gesamtvaterlandes und seiner Theile*«<sup>21</sup> auf monarchischer Grundlage fest. Er gewann der Situation auch Tröstliches ab: »der Freiheitsstrom unsers Jahrhunderts geht unter allen diesen Wechsellern der Oberfläche und des Augenblicks in seiner Tiefe doch unaufhaltsam immer mehr seinem Ziele der politischen Freiheit entgegen.«<sup>22</sup> Daran könnten selbst zeitweilige Rückschläge nichts ändern. Auch die Gegner des Liberalismus seien zur Anpassung an die herrschenden Bewegungsrichtungen genötigt. Jeder Rückschritt mobilisiere wiederum Gegenkräfte und mache den Weg für neue Fortschritte frei.

Insgesamt war Welckers Vorwort weder von Resignation noch von einer Anpassung an die Verhältnisse gekennzeichnet. Dies galt auch für seine Beiträge, die zumeist auf die früheren Auflagen zurückgriffen. Unverändert warb er für einen aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen gemischten Rechtsstaat, pries Großbritannien als verfassungspolitisches Vorbild, lobte das dortige Parteienwesen, die Rolle des Parlaments und das »Gleichgewicht der Gewalten«. Deutlicher noch als in den ersten Auflagen fiel das Bekenntnis zum parlamentarischen Regierungssystem aus. Mit offenem Visier bot Welcker den preußischen Konservativen um Stahl Paroli: »Man erfand zur neuen Ächtung der Freiheit mit neuer absolut bodenloser Willkür die Formel: »nicht *parlamentarisch*« u.s.w. Man sagte: »nicht so wie in England dürften die deutschen constitutionellen Verfassungen sein«, der Parlamentarismus widerspreche dem angeblich historischen deutschen *monarchischen Princip*. Dieses Princip nämlich hatte die Reaction willkürlich erfunden [...]. Servile Professoren hatten alsbald die neue Bannformel [...] so weit ausgedehnt, daß diesem Medusenschild der Tyrannei gegenüber alle wahre Freiheit ersterben sollte.«<sup>23</sup>

Der Artikel »Constitution, Constitutionelles System«, dem diese Äußerung entstammt, war von Rotteck und Welcker unterzeichnet. Welcker hatte den ursprünglichen Rotteckschen Beitrag überarbeitet und aktualisiert. Diese Praxis findet sich auch in vielen anderen Artikeln. Folgendes Credo erfuhr weder

<sup>20</sup> C. Th. WELCKER, VORWORT zur dritten Auflage des Staats-Lexikon, in: Staatslexikon C, I (1856), S. XXI.

<sup>21</sup> Ebd., S. XXII (Hervorhebungen im Original).

<sup>22</sup> Ebd., S. XX.

<sup>23</sup> C. v. ROTTECK/C. TH. WELCKER, ART. »Constitution, Constitutionelles System«, in: Staatslexikon C, IV (1860), S. 109 f. (Hervorhebungen im Original).

Ergänzungen noch Erläuterungen: »Freiheit und Gleichheit sind also die nothwendigen Fundamente oder Principien einer vernünftigen Rechtsordnung.«<sup>24</sup> Rottecks und Welckers Artikel unterstrichen die Kontinuität des Werkes gegenüber seinen Vorläufern. Doch ging die Entbindung Welckers von der redaktionellen Gesamtverantwortung mit einer graduellen Verschiebung der politischen Leitlinien einher. Der neue »realistische« und stärker positivistische Zeitgeist hielt Einzug in das Staatslexikon.

Hierfür ist der erst verspätet fertiggestellte und am Ende des siebten Bandes – außerhalb der alphabetischen Reihenfolge – aufgenommene Beitrag Eduard Fischels über »Großbritannien und Irland« symptomatisch. Er trat an die Stelle des England-Artikels Friedrich Murhards, der im Gegensatz zu der bei Rotteck angewandten Methode fortfiel. Hatte Murhard die auch persönlich gefärbte Schilderung der Verfassungsverhältnisse mit – zum Teil unterschwelligem – politischen Wertungen verknüpft<sup>25</sup>, formulierte Fischel sachlicher und beeindruckte durch eine Fülle an Daten. Dafür aber fiel er in der – sparsamen – politischen Urteilsbildung hinter Murhard zurück: »Es ist von den Gemeindeinstitutionen Englands wenig für uns brauchbar, sein Parlamentarismus für uns nur sehr cum grano salis anwendbar.«<sup>26</sup> Der Kontrast zu Murhards Befürwortung des parlamentarischen Systems und Welckers Bewunderung für die englischen Institutionen war unübersehbar. Auch von deren aufgeschlossener Haltung gegenüber dem Parteiwesen war bei Fischel wenig zu spüren. Immerhin hob er hervor, man könne in England »gehen, kommen, handeln, reden und schreiben [...], ohne jeden Augenblick der Polizei ins Gehege zu kommen.«<sup>27</sup> Insofern brach Fischels Beitrag nicht mit dem liberalen Tenor des Werkes.

Die Auffassungen Rottecks und Welckers erhielten in wesentlichen Fragen zumeist einen um eine Spur konservativeren Kontrapunkt. Dies galt nicht nur für die Frage des parlamentarischen Regierungssystems, sondern auch für das Prinzip der Gewaltenteilung. Um Machtmißbrauch zu verhindern, müsse es, so Welcker, »eine Theilung und ein Gegengewicht oder ein Gleichgewicht der Gewalten«<sup>28</sup> geben. Diese Lesart des »Konstitutionalismus« hatte sich im vormärzlich-liberalen Lager nicht ganz durchsetzen können, da man sie – wie Aretin – mit dem »monarchischen Prinzip« für unvereinbar hielt.<sup>29</sup> In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts neigte man überwiegend zur Zurückweisung der von Locke und Montesquieu entwickelten Doktrin. So konnte der Staatsrechtler Paul Laband 1877 schreiben: »Eine Kritik dieser Lehre, welche

<sup>24</sup> C. v. ROTTECK, Art. »Freiheit«, in: Staatslexikon C, V (1861), S. 643.

<sup>25</sup> Vgl. F. MURHARD, Art. »Englands Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 84–171; ebenso in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 352–412.

<sup>26</sup> E. FISCHEL, Art. »Großbritannien und Irland (Staatsgeschichte und Staatsrecht)«, in: Staatslexikon C, VII (1862), S. 785.

<sup>27</sup> Ebd. Siehe zu Fischel die Bemerkungen bei: H.-Ch. KRAUS, Die deutsche Rezeption und Darstellung der englischen Verfassung im neunzehnten Jahrhundert, in: R. MUHS/J. PAULMANN/W. STEINMETZ (Hrsg.), Aneignung und Abwehr, 1998, S. 111.

<sup>28</sup> C. Th. WELCKER, Art. »Gleichgewicht der Gewalten«, in: Staatslexikon C, VI (1862), S. 652.

<sup>29</sup> Vgl. dazu ausführlich Kap. VI. 3.

die Einheit des Staates zerstört und welche weder logisch haltbar noch praktisch durchführbar ist, kann hier unterbleiben, da in der deutschen politischen und staatsrechtlichen Literatur über die Verwerflichkeit dieser Theorie seit langer Zeit fast vollkommenes Einverständnis besteht.«<sup>30</sup>

Diese Auffassung fand in der dritten Auflage des Staatslexikons eine Bestätigung durch den gemäßigt-liberalen Würzburger Staatsrechtler Joseph von Held, der zu den neuen Autoren des Werkes gehörte. In dem zuvor von Rotteck verfaßten Artikel »Monarchie« trat Held der Auffassung seines Vorgängers und Welckers schroff entgegen und näherte sich der Position des konservativen Stahl<sup>31</sup>: »Das neueste [...] erst durch die moderne französische Schule der Doktrinärs ausgebildete und ins Leben gesetzte System ist das der Gewaltenteilung, in welchem man den eigentlichen Kern des Konstitutionalismus finden zu müssen glaubte. Hat auch dieses System [...] noch manchen Anhänger, so ist dasselbe doch [...] fast allenthalben aufgegeben worden, weil man mit der Einheit des Staates selbst das Postulat der Einheit der Staatsgewalt unter jeder Staatsform nicht länger verkennen konnte.«<sup>32</sup>

Hatte Rotteck die in Artikel 57 der Wiener Schlußakte geforderte Vereinigung der gesamten Staatsgewalt in der Hand des Regenten für unvereinbar mit dem konstitutionellen System erklärt<sup>33</sup>, führte Held nun eine neue Version des »Konstitutionalismus« in das Staatslexikon ein, wie sie der allmählich herrschend werdenden Lehre entsprach. Demnach war der Artikel 57 keineswegs »antikonstitutionell«; vielmehr dachte man sich die Staatsgewalt als in der Hand des Monarchen konzentriert. Der Regierung maß Held eine selbständige, von den Mehrheitsverhältnissen im Parlament unabhängige Stellung zu. Daher kam er auch zu folgender Schlußfolgerung: »Eine besonders wichtige Anforderung an eine Regierung, wie sie sein soll, ist aber die, daß sie über den politischen Parteien stehe.«<sup>34</sup> Der Charakter der parlamentarischen Regierung britischen Typs als einer Parteiregierung wurde abgelehnt. Auch im übrigen distanzierte sich Held in wesentlichen Punkten vom parlamentarischen Regierungssystem.<sup>35</sup> Sah Welcker das parlamentarische System in seinen späte-

<sup>30</sup> Zitiert nach O. MAYER, Deutsches Verwaltungsrecht, 1. Bd., 1969, S. 55. Vgl. H. FENSKE, Art. »Gewaltenteilung«, in: O. BRUNNER/W. CONZE/R. KOSELLECK (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 2, 1975, S. 952 f., der von einer »Technisierung des Begriffs bis zum Ende der Monarchie« spricht.

<sup>31</sup> Vgl. vor allem: F. J. STAHL, Das Monarchische Princip, 1845; ders., Die Revolution und die konstitutionelle Monarchie, 1848.

<sup>32</sup> J. v. HELD, Art. »Monarchie«, in: Staatslexikon C, X (1864), S. 182. Vgl. K. DRÜCK, Ausgewählte Fragen, 1922, S. 96 f.

<sup>33</sup> Vgl. C. v. ROTTECK, Art. »Monarchie«, in: Staatslexikon B, IX (1847), 168–173.

<sup>34</sup> J. v. HELD, Art. »Regierung, Regierungsgewalt«, in: Staatslexikon C, XII (1865), S. 413.

<sup>35</sup> In dem zuvor von Murhard verfaßten Beitrag über »Staatsverwaltung«, in dem sich der Kasseler Liberale zum parlamentarischen Regierungssystem bekannt hatte, finden sich nun folgende Äußerungen Helds: »Der bescheidene und ehrliche Zug des deutschen Charakters, verbunden mit deutschem Pflicht- und Ehrgefühl, welches von dem Gefühl der gesetzlichen Freiheit und der mannhaften Vertretung des Rechts in jeder Stellung untrennbar ist, hat es möglich gemacht, daß sich der Constitutionalismus überhaupt und die Ministerverantwortlichkeit insbesondere in der bei uns eigenthümlichen Weise entwickelten, und daß erstere die Einheit der Regierung wie die

ren Arbeiten als die Vollendung des konstitutionellen an, schloß der von Held befürwortete Konstitutionalismus mit starker monarchischer Spitze den Parlamentarismus aus. Auf das Welckersche Verständnis war folgende Kritik gemünzt: »Die Hauptirrhümer des Constitutionalismus bestehen in seiner rein formalen Richtung und seinem Bestreben, die Regierungen nicht sowol staatsgemäß zu beschränken als überhaupt ihnen die Einheit und Kraft zu nehmen. Der Irrthum des Liberalismus besteht in seiner rein negativen Richtung gegen die kräftige Ordnung und in der Ansicht, als ob ein grenzenloses Huldigen jeder Freiheitsrichtung ohne gleichzeitige Rücksicht auf die staatliche Ordnung Fortschritt sei. Beide Irrthümer haben zu den beklagenswerthesten Folgen geführt und den Constitutionalismus wie den Liberalismus da und dort discreditirt.«<sup>36</sup> Diese Worte markierten eine deutliche Abkehr von jener politischen Konzeption, wie sie Rotteck, Murhard und Welcker – gewiß mit unterschiedlicher Akzentuierung – vertreten hatten. Der neue Liberalismus fand seinen organisatorischen Ausdruck in der wenig später gegründeten Nationalliberalen Partei.<sup>37</sup>

Alles in allem entwickelte das neue Staatslexikon eine janusköpfige Gestalt: Einerseits blickte es erkennbar auf den idealistischen, vernunft- oder naturrechtlichen vormärzlichen Liberalismus zurück, andererseits bereitete es dem neuen real- und machtpolitisch getönten Nationalliberalismus das Feld. Allerdings darf man den Kontrast gegenüber den beiden vorhergehenden Auflagen des Werkes nicht zu sehr hervorheben. Auch ihnen wohnte keine uniforme Grundrichtung inne. Selbst zwischen Rottecks und Welckers Positionen waren Divergenzen unübersehbar gewesen. Erst recht hatte das – wie erwähnt – für die Beiträge von Wilhelm Schulz gegolten, Staatslexikon-Autor seit der ersten Auflage. Interessanterweise gehörte der Darmstädter Demokrat auch zum Autorenkreis der dritten Auflage. Im Artikel über »Geheime Gesellschaften« bezeichnete er deren Existenz als ein Anzeichen dafür, daß »das Maß der Freiheit und der öffentlichen Erörterung noch ein zu beschränktes ist.«<sup>38</sup> Solche Äußerungen, an denen kein Mangel herrschte, widerlegen die Einschätzung, als habe die dritte Auflage völlig mit dem Tenor der ersten gebrochen.<sup>39</sup> Immerhin hatte man Schulz nicht mehr (wie in den ersten beiden Auflagen) mit der Abfassung des Demokratie-Artikels betraut.

Der sächsische Liberale Karl Biedermann, als Autor neu hinzugekommen, behandelte statt dessen, was zuvor von Schulz und Rotteck in kontroversen Beiträgen diskutiert worden war. Dabei knüpfte er an Rottecks Deutung des

---

Kraft der Verwaltung nicht schwächte, letztere als ein förmliches verfassungsmäßiges Rechtsinstitut nie zum Hebel von Parteintriguen, zum Träger politischer Zwecke, zur Demüthigung der Krone und Entwürdigung der Verwaltung misbraucht wurde.« J. v. HELD, Art. »Staatsverwaltung«, in: Staatslexikon C, XIII (1865), S. 646.

<sup>36</sup> J. v. HELD, Art. »Regierung, Regierungsgewalt«, in: Staatslexikon C, XII (1865), S. 421.

<sup>37</sup> Vgl. treffend K. DRÜCK, *Ausgewählte Fragen*, 1922, S. 104.

<sup>38</sup> W. SCHULZ-BODMER/L., Art. »Geheime Gesellschaften«, in: Staatslexikon C, VI (1862), S. 209.

<sup>39</sup> Diese Schlußfolgerung legt Hartwig Brandt nahe: »Es blieb der Name, welcher die Neuauflage mit ihren Vorgängerinnen verband.« H. BRANDT, *Einleitung zum Neudruck*, 1990, S. 25.

»demokratischen Prinzips« an, plädierte für eine Mischung aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen und beharrte trotz des 1848 erprobten allgemeinen Wahlrechts auf Wahlrechtsbeschränkungen. Von Schulz' Überzeugung, der repräsentativen Demokratie gehöre die Zukunft, war nichts mehr zu spüren. Statt dessen schlug Biedermann nationalistische Töne an, strafte die »äffischen Nachahmer der Franzosen«<sup>40</sup> mit Verachtung und beschwor den Antidespotismus, wie er »dem germanischen Wesen«<sup>41</sup> eigen sei. Allerdings gehörte Biedermann gleichzeitig zu den Befürwortern des parlamentarischen Regierungssystems.<sup>42</sup> Den politischen Frontverlauf darf man sich daher nicht zu geradlinig vorstellen.

Eine Reihe von Beiträgen aus der zweiten Auflage fiel offenkundig aus politischen Motiven dem Rotstift zum Opfer. Das gilt für die Artikel der Demokraten Gottlieb Christian Abt (vor allem: »Parteien im Staatsleben«; Ausnahme: »Glaubensfreiheit«), Friedrich Hecker (»Advocat. Der deutsche Advocatenstand«), Heinrich Bernhard Oppenheim (»Arbeiterunruhen«), Gustav Struve (»Menschenrechte«, »Proletariat«) und Jacob Venedey (»O'Connell, Daniel«, »Périer, Casimir«, »Philippe, Ludwig, König der Franzosen«). Aber auch gemäßigte Liberale blieben nicht »ungeschoren«: Paul Pfizers programmatische Beiträge »Liberal, Liberalismus« und »Urrechte« wurden ersatzlos gestrichen. Erneut zum Abdruck kamen nur die weniger politischen Artikel »Apanage«, »Autonomie« (mit Welcker), »Ewiger Friede«, »Fürst« und »Fürstenbund«. Der Wegfall von Murhards England-Artikel ist bereits erwähnt worden. Eine stattliche Zahl weiterer Beiträge aus seiner Feder erschien ebenfalls nicht wieder, darunter die besonders viel rezipierten über »Nordamerikanische Revolution« und »Nordamerikanische Verfassung«. Nur zwei seiner Artikel blieben: »Braunschweig« und »Reformen«. Auch Sylvester Jordans Texte verschwanden überwiegend, darunter die sehr kritische Abhandlung über »Jesuiten, Jesuitismus«. Mohl erging es nicht besser: Erneut veröffentlicht wurden lediglich überwiegend technische Abhandlungen über »Absperrung«, »Ackerbaugesellschaften«, »Ackerbauinstitute« und »Ackerbaumusterwirthschaften«, während u.a. »Gefängnißwesen«, »Polizei« und »Präventivjustiz« entfielen. Erstaunlicherweise konnte der Speyerer Demokrat Georg Friedrich Kolb weiter am Staatslexikon mit-schreiben. Ein Pluralismus politischer Auffassungen bestand mithin fort.

<sup>40</sup> K. BIEDERMANN, Art. »Demokratie, Demokratisches Princip«, in: Staatslexikon C, IV (1860), S. 357.

<sup>41</sup> Ebd., S. 346.

<sup>42</sup> Vgl. K. BIEDERMANN, Art. »Landtag«, in: Staatslexikon C, IX (1864), S. 425 f. Auf S. 426 heißt es: »Eins der wesentlichsten Mittel zur Regulirung des constitutionellen Mechanismus und zur Erforschung des wahren Volkswillens ist das der Staatsgewalt zustehende Recht der Auflösung des Landtags oder doch des einen, gewählten Factors desselben – die sogenannte Appellation oder Berufung ans Volk. Diese hat einen vernünftigen Sinn nur bei einer wirklich parlamentarischen Regierung, d. h. nur dann, wenn die Staatsgewalt sich dem Schiedsspruch der Wählerschaften, mittels der Neuwahlen, im vorhinein unterwirft.« In einem anderen Artikel plädierte Biedermann für eine möglichst freizügige Ausgestaltung des Vereinsrechts: Ders., Art. »Verein, Vereinswesen, Vereinsrecht«, in: Staatslexikon C, XIV (1866), S. 370.

Die Biographen teilen nichts über Welckers Reaktion auf die gravierenden Eingriffe in das mit seinem Namen verbundene Werk mit. Er kann sie nicht bejaht haben, denn er blieb seinen Überzeugungen trotz einer mit zunehmendem Unverständnis reagierenden Umwelt treu. Seit 1859 unterstützte er den »Deutschen Nationalverein«, bestand aber im Gegensatz zu vielen anderen unnachgiebig auf einer Parlamentarisierung Preußens, ehe ihm die Führung auf dem Marsch zur deutschen Einheit anvertraut würde. Angesichts des preußischen Verfassungskampfes beschwor er 1863 in einer Denkschrift erneut den Mythos der altdeutschen Freiheit und betonte die Identität von Konstitutionalismus und Parlamentarismus: »Der *geschichtliche Ursprung* der Verfassung des preußischen Volksstammes ist ebenso wie die jetzige Gefährdung auch ihrer Rechte allen deutschen Volksstämmen gemeinschaftlich. Ebenso ist für sie sämtlich die wahre und ganze *constitutionelle* oder (was völlig gleichbedeutend ist) *parlamentarische* Verfassung, nicht wie man zum Verderben der Könige lügt, ein frevelhaftes Parteigelüste, sondern das allgemeinste Entwicklungs- und Lebensbedürfnis der heutigen civilisirten Nationen und zugleich das einzige Rettungsmittel für die noch nicht verlorenen Fürstenkronen.«<sup>43</sup> Seine Unbeugsamkeit im Kampf für das Recht, sein mangelndes Verständnis für die Politik Bismarcks stempelten Welcker, je mehr dessen Erfolge sichtbar wurden, zum Außenseiter. Die Entwicklung des Jahres 1866 veranlaßte ihn zur Gründung einer großdeutsch ausgerichteten, vom Mißtrauen gegen Preußen bestimmten »Deutschen Partei«, der jedoch kein langes Leben beschieden war. Der einzige regelmäßige Gesprächspartner seiner letzten Lebensjahre, Gervinus, bekannte sich zu republikanischen Idealen.<sup>44</sup> Welckers Isolation mag auch Folge eines gewissen Starrsinns gewesen sein, doch war sie gleichermaßen das Schicksal eines Mannes, der dem neuen »realpolitischen« Zeitgeist trotzte und dessen abweichende Auffassungen keineswegs allesamt der Vergangenheit angehörten<sup>45</sup>, sondern teilweise weit in die Zukunft wiesen.

War das Außenseitertum charakteristisch für die Lebenswege der ausgewählten liberalen und demokratischen Autoren nach 1848/49? Tatsächlich hat keiner nach dem Ende der Revolution noch einmal eine führende politische Rolle gespielt. Gewiß war dies auch eine Frage des Alters und des Gesundheitszustandes. Murhard starb 1853 hochbetagt in Kassel. Welcker war nach den Anstrengungen von 48/49 nervlich so sehr angegriffen, daß er sich jahrelang jeglicher politischer und publizistischer Tätigkeit enthalten mußte. Jordan verlor nach der Revolution alle Ämter, die er für Kurhessen innegehabt hatte, und bewarb sich erfolglos um eine neue Verwendung im Staatsdienst. Nach jahre-

<sup>43</sup> C. Th. WELCKER, Der preußische Verfassungskampf, 1863, S. 7 (Hervorhebungen im Original). Vgl. zu dieser Schrift: K. WILD, Karl Theodor Welcker, 1913, S. 311 f.

<sup>44</sup> Vgl. K. WILD, Karl Theodor Welcker, 1913, S. 319.

<sup>45</sup> Heinz Müller-Dietz macht sich eine nationalliberale Sichtweise zu eigen: »Seine politischen Vorstellungen gehörten der Vergangenheit an; seine doktrinäre Haltung, seine Erbitterung und Verbitterung über die Entwicklung des Staats- und Verfassungslebens nahmen seinen Äußerungen nach Auffassung weiter Kreise jede Überzeugungskraft.« H. MÜLLER-DIETZ, Das Leben, 1968, S. 51. Siehe auch ebd., S. 140, Anm. 732.

langer Krankheit starb er 1861 in Kassel.<sup>46</sup> Dahlmann engagierte sich noch einmal im Erfurter Unionsparlament, das sich rasch als politische Totgeburt erwies. Danach kehrte er der aktiven Politik resigniert den Rücken.<sup>47</sup> Pfizer wirkte nach 1849 einige Jahre in der württembergischen Justizverwaltung, konnte sich aber wegen seiner schwachen Gesundheit weder politisch noch publizistisch in stärkerem Maße engagieren. Einer schweren Krankheit rang er mit großer Mühe sein letztes Buch »Zur deutschen Verfassungsfrage« ab, in dem er 1862 erneut – trotz kritischer Distanz gegenüber der Politik Bismarcks – für Preußen und gegen Österreich Stellung bezog und einen kleindeutschen Bundesstaat auf parlamentarischer Grundlage propagierte.<sup>48</sup>

Innerhalb der liberalen Autorengruppe entfaltete Pfizers Landsmann Mohl nach 1848/49 bei weitem die regsamsten politischen und wissenschaftlichen Aktivitäten. Von 1857 an war er Vertreter der Universität Heidelberg in der Ersten badischen Kammer, seit 1861 u.a. auch badischer Bundestagsgesandter. In dieser Eigenschaft unterstützte er die neue propreußische Linie der badischen Regierung und stand also der norddeutschen Großmacht weniger mißtrauisch gegenüber als Welcker. Dennoch hatte Mohl gegen die Politik Bismarcks große Vorbehalte, die sich auch nach 1866 nicht zerstreuten. Im Jahr vor seinem Tod 1875 ließ er sich noch in den Reichstag wählen, wo er »nicht eben gern«<sup>49</sup> bei der nationalliberalen Fraktion hospitierte.

In politisch-konzeptioneller Hinsicht vollzog Mohl nach dem Scheitern der Revolution einen Schwenk, der allerdings keinesfalls im Sinne einer Anpassung an bestimmte Zeittendenzen, sondern als ein Produkt ernüchternder Erfahrungen und ihrer theoretischen Aufarbeitung in der Gelehrtenstube zu verstehen ist. Mohl gab seine positive Beurteilung parlamentarischer Regierung und des Wechselspiels rivalisierender Parlamentsparteien nicht auf, plädierte nun aber zugleich für eine berufsständische Zusammensetzung der Volksrepräsentation, damit möglichst alle gesellschaftlichen Interessen eine angemessene Vertretung fänden.<sup>50</sup> Mohl war überzeugt, auch in einer dynamischen Gesellschaft werde sich ein gerechter Schlüssel für die Repräsentation der divergierenden Interessen finden lassen. Auf die Frage jedoch, wie eine berufsständische Vertretung mit der Herausbildung fester gefügter Parteiformationen zu vereinbaren sei, gab Mohl keine Antwort.<sup>51</sup> Der Zusammenhang zwischen parlamentarischer

<sup>46</sup> Vgl. G. KLEINKNECHT, Sylvester Jordan, 1983, S. 181 f.

<sup>47</sup> A. SPRINGER, Friedrich Christoph Dahlmann, Zweiter Theil, 1872, S. 371–373.

<sup>48</sup> P. PFIZER, Zur deutschen Verfassungsfrage, 1862. Siehe auch den letzten Artikel Pfizers, der an diesem politischen Glaubensbekenntnis festhält: Ders., Einheitsstreben und Partikularismus (1866), in: Ders., Politische Aufsätze und Briefe, 1924, S. 69–72. Siehe zu Pfizers persönlicher und beruflicher Situation in den Jahren nach 1848: F. NOTTER, Nachruf auf Paul Pfizer (1867), in: P. A. PFIZER, Politische Aufsätze, 1924, S. 73–99; Ch. KENNERT, Die Gedankenwelt des Paul Achatius Pfizer, 1986, S. 30–33.

<sup>49</sup> Zitiert nach: E. ANGERMANN, Robert von Mohl, 1962, S. 94.

<sup>50</sup> Vgl. R. v. MOHL, Das Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel. Politische Briefe (1852), in: Ders., Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Erster Bd., 1962, S. 405–419, 439–444.

<sup>51</sup> Vgl. zu dieser Frage ausführlich: Ebd., S. 418–448.

Regierungsweise und Parteioorganisation war ihm nur unzureichend bewußt. Er hat seine Konzeption, die verständlicherweise weder in »ständischen« noch in »parlamentarischen« Kreisen auf Zuspruch gestoßen ist, auch nicht weiterverfolgt.

Wie man sieht, traf das für die große Mehrzahl der liberalen Autoren nach 1848/49 typische Außenseitertum in abgeschwächter Form auch auf Mohl zu. Für die Demokraten ist dies in gesteigerter Form anzunehmen, da sie von den Folgen der Reaktion noch stärker betroffen waren. Sofern sie nicht den Weg in die Emigration wählten (wie Fröbel, Ruge, Schulz, Struve) mußten sie sich für ihr Tun vor Gericht verantworten. Von den vier Emigranten kehrte nur Schulz bis zu seinem Tod 1860 nicht mehr nach Deutschland zurück. Er blieb in Zürich, wo seine Frau eine Mädchenschule gegründet hatte, schrieb Artikel für Lexika und widmete sich militärwissenschaftlichen Studien, in denen er für Abrüstung und friedensbewahrende Maßnahmen warb.<sup>52</sup> Nur Jacoby blieb von der demokratischen Autorengruppe in Deutschland und mußte sich vor Gericht für sein Tun verantworten. Doch ließ er sich dadurch nicht von seinen Überzeugungen abbringen.<sup>53</sup> 1861 trat er der »Fortschrittspartei« bei, näherte sich indes mehr und mehr der Arbeiterbewegung und schloß sich 1872 den »Eisenachern« an, wo er freilich keinen großen Einfluß ausüben konnte. Er verhartete in scharfer Opposition gegen die Politik Bismarcks und neigte zu einer pessimistischen Beurteilung der Reformierbarkeit des Reiches.

Der ehemals gemäßigte Demokrat Jacoby geriet damit in einen neuartigen Widerspruch zu einigen seiner ehemals radikal-demokratischen Kontrahenten. Bismarcks Einigungspolitik hatte die politischen Lager in Unordnung gebracht und prominente »48er« zu (zeitweiligen) Anhängern des »eisernen Kanzlers« werden lassen. Bezeichnenderweise waren es gerade einige Demokraten, bei denen eine so nachhaltige politische Ernüchterung einsetzte, daß sie nun ganz auf den starken Staat und die Veränderung von oben setzten.<sup>54</sup> Der krassste Fall war wohl der des ehemaligen (gemäßigten) Demokraten Lothar Bucher, der aus der englischen Emigration zurückkehrte und sich bald kritiklos in den Dienst Bismarcks stellte.<sup>55</sup> Auch Arnold Ruge applaudierte aus Brighton seit 1866 der Politik Bismarcks. Er begrüßte es, daß sich Preußen endlich an die Spitze der deutschen Dinge gestellt habe, sah darin einen Ausdruck des weltgeschichtlichen Fortschritts und erhoffte sich kräftige Impulse für eine innere Umgestaltung. Allerdings verkannte Ruge die Motive Bismarcks, mißdeutete dessen machiavellistische Zugeständnisse an das oppositionelle Lager als politi-

<sup>52</sup> Vgl. zur Biographie: W. GRAB, Dr. Wilhelm Schulz aus Darmstadt, 1987, S. 393–430. Siehe vor allem folgende Schrift: W. SCHULZ-BODMER, Die Rettung der Gesellschaft, 1859.

<sup>53</sup> Vgl. E. SILBERNER, Johann Jacoby, 1976, S. 229–497.

<sup>54</sup> Vgl. Ch. JANSEN, Ludwig Simon, Arnold Ruge und Friedrich Wilhelm IV. Über das Selbstverständnis der Protagonisten der Revolution und ihre Verarbeitung der Niederlage, in: ders./Th. MERGEL (Hrsg.), Die Revolutionen von 1848/49, 1998, S. 225–246.

<sup>55</sup> Vgl. H. ULMANN, Wie Republikaner des Jahres 1848 Monarchisten wurden, in: Deutsche Revue 47 (1922), Oktober-Heft, S. 60–72, November-Heft, S. 149–159.

sche Kehrtwende und verstieg sich sogar dazu, Bismarck als den Erfüller der Ideen von 1848 zu preisen.<sup>56</sup>

Ruges Lob für Bismarck resultierte also nicht aus einer Konversion, sondern aus dessen altbekanntem Hang zu politischem Wunschdenken. Anders lagen die Dinge bei Julius Fröbel. Als er sich 1866 zum Bismarck-Anhänger wandelte, war seine politische Weltsicht längst nicht mehr diejenige von 1848/49. Die bittere Enttäuschung nach dem Scheitern der Revolution, der harte Existenzkampf seiner Jahre in Amerika, die Entfremdung von der politischen Landschaft in Europa hatten seine ehemals so idealistischen Anschauungen »in das Prokrustesbett eines materialistisch-pragmatischen Realismus gezwängt und seinen Freiheitsbegriff depriviert«.<sup>57</sup> Der geistige Wandel fand vor allem seinen Niederschlag in den 1861 und 1864 veröffentlichten beiden Bänden zur »Theorie der Politik«, die trotz vielfacher Anlehnungen an das »System« in wesentlichen Punkten zu anderen Ergebnissen gelangten.

Hatte Fröbel im »System« die Demokratie als beste Staatsform gepriesen und beschrieben, wurde nun das Staatsformenproblem relativiert: »Die für alle Zeiten und Länder gültige Verfassung gebe es nicht. Fröbel freundete sich mit dem Gedanken einer Mischung von Verfassungselementen an (die Gesetzgebung sei demokratisch, die Rechtsprechung aristokratisch, die Regierung monarchisch)<sup>58</sup>, konnte aber seine Vorbehalte gegenüber der Gewaltenteilungslehre nicht überwinden. Er interpretierte sie in erster Linie als »Theilung der Arbeit im Interesse des Gelingens einer sittlich-technischen Aufgabe«, räumte indes gegenüber dem Liberalismus ein, eine »Schwächung der Regierungsgewalt zu Gunsten der Volksfreiheit« sei zeitweilig »dringend geboten«<sup>59</sup> gewesen. Die Volkssouveränität erschien ihm nun als Forderung ebenso verfehlt wie die Fürstensouveränität<sup>60</sup>, und die »Selbstregierung« sah sich auf den kommunalen Bereich beschränkt.<sup>61</sup> Fröbel hielt zwar am Gedanken des Föderativsystems fest, ließ aber das direkt-demokratische Institutionengefüge fallen.

Freilich blieb seine Abwehrhaltung gegenüber dem Repräsentationsprinzip bestehen. Er liebäugelte mit bonapartistischen Lösungen<sup>62</sup> und propagierte nun ein Präsidialsystem, »damit es im State noch eine Macht gebe, welche, über wahren oder vorgeblichen Majoritäten und Minoritäten stehend, und die Interessen Aller im Auge haltend, an der Gesetzgebung in entscheidender Weise theilnimmt und nöthigenfalls im Stande ist, oligarchischen Bestrebungen des Parlamentarismus die Spitze zu bieten«.<sup>63</sup> Die grundsätzlich anerkennende Würdigung des Parteienwesens als einer »natürlichen« politischen Erscheinung

<sup>56</sup> Vgl. vor allem folgende Broschüre: A. RUGE, An's Volk und an Politiker, 1869. Siehe zur Interpretation: St. WALTER, Demokratisches Denken, 1995, S. 372–381.

<sup>57</sup> So treffend R. KOCH, Demokratie und Staat bei Julius Fröbel, 1978, S. 240.

<sup>58</sup> Vgl. J. FRÖBEL, Theorie der Politik, Bd. 1, 1975, S. 216.

<sup>59</sup> Ebd., S. 184.

<sup>60</sup> Vgl. ebd., S. 110.

<sup>61</sup> Vgl. ebd., S. 227–233.

<sup>62</sup> Ebd., S. 103.

<sup>63</sup> Ebd., S. 101 f.

blieb bestehen<sup>64</sup>, aber das ehemals so vehement propagierte Gleichheitsprinzip erfuhr mannigfache Durchbrechungen. Das Wahlrecht müsse stets ein »Vorrecht« bleiben – »des Verstandes, des Charakters, des Geschlechts, des Alters, der Ausbildung, des Vermögens, der Beschäftigung, oder was es sonst sein mag, ja, wo es Anwendung findet auch der Race.«<sup>65</sup> Statt der Befürwortung des Frauenwahlrechts machte Fröbel nun zynische Bemerkungen über die Ausschließung der »Weiber und Kinder.«<sup>66</sup> Und die mehr oder weniger wertneutrale Beschreibung menschlicher Ethnien im »System« geriet zu einer darwinistisch geprägten Rassenlehre – mit Schlußfolgerungen wie der folgenden: »Wir glauben also auch an die Entwicklungsfähigkeit der niederen Menschenrassen, wenn auch nicht unter allen den Bedingungen, die ihnen durch das Zusammentreffen mit höheren Rassen geboten werden. Aber daraus, daß z. B. die Negerrasse entwicklungsfähig sein mag, wenn auch vielleicht nicht aus eigener Kraft, folgt in keiner Weise, daß sie mit uns auf dem Fuße socialer und politischer Gleichheit zu stehen berechtigt sei.«<sup>67</sup> Angesichts der rassistischen und bonapartistischen Elemente von Fröbels neuer Politik hat man ihr gar »präfaschistische Züge«<sup>68</sup> zugeschrieben.

Politisch-publizistisch unterstützte Fröbel nach seiner Rückkehr aus Amerika zunächst die großdeutsche Linie Österreichs, schwenkte aber 1866 ins kleindeutsche Lager über. Die von ihm seit 1867 in München herausgegebene »Süddeutsche Presse« verfocht mehr und mehr eine proborussische Linie. Mehrfach traf Fröbel mit Bismarck zusammen und nahm auf Reisen nach Paris und Wien inoffiziell preußische Interessen wahr.<sup>69</sup> 1873 trat er in den diplomatischen Dienst des Reiches ein und fungierte u.a. als deutscher Konsul in Smyrna und Algier. In den späten Schriften verstärkten sich die »realistischen« Züge des Fröbelschen politischen Denkens.<sup>70</sup> Im Vergleich dazu erschienen die Vorstellungen eines Welcker oder Mohl nun weit »idealistischer«.

Dies gilt erst recht für den Vergleich Fröbels mit Gustav Struve, der seinen politischen Idealen in hohem Maße treu blieb. Noch 1867 – Struve war vier Jahre zuvor nach dem Tod seiner Frau Amalie aus Amerika nach Deutschland zurückgekehrt – widmete er dem russischen Revolutionär Michail Bakunin ein von Sympathie getragenes biographisches Porträt.<sup>71</sup> Die Würdigung Robert Blums fiel demgegenüber deutlich zurückhaltender aus. Nur dessen Beteiligung an den Wiener Barrikadenkämpfen wurde als Großtat gefeiert. Damit sei

<sup>64</sup> Vgl. ebd., S. 233 f.

<sup>65</sup> Ebd., S. 101.

<sup>66</sup> Ebd., S. 100.

<sup>67</sup> Ebd., Bd. 2, 1975, S. 40.

<sup>68</sup> So R. KOCH, *Demokratie und Staat bei Julius Fröbel*, 1978, S. 258.

<sup>69</sup> Vgl. ebd., S. 259–264; H. LÜLFING, *Die Entwicklung von Julius Fröbels politischen Anschauungen*, 1931.

<sup>70</sup> Vgl. vor allem J. FRÖBEL, *Die Gesichtspunkte und Aufgaben der Politik*, 1878; ders., *Ein Lebenslauf*, Zweiter Bd., 1891, S. 693–700 (»Meine Weltansicht«). Siehe dazu auch die unkritisch-referierende Darstellung von: W. MÜSELER, *Julius Fröbels Gedanken zur Kulturphilosophie*, 1931.

<sup>71</sup> G. STRUVE, *Michael Bakunin*, in: Ders./G. Rasch, *Zwölf Streiter der Revolution*, 1867, S. 175–180.

Blum wieder ein Mitglied der revolutionären Partei geworden.<sup>72</sup> Struve war nach wie vor Vegetarier und fest davon überzeugt: »Wenn erst der Krieg zwischen Menschen und Thieren aufgehört hat, wird derjenige zwischen den Menschen nicht lange mehr fortgesetzt werden können. Friede wird auf der ganzen Erde walten.«<sup>73</sup> Mit Blick auf die früher so entschieden propagierte »Vollkommenheit« des Menschen schienen sich seine Auffassungen in späteren Arbeiten abzumildern. Dies sei ein Ideal, das unerreichbar bleibe. Statt dessen müsse jeder nach »Vervollkommnung« streben.<sup>74</sup> In bescheidenem Maße zeigte sich Struve kompromißbereit: Eier nahm er wieder in seinen Speiseplan auf, weil ihr Genuß nicht die Tötung eines Tieres erfordere und dem Pflanzenköstler »die geselligen Beziehungen mit andern Menschen«<sup>75</sup> erleichtere. Politisch engagierte er sich zeitweilig gegen die preußische Annexionspolitik, kehrte aber bereits 1867 der Politik resigniert den Rücken.<sup>76</sup> Drei Jahre später starb Struve im Alter von 64 Jahren an einer Blutvergiftung.

Das Fazit lautet: Die meisten der behandelten liberalen und demokratischen Autoren des Vormärz blieben, sofern sie noch lebten, nach 1848/49 politische Außenseiter. Die meisten hatten mit ihrem Wirken im Vormärz und in der Revolution den Zenit ihres Lebens überschritten, auch wenn sie längst noch nicht zum »alten Eisen« gehörten und mit ihren Erfahrungen eine wichtige politische Rolle hätten spielen können. Doch die politischen Rahmenbedingungen verhinderten oder erschwerten zumeist ein Comeback in vorderen Rängen. Der zumindest zeitweilige Einflußverlust der »48er« ging mit partiellem Rückschritt und der Verlangsamung des historischen Marsches zum demokratischen Verfassungsstaat einher. Es mag wie eine Ironie der Geschichte erscheinen, daß gerade einer der radikalen Demokraten, Julius Fröbel, sich der »Realpolitik« Bismarcks am weitesten näherte. Hier bestätigt sich die alte Erfahrung, wonach manche von einem Extrem in das andere fallen. Von den gemäßigten Liberalen ist keiner so weit gegangen wie Fröbel. Der vormärzliche Liberalismus kann für die nationalliberale Entwicklung der zweiten Jahrhunderthälfte keineswegs haftbar gemacht werden. Es wäre eine überaus reizvolle Aufgabe, die demokratischen und antidemokratischen, konstitutionellen und antikonstitutionellen Spuren auf dem an Windungen und Wendungen reichen deutschen Weg zum demokratischen Verfassungsstaat weiter zu verfolgen. Aber dies ist ein Thema für eine andere Arbeit.

<sup>72</sup> G. STRUVE, Robert Blum, in: Ebd., S. 217–222.

<sup>73</sup> G. STRUVE, Pflanzenkost, 1869, S. 55.

<sup>74</sup> G. STRUVE, Das Seelenleben, 1873, S. 115.

<sup>75</sup> Ebd., S. 250.

<sup>76</sup> Vgl. J. PEISER, Gustav Struve, 1973, S. 233–236.

## *Verzeichnis der Abkürzungen*

---

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie	JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
AfS	Archiv für Sozialgeschichte	NDB	Neue Deutsche Biographie
AÖR	Archiv des Öffentlichen Rechts	NL	Nachlaß
DBA	Deutsches Biographisches Archiv	PVS	Politische Vierteljahresschrift
GG	Geschichte und Gesellschaft	ZBLG	Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte
HJb	Historisches Jahrbuch	ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
HZ	Historische Zeitschrift	ZfP	Zeitschrift für Politik

## A. Quellen

Als Quellen gelten grundsätzlich alle vor 1850 erschienenen Schriften. Von den später zu datierenden Veröffentlichungen sind unter diese Rubrik aufgenommen worden: Schriften der liberalen und demokratischen Autoren, Artikel aus der dritten Auflage des Staatslexikons und Dokumentationen von Originaltexten zum Untersuchungszeitraum.

- Abt, Gottlieb Christian: Art. »Parteien«, in: Staatslexikon B, X (1848), S. 479–496.
- Adler, Hans (Hrsg.): Literarische Geheimberichte. Protokolle der Metternich-Agenten, Bd. I: 1840–1843, Bd. II: 1844–1848, Köln 1977/81.
- Anonym (Alexander von Dusch): Ueber das Gewissen eines Deputirten oder das System der Abstimmung in ständischen Versammlungen mit besonderer Rücksicht auf die Beratungen der badischen zweiten Kammer im Jahr 1822, o.O. (»in Commission von Groos in Heidelberg«), 1823.
- Anonym: Art. »Hambacher Fest«, in: Staatslexikon B, VI (1847), S. 326–343.
- Anonym: Art. »Volksouveränität«, in: Der Beobachter vom 14. Juni 1848.
- Anonym: Der Minister Eichhorn, in: Georg Herwegh (Hrsg.), Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz, Zürich/Winterthur 1843, S. 197–204.
- Anonym: Der Rücktritt des Oberpräsidenten Staatsministers von Schön aus dem preußischen Staatsdienste, in: Robert Blum, Politische Schriften, hrsg. von Sander L. Gilman, Bd. 2: Vorwärts! Volkstaschenbuch für das Jahr 1843, (Nachdruck diverser Ausgaben, Leipzig 1843), Nendeln 1979, S. 113–119.
- Aretin, Johann Christoph Freiherr von: Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studierende Jünglinge und gebildete Bürger, Bd. 1, Altenburg 1824.
- Aretin, Johann Christoph Freiherr von/Karl von Rotteck: Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studierende Jünglinge und gebildete Bürger, Zweiten Bandes erste Abtheilung, Altenburg 1827, Zweiten Bandes zweite Abtheilung, Altenburg 1828.
- Aretin, Johann Christoph Freiherr von/Carl von Rotteck: Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studierende Jünglinge und gebildete Bürger, Erster Bd., Leipzig <sup>2</sup>1838, Zweiter Bd., Leipzig <sup>2</sup>1839, Dritter Bd., Leipzig <sup>2</sup>1840.
- Aristoteles: Nikomachische Ethik, übersetzt und Nachwort von Franz Dirlmeier, Stuttgart 1983.
- Aristoteles: Politik, übersetzt und hrsg. von Olof Gigon, München <sup>6</sup>1986 (1973).
- Art. »Liberal, Liberalismus«, in: Allgemeines Deutsches Conversationslexikon, Bd. 6, Leipzig 1840, S. 542 f.
- Art. »liberal«, in: Taschen-Conversations-Lexicon oder encyclopädisches Handwörterbuch, hrsg. von einer Gesellschaft Gelehrter, Bd. 13, Augsburg 1832, S. 110–113.
- B.: Art. »Reform«, in: Robert Blum (Hrsg.), Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaft und Politik. Ein Staatslexicon für das Volk, Bd. 2, Leipzig 1851, S. 183.
- Baader, Franz von: Über das dermalige Mißverhältnis der Vermögenslosen oder Proletairs zu den Vermögen besitzenden Klassen der Sozietät in betreff ihres Auskommens, sowohl in materieller als in intellektueller Hinsicht, aus dem Standpunkte des Rechts betrachtet (1835), in: Ders., Gesellschaftslehre, ausgewählt, eingeleitet und mit Textinweisen von Hans Grassl, München 1957, S. 235–250.

- Bauer, Bruno: Die Fähigkeit der heutigen Juden und Christen, frei zu werden, in: Georg Herwegh (Hrsg.), Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz, Nachdruck der Ausgabe Zürich/Winterthur 1843, Leipzig 1989, S. 136–154.
- Bauer, Bruno: Die Judenfrage, in: Deutsche Jahrbücher, Nr. 274/275, 17.–19. Nov. 1842, S. 670–677.
- Bauer, Bruno: Geschichte der constitutionellen und revolutionären Bewegungen im südlichen Deutschland in den Jahren 1831–1834, 1. Bd., Charlottenburg 1845.
- Bauer, Bruno: Vollständige Geschichte der Parteikämpfe in Deutschland während der Jahre 1842–1846, 3 Bde., Nachdruck der Ausgabe Berlin 1847, 3 Teile in einem Band, Aalen 1964.
- Bauer, Bruno/Edgar Bauer: Briefwechsel. Während der Jahre 1839–1842 aus Bonn und Berlin, 2. Neudruck der Ausgabe Berlin-Charlottenburg 1844, Aalen 1979.
- Behr, Wilhelm Joseph: System der allgemeinen Staatslehre zum Gebrauche für seine Vorlesungen, Bamberg 1804.
- Biedermann, Karl: Art. »Demokratie, Demokratisches Princip«, in: Staatslexikon C, IV (1860), S. 344–359.
- Biedermann, Karl: Art. »Landtag«, in: Staatslexikon C, IX (1864), S. 405–431.
- Biedermann, Karl: Art. »Verein, Vereinswesen, Vereinsrecht«, in: Staatslexikon C, XIV (1866), S. 355–370.
- Blum, Robert (Hrsg.): Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik. Ein Staatslexicon für das Volk, Erster Bd.: A-K, Leipzig 1848, Zweiter Bd.: L-Z, Leipzig 1851.
- Blum, Robert: Art. »Abgeordnete«, in: Ders. (Hrsg.), Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik. Ein Staatslexicon für das Volk, Erster Bd.: A-K, Leipzig 1848, S. 10–12.
- Blum, Robert: Art. »Census«, in: Ders. (Hrsg.), Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik. Ein Staatslexicon für das Volk, Erster Bd.: A-K, Leipzig 1848, S. 216–218.
- Blum, Robert: Art. »Geschlechtsverhältnisse«, in: Ders. (Hrsg.), Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik. Ein Staatslexicon für das Volk, Erster Bd.: A-K, Leipzig 1848, S. 408–412.
- Blum, Robert: Art. »Gewährleistung«, in: Ders. (Hrsg.), Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik. Ein Staatslexicon für das Volk, Erster Bd.: A-K, Leipzig 1848, S. 437–439.
- Blum, Robert: Art. »Gleichheit«, in: Ders. (Hrsg.), Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik. Ein Staatslexicon für das Volk, Erster Bd.: A-K, Leipzig 1848, S. 447 f.
- Blum, Robert: Einleitung: Was ist radical? (zum biographischen Artikel über Michael Wilhelm Schaffrath), in: Ders., Politische Schriften, hrsg. von Sander L. Gilman, Bd. 5: Vorwärts! Volkstaschenbuch für das Jahr 1847, Nendeln 1979, S. 208–221.
- Blum, Robert: Politische Schriften, hrsg. von Sander L. Gilman, Bd. 1: Aus dem literarischen Nachlaß Robert Blums, Bd. 2: Vorwärts! Volkstaschenbuch für das Jahr 1843, Bd. 3: Teil 1 – Vorwärts! Volkstaschenbuch auf das Jahr 1844 – Teil 2 – Vorwärts! Volkstaschenbuch für das Jahr 1845, Bd. 4: Vorwärts! Volkstaschenbuch für das Jahr 1846, Bd. 5: Vorwärts! Volkstaschenbuch für das Jahr 1847, Bd. 6: Ausgewählte Reden und Schriften, hrsg. von Hermann Nebel, Nachdruck, Nendeln 1979.
- Blum, Robert: Prolog zur Feier des Constitutionsfestes am 4. September 1835, in: Ders., Politische Schriften, hrsg. von Sander L. Gilman, Bd. 1: Aus dem literarischen Nachlaß Robert Blums, Nendeln 1979, S. 270.
- Blum, Robert: Rede über die deutschen Grundrechte, gehalten vor einer Wählerversammlung im Schützenhaus zu Leipzig am 16. August 1848, in: Ders., Politische Schriften, hrsg. von Sander L. Gilman, Bd. 6: Ausgewählte Reden und Schriften, hrsg. von Hermann Nebel, Nendeln 1979, S. 3–16.

- Blum, Robert/Friedrich Steger: Vorrede, in: Robert Blum: Politische Schriften, hrsg. von Sander L. Gilman, Bd. 2: Vorwärts! Volkstaschenbuch für das Jahr 1843, Nendeln 1979, S. III-X.
- Boden, August: Zur Geschichte des Jordan'schen Processes, in: Neue Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 7 (1844), VII, S. 21-37.
- Bodin, Jean: Sechs Bücher über den Staat, Buch I-III, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Bernd Wimmer. Eingeleitet und hrsg. von Peter Cornelius Mayer-Tasch, Bd. 1, München 1981.
- Bodin, Jean: Sechs Bücher über den Staat, Buch IV-VI, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Bernd Wimmer. Eingeleitet und hrsg. von Peter Cornelius Mayer-Tasch, Bd. 2, München 1986.
- Bolingbroke, Henry St. John Viscount: A Dissertation upon Parties (1754), in: Ders., Works, hrsg. von David Mallet, Bd. 2, Hildesheim 1968, S. 1-256.
- Bolingbroke, Henry St. John Viscount: Letters on the Spirit of Patriotism and on the Idea of Patriot King, hrsg. von A. Hassall, Oxford 1917.
- Brandt, Hartwig (Hrsg.): Restauration und Frühliberalismus 1814-1840, Darmstadt 1979.
- Bülau, Friedrich: Ueber Parteien und Parteigeist, in: Neue Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 6 (1843), IV, S. 289-324.
- Burke, Edmund: Betrachtungen über die französische Revolution, in der deutschen Übertragung von Friedrich Gentz, bearbeitet und mit einem Nachwort von Lore Iser, Einleitung von Dieter Henrich, Frankfurt a.M. 1967.
- Burke, Edmund: Thoughts on the Cause of the Present Discontents (1770), in: Ders.: The Works, Bd. I, Nachdruck der Ausgabe London 1887, Hildesheim/New York 1975, S. 435-537.
- Centrallausschuß der Demokraten Deutschlands an das deutsche Volk, Aufruf vom 14. Juli 1848 (Unterzeichner: Fröbel, Rau, Kriegel, Meyen, Hexamer), in: NL Fröbel, Zentralbibliothek Zürich, MS Z II 91.
- Constant, Benjamin: Cours de politique constitutionnelle ou collection des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif, avec une introduction et des notes par Édouard Laboulaye, Bd. 1, réimpression de l'édition de Paris<sup>2</sup> 1872, Genf/Paris 1982.
- Coremans, Victor Amadeus: Jahrbüchlein des Republikaners, Bofingen 1835.
- Cramer: Art. »Volksherrschaft«, in: Robert Blum (Hrsg.): Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik. Ein Staatslexicon für das Volk, begründet von Robert Blum, aus seinem handschriftlichen Nachlasse von Gleichgesinnten fortgesetzt, 2. Bd.: L-Z, Leipzig 1851, S. 392-394.
- d'Ester, Carl: Der Kampf der Demokratie und des Absolutismus in der preußischen constituierenden Versammlung 1848, Mannheim 1849.
- Dahlmann, Friedrich Christoph: Ein Wort über Verfassung (1815), mit einer Einleitung von Rudolf Oeschey, Leipzig 1919.
- Dahlmann, Friedrich Christoph: Geschichte der französischen Revolution bis auf die Stiftung der Republik (1845), in: Ders.: Zwei Revolutionen, Zweiter Bd., Leipzig<sup>3</sup> 1853.
- Dahlmann, Friedrich Christoph: Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, Leipzig<sup>3</sup> 1847.
- Dahlmann, Friedrich Christoph: Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, mit einer Einführung von Otto Westphal, Berlin 1924.
- Dahlmann, Friedrich Christoph: Die Politik (1835), Einleitung von Manfred Riedel, Frankfurt a.M. 1968.
- Dahlmann, Friedrich Christoph: Die Politik (1835), hrsg. von Wilhelm Bleek, = Bibliothek des Deutschen Staatsdenkens, hrsg. von Hans Maier und Michael Stolleis, Bd. 7, Frankfurt a.M./Leipzig 1997.
- Dahlmann, Friedrich Christoph: Kleine Schriften und Reden, hrsg. von Carl Varrentrapp, Stuttgart 1886.
- Dahlmann, Friedrich Christoph: Votum für Zulassung der Juden zum akademischen Lehramt, 24. Oktober 1847, in: Ders.: Kleine Schriften und Reden, Stuttgart 1886, S. 372-374.

- Droysen, Johann Gustav: Die Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses der deutschen Nationalversammlung, 1. Teil, Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1849, Vaduz 1987.
- Egidius, H. L.: Emigranten und Märtyrer. Ein Beitrag zur Charakteristik der »deutsch-französischen Jahrbücher«, in: Konstitutionelle Jahrbücher, hrsg. von Karl Weil, 2. Jg., Stuttgart 1844, Bd. 2, S. 110-171.
- Eisenmann, Gottfried: Die Parteyen der teutschen Reichsversammlung, ihre Programme, Statuten und Mitglieder-Verzeichnisse, Erlangen 1848.
- Fichte, Johann Gottlieb: Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre (1796), mit Einleitung und Registern von Manfred Zahn, Neudruck auf der Grundlage der zweiten von Fritz Medicus hrsg. Aufl. von 1922, Hamburg 1960.
- Fischel, Eduard: Art. »Großbritannien und Irland (Staatsgeschichte und Staatsrecht)«, in: Staatslexikon C, VII (1862), S. 709-785.
- Frey, Arthur: J.G.A. Wirth. Eine Leidensgeschichte, in: Robert Blum: Politische Schriften, hrsg. von Sander L. Gilman, Bd. 4: Vorwärts! Volkstaschenbuch für das Jahr 1846 (Nachdruck des 4. Jg., Leipzig 1846), Nendeln 1979, S. 409-428.
- Fröbel, Julius (anonym): Die Bedeutung der Kirche und des Cultus auf der Stufe freier menschlicher Bildung. Den freisinnigen Männern des Cantons Zürich zugeeignet von einem Mitbürger, Zürich 1840.
- Fröbel, Julius: Das Königthum und die Volkssouverainität, oder: Gibt es eine demokratische Monarchie?, Berlin 1848.
- Fröbel, Julius: Das Verbrechen der Religionsstörung nach den Gesetzen des Kantons Zürich. Eine Beleuchtung zur Belehrung des Volkes, angeknüpft an den Prozeß des Literarischen Comptoirs wegen der beiden Schriften »Das entdeckte Christenthum«, und »Ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz«, Zürich/Winterthur 1844.
- Fröbel, Julius: Die Gesichtspunkte und Aufgaben der Politik. Eine Streitschrift nach verschiedenen Richtungen, Leipzig 1878.
- Fröbel, Julius: Ein Lebenslauf. Aufzeichnungen, Erinnerungen und Bekenntnisse, 2 Bde., Stuttgart 1890/91.
- Fröbel, Julius: Grundzüge zu einer Republikanischen Verfassung für Deutschland. Der in Frankfurt zusammentretenden constituirenden Versammlung vorgelegt, Mannheim 1848.
- Fröbel, Julius: Monarchie oder Republik? Ein Urtheil, aus der Deutschen Volkszeitung besonders abgedruckt, Mannheim 1848.
- Fröbel, Julius: Politik und sociales Leben, in: Deutsches Taschenbuch, Erster Jahrgang, Zürich/Winterthur 1845, S. 117-165.
- Fröbel, Julius: System der sozialen Politik, Teile 1 und 2, Neudruck der Ausgabe Mannheim 1847, mit einer Einleitung von Rainer Koch, Aalen 1975.
- Fröbel, Julius: Theorie der Politik. Als Ergebnis einer erneuerten Prüfung demokratischer Lehrmeinungen, Bd. 1: Die Forderungen der Gerechtigkeit und Freiheit im Staate, Bd. 2: Die Tatsachen der Natur, der Geschichte und der gegenwärtigen Weltlage als Bedingungen und Beweggründe der Politik, Neudruck der Ausgabe Wien 1861/64, mit einer Einleitung von Rainer Koch, Aalen 1975.
- Fröbel, Julius: Ueber das Wesen der Bildung überhaupt, und ins Besondere der Volksbildung, in: Programm der Zürcherischen Cantonschule zur Eröffnung des neuen, mit dem 7. April 1837 beginnenden Schuljahrs, Zürich 1837.
- Gagern, Hans Christoph Ernst Frhr. von: Die Resultate der Sittengeschichte, Bd. III: Demokratie, Frankfurt am Mayn 1816, Bd. IV: Politie oder der Staaten Verfassungen, Stuttgart/Tübingen 1819.
- Gentz, Friedrich: Betrachtungen über die politische Lage von Europa, in: Allgemeine Zeitung vom 27./28. September 1831.
- Gentz, Friedrich: Ueber den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativ-Verfassungen, in: Johann Ludwig Klüber: Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, mit eigenhändigen Anmerkungen, aus seinen Papieren mitgeteilt und

- erläutert von Karl Theodor Welcker, Neudruck der 2. Aufl. Mannheim 1845, Aalen 1977, S. 220–229.
- Grün, Karl: Meine Stellung zur Judenfrage, in: Ders. (Hrsg.): Neue Anekdoten, Darmstadt 1845, S. 283–297.
- Guizot, François: Des moyens de gouvernement et d'opposition dans l'état actuel de la France, Paris 1821.
- Haller, Carl Ludwig von: Restauration der Staats-Wissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt, Bd. 1: Darstellung, Geschichte und Kritik der bisherigen falschen Systeme. Allemeine Grundsätze der entgegengesetzten Ordnung Gottes und der Natur, Winterthur 1820, Bd. 2: Makrobiotik der Patrimonialstaaten, Neudruck der 2. Aufl. Winterthur 1820, Aalen 1964, Bd. 3: Makrobiotik der Patrimonial-Staaten. Zweytes Hauptstück. Von den unabhängigen Feldherren oder den militärischen Staaten, Winterthur 1818, Bd. 4: Drittes Hauptstück. Von den unabhängigen geistlichen Herren oder den Priester-Staaten, Winterthur<sup>2</sup> 1822, Bd. 5: Makrobiotik der geistlichen Herrschaften oder Priesterstaaten, Neudruck der 2. Aufl. Winterthur 1834, Aalen 1964, Bd. 6: Zweyter Theil: Von den Republiken oder freyen Communitäten, Winterthur<sup>2</sup> 1825.
- Hamilton, Alexander/James Madison/John Jay: Die Federalist Papers, übersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von Barbara Zehnpfennig, Darmstadt 1993.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Die Philosophie der Geschichte, hrsg. von G. Lasson, Leipzig 1944.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse (1821), mit Hegels eigenhändigen Notizen und den mündlichen Zusätzen, Frankfurt a.M. 1976.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Phänomenologie des Geistes, mit einem Nachwort von Georg Lukács, Text-Auswahl und Kommentar zur Rezeptionsgeschichte von Gerhard Göhler, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1973.
- Heinzen, Karl (Hrsg.): Die Opposition, Mannheim 1846.
- Heinzen, Karl: Weniger als zwanzig Bogen, Münster 1846.
- Held, Joseph von: Art. »Monarchie«, in: Staatslexikon C, X (1864), S. 174–186.
- Held, Joseph von: Art. »Regierung, Regierungsgewalt«, in: Staatslexikon C, XII (1865), S. 410–423.
- Held, Joseph von: Art. »Staatsverwaltung«, in: Staatslexikon C, XIII (1865), S. 640–649.
- Herwegh, Georg (Hrsg.): Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz, Nachdruck der Ausgabe Zürich/Winterthur 1843.
- Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart u.a. <sup>3</sup>1978 (1961).
- Huber, Victor Aimée: Die Opposition. Ein Nachtrag, Halle 1842.
- Hübner, Rudolf (Hrsg.): Aktenstücke und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung aus dem Nachlaß von Johann Gustav Droysen, Neudruck der Ausgabe 1924, Osnabrück 1967.
- Humboldt, Wilhelm von: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen (1792), in: Ders.: Eine Auswahl aus seinen politischen Schriften, hrsg. und mit einer Einleitung versehen von Siegfried Kähler, Berlin 1922, S. 10–69.
- Jachmann, Karl Reinhold: Die Königsberger Bürgergesellschaft und Böttchershöfchen, in: Robert Blum (Hrsg.): Vorwärts! Volks-Taschenbuch für das Jahr 1846. Unter Mitwirkung mehrerer freisinnigen Schriftsteller Deutschlands, Neuausgabe des 4. Jg. Leipzig 1846, hrsg. von Sander L. Gilman, Nendeln 1979, S. 117–140.
- Jacoby, Johann: Rede in der Wahlmänner-Versammlung des vierten Berliner Wahlbezirks am 5. Juni 1848, in: Ders.: Gesammelte Schriften und Reden, Zweier Theil, Hamburg 1877, S. 19–27.
- Jacoby, Johann: Rede vor den Berliner Wählern, gehalten am 12. September 1848, in: Ders.: Gesammelte Schriften und Reden, Zweier Theil, Hamburg 1877, S. 45–51.

- Jacoby, Johann: Rede vor den Wahlmännern und Wählern des vierten Berliner Wahlbezirks am 14. April 1849, in: Ders.: Gesammelte Schriften und Reden, Zweiter Theil, Hamburg 1877, S. 59–64.
- Jacoby, Johann: Ueber den Adef. Rede in der preußischen Nationalversammlung am 30. October 1848, in: Ders.: Gesammelte Schriften und Reden, Zweiter Theil, Hamburg 1877.
- Jacoby, Johann: Urtheil des Ober-Appellations-Senats, in der wider den Dr. Johann Jacoby geführten Untersuchung wegen Hochverraths, Majestaetsbeleidigung und frechen unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze, in: Arnold Ruge/Karl Marx (Hrsg.): Deutsch-Französische Jahrbücher, Nachdruck der Ausgabe Paris 1844, Darmstadt 1972, S. 45–70.
- Jacoby, Johann: Vier Fragen (1841), in: Ders.: Gesammelte Schriften und Reden, Erster Theil, 2. Ausg., Hamburg 1877, S. 116–147.
- Jordan, Silvester: Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Erste Abtheilung, die Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts, die geschichtliche und allgemeine Einleitung in das deutsche Staatsrecht und das deutsche Bundesrecht enthaltend, Kassel 1831.
- Jordan, Silvester: Versuche über allgemeines Staatsrecht, in systematischer Ordnung und mit Bezugnahme auf Politik, Marburg 1828.
- Jordan, Sylvester: Andeutungen über die practische Ausführung des Systems der Reformen in den bestehenden Staaten, in: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 2 (1829), V, S. 447–471.
- Jordan, Sylvester: Jordan, in: Staatslexikon B, VII (1847), S. 633–638.
- Jordan, Sylvester, Selbstvertheidigung Dr. Sylvester Jordan's, Professor der Rechte in Marburg, in der wider ihn geführten Criminaluntersuchung, Theilnahme an Hochverrath betreffend, nebst der Appellationsschrift seines Vertheidigers, Ober-Gerichts-Anwalt C.F. Schantz zu Marburg, und einer Denkschrift, die Rechtfertigung der Beschwerden und zugleich einen Beitrag zur Lehre vom Indicienbeweise enthaltend, Mannheim 1844.
- Jordan, Sylvester: Wanderungen aus meinem Gefängnisse am Ende des Sommers und im Herbste 1839, Frankfurt a.M. 1847.
- Kant, Immanuel: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, in: Ders.: Sämtliche Werke in sechs Bänden (Großherzog Wilhelm Ernst Ausgabe), Bd. 1: Vermischte Schriften, Leipzig 1912, S. 163–171.
- Kant, Immanuel: Der Streit der Fakultäten (1794), in: Ders.: Sämtliche Werke in sechs Bänden (Großherzog Wilhelm Ernst Ausgabe), Bd. 1: Vermischte Schriften, Leipzig 1912, S. 547–672.
- Kant, Immanuel: Die Metaphysik der Sitten, mit einer Einleitung hrsg. von Hans Ebeling, Stuttgart 1990.
- Kant, Immanuel: Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, in: Ders.: Sämtliche Werke in sechs Bänden (Großherzog-Wilhelm-Ernst-Ausgabe), Bd. 1: Vermischte Schriften, Leipzig 1912, S. 173–220.
- Kant, Immanuel: Zum ewigen Frieden (1795), hrsg. von Karl Kehrbach, Leipzig 1881.
- »Karl Welcker«, in: Deutsche Monatsschrift 1850, H. 2, S. 250–260.
- Klüber, Johann Ludwig: Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation mit eigenhändigen Anmerkungen, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von Carl Welcker, Mannheim <sup>2</sup> 1845.
- Kowalski, Werner (Bearb.): Vom Kleinbürgerlichen Demokratismus zum Kommunismus. Die Hauptberichte der Bundeszentralbehörde in Frankfurt am Main von 1838 bis 1842 über die deutsche revolutionäre Bewegung, Vaduz/Liechtenstein 1978.
- Krug, Wilhelm Traugott: Allgemeines Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften nebst ihrer Literatur und Geschichte. Nach dem heutigen Standpuncte der Wissenschaft bearb. und hrsg., Bd. 5 als Supplement. Erste Abtheilung, Leipzig <sup>2</sup> 1838.
- Krug, Wilhelm Traugott: Der falsche Liberalismus unsrer Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des Liberalismus und eine Mahnung für künftige Volksvertreter (1832), in: Ders.: Politische und juridische Schriften, Dritter Bd., Braunschweig 1835, S. 331–384.

- Krug, Wilhelm Traugott: Geschichtliche Darstellung des Liberalismus alter und neuer Zeit. Ein historisch-politischer Versuch (1823), in: Ders. (Hrsg.): Politische und juristische Schriften, Zweiter Bd., Braunschweig 1834, S. 323–404.
- Krug, Wilhelm Traugott: Über Oppositions-Parteien in und außer Deutschland und ihr Verhältnis zu den Regierungen, Leipzig 1835.
- Krug, Wilhelm Traugott: Verhandlung über die Ausschließung der Frauen von der Zuhörer-schaft in den Kammern, in: Ders.: Krug's gesammelte Schriften, Fünfter Bd., Zweite Ab-theilung: Politische und juristische Schriften, Dritter Bd., Braunschweig 1835, S. 472–485.
- Laube, Heinrich: Das erste deutsche Parlament, Neudruck der Ausgabe Leipzig 1849, 3 Bde., Aalen 1978.
- Leon, Friedrich: Dr. Karl von Rotteck's Ehren-Tempel. Eine Skizze seiner Verdienste als Ge-lehrter und Volksvertreter, nebst Abbildungen und Beschreibung der Ehrengeschenke, Pokale, Becher, Bürgerkrone und Aufbewahrungskasten, einer perspektivischen Ansicht des Schönhofes, der Abbildung des Adelswappens und der geprägten Gedächtnißme-daille, in Stahlstich, mit eingekommenen Adressen, einigen Fest-, Gelegenheits- und Landtagsreden, Gedichten, Toaste etc., Freiburg im Brsg. 1841.
- Locke, John: Über die Regierung (The Second Treatise of Government), mit einem Nach-wort hrsg. von Peter Cornelius Mayer-Tasch, revidierte Ausgabe, Stuttgart 1978 (1966).
- Löwenfels, M. W.: Gustav Struve's Leben nach den authentischen Quellen und den von ihm selbst mitgetheilten Notizen dargestellt, Basel 1848.
- M. [Moses] Hess: Briefe aus Paris, in: Arnold Ruge/Karl Marx (Hrsg.): Deutsch-französische Jahrbücher. 1ste und 2te Lieferung (Paris 1844), Nachdruck, Darmstadt 1972, S. 115–125.
- M.: Art. »Vertrag«, in: Robert Blum (Hrsg.): Volksthümliches Handbuch der Staatswissen-schaften und Politik. Ein Staatslexicon für das Volk, begründet von Robert Blum, aus sei-nem handschriftlichen Nachlasse von Gleichgesinnten fortgesetzt, Zweiter Bd.: L-Z, Leipzig 1851, S. 383 f.
- Machiavelli, Niccolò: Discorsi. Gedanken über Politik und Staatsführung, übersetzt, einge-leitet und erläutert von Rudolf Zorn, Stuttgart <sup>2</sup>1977.
- Machiavelli, Niccolò: Geschichte von Florenz (1525), mit einem Nachwort von Kurt Kluxen, Zürich <sup>3</sup>1993.
- Marx, Karl: Zur Judenfrage, in: Arnold Ruge/Karl Marx (Hrsg.): Deutsch-Französische Jahr-bücher, 1ste und 2te Lieferung, Nachdruck der Ausgabe Paris 1844, Darmstadt 1972.
- Marx, Karl: Zur Kritik der Hegel'schen Rechtsphilosophie, in: Arnold Ruge/Karl Marx (Hrsg.): Deutsch-Französische Jahrbücher, 1ste und 2te Lieferung (Paris 1844), Nach-druck, Darmstadt 1972, S. 71–85.
- Miller, J. N. (d.i. Georg Friedrich Kolb): Geschichte der neuesten Ereignisse in Rheinbaiern. Nebst einer Schilderung von Siebenpfeiffer, Wirth, Hochdörfer, Schüler, Culmann, v. Stichaner, v. Andrian etc., Weißenburg 1833.
- Mohl, Robert von: Allgemeines Wahlrecht, in: Ders.: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Monographien, Dritter Bd.: Politik, unveränderter Abdruck der Ausgabe Tübingen 1869, Graz 1962.
- Mohl, Robert von: Das Bundes-Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Stuttgart/Tübingen 1824.
- Mohl, Robert von: Das deutsche Reichsstaatsrecht. Rechtliche und politische Erörterungen, Tübingen 1873.
- Mohl, Robert von: Das Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel. Politische Briefe (1852), in: Ders.: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Monographien, Erster Bd.: Staatsrecht und Völkerrecht, Graz 1962, S. 367–458.
- Mohl, Robert von: Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil: das Verfas-sungsrecht, Tübingen 1829, Zweiter Theil: das Verwaltungsrecht, Tübingen 1831.
- Mohl, Robert von: Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Bd.: Das Verfas-sungsrecht, Tübingen <sup>2</sup> 1840.
- Mohl, Robert von: Der deutsche Reichstag, in: Deutsche Zeitung, Beilage vom 26. März 1848.

- Mohl, Robert von: Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographien dargestellt, 3 Bde., Nachdruck der Ausgabe Erlangen 1855/56/58, Graz 1960.
- Mohl, Robert von: Die Judenemancipation, in: Ders.: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Monographien, 3. Bd.: Politik, unveränderter Abdruck der Ausgabe Tübingen 1869, Graz 1962, S. 673.
- Mohl, Robert von: Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Bd. 1, Tübingen<sup>2</sup> 1844.
- Mohl, Robert von: Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Bd. 3: System der Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei, Tübingen<sup>2</sup> 1845.
- Mohl, Robert von: Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt, Tübingen 1837.
- Mohl, Robert von: Dissertatio inauguralis sistens discrimen ordinum provincialium et constitutionis repraesentativae, Diss., Tübingen 1921.
- Mohl, Robert von: Drei deutsche Staatswörterbücher, in: Preußische Jahrbücher 2 (1858), S. 247 f.
- Mohl, Robert von: Encyklopädie der Staatswissenschaften, der zweiten umgearb. Auflage zweite Ausgabe, Freiburg im Brsg./Tübingen, o.O. (1872).
- Mohl, Robert von: Lebens-Erinnerungen, 1799–1875, hrsg. u. erläutert von Dietrich Kerler, 2 Bde., Stuttgart/Leipzig 1902.
- Mohl, Robert von: Politische Schriften. Eine Auswahl, hrsg. von Klaus von Beyme, Köln/Opladen 1966.
- Mohl, Robert von: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Monographien, 1. Bd.: Staatsrecht und Völkerrecht, 2. Bd.: Politik I, 3. Bd.: Politik II, unveränderter Abdruck der Ausgabe Tübingen 1860/62/69, Graz 1962.
- Mohl, Robert von: Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland (1850), in: Ders.: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Monographien. Erster Bd.: Staatsrecht und Völkerrecht, Nachdruck der Ausgabe Tübingen 1860, Graz 1962, S. 33–65.
- Montesquieu, Charles de: Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence, avec commentaires et notes de Frédéric-le-Grand, édition collationnée sur le texte de 1734, avec une introduction par J. Charvet, réimpression de l'édition de Paris 1876, Genf 1971.
- Montesquieu, Charles de: De l'esprit des lois, 2 Bde., chronologie, introduction, bibliographie par Victor Goldschmidt, Paris 1979.
- Müller, Adam: Die Elemente der Staatskunst. Oeffentliche Vorlesungen, Sr. Durchlaucht dem Prinzen Bernhard von Sachsen-Weimar und einer Versammlung von Staatsmännern und Diplomaten im Winter von 1808 auf 1809, zu Dresden, gehalten, Erster Theil, Nachdruck der Ausgabe Berlin 1809, mit einer Einführung, erklärenden Anmerkungen und bisher ungedruckten Originaldokumenten versehen von Jakob Baxa, Jena 1922.
- Münch, Ernst: Historische Rückblicke, politische Zeitstimmen und patriotische Ermahnungen. An die Deutschen, 1. Heft, Braunschweig 1831.
- Münch, Ernst: Karl von Rotteck, in: Zeitgenossen. Ein biographisches Magazin für die Gesellschaft unserer Zeit, Reihe 3, Bd. 2, Leipzig 1830, S. 3–58.
- Münch, Ernst: Teutschlands Vergangenheit und Zukunft, die Gefahren, welche ihm drohen, und die Mittel, denselben zu begegnen. Ein Wort der Zeit, des Friedens und der Einigung an die Regierungen und an die Nation, Haag 1831.
- Mundt, Theodor: Rotteck und Welcker, in: Der Freihafen 2 (1839), S. 158–178.
- Murhard, Friedrich: Art. »Budget«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 49–69.
- Murhard, Friedrich: Art. »Budget«, in: Staatslexikon B, II (1846), S. 689–703.
- Murhard, Friedrich: Art. »Englands Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 84–171.
- Murhard, Friedrich: Art. »Englands Staatsverfassung«, in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 352–412.

- Murhard, Friedrich: Art. »Nordamerikanische Verfassung. Grundideen«, in: Staatslexikon B, IX (1847), S. 653–710.
- Murhard, Friedrich: Art. »Reformen (politische)«, in: Staatslexikon A, XIII (1842), S. 594–620.
- Murhard, Friedrich: Art. »Reformen (politische)«, in: Staatslexikon B, XI (1848), S. 420–438.
- Murhard, Friedrich: Art. »Staatsverwaltung«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 83–104.
- Murhard, Friedrich: Art. »Staatsverwaltung«, in: Staatslexikon B, XII (1848), S. 387–391.
- Murhard, Friedrich: Besprechung von Karl Heinrich Ludwig Pölitz, Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, in: Allgemeine Politische Annalen 10 (1823), S. 344–352.
- Murhard, Friedrich: Das königliche Veto. Eine wichtige Aufgabe in der Staatslehre der konstitutionellen Monarchie, Neudruck der Ausgabe Kassel 1832, Aalen 1970.
- Murhard, Friedrich: Das Recht der Nationen zur Erstrebung zeitgemäßer, ihrem Kulturgrade angemessener Staatsverfassungen, Frankfurt a.M. 1832.
- Murhard, Friedrich: Der Zweck des Staats. Eine propolitische Untersuchung im Lichte unsers Jahrhunderts, Göttingen 1832.
- Murhard, Friedrich: Die Initiative bei der Gesetzgebung. Beleuchtung der Frage: »Wer soll die Gesetze vorschlagen in der Staatsgesellschaft?« – Nebst einem Anhang: von der Uebung des Petitionsrechts durch öffentliche Volksversammlungen und freie Vereine, Kassel 1833.
- Murhard, Friedrich: Die kurhessische Verfassungs-Urkunde, erläutert und beleuchtet nach Maßgabe ihrer einzelnen Paragraphen. Ein Handbuch für Landstände, Geschäftsmänner, konstitutionelle Staatsbeamte und Staatsbürger, Zweite Abtheilung, Kassel 1835.
- Murhard, Friedrich: Die muthmaasslichen künftigen Schicksale der farbigen Bevölkerung in den nordamerikanischen Freistaaten. Erster Artikel, in: Neue Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 3 (1840), XI, S. 408–453.
- Murhard, Friedrich: Die muthmaasslichen künftigen Schicksale der farbigen Bevölkerung in den nordamerikanischen Freistaaten. Zweiter Artikel, in: Neue Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 4 (1841), III, S. 213–245.
- Murhard, Friedrich: Die Sklavenfrage im freien Nordamerika, betrachtet in Beziehung auf die edelsten Interessen der Menschheit, in: Neue Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 3 (1840), V, S. 385–433.
- Murhard, Friedrich: Die Volkssuveränität im Gegensatz der sogenannten Legitimität, Neudruck der Ausgabe Kassel 1832, Aalen 1969.
- Murhard, Friedrich: Über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt in sittlicher und rechtlicher Beziehung. Allgemeine Revision der Lehren und Meinungen über diesen Gegenstand, Neudruck der Ausgabe Braunschweig 1832, Aalen 1969.
- Murhard, Friedrich: Ueber die Ministerverantwortlichkeit in der repräsentativen Erbmonarchie, 1. und 2. Artikel, in: Neue Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 2 (1839), S. 289–334.
- Murhard, Friedrich: Ueber zwei verschiedene, von einander abweichende, Weisen der Constatuirung und Organisirung der öffentlichen Gewalten für die Leitung und Entscheidung der staatsgesellschaftlichen Angelegenheiten, in: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 9 (1836), S. 481–524.
- Murhard, Friedrich: Von der Ueberzeugung und über das Gewissen bey landständischen Deputirten, in: Allgemeine Politische Annalen 10 (1823), 332–344.
- Nauwerck, Karl: Conservatismus und Radicalismus. Beitrag zur Philologie, in: Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst 5 (1842), Nr. 197, S. 787 f.
- Nauwerck, Karl: Ein Wort über freie Staatsverfassung, Hamburg 1841.
- Oppenheim, Heinrich Bernhard: Zur Kritik der Demokratie in Deutschland, in: Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben 1850, H. 1, S. 1–26.
- Otto, Louise: Die Theilnahme der weiblichen Welt am Staatsleben, in: Robert Blum (Hrsg.): Vorwärts! Volks-Taschenbuch für das Jahr 1847. Unter Mitwirkung mehrerer freisinni-

- gen Schriftsteller Deutschlands, 5. Jg., Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1847, Nendeln 1979, S. 37–63.
- Paine, Thomas: *Common Sense* (1776), übersetzt und hrsg. von Lothar Meinzer, Stuttgart 1982.
- Paine, Thomas: *Die Rechte des Menschen* (1791/92). In der zeitgenössischen Übertragung von D.M. Forkel, bearb. und eingel. von Theo Stemmler, Frankfurt a.M. 1973.
- Pfizer, Paul Achatius (Hrsg.): *Briefwechsel zweier Deutschen*, Nachdruck der 2. verbesserten und vermehrten Aufl. Stuttgart/Tübingen 1832, neu hrsg. und bearb. von Georg Küntzel, Berlin 1911.
- Pfizer, Paul Achatius: *Das Recht der Steuerverwilligung nach den Grundsätzen der württembergischen Verfassung mit Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen des Deutschen Bundes*, Stuttgart 1836.
- Pfizer, Paul Achatius: *Gedanken über das Ziel und die Aufgabe des Deutschen Liberalismus*, Tübingen 1832.
- Pfizer, Paul Achatius: *Politische Aufsätze und Briefe*, hrsg. und erläutert von Georg Küntzel, Frankfurt a.M. 1924.
- Pfizer, Paul Achatius: *Ueber die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes*, Stuttgart 1835.
- Pfizer, Paul: Art. »Liberal, Liberalismus«, in: *Staatslexikon A*, IX (1840), S. 713–730.
- Pfizer, Paul: Art. »Liberal, Liberalismus«, in: *Staatslexikon B*, VIII (1847), S. 523–535.
- Pfizer, Paul: *Zur deutschen Verfassungsfrage*, Stuttgart 1862.
- Pölit, Karl Heinrich Ludwig: *Die drei politischen Systeme der neuesten Zeit*, in: *Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst* 1828, Bd. 1, S. 323–349.
- Pölit, Karl Heinrich Ludwig: *Die politischen Grundsätze der »Bewegung« und der »Stabilität«, nach ihrem Verhältnisse zu den drei politischen Systemen der Revolution, der Reaction und der Reformen*, in: *Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst* 1831, Bd. 1, S. 525–541.
- Pölit, Karl Heinrich Ludwig: *Die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit, Erster Theil: das Natur- und Völkerrecht, das Staats- und Staatenrecht und die Staatskunst*, Leipzig 1828.
- Pretzsch, W.: Art. »Faction«, in: Robert Blum (Hrsg.): *Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik. Ein Staatslexicon für das Volk*, Erster Bd., Leipzig 1848, S. 342 f.
- Rießler, Gabriel: *Die Judenfrage. Gegen Bruno Bauer*, in: *Konstitutionelle Jahrbücher* 2 (1843), S. 1–42, 3 (1843), S. 14–57.
- Robespierre, Maximilien: *Ausgewählte Texte, mit einer Einleitung von Carlo Schmid*, Hamburg 1989.
- Rohmer, Friedrich: *Lehre von den politischen Parteien und ausgewählte kleine politische Schriften. Mit einem Vorwort und Einleitung von H. Schulthess*, Nördlingen 1885.
- Rosenkranz, Karl: *Sublimierung des Parteienstreits*, in: Kurt Lenk/Franz Neumann (Hrsg.): *Theorie und Soziologie der politischen Parteien*, Neuausgabe, Bd. 1, Darmstadt/Neuwied 1974 (1968), 23–45.
- Rotteck, Carl von: *Allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Kenntniß bis auf unsere Zeiten. Für denkende Geschichtsfreunde*, Bde. 1–9, neueste Ausgabe, Rottenburg am Neckar 1834.
- Rotteck, Carl von: Art »Census«, in: *Staatslexikon A*, III (1836), S. 366–388.
- Rotteck, Carl von: Art »Census«, in: *Staatslexikon B*, III (1846), S. 145–160.
- Rotteck, Carl von: Art. »Abgeordnete«, in: *Staatslexikon A*, I (1835), S. 102–111.
- Rotteck, Carl von: Art. »Abgeordnete«, in: *Staatslexikon B*, I (1845), S. 102–108.
- Rotteck, Carl von: Art. »Aristokratie, Aristokratismus«, in: *Staatslexikon A*, I (1835), S. 675–695.
- Rotteck, Carl von: Art. »Aristokratie, Aristokratismus«, in: *Staatslexikon B*, I (1845), S. 630–644.
- Rotteck, Carl von: Art. »Armenwesen«, in: *Staatslexikon B*, I (1845), S. 670–680.

- Rotteck, Carl von: Art. »Bewegungspartei und Widerstands- oder Stillstands-Partei«, in: Staatslexikon A, II (1835), S. 558–565.
- Rotteck, Carl von: Art. »Bewegungspartei und Widerstands- oder Stillstands-Partei«, in: Staatslexikon B, II (1846), S. 505–511.
- Rotteck, Carl von: Art. »Census«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 366–388.
- Rotteck, Carl von: Art. »Census«, in: Staatslexikon B, III (1846), S. 145–160.
- Rotteck, Carl von: Art. »Demokratisches Princip«, in: Staatslexikon A, IV (1837), S. 252–263.
- Rotteck, Carl von: Art. »Demokratisches Princip«, in: Staatslexikon B, III (1846), S. 712–719.
- Rotteck, Carl von: Art. »Duldung; Toleranz; Unduldung; Intoleranz«, in: Staatslexikon A, IV (1837), S. 532–549.
- Rotteck, Carl von: Art. »Duldung; Toleranz; Unduldung; Intoleranz«, in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 137–149.
- Rotteck, Carl von: Art. »Freiheit«, in: Staatslexikon C, V (1861), S. 640–647.
- Rotteck, Carl von: Art. »Gesellschaft, Gesellschaftsrecht«, in: Staatslexikon B, V (1847), S. 680–695.
- Rotteck, Carl von: Art. »Gleichheit«, in: Staatslexikon A, VII (1839), S. 66–73.
- Rotteck, Carl von: Art. »Gleichheit«, in: Staatslexikon B, V (1847), S. 43–48.
- Rotteck, Carl von: Art. »Monarchie«, in: Staatslexikon A, X (1840), S. 658–677.
- Rotteck, Carl von: Art. »Monarchie«, in: Staatslexikon B, IX (1847), S. 161–174.
- Rotteck, Carl von: Besprechung von Karl Pölitz' Werk über »Das constitutionelle Leben, nach seinen Formen und Bedingungen (1831), in: Ders.: Gesammelte und nachgelassene Schriften, Bd. 2: Kritische Aufsätze, Vermischte Reden und patriotische Phantasien, Pforzheim 1841, S. 195.
- Rotteck, Carl von: Ein Wort über Landstände (1818), in: Ders.: Gesammelte und nachgelassene Schriften, Bd. 2: Kritische Aufsätze, Vermischte Reden und patriotische Phantasien, Pforzheim 1841, S. 405–422.
- Rotteck, Carl von: Ideen über Landstände (1819), in: Ders., Sammlung kleinerer Schriften, meist historischen oder politischen Inhalts, Zweiter Bd., Stuttgart 1829.
- Rotteck, Carl von: Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, Bd. 1: Lehrbuch des natürlichen Privatrechts, Bd. 2: Lehrbuch der allgemeinen Staatslehre, Neudruck der 2. Aufl. Stuttgart 1840, Aalen 1964, Bd. 3: Lehrbuch der materiellen Politik, Neudruck der 1. Auflage Stuttgart 1834, Aalen 1964, Bd. 4: Lehrbuch der ökonomischen Politik, Neudruck der 1. Aufl. Stuttgart 1835, Aalen 1964.
- Rotteck, Carl von: Nachtrag zum Art. »Faction«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 371 f.
- Rotteck, Carl von: Nachtrag zum Art. »Faction«, in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 581 f.
- Rotteck, Carl von: Rezension der »Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst« (1828, Januarheft), in: Ders.: Gesammelte und nachgelassene Schriften mit Biographie und Briefwechsel, geordnet und hrsg. von seinem Sohne Hermann von Rotteck, Bd. 2: Kritische Aufsätze, Vermischte Reden und patriotische Phantasien, Pforzheim 1841, S. 159–169.
- Rotteck, Carl von: Rezension der »Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst« (1828, Januarheft), in: Ders.: Gesammelte und nachgelassene Schriften mit Biographie und Briefwechsel, geordnet und hrsg. von seinem Sohne Hermann von Rotteck, Bd. 2: Kritische Aufsätze, Vermischte Reden und patriotische Phantasien, Pforzheim 1841.
- Rotteck, Carl von: Rezension von: Karl Heinrich Ludwig Pölitz, Staatswissenschaftliche Vorlesungen für die gebildeten Stände in konstitutionellen Staaten, in: Ders.: Gesammelte und nachgelassene Schriften mit Biographie und Briefwechsel, geordnet und hrsg. von seinem Sohne Hermann von Rotteck, Bd. 2: Kritische Aufsätze, Vermischte Reden und patriotische Phantasien, Pforzheim 1841, S. 326–337.
- Rotteck, Carl von: Ueber den Begriff und die Natur der Gesellschaft und des gesellschaftlichen Gesamtwillens (1819), in: Ders., Sammlung kleinerer Schriften meist historischen oder politischen Inhalts, 2. Bd., Stuttgart 1829, S. 22 f.
- Rotteck, Carl von: Ueber die Konstitution der spanischen Cortes. Von Herrn Haller, in: Ders.: Gesammelte und nachgelassene Schriften mit Biographie und Briefwechsel, geord-

- net und hrsg. von seinem Sohne Hermann von Rotteck, Bd. 2: Kritische Aufsätze. Vermischte Reden und patriotische Phantasien, Pforzheim 1841, S. 42.
- Rotteck, Carl von: Ueber die Wahlfreiheit, Rede, gehalten in einer Versammlung von Bürgern, Beamten und Honoratioren, im November 1830, in: Ders.: Gesammelte und nachgelassene Schriften mit Biographie und Briefwechsel, geordnet und hrsg. von seinem Sohne Hermann von Rotteck, Bd. 2: Kritische Aufsätze. Vermischte Reden und patriotische Phantasien, Pforzheim 1841, S. 510–518.
- Rotteck, Carl von: Vorwort, in: Staatslexikon A, I (1835), S. III–XXXII.
- Rotteck, Carl von/Carl Theodor Welcker: Art. »Constitution, Constitutionelles System«, in: Staatslexikon C, IV (1860), S. 94–107.
- Rotteck, Carl von/Carl Welcker (Hrsg.): Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands, neue durchaus verbesserte und vermehrte Aufl., redigiert von Hermann von Rotteck und Carl Welcker, Erster Band, Altona 1845, Zweiter Band, Altona 1846, Dritter Band, Altona 1846, Vierter Band, Altona 1846, Fünfter Band, Altona 1847, Sechster Band, Altona 1847, Siebenter Band, Altona 1847, Achter Band, Altona 1847, Neunter Band, Altona 1847, Zehnter Band, Altona 1848, Elfter Band, Altona 1848, Zwölfter Band, Altona 1848 (zitiert als: Staatslexikon A).
- Rotteck, Carl von/Carl Welcker (Hrsg.): Supplemente zur ersten Auflage des Staats-Lexikons oder der Encyclopädie der Staatswissenschaften, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands, Erster Band, Altona 1846, Zweiter Band, Altona 1846, Dritter Band, Altona 1847, Vierter Band, Altona 1848.
- Rotteck, Carl von/Carl Welcker (Hrsg.): Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands, Erster Band, Altona 1835, Zweiter Band, Altona 1835, Dritter Band, Altona 1836, Vierter Band, Altona 1837, Fünfter Band, Altona 1837, Sechster Band, Altona 1838, Siebenter Band, Altona 1839, Achter Band, Altona 1839, Neunter Band, Altona 1840, Zehnter Band, Altona 1840, Elfter Band, Altona 1841, Zwölfter Band 1841, Dreizehnter Band, Altona 1842, Vierzehnter Band, Altona 1843, Fünfzehnter Band, Altona 1843 (zitiert als: Staatslexikon B).
- Rotteck, Carl von/Carl Welcker (Hrsg.): Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands hrsg. von Carl von Rotteck und Carl Welcker, neue durchaus verbesserte und vermehrte Aufl., mit einer Einleitung zum Neudruck von Hartwig Brandt und einem Verzeichnis der Mitarbeiter von Helga Albrecht, Frankfurt a.M. 1990 (12 Bde., identisch mit: Staatslexikon B).
- Rotteck, Hermann von (Hrsg.): Dr. Carl von Rottecks's gesammelte und nachgelassene Schriften mit Biographie und Briefwechsel, Vierter Band: Das Leben Karl von Rotteck's, Pforzheim 1843.
- Rotteck, Karl von/Karl Welcker (Hrsg.): Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands, dritte, umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Aufl., hrsg. von Karl Welcker, Erster Band, Leipzig 1856, Zweiter Band, Leipzig 1858, Dritter Band, Leipzig 1859, Vierter Band, Leipzig 1860, Fünfter Band, Leipzig 1861, Sechster Band, Leipzig 1862, Siebenter Band, Leipzig 1862, Achter Band, Leipzig 1863, Neunter Band, Leipzig 1864, Zehnter Band, Leipzig 1864, Elfter Band, Leipzig 1864, Zwölfter Band, Leipzig 1865, Dreizehnter Band, Leipzig 1865, Vierzehnter Band, Leipzig 1866 (zitiert als: Staatslexikon C).
- Rousseau, Jean-Jacques: Der Gesellschaftsvertrag oder Die Grundsätze des Staatsrechtes, mit einer Einleitung von Paul Ritterbusch, Leipzig, o.J.
- Ruge, Arnold: Akademie. Philosophisches Taschenbuch, Leipzig 1848.
- Ruge, Arnold (anonym): Kritik und Partei. Der Vorwurf gegen die neueste Geistesentwicklung, in: Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst 5 (1842), Nr. 294, S. 1175 f., Nr. 295, S. 1177–1180, Nr. 296, S. 1181 f.

- Ruge, Arnold: An's Volk und an Politiker. Zur Förderung des Umschwungs seit 1866, Berlin 1869.
- Ruge, Arnold: Aus früherer Zeit, Bd. 2, Berlin 1862.
- Ruge, Arnold: Der Patriotismus (1844), hrsg. von Peter Wende, Frankfurt a.M. 1968.
- Ruge, Arnold: Der preußische Absolutismus und seine Entwicklung (1841), in: Ders., Werke und Briefe, hrsg. von Hans-Martin Sass, Bd. 4: Politische Kritiken 1838–1846, Aalen 1988, S. 1–59.
- Ruge, Arnold: Die Gründung der Demokratie in Deutschland oder der Volksstaat und der sozial-demokratische Freistaat, Leipzig 1849.
- Ruge, Arnold: Gegen das Berliner politische Wochenblatt (1838), in: Ders., Gesammelte Schriften, Vierter Theil, Mannheim 1846, S. 145–156.
- Ruge, Arnold: Nachschrift, in: Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst 5 (1842), Nr. 202, S. 818 f.
- Ruge, Arnold: Plan der Deutsch-Französischen Jahrbücher, in: Ders./Karl Marx (Hrsg.): Deutsch-Französische Jahrbücher, Nachdruck der Originalausgabe Paris 1844, Darmstadt 1972, S. 9.
- Ruge, Arnold (Hrsg.): Politische Bilder aus der Zeit, 2 Bde., Leipzig 1847/48.
- Ruge, Arnold: Selbstkritik des Liberalismus (1843), in: Ders., Werke und Briefe, hrsg. von Hans-Martin Sass, Bd. 2: Philosophische Kritiken 1838–1846, Aalen 1988.
- Ruge, Arnold: Unser System oder die Weltweisheit und Weltbewegung unserer Zeit. Zum Unterricht für Jedermann, 1. Heft: Unsre Philosophie und unsre Revolution, 1. Aufl., 2. Heft: Die Religion unserer Zeit, 2. Aufl., 3. Heft: Die Gründung der Demokratie in Deutschland. Die theoretische Lösung der politischen und sozialen Frage, 3. Aufl., Leipzig 1850.
- Ruge, Arnold: Wahl-Manifest der radicalen Reformpartei für Deutschland, in: Die Reform vom 16. April 1848, S. 1.
- Ruge, Arnold: Der preußische Absolutismus und seine Entwicklung (1841), in: Ders., Werke und Briefe, hrsg. von Hans-Martin Sass, Bd. 4: Politische Kritiken 1838–1846, Aalen 1988.
- Schlözer, August Ludwig: Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere. Voran: Einleitung in alle StatsWissenschaften. Encyclopädie derselben. Metapolitik. Anhang: Prüfung der v. Moserschen Grundsätze des Allgem. StatsRechts, Göttingen 1793.
- Schulz, Wilhelm (anonym): Art. »Radicalismus und Republikanismus«, in: Brockhaus: Conversations-Lexikon der Gegenwart. In vier Bänden, vierten Bandes erste Abtheilung, Leipzig 1840, S. 459–469.
- Schulz, Wilhelm (anonym): Deutsches Noth- und Hilfsbüchlein für vorsichtig liberale Esser und Trinker. Mit drei unsichtbaren Bildern von berühmten Meistern, und einem unpassenden, aber keineswegs überflüssigen Anhang. Zur lustigen Fastnachtszeit des Jahres 1844, Zürich/Winterthur 1844.
- Schulz, Wilhelm: Art. »Bevölkerung«, in: Staatslexikon B, II (1846), S. 481–501.
- Schulz, Wilhelm: Art. »Demokratie«, in: Staatslexikon A, IV (1837), S. 241–252.
- Schulz, Wilhelm: Art. »Demokratie«, in: Staatslexikon B, III (1846), S. 705–712.
- Schulz, Wilhelm: Art. »Faction«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 362–372.
- Schulz, Wilhelm: Art. »Faction«, in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 576–581.
- Schulz, Wilhelm: Art. »Pöbelherrschaft; Ochlokratie«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 483–487.
- Schulz, Wilhelm: Art. »Pöbelherrschaft; Ochlokratie«, in: Staatslexikon B, X (1848), S. 602–604.
- Schulz, Wilhelm: Art. »Revolution«, in: Staatslexikon A, XIII (1842), S. 722–740.
- Schulz, Wilhelm: Art. »Revolution«, in: Staatslexikon B, XI (1848), S. 550–562.
- Schulz, Wilhelm: Briefwechsel eines Staatsgefangenen und seiner Befreierin, Mannheim 1846.
- Schulz, Wilhelm: Deutschlands Einheit durch Nationalrepräsentation, Stuttgart 1832.
- Schulz, Wilhelm: Deutschlands gegenwärtige Lage. Die nächste Aufgabe der demokratischen Partei, Frankfurt a.M. 1849.

- Schulz, Wilhelm: Die Bewegung der Produktion. Eine geschichtlich-statistische Abhandlung, mit einer Einleitung von Gerhard Kade: Wilhelm Schulz und die Herausbildung der politischen Ökonomie bei Marx, Nachdruck der Ausgabe Zürich/Winterthur 1843, Glashütten im Taunus 1974.
- Schulz, Wilhelm: Frag- und Antwortbüchlein über allerlei, was im deutschen Vaterland besonders Not tut. Für den deutschen Bürgers- und Bauersmann, o.O., 1819.
- Schulz, Wilhelm: Irrthümer und Wahrheiten aus den ersten Jahren nach dem letzten Kriege gegen Napoleon und die Franzosen, Darmstadt 1825.
- Schulz-Bodmer, Wilhelm: Die Rettung der Gesellschaft aus den Gefahren der Militärherrschaft. Eine Untersuchung auf geschichtlicher und statistischer Grundlage über die finanziellen und volkswirtschaftlichen, die politischen und socialen Einflüsse des Heerwesens, Leipzig 1859.
- Schulz-Bodmer, Wilhelm/L.: Art. »Geheime Gesellschaften«, in: Staatslexikon C, VI (1862), S. 192–209.
- Sieyès, Emmanuel: Was ist der dritte Stand?, übersetzt und eingeleitet von Otto Brandt, Berlin 1924.
- Silberner, Edmund (Hrsg.): Johann Jacoby. Briefwechsel 1816–1849, Hannover 1974.
- Simon, Ludwig: Zur Kritik des deutschen Parlaments und dessen Kritik, in: Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben 1850, H. 3, S. 443–476, H. 4, S. 78–103.
- Stahl, Friedrich Julius: Das Monarchische Princip. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung, Heidelberg 1845.
- Stahl, Friedrich Julius: Die Revolution und die konstitutionelle Monarchie, Berlin 1848.
- Stahr, Adolf: Arnold Ruge. Eine Charakteristik, in: Jahrbücher der Gegenwart 5 (1847), S. 387–418.
- Stahr, Adolf: Dr. Theodor Echtermeyer. Ein Denkstein, in: Jahrbücher der Gegenwart 2 (1844), S. 529–548.
- Stein, Lorenz von: Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich (1842), Bd. 2, Hildesheim 1959.
- Steinacker, Karl: Art. »Emancipation der Juden«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 22–52.
- Steinacker, Karl: Art. »Emancipation der Juden«, in: Staatslexikon B, IV (1846), S. 309–330.
- Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a.M., hrsg. auf Beschluß der Nationalversammlung durch die Redaktions-Commission und in deren Auftrag von Prof. Franz Wigard, Bde. 1–7, Leipzig 1848/49.
- Struve, Gustav von (Hrsg.): Actenstücke der Badischen Censur und Polizei. Dritte Recurschrift an das Publikum, Mannheim/Heidelberg 1846.
- Struve, Gustav von (Hrsg.): Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungs-Raths von Uria-Sarachaga. Eine Recurschrift an das Publikum, Mannheim/Heidelberg 1845.
- Struve, Gustav von (Hrsg.): Actenstücke der Mannheimer Censur und Polizei. Zweite Recurschrift an das Publikum, Mannheim/Heidelberg 1846.
- Struve, Gustav von: Art. »Menschenrechte«, in: Staatslexikon B, IX (1847), S. 64–72.
- Struve, Gustav von: Besprechung von Gustaf Kombst, The different nations of Europe, in: Zeitschrift für Phrenologie 3 (1845), S. 127–144.
- Struve, Gustav von: Commentar zu dem Entwurfe eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover, wie solcher der niedergesetzten Commission von Seiten der landesherrlichen Commissarien zu vorläufiger Berathung vorgelegt worden ist, Erstes Heft, enthaltend eine Vorbemerkung und die Bemerkungen zum ersten Capitel, überschrieben: Allgemeine Bestimmungen, Fünftes Heft, enthaltend die Bemerkungen zum sechsten Capitel, überschrieben: Von den Landständen, Rinteln 1832.
- Struve, Gustav von: Das Recht des Widerstandes gegen Verfügungen der Staatsgewalt, in: Ders.: Politisches Taschenbuch für das deutsche Volk, Erster Jahrgang, Frankfurt a.M. 1846, S. 187–190.

- Struve, Gustav von: Die Grundrechte des deutschen Volkes, Birsfelden 1848.
- Struve, Gustav von: Die Rechtsverhältnisse der Bekenner des mosaischen Glaubens, in: Ders.: Politisches Taschenbuch für das deutsche Volk. Erster Jahrgang, Frankfurt a.M. 1846, S. 123–131.
- Struve, Gustav von: Fortschritt, gemäßigter Fortschritt und Rückschritt, in: Ders.: Politisches Taschenbuch für das deutsche Volk, Erster Jahrgang, Frankfurt a.M. 1846, S. 65–69.
- Struve, Gustav von: Grundzüge der Staatswissenschaft. Erster Bd.: Von dem Wesen des Staats oder allgemeines Staatsrecht, Mannheim 1847, Zweiter Bd.: Ueber die Formen des Staats oder allgemeines Staats-Verfassungsrecht, Mannheim 1847, Dritter Bd.: Von den Handlungen des Staats oder allgemeines Staats-Verwaltungsrecht, I. Das Volksleben, Frankfurt a.M. 1848, Vierter Bd.: Von den Handlungen des Staats oder allgemeines Staats-Verwaltungsrecht, II. Die Regierungsthätigkeit und ihr Verhältniß zum Volksleben, Frankfurt a.M. 1848.
- Struve, Gustav von: Handbuch der Phrenologie, Leipzig 1845.
- Struve, Gustav von: Ideen zur Begründung einer dem Staatszweck entsprechenden Criminal-Gesetzgebung und Rechtspflege, Carlsruhe 1835.
- Struve, Gustav von: Politisches Taschenbuch für das deutsche Volk, Erster Jahrgang, Frankfurt a.M. 1846.
- Struve, Gustav von: Ueber das positive Rechtsgesetz in seiner Beziehung auf räumliche Verhältnisse oder über die Anwendung der Gesetze verschiedener Orte, Carlsruhe 1834.
- Struve, Gustav von: Ueber das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit oder über die Anwendung neuer Gesetze, Göttingen 1831.
- Struve, Gustav: Arnold Ruge, in: Ders./Gustav Rasch: Zwölf Streiter der Revolution, Berlin 1867, S. 70–102.
- Struve, Gustav: Aufruf an das deutsche Volk (23. Juli 1848), in: Ders.: Die Grundrechte des deutschen Volkes, Birsfelden 1848, S. 3–5.
- Struve, Gustav: Das Seelenleben oder die Naturgeschichte des Menschen, Wien 1873.
- Struve, Gustav: Geschichte der drei Volkserhebungen in Baden, Nachdruck der Ausgabe Bern 1849, Leipzig 1977.
- Struve, Gustav: Michael Bakunin, in: Ders./Gustav Rasch: Zwölf Streiter der Revolution, Berlin 1867, S. 175–180.
- Struve, Gustav: Pflanzenkost, die Grundlage einer neuen Weltanschauung, Stuttgart 1869.
- Struve, Gustav: Robert Blum, in: Ders./Gustav Rasch: Zwölf Streiter der Revolution, Berlin 1867, S. 217–222.
- Struve, Gustav: Weltgeschichte in neun Büchern, 9. Buch, New York 1860.
- Struve, Gustav/Karl Heinzen: An die Männer des gesunden Menschenverstandes in Teutschland, o.O., 1848.
- Struve, Gustav/Karl Heinzen: Die Schilderhebung der deutschen Republikaner im April 1848, Straßburg 1848.
- Struve, Gustav/Karl Heinzen: Plan zur Revolutionirung und Republikanisirung Deutschlands, o.O., o.J. (1848).
- Struve, Gustave de/Ed. Hirschfeld: Atlas explicatif de la doctrine des fonctions du cerveau (douze planches de Gall.), avec texte français, allemand et anglais, Heidelberg 1844.
- Sybel, Heinrich von: Die politischen Parteien der Rheinprovinz, in ihrem Verhältniß zur preussischen Verfassung geschildert, Düsseldorf 1847.
- Thilo, Ludwig: Die Volkssouveränität in ihrer wahren Gestalt. Nebst einem Anhang: Ist Friedrich Murhard ein Kompilator?, Breslau 1833.
- Thukydides: Der Peloponnesische Krieg. Auswahl, übersetzt und hrsg. von Helmuth Vretska, Stuttgart 1990.
- Träger, Claus (Hrsg.): Mainz zwischen rot und schwarz. Die Mainzer Revolution 1792–1793 in Schriften, Reden und Briefen, Berlin 1963.
- Unger, Friedrich Wilhelm: Urgeschichte der deutschen Volksvertretung und deren Entwicklung durch das Lehnwesen des Mittelalters, 2 Bde., Nachdruck der Ausgabe Hannover 1844, Glashütten im Taunus 1972.

- Verhandlungen des Deutschen Parlaments. Offizielle Ausgabe. Mit einer geschichtlichen Einleitung über die Entstehung der Vertretung des ganzen deutschen Volkes, Nachdruck der Ausgabe Frankfurt a.M. 1848, Vaduz 1987.
- Walesrode, Ludwig: Böttchershöfchen, in: Robert Blum (Hrsg.): Vorwärts! Volks-Taschenbuch für das Jahr 1846. Unter Mitwirkung mehrerer freisinnigen Schriftsteller Deutschlands, Neuausgabe des 4. Jg. Leipzig 1846, hrsg. von Sander L. Gilman, Nendeln 1979, S. 140–166.
- Weber, C.: Zur Kritik des Konstitutionalismus in Deutschland, in: Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben 1850, H. 2, S. 177–198.
- Weber, von: Ueber den politischen Liberalismus und Ultra-Liberalismus, in: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 5 (1832), I, S. 51–68.
- Weil, Karl: Deutsche Verhältnisse, in: Konstitutionelle Jahrbücher 1 (1843), S. 1–62.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Association«, in: Staatslexikon B, I (1845), S. 723–747.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Centrum der Deputirten-Kammern«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 389–392.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Christentum«, in: Staatslexikon A, III (1836), S. 457–495.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Christentum«, in: Staatslexikon B, III (1846), S. 214–239, hier S. 229.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Deutsches Landes-Staatsrecht; deutsche Landstände; die Feudalstände und die Wahlstände, ihre Geschichte und ihre Recht, in: Staatslexikon B, III (1846), S. 769–806.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Fox und Pitt und ihre Politik; politische Parteien; Ministerialpartei und Opposition; Tories und Whigs«, in: Staatslexikon A, V (1837), S. 661–688.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Fox und Pitt und ihre Politik; politische Parteien; Ministerialpartei und Opposition; Tories und Whigs«, in: Staatslexikon B, V (1847), S. 28–46, hier S. 34.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Garantien, staatsrechtliche«, in: Staatslexikon A, VI (1838), S. 268–291.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Garantien, staatsrechtliche«, in: Staatslexikon B, V (1847), S. 344–360.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Geschlechtsverhältnisse«, in: Staatslexikon A, VI (1838), S. 629–665.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Geschlechtsverhältnisse«, in: Staatslexikon B (1847), S. 654–679.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Gleichgewicht der Gewalten«, in: Staatslexikon A, VII (1839), S. 61–66.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Gleichgewicht der Gewalten«, in: Staatslexikon B, VI (1847), S. 39–43.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Gleichgewicht der Gewalten«, in: Staatslexikon C, VI (1862), S. 651–655.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Grundgesetz, Grundvertrag«, in: Staatslexikon B, VI (1847), S. 161–250.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Grundvertrag, Staatsvertrag«, in: Staatslexikon A, VII (1839), S. 235–289.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Staatsverfassung«, in: Staatslexikon A XV (1843), S. 21–82.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Staatsverfassung«, in: Staatslexikon B, XII (1848), S. 363–387.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Stand, Unterschied der Stände«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 127–134.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Stand, Unterschied der Stände«, in: Staatslexikon B, XII (1848), S. 407–411.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Systematische Opposition«, in: Staatslexikon A, XV (1843), S. 321–326.
- Welcker, Carl Theodor: Art. »Systematische Opposition«, in: Staatslexikon B, XII (1848), S. 536–540.

- Welcker, Carl Theodor: Das innere und äußere System der praktischen natürlichen und römisch-christlich-germanischen Rechts-, Staats- und Gesetzgebungs-Lehre, 1. Bd.: der mehr historisch-philosophischen Seite erste Abtheilung; oder die Grundlagen und Grundverhältnisse, Stuttgart 1829.
- Welcker, Carl Theodor: Der preußische Verfassungskampf. Denkschrift zu der Heidelberger Petition an die II. badische Kammer, Frankfurt a.M. 1863.
- Welcker, Carl Theodor: Die geheimen Inquisitionsprozesse gegen Weidig und Jordan. Zur neuen Unterstützung des Antrags auf öffentliches Anklageverfahren und Schwurgericht, Karlsruhe 1843.
- Welcker, Carl Theodor: Kampf um publizistische Libertät. Schriften und Aktivitäten zu Konzeption, Realisierung und erneuter Einbuße von Pressefreiheit 1830–1833, hrsg. von Heinz-Dietrich Fischer und Rainer Schöttle, Bochum 1981.
- Welcker, Carl Theodor: Miscellen über Verfassung, in: Kieler Blätter 2 (1816), S. 163–185.
- Welcker, Carl Theodor: Vorwort zur dritten Auflage des Staats-Lexikon, in: Staatslexikon C, I (1856), S. XIX–XXVIII.
- Welcker, Karl Theodor: Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe philosophisch und nach den Gesetzen der merkwürdigsten Völker rechtshistorisch entwickelt, Nachdruck der Ausgabe Gießen 1813, Aalen 1964.
- Wentzcke, Peter/Wolfgang Klötzer (Hrsg.): Deutscher Liberalismus im Vormärz – Heinrich von Gagner, Briefe und Reden 1815–1848, Göttingen 1959.
- Wirth, Johann Georg August (anonym): Walderode, eine historische Novelle aus der neueren Zeit, Emmishofen 1843.
- Wirth, Johann Georg August: Andeutungen über den Zustand Baierns, in: Der Kosmopolit. Eine Zeitschrift für constitutionelle Staaten, hrsg. von Johann Georg August Wirth, Bayreuth, 4. Januar 1831, S. 6.
- Wirth, Johann Georg August: Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland, Homburg 1832.
- Wirth, Johann Georg August: Baierns Bedürfnisse, in: Der Kosmopolit Nr. 2 vom 11. Januar 1831, S. 10.
- Wirth, Johann Georg August: Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach. Unter Mitwirkung eines Redaktions-Ausschusses beschrieben, Nachdruck der Originalausgabe Neustadt a./H. 1832, Neustadt a.d. Weinstraße 1981.
- Wirth, Johann Georg August: Denkwürdigkeiten aus meinem Leben, Emmishofen 1844.
- Wirth, Johann Georg August: Die politische Reform Deutschlands. Noch ein dringendes Wort an die deutschen Volksfreunde, Strasburg 1832.
- Wirth, Johann Georg August: Die politisch-reformatorische Richtung der Deutschen im XVI. und XIX. JAHRHUNDERT. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte, Belle-Vue 1841.
- Wirth, Johann Georg August: Die Rechte des deutschen Volkes. Eine Vertheidigungsrede vor den Assisen zu Landau, Landau<sup>21</sup> 1838 (1833).
- Wirth, Johann Georg August: Entwurf der Grundzüge zur Errichtung einer Nationalbank, als Creditanstalt für Geschäftsleute, in: Der Kosmopolit Nr. 3 vom 15. Januar 1831, S. 21–24.
- Wirth, Johann Georg August: Fragmente zur Culturgeschichte, Erster und Zweiter Theil, Kaiserslautern 1836.
- Wirth, Johann Georg August: Grundzüge eines Gesez-Entwurfs zur Errichtung einer Creditanstalt für Grundeigenthümer, in: Der Kosmopolit Nr. 4 vom 18. Januar 1831, S. 25 f.
- Wirth, Johann Georg August: Handbuch der Strafrechts-Wissenschaft und Straf-Gesetzgebung in einer critischen Revision der bis jetzt gemachten Fortschritte als Versuch, den Standpunkt der Wissenschaft und des positiven Rechts sowohl in allgemeiner Hinsicht, als auch in besonderer Rücksicht auf die neuern Gesetzgebungen allseitig festzustellen und die Möglichkeit ihrer innern Vollendung zu begründen. Für theoretische und practische Rechtsgelehrte, VI Bände in 12 Abtheilungen, Breslau 1823.
- Wirth, Johann Georg August: Nachricht für die Herren Abonnenten, in: Der Kosmopolit Nr. 7 vom 5. Februar 1831, S. 36.

- Wirth, Johann Georg August: Preßfreiheit, in: *Der Kosmopolit. Eine Zeitschrift für constitutionelle Staaten*, hrsg. von Johann Georg August Wirth, Bayreuth, 4. Januar 1831, S. 1.
- Wirth, Johann Georg August: Ueber den Character der bayerischen Regierung, in: *Der Kosmopolit. Eine Zeitschrift für constitutionelle Staaten*, hrsg. von Johann Georg August Wirth, Bayreuth Nr. 3 vom 15. Januar 1831, S. 19–21.
- Wirth, Johann Georg August: Ueber die politischen Partheien im Staate, in: *Der Kosmopolit. Eine Zeitschrift für constitutionelle Staaten*, hrsg. von Johann Georg August Wirth, Bayreuth Nr. 3 vom 15. Januar 1831, S. 17.
- Zachariä, Karl Salomo: Vierzig Bücher vom Staate, Umarbeitung des früher von demselben Verfasser unter demselben Titel hrsg. Werkes, Dritter Bd., Heidelberg 1839.
- Zachariä, Karl Salomo: Ueber die erbliche Einherrschaft mit einer Volksvertretung, in: *Allgemeine Politische Annalen* 9 (1823), S. 201–248.

## B. Literatur

- Ackermann: Karl, Gustav v. Struve mit besonderer Berücksichtigung seiner Bedeutung für die Vorgeschichte der badischen Revolution, Heidelberg 1914.
- Adam, R.: Johann Jacobys politischer Werdegang 1805–1840, mit einem bisher unveröffentlichten Brief Jacobys an Gabriel Riesser, in: HZ 143 (1931), S. 48–76.
- Adams, Willi Paul: Republikanische Verfassung und bürgerliche Freiheit. Die Verfassungen und politischen Ideen der amerikanischen Revolution, Darmstadt/Neuwied 1973.
- Aeppli, Sebastian: Das beschränkte Wahlrecht im Übergang von der Stände- zur Staatsbürgergesellschaft. Zielsetzungen des Zensuswahlrechts, Zürich 1988.
- Albertini, Rudolf von: Parteiorganisation und Parteibegriff in Frankreich 1789–1940, in: HZ 193 (1961), S. 529–600.
- Alexander, Helmut: Geschichte, Partei und Wissenschaft. Liberale und demokratische Bewegungen in der Zeit der Restauration und im Vormärz aus der Sicht der DDR-Geschichtswissenschaft, Frankfurt a.M. u.a. 1988.
- Angermann, Erich: Blum, in: NDB 2 (1955), S. 322–324.
- Angermann, Erich: Dahlmann, in: NDB 3 (1957), S. 478–481.
- Angermann, Erich: Der deutsche Frühkonstitutionalismus und das amerikanische Vorbild, in: HZ 219 (1974), S. 1–32.
- Angermann, Erich: Robert v. Mohl, in: NDB 17 (1994), S. 692–694.
- Angermann, Erich: Robert von Mohl 1799–1875. Leben und Werk eines atl liberalen Staatsgelehrten, Neuwied 1962.
- Anonym: Karl Welcker, in: Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben 1850, H. 2, S. 250–260.
- Arendt, Hannah: Über die Revolution, München 1963.
- Arendt, Hannah: Vita activa oder vom tätigen Leben, Stuttgart 1960.
- Ay, Karl-Ludwig: Das Frag- und Antwortbüchlein des Darmstädtischen Offiziers Friedrich Wilhelm Schulz, in: ZBLG 35 (1972), S. 728–770.
- Backes, Uwe: Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten. Elemente einer normativen Rahmentheorie, Opladen 1989.
- Backes, Uwe/Eckhard Jesse: Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 41996.
- Bähr, Otto: Der Rechtsstaat. Eine publizistische Skizze, 2. Neudruck der Ausgabe Kassel 1864, Aalen 1969.
- Ballestrem, Karl Graf: Liberalismus und Demokratie, in: Ders./Henning Ottmann (Hrsg.): Theorie und Praxis. Festschrift für Nikolaus Lobkowicz zum 65. Geburtstag, Berlin 1996, S. 179–191.
- Bamberger, Ludwig: Erinnerungen, hrsg. von Paul Nathan, Berlin 1899.
- Baratta, Alessandro: Zur Entwicklung des modernen Rechtsstaatsbegriffs, in: Friedrich-Wilhelm Baer-Kauvert/Georg Leistner/Henning Schwaiger (Hrsg.): Liber Amicorum B.C.H. Aubin. Festschrift für Bernhard C.H. Aubin zum 65. Geburtstag, Kehl/Straßburg 1979, S. 1–14.
- Batscha, Zwi: Studien zur politischen Theorie des deutschen Frühliberalismus, Frankfurt a.M. 1981.
- Baumgarten, Hermann: Der deutsche Liberalismus. Eine Selbstkritik, hrsg. und eingeleitet von Adolf M. Birke, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1974.
- Becht, Hans-Peter: Die badische zweite Kammer und ihre Mitglieder, 1819 bis 1841/42. Untersuchungen zu Struktur und Funktionsweise eines frühen deutschen Parlamentes, Diss. phil. masch., Heidelberg 1985.
- Becker, Albert: Johann Georg August Wirth, Rechtsgelehrter, Politiker, Schriftsteller, in: Anton Chroust (Hrsg.): Lebensläufe aus Franken, Bd. 5, Erlangen 1936, S. 509–520.

- Bender, Karl-Heinz: Der politische Revolutionsbegriff in Frankreich zwischen Mittelalter und Glorreicher Revolution, in: Helmut Reinalter (Hrsg.): Revolution und Gesellschaft. Zur Entwicklung des neuzeitlichen Revolutionsbegriffs, Innsbruck 1980, S. 35–52.
- Bender, Karl-Heinz: Revolutionen. Die Entstehung des politischen Revolutionsbegriffes in Frankreich zwischen Mittelalter und Aufklärung, München 1977.
- Bergengrün, Alexander: David Hanseemann, Berlin 1901.
- Bergsträsser, Ludwig (Hrsg.): Das Frankfurter Parlament in Briefen und Tagebüchern. Ambrosch, Rümelin, Hallbauer, Blum, Frankfurt a.M. 1929.
- Bergsträsser, Ludwig: Geschichte der politischen Parteien in Deutschland, Mannheim/Berlin/Leipzig<sup>6</sup> 1932.
- Bergsträsser, Ludwig: Geschichte der politischen Parteien in Deutschland, völlig überarb. und hrsg. von Professor Dr. Wilhelm Mommsen, München/Wien<sup>11</sup> 1965.
- Bermbach, Udo: Julius Fröbel, in: Iring Fetscher/Herfried Münkler (Hrsg.): Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 4: Neuzeit: Von der Französischen Revolution bis zum europäischen Nationalismus, München/Zürich 1986, S. 361–364.
- Best, Heinrich: Die Männer von Bildung und Besitz. Struktur und Handeln parlamentarischer Führungsgruppen in Deutschland und Frankreich 1848/49, Düsseldorf 1990.
- Best, Heinrich/Wilhelm Weege: Biographisches Handbuch der Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49, Düsseldorf 1998.
- Beyme, Klaus von: Art. »Partei, Faktion«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 677–733.
- Beyme, Klaus von: Demokratietheorie und Demokratiemodelle, in: Politische Bildung 6 (1973), H. 3, S. 3–53.
- Beyme, Klaus von: Die parlamentarischen Regierungssysteme in Europa, München<sup>2</sup> 1973.
- Beyme, Klaus von: Einleitung, in: Ders. (Hrsg.): Robert von Mohl. Politische Schriften. Eine Auswahl, Köln/Opladen 1966, S. VII–XLIII.
- Beyme, Klaus von: Repräsentatives und parlamentarisches Regierungssystem. Eine begriffsgeschichtliche Analyse (1964), in: Heinz Rausch (Hrsg.): Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten, Bd. 2: Reichsstände und Landstände, Darmstadt 1974, S. 396–417.
- Bichler, Reinhold: Politisches Denken im Hellenismus, in: Iring Fetscher/Herfried Münkler (Hrsg.): Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 1: Frühe Hochkulturen und europäische Antike, München/Zürich 1988, S. 439–483.
- Birtsch, Günter: Gemäßigter Liberalismus und Grundrechte. Zur Traditionsbestimmtheit des deutschen Liberalismus von 1848/49, in: Wolfgang Schieder (Hrsg.): Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz, Göttingen 1983, S. 22–38.
- Blasius, Dirk: Bürgerliche Rechtsgleichheit und die Ungleichheit der Geschlechter. Das Scheidungsrecht im historischen Vergleich, in: Ute Frevert (Hrsg.): Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert, Göttingen 1988, S. 67–84.
- Bleek, Wilhelm: Die Politik-Professoren in der Paulskirche, in: Jürgen Kocka/Hans-Jürgen Puhle/Klaus Tenfelde (Hrsg.): Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat, München 1994, S. 276–299.
- Bleek, Wilhelm: Friedrich Christoph Dahlmann und sein Werk über »Die Politik«, in: Friedrich Christoph Dahlmann: Die Politik, hrsg. von Wilhelm Bleek, = Bibliothek des Deutschen Staatsdenkens, hrsg. von Hans Maier und Michael Stolleis, Bd. 7, Frankfurt a.M./Leipzig 1997, S. 271–322.
- Bleicken, Jochen: Die athenische Demokratie, Paderborn u.a.<sup>2</sup> 1994.
- Blum, Hans: Robert Blum. Ein Zeit- und Charakterbild für das deutsche Volk, Leipzig 1879.
- Bluntschli, Johann Kaspar: Charakter und Geist der politischen Parteien, Neudruck der Ausgabe Nördlingen 1869, Aalen 1979.

- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in: Ders. unter Mitarbeit von Rainer Wahl (Hrsg.): *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1914)*, Königstein/Ts. <sup>2</sup>1981, S. 146–170.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. *Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder*, Berlin 1961.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Einheit von nationaler und konstitutioneller politischer Bewegung im deutschen Frühliberalismus (1961), in: Ders. unter Mitarbeit von Rainer Wahl (Hrsg.): *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1914)*, Königstein/Ts. <sup>2</sup>1981, S. 27–39.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, *Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs* (1969), in: Ders.: *Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte*, Frankfurt a.M. <sup>2</sup>1992 (1991), S. 143–169.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: *Gesetz und gesetzgebende Gewalt. Von den Anfängen der deutschen Staatsrechtslehre bis zur Höhe des staatsrechtlichen Positivismus*, Berlin 1958.
- Boetcher Joeres, Ruth Ellen: *Die Anfänge der deutschen Frauenbewegung: Louise Otto-Peters*, Frankfurt a.M. 1983.
- Boldt, Hans: Art. »Parlament«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 649–676.
- Boldt, Hans: *Dahlmanns Staatslehre im Vormärz*, in: Wilhelm P. Bürklin/Werner Kaltefleiter (Hrsg.), *Freiheit verpflichtet. Gedanken zum 200. Geburtstag von Friedrich Christoph Dahlmann*, Kiel 1985, S. 63–72.
- Boldt, Hans: *Deutsche Staatslehre im Vormärz*, Düsseldorf 1975.
- Boldt, Hans: *Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2: Von 1806 bis zur Gegenwart*, München 1990.
- Boldt, Werner: *Die Anfänge des deutschen Parteiwesens*, Paderborn 1971.
- Boldt, Werner: *Die württembergischen Volksvereine von 1848 bis 1852*, Stuttgart 1970.
- Boldt, Werner: *Konstitutionelle Monarchie oder parlamentarische Demokratie. Die Auseinandersetzung um die deutsche Nationalversammlung in der Revolution von 1848*, in: HZ 216 (1973), S. 553–622.
- Bornhak, Conrad: *Die Entwicklung der konstitutionellen Theorie*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 51 (1895), S. 597–617.
- Botzenhart, Manfred: *Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850*, Düsseldorf 1977.
- Bouillon, Hardy: *Die politische Philosophie Wilhelm von Humboldts*, in: *Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung* 6 (1994), S. 11–30.
- Boxberger, Robert: Ruge, in: ADB 29 (1889), S. 594–598.
- Bracher, Karl Dietrich: *Altliberalismus: Politik und Geschichte bei Dahlmann*, in: Ders.: *Das deutsche Dilemma. Leidenswege der politischen Emanzipation*, München/Zürich 1971, S. 41–63.
- Bracher, Karl Dietrich: *Zeit der Ideologien. Eine Geschichte des politischen Denkens im 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1982.
- Bracher, Karl Dietrich: *Die totalitäre Erfahrung*, München/Zürich 1987.
- Brandenburg, Erich: *Die Reichsgründung*, 2 Bde., Leipzig 1916.
- Brandenburg, Erich: *Die Reichsgründung, Bd. 1*, Leipzig <sup>2</sup>1922 (1916).
- Brandenburg, Erich: *Zum älteren deutschen Parteiwesen*, in: HZ 119 (1919), S. 63–84.
- Brandt, Hartwig: *Das Rotteck-Welckersche »Staats-Lexikon«*. Einleitung zum Neudruck, in: Carl von Rotteck/Carl Welcker (Hrsg.), *Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände*, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands hrsg. von Carl von Rotteck und Carl Welcker, Neudruck der zweiten Auflage Altona 1845 ff., mit einer Einleitung von Hartwig Brandt und einem Verzeichnis der Mitarbeiter von Helga Albrecht, Frankfurt a.M. 1990, Bd. 1, S. 5–27.

- Brandt, Hartwig: Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Politisches Denken im Einflußfeld des monarchischen Prinzips, Neuwied/Berlin 1968.
- Brandt, Hartwig: Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870. Anatomie eines deutschen Landtags, Düsseldorf 1987.
- Brocker, Manfred: Die Grundlegung des liberalen Verfassungsstaates. Von den Levellern zu John Locke, Freiburg im Brsg./München 1995.
- Brunner, Hugo: Die Kasseler Landesbibliothek zur Zeit des Königreichs Westfalen, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 54 (1924), S. 234–268.
- Bürklin, Wilhelm P./Werner Kaltefleiter (Hrsg.): Freiheit verpflichtet. Gedanken zum 200. Geburtstag von Friedrich Christoph Dahlmann, Kiel 1985.
- Bußmann, Walter: Zur Geschichte des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert, in: HZ 186 (1958), S. 527–557.
- Büttner, Siegfried: Die Anfänge des Parlamentarismus in Hessen-Darmstadt und das du Thilsche System, Darmstadt 1969.
- Carolsfeld, Ludwig Schnorr von: Repraesentatio. Eine Untersuchung über den Gebrauch dieses Ausdrucks in der römischen Literatur (1939), in: Heinz Rausch (Hrsg.): Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung, Bd. 1: Allgemeine Fragen und europäischer Überblick, Darmstadt 1980, S. 15–29.
- Celotti, Joseph Daniel: The Political Thought and Action of Friedrich Christoph Dahlmann, Diss. phil. masch., Stanford 1970.
- Chandon, Jean-Louis/Suzanne Pinson: Analyse typologique. Théories et applications, Paris 1980.
- Christern, Hermann: Friedrich Christoph Dahlmans politische Entwicklung bis 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Liberalismus, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 50 (1921), S. 147–392.
- Conze, Werner: Das Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft im Vormärz, in: Ders. (Hrsg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848, Stuttgart 1962, S. 207–269.
- Conze, Werner/Reinhart Koselleck/Hans Maier/Christian Meier/Hans Leo Reimann: Art. »Demokratie«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, Stuttgart 1972, S. 821–899.
- Cornu, Auguste: Karl Marx und Friedrich Engels. Leben und Werk, Bd. 1: 1818–1844, Berlin 1954.
- Dann, Otto: Gleichheit und Gleichberechtigung. Das Gleichheitspostulat in der alteuropäischen Tradition und in Deutschland bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert, Berlin 1980.
- Demandt, Alexander: Antike Staatsformen. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt, Berlin 1995.
- Deuchert, Norbert: Vom Hambacher Fest zur badischen Revolution. Politische Presse und Anfänge deutscher Demokratie 1832–1848/49, Stuttgart 1983.
- Dietze, Gottfried: Kant und der Rechtsstaat, Tübingen 1982.
- Dippel, Horst: Démocratie, Démocrates, in: Rolf Reichardt/Eberhard Schmitt (Hrsg.): Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820, Heft 6, München 1986, S. 57–97.
- Dippel, Horst (Hrsg.): Die Anfänge des Konstitutionalismus in Deutschland. Texte deutscher Verfassungsentwürfe am Ende des 18. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. 1991.
- Dippel, Wolfgang D.: Wissenschaftsverständnis, Rechtsphilosophie und Vertragslehre im vormärzlichen Konstitutionalismus bei Rotteck und Welcker. Ein Beitrag zur Ideengeschichte des Liberalismus, Münster 1990.
- Doll, Anton: Philipp Jakob Siebenpfeiffer/Johann Georg August Wirth, in: Kurt Baumann (Hrsg.), Das Hambacher Fest, 27. Mai 1832. Männer und Ideen, Speyer<sup>2</sup> 1982, S. 7–94.
- Domarus, Max: Bürgermeister Behr. Ein Kämpfer für den Rechtsstaat, Würzburg<sup>3</sup> 1985.
- Dotterweich, Volker: Heinrich von Sybel. Geschichtswissenschaft in politischer Absicht (1817–1861), Göttingen 1978.

- Drück, Karl: Ausgewählte Fragen zur Entwicklung des Liberalismus der 30er und 60er Jahre. Dargestellt nach »Rotteck-Welcker: Staatslexikon oder Enzyklopädie der Staatswissenschaften«. Erste bis dritte Auflage, Diss. phil. masch., Tübingen 1922.
- Düding, Dieter: Organisierte gesellschaftlicher Nationalismus in Deutschland (1808–1847). Bedeutung und Funktion der Turner- und Sängervereine für die deutsche Nationalbewegung, München 1984.
- Dumont, Franz: Die Mainzer Republik. Studien zur Geschichte der Revolutionierung in Rhein Hessen und der Pfalz, Alzey 1982.
- Düwell, Kurt: David Hansemann als rheinpreussischer Liberaler in Heppenheim 1847, in: Wolfgang Schieder (Hrsg.): Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz, Göttingen 1983, S. 295–311.
- Echternkamp, Jörg: Erinnerung an die Freiheit. Zum Verhältnis von Frühliberalismus und Nationalismus in der Geschichtsschreibung Karl von Rottecks und Heinrich Ludens, in: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 8 (1996), S. 69–88.
- Edding, Friedrich: Vom Ursprung des Demokratismus in Deutschland. Die Verfassungsideen der demokratischen Partei in der Paulskirche, Düsseldorf 1936.
- Efnhrt.: Schulz, in: ADB 32 (1891), S. 752 f.
- Ehmke, Horst: Karl von Rotteck, der »politische Professor«, Karlsruhe 1964.
- Ehrhard, Wilhelm: Die Grundlagen der Staatslehre Carl Theodor Welckers, Würzburg 1910.
- Ehrle, Peter Michael: Volksvertretung im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation, 2 Bde., Frankfurt a.M./Bern 1979.
- Ehrle, Peter Michael: Art. Murhard, Friedrich, in: NDB 18 (1997), S. 610 f.
- Eichmeier, Jens Peter: Anfänge liberaler Parteibildung (1847–1854), Diss. phil. masch., Göttingen 1968.
- Eisfeld, Gerhard: Die Entstehung der liberalen Parteien in Deutschland 1858–1870. Studie zu den Organisationen und Programmen der Liberalen und Demokraten, Hannover 1969.
- Eißbach, Wolfgang: Die Junghegelianer. Soziologie einer Intellektuellengruppe, München 1988.
- Faber, Karl-Georg: Strukturprobleme des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert, in: Der Staat 14 (1975), S. 201–227.
- Faul, Erwin: Ursprünge, Ausprägungen und Krise der Fortschrittsidee, in: ZfP 31 (1984), S. 241–290.
- Faul, Erwin: Verfemung, Duldung und Anerkennung des Parteiwesens in der Geschichte des politischen Denkens, in: PVS 5 (1964), S. 60–80.
- Fehrenbach, Elisabeth: Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815–1871, München 1992.
- Fellrath, Ingo: Georg Herweghs Aufenthalt in Emmishofen, Juli 1839 – April 1840, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 48 (1989), S. 239–267.
- Fenske, Hans: Art. »Gewaltenteilung«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Handbuch zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 923–958.
- Fenske, Hans: Der deutsche Liberalismus 1815–1848, in: Jahrbuch der Hambach-Gesellschaft 1 (1988), S. 27–49.
- Fenske, Hans: Der deutsche Liberalismus bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. Literatur aus den Jahren 1987–1991, in: HJb 112 (1992), II, S. 457–481.
- Fenske, Hans: Der liberale Südwesten. Freiheitliche und demokratische Traditionen in Baden und Württemberg 1790–1933, Stuttgart u.a. 1981.
- Fenske, Hans: Deutsche Parteiengeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Paderborn u.a. 1994.
- Fenske, Hans: Hambach und Speyer. Zwei Möglichkeiten politischen Verhaltens im pfälzischen Vormärz, in: Schriftenreihe der Stadt Speyer, Bd. 1, Speyer 1983, S. 35–57.
- Fenske, Hans: Strukturprobleme der deutschen Parteiengeschichte. Wahlrecht und Parteiensystem vom Vormärz bis heute, Frankfurt a.M. 1974.

- Fenske, Hans: *Wahlrecht und Parteiensystem. Ein Beitrag zur deutschen Parteiengeschichte*, Frankfurt a.M. 1972.
- Fetscher, Elmar B.: *Die Konstanzer Seebblätter und die Pressezensur des Vormärz 1840/41*, Sigmaringen 1981.
- Fetscher, Iring: Jean-Jacques Rousseau, in: Ders./Herfried Münkler (Hrsg.): *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, Bd. 3: *Neuzeit: Von den Konfessionskriegen bis zur Aufklärung*, München/Zürich 1985, S. 477-494.
- Fetscher, Iring/Herfried Münkler (Hrsg.): *Pipers Handbuch der Politischen Ideen*, 5 Bde., München/Zürich 1985-1993.
- Feuz, Ernst: *Julius Fröbel. Seine politische Entwicklung bis 1849. Ein Beitrag zur Geschichte des Vormärz*, Bern/Leipzig 1932.
- Fickert, Artur: *Montesquieu und Rousseaus Einfluß auf den vormärzlichen Liberalismus Badens*, Leipzig 1914.
- Fiedler, Wilfried: Gabriel Rießer (1806-1863). Vom Kampf für die Emanzipation der Juden zur freiheitlichen deutschen Verfassung, in: Helmut Heinrichs u.a. (Hrsg.): *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 85-99.
- Fisch, Jörg: Art. »Revolution«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 670-685.
- Fischer, Heinz-Dietrich: *Handbuch der politischen Presse in Deutschland 1480-1980. Synopse rechtlicher, struktureller und wirtschaftlicher Grundlagen der Tendenzpublizistik im Kommunikationsfeld*, Düsseldorf 1981.
- Fischer, Heinz-Dietrich/Rainer Schöttle: Carl Theodor Welcker – engagierter Kämpfer für Pressefreiheit in Deutschland, in: Carl Theodor Welcker. *Kampf um publizistische Libertät. Schriften und Aktivitäten zu Konzeption, Realisierung und erneuter Einbuße von Pressefreiheit 1830-1833*, hrsg. von Heinz-Dietrich Fischer und Rainer Schöttle, Bochum 1981, S. V-XX.
- Foerster, Cornelia: *Der Preß- und Vaterlandsverein von 1832/33. Sozialstruktur und Organisationsformen der bürgerlichen Bewegung in der Zeit des Hambacher Festes*, Trier 1982.
- Fraenkel, Ernst: *Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie*, in: Ders.: *Deutschland und die westlichen Demokratien*, erweiterte Ausgabe, mit einem Nachwort über Leben und Werk Ernst Fraenkels, hrsg. von Alexander von Brünneck, Frankfurt a.M. 1991, S. 297-325.
- Frahm, Andrea: *Paulskirche und Volkssouveränität*, in: *HZ* 130 (1924), S. 210-255.
- Frantz, Constantin: *Kritik aller Parteien*, Berlin 1862.
- Franz, Günther (Hrsg.): *Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung*, München 1964.
- Freilinger, Hubert: »Die Hambacher«. Beteiligte und Sympathisanten der Beinahe-Revolution von 1832, in: *ZBLG* 41 (1978), S. 701-735.
- Freilinger, Hubert: *Die vorletzte Weisheit des Volkes. Der politische Aktionismus der Hambacher Bewegung und seine Grenzen*, in: *Hambach 1832. Anstöße und Folgen*, = *Geschichtliche Landeskunde*, Bd. 24, hrsg. von Alois Gerlich, Wiesbaden 1984, S. 33-59.
- Fricke, Dieter (Hrsg.): *Deutsche Demokraten. Die nichtproletarischen demokratischen Kräfte in Deutschland 1830 bis 1945*, Köln 1981.
- Friedrich, Carl J.: *Der Verfassungsstaat der Neuzeit*, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1953.
- Fritz, Kurt von: *The Theory of the Mixed Constitution in Antiquity. A Critical Analysis of Polybios' Political Ideas*, New York 1954.
- Fuchs, Norbert: *Die politische Theorie Friedrich Murhards 1778-1853. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Liberalismus im Vormärz*, Diss. phil. masch., Erlangen-Nürnberg 1973.
- Furet, François: *Le passé d'une illusion. Essai sur l'idée communiste au XX<sup>e</sup> siècle*, Paris 1995.
- Fußl, Wilhelm: *Professor in der Politik: Friedrich Julius Stahl (1802-1861). Das monarchische Prinzip und seine Umsetzung in die parlamentarische Praxis*, Göttingen 1988.

- Gackenholtz, Friedrich: Die Vertretung der Universitäten auf den Landtagen des Vormärzes. Insbesondere dargestellt am Beispiel der Universität Freiburg i. Br., Karlsruhe 1974.
- Gagel, Walter: Die Wahlrechtsfrage in der Geschichte der deutschen liberalen Parteien 1848–1918, Düsseldorf 1958.
- Gall, Lothar: Benjamin Constant. Seine politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz, Wiesbaden 1963.
- Gall, Lothar: Das Problem der parlamentarischen Opposition im deutschen Frühliberalismus (1968), in: Gerhard A. Ritter (Hrsg.): Deutsche Parteien vor 1918, Köln 1973, S. 192–207.
- Gall, Lothar: Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung, Wiesbaden 1968.
- Gall, Lothar: Liberalismus und »bürgerliche Gesellschaft«. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: HZ 220 (1975), S. 324–356.
- Gallo, Theophil: Der Landauer Assisenprozeß von 1833. Das Strafverfahren gegen Dr. Wirth, Dr. Siebenpfeiffer und elf Mitangeklagte, in: Saarpfalz-Kreis (Hrsg.): Ein Leben für die Freiheit. Philipp Jakob Siebenpfeiffer 1789–1845, Konstanz 1989, S. 83–102.
- Gallo, Theophil: Die Verhandlungen des außerordentlichen Assisengerichts zu Landau in der Pfalz im Jahre 1833. Verlauf, Grundlagen und Hintergründe, Sigmaringen 1996.
- Ganter, Emil: Karl von Rotteck als Geschichtsschreiber, Freiburg im Brsg. 1908.
- Gebhardt, Jürgen: Politik und Eschatologie. Studien zur Geschichte der Hegelschen Schule in den Jahren 1830–1840, München 1963.
- Gebhardt, Jürgen: Zum Institutionenverständnis im politischen Denken der Moderne, in: Hans-Hermann Hartwich (Hrsg.): Macht und Ohnmacht politischer Institutionen. 17. Wissenschaftlicher Kongreß der DVPW, Opladen 1989, S. 80–87.
- Gerber, Emil: Der staatsrechtliche Begriff der Repräsentation in Deutschland zwischen Wiener Kongreß und Märzrevolution, Bonn 1929.
- Gerhard, Ute: Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1978.
- Gervinus, Georg Gottfried: Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts (1852), mit Rankes Gedächtnisrede auf Gervinus, hrsg. von Hans Körnchen, Berlin 1921.
- Gierke, Otto von: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4. Bd.: Staats- und Korporationslehre der Neuzeit. Durchgeführt bis zur Mitte des siebzehnten, für das Naturrecht bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, unveränderter Nachdruck der Ausgabe Graz 1913, Darmstadt 1954.
- Gierke, Otto von: Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik (1880), mit Vorwort von Julius von Gierke, Aalen<sup>7</sup> 1981.
- Gilg, Peter: Die Erneuerung des demokratischen Denkens im wilhelminischen Deutschland. Eine ideengeschichtliche Studie zur Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, Wiesbaden 1965.
- Gneist, Rudolf von: Der Rechtsstaat, Berlin 1872.
- Goderbauer, Gabriele, Theoretiker des deutschen Vormärz als Vordenker moderner Volksvertretungen, München 1989.
- Goebel, Annemarie: Die Staatslehre Friedrich Christoph Dahlmanns, Diss. phil. masch., Heidelberg 1942.
- Goessler, Peter: Der Dualismus zwischen Volk und Regierung im Denken der vormärzlichen Liberalen in Baden und Württemberg, Tübingen 1932.
- Grab, Walter (Hrsg.): Deutsche revolutionäre Demokraten. Darstellung und Dokumentation, 5 Bde., Stuttgart 1972–1978.
- Grab, Walter: Die Revolution von 1848/49. Eine Dokumentation, München 1980.
- Grab, Walter: Dr. Wilhelm Schulz aus Darmstadt. Weggefährte von Georg Büchner und Inspirator von Karl Marx, Olten/Wien 1987.
- Grab, Walter: Ein Mann, der Marx Ideen gab, Düsseldorf 1979.
- Grab, Walter: Ein Volk muß seine Freiheit selbst erobern. Zur Geschichte der deutschen Jakobiner, Frankfurt a.M./Olten/Wien 1984.

- Grab, Walter: Revolutionäre Demokraten im Vormärz, in: Lars Lambrecht (Hrsg.): Philosophie, Literatur und Politik vor den Revolutionen von 1848. Zur Herausbildung der demokratischen Bewegungen in Europa, Frankfurt a.M. u.a. 1996, S. 13–26.
- Grab, Walter: Revolutionäre Strömungen im Vormärz und das Hambacher Fest, in: Jahrbuch der Hambach-Gesellschaft 1 (1988), S. 9–25.
- Grab, Walter: Wilhelm Schulz. Ein bürgerlicher Vorkämpfer des sozialen und politischen Fortschritts, in: Ders.: Radikale Lebensläufe, Berlin 1980, S. 179–200.
- Grahe, Rolf-Jürgen: Meinungsfreiheit und Freizügigkeit. Eine Untersuchung zum Grundrechtsdenken bei Robert von Mohl, Diss. jur. masch., Münster 1981.
- Gralher, Martin: Demokratie und Repräsentation in der Englischen Revolution. Studien zur demokratischen Repräsentation in der Pamphletistik der Leveller im England des siebenzehnten Jahrhunderts, Meisenheim am Glan 1973.
- Gralher, Martin: Mitte – Mischung – Mäßigung. Strukturen, Figuren, Bilder und Metaphern in der Politik und im politischen Denken, in: Peter Haungs (Hrsg.): Res Publica. Studien zum Verfassungswesen. Dolf Sternberger zum 70. Geburtstag, München 1977, S. 82–114.
- Grawert, Rolf: Die Staatswissenschaft des Rotteck-Welcker'schen »Staats-Lexikon«, in: Der Staat 31 (1992), S. 114–128.
- Grefe, Ernst-Hermann: Revolution oder Reform? Politik im Vorparlament und im Fünfzigerausschuß, in: Wolfgang Klötzer/Rüdiger Moldenhauer/Dieter Rebenisch (Hrsg.): Ideen und Strukturen der deutschen Revolution 1848, Frankfurt a.M. 1974, S. 13–28.
- Griewank, Karl: Der neuzeitliche Revolutionsbegriff. Entstehung und Geschichte, aus dem Nachlaß hrsg. von Ingeborg Horn-Staiger, mit einem Nachwort von Hermann Heimpel, Frankfurt a.M. 1973 (1955).
- Griewank, Karl: Ursachen und Folgen des Scheiterns der deutschen Revolution von 1848 (1950), in: Dieter Langewiesche (Hrsg.): Die deutsche Revolution von 1848/49, Darmstadt 1983, S. 59–90.
- Griewank, Theodor: Die Brüder Friedrich und Karl Murhard. Staatswissenschaftler und Publizisten, in: Ingeborg Schnack (Hrsg.): Lebensbilder aus Kurhessen und Waldeck, Bd. 1, Marburg 1939, S. 212–219.
- Grimm, Dieter: Art. »Verfassung (II.)«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 863–899.
- Grimm, Dieter: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866, Frankfurt a.M. 1988.
- Grimm, Dieter: Die Entwicklung der Grundrechtstheorie in der deutschen Staatslehre des 19. Jahrhunderts, in: Günter Birtsch (Hrsg.): Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1987, S. 234–266.
- Grimm, Dieter: Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus, in: Dieter Simon (Hrsg.): Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Frankfurt a.M., 22. bis 26. September 1986, Frankfurt a.M. 1987, S. 45–76.
- Grosser, Dieter: Die Sehnsucht nach Harmonie: Historische und verfassungsstrukturelle Vorbelastungen der Opposition in Deutschland, in: Heinrich Oberreuter (Hrsg.): Parlamentarische Opposition. Ein internationaler Vergleich, Hamburg 1975, S. 206–229.
- Grosser, Dieter: Vom monarchischen Konstitutionalismus zur parlamentarischen Demokratie. Die Verfassungspolitik der deutschen Parteien im letzten Jahrzehnt des Kaiserreiches, Den Haag 1970.
- Größer, Ludwig: Der gemäßigte Liberalismus im bayerischen Landtag von 1819–1848, Augsburg 1929.
- Groth, Otto: Die Zeitung. Ein System der Zeitungskunde, Bd. 1, Mannheim 1928.
- Grünthal, Günther: Parlamentarismus in Preußen 1848/49–1857/58. Preußischer Konstitutionalismus, Parlament und Regierung in der Reaktionsära, Düsseldorf 1982.
- Haan, Heiner: Die Gesellschaftstheorie Georg Friedrich Kolbs zwischen Utopie und Ideologie, in: Wolfgang Schieder (Hrsg.): Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz, Göttingen 1983, S. 74–94.

- Haferland, Hans: Mensch und Gesellschaft im Staatslexikon von Rotteck-Welcker. Ein Beitrag zur Gesellschaftstheorie des Frühliberalismus, Diss. phil. masch., Berlin 1957.
- Haltern, Ulrich R.: Verfassungsgerichtsbarkeit, Demokratie und Mißtrauen. Das Bundesverfassungsgericht in einer Verfassungstheorie zwischen Populismus und Progressivismus, Berlin 1998.
- Hansen, Reimer: Friedrich Christoph Dahlmann, in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.): Deutsche Historiker, Bd. V, Göttingen 1972, S. 27–53.
- Hardtwig, Wolfgang: Strukturmerkmale und Entwicklungstendenzen des Vereinswesens in Deutschland 1789–1848, in: Otto Dann (Hrsg.): Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland, = Historische Zeitschrift, Beiheft 9, München 1984, S. 13–50.
- Hardtwig, Wolfgang: Vormärz. Der monarchische Staat und das Bürgertum, München 1993.
- Hartmann, Volker: Repräsentation in der politischen Theorie und Staatslehre in Deutschland. Untersuchungen zur Bedeutung und theoretischen Bestimmung der Repräsentation in der liberalen Staatslehre des Vormärz, der Theorie des Rechtspositivismus und der Weimarer Staatslehre, Berlin 1979.
- Hartung, Fritz: Die Entwicklung der konstitutionellen Monarchie in Europa, in: Ders.: Volk und Staat in der deutschen Geschichte. Gesammelte Abhandlungen, Leipzig 1940, S. 183–229.
- Hartung, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1950.
- Hasbach, Wilhelm: Die moderne Demokratie. Eine politische Beschreibung (1912), Neudruck der 2. unveränderten Aufl. Jena 1921, Aalen 1974.
- Hasbach, Wilhelm: Gewaltentrennung, Gewaltenteilung und gemischte Staatsform, in: Vierteljahreshefte für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 13 (1916), S. 562–607.
- Haupt, Herman: Karl Follen und die Gießener Schwarzen. Beiträge zur Geschichte der politischen Geheimbünde und der Verfassungs-Entwicklung der alten Burschenschaft in den Jahren 1815–1819, Gießen 1907.
- Hauser, Christoph: Anfänge bürgerlicher Organisation. Philhellenismus und Frühliberalismus in Südwestdeutschland, Göttingen 1990.
- Häusser, Ludwig: Denkwürdigkeiten zur Geschichte der Badischen Revolution, Heidelberg 1851.
- Hebeisen, Gustav: Die radikale und konstitutionelle Partei in Baden am Vorabend des Frühjahraufstandes von 1848, Diss., Freiburg im Brsg. 1909.
- Hebeisen, Gustav: Die Kämpfe der politischen Parteien in Baden am Vorabend des Frühjahraufstandes von 1848, in: Zeitschrift der Gesellschaft zur Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften 25 (1909), S. 3–50.
- Hefele, Herman: Demokratie und Liberalismus, in: Hochland 22 (1924/25), Bd. 1, S. 34–43.
- Held, Joseph von: Der verfassungsmäßige oder constitutionelle Staat, Leipzig 1865.
- Heller, Hermann: Die politischen Ideenkreise der Gegenwart, Breslau 1926.
- Hennis, Wilhelm: Die mißverstandene Demokratie. Demokratie – Verfassung – Parlament. Studien zu deutschen Problemen, Freiburg im Brsg. 1973.
- Hennis, Wilhelm: Politik und praktische Philosophie. Eine Studie zur Rekonstruktion der politischen Wissenschaft, Neuwied/Berlin 1963.
- Herder, Johann Georg: Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, mit Kants Rezensionen der »Ideen« und seiner Abhandlung Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, Berlin 1914.
- Herdt, Ursula: Die Verfassungstheorie Karl von Rottecks, Diss. phil. masch., Heidelberg 1967.
- Herrfahrdt, Heinrich: Das Problem der berufsständischen Vertretung von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, Stuttgart/Berlin 1921.
- Herrmann, Alfred: Berliner Demokraten. Ein Buch der Erinnerung an das Jahr 1848, Berlin 1948.

- Herzberg, Wilhelm: Das Hambacher Fest. Geschichte der revolutionären Bestrebungen in Rheinbayern um das Jahr 1832, Nachdruck der Ausgabe Ludwigshafen 1908, Vaduz 1982.
- Hespe, Karl: Zur Entwicklung der Staatszwecklehre in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 19. Jahrhundert, Köln/Berlin 1964.
- Heuss, Theodor: Ein Vermächtnis. Werk und Erbe von 1848, Tübingen 1963.
- Heuss, Theodor: Karl von Rotteck, in: Ders., Deutsche Gestalten. Studien zum 19. Jahrhundert, Tübingen 1951, S. 28–40.
- Heydemann, Günther: Carl Ludwig Sand. Die Tat als Attentat, Hof 1985.
- Heydemann, Günther: Konstitution gegen Revolution. Die britische Deutschland- und Italienpolitik 1815–1848, Göttingen/Zürich 1995.
- Hildebrandt, Gunther (Hrsg.): Opposition in der Paulskirche. Reden, Briefe und Berichte kleinbürgerlich-demokratischer Parlamentarier 1848/49, = Akademie der Wissenschaften der DDR/Schriften des Zentralinstituts für Geschichte, Bd. 70, Berlin (Ost) 1981.
- Hilger, Marie-Elisabeth: Art. »Murhard, Karl«, in: NDB 18 (1997), S. 611 f.
- Hinske, Norbert: Staatszweck und Freiheitsrechte. Kants Plädoyer für den Rechtsstaat, in: Günter Birtsch (Hrsg.): Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1987, S. 375–391.
- Hintze, Otto: Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung (1911), in: Ders.: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. von Gerhard Oestreich, mit einer Einleitung von Fritz Hartung, Göttingen<sup>3</sup>1970, S. 359–389.
- Hintze, Otto: Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes (1930), in: Ders.: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. von Gerhard Oestreich, mit einer Einleitung von Fritz Hartung, Göttingen<sup>3</sup>1970, S. 120–139.
- Hintze, Otto: Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung (1931), in: Ders.: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. von Gerhard Oestreich, mit einer Einleitung von Fritz Hartung, Göttingen<sup>3</sup>1970, S. 140–185.
- Hippel, Wolfgang von: Friedrich Landolin Karl von Blittersdorff 1792–1861. Ein Beitrag zur badischen Landtags- und Bundespolitik im Vormärz, Stuttgart 1967.
- Hock, Wolfgang: Liberales Denken im Zeitalter der Paulskirche. Droysen und die Frankfurter Mitte, Münster 1957.
- Hoefler, Frank Thomas: Pressepolitik und Polizeistaat Metternichs. Die Überwachung von Presse und politischer Öffentlichkeit in Deutschland und den Nachbarstaaten durch das Mainzer Informationsbüro (1833–1848), München 1982.
- Hofmann, Hasso: Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 1974.
- Hörner, Manfred: Die Wahlen zur badischen zweiten Kammer im Vormärz (1819–1847), Göttingen 1987.
- Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. I: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Nachdruck der zweiten, verbesserten Aufl., Stuttgart u.a. 1975, Bd. II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, Stuttgart u.a.<sup>3</sup>1988.
- Huber, Ernst Rudolf: Die Bismarcksche Reichsverfassung im Zusammenhang der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hrsg.): unter Mitarbeit von Rainer Wahl, Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1914), Königstein/Ts.<sup>2</sup>1981, S. 171–207.
- Huber, Ernst Rudolf: Friedrich Christoph Dahlmann und die deutsche Verfassungsbewegung, Hamburg 1937.
- Huber, Hans: Karl Heinzen (1809–1880). Seine politische Entwicklung und publizistische Wirksamkeit, Bern/Leipzig 1932.
- Hübinger, Gangolf: Georg Gottfried Gervinus. Historisches Urteil und politische Kritik, Göttingen 1984.

- Hübner, Hans: Arnold Ruge – Jünglingsbund, Junghegelianismus, 48er Demokratie, in: Helmut Asmus (Hrsg.): Studentische Burschenschaften und bürgerliche Umwälzung. Zum 175. Jahrestag des Wartburgfestes, Berlin 1992, S. 129–137.
- Igelmund, Claudia M.: Frankreich und das Staatslexikon von Rotteck und Welcker. Eine Studie zum Frankreichbild des süddeutschen Frühliberalismus, Frankfurt a.M. u.a. 1987.
- Ilse, Leopold Friedrich: Geschichte der politischen Untersuchungen, Nachdruck der Ausgabe Frankfurt a.M. 1860, Hildesheim 1975.
- Isensee, Josef: Grundrechte und Demokratie. Die polare Legitimation im grundgesetzlichen Gemeinwesen. Rede zur Eröffnung des akademischen Jahres 1980/81 am 20. Oktober 1980, Bonn 1981.
- Jäger, Wolfgang: Art. »Opposition«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 469–517.
- Jäger, Wolfgang: Politische Partei und parlamentarische Opposition. Eine Studie zum politischen Denken von Lord Bolingbroke und David Hume, Berlin 1971.
- Jansen, Christian: Ludwig Simon, Arnold Ruge und Friedrich Wilhelm IV. Über das Selbstverständnis der Protagonisten der Revolution und ihre Verarbeitung der Niederlage, in: Ders./Thomas Mergel (Hrsg.): Die Revolutionen von 1848/49. Erfahrung – Verarbeitung – Deutung, Göttingen 1998, S. 225–246.
- Jardon, Rudolf: Dahlmann und die deutsche Revolution 1848–49, Bonn 1926.
- Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, Berlin <sup>3</sup>1920.
- Jellinek, Georg: Regierung und Parlament in Deutschland. Geschichtliche Entwicklung ihres Verhältnisses, in: Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden 1 (1909), S. 1–36.
- Jesse, Eckhard (Hrsg.): Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, Baden-Baden 1996.
- Julku, Kyösti: Die revolutionäre Bewegung im Rheinland am Ende des 18. Jahrhunderts, Helsinki 1965.
- Junius, C.: Neue Politik, Mannheim 1846.
- Kaack, Heino: Geschichte und Struktur des deutschen Parteiensystems, Opladen 1971.
- Kägi, Werner: Rechtsstaat und Demokratie. Antinomie und Synthese (1953), in: Ulrich Matz (Hrsg.): Grundprobleme der Demokratie, Darmstadt 1973, S. 107–146.
- Kaiser, Werner: Sylvester Jordan – seine Staatsauffassung und sein Einfluß auf die kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831, Dresden 1936.
- »Karl Welcker«, in: Deutsche Monatsschrift 1850, H. 2, S. 250–260.
- Katzenstein, Nanette G.: Das Vorparlament. Liberalismus und Demokratismus 1848, München 1922.
- Keller, Hans Gustav: Die politischen Verlagsanstalten und Druckereien in der Schweiz 1840–1848. Ihre Bedeutung für die Vorgeschichte der Deutschen Revolution von 1848, Bern/Leipzig 1935.
- Kennert, Christian: Die Gedankenwelt des Paul Achatius Pfizer. Eine Studie zum Denken des deutschen Frühliberalismus, Berlin 1986.
- Kern, Bernd Rüdiger: Georg Beseler. Leben und Werk, Berlin 1982.
- Kersting, Wolfgang: Art. »Vertrag, Gesellschaftsvertrag, Herrschaftsvertrag«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 901–945.
- Kersting, Wolfgang: Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, Darmstadt 1994.
- Kielmansegg, Peter Graf: Das Experiment der Freiheit. Zur gegenwärtigen Lage des demokratischen Verfassungsstaates, Stuttgart 1988.
- Kielmansegg, Peter Graf: Die »Quadrat der Zirkels«. Überlegungen zum Charakter der repräsentativen Demokratie, in: Ulrich Matz (Hrsg.): Aktuelle Herausforderungen der repräsentativen Demokratie, Köln u.a. 1985, S. 9–41.
- Kielmansegg, Peter Graf: Volkssouveränität. Eine Untersuchung der Bedingungen demokratischer Legitimität, Stuttgart 1977.

- Kimme, Johannes: Das Repräsentativsystem unter besonderer Beachtung der historischen Entwicklung der Repräsentation und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 1988.
- Kleinheyer, Gerd: Art. »Grundrechte«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 1047–1080.
- Kleinheyer, Gerd/Jan Schröder (Hrsg.): *Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*, Heidelberg <sup>3</sup>1989, S. 236–238.
- Kleinknecht, Günter: *Sylvester Jordan (1792–1861). Ein deutscher Liberaler im Vormärz*, Marburg 1983.
- Klenk, Friedrich: *Die Beurteilung der englischen Verfassung in Deutschland von Hegel bis Stahl*, Diss. phil., Tübingen 1930.
- Klippel, Diethelm: *Naturrecht und Politik im Deutschland des 19. Jahrhunderts*, in: Karl Graf Ballestrem (Hrsg.): *Naturrecht und Politik*, Berlin 1993, S. 27–48.
- Klippel, Diethelm: *Das »Recht der Persönlichkeit« in der Entwicklung der Freiheitsrechte im 18. und 19. Jahrhundert*, in: Günter Birtsch (Hrsg.): *Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft*, Göttingen 1987, S. 269–287.
- Klotzbach, Kurt: *Das Eliteproblem im politischen Liberalismus. Ein Beitrag zum Staats- und Gesellschaftsbild des 19. Jahrhunderts*, Köln/Opladen 1966.
- Klötzer, Wilhelm: *Jordan*, in: NDB 10 (1974), S. 603 f.
- Kluxen, Kurt: *Die Herkunft der Lehre von der Gewaltentrennung*, in: Heinz Rausch (Hrsg.): *Zur heutigen Problematik der Gewaltentrennung*, Darmstadt 1969, S. 131–152.
- Kluxen, Kurt: *Geschichte und Problematik des Parlamentarismus*, Frankfurt a.M. 1983.
- Kobylnski, Hannah: *Die französische Revolution als Problem in Deutschland 1840 bis 1848*, Nachdruck der Ausgabe Berlin 1933, Vaduz 1965.
- Koch, Rainer: *Demokratie und Staat bei Julius Fröbel 1805–1893. Liberales Denken zwischen Naturrecht und Sozialdarwinismus*, Wiesbaden 1978.
- Koepcke, Cordula: *Louise Otto-Peters. Die rote Demokratin*, Freiburg im Brsg. 1981.
- Kopf, Hermann: *Karl von Rotteck. Zwischen Revolution und Restauration*, Freiburg im Brsg. 1980.
- Korioth, Stefan: *»Monarchisches Prinzip« und Gewaltenteilung – unvereinbar? Zur Wirkungsgeschichte der Gewaltenteilungslehre Montesquieus im deutschen Frühkonstitutionalismus*, in: *Der Staat* 37 (1998), S. 27–55.
- Koselleck, Reinhart: Art. »Revolution«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 686–788.
- Koselleck, Reinhart: *Der neuzeitliche Revolutionsbegriff als geschichtliche Kategorie*, in: Helmut Reinalter (Hrsg.): *Revolution und Gesellschaft. Zur Entwicklung des neuzeitlichen Revolutionsbegriffs*, Innsbruck 1980, S. 23–33.
- Kraemer, Willy: *Die politische Wirksamkeit Karl Theodor Welckers in den Jahren 1813–1819*, Frankfurt a.M. 1909.
- Kramer, Helmut: *Fraktionsbindungen in den deutschen Volksvertretungen 1819–1849*, Berlin 1968.
- Kraus, Hans-Christof: *Die deutsche Rezeption und Darstellung der englischen Verfassung im neunzehnten Jahrhundert*, in: Rudolf Muhs/Johannes Paulmann/Willibald Steinmetz (Hrsg.): *Aneignung und Abwehr. Interkultureller Transfer zwischen Deutschland und Großbritannien im 19. Jahrhundert*, Bodenheim 1998, S. 89–126.
- Kraus, Hans-Christof: *Montesquieu, Blackstone, De Lolme und die englische Verfassung des 18. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch des Historischen Kollegs* 1995, München 1996, S. 113–153.
- Kraus, Hans-Christoph: *Ernst Ludwig von Gerlach. Politisches Denken und Handeln eines preußischen Altkonservativen*, 2 Bde., Göttingen 1994.

- Krause, Hans: Die demokratische Partei von 1848 und die soziale Frage. Ein Beitrag zur Geschichte der ersten deutschen Revolution, Frankfurt a.M. 1923.
- Krausnick, Michail: Johann Georg August Wirth. Vorkämpfer für Einheit, Recht und Freiheit. Eine Biographie, Weinheim/Berlin 1997.
- Krieger, Leonard: The German Idea of Freedom. History of a Political Tradition, Boston 1957.
- Kriele, Martin: Zur Geschichte der Grund- und Menschenrechte, in: Norbert Achterberg (Hrsg.): Öffentliches Recht und Politik. Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 70. Geburtstag, Berlin 1973, S. 187–211.
- Kühne, Jörg-Detlef: Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, Frankfurt a.M. 1985.
- Kunz, Gerfried: Gustav von Struve und die Phrenologie in Deutschland, Diss. med., Mainz 1993.
- Kunze, Michael: Der Freiheit eine Gasse. Traum und Leben eines deutschen Revolutionärs, München 1990.
- Kurz, Hanns: Volkssouveränität und Volksrepräsentation, Köln u.a. 1965.
- Küsters, Gerd-Walter: Kants Rechtsphilosophie, Darmstadt 1988.
- Labuhn, Wolfgang: Literatur und Öffentlichkeit im Vormärz. Das Beispiel Ludwig Börne, Königstein/Ts. 1980.
- Langewiesche, Dieter: Die Anfänge der deutschen Parteien. Partei, Fraktion und Verein in der Revolution von 1848/49, in: GG 4 (1978), S. 324–361.
- Langewiesche, Dieter: Frühliberalismus und Bürgertum 1815–1849, in: Lothar Gall (Hrsg.): Bürgertum und bürgerlich-liberale Bewegung in Mitteleuropa seit dem 18. Jahrhundert, = Historische Zeitschrift, Sonderheft 17, München 1997, S. 63–129.
- Langewiesche, Dieter: Liberalismus in Deutschland, Frankfurt a.M. 1988.
- Langewiesche, Dieter: Liberalismus und Demokratie in Württemberg zwischen Revolution und Reichsgründung, Düsseldorf 1974.
- Langewiesche, Dieter: Liberalismus und Region, in: Lothar Gall/Dieter Langewiesche (Hrsg.), Liberalismus und Region. Zur Geschichte des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert, = HZ-Beihefte, Bd. 19, München 1995, S. 1–18.
- Laqueur, Walter: Terrorismus. Die globale Herausforderung, Frankfurt a.M./Berlin 1987.
- Laubenberger, Franz: Philipp Jacob Siebenpfeiffer an Karl von Rotteck. Zeugnisse einer Freundschaft aus bisher unbekanntem Briefen, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saar-  
egend 14 (1964), S. 143–167.
- Lauer, Heinz: Die Widersprüche im freiheitlichen demokratischen System oder die Demokratie als eine coincidentia oppositorum, in: Leonhart Reinisch (Hrsg.): Freiheit & Gleichheit oder Die Quadratur des Kreises, München 1974, S. 15–26.
- Lenk, Kurt/Franz Neumann (Hrsg.): Theorie und Soziologie der politischen Parteien, Neuausgabe, 2 Bde., Darmstadt/Neuwied 1974.
- Liebknicht, Wilhelm: Robert Blum und seine Zeit, Nürnberg <sup>2</sup>1889.
- Linnenkohl, Ernst: Dahlmann und der Konstitutionalismus, Kiel 1913.
- Loewenstein, Karl: Verfassungslehre, Tübingen <sup>2</sup>1969.
- Loewenstein, Karl: Volk und Parlament nach der Staatstheorie der französischen Nationalversammlung von 1789. Studien zur Dogmengeschichte der unmittelbaren Volksgesetzgebung, Neudruck der Ausgabe München 1922, Aalen 1964.
- Loos, Fritz/Hans-Ludwig Schreiber: Art. »Recht, Gerechtigkeit«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 231–311.
- Löw, Konrad: Die Freiheit und die Freiheiten, in: Leonhart Reinisch (Hrsg.): Freiheit & Gleichheit oder Die Quadratur des Kreises, München 1974, S. 57–65.
- Löw, Konrad: Die Grundrechte. Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands, München u.a. <sup>2</sup>1982.
- Löwith, Karl: Weltgeschichte und Heilsgeschehen. Die theologischen Voraussetzungen der Geschichtsphilosophie, Stuttgart <sup>4</sup>1961.

- Lübbe, Hermann (Hrsg.): Die Hegelsche Rechte, Stuttgart 1962.
- Lüders, Gustav: Die demokratische Bewegung in Berlin im Oktober 1848, Berlin/Leipzig 1909.
- Lülfing, Hans: Die Entwicklung von Julius Fröbels politischen Anschauungen in den Jahren 1863 bis 1871 mit besonderer Berücksichtigung seiner Stellung zur deutschen Frage, Leipzig 1931.
- Mager, Wolfgang: Art. »Republik«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Wörterbuch zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 549–651.
- Maier, Hans: Die Quellen der konstitutionellen Theorie, München 1914.
- Maier, Hans: Art. »Demokratie«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, Stuttgart 1972, S. 839.
- Maier, Hans: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, München <sup>2</sup>1980 (1966).
- Maier, Hans: Politische Religionen. Die totalitären Regime und das Christentum, Freiburg im Brsg./Basel/Wien 1995.
- Maier, Hans: Rousseau (1712–1778), in: Ders./Heinz Rausch/Horst Denzer (Hrsg.): Klassiker des politischen Denkens. Zweiter Bd.: Von Locke bis Max Weber, München <sup>5</sup>1987, S. 80–100.
- Maier, Hans: Zur neueren Geschichte des Demokratiebegriffs, in: Klaus von Beyme (Hrsg.): Theory and Politics/Theorie und Politik. Festschrift zum 70. Geburtstag für Carl Joachim Friedrich, Haag 1971, S. 126–161.
- Mandt, Hella: Politisch-sozialer Wandel und Veränderungen des Institutionenverständnisses in der Neuzeit, in: Hans-Hermann Hartwich (Hrsg.): Macht und Ohnmacht politischer Institutionen. 17. Wissenschaftlicher Kongress der DVPW, Opladen 1989, S. 72–79.
- Mantl, Wolfgang: Repräsentation und Identität. Demokratie im Konflikt. Ein Beitrag zur modernen Staatsformenlehre, Wien/New York 1975.
- Martin, Alfred von: Weltanschauliche Motive im altkonservativen Denken, in: Gerd-Klaus Kaltenbrunner (Hrsg.): Konservatismus in Europa, Freiburg im Brsg. 1972, S. 139–180.
- Mathy, Helmut: »Die freie Genossin des freien Bürgers«. Das Hambacher Fest und die politische Rolle der Frau im 19. Jahrhundert, in: Hambach 1832. Anstöße und Folgen, = Geschichtliche Landeskunde, Bd. 24, hrsg. von Alois Gerlich, Wiesbaden 1984, S. 238–252.
- Maus, Ingeborg: Zur Transformation des Volkssouveränitätsprinzips in der Weimarer Republik, in: Peter Nahamowitz/Stefan Breuer (Hrsg.): Politik – Verfassung – Gesellschaft. Traditionslinien und Entwicklungsperspektiven. Otwin Massing zum 60. Geburtstag, Baden-Baden 1995, S. 107–123.
- Mayer, Gustav: Radikalismus, Sozialismus und bürgerliche Demokratie, hrsg. und mit einem Nachwort versehen von Hans-Ulrich Wehler, Frankfurt a.M. <sup>2</sup>1969.
- Mayer, Hermann: Die Universität Freiburg i.B. in den Jahren 1806–1818, in: Alemannia 20 (1892), S. 59.
- Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, 1. Bd., unveränderter Nachdruck der 3. Aufl. Berlin 1924, Berlin 1969.
- McIlwain, Charles Howard: Constitutionalism – Ancient and Modern (1940), Ithaca/New York <sup>3</sup>1966.
- Mehring, Franz: Karl Marx. Geschichte seines Lebens, in: Ders.: Gesammelte Schriften, hrsg. von T. Höhle, H. Koch, J. Schleiße, Bd. 3, Berlin (Ost) 1964.
- Meier, Christian: Art. »Revolution«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 653–788.
- Meier, Christian: Entstehung des Begriffs »Demokratie«. Vier Prolegomena zu einer historischen Theorie, Frankfurt a.M. <sup>3</sup>1977 (1970).
- Meier, Christian: Entstehung und Besonderheit der griechischen Demokratie, in: Konrad H. Kinzl (Hrsg.): Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen, mit einer Einleitung von Kurt A. Raaflaub, Darmstadt 1995.

- Meinecke, Friedrich: Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates, München/Berlin 1907.
- Meinecke, Meinecke: Zur Geschichte des älteren deutschen Parteiwesens, in: HZ 118 (1917), S. 46–62.
- Meisser, Hans: Demokratie und Liberalismus in ihrem Verhältnis zueinander, Aarau 1941.
- Mesmer-Strupp, Beatrix: Arnold Ruges Plan einer Alliance intellectuelle zwischen Deutschen und Franzosen, Bern 1963.
- Meyer, Manfred: Freiheit und Macht. Studien zum Nationalismus süddeutscher, insbesondere badischer Liberaler 1830–1848, Frankfurt a.M. 1994.
- Meyer, Rolf: Eigentum, Repräsentation und Gewaltenteilung in der politischen Theorie von John Locke, Frankfurt a.M. u.a. 1991.
- Mill, John Stuart: Betrachtungen über die repräsentative Demokratie (Considerations on representative Government) (1861), neu übersetzt von Hannelore Irle-Dietrich, hrsg. mit einer Einleitung von Kurt L. Shell, Paderborn 1971.
- Mohnhaupt, Heinz: Art. »Verfassung (I.)«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 831–862.
- Mommsen, Wilhelm: Größe und Versagen des deutschen Bürgertums. Ein Beitrag zur politischen Bewegung des 19. Jahrhunderts, insbesondere zur Revolution 1848/49, München<sup>2</sup> 1964 (1949).
- Mommsen, Wilhelm: Julius Fröbel. Wirnis und Weitsicht, in: HZ 182 (1956), S. 497–532.
- Moreau, Patrick: Die neue Religion der Rasse. Der Biologismus und die kollektive Ethik der Neuen Rechten in Frankreich und Deutschland, in: Iring Fetscher (Hrsg.): Neokonservative und »Neue Rechte«. Der Angriff gegen Sozialstaat und liberale Demokratie in den Vereinigten Staaten, Westeuropa und der Bundesrepublik, München 1983, S. 122–162.
- Muhs, Rudolf: Rotteck und sein Denkmal, in: Freiburger Universitätsblätter 23 (1984), H. 83, S. 49–75.
- Müller, Friedrich: Korporation und Assoziation. Eine Problemgeschichte der Vereinigungsfreiheit im deutschen Vormärz, Berlin 1965.
- Müller, Georg: Die Untersuchungen Julius Fröbels über die Methoden und die Systematik der Erdkunde und ihrer Stellung im Entwicklungsgange der Geographie als Wissenschaft. Ein Beitrag zur Geschichte der geographischen Methodik, Halle a.S. 1908.
- Müller, Hildegard: Liberale Presse im badischen Vormärz. Die Presse der Kammerliberalen und ihre Zentralfigur Karl Mathy 1840–1848, Heidelberg 1986.
- Müller, Johann Baptist: Liberalismus und Demokratie. Studien zum Verhältnis von Politik und Wirtschaft im Liberalismus, Stuttgart 1978.
- Müller, Leonhard: Badische Landtagsgeschichte, 4 Bde., Berlin 1900–1902.
- Müller, Nikolaus: Ernst Münch und Karl von Rotteck. Eine Vergleichung ihres politischen Glaubensbekenntnisses, in: Zeitschrift für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg 34 (1918), S. 117–152.
- Müller, Otto Heinrich: Johann Georg August Wirth und die Entwicklung des radikalen Liberalismus von 1830–1848, Diss. phil. masch., Frankfurt a.M. 1925.
- Müller-Dietz, Heinz: Das Leben des Rechtslehrers und Politikers Karl Theodor Welcker, Freiburg im Brsg. 1968.
- Müller-Dietz, Heinz: Der Freiburger Einfluß: Rotteck und Welcker, in: Elmar Wadle (Hrsg.): Philipp Jakob Siebenpfeiffer und seine Zeit im Blickfeld der Rechtsgeschichte, Sigmaringen 1991, S. 33–42.
- Müller-Dietz, Heinz: Karl Theodor Welcker – Politiker, Strafrechtslehrer und Vollzugsreformer, in: Zeitschrift für Strafvollzug 16 (1967), S. 13–23.
- Müseler, Werner: Julius Fröbels Gedanken zur Kulturphilosophie in seiner reifen Periode, Berlin 1931.
- Na'aman, Shlomo: Der deutsche Nationalverein. Die politische Konstituierung des deutschen Bürgertums 1859–1867, Düsseldorf 1987.
- Näf, Werner: Das Literarische Comptoir Zürich und Winterthur, Bern 1929.

- Nägler, Frank: Von der Idee des Friedens zur Apologie des Krieges. Eine Untersuchung geistiger Strömungen im Umkreis des Rotteck-Welckerschen Staatslexikons, Baden-Baden 1990.
- Nave-Herz, Rosemarie: Die Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland, Bonn 1993.
- Neher, Walter: Arnold Ruge als Politiker und politischer Schriftsteller. Ein Beitrag zur deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts, Heidelberg 1933.
- Neugebauer-Wölk, Monika: Revolution und Constitution – Die Brüder Cotta. Eine biographische Studie zum Zeitalter der Französischen Revolution und des Vormärz, Berlin 1989.
- Neumann, Gerhard: Geschichte der konstitutionellen Theorie in der deutschen Publizistik von 1815 bis 1848. Ein Grundriß vom politischen Ideengehalt des vormärzlichen Liberalismus, Berlin 1931.
- Neumeister, Annemarie: Romantische Elemente im Denken der liberalen Führer des Vormärz. Ein Beitrag zur Ideengeschichte der Parteien, Leipzig 1931.
- Neumüller, Michael: Liberalismus und Revolution. Das Problem der Revolution in der deutschen liberalen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts, Düsseldorf 1973.
- Newman, Eugene: Restoration Radical. Robert Blum and the Challenge of German Democracy 1807–48, Boston 1974.
- Nippel, Wilfried: Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit, Stuttgart 1980.
- Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, München<sup>6</sup> 1993 (1983).
- Nipperdey, Thomas: Grundprobleme der deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert (1968), in: Gerhard A. Ritter (Hrsg.): Die deutschen Parteien vor 1918, Köln 1973, S. 32–55.
- Nolte, Ernst: Der europäische Bürgerkrieg 1917–1945. Nationalsozialismus und Bolschewismus, Frankfurt a.M./Berlin 1987.
- Notter, Friedrich: Nachruf auf Paul Pfizer (1867), in: Paul Achatius Pfizer: Politische Aufsätze und Briefe, hrsg. und erläutert von Georg Küntzel, Frankfurt a.M. 1924 S. 73–99.
- O'Boyle, Leonore: Die demokratische Linke in Deutschland 1848 (1961), in: Dieter Lange-wiesche (Hrsg.): Die deutsche Revolution von 1848/49, Darmstadt 1983, S. 261–277.
- Oeschey, Rudolf: Einleitung, in: Friedrich Christoph Dahlmann: Ein Wort über Verfassung (1815), mit einer Einleitung von Rudolf Oeschey, Leipzig, o.J. (1919), S. 3–10.
- Olten, Rainer: Karl Murhard. Gelehrter und liberaler Nationalökonom in Kassel. Leben und Werk. Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte der klassischen Nationalökonomie im Übergang zur Industriegesellschaft in Kurhessen, Kassel 1990.
- Palmer, Robert R.: Das Zeitalter der demokratischen Revolution. Eine vergleichende Geschichte Europas und Amerikas von 1760 bis zur Französischen Revolution, Frankfurt a.M. 1970 (1959).
- Palmer, Robert R.: Notes on the Use of the Word »Democracy«, 1789–1799, in: Political Science Quarterly 68 (1953), S. 203–226.
- Paschen, Joachim: Demokratische Vereine und preußischer Staat. Entwicklung und Unterdrückung der demokratischen Bewegung während der Revolution von 1848/49, München/Wien 1977.
- Peiser, Jürgen: Gustav Struve als politischer Schriftsteller und Revolutionär, Diss. phil. masch, Frankfurt a.M. 1973.
- Philippson, Johanna: Ueber den Ursprung und die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen zum Frankfurter Parlament im Großherzogtum Baden, Berlin/Leipzig 1913.
- Piloly, Robert: Ein Jahrhundert bayerischer Staatsrechts-Literatur. Historisch-kritischer Beitrag zu einer Geschichte der Staatsrechts-Literatur, in: Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband zum fünfzigsten Jahrestag der Doktor-Promotion, Erster Bd., Tübingen 1908, Nachdruck Frankfurt a.M. 1978, S. 203–282.

- Podlech, Adalbert: Art. »Repräsentation«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, Stuttgart u.a. 1984, S. 509–547.
- Popitz, Cornelia: *Paul Pfizer und sein Briefwechsel zweier Deutschen*, Diss. phil. masch., Berlin 1951.
- Popper, Karl R.: *Das Elend des Historizismus*, Tübingen <sup>5</sup>1979 (1965).
- Popper, Karl R.: *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, Bd. 2: *Falsche Propheten. Hegel, Marx und die Folgen*, München <sup>6</sup>1980 (1944).
- Prantl: Rohmer, in: *ADB* 29 (1889), S. 57 f.
- Pregizer, Richard: *Die politischen Ideen des Karl Follen*, Stuttgart 1912.
- Preuß, Hugo: *Sozialismus und Konstitutionalismus* (1903), in: Ders.: *Staat, Recht und Freiheit*. Aus 40 Jahren deutscher Politik und Geschichte, mit einem Geleitwort von Theodor Heuss, Hildesheim 1964, S. 230–251.
- Puchta, Hans: *Die Entstehung politischer Ideologien im 19. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel des Staatslexikons von Rotteck-Welcker und des Staats- und Gesellschaftslexikons von Herrmann Wagener*, Diss. phil. masch., Erlangen-Nürnberg 1972.
- Quaritsch, Helmut: *Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806*, Berlin 1986.
- Quaritsch, Helmut: *Staat und Souveränität*, Bd. 1: *Die Grundlagen*, Frankfurt a.M. 1970.
- Raaflaub, Kurt A.: *Einleitung und Bilanz: Kleisthenes, Ephialtes und die Begründung der Demokratie* (1992), in: Konrad H. Kinzl (Hrsg.): *Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen*, Darmstadt 1995, S. 1–54.
- Ranke, Leopold: *Über die Epochen der neueren Geschichte. Historisch-kritische Ausgabe*, hrsg. von Theodor Schieder und Helmut Berding, München/Wien 1971.
- Rapp, Adolf: Paul Pfizer, in: *Deutsches Biographisches Archiv, N.F.*, S. 190–211.
- Rausch, Heinz: *Repräsentation und Repräsentativverfassung. Anmerkungen zur Problematik*, München 1979.
- Reibstein, Ernst: *Volksouveränität und Freiheitsrechte. Texte und Studien zur politischen Theorie des 14.–18. Jahrhunderts*, hrsg. von Clausdieter Schott, Bd. I, Freiburg/München 1972.
- Reimann, Mathias: *Der Hochverratsprozeß gegen Gustav Struve und Karl Blind. Der erste Schwurgerichtsfall in Baden*, Sigmaringen 1985.
- Reinalter, Helmut (Hrsg.): *Jakobiner in Mitteleuropa*, Innsbruck 1977.
- Reinalter, Helmut: *Aufgeklärter Absolutismus und Revolution. Zur Geschichte des Jakobinertums und der frühdemokratischen Bestrebungen in der Habsburgermonarchie*, Wien 1980.
- Reinalter, Helmut (Hrsg.): *Die demokratische Bewegung in Mitteleuropa von der Spätaufklärung bis zur Revolution 1848/49. Ein Tagungsbericht*, Innsbruck 1988.
- Reinalter, Helmut/Anton Pelinka (Hrsg.): *Die demokratische Bewegung in Deutschland von der Spätaufklärung bis zur Revolution 1848/49*, Frankfurt a.M. u.a. 1998.
- Reinhard, Ewald: *Der Streit um K.L. von Hallers »Restauration der Staatswissenschaft«*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 111 (1955), S. 115–130.
- Reinhard, Ewald: *Karl Ludwig von Haller, der »Restaurator der Staatswissenschaft«*, Münster 1933.
- Repen, Konrad: *Märzbewegung und Maiwahlen des Revolutionsjahres 1848 im Rheinland*, Bonn 1955.
- Reuß, Hermann: *Zur Geschichte der Repräsentativverfassung in Deutschland*, in: *AÖR* 66 (1936), S. 1–27.
- Richter, Andreas: *Das Widerstandsrecht bei Friedrich Christoph Dahlmann*, Diss. jur. masch., Berlin 1972.
- Riedel, Manfred: *Aristoteles-Tradition am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Zur ersten deutschen Übersetzung der »Politik« durch Johann Georg Schlosser*, in: *Alteuropa und die moderne Gesellschaft. Festschrift für Otto Brunner*, hrsg. vom Historischen Seminar der Universität Hamburg, Göttingen 1963, S. 278–315.

- Riedel, Manfred: Einleitung, in: Friedrich Christoph Dahlmann: Die Politik (1835), Einleitung von Manfred Riedel, Frankfurt a.M. 1968.
- Riklin, Alois: Montesquieus freiheitliches Staatsmodell. Die Identität von Machtteilung und Mischverfassung, in: PVS 30 (1989), S. 420–442.
- Rimscha, Wolfgang von: Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus. Zur Entstehung und Bedeutung der Grundrechtsartikel in den ersten Verfassungsurkunden von Bayern, Baden und Württemberg, Köln u.a. 1973.
- Ritter, Gerhard: Wesen und Wandlungen der Freiheitsidee im politischen Denken der Neuzeit, in: Ders.: Vom sittlichen Problem der Macht. Fünf Essays, Bern 1948, S. 105–138.
- Ritter, Gerhard A. (Hrsg.): Gesellschaft, Parlament und Regierung im 19. und 20. Jahrhundert. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland, Düsseldorf 1974.
- Rochau, Ludwig August von: Grundsätze der Realpolitik. Angewendet auf die staatlichen Zustände Deutschlands (1833), hrsg. und eingel. von Hans Ulrich Wehler, Berlin 1972.
- Roepell, Richard: Karl Wenceslaus v. Rotteck. Rede zum Antritt des Rectorats der Universität Breslau am 15. October 1883 gehalten, Breslau 1883.
- Rosenberg, Hans: Politische Denkströmungen im deutschen Vormärz, Göttingen 1972.
- Rosenberg, Hans: Ruge und die »Hallischen Jahrbücher«, in: Ders.: Politische Denkströmungen im deutschen Vormärz, Göttingen 1972, S. 97–114.
- Roßkopf, Josef: Johann Adam von Itzstein. Ein Beitrag zur Geschichte des badischen Liberalismus, Diss. phil. masch., Mainz 1954.
- Roth, Hans: Die Linke in der Paulskirche und der Nationalismus. Diss. phil. masch., Freiburg im Brsg. 1950.
- Ruggiero, Guido de: Geschichte des Liberalismus in Europa, Neudruck der Ausgabe München 1930, Aalen 1964.
- Sander: Fröbel, in: ADB 49 (1904), S. 163–172.
- Saul, Regina: Bibliographie Friedrich Murhards, in: Stadtparkasse Kassel (Hrsg.): Friedrich und Karl Murhard – gelehrte Schriftsteller und Stifter in Kassel, Kassel, o.J. (1988), S. 76–82.
- Schäfer, Herbert: Friedrich Murhard (1778–1853) – Geschichte einer politischen Verfolgung, in: Stadtparkasse Kassel (Hrsg.): Friedrich und Karl Murhard – gelehrte Schriftsteller und Stifter in Kassel, Kassel, o.J. (1988), S. 14–35.
- Schalich, Michael: Karl Marx und Wilhelm Schulz. Zur offenen Frage der Marxschen Rezeption von Wilhelm Schulz »Die Bewegung der Production« (1843) und ihrer Bedeutung für die Herausbildung des historischen Materialismus und der Kritik der politischen Ökonomie, Diss. phil. masch., Hannover 1994.
- Schapiro, J. Salwyn: Was ist Liberalismus?, in: Lothar Gall (Hrsg.): Liberalismus, Königstein/Ts. <sup>2</sup>1980, S. 20–36.
- Scheel, Heinrich (Hrsg.): Jakobinische Flugschriften aus dem deutschen Süden Ende des 18. Jahrhunderts, Berlin (Ost) 1965.
- Scheel, Heinrich: Süddeutsche Jakobiner. Klassenkämpfe und republikanische Bestrebungen im deutschen Süden Ende des 18. Jahrhunderts, Berlin (Ost) 1962.
- Scheler, Max: Der Geist und die ideellen Grundlagen der Demokratien der großen Nationen, in: Ders.: Schriften zur Soziologie und Weltanschauungslehre, = Gesammelte Schriften, Bd. 6, Bern/München <sup>2</sup>1963, S. 158–186.
- Scheuner, Ulrich: Der Rechtsstaat und die soziale Verantwortung des Staates. Das wissenschaftliche Lebenswerk von Robert von Mohl, in: Der Staat 18 (1979), S. 1–30.
- Scheuner, Ulrich: Die rechtliche Tragweite der Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung des 19. Jahrhunderts, in: Ernst Forsthoff/Werner Weber/Franz Wieacker (Hrsg.): Festschrift für Ernst Rudolf Huber zum 70. Geburtstag, Göttingen 1973, S. 139–165.
- Schieder, Theodor: Das Problem der Revolution im 19. Jahrhundert, in: Ders.: Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit. Studien zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, München <sup>3</sup>1974 (1959)

- Schieder, Theodor: Die Theorie der Partei im älteren deutschen Liberalismus, in: Ders.: Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit. Studien zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, München<sup>3</sup> 1974, S. 110–132.
- Schieder, Wolfgang: Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung. Die Auslandsvereine im Jahrzehnt nach der Julirevolution von 1830, Stuttgart 1963.
- Schilfert, Gerhard: Sieg und Niederlage des demokratischen Wahlrechts in der deutschen Revolution 1848/49, Berlin (Ost) 1952.
- Schmale, Wolfgang: Constitution, Constitutionnel, in: Rolf Reichardt/Hans-Jürgen Lüsebrink (Hrsg.): Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820, H. 12, München 1992.
- Schmidt, Siegfried: Der Hallgarten-Kreis 1839–1847. Zur Genese des bürgerlichen Parteiwesens im deutschen Vormärz, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Jena 13 (1964), S. 221–228.
- Schmidt, Siegfried: Die kleinbürgerliche Demokratie im Kampf um die Durchsetzung des revolutionären Weges der bürgerlichen Umwälzung 1789 bis 1871, in: Dieter Fricke (Hrsg.): Deutsche Demokraten. Die nichtproletarischen demokratischen Kräfte in der deutschen Geschichte 1830 bis 1845, Berlin (Ost)<sup>2</sup> 1982, S. 1–18.
- Schmidt, Siegfried: Robert Blum. Vom Leipziger Liberalen zum Märtyrer der deutschen Demokratie, Weimar 1971.
- Schmidt, Siegfried: Linker Liberalismus im deutschen Vormärz – ein historisch-typologischer Deutungsversuch, in: Helmut Reinalter (Hrsg.): Die demokratische Bewegung in Mitteleuropa von der Spätaufklärung bis zur Revolution 1848/49, Innsbruck 1988, S. 207–211.
- Schmidt, Siegfried: Rolle und Funktion der bürgerlichen Interessenorganisationen und Parteien in der Zeit des Kampfes um die bürgerliche Umgestaltung Deutschlands (1815–1868/71), in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Jena 14 (1965), H. 2, S. 191–199.
- Schmidt, Siegfried: Thesen zum Liberalismus vor 1866, in: Jenaer Beiträge zur Parteiengeschichte 17 (1966), S. 3–17.
- Schmitt, Carl: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, unveränderter Nachdruck der 1926 erschienenen zweiten Auflage, Berlin<sup>4</sup> 1969.
- Schmitt, Carl: Verfassungslehre, München/Leipzig 1928.
- Schmitt, Eberhard: Repräsentation und Revolution. Eine Untersuchung zur Genesis der kontinentalen Theorie und Praxis parlamentarischer Repräsentation aus der Herrschaftspraxis des Ancien régime in Frankreich (1760–1789), München 1969.
- Schmitt, Eberhard: Sieyès (1748–1836), in: Hans Maier/Heinz Rausch/Horst Denzer (Hrsg.): Klassiker des politischen Denkens, 2. Bd.: Von Locke bis Max Weber, München<sup>5</sup> 1987, S. 101–117.
- Schmitt, Eberhard: Zur Zäsurideologie der französischen Revolution von 1789, in: Karl Bosl, unter Mitwirkung von Karl Möckl (Hrsg.): Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. Beiträge des Symposiums der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der International Commission for Representative and Parliamentary Institutions auf Schloß Reisenburg vom 20. bis 25. April 1975, Berlin 1977, S. 195–240.
- Schmitt, Herbert: Das vormärzliche Staatsdenken und die Revolution von 1848/49 in Baden, in: Karl S. Bader (Hrsg.): Baden im 19. und 20. Jahrhundert. Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien, Karlsruhe 1950, S. 13–88.
- Schmitthenner, Friedrich: Zwölf Bücher vom Staate, Bd. 3, Gießen 1843.
- Schmoller, Gustav: Der deutsche Reichskanzler (1911), in: Ders.: Zwanzig Jahre Deutscher Politik, 1897–1917. Aufsätze und Vorträge, München/Leipzig 1920, S. 81–90.
- Schmoller, Gustav: Wäre der Parlamentarismus für Deutschland oder Preußen richtig? (1917), in: Ders.: Zwanzig Jahre Deutscher Politik, 1897–1917. Aufsätze und Vorträge, München/Leipzig 1920, S. 183–189.

- Schnabel, Franz: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Bd. 2: Monarchie und Volkssouveränität, unveränderter photomechanischer Nachdruck der Ausgabe Freiburg im Brsg. 1933, München 1987.
- Schneider, Franz: Die politische Komponente der Rechtsstaatsidee in Deutschland, in: PVS 9 (1968), S. 330–352.
- Schneider, Franz: Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit. Studien zur politischen Geschichte Deutschlands bis 1848, Neuwied am Rhein/Berlin 1966.
- Scholler, Heinrich (Hrsg.): Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche. Eine Dokumentation, Darmstadt 1982.
- Schott, Theodor: Pfizer, in: ADB 25 (1887), S. 668–677.
- Schöttle, Rainer: Politische Freiheit für die deutsche Nation. Carl Theodor Welckers politische Theorie. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Frühliberalismus, Baden-Baden 1985.
- Schöttle, Rainer: Politische Theorien des süddeutschen Liberalismus im Vormärz. Studien zu Rotteck, Welcker, Pfizer, Murhard, Baden-Baden 1994.
- Schultze, Johanna: Carl Theodor Welckers Versuch einer entwicklungsgeschichtlichen Grundlegung der Geschichtswissenschaft, in: Geist und Gesellschaft. Kurt Breysig zu seinem sechzigsten Geburtstag, Bd. 3: Vom Denken über Geschichte, Breslau 1928, S. 147–176.
- Schumacher, Martin: Gesellschafts- und Ständebegriff um 1840. Ein Beitrag zum sozialen Bild des süddeutschen Liberalismus nach dem Rotteck-Welckerschen Staatslexikon, Diss. phil. masch., Göttingen 1955.
- Schuppan, Peter: Johann Jacoby und seine politische Wirksamkeit innerhalb der bürgerlich-demokratischen Bewegung des Vormärz (1830–1846), Diss., Berlin (Ost) 1963.
- Schwan, Alexander: Politische Theorien des Rationalismus und der Aufklärung, in: Hans-Joachim Lieber (Hrsg.): Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart, Bonn 1991, S. 157–257.
- Seidler, Franz Wilhelm: Die Geschichte des Wortes Revolution. Ein Beitrag zur Revolutionsforschung, Diss. phil. masch., München 1955.
- Seier, Hellmut: Sylvester Jordan und die Kurhessische Verfassung von 1831. Festschrift anlässlich der Gedenkfeier für Sylvester Jordan am 31. Oktober 1981 in der Aula der Alten Universität zu Marburg, Marburg 1981.
- Seliger, Martin: John Locke, in: Iring Fetscher/Herfried Münkler (Hrsg.): Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 3: Neuzeit: Von den Konfessionskriegen bis zur Aufklärung, München 1985, S. 381–400.
- Sell, Friedrich C.: Die Tragödie des deutschen Liberalismus, Stuttgart 1954.
- Setzer, Hans: Wahlsystem und Parteienentwicklung in England. Wege zur Demokratisierung der Institutionen 1832 bis 1948, Frankfurt a.M. 1973.
- Seydel, Max: Konstitutionelle und parlamentarische Regierung, in: Annalen des Deutschen Reiches 1887, S. 237–250.
- Shackleton, Robert: Montesquieu, Bolingbroke and the Separation of Powers, in: French Studies 3 (1949), S. 25–38.
- Shackleton, Robert: Montesquieu. A Critical Biography, Oxford 1961.
- Sheehan, James J.: Der deutsche Liberalismus, 1770–1914, München 1983.
- Siemann, Wolfram: Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49 zwischen demokratischem Liberalismus und konservativer Reform. Die Bedeutung der Juristendominanz in den Verfassungsberatungen des Paulskirchenparlaments, Bern/Frankfurt a.M. 1976.
- Siemann, Wolfram: Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806–1871, München 1995.
- Siemann, Wolfram: »Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung«. Die Anfänge der politischen Polizei 1806–1866, Tübingen 1985.
- Silberner, Edmund: Jacoby, in: NDB 10 (1974), S. 254 f.
- Silberner, Edmund: Johann Jacoby 1843–1846. Beitrag zur Geschichte des Vormärz, in: International Review of Social History 14 (1969), S. 353–411.

- Silberner, Edmund: Johann Jacoby in der Revolution von 48/49, in: AfS 10 (1970), S. 153–259.
- Silberner, Edmund: Johann Jacoby. Politiker und Mensch, Bonn-Bad Godesberg 1976.
- Silberner, Edmund: Zur Jugendbiographie von Johann Jacoby, in: AfS 9 (1969), S. 1–112.
- Smend, Rudolf: Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts in der deutschen Staatstheorie des 19. Jahrhunderts (1911), in: Ders.: Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, Berlin 1955, S. 20 f.
- Spindler, Max (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4: 1800–1970, München 1974.
- Springer, Anton: Dahlmann, in: ADB 4 (1876), S. 692–699.
- Springer, Anton: Friedrich Christoph Dahlmann, 2 Bde., Leipzig 1870/72.
- Stahl, Friedrich Julius: Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche. Neunundzwanzig akademische Vorlesungen, Berlin 1863.
- Stammen, Theo: Der Rechtsstaat. Idee und Wirklichkeit in Deutschland, München 1977.
- Steffani, Winfried: Gewaltenteilung im demokratisch-pluralistischen Rechtsstaat, in: Ders.: Parlamentarische und präsidentielle Demokratie. Strukturelle Aspekte westlicher Demokratien, Opladen 1979, S. 9–36.
- Steinbach, Peter: Sozialdemokratie und Verfassungsverständnis. Zur Ausbildung einer liberaldemokratischen Verfassungskonzeption in der Sozialdemokratie seit Mitte des 19. Jahrhunderts, Opladen 1983.
- Stengel, Hildegard: Robert Blum und sein Kreis in der Paulskirche, Diss. phil., Erlangen 1948.
- Stephan, Inge: Literarischer Jakobinismus in Deutschland (1789–1806), Stuttgart 1976.
- Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1: Allgemeine Lehren der Grundrechte, München 1988.
- Sternberger, Dolf: Die Erfindung der »Repräsentativen Demokratie«. Eine Untersuchung von Thomas Paines Verfassungs-Ideen (1967), in: Ders.: Schriften III: Herrschaft und Vereinbarung, Frankfurt a.M. 1980, S. 261–304.
- Sternberger, Dolf: Die neue Politie. Vorschläge zu einer Revision der Lehre vom Verfassungsstat, in: JöR 33 (1984), S. 1–40.
- Sternberger, Dolf: Drei Wurzeln der Politik (1978), Taschenbuchausgabe, Frankfurt a.M. 1984.
- Stolles, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Zweiter Bd.: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914, München 1992.
- Strathmann, Friedrich: Altständischer Einfluß auf die deutschen Territorialverfassungen der Jahre 1814 bis 1919, Diss. jur. masch., Mainz 1955.
- Struve, Amalie: Erinnerungen aus den badischen Freiheitskämpfen, Hamburg 1850.
- Stuke, Horst: Philosophie der Tat. Studien zur »Verwirklichung der Philosophie« bei den Junghegelianern und den Wahren Sozialisten«, Stuttgart 1963.
- Sutter, Berthold: Der Schutz der Persönlichkeit in mittelalterlichen Rechten. Zur historischen Genese der modernen Grund- und Freiheitsrechte, in: Günter Birtsch (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1987, S. 17–41.
- Talmon, Jacob L.: Die Ursprünge der totalitären Demokratie, Köln/Opladen 1961.
- Talmon, Jacob L.: Politischer Messianismus. Die romantische Phase, Köln/Opladen 1963.
- Talmon, Jacob L.: The Myth of the Nation and the Vision of Revolution. The Origins of Ideological Polarisation in the Twentieth Century, London u.a. 1981.
- Theune, Brigitte: Volk und Nation bei Jahn, Rotteck, Welcker und Dahlmann, Nachdruck der Ausgabe Berlin 1937, Vaduz 1965.
- Thür, Josef: Demokratie und Liberalismus in ihrem gegenseitigen Verhältnis, Zürich 1944.
- Tormin, Walter: Geschichte der deutschen Parteien seit 1848, Stuttgart u.a. 1968 (1967).
- Trautz, Fritz: Das Hambacher Fest und der südwestdeutsche Frühliberalismus, in: Heidelberger Jahrbücher 2 (1958), S. 14–52.

- Treitschke, Heinrich von: Das constitutionelle Königthum in Deutschland (1869–71), in: Ders.: Historische und politische Aufsätze, 3. Bd.: Freiheit und Königthum, Leipzig <sup>5</sup>1886, S. 427–561.
- Treitschke, Heinrich von: Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, vierter Teil: Bis zum Tode König Friedrich Wilhelms III., Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1913, Düsseldorf <sup>6</sup>1981.
- Treitschke, Heinrich: F.C. Dahlmann (1864), in: Ders.: Historische und politische Aufsätze, Bd. 1: Charaktere, vornehmlich aus der neuesten deutschen Geschichte, Leipzig <sup>8</sup>1918, S. 348–434.
- Treskow, Rüdiger von: Erlauchter Vertheidiger der Menschenrechte! Die Korrespondenz Karl von Rottecks, Bd. 1: Einführung und Interpretation, Bd. 2: Regesten, Frankfurt a.M./Würzburg 1990/92.
- Tullner, Mathias: Studien zur Entwicklung der antifeudalen bürgerlichen Oppositionsbewegung im Großherzogtum Baden 1830–1848/49, Dissertation B, Magdeburg 1984.
- Twellmann, Margrit: Die deutsche Frauenbewegung. Ihre Anfänge und erste Entwicklung. Quellen 1843–1889, Meisenheim am Glan 1972.
- Ullmann, Heinrich: Wie Republikaner des Jahres 1848 Monarchisten wurden, in: Deutsche Revue 47 (1922), Oktober-Heft, S. 60–72, November-Heft, S. 149–159.
- Unruh, Georg-Christoph von: Die »Schule der Rechts-Staats-Lehrer« und ihre Vorläufer in vorkonstitutioneller Zeit. Anfang und Entwicklung von rechtsstaatlichen Grundsätzen im deutschen Schrifttum, in: Norbert Achterberg/Werner Krawietz/Dieter Wyduckel (Hrsg.): Recht und Staat im sozialen Wandel. Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 80. Geburtstag, Berlin 1983, S. 251–281.
- Vaccaro, G. Battista: Il concetto di democrazia in Arnold Ruge, Mailand 1987.
- Valentin, Veit: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–49, Bd. 1: Bis zum Zusammentritt des Frankfurter Parlaments, Bd. 2: Bis zum Ende der Volksbewegung von 1849, Berlin 1930/31.
- Valjavec, Fritz: Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770–1815, unveränderter Nachdruck der Erstausgabe von 1951, mit einem Nachwort von Jörn Garber, Kronberg-Ts./Düsseldorf 1978.
- Venedey, Hermann: Jakob Venedey. Darstellung seines Lebens und seiner politischen Entwicklung bis zur Auflösung der ersten deutschen Nationalversammlung 1849, Stockach 1930.
- Vierhaus, Rudolf: Art. »Liberalismus«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Wörterbuch zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 741–785.
- Vierhaus, Rudolf: Von der altständischen zur Repräsentativverfassung. Zum Problem institutioneller und personeller Kontinuität vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Karl Bosl, unter Mitwirkung von Karl Möckl (Hrsg.): Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. Beiträge des Symposiums der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der International Commission for Representative and Parliamentary Institutions auf Schloß Reisenburg vom 20. bis 25. April 1975, Berlin 1977, S. 177–194.
- Volkov, Shulamit: Die Juden in Deutschland, 1780–1918, München 1994.
- Vossler, Otto: Die theoretische Rechtfertigung des Parteikampfes, in: Carl Joachim Friedrich/Benno Reifenberg (Hrsg.): Sprache und Politik. Festgabe für Dolf Sternberger zum 60. Geburtstag, Heidelberg 1968, S. 263–280.
- Wahl, Adalbert: Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert, in: HZ 104 (1910), S. 537–594.
- Walter, Stephan: Demokratisches Denken zwischen Hegel und Marx. Die politische Philosophie Arnold Ruges. Eine Studie zur Geschichte der Demokratie in Deutschland, Düsseldorf 1995.
- Weber, C.: Zur Kritik des Konstitutionalismus in Deutschland, in: Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben 1850, H. 2, S. 177–198.

- Weber, Max: Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher Erkenntnis, in: Ders.: Soziologie – Universalgeschichtliche Analysen – Politik, mit einer Einleitung von Eduard Baumgarten, hrsg. und erläutert von Johannes Winckelmann, Stuttgart 1973.
- Weber, Rolf: Das Unglück der Könige ... Johann Jacoby 1805–1877, Berlin (Ost) 1987.
- Weech, Friedrich von: Rotteck, in: ADB 29 (1889), S. 385–389.
- Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, 2. Bd.: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen »Deutschen Doppelrevolution« 1815–1845/49, Frankfurt a.M. 1987.
- Weidemann, Wilhelm: Bürgerfreiheit und Staatsgewalt. Die politischen Publizisten Friedrich und Karl Murhard, unveröff. Typoskript, 1966 (?), Handschriftenabt. der Gesamthochschulbibliothek Kassel (2°, Ms. hist. 136).
- Weidemann, Wilhelm: Friedrich Murhard (1778–1853) und der Altliberalismus, in: Zeitschrift für Hessische Geschichte und Landeskunde 55 (1926), S. 229–276.
- Weidemann, Wilhelm: Friedrich Wilhelm August Murhard (1778–1853). Ein Publizist des Altliberalismus, Diss. phil. masch., Frankfurt a.M. 1923.
- Weilenmann, Heinz: Untersuchungen zur Staatstheorie Carl Ludwig von Hallers. Versuch einer geistesgeschichtlichen Einordnung, Diss. phil., Bern 1955.
- Weiss, Antonie: Die leitenden Ideen des vormärzlichen Liberalismus nach dem Staatslexikon von Rotteck-Welcker, Diss. phil., München 1919.
- Wellenreuther, Hermann: Die USA. Ein politisches Vorbild der bürgerlich-liberalen Kräfte des Vormärz?, in: Jürgen Elvert/Michael Salewski (Hrsg.): Deutschland und der Westen im 19. und 20. Jahrhundert, Teil 1: Transatlantische Beziehungen, Stuttgart 1993, S. 23–41.
- Wende, Peter: Art. »Demokraten (Vormärz)«, in: Helmut Reinalter (Hrsg.): Lexikon zu Demokratie und Liberalismus 1750–1848/49, Frankfurt a.M. 1993, S. 64–66.
- Wende, Peter: Der Revolutionsbegriff der radikalen Demokraten, in: Wolfgang Klötzer u.a. (Hrsg.): Ideen und Strukturen der deutschen Revolution 1848, Frankfurt a.M. 1974, S. 57–68.
- Wende, Peter: Art. »Radikalismus«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 113–133.
- Wende, Peter: Radikalismus im Vormärz. Untersuchungen zur politischen Theorie der frühen deutschen Demokratie, Wiesbaden 1975.
- Wendheim, Max: Wirth, in: ADB 43 (1898), S. 531–533.
- Wentzcke, Paul: Carl Ferdinand Julius Fröbel, in: NDB 5 (1961), S. 644–646.
- Westermayer, Jörg: Politik als Beruf. Der Parlamentarier Moriz Mohl 1802–1888, Düsseldorf 1998.
- Wieber, Walter: Die politischen Ideen von Sylvester Jordan, Tübingen 1913.
- Wiese, Leopold: Liberalismus und Demokratismus in ihren Zusammenhängen und Gegensätzen, in: ZfP 9 (1916), S. 407–425.
- Wild, Karl: Karl Theodor Welcker. Ein Vorkämpfer des älteren Liberalismus, Heidelberg 1913.
- Wilhelm, Theodor: Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus. Eine Darstellung und Kritik des Verfassungsbildes der liberalen Führer, Stuttgart 1928.
- Wilhelm, Uwe: Das Staats- und Gesellschaftsverständnis von J.H.G. von Justi. Ein Beitrag zur Entwicklung des Frühliberalismus in Deutschland, in: Der Staat 30 (1991), S. 415–441.
- Wilhelm, Uwe: Der deutsche Frühliberalismus. Von den Anfängen bis 1789, Frankfurt a.M. 1995.
- Wippermann: Struve, in: ADB 36 (1893), S. 681–687.
- Wirth, Max: Ernste und frohe Tage aus meinen Erlebnissen und Streifzügen, Köln 1884.
- Wittke, Carl: Against the Current. The Life of Karl Heinzen (1809–80), Chicago 1945.
- Wittmann, Reinhard: Buchmarkt und Lektüre im 18. und 19. Jahrhundert. Beiträge zum literarischen Leben 1750–1880, Tübingen 1982.

- Wolgast, Eike: Art. »Reform, Reformation«, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 313–360.
- Young, James P.: Amerikanisches politisches Denken: Von der Revolution bis zum Bürgerkrieg, in: Iring Fetscher/Herfried Münkler (Hrsg.): *Pipers Handbuch*, Bd. 3, S. 617–653.
- Zehntner, Hans: *Das Staatslexikon von Rotteck und Welcker. Eine Studie zur Geschichte des deutschen Frühliberalismus*, Jena 1929.
- Zeile, Christine: *Baden im Vormärz. Die Politik der Ständeversammlung sowie der Regierung zur Adelsfrage, Grundentlastung und Judenemanzipation 1818 bis 1843*, München 1989.
- Zimmermann, Erich: *Für Freiheit und Recht! Der Kampf der Darmstädter Demokraten im Vormärz (1815–1848)*, Darmstadt 1987.
- Zunhammer, Thomas: Begriff und Ideal des Mittelstandes im Staatslexikon von Karl v. Rotteck und Karl Theodor Welcker, in: *Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung* 7 (1995), S. 29–55.
- Zunhammer, Thomas: *Zwischen Adel und Pöbel. Bürgertum und Mittelstandsideal im Staatslexikon von Karl v. Rotteck und Karl Theodor Welcker. Ein Beitrag zur Theorie des Liberalismus im Vormärz, Baden-Baden* 1995.

## Personenregister

- Abt, Gottlieb Christian 92, 400, 517  
Alembert, Jean Le Rond d' 334  
Altenstein, Karl Freiherr vom Stein zum 494  
Althusius, Johannes 287, 330  
Anneke, Mathilde Franziska 143  
Aquin, Thomas von 152  
Aretin, Johann Christoph Freiherr von 118 f., 156, 187, 251–254, 257 f., 278, 281, 296–299, 308, 321, 472, 478, 502  
Aristoteles 12, 111, 114, 152, 157 f., 169, 204, 206, 242, 306, 447 f.  
Arnim, Bettina von 106  
Arnisaeus, Henning 152  
  
Babeuf, François Noël (»Gracchus«) 311  
Bakunin, Michail 509, 522  
Bassermann, Friedrich Daniel 75 f., 78, 186  
Bauer, Bruno 70, 97, 198, 206, 228  
Bauer, Edgar 363, 396  
Baumgarten, Hermann 512  
Bayrhammer, Karl Theodor 143  
Behr, Wilhelm Joseph 187, 296, 508  
Bekk, Johann Baptist 75  
Bergsträsser, Ludwig 33–35  
Beseler, Georg von 78  
Biedermann, Karl 516 f.  
Bismarck, Otto von 84, 98, 511, 518–520, 522 f.  
Blackstone, William 262, 473  
Blanc, Louis 97, 509  
Blittersdorf, Friedrich Landolin Karl von 75, 83  
Blum, Robert 36, 50, 78 f., 95–97, 100, 105–108, 140 f., 143, 150, 153, 176, 182 f., 185, 192 f., 205, 231, 233–235, 238, 240, 276 f., 280, 282, 309 f., 319–327, 359–374, 395–409, 425–442, 444–495, 507, 522 f.  
Bluntschli, Johann Kaspar 23, 27, 141  
Bodin, Jean 210 f.  
Boldt, Werner 35  
Bolingbroke, Henry St. John Viscount 152, 377, 473  
Bonaparte, Napoleon 198, 215, 250  
Börne, Ludwig 36  
Bossuet, Jacques Bénigne 330  
Brandenburg, Erich 27–29, 32, 34, 38, 490–497  
  
Brandt, Hartwig 39, 507  
Brockhaus, Heinrich 512  
Bucher, Lothar 520  
Büchner, Georg 36  
Büchner, Ludwig 36  
Bülau, Friedrich 261  
Burke, Edmund 127, 152, 296, 378, 412 f., 415  
  
Camden, Oberrichter Lord 347  
Cicero, Marcus Tullius 152, 158, 242  
Constant, Benjamin 113, 152, 216, 220, 290, 299, 333, 379  
Conze, Werner 37  
Coremans, Victor Amadeus 62  
Cotta, Johann Friedrich 103  
  
Dahlmann, Friedrich Christoph 49, 78 f., 82, 90 f., 106–109, 127–129, 168 f., 181, 186, 194, 203, 206, 221 f., 234 f., 237, 261–264, 267, 282 f., 306, 308, 349–352, 358 f., 369–374, 389, 406, 419, 444–495, 497–506, 519  
DeLolme, Jean Louis 261 f.  
Diderot, Denis 334  
Dörning, Wit de 88  
Droysen, Johann Gustav 78  
Dusch, Alexander von 387  
Duttlinger, Johann Georg 83  
  
Echtermeyer, Theodor 69, 99  
Engels, Friedrich 509  
Ernst August (Hannover) 91  
  
Fallersleben, Hoffmann von 97  
Fendt, R. 143  
Fenske, Hans 37  
Feuerbach, Ludwig 69, 71, 97, 99, 228  
Feuerbach, Paul Johann Anselm von 285  
Fichte, Johann Gottlieb 333, 495  
Fickler, Joseph 59  
Fischel, Eduard 514  
Follen, August Adolf Ludwig 61, 82, 98  
Follen, Karl 36, 61, 82, 92, 99  
Forster, Georg 36  
Fourier, Charles 311, 509  
Frantz, Constantin 26 f.  
Friedrich Wilhelm III. (Preußen) 429

- Friedrich Wilhelm IV. (Preußen) 22, 84, 101, 138, 348  
 Friedrich, Carl Joachim 14, 45 f., 496  
 Fröbel, Friedrich 96  
 Fröbel, Julius 18, 23, 50, 71, 78 f., 95–98, 106, 108 f., 141–145, 153–155, 174–176, 183–185, 191 f., 199 f., 204, 206, 226–230, 237, 239–241, 272–277, 279–283, 316–327, 359–374, 400–409, 426–442, 444–495, 520–523  
 Fröbel, Karl 98
- Gagern, Heinrich von 76, 78, 233  
 Gall, Lothar 39  
 Gentz, Friedrich 117, 119, 296, 335–337, 348, 412  
 Gervinus, Georg Gottfried 214, 368, 518  
 Gottschalk, Andreas 78  
 Grab, Walter 44, 61  
 Grey, Earl 378  
 Grün, Karl 97  
 Guizot, Guillaume 379
- Hagen, Karl 50  
 Haller, Carl Ludwig von 52, 114–118, 122, 142, 162–164, 168 f., 215, 246–250, 253, 306, 348, 447  
 Hansemann, David 76  
 Harrington, James 163  
 Hasbach, Wilhelm 29 f., 32, 29  
 Häusser, Ludwig 93  
 Hecker, Friedrich 33 f., 36, 50, 75–77, 83, 92–95, 97, 109, 143, 425, 511  
 Hefele, Herman 30  
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 99, 103, 137, 395 f., 380, 413, 494  
 Heine, Heinrich 68  
 Heinzen, Karl 130, 365, 432 f., 440  
 Held, Joseph von 515 f.  
 Heller, Hermann 31 f., 40  
 Herder, Johann Gottfried 104, 135, 202, 270, 272, 322, 426  
 Herwegh, Georg 97 f., 104, 106, 143  
 Herzog, Karl 96  
 Hess, Moses 71  
 Heuss, Theodor 510  
 Hobbes, Thomas 160 f., 163, 211, 220, 330 f.  
 Hochstedter von Hochstedt, Freifrau 93  
 Hoff, Heinrich 97  
 Holtzendorff, Franz von 143  
 Hooker, Richard 331  
 Huber, Ernst Rudolf 36 f., 50  
 Huber, Victor Aimée 509
- Humboldt, Alexander von 96  
 Humboldt, Wilhelm von 286, 303, 472
- Isensee, Josef 13  
 Itzstein, Adam von 62 f., 78
- Jacoby, Johann 36, 50, 79, 95, 97, 101–103, 106–108, 110, 138–140, 143, 150, 153, 172, 197 f., 236, 276 f., 280, 319–327, 359–374, 425–442, 444–495, 520  
 Jesus von Nazareth 411  
 Johann, Erzherzog von Österreich, deutscher Reichsverweser 85  
 Jordan, Silvester 49, 79, 88 f., 92, 105–107, 108 f., 128 f., 153, 168, 180–182, 185, 190, 221, 223, 237, 239, 257, 306 f., 321–327, 352 f., 358 f., 390, 420 f., 437 f., 441, 444–495, 497–506, 517  
 Josef II. (Österreich) 251  
 Justi, Johann Heinrich Gottlob von 287
- Kaack, Heino 36  
 Kägi, Werner 13  
 Kant, Immanuel 33, 113 f., 155, 160 f., 165, 167–169, 179, 187, 284–286, 290, 296, 299, 302 f., 306 f., 309, 328, 340, 412 f., 417 f., 465, 469, 472, 498  
 Katzenstein, Nanette G. 32 f.  
 Keim, Gottlieb Friedrich Ferdinand 103  
 Kleisthenes 158  
 Klotzbach, Kurt 36  
 Kolb, Georg Friedrich 517  
 Krause, Hans 33  
 Krug, Wilhelm Traugott 64, 190, 207, 508
- Laband, Paul 514  
 Lafayette, Marie Joseph Mortier, Marquis de 169  
 Lamartine, Alphonse de 74  
 Laube, Heinrich 21 f., 94  
 Laufer, Heinz 14  
 Leopold, Großherzog 81  
 List, Friedrich 81  
 Locke, John 45, 50, 152, 160 f., 163, 166, 212 f., 242, 245, 289, 332, 347, 464, 496, 514  
 Luther, Martin 159, 411
- Machiavelli, Niccolò 112–114, 242, 376  
 Madison, James 213  
 Mager, Wolfgang 112  
 Marsilius von Padua 159  
 Martin, Christoph 82

- Marx, Karl 71, 79, 92, 97, 99 f., 102, 199, 509
- Mathy, Karl 76
- Maximilian II. (Bayern) 214
- Meinecke, Friedrich 27-29, 32, 38, 490-497
- Meisser, Hans 32
- Metternich, Fürst Clemens von 67, 93, 117, 141, 335 f.
- Mevissen, Gustav von 78
- Mill, John Stuart 378
- Milton, John 163
- Mittermaier, Karl Joseph Anton 78
- Mohl, Julius von 106
- Mohl, Mary von 106
- Mohl, Moriz 196
- Mohl, Robert von 24 f., 49, 78 f., 85 f., 106-109, 126 f., 168, 180 f., 185, 190, 195 f., 206 f., 222 f., 264-267, 289, 300-309, 323-327, 355-359, 369-374, 391, 421 f., 444-495, 497-506, 519 f., 522
- Mommsen, Wilhelm 35
- Montesquieu, Charles de 45, 50, 60, 113 f., 127, 146 f., 152 f., 161, 213, 229, 242, 245, 261-263, 289 f., 296, 299, 302, 309, 324, 332-334, 344, 376 f., 464, 472 f., 496, 514
- Moser, Johann Jacob 330
- Müller, Adam 320
- Münch, Ernst 62, 118
- Mundt, Theodor 68
- Münster, Ernst, Graf zu Münster-Ledenberg 117
- Münzer, Thomas 159
- Murhard, Friedrich 49, 79, 85, 87-88, 106, 108, 124 f., 156, 167, 181, 190, 196 f., 208, 219-223, 237 f., 253, 259-261, 263 f., 267, 278, 286, 307 f., 321-327, 353 f., 358 f., 371-374, 389 f., 406-409, 417-419, 438, 444-495, 497-506, 514, 516-518
- Murhard, Karl 87 f.
- Napoleon, Louis 110
- Nauwerck, Karl 50, 78, 97, 326, 396, 430
- Necker, Jacques 412
- Nedham, Marchamont 163
- Neher, Walter 507
- Nipperdey, Thomas 39
- Oppenheim, Heinrich Bernhard 92, 508, 517
- Otto, Louise 193
- Paine, Thomas 213, 245, 329
- Paschen, Joachim 39
- Pelz, E. 143
- Petersen, Johann Wilhelm (»Placidus«) 285
- Pfizer, Paul 49, 79, 85 f., 106 f., 109, 124-126, 129, 153, 168, 180, 194, 222 f., 264 f., 267, 304-307, 321-327, 354 f., 358, 390, 422, 438, 444-495, 497-506, 507, 517, 519
- Phaleas von Chalkedon 158
- Philippe, Louis 144, 277
- Platon 149, 173
- Plessen, Leopold Freiherr von 117
- Pölitz, Karl Heinrich Ludwig 64, 170, 415-417, 420, 435, 437-439, 487, 508
- Polybios 152, 242
- Preuß, Hugo 510
- Proudhon, Pierre-Joseph 318
- Pufendorf, Samuel 161, 500
- Ranke, Leopold von 44, 214
- Raumer, Friedrich von 102
- Raumer, Georg von 78
- Raveaux, Franz 22, 78, 138, 233
- Richter, Johann Paul Friedrich (»Jean Paul«) 426
- Rießer, Gabriel 198 f.
- Ritter, Gerhard 34, 39 f.
- Robespierre, Maximilien de 21, 33, 113, 379
- Rochau, Ludwig August von 24, 511
- Rohmer, Friedrich R. 23 f., 98
- Römer, Friedrich 76
- Rosenkranz, Karl 408
- Rotteck, Hermann von 83
- Rotteck, Karl von 18-20, 49, 58 f., 62, 65, 67 f., 79-86, 106-109, 118-124, 126, 129 f., 153, 164-170, 175, 177-182, 187-189, 200, 215-219, 221-223, 237 f., 251-259, 264 f., 267 f., 278 f., 281, 296-300, 308 f., 319, 321-327, 336-359, 368, 370-374, 381-394, 404-409, 414-424, 428, 437-442, 444-495, 497-506, 512-523
- Rotteck, Katharina von 189
- Rousseau, Jean-Jacques 19, 21, 30, 42, 50, 60, 113 f., 121, 124, 141, 146 f., 154 f., 160 f., 165, 167 f., 173, 175, 204, 211 f., 220 f., 226 f., 229, 333 f., 338, 340, 366, 373, 378, 382 f., 404, 409, 454, 459, 495 f.
- Royer-Collard, Pierre Paul 379
- Ruge, Arnold 18, 39, 20 f., 50, 68-73, 78 f., 95, 97-102, 106-110, 136-139, 143, 153, 192, 202, 232, 269, 275 f., 282, 318-327, 359-374, 380, 396-409, 426-442, 444-495, 507, 520 f.

- Ruggiero, Guido 31 f., 39, 446  
 Rümelin, Gustav von 78
- Saint-Just, Louis Antoine Léon 379  
 Saint-Simon, Henri de 311  
 Sallust, C. S. Crispus 376  
 Schieder, Theodor 380  
 Schlegel, Friedrich 296  
 Schlözer, Ludwig August 87, 120, 153, 286,  
 412 f., 418  
 Schmid, Carlo 510  
 Schmidt, Auguste 193  
 Schmitt, Carl 30–32, 39 f., 247  
 Schmitthenner, Friedrich 508  
 Schnabel, Franz 32  
 Schulz, Wilhelm 49, 61, 78 f., 91 f., 96 f.,  
 103, 106–109, 130, 150, 153, 170 f., 182,  
 185 f., 199, 205, 224, 237, 268 f., 276, 310,  
 319–327, 359–374, 393–409, 423–442,  
 444–495, 497–506, 516, 520  
 Schwarzenberg, Felix Fürst zu 96  
 Schwegler, Albert 72  
 Seneca, L. Annaeus 158  
 Sidney, Algernon 152, 163  
 Siebenpfeiffer, Philipp Jacob 34, 65 f., 190  
 Siemann, Wolfram 37  
 Sieyès, Abbé Emmanuel-Joseph 33, 334,  
 338, 340, 370, 379, 383  
 Simon, Heinrich 78  
 Simon, Ludwig 22, 78, 143, 234, 508  
 Smith, Thomas 331  
 Solon 158  
 Stahl, Friedrich Julius 25, 202, 223,  
 245–247, 501, 513  
 Steinacker, Karl 194  
 Sternberger, Dolf 12 f.  
 Strauß, David Friedrich 68 f., 71, 99, 141,  
 228, 494  
 Struve, Amalie 95, 522  
 Struve, Gustav 18, 21–23, 33 f., 36, 50, 68,  
 76–79, 83, 92–95, 97, 106–109, 143,  
 145–150, 153 f., 172–174, 183, 191, 198,  
 200, 204, 208, 231 f., 272–277, 279–283,  
 312–327, 359–374, 399–409, 425–442,  
 444–495, 497–506, 511, 520, 522 f.  
 Struve, Johann Gustav von 93
- Tacitus, P. Cornelius 263  
 Talleyrand, Charles Maurice de 72  
 Talmon, Jacob L. 43  
 Thibaut, Anton F. J. 82  
 Thukydides 375
- Thür, Josef 32  
 Tormin, Werner 37  
 Treskow, Rüdiger von 506  
 Trützschler, Wilhelm Adolf von 78, 234 f.
- Valentin, Veit 33  
 Valjavec, Fritz 35, 60  
 Varnhagen von Ense, Rahel 106  
 Venedey, Jacob 78, 92, 517  
 Vischer, Theodor 78  
 Vogt, Carl 22, 78
- Waitz, Georg 78, 186  
 Waldeck, Benedikt 101  
 Walpole, Sir Robert 377  
 Walter, Stephan 39, 494  
 Weber, Max 47  
 Wehler, Hans-Ulrich 39  
 Weidemann, Wilhelm 507  
 Weidig, Pfarrer 92  
 Weil, Karl 72, 109, 127  
 Weitling, Wilhelm 509  
 Welcker, Emma 189  
 Welcker, Friedrich Gottlieb 82  
 Welcker, Karl Theodor 18, 20 f., 49, 59, 68,  
 75 f., 78–86, 89, 92, 106–109, 123–126,  
 129, 166 f., 170, 180, 185 f., 188–190, 194,  
 207 f., 217–219, 222, 233–237, 258 f.,  
 262–268, 283, 290–296, 300–302, 306–  
 309, 319–327, 339–360, 368, 386–393,  
 406–409, 418–423, 434, 438, 444–495,  
 497–506, 512–523  
 Wellington, Herzog von 377  
 Wende, Peter 37, 39, 41–43  
 Wiese, Leopold von 29  
 Wigard, Franz 236 f., 508  
 Wilhelm I. (Württemberg) 85  
 Wilhelm IV. (Hannover) 91  
 Windischgrätz, Alfred Fürst zu 96 f.  
 Wirth, Johann Georg August 18, 20, 34, 50,  
 59, 65 f., 80, 103–105, 107 f., 131–136,  
 143, 150, 153, 155, 171 f., 183, 190,  
 200–202, 224–226, 237, 239–241, 269–  
 277, 279–283, 310–312, 314–327, 359–  
 374, 394–409, 426–442, 444–495, 497–  
 506  
 Wirth, Max 362  
 Wolff, Christian 287  
 Wuttke, H. 143
- Zachariä, Karl Salomon 508  
 Zitz, Franz Heinrich 78

## Abbildungsnachweis

»Im Buchladen von Hoffmann und Campe« (Schutzumschlag, Vor- und Nachsatzblatt), Frontispiz zu »Benjamin. Ein komischer Roman aus der Mappe eines tauben Malers« von *Johann Peter Theodor Lyser*. Der taube Maler Ludwig Peter August Burmeister (1803–1870) veröffentlichte unter diesem *Pseudonym* 1830 bei Hoffmann und Campe seinen ersten (und einzigen) Roman. Die Illustration, der 2. Auflage in der Serie *Hoffmann & Campes Neudrucke aus eigenem Verlage* (1920) mit freundlicher Genehmigung des Hoffmann und Campe Verlages (Hamburg) entnommen (Heinrich-Heine-Institut Düsseldorf), gehört zu den zwölf *erfundenen und radierten Charakterbildern* des Romans.

Abbildungen S. 6 und 54 mit Nachdruckgenehmigung der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena und der Universitätsbibliothek Leipzig.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Backes, Uwe:**

Liberalismus und Demokratie – Antinomie und Synthese : zum  
Wechselverhältnis zweier politischer Strömungen im Vormärz / Uwe

Backes. – Düsseldorf : Droste, 2000

(Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus  
und der politischen Parteien ; Bd. 120)

ISBN 3-7700-5221-8



EX OFFICINA

2000

Satz  
Linotype Stempel Garamond  
Müller · Druck Grevenbroich

Papier ⊗  
Geese Hamburg

Gewebe  
Bamberger Kaliko

Druck  
Verlagsdruckerei Schmidt  
Neustadt/Aisch

Printed in Germany



